

Inhalt

Vorwort	IX
1. Einführung.....	1
1.1 Thema	1
1.2 Quellenlage.....	5
1.3 Forschungsstand	13
1.3.1 Rostocker Universitätsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert	13
1.3.2 Das Verhältnis Stadt – Landesherr – Universität	26
2. Die Beziehungen der Universität zu den weltlichen Gewalten bis zur Reformation 1418–1530.....	31
2.1 Die Universitätsgründung 1418/19.....	31
2.2 Von der Gründung bis zum Ende der Regierung Herzog Heinrichs IV. von Mecklenburg.....	52
2.3 Die Domfehde und Herzog Magnus II. von Mecklenburg 1479–1494	78
2.3.1 Magnus’ Landespolitik	78
2.3.2 Die Pläne zur Einrichtung eines Kollegiatstifts in Rostock	84
2.3.3 Erste Auseinandersetzungen um Stift und Universität	90
2.3.4 Auszug und Rückkehr der Universität 1487–1491	107
2.3.5 Konfliktbereinigung mit den Herzögen 1491–1494.....	120
2.4 Zwischen Domfehde und Reformation 1494 –1530.....	131
2.5 Das Rechtsverhältnis der Hochschule zur Obrigkeit	148
3. Der Niedergang der Universität Rostock 1518–1532	163
3.1 Universitätslehrer und Einkünfte um 1520	163
3.2 Verfallserscheinungen 1518–1532	171
3.3 Die Ursachen der Krise.....	181
4. Die Auseinandersetzungen um die Reorganisation der Hochschule 1532 – 1563	194
4.1 Erste Pläne zum Wiederaufbau der Universität 1526–1532	195
4.2 Der Beginn des Konflikts zwischen Herzog Heinrich V. und dem Rostocker Rat 1532–1535.....	204
4.2.1 Der Anlaß des Streits, Oktober und November 1532	204

4.2.2	Der weitere Verlauf der Auseinandersetzungen bis 1535.....	217
4.2.3	Ursachen und Anlaß des Konflikts 1532–1535	234
4.3	Die Initiativen des Rostocker Rates 1533–1542	239
4.3.1	Bemühungen um einen lutherischen Theologen 1532–1534.....	240
4.3.2	Die Beilegung der Grafenfehde, November 1535 – Oktober 1537	250
4.3.3	Der wendische Städtetag in Lübeck, 23.–26. Oktober 1537.....	255
4.3.4	Der wendische Städtetag in Lübeck, 1.–7. September 1538	258
4.3.5	Bemühungen um die Berufung Christoph Hegendorfs	269
4.3.6	Der wendische Städtetag in Lübeck, 14.–18. September 1539.....	277
4.3.7	Der Lübecker Hansetag, 23. Mai – 7. Juli 1540, und die Streitigkeiten um das Bekenntnis der Universität	282
4.3.8	Einzelverhandlungen mit hilfwilligen Städten 1540–1542.....	309
4.4	Neue Konflikte mit den Fürsten und die Hilfen wendischer Hansestädte 1541–1543	318
4.4.1	Die Berufung eines evangelischen Theologen durch Herzog Heinrich im Jahr 1542.....	320
4.4.2	Erste Berufungen des Rostocker Rates	327
4.4.3	Erneute Vorstöße Herzog Heinrichs V. 1542/43	334
4.5	Wachsende Spannungen zwischen Rostock und den drei wendischen Städten, Lübeck, Hamburg und Lüneburg.....	343
4.5.1	Der wendische Städtetag in Lübeck, 1.–6. April 1543.....	343
4.5.2	Der Streit um die Privatlektionen im Sommersemester 1544	348
4.6	Schmalkaldischer Krieg und Augsburger Interim 1546–1549	366
4.6.1	Der Krieg und Melanchthons Fluchtversuch nach Rostock 1546/47	366
4.6.2	Das Augsburger Interim und die Reaktionen der wendischen Städte 1547–1549	379
4.6.3	Das Ende der Unterstützung der Universität Rostock durch Lübeck, Hamburg und Lüneburg 1547–1549.....	385
4.7	Landesherrliche Verhandlungsinitiativen 1551/52	402
4.7.1	Verhandlungsvorbereitungen	404
4.7.2	Die Gespräche über die Universität, 9.–18. Oktober 1551	414
4.7.3	Schriftliche Nachverhandlungen, Oktober 1551 – November 1552	425
4.8	Der Wandel im Kräfteverhältnis zwischen Fürsten und Rat 1552–1562	433
4.8.1	Die Dotation der Universität.....	435

4.8.2	Der Streit um das Rostocker Kirchenregiment und das Bemühen um ein kaiserliches Universitätsprivileg	446
4.8.3	Verhandlungsinitiativen von Herzögen und Konzil 1561/62	460
4.9	Die Rostocker Formula concordiae	472
4.9.1	Die Eskalation im Streit um Johannes Kittel, Oktober 1561 – September 1562	472
4.9.2	Die Verhandlungen zur Formula concordiae, 16. Oktober – 9. Dezember 1562	477
4.9.3	Ratifikation und Umsetzung der Formula concordiae, 9. Dezember 1562 – 7. Juni 1563	482
4.9.4	Ausblick: Die zweite Formula concordiae und die weitere Regelung der Patronatsfrage	492
5.	Zusammenfassung	495
5.1	Gründung	495
5.2	Die Schutzherrschaft des Rostocker Rates	496
5.3	Die Ansprüche der Landesherren	497
5.4	Die Krise während der beginnenden Reformation	498
5.5	Die landesherrlichen Pläne zum Wiederaufbau	498
5.6	Die Verhandlungsinitiativen der Rostocker auf den Hansetagen	499
5.7	Die Unterstützung Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs	500
5.8	Fürstliche Vorstöße und städtische Obstruktion	501
5.9	Die Rostocker Konkordienformeln	502
5.10	Die historiographische Tradition	504
6.	Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnisse	505
6.1	Handschriftliche Quellen	505
6.2	Gedruckte Quellen und Regesten	511
6.2.1	Einblattdrucke	511
6.2.2	Quellen und Regestenwerke in gebundener Form	512
6.3	Literatur	524
6.4	Abkürzungen	571
7.	Personenregister	573

Vorwort

Vor Jahren lenkte mein Doktorvater, Professor Dr. Markus Völkel, mein Interesse auf die Akten des Rostocker Universitätsarchivs. Mein Zweitgutachter Professor Dr. Kersten Krüger weckte schon während meiner ersten Studiensemester in Hamburg das Interesse an der frühen Neuzeit. Beide haben meine Forschungen während langer Jahre mit großer Aufmerksamkeit und mich immer wieder aufmunternd begleitet. Professor Dr. Sabine Pettko, eine exzellente Kennerin der norddeutschen Reformationsgeschichte, hatte stets ein offenes Ohr, wenn es galt, neue Hypothesen und Quellenfunde zu diskutieren und wurde mir so zu einer Mentorin. Ebenso wie Dr. Marianne Beese und Ute Lipinski, hat Sie meinen Text mit großer Sorgfalt korrekturgelesen.

Ohne die Arbeit ungezählter Bibliothekare und Archivare wären die Forschungen zu dieser Arbeit fruchtlos geblieben. Unter ihnen möchte ich Professor Dr. Antjekatrin Graßmann, Dr. Uta Reinhardt und die Mitarbeiter der Abteilung Sondersammlungen der Universitätsbibliothek Rostock besonders hervorheben. Die Landesgraduiertenförderung Mecklenburg-Vorpommern und meine Eltern unterstützten mich während der langen Promotionszeit.

Die vorliegende Arbeit wurde am 24. Oktober 2005 von der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock als Dissertation angenommen die Verteidigung fand am 13. Juli 2006 statt. In der Zwischenzeit gewährte mir das Deutsche Historische Institut ein Stipendium, so daß ich die Gelegenheit bekam, ergänzende Quellen im Vatikanischen Geheimarchiv zu recherchieren. Auf die freundliche Unterstützung der Mitarbeiter des Instituts konnte ich mich dabei stets verlassen. Professor Dr. Michael Matheus, Dr. Alexander Koller und Dr. Andreas Rehberg seien hier besonders genannt.

Zur Drucklegung wurde der Text leicht überarbeitet und durch die vatikanischen Quellen sowie einige neuere Aufsätze ergänzt. Druckkostenzuschüsse stellten die Oestreich-Stiftung, das Erzbistum Hamburg, die Evangelisch Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Fördergesellschaft der Universität Rostock und die Reinhold Jarchow-Stiftung zur Verfügung.

Ihnen allen, die das Erscheinen des Buches in der vorliegenden Form erst ermöglichten, sei an dieser Stelle herzlich gedankt!

Hamburg, im August 2007

1. Einführung

1.1 Thema

Der Streit zwischen den mecklenburgischen Herzögen und dem Rostocker Rat um die in dieser Stadt gelegene Universität dauerte vom 15. bis ins 19. Jahrhundert an. Der lange Konflikt bestimmte nicht nur die Geschicke der Hochschule über einen langen Zeitraum, sondern beeinflusste – ja verzerrte geradezu – das Bild, das Autoren von der Geschichte der Universität zeichneten. Diese Feststellung gilt bereits für Albert Krantz, dessen Werke in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts entstanden sind.

Die Frage, ob die mecklenburgischen Herzöge oder die Stadt Rostock beziehungsweise ihre Ratsherren mit besseren Argumenten als Gründer und Schirmherren der Hochschule zu gelten hätten und welche der Obrigkeiten als ihre Förderer und welche als ihre Bedrücker anzusehen seien, hat in der Rostocker Universitätsgeschichtsschreibung eine fast zweihundertjährige Tradition.¹ Noch in den letzten zehn Jahren wurde vor allem über den herzoglichen und den städtischen Anteil an der Universitätsgründung kontrovers diskutiert.

Sowohl in jenen Konflikten des 16. bis 19. Jahrhunderts als auch in den durch Historiker und Juristen geführten Debatten ging es jedoch weit umfassender um einen als ‘Universitätspatronat’ bezeichneten Rechtstitel, der hier gleich zu Anfang einzuführen ist. Der in der Literatur nahezu durchgehend verwendete, jedoch niemals definierte Terminus lehnt sich an den kirchenrechtlichen Begriff des Patronats an.² Der Ausdruck ist bezüglich der Univer-

¹ Angesichts der hoheitlichen Rechte und obrigkeitlichen Funktionen, die Ratsherren und Bürgermeister ausübten, wird hier an dem Begriff der Obrigkeit für die Ratskollegien der wendischen Hansestädte festgehalten. Der Sprachgebrauch lehnt sich somit an Wilhelm Ebel und die ältere Forschungsmeinung an (Ebel, *Lübisches Recht* 1, S. 228–265, 291; zu Rostock, siehe ebd. S. 282; vgl. Hammel-Kiesow, *Stadtherrschaft*, S. 472 f.). In jüngerer Zeit bestreitet Ernst Pitz mit guten Gründen, daß der Rat in den Hansestädten der Stadtgemeinde gegenüber eine Obrigkeit dargestellt hätte (Pitz, *Bürgerreinigung*, S. 222–245, besonders 222–225, 230 f.); Rolf Hammel-Kiesow stimmt Pitz in diesem Punkt zu und revidiert somit seine frühere Meinung (Hammel-Kiesow, *Die Hanse*, S. 70 f.).

² In der Kanonistik bezeichnet der Kirchenpatronat die Rechte und Pflichten zumeist eines Laien gegenüber einer Kirche. Der Rechtstitel des Patronats wurde dem Kirchenrecht zufolge durch Stiftung oder Bau einer Kirche erworben. In erster Linie

sität Rostock erst seit dem Jahr 1533 sicher belegt. Dort bezeichnet das Wort eine Art Universitätshoheit, die verschiedene Befugnisse und Kompetenzen gegenüber der Hochschule und ihren Gelehrten beinhaltete und in ihrer Gesamtheit aus der Gründung oder Stiftung des Generalstudiums hergeleitet wurde. Der Titel war in seinem Inhalt jedoch keineswegs genau bestimmt, sondern sollte tendenziell wachsende Herrschaftsansprüche städtischer und territorialer Obrigkeiten gegenüber der Hochschule begründen.

Tatsächlich stellt die Universität der Warnowstadt unter den Hochschulen des alten Reiches hinsichtlich ihres Verhältnisses zu den regionalen Gewalten einen Sonderfall dar:³ Das gemeinsame Vorgehen von Landes- und Ratsherren bei der Hochschulgründung, die Konkurrenz, die einige Jahrzehnte danach zwischen städtischer und territorialer Obrigkeit ausbrechen sollte, und schließlich die Aufteilung der Universitätshoheit unter Rat und Fürsten lassen sich nur ansatzweise und in einzelnen Aspekten mit der Geschichte anderer Hochschulen vergleichen. Der starke Rückhalt, den die Rostocker Universität in den wendischen Städten, dem Kern der Hanse, besaß, steht dagegen völlig einzigartig da. Sowohl die landesherrlich-städtischen Auseinandersetzungen als auch der immer wieder hervorgehobene Charakter Rostocks als 'Hanseuniversität' haben das Bild von der Rostocker Universitätsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts nachhaltig geprägt.

In der Literatur werden diese beiden Themen dementsprechend regelmäßig berührt. Jedoch sind die Beziehungen der Rostocker Hochschule zu den mecklenburgischen Herzögen, zur Stadt Rostock sowie zu den übrigen Hansestädten noch nicht ausführlich und quellennah behandelt worden. Dies trifft auch auf den langjährigen, landesherrlich-städtischen Streit um die Universität zu.⁴

hatte der Laienpatron einer Kirche das sogenannte *ius praesentandi*; d.h. bei Vakanz der Pfarrstelle durfte er einen Kandidaten vorschlagen, den der Ortsbischof nur bei fehlender Eignung ablehnen konnte (eingehend zum Patronatsrecht, siehe Landau, *Jus patronatus*, passim; Sieglerschmidt, *Kirchenregiment*, S. 53–126). Im Spätmittelalter konnten besonders fürstliche Patrone zum einen weitere Rechte aus ihrem Patronat ableiten; zum anderen beanspruchten sie zunehmend den landesherrlichen Patronat an allen Kirchen ihres Territoriums (Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, S. 398, 408, 498; Hashagen, *Staat und Kirche*, S. 462–465; Werminghoff, *Verfassungsgeschichte*, S. 88 f.).

³ Klaus Wriedt betont dies besonders hinsichtlich der Universitätsgründung (Wriedt, *Stadtrat – Bürgertum – Universität*, S. 500–503).

⁴ Ausführlich mit diesem Thema beschäftigen sich lediglich die Einlassungen zweier landesfürstlicher Juristen im 17. und 18. Jahrhundert: Cothmann, *Responsa juris*, besonders *responsum I*, S. 1–52 und XXXII–XXXVIII, S. 201–215; Aepinus,

Das Thema der vorliegenden Arbeit ist durch die genannte Forschungslücke bereits umrissen. Es galt somit Grundlagenarbeit zu leisten, um – gewissermaßen im Rankeschen Sinne – zu erfahren, ‘wie es eigentlich gewesen’ ist.⁵ Quellen wurden herangezogen, die man bislang noch nicht für die Geschichte der Rostocker Hochschule ausgewertet hatte; bekannte Überlieferungen waren aufs neue eingehend zu lesen. Hierbei wurde mehr und mehr deutlich, daß der bisherige Forschungsstand zur Universität im 15. und 16. Jahrhundert in jedem Falle der Differenzierung, in Teilen sogar einer Revision, bedurfte. Unbekannte Ereignisse und Zusammenhänge traten zutage. Dies ist auch der Grund dafür, daß die vorliegende Arbeit einzelnen Ereignissen in ihrem zeitlichen und sachlichen Kontext breiten Raum gibt, um auf diese Weise die Entwicklungslinien nachzuzeichnen.

Die Fragestellung zielt auf das Mit- und Gegeneinander von Universität, den genannten Fürsten und Städten ab. Die Darstellung verfolgt einerseits das Handeln der Landesherrn, der städtischen Ratskollegien, der Universität sowie deren jeweiliger Räte und Amtsträger, andererseits aber auch die Debatten, die unter diesen Parteien um die Hochschule geführt wurden, und zwar in einem weiten historischen Rahmen.

Dementsprechend sind vor allem Urkunden, Korrespondenzen und Verhandlungsakten – das heißt hier: Instruktionen, Positionspapiere und Protokolle – herangezogen worden, die davon berichten, wie sich Universität, Fürsten und Städte austauschten und die beiden letzteren bezüglich der Hochschule agierten. Die drei erwähnten Quellenarten bilden das tragende Gerüst der vorliegenden Untersuchung. In vielen Fällen ließen sich darüber hinaus Gelehrtenbriefe auswerten, die im Gegensatz zu Schreiben aus amtlicher Hand häufig einen unmittelbaren Einblick in die Verhältnisse an der Rostocker Universität gaben. Weitere Überlieferungen unterschiedlichster Art wurden verwendet, um sie im Sinne einer Verdichtung der Darstellung zu nutzen.

Der bereits erwähnte Umstand, daß der fürstlich-städtische Konflikt die Rostocker Universitätsgeschichtsschreibung in vielfacher Weise verzerrte,⁶ mußte ferner bei der Quellenauswahl berücksichtigt werden. Darstellungen, gleich ob älteren oder jüngeren Datums, müssen in der vorliegenden Arbeit zugunsten einer genauen Untersuchung der zeitgenössischen Überlieferungen zurücktreten; zumeist werden sie nur kommentierend herangezogen.

Urkündliche Bestätigung §§ 8–310, S. 5–174.

⁵ Ranke, Fürsten und Völker, S. 4.

⁶ Vgl. auch Koppmann, Universität Rostock, S. 32 f.

Chroniken des 15. und 16. Jahrhunderts dienen nur dann als Quelle, wenn ihr jeweiliger Autor ein Zeitzeuge der geschilderten Ereignisse war. Berichte und Darstellungen, die lange nach den in ihnen behandelten Ereignissen entstanden sind, werden nur ergänzend herangezogen; die entnommenen Angaben erscheinen in der Möglichkeitsform.

Die Untersuchung unterliegt zwei weiteren Einschränkungen. Zum einen führen Fragestellung und Quellenauswahl nicht zu einer personen-, sondern vielmehr zu einer weitgehend institutionengeschichtlichen Betrachtungsweise. Im Mittelpunkt stehen Universität, Landesherrn und Städte als rechtlich und politisch Handelnde. Nur wenn einzelne Personen im Rahmen dieser Verhältnisse an Bedeutung gewannen, wendet sich die Darstellung ihnen zu. Zum anderen mußte der untersuchte Zeitraum begrenzt werden. Es lag nahe, mit der Initiative zur Universitätsgründung im Jahre 1418 zu beginnen und die Betrachtung bis ins Jahr 1563 fortzuführen, als sich die Stadt Rostock und die mecklenburgischen Landesherrn über ihre jeweiligen Kompetenzen hinsichtlich der Universität einigten. Wenige Jahre zuvor hatten auch die wendischen Hansestädte das Interesse verloren, an den Hochschulangelegenheiten mitzuwirken. Die 1563 abgeschlossene Rostocker Formula concordiae stellt somit in doppelter Hinsicht einen Einschnitt dar, der sich hier als Schlußpunkt anbietet.

Die Untersuchung folgt in den Kapiteln zwei und vier chronologisch den genannten Quellen und zeichnet Ereignisse und Zusammenhänge in einem breiten historischen Kontext nach, insoweit diese im Rahmen der Fragestellung für die Geschichte der Rostocker Universität relevant sind. Grundlage der Darstellung bildet über weite Strecken eine zeitlich geordnete Liste von Regesten, die der Verfasser von den an verschiedenen Orten aufgefundenen Briefen, Urkunden und Verhandlungsakten anfertigte.

Das Kapitel drei, das die reformationsbedingte Krise der Universität Rostock schildert, geht dagegen in drei Schritten vor: Zunächst werden Lehrkörper und Universitätseinnahmen zu Beginn der Krise vorgestellt, in zwei weiteren Abschnitten die Symptome und die Ursachen des tiefgreifenden Verfalls der Hochschule referiert. Hier geht die Darstellung nicht mehr in erster Linie chronologisch, sondern systematisch vor. In einem solchen Rahmen kommt auch anderen Quellen, wie beispielweise den überlieferten Einnahmeregistern, dem Matrikelbuch sowie dem Vorlesungskatalog der Universität Rostock von 1520 eine größere Bedeutung zu.

Die gegebene Fragestellung umfaßt nicht allein die Rostocker Universitätsgeschichte, sondern auch Aspekte der mecklenburgischen Landes- und Rostocker Stadtgeschichte und berührt die umfangreichen Themen Hanse

und Reformation. Die Untersuchung wendet sich wiederholt einzelnen Personen zu. Quellenlage und Forschungsstand in all diesen Bereichen zu erörtern, würde den Rahmen der Einleitung sprengen. Die folgenden Abschnitte behandeln daher lediglich jene Überlieferungen und Darstellungen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit für die Geschichte der Rostocker Hochschule relevant sind. Ein kurzer Abriß über das Verhältnis der Universitäten des Reiches zu Städten und Landesherren im 15. und 16. Jahrhundert schließt die Einleitung ab.

1.2 Quellenlage

Hinsichtlich der gedruckten Dokumente zur Rostocker Universitätsgeschichte stellt sich die Quellenlage auf den ersten Blick unübersichtlich dar. Umfangreichere Editionen zur Geschichte der Universität an der Warnow entstanden bereits vor zweieinhalb Jahrhunderten. Es ist daher nachvollziehbar, daß diese Werke nicht mehr den Standards neuerer Quellenpublikationen genügen. Dem auswärtigen Benutzer bereiten diese Bände ohnehin weitere Schwierigkeiten: Außerhalb Rostocks sind sie kaum verfügbar. Eine solche echte 'Rostochensie' stellt das zwischen 1737 und '42 in wöchentlichen Lieferungen erschienene *Etwas von Gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde* dar.⁷ In dieser Publikation sind unterschiedlichste Schriftstücke zur Rostocker Universitäts- und Gelehrtengeschichte in unzusammenhängender Folge abgedruckt, so daß man den Titel auch heute noch als gut gewählt bezeichnen muß. Das sogenannte 'Rostocker Etwas' wurde in den Jahren 1743 bis '46 in gleicher Form unter dem Titel *Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde* fortgesetzt.⁸

Systematisch in der Anlage und zielgerichtet im Zweck ist dagegen die 1754 von dem herzoglichen Juraprofessor Angelius Johann Daniel Aepinus herausgegebene *Urköndliche Bestätigung der herzoglich=mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der zwischen beyden vorwaltenden Streitigkeiten*. Die *Beylage* zu diesem Werk enthält in zumeist chronologischer Reihenfolge zahlreiche Dokumente zur Rostocker Universitätsgeschichte, von denen die meisten nirgendwo anders abgedruckt zu finden sind. Einige der von Aepinus mitgeteilten Schriftstücke müssen inzwischen sogar als verschollen gelten, so daß man auf dessen nicht immer ein-

⁷ Etwas 1–6, 1737–1742.

⁸ Weitere Nachrichten, 1743–1746.

wandfreie Wiedergabe der Originale angewiesen bleibt.⁹ Ebenfalls aus dem 18. Jahrhundert stammen die in vier Bänden 1739/40 erschienenen *Monumenta inedita praecipue Cimbricarum et Megapoleosium* von Ernst Joachim von Westphalen. Von Bedeutung sind vor allem die Chronik des Lukas Bacmeister im ersten Band sowie die im vierten Band nach einer Abschrift von 1548 edierten Universitätsstatuten.¹⁰ Der dritte Band enthält eine Rostocker Gelehrtenge- schichte aus der Feder des Travemünder Diakons Sebastian Bacmeister.¹¹ Als größere Quellenedition erschienen danach lediglich die *Matrikel der Universität Rostock*, deren Herausgabe von Adolph Hofmeister begonnen und von Ernst Schäfer fortgeführt wurde.¹² Die übrigen gedruckten Quellen zur Universitätsgeschichte sind über viele unterschiedliche Publikationen verstreut, wie Zeitschriftenaufsätze, Miszellen und Beilagen zu Monographien. Ebenso geben Quelleneditionen zu benachbarten Themen einzelne Dokumente zur Rostocker Universitätsgeschichte wieder.

An erster Stelle anzuführen sind hier die *Hanserecesse*, aber auch das *Lübeckische Urkundenbuch*.¹³ Aufschlußreiche Details lassen sich besonders Gelehrtenkorrespondenzen entnehmen. Das beste Beispiel hierfür liefern die von Heinz Scheible besorgten Regesten zu *Melanchthons Briefwechsel*,¹⁴ die vor allem einen guten Zugang zu älteren Editionen, etwa im *Corpus Reformatorum*,¹⁵ aber auch zu bislang unveröffentlichten Schreiben des Wittenberger Humanisten erschließen. Die *Briefsammlung des hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal*, die Carl H. W. Sillem 1903 in zwei Teilen herausbrachte, enthielt nur wenige, hinsichtlich Rostocks aber interessante Schriften.¹⁶

Friedrich Wilhelm Schirmmacher konnte für seine Monographie über Jo-

⁹ Beylage; Aepinus, Urkündliche Bestätigung. Zum Verfasser siehe Klüßendorf, Angelius Johann Daniel Aepinus, S. 118 f.

¹⁰ Bacmeister, L., *Historia ecclesiae Rostochiensis*, Sp. 1553–1656; *Statuta universitatis Rostochiensis anno 1419 inchoatae*, *Diplomatarium Mecklenburgicum miscellum*, Sp. 1008–1047.

¹¹ Bacmeister, S., *Megapoleos literae*, Sp. 1005–1468.

¹² Hofmeister, Adolph, *Die Matrikel der Universität Rostock*, in 7 Bänden, Rostock 1886–1922; davon gab Ernst Schäfer die Bände 5–7 heraus.

¹³ *Hanserecesse*, hg. vom Hansischen Geschichtsverein, Leipzig 1870–1913, Weimar 1937–1941, Köln 1970; *Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch*, hg. vom Lübeckischen Verein für Geschichte und Altertumskunde, in 12 Bänden, Lübeck 1843–1932.

¹⁴ Scheible, MBW.

¹⁵ CR.

¹⁶ *Briefsammlung Westphal* 1–2.

hann Albrecht I., Herzog von Mecklenburg zahlreiche wichtige Quellen zur Rostocker Universität in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus dem Schweriner Landeshauptarchiv entleihen, die heutzutage in diesem Hause nicht mehr aufzufinden sind.¹⁷ Einige Stücke davon veröffentlichte Schirmmacher glücklicherweise in dem Quellenband zu seiner genannten Fürstenbiographie.¹⁸ Auch Bernd-Ulrich Hergemöller läßt im zweiten Band zu seinen Fallstudien über *Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanseraum* neben anderen Dokumenten auch Passagen aus Albert Krantz' *Wandalia* sowie eine Urkunde abdrucken, die beide jeweils für die Geschichte der Universität Rostock in der Domfehde höchst aufschlußreich sind.¹⁹

Bedeutende Dokumente veröffentlichten unter anderem Georg C. F. Lisch und Tilmann Schmidt in den *Jahrbüchern des Vereins für me(c)klenburgische Geschichte und Alter(h)umskunde* – seit 1931 als *Mecklenburgische Jahrbücher* bezeichnet. Hervorzuheben sind die Schreiben des Universitätskonzils an Herzog Heinrich V. von Mecklenburg sowie an seinen Kanzler Kaspar von Schöneich aus den Jahren 1522 und '30 sowie die Urkunden, mit denen die Einrichtung der Rostocker Theologischen Fakultät beantragt und schließlich auch genehmigt wurde.²⁰ Sabine Pettke brachte in den *Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte* zwei aufschlußreiche Gutachten des Lübecker Superintendenten Hermann Bonus heraus, die dieser im Jahre 1533 zur Reform von Kirche und Universität in Rostock vorlegte.²¹

Mit einigen, teils seltenen Drucken des 16. und 17. Jahrhunderts verwahrt die Rostocker Universitätsbibliothek Quellen zur Geschichte dieser Hochschule, die sich in ihrer Bedeutung kaum unterschätzen lassen. Dies gilt vor allem für Drucke der Universität und ihrer Gelehrten: Die *Observantia lectionum in Universitate Rostochiensi* vom 5. April 1520 stellt das älteste erhaltene Vorlesungsverzeichnis dar und vermittelt einen guten Eindruck von Lehrkörper und Veranstaltungen im Sommersemester 1520, nur wenige Jahre bevor die Universität aufgrund der sich ausbreitenden Reformation in einen dramatischen Verfall geriet. Zum beabsichtigten Wiederaufbau sind gedruckte Reformentwürfe von Christoph Hegendorf und Gisbert Longolius aus den Jahren 1539 und 1542/43 relevant.²² Arnold Burenus wirbt in den *Causae cur*

¹⁷ Vgl. Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. VII f.

¹⁸ Schirmmacher, Johann Albrecht 1; derselbe, Johann Albrecht 2: Beilagen.

¹⁹ Hergemöller, Pfaffenkriege 2, S.156–286.

²⁰ Schmidt, T., Anfänge, hier S. 43–47.

²¹ Pettke, Gutachten, S. 93–97; dieselbe, Behelfskirchenordnung, S. 28–40.

²² Hegendorf, Oratio; Longolius, Studii restauratio. Gedruckt wurden die Werke jeweils

scholae philosophicae praefecti in academia Rostochiana in disciplina resarchienda elaborarint für das von ihm betriebene Kollegium Arensburg; sein Freund und Lehrer Philipp Melanchthon verfaßte dazu ein Vorwort.²³ Vielfach enthalten gerade einleitende Widmungsschreiben aus den Werken Rostocker Universitätslehrer des 16. Jahrhunderts wichtige Informationen über die Verhältnisse in den Krisen- und Wiederaufbaujahren 1526–1563.²⁴ Mit den *Scripta in academiae Rostochiensi publice proposita* liegt für die Jahre 1560 bis '67 eine Sammlung akademischer Gelegenheitsschriften, Reden und Gedichte vor.

Meilensteine in der Entwicklung des Verhältnisses der Universität zur Landesherrschaft stellen jeweils die *Supplication Etllicher Professorn zu Rostocke/ Von anrichtung der Schulen* sowie ein *Eigentlicher Abdruck/ Formularum Concordiae* dar. Juristische Gutachten aus dem frühen 17. Jahrhundert, die meistens den fürstlichen Anspruch auf die Universität begründen, enthält das *Responsorum Juris et Consultationum Academicarum liber singularis* des herzoglich mecklenburgischen Rats und Rostocker Professors Ernst Cothmann.²⁵

Die Werke der Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts, die zu dieser Arbeit nur in kritischer Auswahl oder bewußt nur ergänzend herangezogen wurden, sind im wesentlichen vollständig in Drucken aus demselben Zeitraum vorhanden, die ebenfalls in der Rostocker Universitätsbibliothek aufbewahrt werden. Anzuführen sind die historischen Werke Albert Krantz' *Saxonia, Wandalia* und *Metropolis*, ferner Peter Lindebergs *Chronicon Rostochiense* und David Chytraeus' *Saxonia*.²⁶ Chroniken des 16. bis 18. Jahrhunderts wurden ferner in den bereits erwähnten vier Bänden *Monumenta inedita* des Ernst Joachim von Westphalen gedruckt: Lukas Bacmeisters *Historia Ecclesiae Rostochiensi seu Narratio de Initio et Progressu Lutheranismi in Urbe Rostochio*, eine Fortsetzung von Nikolaus Marschalks Geschichtswerk aus der Feder Sebastian Bacmeisters, die *Continuatio Annalium Herulorum ac Vandalorum* sowie Bernhard Latomus' *Genealochronicon Megapolitanum omnis aevi* aus dem 17. Jahrhundert, von dem jedoch allein der Titel lateinisch ist.²⁷

Zwei Rostocker Chroniken zu wichtigen Geschehnissen, die die Univer-

erst 1540 und '44.

²³ Burenus, *Causae cur.*

²⁴ Dies gilt besonders für die folgenden Drucke: Cornarius, *Epigrammata*; derselbe, *Praefatio*; Longolius, *Studii restauratio*; Bronkhorst, *De numeris*.

²⁵ Cothmann, *Responsa juris*.

²⁶ Chytraeus, *Saxonia*; Lindeberg, *Chronicon Rostochiense*.

²⁷ Bacmeister, L., *Historia ecclesiae Rostochiensis*; Bacmeister, S., *Continuatio*; Latomus, *Genealochronicon*.

sität jeweils tief in Mitleidenschaft zogen, wurden am Ende des 19. und 20. Jahrhunderts ediert: 1880 veröffentlichte Karl E. H. Krause unter dem Titel *Van der Rostocker Veide* eine Schilderung der Domfehde.²⁸ Sabine Pettke gab 1997 die *Historia von Lehre, Leben und Tode Joachim Slüters* des Nikolaus Gryse heraus. Der Rostocker Prediger behandelt darin, im Widerspruch zum Titel, nicht nur das Auftreten des Rostocker Reformators bis zu seinem Tode durch Gift, das altgläubige Geistliche ihm vermutlich beibrachten, sondern schildert auch Ereignisse, die bis ins letzte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts reichen.²⁹

Außer den genannten Publikationen wurden weitere gedruckte Quellen, insbesondere auch zur Reformationsgeschichte, herangezogen. Diese dienen dem besseren Verständnis von Originaldokumenten oder der Einordnung von Ereignissen in den historischen Kontext; sie alle an dieser Stelle zu behandeln, ist unmöglich.³⁰

Genauso wie die gedruckten Quellen in zahlreichen Publikationen verstreut erscheinen, mußten auch handschriftliche Überlieferungen aus mehreren Archiven an unterschiedlichen Orten herangezogen werden. Dies resultiert unter anderem daraus, daß die vorliegende Arbeit die Beziehungen der Hochschule auch zu auswärtigen Obrigkeiten betrachtet.

Die umfangreichsten Bestände zur Geschichte der Universität Rostock werden jedoch im Landeshauptarchiv Schwerin, im Archiv der Hansestadt Rostock und im Universitätsarchiv Rostock aufbewahrt. Für das fünfzehnte und die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts stellt sich die Lage allerdings folgendermaßen dar: Schriftstücke aus dieser Zeit haben sich im Universitätsarchiv lediglich im Urkundenbestand erhalten. Der Wortlaut verschollener Urkunden blieb immerhin zum Teil in Kopialbüchern bewahrt, in anderen Fällen

²⁸ Rostocker Veide.

²⁹ Gryse, *Historia*.

³⁰ Nur beispielweise seien hier angeführt: Album Vitebergensis 1; Sammlung; CR; Druffel, Briefe und Akten 1; Fast, Der Linke Flügel; Leeb, Reichstag zu Augsburg 1559; PKMS; Sehling, Kirchenordnungen; Senckenberg, Reichs-Abschiede; WA. Hervorzuheben ist das von Ernst Münch edierte Rostocker Grundregister (Münch, Grundregister 1–3), das es sehr erleichtert, die Lage ehemaliger Rostocker Universitätsgebäude zu lokalisieren. Ein zeitgenössischer Traktat Johannes Oldendorps beleuchtet den Hintergrund von Rentenkreditgeschäften, die vor der Reformation für die Einkünfte des Generalstudiums eine große Bedeutung besaßen. Sabine Pettke und Hans Peter Glöckner konnten diese Schrift nach einem wieder aufgefundenen Exemplar der UB Rostock herausbringen (Oldendorp, *De emptione*).

berichten nur Inventare von solchen verlorengegangenen Dokumenten. Erst-rangige Quellen zur Geschichte der Rostocker Hochschule stellen die ältesten Universitätsstatuten vom Wintersemester 1421/22 dar.³¹ Dies gilt auch für die ergänzenden Vorschriften, die in eine weitere Statutenabschrift vom Dezember 1548 aufgenommen wurden.³² Das Matrikelbuch des Rektors sowie auch das der Philosophischen Fakultät reichen bis zur Universitätsgründung zurück.³³ Der letztere Band enthält die Namen der Dekane, sowie derjenigen, die in der Rostocker Artistenfakultät graduiert wurden oder mit dem Grad einer auswärtigen Hochschule in die Fakultät eintraten. Als materielle Überlieferungen, die ebenfalls noch im Universitätsarchiv bewahrt werden, sind noch die Universitätssiegel und -szepter zu nennen, wobei die Siegel in den landesherrlich-städtischen Auseinandersetzungen späterhin eine gewisse Bedeutung erlangen sollten.

Im Landeshauptarchiv Schwerin stellt sich die Lage ähnlich dar. Lediglich der Urkundenbestand, die Eintragungen in Kopialbüchern sowie einige Briefe, Testamente und Rechtsgutachten einzelner Universitätslehrer tragen ein Datum vor dem Jahr 1530. Aus der Zeit zwischen 1531 und 1563 stammen einige Bestallungsurkunden für landesfürstliche Dozenten. Bedeutende Dokumente lagern vermutlich noch in unerschlossenen Beständen und sind heute nicht mehr zugänglich. Autoren des 18., 19. und frühen 20. Jahrhunderts zitieren nämlich vielfach Schriftstücke, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt – das heißt in den Jahren 2003 bis 2005 – trotz mehrfacher Anfragen nicht mehr auffindbar waren. In anderen Fällen waren einzelne Dokumente in der historischen Forschung bislang völlig unberücksichtigt geblieben. Als besonders aufschlußreich – wenn auch schwer zu entziffern – erwies sich beispielsweise das Konzept eines Schreibens der Herzöge Magnus II. und Balthasar, aus dem sich ein schweres Zerwürfnis zwischen Universität und Landesherren nach dem Ende der Domfehde ableiten läßt.³⁴ Auch einige der genannten Bestallungen hatten bislang keine Beachtung gefunden und erwiesen sich als fast ebenso aufschlußreich. Dem Urkundenbestand zum Kollegiatstift St. Jakobi entstammt die Abschrift einer Notariatsurkunde, die den Beginn der landesherrlich-städtischen Streitigkeiten um die Hochschule dokumentiert und bislang allein einem Landeshistoriker des 18. Jahrhunderts, Diete-

³¹ UAR, R I A 1 Statutenbuch 1419–1756.

³² UAR, R I A 3 Statutenbuch, Vol.[umen] 3.

³³ UAR, Phil. Fak. 1 Matrikelbuch der Philosophischen Fakultät 1419–1732.

³⁴ Hze. Magnus II. und Balthasar an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, Konzept, 2.12–3/3, Vol. XXX.

rich Schröder, dem Verfasser des *Papistischen Mecklenburg*, vorlag.³⁵

Die vollständigste Überlieferung zur Geschichte der Hochschule im 15. und 16. Jahrhundert hat sich im Archiv der Hansestadt Rostock erhalten. Dies gilt vor allem für den Urkunden- und den Aktenbestand zur Universität selbst. Zahlreiche Einzeldokumente lassen sich ferner in den Ratskorrespondenzen sowie in den Beständen zum Kirchenwesen, zur Hanse und zur Domfehde sowie in den Stadtbüchern finden. Aber auch hier sind die ersten acht Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts lediglich durch Urkunden und Stadtbucheinträge belegt. Vereinzelt Briefe, die die Universität betrafen, haben sich im Stadtarchiv erst seit den 1480er Jahren erhalten. Die Überlieferung von Korrespondenzen, Verhandlungsinstruktionen und Positionspapieren setzt in den 1530er Jahren ein, als einerseits der landesherrlich-städtische Streit um die Hochschule aufflammte und sich der Rostocker Rat andererseits bei den wendischen Städten für die Wiederherstellung der Universität einsetzte. Weil der Rat den Universitätslehrern mißtraute und deren Schriftverkehr mit den Landesherren kontrollierte und auch Dokumente der Hochschule an sich nahm, befinden sich solche Schriftstücke, die man eigentlich im Archiv der Universität vermutet hätte, tatsächlich in den Beständen des Rates und somit nunmehr im Stadtarchiv.

Einzelne Schreiben, die im Archiv der Hansestadt Lübeck aufbewahrt werden, geben Aufschluß über entscheidende Ereignisse der Rostocker Universitätsgeschichte. Hervorzuheben ist hier ein Schreiben der Ratsherren und Bürgermeister der Stadt Rostock, das die während der Domfehde nach Lübeck geflohenen Hochschulangehörigen an ihren angestammten Sitz zurückrief.³⁶ In Lübeck werden ferner eine Rechtfertigung der Hochschule gegenüber allen sechs wendischen Städten wegen Mängeln im Lehrbetrieb von 1513 sowie zwei weitere Briefe aufbewahrt, die den bislang kaum beachteten Streit um die Privatlektionen im Sommersemester 1544 erhellen.

Im Lüneburger Stadtarchiv haben sich wohl besser als in allen anderen wendischen Städten die Rezesse der Städtetage dieser Kerngruppe der Hanse erhalten. Die Verhandlungen, die in den 1530er und 1540er Jahren um die Unterstützung der Rostocker Hochschule geführt wurden, liegen als Mitschriften nahezu vollständig in Lüneburg vor und konnten erstmals für die

³⁵ Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, LHAS 1.5–3/3, Nr. 50.

³⁶ Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die ehemals dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831. In Auszügen und mit Fehlern bei Otto Karsten Krabbe abgedruckt (Krabbe, Universität Rostock, S. 207 f Fn. [2][3]).

Universitätsgeschichte ausgewertet werden. Entscheidende Teile der vorliegenden Darstellung zu den Gesprächen der wendischen Hansestädte über die Hochschule sowie hinsichtlich der Politik dieser Städte angesichts des Augsburger Interims hätten ohne das Lüneburger Material gar nicht geschrieben werden können. Auch eine durch Regesten gut erschlossene Briefsammlung konnte Wesentliches beitragen.³⁷

Eine kurze Recherche im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien war unerlässlich, denn das Privileg Kaiser Ferdinands I. für die Universität Rostock von 1560 warf hinsichtlich städtischer und landesherrlicher Hochschulkompetenzen eine Reihe von Fragen auf. Mit den in Wien aufgefundenen Schriftstücken ließen sich das Antragsverfahren in den Jahren von 1558 bis 1560 und die kaiserliche Verfügung, das Privileg letztlich auszustellen, nachvollziehen.

Weitere Bibliotheken und Archive lieferten einzelne Dokumente: Diese betrafen ebenfalls die Behandlung der Rostocker Universitätsangelegenheiten auf den wendischen Städtetagen oder ließen die politische Lage in Norddeutschland während des Schmalkaldischen Krieges klarer hervortreten; sie befinden sich in den Staatsarchiven Bremen, Hamburg und Marburg sowie dem Historischen Archiv der Stadt Köln. Gelehrtenbriefe, die insbesondere Aufschlüsse über das Verhältnis Melanchthons zur Universität an der Warnow gaben, konnten in Form von Kopien aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden sowie der Bayerischen Staatsbibliothek München und der Bibliothèque Sainte Geneviève in Paris beschafft werden. Ferner erwies sich die bis heute nur in wenigen Teilen edierte und in der Lübecker Stadtbibliothek aufbewahrte Chronik des Reimar Kock in einigen Angaben als hilfreich. Dies gilt insbesondere für das Verständnis einzelner Schriftstücke im Umkreis der hansischen Tagfahrten sowie hinsichtlich des Eklats um den Rostocker Prediger Heinrich Techen.³⁸

³⁷ Dies hier ist der Ort, um sich bei der Leiterin des Lüneburger Stadtarchivs, Frau Dr. Uta Reinhardt, für die allzeit zuvorkommende Nutzerbetreuung und die geduldige Beantwortung aller Fragen des Verfassers der vorliegenden Arbeit zu bedanken!

³⁸ Eine Edition dieser Chronik wird von Frau Prof. Dr. Antjekatrin Graßmann vorbereitet. Herrn Dr. Robert Schweitzer von der Stadtbibliothek Lübeck sei an dieser Stelle für das Heraussuchen der besten Abschrift gedankt. Das Original aus der Feder Reimar Kocks befindet sich z.Z. als erbeutetes Kulturgut in Rußland!

1.3 Forschungsstand

1.3.1 Rostocker Universitätsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert

Die Themen, zu denen innerhalb der Rostocker Universitätsgeschichte geforscht wurde, sind sehr breit gefächert.³⁹ Dies gilt auch für die Beiträge, die in den Sammelbänden zu den 500- und 575-jährigen Universitätsjubiläen in den Jahren 1919 und 1995 erschienen.⁴⁰ Die Festschrift zum 550-jährigen Jubiläum enthält dagegen einen durchgehenden Überblick zur Rostocker Universitätsgeschichte, für deren einzelne Kapitel unterschiedliche Autoren verantwortlich zeichnen.⁴¹

Aufsätze zur Universitätsgeschichte enthält auch die *Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe* der *Wissenschaftlichen Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock* und enthalten ferner die *Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock*.⁴² Diese Publikationen versammeln jedoch zumeist kleinere Arbeiten, die sich einzelnen Sektionen oder Einrichtungen der sozialistischen Hochschule widmen. Daneben lassen sich auch vereinzelt Beiträge zur älteren Rostocker Universitätsgeschichte finden, wobei die Arbeiten von Elisabeth Schnitzler und Sabine Pettke besonders hervorzuheben sind.⁴³

³⁹ Aus der Fülle der Beiträge sind hier nur einige interessante Beiträge hervorzuheben: Burrows/Niemann, Studentenleben, S. 163–184; Finger/Benger, Longolius-Bibliothek; Hofmeister, Studentenleben 1–3, S. 1–50, 171–196, 310–348; Hulshof, Nederlanders, S. 571–600; T. Kaufmann, Die Brüder Chytraeus, S. 103–116, 202–212; Klatt, Chyträus als Geschichtslehrer, S. 1–202; Krause, L., Universitätskarzer, S. 60–62; Münch, Bürger und Academici, S. 69–82; Münch/Mulsow, Universitätsleben, S. 423–426; Mulsow, Pädagogium, S. 427–432; Pettke, Mensa, S. 105–115; Pinborg, Håndbog, S. 363–374; Rhein, Ostseeküste, S. 95–102; Schmidt, T., Anfänge, S. 7–47.

⁴⁰ Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock (1919); Jakubowski/Münch, Universität und Stadt – die Beiträge in diesen beiden Bänden sind meistens interessant und beruhen auf eigenen Forschungen der Autoren. Eine weitere Festschrift aus dem Jahre 1994 enthält jeweils Abrisse zur Geschichte der Universität, ihrer Bibliothek sowie ihrer einzelnen Fakultäten, die lediglich aus der einschlägigen Literatur zusammengetragen wurden (575 Jahre Universität Rostock).

⁴¹ Heidorn etc., Universität Rostock 1419–1969.

⁴² Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock. Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 1–30, 1951/52–1981; Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock 1–17, 1976–1991.

⁴³ Pettke, Oldendorp, S. 7–10; Schnitzlers Aufsätze zur Universitätsgründung aus der genannten Reihe der Wissenschaftlichen Zeitschrift erschienen 1974 zusammen in einem Band (Schnitzler, Gründung).

Schwerpunkte des Interesses und der Forschung sind in jüngerer Zeit allenfalls in der Aufarbeitung der Hochschulgeschichte in der DDR, in der Tätigkeit der Juristischen Fakultät als Spruch- und Gutachterkollegium sowie der Geschichte einzelner Fakultäten und Einrichtungen zu erkennen. Eine geringere Zahl von Publikationen widmet sich der Universitätsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. In diesem Rahmen haben sich zu den Beziehungen zwischen Universität und Hanse sowie zur Hochschulgründung in den Jahren 1418/19 allenfalls kleinere Forschungsschwerpunkte herausgebildet. Die Gründung des Rostocker Generalstudiums erscheint auch als zentraler Punkt in der nunmehr fast zwei Jahrhunderte währenden Kontroverse, ob die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert als städtische oder landesherrliche Hochschule anzusehen sei. Sowohl dieser Disput als auch die hansischen Verbindungen der Universität Rostock können in unterschiedlicher Weise auf eine lange Forschungsgeschichte zurückblicken.

Was die Beziehung der Rostocker Hochschule zu den Hansestädten angeht, so erschien 1847 ein kurzer Aufsatz aus der Feder Carl Mönckebergs über *Hamburg's Antheil an dem Versuch zur Wiederherstellung der Rostocker Universität im Jahre 1540*. Der Verfasser referiert dort einzelne Quellen zu seinem Thema und sucht diese zu einem Bild zusammenzusetzen, das Auskunft gibt, wie Hamburg an den Bemühungen zur Reorganisation der Rostocker Hochschule beteiligt war. Einzelne Angaben konnte Mönckeberg dabei aus historischen oder biographischen Werken des 18. Jahrhunderts entnehmen. Von bleibender Bedeutung ist ein in diesem Beitrag abgedrucktes Empfehlungsschreiben, in dem der pommersche Reformator Johannes Bugenhagen empfiehlt, Joachim Westphal als Universitätslehrer nach Rostock zu entsenden. Das Schriftstück ging 1842 im Großen Hamburger Brand verloren und hat sich allein in der Abschrift Mönckebergs erhalten.⁴⁴

In einem kleinen Beitrag *Zur Geschichte der ersten Jahre der Universität Rostock* (1875) beleuchtet der Rostocker Gymnasiallehrer Karl Eckhard Hermann Krause die beruflichen Verhältnisse einiger früher Rostocker Universitätslehrer und fördert zutage, daß diese Gelehrten wiederholt städtische Ämter bei den Ratskollegien oder in den Kirchen der wendischen Hansestädte an-

⁴⁴ Mönckeberg, *Hamburg's Antheil*, S. 501–506. Carl Mönckeberg stützt sich vielfach auf Hamburgensien des 18. Jahrhunderts von Arnold Greve und Nikolaus Wilckens, denen vielfach Schriftstücke des 16. Jh.s vorlagen (Wilckens, *Ehren-Tempel*; Greve, *Memoria Pauli ab Eitzen*; derselbe, *Memoria Westphali*; ebenderselbe *Memoria Aepini*). Die Dokumente, die Greve und Wilckens ihrerseits heranzogen, sind vermutlich ebenfalls 1842 durch diese Katastrophe vernichtet worden.

nahmen.⁴⁵

1911 veröffentlichte Wilhelm Stieda einen umfangreichen Aufsatz mit- samt Quellenanhang über *Hansestädtische Universitätsstipendien*, in denen er zahl- reiche Stiftungen anführte, die Geistliche und ratsnahe Kreise der Städte Lü- beck, Hamburg und Lüneburg zugunsten der Universität Rostock mach- ten.⁴⁶ Das Thema wurde erst wieder 1993 durch Klaus Wriedt überblicks- weise aufgegriffen.⁴⁷

In seinem kurzen Artikel *Über die Beziehungen Hamburgs zur Universität Rostock in früheren Jahrhunderten* (1913/14) greift Otto Karrig ohne eigene Quellenfor- schungen einzelne Fakten aus den älteren Arbeiten von Carl Mönckeberg und Otto Karsten Krabbe heraus und referiert diese schlaglichtartig: So führt er beispielsweise den regelmäßigen Besuch der Universität durch Hamburger Studenten an und macht auf Bemühungen Rostocks aufmerksam, mithilfe der Hansestädte von Papst Martin die Erlaubnis zur Gründung einer Theolo- gischen Fakultät zu erwirken. Weiterhin erwähnt der Verfasser die Bemü- hungen des Rostocker Rates, Johannes Aepinus und Joachim Westphal als Theologieprofessoren zu berufen und führt Beratungen der Hansestädte im Jahre 1538 an, in denen es darum ging, die Universität Rostock mit neuen Lehrkräften zu besetzen. Auch die Erklärung des Hamburger Senats, sechs Jahre lang die Hochschule mit Geldmitteln unterstützen zu wollen, und schließlich das Scheitern Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs bei dem Ver- such, in Streitigkeiten zwischen Rostock und den mecklenburgischen Lan- desherren zu vermitteln, zählt Karrig auf.⁴⁸

Im Jahre 1955 empfahl der Hamburger Hochschullehrer und frühere Stadtarchivar von Reval (Tallinn), Paul Johansen, in seinem vielzitierten Auf- satz, *Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Historiographie*, die Ge- schichte der Universität Rostock personengeschichtlich zu untersuchen und hier vor allem die Herkunft und die weiteren Lebenswege der Studenten zu berücksichtigen.⁴⁹

Hinsichtlich der Art und Weise, wie die Geschichte der Universität Ro- stock im 15. und 16. Jahrhundert betrachtet und erforscht werden sollte, hat- ten Johansens Anregungen nachhaltige Wirkung. 1961 bezieht sich Elisabeth Schnitzler in ihrem Beitrag *Zur hansischen Universitätsgeschichte* (1961) ausdrück-

⁴⁵ Krause, K., Erste Jahre, S. 16–22.

⁴⁶ Stieda, Universitätsstipendien.

⁴⁷ Wriedt, Studienförderung, S. 33–49.

⁴⁸ Karrig, Beziehungen Hamburgs, S. 16 f.

⁴⁹ Johansen, Umriss und Aufgaben, S. 102.

lich auf die angeführte Arbeit Johansens und folgt dem vorgeschlagenen Ansatz: Zum einen, indem die Autorin die Herkunft der Immatrikulierten aus acht beispielhaft herausgegriffenen Semestern in einer Tabelle darstellt und zum anderen dadurch, daß sie die Bildungswege und Verbindungen der schon bei Krause behandelten ersten Rostocker Hochschullehrer aufzeigt.⁵⁰

Auch Karl-Friedrich Olechnowitz geht in seinem stark der sozialistischen Geschichtsauffassung verpflichteten Aufsatz *Die Universität Rostock und die Hanse* (1965) von einer personengeschichtlichen Betrachtungsweise aus. Der Verfasser betont die Bedeutung der Universität Rostock als Ausbildungsstätte für die bürgerlichen Führungsschichten, die Söhne der 'patrizischen Geschlechter' der Hansestädte. Im Übergang vom 'Feudalismus zum Kapitalismus' hätten die Hansestädte 'Lehrer, gelehrte Stadtschreiber, Notare und juristisch gebildete Syndizi benötigt'. Olechnowitz hebt hervor, daß 'die Universität Rostock als älteste Universität im Wirtschafts- und Kulturraum der Hanse ohne die Hanse undenkbar' sei und daß 'sie mit allen Fasern in dieser Hanse wurzle'. Jedoch habe sich 'die Hanse niemals direkt um die Universität gekümmert'. 'Eine offizielle Verbindung habe niemals bestanden', ja 'auf den Hansestagen, dem einzigen zentralen Organ (!) der Hanse', hätten 'die Probleme der Universität niemals zur Diskussion gestanden'. Angesichts der gedruckten Hanserezesse, die damals schon mehrere Jahrzehnte vorlagen, ist diese Behauptung nicht haltbar.⁵¹

Die von Paul Johansen vorgegebene Sicht bestimmt auch die Art und Weise, wie das Rostocker Generalstudium in einigen allgemeinen Darstellungen zur Hansegeschichte behandelt wird: Die Bedeutung der Hochschule für den hansischen und skandinavischen Kulturraum wird in angemessener Weise hervorgehoben. Die wenigen Zeilen, die die Geschichte dieser Universität andeuten, sind in diesem Zusammenhang jedoch nicht sehr aussagekräftig.⁵² Neuere und neueste Arbeiten bewegen sich ebenfalls im wesentlichen in dem durch Paul Johansen und Elisabeth Schnitzler vorgegebenen Rahmen:

⁵⁰ Schnitzler, *Universitätsgeschichte*; Krause, K., *Erste Jahre*, S. 16–22.

⁵¹ Olechnowitz, *Universität und Hanse*, S. 239–249, hier besonders 240–244. Dagegen wendet sich bereits Klaus Wriedt (*Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität*, S. 418 Fn. 88).

⁵² Stoob, *Die Hanse*, S. 235; Dollinger, P., *Hanse*, S. 348; Ziegler, *Die Hanse*, S. 332 f; Pagel, *Die Hanse*, S. 265; Schildhauer, *Die Hanse*, S. 214; Daenell, *Blütezeit 2*, S. 533; vgl. auch Froese, *Ostsee*, S. 200. Heinz Stoob komprimiert die Rostocker Universitätsgeschichte des 15. Jh.s in mißverständlicher Weise (Stoob, a.a.O.). Karl Pagel behauptet, daß die Universität Rostock u.a. mit einem ksl. Privileg gegründet worden sei (Pagel, a.a.O.); jedoch wurde ein solches bislang noch nicht aufgefunden!

Drei Aufsätze von Klaus Wriedt aus den Jahren 1978 bis '96 haben die Rolle von Gelehrten und gelehrter Bildung in der Gesellschaft der norddeutschen Hansestädte im Spätmittelalter zum Thema.⁵³ Ein weiterer Beitrag befaßt sich mit der Förderung der Studien durch Bürger und Ratskollegien der benannten Städte.⁵⁴ In diesem Zusammenhang kommt die Sprache auch wiederholt auf die Universität Rostock als wichtige Ausbildungsstätte dieser Region. In *Stadtrat – Bürgertum – Universität* (1983) legt Wriedt eine Hypothese über die Initiative zur Gründung der Universität Rostock vor, die in den letzten Jahren Anerkennung fand und auch hier an gegebener Stelle referiert werden soll.⁵⁵

In seiner Dissertation mit dem Titel *Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule* untersucht Matthias Asche die geographische Herkunft der Rostocker Studenten im Zeitraum zwischen 1500 und 1800. Ferner weist der Verfasser auf den Charakter der Universität Rostock als 'protestantische Familienuniversität' hin, indem er den Verbindungen der Rostocker Professorenfamilien untereinander sowie mit den Familien mecklenburgischer Pfarrer und Rostocker Ratsherren nachgeht. Wie Asche aufzeigen kann, verlor der hansisch geprägte Raum als Herkunftsgebiet der Rostocker Studenten nach dem Dreißigjährigen Krieg an Bedeutung. Hinsichtlich ihres Einzugsgebiets entwickelte sich diese Hochschule mehr und mehr zu einer mecklenburgischen Landesuniversität.⁵⁶ In einem Aufsatz in den Blät-

⁵³ Wriedt, *Gelehrte*, S. 437–452 (1996); derselbe, *Bürgertum und Studium*, S. 487–525 (1986); ebenderselbe, *Gelehrtes Personal*, S. 15–37 (1978).

⁵⁴ Wriedt, *Studienförderung*, S. 33–49.

⁵⁵ Siehe unten, Abschnitt 2.1. Tilman Schmidt und offenbar auch Stephanie Irrgang übernehmen Wriedts Hypothese zur Rostocker Hochschulgründung (Irrgang, *Peregrinatio academica*, S. 105 f, vgl. ebd. S. 208; Schmidt, T., *Anfänge*, S. 36 f).

⁵⁶ Asche, *Besucherprofil*. Aus dem von Matthias Asche gewählten Titel 'Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule' mag der Leser leicht den Eindruck gewinnen, daß der Reichtum der Universität am Ende des 16. sowie zu Anfang des 17. Jh.s etwas mit ihren Beziehungen zur Hanse zu tun habe, während die Armut seit Mitte des 17. Jh.s mit ihrem Charakter als mecklenburgische Landesuniversität zusammenhinge. Tatsächlich beruhte die gute finanzielle Ausstattung der Warnowakademie bzw. ihres herzoglichen Professorenkollegiums auf einer Dotation der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg. Aufgrund von Bevölkerungswachstum und Agrarkonjunktur stiegen die Erträge der übereigneten Pachten ehemaliger Klöster bedeutend an und übertrafen ihren nominellen, in der hzl. Dotationsurkunde genannten Betrag bei weitem. Nachdem die Pachtbauernstellen jedoch im Dreißigjährigen Krieg verwüstet worden waren, erzielte man nur noch einen Bruchteil der vormaligen Einkünfte (siehe dazu Abschnitt 4.9.3).

tern für deutsche Landesgeschichte (1999) betont Matthias Asche die zentrale Bedeutung der Universität Rostock innerhalb der 'Bildungslandschaft' des Ostseeraumes.⁵⁷

Stephanie Irrgang befaßt sich in ihrer 2002 unter dem Titel *Peregrinatio academica* erschienenen Doktorarbeit mit den Wanderungsbewegungen und Karrieren von Gelehrten des 15. Jahrhunderts im Zusammenhang mit ihrer Herkunft und ihren sozialen Beziehungen. Als Grundlage der Untersuchung dienten der Autorin Daten über eine Auswahl norddeutscher Magister und Doktoren von den Universitäten Rostock und Greifswald sowie von einer Anzahl Hochschullehrer der Universitäten Mainz und Trier. Für die Norddeutschen kann die Autorin immer wieder darauf hinweisen, daß die Gelehrten in den Hansestädten vielfach bepfündet waren und dort auch städtische Ämter bekleideten. Irrgang betont, daß 'das Hansische' an den Universitäten Rostock und Greifswald vor allem in den engen Beziehungen der Lehrer und Studenten zur Stadt Lübeck bestand.⁵⁸

In seinem Beitrag *Die Rostocker Universität und die wendischen Hansestädte* zur Tagung *Stadt und Universität*, die anlässlich des 575-jährigen Bestehens der Universität Rostock im November 1994 stattfand, schildert Horst Wernicke anhand zahlreicher Beispiele die in vielfacher Hinsicht engen Beziehungen zwischen den wendischen Hansestädten und der Universität Rostock. Wernicke hebt hier nicht nur an einigen exemplarischen Fällen die engen persönlichen Verbindungen zwischen Rostocker Studenten und Hochschullehrern zu den, insbesondere wendischen, Hansestädten hervor, die inzwischen als einigermaßen gut erforscht gelten können, sondern weist auch auf direkte, teils politische Beziehungen zwischen den hansestädtischen Rats herrschaften und der Universität als Korporation hin – ein Aspekt, der in der vorliegenden Darstellung weiter vertieft werden soll.⁵⁹

Die Forschungen über die Beziehungen der Universität Rostock, und vor allem ihrer Lehrer und Studenten, zu den Hansestädten bauen teils aufeinander auf und kreisen zumeist um ähnliche Themen, nämlich Herkunft und Karrieren der Doktoren, Magister und Scholaren sowie ihre Verwendung in städtischen, kirchlichen und fürstlichen Ämtern, das heißt ihre sozialen Verflechtungen. Die Verhältnisse der Universität zur Landesherrschaft und zur

⁵⁷ Asche, *Bildungslandschaft*, S. 6–11.

⁵⁸ Irrgang, *Peregrinatio academica*, S. 66–69.

⁵⁹ Wernicke, *Universität und Hansestädte*, S. 18–33. Dieser Aufsatz lieferte somit auch Hinweise, die dabei halfen, die Quellengrundlage der vorliegenden Arbeit zu erweitern.

Stadt Rostock, wurden – und werden zum Teil immer noch – dagegen kontrovers diskutiert. Die Debatte geht letztlich auf jene Streitigkeiten zurück, die bereits im 15. Jahrhundert ausbrachen und in denen sich die Landesfürsten und die Rostocker Ratsherren und Bürgermeister die Ausübung von Rechten und Kompetenzen über das Generalstudium, das heißt die Universitätshoheit, streitig machten. Die Debatte in der Historiographie muß somit als langer Nachhall dieser Auseinandersetzungen begriffen werden.⁶⁰

Im Vorfeld dieser Kontroverse entstand zunächst ein Geschichtsbild von der Universität Rostock, das den fürstlichen Ansprüchen verpflichtet war und diejenigen Argumente aufnahm, die die Fürsten und ihre Sprecher bereits in den Streitigkeiten des 15. und 16. Jahrhunderts vorgebracht hatten. An dessen Entstehung waren vor allem zwei herzoglich mecklenburgische Räte maßgeblich beteiligt; beide bekleideten zugleich Lehrstühle an der Rostocker Juristenfakultät. Im Jahre 1614 veröffentlichte der herzogliche Rat und Juraprofessor Ernst Cothmann in seinem *Responsorum juris et consultationum academiarum liber singularis* eine Reihe kurzer juristischer Gutachten, von denen sich etliche mit der Universität Rostock befaßten, indem sie die vermeintlich herzoglichen Rechte über die Universität nachzuweisen suchten. Wichtige Urkunden der Universitätsgeschichte wurden dabei ganz im Sinne der fürstlichen Ansprüche interpretiert.⁶¹ Hinter einem solchen Vorgehen stand möglicherweise der fürstliche Wunsch, die Rostocker Formula concordiae von 1563 zu revidieren; denn dieses Abkommen beließ dem Rat der Stadt weitgehende Rechte über die Hochschule.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts wurde die Warnowakademie erneut in landesherrlich-städtische Auseinandersetzungen verwickelt. Aus diesem Anlaß verfaßte Angelius J. D. Aepinus eine ausführliche Darlegung der fürstlichen Rechte über die Universität, der er einen umfangreichen Anhang von Dokumenten zur Rostocker Universitätsgeschichte hinzufügte – jene oben bereits erwähnte *Urkundliche Bestätigung*.⁶² Nach Auffassung der beiden herzoglichen Juristen haben sich die Fürsten stets als Beschützer und Wohltäter der

⁶⁰ So auch Koppmann, Universität Rostock, S. 32 f.

⁶¹ Cothmann, *Responsa juris, responsum I* §§ 33–62, 78–104, S. 7–10, 11–14; XXXII, S. 201–206; XXXIII, S. 206 f.; XXXIV, S. 208; XXXV, S. 208–210; XXXVI, S. 210 f.; XXXVII, S. 211 f.; XXXVIII, S. 212–215.

⁶² Aepinus, *Urkundliche Bestätigung*; vgl. Beilage. Niklot Klüßendorfs Behauptung, daß Aepinus die genannte Urkundensammlung zu den ‘Gerechtsamen der Universität’ angelegt habe (Klüßendorf, Aepinus, S. 118), läßt sich bereits anhand des oben, in Abschnitt 1.2.1, angeführten Volltitels richtigstellen!

Hochschule erwiesen, während der Rat immer wieder danach trachtete, Privilegien und Freiheiten der Universität einzuschränken und ihr sogar Einkünfte entzogen habe. Der zentrale Punkt in der Argumentation betraf die Universitätsgründung. Aepinus und Cothmann behaupteten, daß die Herzöge dabei eine führende Rolle gespielt hätten, während sie dem Rostocker Rat nur eine untergeordnete, helfende Funktion zubilligten. Dementsprechend befanden beide Autoren, daß die Landesherren im Besitz des ‘Universitätspatronats’ seien, während dem Rostocker Rat allerhöchstens das ‘Kompatronat’ zukomme. Diese schon in ihrer Terminologie widersprüchliche Auffassung fand 1788 Eingang in den Neuen Rostocker Erbvertrag und feiert auch in der jüngsten Literatur noch fröhliche Urständ! In einzelnen Punkten konnte sich das fürstenfreundliche Geschichtsbild auf die historischen Werke Albert Krantz’ stützen, die in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts entstanden.⁶³ Der Rostocker Hochschullehrer, lübische Ratssyndikus und Hamburger Domlektor war bei der Niederschrift seiner Darstellungen in der *Metropolis*, der *Saxonia* und der *Wandalia* offensichtlich bereits durch die Auseinandersetzungen um die Universität im 15. Jahrhundert beeinflusst und machte dementsprechend Angaben, die zwar ganz im Einklang mit den herzoglichen Ansprüchen standen, den Überlieferungen aus der Zeit der Universitätsgründung jedoch widersprachen. Obgleich bereits David Chytraeus in seiner *Saxonia* gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Gegenposition bezog – demnach hätte sich die Universität von ihrer Gründung an bis zur Umsetzung der Rostocker Formula concordiae stets unter der Herrschaft des Rates befunden⁶⁴ – setzte sich die fürstenfreundliche Auffassung bei den Landeshistorikern durch.

Widerspruch erhob erstmalig 1820 der Rostocker Jurist Johann Christian Eschenbach, bei dem es sich übrigens um einen Neffen von Angelius J. D. Aepinus handelt. In dem Artikel *Ueber die eigentlichen Stifter der hiesigen Academie* vermutet der Autor, daß die mecklenburgischen Herzöge auf die Anregung Geistlicher hin, insbesondere des Bischofs von Schwerin, den Entschluß gefaßt hätten, eine Universität zu gründen. Eschenbach hebt jedoch die Bedeutung der Stadt hervor, denn während man von einem finanziellen Beitrag der Landesherren keine Kenntnis habe, sei die Gründung ohne die Bereitschaft der Stadt Rostock, die Hochschule zu unterhalten, überhaupt nicht möglich

⁶³ Vgl. Aepinus, Urkündliche Bestätigung § 13, S. 8; Cothmann, Responsa juris, responsum I § 392, S. 44.

⁶⁴ Chytraeus, Saxonia XXI, S. 541.

gewesen.⁶⁵

Eschenbachs kurze Schrift blieb jedoch weitgehend unbeachtet. Im Jahre 1854 verfaßte der aus Hamburg stammende Rostocker Theologieprofessor Otto Karsten Krabbe *Die Geschichte der Universität Rostock im fünfzehnten (!) und sechszehnten Jahrhundert*.⁶⁶ Der Standpunkt, den Krabbe darin zum Dreiecksverhältnis Fürsten – Stadt – Universität einnimmt, entspricht im wesentlichen noch den Auffassungen Cothmanns und Aepinus'. Krabbe zufolge waren zum einen die landesherrliche Fürsorge und zum anderen der Kampf der Universität mit dem Rostocker Rat, in dem auch der Konflikt der Stadt mit der wachsenden fürstlichen Macht eine Rolle spielte, Konstanten der Rostocker Universitätsgeschichte. Diesen Grundannahmen ordnet Krabbe bewußt seine gesamte Darstellung unter.⁶⁷ Manche Ausführungen erweisen sich dabei als Überinterpretationen oder unbeweisbare Behauptungen. In einem Falle geht Krabbe so weit, eine Quelle, die seinen Vorstellungen widerspricht, nur selektiv heranzuziehen – beim wörtlichen Zitat werden Passagen, die nicht ins Bild passen, ausgespart. Nichtsdestoweniger erlebte Krabbes ausführliche und

⁶⁵ Eschenbach, Ueber die Stifter, S. 162–168. Zu Eschenbach, vgl. Klüßendorf, Eschenbach, S. 73–76.

⁶⁶ Krabbe, Universität Rostock.

⁶⁷ So schreibt Otto Karsten Krabbe in seinem Vorwort: »Die Geschichte der Universität ist mit der Geschichte unseres fürstlichen Hauses auf das Innigste verknüpft; sie bezeugt laut den Segen eines fürstlichen Waltens für die Wissenschaft. Meklenburgs Fürsten gründeten die Universität lange vorher, ehe die fürstlichen Häuser Deutschlands in der Aufrichtung von Universitäten in ihren angestammten Ländern eine Vermehrung ihres fürstlichen Ansehens sahen. Es waren allein die höheren kirchlichen und sittlichen Gesichtspunkte, durch welche sie bestimmt worden waren. Von Anfang bis auf die Gegenwart hatten Meklenburgs Fürsten ein persönliches Verhältniß zur Universität, in welchem sich ihre Liebe zur Wissenschaft und die Erkenntnis ihrer hohen Bedeutung ausspricht. Die unmittelbare Pflege und Förderung, welche die Interessen der Universität durch die Allerdurchlauchtigsten Landesherren erfuhren, ist auf jedem Blatte ihrer Geschichte bezeugt, da in allen Perioden Niemand lebendiger als sie von der Bedeutung der Universität für alle Verhältnisse des kirchlichen und staatlichen Lebens unseres Landes durchdrungen war. Auch die Stadt Rostock hat in jener Periode um die in ihren Mauern durch fürstliche Stiftung aufgerichtete Universität Verdienste gehabt, die nimmer verkannt werden können, und die um so höher anzuschlagen sind, als in einem städtischen Gemeinwesen und seinen körperschaftlichen Organen an und für sich schon große Hemmnisse in Bezug auf die Pflege der Wissenschaft liegen. Auf der anderen Seite aber geht der Kampf der Universität mit dem Rathe und der städtischen Gemeinde in den verschiedensten Formen durch alle Perioden ihrer Geschichte hindurch. Man würde Unrecht haben, wenn man darin nur kleinliche Zerrwürfnisse erblicken wollte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß in demselben die eigenthümlichen Reibungen und Kämpfe des corporativen Lebens hervortreten, und daß in diese der Gegensatz der ständischen Gliederung zu der wachsenden landesherrlichen Macht mit hineinspielt. Je mehr man daher ins Auge faßt, daß in diesen Kämpfen ein allgemeines Prinzip sich darstellt und auslebt, desto entsprechender und objectiver wird sich die Darstellung im Einzelnen bewegen.« Krabbe, Universität Rostock, S. V-VII. Deutlich hiervon beeinflusst ist Johannes Weißbach (Weißbach, Staat und Kirche, S. 106).

quellenreiche Darstellung noch im Jahre 1970 einen Neudruck und muß nach wie vor als Standardwerk über die ersten beiden Jahrhunderte der Rostocker Universitätsgeschichte gelten. Dies ist nicht unproblematisch, denn Auffassungen, die auf Krabbes Behauptungen und damit letztlich auf Aepinus' und Cothmanns Einlassungen zurückgehen, lassen sich bis in die neueste Literatur hinein verfolgen. Eine Revision dieser Thesen ist somit dringend geboten.

Tatsächlich blieb das den fürstlichen Ansprüchen verpflichtete Geschichtsbild jedoch nicht unwidersprochen. Karl Koppmann, Elisabeth Schnitzler und Bernhard Wandt sowie zuletzt Helmut G. Walther meldeten Kritik an. Im Jahre 1893 veröffentlichte der Rostocker Stadtarchivar Karl Koppmann einen Aufsatz *Zur Geschichte der Universität Rostock* in den Hansischen Geschichtsblättern; zwei Themen aus der Hochschulgeschichte werden darin behandelt. So stellt der Verfasser die Anfänge des Generalstudiums minutiös nach den damals bekannten Quellen dar, wobei Koppmann das Zusammenwirken von Landesfürsten und städtischem Rat betont. Der Archivar kritisiert Krabbe, der unbewiesenmaßen behauptet, daß die Herzöge den Entschluß zur Einrichtung des Generalstudium allein herbeigeführt hätten. Dergleichen wendet sich Koppman gegen ein weiteres Element der fürstfreundlichen Rostocker Universitätsgeschichtsschreibung: Nachdem die Hochschullehrer 1443 nämlich aus Greifswald zurückgekehrt waren, mußten sie im Namen der Hochschule 200 Jahre lang auf die ehemals von der Stadt gezahlten 800 Gulden verzichten. Aepinus und Krabbe sehen hierin einen Willkür-, ja Gewaltakt des Rates und sprechen von einer 'Vergewaltigung der Universität'.⁶⁸ Koppmann leugnet zwar nicht die harten Bedingungen der Wiederaufnahme in Rostock, hebt aber ausdrücklich hervor, daß es sich um einen Vertrag handelte, der von den damals Beteiligten, darunter sowohl dem Schweriner Bischof als auch dem regierenden mecklenburgischen Herzog, ausdrücklich bestätigt wurde.⁶⁹

Nur drei Jahre nach dem Erscheinen von Koppmanns Aufsatz erläutert Georg Kaufmann im zweiten Band seiner bekannten *Geschichte der Deutschen Universitäten* (1896) mit klarem Blick auf die Quellen und offenbar ganz und gar unbelastet von regionalen Traditionen, daß die Stadt Rostock in 'einem umfassenden Sinne Patron ihrer Universität' gewesen sei.⁷⁰ Kaufmann geht damit über den Standpunkt Eschenbachs und Koppmanns hinaus, die jeweils

⁶⁸ Krabbe, Universität Rostock, S. 126; Aepinus, Urkündliche Bestätigung § 32, S. 6.

⁶⁹ Koppmann, Universität Rostock, S. 23–40.

⁷⁰ G. Kaufmann, Geschichte 2, S. 124 f.

nur für die Mitwirkung des Rates an der Universitätgründung argumentierten.

Gesammelt unter dem Titel *Die Gründung der Universität Rostock 1419*, erschienen im Jahre 1974 insgesamt vier Beiträge der ehemaligen Leiterin des Rostocker Universitätsarchivs, Elisabeth Schnitzler. In zweien davon nimmt sie zur Frage Stellung, ob Herzöge oder Stadt als Universitätsgründer und ‘patrone’ anzusehen seien. Schnitzler erkennt den sogenannten Patronat eindeutig der Stadt zu. Diesen Rechtstitel habe sich der Rat durch seine Rolle während der Universitätgründung erworben. Eine ‘falsche historische Tradition’ habe den Patronat jedoch den mecklenburgischen Herzögen zuerkannt. Schnitzler selbst beruft sich auf Johann Christian Eschenbach und Karl Koppmann, die im Gegensatz zu den meisten Historikern und Juristen ein Patronat oder wenigstens ‘Kompatronat’ der Stadt annehmen.⁷¹

1969 legte der damalige Leiter des Rostocker Universitätsarchivs seine Dissertation *Kanzler, Vizekanzler und Regierungsbevollmächtigte der Universität Rostock 1419–1870* vor. Seiner Vorbemerkung zufolge beabsichtigte der Verfasser das Verhältnis der Universität zu ihren Kanzlern, Patronen und der Stadt Rostock in der genannten Zeitspanne zu behandeln.⁷² Entstanden ist jedoch eine größtenteils nur allgemeine Geschichte der Rostocker Hochschule, die aus dem Blickwinkel der sozialistischen Geschichtsauffassung geschrieben wurde. Für das 15., 16. und 17. Jahrhundert zieht Wandt hierzu lediglich edierte Quellen und ältere Literatur heran. In den ausführlicheren Abschnitten zu den Vizekanzlern und Regierungsbevollmächtigten seit 1789 benutzt der Verfasser gelegentlich Bestände des Rostocker Universitätsarchivs sowie des Landeshauptarchivs Schwerin. Bereits in dieser Arbeit nannte Wandt die Stadt den ‘eigentlichen Träger der Universität’. 1994 brachte die Presse- und Informationsstelle der Universität Rostock ein Heft desselben Autors heraus: *Die Universität der Hansestadt Rostock. Gründung und Entwicklung 1419–1827*.⁷³ In dieser weitgehend aus der Literatur und ohne eigene Quellenstudien zusammengetragenen Darstellung vertritt der Autor vehement die Meinung, daß die Universität allein durch die Hansestadt Rostock gegründet wurde und diese bis zur Rostocker Formula concordiae (1563) allein den ‘Patronat’ besessen habe.

Die Einwände von Koppmann, Schnitzler und Wandt sind in der Forschung keineswegs allgemein angenommen oder auch nur diskutiert worden. 1986 kennzeichnete Bernd-Ulrich Hergemöller die These von Elisabeth

⁷¹ Schnitzler, *Gründung*, S. 14, 46.

⁷² Wandt, *Kanzler*, S. I.

⁷³ Wandt, *Universität der Hansestadt*.

Schnitzler, wonach die Stadt Rostock und nicht die Herzöge Patrone der Rostocker Hochschule seien, als ‘in dieser Form zu kraß’.⁷⁴

Hinsichtlich der Rolle, die Herzöge und Stadt bei der Universitätsgründung jeweils spielten, setzte sich die Debatte fort. In seinem Beitrag zur Tagung anlässlich des 575-jährigen Bestehens der Rostocker Hochschule im Jahre 1994 bezeichnete Tilmann Schmidt die Landesherrn als Gründer des Generalstudiums. Er vermutet, daß die Fürsten die Gründung zunächst gegen anfänglichen Widerstand seitens der Stadt durchsetzen.⁷⁵ Eine gegenteilige Auffassung – demnach hätten die mecklenburgischen Herzöge nur die Rolle ‘williger Helfer’ für die Rostocker Bürgermeister gespielt – äußerte 1997 Helmut G. Walther, was Schmidt noch 2002 in den *Mecklenburgischen Jahrbüchern* mit Nachdruck mißbilligte.⁷⁶

Mit Ausnahme der genannten Arbeiten verzichtet insbesondere die neuere Literatur zur Rostocker Universitätsgeschichte auf eine Stellungnahme zu dieser nunmehr 182 Jahre währenden Kontroverse. Indem die Verfasser jedoch Otto Karsten Krabbes *Geschichte der Universität Rostock im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert* häufig als Standardwerk heranziehen, werden in einigen Fällen entscheidende Bewertungen und Urteile der fürstenfreundlichen historiographischen Tradition übernommen und auch in jüngsten Publikationen reproduziert. Dies gilt jedoch in erster Linie für Einleitungen und allgemeine Teile der Darstellungen; die eigentlichen Fragestellungen und Forschungen bleiben davon zumeist unberührt.

Im Gegensatz zur Vielzahl von Spezialaufsätzen sind seit Krabbe nur eine geringe Zahl von Werken entstanden, die die Rostocker Universitätsgeschichte umfassender behandeln.⁷⁷ Nur ein Teil davon beruht auf eigenen Quellenstudien der Autoren. Eine in ihrer Beschränkung auf das Wesentliche bis heute unübertroffen knappe Darstellung lieferte 1904 Adolph Hofmeister.⁷⁸ Anzuführen ist hier auch die Festschrift zum 550-jährigen Universitätsjubiläum, in der Karl-Friedrich Olechnowitz die Zeitspanne von 1419 bis 1789 behandelt und bereits einige Dokumente von den Anfängen des 1532 wieder ausgebrochenen landesherrlich-städtischen Streites heran-

⁷⁴ Hergemöller, Pfaffenkriege, S. 197 Fn. 19.

⁷⁵ Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 13.

⁷⁶ Walther, Gründung, S. 121 f; Schmidt, T., Anfänge, S. 36 Fn. 119.

⁷⁷ Beiträge von Willy Andreas und Paul Kretzschmann (Andreas, Rostock und Greifswald, S. 34–48; Kretzschmann, Universität Rostock) beruhen auf den Werken von Otto Karsten Krabbe, Karl Koppmann und Adolph Hofmeister.

⁷⁸ Hofmeister, Großherzogliche Universität, S. 591–594.

zieht.⁷⁹ Seit 1997 ist eine kleine Anzahl von Arbeiten mit fruchtbaren Ansätzen erschienen.

So verfolgt die Habilitationsschrift von Thomas Kaufmann *Universität und lutherische Konfessionalisierung* (1997) neuerlich eine personengeschichtliche Fragestellung und befaßt sich mit den Rostocker Universitätstheologen. In Form einer Kollektivbiographie stellt Kaufmann deren Rolle bei der konfessionellen Durchdringung und Gestaltung dar, in deren Folge sich Mecklenburg zum evangelischen Territorialstaat wandelte.⁸⁰

Otfried Czaika behandelt in seiner Dissertation, *David Chytræus und die Universität Rostock in ihren Beziehungen zum schwedischen Reich* (2002) den Beitrag, den Rostocker Theologen, allen voran Chytræus, bei der Verbreitung des lutherischen Bekenntnisses im Königreich Schweden und dem in Personalunion verbundenen Großfürstentum Finnland leisteten.⁸¹ Dies ist ein bedeutender Schritt, um einmal den bisher wenig erforschten Einfluß der Rostocker Hochschule auf die skandinavischen Länder zu untersuchen. Arbeiten mit entsprechender Fragestellung wären auch für das Königreich Dänemark, einschließlich Norwegens, und desgleichen für die baltischen Länder unbedingt wünschenswert.

Zu den hier aufzuführenden neueren Arbeiten sind selbstverständlich auch die bereits oben erwähnten Dissertationen von Stephanie Irrgang (2002) und Matthias Asche (2000) zu rechnen.⁸² Die Habilitationsschrift von Michael Höhle, *Universität und Reformation* (2002), zeichnet in großer Ausführlichkeit den Wandlungsprozeß der Universität Frankfurt/Oder nach. Der Autor behandelt dabei die Zeitspanne zwischen 1506 und 1550, von der Gründung bis zu den Anfängen der evangelischen brandenburgischen Landeshochschule. Den Entwicklungen an der Viadrina stellt der Verfasser die Umgestaltung der anderen evangelischen Universitäten des Reiches gegenüber. In einem kurzen, aber prägnanten Abriß behandelt Höhle an dieser Stelle auch die Reformation der Universität Rostock und liefert damit die jüngste Darstellung über diesen Abschnitt ihrer Geschichte.⁸³

⁷⁹ Olechnowitz, *Universität*, S. 3–82, hier 27 f.

⁸⁰ T. Kaufmann, *Konfessionalisierung*.

⁸¹ Czaika, *David Chytræus*.

⁸² Irrgang, *Peregrinatio academica*; Asche, *Besucherprofil*.

⁸³ Höhle, *Universität und Reformation*, S. 563–576; zu Rostock, siehe ebd. S. 567 f.

1.3.2 Das Verhältnis Stadt – Landesherr – Universität

Löst man den Blick von der Universität Rostock und wendet sich den Verhältnissen zu, wie sie anderswo im römisch-deutschen Reich zwischen Landesherrn, Städten und Hochschulen bestanden, so läßt sich der folgende, notwendigerweise allgemein gehaltene Überblick gewinnen: Grundlage hierfür sind zahlreiche, zumeist kleinere Arbeiten, die sich einerseits mit den Beziehungen zwischen Landesherrn und Hochschulen befassen, andererseits die Verhältnisse zwischen Städten und den Universitäten, die sie beherbergten, behandeln. So wird mehrfach betont, daß die Generalstudien des Reiches im Gegensatz zu ihren süd- und westeuropäischen Vorbildern durchgängig obrigkeitliche Gründungen darstellen, denen vom Papst, seltener dagegen vom Kaiser, der Status eines privilegierten Studiums zuerkannt wurde, dessen Grade allgemeine Gültigkeit besitzen sollten.⁸⁴ Die Mehrheit der Hochschulen wurde durch Fürsten und nur eine Minderheit durch Städte ins Leben gerufen;⁸⁵ sie unterstanden in vielfacher Weise der Aufsicht ihrer Gründer.⁸⁶ Der Ortsbischof wurde zumeist als Kanzler der Universität eingesetzt; er hatte aber nur an wenigen Hochschulen Aufsichtsrechte, die über die Erteilung akademischer Grade hinausgingen.⁸⁷ Erst nach der Reformation wurde

⁸⁴ Schwinges, *Prestige und gemeiner Nutzen*, S. 7–10; dasselbe in englisch: Schwinges, *German University*, S. 578–584; Nardi, *Hochschulträger*, S. 105; Bezold, *Verhältnis zum Staat*, S. 437. Vgl. auch Baumgart, *Universitätsautonomie*, S. 23; derselbe, *Würzburg und Helmstedt*, S. 191 f; Seibt, *Von Prag bis Rostock*, S. 409; vgl. auch Stichweh, *Staat und Universität*, S. 19, 341 f. Zu päpstlichen, ksl. und landesherrlichen Universitätsprivilegien ausführlich und immer noch lesenswert: Denifle, *Entstehung der Universitäten*, S. 763–791.

⁸⁵ G. Kaufmann, *Geschichte 2*, S. 44 f; vgl. auch Schindling, *Straßburg und Altdorf*, S. 149.

⁸⁶ Bezold, *Verhältnis zum Staat*, S. 443 f, zahlreiche Beispiele ebd. S. 436–455; G. Kaufmann, *Universitäten 2*, S. 59, 91–125. Agostino Sottili zeigt am Beispiel der Universität Pavia, daß italienische Universitäten schon im 14. und 15. Jh. stark durch die Fürsten, hier die Hze. von Mailand aus den Familien Visconti und Sforza, überwacht und beherrscht wurden. Die Stadt zog zwar wirtschaftliche Vorteile aus der Anwesenheit zahlreicher Studenten, litt aber unter deren Ausschreitungen und hatte keinerlei Mitspracherechte bezüglich der Hochschulangelegenheiten (Sottili, *Stadt, Staat, Universität*, S. 50–59).

⁸⁷ G. Kaufmann, *Universitäten 2*, S. 125–146, besonders S. 138 f; vgl. Boehm, *Cancellarius universitatis*, S. 193–195; Baumgart, *Universitätsautonomie*, S. 32. Die Kanzler der älteren süd- und westeuropäischen Universitäten bekleideten dagegen ein einflußreiches Amt, daß mit Aufsichts- und Eingriffsrechten verbunden war (Gieysztor, *Organisation*, S. 120 f, 126–128).

der Universitätskanzler häufig zur Instanz landesherrlicher Kontrolle.⁸⁸ Die gründenden Obrigkeiten sorgten überdies für den Unterhalt des Generalstudiums, entweder indem sie die Personalkosten direkt aus fürstlichen oder städtischen Kassen zahlten oder - was häufiger vorkam - dafür sorgten, daß die Lehrkräfte Einkünfte aus kirchlichem Vermögen erhielten.⁸⁹

Zuweilen läßt sich auch feststellen, daß Landesherrn und Städte bei der Einrichtung einer Universität zusammenwirkten.⁹⁰ Ernst Schubert weist darauf hin, daß Generalstudien in einzelnen Fällen offenbar infolge eines Ausgleichs entstanden, der längere Auseinandersetzungen zwischen Stadt und fürstlichen Stadtherren beendete.⁹¹ Wie Schubert ebenfalls betont, wurde seitens des Universitätsgründers üblicherweise die Zustimmung der Bürger eingeholt.⁹²

In der Literatur werden unterschiedliche Motive für die Gründung von Hochschulen angeführt: Landesherrn beabsichtigten ihr fürstliches Ansehen zu steigern⁹³ und hofften, das eigene Seelenheil, dasjenige ihrer Dynastie oder ihrer Untertanen mittels Stiftung eines Generalstudiums zu befördern.⁹⁴ Die Absicht, die Kirche zu reformieren und dabei gleichzeitig den fürstlichen Einfluß auf die geistlichen Institutionen im Machtbereich des jeweiligen Fürsten auszuweiten sowie Bestrebungen, ein vorreformatorisches Kirchenre-

⁸⁸ Boehm, *Cancellarius universitatis*, S. 196–198. Für Helmstedt, vgl. Baumgart, *Universitätsautonomie*, 31–35 besonders 34 f.

⁸⁹ Schubert, *Universitätsgründungen*, S. 30–32, vgl. auch ebd. S. 23; derselbe *Zusammenfassung*, S. 238–240; Miethke, *Kirche und Universitäten*, S. 270–276; Seibt, *Von Prag bis Rostock*, S. 423–426; G. Kaufmann, *Geschichte 2*, S. 33–45. Zofia Steczowicz-Sajderowa betont, daß die Autonomie der Universitäten vor allem von der Verfügung über ihre Einkünfte abhing (Steczowicz-Sajderowa, *Base économique*, S. 105–109).

⁹⁰ Beispiele dafür schildern Michael Matheus für Trier (Matheus, *Heiliges Jahr*, S. 36 f, 39–46, derselbe *Verhältnis*, S. 62–68) und Frank Rexroth für Freiburg (Rexroth, *Universitätsstiftung*, S. 24–30).

⁹¹ Ernst Schubert revidiert in dieser Hinsicht seine ältere Auffassung (Schubert, *Zusammenfassung*, S. 252; vgl. derselbe, *Universitätsgründungen*; S. 23 f). Klaus Wriedt nimmt an, daß auch die Gründung der Universität Rostock Ausdruck einer landesherrlich-städtischen Einigung war (Wriedt, *Stadtrat – Bürgertum – Universität*, S. 512), worauf weiter unten noch eingegangen wird!

⁹² Schubert, *Zusammenfassung*, S. 248; Mühlberger, *Universitätsangehörige*, S. 91 f

⁹³ Schubert, *Zusammenfassung*, S. 255; derselbe, *Universitätsgründungen*, S. 21.

⁹⁴ Ausführlich zu diesem Aspekt: Wagner, *Universitätsstift*, passim; vgl. auch Borgolte, *Rolle des Stifters*, S. 100 f; Schubert, *Zusammenfassung*, S. 251 f; derselbe; *Universitätsgründungen*, S. 26 f.

giment zu errichten, spielten ebenfalls eine Rolle bei der Einrichtung von Universitäten, deren Lehrer bei einer solchen Kirchenpolitik nützlich sein konnten.⁹⁵ Auch in anderen Funktionen dienten Gelehrte vielfach den Erfordernissen der Landesherrschaft, indem sie sich als Leibärzte, Prinzenenerzieher und vor allem als juristische Räte und Kanzler betätigten.⁹⁶

Ähnliche Interessen verfolgten auch städtische Führungsgruppen hinsichtlich der Gelehrten, die Ämter wie Stadtschreiber und Syndikus bekleideten oder das Gemeinwesen auf diplomatischen Missionen vertraten.⁹⁷ Auch die Belebung der heimischen Wirtschaft durch den Zustrom von Magistern und Scholaren konnte für die Städte ausschlaggebend sein, die Gründung einer Universität zu betreiben.⁹⁸

Das Zusammenleben von Doktoren, Magistern und Scholaren mit den Stadtbewohnern erwies sich in mehrfacher Hinsicht als konfliktträchtig. Ursachen ergaben sich unter anderem aus dem rechtlichen Sonderstatus der Universitätsangehörigen, aus ihren wirtschaftlichen Privilegien, der Steuerfreiheit und der Befreiung von stadtbürgerlichen Pflichten. Studentische Ausschreitungen und handgreifliche Auseinandersetzungen mit anderen Gruppen der Stadtbevölkerung waren überdies nicht selten.⁹⁹

Zu Konflikten kam es auch zwischen Fürsten und den von ihnen oder ihren Vorgängern gegründeten Universitäten: Die Generalstudien suchten ihre Autonomie gegenüber den Landesherrn zu wahren. Insbesondere die Rechte, Lehrstühle zu besetzen und Statuten für die Universität und ihre An-

⁹⁵ Schubert, Zusammenfassung, S. 253–255; Preglau-Hämmerle, Funktion, S. 35–37; Bezold, Verhältnis zum Staat, S. 445 f; vgl. Smolinsky, Kirchenreform als Bildungsreform, S. 36–46. Zum ‘vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment’, siehe Schubert, Fürstliche Herrschaft, S. 38–41.

⁹⁶ Ernst Schubert betont, daß es den Universitätsgründern im 14. und 15. Jh. noch nicht um die Ausbildung obrigkeitlicher Funktionsträger ging; vielmehr beabsichtigte man, die Hochschullehrer in landesherrlichen oder städtischen Diensten zu verwenden (Schubert, Zusammenfassung, S. 255 f; derselbe, Universitätsgründungen, S. 22 f).

⁹⁷ Wriedt, Gelehrte, S. 440–443; vgl. derselbe, Gelehrtes Personal, S. 22–27.

⁹⁸ Schubert, Zusammenfassung, S. 249; derselbe, Universitätsgründungen, S. 28 f. Marc Sieber und Gerd Heinrich führen diese Motive für die Universitätsgründungen in Basel und Frankfurt/Oder an (Sieber, Universität Basel, S. 70; Heinrich, Frankfurt und Wittenberg, S. 113).

⁹⁹ Schubert, Zusammenfassung, S. 249 f; Schwinges, Student, S. 206, 208, 210; Koller, H., Stadt und Universität, S. 10–14; Kaufmann, Universitäten 2, S. 471 f; vgl. Müller, Studentenkultur, S. 268, 280, 284 f. Zu den Basler und Freiburger Verhältnissen, vgl. Sieber, Universität Basel, S. 79 f; Herzig, Rechtsstellung, S. 5–9. In diesem Zusammenhang zu Rostock, siehe Münch, Bürger und academici, S.69–79 passim.

gehörigen zu erlassen, wurden von den Territorialherren beansprucht,¹⁰⁰ was aber die Hochschullehrer, die diese Rechte manchmal zäh verteidigten, zurückwiesen. Teils gelang es den Universitäten nicht, interne Konflikte selbst in den Griff zu bekommen, so daß die Obrigkeit zum Nachteil der akademischen Selbstbestimmung als Schlichter auftreten konnte.¹⁰¹ Dennoch waren die Universitäten während des Spätmittelalters weit weniger dem landesfürstlichen Zugriff ausgesetzt als während des 16. Jahrhunderts. Zu dieser Zeit erweiterte der frühmoderne Fürstenstaat seine Kompetenzen. Die landesherrlichen Verwaltungen gliederten sich auf; ihre Verfahrensweisen wurden zunehmend verschriftlicht. Gebildete Dienstleute fanden mehr und mehr Verwendung.¹⁰² Die Reformation löste eine tiefgreifende Krise der Universitäten des deutschsprachigen Raumes aus, die zumeist nur durch Maßnahmen der Obrigkeit bewältigt werden konnte.¹⁰³ Solche Umwälzungen und mehr noch das nachfolgende konfessionelle Zeitalter führten zu einem unvergleichlich höheren Maß an staatlicher Kontrolle und Reglementierung.¹⁰⁴ Geographisch wurden die Einzugsgebiete der Hochschulen kleiner und teils auf die Konfession oder sogar das Territorium eingeschränkt.¹⁰⁵ In den Territorien mit protestantischem Bekenntnis dotierten die Landesherren ihre Hochschu-

¹⁰⁰ Schubert, *Universitätsgründungen*, S. 24; Bezold, *Verhältnis zum Staat*, S. 446 f, 452 f; G. Kaufmann, *Universitäten*, S. 470 f.

¹⁰¹ Schubert, *Universitätsgründungen*, S. 24.

¹⁰² Hiergegen relativierend: Schindling, *Straßburg und Altdorf*, S. 156 f. Karen Lambrecht betont hinsichtlich der Hochschulen Krakau, Prag und Wien die Beziehungen zwischen fürstlichem Hof und Universitäten sowie deren Rolle bei der kulturellen Vereinheitlichung ihrer Regionen (Lambrecht, *Funktion der Universitäten*, S. 214–219). Vgl. auch Stichweh, *Staat und Universität*, S. 350–353.

¹⁰³ Immenhauser, *Universitätsbesucher*, S. 69–88; Asche, *Frequenzeinbrüche*, besonders S. 53–58 – mit erschöpfenden Literaturangaben; Baumgart, *Im Zeichen des Konfessionalismus*, S. 163 f; Eulenburg, *Frequenz*, S. 52 f, siehe auch ebd. Figur 1, S. 49. Michael Höhle gibt einen Überblick zur Geschichte der Universität des deutschsprachigen Raumes während der Reformation (Höhle, *Universität und Reformation*, S. 563–576).

¹⁰⁴ Baumgart, *Universitätsautonomie*, besonders S. 24–26; Hufen, *Landesuniversitäten*, *passim*. Zur bayerischen Landesuniversität Ingolstadt, vgl. Luttenberger, *Universitätspolitik*, besonders 26 f, 29–31. Daß es nicht unbedingt der frühmoderne Staat sein mußte, der Universitäten beherrschte, zeigt Markus Völkel am Beispiel der römischen Sapienza. Diese Universität wurde mit ihren Lehrstühlen förmlich zur Beute der Patronage- und Klientelssysteme mächtiger Botschafter-, Fürsten-, und Kardinalshaushalte (Völkel, *Sapienza*, besonders S. 503–505, 507 f, 510 f).

¹⁰⁵ Vgl. Lambrecht, *Funktion der Universitäten*, S. 209–211. Dagegen relativierend: Petry, *Reformation*, S. 347–351.

len meist aus dem Vermögen aufgehobener Klöster. Die Ausbildung von Pfarrern und Beamten auf den Landeshochschulen sollte diese Funktionsträger an Fürst und Territorium oder das städtische Gemeinwesen binden und damit zu dessen bekenntnis- und verwaltungsmäßiger Einheit beitragen.¹⁰⁶ Seit Mitte des 16. Jahrhunderts spielten die Landeshochschulen somit eine Schlüsselrolle bei Landesausbau, Konfessionalisierung und Festigung fürstlicher Gewalt.¹⁰⁷

In der Geschichte der Rostocker Hochschule lassen sich die genannten Tendenzen und Sachverhalte nahezu vollständig wiederfinden. Die besonderen Verbindungen beziehungsweise Konflikte, die zwischen der Universität, der Stadt Rostock, der mecklenburgischen Landesherrschaft und den wendischen Hansestädten bestanden, haben die oben geschilderten Verhältnisse jedoch häufig überdeckt, verändert und in ihrer Ausprägung gehemmt.¹⁰⁸ Insofern ist es notwendig, diese regionale Sonderentwicklung herauszuarbeiten, wozu die Darstellung auf den folgenden Seiten einen Beitrag leistet.

¹⁰⁶ Rudersdorf, Tübingen als Modell, S. 67–70; Baumgart, Im Zeichen des Konfessionalismus, S. 152, 154–157; Hammerstein, Gelehrte Räte, S. 690, 706–710; vgl. Lambrecht, Funktion der Universitäten, S. 219 f. Zu Helmstedt, siehe Baumgart, Universitätsautonomie, S. 38–45. Auf dieselbe Entwicklung weist Marc Sieber hinsichtlich der städtischen Universität Basel hin (Sieber, Universität Basel, S. 77, 80).

¹⁰⁷ Asche, Familienuniversität, S. 136–138; Krüger, Mecklenburg und Skandinavien, S. 492. Zur 'Territorialisierung, Laisierung und intensiveren Indienstnahmen der Universität und der universitär Gebildeten seitens der Obrigkeiten' im großen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang, vgl. Weber, Europäische Universität, S. 71 f.

¹⁰⁸ Der Hinweis Markus Völkels, daß 'Stadt und Universität in Süd- und Westeuropa immer der Folie des frühmodernen Fürstenstaates bedürfen' (Völkel, Universität und Stadt, S. 42), gilt im besonderen Maße auch für die Betrachtung der Rostocker Verhältnisse, wie zu zeigen sein wird!

2. Die Beziehungen der Universität zu den weltlichen Gewalten bis zur Reformation 1418–1530

Die in fünf Jahrhunderten geführten Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Stadtobrigkeit um die Rostocker Universität begannen im späten 15. Jahrhundert, mehr als sechs Jahrzehnte nach Gründung der Hochschule. Um die Ursachen des Konflikts und die Ansprüche der beiden widerstreitenden Parteien nachvollziehen zu können, ist es notwendig, auf deren jeweilige Beziehungen zum Rostocker Generalstudium seit dessen Gründung in den Jahren 1418/19 einzugehen, und zwar vor allem aus zweierlei Gründen: Einerseits bildeten sich während der ersten Semester grundlegende Beziehungen der Universität zu den Obrigkeiten heraus, die späterhin zum Ausgangspunkt der Rivalitäten wurden. Andererseits beriefen sich Landesherren und Stadt in ihren Debatten immer wieder auf vorgebliche oder tatsächliche Umstände der Universitätsgründung. Die kirchlichen Universalmächte Papst und Konzil griffen nur selten, in einigen Fällen aber entscheidend, in die Geschicke des Rostocker Generalstudiums ein. Daß sich Kaiser oder deutsche Könige mit den Belangen dieser Hochschule befaßt hätten, läßt sich dagegen nicht vor dem Jahr 1558 feststellen.

2.1 Die Universitätsgründung 1418/19

Seit langer Zeit umstritten ist die Frage nach den ‘wahren Gründern’ der Universität, das heißt nach denjenigen, die den Gedanken zu einer Hochschulgründung in Rostock aufbrachten und Pläne dazu vorlegten, sowie auch danach, welche Motive sie dazu bewogen. Zeitgenössische Überlieferungen dazu sind bisher nicht bekannt. Sämtliche Darstellungen, die sich diesem Thema widmen, besitzen daher lediglich Wahrscheinlichkeitswert.¹⁰⁹ Hervorzuheben ist in jedem Falle das Erklärungsmodell von Klaus

¹⁰⁹ Otto Karsten Krabbe (1854) zufolge sollen die mecklenburgischen Herzöge Johann IV. und Albrecht V. den Plan zu einer Universitätsgründung gefaßt haben. Daß die niedersächsischen Hansestädte an der Entscheidung beteiligt gewesen wären, weist Krabbe dagegen zurück (Krabbe, *Universität Rostock*, S. 31 f, 43). Karl Koppmann (1893) trifft über die Initiatoren der Gründung keine Aussage, wendet sich aber gegen Krabbes einseitige Auffassung (Koppmann, *Universität Rostock*, S. 26, 29, 32 f). Gustav Kohfeld (1930) vermutet einen gemeinsamen Entschluß von Herzögen und Rat (Kohfeld, *Universität Rostock*, S. 363). Elisabeth Schnitzler (1957/58) schließt nicht aus, daß der Gedanke einer Universitätsgründung zuerst von der Geistlichkeit Rostocks und der ande-

Wriedt (1986), der die Einrichtung der Universität Rostock als Ergebnis eines

rer wendischer Hansestädte ausgegangen sei. In Klöstern, Domkapiteln und auf hansischen Tagungen hätten diese Kleriker dann für die Idee geworben (Schnitzler, Gründung, S. 28). Willy Andreas (1961) geht in seinem für Radio Bremen gehaltenen Vortrag mit lediglich fünf kurzen Sätzen auf die Hochschulgründung ein. So hätten sich die Fürsten zuerst an den Papst gewandt, um ein Universitätsprivileg zu erhalten. Daraufhin habe der Rostocker Rat zugesagt, die Hochschule angemessen zu dotieren und ihr die Stadt als Standort zugewiesen (Andreas, Rostock und Greifswald, S. 34). Diese Kurzdarstellung ist angesichts der bekannten Urkunden nicht haltbar. Ähnlich wie Andreas nimmt Kretschmann (1969) an, daß die Initiative eher bei den Herzögen und dem Bischof zu suchen sei (Kretschmann, Universität Rostock, S. 8 f). Gleichfalls geht Karl Friedrich Olechnowitz (1969) von einem landesfürstlichen Entschluß aus, den der Rostocker Rat jedoch begrüßt habe und bei dessen Umsetzung er hinzugezogen wurde. Grund dafür wäre die finanzielle und politische Schwäche der Landesherrschaft gegenüber der Stadt Rostock gewesen, die allein auf fürstlichen Befehl hin keine Hochschule in ihren Mauern geduldet hätte (Olechnowitz, Universität, S. 7 f; derselbe, Universität und Hanse, S. 240). Mögliche Motive für die Gründung nennt erstmalig Roderich Schmidt (1981). Ihm zufolge sei die Universität Rostock als gemeinsame Gründung von Landesherrn und Stadt anzusehen. Das mecklenburgische Fürstenhaus hätte nach dem Verlust der schwedischen Krone durch die Gründung der Universität Ansehen gewinnen wollen, zumal der nordische Unionskönig Erich von Pommern zur selben Zeit eine Hochschule in Kopenhagen plante (ASV, Reg. Suppl. 120, 72^r–73^r, 203^r, 204^r; vgl. Schwarz Lausten, Universitet i middelalderen, S. 27–30). Überdies sei die Universitätsgründung für den entstehenden mecklenburgischen Territorialstaat notwendig gewesen. Auf städtischer Seite hätte dagegen der Bedarf an Juristen eine Rolle gespielt (Schmidt, R., Personen, Kräfte und Motive, S. 7 f, 20, 30 f). Bernhard Wandt (1994) erkennt den Entschluß und die Vorbereitungen zur Universitätsgründung allein der Stadt Rostock zu: Dort seit der Plan von langer Hand vorbereitet worden. Um die Zustimmung der Herzöge einzuholen, sei der Rat im Laufe des Jahres 1418 bei ihnen vorstellig geworden. Die Fürsten reagierten zwar nicht erfreut auf die städtischen Pläne, begrüßten sie aber schließlich aufgrund des damit verbundenen Prestigegewinns (Wandt, Universität der Hansestadt, S. 25 f). Tilmann Schmidt (1995) geht davon aus, daß dem Antragsschreiben an den Papst landesherrliche Ausstattungspläne zugrunde lagen, an denen jedoch der Rostocker Rat beteiligt gewesen sei. Auch die Koordination des bischöflichen und des gemeinsamen herzoglich-städtischen Antragsschreibens vermutet Schmidt bei den Fürsten beziehungsweise deren Kanzlei. Der Rat habe der Universitätsgründung anfänglich widerstrebt, weil er Konflikte zwischen Bürgern und Studenten befürchtete; jedoch hätten die Fürsten diese Reserve überwunden (Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 9 f, 13). Helmut Walther (1997) bezieht wiederum die Position von Wandt: Die städtischen Führungsschichten hätten die Pläne lanciert. Die mecklenburgischen Herzöge dienten dabei dem Rostocker Rat lediglich als willige Helfer, beziehungsweise gaben die 'Gallionsfigur' des Universitätsprojektes ab (Walther, Gründung, S. 121 f; dagegen wiederum Schmidt, T., Anfänge, S. 36 Fn. 119) Als allgemeine Motive für die Gründung von Universitäten nennt Walther Prestigegewinn und Juristenbedarf, die beide für Städte und Fürsten ausschlaggebend gewesen seien (Walther, Gründung, S. 113).

Interessenausgleichs ansieht. Demnach hätten sowohl die mecklenburgischen Herzöge Johann IV. und Albrecht V. als auch die Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar und Lüneburg sowie ferner eine Gruppe ehemaliger Prager Hochschullehrer, die aus dem niederdeutschen Raum stammten, Interesse an der Gründung einer ebendort gelegenen Hochschule bekundet. Als wendische Städte im Jahr 1417, nach den Rostocker Bürgerkämpfen, eine Einigung zwischen der Stadt und ihren Lehnsherren vermittelten, sei die Gründung einer Universität und deren Unterhalt durch Bürger und Rat ein Teil des Abkommens gewesen.¹¹⁰ Wriedts Annahmen berücksichtigen nicht allein die engen Beziehungen der Rostocker Hochschule zur wendischen

¹¹⁰ Klaus Wriedt (1986) ordnet einige Vermutungen, die in der Literatur geäußert werden, in den historischen Kontext ein. Er vermag auf diese Weise solche Anschauungen zu einer stimmigen These zusammenzuführen, die der Autor mit Vergleichen und Wahrscheinlichkeitsargumenten untermauern kann (Wriedt, *Stadtrat – Bürgertum – Universität*, S. 503, 507, 512–518). Wriedt zufolge lägen die Verhältnisse bei der Rostocker Universitätsgründung weit komplizierter als bei anderen Hochschulen. Der Autor nimmt an, daß die mecklenburgischen Hze. die Gründung einer Universität planten, um ihr Ansehen zu steigern und mit den Kopenhagener Hochschulplänen Kg. Erichs zu konkurrieren (vgl. Schmidt, R., *Personen, Kräfte und Motive*, S. 29–31). Auch die vier wendischen Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar hätten solche Pläne verfolgt. Die Hanse brauchte aufgrund zahlreicher neuer politischer Herausforderungen gelehrtes Personal (vgl. ebd., S. 20 f). Die Stadt Rostock benötigte vor allem Juristen, um ihre städtischen Freiheiten zu wahren. Als vierte Interessengruppe kämen noch ehemalige Prager Hochschullehrer hinzu, die aus dem norddeutschen Raum stammten und inzwischen an den Universitäten Leipzig und Erfurt lehrten. Diese hätten vor allem die übrigen Parteien beraten (vgl. Schnitzler, *Universitätsgeschichte*, S. 367–376). Karl Ernst Hermann Krause kann für einige der ersten Rostocker Universitätslehrer ein Studium in Prag, folgende Lehrtätigkeit in Erfurt oder Leipzig und die Ausübung von Ämtern in wendischen Städten nachweisen (Krause, K., *Erste Jahre*, S. 16–21). Auch Stephanie Irrgang stellt in Anlehnung an Wriedt die Bedeutung dieser Gelehrtengruppe für das Rostocker Hochschulprojekt heraus (Irrgang, *Peregrinatio academica*, S. 81 f, 105 f, 199, 204, 207 f, 215). In den Jahren 1416–1419 – so Wriedt – hätten die wendischen Hansestädte und die mecklenburgischen Hze. besonders rege Beziehungen unterhalten. U.a. vermittelten die Städte nach den Bürgerkämpfen in Rostock 1408–1416 einen Ausgleich zwischen der Warnowstadt und ihren Landesherren. Nach Wriedts Meinung hätten diese Gespräche die Parteien zusammengeführt (vgl. Schnitzler *Gründung*, S. 28), so daß sie ihre Universitätsgründungspläne aufeinander abstimmen konnten. Als Ergebnis mußte die Stadt ihren Landesherren huldigen. Ferner stimmte der Rostocker Rat der Gründung einer Universität zu und versprach, sie zu dotieren. Wriedt vermutet, daß Rostock demzufolge nur eine niedrige Bußzahlung leisten mußte. Daß die Beilegung von landesherrlich-städtischen Konflikten den Anlaß gab, eine Hochschule zu gründen, ist auch von anderen Orten her bekannt (Schubert, *Zusammenfassung*, S. 252 – worin der Autor seine frühere Ansicht korrigiert! Vgl. derselbe, *Motive und Probleme*, S. 23 f).

Städtegruppe der Hanse, sondern auch ihr zuweilen problematisches Verhältnis zur Stadt Rostock selbst. Jedoch teilt auch diese Hypothese den Mangel der übrigen!

Es besteht hier nicht die Absicht, den Darstellungen der Rostocker Universitätsgründung eine weitere hinzuzufügen. Aufgrund der unterschiedlichen Deutungen, die das Ereignis sowohl in den späteren Konflikten als auch in der Geschichtsschreibung erfuhr, läßt es sich dennoch nicht vermeiden, näher auf die Gründungsgeschichte einzugehen.¹¹¹ Die weitgehend bekannten Quellen werden hier deshalb nur knapp und in chronologischer Folge referiert.

Läßt man alle Spekulationen über vorausgegangene Planungen außer acht, so ist die Absicht, in Rostock eine Universität zu gründen, nicht vor dem 8. September 1418 nachweisbar. An diesem Tag wandten sich die Herzöge Albrecht V. und Johann IV. aus der Hauptlinie des Hauses Mecklenburg¹¹² mit einem Schreiben an Papst Martin V. Die Fürsten berichteten, daß sie in ihrer Stadt Rostock eine Universität errichten wollten, und zwar in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Schweriner Bischofs, des Rostocker Ratskollegiums sowie anderer, nicht näher bezeichneter Parteien.¹¹³ Der Rat der Stadt Rostock war insofern an den Plänen zur Universitätsgründung, die hier als

¹¹¹ Auch wenn sich der Autor dieser Zeilen damit vielleicht der Kritik aussetzt, nämlich die 'alte, alternative Gründungsfrage, Herzöge oder Stadt, noch einmal ohne neue Ansätze und Ergebnisse zu ventilieren' (Schmidt, T., Anfänge, S. 36 Fn. 119 – gerichtet gegen: Walther, Gründung, S. 121 f).

¹¹² Neben der Hauptlinie des Hauses Mecklenburg existierten noch die Linien der Herzöge von Mecklenburg-Stargard und der Herren von Werle. Letztere bezeichneten sich seit 1418 als 'Fürsten zu Wenden' (Schwennicke, Stammtafeln NF I.3, Tafeln 303–305).

¹¹³ »Reverendi q[ue] in Cristo [!] patris & domini domini Hinrici episcopi Zwerin[ensis] ac proconsulum & consulum civitatis nostre Rostokcen[sis], Zwerinen[sis] dyo[esis] aliorum[ue] sua interesse quemlibet credentium cooperatione & consensu effectualiter ad hoc accendentibus. Almificum & generale studium diversarum facultatum in eadem nostra civitate Rostokcen[se], loco ad hoc utiq[ue] plurimum & notorie habili & competenti iuxta nostre parvutatis possibilitatem de nouo fundare & plantare, decreuerimus & inq[uan]tum in nobis fuerit fundamus & plantamus per presentes.« Hze. Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Schwerin 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 1; Fotografie bei Schnitzler, Gründung, Urkundenanhang Abbildung 1; abgedruckt in Beylage Nr. 3, S. 3–5. In der Literatur gibt es unterschiedliche Mutmaßungen darüber, wer unter *aliorumque* im einzelnen zu verstehen ist. Genannt werden insbesondere die Ratskollegien der wendischen Hansestädte, der Klerus dieser Städte sowie ehemalige Prager Universitätslehrer aus dem norddeutschen Raum (Schnitzler, Gründung, S. 28; dieselbe, Universitätsgeschichte, S. 367–374; Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 509–512, 514–517).

diejenigen der Herzöge erscheinen, beteiligt und war mit diesem Vorhaben einverstanden. Das wird zum einen in einer Willenserklärung der Ratsherren deutlich, die dem Text des herzoglichen Antragsschreibens eingefügt ist; zum anderen wurde dieses Schriftstück nicht allein mit den Siegeln der beiden Herzöge Albrecht und Johann, sondern auch mit dem großen Rostocker Stadtsiegel beglaubigt.¹¹⁴

Das herzoglich-städtische Antragsschreiben enthält einen Entwurf zur baulichen, finanziellen und personellen Ausstattung der neu zu gründenden Hochschule. Die Universität sollte ein großes und ein kleines Kollegium sowie ein Vorlesungsgebäude für die Juristen und weiterhin zwei Bursen erhalten. Es war vorgesehen, drei Juristen sowie zwanzig weitere Lehrer für die Artes, Medizin und Theologie zu besolden. Rechnet man die dort aufgeführten Jahresgehälter zusammen, so ergeben sich 794 Rheinische Gulden, was ziemlich genau der jährlichen Unterhaltssumme entspricht, die der Rostocker Rat der Hochschule wenig mehr als ein Jahr später bewilligte.¹¹⁵ Das Geld würde aus Gütern und Renten der Stadt Rostock bereitgestellt und sollte mit städtischer Zustimmung – das heißt dem Einverständnis von Rat und Bürgerschaft – ausgezahlt werden.¹¹⁶ Auch wenn unerwähnt bleibt, wer letztlich der Universität diese Mittel zur Verfügung stellte, ist es doch sehr naheliegend zu folgern, daß die Stadt bereits zu diesem Zeitpunkt für die Universität aufkommen wollte und auch sollte, zumal die Herzöge damals vermutlich nicht in der Lage dazu waren.¹¹⁷ Im ersten Jahr, so versprachen die beiden Landesherrn, würden überdies der Bischof von Schwerin und die Geistlichen seiner Diözese mit einem Zehntel ihrer Pfründeneinnahmen zu

¹¹⁴ »[uo]d nos proconsules & consules ciuitatis eiusdem effectiue dante domino cooperabimur q[ue] omnia & singula supradicta ordinanda & promissa inq[uan]tum in nobis fuerit dedicantur ad effectum sigillis maioribus appensi ex certis nostris scientijs sunt sigilate« Hze. Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Schwerin, 08.08.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 1. Vgl. Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 9–11.

¹¹⁵ »[uo]q[ue] cuilibet magistro h[uius]m[od]i maiori collegio collegiato triginta floren[i] Et ultra hoc pretactis ordinarijs lectoribus in sacra theologia & in medicina cuilibet eor[um] triginta floren[i]. Cuilibet vero magistro in minori collegio collegiato decem & octo floren[i] Ac ordinario lectori decretaliu[m] centum & quadraginta flor[eni] Ren[enses] lectorem vero nouoru[m] iurium sexaginta floren[i]. Necnon ordinario lectori in decretis triginta floren[i] monete Renensis boni auri & iusti ponderis« Hze. Johann IV. und Albrecht V. an Papst Martin V., Schwerin, 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 1.

¹¹⁶ »in ead[em] ciuitate nostra Rostokcen[se] in certissimis bonis et annuis redditibus ad ipsorum beneplacitum et contentacionem expedite & beniuole debeant expagari et persolui.« Hze. Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Schwerin, 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 1.

¹¹⁷ Hamann, Mecklenburgische Geschichte, S. 210 f.

den Personalkosten der Hochschule beitragen.¹¹⁸ Weiterhin baten die Fürsten in ihrem Brief an den Pontifex maximus, den Bischof zum Kanzler der Universität zu bestellen und ihm zu erlauben, einen Vizekanzler zum Schutz der Hochschule zu ernennen. Universitätsgebäude und -angehörige sowie deren Einkünfte seien vom Kirchenzehnt zu befreien. Das neu zu gründende Rostocker Generalstudium sollte die gleichen Freiheiten, Rechte und Privilegien genießen, wie andere Universitäten auch. Die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit des Schweriner Bischofs dürfe dabei jedoch nicht eingeschränkt werden.

Die Herzöge Albrecht und Johann versprachen, die Gründung der Hochschule gemeinsam mit den Rostocker Bürgermeistern vorzunehmen und beschränkten ihren Beitrag zur Universitätsgründung – wie Elisabeth Schnitzler zu Recht betont – auf diejenigen Aufgaben, bei denen ihre Beteiligung als Landesherren unerlässlich war.¹¹⁹ Auch wenn die Herzöge den Papst baten, der neuen Hochschule alle üblichen Freiheiten zuzugestehen, mußten sie doch gleichzeitig versichern, daß die Rechte und Privilegien der Stadt sämtlich in Kraft blieben und die Fürsten keinesfalls beabsichtigten, diese zu schmälern.¹²⁰ Offenbar mußte diese Beteuerung auf Wunsch der Rostocker Ratsherren und Bürgermeister in den Wortlaut der Urkunde aufgenommen werden, denn die Stadtväter befürchteten wohl schon zu diesem Zeitpunkt, daß ihre Lehnsherren die Hochschule und deren juristische Privilegien gegen die städtische Autonomie ausspielen könnten, was deren Nachfolger, die Herzöge Magnus II., Heinrich V. sowie Johann Albrecht I. und Ulrich III. viele Jahrzehnte später denn auch taten.

An dem Tag, als die Fürsten unter Beteiligung von Mitgliedern des Rostocker Rates das Schreiben an Papst Martin V. im Schweriner Schloß aufsetzten,

¹¹⁸ »Prefato q[ue] reuerendo patri & domino ep[iscop]o Zwerin[ensis] ad extorquend[um] auctoritate ap[osto]lica & subleuandum decimam beneficiorum ecclesiasticorum in sua dyocesi Zwerin[ensi] beneficiatorum vnius anni dumtaxat in oportunum subsidium salar[um] suprascripti plenariam potestatem committendo.« Hze. Johann IV. und Albrecht V. an Papst Martin V., Schwerin, 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 1.

¹¹⁹ Schnitzler, Gründung, S. 2; vgl. Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 13.

¹²⁰ »Aliisq[ue] quibusuis pririlegijs libertatibus imunitatibus [!] et exempcionibus aliorum studiorum generalium in quantum in nobis & nostris subditis fuerit libere et pacifice debeant frui & gaudere. Priuilegijs tamen libertatibus et iuribus quibuscumq[ue] ipsius nostre ciuitatis Rostocken[is] in alijs per omnia saluis remanentibus quibus presentibus nolimus nec intendimus in aliquo derogare« Hze. Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Schwerin, 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 1.

wandte sich auch der Schweriner Bischof, Heinrich II. von Nauen, aus seiner Residenz Bützow in derselben Sache an das Kirchenoberhaupt. Der Bischof schloß sich dem Antragsschreiben der Herzöge an, referierte dessen Inhalt noch einmal in knapper Form und führte in der Arenga noch einige blumige Argumente zugunsten der Hochschulgründung an.¹²¹ Auch hinsichtlich der Rechtssprechung bekräftigte Bischof Heinrich die Anträge der Herzöge. Geistliche, die der Universität angehörten und aus der Schweriner Diözese stammten, sollten nur dann von der bischöflichen Gerichtsbarkeit befreit sein, wenn die verhandelte Sache die Hochschule betraf. Über alle ihre Mitglieder, die nicht der Aufsicht des Bischofs unterstanden, sollte die Universität dagegen ungehindert Recht sprechen können.¹²² Dem Kirchenfürsten beabsichtigte sehr wahrscheinlich, zu verhindern, daß sich die Geistlichen der Diözese Schwerin seiner Gerichtsgewalt entzogen, indem sie sich in Rostock immatrikulieren ließen. Auch wünschte Heinrich von Nauen, daß die Universitätsgebäude und -angehörigen nicht mit kirchlichen Abgaben belastet würden. In Übereinstimmung mit dem herzoglich-städtischen Schreiben bat Bischof Heinrich von Schwerin, einen besonderen Einnehmer zu ernennen, der den zehnten Teil der Pfründeneinnahmen in der Diözese sammelte; damit wollte man einen ersten Beitrag zu den Gehältern der Universitätslehrer leisten.

Wie die beiden Antragsschreiben, das herzoglich-städtische und das bischöfliche, an den Papst beziehungsweise die kurialen Behörden gelangten und wer sich dort um die Ausstellung des erbetenen Gründungsprivilegs kümmerte sowie die notwendigen Gebühren und Sporteln zahlte,¹²³ geht aus

¹²¹ Bf. Heinrich II. von Schwerin an Papst Martin V., Bützow, 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 2, Fotografie bei Schnitzler, Gründung, Anhang, Abbildung Nr. 2; abgedruckt in Beylage Nr. 4, S. 5 f zitiert. Die ‘blumigen’ Argumente sind referiert bei Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 11 f.

¹²² »*Dum[m]o[t]o tamen iuris[i]d[i]c[t]io & quacumq[ue] iura ep[iscop]alia in personis dumtaxat iam dicte mee Zwerin[ensis] dyo[cesis] in pred[i]c[t]o loco Rozstoken[si] in quibusuis caus[is] fact[is] & negociis hactenus habita. Causis dumtaxat ip[su]m studium seu vniuersitatem tangentibus except[is] penitus salua remaneant & illesa. Alios vero, quoscumq[ue] m[a]g[ist]ros d[omi]nos & personas, qui non fuerit de mea dyo[cesi] Zwerin[ensi], vndecumque deuenientes & in d[i]c[t]o loco Rozstoken[si] causa h[uius]m[od]i studi seu de membris vniuersita[is] sine existentes a quacumq[ue] h[uius]m[od]i mea seu meorum officialium aut commissariorum iuris[i]d[i]c[t]ion[em] ordinaria penitus volo esse liberos & exemptos, s[ed] ille vel illi, qui auctoritate h[uius]m[od]i alme vniuersita[is] ad hoc deputati vel deputandi fuerint in eos et eorum quemlibet omnimodam h[uius]m[od]i iuris[i]d[i]c[t]ionem plenarie h[abe]re ac eam libere & pacifice debeant & poterint exercere.*« Bf. Heinrich II. von Schwerin an Papst Martin V., Bützow, 08.09.1418, LHAS, 1.6–1, Nr. 2.

¹²³ Über diese Promotoren oder Prokuratoren genannten Geschäftsträger, die sich im

zeitgenössischen Überlieferungen nicht hervor.¹²⁴ Eine am 25. Oktober 1425 durch Papst Martin V. gebilligte Supplik in einer gänzlich anderen Angelegenheit weist auf den Rostocker Stadtschreiber und Geistlichen Nikolaus Turkow hin, über den dort ausgesagt wird, daß er anfangs die Sache der Universitätsgründung in Rostock betrieben habe.¹²⁵ Dies kann aber auch bedeuten, daß Turkow die Universitätsgründung zuerst regional bei den Landesfürsten, dem Rostocker Rat und den wendischen Hansestädten angeregt hatte.

Turkow selbst stammte aus Rostock, war Geistlicher und hatte in Prag studiert; er stand bereits vor 1410 als Stadtschreiber in den Diensten des Rates seiner Heimatstadt.¹²⁶ Aufgrund der von ihm ausgeübten Ämter hatte Nikolaus Turkow somit Verbindungen zu allen an der Universitätsgründung beteiligten Parteien: dem Rat, dem Ortsbischof und den Landesherren.¹²⁷ Der Geistliche wurde zwischen Februar und November 1419 Pfarrer an der Ro-

Interesse ihrer Auftraggeber an der Kurie um die Erteilung von Privilegien bemühten, vgl. Schmidt, R., Kanzleivermerke, S. 262 f; Schmidt, T., Anfänge, S. 13–20.

¹²⁴ Die Behauptung, daß die Herzöge eine Gesandtschaft nach Rom geschickt hätten, geht offenbar auf Albert Krantz zurück (Krantz, Metropolis XI 22, S. 349); dessen Werk entstand jedoch erst in den Jahren 1500–1505, mehr als acht Jahrzehnte nach den geschilderten Ereignissen (Reincke, Krantz als Geschichtsschreiber, S. 119, 123 f; Andermann, Albert Krantz, S. 168–171) Zu Krantz' historischen Werken, ausführlich Bollbuck, Geschichts- und Raummodelle, S. 47–88; Andermann, a.a.O., S. 136–282. Im übrigen neigt Krantz, hinsichtlich der Rostocker Universität dazu, die Standpunkte Hz. Magnus' II. von Mecklenburg (1477–1503) zu übernehmen, mit denen dieser Fürst seine Ansprüche auf die Hochschule gegenüber dem Rostocker Rat zu rechtfertigen suchte (Stoob, Albert Krantz, S. 91–96, besonders 95 f; vgl. Bei der Wieden, Rostock, S. 122 Fn. 61; siehe unten, Abschnitt 2.3.2 und 2.3.3). Elisabeth Schnitzler behandelt die römische Gesandtschaft ausführlich, vermag aber auch keine Überlieferung heranzuziehen, die dem Bericht bei Krantz zeitlich vorausginge (Schnitzler, Gründung, S. 16–20).

¹²⁵ »*qui primevum causam erectionis universitatis studii Rostocensis dedit*« Repertorium Germanicum 4.3, Sp. 3017 f. Vgl. Schmidt, R., Kanzleivermerke, S. 266; Schmidt, T., Anfänge, S. 37. Zu Nikolaus Turkow, siehe Irrgang, Peregrinatio academica, S. 215.

¹²⁶ Schnitzler, Universitätsgeschichte, S. 371, 373 f; Koppmann, Schreibung, S. 105.

¹²⁷ Auf diese Beziehungen weist Elisabeth Schnitzler besonders hin (Schnitzler, Gründung, S. 28 f; vgl. dieselbe, Universitätsgeschichte, S. 371). Roderich Schmidt folgt ihr darin (Schmidt, R., Personen Kräfte und Motive, S. 18 f). Auch mit den ehemaligen Prager Universitätslehrern, die Klaus Wriedt zufolge als vierte Interessengruppe die Gründung der Universität Rostock betrieben hätten, sei Nikolaus Turkow durch sein Studium verbunden gewesen (Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 510–513).

stocker Marienkirche.¹²⁸ Das setzte Beziehungen zu den mecklenburgischen Herzögen voraus, denn diese besaßen das Patronatsrecht an der Kirche und mußten Turkow daher zuvor dem Bischof präsentiert haben. Gleichzeitig war diese Pfarrfründe mit dem Amt des Rostocker Offizials verbunden, der als bischöflicher Beamter die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt ausübte.¹²⁹ Es fällt jedoch auf, daß Turkows engere Beziehungen zum Bischof und zu den Landesherren erst nach der Rückkehr von seiner vermuteten Italienreise hervortraten: Erst nachdem Turkow wieder in Mecklenburg eingetroffen war, dürfte er Kirchherr an St. Marien und bischöflicher Offizial in Rostock geworden sein. Insofern ließe sich mit aller Vorsicht vermuten, daß Nikolaus Turkow das Gründungsprivileg der Universität Rostock als städtischer Dienstmann besorgte, zumal es nicht ungewöhnlich war, Stadtschreiber auf diplomatische Missionen zu entsenden.¹³⁰ Der Name eines Geschäftsträgers, der dabei helfen könnte, diese Vorgänge aufzuklären, fehlt jedoch auf der von allen drei Parteien erbetenen Gründungsurkunde.¹³¹

In jedem Falle muß der rostockisch-mecklenburgische Gesandte nach dem 8. September 1418 gen Italien aufgebrochen sein. Papst Martin V. gab dem Gesuch der Herzöge und Ratsherren jedoch zunächst nicht statt, sondern ließ durch den Bischof des brandenburgischen Lebus, Johannes von Borsnitz, Erkundigungen einholen, ob die Angaben im Antragsschreiben von Fürsten und Rat stimmig waren und sich Rostock als Universitätsstadt eigne. Borsnitz' Bericht fiel positiv aus, so daß der Pontifex maximus am 13. Februar 1419 in Ferrara die Supplik bewilligte, wobei er aber eine wichtige Einschränkung machte: Eine theologische Fakultät durfte in Rostock nicht eingerichtet werden.¹³² Grund dafür war offenbar die Befürch-

¹²⁸ Urkunde Papst Martins V. Gründungsprivileg für die Universität Rostock, Ferrara, 19.03.1419, LHAS, 1.6–1, Nr. 3; vgl. Schmidt, R., Kanzleivermerke, S. 265.

¹²⁹ Zum Amt des Offizials siehe Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 154–159; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 326 f.

¹³⁰ Vgl. Uhde, Lüneburger Stadtschreiber, S. 194–196; Bruns, Lübecker Stadtschreiber, S. 46–76 passim.

¹³¹ Urkunde Papst Martins V. Gründungsprivileg für die Universität Rostock, Ferrara, 13.02.1419, LHAS 1.6–1, Nr. 3. Regest in BAV, Codex Vaticanus latinus 6952, Bl. 535. Eine Abschrift befand sich offenbar im 'Libro de diversis formis, de regularibus, de exhibitis, de beneficiis vacantibus, [Martini V. papae] anno secundo', Bl. 531v–540, das verlorengegangen ist. Vgl. Schmidt, R., Kanzleivermerke, S. 262–264.

¹³² »Beatissime p[ate]r cum s[an]ctitas i[est]ra supplicat[i]o[n]em cu[us] copia sup[ra]scribit[ur] ad hu[m]ilem peti[i]o[n]em deuotor[um] filior[um] i[er]ror[um] Johannis et Alberti duc[um] Magnopolen[sium] sup[ra]scriptor[um] super erect[i]o[n]e et funda[i]o[n]e studij g[e]n[er]alis [et

tung der Kurie, daß künftige Rostocker Universitätslehrer häretische Lehren aufnehmen und verbreiten würden, wie dies nur wenige Jahre zuvor in Prag geschehen war. Für diese These spricht insbesondere die Person des Johannes von Borsnitz. Der ehemalige Prager Domherr und derzeitige Bischof von Lebus war Richter am päpstlichen Gericht, der Rota, und Gesandter in Ungarn, Böhmen und Polen sowie Deutschland gewesen.¹³³ Er besaß als päpstlicher Referendar das Vertrauen Martins V. Ferner war Borsnitz als Gegner Johannes Hus' und seiner Lehren hervorgetreten und hatte 1414/15 auf dem Konstanzer Konzil der dreiköpfigen Kommission angehört, die über ihn richtete.¹³⁴ Dort hatte man den Prager Magister der Häresie bezichtigt, für schuldig befunden und seinen Feuertod veranlaßt.¹³⁵

Das Gründungsprivileg für die Universität Rostock wurde, wie bereits oben erwähnt, bewilligt und die entsprechende Urkunde auf den 13. Februar 1419, dem Tag der päpstlichen Zustimmung, datiert. Sollte sich ein Eintrag in den Aufzeichnungen der Apostolischen Kammer über eine Urkunde für die 'Schweriner Kirche' tatsächlich auf das Universitätsprivileg beziehen, so wäre das Dokument am 10. März 1419 in Mantua ausgehändigt worden.¹³⁶

cetera] per fiat p[rae]terq[ue] uam], in theologia et co[m]mitta[ur] ep[iscop]o Lubucent[is] signat[er]it ac r[e]uerendissimus p[ater] d[omi]n[u]s Johan[n]es ep[iscop]us Lubucent[is] de narra[ti]one in eadem supp[lication]e se diligenter informa[er]at, eaq[ue] ita esse repperit ac ed[iam] s. v. de illis fidelem fecerit rela[ti]one[m], ne igitur tam p[ro]p[ri]um opus amplioribus ed[iam] expens[i]s p[rae]granatum dincius p[ro]tela[ur]. Dignetur s.v. h[uius]mo[d]i studium eximie simp[li]citer erig[re] et creare ac alia in eadem supplica[ti]o[n]e petita et contenta uel circa ea oportuna concedere necno[n] [iter]ras sup[er] illis sine co[m]missione et a[li]is prout magnum uile et expediens fiat expediri ma[n]dare de g[ra]ci[a]m sp[eci]ali Cum non obsta[n]tibus et clausulis oportu[n]is, fiat p[rae]terq[ue] uam] de theologia, Datum Ferrarie id[ibus] Februarij anno secundo« Reformatio der Supplik auf ein Gründungsprivileg für eine Universität in Rostock, Ferrara, 13.02.1419, ASV Reg. Suppl. 120, Bl. 223^{r-v}.

¹³³ Urkunde Papst Alexanders V., 25.01.1410, ASV, Reg. Vat. 339, Bl. 40^{r-v}; Kopiec, Borsnitz, S. 343.

¹³⁴ ASV, Reg. Vat. 346, Bl. 179^{r-v}; vgl. ebd. Bl. 290^v; Primi articuli contra M. J. Hus a procuracionibus concilii Constantinensis coram commissariis in causa ejus a Joannes pp. XXIII institutis, Dezember 1414, Palacky, Dokumenta, Nr. 8, S. 199–204, hier 199; Responsum M. J. Hus ad articulos 42, a M. Stephano de Paleč commissariis concilii contra eum propositos, Konstanz, 1415, ebd. Nr. 9, S. 204–224, hier 204; Kejř, Die Causa Hus, S. 143 f, En. 142 S.173; Brandmüller, Konzil von Konstanz I, S. 309 f, 329; Hilsch, Hus, S. 252.

¹³⁵ Hilsch, Hus, S. 252–283; Brandmüller, Konzil von Konstanz I, S. 323–359.

¹³⁶ ASV, Cam. Ap., servitia minuta, 1, Bl. 5^r, 86^v. Die dort verzeichnete Gebühr betrug 33 Kammergulden und siebzehn solidi. Das gesamte Antragsverfahren hatte

Der Geschäftsträger kehrte noch vor dem 29. Juli desselben Jahres mit dem wertvollen Dokument im Gepäck wieder zurück. Im erlangten Privileg ernannte der Papst antragsgemäß den Schweriner Bischof zum Universitätskanzler, den Rostocker Archidiakon zum Vizekanzler und ermächtigte beide, sich vertreten zu lassen. Die Universitätsangehörigen waren ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit der Herzöge und des Ratskollegiums ausgenommen und derjenigen des Rektors unterstellt. Lediglich bei Kapitalverbrechen sollten die Täter nach ihrem Stand entweder der bischöflichen oder der weltlichen Justiz übergeben werden.¹³⁷ Martin V. gewährte zwar den künftigen Rostocker Studenten und Dozenten dieselben Rechte wie denjenigen in Köln, Wien und Leipzig, gestattete aber – wie schon erwähnt – nicht die Einrichtung einer Theologischen Fakultät.¹³⁸ Hinsichtlich der materiellen Ausstattung forderte der Papst die Herzöge, ihre Nachfolger oder andere geeignete Parteien dazu auf, für die Bereitstellung von Gebäuden und Einkünften zu bürgen. Das entsprechende Dokument sei dem Bischof von Schwerin vorzulegen. Möglicherweise wurde Papst Martin V. beziehungsweise diejenigen, die von ihm mit der Ausstellung des Universitätsprivilegs beauftragt waren, darüber informiert, daß die Herzöge nicht zwangsläufig willens oder in der Lage seien, die neu zu gründende Universität zu dotieren. Daher sah das Gründungsprivileg hier auch die finanzielle Ausstattung durch andere Par-

vermutlich weitaus mehr gekostet. Einem Eintrag im Einnahmebuch des deutschen Pilgerspitals Santa Maria dell'Anima zufolge entsprach ein Kammergulden einem Rheinischen Gulden (ASMA, E I 8, Bl. 11 r).

¹³⁷ »Rursus quoq[ue] promissionum earundem suadente uigore omnium et singulorum causarum et negotiorum cognitio atq[ue] decisio membrorum quoq[ue] et seruitorum eorumdem siue clerici uel laici fuerint de leuibus utpote pro capillatione et offensione cum palma uel pugno citra membri mutilationem etiam sanguinis effusione secuta similibusq[ue] criminibus et excessibus corre[ct]io et punitio ac omnimodam super illis iurisdictio ad rectorem et non ad duces proconsules uel consules supradictos siue ip[s]orum quorum uidelicet ditioni dictum opidum subesse censebitur protempore ducum inibi successores aut alique ex eis ip[s]orum officiales pertinere omnimode dinoscantur prefatis ducibus successoribusq[ue] necnon proconsulibus consulibus et officialibus cum modificatione infrascripta de causis et negotijs cognoscendi siue illas dirimendi aut membra et seruitores huiusmodi uel ex illis alique pro criminibus et excessibus eisdem aut alias quomodolibet corrigendi mulctandi uel puniendi seu aliquam in eos superioritatem uel iurisdictionem exercendi facultate et auctoritate penitus interdictis. Illi tamen ex membris et seruitoribus predictis qui quod absit in furto uel homicidio aut aliquo crimine capitali et ignominioso deprehensi fuerint si clericali debere reperiantur priuilegio confoneri ep[iscop]i Zueriner[is] pro tempore existentis huiusmodi si uero laici extiterint temporali cohercionibus [!] et iudicij subiaceant debitum« Urkunde Papst Martins V. Gründungsprivileg für die Universität Rostock, Ferrara, 13.02.1419, LHAS, 1.6–1, Nr. 3.

¹³⁸ Vgl. hierzu Haendler, Zulassung, S. 10–20; Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 14. Zur päpstlichen Praxis, neu gegründeten Universitätsgründungen die theologische Fakultät vorzuenthalten, siehe: Brand, Excepta facultate theologica, S. 203–213.

teien vor.¹³⁹

Im Gründungsprivileg ist weder von der Verwendung des zehnten Teils der Pfründeneinkünfte aus der Schweriner Diözese zugunsten des Generalstudiums noch von der Befreiung des letzteren von Kirchenzehnt oder bischöflicher Gerichtsbarkeit die Rede. Möglicherweise lagen diese Angelegenheiten allein in der Verantwortung des Bischofs, so daß der Papst hier keinen Anlaß zum Eingreifen sah, zumal sich Heinrich II. bereits aus freien Stücken zu diesen Einschränkungen seiner Rechte bereit erklärt hatte.

Am 29. Juli 1419, als das Verfahren bereits weit gediehen und das päpstliche Privileg ausgestellt war, ließ der Rat die Bürger auf dem Rathaus versammeln. Dort unterrichteten die vollzählig angetretenen Bürgermeister und Ratsherren die Bürgerschaft über das Antragsverfahren und das durch Papst Martin V. erteilte Universitätsprivileg. Die Gründungsinitiative für die Hochschule nahm der Rat dabei eindeutig für sich in Anspruch; den Herzögen billigte man nur eine helfende Rolle zu.¹⁴⁰ Nunmehr forderte das Ratkollegium die Bürger auf, die geplante Universitätsgründung unter sich zu besprechen und dem Rat mitzuteilen, was sie für die beste Vorgehensweise in dieser Angelegenheit hielten und ob sie die Gründung genehmigen wollten. Nachdem die Bürger untereinander darüber beratschlagt hatten, erklärten sie sich mit dem Projekt einverstanden und legten dessen Durchführung einmütig in die Hände der Ratsherren und Bürgermeister, die in dieser Sache zum Wohl der Stadt handeln sollten.¹⁴¹

¹³⁹ Diese Vermutung äußert Elisabeth Schnitzler (Schnitzler, Gründung, S. 6 f).

¹⁴⁰ »Wytlik sy dat/ in den iare vnser herrn m^occccix des negesten sonauendes na sunte Marien Magdalenen daghe · De heren borgermeistere alsz Hinrick Katzowe Ob[ik] Geuwe · Hin[ik] Buk vn[d] Vikeke Tzene · vnnde radmannen · Dyderik Holloger Hermen Westual Ludeke Kreze · Drewes Make · Hinrick van Demen Albert Klingenberch Hinrik Grentze/ Godeke Langhe · Johan van der Aa Cort Tweekow Otrik Euerdes · Hinrik Baggele Clawes Schulenburch Hinrik Tolsyn Johann Odr[e]cht Johann Make · Hin[ik] Heket/ Hartich Totendorp · Johan van Alen in jegenwardicheit/ der borgere vn[d] gantzen menheit/ dar suluest/ to Rozs[ok] uppe deme radbuse der suluen menheit vn[d] borgere vnderichteden vn[d] vorstan leten · dat/ so vmme des menen besten/ vromen vn[d] nutschheit willen · der stat/ Rozstok/ borgere vn[d] gantze menheit darsuluest/ vormydelst/ hulpe der landesberen alsz bertoch Iohans vn[d] bertoch Albrech[en] so verne gearbeideth hadden · dat vnse gnedige · vn[d] hilghe vad[e]r paves Martinus de Veste en gnediget/ vn[d] geuen heft en mene vn[d] hilch studium menigerhande faculteten bynnen Rozstok to enighen tokommenden tyden dar suluest/ to hebbend[e] tobeholdend[e] vnde to bliuende ·« Cons[en]sus consulum et ciuium super vniuersitate introducenda, Rostock, 29.07.1419, Liber arbitrorum. Willkürbuch, Bl. 90^v, AHR 1.1.3.1. 294; abgedruckt bei Koppman, Universität Rostock, Anhang 1, S. 37 f; Etwas 1, 1737 S. 193 f. Vgl. auch Schnitzler, Gründung, S. 7; Krabbe, Universität Rostock, S. 36 f.

¹⁴¹ »Begherende van den suluen eren borgheren vn[d] gantze menheit/ dat/ se dar vmme szpreken vnde en des en

Wie einige Autoren behaupten, soll der Rat die Universitätsgründungspläne bis zu diesem Tag vor der Bürgerschaft geheimgehalten haben, um zu verhindern, daß sich eventuelle Meinungsverschiedenheiten belastend auf das Antragsverfahren auswirkten oder dieses vor seinem eigentlichen Abschluß unnötigerweise zu Spannungen innerhalb der Stadt führte.¹⁴² Das ist aber nicht sehr wahrscheinlich: Zum einen waren die Universitätsgründungspläne keineswegs geheim.¹⁴³ Zum anderen lassen sich in dieser Bursprake keine Anzeichen für Konflikte oder auch nur Mißtrauen zwischen Bürgern und Rat entdecken. Vielmehr hatte die Gemeinde in den Städten mit Lübischem Recht über wichtige städtische Angelegenheiten mitzuentcheiden.¹⁴⁴ Der Rat wollte lediglich die Zustimmung der Bürger einholen, wie dies der Stadtverfassung entsprach, weil die Stadt zur Einrichtung der Hochschule erhebliche Kosten zu übernehmen hatte.

Am 8. September 1419, genau ein Jahr nachdem Fürsten und Ratskollegium gemeinsam um das päpstliche Gründungsprivileg ersucht hatten, stellten beide die Mitglieder der Universität mitsamt deren Besitz wiederum gemeinsam unter ihren Schutz, was insbesondere für die Hin- und Rückreise von und nach Rostock galt. Ferner versprachen Rat und Herzöge die Privilegien der Hochschulangehörigen zu achten und zu verteidigen.¹⁴⁵ Diese In-schutznahme der universitären Genossenschaft war unerlässlich: In den mecklenburgischen Ländern pflegte gerade der landsässige Adel Straßenraub und Fehdewesen. Auch die Herzöge selbst verfolgten zahlreiche Gewalthän-

antwerde seden wes se dar ane beleuen vñ[d] vñborden wolden. vñ[d] wes se hir ane vor dat beste koren Dar up de borgere vñ[d] menheit/ na besprake den vorscreuen[en] borgermesteren vnde deme rade antwerden to antwerden dat/ en dat/ gantzliken wol to willen were vñ[d] bekuenden dat/ sulue vnde leden dat/ endrachtliken bi eren rad Biddend[e] se dat/ se dat also besorgeden to der stat/ best alsz dat/ vor en vñ[d] vor ere stat vere» Cons[e]nsus consulum et civium super vniuersitate introducenda, Rostock 29.07.1419, Liber arbitrorum. Willkürbuch, AHR 1.1.3.1. 294, Bl. 90°.

¹⁴² Dieser Meinung sind: Olechnowitz, *Universität*, S. 9; Wernicke, *Universität und Hansestädte*, S. 18; Wandt, *Universität der Hansestadt*, S. 27; Schmidt, R., *Gründung Greifswald*, S. 21.

¹⁴³ Keine zwei Wochen später war der Meister des Deutschen Ordens in Livland über die Gründungspläne der Universität informiert ([Siegfried Lander von Sponheim] Landmeister des Deutschen Ordens in Livland an Johannes Voß, Riga, 10.08.1419, AHL ASA, Externa, deutsche Territorien und Staaten, Nr. 1819; abgedruckt in *Etwas* 4, 1740, S. 225 f.). Zum Absender, siehe Fenske/Militzer, *Ritterbrüder*, S. 398 f, S. 750.

¹⁴⁴ Ebel, *Lübisches Recht* 1, S. 293–297; zur Bursprake, siehe ebd. S. 307–317.

¹⁴⁵ Urkunde der Hze. Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg sowie des Rostocker Rates, [ohne Ort] 08.09.1419, AHR, U 1 q, 1419 Sept 8; weitere, jedoch stark verblaßte Ausfertigung: LHAS, 1.6–1, Nr. 4.

del und zeigten sich, nicht anders als die Herrscher der benachbarten Territorien Mecklenburg-Stargard, Pommern und Brandenburg, bei der wechselseitigen Plünderung der Grenzregionen sehr engagiert.¹⁴⁶ In diesem Schriftstück wurde weiterhin angekündigt, daß die akademischen Fest- und Wahlakte sowie die Vorlesungen gleich nach dem 11. November 1419 beginnen sollten. Diesen Tag des Heiligen Martin hatte man offenbar zu Ehren des gleichnamigen Papstes gewählt.

Bevor der Universitätsbetrieb begann, leistete der Rostocker Rat am 29. September 1419 in Bützow, der Residenz des Schweriner Bischofs, die von Papst Martin V. geforderte Bürgschaft:¹⁴⁷ Anstelle und im Namen der Herzöge Johann IV. und Albrecht V., aber auch im Namen ihrer Mitbürger und der ganzen Stadt Rostock versicherten Bürgermeister und Ratsherren, der Universität zwei Kollegiengebäude und eine jährliche Summe Geldes zur Verfügung zu stellen. 800 Rheinische Gulden sollten in zwei Teilbeträgen, jeweils am 6. Dezember und 25. Mai, ausgezahlt werden. Über die Verteilung des Geldes durften Rektor, Konzil und Promotoren der Universität entscheiden. Die halbjährlichen Zahlungen übernahm der Rat jedoch nur vorläufig und aushilfsweise. In Zukunft sollten Stiftungen zugunsten der Universität den Beitrag der Stadt vermindern, indem die Zinsen, die solche gestifteten Summen erbrachten, auf die 800 Gulden anzurechnen seien. Wenn die jährlichen Zinseinnahmen schließlich diesen Betrag erreichten oder gar überschritten, sei die Stadt von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit. Sollte das Generalstudium aber irgendwann in der darauffolgenden Zeit einen Teil seiner gestifteten Einkünfte wieder verlieren, mußte die Stadt die Hochschuleinnahmen erneut auf 800 Gulden aufstocken.¹⁴⁸ Hinsichtlich der baulichen Ausstattung

¹⁴⁶ Hamann, Mecklenburgische Geschichte, S. 200 f, 203–205, 209, 212 f, 217, 219–227.

¹⁴⁷ Notariatsurkunde Detmar Lyras, Notar Bf. Heinrichs II. von Schwerin, Bützow, 29.09.1419, UAR, R XXV 2.

¹⁴⁸ »Iten [!] bewillen vnde beleuen ny borgermestere vnde Radmanne to Rozstok ofth in tokamenden tyden van schickende efte ordineringe der vniuersiteten efte des rades to Rozst[ok] edder ienigberleye andervyse [!] to der vniuersiteten vnde der stipendiaten behuf samentliken edder besunderen iarliker ghulde [Zinseinnahme] ippe achtebundert Rinsche ghuldene to keret efte gheuen worde bauen de achtebundert ghulden de ny en plegben to gheuende alzo dat vns vnse h[er]eff den ny dar vp besegheld hebben denen los wert ves dene alzo der vniuersiteten to keret werd dath schal vordermeer bhyuen to der vniuersiteten vormeringhe vramen nuet vnde betheringhe vnde nichth to vnser edder vnser stad nuet efte vramen vnde wanner ny den h[er]eff alz vme de achtebundert ghulden renthe wedder hebben scole so scole ny der vniuersiteten enen anderen h[er]eff gheuen alle andere artikele in holdende des ersten breues vth ghenamen de achtebundert ghulden renthe were ok dat in tokamenden tyden dar na de vniuersitete in eren achtebundert ghulden renthe ienigerleye borst edder brake [=Schaden oder Mangel] leden [scolde] so scol[n] ny vnse nakomelinghe vnde willen en dat van [n]ser stad redesten gulden vnde renthe gheuzliken vor vullen« Statuten XX privilegium 2, UAR, R 1

der neu zu gründenden Hochschule gab es Abstriche: Die Kautionsurkunde vom 29. September 1419 sah nur noch zwei Kollegien vor. Von den beiden Bursen, die Landesherren und Rat in ihrem gemeinsamen Antragsschreiben dem Papst gegenüber in Aussicht gestellt hatten, war keine Rede mehr.

Im Sommer 1419, einige Monate vor der Universitätsgründung, zogen offenbar bereits einige Gelehrte nach Rostock, denen die Stadtväter nicht geringe Geldmittel zukommen ließen. So zahlten die Ratsämter Kämmerer, Münze, Pfundzoll und Gewett – das letztere beaufsichtigte Hafen und Gewerbe – den Magistern der künftigen Hochschule insgesamt 440 Rostocker Mark aus.¹⁴⁹ Der Rat ließ auch das Matrikelbuch herstellen (für 6 Mark und 13 Schilling) und übernahm es ferner, die bevorstehende Gründung durch Boten bekanntzumachen (5 Mark, 10 Schilling), wie aus dem Fragment einer Rechnung der beiden Ratsherren, die den Pfundzoll verwalteten, hervorgeht.¹⁵⁰

A 1, Bl. 33^r. Vgl. Schnitzler, Gründung, S. 11–14; Koppmann, Universität Rostock, S. 32. Tatsächlich erfolgten die ersten Stiftungen zugunsten des Rostocker Generalstudiums in der ausdrücklich erklärten Absicht, die jährlich von der Stadt gezahlte Summe zu vermindern (vgl. Urkunde des Rostocker Rates, 02.04.1429, AHR, U 1 q, 1420 Apr 2; Urkunde Nikolaus Turkows, Rostock, 15.08.1421, AHR, U 1 q, 1421 Aug 15).

¹⁴⁹ »J[em] hebben gerekent de weddeber[n] her Hin[ik] Tolsyn v[de] her Hin[ik] Hek[et] van der weddetafelen v[de] er[em] ampt anrorend[e] na utwisinge [!] erer rolle so dat se de[r] stat in C [Rostker] m[a]rc xxxv mrc i[de]=2,5 [chilling] v[de] iij d[enarii] plichtich v[de] schuld[ich] bliuen hir van hebben se utegeuen C m[a]rc den mesteren vniuersita[is] an erem zomerlon [...] Jtem in de[me] suluen iare v[de] dage hebben gerekent de munteheren her Hin[ik] Grentze v[de] her loban van der Aa van der stat muntbe v[de] er[em] ampt anrorend[e] na utloisinge erer rolle so dat se der stat in xl mr v[de] xiii s plichtich v[de] schuldich bliuen. Hir van hebben se utegeuen xl mr den mesteren vniuersita[is] [...] Jtem hebben gerekent de punt tollen beren her Ob[ik] Euerdes v[de] her Alb[e]cht Klingent[e]rch van deme punt tolle So dat se der stat in c mrc. v[de] x mr plichtich v[de] schuld[ich] bliuen na utloisinge erer rollen hir van hebben se utegeuen [...] x mrc. den mesteren vniuersita[is] J[em] heft [e]kenscap gedan her J[han] Odb[e]cht keemerer van der stat schoote na utwisinge des schotbokes v[de] syner rollen So dat he der stat in vii^c mrc. vnde xxxi [=41,5] mr plichtich v[de] schuld[ich] bliuet hir van heft he utegeuen [...] iij^c [=250] mr & xl mr den mesteren van der vniuers[te]« Abrechnung der Rostocker Bürgermeister und Ratsämter, [Rostock] 25.02.1420, *Liber Computationu[m]*. Rechnungsbuch des Rostocker Rates 1397–1443, AHR 1.1.3.1. 285, Bl. 34^v–35^v, hier 35^v. Meines Wissens sind diese Zahlungen bisher der Aufmerksamkeit der Forschung entgangen. Daß der Rat im Vorfeld der Universitätsgründung einige Mittel bereitstellte, vermutet gleichwohl schon Elisabeth Schnitzler (Schnitzler, Gründung, S. 12). Zum Gewett bzw. den Wetteherren, siehe Hammel-Kiesow, Stadtherrschaft, S. 484–486.

¹⁵⁰ »Witlik zy in den jaren vnseß bern m^occa^oxcix^o van der bochtit sunte Peters siner vorhoghinge [22.02.1419]

Wie vorgesehen, nahm die Universität Rostock am 12. November, einen Tag nach dem Fest des heiligen Martin, ihren Betrieb auf. Albert Krantz weiß auch über die feierliche Eröffnung der Hochschule, die zwei Tage zuvor stattgefunden haben soll, zu berichten. So hätten die beiden Herzöge bereits am 10. November 1419 das päpstliche Universitätsprivileg in einem festlichen Umzug in die Stadt gebracht und die Universitätslehrer eingesetzt. Ein ‘Johannes’ genannter Bischof von Schwerin hätte in einer nicht näher bezeichneten Kirche eine Messe gelesen. Nachdem dies geschehen sei, sei der Bischof als Kanzler der Hochschule ernannt und die Papsturkunde feierlich verlesen worden. Daraufhin habe der Bischof die Hochschule mit ihren Privilegien und Einkünften eröffnet.¹⁵¹

Tatsächlich ist diese schöne Beschreibung erst zwischen 1500 und 1504, das heißt mehr als 80 Jahre nach den geschilderten Ereignissen, entstanden und nennt nicht allein den Schweriner Bischof beim falschen Namen,¹⁵² sondern widerspricht auch der einzigen zeitgenössischen Überlieferung. Das Matrikelbuch der Universität Rostock berichtet nämlich weit prosaischer, daß die Universität Rostock am 12. November 1419 ihren Anfang nahm. Der erste Rektor, Peter Stenbeke, wurde durch fünf Männer gewählt. Das waren – der hier richtig benannte – Bischof von Schwerin, Heinrich III. Wangelin,

auer dat gantze jar bet tor hochtit des suluen sunte Peters in deme xx jar[e] ber Otrik Euerdeß vnd[e] ber Albrecht Klingenberch hebl[e]n entfangen van deme punttollen dassz vnderscreuen Jnt erste hebl[e]n se entfangen van allen puntgelde auer dat gantze jar iij^c mark vnd[e] x m[a]l[k] J[em] in deme suluen jar[e] also vors[r]euen is hebl[e]n se uth gegeuen dessz vnderscreuen dink [...]. J[em] ij mr lut[esch] gudes geldes vnd[e] iij mr Rozstker penninge summa vj mr xijj s[chilling] de worden den boden de dat studium vor kun[di]geden J[em] iij mr vor permint vnd[e] krotlasch [!] [rotlasch = rotgegerbtes Leder] to bindende vnd[e] to makende ij mr ij s vor dat buke dar de namen der studenten jnne stan summa v mr et x s« Abrechnung der Rostocker Pfundzollherren Ulrich Everdes und Albrecht Klingenberch für den Zeitraum, 22.02.1419–22.02.1420 [Rostock, 1420], AHR U 1 p, 1419–1420; abgedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, S. x; auch in Hanserecense 1.7, Nr. 171, S. 84 f.

¹⁵¹ »In profesto diui Martini principes Iohannes & Albertus, literas papales solenni pompa inuexerunt in urbem: magistros collocauerunt: sacrum mysterium in ecclesia peraeget Iohannes Zwerinensis episcopus: Quo peracto, ipse cancellarius factus, lectis literis apostolicis, solenniter exequutus easdem, instituit scholam publicam cum priuilegijs & dotibus.« Krantz, Saxonia, XI 3.

¹⁵² Tatsächlich hieß der an der Eröffnung der Rostocker Universität beteiligte Schweriner Bischof Heinrich III. von Wangelin. Möglicherweise dachte Krantz an Johannes Thun, der während der Niederschrift der Saxonia Bischof in Schwerin war (Traeger, Bischöfe Schwerin, S. 134–136, 166–169). In einem anderen Geschichtswerk, der ‘Metropolis’, nennt Albert Krantz jedoch den Bischof beim richtigen Namen (Krantz, Metropolis XI 22, S. 349). Für eine weitere knappe Erwähnung der Rostocker Hochschulgründung, siehe derselbe, Wandalia X 30.

der Abt Hermann Bokholt vom Zisterzienserkloster Doberan, der Rostocker Archidiakon Johannes Meynesti, der erwähnte Pfarrer der Rostocker Marienkirche Nikolaus Turkow sowie der Bürgermeister Heinrich Katzow. Im Kreise dieser Würdenträger leistete Stenbeke auch den Rektoreneid.¹⁵³

Von einer Mitwirkung der mecklenburgischen Herzöge ist hier keine Rede. Indes ist es unwahrscheinlich, daß die Fürsten die Universitätslehrer in ihre Lehrstühle eingesetzt hätten, die Rektorenwahl aber anderen überließen. Vermutlich hätte das Matrikelbuch die Anwesenheit der Herzöge auch vermerkt. Eine Beteiligung der Fürsten an der Eröffnung der Hochschule ist daher nahezu ausgeschlossen. Der Bericht bei Albert Krantz gibt vielmehr die Ansprüche der mecklenburgischen Landesherrschaft auf die Universität wieder, die Herzog Magnus II. in den 1480er Jahren erheben sollte und die auch in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts weiter bestanden, als Krantz die Saxonica schrieb.¹⁵⁴

Mit der Rektorenwahl endete die Gründungsphase der Universität Rostock. Die Rolle, die die mecklenburgischen Herzöge, der Rostocker Rat und der Schweriner Bischof bei diesen Vorgängen spielten, werden im folgenden zusammenfassend charakterisiert. Anders als bei den drei Parteien ist im Falle der wendischen Hansestädte nicht zu bemerken, daß sie sich an der Einrichtung des Generalstudiums beteiligt hätten.

Von Seiten der mecklenburgischen Landesherren sind lediglich zwei Bei-

¹⁵³ »In nomine d[omi]ni amen. Anno d[omi]ni millesimo quadringentesimo decimonono duodecima die mensis nouembris incepta est universitas Rostokensis et electus est in rectorem universitatis eiusdem Petrus Stenbeke m[a]g[ist]r[us] in artibus et sacre theologie [!] baccalarius formatus per d[omi]nos reverendos videlicet per venerandum in xpo [=Christo] p[at]rem d[omi]n[u]m d[omi]n[u]m Hinricum ep[iscopu]m Zwerinen[sis] d[omi]n[u]m Hermanum abbatem de Dobran m[a]g[ist]r[u]m Job[ann]em Meynesti archidiacon[u]m Rostokensem d[omi]n[u]m Nicolaum Turchowen plebanum eccl[esi]e b[e]n[e]d[e]ictine in Rostok et d[omi]n[u]m Hinricum Katzow[n] proconsulem. Coram quibus praestitit iuramentum« UAR, R XII A 1 a, Matrikel 1419–1760; gedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, S. 1. Zu Johannes Meynesti und Peter Stenbeke, siehe Irrgang, Peregrinatio academica, S. 204 f, 212; Schmidt, T., Stenbeke, S. 73. Die Angabe, daß Dietrich Zukow den ersten Rostocker Rektor mitgewählt hätte, (ebd. S. 106) ist zu korrigieren.

¹⁵⁴ So auch Schnitzler, Gründung, S. 37. Krantz' Saxonica wird üblicherweise, wie seine anderen Geschichtswerke auch, auf die Zeit 1500–1504 datiert (Reincke, Krantz als Geschichtsschreiber, S. 119, 123 f; Andermann, Albert Krantz, S. 168–171; Bollbuck, Geschichts- und Raummodelle, S. 50 f). Eine gewisse Parteilichkeit Albert Krantz' stellen auch Heinz Stoob und Helge bei der Wieden fest (Bei der Wieden, Rostock, S. 122 Fn. 61; Stoob, Albert Krantz, S. 92–96). Zu den Ansprüchen, die die Herzöge seit den 1480er Jahren auf die Universität erhoben, siehe Abschnitt 2.3.2, 2.3.3 und 2.5 unten.

träge zur Gründung des Rostocker Generalstudiums bekannt: Erstens wandten sie sich mit ausdrücklicher Zustimmung des Rostocker Rates an Papst Martin V. und baten um die Erteilung eines Universitätsprivilegs. Zweitens nahmen sie, wiederum gemeinsam mit dem Rat, die Universität und deren Angehörige mitsamt ihrem Besitz in Schutz. Damit erfüllten sie genau jene Aufgaben, bei denen ihre Beteiligung als mecklenburgische Landes- und Rostocker Stadtherren unerlässlich war.¹⁵⁵ Sie gewährten Schutz in ihrem Herrschaftsbereich und beantragten beim Papst, ein Generalstudium mit Privilegien auszustatten, das in Rostock neu errichtet werden sollte. Die Erteilung eines päpstlichen Universitätsprivilegs wäre ohne die Beteiligung der Herzöge als Stadtherren am Antragsverfahren vermutlich nicht möglich, dessen Erfolg in jedem Falle aber äußerst fraglich gewesen,¹⁵⁶ denn obwohl die Hansestadt politisch eine starke und nahezu unabhängige Stellung gewonnen hatte, blieb sie rechtlich eine landsässige Stadt im Herzogtum Mecklenburg. Bemerkenswert ist nicht nur, daß die Fürsten in keinem Fall allein im Sinne der Universitätsgründung tätig wurden, sondern auch, daß sie im Gegensatz zum Rostocker Rat, zum Schweriner Bischof und zum Rostocker Archidiakon dem Gründungsakt mit großer Wahrscheinlichkeit fernblieben. Nichtsdestoweniger billigte Papst Martin V. in seinem Gründungsprivileg vom 13. Februar 1419 den Herzögen ausdrücklich das Recht zu, eine Universität zu gründen, nicht aber den Rostocker Bürgermeistern und Ratsherren.

Im Gegensatz zu den Landesfürsten war die Rostocker Rats Herrschaft an allen Schritten zur Gründung der Universität, soweit diese bekannt sind, beteiligt. Bürgermeister und Ratsherren fügten dem herzoglichen Antragschreiben ihren Konsens hinzu und stellten gemeinsam mit den Herzögen den Geleitbrief für die Universität aus. Der Rostocker Stadtschreiber reiste möglicherweise nach Italien und sorgte sich um die Ausstellung der Urkunde. Die Verantwortung der Ratsherren für die Universität tritt auch anhand unbedeutenderer Umstände zutage. So beschaffte der Rat das Matrikelbuch, übernahm es auch, die bevorstehende Gründung der Universität durch Boten bekanntzumachen und leistete Zahlungen an die Magister, die seit Sommer 1419 in die Stadt kamen. Als symbolisch bedeutsamen Akt wählte ein Rostocker Bürgermeister gemeinsam mit vier kirchlichen Würdenträgern den ersten Rektor der Universität. Vor allem stellte die städtische Obrigkeit der neu zu gründenden Universität Gebäude und jährliche Einkünfte zur

¹⁵⁵ Vgl. Schnitzler, Gründung S. 27.

¹⁵⁶ So auch Schmidt, T., Im Spiegel der Urkunden, S. 13.

Verfügung. In seinem Handeln war der Rat jedoch keineswegs unabhängig. Dies zeigte sich erstens daran, daß die Ratsherren die Zustimmung der Bürger zur Errichtung des Generalstudiums einholen mußten. Zweitens verpflichtete sich die Stadtobrigkeit nicht nur im Namen von Ratsherren und Bürgern, sondern auch in demjenigen der Herzöge, die Universität mit Einkünften auszustatten, womit man die von der Papsturkunde vorgegebene Form erfüllte.

Der Schweriner Bischof trat, ähnlich wie die Fürsten, im Verlauf der Universitätsgründung weniger bei deren konkreter Umsetzung, sondern eher bei den rechtlichen Schritten, die dazu notwendig waren, hervor. Der Bischof unterstützte den herzoglich-städtischen Antrag mit einem eigenen Schreiben an Martin V. Darin zählte er vor allem die von seiner Seite zu gewährenden Freiheiten und Vergünstigungen für die Rostocker Universität auf. Im Gründungsprivileg vom 13. Februar 1419 übertrug der Papst dem Bischof zwei wichtige Aufgaben für das neue Generalstudium: Zum einen bekamen er als Universitätskanzler, und sein Rostocker Archidiakon als Vizekanzler die wichtige Funktion übertragen, akademische Grade zu erteilen. Wenige Jahre später sollte Martin V. der Rostocker Universität jedoch erlauben, Promotionen ohne Mitwirkung von Bischof und Archidiakon vorzunehmen.¹⁵⁷ Zum anderen hatte der Schweriner Oberhirte zu prüfen, ob die materielle Ausstattung des geplanten Generalstudiums ausreichte. Schließlich nahmen – wie oben erwähnt – der Bischof und sein Rostocker Archidiakon gemeinsam mit einem Bürgermeister und zwei weiteren kirchlichen Würdenträgern, nämlich dem Zisterzienserabt von Doberan und dem Pfarrherren der Rostocker Marienkirche, die Wahl des Rektors vor.

In den Dokumenten und Ereignissen der Universitätsgründung wird ein gewisser Widerspruch deutlich:¹⁵⁸ Einerseits erscheinen die mecklenburgischen Landesfürsten sowohl im herzoglich-städtischen Antragsschreiben als auch in dem daraufhin ausgestellten päpstlichen Gründungsprivileg als Stifter und Gründer der Hochschule. Andererseits beteiligten sich die Landesherren aber nicht an den Maßnahmen, die in Rostock getroffen wurden, um das Universitätprojekt zu verwirklichen. Alle konkreten Schritte zur Gründung des Generalstudiums und zur Sicherung seiner Existenz wurden durch das

¹⁵⁷ Urkunde Papst Martins V., Rom, 28.02.1427 und erneute Bestätigung durch Innozenz VIII., Rom, 29.03.1486, UAR, R XXV 4a und 34, jeweils gedruckt in Etwas 1, 1737, S. 33–36 und 257–259. Vgl. dazu Schnitzler, Gründung, S. 49–51.

¹⁵⁸ Auf eine solche Gegensätzlichkeit weist auch Klaus Wriedt hin (Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 500–502).

Ratskollegium allein beziehungsweise im Zusammenwirken mit dem Ortsbischof und anderen kirchlichen Würdenträgern unternommen. Einige Jahrzehnte später gewann dieser Gegensatz eine grundlegende Bedeutung für die Auseinandersetzungen, die Landesherrn und Stadt um die Hochschule austrugen.

Einige Autoren, die sich mit der Rostocker Universitätsgeschichte befassen, haben sich bemüht, den hier zutage tretenden Widerspruch aufzulösen und verschiedene Hypothesen dazu entwickelt. Dabei bewerten sie den Anteil von Stadt und Landesherrn an der Universitätsgründung sehr unterschiedlich. Bernhard Wandt und Helmut Walther nehmen an, daß die Herzöge Albrecht V. und Johann IV. lediglich auf Bitten der Stadt und ihres Ratskollegiums handelten, als sie Papst Martin V. um ein Universitätsprivileg für Rostock ersuchten.¹⁵⁹ Geradezu eine entgegengesetzte Position zu den Anschauungen von Wandt und Walther nehmen die Thesen Otto Karsten Krabbes und Tilmann Schmidts ein.¹⁶⁰ Nach Meinung beider Autoren hätten die Rostocker auf landesfürstliches Geheiß eine Universität in ihren Mauern eingerichtet, Schmidt zufolge sogar gegen anfänglichen Widerstand. Die Geschichte der Universitäten Wien und Freiburg eröffnet eine dritte Erklärungsmöglichkeit:¹⁶¹ Es ist denkbar, daß die mecklenburgischen Herzöge zunächst eine führende Rolle bei der Gründung des Rostocker Generalstudiums spielen wollten, sich jedoch aus dem Projekt zurückzogen, weil sie das Interesse verloren oder ihre Geldmittel nicht ausreichten. Nunmehr trat der Rostocker Rat an die Stelle der Landesherrn, gründete die Universität und versorgte sie mit städtischen Einkünften und Immobilien. Eine vierte Möglichkeit, diesen Widerspruch aufzulösen, bietet der bereits angeführte Erklärungsversuch von Klaus Wriedt; dieser geht davon aus, daß die Einrichtung der Universität durch die Stadt und die anfängliche materielle Ausstattung, die ihr Rat und Bürger gewährten, zu einem fürstlich-städtischen Kompromiß gehörte, der Rostock nach schweren inneren Unruhen wieder mit seinen Landesherrn aussöhnte.¹⁶² Auch anderenorts führten ähnliche politische Konstellationen die Gründung von Hochschulen herbei.¹⁶³

¹⁵⁹ Wandt, *Universität der Hansestadt*, S. 25 f; Walther, *Gründung*, S. 121 f.

¹⁶⁰ Krabbe, *Universität Rostock*, S. 31–33, 36; Schmidt, T., *Im Spiegel der Urkunden*, S. 13.

¹⁶¹ Rexroth, *Universitätsstiftung*, besonders S. 20 f, 27, 31.

¹⁶² Wriedt, *Stadtrat – Bürgertum – Universität*, S. 517 f.

¹⁶³ Darauf weist Ernst Schubert in den Fällen von Mainz und Trier hin und korrigiert bei dieser Gelegenheit seine ältere Anschauung (Schubert, *Zusammenfassung*, S. 252; vgl.

Die überlieferten Quellen lassen eine solche Bandbreite in den Interpretationen zu. Zieht man jedoch die politischen Verhältnisse Rostocks und Mecklenburgs im frühen 15. Jahrhundert in Betracht, so ist meines Erachtens eine weitgehende Mitwirkung oder sogar Federführung des Rostocker Rates bei der Universitätsgründung am wahrscheinlichsten. Im Gegensatz zum Rat der Stadt Rostock fehlten der Landesherrschaft nämlich die Voraussetzungen, die notwendig waren um eine Universität zu gründen. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts finden sich unter den Beratern der mecklenburgischen Herzöge nur sehr vereinzelt Männer mit Universitätsbildung. Räte und Hofbeamte entstammten im wesentlichen dem eingesessenen Adel.¹⁶⁴ Diese Verhältnisse sollten noch bis in die Anfänge der Regierungszeit Herzogs Magnus II., 1477–1506, andauern.¹⁶⁵ Weiterhin vermochten die Fürsten aufgrund ihrer schlechten finanziellen Lage nicht, eine Universität auszustatten. Auch war das Kräfteverhältnis, das zwischen den Landesherren und der autonomen Stadt Rostock herrschte, keinesfalls so beschaffen, daß die Rostocker auf fürstlichen Befehl hin eine Hochschule in ihren Mauern errichtet, geschweige denn aus eigenen Mitteln unterhalten hätten. Schließlich deutet auch die Rostocker Bursprake vom 29. Juli 1419 auf eine maßgebliche Rolle der Rostocker Bürgermeister und Ratsherren hin. Dennoch erschienen die mecklenburgischen Herzöge in Schriftstücken, die insbesondere durch kirchliche Stellen und Würdenträger – und sämtlich außerhalb Rostocks ausgestellt wurden – bis zum Jahr 1442 wiederholt als Universitätsgründer.¹⁶⁶ Nur wenige Seme-

dieselbe, Motive und Probleme, S. 23).

¹⁶⁴ Männl, Gelehrte Juristen, S. 148, 154; Steinmann, Regierungspolitik, S. 113; Grohmann, Kanzleiwesen, S. 37, 56; Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 509 f; vgl. auch Küster, Verwaltungsorganisation, S. 131–138. Ernst Schubert und Frank Rexroth betonen hingegen die Rolle der gelehrten Räte bei spätmittelalterlichen Hochschulgründungen (Schubert, Zusammenfassung, S. 245–246; Rexroth, Universitätsstiftung, S. 25–27, 30).

¹⁶⁵ Steinmann, Regierungspolitik, S. 111–113; vgl. derselbe, Landessteuern, S. 54–58.

¹⁶⁶ Johann IV. und Albrecht V. Hze. von Mecklenburg an Papst Martin V., Schwerin, 08.09.1418 (LHAS, 1.6–1, Nr. 1); Gründungsprivileg Papst Martins V., Ferrara, 13.02.1419 (ebd. Nr. 3); Supplik der Hze. Johannes IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Florenz, 17.05.1420, ASV, Reg. Suppl. 142, Bl. 57^v–58^v; Supplik Bf. Hermanns III. von Schwerin sowie der Hze. Heinrich IV. und Johann V. von Mecklenburg an Papst Eugen IV. wegen Einrichtung einer Theologischen Fakultät an der Universität Rostock, Rom 27.01.1433 (gedruckt bei Schmidt, T., Anfänge, S. 43 f); die darauf erteilte Erlaubnis Papst Eugens IV. vom selben Datum (UAR, R XXV 10; gedruckt bei Schmidt, T., a.a.O., S. 44–47; Urkunde des Basler Konzils für die Universität Rostock, 28.09.1436 (UAR, R XXV 12); Ebf.

ster nach Errichtung des Generalstudiums bildeten sich jedoch an Ort und Stelle Verhältnisse heraus, in denen die Landesherrn als Stifter und Gründer der Hochschule offensichtlich keinen Platz mehr fanden. Dies geht aus den ältesten Rostocker Universitätsstatuten hervor, die im übrigen gleich in ihrem ersten Absatz eine interessante Aussage über die Gründer des Generalstudiums enthalten.

2.2 Von der Gründung bis zum Ende der Regierung Herzog Heinrichs IV. von Mecklenburg

Der Text der alten Statuten stammt mit Ausnahme weniger Zusätze, die später vorgenommen wurden, aus den ersten Semestern der Universität. Wie Elisabeth Schnitzler in ihrer eingehenden Untersuchung beweist, lagen sie bereits im Herbst 1421 weitgehend in ihrem überlieferten Wortlaut vor.¹⁶⁷ Während die mecklenburgischen Herzöge in diesem Werk keine Erwähnung fanden, wird das Verhältnis zwischen Universität und Stadt darin in vielerlei Hinsicht behandelt, wenn nicht sogar grundlegend bestimmt. Es ist daher unerlässlich, unter diesem Gesichtspunkt hier näher auf die Rostocker Universitätsstatuten einzugehen. Obwohl deren Verfasser den eigentlichen Bestimmungen vorausschickten, daß die Vorschriften, die sie enthielten, nichtig seien, wenn sie der Freiheit der Kirche oder dem Universitätsprivileg Papst Martins V. widersprächen, wurde eben dieses Dokument bereits im nächsten Absatz, nur wenige Zeilen darunter, zumindest dem Wortlaut nach, unrichtig ausgelegt: So soll die Urkunde der Stadt eingeräumt haben, ein privilegiertes Studium, das heißt eine Universität, zu gründen.¹⁶⁸ Tatsächlich hatte Martin V. dies aber nur den Herzögen ausdrücklich erlaubt. Auch wenn dieser Absatz mit den Erfurter Universitätsstatuten übereinstimmt,¹⁶⁹ so geht seine

Gerhard III. von Bremen an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, Bremervörde, 26.03.1442 (AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1823, abgedruckt in Etwas 5, 1741, S. 324–326, auch in Hanserecense 2.2, Nr. 596, S. 497 f – der Ausstellungsort des Schreibens, »Vorden«, ist dort fälschlich mit Verden/Aller wiedergegeben).

¹⁶⁷ Schnitzler, Generalstatuten, S. 50–52. Abschriften der alten Rostocker Universitätsstatuten: UAR, R I A 1, Bl. 1^r–33^v; AHR 1.1.3.14.3; Abschrift von 1548 in UAR, R I A 3, Bl. 2^r–64^v; davon ein Abdruck in Diplomatarium Mecklenburgicum miscellum, Sp. 1008–1047.

¹⁶⁸ Statuten I 1, »Statuimus primo ut/ iuxta privilegia apostolica a domino Martino papa quinto opido Rostokeen[si] concessa inibi nigeat studium vniuersale priuilegatum...« UAR, R II, Statutenbuch 1419–1756, Bl. 1^r.

¹⁶⁹ Siehe dazu Schnitzler, Generalstatuten, S. 62 – dort mit Gegenüberstellung einiger

Übernahme sicher nicht auf die Unachtsamkeit der Verfasser zurück.¹⁷⁰ Vielmehr zeigt sich darin die gleiche Auffassung des Gründungsvorganges, wie sie der Rat in der Bursprake vom 29. Juli 1419 offenbarte. Dasselbe drückt auch der Absatz über die Rangordnung beziehungsweise Prozessionsordnung der Universität aus. Städtischen Bürgermeistern und Ratsherren wurde zwar kein herausragender Ehrenplatz eingeräumt; sie mußten gemeinsam mit einfachen Rittern zwischen den Doktoren der oberen Fakultäten und den Magistern der Artistenfakultät einherschreiten. Jedoch nennen die Statuten die Bürgermeister und Ratmannen Rostocks an dieser Stelle ausdrücklich Gründer und Beschützer beziehungsweise Erhalter (*fundatores et mantentores*) der Universität.¹⁷¹ Sowohl diese Titel als auch die Ansicht, das Gründungsprivileg sei der Stadt verliehen worden, machen deutlich, daß das Rostocker Generalstudium seinen eigenen Statuten zufolge als städtische Gründung galt. Das besondere Verhältnis zwischen der Universität und der Stadt Rostock ist darin zumindest in Umrissen erkennbar.

So verpflichteten die Statuten die Universitätsmitglieder dazu, Rechte und städtische Freiheiten Rostocks zu wahren. Unter anderem mußte der neugewählte Rektor jeweils schwören, Nutzen und Ehre von Rat und Gemeinde zu Rostock zu fördern.¹⁷² Dazu war auch jedes einzelne Universitätsmitglied verpflichtet; zumindest solange, bis es durch Vorsprache beim Rektor ausdrücklich auf seine akademischen Freiheiten verzichtete.¹⁷³ Eine weitere Bestimmung sicherte der Stadt einen eher informellen, aber gleichwohl nicht geringen Einfluß: Allein die Universitätslehrer, die aus den vom Rat bereitgestellten 800 Rheinischen Gulden besoldet wurden, bildeten das Konzil der Universität und wählten unter sich den Rektor.¹⁷⁴ In gewissem Maße waren die Mitglieder des leitenden Gremiums der Hochschule somit vom Rat finanziell abhängig.

Erfurter und Rostocker Statuten.

¹⁷⁰ Vgl. Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 501 f.

¹⁷¹ »*Sim[liter] si actib[us] scholastic[is] affuerint proconsules vel consules alicuius nominatae ciuitat[um] et praecipue Rostochiensis/ qui huius sunt/ universitat[is] fundatores/ et mantent[ur]ores aut/ ex[tr]anei militares, locentur inter doctores et/ magistros secundum celibritatem suarum conditionum*« Statuten VII 4, UAR, R I A 1, Bl. 15^v Lediglich drei der an den Debatten um Universitätsgründung und -patronat beteiligten Autoren haben dieses Statut beachtet: Schnitzler, Gründung, S. 14, 46; dieselbe, Generalstatuten, S. 80; Wriedt, Stadtrat – Bürgertum – Universität, S. 502; Wandt, Universität der Hansestadt, S. 29.

¹⁷² Statuten II A *Rector assumendus sic jurabit*. Rektoreneid, Absatz 1, UAR, R I A 1, Bl. 4^r.

¹⁷³ Statuten X 14, UAR, R I A 1, Bl. 22^r.

¹⁷⁴ Statuten II 2–3 und V 1, UAR R I A 1, Bl. 3^{r-v}, 9^v.

Zur Wahrung der städtischen Autonomie gehörte es vor allem auch, die Gerichtshoheit des Rostocker Rates möglichst wenig zu beeinträchtigen und die Einmischung auswärtiger Instanzen zu verhindern. Universitätsangehörige, die sich in Rechtsstreitigkeiten untereinander oder mit Stadtbewohnern befanden, durften sich – mit Ausnahme des Rektors und des Rates – an niemand anderen als an den zuständigen geistlichen Richter wenden, das heißt, lediglich an den Rostocker Archidiakon oder den Offizial des Bischofs von Schwerin. Die Anrufung auswärtiger Gerichte war nicht nur verboten, sondern sollte sogar als Meineid angesehen werden. In dieselbe Richtung zielte eine Vorschrift in den Statuten der Artistenfakultät: Das Konservatorium, eine Urkunde, worin der Papst bestimmte geistliche Würdenträger damit beauftragte, die Rechte der Universität und ihrer Mitglieder zu schützen und auf Anrufung als Richter über sie zu walten,¹⁷⁵ durfte nur mit Erlaubnis des Konzils benutzt werden. Wenn Universitätsangehörige mit Stadtbewohnern oder gar Ratsherren in einen Rechtsstreit verwickelt waren, behielt sich das Ratskollegium vor, innerhalb von zwei Monaten ein Urteil in erster Instanz zu sprechen, bevor das geistliche Gericht angerufen werden konnte.¹⁷⁶ Hatte ein Mitglied der Universität eine Klage gegen den Rat, einen einzelnen Ratsherren oder die Gemeinde vorzubringen, war zunächst ein Schiedsverfahren vor dem Universitätskonzil vorgesehen, bevor Archidiakon oder bischöflicher Offizial angerufen werden konnten. Das Ratskollegium selbst oder die Stadt als Ganzes konnten überhaupt nur vor diesen Richtern beklagt werden.¹⁷⁷

Für Streitigkeiten zwischen Universität und Rat wurde ein dreistufiges Schlichtungsverfahren festgesetzt. Zunächst mußte man dreimal innerhalb von acht Tagen im Universitätskonzil über die Meinungsverschiedenheiten zu verhandeln, wobei eine Einigung angestrebt werden sollte. Gelang dies nicht, wählten Konzil und Rat jeweils einen Vertreter aus ihrer Mitte. Den

¹⁷⁵ Zu päpstlichen Konservatorien für Universitäten: May, *Konservatoren*, 119–247; Wriedt, *Kurie, Konzil und Landeskirche*, S. 205; siehe auch Henaff, *Les conservateurs apostoliques*, S. 243–273.

¹⁷⁶ Daß diese Regelung befolgt wurde, beweist ein Fall vom Ende des 15. Jh.s: Nach einem gewaltsamen Überfall zweier Ratsherren auf die Regentia Halber Mond, berief sich deren Magister Hermann Melberch auf dieses Statut und verlangte vom Ratskollegium ein Urteil über seine eigenen Mitglieder (Hermann Melberch an den Rostocker Rat, Bützow, 28.12.[1498], AHR 1.1.3.14. 20 – weil dem Gebrauch der Schweriner Kanzlei zufolge das neue Jahr zu Weihnachten begann, trägt dieser Brief die Jahreszahl 1499). Siehe unten, Abschnitt 2.4.

¹⁷⁷ Statuten X 15–18, UAR, R I A 1, Bl. 22^{r-v}.

beiden Vermittlern wurden drei Wochen Zeit eingeräumt, um Kompromißvorschläge vorzutragen. Stimmt die Parteien dann immer noch nicht überein, wurde die Schlichtung einem Schiedsmann (*averman*) übertragen. Diese Aufgabe oblag entweder dem Prior des Kartäuserklosters Marienehe oder, falls er nicht zur Verfügung stand, dem Abt des Zisterzienserklosters Doberan. Der Schlichter hatte abermals drei Wochen Zeit, einen Entscheid zu fällen, an den dann beide Seiten gebunden waren. Damit nach vollzogener Schlichtung kein neuer Streit ausbrechen konnte, durften die Mitglieder des Konzils außerhalb dieses Gremiums nicht mehr über den Konflikt sprechen, anderenfalls sollten sie ihre Lehrstühle verlieren.¹⁷⁸

Um die Reibungsflächen zwischen Universität und den Ratsherren sowie anderen bessergestellten Bürgern zu verringern, setzten die Statuten fest, daß die Regentien nicht in Nachbarschaft zu den Häusern reicher und mächtiger Bürger liegen durften, weil diese den Lärm der Studenten verabscheuten.¹⁷⁹ Die Regelung beeinflusste wahrscheinlich auch die Lage der nach 1419 erworbenen Universitätsgebäude. So befanden sich diese ausschließlich in der Rostocker Alt- und Neustadt, während die von wohlhabenderen Bürgern bevorzugte Mittelstadt kein einziges Haus in Hochschulbesitz aufwies.¹⁸⁰ Die besondere Stellung Rostocks gegenüber der Universität kam auch in kleineren Vorrechten zum Ausdruck. So hatte der Notar der Universität die Stadt Rostock oder auch einzelne Einwohner in Prozessen vor geistlichen Gerichten zu vertreten, wobei die Universität jedoch auch einen Vertreter stellen konnte.¹⁸¹ Die Söhne von Stadtbewohnern waren von der Immatrikulationsgebühr befreit und hatten lediglich drei Rostocker Schillinge an die Cursores zu zahlen.¹⁸²

Die Rechte des Ratskollegiums gegenüber der Universität werden insbesondere aus den ins Statutenbuch aufgenommenen sogenannten Petitionen¹⁸³

¹⁷⁸ Statuten der Artistenfakultät, UAR, R 1 A 1, Bl. 36^r–38^r, hier 37^v–38^r.

¹⁷⁹ Statuten IX 28, UAR, R I A 1, Bl. 20^r. Vgl. Schnitzler, Generalstatuten, S. 83.

¹⁸⁰ Vgl. Münch, Bürger und Academici, S. 71 f.

¹⁸¹ Statuten V 14 »Item quilibet/ notarius vniuersitat[is] debet esse obligatus ad procurandum pro incolis huius opidi Roꝛstocem[is] uel pro ipso opido coram coram [!] iudice eccl[esi]astico ordinario uel delegato suo stipendio saluo/ Potest/ tamen vniuersitat[is] consilium alium proci[ra]torem q[ue]m cogn[ue]ri/ ydoneum/ eidem opido uel ipsius incole/ aut incolis ad premissum officium deputare/« UAR, R I A 1, Bl. 11^v. Vgl. Wriedt, Bürgertum und Studium, S. 502.

¹⁸² Statuten IV 6 »Item filij incolarum opidi Roꝛstocem[is]/ nichil dabunt pro intitulatura/ nisi d[ur]so[r]ibus vniuersitat[is] dumtaxat« UAR, R I A 1, Bl. 7^v, in Verbindung mit IV 5 und 8, ebd. Bl. 7^{r-v}.

¹⁸³ »De petitionibus d[omi]norum deconsulatu ciui[as] Roꝛstocke Magnifici viri proconsules oppidi Roꝛstoke

des Rostocker Rates ersichtlich. Im Gegensatz zu den übrigen Statuten sind sie nicht auf Latein, sondern in Niederdeutsch abgefaßt.¹⁸⁴ Dies galt auch für zwei weitere Bestimmungen, die das rechtliche Verhältnis zwischen Stadt und Universität regelten.¹⁸⁵ Offenbar sollte damit den nicht immer latein-kundigen Ratsherren erleichtert werden, die Bestimmungen anzuwenden und damit den städtischen Einfluß auf die Universität zu behaupten. So fand das Recht der Universität, eigene Statuten zu erlassen, schnell seine Grenze dort, wo es die Interessen der Stadt berührte. Neue Statuten bedurften nämlich der Zustimmung des Rostocker Rates, sofern das Verhältnis zwischen Universität und Rat betroffen war. Statuten, die der Stadt oder der Universität zum Nachteil gereichten – oder zukünftig gereichen würden – waren mit Zustimmung beider Parteien abzuändern.¹⁸⁶ Handelte man seitens der Universität dieser Bestimmung entgegen, so war jedes Mitglied des Universitätskonzils ermächtigt, das anzuzeigen.¹⁸⁷ Ebenso forderten die Statuten jeden Universitätslehrer ausdrücklich auf, Streitigkeiten innerhalb des Universi-

seq[ua]nti]a statuta petierunt ab vniuersitate admitti et acceptari alius praemissis ass[er]ibi in lingua vulgari quod factum est pari et vnanimj cons[en]su omnium fuerunt de consilio vniuersita[is]« petio ist hier nicht als ‘Wunsch’ oder ‘Bitte’ sondern entsprechend dem juristischen und mittelalterlichen Gebrauch als ‘Anspruch’ oder sogar ‘Verordnung’, zu verstehen, vgl. petio in DuCange, Glossarium 6, S. 296; petio (4) in Niermeyer, Lexicon minus 2, S. 1037.

¹⁸⁴ Statuten XX *de peti[i]o[n]ib[us] d[omi]nor[um] de co[n]sulatu ciui[atis] Rostock[ensis]*, UAR, R I A 1, Bl. 31^v–33^v.

¹⁸⁵ Statuten der Medizinischen Fakultät 19, UAR, R I A 1, Bl. 35^v, sowie ein bei den Statuten der Artistenfakultät niedergelegtes Streitschlichtungsverfahren zwischen Rat und Universitätskonzil, ebd., Bl. 37^v–38^r.

¹⁸⁶ »Item eft [=ob] welk artikel were in statu[is] vniuersitatis de der stad edder der vniuersiten to na were eft [=oder] in tokamenden syden to na worde de schal me wandeln vnnde betheren na rade des consilii vniuersita[is] vnnde des rades tho Roztok beholdeme ok mer artikle setten to den statuten der vniuersiteten vmme nuttigheyt willen vnnd bequemghedyd de beyden syden de vniuersitate vnnde den rad to Roztok roren de schalme ok setten na rade der vniuersiteten vnnde des rades to Roz[ok]« Statuten XX 4, UAR, R I A 1, Bl. 32^{r-v}; eine entsprechende Vorschrift findet sich auch im lateinischen Teil der Statuten »Item decla[ra]mus q[uod] inpredic[is] statutis aut in quibuscumque alijs infuturum statuendis non intendimus volumus uel debemus in a[li]quo preiudicare consolatui [!] et communitati opidi Rozstokensis neque vniuers[ita]ti studij Rozst[ok]ensis aut a[li]cui eiusdem vniuersita[is] facultati, q[uod] si ex inauerencia aut negli[ge]ncia aut quocumque errore d[is]s[er]et [ac]t[u]m aut in futurum statueretur tale statutum p[ro]st[itu]t[u]m fuit declaratum et repertum p[re]iudicale debet iuxta formam de statuti immu[ta]b[i]one traditam vtiliter immutari« Statuten XIX 2, ebd., Bl. 31^v.

¹⁸⁷ »Item eft men yenich ghesette der vniuersiteten an rurende de stad to Rostok vmme keren edder van nyes maken wolden ane wytscoep der borgermester to Roztok des tho apenbarende schal en yewelk van deme consilio der vniuersiteten vry vnnde mechtlich wesen« Statuten, XX 7, UAR, R I A 1, Bl. 32^v.

tätskonzils oder einzelner Fakultäten den Bürgermeistern mitzuteilen, die solche Konflikte dann schlichten sollten.¹⁸⁸

Auch wenn sich der Rostocker Rat hier vorbehielt, solcherart tief in die Angelegenheiten der Hochschule einzugreifen, so verzichtete er doch darauf, sich das Berufungsrecht ausdrücklich zu sichern. Statutengemäß stand dieses dem Konzil sowie der jeweiligen Fakultät zu. Es wurde in einem eigentümlichen, kombinierten Los- und Wahlverfahren ausgeübt, wobei die Einmischung Außenstehender ausdrücklich ausgeschlossen sein sollte.¹⁸⁹ Dem lateinischen Teil der Statuten zufolge stand dem Konzil ein bedingtes Entlassungsrecht gegenüber den besoldeten Universitätslehrern zu. Bei Nachlässigkeit in der Lehre oder aus anderen Gründen, die allerdings ausdrücklich in den Statuten aufgeführt sein mußten, durfte das Konzil einen Professor nach drei Ermahnungen, die jeweils im Abstand von fünfzehn Tagen auszusprechen waren, von seinem Lehrstuhl entfernen.¹⁹⁰ Das Entlassungsrecht des Rates war demgegenüber weniger eingeschränkt. Mit einfacher Mehrheit durfte ein Ausschuß aus drei von ihm ernannten Universitätslehrern und zwei Bürgermeistern jeden Professor während seiner ersten sechs Dienstjahre ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten entlassen.¹⁹¹ Den lateinischen Statuten zufolge sollte das kombinierte Los- und Wahlverfahren zur Besetzung der besoldeten Lehrstühle frei von äußeren Einflüssen stattfinden. Aus den niederdeutschen Zusätzen im Statutenbuch geht jedoch hervor, daß sich der Rat in einigen Fällen darüber hinwegsetzte. So berief er nach eigenem Gutdünken Heinrich von Geismar und Diedrich Enghelhus

¹⁸⁸ »Item weret dat/ ienich twidracht/ mank den meisteren in consiliis vniuersita[is] edder ener facultet v[er] stunde so schal en iewelke mester des consilii vniuersita[is] vry wesen de twedracht/ den borgermemestern apenbarende v[er] dat de twidracht/ bylecht werdes Statuten XX 6, UAR, R I A 1, Bl. 32^v.

¹⁸⁹ Statuten XIII 9, UAR, R I A 1, Bl. 27^{r-v}.

¹⁹⁰ Statuten XIII 13, UAR, R I A 1, Bl. 28^r.

¹⁹¹ »De rad to Rostok schal tho den ersten kesen dre meystere de mit twen borghmestere scholen de macht vry vnde vullenkomelken hebben also langhe dat se der nicht vor tygen [=entsagen] also enen isliken stipendiaten der vniuersiteten van synem stipendio to settende enbalfiar to vorn v[er] to seggende ane roringhe edder benysinghe ienegbersake so verne also de meyster nicht stedes van nu an to rekende dat stipendium soes iar langh beseten hebbe so en schalme nicht af setten, men na der forme des ghesettes don alrede is v[er] ghemaket so beghunnende« Statuten XX 1, UAR, R I A 1, Bl. 31^v-32^r. Vgl auch Krabbe, Universität S. 105. Elisabeth Schnitzler geht davon aus, daß dieses Statut einen ständigen Ausschuß begründete, der die Hochschule beaufsichtigte, ähnlich wie es der Kölner Rat durch die sogenannten Provisoren tat (Schnitzler, Generalstatuten, S. 98 f; vgl. Meuthen, Alte Universität, S. 65-67; Keussen, Köln, S. 95-101). Jedoch wird ein solches Fünferkollegium lediglich an dieser Stelle erwähnt. Möglicherweise verzichtete es bald auf seine Befugnisse, wie im angeführten Statut vorgesehen.

auf die beiden Lehrstühle für Theologie und verfügte, im Widerspruch zu den Statuten, die Aufnahme zweier Magister, Ludolphus Gruwel und Michael Heghestersteen van Stettin, ins Konzil.¹⁹² Offenbar auf besonderen Wunsch des Magisters Diedrich Zukow,¹⁹³ der lieber römisches Recht anstelle der Artes lesen wollte, trafen die Ratsherren eine Sonderregelung, indem sie den in den Statuten festgelegten Stellenplan eigenmächtig für einige Zeit außer Kraft setzten: Zukow wurde der mit 100 Gulden vergütete Lehrstuhl für Römisches Recht zugesprochen, doch er mußte von den 30 Gulden, die er als Kollegiat der Artistenfakultät erhielt, zwanzig Gulden an Michael van Stettin abgeben, der an seiner Stelle die Freien Künste lesen und sich gemeinsam mit den anderen Magistern an den Verpflegungs- und Instandhaltungskosten des Kollegiums beteiligen sollte. Diese Regelung sollte solange in Kraft bleiben, bis Zukow auf sein Kollegiatengehalt verzichtete; danach seien die Gelder wieder statutengemäß auszus zahlen.¹⁹⁴

Der Rat kümmerte sich auch um die Berufung von Lehrkräften für das Generalstudium, beziehungsweise wirkte dabei mit der Universität zusammen. Aus einer ebenfalls niederdeutschen Bestimmung, die in den Statuten der Artistenfakultät enthalten ist, geht hervor, daß man einem Professor auf-

¹⁹² »De ghe sette alz ny de bekenen de me in lesende wert de wulborde ny vnde to laten myt sulkenem [sulkenem] onderschede dat mester Hinrick van Gheysmar schal hebben van u[n]s de ouersten lecturen der bilgen scrijt vmd mester Diderik Enghelhus de lecturen de eneme bac[alau]re in theologia to getekent is, vnde bet to hir to gheleidich sint ghesesen« Statuten XX priuilegium 3, UAR, R 1 A 1, Bl. 33^{r-v}
»Item wentme oft id mutte sy bauen de stipendiaten des hoghesten t[er]oldes mach nemen dre in den rad der vniuersiteten so beghere[n] ny vp desse tyd dat mester Ludolphus Gruwel vnde mester Michael [Heghestersteen van Stettin] in den rad der vniuersiteten entfange vnde vns des nicht weyghere wente ny id vor nutticheyt der vniuersiteten irkenne« ebd. XX 5, Bl. 33^v. Gruwel lehrte bereits einige Zeit vor Februar 1425 kanonisches Recht und trug den Grad eines Lizentiaten (vgl. Notiz des Deutschordensbruders Hermann Jode, LEKUB 1.7, Nr. 247, S. 174 f). Über Enghelhus, Geismar, Gruwel und Heghestersteen, siehe auch Irrgang, Peregrinatio academiae, S. 197–200, 202.

¹⁹³ Zu Dietrich Zukow, siehe Irrgang, Peregrinatio academiae, S. 212 f.

¹⁹⁴ »Item de wile mester Diderik Zukowe xxx gulden gheldes heft alz en stipendiate in den vrigen kunsten/ vnde wil lesen in deme rechte so schal mester Michel van Stettin hebben xx gulden gheldes des iares van den hundred gulden de deme ordind[r]io in legibus toghetekent sint Vrban[us] [25. Mai] angaende/ vp dat/ he in mester Diderikes stede in den vrigenkunsten lese/ vnde den last myt/ den collegiaten alz in kost samentliken to holdende/ vnde in deme collegio to stande dreghe Vnde oft mester Michel vp seghede der vniuersiteten s[er]o schalme enen anderen bequemen in syne stede to den xxx gulden settten/ so langhe alz mester Dydd[r]ik vorben[omet] by den vorben[nometen] xxx guldenen alz en stipendiate in artibus bhyuet Wan over mester Did[r]ik des vorben[ometen] t[er]oldes vortiget so scholen de xx gulden gheldes bhyuen alzo se in den statuten ghe schicket synt« Statuten XX priuilegium 4, UAR, R I A 1, Bl. 33^v. Vgl. Krabbe, Universität, S. 51.

trug, für die Universität um einen weiteren Gelehrten zu werben. So sollte sich der bereits erwähnte Diedrich Zukow bei seiner, vermutlich im Jahr 1421 für Pfingsten vorgesehenen Reise nach Lübeck darum bemühen, im Lübecker Dominikanerkloster einen Ordensmann als Dozenten für Theologie in Rostock zu gewinnen.¹⁹⁵

In der letzten der niederdeutschen Verfügungen innerhalb der allgemeinen Universitätsstatuten verlangte der Rat, zwei Ausfertigungen des Statutenbuchs auf Pergament herzustellen und beide jeweils mit den Siegeln von Universität und Stadt zu beglaubigen. Jede Partei sollte ein Exemplar erhalten,¹⁹⁶ was höchstwahrscheinlich auch geschah.¹⁹⁷ Die gemeinsame Besiegelung der Statutenbücher durch Universität und Rat gab den Statuten den Charakter eines Übereinkommens zwischen universitärer Genossenschaft und Ratskollegium. Weiterhin ermöglichte eine eigene beglaubigte Abschrift des Statutenbuchs den Rostocker Ratmännern, die Einhaltung der Statuten durch die Universitätsmitglieder besser zu überwachen.

Das Verhältnis zwischen Universität und Stadt, wie es in den Statuten erscheint, läßt sich wie folgt umreißen: Der Rat galt nicht nur als Gründer, sondern auch als Beschützer beziehungsweise Erhalter der Universität. Im materiellen Sinne bezog sich dies auf die 800 Rheinischen Gulden, mit denen das Ratskollegium die Universität jährlich unterhielt. Der Ausdruck *‘mantentor’* bezeichnete vor allem die Rolle des Beschützers; dieser Aspekt kam aber erst in späteren Umschreibungen des Verhältnisses deutlicher zum Ausdruck.¹⁹⁸ Demgegenüber mußten die Universitätsmitglieder einen Eid auf die

¹⁹⁵ »Item so ist vor ramet/ na deme male dat mester Diderik Zukowe yeghen dessen pinxten denket to Lubeke to wesende dat he van der vnuersiteten vnde des rades weggen schal werven vmmen enen mester in der hilgben scrift van der prediker orden hir to wesende in sulkerwise als eme dat beualen ward« Statuten der Artistenfakultät, UAR, R I A 1, Bl. 36^r-38^r, hier 38^r. Karl Ernst Hermann Krause vermutet dagegen Zukows Reise nach Lübeck erst im Jahre 1425 (Krause, K., Erste Jahre, S. 17 f).

¹⁹⁶ »Vnde is vnse wille dat/ men de statuta tvyen vppre permint/ scriue vnd se tvie myt/ iuwer vniuersiten vnde miß[er] stadt ingbezeghele beseghele vnde dat/ gy eine vnde ny dat andere entfanghen vnde hebben« UAR, R I A 1, XX privilegium 4, Bl. 33^v.

¹⁹⁷ Sowohl das Universitätsarchiv (UAR, R I A 1) als auch des Archiv der Hansestadt Rostock (AHR 1.1.3.14. 3) besitzen jeweils ein Exemplar des Statutenbuches; es handelt sich jedoch nicht mehr um die gesiegelten Pergamentexemplare. Zu den erhaltenen Statutenabschriften ausführlich: Schnitzler, Generalstatuten, S. 38-50; dieselbe, Gründung, S. 31-33.

¹⁹⁸ Neben dem lateinischen »manutener« wird auch die niederdeutsche Entsprechung »handbebben« verwandt. Der Ursprung dieser Worte liegt höchstwahrscheinlich in den Gesten, die bei der Lehenshuldigung üblich waren; dort beschreibt der Ausdruck die

Stadt leisten, in Rechtsstreitigkeiten mit Stadtbewohnern die Gerichtsbarkeit des Rates in der ersten Instanz akzeptieren, ja sogar beim Erwerb von Häusern auf das Ruhebedürfnis der Rostocker Ratsherren Rücksicht nehmen. Für Berufungen sowie auch zur Streitschlichtung durfte die Universität immerhin an lokale und regionale geistliche Instanzen und Würdenträger appellieren. Der niederdeutsche Teil des Statutenbuchs erlaubte es dem Rostocker Rat, sich weitgehend in die inneren Angelegenheiten der Hochschule einzumischen. So waren Bürgermeister und Ratsherren für die Schlichtung von Streitigkeiten, die Universitätslehrer miteinander austrugen, verantwortlich und konnten im Zusammenwirken mit einzelnen Lehrern sogar Professoren von ihren Lehrstühlen entfernen. Dieselben niederdeutschen Statuten zeigen überdies, daß das Ratskollegium, nicht anders als fürstliche Hochschulgründer, bei der Stellenbesetzung das letzte Wort hatte.¹⁹⁹ Selbst wenn die Stadtobrigkeit ihre Rechte gegenüber dem Generalstudium wohl nicht ständig geltend machte: Die Beispiele verdeutlichen, mit welcher Selbstverständlichkeit die hansestädtische Ratsherrschaft in internen Belangen bestimmte. Die Autonomie der Universität Rostock war auf diese Weise bereits seit den ersten Semestern ihres Bestehens durch Eingriffsrechte des Rostocker Rates eingeschränkt.²⁰⁰

Nur ein halbes Jahr nach der Eröffnung der Universität beantragten die Herzöge abermals bei Papst Martin V. Privilegien für die neugegründete Hochschule: Studierende und Lehrende, die kirchliche Pfründen bezogen, sollten von der Residenzpflicht befreit werden. Im übrigen erbat man ein sogenanntes Konservatorium, eine Urkunde, in der der Papst kirchliche Würdenträger beauftragte, den Rechtsschutz über die Hochschule wahrzunehmen. Martin V. billigte die Supplik zwar, jedoch gingen sowohl das Privileg über die Befreiung von der Residenzpflicht als auch das Konservatorium frühzeitig verloren, ja erreichten wahrscheinlich niemals Ro-

Gebärde des Herrn (vgl. Bloch, *Société féodale*, S. 224; Schmitt, *La raison des gestes*, S. 296 f; Amira, *Handgebärden*, S. 242–244).

¹⁹⁹ Vgl. Scheible, *Gründung Wittenberg*, S. 147; Bezold, *Verhältnis zum Staat*, S. 452. Daß die mecklenburgischen Herzöge bei der Ernennung der Professoren größeren Einfluß gehabt hätten als die Stadt (so Hergemöller, *Pfaffenkriege*, S. 197), ist – meines Erachtens – angesichts der Universitätsstatuten nicht haltbar. Auch die Behauptung Karl-Friedrich Olechnowitz', die Fürsten hätten 'starken Einfluß' auf die Universität ausgeübt, läßt sich nicht bestätigen (Olechnowitz, *Universität und Hanse*, S. 240).

²⁰⁰ Auf die begrenzte Rostocker Universitätsautonomie macht bereits Georg Kaufmann aufmerksam (Kaufmann, *Geschichte 2*, S. 123 f).

stock.²⁰¹

Zwei Jahre später nahmen sich auch weitere Obrigkeiten der Rostocker Universität an. Am Rande einer Tagung wendischer und pommerscher Hansestädte, die am 3. Oktober 1422 in Rostock stattfand,²⁰² schlug der Rostocker Rat vor, Papst Martin darum zu bitten, daß er der Universität Rostock erlaube, eine Theologische Fakultät einzurichten. Das Schreiben sollte im Namen der Hansestädte abgefaßt und mit dem Siegel Lübecks beglaubigt werden. Offenbar stimmten die anwesenden Ratssendeboten aus Lübeck, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin und Greifswald zu. Am 1. November schickten die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren nämlich den Universitätslehrer Magister Heinrich Toke mit einem Brief nach Lübeck.²⁰³ Sie baten darin ihre Lübecker Ratsfreunde, das Schreiben an den Papst, über das einen Monat zuvor in Rostock gesprochen worden war, ganz nach Tokes Anweisungen auszufertigen. Durch Rostocker Rat und Universität beauftragt, reiste der Magister im folgenden Jahr in dieser Angelegenheit nach Rom, um dort die päpstliche Einwilligung zur Gründung der Theologischen Fakultät zu erlangen. Obwohl Toke auf die Unterstützung der Hansestädte verweisen konnte, ist seine Mission gescheitert. Der Magister brachte stattdessen ein neues Konservatorium für die Hochschule mit nach Rostock.; eine Urkunde desselben Typs war – wie erwähnt – zwei Jahre zuvor verloren gegangen.²⁰⁴ Offenbar aufgrund des Verlustes bemühte sich Toke, in Rom eine rechtlich vollgültige Abschrift dieses Dokuments zu erhalten und setzte da-

²⁰¹ Supplik der Hze. Johannes IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Florenz, 17.05.1420, ASV, Reg. Suppl. 142, Bl. 57^v–58^r. Vgl. Schmidt, Anfänge, S. 15.

²⁰² Im Rezeß der Tagung wird dies Thema nicht erwähnt, Hanserecesse 1.7, Nr. 550, S. 350–354.

²⁰³ Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck, 01.11.1422, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1821; Etwas, 5, 1741, S. 289 f; Regest in Hanserecesse 1.7, Nr. 552, S. 352. Zu Heinrich Toke, siehe Irrgang, Peregrinatio academica, S. 214 f vgl. auch, ebd. S. 106–109.

²⁰⁴ Konservatorium Papst Martins. V. für die Universität Rostock, Rom, 27.03.1423, Ausfertigung UAR, R XXV 3, abgedruckt in Etwas 1, 1737, S. 542–552; Beylage, Nr. 8, S. 12–14; Eintrag in den päpstlichen Registern, ASV Reg. Vat., 358, Bl. 57^v–58^r; die dazu gehörige Supplik, ASV, Reg. Suppl. 166, Bl. 292^r Vgl. Schmidt, T., Anfänge, S. 13–15, besonders S. 14 Fn. 20. Weitere Konservatorien für die Universität Rostock: von Papst Martin V., Rom, 15.05.1430 (ASV, Reg. Lat. 301, Bl. 95^v) und von Calixtus III., Rom, 31.03.1457 (UAR, R XXV Nr. 15; eingetragen in ASV, Reg. Lat. 301, Bl. 95^r).

mit ein umständliches Verwaltungsverfahren in Gang.²⁰⁵ Das Scheitern Tokes beruhte offenbar nicht darauf, daß man die Universität Rostock und die Hansestädte nicht als geeignete Antragsteller ansah, sondern in der allgemeinen Zurückhaltung Papst Martins V. beim Genehmigen Theologischer Fakultäten.²⁰⁶ Martins Nachfolger Eugen IV. gab diese restriktive Politik auf.²⁰⁷ Daher gelang es im dritten Versuch endlich, sich von ihm die Einrichtung einer Theologischen Fakultät genehmigen zu lassen. In einer Urkunde, die Eugen IV. darüber ausstellte, sowie in der kürzlich aufgefundenen Supplik, erscheinen Bischof Hermann III. Köppe von Schwerin und die beiden Herzöge Heinrich IV. und Johann V. als Bittsteller.²⁰⁸ Tatsächlich dürfte der Bischof im Antragsverfahren die maßgebliche Rolle gespielt haben, nicht nur weil er in der Supplik vor den Herzögen genannt ist, sondern auch, weil diese damals höchstens fünfzehn und sechzehn Jahre alt waren, unter den Vormundschaft ihrer Mutter, Katharina von Sachsen-Lauenburg standen und erst 1436 mündig werden sollten.²⁰⁹ Eine Beteiligung des Rostocker Rates war damals offenbar ausgeschlossen, weil sich die Stadt zum Zeitpunkt der Genehmigung der Supplik seit mehr als achtzehn Monaten in der Reichsacht befand und somit nicht voll rechtsfähig war.²¹⁰ Überdies handelte es sich um einen sogenannten ‘neuen Rat’, der sich 1427 konstituiert hatte, nachdem die früheren Ratsherren wegen Bürgerkämpfen, die in besagtem Jahr ausgebrochen waren, aus der Stadt fliehen mußten. Die vertriebenen Ratsherren und Bürgermeister, unter denen sich vermutlich auch ehemalige Förderer der Universität befanden,²¹¹ erreichten, daß König Sigismund am 23. März 1431

²⁰⁵ Schmidt, T., Anfänge, S. 13–15; vgl. Krause, K., Erste Jahre, S. 21.

²⁰⁶ Schmidt, T., Anfänge, S. 16.

²⁰⁷ Dafür spricht, daß Papst Eugen IV., abgesehen von der Rostocker, noch drei weitere theologische Fakultäten gestattet hat (Schmidt, T., Anfänge, S. 11 f, 16).

²⁰⁸ Urkunde Papst Eugens IV., Rom, 24.01.1433, UAR, R XXV 10, Abschrift in LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 37–39; die dazugehörige Supplik beides gedruckt bei Schmidt, T., Anfänge, S. 44–47; die Supplik ebd., S. 43 f.

²⁰⁹ Hamann, Mecklenburgische Geschichte, S. 210–217, siehe auch die dort beigelegte ‘Stammtafel des Hauses Mecklenburg’. Vgl. Schwennicke, Stammtafeln I.3, Tafel 303.

²¹⁰ Schmidt, T., Anfänge, S. 24; Koppmann, Geschichte, S. 28 f.

²¹¹ Zu nennen sind hier die Bürgermeister Heinrich Katzow, der u.a. am 12.11.1419 den Gründungsrektor Peter Stenbeke wählte, und Johannes Odbrecht, der 1419 als Stadtkämmerer den in Rostock befindlichen Magistern 290 Mark Rostockisch aus den Kämmerereinnahmen bereitstellte (Matrikelbuch, einleitendes Protokoll zum WS 1419/20, UAR, R XII A 1 a; Abrechnung der Bürgermeister und Ratsämter, [Rostock] 25.02.1420, AHR 1.1.3.1. 285). Beide gehörten 1436 zu den exilierten Mitgliedern des Rostocker Rates (Urkunde des Basler Konzils für die Universität Rostock, 28.09.1436,

die erwähnte Reichsacht gegen Rostock aussprach.²¹²

Die Ereignisse hatten offenbar zunächst keine einschneidende Wirkung auf die Universität. Während die Stadt bereits seit einiger Zeit unter der Reichsacht stand, erhielt die Universität die oben erwähnte Erlaubnis, eine Theologische Fakultät einzurichten. Die Hochschulangehörigen hatten vermutlich zuvor gemeinsam mit der Stadt an den Papst appelliert, Rostock mit dem Kirchenbann zu verschonen. Anstelle des Pontifex maximus hätte jedoch das in Basel versammelte Konzil diese Appellation abgelehnt.²¹³ Als Folge des auf der Stadt lastenden Kirchenbanns durfte die Universität seit einem nicht näher bestimmbar Tag im Sommersemester 1436 keine öffentlichen Feiern oder Umzüge mehr veranstalten.²¹⁴ Auf diese Entscheidung des Konzils hin wandten sich die Verantwortlichen der Hochschule vermutlich im Laufe des Sommers 1436 an die Kirchenversammlung. Sie baten um Erlaubnis, die Stadt verlassen und die Universität an einen anderen Ort der Schweriner Diözese, innerhalb der Länder der mecklenburgischen Herzöge, verlegen zu dürfen, falls die Landesherrn sie aufnehmen wollten (*si in eisdem habere poteritis receptores*). Ansonsten wollten die Rostocker Magister und Scholaren an einen anderen Ort ziehen, der in den benachbarten Diözesen Kammin oder Ratzeburg gelegen sei und wo man gute Aufnahme fände. Als dritte und letzte Möglichkeit boten die Universitätsangehörigen schließlich an, sich an irgendeinen Ort zu begeben, den das Konzil ihnen nennen solle.²¹⁵ Wenn der

UAR, R XXV 12).

²¹² Für das Verhängen der Reichsacht (15.10.1431) und der Aberacht (12.05. bzw. 18.06.1432) werden unterschiedliche Daten genannt (Hamann, Mecklenburgische Geschichte, S. 213–215; Olechnowitz, Rostock S. 95–99; Koppmann, Rostock, S. 29 f).

²¹³ So jedenfalls Koppmann, Rostock, S. 28 f.

²¹⁴ »Anno millesimo quadringentesimo tricesimo sexto Helmoldus [Lideren] de Vltzen arcium et medicine doctor in die Tiburcii [14.04.1436] in rectorem vniuersitatis est e[re]t[us] et in die beati Georgii [23.04.1436] publicatus [...] in cuius rectora[tu] vniuersitas ab actibus publicis est suspensa« Protokoll zum SS 1436, Matrikel, SS 1436, S. 54 f, UAR, R XII A 1 a; gedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, S. 54. Ausführlich zu Helmold von Uelzen: Wagner, Bleibeverhandlung, S. 93–114.

²¹⁵ Das Bittschreiben der Universität Rostock ist seinem Inhalt nach in der Narratio der Urkunde des Basler Konzils wiedergegeben: »Quare pro parte nostra fuit nobis humiliter supplicatum ut nobis generale studium et vniuersitatem huiusmodi de dicto opido Rostock ad alium locum ad hoc congruum et habilem in praedicta Zwerinen[si] dioc[esi] ac in terris et dominio dilectorum ecc[es]ie filiorum nobilium virorum ducum Megapolensium qui pro huiusmodi studii erectione ampliacione et stabilimento ac in suppositorum illius fauorem et manutentionem qua[m] plurima eisdem libertates suffragia et subsidia concesserunt si in eisdem benuolos habere poteritis receptores alioquin ad aliquem alium locum in Camminen[se] vel Raseburgen[se] proxime vicinis dioc[esibus] ubi huiusmodi receptores repereritis et qui

Kirchenbann in Zukunft aufgehoben würde, beabsichtigte man nach Rostock zurückkehren.²¹⁶ Die Basler Kirchenversammlung entsprach am 20. September 1436 der Bitte der Antragsteller in der vorgetragenen Form. Die acht Tage darauf ausgestellte Urkunde erlaubte es, das Generalstudium, unter Wahrung aller Freiheiten und Privilegien an einen anderen Ort zu verlegen.²¹⁷

Während des zweiten Halbjahrs 1436 grassierte in der unter Kirchenbann stehenden Stadt obendrein eine Seuche.²¹⁸ Daher mag es den Hochschulangehörigen leichter gefallen sein, von der Erlaubnis des Konzils Gebrauch zu machen und Rostock zu verlassen. Die Rostocker Universität blieb nicht in Mecklenburg, sondern zog zwischen dem 13. März und dem 6. April 1437 in das pommersche Greifswald, das zur Diözese Kammin gehörte. Dort konnte man den Universitätsbetrieb offenbar zunächst fortsetzen, bis er gegen Ende des Sommersemesters 1439 zum Erliegen kam.²¹⁹

Als die Vertreter der Universität ihr Bittschreiben an das Basler Konzil aufsetzten, hofften sie noch, daß die mecklenburgischen Herzöge die Universität gut aufnahmen und ihr einen geeigneten Aufenthaltsort zuwiesen, möglicherweise eigene Einkünfte gewähren würden. Das Generalstudium wählte jedoch Greifswald zum Exil, woraus sich schließen läßt, daß weder die Vormundchaftsregierung der Herzoginmutter und Regentin Katharina von

vobis ad hoc videbitur abilis congruus et honestus transferendi nec non in loco per nos eligendo [...] necnon interdito huiusmodi durantibus residendi ac remanendi nec non studium huiusmodi continuandi licentiam et facultatem concedere [...]« Urkunde des Basler Konzils für die Universität Rostock, 28.09.1436, UAR, R XXV 12. Zur Form der Basler Konzilsurkunden, vgl. Frenz, Urkunden, S. 8–12.

²¹⁶ Vgl. den Eintrag zur Bitte der Universität Rostock, im Protokoll des Basler Konzils, 20.09.1436 (Concilium Basiliense 4, S. 272).

²¹⁷ »Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati vobis huiusmodi studium et vniuersitatem de prefato opido Rostock ad huiusmodi locum in Zwerinen[se] et dominio predictis [ducum Megapolensium] si inibi alioquin ad alium locum in Cammin[se] aut Raseburgen[se] dioc[ese] predictis quem ad hoc congruum ac abilem et sufficientem eligendum duxeritis et in quo receptores predictos omni[m]ode habere poteritis cum omnibus suis uicibus privilegijis libertatibus honoribus preeminentijs et indultis« Urkunde des Basler Konzils für die Universität Rostock, Basel 28.09.1436, UAR, R XXV 12.

²¹⁸ Vermutlich brach die Seuche Ende Juni 1436 aus und ließ erst im Dezember nach. Denn zwischen dem 22.06. und dem 10.10.1436 ließen sich nur fünf Studenten in die Matrikel einschreiben. Vom 10.10.1436 bis zum 04.01.1437 fanden keine Immatrikulationen statt (Randglosse in der Matrikel, zum WS 1436/37, UAR, R XII A 1 a, S. 55; gedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, S. 55). Otto Karrig erwähnt diese Epidemie nicht (Karrig, Pest in Mecklenburg, S. 436–446).

²¹⁹ Hofmeister, Matrikel 1, S. 55, 63. Vgl. Koppmann, Rostock, S. 33.

Sachsen-Lauenburg, noch die gerade mündig werdenden Herzöge Heinrich IV. und Johann V.²²⁰ willens oder in der Lage waren, für die Hochschule Sorge zu tragen.²²¹

Am 29. September 1439, etwa zur gleichen Zeit, als das akademische Leben in Greifswald einschief, kam durch Vermittlung der wendischen Hansestädte sowie der mecklenburgischen Herzöge Heinrich IV. und Johann V. ein Abkommen zwischen dem neuen Rat in Rostock und den vertriebenen Bürgermeister und Ratsherren zustande, das letzteren die Rückgabe ihrer Ämter und ihres Eigentums zusicherte. Am 3. Januar des folgenden Jahres hob Bischof Hermann III. von Schwerin den über die Stadt verhängten Kirchenbann auf.²²² Unter diesen günstigen Umständen bemühten sich die in Greifswald verbliebenen Hochschulangehörigen darum, wieder nach Rostock zurückkehren zu dürfen.²²³ Offenbar auf ihre Veranlassung hin brachten Vertreter der wendischen Städte das Anliegen am Rande ihrer Tagung in Wismar, die in der Woche zwischen dem 18. und 24. März 1442 stattfand, zur Sprache. Ratssendeboten²²⁴ und Wismarer Ratsherren verhandelten dort über die Erneuerung und Wiederaufnahme der Universitätsangehörigen in Rostock. Die Abgesandten aus Rostock zeigten sich dabei weitgehend gesprächsbereit und man verblieb folgendermaßen: Die Rostocker wollten sich bei ihrem Rat um ein Verhandlungsmandat in dieser Sache bemühen. Zusätzlich sollten die Gesandten der Städte die Angelegenheit ihren heimatlichen Ratskollegien unterbreiten. Wenn die wendischen Ratssendeboten zum nächsten Hansetag zögen, der zu Pfingsten, am 20. Mai 1442, in Stralsund zusammentreten sollte, würden sie sich vorher, auf dem Weg dorthin, in Rostock treffen und über die Rückkehr und Wiederherstellung der Universität mit den Rostocker Ratmännern beraten: Die Vertreter Rostocks sprachen die Hoffnung aus, daß ihre Ratsgenossen der Rückkehr der Universität zustim-

²²⁰ Hamann, *Geschichte Mecklenburgs*, S. 216 f.

²²¹ Otto Karsten Krabbe – als Verfechter eines allzeit guten Verhältnisses zwischen Universität und Landesherrschaft – vermeidet es geflissentlich, einen solchen Schluß ziehen zu müssen bzw. ihn seinen Lesern nahezulegen! Zwar zitiert Krabbe die Urkunde des Basler Konzils vom 28.09.1436 wörtlich, unterschlägt aber die Passage, in der die Möglichkeit einer Aufnahme in Mecklenburg erwähnt wird (Krabbe, *Universität Rostock* S. 118 f, Fn. [2]).

²²² Hamann, *Mecklenburgische Geschichte*, S. 216; Olechnowitz, *Rostock*, S. 99 f; Traeger, *Bischöfe Schwerin*, S. 138.

²²³ Hamann, *Mecklenburgische Geschichte*, S. 216.

²²⁴ Zu hansischen Ratssendeboten: Poeck, *Ratssendeboten*, S. 100–137; Fahlbusch, *Kaufleute und Politiker*, S. 48–51.

men würden.²²⁵

Am Montag, dem 26. März 1442, gleich zu Anfang der Woche, die auf die Wismarsche Tagfahrt folgte, wandte sich der Bremer Erzbischof, Graf Gerhard von Hoya, der wahrscheinlich ebenfalls von den Universitätsangehörigen dazu aufgefordert worden war, an die Räte von Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar.²²⁶ Der Metropolit monierte, daß der Rostocker Rat und einige Bürger die Universität fortwährend schädigten, indem sie ihr ihre Häuser und gestifteten Einkünfte vorenthielten. Weil die genannten vier Städte mit Rostock im Bündnis der Hanse geeint sowie untereinander verpflichtet seien und auch nicht weit von der Warnowstadt entfernt lägen, sollten die Ratsherren dieser vier Hansestädte den Rostocker Rat und andere Einwohner, die damit zu tun hätten, gewissenhaft und persönlich auffordern, das Generalstudium mit allen Privilegien wieder aufzunehmen, zu fördern und zu schützen. Ferner sollte die Hochschule alle Einkünfte und Gebäude, die ihr zustanden, wieder zurückerhalten. Der Lübecker Rat entsprach dem Wunsch Gerhards und wies seine Gesandten in einer Instruktion für den Stralsunder Hansetag an, dort das Schreiben des Bremer Erzbischofs zu erörtern und sich mit Nachdruck für die Universität einzusetzen.²²⁷

Wie in Wismar verabredet, unterbrachen die Ratssendeboten Lübecks, Hamburgs und Wismars ihre Reise nach Stralsund in Rostock, um mit dem Rostocker Rat, den Hochschullehrern und auch Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg über die Universitätsangelegenheiten zu verhandeln. Die Lüneburger hatten sich entschuldigt, versicherten jedoch, daß sie alle Schritte, die die anderen Städte zur Wiederherstellung der Universität in Rostock unternähmen, mittragen wollten.²²⁸ Die Unterredungen fanden vermutlich, wie verabredet, in der Woche vor Beginn des Hansetages am Strelasund, zwischen dem 13. und 19. Mai 1442, statt. Über den Inhalt der Rostocker Gespräche ist nichts überliefert. Die Stadtkämmerer Tyme van Gnoyen und Nikolaus Lubeke hielten lediglich die Tagungskosten in Höhe von 44 Mark

²²⁵ Lübecker Rat an die Ratskollegien von Hamburg, Wismar und Lüneburg, 18.04.1442, Konzept, gedruckt in *Hanserecense* 2.2, Nr. 597, S. 498. Zur Datierung der Tagungen, siehe ebd. S. 475 f und S. 503 f. Dasselbe Schreiben auch in *Etwas* 5, 1741, S. 327.

²²⁶ Ebf. Gerhard von Bremen an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, Bremervörde, 26.03.1442, *AHL ASA*, dt. Territorien, Nr. 1823.

²²⁷ Instruktion für die Lübecker Rsn. zur Stralsunder Tagfahrt, 20–30.05.1442 [Lübeck, Mitte/Ende Mai 1442], *Hanserecense* 2.2, Nr. 587, S. 490–493, hier § 4, S. 91.

²²⁸ Lüneburger Rat an den Rat zu Lübeck, 23.05.1442, *Hanserecense* 2.2, Nr. 598, S. 499.

und 2 Schilling im Rechnungsbuch des Rostocker Rates fest.²²⁹ Entgegen den Hoffnungen, die die Rostocker Ratssendeboten auf der Wismarer Tagfahrt geäußert hatten, konnte man an der Warnow jedoch keine endgültige Einigung erzielen. Das Thema mußte daher in der folgenden Woche in Stralsund erneut aufgegriffen werden.

Dort ließ man am Donnerstag, dem 24. Mai 1442, das Schreiben des Bremer Metropolitens verlesen, wonach der Rostocker Rat die Universität wieder in der Stadt aufnehmen und neu aufleben lassen sollte. In diesem Sinne übten die Ratssendeboten der versammelten Städte gemeinsam Druck auf die Vertreter Rostocks aus: Jene täten gut daran, in einer Weise auf ihre Ratsherren und Bürger einzuwirken, die diese dazu brächte, eine positive Entscheidung zu fällen, wie es die Rats Herrschaften der wendischen Städte für richtig ansahen. Die Rostocker Ratssendeboten gaben offenbar wenig verbindlich zur Antwort, daß sie dies gerne täten und das beste hoffen wollten.²³⁰

Es vergingen noch knapp zehn Monate, bis sich Bürgergemeinde und Rat von Rostock bereit erklärten, Universitätslehrer und Studenten – falls solche überhaupt noch vorhanden waren – wieder aufzunehmen. Am 17. März 1443 schlossen Universität und Rat in Rostock unter Mitwirkung zahlreicher auswärtiger Würdenträger ein entsprechendes Abkommen. Anwesend waren Gesandte der Domkapitel von Hamburg und Lübeck, Ratssendeboten beider

²²⁹ »De wynheren her Hinrich Grentze vnd her Rulff Kerkbof hebben rekensub vm dem wynkelre vn berkelre so dat se der stet in c mr.[=Rostocker Mark] ü s [=Schilling] plichtich & schuldich bliuen vnd dat en boiien blift her Hinrich Grentze schuldich der stet üüü mr. ü ß hir van hebben seghenen xliü mr. ü ß do hertoch Hinrich van Mekelenborch vn de doctores vn sted hir weren vmme dat studium« Abrechnung der Rostocker Kämmererherren Tyme van Gnoyen und Nikolaus Lubecke für den Zeitraum 22.02.1442–22.02.1443 [Rostock 1443], *Liber computationu*m. Rechnungsbuch des Rates, Eintrag zum Jahr 1442, AHR 1.1.3.1. 285, Bl. 63^{r-v}; auszugsweise abgedruckt in Hanserecense 2.2, Nr. 608 § 7, S. 507, Fn. 2.

²³⁰ Rezeß des Hansetages, Stralsund, 20–30.05.1442, Sitzung vom 24.05., Hanserecense 2.2, Nr. 608 § 7, S. 507. In diesem Zusammenhang ist eine 1964 getroffene Feststellung Karl-Friedrich Olechnowitz' zu revidieren: 'Ginge es nach dem Inhalt der großen Aktenpublikationen zur hansischen Geschichte: den Hanserecensen und den hansischen Urkundenbüchern, so könnte es scheinen, daß die Universität Rostock und überhaupt geistig-wissenschaftliche Anliegen für die Hanse keine Bedeutung gehabt hätten. Auf den Hansetagen, dem einzigen zentralen Organ der Hanse haben Probleme der Universität niemals zur Diskussion gestanden' (Olechnowitz, Universität und Hanse, S. 240). Daß auf hansischen Tagungen sehr wohl über die Universität Rostock verhandelt wurde, läßt sich sowohl in gedruckten (siehe unten, Abschnitte 2.4 und 4.3.3) als auch ungedruckten Rezessen feststellen (ebendort Abschnitte 4.3.4, 4.3.6, 4.3.7, 4.5.1).

Städte sowie Wismars, die diesen Ausgleich vermittelt hatten.²³¹ Kenntnis von dem Vertrag hatten ferner Bischof Hermann von Schwerin, der die Urkunde mit seinem Siegel bekräftigten ließ, und Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg, dessen Zustimmung in der Urkunde ausdrücklich vermerkt ist. Die Vereinbarung war einfach: Die Universität erklärte sich bereit, für die nächsten 200 Jahre auf die 800 Rheinischen Gulden zu verzichten, die ihr der Rat vor ihrem Auszug jährlich gezahlt hatte. Im Gegenzug wollten Bürgermeister und Ratsherren die Universität wieder in der Stadt aufnehmen, sie dort dulden, beschützen und beschirmen. Dazu hatte der Rat die ausdrückliche Vollmacht sowohl der Bürgergemeinde als auch Herzog Heinrichs IV. erhalten.²³² Diese Urkunde des Rostocker Universitätskonzils wurde durch das große Siegel der Hochschule beglaubigt. Es handelt sich dabei um den ältesten bekannten Abdruck. Das Typar, der Siegelstempel, wurde jedoch

²³¹ »Dat de ersamene vnde vorsichtighe beren sendebode der capitele lubeck vnde Hamborch/ Ok der suluen twyer stede van wegen eres ordes vnde des rades van der Wismer sendebode Also by namen van des capitels wegen tho Lubeck de erverdighe beren mester Johann Wallinge causarum auditor in deme ghestliken rechte doctor domprouest der sulues mester Arnoldus Westfael erben[omed] Van Lubeke her Johan Kolman Borghermester her Gbert van Mynden ratman mester Johann Hertze stad schryver vnde her Michel Rebeen vicarius Van Hamborch mester Borchardus Plotze doctor vorbenomed her Detleff Bremer ratman Van der Wismer her Peter Wilde borghermester hebben ghespracken vnde gedegedinged mit de ersamen vnde vorsichtigen borghermesteren radmanen vnde menheyt der stad Rostock vmme dat werdighe studium vnde vniuersiteten de in welken vorledenen jaren van bodes wegen des bilghen concilij to Basel van Rostok gewesen is« Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS 1.6–1, Nr. 5; Fotografie bei Schnitzler, Gründung, Anhang, Abbildung Nr. 4; abgedruckt in Beilage Nr. 12, S. 18 f.

²³² »Vnde hebben eyndrachtliken to eneme ende gedegedinged vnde sint eynsgeworden Also dat ny rector doctores vnde mestere vorben[omed] vnde ander doctores mestere alle van der suluen vniuersiteten de nu tor tyd dat bilghe studium maken vnde representeren vor vns vnde alle vnse nakomelinghe vnde alle den jennen den der wes ane is/ Edder wes ane wesen mochte in tokomenden tyden Scholen vnde willen ouergebeuen vnde vorlaten/ Overgheuen vnde vorlaten vnde jegenwerdigen willichliken ouergeuen vnde vorlaten In macht deses breues de achthundert Rinsche ghulden jarliker renthe de vns vnser vniuersiteten vnde deme rade vnser studii de Radt vnde stad van Rozstock hebben hebben vorsegheld in desser nascreuene vnse der ny doctores vnde mestere alle van dem studio vorben[omed] vnde vnse nakomelinge nicht scholen noch enwille vnde ok namals van vnser wegen manen tospreken manen laten efte anlanggen jemgerleye wyse den rad de stad meynheid to Rostock sametliken edder besunderen vme de achthundert Rinsche guldene jarliker renthe in tvenhundert jaren negbest volghende na gheu[n]gen deses breues Ok schal alle vorsetene renthe van stunden an qwed leddich vnde vnde losz wesen [...] Vmme desse vorscre[ue]n eyndracht hebben de ersamen borghermestere vnde radmane der stad Rostock mit vulbord des irluchtigen hochgeboren fursten vnde beren beren Hinriks des Jungeren bertoghen to Mecklenborch fursten tho Wenden greuen to Zwerin der lande Stargarde vnde Rostock here et cetera vnde mit vulbord erer borgere vnde gantzen menheid gode to loue vnde to denste vmme des gemenen besten willen der lande vnde stede dat bilge studium wedder anamet vnde entfanghen dat se scholen willen hyden entholden vnde beschermen bynnen erer stad Rostock na erem besten vormoghe« Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS 1.6–1, Nr. 5.

bereits in den Universitätsstatuten um 1421 erwähnt.²³³ Das Rostocker Greifenwappen, das im Siegelbild enthalten ist, deutet vermutlich auf das besondere Rechtsverhältnis hin, das abgesehen von den Universitätsstatuten auch in diesem Dokument zum Ausdruck kam.²³⁴

Einige Wochen nach dem genannten Abkommen konnte das Generalstudium seinen Betrieb in Rostock aufnehmen. Seit dem 7. Mai 1443 ließen sich wieder Studenten in die Universitätsmatrikel einschreiben.²³⁵ Gegen Ende dieses Monats bestätigte der Lübecker Rat, daß er auf Veranlassung des Wismarer Rates, des Lübecker Domkapitels sowie auf eigenen Wunsch, zwei Urkunden der Universität Rostock aufbewahrte.²³⁶ Dabei handelte es sich um das Gründungsprivileg Papst Martins V. und die Notariatsurkunde, in der sich der Rostocker Rat verpflichtet hatte, einen jährlichen Beitrag an die Universität zu zahlen. Vielleicht sollten diese, für das Fortbestehen der Rostocker Hochschule existentiell wichtigen Dokumente, in die sicheren Hände Dritter gelegt werden. Zuvor befanden sie sich sehr wahrscheinlich im Besitz der Universität.²³⁷ Auffällig ist jedenfalls, daß alle drei Parteien, die für die

²³³ Statuten III 1, R I A 1, Bl. 4^v. Vgl. Schnitzler, Gründung, S. 58–61.

²³⁴ Zumindest Mitte des 16. Jh.s wurde der Rostocker Wappenschild im Universitätssiegel offenbar in dieser Weise verstanden: So erhielten die landesherrlichen Dozenten 1557 von den mecklenburgischen Herzögen ein eigenes Siegel, das anstelle des Rostocker Greifenschildes den mecklenburgischen Stierkopf trug (siehe unten, Abschnitt 4.8.1). Auch andere Universitäten trugen das Wappen ihres jeweiligen Gründers bzw. Schirmherrn, eines Fürsten oder einer Stadt, im Siegelbild (Wedde, Siegel, S. 27 f; Boockmann, Ikonographie, S. 570; Schubert Universitätsgründungen, S. 23; Graven, Siegel, S. 197; vgl. Diederich/Huiskes, Siegel in neuem Licht, S. 144; Weiß, Hoheitszeichen, S. 717 f; siehe auch die entsprechenden Abbildungen: Wedde, a.a.O., S. 28, Nr. 5, 6, Siegelkatalog Tafel 2; Boockmann, a.a.O., Nr. 15, 16, S. 580 f; Hagelgans, Orbis literatus, S. 2 f, 6, 9 f, 12, 21). Daß der Rostocker Greif lediglich den 'Standort der Universität bezeichne' (Wandt, Insignien, S. 14), ist angesichts eines Vergleichs mit den Siegeln anderer Universitäten zu korrigieren. Zum großen Rostocker Universitätssiegel allgemein, vgl. Schnitzler, Gründung, S. 58–61; Lisch, Ueber das Siegel, S. 249 f; derselbe, Siegel, S. 219 f; In diesem Zusammenhang interessant ist, daß die Juristenfakultät, die für die Stadtobrigkeit besondere Bedeutung besaß, allein den Rostocker Greifen als Siegelbild führte (Hagelgans, a.a.O., S. 18).

²³⁵ Hofmeister, Matrikel 1, S. 63.

²³⁶ Revers des Lübecker Rates, 27.05.1443, LUB 1.8, Nr. 130, S. 162.

²³⁷ Der Revers des Lübecker Rates vom 27.05.1443, worin er die Aufbewahrung der beiden Dokumente bestätigte, befand sich noch im Jahr 1530 unter den Urkunden der Universität. Ein Urkundeninventar vom 28.04.1530 führt dieses Dokument auf: »Repertorium jurium alme vniuersita[is] studii Rostocce[n]sis] repositorium ad cistella cum litera A, signatam et duabus clauibus seratam [...] litera recognitionis Lubecensium super depositione literarum originalium

Aufbewahrung verantwortlich zeichneten, auch bei der Übereinkunft zwischen Stadt und Universität zugegen waren. Der Lübecker Rat übernahm es im Auftrag seiner Wismarer Ratsfreunde und der Lübecker Domherren, in ganz handgreiflichem Sinne, die Privilegien der Universität zu bewahren.

Die jährlich 800 Rheinischen Gulden, auf die das Generalstudium am 17. März 1443 für die kommenden 200 Jahre verzichten mußte, hatte die Stadt ursprünglich nur vorläufig und aushilfsweise gewährt. Zukünftige Stiftungen zugunsten der Hochschule sollten den Beitrag der Stadt senken helfen. Bis zum Auszug der Universität nach Greifswald war solche Unterstützung nur in geringem Maße erfolgt. Immerhin waren dem Rat zugunsten der Universität einige Renten gestiftet worden, die seinen Anteil an den 800 Rheinischen Gulden etwas verminderten.²³⁸ Nachdem die Universität dieser Summe 1443 gezwungenermaßen entsagen mußte, räumte ihr die Stadobrigkeit im folgenden Jahr, am 20. Januar 1444, die Einkünfte dieser Renten ein.²³⁹ Insgesamt handelte es sich jedoch um nicht mehr als 184 Mark, rostockisch oder sundisch,²⁴⁰ etwa achtdreiviertel Prozent ihrer vormaligen Einkünfte,²⁴¹ die der Universität überdies auch nur solange zustehen sollten, wie sie in Rostock blieb.²⁴²

In den Verhandlungen um die Wiederaufnahme der Universität sowie im letztlich geschlossenen Abkommen traten die regionalen Gewalten in ver-

erectioniß Martini pape litera eorundem Lubecensium super depositione literarum ottingentorum florenorum redditum vniuersitati Rostocce[si] debitorum,« LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 67.

²³⁸ Vgl. Urkunde des Rostocker Rates, 02.04.1420, AHR, U 1 q, 1420 Apr 2; Urkunde Nikolaus Turkows, Rostock, 15.08.1421, ebd. 1421 Aug 15.

²³⁹ Urkunde des Rostocker Rates, 20.01.1444, UAR, R XXV 13, Abschrift LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 110 f; gedruckt in Beylage, Nr. 13, S. 19 f; vgl. Schnitzler Gründung; S. 14–16.

²⁴⁰ Die Urkunde macht lediglich die Angabe *mark* und gibt keinen Aufschluß darüber, um welche der beiden kursgleichen Währungen es sich handelte (vgl. U. Hauschildt, Zu Löhnen und Preisen, S. 6).

²⁴¹ Eine Rechnung auf Grundlage der Tabellen von Wilhelm Jesse ergibt 8,76 % von 800 Rheinischen Gulden (Jesse, Münzverein, S. 216, 221). Bernd-Ulrich Hergemöller und Elisabeth Schnitzler geben den Betrag leicht abweichend mit 185 bzw. 186 Mark an (Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 198 und Schnitzler, Gründung, S. 15). Die Angabe, daß es sich um 184 Gulden (!) gehandelt habe (Asche, Besucherprofil, S. 35, Fn. 42), ist zu korrigieren.

²⁴² »Were ok dat god vorbede, dat de vniuersiteten byn[nen] vnseer stad nicht enwere [= sich dort nicht aufhielte] So schal desse vorsor[euene] renthe bi dem rade vnde bi der stad bliu[en] so lange dat de vniuersiteten bynnen in vuller macht wedder komen so scholen se denn de vorsor[euene] rente vp boren vnde entfangen als vorsor[euene] is.« Urkunde des Rostocker Rats, 20.01.1444, UAR, R XXV 13.

schiedenen Funktionen hervor. Mit Unterstützung des Bremer Erzbischofs sowie der Domkapitel von Hamburg und Lübeck, zeitweise wohl auch Herzog Heinrichs IV. von Mecklenburg, setzten sich die Ratskollegien der wendischen Hansestädte für die Universität ein und übten Druck auf Rat und Bürgerschaft in Rostock aus. Die Einflußnahme der Städte wurde dadurch ermöglicht, daß sie mit Rostock im weiteren Bündnis der Hanse und im engeren der wendischen Städte verbunden waren. Vor allem aber kommt hier ein Interesse dieser Städte beziehungsweise ihrer führenden Kreise an einer regionalen Universität zum Ausdruck.²⁴³

Warum die Universität erst nach so intensiven Verhandlungen, mehrfacher Fürsprache und vor allem zu derartig nachteiligen Bedingungen wieder nach Rostock zurückkehren durfte, ist nicht überliefert. Allenfalls lassen sich Vermutungen anstellen. So hatte der Rat am 29. September 1419 lediglich zugesagt, die Universität vorläufig und aushilfsweise mit 800 Rheinischen Gulden jährlich zu unterstützen. Die Zahlungen sollten keinesfalls auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden, sondern nach und nach durch private Stiftungen und Schenkungen ersetzt werden. Bis zum Auszug der Universität 1436 war dies jedoch – wie erwähnt – nur in geringem Umfang geschehen. Rat und Bürgerschaft hatten wahrscheinlich mit einer günstigeren Entwicklung des Spendenaufkommens gerechnet. Jetzt nutzten sie die Gelegenheit, sich einer nicht unbedeutenden Belastung des städtischen Haushalts zu entledigen.²⁴⁴ Die Frist war mit 200 Jahren wohl deshalb so großzügig bemessen, weil man sichergehen wollte, daß in dieser Zeit ausreichend Stiftungen und Schenkungen zusammenkamen, um die 800 Gulden der Stadt vollständig zu ersetzen. Entscheidend für die Abneigung der Bürger und Ratsherren, die Universität erneut in Rostock aufzunehmen, war möglicherweise jedoch ein anderer Grund: Den Statuten zufolge waren das Generalstudium und seine einzelnen Mitglieder verpflichtet, das Wohl der Stadt zu befördern und diese besonders auch vor geistlichen Gerichten zu vertreten. Aus der Sicht von Rat und Bürgergemeinde hatten die Mitglieder der Universität die Stadt in einem kritischen Moment verlassen, anstatt ihren Pflichten nachzukommen. Dies hatte das ehemals in sie gesetzte Vertrauen sicher schwer beschädigt und war ihnen möglicherweise als Treulosigkeit oder sogar Eidbruch ausgelegt worden.

²⁴³ Vgl. Wriedt, *Gelehrte*, S. 440–443, 445–448; derselbe, *Bürgertum und Studium*, besonders S. 501–514; derselbe, *Gelehrtes Personal*, S. 24–27, 29 f; siehe auch Lorenz, *Fehlgeschlagen*, S. 12 f; Stieda, *Universitätsstipendien*, S. 284–290, 296–299.

²⁴⁴ Koppmann, *Universität Rostock*, S. 31 f.

Als man es der Universität endlich erlaubte wiederzukommen, trat die Hochschule erneut in ein ähnliches Rechtsverhältnis zum Rat, wie es vor dem Auszug aus der Stadt bestanden hatte. Die in der Urkunde bekräftigte Absicht des Rostocker Rates, die Universität wiederaufzunehmen, zu erhalten und zu beschützen (*dat hilghe studium wedder anamet vnde enfanghen dat se scholen vnde willen hyden entholden vnde beschermen bynnen erer stad Rostock na erem besten vormoge*) entsprach der Funktion, die auch in den Statuten zum Ausdruck kommt, indem Bürgermeister und Ratsherren darin Gründer und Erhalter beziehungsweise Beschützer (*fundatores ac manutenores*) der Hochschule genannt werden. Ähnlich wie bei der Hochschulgründung war der Rat hier offenbar auf Zustimmung von Bürgergemeinde und Landesherrschaft angewiesen, um seine Verantwortlichkeiten und Funktionen gegenüber der Universität wahrzunehmen. Die städtische Obrigkeit Rostocks respektierte auf diese Weise sowohl die Lehnshoheit der mecklenburgischen Herzöge als auch die im Lübischen Recht übliche Beteiligung der Gemeinde am Stadtregiment.²⁴⁵ Herzog Heinrich IV. zeigte sich, wohl nicht anders als sein Vater Johann IV. und sein Onkel Albrecht V., bei der Gründung der Universität wohlwollend und gab zu dem besonderen Schutz- und Sorgeverhältnis des Rostocker Rates über die Universität sein Einverständnis. Von weitergehenden herzoglichen Ansprüchen auf die Universität ist hier nichts zu bemerken.

Es sollte noch gut dreißig Jahre dauern, bis die mecklenburgischen Herzöge solche Forderungen erhoben. Engere und regelmäßige Beziehungen des Fürstenschlusses zur Universität lassen sich während der gut vierzigjährigen Regierungszeit Herzog Heinrichs IV., 1436–1477 nicht feststellen. Ab 1456 kam es immerhin in einzelnen Fällen zu einvernehmlichem Handeln zwischen Fürst und Hochschule. Ein außergewöhnliches Beispiel dafür ist der offenbar gemeinsam vom Rostocker Generalstudium und Herzog Heinrich IV. unternommene Versuch, die Erteilung eines päpstlichen Gründungsprivilegs für die Universität Greifswald zu verhindern.²⁴⁶ Solche Anschuldigungen brachte der Vizedekan des Kamminer Domkapitels, Nikolaus Bruckmann, in einem Brief vom 16. Juni 1456 an Heinrich Rubenow, den Initiator der Greifswalder Hochschulgründung, vor.²⁴⁷ Bruckmann, der sich in Rom um ein entsprechendes Privileg bemühen sollte, schrieb, daß das Antragsverfah-

²⁴⁵ Ebel, Lübisches Recht 1, S. 293–297.

²⁴⁶ Zu diesem Vorgang vgl. auch Kosegarten, Greifswald, S. 60; Schmidt, R., Personen, Kräfte und Motive, S. 10; derselbe, Gründung Greifswald, S. 22 f.

²⁴⁷ Nikolaus Bruckmann an Heinrich Rubenow, Rom, 16.06.1456, Etwas 3, 1739, S. 65–69; auch bei Kosegarten, urkundliche Beilagen, Nr. 10, S. 18–20.

ren seitens der Rostocker Universität und des mecklenburgischen Herzogs Bedrängnissen und Schikanen ausgesetzt sei. Unter anderem soll Herzog Heinrich erreicht haben, daß der Markgraf von Brandenburg schriftlich beim Papst gegen die neue Universitätsgründung intervenierte. Heinrichs und des Markgrafen Bemühungen scheiterten jedoch und das Greifswalder Gründungsprivileg wurde ausgestellt. Einen zweiten Brief richtete Bruckmann kurz nach seiner Rückkehr aus Rom am 28. April 1457 von Stargard aus an Rubenow.²⁴⁸ Nicht ohne Schadenfreude berichtete er darin von drei Männern, die versucht hätten, dem Greifswalder Universitätsprojekt Steine in den Weg zu legen: Sie hätten viel Geld ausgegeben, aber nichts dabei erreicht. Unter den dreien befand sich auch der Rostocker Theologe Heinrich Netelhorst.²⁴⁹

Wenige Jahre später zeigte sich Herzog Heinrich IV. der Universität gegenüber dankbar: Juristen der Universität Rostock hatten den Fürsten in Rechtsangelegenheiten, unter anderem in einem damals offenbar bedeutsamen, kirchenrechtlichen Fall beraten. Für diese Dienste gewährte der Landesherr am 7. September 1460 eine besondere Urkunde:²⁵⁰ Bisher konnten die Universitätslehrer Geldanlagen in Form der Rente lediglich innerhalb Rostocks oder außerhalb Mecklenburgs tätigen. Bei Rentenkäufen in den mecklenburgischen Ländern mußte zuvor eine urkundliche Erlaubnis des Landesherren eingeholt werden.²⁵¹ Nunmehr gestattete Herzog Heinrich den Mitgliedern des Universitätskonzils, überall in seinem Territorium, von den Bürgern seiner Städte und seinen Lehnsleuten Renten zu erwerben. Dies ermöglichte jenem Kreis von Gelehrten und dem Universitätsfiskus in ganz Mecklenburg als Kreditgeber und somit Geldanleger aufzutreten. In der Urkunde heißt es ausdrücklich, daß der Herzog dieses Privileg wegen vieler treuer Dienste, die die Universität ihm und seiner Landesherrschaft geleistet hätte und vor allem in geistlichen Rechtsfällen noch leisten werde, erteilt habe.²⁵² Das Dokument hebt besonders die Lehrer des geistlichen und kaiserli-

²⁴⁸ Kosegarten, Urkundliche Beilagen, Nr. 29, S. 59–61.

²⁴⁹ Heinrich Netelhorst war im Sommersemester 1444 Rektor und im Wintersemester darauf Dekan der Artistenfakultät (Hofmeister, Matrikel 1, S. 69–73).

²⁵⁰ Urkunde Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg für die Universität Rostock, Güstrow, 07.09.1460, UAR, R XXV 17; Abschrift in LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 105.

²⁵¹ Beispiele dafür sind die Urkunde Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg, Schwaan, 18.05.1449, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 119 f; sowie zwei weitere, in einem Register der Universität aufgeführte Urkunden Hz. Albrechts V. von 1421 und Hz. Heinrichs IV. vom 11.06.1448, UAR, R IV C 4, S. 61, 65.

²⁵² *»omme veler truwen denste wyllen de se vns vnnnd vnser herschop gedan hebben vnde noch in geysthlyken saken*

chen Rechts hervor, während es die Dozenten der übrigen Fakultäten lediglich als Kollegiaten der beiden Kollegien anspricht.²⁵³

Sieben Jahre später, im Juli 1467, bezog der jüngste Sohn Herzog Heinrichs, Balthasar, die Universität Rostock,²⁵⁴ denn offenbar hatte man ihn für den geistlichen Stand bestimmt; er sollte Bischof werden.²⁵⁵ Während seines wahrscheinlich mehrfach unterbrochenen Studienaufenthalts in Rostock hatte Balthasar insgesamt dreimal ehrenhalber das Rektorenamt inne, und zwar in den Wintersemestern 1467/68, 1470/71 sowie im Sommersemester 1473.²⁵⁶ Als Ehrenrektor nahm Herzog Balthasar auch am 15. März 1471 an der Beilegung eines Streites zwischen den bürgerlichen Besitzern der Regentengebäude und den Magistern, die den Lehrbetrieb darin abhielten, teil.²⁵⁷

Offenbar nutzte Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg erst seit den späten 1450er Jahren zaghaft die Vorzüge, die ihm eine Universität im eigenen Land bot, und zwar in Form von Rechtsberatung und zur Ausbildung seines jüngeren, für ein Bischofsamt bestimmten Sohnes. Gegen Ende der Regierungszeit Herzog Heinrichs IV. soll dessen Rat und Kanzler,²⁵⁸ der Rostocker Archidiakon Heinrich Bentzin, auch erstmalig die Einrichtung eines Kollegiatstiftes in dieser Stadt gefordert haben, wobei es allerdings gleichermaßen unklar ist, ob die Universitätslehrer damit finanziell abgesichert werden sollten und auch, ob diese die Forderungen Bentzins überhaupt unterstützten.²⁵⁹

don mogen« Urkunde Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg, Güstrow, 07.09.1460, UAR, R XXV 3 Nr. 17.

²⁵³ »dat ny den werldighen vnde hochgelenden beren vnsen leuen getruwen rectori lereren in dem geysthlykem vnde keyserrechte den collegiaten in beyden collegien vnde allen de dar sy in deme rade der hyligen vniuersiteten in unser stadt Rostock« Urkunde Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg, 07.09.1460, UAR, R VXXV 3, Nr. 17.

²⁵⁴ Hofmeister, Matrikel 1, S. 152.

²⁵⁵ So ließ Hz. Heinrich IV. von Mecklenburg seinen damals noch minderjährigen Sohn Balthasar 1470 zum Koadjutor Bischof Werners von Schwerin wählen; nach dessen Tod 1473 wurde er im folgenden Jahr als Administrator der Diözese bestätigt. Zwischenzeitlich, 1471–1473, versuchte Hz. Heinrich für Balthasar erfolglos das Bistum Hildesheim zu gewinnen. Schließlich trat Balthasar 1479 in den Laienstand zurück und heiratete (Schmaltz, Kirchengeschichte 1, S. 254 f, Traeger, Bischöfe Schwerin, S. 150–152; Hamann, Geschichte Mecklenburgs, S. 232 f).

²⁵⁶ Hofmeister, Matrikel 1, S. 153–155, 167–169, 180–183; derselbe, Fürstliche Rektoren, S. 75 f.

²⁵⁷ Wohl unvollständige Abschrift einer Notariatsurkunde, Rostock, 15.03.1471, LHAS, Universität Nr. 0, S. 129 f.

²⁵⁸ ASV, Reg. Suppl. 614, 347^{r-v} und ebd. 617, Bl. 254^v–255^v.

²⁵⁹ So behaupteten Gesandte der mecklenburgischen Herzöge Magnus II. und Balthasar

Zu Lebzeiten Herzog Heinrichs blieben diese Versuche zunächst erfolglos. Immerhin deuten das vergebliche Bemühen, die Gründung der Universität Greifswald zu hintertreiben, das herzogliche Rentenkaufprivileg von 1460 und das Studium des jungen Herzogs Balthasar darauf hin, daß der Landesherr zumindest gelegentliche Beziehungen zur Hochschule unterhielt.

Im Gegensatz zu dem offenbar schwankenden fürstlichen Interesse am Rostocker Generalstudium stehen die Zuwendungen einiger wendischer Hansestädte sowie ihrer führenden Kreise. Schon wenige Jahre nach Rückkehr der Lehrer und Studenten aus Greifswald tätigten Bürgermeister und Ratskollegien einige Stiftungen zugunsten der Hochschule. Die Zinsen der gestifteten Summen konnten die ehemals gezahlten 800 Rheinischen Gulden jährlich, auf die die Universität 1443 gezwungenermaßen verzichtet hatte, jedoch nur zu geringen Teilen ersetzen.

Am 28. Juli 1445 stellte der Hamburger Senat der Universität Rostock einen Rentenbrief aus; darin verpflichtete er sich, jährlich zehn Mark lübisch an die Universität zu zahlen, solange diese in Rostock bliebe.²⁶⁰ Die Zahlung des Betrages läßt sich in den Rechnungen des städtischen Professorenkollegi-

am 16.02.1484 in Lübeck, daß bereits zu Lebzeiten Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg wichtige Personen und auch Mitglieder der Universität gefordert hätten, in Rostock ein Kollegiatstift einzurichten (Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 21.02.1484, AHR 1.1.3.8. 1; abgedruckt in Hanserezepte 3.1, Nr. 497, S. 390 f). In einem Rechtfertigungsschreiben an die Hze. Magnus II. und Balthasar erklärte das Universitätskonzil hingegen, Bentzin allein hätte von Hz. Heinrich IV. verlangt, das Stift einzurichten (Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1491, Beylage, Nr. 23, S. 31–33). Darauf daß 'Hz. Heinrich IV. angesichts der desolaten Lage der Universität beschlossen hätte, die Jakobikirche in ein Kollegiatstift zu verwandeln und gleichzeitig eine angemessene Grablege für sich und sein Haus zu schaffen' (so Hergemöller. Pfaffenkriege 1, S. 209), lassen sich keine Hinweise entdecken! Nachweisbar ist allein, daß Hz. Heinrich IV. als Kirchenpatron und Heinrich Bentzin als Pfarrherr an der Ausstattung der Jakobikirche interessiert waren und am 22.04.1465 von Papst Paul II. dazu einen besonderen Ablaß erlangten (ASV, Reg Suppl. 580, Bl. 77^v–78^r). Siehe auch unten, Abschnitt 2.3.2.

²⁶⁰ Urkunde des Hamburger Rats, 28.07.1445, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 102, weitere Abschrift UAR, R III A 150, S. 142 f; gedruckt bei Stieda, Universitätsstipendien, Anhang Nr. 1, S. 318. Vgl. ebd. S. 285 f; Wriedt, Studienförderung, S. 36 f. Die Abschrift von Stieda im Internet unter http://www.rrz.uni-hamburg.de/bamburgisches_ub/quellen/js/js104.htm (08.03.2005). Zu Studienstiftungen in Hansestädten, siehe bei Wilhelm Stieda sowie den neueren Aufsatz von Klaus Wriedt (Stieda, a.a.O., 274–334; Wriedt, a.a.O., S. 33–49).

ums noch bis zum Jahr 1826 verfolgen.²⁶¹

Im Jahre 1447 machten die Lübecker Ratsherren eine Stiftung in annähernd gleicher Höhe: Sie schenkten der Universität 200 Mark lübisch, um das Geld in Form einer Rente anzulegen – solche Summe hätte damals vermutlich zwischen 10 und 14 Mark an Zinsen erbracht. Alheid, die Witwe des Lübecker Bürgermeisters Heinrich Rapesulver,²⁶² die die Rostocker Hochschule offenbar fördern wollte, nahm die Summe an sich und schenkte der Universität dafür eine andere, durch den Lüneburger Rat zahlbare Rente, die aus dem Besitz ihres Mannes stammte. Diese warf jährlich 20 Rheinische Gulden ab. Dabei handelte es sich um ein sehr wohlwollendes Geschäft, denn 20 Rheinische Gulden übertrafen den möglichen Zinsertrag der 200 Mark des Lübecker Rates bei weitem.²⁶³

Eine andere Form der Stiftung wählte der Lüneburger Bürgermeister Johannes Springintgud. Er schenkte der Universität am 27. Juli 1454 eine Rente beim Lüneburger Rat, der für 250 Rheinische Gulden Kapital jährlich 17 als Zinsen zahlte. Dafür machte Springintgud drei Auflagen: Erstens sollte die Universität für seine Eltern und Großeltern Seelenmessen lesen, zweitens

²⁶¹ StAHH, Cl. VII lit. D^a n. 1, vol. 3^b p. 2 Kammereiausgaben, 1522–1542 und Cl. VII, lit. D^a, n. 1 vol. 3^b p. 3, Kammereiausgaben, 1543–1562; UAR, R IV C 9 – R IV C 14. Vgl. Stieda, *Universitätsstipendien*, S. 290 f.

²⁶² Zum Zinssatz: Zuzufolge eines Rentenbriefs des Lüneburger Rates vom 01.04.1452 verzinst dieser 250 fl.Rhen. mit mit 6,8% (Abschrift LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 103). Zu Heinrich Rapesulver: Oleson, Rapesulver; Hoffmann, Rapesulver, dort auch Rapesulvers Testament mit großzügiger Stipendienstiftung, S. 258–262. Zu seinem Nachlaß, vgl. LUB 1.8, Nr. 76, S. 97 f, Nr. 78, S. 79 f, Nr. 473, S. 517–520, Nr. 688, S. 732, sowie Urkunde der Lübecker Bg. Heinrich van Stade und Heinrich Vront als Testamentsvollstrecker Heinrich Rapesulvers, [wohl Lübeck] 30.05.1450, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 118 f; abgedruckt bei Stieda, *Universitätsstipendien*, Anhang Nr. 2, S. 319; vgl. ebd. S. 298. Im Jahr 1417 beteiligte sich Rapesulver an einer Gesandtschaft der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar an das Konstanzer Konzil. Klaus Wriedt zufolge war es das Ziel dieser Mission, ein Universitätsgründungsprivileg zu erwirken (Wriedt, *Stadtrat – Bürgertum – Universität*, S. 515–517).

²⁶³ Vgl. Urkunde der Testamentsvollstrecker Heinrich Rapesulvers, Johann Bere, Johann Colman, Johann van Stade und Heinrich Vront, [vermutlich Lübeck] 30.05.1450, UAR, R III A 150, S. 201–218, gedruckt bei Stieda *Universitätsstipendien*, S. 320. Auf Grundlage des oben genannten Zinssatzes von 6,8% hätte Rapesulvers Lüneburger Rente ein Kapital von etwa 294 fl.Rhen. zugrunde gelegen; je nach dem Kursverhältnis von lübischer Mark zu Rheinischem Gulden entspräche dies in etwa einem Betrag zwischen 386 und 441 Mark lübisch. Demnach hätte die Bürgermeisterswitwe Alheid die 200 Mark des Lübecker Rates noch einmal um 186 bis 241 Einheiten derselben Währung aufgestockt (Berechnung auf Grundlage von Jesse, *Münzverein*, S. 216).

sollte ein Jurist an der Universität täglich, ausgenommen an Feiertagen, die *Institutiones Iustiniani* lesen, und drittens sollte die Universität bei Bedarf Springintgud selbst, seine Freunde und die Lüneburger Stadtobrigkeit beraten, sehr wahrscheinlich in Rechtsangelegenheiten.²⁶⁴ Sicher hing diese letzte Auflage zur Lehrstuhl- beziehungsweise Vorlesungsstiftung unmittelbar mit dem sogenannten Lüneburger Prälatenkrieg zusammen, in dem die Lüneburger Rats Herrschaft unbedingt Hilfe in kirchenrechtlichen Fragen benötigte.²⁶⁵ Johannes Springintgud konnte jedoch persönlich keinen Nutzen mehr aus seiner Stiftung und den daran geknüpften Vereinbarungen ziehen. Als bekanntestes Opfer dieser Auseinandersetzungen, die sowohl vor kirchlichen Instanzen als auch innerhalb der Stadt durch Bürgerkämpfe ausgetragen wurden, ging er nur ein knappes Jahr nach dem Stiftungsakt im Gefängnis zugrunde.²⁶⁶ Ebenso wie Herzog Heinrich IV. von Mecklenburg hatte der Lüneburger Bürgermeister Rechtsberatung in Anspruch nehmen wollen; um sich diese zu sichern, errichtete er die beschriebene Stiftung. Mehr als acht Jahrzehnte später, in den 1540er Jahren, als die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg die Wiederherstellung der Universität unterstützten, wählte man zu diesem Zweck eine ähnliche Form wie Springintgud: Jede Stadt sollte jeweils einen Gelehrten an der Rostocker Universität unterhalten, durfte ihn aber abfordern, wenn sie seiner Dienste bedurfte.

Betrachtet man den Zeitabschnitt zwischen der Hochschulgründung und den 1470er Jahren, so läßt sich bei zahlreichen regionalen Obrigkeiten und Körperschaften ein förderndes Interesse an der Rostocker Hochschule feststellen. Vor allem der Bremer Metropolit, der Bischof von Schwerin, die Domkapitel von Hamburg und Lübeck die mecklenburgischen Herzöge sowie die Ratskollegien von Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg unterstützten die Universität. Daß Ratsfamilien aus wendischen Hansestädten Stiftungen zugunsten des Generalstudiums tätigten, kam jedoch nur in Einzelfällen vor.

²⁶⁴ Urkunde Johannes Springintguds, [Lüneburg] 27.07.1544, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 115–117, auch in UAR, R III A 150, S. 234 f; gedruckt bei Stieda, *Universitätsstipendien*, Anhang Nr. 4, S. 320–322. Vgl. auch ebd. S. 296–298.

²⁶⁵ Ausführliche Darstellung bei Hergemöller, *Pfaffenkriege* 1, S. 111–193. Der Wunsch nach rechtlicher Beratung entstand vermutlich während der Bemühungen des Lüneburger Rates, den Kirchenbann von der Stadt abzuwehren (ebd. S. 129–145).

²⁶⁶ Johannes Springintgud starb am 15. Juli 1455 im sogenannten Neuen Turm hinter St. Michaelis in Lüneburg, der später den Namen des Bürgermeisters erhielt (Hergemöller, *Pfaffenkriege* 1, S. 153 f).

Die weitaus meisten Wohltäter der Universität waren Geistliche. Die Schweriner Bischöfe und die Landesherren erwirkten zweimal päpstliche Privilegien für die Hochschule. Das Interesse an den Rechtskenntnissen der Rostocker Hochschullehrer wird im Falle des Lüneburger Bürgermeister Johannes Springintgud und vor allem des Herzogs Heinrich IV. von Mecklenburg deutlich. Besonders enge Beziehungen bestanden jedoch zum Rostocker Rat. Die Stadtobrigkeit durfte das Generalstudium bis zu einem gewissen Grade beaufsichtigen und in seine inneren Angelegenheiten eingreifen; überdies sollten Bürgermeister und Ratsherren die Universität schützen und bewahren. Für diese Kompetenzen besaß der Rat der Stadt die ausdrückliche Genehmigung seiner Bürger sowie, nachweislich seit 1443, auch diejenige des Landesherren. Um welche Befugnisse und Verantwortlichkeiten es sich dabei im einzelnen handelte, wird weiter unten erläutert. Einige Jahre nach dem Tod Herzog Heinrichs IV. stellten seine Nachfolger das bestehende Verhältnis zwischen Universität, Stadt und Landesherren radikal in Frage, wobei abermals der Bedarf nach juristischer Beratung eine wichtige Rolle spielte.

2.3 Die Domfehde und Herzog Magnus II. von Mecklenburg 1479–1494

In der Geschichte der Universität Rostock stellt die Domfehde ein bedeutendes Kapitel dar. Nachdem Hochschule und Fürsten zu Zeiten Herzog Heinrichs IV., nur gelegentliche Beziehungen unterhalten hatten, formulierten dessen Söhne Magnus II. und Balthasar erstmalig landesherrliche Ansprüche auf die Universität und versuchten vorgebliche Belange des Generalstudiums gegen die städtische Freiheit Rostocks auszuspielen. Diese Bestrebungen standen in ursächlichem Zusammenhang mit der Politik Herzog Magnus' II. und der von ihm vorangetriebenen Entwicklung der mecklenburgischen Landesherrschaft, worauf aus diesem Grunde hier näher eingegangen werden muß.

2.3.1 Magnus' Landespolitik

Herzog Heinrich IV. war ein verschwenderischer, nur allzuoft mit Gewalt händeln und Räubereien beschäftigter Fürst.²⁶⁷ Zu seinem Glück starben während seiner langen Regierungszeit (1436–1477) die beiden mecklenburgi-

²⁶⁷ Hamann, Mecklenburgische Geschichte, S. 216–235; vgl. Sauer, Hansestädte, S. 73 f.

schen Nebenlinien Werle und Stargard aus, so daß Mecklenburg erstmalig seit dem hohen Mittelalter ein geeintes Territorium bildete.²⁶⁸ Beim Tode Heinrichs des Dicken, am 9. März 1477, waren jedoch nahezu alle landesherrlichen Güter verpfändet.²⁶⁹ Von seinen drei Söhnen regierten die Herzöge Albrecht VI. und Magnus II. das Land zunächst gemeinsam, während sich Balthasar nicht an der Regierung beteiligte. Am 13. März 1480 teilte Heinrichs Witwe, Dorothea von Brandenburg, den beiden jüngeren Söhnen, Magnus und Balthasar, gemeinsam den Schweriner und Stargarder Teil zu, während der älteste Sohn das im Jahr 1437 an die Hauptlinie zurückgefallene Fürstentum Wenden erhielt. Da Herzog Albrecht schon drei Jahre später starb, herrschte das verbliebene Brüderpaar ab 1483 über ganz Mecklenburg.

Magnus, der seinen Bruder Balthasar klar dominierte,²⁷⁰ brach schnell mit der väterlichen Politik, vereinbarte 1479 mit den Herrschern der benachbarten Territorien Pommern und Brandenburg einen gemeinsamen Landfrieden, führte frühmoderne Verwaltungsformen in Mecklenburg ein, ließ die fürstlichen Einkünfte erstmals in einer zentralen Kasse sammeln und stützte sich bezüglich seiner Herrschaftsansprüche auf das römische Recht. Die Ziele seiner Politik waren finanzielle Konsolidierung, Herrschaftsausbau und die Durchsetzung der Landeshoheit. Magnus' Bestreben, die landesfürstlichen Einkünfte zu steigern und zu Zeiten seiner Vorgänger vergebene, herrschaftliche Rechte wieder einzufordern, brachten ihn in Konflikt mit den Hansestädten Rostock und Wismar, die ihrerseits die städtische Autonomie und ihre wohlerworbenen Privilegien bedroht sahen.²⁷¹ So versuchten die Herzöge neue Zollstellen an Land- und Seewegen, die für den Rostocker Handel wichtig waren, zu errichten. Ferner beanspruchten sie das Strandrecht. Landgüter, die Rostocker Bürger von Adelligen käuflich erworben hatten, betrachteten die Herzöge als Lehen und forderten sie beim Tode des Käufers zurück. Hinzu kamen weitere Streitigkeiten um Gerichtsbarkeit und Landfrieden.

²⁶⁸ Hamann, Werden Mecklenburgs, S. 14 f.

²⁶⁹ Steinmann, Regierungspolitik, S. 96–98, 100–103.

²⁷⁰ Schmaltz, Kirchengeschichte 1, S. 255; Hamann, Mecklenburgische Geschichte, S. 236; derselbe, Werden Mecklenburgs, S. 29.

²⁷¹ Zu Hz. Magnus II. von Mecklenburg, siehe neuerlich Auge, Magnus II., S. 162–167 und ausführlich Steinmann, Regierungspolitik, S. 91–132; siehe auch Krüger, K., Staatsbildung, S. 507 f; Heck, Stände, S. 274–278; Bei der Wieden, Rostock, S. 124–126; Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 2–5, 7 f, 16–19; Millies, Wirtschaftspolitik, S. 7 f; vgl. auch Rabe/Moeller, Fürstliche Landesherrschaft, S. 131, 143 f; Spangenberg, Lehnsstaat, S. 116–122. Zu den landeshoheitlichen Vorstellungen dieses Fürsten, siehe Sauer, Hansestädte, S. 116.

Vor allem verlangten Magnus und Balthasar immer wieder Steuern von den beiden Städten.²⁷²

Im Jahr 1479 wollten die Herzöge eine außerordentliche Landessteuer, die sogenannte Bede, von ihren Städten erheben. Der Rostocker Rat verweigerte die Zahlung und berief sich dabei auf seine städtischen Privilegien. Nach erfolglosen Verhandlungen wollten man die die Frage, ob Rostock bedepflichtig sei, durch die mecklenburgischen Landstände, das Schweriner Domkapitel und auch die Universität Rostock klären lassen, wobei letztere hierzu auch ein Rechtsgutachten verfaßte.²⁷³ Die Rostocker Ratsherren waren offenbar grundsätzlich mit diesem Schlichtungsverfahren einverstanden; sie verlangten lediglich, daß man auch die wendischen Hansestädte hinzuziehe, was die Landesherrn zunächst verweigerten. Weitere Vermittlungsbemühungen eines ständischen Ausschusses, der Universität sowie Herzog Albrechts VI. von Mecklenburg führten schließlich am 14. August 1482 in Wismar zu Verhandlungen, zu denen auch die Bischöfe von Ratzeburg und Schwerin, das dortige Domkapitel und Ratssendeboten aus den wendischen Städten geladen waren. Die Gespräche mündeten am folgenden Tag in einen Vergleich, den sogenannten Wismarer Vertrag, demzufolge Rostock zur Landbede einen – ausdrücklich als freiwillig bezeichneten – Festbetrag zahlte, so daß die Stadt keine Bedepflicht anerkennen mußte.

Möglicherweise werden hier bereits Bestrebungen seitens der Landesherrschaft sichtbar, die Universität zur Lösung von Rechtsfragen innerhalb des mecklenburgischen Territoriums heranzuziehen. Schon ein solcher Versuch, sich der Hochschule zu bedienen, um landeshoheitliche Positionen durchzusetzen, ging weit über die zur Regierungszeit Heinrichs IV. wenig intensiven Beziehungen zwischen Universität und Landesherrschaft hinaus und stellte eine neue Qualität dar. Inwieweit die Universität dabei geneigt war, landes-

²⁷² Hergemöller, *Pfaffenkriege* 1, S. 200–209; Sauer, *Hansestädte*, S. 83–100; vgl. Spangenberg, *Lehnsstaat*, S. 130–135; zu Mecklenburg, ebd., S. 162–164. Die Einrichtung von Zöllen war unter Hz. Heinrich IV. von Mecklenburg noch in Jahre 1576 gescheitert (Urkunde der Hze. Heinrich IV., Albrecht VI, Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, Wismar, 23.04.1476, Einblattdruck aus dem 17. Jh., HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofkanzlei, diplomatische Akten, kleinere Reichsstände, Mecklenburg, Karton 343, Bl. 7^r; auch in UB Rostock Kl-1(1); aufgeführt bei Borchling/Clausen, *Bibliographie* 2, Nr. 3113, Sp. 1320 f).

²⁷³ Steinmann, *Römisch-rechtliches Erachten*, S. 50 f. Zur Bede in Mecklenburg vgl. auch derselbe, *Landessteuern*, S. 24–35. David Frank zufolge hätten die Rostocker die Universität selbst zu einer der Schiedsinstanzen im Bedestreit bestimmt (Franck, *Alt- und Neues Mecklenburg* 8, S. 185).

herrliche Positionen auch gegen die Stadt Rostock zu unterstützen, ist offen. Immerhin erkannten die Hochschullehrer in ihrem lediglich teilweise erhaltenen Gutachten die Steuerforderungen der Herzöge nur insoweit als rechens an, als sie diesen auferlegten, vernünftige und rechtlich fundierte Gründe zu benennen oder aber eine Erlaubnis des Kaisers vorzuweisen.²⁷⁴ Damit argumentierten die Rostocker Universitätsjuristen ganz auf der Linie der herrschenden Rechtsauffassungen ihrer Zeit.²⁷⁵

In gleicher Weise wie andere deutsche Fürsten im Spätmittelalter versuchte Herzog Magnus zusammen mit seinem jüngeren Bruder Balthasar den Einfluß der Landesherrschaft auf Kirchen und Klöster seines Territoriums sowie auch auf die Bistümer Schwerin und Ratzeburg mitsamt ihren Stiftsländern auszuweiten.²⁷⁶ Ein gutes Verhältnis zur römischen Kurie half, diese Bestrebungen zu befördern. Magnus und Balthasar beriefen sich überdies regelmäßig in ihren Urkunden auf das Gottesgnadentum ihrer Herrschaft und untermauerten damit ihre kirchenpolitischen Ansprüche.²⁷⁷

Schon die Vorgänger Magnus' und Balthasars hatten eine Schutzvogtei über die Bistümer Schwerin und Ratzeburg ausgeübt. In Schwerin konnten die Landesherrn großen, wenngleich nur informellen, Einfluß auf die Wahl des jeweiligen Bischofs gewinnen, denn diese stand, offiziell jedenfalls, allein dem Domkapitel zu.²⁷⁸ Nachdem Balthasar 1479 auf die Schweriner Bischofswürde verzichtet hatte, gelang es den Herzögen zunächst den adeligen Domherren Nikolaus Pentz, der zu den Vertrauten ihres Vaters Heinrich IV.

²⁷⁴ »Notabilibus illis sic positis, sit conclusio responsalis prima illa: quod duces Magnopolenses ex causis in notabilibus positis a Rostockensibus iuste possunt petere collectas, precarias seu tallias, que conclusio videtur omnino probata per iura in primo secunda, tercio et quarto notabilibus inducta et allegata. Secunda conclusio est: quod, si duces Magnopolenses aliquam causam rationabilem in iure approbatam et expressam pro se non habuerint, sed solum ex capitanea voluntate a subditi collectam recipere voluerint, quod illud facere non possunt absque imperatoris licentia.« Gutachten der Universität Rostock im Bedestreit [Rostock 1482], Steinmann, Römisch-rechtliches Erachten, S. 58.

²⁷⁵ Zur Argumentation, vgl. Körner, Steuern und Abgaben, S. 55–59.

²⁷⁶ Weißbach, Staat und Kirche, S. 51–68, 111–128. Einen Überblick zu ausgewählten Territorien gibt Manfred Schulze (Schulze, Fürsten und Reformation, S. 16–45). Zu Württemberg, vgl. auch Stievermann, Klosterwesen, besonders S. 29–39; allgemein und knapp: Rabe/Moeller, Fürstliche Landesherrschaft, S. 150.

²⁷⁷ Steinmann, Regierungspolitik, S. 125–127; Weißbach, Staat und Kirche, S. 41–44, 47; vgl. Hashagen, Gottesgnadentum, S. 171–178 passim. Daß sich Hz. Magnus II. von Mecklenburg bei seinen landeskirchlichen Bestrebungen auch auf die Notrechtslehre berief, ist nicht unwahrscheinlich, tritt aber in den Quellen nicht unmittelbar hervor. Zur Notrechtslehre, siehe Hashagen, Staat und Kirche, S. 433–441.

²⁷⁸ Weißbach, Staat und Kirche, S. 39 f, 51–55, 58.

gehört hatte, zum Bischof wählen zu lassen. Nach dessen Tod ließen sie ihren Rat Konrad Lose als Schweriner Oberhirten einsetzen.²⁷⁹ Auch einzelne Schweriner Domherren standen den Herzögen nahe und wurden immer wieder in ihrem Auftrag tätig. Am Ende der Regierungszeit Herzog Magnus' war der landesherrliche Einfluß gesichert: Obwohl das Stift eigentlich nur Kaiser und Reich unterstand, wurden Steuern durch die Herzöge eingezogen, Vertreter zu den mecklenburgischen Landtagen abgeordnet und sogar Heerfolge geleistet. Das geistliche Fürstentum befand sich auf dem Weg in die Landsässigkeit.²⁸⁰ Die enge Bindung der Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg an die mecklenburgische Territorialherrschaft offenbarte sich auch während der Domfehde. Gegenüber den im Lande gelegenen Klöstern konnten sich Magnus und Balthasar ebenfalls auf ältere Patronats- und Vogteirechte berufen. Dort griffen die Landesherren ein, indem sie Visitationen anwiesen, denselben beiwohnten und Reformen veranlaßten. Diese Politik steigerte nicht allein die Macht der Fürsten, vielmehr konnten sie sich die kirchlichen Einrichtungen auch fiskalisch für die seit langem stark verschuldete Landesherrschaft nutzbar machen. Die Bischöfe von Schwerin und Ratzeburg mußten für den Schutz zahlen, den die mecklenburgischen Herzöge ihnen versprochen. In vielen Fällen erhoben die Herzöge von Geistlichen und Klöstern besondere Abgaben. Von letzteren forderten die Landesherren das sogenannte Ablager. Das heißt, die Ordensleute mußten die Herzöge, ihre Dienstmannen oder ihr Gefolge zuweilen mehrmals im Jahr beherbergen und versorgen. Die Klöster lösten diese unter Umständen ruinöse Pflicht oftmals durch regelmäßige Zahlungen ab.²⁸¹

Die herzoglichen Vorfahren Magnus' II. und auch noch sein Vater Heinrich IV., wurden bei ihren Regierungsgeschäften jeweils nur von Lehnsman-
nen, vereinzelt auch durch Geistliche und Ratsherren mecklenburgischer Städte, die sich jeweils im fürstlichen Gefolge befanden, unterstützt und beraten. Nachdem Magnus seine Herrschaft angetreten hatte, bildete sich ein fester fürstlicher Rat heraus. In dieses Gremium nahm der Fürst vor allem juristisch gebildete Geistliche auf.²⁸² Deren Kenntnisse ermöglichten es, die lan-

²⁷⁹ Zu Konrad Lose: Irrgang, *Peregrinatio academica*, S. 203 f; Röpcke, Conrad Lose, S. 151–154; Traeger, *Bischöfe Schwerin*, Nr 29, S. 158–166.

²⁸⁰ Weißbach, *Staat und Kirche*, S. 53 f, 64–71; Traeger, *Bischöfe Schwerin*, S. 152 f, 155 f, 158–163.

²⁸¹ Weißbach, *Staat und Kirche*, S. 61, 96 f, 116, 118–121, 124–126.

²⁸² Steinmann, *Regierungspolitik*, S. 110–113. Weißbach, *Staat und Kirche*, S. 76 f, 85–88. Ähnliche Entwicklungen beschreibt Dieter Stievermann für die Grafschaft

desherrlichen Ansprüche mit Hilfe des römischen und kanonischen Rechts gegenüber der Kirche, aber auch gegenüber Adel und Städten zu begründen und durchzusetzen. Neben ihrer Tätigkeit als fürstliche Räte konnten solche Kleriker auch kirchliche Ämter bekleiden. Die Doppelfunktion seiner Berater eröffnete dem Fürsten weitere Einflußnahme in kirchliche Bereiche. Unter anderem übten Magnus' geistliche Räte als bischöfliche Archidiakone in einigen Teilen Mecklenburgs die geistliche Gerichtsbarkeit aus, die somit auch unter landesherrlichen Einfluß geriet.²⁸³ Magnus und Balthasar waren stark daran interessiert, diese gelehrten, geistlichen Hofräte angemessen zu entlohnen und an sich zu binden.²⁸⁴ Zwar besaßen die mecklenburgischen Herzöge die Besetzungsrechte an zahlreichen Pfarrpfünden. Dies galt jedoch nicht für die höher angesehenen und besser dotierten Dom- oder Stiftsherrenpfünden, von denen nur einzelne durch die Landesherrschaft vergeben werden konnten. Die Landesherrn strebten deshalb danach, die Patronatsrechte an solchen einträglichen Kanonikaten zu erlangen, um ihre Helfer damit angemessen ausstatten zu können.²⁸⁵ Entsprechend der Entwicklung in anderen deutschen Fürstentümern leiteten auch die mecklenburgischen Herzöge ein allgemeines Vogtei- und Patronatsrecht über die Kirchen und Klöster Mecklenburgs aus ihrer Landesherrschaft ab.²⁸⁶ Da sich Magnus der Geistlichen und des kanonischen Rechts bediente, um seine Landeshoheit auch bei anderen Ständen durchzusetzen, bildeten diese landeskirchlichen Bestrebungen einen wesentlichen Teil seiner Politik. Das Vorhaben, das die Rostocker Domfehde letztlich auslöste, gehörte dazu und war eng mit ihren Zielen und Notwendigkeiten verknüpft.

Württemberg im 15. Jh. (Stievermann, Juristen, S. 253–259). Vgl. Schubert, Vom Gebot zur Landesordnung, S. 27–30; Moraw, Stiftspfünden, S. 282 f.

²⁸³ Weißbach, Staat und Kirche, S. 76 f. Zur Funktion der gelehrten Juristen beim Ausbau der Landesherrschaft im Spätmittelalter, siehe Männl, Gelehrte Juristen, S. 158.

²⁸⁴ Schmaltz, Kirchengeschichte 1, S. 263 f; vgl. Hashagen, Staat und Kirche, S. 200–206.

²⁸⁵ Weißbach, Staat und Kirche, S. 85–87; Schmaltz, Kirchengeschichte 1, S. 263 f; vgl. Hashagen, Staat und Kirche, S. 200–206; vgl. auch Stievermann, Juristen, S. 257. Im Spätmittelalter wurden gelehrte Juristen im Fürstendienst in den allermeisten Fällen durch Kirchenpfünden versorgt, vor allem auch an Stiftskirchen (Männl, Gelehrte Juristen, S. 188 f, 243).

²⁸⁶ Weißbach, Staat und Kirche, S. 88, 115; vgl. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 398, 408, 498; Hashagen, Staat und Kirche, S. 462–464, 472–474; Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 88 f, 93 f; Spangenberg, Lehnsstaat, S. 128.

2.3.2 Die Pläne zur Einrichtung eines Kollegiatstifts in Rostock

Benannt wurde dieser Konflikt nach seinem Streitgegenstand: Herzog Magnus II. verfolgte nämlich den Plan, die Rostocker Pfarrkirche St. Jakobi in ein weltliches Kollegiatstift umzuwandeln, das man zeitgenössisch ‘Dom’ nannte.²⁸⁷ Der neuen Stiftskirche sollten die übrigen drei Rostocker Pfarrkirchen St. Marien, St. Petri und St. Nikolai inkorporiert werden. Das bedeutete konkret, daß die Kirchen aufhörten, selbständig zu existieren. Ihre Einkünfte würden nunmehr an ein Kollegium aus mindestens zwölf höheren Geistlichen an der Jakobikirche fließen, die ihre seelsorgerischen Pflichten an den einzelnen Pfarrkirchen durch üblicherweise unzureichend entlohnte Kapläne oder Vikare erfüllen ließen. Die Verschlechterung der Seelsorge dort stand einer aufwendigen Liturgie mit Tagzeitengesang an der neuen Stiftskirche gegenüber.²⁸⁸

An dieser Stelle besteht nicht die Absicht, den Konflikt um die Einrichtung des Rostocker Kollegiatstiftes ein weiteres Mal in seiner ganzen Breite zu beschreiben.²⁸⁹ Die Darstellung auf den kommenden Seiten möchte lediglich zeigen, inwiefern die Universität in die fürstlichen Pläne verstrickt war und demzufolge in die Auseinandersetzungen hineingezogen wurde. Nur um diese Entwicklungen zu veranschaulichen, ist hier auch der Verlauf der Fehde in seinen Grundzügen skizziert.

Vom Ursprung der Pläne,²⁹⁰ an einer Rostocker Kirche ein Kollegiatstift

²⁸⁷ Rostocker Veide, S. 1 f. Zu diesem Sprachgebrauch und Kollegiatstiftern im allgemeinen, vgl. Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 150–153.

²⁸⁸ Vgl. dazu Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 423; Sauer, Hansestädte, S. 137.

²⁸⁹ Ausführliche Darstellungen der Auseinandersetzungen findet man bei: Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 194–266; Sauer, Hansestädte, S. 101–139; Koppmann, Rostock, S. 41–68; Lange, Hans Runge, S. 99–123. Johannes Schildhauer liefert eine kurze allgemeine Betrachtung des Konflikts (Schildhauer, Domfehde, S. 108–110). Zu den Vermittlungsbemühungen der Hansestädte, siehe Graßmann, Konfliktbewältigung.

²⁹⁰ Elisabeth Schnitzler vertritt die These, daß die Einrichtung eines weltlichen Kollegiatstiftes und dessen Verbindung mit der Universität bereits bei Gründung der Hochschule geplant war (Schnitzler, Gründung, S. 22, 45 f.). Die Hinweise, die sie dafür anführt, deuten jedoch lediglich auf einzelne Pfründen, die an Universitätslehrer vergeben werden sollten, bzw. nachweislich auf die Stiftung einer Stelle für einen vierten Kollegiaten der Artistenfakultät hin. Anhaltspunkte, daß man solche Benefizien einer einzelnen Kirche inkorporieren und diese in ein Kollegiatstift umwandeln wollte, lassen sich meines Erachtens daraus nicht erkennen. Bernhard Wandt folgt Schnitzler in dieser Meinung (Wandt, Universität der Hansestadt, S. 35).

zu gründen, berichten drei Texte; ihre Inhalte lassen sich aber nur teilweise miteinander vereinbaren. Zeitlich dem Beginn der Streitigkeiten am nächsten steht eine kurze Erklärung herzoglicher Verhandlungsführer. Am 16. Februar 1484 kam es in Lübeck erstmals zu Vermittlungsgesprächen zwischen geistlichen Räten der mecklenburgischen Herzöge und den dortigen Ratsherren. Fünf Tage später unterrichteten die Lübecker ihre Rostocker Ratsfreunde darüber: Den fürstlichen Gesandten zufolge hätten bedeutende Personen, darunter auch Mitglieder der Universität noch zu Lebzeiten Herzog Heinrichs IV. von Mecklenburg in Rostock und Doberan wiederholt den Wunsch geäußert, daß man in Rostock ein Kollegiatstift einrichte. Der älteste Sohn Heinrichs, Herzog Albrecht VI., hätte dies jedoch verhindert. Erst als er kurz vor seinem Tode krank daniederlag, sei er anderen Sinnes geworden und habe die Kollegiatkirche als Stiftung für sein Seelenheil gewollt.²⁹¹

Sechseinhalb Jahre später, im Oktober 1491, nachdem es zwischen den Landesherrn und den Hochschulangehörigen bereits zu einigen Mißhelligkeiten gekommen war, berichtete das Universitätskonzil, daß der zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbene Rostocker Archidiakon Heinrich Bentzin sowohl einst von Herzog Heinrich IV. als auch erneut von Magnus und Balthasar die Einrichtung eines Kollegiatstifts in Rostock zu Ehren der Stadt und zum Nutzen der Universität gefordert hätte. Erst als Magnus und Balthasar auf einer größeren Versammlung in Doberan für das Stift warben, wohin sie auch Abgesandte der Universität bestellt hatten, sollen diese Sendboten etwas von den neuerlichen Plänen erfahren haben. Darauf habe Bentzin den Mitgliedern des Universitätskonzils auch einen Besuch der Herzöge angekündigt, die nach Rostock kommen sollten, um über gewisse Pläne zu verhandeln, die der Hochschule zum Vorteil gereichen würden. Auf diese Ankündigung hätten die Professoren jedoch abwartend und kritisch reagiert.²⁹²

²⁹¹ »*Juwe gnedigen bern [Hz. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg] hadden am maendage na Valentini [16.02.1484] vmlanges vorleden ere redere alze doctor Nicolaus Krusen ber Thomas Roden Jobanse [!] Sperlinck ber Johann Thune vnd Cord Sperlinge jn unse stadt geschicket vpp vnse schrijfte vor iuw an se gedaen vns muntlike antworde to geuende · de denne in dat erste van wegen des collegij bynnen iuwer stadt to funderende seden, dat sodanes mannichmael by erer gnedigen bern bern vader van merckliken personen ock ledematen der vniuersiteten bynnen iuwer stadt to Dobberan vnde anderer wegen were gesummen vnde wo wol hertoge Albrecht seliger dat vortijdes vorhindert · so hadde he doch na in siner latesten keranckheid ensodanes vor eyn selegeredde to funderende begert*« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, Lübeck, 21.02.1484, AHR 1.1.3.8. 1; abgedruckt in Hanserecense 3.1, Nr. 497, S. 390 f.

²⁹² »*dat de selige Herr Hinrich Pentzjn Archidiacken tho Rozstock eyn gude Upsatte hadde so den Dom by juwen Gnaden Vader [Hz. Heinrich IV. von Mecklenburg] Tiden erstmals vorderde to stichtende vnd ock na der Tid by juwen Fürstlicken Gnaden der Stadt Rozstock to eren vnd [der] Universiteten juwen*

Albert Krantz, der zu Beginn der Streitigkeiten an der Rostocker Artistenfakultät gelehrt hatte, schilderte knapp zwei Jahrzehnte nach diesen Ereignissen, wie das Vorhaben zu einer Stiftskirche entstanden sein soll.²⁹³ Krantz zufolge seien die Pläne von den geistlichen Räten Herzog Magnus' ausgegangen, unter denen sich der erwähnte Rostocker Archidiakon Heinrich Bentzin und der Schweriner Domherr Thomas Rode besonders hervortaten.²⁹⁴ Magnus' Kleriker hätten dem Landesherrn das Stift zur Vermehrung des Gottesdienstes, als Stiftung für Seelenmessen für die herzogliche Familie sowie zur materiellen Absicherung der Hochschule empfohlen. So sollten sich die Universitätslehrer im Alter als Stiftsherren zur Ruhe setzen, damit man weiterhin von ihrem erworbenen Wissen profitieren könne. Krantz schreibt, daß es den herzoglichen Beratern schnell gelang, Magnus für diese Pläne zu begeistern.²⁹⁵

[!] Gnaden [Hze. Magnus II. und Balthasar] *darsulves to Nütticheit und profite synt der tyden van juwen Gnaden Vorweser juwer Gnaden Universiteten do tor tydt regerende erstmalen gheeschet to Dobberan der [!] itlicken Sendebaden van en sodanes Domes antonemende van juwen Gnaden wart vorgeven. [...]* *deshalves syn ny underrichtet dat de vorgenömte selge Herr Hinrich der erbaren Universiteten Vorwesers do tor tydt regerende heft vorgeven dat juwer Gnaden to Rozstock worden inkamendes uppe syne Kost wes to handelnde der benömten Universiteten to gude derbalis be den begerde ze möchten to so daner teringe Hülpe don, wart emme wedder gesecht dede be wes der dersülvesten Universiteten tor Nütticheit woldde[n] ze gherne irkennen.*« Konzil der Universität Rostock an die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1492, Beylage, Nr. 23, S. 31–33, hier 32 – Abschrift aus dem 18. Jh. mit Fehlern!

²⁹³ Zur Datierung, siehe Reincke, Krantz als Geschichtsschreiber, S. 119, 123 f; damit übereinstimmend Andermann, Albert Krantz, S. 168–171; Bollbuck, Geschichts- und Raummodelle, S. 50 f. Zu Krantz' Rolle in der Domfehde, siehe Stoob, Albert Krantz, S. 91–96. Zur Tendenz bei der Darstellung der Fehde, ebd. 95 f. Zur Person jüngst: Postel, Krantz, S. 133–138.

²⁹⁴ Vgl. »Inchoato iam tumultu, in ipsa ecclesia gregatim cursitantes, quaesiuere novos canonicos: Imprimis praepositum [Thomas Rode], & decanum [Heinrich Bentzin]: q[ue] scirent illos rei institutores apud principes:« Krantz, Wandalia, XIV 9; auch bei Hergemöller, Pfaffenkriege 2, Nr. 57, S. 158–178, hier 170.

²⁹⁵ »eRant [!] haec [!] tempore niri boni ecclesiastici in consilio ducis Magnopolensis domini Magni, qui optimo zelo propagandi diuini cultus suggererent magnificentiae eius, optimum factum esse, si in opido illustri Rostockio, ubi publicum floreret gymnasium, ad aeternam sui, suorum[ue] memoriam, ad stabilimentum sublimis academiae de parrochiali sancti Iacobi, curaret fieri collegiatam ecclesiam. in qua diebus ac noctibus diuinae laudes perennarentur, & apud quam magistri & doctores, postea q[uam] esset pertaesum laboris in doctrina, se collocarent ad quietem, qui nunc expletis marsupijs, disperguntur in omnem terram, abductis secum, quae diuturno labore conquisissent. Placuit res principi: Efferuescit in rem quam diuinus cultus, & splendor religionis, omnibus facit esse commendabilem:« Kranz, Wandalia, XIII 39; vgl. dazu auch *Impetratio duorum ducum Magnopolen[sium] ad Ros[ockenses]*, Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen die Stadt Rostock, Lübz, Absatz 8,

Zur Erklärung dieses fürstlichen Eifers reichen jene Gründe, den Gottesdienst sowie die Ehre der Stadt Rostock zu mehren oder ein geistliches Kollegium zu begründen, das Gedächtnismessen für das Fürstenhaus lesen würde und damit vor allem das Seelenheil des verstorbenen Albrecht VI. befördern sollte, nicht aus. Etwas überzeugender erscheint dagegen der von Krantz genannte Zweck, die Universität zu konsolidieren und materiell abzusichern.²⁹⁶

Die vollständige oder teilweise Inkorporation von Kollegiatkirchen in Universitäten war im Spätmittelalter eine häufig angewandte Form der Hochschulfinanzierung. Einzelne oder mehrere Stiftsprüfungen blieben dabei Universitätslehrern vorbehalten. In anderen Fällen flossen die Pfründeneinnahmen der Kirche vollständig dem Universitätsfiskus zu.²⁹⁷ In Rostock wa-

17.01.1489, AHR 1.1.3.8. 5.

²⁹⁶ Einige Autoren behaupten, daß die schlechte finanzielle Lage der Hochschule der eigentliche Grund für die landesherrlichen Pläne gewesen sei (Krabbe, Universität Rostock, S. 180 f; Olechnowitz, Universität, S. 16; Kretschmann, Universität Rostock, S. 14 f; Stob, Albert Krantz, S. 92; Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 198). Dies läßt sich jedoch aus keiner zeitgenössischen Quelle belegen. Sowohl die beiden Herzöge als auch Albert Krantz sprachen lediglich von einer Konsolidierung der Universität (*Impetratio duorum ducum Magnopolensium ad Ros[tockenses]*, Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen die Stadt Rostock, Lübz, Absatz 8, 17.01.1489, AHR 1.1.3.8. 5; Krantz, Wandalia XIII 39). Der damalige Professor Albert Krantz berichtete sogar, daß die Hochschule blühe und die Lehrer dort ihre Geldbörsen füllten (Krantz, a.a.O.).

²⁹⁷ Dieses Modell wurde beispielsweise in Prag (Wagner, Universitätsstift, S. 37–89), Heidelberg (Wagner, a.a.O., S. 203–307; Wolgast, Heidelberg, S. 7 f; Krabbe, Universität, S. 180 f, Wandt, Universität der Hansestadt, S. 35), Köln (Meuthen, Alte Universität, S. 62–64; Schnitzler, Gründung, S. 43), Greifswald (Schmidt, R., Universität Greifswald, S. 23, 26 f; Olechnowitz, Universität, S. 16; Krabbe, Universität Rostock, S. 180 f), Kopenhagen (Stybe, Copenhagen University, S. 24) und Wien (Wagner, a.a.O., S. 91–202) erfolgreich praktiziert. Entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten nutzten auch die später gegründeten Universitäten Tübingen (Schwarz, Fleischöpfe, S. 86–87; Urkunden Tübingen, Nr. 1, S. 1–6 und Nr. 4, S. 11–21) und Wittenberg (Enders, Wittenberg, S. 14–16). Demgegenüber wurde der 1476 gegründeten Universität Freiburg keine Stiftskirche, sondern nur einige wenig begüterte Pfarrkirchen inkorporiert. Die Universitätseinkünfte blieben entsprechend gering (Pfister, Freiburg, S. 2–8). Dieter Brosius beschreibt Pfründenverschiebungen im Vorfeld einer geplanten Universitätsgründung in Heidelberg (Brosius, Pius II. und Markgraf Karl I., S. 166–170). Allgemein zur Verbindung von Kollegiatstiftern mit Universitäten, siehe Moraw, Stiftsprüfungen, besonders S. 287–289; Miethke, Kirche und Universitäten, S. 272–275; Feine, Rechtsgeschichte, S. 399–401. Anhand des Heidelberger Heilig-Geist-Stifts, des Wiener Allerheiligenkapitels an St. Stephan und des Prager Allerheiligenstifts behandelt Wolfgang Eric Wagner ausführlich die

ren solche Pläne jedoch weit bescheidener angelegt. Nur vier Stiftspfründen sollten für Mitglieder des Universitätskonzils reserviert werden. Die Herzöge wollten die Benefizien an langgediente Universitätslehrer vergeben, damit diese im Alter versorgt seien.²⁹⁸ Dadurch verfolgten die Fürsten auch die Absicht, die Gelehrten der Landesherrschaft zu verpflichten, um sich ihrer juristischen Kenntnisse bedienen zu können.²⁹⁹ Angesichts dieser Pläne erweist sich das vorgebliche Bestreben, die gesamte Universität besser mit Einkünften auszustatten, als bloßer Vorwand.³⁰⁰

In erster Linie stellte das Vorhaben, in Rostock ein Kollegiatstift einzurichten, einen Teil von Magnus' ehrgeiziger Landespolitik dar. Wie erwähnt, beabsichtigte der Herzog erstens, einige Rostocker Professoren an sich zu binden, um Rechtsgutachten von ihnen einfordern zu können. Zweitens diente die Stiftskirche auch zur Versorgung seiner geistlichen Räte: Indem man die vier Rostocker Kirchen in das neu zu errichtende Kollegiatstift inkorporierte, verwandelte man vier einfache Pfarrlehen in zwölf Chorherrenpfründen, die ein höheres Ansehen genossen. Die Geistlichen, die den Herzögen als gelehrte Räte dienten, konnten mit diesen Benefizien standesgemäß versorgt werden.³⁰¹ Die Mittel, die man benötigte, um die Pfründen auszu-

Beziehungen zwischen Universitäten und den Stiftskirchen, die mit ihnen verbunden waren (Wagner, Universitätsstift, passim, zusammenfassende Kapitel S. 308–311, 313–317).

²⁹⁸ »... vnde dar to veer collegiaten van den personen des rades de lange der vniuersiteten gedenet vnd dar sulues gelesen hebben to den anderen veer prebenden vor domberen solden geordinert werden vpp dat de suluen p[er]sonen de so to langen jaren der vniuersiteten gedeneth hadden eren eerlik stant vnd wesent gade to denende beth ab eer ende muchten hebben« *Impetratio duorum ducum Magnopolen[sium] ad Ros[tockenses]*, Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen die Stadt Rostock, Lübz, 17.01.1489, Absatz 9, AHR 1.1.3.8. 5.

²⁹⁹ »Subiunxit et[iam] tunc jdem d[omin]us dux Magnuß q[uo]d vtile esset erection[em] l[uius]m[od]i fieri quia fieret pro doctioribus [!] studij Rostocen[se] et tales doctiores p[ro] ibi p[er]petuo sublimar[en]tur usq[ue] ad mortem p[er]manerent et non esset necesse pro consilij extranagari« Notariatsurkunde, Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50. Zu diesem Motiv, vgl. Schubert, Universitätsgründungen, S. 22 f; derselbe, Zusammenfassung, S. 255 f.

³⁰⁰ So auch Wandt, Universität der Hansestadt, S. 36; Sauer, Hansestädte, S. 137; Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 21 f.

³⁰¹ Dafür spricht u.a., daß die Pläne zur Einrichtung des Kollegiatstifts von den geistlichen Räten der mecklenburgischen Hze. ausgingen und vorangebracht wurden (Krantz, Wandalia XIII 39). Ferner handelte es sich bei den ersten Kanonikern weitgehend um Kleriker, die zugleich als Berater des Fürsten fungierten (Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 224 f. Vgl. Weißbach, Staat und Kirche, S. 85–87; Schmaltz, Kirchengeschichte 1, S. 263 f). Guy Marchal betont, daß Stiftskirchen im Spätmittelalter meistens

statten, sollten offenbar die Rostocker Bürger aufbringen.³⁰² Drittens sollte das Stift den fürstlichen Einfluß stärken. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen Konflikte, die zwischen der Stadt und ihren Landesherren anhängig waren, stellte ein Kollegium aus höheren Geistlichen, die rechtliche Immunität genossen, juristisch versiert waren und als Räte in den Diensten der Herzöge standen, einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor innerhalb Rostocks dar. Die Stiftskirche bedrohte somit die Privilegien und Freiheiten der Hansestadt. Albert Krantz berichtet nur in verzerrter Form von solchen machtpolitischen Beweggründen der Herzöge. In der *Wandalia* erscheinen diese als Ängste der Rostocker Bürger, die Krantz jedoch als unbegründet abtut.³⁰³ Ob Magnus überdies vorhatte, durch die Einsetzung seiner Räte Einfluß auf die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt zu gewinnen, wie man in Rostock offenbar befürchtete,³⁰⁴ wird nicht ganz deutlich.

nichtreligiösen Zwecken, namentlich 'politischen Plänen und verwaltungstechnischen Bedürfnissen' gedient hätten, obgleich die 'Förderung des feierlichen Gottesdienstes immer wieder erwähnt wurde' (Marchal, *Kanonikerinstitut* 2, S. 36–38, 47–52, hier 36). Dies ist auch für das Rostocker Kollegiatkirchenprojekt uneingeschränkt zu unterstreichen!

³⁰² Die Kritik, die der hzl. Sprecher Johannes Knobbe an den Rostockern übte, weil diese das Kollegiatstift ablehnten, legt dies nahe: »*Sed timendum est quod plures et praesertim mayores dicti opidi Rostock priuatim commodum bono communi, et temporalia eternitate preferendo, negotium hoc nolendo impedire videntur et mayora possent si vellent*« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³⁰³ »*Somnia canunt, & enunciant pro ueris, ardentisque animos inflammant: Ea prima malorum semina: Docendus est enim populus non exasperandus: Facile enim ueteri odio, noua conrescunt irarum incrementa. Praecesserant causae aliae, quae animos principis a ciuibus, urbicorum auerterant a principe: ut cumulatibus rebus, hoc semper interpretarentur cives, libertati suae insidiatum iri: Hoc solum conari principes, ut in aeternam seruitutem pertrabant: Id, ut suspitione colligerent, effaecere (!) priores, quae inciderant perturbationes.*«, Krantz, *Wandalia* XIII 39; »*Inflammanere turbam, qui ultionem cogitabant, in compares; ut totis nisibus plebs (!) ecclesiasticae causae reniterentur: quod in ea omni causa insidaretur ciuium libertati: Non quaeri a principibus ecclesiam: sed urbis plenum dominium: ut injiciatur frenum libertati. Non agi de collegio: sed de arce quae in urbe collocanda, & trasferenda (!) episcopali cathedra de Zwerino in Rostockcium. Ita sibi somnia finxerunt, quae pro ueris babuere, a nemine cogitata.*« ebd. XIV 6. Vgl. Stoob, Albert Krantz, S. 93.

³⁰⁴ »*Et si contigat huiusmodi ecclesiam collegiatam erigi eo ipso plures prelati ibidem sublimandi, auctoritate iurisdictionum suarum super Rostocken[magis] dominabuntur*« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50; vgl. »*Id uerbum amarius multi secum uersant, & in iacto in uulgis sermone plebem (!) faciunt ardentem insanire: ut omnes se protinus firment morituros, priusque hoc induant iugum seruitutis: ut patiantur ecclesiasticos in sua urbe latius dominari*« Krantz, *Wandalia* XIII 39. Siehe auch Weißbach, *Staat und Kirche*, S. 76 f.

2.3.3 Erste Auseinandersetzungen um Stift und Universität

In jedem Falle hoffte Herzog Magnus, daß das Kollegiatstift die landesherrliche Position in künftigen Auseinandersetzungen mit der wichtigsten Stadt seines Territoriums bedeutend verbessern würde. Der Fürst machte sich daher die von seinen Beratern vorgeschlagenen Pläne schnell zu eigen. Im Frühjahr 1483 warben die herzoglichen Brüder auf einer Versammlung im Zisterzienserkloster Doberan bei einer größeren Zahl Geistlicher und Laien für dieses Vorhaben.³⁰⁵

Einige Zeit darauf, Ende Mai 1483, begaben sich die Landesherren mit ihren Räten und dem Schweriner Bischof Konrad Loste mit seinen Domherren sowie anderem geistlichen Gefolge nach Rostock. Im Vorfeld des Besuchs hatte der Rostocker Archidiakon und herzogliche Rat Heinrich Bentzin den Mitgliedern des Universitätskonzils große Vorteile für die Hochschule in Aussicht gestellt, falls das Stift eingerichtet würde. Aus diesem Grund verlangte der Archidiakon Geld von den Konzilsmitgliedern, vor allem weil – wie der Geistliche behauptete – die Fürsten auf seine Kosten nach Rostock kämen. Die Professoren antworteten Bentzin jedoch, daß sie zunächst einmal abwarten wollten. Wenn er tatsächlich etwas Vorteilhaftes für die Universität erreiche, wären sie gern bereit, sich erkenntlich zu zeigen.³⁰⁶

Als Herzog Magnus seine Stiftskirchenpläne den Rostocker Hochschullehrern unterbreitete, reagierten diese jedoch zurückhaltend und skeptisch.³⁰⁷

³⁰⁵ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 21.02.1484, AHR 1.1.3.8. 1; Konzil der Universität Rostock an die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1492, Beilage, Nr. 23, S. 31–33, hier 32; vgl. Krantz, *Wandalia* XIII 39. Die Versammlung in Doberan ist meines Erachtens auf die Zeit zwischen dem Tode Hz. Albrechts VI. von Mecklenburg und den Gesprächen in der Sakristei der Rostocker Jakobikirche zu datieren, dh. in den Zeitraum vom 16.02 bis zum 29.05.1483 (*Impetratio duorum ducum Megapolen[sium] ad Ros[ockensibus]*. Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen Rat und Gemeinde zu Rostock, Lübz, 17.01.1487, Absatz 9, AHR 1.1.3.8. 5; abgedruckt bei Hergemöller, *Pfaffenkriege* 2, Nr. 62, S. 203–222, hier 205).

³⁰⁶ Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, Rostock 21.10.1491, Beilage Nr. 23, S. 31–33, hier 32.

³⁰⁷ »*Profectus Rostockinum, rem detegit magistris ac doctoribus: Aguntur gratiae illustri magnificentiae eius. Sed tamen admonetur curare, ne dum benefacere satagit, res in deteriores exitus prolabatur: Perpensus est tum exitus, qui postea se ostendit:*« Krantz, *Wandalia* XIII 39; *Impetratio duorum ducum Megapolen[sium] ad Ros[ockensibus]*. Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen Rat und Gemeinde zu Rostock, Lübz, 17.01.1487, Absatz 9, AHR 1.1.3.8. 5; beides auch in Hergemöller, *Pfaffenkriege* 2, Nr. 57, S. 158–179, hier 158 und Nr. 62, S.

Die Aussicht, daß den Mitgliedern des Universitätskonzils lediglich vier Kanonikate vorbehalten bleiben sollten, reichte wohl nicht aus, um sie für das landesfürstliche Kollegiatkirchenprojekt zu gewinnen.³⁰⁸ Weiterhin rührten die Bedenken der Magister und Doktoren vermutlich daher, daß sie nicht gewillt waren, sich für die politischen Ziele Herzog Magnus' vereinnahmen zu lassen. Überdies war jeder einzelne Angehörige der Universität den Statuten zufolge verpflichtet, Ansehen und Nutzen der Stadt zu bewahren und zu befördern. Der Rektor mußte dies sogar eidlich bekräftigen.³⁰⁹ Da sich Magnus' Politik gegen Freiheit und Privilegien Rostocks richtete, wären zumindest die Lehrer, die Pfründen am geplanten Kollegiatstift annahmen, ständig mit den Universitätsstatuten und den von ihnen geleisteten Eiden in Konflikt gekommen. Die Rostocker Hochschullehrer fürchteten somit nicht zu Unrecht, zwischen die Fronten der Konfliktparteien zu geraten und abermals die Feindschaft der Bürger und des Rates in Rostock auf sich zu ziehen. Aus ähnlichen Gründen hatte man etwas mehr als vierzig Jahre zuvor empfindliche finanzielle Einbußen hinnehmen müssen. Ob Magnus bereits zu diesem Zeitpunkt, Ende Mai 1483, weitergehende Ansprüche auf die Hochschule und ihre Angehörigen erhob, wie er dies erstmals einige Monate später tat, ist unbekannt.³¹⁰

Als die Universitätslehrer – Krantz zufolge – ihren Einwand vorbrachten,

203–222, hier 205.

³⁰⁸ »... vnd dar to veer collegiaten van den personen des rades de lange der vniuersitete gedenet vnd dar sulues gelesen hebben to den andern veer prebenden vor dombern scholden geordinert werden« *Impetratio duorum ducum Megapolen[sium] ad Ros[tockenses]*. Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen Rat und Gemeinde zu Rostock, Lübz, 17.01.1487, Absatz 9, AHR 1.1.3.8. 5; auch in Hergemöller 2, Nr. 62, S. 203–222, hier 205.

³⁰⁹ »Rector assumendus sic iurabit [...] et consulum q[ui] iurabit opidi roztokcen[is] vtilitatem, et honorem procurare, durante officio mei rectoratus, absque dolo et fraude [...]« »Item quodlibet membrum vniuersitat[is] intra opidum et extra Rozstok, debet procurare et cons[er]vare honorem et vtilitatem consulatus et commu[n]itat[is] Rozstokcens[is], et in[ab]itatorum ipsius, ...« Statuten II A 1, X 14, UAR, R 1 A 1, Bl. 4^r, 22^r.

³¹⁰ Vgl. Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50. Entsprechende Forderungen treten auch in weiteren Überlieferungen aus der Zeit der Domfehde hervor: Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15–18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecense 3.2, Nr. 75 § 20, S. 60; Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.01.1487, UAR, R XXV 36; Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, Konzept mit zahlreichen Anstreichungen und Ergänzungen, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX. Siehe dazu die beiden folgenden Abschnitte 2.3.4 und 2.3.5.

daß das landesherrliche Vorhaben ein schlimmes Ende nehmen könnte, womit sie die kommenden schweren Auseinandersetzungen bereits vorausahnten, setzte sich der Fürst ein wenig überheblich über ihre Bedenken hinweg und meinte, daß dies seine Angelegenheit sei.³¹¹

Offenbar kurz darauf, am 28. Mai 1483, traten die Herzöge und Bischof Konrad samt ihren klerikalischen Begleitern mit den Rostocker Bürgermeistern in der Sakristei der Jakobikirche zusammen.³¹² Die Fürsten weihten die Oberhäupter der Stadt in ihre Pläne ein, die aber in ähnlicher Weise wie die Universitätslehrer Vorbehalte geltend machten und Unruhen befürchteten.³¹³ Die Bürgermeister wollten jedoch erst Rücksprache mit den übrigen Ratsherren und der Gemeinde nehmen, wozu ihnen die Landesherren eine Frist von vierzehn Tagen einräumten.³¹⁴ Das Bekanntwerden des landesfürstlichen Vorhabens rief schnell den heftigen Widerstand der Rostocker Bürger hervor. Gründe dafür lagen zum einen im arroganten Auftreten der beteiligten Kirchenmänner, das auf ein allgemein antiklerikales Klima traf.³¹⁵ Man be-

³¹¹ »Ille hoc sibi semper curae fore respondit.« Krantz, Wandalia, XIII 39; Hergemöller, Pfaffenkriege 2, Nr. 57, S. 158–179, hier 158.

³¹² Vgl. dazu Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³¹³ »Contulit princeps [Hz. Magnus II. von Mecklenburg] ad partem cum non nullis ex proconsulibus eandem rem, & animi propensionem detegens: Nemo potuit principis institutum improbare: Rem esse salutarem, & bonam, fatentur, si suo modo, sine turba possit expleri.« Krantz, Wandalia XIII 39.

³¹⁴ »so ny den an anbegynne vnser meninghe solke collegium to funderende den borgermestereen vnser stad Rostog de ny dar to vorbadet hadden am auende Corpus Christi in dem vorscreuen lxxxiii iare in der sacristien der kercken sancti Jacobi vorgegeuen vnde begherden dat alle personen des suluen collegij mochten gelike eren inwonren hantbeuen mede beschutten vnd beschermen, Dar up na besprake de suluen Borg[er]mestere vns antworde gheuen, weret wen solkes gheschien scholde dat id mit des vullenrades vnd gantzer meynheid willen vnd eyndracht geschege vnd zee derhaluen mit dem[e] vullenrade vnnnd meynheid spreken mochten, Des ny en nach erem begber vorgunden bynnen veertheyn daghen vngeferlike vnder lancke bepreken vnd eere antworde dar up gheuen mochten.« *Impetratio duorum ducum Megapolen[sium] ad Ros[tockenses]*. Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen Rat und Gemeinde zu Rostock, Lübz, 17.01.1487, Absatz 9, AHR 1.1.3.8. 5; auch in Hergemöller 2, Nr. 62, S. 203–222, hier 205.

³¹⁵ »Interim uarij (ut fit) sermones alternant super ea re, in comensationibus, & conuentibus multorum utriusque ordinis: cum nonnulli, qui magni uiderentur. imprudenti, pertinaciusque responderent laicis ea de re loquentibus, sine nolentibus, siue uolentibus, aequae rem processuram. Id uerbum amarius multi secum uersant, & iacto in uulg[us] sermone plaebem [!] faciunt ardentem insanire: ut omnes se protinus firment morituros, priusque hoc induant iugum seruitutis: ut patiantur ecclesiasticos in sua urbe latius dominari: Tum sibi quisque fingit peruentura inde urbi grauamina: Somnia canunt, & enunciant pro ueris ardentibus animis inflammant.« Krantz, Wandalia, XIII 39; auch bei Hergemöller, Pfaffenkriege 2, Nr. 57, S. 158–179, hier 158. Zum städtischen Antiklerikalismus vor der Reformation: Scribner, Anticlericalism, S. 151, 159–166; derselbe, Antiklerikalismus um 1500, S. 368–374;

fürchtete, daß die Stiftsherren kraft ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit einen dominierenden Einfluß in der Stadt ausüben würden.³¹⁶ Zum anderen war das Verhältnis zwischen Rostock und seinen Landesherren aufgrund zahlreicher Konflikte ohnehin bereits angespannt, so daß die Bürger nicht zu Unrecht argwöhnten, daß Magnus mit der Kollegiatkirche nicht nur himmlischen Lohn, sondern vor allem weltlichen Machtgewinn erstrebte.

Vermutlich kurz nach Ablauf des zweiwöchigen Ultimatums kamen die beiden Herzöge mit Abgesandten des Rostocker Rates im Warnowstädtchen Schwaan zusammen. Die Ratssendeboten konnten es dort zunächst noch vermeiden, zur Einrichtung des Kollegiatstifts an der Jakobikirche eindeutig Stellung zu beziehen. Dies vermochten sie noch drei Monate hinauszuzögern. Ob die Ratsherren unterdessen – wie sie selbst behaupteten – Anstrengungen unternahmen, um die Bürger zu überzeugen, dem landesherrlichen Vorhaben zuzustimmen, ist zweifelhaft. Vermutlich lehnten Bürger und Ratsobrigkeit die Pläne der Fürsten schon damals ab; sie waren lediglich darüber uneinig, wie sich die Stadt dagegen zur Wehr setzen sollte.³¹⁷

Für den 8. September 1483 setzte man einen neuerlichen Termin in der

Goertz, Antiklerikalismus, S. 12–15; Reincke, Vorabend, S. 45 f. Von Ulrich Hergemöller wird das antiklerikale Moment in der Domfehde dagegen nicht thematisiert (Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 423, 459 f).

³¹⁶ »Et si contigat h[uius]m[od]i ecclesiam collegiatam erigi eo ip[s]o plures prelati ibid[em] sublimandj, auctoritate jurisd[ic]tionum suarum super Rostocken[ses] mag[is] dominabuntur« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³¹⁷ Für eine spätere Phase der Auseinandersetzungen um das Kollegiatstift gibt Albert Krantz folgendes Meinungsbild: »Interim populus, cum patribus, [den Ratherren] ex alijs causis prouocati, totis se nisibus opposuere erigendo collegio: [...] Fremebat uulgus: dissidebant concilio patres: e quibus, qui sanius rem intuebantur, suaserunt: ut se parituros ostenderent: quia tum nulla ratione possent mandatis apostolicis contraire, uerbo assentiri, nihil nociturum causae: rem denique numquam perficiendam, populo reclamante. Alijs aliud est uisum, si semel paruerint, semper parituros: uolebant enim ascendere ex aduerso: Sed superati ratione cesserunt, simul, quod sperarent uulgus excasperrandum in eorum capita qui eius sententiae fuissent authores: quibus ut diximus, male uoluerunt. Vocatur in praetorium [Rathaus] communitas: res quae potuit, maxima modestia proponitur: esse causam, cui papa & Imperator & omnis mundus fauerent: quam nemo, nisi malignus de iure impediret. Sed esse illis omnibus communem sententiam, ut totis animi, corporisque nisibus reluctarentur, ne unquam procederet in effectum: idque tum posse iure fieri, si nunc uerbo assentiant: ut euitent iuris poenas, rem tum nunquam futuram. Sin uero nunc reluctentur, recusantes parere, tum se poenis laqueatos, finaliter ad omnia compelli. Ea tum utcumque est accepta oratio: ut tamen ciues senatui dicerent: curarent omnia prudenter: sed super omnia nossent, collegium se in urbe numquam passuros: proque ea re omnes, in commune morituros. Itaque senatus requisitus, & monitus processu respondit: Se ut uiros deceret Christianos mandatis apostolicis parituros: Desuper sumebant documenta publica, qui missi fuere: Iam non erat, quod opponeretur Rostockensibus.« Krantz, Wandalia XIV 6.

Güstrower Stiftskirche St. Cäcilien an. Die Rostocker entsandten den Ratsherrn Johannes Wilken, der den Fürsten und ihren geistlichen Räten im Namen von Rat und Bürgerschaft eine klare Antwort erteilte.³¹⁸ Unter den fürstlichen Beratern befanden sich damals auch die beiden eifrigsten Verfechter des Stifts und späteren Opfer der Unruhen, Heinrich Bentzin und Thomas Rode.³¹⁹ Der Rat - so Wilken - habe sich sehr bemüht, daß die Einrichtung der Kollegiatkirche vorankäme. Jedoch könne und wolle die Bürgerschaft diesen Plänen nicht zustimmen. Vielmehr begehrte der Ratssendebote stellvertretend für seine Mitbürger, daß die Landesherren die Stadt bei allen Rechten und Privilegien beließen, die sie auch zu Zeiten ihrer fürstlichen Vorfahren genossen hätte.³²⁰ Für jeden Verständigen stehe fest, daß die Rostocker mit der Universität, mit deren Angehörigen und ihren Exzessen schon genug belastet seien. Sowohl Ratsherren als auch Bürger wünschten, daß die Universität an einen anderen Ort verlegt würde und daß alle Studenten aus Rostock abzögen, und zwar auch deshalb, damit das gemeine Volk die Studierenden wegen dieses Streits nicht gewaltsam aus der Stadt vertreibe.³²¹ Wenn es gelänge, die Kollegiatkirche einzurichten, so befürchtete Wil-

³¹⁸ Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50; vgl. auch »Item seggen vnnnd setten ny dat kortz dar na vppe sodane eere besprake etlike eres rades by vns to Swane vnde dar na to Gustraw eynen eres rades gnant er Johann Wilken gesant de van der gnant[en] vnser stad wegen inbrachte vnd sede ssee kondon dat collegium nicht to steden wente see hedden doch gudes denste genoch mit meer anderen vntemeliken worden na lude vnde jnnebolde enes jstruments dar vp ghemakeeth ...« *Impetratio duorum ducum Megapolen[sium] ad Ros[ockenses]*. Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen Rat und Gemeinde zu Rostock, Lübz, 17.01.1487, Absatz 10, AHR 1.1.3.8. 5; abgedruckt bei Hergemöller 2, Nr. 62, S. 203–222, hier 206. Zu dieser Mission, siehe auch Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 21.02.1491, Hanserecesse 3.1, Nr. 497, S. 390 f.

³¹⁹ Abgesehen von dem Rostocker Archidiakon Bentzin und dem Schweriner Domherren Rode waren folgende hzl. Räte anwesend: Johannes Knobbe, Dekan am Kollegiatstift St. Nikolai in der Magdeburger Altstadt, der Schweriner Domherr Johannes Tegeler, der Güstrower Kollegiatherr Johannes Thun, der Ritter Nikolaus Hane sowie die beiden Knappen Otto Hane und Hermann Hagenow (Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50).

³²⁰ »Immo jdem ambasiator instanter supplicauit nomine omnium Rostoccen[sium] vt eorum serenitateß permittent eoß in suis antiquis obseruantijs vsibus iuribus et priuilegijs iuxta dieß antiquoß tempore praedeceßorum ac progenitorum eorum [manere]« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³²¹ »Satis enim essent oneratj cum grauentur in mult[is] per vniuersale studium atq[ue] permembra eiusd[em] in varijs et magnis excessibus prout constat cuilib[et] intelligenti et considerantj et vellent potius consulatus et communitas quod studium h[uius]mo[d]i in alium locum tra[ns]ferentur et quod a Rostock omnes studenteß abcederent, ne expellantur propter dissentionem h[uius]mo[d]i a communi p[ro]p[ri]o«

ken überdies, könnten die Geistlichen, die man dadurch zu Stiftsherren erhöbe, kraft ihrer Gerichtsgewalt die Stadt beherrschen.³²² Dennoch wollten Rat und Bürger die Fürsten gnädig stimmen: Damit diejenigen, die sich für die Stiftskirche einsetzten, nicht die Feindschaft der Stadtbewohner auf sich zögen und somit in äußerste Gefahr gerieten, befehle man ihnen zu schweigen. Schließlich führte der Ratssendebote noch aus, daß man in Rostock keiner Erweiterung des Gottesdienstes bedürfe: Die Bewohner der Stadt hätten Überfluß an Messen, die man in Pfarrkirchen und Klöstern zelebriere sowie an Marienzeiten (*decantationes horarum beatae Mariae*).³²³ Die Bürger seien damit zufrieden. Mit knappen Worten beendete Johannes Wilken seine Stellungnahme und bedauerte: Er sei nicht bevollmächtigt etwas anderes vorzubringen.³²⁴ Die Herzöge Magnus und Balthasar erteilten ihm daraufhin die Erlaubnis, sich zurückzuziehen, und ließen ihren geheimen Rat zusammentreten, der bei diesem Anlaß aus fünf Geistlichen und drei Adelligen bestand. Hier ergriff Magnus, der ältere der beiden Herzöge, das Wort und zählte auf, in welcher Weise die Rostocker bisher gegen die Einrichtung des Kollegiatstiftes Widerstand geleistet hätten. In den vorausgegangenen Verhandlungen in Rostock und Schwaan habe man versucht, sie mit Güte und nicht mit der Strenge des Gesetzes umzustimmen; jedoch habe man nichts erreicht. Daher erschiene es ihm besser, wenn er sich nunmehr an den Papst, dessen Kardinäle, den Kaiser, Erzbischöfe und Bischöfe, Fürsten und Herren, seine Verwandten und Freunde wende und von ihnen Rat in der Frage erbäte, ob sich die Rostocker in dieser heiligen Angelegenheit rechtmäßig ihren Landesherren, denen sie gehuldigt hätten, widersetzen dürften, obwohl die Einrichtung

Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³²² »et si contigat h[uius]mo[d]i ecclesiam collegiatam erigi, eo ipso plures prelati ibid[em] sublimandj auctoritate jurisd[ic]tionum suarum super Rostocken[ses] magis d[omi]nabuntur« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³²³ Die Marienzeiten waren gesungene Gebete zum Lob der Muttergottes, die geistliche Bruderschaften an der Rostocker Marien- und Nikolaikirche zu bestimmten Tageszeiten darbrachten (Crull, Geistliche Bruderschaften, S. 36, 41 f; vgl. auch Weißbach, Staat und Kirche, S. 100 Fn. 320).

³²⁴ Dieterich Schröder referiert die Erklärung Johannes Wilkens in knapper Form (Schröder, Papistisches Mecklenburg 13, S. 2352). Alle anderen Darstellungen gehen letztlich auf Schröders Angaben zurück, auch wenn einige Autoren dies nicht anmerken: vgl. Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 209; Sauer, Hansestädte, S. 102–104; Witte, Mecklenburgische Geschichte, S. 283; Krabbe, Universität, S. 184 f; Aepinus, Urkündliche Bestätigung § 29, S. 15. David Franck verlegt die Stellungnahme Johannes Wilkens auf den 06.09.1483 (Franck, Alt- und Neues Mecklenburg 8, S. 196).

der Stiftskirche sie keineswegs benachteilige.

Während Magnus noch sprach, wurde der Ratmann Wilken wieder vor die Herzöge beordert, um deren Antwort auf die von ihm vorgebrachten Punkte anzuhören und sie dem Rat und der Gemeinde in Rostock mitzuteilen. Magnus und Balthaser ließen ihre Entgegnung durch den Magdeburger Stiftsdekan Johannes Knobbe³²⁵ vorbringen, der zugleich als ihr rechtlicher Vertreter vor kirchlichen Instanzen (*procurator*) fungierte. Knobbe heuchelte Unverständnis: Die Errichtung des Kollegiatstifts in der Jakobikirche sei weder verdammenswert noch unmöglich oder für Rostock nachteilig. Sogar andere Städte, auch diejenigen der Hanse, würden das Vorhaben loben und sehnten sich danach, es zu unterstützen. Er hege vielmehr den Verdacht, daß viele Rostocker, und besonders die mächtigeren unter ihnen, ihren persönlichen Vorteil über das Gemeinwohl stellten und ihren Besitz dem ewigen Leben vorzögen.

Herzog Magnus sah sich offenbar genötigt, diese theologischen Argumente mit handfesteren Gründen zu untermauern: Drohend fügte er hinzu, daß die Herzöge die Rostocker auch kraft ihrer landesherrlichen Gewalt mit bewaffneter Hand zwingen könnten. Jedoch wollten sie auf dem Rechtswege vorgehen, übergeordnete weltliche und geistliche Instanzen zu Rate ziehen, die Rostocker mit Gottes Hilfe überwinden und auf diese Weise das Kollegiatstift durchsetzen.

Daraufhin ergriff der Magdeburger Stiftsdekan wieder das Wort. Zur Bitte der Rostocker, die Rechte und Freiheiten der Stadt zu respektieren, nahm Knobbe wie folgt Stellung: Die Kollegiatkirche würde die Rechte der Stadt nicht beeinträchtigen. Im übrigen glaube er nicht, daß die Stadt ein Privileg erhalten habe, demzufolge man den Gottesdienst dort nicht erweitern dürfe. Man müsse im Gegenteil immer danach streben, die Verehrung Gottes auszudehnen. Auch die Rostocker Beschwerden über die Universität und ihre Studenten ließ der geistliche Würdenträger nicht gelten. Er führte aus, daß die Fürsten anfangs die Hochschule gegründet und sie auch weiterhin aufrechterhalten hätten, ohne die Rostocker zu belasten oder Hilfe von ihnen zu bekommen. Als wirkliche Herrscher hätten sie der Hochschule Privilegien eingeräumt, denn solche Befugnisse, die Universität zu stiften, ihr Rechte zu verleihen und sie zu bewahren, würden nicht durch Untertanen sondern

³²⁵ Johannes Knobbe bekleidete 1471 bis 1484 das Amt des Dekans an der Kollegiatkirche St. Nikolai in der Magdeburger Altstadt (Wentz/Schwineköper, *Erzbistum Magdeburg* 1.2, S. 695).

durch ihre Herren ausgeübt.³²⁶

Herzog Magnus fügte hinzu, daß die Äußerungen der Rostocker bezüglich der Universität sowohl die Ehre seiner Vorfahren, der Gründer, als auch diejenige seines Bruders und die eigene verletzten. Dagegen wolle er protestieren und an geeigneter Stelle gegen dieses ihnen angetane Unrecht vorgehen. Im Namen beider Herzöge verbot Magnus den Rostockern, Mitgliedern des Generalstudiums Gewalt anzutun, womit der Fürst offenbar den angedeuteten Stadtverweis meinte. Sollten die Bewohner der Hansestadt seinem Befehl zuwiderhandeln, drohte der Landesherr nicht nur mit schwerer Ungnade, sondern auch mit willkürlicher Strafe, die das gesetzliche Maß überschreiten würde.³²⁷

Daraufhin erläuterte derselbe Herzog, nunmehr ganz pragmatisch, daß die Einrichtung des Kollegiatstifts von Vorteil sei: Wenn man nämlich die Doktoren der Universität zu Stiftskanonikern erhöhe, so würden sie bis zu ihrem Tode in Rostock bleiben und man müsse sich nicht mehr außer Landes wenden, um Rechtsgutachten einzuholen.³²⁸ Ferner würden die Universitätslehrer in ihrem Alter Trost im feierlichen Gottesdienst finden, wozu solche Stiftskirchen geschaffen seien.³²⁹

³²⁶ »*Quod ab initio principes et duces Magnopolens[es] h[uius]m[od]i studium s[ane] grauarime Rostocen[sium] et s[ane] illorum adiutorio effectualiter fundauerunt desuper obtinuerunt dotauerunt, ac privilegia ipsi tamquam ueri domini et princeps concesserunt et illa facultas priuilegandj dotandj et sustenandj non sunt subditorum sed dominorum suorum*« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS 1.5–3/3, Nr. 50.

³²⁷ »*Inhiben[tes] propterea iisdem principes [die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg] in praesentia dicti domini Johannis [Wilken] consulis nuncij eisdem Rostocen[sibus] ne alicui ex membris prefati studij, vim aut violentiam prout commemoratj fuit, inferant quam suam Et si inferre contigerit, hoc vindicabitur per serenitate[s] suos per indignationem et p[ro]enam arbitrariam pari modo infligendam, quam iisdem domini princeps, ultra p[ro]enam legalem decreuerint, ut premititur specialiter puniendam*« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS 1.5–3/3, Nr. 50. Vgl. auch Schröder, Papistisches Mecklenburg 13, S. 2352, wo die Antwort Hz. Magnus II. Mecklenburg gekürzt wiedergegeben ist. David Franck geht irrtümlich davon aus, daß Magnus den Rostockern jenes Verbot schriftlich erteilt hätte (Franck, Alt- und Neues Mecklenburg 8, S. 196).

³²⁸ Dasselbe Argument greift Albert Krantz in der Wandalia auf. Dort bleibt jedoch verborgen, warum die alten Universitätslehrer in Rostock bleiben sollten (Krantz, Wandalia XIII 39). Zum Interesse der Landesherrschaften an Universitätsjuristen, siehe Schubert, Zusammenfassung, S. 255 f.

³²⁹ »*Subiunxit et[iam] tunc idem dominus dux Magni quod vtile esset erection[em] h[uius]m[od]i fieri quia fieret pro doctioribus [!] studij Rostocen[sis] et tales doctiores pro ibi perpetuo sublimar[en]tur usque ad mortem permanerent et non esset necesse pro consilij extranagari Esset et[iam] eis in senectutibus solatium in diuini officij exercitium [!] prout est collegiarum ecclesiarum officium*« Notariatsurkunde

Schließlich wandte sich der Dekan Johannes Knobbe gegen das letzte Argument der Rostocker, daß nämlich der Gottesdienst in ihrer Stadt ausreiche: Tatsächlich, so Knobbe, würde in den Rostocker Kirchen kein Stundengebet gehalten. Dort ließe sich täglich nur eine feierliche Messe vernehmen. Von den Stundengebeten in den Klöstern profitiere das Volk nicht, weil man diesen Gebeten weder lauschen noch sich andächtig dabei versammeln könne. Die Einrede der Rostocker sei somit absurd.

Mit dieser Feststellung des hohen Klerikers war die Erwiderung der Landesfürsten, die Wilken stellvertretend für die Ratsherren und Bürger entgegennahm, beendet. Dem anwesenden Notar Johannes Hoyer wurde aufgetragen, die abgegebenen Erklärungen in einer Urkunde festzuhalten, damit dieses Schriftstück in einem Verfahren vor den päpstlichen Gerichten in Rom oder vor anderen geeigneten Instanzen als Beweis gegen die Rostocker dienen könne.

Am 8. September 1483 zerschlugen sich in der Güstrower Stiftskirche St. Cäcilien endgültig die Hoffnungen der Herzöge Magnus und Balthasar, daß man in Rostock ihren Plänen zustimmen könnte. Der Ratsherr Johannes Wilken teilte den mecklenburgischen Fürsten mit, die Bürgerschaft lehne die Einrichtung eines Kollegiatstifts an der Rostocker Jakobikirche ab. Mit Wilkens Erklärung suchte der Rat allein die Bürger für diese Absage verantwortlich zu machen. Dadurch, daß sich die Ratsherren und Bürgermeister nicht auf eine solche Position festlegen ließen, wollten sie offenbar taktischen Spielraum bewahren und der landesherrlichen Ungnade entgehen.³³⁰

Inhaltlich wies die fürstliche Seite die Rostocker Gründe umfassend zurück und rechtfertigte, nicht ohne Heuchelei, das Stiftskirchenprojekt allein aus religiösen Gründen. Weiterhin drohte Herzog Magnus mit Gewalt, vor allem aber auf dem Rechtsweg durch weltliche und geistliche Instanzen bis hin zum Papst, den Widerstand der Stadt zu brechen. Die Beschwerden der Rostocker Bürger über Ausschreitungen der Studierenden und der Wunsch, die Hochschule an einen anderen Ort zu verlegen, gingen auf die üblichen Probleme des Zusammenlebens von Stadtbewohnern und Studenten zurück. In weiten Teilen waren solche Klagen gerechtfertigt: Es werden nächtliche

Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50.

³³⁰ Daß der Rat zumindest einige Zeit später eine ähnliche Taktik anzuwenden suchte, berichtet auch Albert Krantz: »*Fremebat vulgus: dissidebant concilio patres [Ratsherren]: e quibus, qui sanius rem intuebantur, suasere: ut se parituros ostenderent: quia tum nulla ratione possent mandatis apostolicis contraire, uerbo assentiri, nihil nociturum causae: rem denique numquam perficiendam, populo reclamante.*« Krantz, *Wandalia* XIV 6.

Zusammenrottungen bewaffneter Scholaren erwähnt, die Unfug und Krawall trieben, in Häuser eindringen, Menschen überfielen, die Stadtwachen provozierten und diese durch Steinwürfe verwundeten oder sogar töteten.³³¹ Berichte von Raufereien, in denen Studierende Stadtbewohner oder Wachen erschlugen, bestätigen diese Zustände.³³² Im Rahmen der Stellungnahme gegen die herzoglichen Pläne verfolgten diese Äußerungen jedoch einen bestimmten Zweck: Die Landesherrn untermauerten die Notwendigkeit der Stiftskirche mit den angeblichen Bedürfnissen des Generalstudiums. Indem sich die Rostocker nicht allein gegen das Stift sondern auch gegen die Universität aussprachen, suchte man die fürstliche Argumentation zu durchkreuzen. Die angefügte Befürchtung, das einfache Volk könne die Hochschulangehörigen gewaltsam vertreiben, wenn der Streit um das Stift eskaliere, sollte verdeutlichen, daß das Vorhaben der Universität nichts nütze, ja sogar deren Mitglieder in Gefahr brächte, falls die Herzöge es weiterverfolgen sollten. Der fürstlichen Argumentation zufolge sollten aber gerade die Bedürfnisse der Hochschule das Kollegiatstift rechtfertigen. Wie oben erwähnt, beabsichtigten die Landesherrn, einige Professoren an sich zu binden, damit sie sich ihrer Rechtskenntnisse bei Bedarf bedienen könnten. Angesichts der Rostocker Einlassungen und der vermeintlichen Bedrohung der Universität nahm Magnus deren Angehörige in Schutz und beanspruchte das Generalstudium für die Landesherrschaft. Dementsprechend ließen die Herzöge behaupten, daß ihre Vorfahren das Generalstudium errichtet, privilegiert, mit Einkünften ausgestattet, erhalten und bewahrt hätten, ohne dabei in irgendeiner Weise durch die Stadt Rostock unterstützt worden zu sein. Dies suchten sie zu untermauern, indem sie herausstellten, daß solche Aufgaben überhaupt nur den Fürsten zukämen. Magnus und Balthasar leiteten ihre Zuständigkeit für die Hochschule somit aus historischen Fiktionen und der angestrebten Landeshoheit her. Erst in diesem Moment und aufgrund solcher Absichten der Herzöge, wegen ihres Bedarfs an juristischem Wissen und vor allem im Zu-

³³¹ »Etlücke yn nachtyden sick vorsammelen in den straten vnde gassen myt messen eggen orden kulen stenen vnde anderen weren wancken, schryen vnde vnstur dryuen etlyke de huße, boden, vnde personen stormen vnde der stadt wechtere vnrichtigen ankamen myt worden wercken vnde se vnderstunden (so yd leyder vaken gescheen ys) werpen stenen vorwunden lemen offte dotslan.« Urkunde Bf. Werners von Schwerin, des Rostocker Archidiacons Heinrich Bentzins, des Konzils der Universität Rostock sowie des Rostocker Rates, Groß Grenz, 14.10.1471, UAR, R XXV 29; weitere Ausfertigung LHAS, 1.6–1, Nr. 6 a, Abschriften auch ebendort 1.6–1, Nr. 0, S. 95–96 und 2.12–3/3, Vol. III Fasc. 4; gedruckt bei Lisch, Urkunden-Sammlung, Nr. 12, S. 232–234.

³³² RPG 4, Nr. 1798, S. 144; RPG 5, Nr. 1964 S. 226, Nr. 2173, S. 332; vgl. ebd. Nr. 2075 S. 276.

sammenhang mit den Plänen, in Rostock ein Kollegiatstift einzurichten, wurde die Hochschule zum Gegenstand fürstlicher Politik und landesherrlicher Ansprüche!

Die in der Urkunde des Notars Johannes Hoyer festgehaltenen Äußerungen markieren insofern den Beginn der landesherrlich-städtischen Auseinandersetzungen um die Universität Rostock. Der Zweck, den die geistlichen Räte der Fürsten verfolgten, als sie Hoyer diese Urkunde ausstellen ließen, zeichnet die Vorgehensweise der Herzöge in den kommenden Auseinandersetzungen vor.

Dementsprechend strengte Herzog Magnus kurz nach dem Termin in der Güstrower Stiftskirche ein kirchenrechtliches Verfahren bei Bischof Konrad Lose von Schwerin gegen die Stadt Rostock an. Die Stadt verantwortete sich jedoch nicht vor dem bischöflichem Gericht, sondern appellierte sofort an höhere Instanzen: zunächst an das Erzbistum Bremen, das seinerzeit der Münsteraner Bischof Heinrich von Schwarzburg verwaltete und im weiteren Verlauf auch an Papst Sixtus IV. Währenddessen verhängte Bischof Konrad Lose am 9. Mai 1484 den Kirchenbann über Rostock, weil sich Rat und Gemeinde seinem Gericht nicht stellen wollten.³³³

Gut drei Wochen später verbündeten sich daraufhin niedere Geistlichkeit und Universitätskonzil mit Rat und Gemeinde gegen das Kollegiatstift. In einer Urkunde vom 1. Juni 1484 bedankten sich Bürgermeister, Ratsherren und die ganze Bürgergemeinde dafür, daß sich die niedere Geistlichkeit und die Professoren des Konzils der städtischen Appellation gegen die verhängten Kirchenstrafen angeschlossen hatten.³³⁴ Diese vier Parteien hätten sich unter

³³³ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 209–210; Sauer, Hansestädte, S. 104.

³³⁴ »Als den tuschen den bogheboren fursten vnd heren Magnus vnd Baltazar brodern hartoghen tho Mekelenborgh vnd dem erwerdighen jn godt vader bern Conrad bisschop tho Zwerin van der enen vns borgermeisteren rathmannen vnd ghementhen vorgbescr[euen] enes nigen domes haluen bynnen vns[r] stad Rostock tho funderend[e] vnd des haluen van der ander[e]n syden twist vnrille vnd mysbeghelicheit ys enstan der wegh[e]n denne de vngenanthe her bisschop merkeliken besvaret vnd myt synen censuren auerghefallen hefft vns vnd de vnsen Wente denne de achtbaren heren vnd boghwerdigh[e]n gbelerden rector doctores vnd meister des rades der vniuersiteten vnd boghenscholen bynnen vnsere gemelten stad Rostock vnd ock de werdig[e]n her[e]n vicarij aldr[ist]en vnd ghemen[n] kleresye der veer parkarcken dar suluest vns den vnsen vnd vnsere richtighen appellacien sodannes vorberorden ordels sentencien vnd censuren haluen van vns vnd vnsere adhr[er]nten wegh[e]n jn[er]pon[er]t adber[er]en vnd byfallen des nji ein grotlik[e]n bedancken hebbens« Urkunde von Rat und Gemeinde zu Rostock, 01.06.1484, UAR, R XXV 33. Eine andere Ausfertigung des gleichen Dokuments ist abgedruckt bei Hergemöller, Pfaffenkriege 2, S. 182 f. Daß 'sich die Universität zunächst auf die Seite der mecklenburgischen Landesherren und der Kirche geschlagen hätte', wie Karl-Friedrich Olechnowitz meint, (Olechnowitz, Universität und Hanse, S. 241) ist angesichts dieses

anderem verbündet, um den Gottesdienst in der Stadt aufrechtzuerhalten.³³⁵ Rat und Bürgerschaft versprachen, ihre Bündnispartner für Verluste zu entschädigen, die eventuell aus dem gemeinsamen Vorgehen entstünden.³³⁶ Alle Beteiligten gelobten Beistand und Treue, solange man rechtmäßig und in angemessener Weise vorgehe.³³⁷

Universität und niedere Geistlichkeit waren in diesem Bündnis offenbar keine gleichberechtigten Partner. Möglicherweise konnten die beiden Parteien erreichen, daß ihnen Rat und Bürgerschaft Entschädigungen zusagten und ferner ihr Bündnisversprechen auf rechtmäßiges und angemessenes Vorgehen beschränkten, so daß sie sich notfalls aus dem Pakt lösen konnten, wenn sich das Vorgehen der Rostocker radikalisierte. Als die Fürsten Anfang Oktober 1491, mehr als sieben Jahre später, dem Universitätskonzil dieses Bündnis vorwerfen sollten, wandten dessen Mitglieder ein, an Besitz und Leben bedroht und somit dazu gezwungen worden zu sein.³³⁸ Dies war ganz offensichtlich eine Schutzbehauptung und in der genannten Form vermutlich übertrieben. Gleichwohl mag Druck ausgeübt worden sein, um das Konzil zu veranlassen, seine unentschlossen abwartende Haltung aufzugeben und sich auf die Seite Rostocks zu stellen. Möglicherweise haben aber auch die negativen Erfahrungen und Folgen ihres ersten Auszugs aus der Stadt sowie die in ihren Statuten enthaltene Verpflichtung, das Wohl der Stadt zu befördern, die Angehörigen der Universität dazu veranlaßt, diesmal unmißverständlich die Partei Rostocks zu ergreifen,³³⁹ dabei aber gleichzeitig die Risi-

Bündnisses zwischen Universität und Stadt nicht haltbar!

³³⁵ »... hebben wij vns hjr vme myt enen samptliken vnd besunder[e]n vnd se sick wedderumme myt vns nach rijpen rade wolbedachtem mode vnd ghuden willen vme gades denst thouormerende vnd nycht thouormynerende [...] loueliken vastliken vnd endrachtig[e]n vorenyghet vorstricket vnd verbunden« Urkunde von Rat und Gemeinde zu Rostock, 01.06.1484, UAR, R XXV 33.

³³⁶ »Vnde weret auer dat dussz wegen her[e]n rector doctores vnd meister edder ock vicarij altaristen vnd andere vorgescree[n] samptliken edder besunderen desser adbesyen haluen der irghenan[e]n appellacien des mygen domes haluen in eren lenen renthen tinsen kosten effte tbering[e]n edder sus an eren ghuder[e]n jenyghen schaden nemen den seggh[e]n vnd lauen wij Borghermester vnd Rathmanne vnd ghemente en vphorichtende vnd wedder tholegghend[e] sunder al eren schaden.« Urkunde von Rat und Gemeinde zu Rostock, 01.06.1484, UAR, R XXV 33.

³³⁷ »Vnde vort [=weiterhin] wes vnser vorgenan[e]n eyn by des ander[e]n rechtuerdigen saken myt beschreuen rechten vnd ghudem ghelimpe don mach laue wij malkander[e]n in ghuden trunven myt rechten stede by thobhyuende jn nakamend[e]n saken so vaken [=oft] des noth vnd bebuff ys« Urkunde von Rat und Gemeinde zu Rostock, 01.06.1484, UAR, R XXV 33.

³³⁸ Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1491, Beylage Nr. 23, S. 31–33. Siehe auch unten, Abschnitt 2.3.5.

³³⁹ Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS, 1.6–1, Nr. 5;

ken dieser Entscheidung möglichst gering zu halten.

Inzwischen hatten die Appellationen der Rostocker Wirkung gezeigt. Der Bremer Domherr Johannes Barum hatte das Anliegen der Stadt an zwei Auditoren an der Rota, Matheus de Porta und den Bischof Johannes de Ceretanis von Nocera, weitergeleitet. Diese luden die mecklenburgischen Herzöge persönlich vor, so daß sich Magnus II. zusammen mit Johann Parkentin, dem Bischof von Ratzeburg, nach Rom aufmachte. Fürst und Bischof sollen sich im November 1484 in der Ewigen Stadt aufgehalten haben.³⁴⁰ Vermutlich zu dieser Zeit erfüllte der Professor für Kirchenrecht, Johannes Berchmann, seinen Teil der Verpflichtung, die sich aus dem Bündnis zwischen Universität und Stadt ergab, indem er im Auftrag der Rostocker Bürger und Ratsherren ebenfalls nach Rom reiste, um dort ihre Interessen zu vertreten. Alle Bemühungen Berchmanns blieben indes erfolglos. Am 27. November 1484 ließ Papst Innozenz VIII. ein Privileg ausstellen, worin er die Errichtung des Kollegiatstiftes verfügte.³⁴¹ Einige Jahre später warfen die Fürsten dem Professor vor, daß er sich während seines Aufenthalts am Tiber in Wort und Schrift unangemessen gegen sie geäußert habe.³⁴² Während der Auseinandersetzung

Statuten II A 1 und X 13, UAR, R I A 1, Bl. 4^r, 22^r. Siehe auch oben, Abschnitt 2.2.

³⁴⁰ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 213 f. Zu den beiden Richtern an der Rota, siehe Cerchiari, Sacra Romana Rota 2, Nr. 301, 319, S. 57, 63. Für den Hinweis möchte ich mich an dieser Stelle bei Herrn Dr. Martin Bertram vom Deutschen Historischen Institut in Rom bedanken! Offenbar sind die Akten der Rota zum Prozeß um das Rostocker Kollegiatstift verlorengegangen. In den Rotamanualien, die aus den Jahren 1484–1486 erhalten geblieben sind, lassen sich keine Hinweise darauf entdecken (ASV, S.R. Rota, Manualia actorum et citationum 12–16).

³⁴¹ Urkunde Papst Innozenz' VIII., Rom, 27.11.1484, ASV Reg. Vat. 700, Bl. 268^r–270^r, abgedruckt bei Hergemöller, Pfaffenkriege 2, Nr. 59, S. 183–185; vgl. ebd. Bd. 1, S. 213–215; Sauer, Hansestädte, S. 105.

³⁴² Näheres ist über die Romfahrt des Rostocker Gelehrten nicht bekannt. Lediglich zwei Dokumente von 1491 und 1532 berichten, daß sie stattfand: Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus und Balthasar von Mecklenburg, Rostock, 12.10.1491, Beylage, Nr. 23, S. 32–34, hier 33; »*Noch nyder vndericht der gemeynen vniuersiteten gebreke, Item nach der veyde so de fursten iggen de vann Rostock tho Rhome pleteden vnnnd sa tho rechte brochten, schickeden de Rostker do na Rhome (ere notruiff aldard tho solicerende) wandages mester Johan Berchman collegiaten, ...*« LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 22. Die gleichen Beschuldigungen, die Magnus und Balthasar am 05.10.1491 in Marienehe gegen Berchmann vorbrachten (siehe dazu unten Abschnitt 2.3.5), erhob der hzl. Kanzler Thomas Rode bereits am 11.01.1485 auf dem wendischen Städtetag in Lübeck gegen Konrad Kalmeyer, über den weiterhin nichts bekannt ist (Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 11–12.01.1485, Hanserecense 3.1 Nr. 572, § 8, S. S. 523–533, hier 525). Zu Johannes Berchmann, vgl. auch: Rütz, Jakobikirche, S. 379; derselbe, Grabplatte, 45 f.

gen um das Kollegiatstift war Johannes Berchmann nicht der einzige Rostocker Hochschuljurist, der für die Sache Rostocks eintrat. So verfaßte Liborius Meyer, einer der beiden Ordinarien für Kirchenrecht, im Auftrag der Ratsherren eine Appellation, die gegen das herzogliche Anliegen gerichtet war.³⁴³

Landesherren und Stadt verfolgten ihre Auseinandersetzungen um das Stift nicht allein auf kirchenrechtlichem Wege, das heißt auf dem Instanzenzug vom Schweriner Bischof, über die Erzdiözese Bremen bis zu den Gerichten der Römischen Kurie. Vielmehr war der Konflikt durch eine Reihe von Verhandlungen, unter Beteiligung regionaler Obrigkeiten, begleitet.³⁴⁴ Die mecklenburgischen Herzöge konnten dabei König Johann I. von Dänemark und Kurfürst Johannes Cicero von Brandenburg als Fürsprecher gewinnen, während die wendischen Hansestädte versuchten, im Sinne ihrer Rostocker Verbündeten zu vermitteln. Damit blieben sie jedoch erfolglos. Am 31. März 1486 waren alle Appellationen Rostocks gescheitert. Papst Innozenz VIII. befahl, die Gründung des Stifts mit allen Mitteln durchzusetzen, notfalls mit Unterstützung weltlicher Gewalten. Im Sommer des Jahres begannen die Herzöge, Truppen zu sammeln.³⁴⁵

Unter diesen für Rostock bedrückenden Umständen kam es vom 15. bis zum 18. Oktober im brandenburgischen Wilsnack noch einmal zu Verhandlungen.³⁴⁶ Diese hatten allerdings weniger das Kollegiatstift, sondern die übrigen Konflikte zwischen Rostock und seinen Landesherren zum Inhalt. Außer dem Vorsitzenden Kurfürsten Johannes Cicero erschienen die beiden Parteien, die Herzöge Magnus und Balthasar von Mecklenburg einerseits sowie vier Ratssendeboten Rostocks mitsamt einem Sekretär andererseits, ferner Vertreter aller übrigen sechs wendischen Städte und der Herzog Johann

³⁴³ Liborius Meyer, Appellation Rostocks gegen die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, [Rostock] 17.11.1485, AHR 1.1.3.8. 2. Vgl. Krabbe, Universität Rostock, S. 241–243.

³⁴⁴ Siehe hierzu Graßmann, Konfliktbewältigung; Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 210 f, 215, 219, 221, 229–231, 233, 235, 241 f, 245–248, 251–257, 260 f; Sauer, Hansestädte, S. 108–117, 120–123, 125–136.

³⁴⁵ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 209–213; 215, 218 f.

³⁴⁶ Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15–18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecense 3.2, Nr. 75, S. 56–66; stichwortartig zur selben Tagung, ebd. Nr. 76, S. 66–69; Rezeß der Verhandlungen in Wilsnack, HUB 11, Nr. 72, S.43–52; zu den Verhandlungen vgl. Sauer, Hansestädte, S. 112–117; Sauer, Hansestädte, S. 112–117. Bernd-Ulrich Hergemöller verwechselt – wahrscheinlich flüchtig – Wilsnack mit Wismar und hält den Lebuser Bischof irrtümlich für denjenigen von Lübeck (Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 221 f)!

IV. von Sachsen-Lauenburg, mit dem Lübeck, Hamburg und Lüneburg noch einige Streitfälle zu klären hatten.

An den Wilsnacker Gesprächen nahm auch Albert Krantz teil. Im Sommer 1486 hatte er seine Rostocker Lehrtätigkeit aufgegeben und war am 29. September nur zwei Wochen vor Beginn der Wilsnacker Verhandlungen, zum Syndikus der Stadt Lübeck bestellt worden. Mutmaßlich hatten ihn der Konflikt zwischen Rostock und den mecklenburgischen Fürsten sowie die anwachsenden Spannungen in der Stadt selbst dazu veranlaßt, die Universität zu verlassen, zumal er die Einrichtung des Kollegiatstifts befürwortete und der Haltung der Fürsten zuneigte.³⁴⁷ Im einzelnen sind seine Gründe jedoch unbekannt. In der Eigenschaft als Lübecker Syndikus reiste er mit der Gesandtschaft der Travestadt nach Wilsnack und hielt die dortigen Gespräche in einem Protokoll fest.³⁴⁸

Schon zu Beginn der Verhandlungen prallten die Ansprüche der aufstrebenden Landesherrschaft mit den rechtlichen, politischen und selbst kulturellen Gepflogenheiten der Hansestädte aufeinander.³⁴⁹ Die Herzöge ließen ihre Anklagepunkte gegen die Rostocker durch den promovierten Leipziger Juristen Nikolaus Bruser vorbringen, der sie auf Hochdeutsch, mit dünner Stimme und nur undeutlich näselnd, wiedergab. Obendrein formulierte er die Klagepunkte der Herzöge in einer umständlichen Ausdrucksweise, so daß die Gesandten der wendischen Städte ihn kaum verstanden, wie Albert Krantz in seinem Protokoll festhielt.³⁵⁰ Der Rostocker Bürgermeister Bart-

³⁴⁷ Im SS 1485/86 amtierte Albert Krantz noch als Dekan der Artistenfakultät (Hofmeister, Matrikel 1, S. 246). Er schilderte sowohl das Stiftskirchenprojekt als auch das Vorgehen Hz. Magnus' II. von Mecklenburg in dieser Sache durchweg mit Zustimmung. Das Vorgehen des Rostocker Rates wird dagegen kritisch, dasjenige der Rostocker Bürger geradezu abfällig beurteilt (Krantz, *Wandalia* XIII 39, XIV 1, 6, 7; vgl. auch Krantz' Leichenrede für Hz. Magnus II., ebd. XIV 33). Die Gründe, die Albert Krantz' bewogen haben könnten, Rostock 1486 zu verlassen, deutet der Geschichtsschreiber selber an: »*neminem inueniri, qui ea esset fiducia, ut de collegio uerbum ausit facere: Ita inflammati omnes malo daemone iurebant ad causam. Non erat uel ecclesiasticus, uel secularis, qui causam aueret pascere, cur tantopere refragarentur: Capitale erat uel minimum dare significationem de contraria illis sententia. In eo statu res per annum quintum ac sextum supra octuagesimum permansit:*« Krantz, *Wandalia* XIV 7. Vgl. Stoob, Albert, Krantz, S. 91–95, besonders 93 f. Bernd-Ulrich Hergemöller nimmt an, daß Krantz eine vermittelnde Haltung einnehmen wollte (Hergemöller, *Pfaffenkriege* 1, S. 222).

³⁴⁸ Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15–18.10.1486 von Albert Krantz, *Hanserecense* 3.2, Nr. 75, S. 56–66. Vgl. auch Schäfer, *Zur Geschichtsschreibung*, S. 5 f.

³⁴⁹ Vgl. Sauer, *Hansestädte*, S. 113; Steinmann, *Regierungspolitik*, S. 122 f.

³⁵⁰ Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15–18.10.1486 von Albert Krantz, *Hanserecense*

hold Kerkhoff, der gleichfalls Jura studiert hatte,³⁵¹ spottete, daß es für ihn kein Verlust sei, den herzoglichen Sprecher nicht zu verstehen.³⁵²

Ernster als diese kulturellen Unterschiede war der Umstand, daß die Herzöge gar nicht vorhatten, zu verhandeln, sondern die Rostocker anklagen wollten. Dementsprechend beabsichtigten sie lediglich, ihre Klagepunkte vorzutragen, ohne irgendwelche Beschwerden der Stadt zuzulassen.

Als weiteren Zug in diesem Machtspiel verlangten die Mecklenburger Fürsten, die Verhandlungsvollmacht der unterhandelnden Rostocker Ratsherren und Bürgermeister zu sehen. Diese betonten hingegen, keine zu benötigen, weil sie als Mitglieder des Rates ohnehin in dessen Namen sprächen.³⁵³ Abgesehen von diesen Differenzen im Vorfeld offenbarten die vorgebrachten Artikel den umfassenden Machtanspruch der Landesherrn: Das Land sei freies Eigentum der Herzöge, die Bewohner ausnahmslos ihrer Gerichtshoheit unterworfenen Untertanen und dem entgegenstehende Privilegien nichtig.³⁵⁴ Unter anderem erhoben die Mecklenburger im sechsten dieser Klagepunkte möglicherweise erstmalig den Anspruch, 'Patrone' der Universität zu sein. Sie warfen den Rostockern vor, der Hochschule seit über vierzig Jahren ihre Einkünfte vorzuenthalten. Nach Meinung der Fürsten stellten die vormals gezahlten jährlich 800 Rheinischen Gulden nämlich Zinsen aus der Stiftungssumme dar, die einst die herzoglichen Vorfahren und andere angesehene Männer beim Ratskollegium hinterlegt hätten. Die Rostocker handelten somit willkürlich, ungesetzlich und dem Willen der 'Universitätspatrone'

3.2, Nr. 75 § 9 f, 14, S. 58 f.

³⁵¹ Barthold Kerkhoff wurde am 15.06.1443 in Rostock immatrikuliert, erwarb dort im WS 1446/47 den Grad des Bac.art. Im WS 1447/48 ließ er sich in Köln einschreiben, wo er Jura studierte und wohl auch zum Lic.iur. promoviert wurde. (Hofmeister, Matrikel 1, S. 64, 80 110, 114; Keussen, Matrikel Köln 1, S. 505).

³⁵² Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecense 3.2, Nr. 75 § 10, S. 58. Ähnlich 'gewollte Sprachschwierigkeiten' sollten auch bei späteren Verhandlungen zwischen Vertretern der mecklenburgischen Hze. und Rostocker Rsn. auftreten (vgl. Gernentz, Niederdeutsch, S. 54–56; Steinmann, Volksdialekt, S. 246–248). Das Hochdeutsche fand somit bereits im Jahr 1486 – oder früher – durch Nikolaus Bruser Eingang in die Verwaltung der mecklenburgischen Herzöge. Dagegen bringt Paul Steinmann das Eindringen des fremden Idioms mit dem hzl. Kanzler Antonius Grunwald aus Nürnberg in Verbindung und setzt den Beginn dieser Entwicklung erst sechs Jahr später an (Steinmann, a.a.O., S. 220).

³⁵³ Hier stießen römisch- und deutschrechtliche Vorstellungen aufeinander. Dieselben Schwierigkeiten entstanden auch anderenorts, wenn hansische Rsn. mit fürstlichen Gesandten verhandeln sollten (ausführlich dazu: Pitz, Bürgereinung, S. 2–31, 418–422).

³⁵⁴ Sauer, Hansestädte, S. 116

zuwider.³⁵⁵

Magnus und Balthasar ließen hier wiederum die Unwahrheit behaupten, denn in Wirklichkeit hatte sich allein der Rat der Stadt mit Zustimmung der Bürgerschaft bereit erklärt, die Hochschule durch den genannten Betrag jährlich zu unterstützen.³⁵⁶ Auch die Behauptung, die Rostocker hätten ohne Erlaubnis der Landesherrschaft der Universität ihren Unterhalt entzogen, ist gegenüber einem urkundlichen Zeugnis nicht haltbar.³⁵⁷

Die Antwort auf diese haltlosen Vorwürfe fiel hanseatisch gelassen und selbstsicher aus. Der Jurist und Bürgermeister Kerkhoff antwortete im Namen des Rostocker Rates: Er habe in seiner Stadt ein privilegiertes Studium mit vielen Doktoren und Magistern, mit denen man lange in bester Eintracht gelebt habe; er glaube nicht, daß diese Professoren den mecklenburgischen

³⁵⁵ »*Sextus: Rostoxenses jam dudum ab annis 40 et supra per violentiam contra juris ordinem, contra voluntatem patronorum dotem universitatis Rostoxensis in summa annua octingentorum [lorenorum] R[henensium] insolutam detinissent, quam principum progenitores cum aliis bonis viris apud consulatum dicte civitatis emisissent.*« Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Kranz, Hanserecesse 3.2, Nr. 75 § 20, S. 60. Erstmals wird hier namentlich der Anspruch erhoben, daß die mecklenburgischen Hze. 'Patrone der Universität' seien. Da Krantz die hochdeutschen Einlassungen des hzl. Sprechers Nikolaus Bruser lateinisch wiedergibt, läßt sich nicht ermitteln, welcher Ausdruck an dieser Stelle verwendet wurde. Andere Protokollanten hielten diesen Punkt weniger ausführlich fest: »*Item desulveste doctor Bruser vorgaff, se [die Rostocker] over mennigen jaren beholden unde underslagen bedden 800 Rinsche guldin jarliker renthe, der universiteten thokommende. Bogerende, sodane betalt mochten werden.*« Rezeß des Wilsnacker Schiedstages, 15-27.10.1486, HUB 11, Nr. 72 § 19[.6], S. 43-52, hier 46; und »*6. Item van 800 guldin der universiteten to beborende*« Summarische Aufzeichnungen über die Verhandlungen zu Wilsnack, 15-18.10.1486, Hanserecesse 3.2, Nr. 76 § 9[.6], S. 67-69, hier 68.

³⁵⁶ Dies geht zweifelsfrei aus einer im September 1419 ausgestellten Notariatsurkunde hervor (Notariatsurkunde Detmar Lyras, Notar Bf. Heinrichs II. von Schwerin, Bützow, 29.09.1419, UAR, R XXV 2) und war überdies wahrscheinlich schon im Antragsschreiben vorgesehen, in dem der Rat sowie Magnus' und Balthasars Großvater und Großonkel, die Herzöge Johann IV. und Albrecht V. den Papst um die Privilegierung einer in Rostock neu zu gründenden Universität gebeten hatten (Hze. Johann IV. und Albrecht V. von Mecklenburg an Papst Martin V., Schwerin, 08.09.1418, LHAS, 1.6-1, Nr. 1; siehe oben, Abschnitt 2.1).

³⁵⁷ Zwar mußte das Universitätskonzil tatsächlich am 17. März 1443 erklären, daß man für 200 Jahre auf die jährlich von der Stadt zu zahlenden 800 Rheinischen Gulden verzichte, wofür Rat und Bürgerschaft die Universität als Gegenleistung wieder in die Stadt aufnahmen. Die Urkunde enthält jedoch die ausdrückliche Formulierung, daß dieses Abkommen mit Zustimmung Hz. Heinrichs IV., dem Vater Magnus' und Balthasars, zustande gekommen sei (Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS 1.6-1, Nr. 5; siehe oben, Abschnitt 2.2).

Herzögen die Stelle des Rates überließen. Falls die Herzöge gesiegelte Urkunden über Einkünfte von 800 Gulden hätten, sollten sie diese besser vorzeigen und überprüfen lassen.³⁵⁸

Barthold Kerkhoff wies hier nicht alleine die Unterstellung, daß die Herzöge die Universität dotiert hätten und die Stadt ihr einige Jahrzehnte später widerrechtlich die Einkünfte entzogen hätte, zurück. Vielmehr ließ der Bürgermeister auch hinsichtlich des behaupteten Universitätspatronats durchblicken, daß der Rat schon lange im Besitz entsprechender Rechte sei und mit der Hochschule in bestem Einvernehmen stehe.

Wegen der unüberwindlichen Gegensätze zwischen der Haltung der Rostocker, die sich auf die erworbenen Privilegien der Stadt beriefen, und den beinahe schon absolutistischen Ansprüchen seiner Landesherren konnte in keinem der Streitpunkte eine Annäherung erreicht werden. Als der vorgesehene Schlichter Kurfürst Johannes Cicero überstürzt nach Berlin abreisen mußte, ging die Versammlung rasch auseinander; die Verhandlungen waren somit gescheitert.

2.3.4 Auszug und Rückkehr der Universität 1487–1491

Bereits vor dem Wilsnacker Schiedstag hatten sich die Rostocker Ratsherren gezwungen gesehen, der Errichtung des Kollegiatstiftes an der Jakobikirche notgedrungen zuzustimmen. Sie taten dies möglicherweise aus dem Kalkül heraus, daß der Kirchenbann und drohende Militär- und Blockadeaktionen der mecklenburgischen Herzöge und ihrer Verbündeten eine weit größere Gefahr für die städtische Freiheit darstellten als die Einrichtung der Stiftskirche. Im Gegensatz zu den Ratsherren war die Bürgerschaft in diesem Konflikt zu keinem Kompromiß bereit; sie legte den Ratsherren ihr Nachgeben

³⁵⁸ »Ad sextum habere in sua se civitate, dixit [Barthold Kerkhoff] studium privilegiatum et in eo doctores ac magistros quamplures, cum quibus in optima concordia diu vixissent, nec se credere, quod iudem regentes aliquam vicem suam permissent ducibus Magnopolensibus; si haberent autem dicti duces sigillata literas super redditibus octigentorum [florenorum], producerent ac facerent recognosci.« Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecense 3.2, Nr. 75, § 29, S. 61. Die niederdeutschen Aufzeichnungen geben den letzten Satz von Kerkhoffs Antwort abweichend wieder: »Item tome sosten articule, hedde syne gnade etlick bevisz, synen gnaden toqweme sodane 800 gulden, volden se sick bortik holden.« Rezelß des Wilsnacker Schiedstages, 15-27.10.1486, HUB 11, Nr. 72 § 21.6, S. 43-52, hier 47; und »6. Item bedden er gnade bevisz upp sodane 800 gulden, eren gnaden to queme, volden sick bildeliken hebben« Summarische Aufzeichnungen über die Verhandlungen zu Wilsnack, 15-18.10.1486, Hanserecense 3.2, Nr. 76 § 10.6, S. 67-69, hier 69.

als Verrat aus, so daß sich in der Stadt eine feindliche Stimmung gegen den Rat breitmachte. Unterdessen drängten die Herzöge und Bischöfe auf eine baldige Einrichtung und Weihe der Stiftskirche. Der Rat mußte diese verzögern, weil er für die Sicherheit von Herzögen und Geistlichen, die zu den Feierlichkeiten in die Stadt kommen sollten, nicht bürgen konnte. Schließlich gab der Rat Mitte November auch hierin den fürstlichen Wünschen nach.³⁵⁹

Am 14. Januar 1487, zwei Tage nach der Weihe des Kollegiatstifts, brach ein Aufstand los. Rostocker Bürger erschlugen den gerade ernannten Stiftsprobst Thomas Rode und setzten den Dekan Heinrich Bentzin gefangen. Unter dem Spott der Bürger mußte Herzog Magnus II. mitsamt der Herzogin Sophie³⁶⁰ sowie adeligem und geistlichem Gefolge aus der Stadt fliehen, was dem Fürsten nur gelang, weil der Rat ihm die Stadttore geöffnet hielt.³⁶¹

Darauf fiel Rostock wiederum in den Kirchenbann. Erneute Verhandlungen mit den Herzögen brachten keine Ergebnisse; die Spannungen zwischen Rat und Gemeinde eskalierten. Am 17. Juli 1487 begannen die Mecklenburger im Bündnis mit den Herzögen Johann IV. von Sachsen-Lauenburg und Bogislav X. von Pommern sowie dem Ruppiner Grafen Johann, Rostock zu belagern.³⁶²

³⁵⁹ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 219–223.

³⁶⁰ Bernd-Ulrich Hergemöller berichtet, daß Hz.in Sophie damals mit dem späteren Hz. Albrecht VI. von Mecklenburg schwanger gewesen sein soll (Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 227). Dies ist zu korrigieren: Denn Albrecht VI. war in Wirklichkeit der Schwager der Hz.in und ältere Bruder der Hze. Magnus II. und Balthasar, der bereits am 16.02.1483 verstorben war. Der von Hergemöller offenbar gemeinte Albrecht VII. wurde erst am 28.07.1488, über 19 Monate nach dem Rostocker Aufstand, geboren (Schwennicke, Stammtafeln NF 1.3, Tafel 303; vgl. Sellmer, Albrecht VII., S. 9). Auch die übrigen derb-schwankhaften Details von Hergemöllers Schilderung (Hergemöller, a.a.O.) lassen sich in der durch den Autor angegebenen Quelle nicht wiederfinden (vgl. Lisch, Chronik Domhändel, S. 187 f); sie gehen offensichtlich auf Bernhard Latomus' Genealochronicon Megapolitanum zurück, das über 130 Jahre nach diesen Ereignissen entstand (Latomus, Genealochronicon, Sp. 417).

³⁶¹ Lebhaftige Schilderung dieser Ereignisse in Rostocker Veide, S. 1–2; siehe auch Krantz, Wandalia XIV 9. Vgl. Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 223–228; Sauer, Hansestädte, S. 117–120. Bereits vor Anfang des Jahres 1485 hatten Rostocker Bürger den hzl. Rat Johannes Sperlinck schwer beleidigt und dem Kanzler Thomas Rode Gewalt angedroht (Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 11/12.01.1485, Hanserecense 3.1, Nr. 572, § 8, S. S. 523–533, hier 525).

³⁶² Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 228–231; Sauer, Hansestädte, S. 120–125. Zu den

Spätestens seit Februar 1487, doch sehr wahrscheinlich schon früher, hatte die Universität Vorbereitungen getroffen, die Stadt zu verlassen. Hierfür spricht, daß die Herzöge der Universität am 15. Februar 1487 einen Geleitbrief ausstellten und damit ihre Sicherheit im Lande garantierten.³⁶³ Dieses Dokument fiel jedoch höchstwahrscheinlich nicht nach den Wünschen der Antragsteller aus. Im Urkundentext berichten die Herzöge mit einigen Übertreibungen von den genau einen Monat zurückliegenden Rostocker Unruhen. Man habe Geistliche ermordet und halte noch viele gefangen.³⁶⁴ Es seien weitere Übergriffe auf Kleriker, besonders auch auf die Hochschule und ihre Angehörigen, zu befürchten, so daß ihr Leben und ihr Besitz gefährdet seien.³⁶⁵ Die Herzöge nähmen daher die Mitglieder der universitären Genossenschaft mitsamt ihren Gütern in Schutz, damit sie von Rostock nach Wismar ziehen könnten.³⁶⁶ Diese landesfürstliche Garantie galt jedoch ausdrücklich nur bis dorthin; zöge die Universität über Wismar hinaus, so behielten sich die Fürsten vor, das Geleit zu kassieren.³⁶⁷

Verbündeten der mecklenburgischen Hze.: Grote, Stammtafeln, S. 218 f, 234; Schwennicke, Stammtafeln NF I, Tafel 80 - dort ist der lauenburgische Hz. jedoch als Johann V. gezählt; ebd., NF III.1, Tafel 3.

³⁶³ Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, Schwerin, 14.02.1487, UAR, R XXV 36, abgedruckt in Beilage Nr. 17, S. 22 f. Vgl. Krabbe, Universität Rostock, S. 201.

³⁶⁴ »Als denne, in kort vorgangen tiden in vnszers bertogen Magnus jegenwardicheit de von Rosztock binnen der stadt vnszere vnde des stichts vnde domkerken to Zwerin prelaten vnde vorwanten, pristere vnde geistlike personen eydells mit groter grimmicheit, vminsziiken vnuorschuldens vormordet, vnde noch eetlike gefenkelich holdden, dat denne allent bauen godt, recht, billicheit befringge der pristerliken werdicheit, gesette der rechte, vnde nature geschen is« Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36. Tatsächlich wurde der Stiftsprobst Thomas Rode erschlagen. Den Dekan Heinrich Bentzin hielt man in Rostock gefangen (Rostocker Veide, S. 2; Krantz, Wandalia XIV 9; vgl. Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 225 f).

³⁶⁵ »Vnde meher steit to befurehtende, de von Rosztock ere auerdadicheit, wallt homudt vnde vncristlig vornement an gudere geistlike personen vnde sunderliken vnszer vniuersiteten to Rosztock vnde de en anbelangende sindt, in der sulluen bosen vorsate, dat godt vorbide vornemen muchten vnde szo orer liue vnde gudere vare stan muten« Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36.

³⁶⁶ »Szdans mede angeseben neme wy de gnanten personen, vnszer vniuersiteten mit allen eren medelitematen, den des mede belangen mach sampticke[n], besunderen vmond eynen iszliken by sick, vth vnszer stadt Rosztock, beth in vnsze stadt Wiszmere dorch vnsze gebide vnde lande, to wanckende, Nach szodaner meyninge an vns gebracht vnde hebben sj fordere mit orem liue vnde gude in vnsze vordedinget beschuttinge vnde bescherminge genamen« Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36.

³⁶⁷ »Weret denne sake bauen solke vnsze zekere vorgescreven geleide de vniuersiteten, vnde ere vorwanten, wes

Magnus und Balthasar begründeten den Schutz, den sie der Hochschule gewährten, nicht allein aus dem Umstand, daß die Universität in Gefahr schwebte und ihr Herrschaftsgebiet durchqueren mußte, um in Sicherheit zu gelangen. Es erscheint vielmehr als Widerspruch, daß die Herzöge einerseits den Hochschulangehörigen das Geleit lediglich bis Wismar gewährten und ihnen ausdrücklich bei Strafe verboten, weiterzuziehen; andererseits aber in derselben Urkunde eine umfassende Schutz- und Schirmherrschaft über die Universität behaupteten, die nicht allein in Mecklenburg sondern in »*vielen landen*« gelten sollte. Diese Rolle des Fürstenhauses für die Hochschule begründeten sie abermals damit, daß ihre Vorfahren die Universität gegründet hätten und der Papst sie erst anschließend bestätigt habe. Weiterhin behaupteten sie, daß Gott und das kirchliche Recht sie dazu drängten, das Generalstudium zu beschützen, um damit ihrer fürstlichen Stellung gerecht zu werden.³⁶⁸

Tatsächlich handelte es sich bei diesem Geleitbrief um eine landesfürstliche Machtdemonstration. Doktoren, Magister und Studenten waren auf Sicherheitsgarantien der Landesherren angewiesen, um das unter Kirchenbann stehende Rostock zu verlassen, zumal die Fürsten bereits im Februar 1487 Truppen im Lande aufgeboden hatten. Die beiden Herzöge nutzten den Schutzbrief, den die Universitätsangehörigen von ihnen erbeten hatten, dazu, um in Konkurrenz zum Rostocker Rat eine Schutzherrschaft über die Hochschule zu beanspruchen und deren Angehörigen die fürstliche Macht unmißverständlich zu verdeutlichen; das heißt um zu zeigen, daß Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Lehrer und Studenten allein von ihrem Wohlwollen abhängen.³⁶⁹ Das auf den Weg nach Wismar beschränkte Geleit sollte verhin-

anders vnschicklig wolden vornamen jegen szodane tosage, an vns gebrocht szo beholden ny vns des szodane geleide wedder vptorupende in macht dissis sulluen briues« Geleitbrief der Hze, Magnus und Balthasar von Mecklenburg, Schwerin 15.02.1487, UAR, R XXV 36.

³⁶⁸ »Vnde denn de sullfte vniuersitete, irstmall dorch vnsze vorfaren zeliger[e] gefundiret Dar nabe van dem state to Rome, vnde der cristliken kerken confirmiret vnde bestediget ist worden Derhaluen ock vnser[e] vorfaren gotlike vnde gude andacht dorch de Romischen Kerken confirmiret, werden ny bewagen szo ny plichtig sindt de ergnantten vniuersiteten mit den jennen de en anbelange[n] sindt samptliken besunder[en] vnde eynde[n] iszliken by sick ere person[n] vnde guder[e] in vielen landen tobeschutten vnde to bescherm[n] vnde sy by state vnd macht tobeholdene, dar vns denne got vnde da hillige recht to drenget, vnde vnszenn forstliken state miß to donde,« Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36.

³⁶⁹ Auch als die Konflikte zwischen Universität und Herzögen mehr als vier Jahre später immer noch nicht beigelegt waren, drohten die Landesherren mit der Beschränkung des Geleits, Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, Konzept, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX.

dern, daß die Universität das Territorium der mecklenburgischen Herzöge verließ, wodurch die neu formulierten Ansprüche vielleicht hinfällig, zumindest aber zweifelhaft geworden wären.

Die Art und Weise, in der Magnus und Balthasar ihren Geleitbrief formulieren ließen, erklärt sich daraus, daß sie zum Zeitpunkt seiner Ausfertigung bereits einigen Unwillen gegen die Universität hegten; denn, wie erwähnt, hatten sich Magister und Doktoren bereits 1484 mit dem Rat und der Bürgerschaft verbündet. Universitätsjuristen betätigten sich in den Diensten der Stadt. Die Hochschule ergriff somit eindeutig für Rostock und gegen die Landesherren Partei.

Bald nach dem Rostocker Aufruhr vom 14. Januar 1487 belegte Bischof Johannes Parkentin von Ratzeburg die Stadt mit dem großen Kirchenbann. Er oder die Bischöfe von Schwerin und Kammin, die ebenfalls vom Papst mit der Errichtung des Kollegiatstifts beauftragt waren,³⁷⁰ befahlen den Universitätslehrern und Studenten die Stadt zu verlassen. Die Weisung an sie lautete vermutlich, den Lehrbetrieb einzustellen und keine akademischen Festakte abzuhalten, das hieß insbesondere, keine Graduierungen mehr vorzunehmen und auch den Umgang mit den Einwohnern Rostocks von nun an zu meiden.³⁷¹ Die Universitätsmitglieder gehorchten der, wenn auch nur delegierten, päpstlichen Autorität und verließen Ende Juni oder Anfang Juli die Stadt,³⁷² wofür sie allerdings auch die Erlaubnis des Ratskollegiums eingeholt hatten.³⁷³ Abgesehen von diesem Befehl gab es auch noch andere Umstände, die die Lehrer und Studenten zu ihrem Auszug bewegt haben könnten: Einerseits drohte die Belagerung der Stadt durch die Herzöge, andererseits war der Rat zu diesem Zeitpunkt bereits durch die aufrührerische Gemeinde un-

³⁷⁰ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 214, 219, 224.

³⁷¹ So geschildert in der Narratio der Urkunde Papst Innozenz' VIII., Rom, 18.03.[1488], Beylage Nr. 19, S. 23 f.

³⁷² Universitätslehrer und Studenten verließen Rostock zwischen dem 20. Juni 1487, als die Matrikel die vorerst letzte Immatrikulation in Rostock verzeichnete, und dem 17. Juli, als die Herzöge begannen, die Stadt zu belagern (Matrikel, SS 1487, UAR, R XII A 1 a, S. 188 f; gedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, dort S. 248; vgl. Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 231).

³⁷³ »... van wegen der achtbarenn vnde hochgelerden [e]ctor doctor[e]n vnde meisteren der vniuersiteten vnde hogenschole binnen vnsrer stadt Rostock de denn jnn ertiden mit vnseme willen vnde sulbort van vnß vnde vth vnser stadt entwekenn sint vnde sick bette her jnn ijuer stadt entholden hebben« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831.

ter Druck geraten,³⁷⁴ die wenig Sympathien für die Universitätangehörigen hegten. Die Hochschule verlor möglicherweise ihren Rückhalt in der Stadt.

Vorläufig noch geschützt durch den so besitzergreifend formulierten, herzoglichen Geleitbrief, zogen Rektor, Doktoren, Magister und Studenten zunächst nach Wismar, das ihnen die Landesfürsten als Aufenthaltsort zugewiesen hatten. Dort hielten sie sich jedoch höchstens einige Wochen auf und reisten bald darauf weiter nach Lübeck. Schon sechs Wochen nach der letzten Rostocker Immatrikulation, die am 20. Juni 1487 stattfand, verzeichnet das Matrikelbuch die erste in Lübeck vorgenommene Einschreibung für den 2. August desselben Jahres.³⁷⁵ Damit überschritt man das herzoglicherseits gewährte Geleit und handelte deutlich dem Willen Magnus' und Balthasars entgegen, den diese in ihrem Geleitbrief geäußert hatten.

Vermutlich gelangten die Hochschullehrer und Studenten, sowie deren Bücher, Hausrat und anderer Besitz der Universität größtenteils per Schiff von Wismar an die Trave. Auf diese Weise umgingen die Angehörigen der Universität auf geschickte Weise die von den Fürsten verfügte Geleitsbeschränkung und setzten sich auch nicht der Gefahr landesherrlicher Zwangsmaßnahmen aus, die ihnen auf dem Landweg zwischen Wismar und Lübeck wahrscheinlich gedroht hätten. Nachdem Rektor und Matrikelbuch spätestens am 2. August in der freien Reichsstadt an der Trave angekommen waren, dauerte es wohl noch einige Wochen, bis alle Hochschulangehörigen und vor allem ihr Besitz eingeschifft und über die Lübecker Bucht gebracht worden waren.

Ein Schreiben der Lübecker Ratmänner an ihre Rostocker Amtsbrüder vom 29. Oktober 1487 macht diesen Ablauf der Ereignisse wahrscheinlich. So berichteten die Lübecker, daß einige Rostocker Bürger und Söldner unlängst ein Schiff auf der Reede vor der Insel Poel geplündert hätten, das Bücher, Haushaltswaren und Geschirr der Universität transportiert habe, wobei sich offenbar auch Magister und Studenten an Bord befanden, die Zeugen des Überfalls geworden seien. Die gestohlenen Sachen seien teilweise von Lübecker Bürgern für ihre studierenden Kinder zu den Promotionsfeierlichkeiten gekauft worden.³⁷⁶ Natürlich drückte das Lübecker Ratskollegium sein Be-

³⁷⁴ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 229 f.

³⁷⁵ Matrikel, SS 1487, UAR, R XII A 1, S. 188 f; gedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, S. 248 f.

³⁷⁶ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 29.10.1487, AHR 1.1.3.14. 20. Bei Geschirr und Haushaltswaren handelte es sich um Tücher, Kerzen und Trinkgeschirr, das die

fremden über das Geschehene aus und fragte, was die Rostocker zu diesem Akt der Piraterie veranlaßt habe, seien sie doch Freunde und keine Feinde.³⁷⁷ Ursprünglich hätte man nämlich angenommen, daß es sich bei den Plünderern allein um Söldner gehandelt habe; jetzt aber mußte man durch die Angehörigen der Universität erfahren, daß die meisten davon Rostocker Bürger gewesen seien, die den Raub nach Rostock geschafft hätten. Der Rostocker Rat solle verhindern, daß man die gestohlenen Sachen noch weiter fortschaffe oder aufteile, sondern sich bemühen, alles in seine Hände zu bekommen und gut aufzubewahren, bis die Lehrer und Studenten wieder nach Rostock zurückkehrten.³⁷⁸

Der geschilderte Vorfall geht offenbar auf die Raffgier einer marodierenden Bürgermiliz zurück. Daß bei diesem Übergriff die universitätsfeindliche Gesinnung innerhalb der Rostocker Gemeinde zum Tragen kam, ist unwahrscheinlich. Vielmehr wurde, wie in Kriegszeiten üblich, die Gelegenheit zum Plündern ergriffen. In dem Schreiben aus Lübeck drückt sich offenbar der Ärger der dortigen Eltern aus, die verständlicherweise über den begangenen Raub aufgebracht waren. Vermutlich hatten sie von ihren Ratsherren verlangt, daß diese in Rostock einschritten. Ein solches Vorgehen der Lübecker Elternschaft blieb kein Einzelfall und sollte sich in den kommenden Jahrzehnten wiederholen.³⁷⁹

Die Kämpfe um Rostock, die unterdessen begonnen hatten, verliefen weitgehend ergebnislos. Nachdem ein Handstreich der verbündeten Fürsten auf die unvorbereitete Stadt scheiterte, verwüsteten die Herzöge das Rostocker Umland, zerstörten Warnemünde und machten den Hafen unbrauch-

Kandidaten zu den Festmählern beisteuern mußten, die anlässlich der Promotionsfeiern gehalten wurden (vgl. *Ritus et mos circa examinandoꝝ pro gradu baccalaureatus in artibus seruandus*, LHAS, 1.6-1, Nr. 00, S. 14–37, hier S. 35–37). Vermutlich lag das Schiff in der schmalen Bucht von Kirchdorf auf Poel, dem sogenannten Kirchsee, vor Anker (freundlicher Hinweis von Herrn Henrik Pohl, M.A.).

³⁷⁷ »vnde so denne weten wat nodt desuluen bern vth iuwer stadt to vortrekeende, dat se doch leuer hadde id wesen möghen gebleuen wern, dar to gedrunge beft, ok dat se vrunde vnd nicht vyande syn« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, Lübeck, 29.10.1487, AHR 1.1.3.14. 20

³⁷⁸ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 29.10.1487, AHR 1.1.3.14. 20. Stephanie Irrgang deutet das Schreiben dahingehend, daß die Stadt Lübeck einen Teil der Rostocker Universitätsbibliothek aufbewahrte (Irrgang, *Peregrinatio academica*, S. 67 Fn. 91). Dies trifft insoweit zu, als daß die Universitätsangehörigen ihre eigenen Bücher und diejenigen der Hochschule in ihr Lübecker Exil mitführten.

³⁷⁹ Ähnliches sollte sich 1513 wegen Verschlechterung der studentischen Lern- und Lebensverhältnisse und 1544 beim Streit um den Privatunterricht wiederholen (siehe unten Abschnitt 2.4. und 4.5.2).

bar.³⁸⁰ Jedoch konnten die Belagerten weite Ausfälle ins Land unternehmen und per Schiff die küstennahen Gebiete ihrer fürstlichen Gegner unsicher machen. Mit den Lebensmitteln, die die Rostocker dabei beschlagnahmten, verbesserten sie die ohnehin stabile Versorgungslage in der belagerten Stadt.³⁸¹ Als sie bei einem dieser Ausfälle auf die herzogliche Reiterei trafen, gelang es ihnen, Magnus zu verwunden und Balthasars Pferd zu erschießen.³⁸² Schon Anfang September kam es erneut zu Verhandlungen. Schließlich vereinbarte man am 13. Dezember in Wismar einen längeren Waffenstillstand von fünfzehn Monaten.³⁸³

Es ist ungewiß, ob die Universität ihren akademischen Betrieb in Lübeck aufnehmen konnte. Immerhin ließen sich dort zwischen dem 2. August und dem 5. November 1487 vierzig neue Studenten immatrikulieren. Danach kamen die Einschreibungen zum Erliegen.³⁸⁴ Auch Promotionen nahm man in Lübeck nicht vor, was möglicherweise auch damit zusammenhing, daß die zeremoniellen Geschenke der Kandidaten für ihre Prüfer vor Poel geraubt worden waren. Als schließlich einige Universitätslehrer sogar Anstalten machten, Lübeck zu verlassen und sich an eine andere Hochschule zu begeben, bestand die Gefahr, daß sich die Rostocker Universität auflöste.³⁸⁵

In dieser Lage und vermutlich kurz nach dem Wismarer Waffenstillstand vom 13. Dezember 1487 wandten sich die Universitätsangehörigen an Papst

³⁸⁰ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 231–233; Sauer, Hansestädte, S. 124.

³⁸¹ »nam portum seruantes, & omnem a terra aduentionem interdicens, custodientesque, satis putabant, fame excruciantos: Sed erat intus frumentum non paucum. Exhibant quoque turmatim ciues cum pedibus, inuehentes de rusticis praedijs, que inuenerant« Krantz, Wandalia, XIV 14; Vgl. Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 232 f.

³⁸² Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 233; Sauer, Hansestädte, S. 125.

³⁸³ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 235; etwas abweichende Angaben bei Sauer; Hansestädte, S. 128.

³⁸⁴ Matrikel, SS 1487, UAR, R XII A 1 a, S. S. 188 f; abgedruckt bei Hofmeister, Matrikel 1, S. 248 f.

³⁸⁵ »... wy hebben anghesen juwe Gnad universiteten grote Perickel unde ewich vorderf vortockamende nach dem de Meister de dar tor stede weren myt enem Doctorande wolden hebben desülve Universiteten vorlaren unde syck in eyne ander Universitet geven daruth den juwen Gnaden Universiteten gbenslicken verschüchert und to nichte worden hedde,« Konzil der Universität Rostock an die Hze, Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1491, Beylage 23, S. 31–33; »Uniuersitas autem doctorum, magistrorum, scholarium aliquamdiu se ab opido retraxit, dum obsideretur, dumque ibi militares uersarentur: sed postea, cum res in treugis esset, locum suum repetentes, redieru[n]t. Non enim utile, sed damnosum duxere, diu uacare gymnasium, quo scholares dilaberetur, dispersi (ut fieri solet) in omnem regionem« Krantz, Wandalia, XIV 14; auch bei Hergemöller, Pfaffenkriege 2, Nr. 57, S. 158–179, hier S. 178.

Innozenz VIII. und berichteten, daß ihnen, aufgrund der über Rostock verhängten Kirchenstrafen, von den beauftragten Bischöfen in seinem, dem päpstlichen Namen befohlen worden sei, den akademischen Betrieb einzustellen und die Stadt zu verlassen. Dadurch seien sie genötigt gewesen, unter großen Anstrengungen an einen anderen Ort zu ziehen. Weil aber sehr unsicher sei, wann Landesherren und Stadt ihren Konflikt endgültig beilegen, mußte die Universität aus Gehorsam zum apostolischen Stuhl weiterhin von Rostock fernbleiben, sich dabei schweren Mühen unterziehen und große Aufwendungen leisten; dabei sei das Generalstudium von der völligen Auflösung bedroht.³⁸⁶ Weil aber kein Angehöriger der Universität daran schuld sei, daß der Kirchenbann über Rostock verhängt wurde, so bäte man, während des Waffenstillstands in diese Stadt zurückkehren und dort den Lehrbetrieb wieder aufnehmen zu dürfen.³⁸⁷

Auch der Lübecker Rat und die Ratssendeboten Hamburgs, Rostocks und Wismars erörterten die schwierige Lage der Universität am Rande der wendischen Tagfahrt vom 28. Februar bis 1. März 1488 in Lübeck.³⁸⁸ In einem gemeinsamen Schreiben an den Rostocker Rat verlangten sie, daß dieser auf die Stadtgemeinde einwirke: Die Bürger sollten gestatten, daß die Universität sicher nach Rostock zurückkehren dürfe und ihren früheren Zustand und Glanz wiedergewinnen könne.³⁸⁹ Es ist zu vermuten, aber nicht zu belegen,

³⁸⁶ Von Auflösungserscheinungen berichteten sowohl Albert Krantz als auch das Universitätskonzil an anderer Stelle selbst (Krantz, *Wandalia*, XIV 14; Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1491, Beilage Nr. 23, S. 31–33, hier 32).

³⁸⁷ Der Inhalt dieses Schreibens ist in der *Narratio* der Papsturkunde von Innozenz VIII. für die Universität Rostock, Rom, 18.03.1488, zusammengefaßt, Beilage Nr. 18, S. 23 f. Gemäß dem damaligen Gebrauch der päpstlichen Kanzlei begann das neue Jahr erst am 25. März – sogenannter Annunciationsstil oder *calculus Florentinus*. Das Dokument trägt daher noch die Jahreszahl 1487 (vgl. auch Schmidt, T., *Anfänge*, S. 10 f).

³⁸⁸ Dem Rezeß des wendischen Städtetages, 28.02–01.03.1488 (*Hanserecense* 3.2, Nr. 217, S. 261–266) zufolge stellte die Universität auf dieser Versammlung keinen Tagungsordnungspunkt dar. Im Gegensatz dazu erweckt das Schreiben des Rostocker Rates an den Rat zu Lübeck und die ehemals dort versammelten Rsn. der wendischen Städte vom 18.03.1488 den Eindruck, daß die Universität der eigentliche Grund für die Versammlung gewesen wäre: »*Wesꝝ unser gude vrunde nu schirst vor Reminisere* [02.03.1488] *screuen vnß juwe ersambeide samptlike mit den anderen erszammen heren radessendebaden der Wendesschen stede tor sulventyd binnen juwer stadt Lübeck to dage vorgaddert van wegen der achtbarenn vnde hochgelerden r[e]ctor doctor[e]n vnde meisteren der vniuersiteten vnde hogenschole binnen vnser stadt Rostock de denn jnn ertyden mit vnseme willen vnde fulbort van vnß vnde vth vnser stadt entwekenn sint vnde sick bette her jnn juwer stadt entholden hebbens*« AHL ASA, *Externa*, dt. Territorien, Nr. 1831.

³⁸⁹ »*Mangkandren begerende ny derhaluen mochten mit vnser borgeren spreken vnde desuluen R[e]ctor*

daß auch Albert Krantz als ehemaliger Rostocker Professor und damaliger Lübecker Ratssyndikus hierbei seinen Einfluß zugunsten der Universität geltend machte. Jedenfalls fügten sich die Rostocker Ratsherren sehr bald dem Wunsch der benachbarten Hansestädte und verhandelten in der ersten Märzhälfte mit ihrer Bürgerschaft über die Hochschule. Dem Rostocker Antwortschreiben vom 18. März 1488 zufolge waren die zurückliegenden Aufstände und kriegerischen Auseinandersetzungen noch im Bewußtsein lebendig und die Bürger entsprechend unruhig. In wiederholten, eingehenden Gesprächen hätte man jedoch unter Schwierigkeiten die Erlaubnis der Bürger zur Rückkehr der Hochschullehrer einholen können. Daher luden die Rostocker Ratmänner den Rektor, die Doktoren und Magister ein, wieder nach Rostock zu kommen und wie früher den Vorlesungsbetrieb aufzunehmen.³⁹⁰ Unter der Maßgabe, daß sich die Universitätsmitglieder anständig gegenüber Bürgern und Einwohnern Rostocks verhielten, wollte der Rat die Universität wie zu früheren Zeiten beschützen und beschirmen.³⁹¹

Das Verhältnis zwischen den Rostocker Bürgern und Hochschullehrern erscheint hier belastet. Vermutlich war es während der Ausschreitungen, die sich zunächst gegen die hohen Geistlichen und anschließend gegen die Ratsherren richteten auch zu Reibereien zwischen Stadtbewohnern und Universitätsangehörigen gekommen, bevor letztere die Stadt verließen. Bestehende gegenseitige Animositäten hatten sich möglicherweise verstärkt.³⁹² In den

doctor[en] vnde meister[e] mit den eren wedder to vnß veligen vppe dat de vniuersitate vppgerichtet in eren flor[e] vnde ersten staet wedder kamen mochte vnde wo dat juwe[n] breeff vurder vormeldet« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831.

³⁹⁰ »Darupp don wy juw fruntliken weten dat nowol de saken noch zee[e] versch vnde vnse borger noch zee[e] vorerret sint so dat wy wol hadden geschen dat sick desuluen r[e]ctor doctor[en] vnde meistere nach sake haluen mit den eren jchteszvelke wile dasz junkamendeß bedden enthouden Hebbe wy doch nichtesdemyn[dere] mit vnsern borgern ynt vlyt angekert vnde ynt ende mit swarheit van en irlanget souele dat de er[e]n[a]n[e]n r[e]ctor doctor[e]s vnde meistere mit den eren wenn en dat geleuet mogen weder to vnß junkamen dar salues mit vnß wesen vnde vnm[egaen] ere lexszen vnde diszentarien ouen vnde continueren jnn aller mathe vnde wise so vorhen gescheen isz« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die ehemals dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831.

³⁹¹ »dar ane wy zee jnn dem zee sick borliken iegen vnse borgere vnde jnvanne[e] holden willen vordedingen beschutten vnde beschermen na vnseme besten vor moge so wy ock yn ertyden gedaen hebben« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831. Zur sehr weitreichenden, herrschaftlichen Bedeutung des Begriffs *vordedingen*, vgl. G. Engel, *Verdedigung*, S. 84–86.

³⁹² Daß die Universitätslehrer eine Abneigung gegen die einfachen Bürger und Einwohner

ersten Märzwochen des Jahres 1488 konnten die Ratsherren nur mit Mühe erreichen, daß die Bürgerschaft den Doktoren und Magistern erlaubte, nach Rostock zurückzukehren. Die Auflage, daß sich die Universitätslehrer gegenüber den Bürgern und Einwohnern Rostocks angemessen verhalten sollten, geht wahrscheinlich auf eine entsprechende Forderung zurück, die die Gemeinde während der Verhandlungen mit dem Rat gestellt hatte.

In gewisser Weise lassen diese Vorgänge Ereignisse der Hochschulgründung und der Rückkehr der Universität aus Greifswald anklingen. Auch damals mußte die Bürgerschaft zustimmen, daß die Lehrer und Studenten in der Stadt unterkamen und der Rat das Generalstudium in seinen Schutz nahm. Im Jahre 1443 war das Schutz- und Schirmverhältnis noch mit der ausdrücklichen Genehmigung Herzog Heinrichs IV. zustande gekommen. Nunmehr erhoben die Landesherren eigene Ansprüche auf die Universität, die mit den älteren Rechten des Rates in Konkurrenz traten. Eine Erlaubnis der Landesherren, daß die Universität wieder nach Rostock zurückkehren und sich abermals in den Schutz des Rostocker Rates begeben dürfe, fehlte daher. Aufgrund des noch andauernden Konflikts suchten die Ratsherren vermutlich gar nicht darum nach.

Am 18. März 1488, das heißt an demselben Tag als auch der Rostocker Rat den Doktoren, Magistern und Scholaren erlaubte, an die Warnow zurückzukehren, tat dies auch der Papst.³⁹³ Im Gegensatz zum Schreiben der Rostocker, das bereits am 20. März, nur zwei Tage nachdem es ausgestellt worden war, in Lübeck eintraf,³⁹⁴ dauerte es sicher noch Wochen, wenn nicht Monate, bis die päpstliche Urkunde in die Hände des Universitätskonzils gelangte. Innozenz VIII. gestattete den Hochschullehrern und Studenten darin, für die Dauer des Waffenstillstands nach Rostock zurückzukehren und dort den Hochschulbetrieb wieder aufzunehmen. Ferner befreite der Papst die Universitätsmitglieder von allen Kirchenstrafen. Für den Fall jedoch, daß Rostock erneut unter den Kirchenbann fiel oder die Universität aufgrund

Rostocks hegten, legen vielleicht auch einige abfällige Bemerkungen Albert Krantz' nahe (Krantz, *Wandalia* XIII 39, XIV 6, 9, 10). Der Umstand, daß die Landesherren die Universität als Vorwand für ihre Stiftskirchenpläne gebrauchten, trug vermutlich zum Widerwillen, der den Hochschulangehörigen seitens der städtischen Bevölkerung entgegengebracht wurde, bei.

³⁹³ Urkunde Papst Innozenz' VIII. für die Universität Rostock, 18.03.[1488], Beylage Nr. 18, S. 23–34.

³⁹⁴ Empfängervermerk »R[egistra]ta xxx martii anno et cetera lxxxiii« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck sowie die dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831.

von Seuchen oder Krieg nicht in der Stadt bleiben könne, gestattete Innozenz, die Hochschule an einen anderen Ort zu verlegen und dabei alle Privilegien und Freiheiten beizubehalten.

Es ist nicht genau zu ermitteln, wann Lehrer und Studenten die Einladung der Rostocker Bürgermeister und Ratsherren annahmen und an die Warnow zurückkehrten. Erste akademische Amtshandlungen wurden dort erst wieder zu Beginn des Wintersemesters 1488/89 verzeichnet: Am 9. Oktober wählte man Johannes Berchmann zum Dekan der Artistenfakultät, am 4. November den Mediziner Lambert Vryling zum Rektor. Dieser immatrikulierte fünfzehn Tage später den ersten Studenten.³⁹⁵

Im Laufe der beiden folgenden Jahre 1489 und 1490 kam es zu erneuten Aufständen gegen die Stadtobrigkeit, während derer die Rostocker Bürgerschaft die vormaligen Ratsherren zunächst teilweise gefangensetzte, schließlich vertrieb und durch ein neues Ratskollegium austauschen ließ. Die Ereignisse waren von regem Schriftverkehr zwischen Herzögen und Stadt und von weiteren Vermittlungsbemühungen der wendischen Hansestädte begleitet. Am 10. Februar 1489 versammelten sich aufständische Bürger auf dem Mittelmarkt vor dem Rathaus. Ihre Wortführer warfen den Ratsherren vor, bei der Einrichtung des Stifts einvernehmlich mit den Fürsten gehandelt zu haben; sie meinten dies auch mit zwei Urkunden und den Zeugenaussagen zweier Geistlicher beweisen zu können. Am Nachmittag dieses Tages ließen die Führer des Aufstands einen Sechzigerausschuß wählen und die Ratsherren über Nacht im Rathaus einschließen. Nachdem man die Eingeschlossenen am anderen Morgen auf die städtischen Freiheiten und Privilegien vereidigt hatte, setzte man acht Bürgermeister und Ratsherren ab und ließ sie inhaftieren. Die übrigen mußten eidlich erklären, der Bürgerschaft zu folgen, worauf man sie in ihren Ämtern beließ.³⁹⁶

In dieser Lage bestellte der Schweriner Bischof Konrad Loste eine städtische Gesandtschaft in seine Residenz Bützow ein, um die aufständische Bürgerschaft zu ermahnen, den gefangengesetzten oder unter Hausarrest gestellten Ratsmitgliedern keinen weiteren Schaden zuzufügen.³⁹⁷ An dieser Mission vom 18. und 19. Februar 1489 beteiligten sich, gemeinsam mit einem Ratsherrn und vier Mitgliedern des bürgerschaftlichen Sechzigerausschusses, auch drei Universitätslehrer, nämlich Balthasar Jenderick, Johannes Berch-

³⁹⁵ Matrikel, WS 1488/89, UAR, R XII A 1 a, S. 189; siehe auch Hofmeister, Matrikel 1, S. 250.

³⁹⁶ Rostocker Veide, S. 7–9; Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 237–239.

³⁹⁷ Rostocker Veide, S. 10; Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 240.

mann und Johannes Nigemann. Diese erschienen hierzu offenbar besonders geeignet. Jenderick und Berchmann waren beide promovierte Kirchenrechtler; überdies waren die Universitätslehrer als Verhandlungsführer glaubwürdig, denn die Doktoren und Magister hatten bislang weder für die Landesherrn noch für die aufständischen Bürger Partei genommen, sondern standen am ehesten auf der Seite der bedrängten Ratsherren. Weiterhin verdeutlicht diese Mission, daß die Hochschullehrer, auch nachdem die Wortführer der Aufständischen in Rostock die Macht übernommen hatten, noch mit der Stadt zusammenarbeiteten. Ob dies freiwillig geschah oder unter äußerem Druck erfolgte, ist jedoch nicht zu ermitteln.

Ein Versuch der verbliebenen Ratsherren am 3. Dezember 1489, weiteren gegen sie gerichteten Maßnahmen zuvorzukommen und die Situation zu ihren Gunsten zu entscheiden, scheiterte und ließ den Konflikt abermals eskalieren, so daß die meisten von ihnen aus der Stadt fliehen mußten.³⁹⁸ Unterdessen gingen die Rädelsführer immer radikaler gegen die Anhänger des alten Rates vor.³⁹⁹ In dieser Lage planten die Doktoren und Magister möglicherweise, erneut die Stadt zu verlassen. Hierfür spricht, daß die Herzöge Magnus und Balthasar den Universitätsangehörigen am 10. Februar 1490, zum zweiten Mal während der Domfehde einen Geleitbrief ausstellten.⁴⁰⁰ Im Gegensatz zum Wortlaut der drei Jahre zuvor ausgefertigten Urkunde bezogen sich die Landesherrn in diesem Dokument nicht auf besondere Ereignisse, sondern begründeten den von ihnen ausgesprochenen Schutz lediglich mit besonderer Gnade. Auch beanspruchten die Fürsten weder irgendwelche Befugnisse noch eine Schirmherrschaft über die Hochschule. Sie gewährten lediglich den Universitätslehrern und Studenten sowie ihren Dienern und Habseligkeiten Sicherheit, was diesmal uneingeschränkt im ganzen mecklenburgischen Territorium gelten sollte.

Die Rostocker Ratsherren, die die aufständischen Bürgern abgesetzt hatten, beziehungsweise die aus der Stadt geflohen waren, verlangten bei ihren Ratsfreunden in den wendischen Hansestädten die vollständige Wiedereinsetzung. Rostock verlor somit den Rückhalt bei den Rats Herrschaften der verbündeten Städte. Gleichzeitig bemühten sich die mecklenburgischen Fürsten Magnus und Balthasar darum, daß der dänische König, der Kurfürst von Brandenburg und wohl auch einige Hansestädte eine Handelsblockade gegen

³⁹⁸ Rostocker Veide, S. 13–15; Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 242–244.

³⁹⁹ Rostocker Veide, S. 16–18; Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 244–247.

⁴⁰⁰ Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar für die Universität Rostock, Güstrow, 10.02.1490, Beilage Nr. 19, S. 25.

die aufständische Stadt verhängten. Auch die Landesherren selbst versuchten Rostock von jeder Zufuhr abzuschneiden. Damit hatten sie teilweise Erfolg, so daß in der Warnowstadt allmählich ernsthafte Versorgungsschwierigkeiten entstanden. Die Bürger und der größte Teil des neuen Rates, die vorher mit den Aufrührern gemeinsame Sache gemacht hatten, wandten sich nunmehr von ihnen ab.⁴⁰¹ Schließlich gelang es mit Hilfe der wendischen Hansestädte, einen Vergleich zwischen dem neuen und dem alten Rostocker Rat zustande zu bringen. Der daraus hervorgegangene vereinte Rat konnte sich im April 1491 gegen letzte aufständische Fraktionen in der Stadt durchsetzen und deren Anführer hinrichten lassen. Bereits gegen Ende desselben Monats nahm der neukonstituierte Magistrat Friedensverhandlungen mit den Herzögen auf.⁴⁰²

2.3.5 Konfliktbereinigung mit den Herzögen 1491–1494

Am 20. Mai 1491 schlossen Landesherren und Stadt den sogenannten Wismarer Vergleich und legten damit die Streitigkeiten um die Stiftskirche bei. Die Stadt mußte harte Bedingungen hinnehmen, unter anderem der Einrichtung des Kollegiatkapitels an der Jakobikirche endgültig zustimmen und sich mit 21.000 Rheinischen Gulden den Frieden von ihren Landesherren erkaufen. Vor allem hatten Rat und Bürger den Herzögen Magnus und Balthasar die Erbhuldigung zu leisten, was am 11. Juni 1491 auch geschah.⁴⁰³ Anschließend vergingen noch einige Monate, bis die Doktoren und Magister der Universität Rostock die landesfürstliche Ungnade zu spüren bekamen. Am 5. Oktober 1491 mußten sich zwei Delegierte der Universität, der Kirchenrechtler Balthasar Jenderick und der Artist Arnold Bodensen, aufgrund des Verhaltens der Hochschulangehörigen während der Domfehde schwere Vorwürfe gefallen lassen.

Die Landesherren ließen die beiden Professoren in die Kartause Marienehe, unweit von Rostock, einbestellen. Dort hielten ihnen Magnus und Balthasar vor, daß sich die Universitätslehrer während der Domfehde 'gegen alle Billigkeit, frevelnd und mit bösem Vorsatz, vielfach gegen die Herzöge geäußert und gehandelt und dabei den Fürsten, dem Land und dessen Bewohnern

⁴⁰¹ Rostocker Veide, S. 18 f; Hergemöller, Pfaffenkriege 2, S. 247–251.

⁴⁰² Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 237–260; Sauer, Hansestädte, S. 133–135; Lange, Hans Runge, S. 128–131.

⁴⁰³ Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 260–262; Sauer, Hansestädte, S. 135 f.

bedeutend geschadet und große Kosten und Mühen verursacht' hätten.⁴⁰⁴ Konkret brachten die Landesherrn folgende Klagen vor: Das Universitätskonzil habe die Einrichtung der Kollegiatkirche den Herzögen zuerst vorgeschlagen, ja ihnen sogar 100 Gulden dafür versprochen und sich weiterhin verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts auf Seiten der Landesfürsten zu stehen. Das Konzil hätte aber sein Versprechen gebrochen, indem es – wie oben bereits erwähnt – während der Auseinandersetzungen die Partei der Stadt ergriff und sich ihren Appellationen anschloß. Ferner sei Johannes Berchmann auf Weisung des Konzils nach Rom gereist, um die Einrichtung des Kollegiatstiftes zu verhindern, und hätte dort die Herzöge in Wort und Schrift beleidigt. Schließlich sei die Universität ohne Erlaubnis der Landesfürsten wieder nach Rostock zurückgekehrt. Abgesehen von diesen Klagepunkten ließ man Jenderick und Bodensen noch mitteilen, daß Bischof Konrad und andere hohe mecklenburgische Geistliche über die Hochschule entschieden hätten; demnach sei die Universität den mecklenburgischen Herzögen unterworfen und jeder einzelne ihrer Angehörigen den Landesfürsten persönlich verpflichtet.⁴⁰⁵

Von einer Antwort oder gar Verteidigung, die die beiden Universitätslehrer in Marienehe auf die landesherrlichen Vorwürfe und Forderungen hin vorgebracht hätten, ist nichts bekannt. Eine Woche nach dem betreffenden Termin im Kartäuserkloster rechtfertigten sich jedoch die Mitglieder des Universitätskonzils schriftlich gegenüber den Landesfürsten.⁴⁰⁶ In seinem Schreiben berichtete das Rostocker Konzil, wie die Pläne, in Rostock ein Kollegiatkapitel zu gründen, entstanden seien. Die Version der Universitätslehrer wich dabei nicht unerheblich von den Angaben der herzoglichen Räte im Jahre 1484 ab. So habe der damals bereits verstorbene Rostocker Archi-

⁴⁰⁴ »So als denne amm negest vorgang[en] midwecken na Michalis de boglerd[en] vnd werd[igen] sꝛgebedaden [= Siegesboten – gemeint sind wohl sendebaden = Sendboten!] doctor Baltasar Jenderick vnd Arnold[us] Bodensen/ m[e]yster/ dorch de vni[er]sitet[en] vꝛppe vnse vdtscruen sin bi vns jrshenen tor keartüsꝛge/ [Marienehe] vnnnd wj den sulu[en] alldar lethen vorgheuen vnnnd entdecken/ etlike tosproke vnde schelinge/ sso de vni[er]sitet[en] sunder alle blidelicheit vrenellachtig mit quad[n] vorsate menichfoldich jegen vns vorgebamen vnnnd gehandelt heft Dar dorch wj mit vnssen landen vnnnde luden in markeliken schaden vorderff moijen kost vnd tering gekam[n]/« Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, stark korrigiertes Konzept, LHAS, 2.12-3/3, Vol. XXX.

⁴⁰⁵ Diese Forderungen klingen an die landeshoheitlichen Vorstellungen von Hz. Magnus II. von Mecklenburg an (vgl. Sauer, Hansestädte, S. 116).

⁴⁰⁶ Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, 12.10.1491, Beylage Nr. 23, S. 31–33.

diakon Heinrich Bentzin sowohl einst von Herzog Heinrich IV. als auch erneut von Magnus und Balthasar gefordert, in Rostock eine Kollegiatkirche einzurichten. Erst auf einer Versammlung in Doberan, wo die Landesfürsten für das Stift warben, sollen Gesandte der Universität von solchen Plänen erfahren haben. Der angebliche Beitrag von 100 Gulden beruhe auf einem Mißverständnis: Bentzin habe nämlich ehemals den Professoren der Universität berichtet, daß die Herzöge auf seine Kosten nach Rostock kommen wollten, um dort über eine Sache zu verhandeln, die der Universität nützen würde. Der Archidiakon verlangte deshalb, die Professoren sollten sich an seinen Aufwendungen für die herzogliche Reise beteiligen. Jedoch habe das Universitätskonzil Bentzin lediglich geantwortet, daß man sich ihm gern erkenntlich zeigen wolle, wenn er wirklich etwas für die Hochschule erreiche. Überdies sei das Konzil genötigt worden ein Bündnis mit der Stadt Rostock einzugehen. Weil Leben und Besitz der Universitätsangehörigen gefährdet erschienen, habe man sich den städtischen Appellationen angeschlossen. Gegen den ausgeübten Zwang habe man damals protestiert. Beim folgenden herzoglichen Klagepunkt lastete das Konzil die Verantwortung ebenfalls der Stadt an: Die Fürsten sollten Johannes Berchmann selbst anhören, der sie gern über diesen Punkt aufklären wolle. Weder das Universitätskonzil noch Berchmann selbst seien für dessen Romreise verantwortlich zu machen. Denn nicht das Konzil, sondern der Rostocker Rat habe den Professor an die Kurie entsandt. Für die entgegen dem fürstlichen Willen erfolgte Rückkehr nach Rostock rechtfertigten sich die Professoren mit dem Mandat Papst Innozenz' VIII., das sie dem Schreiben an Magnus und Balthasar als Abschrift beilegten. Man sei nur gemäß den päpstlichen Bestimmungen zurückgekehrt und hätte nicht gedacht, damals dem fürstlichen Willen – jedenfalls soweit man diesen verstünde – entgegengehandelt zu haben. Überdies seien sie, Gelehrte und Studenten, wieder nach Rostock gekommen, weil der Universität in Lübeck große Gefahr, ja der Untergang gedroht habe. Die Magister wollten sich nämlich zusammen mit einem Doktoranden von den übrigen Universitätslehrern abspalten und sich an eine andere Hochschule begeben. Dadurch habe sich die universitäre Genossenschaft aufgelöst.⁴⁰⁷ Aus solchen und anderen wichtigen Gründen hätten sich die Doktoren und Magister wieder nach Rostock verfügt. Jedoch seien sie sich einig gewesen, die Stadt abermals zu verlassen, wenn man sie erneut mit Kirchenstrafen belegen würde. Es sei nicht die Absicht der Konzilsmitglieder gewesen, Partei gegen die Herzöge

⁴⁰⁷ Vgl. Krantz, *Wandalia* XIV 14.

zu ergreifen oder jemanden gegen sie zu stärken. Sie seien vielmehr durch ihren Eid verpflichtet, das Beste für die Hochschule zu tun, und darin hätten sie sich auch nach Kräften in großer Gefahr für Leib und Gut, ohne jede äußere Hilfe, bewährt. Die Rostocker Professoren hofften daher, daß die Herzöge sie nicht verurteilten und bäten, die Landesfürsten möchten sie wieder gnädig annehmen und beschützen, wie sie es immer schon getan hätten.

Obwohl demütig im Ton, argumentierten die Mitglieder des Universitätskonzils hier sehr selbstbewußt und gewandt in der Sache. Den Verdacht, mit der Entstehung der Pläne zum Kollegiatstift etwas zu tun gehabt zu haben, wiesen sie von sich. Verantwortlich dafür sei allein Heinrich Bentzin, der den Herzögen auch unbefugterweise einen Beitrag der Hochschule in Aussicht gestellt hätte. Magnus und Balthasar mußten die Behauptungen zwar wohl oder übel hinnehmen, denn Bentzin war bereits verstorben und das Ganze nicht mehr zu überprüfen. Letztlich sollten die Landesherren aber auf Zahlung der Summe bestehen. Auch hinsichtlich des zweiten und dritten Beschwerdepunktes wiesen die Professoren jede Schuld von sich. Das Universitätskonzil nahm hier Johannes Berchmann, der dem Gremium angehörte, in Schutz: Berchmann selbst sei wenig vorzuwerfen und die Schuld liege bei den Rostocker Ratsherren. Die persönliche Vorladung Berchmanns, welche die Mitglieder des Universitätskonzils hier vorschlugen, läßt sich auch verhandlungstaktisch interpretieren. Während die Fürsten und ihre Räte zu einem solchen Termin neuerlichen Aufwand hätten treiben müssen, erhalte das Konzil Gelegenheit, ein weiteres Mal seinen Standpunkt zu vertreten und die herzogliche Ungnade zu dämpfen. Daß Rat und Bürger gedroht hätten, die Hochschullehrer zu enteignen oder umzubringen, um sie so in ein Bündnis mit der Stadt zu zwingen, dürfte eine Schutzbehauptung gewesen sein. Dem Vorwurf, die Universität sei ohne Erlaubnis der Landesfürsten wieder nach Rostock gezogen, hielten die Konzilsmitglieder zwei schwer abweisbare Argumente entgegen: Die Heimkehr habe die Universität vor dem Zerfall bewahrt und sei überdies vom Oberhaupt der Christenheit erlaubt worden. Mit der Behauptung, sie hätten nicht geglaubt, daß die Erhaltung der Universität und das Befolgen des päpstlichen Willens den Absichten der Landesherren zuwiderliefen, gab das Konzil seiner Argumentation eine Spitze gegen die Fürsten. Zum rechtlichen Verhältnis zwischen Hochschule und Landesherrschaft nahmen die Mitglieder des Konzils klugerweise nicht direkt Stellung, kamen aber den landesherlichen Ansprüchen durch einige in ihrer Bedeutung offene Formulierungen scheinbar entgegen. Sie baten, als 'demütige Kaplä-

ne⁴⁰⁸ in Gnaden gehalten, beschützt und beschirmt zu werden, wie die Fürsten es angeblich immer schon gern getan hätten. Tatsächlich forderten die Fürsten solche Befugnisse erst seit etwa acht Jahren ein.

Daß die Professoren hier lediglich die Vorwürfe Magnus' und Balthasars geschmeidig zurückwiesen und ansonsten nur Lippenbekenntnisse ablegten, während sie doch in Wahrheit weit davon entfernt waren, die landesherrlichen Ansprüche auf die Universität anzuerkennen, wird einen Monat später aus dem Antwortschreiben der Fürsten vom 11. November 1491 ersichtlich.⁴⁰⁹ Die Herzöge bestätigten, daß sie die schriftliche Antwort der Hochschule erhalten hätten, nachdem die beiden Gelehrten, Jenderick und Bodensen zu ihnen in die Kartause Marienehe gekommen seien. Zwar räumten Magnus und Balthasar ein, daß der Streit äußerlich beigelegt sei, jedoch hätten sie gehört, daß sich Repräsentanten der Universität neuerlich mit spöttischen, leichtfertigen und ungebührlichen Äußerungen über sie verbreitet hätten. Bischof Konrad von Schwerin und andere Prälaten ihres Landes hätten entschieden, daß das Generalstudium der Landesherrschaft unterworfen und jeder Hochschulangehörige den Fürsten persönlich verpflichtet sei.⁴¹⁰ Wenn die Universität sich dem weiterhin widersetze, so wolle man den Lehrern und Studenten das sichere Geleit beschränken und die Hochschule bei ihren Landständen verklagen. Sie sähen sich zu einem solchen Vorgehen genötigt, um von der Universität als deren Gründer und Landesfürsten anerkannt zu werden. Die Vertreter der Hochschule sollten dies bedenken, damit sie durch ihr ungebührliches Verhalten in Zukunft nicht großen Schaden erlitten. Sie, die Herzöge, wollten lediglich ihre Rechte wahren; des weiteren verlangten sie eine Antwort.

Eine inhaltliche Erwiderung auf die abermaligen Drohungen und Forderungen ist leider nicht bekannt. Zehn Tage später bestätigten lediglich einige Rostocker Magister den Eingang des Briefes und entschuldigten sich für die

⁴⁰⁸ So bezeichnete sich auch der – einer mecklenburgischen Schirmvogtei unterstehende – Bf. Johannes Parkentin von Ratzeburg in einem Brief an die Herzöge vom 06.01.1483 (Weißbach, Staat und Kirche, S. 61).

⁴⁰⁹ Hze. Magnus II. und Balthasar an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, Konzept, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX.

⁴¹⁰ »Woru[m]me iss noch vnsse andachte vnnnd mening [...] wo de allenthauen sy tor Kartusz worden vorhandelt [...] vnnnd wor gi vnd eyn jderma[n] der juven vnsz so ann rechten mogen plichtich weszen na jrekannisse der erwerdigen jngodt vaders eerenn Conrad bisscop to Zwerin vnd andern vnsern forstboms gistliken p[re]laten dar wj id willen benne kame[n] laten/ wes bildelik ir moget don« Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, Konzept, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX.

bislang ausgebliebene Antwort:⁴¹¹ Der Rektor und die Doktoren seien aus wichtigen Gründen – die sie jedoch nicht benannten – abwesend. Die Landesherrn sollten die Verzögerung nicht übel auslegen. Sobald Rektor und Doktoren wieder zur Stelle seien, würden sie unverzüglich antworten. Man rechne täglich mit ihrer Rückkehr. Ob die Entschuldigung vollständig der Wahrheit entsprach oder ob die genannten Umstände nur erfunden wurden, um eine Verschleppungstaktik des Konzils zu bemänteln, ist nicht mehr zu ermitteln.

Der von Magnus und Balthasar angeführte Richterspruch Bischof Konrads und einheimischer Prälaten, wonach die Universität den Herzögen unterworfen und jedes ihrer Mitglieder ihnen verpflichtet sei, erkannte alle Befugnisse der Landesherrschaft zu. Genauso wie sich Magnus des geistlichen Rechts bediente, um der Stadt Rostock das Kollegiatstift aufzuzwingen, nutzte er es offenbar auch, um seine Ansprüche auf die Universität zu begründen. Die Professoren des Konzils wollten sich dem Urteil jedoch nicht fügen.

Vermutlich im Mai oder Anfang Juni 1493 schickte der Bischof vier hohe Geistliche zu Verhandlungen mit der Universität nach Rostock.⁴¹² Wenige Wochen darauf, am 22. Juni 1493, beschwerte er sich in Worten, die denen Magnus' und Balthasars stark ähnelten darüber, daß die Universität seine Obrigkeit und Gerichtsgewalt nicht achte und Professor Liborius Meyer, der bei den Rostocker Verhandlungen wohl als Wortführer der Hochschule aufgetreten war, diese gar geschmäht und verhöhnt habe.⁴¹³

Der große Schaden, den Magnus und Balthasar der Universität angedroht hatten, trat tatsächlich ein. Auf Druck der Fürsten mußte sich die Hochschule bereit erklären, eine stattliche Buße zu leisten. Von den zwölf Stiftsherrenpfründen an der Jakobikirche sollten die obersten vier: Propst, Dekan, Scholaster und Kantor jeweils die Einkünfte der Rostocker Pfarrkirchen St. Marien, St. Nikolai, St. Petri, sowie St. Jakobi beziehen. Es blieben Präbenden für acht weitere Kanoniker zu dotieren. Für vier derselben wurde einfach bestimmt, daß die ersten vier Pfründner jeweils 20 Gulden abzugeben hätten.

⁴¹¹ Universität Rostock an die Hze. Manus II. und Balthasar von Mecklenburg, 21.11.1491, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX.

⁴¹² »So also ny vnlanges, de verdigen vnse leuen andechtigen hern Johann Thun Johan Thegeler, dekenn Nicolaꝝ Molre vnd Johannem Sparling myt iuliken anderen der vnszen to Rostock, jchteswelker tweuerdicheit [...] geschicket hadden« Bf. Konrad von Schwerin, Bützow, 1493, AHR 1.1.3.14. 20.

⁴¹³ »So de vniuersite[en] dar sulues in egener vormethenheit jegen vnse richtemalt vnde auericheit myt anderen vorhonyngen vnde smabeiden dorch doctor Liborius Meyer vnss bereghent, beganghen, vnde angehaiien hebbben« Bf. Konrad von Schwerin an den Rostocker Rat, Bützow 22.06.1493, AHR 1.1.3.14. 20.

Die Bestiftung der letzten vier Kanonikate blieb zunächst ein Problem. Über die ursprüngliche Planung zur Finanzierung dieser Stiftsherrenpfünden ist nichts bekannt. In den Friedensverhandlungen konnte sich der Rostocker Rat erfolgreich weigern, dazu herangezogen zu werden.

Unter dem Druck der Herzöge hatte die Universität nicht nur die angeblich bereits 1483 zugesagten 100 Rheinischen Gulden an das Kollegiatkapitel zu zahlen;⁴¹⁴ vielmehr mußte die Hochschule an die Stelle der Stadt treten und wurde für die Ausstattung der vier letzten Benefizien in Anspruch genommen,⁴¹⁵ so daß die Doktoren und Magister auf diese Weise gehalten waren, sich die landesfürstliche Gnade zu erkaufen. Vermutlich führte der Schweriner Bischof Konrad Lose in dieser Sache die Verhandlungen für die Herzöge und veranlaßte die Universität dazu, sich deren Willen zu beugen. In Gesprächen, die der Bischof mit Abgesandten der Hochschule und unter Vermittlung des Rostocker Rates am 20. August 1493 auf dem Kirchhof des Dorfes Grenz führen wollte, ging es vermutlich um diese Sühneleistung.⁴¹⁶

Im folgenden Frühjahr, am 14. Mai 1494, fügte sich das Universitätskonzil und erklärte seine Absicht, die vier Kanonikerpräbenden zu dotieren, und zwar mit einer in verschiedenen Renten angelegten Stiftungssumme von insgesamt 2000 Mark sundisch, die jährlich mit fünf Prozent verzinst wurde. Jeder Pfründner erhielt somit 25 Mark. Damit waren diese Kanonikate äußerst sparsam ausgestattet und nicht annähernd mit Professorenpfünden an den Stiftskirchen anderer Universitätsstädte vergleichbar.⁴¹⁷ Der Patronat

⁴¹⁴ Der Abschrift eines Urkundeninventars der Universität vom 28.04.1530 zufolge besaß die Universität noch zu diesem Zeitpunkt eine Quittung über diese Summe, »*Litera quitantie cap[itu]li Rostocensis super centum florenijs*« LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 68.

⁴¹⁵ Etwa 40 Jahre später stellte die Universität diese Vorgänge in einem Bericht an Hz. Heinrich V., dem Sohn Magnus' II., folgendermaßen dar: »*Noch wyder Vndericht der gemeynen vniuersiteten gebreke, Item nach der veyde szo de fursten iegen de vann Rostock tho Rhome pleteden vmd sa tho rechte brochten, schickeden de Rostker do na Rhome (ere notrufft aldar tho solicerende) wandages mester Johan Berchman collegiaten, dar durch de gantz vniuersitet in der fursten grothe vngnade quam, vmd word namals durch idtlyke prelaten vorbede, dath de fursten de suluge Vniuersitete wedder tho gnaden nam, wordt dar by bodgedinget, dath de vniuersitete scholde veer prebenden in Sunte Jacobs Karcken styfften (wo ock gescheen)[...]*« *Information vnde vndericht*, Rostock, 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 22. Zur Entstehung dieses Berichts, siehe unten Abschnitt 4.2.1. Vgl. auch *Dat erste* [ghedicht] *van des domes stichtinge to Rostock*, Saß, Reimchronik, S. 39–52, hier 39 f, Z. 22–28.

⁴¹⁶ Bf. Konrad von Schwerin an den Rat zu Rostock, Bützow, 22.06.1493, AHR 1.1.3.14. 20; derselbe an denselben, Bützow, 16.08.1493, ebd..

⁴¹⁷ Bernd-Ulrich Hergemöllers Auffassung, daß die Domfehde 'die materielle Existenzsicherung der Hochschule herbeiführte' (Hergemöller, Pfaffenkriege 1, S. 449), ist somit kritisch zu prüfen! Georg Kaufmann urteilt dagegen treffender: 'die

und damit das Recht, diese Ämter zu besetzen, lag zwar formal bei den Herzögen; tatsächlich bestand es aber nur dem Namen nach. Die Universität durfte ihre eigenen Kandidaten vorschlagen und, wenn die Landesfürsten diese zurückwiesen oder deren Einsetzung zu lange hinausschoben, selber in die Ämter einsetzen.⁴¹⁸ Die Pfründenstiftung wurde acht Tage später durch Bischof Konrad bestätigt. Wenige Wochen darauf nannte der Notar und Cursor der Universität, Henning Hoen, die vier Kandidaten der Universität.⁴¹⁹ Darunter befand sich auch Johannes Berchmann, ein Gegner der Stiftskirche, der durch sein Engagement gegen das Domstift in Rom die Herzöge erzürnt hatte, sowie Liborius Meyer, der für die Stadt ein Rechtsgutachten gegen das Kollegiatstift erstellt hatte und sogar die bischöfliche Gerichtsgewalt verhöhnt haben soll. Berchmann und Meyer wurden gleich den anderen Kandidaten angenommen. Einer späteren Notiz zufolge soll der hierbei ebenfalls nominierte Mediziner Thomas Wert seinen Anteil an der Stiftungssumme selbst getragen haben.⁴²⁰

Die Universität konnte aber noch lange nicht ihren Frieden mit der Stiftskirche machen. Ein Zeugnis für ganz erhebliche Vorbehalte gegen die Verbindung von Universität und Kollegiatkapitel war eine in fünfzehn Punkten erhaltene Empfehlungsrede für die Trennung von Universität und Stift. Ihr unbekannter Verfasser argumentierte dabei im wesentlichen wie folgt. Es hätten der Rostocker Bürgermeister Johann Wilken, der Professor

Gründung des Domstifts brachte der Universität nur zweifelhaften Gewinn' (G. Kaufmann, Geschichte 2, S. 40). Die Pfründen am Wittenberger Allerheiligenstift, das der Universität inkorporiert war, brachten z.B. zwischen 69 und 184 fl. ein, Enders, Wittenberg, S. 24 f. Im Jahr 1506 entsprach dies ungefähr 207 bis 552 Mark sundisch beziehungsweise sogar 224 bis 598 Stralsunder Mark, wenn man den höheren Verkehrswert älterer Guldenprägungen berücksichtigt (Jesse, Wendischer Münzverein, S. 218). Zur großzügigen Dotierung der Wittenberger Stiftspfründen, vgl. auch Scheible, Gründung Wittenberg, S. 138.

⁴¹⁸ Urkunde Bf. Konrads von Schwerin, Bützow, 22.05.1493, UAR, R XXV 41; abgedruckt in Etwas 1, 1737, S. 577–590, hier 584.

⁴¹⁹ Erklärung des Konzils der Universität Rostock gegenüber Bf. Konrad von Schwerin, niedergeschrieben durch Henning Hoen, Cursor der Hochschule und ksl. Notar, Rostock, 09.04.1494, UAR, R XXXV 43.

⁴²⁰ »Universitas, quia [em]p[or]e belli cum principibus adhesisse visa est civitati coacta est fundare quatuor prebendas, in ecc[es]ia sancti Jacobi Rozstochii cum xxxiiii m[a]n[cis] sund[enses] ad singulas, Inter quas tum doctor Thomas Wert suam fundavit suis pecunijs.« *Catalogus redditum ac bonorum academie Rozstochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 100. Zur Person: Thomas Wert aus Rostock, immatrikuliert SS 1467, am 27.04.1467 (Hofmeister, Matrikel 1, S. 151, dort fälschlich 'Went' gelesen). Siehe auch Willgeroth, Ärzte, S. 223.

für Kirchenrecht Berchmann und die Ostseestädte zur Trennung von Stift und Universität geraten und ihr andernfalls übles Gedeihen und letztlich den Untergang prophezeit. Sogar Heinrich Bentzin, Urheber der Kollegiatkirche und Stiftsdekan, soll geäußert haben, daß das Stift den wohlhabenden Bürgern nicht schaden werde, die Universität aber zu bedauern sei. Als Gründe werden die finanzielle Konkurrenz um Pfründen und fromme testamentarische Stiftungen sowie die Unvereinbarkeit der Pflichten und Eide der Universitätslehrer mit denen der Kanoniker angeführt. Der Autor kommt zu dem Schluß, daß sich die Universität deutlich für die Trennung vom Kollegiatstift aussprechen solle, um damit Schaden von sich abzuwenden.⁴²¹

Interessant ist eine in dieser Rede angedeutete Begebenheit. Offenbar provozierten die Magister der Artes, damals üblicherweise recht junge Männer zwischen achtzehn und zwanzig Jahren, die Stiftsherren, indem sie in der Morgendämmerung, als die Kanoniker zur Frühmesse in die Kirche kamen, den Psalm 95, 'Venite exultemus' sangen.⁴²² 'Kommt, freuen wir uns!' Man kann zum einen mutmaßen, daß die Jungdozenten meinten, die hohen Geistlichen sollten nur kommen, wenn sie sich traute und damit vielleicht sogar drohten, den Disput handfester auszutragen.⁴²³ Zum anderen mag es sich lediglich um eine mutwillige Störung oder Parodie des fein abgestimmten Gesanges beim Stundengebet gehandelt haben.⁴²⁴ Schließlich ist es aber auch denkbar,

⁴²¹ *Pro separatione vniuersitatis a collegiata ecclesia. Suasorium*, [Rostock, ohne Jahr], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 75–78. Vgl. G. Kaufmann, *Universitäten 2*, S. 41. Zur Konkurrenz zwischen Universitäten und kirchlichen Institutionen um Stiftungen, siehe Miethke, *Kirche und Universitäten*, S. 270 f.

⁴²² »4^o Totus [o]letus magistrorum ex coniunctione collegii et vniuersitatis praesaginit vniuersitati mala futura, propterea in collegiatis ecclesiam tempore matutinali adeuntes ceciner[un]t Venite exult[em]us« *Pro separatione vniuersitatis a collegiata ecclesia. Suasorium*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 75–78. Die Vulgata zählt diesen Psalm als den 94., die Lutherbibel als 95.

⁴²³ Handgreiflichkeiten zwischen Universitätslehrern und Stiftsherren sind ansonsten erst in den späten 1520er oder frühen 1530er Jahren belegt (vgl. *Information vnde vnderricht*, [Rostock] 02.02.1533, *Noch nyder vndericht der gemeynen vniuersiteten gebreke*, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 22. Siehe auch unten, Abschnitt 3.2.

⁴²⁴ Nach der Liturgie der Schweriner Diözese wurde der besagte Psalm 95 jeden Freitag, der nicht auf einen Feiertag oder in eine Festwoche fiel, während der Nocturn gesungen (*Breviarium Tzwerinense*, Bl. 37^v-42^r, hier 40^v-41^r). Parodien auf religiöse und liturgische Texte, insbesondere Tageszeitengesänge, waren im Spätmittelalter nicht selten (Ühlein/Gensler, *Liturgie und Parodie*, S. 641 f; Lehmann, *Parodie im Mittelalter*, mit zahlreichen Beispielen S. 183–188, 190–198, 233–252). In Rostock sind Gottesdienstparodien aus der beginnenden Reformationszeit bekannt (Pettke, *Urfehden*, S. 147).

daß die Magister die letzten Verse dieses Psalms auf die Kanoniker bezogen und ihnen somit Gottes Zorn und ewige Verdammnis verhießen.⁴²⁵

Vermutlich um das hier zum Ausdruck kommende schwierige Verhältnis zwischen Kanonikern und Universitätslehrern zu entspannen, stifteten die vier Professoren der Artistenfakultät am 13. März 1510 Präsenzgelder (*distributiones manuales*) für die Chorherren der Jakobikirche: Unter den Stiftsherren, die an den Tagen der vier heiligen Kirchenlehrer Gregor, Ambrosius, Augustin und Hieronymus beim Gottesdienst mitwirkten, sollte der Dekan oder Vorsteher der Artistenfakultät jeweils eine Mark sundisch verteilen.⁴²⁶ Dem Urkundentext zufolge war der Zweck der Stiftung, die Mitglieder der Artistenfakultät zu begünstigen und ein gutes Licht auf sie fallen zu lassen.⁴²⁷ Der Erfolg dieser Maßnahme war offenbar gering. Die am Kollegiatstift bepflanzten Hochschullehrer blieben von der Verteilung solcher Präsenzgelder ausgeschlossen, solange sie noch an der Universität lehrten. Daß auch diese ihren Anteil daran erhielten, konnte erst der Dekan Barthold Moller, der zugleich erster Professor für Theologie war, gegen den Widerstand der Stiftsgeistlichen durchsetzen.⁴²⁸

⁴²⁵ »*quadraginta annis offensus fui generationi illi et dixi semper erant corde et isti non cognoverant vias meas ut iuravi in ira mea si intrabunt in requiem meam*« Psalm 94, 10 f, Biblia sacra. Nach der von Bugenhagen ins Niederdeutsche übertragenen Lutherübersetzung: »*Dat ick vertich jare moye hadde mith dessem volcke/ vnd sprack: Jdt sind lüde/ den erer herte yimmer den vnrechten wech will/ Vnde de myne wege nicht leren willen. Dath ick swore jn mynem torne/ Se schulden nicht tho myner rouw kamen.*« Bugenhagen-Bibel, De XCV. Psalm, Bl. Ji^v-ij^f. Die genannten 40 Jahre auf die Zeitspanne zwischen Einrichtung des Kollegiatstifts und dem Beginn der Reformation in Rostock zu beziehen, 1491-1531, ergäbe nur dann einen Sinn, wenn es sich beim Auftritt der Magister um einen reformatorischen Protest gehandelt hätte, der erst Anfang der 1530er Jahre stattfand.

⁴²⁶ Urkunde der vier Kollegiaten an der Rostocker Artistenfakultät, [Rostock] 13.03.1510, Abschrift, LHAS, 1.6-1, Nr. 00, S. 45-47. Zu den Tagen der vier heiligen Kirchenlehrer: 12.03. (Gregor), 04.04. (Ambrosius), 28.08. (Augustinus), 30.09. (Hieronymus).

⁴²⁷ »*pro maiori incremento et illuminatione personarum nostre facultatis*« Urkunde der vier Kollegiaten an der Artistenfakultät der Universität Rostock, 13.03.1510, Abschrift, LHAS, 1.6-1, Nr. 00, S. 45-47.

⁴²⁸ »*Sunder dar so mochte werden jngeseen vnd thoetracht dath de jennen (de also dar myth bosorgeth weren) der ehr lectiones jn der vniuersiteten dagehykes genarden, vnnnd der nicht vortyedden [=entsagten], mochten gebolden vnnnd geachtet werden pro presentibus et residentibus, gelicke se dar myth den anderen tho chor stunden, hadden nichts tho weiniger ere manuales distributiones, Darumme selige doctor Moller decanus dem gemeynen besten der vniuersiteten tho nutte vele arbeydes vmme dede, Ouer de mulen scrapers [wohl: Gierhalse] jn dem capittel helden ene stets vnderogen [=entgegen].« Information unde vnderricht. Einnahmeverzeichnis der Universität Rostock, 02.02.1533, LHAS, 1.6-1, Nr. 0, 1-24,*

Die Pläne, in Rostock, an der Pfarrkirche St. Jakobi ein weltliches Kollegiatkapitel einzurichten, waren nicht – wie immer wieder behauptet – durch die Armut der Universität motiviert. Wie bereits oben ausgeführt, gehörte das Projekt vielmehr zum Ausbau der mecklenburgischen Landesherrschaft, der durch Magnus II. energisch betrieben wurde. Die juristisch gebildeten, geistlichen Berater des Fürsten waren dabei von großer Bedeutung, um diese Politik durchzusetzen. Jene Klerikerjuristen aber wollte man in Rostock mit Stiftspfänden versorgen. In den Konflikten mit der Stadt, die sich aufgrund der landeshoheitlichen Bestrebungen verschärften, sollte das Stift die Stellung der Herzöge stärken. Die Universität mußte einerseits als Vorwand für diese Pläne herhalten; andererseits wollte man sich auch die Rechtskenntnisse einiger Professoren für die fürstliche Politik nutzbar machen. Erst im Zusammenhang mit den Stiftskirchenplänen behaupteten die Herzöge erstmals, daß die Universität ihrer landesherrlichen Autorität unterworfen sei.

Die Universitätslehrer standen dem Vorhaben bereits zu Anfang der Auseinandersetzungen zurückhaltend gegenüber und ergriffen trotz einiger Animositäten mit den Rostocker Bürgern die Partei der Stadt und bewahrten offenbar gute Beziehungen zu den Ratsherren.⁴²⁹ Im weiteren Verlauf des Konflikts versuchten die Magister und Doktoren, sich den landesfürstlichen Ansprüchen zu entziehen, soweit es ihnen möglich war. Damit zogen sie die herzogliche Ungnade auf sich und mußten nach dem Ende der Fehde kostspielige Bußzahlungen auf sich nehmen und einige fürstliche Forderungen, zumindest dem Anschein nach oder widerstrebend, erfüllen.

Die landesherrlich-städtischen Streitigkeiten um die Befugnisse an der Hochschule brachen während der Domfehde erstmals aus; nach ihrem Ende wurden sie jedoch nur oberflächlich beigelegt. Die Haltung des Rats hinsichtlich fürstlicher Ansprüche auf die Universität wurde durch die Erfahrungen der Jahre 1483 bis '94 nachhaltig beeinflußt. Als der Magnussohn Heinrich V. vier Jahrzehnte später erneut versuchte, landesherrliche Ansprüche auf die Hochschule zu verwirklichen, reagierte der Rat entsprechend konsequent.

Nach der Domfehde blieben die Beziehungen der Universität zum Schweriner Bischof und den mecklenburgischen Herzögen vermutlich noch einige Zeit belastet. Spannungen zwischen Universitätslehrern und dem neu-

hier 22.

⁴²⁹ Spannungen zwischen Stadtbürgern einerseits sowie Studenten und Professoren andererseits blieben im 16. und 17. Jh. und darüber hinaus geradezu eine Konstante der Rostocker Stadtgeschichte (vgl. Münch, Bürger und Academici, passim, besonders S. 75–79).

en Kollegiatkapitel St. Jakobi bestanden dagegen bis in die 1530er Jahre fort. Indes gefährdeten diese keineswegs den Bestand der Hochschule, wie der ungenannte Verfasser der Rede *‘Pro separatione vniuersitatis a collegiata ecclesia’* Glauben macht.⁴³⁰ Hohe Immatrikulationszahlen, zahlreiche Stiftungen und die Anwesenheit namhafter Gelehrter in den Jahren zwischen Ende der Domfehde und Beginn der reformatorischen Bewegung deuten vielmehr auf das Gedeihen und eine große Anziehungskraft des Rostocker Generalstudiums hin.

2.4 Zwischen Domfehde und Reformation 1494–1530

Schon einen guten Monat bevor die Universität die von den Landesfürsten verlangte Buße endgültig zusagte, kam Herzog Erich, einer der Söhne Magnus’ II., nach Rostock und wurde am 17. April 1494 in die Universitätsmatrikel eingetragen. Nach dem Studium seines Onkels Balthasar, der zwischen 1467 und 1473 in Rostock studierte, war Erich das zweite Mitglied des mecklenburgischen Fürstenhauses, das die dortige Universität bezog. Erst fünf Jahre später wählte das Universitätskonzil Erich für das Sommersemester 1499, das folgende Wintersemester sowie noch einmal im Sommer 1502 ehrenhalber zum Rektor.⁴³¹ Ob Herzog Magnus seinen Sohn als Zeichen der Versöhnung nach Rostock zum Studieren schickte,⁴³² ist ungewiß. Immerhin deuten Erichs Studienaufenthalt nach den Konflikten der Domfehde und seine auffällig späte Wahl zum Ehrenrektor darauf hin,⁴³³ daß sich das Verhältnis zwischen Landesherren und Universität seit Mitte der 1490er Jahre entspannte, wenn auch möglicherweise nur langsam.

Daß in der Domfehde schwere Differenzen zwischen Hochschule und Landesherren zutage traten, besagt im Umkehrschluß aber nicht, daß das Verhältnis zwischen Stadt und Universität während der übrigen Zeit harmonisch war. Schon zu Beginn der Auseinandersetzungen um das Domstift hat-

⁴³⁰ *Pro separatione vniuersitatis a collegiata ecclesia. Suasorium* [Rostock, ohne Jahr], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 75–78, siehe oben.

⁴³¹ Hofmeister, Matrikel 1, S. 294–296; derselbe, Matrikel 2, S. 1–2, 11–13. Wohl aus Anlaß von Hz. Erichs erstem Rektorat verfaßte dessen Lehrer, Heinrich Boger, ein kurzes Gelegenheitsgedicht: *Illustris d[omini] duci Erici Magnopol[n]i[s] tunc Rostochien[se] academiæ rector[is] Salutaciuncul[us]* [!] (Boger, *Etherologium*, Bl. 55^v). Siehe auch Hofmeister, *Fürstliche Rektoren*, S. 76.

⁴³² So jedenfalls Matthias Asche (Asche, *Besucherprofil*, S. 36).

⁴³³ Dagegen wählte das Konzil Hz. Balthasar von Mecklenburg gleich für das Wintersemester 1467/68 zum Ehrenrektor, das auf seine Immatrikulation im Juli 1467 folgte (Hofmeister, Matrikel 1, S. 151–155).

te sich gezeigt, daß bedeutende Teile der Bürgerschaft zumindest zeitweise Abneigungen gegen die Universität hegten. Dennoch traten Konflikte mit dem Rat nach dem Auszug von 1437–1443 eigentlich nur noch ein einziges Mal hervor, wobei die Hintergründe diesmal im Dunkeln blieben. An einem Abend, wohl im Spätherbst 1498, drangen die beiden Ratmänner⁴³⁴ Heinrich Krogher und Heinrich Dene mit bewaffnetem Gefolge in die Regentie Halber Mond ein,⁴³⁵ in der Geistliche und Studenten lebten. Die Angreifer brachen die Kammern auf, raubten den Bewohnern ihre Habe und verwundeten einige Kleriker. Am 15. Dezember 1498 reagierte Bischof Konrad auf diesen Hausfriedensbruch, indem er die beiden gewalttätigen Ratmänner vom Gottesdienst ausschloß und eine Antwort vom Rostocker Rat forderte.⁴³⁶ Eine solche Antwort ist nicht überliefert. Knapp vierzehn Tage später meldete sich der während des Überfalls abwesende Magister regentialis, Hermann Melberch, beim Rat, wiederholte die Vorwürfe und verklagte Krogher und Dene bei ihren Ratsgenossen auf Buße und Schadensersatz. Er forderte 1000 Rheinische Goldgulden, bat jedoch darum, daß Leibstrafen nicht zur Anwendung kommen sollten.⁴³⁷ Ausdrücklich berief er sich auf die Universitätsstatuten, die dem Rat eine Frist von zwei Monaten einräumten, um Klagen der Universität gegen Rostocker Bürger oder Ratsherren abzuwehren. Damit er seinem Antrag mehr Nachdruck verleihe, betonte der Magister, daß hier eigentlich die Freiheit der Kirche berührt sei; er ließ also durchblicken, daß er auch sofort das geistliche Gericht anrufen könne.

Hermann Melberch ging in dieser Sache bemerkenswert realistisch vor und war offenbar bemüht, die Beziehungen zwischen Universität und Rat nicht weiter zu gefährden. Zwar verlangte er eine ziemlich hohe Geldbuße

⁴³⁴ Krogher und Dene waren Mitglieder des während der Domfehde gebildeten 'neuen Rates' und offenbar nach dem Ausgleich mit dem alten Rat in das vereinigte Gremium übernommen worden (Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 222–225).

⁴³⁵ Zu dieser Regentie, siehe Pöhl, Oberlandesgerichtsgebäude, S. 81–88; Münch, Grundregister 1, Nr. 566, S. 195.

⁴³⁶ Bf. Konrad von Schwerin an den Rostocker Rat, Bützow, 15.12.1498, AHR 1.1.3.14. 20.

⁴³⁷ »Begherende van jw rechtse tho helpende in der wise vnde mathe so eynem ghestliken personen dat bethmet tho biddende sunder bluth adder verkortinghe erer ledemathen [=Gliedermaßen] allene tho eschende [=fordern] beteringhe [=Wiedergutmachung] der walth vnde schaden vor sodann smabeyt [=Kränkung] de ik achte vppe dusent gulden ghudeß rynscheß gholdeß gemuntet vnd rechter wicht [...]« Hermann Melberch an den Rostocker Rat, Bützow, 28.12.1498. Der Brief trägt zwar die Jahreszahl 1499, jedoch datierte die bischöfliche Kanzlei in Schwerin offenbar nach dem Nativitätsstil, demzufolge das neue Jahr am 25. Dezember begann.

von den beiden Hausfriedensbrechern, schloß aber Körperstrafen nachdrücklich aus. Denn die peinliche Bestrafung zweier Ratsherren oder allein die Forderung nach einer solchen hätte das Verhältnis zur Stadtobrigkeit schwer belastet. Überdies hielt sich Melberch genau an die Statuten der Hochschule und rief den Rostocker Rat auf, über seine eigenen Mitglieder zu richten. Demgegenüber hätten ihm die päpstlichen Konservatorien für die Universität Rostock und vermutlich auch sein Amt als bischöflicher Kanzler in diesem Fall noch andere Rechtswege eröffnet, deren Beschreiten jedoch gleichfalls zu Spannungen zwischen Hochschule und Ratskollegium geführt hätte. Es ist nicht überliefert, welchen Ausgang die Angelegenheit nahm, jedoch darf man vermuten, daß der Rostocker Rat Melberchs Klage schnell abgeholfen hat, da ein Prozeß vor geistlichen Instanzen zweifellos eine größere Aktenüberlieferung hervorgebracht hätte.

Ebenso wie ihr Vater Magnus II. und ihr Großvater Heinrich IV. waren die Herzöge Heinrich V. und Erich von Mecklenburg bestrebt, die Fachkenntnisse der Rostocker Juristen im Rahmen landesherrlicher Aufgaben zu nutzen. Am 16. März 1508 baten die beiden Fürsten die Universität um die Entsendung von zwei Doktoren des Rechts. Die Rostocker Juristen sollten an einer Sitzung des mecklenburgische Lehensgerichts (*pares curiae*) teilnehmen, das drei Wochen später in Bützow zusammentrat.⁴³⁸ Dabei beabsichtigte man jedoch nicht, ein Urteil zu sprechen. Vielmehr ging es lediglich darum, die Zuständigkeit des Gerichts im Streit um die Burg Stavenow, der zwischen den Herzögen und zwei Mitgliedern der Familie von Quitzow ausgetragen wurde, festzustellen. Die Quitzows waren nämlich einer Ladung zu einer früheren Sitzung nicht nachgekommen und hielten den brandenburgischen Kurfürsten in dieser Sache für ihren Richter.⁴³⁹ Den Rostocker Hochschullehrern und den herzoglichen Räten sollte der Fall in Bützow zur Kenntnis gegeben werden, und sie sollten gemeinsam an der Urteilsfindung mitwirken. Sehr wahrscheinlich kam die Universität dieser Aufforderung jedoch nicht

⁴³⁸ »Alß wir mith unnsern rethen verlaßzen etzliche irrige sachenn uff Letare nechstkünftig zu Bützow zuverhörenn. Sz̄o ist unser gütlich beger wollet tzweue doctores aus enr universitet solch sachenn mit anzuhören unnd darüber neben andern zue urtheiln uff angezeigte zeit̄ an berürtten orth verordnen unnd ja nicht ausszenbleiben lasszen dorane thut ir uns gut gefallen. In sünderlichen Gnaden wir auch zubedenckenn.« Hze. Heinrich V. und Erich von Mecklenburg an die Universität Rostock, Doberan 16.03.1508, Etwas 1, 1737, S. 133.

⁴³⁹ Beschluß des mecklenburgischen Lehensgerichts, Bützow, 04.04.1508, Urkunden Maltzan 4, S, Nr. 806, S. 389 f.

nach. Zum einen meint man aus dem Schreiben der Herzöge einen mahnenden Tonfall herauszulesen, was sich möglicherweise durch eine hinhaltende oder ausweichende Antwort der Hochschule auf vorausgegangene Bitten erklärt. Zum anderen sind in dem überlieferten Beschluß des mecklenburgischen Lehensgerichts vom 4. April 1508, der die Namen der beteiligten Richter aufführt, keine Mitglieder der Universität genannt.⁴⁴⁰ Aufgrund dieses Beispiels läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit vermuten, daß die Universität weiterhin bestrebt war, solchen Forderungen der Landesherren auszuweichen.⁴⁴¹

Im Jahre 1513 wurde man in den sechs wendischen Hansestädten auf Mißstände an der Rostocker Hochschule aufmerksam. In einem gemeinsamen Schreiben wandten sich die Ratsherren und Bürgermeister an das Konzil der Universität und bemängelten unter anderem, daß die Studenten in den Regentien keine ausreichende Verpflegung erhielten, daß man die Vorlesungen in den Freien Künsten vernachlässige und daß die häufig abwesenden Magister die Disputationen in ihren Regentien nicht persönlich beaufsichtigten.⁴⁴² So war bereits anhand des oben geschilderten Falles deutlich geworden, daß sich der Magister des Halben Mondes anstatt in Rostock in Bützow aufhielt und neben seiner Tätigkeit als Magister regentialis ein Amt in der bischöflichen Verwaltung versah, was vielleicht mit dem Wortlaut, aber bestimmt nicht mit dem Sinn der Universitätsstatuten vereinbar war.⁴⁴³

Das Konzil reagierte offenbar prompt: Am 5. August 1513 schickte es ei-

⁴⁴⁰ Beschluß des mecklenburgischen Lehensgerichts, Bützow, 04.04.1508, Urkunden Maltzan, Nr. 806, S. 389 f. Vgl. Endler, Hofgericht, S. 126.

⁴⁴¹ Otto Karsten Krabbe nimmt dagegen die oben zitierte hzl. Aufforderung, zwei Universitätslehrer sollten sich an der Urteilsfindung in ihrem Lehensgericht beteiligen (Etwas 1, 1737, S. 133), zum Anlaß für die Behauptung, daß 'Universitätsgelehrte häufig zu herzoglichen Gerichten herangezogen worden' seien (Krabbe, Universität Rostock, S. 278)! Der Beschluß des Lehensgerichts vom 04.04.1508, worin kein Universitätslehrer als Urteiler genannt wird, ist Krabbe jedoch unbekannt (Urkunden Maltzan 4, Nr. 806, S. 389 f.).

⁴⁴² Rezeß des wendischen Städtetags, Lübeck, 23–27.04.1514, Vormittagssitzung vom 29.04., Hanserecense 3.6, Nr. 568 §42, S. 532; Konzil der Universität Rostock an die Ratskollegien von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, Rostock, 01.08.1513, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1834 – teilweise abgedruckt im angegebenen Bd. der Hanserecense S. 532, Fn. 1.

⁴⁴³ Vgl. Statuten IX 26, »Item volumus et statuimus/ q[uod] regenciarum r[e]t[ro]res/ non debent absq[ue] r[e]f[er]entia aut r[ati]o[n]ali r[ati]o[n]e/ tempore r[ati]o[n]is uel cene abesse mense/« UAR, R I A 1, Bl. 19^v.

nen zuvorkommenden Brief an die Ratskollegien in Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar sowie Lüneburg. Mit dem Schriftstück bemühten sich die Professoren zu zeigen, daß sie gewillt seien, den Beschwerden abzu- helfen. Man bedankte sich zunächst für die Aufsicht und Fürsorge, die die Ratsherren und Bürgermeister dem Generalstudium angedeihen ließen. Die Universitätslehrer betonten, daß sie sich in derselben Weise um die Hochschule kümmern würden, wie dies ihre Vorgänger getan hätten – zu jener Zeit, als Albert Krantz mit ihnen gemeinsam an der Hochschule lehrte. Im Wesentlichen hielten sie auch dieselben Vorlesungen; menschlicher Gewohnheit entsprechend und den Zeitläufen gemäß habe man diese lediglich verbessert.⁴⁴⁴ Was die Beschwerden anging, so versicherte das Konzil, bereits die Leiter der Regentien und des Pädagogiums unter Androhung von Strafe dazu veranlaßt zu haben, für zwei ausreichende Mahlzeiten zu sorgen, bei Disputationen anwesend zu sein und sich sorgfältiger um ihre Lehrpflichten zu kümmern. Man bemühe sich weiterhin, das Versäumte nachzuholen.⁴⁴⁵ Wenn die Ratsherren von zusätzlichen Mißständen erfahren hätten, sollten sie davon berichten, denn oft würden solche Dinge auswärts bekannt, während man am Orte selbst ahnungslos bliebe.

Um ausführlich etwas vom Anliegen der wendischen Ratskollegien zu erfahren und die Universität mit ihrer Hilfe in eine gute Ordnung bringen zu können, wollten die Rostocker Professoren Vertreter zur nächsten Tagung der wendischen Städte entsenden. Das Konzil bat daher, den Termin erfahren zu dürfen. Man hätte dort über einige wichtige Punkte zu verhandeln und wollte dabei nichts wegfallen lassen.⁴⁴⁶

⁴⁴⁴ »vnd dann iwer leue der haluen fruntlick erkunth vnd gutlick tho wetende dat wy yn der bestenn mathe vnd nyse vormiddelst vnsenn edenn dar wy der vniuersiteten mede vorplichtet vnd vorwant synn alle tyd szo beborlick ys beth nu hebben vorgesenn vnd stetlickenn nba volgenn de votstappen vnser ollderenn vor vns geweset wann der tyd dat de werdige her doctor Kramms mith vnns regerende was [=gelehrt hatte] vnd vormaneth vnns gansliken de suluen lectienn allenn tho nutte wesenn mith verbeteringe der suluen na luffte der tyd vnd sede [=Sitte] der lude« Konzil der Universität Rostock an die Räte von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, Rostock, 05.08.1513, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1834.

⁴⁴⁵ »Ouerst der dubbelden kost baluenn vnd voranderinge der residentienn worde wy vnns sundergenn vlitende nba jwenn ersambeidenn scriftenn vnd der wegegn de regentiales vnd presidentenn des pedagogij strafflickenn vormaneth se nogastigenn [=ausreichend] spisenn scolenn vnd personnick tho disputerende vlieth vnd vorsicht tho donde allenth dat der wegegn vorsumeth mochte wesenn vppborickende ynn vorbeterunge myth auer annslytinghe [=häufigerer Ermahnung] denn vormals gescenn ys« Konzil der Universität Rostock an die Räte von Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, Rostock, 05.08.1513, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1834.

⁴⁴⁶ »ny begerenn vnd byddenn iwe ersambeidenn vnns mochte erkunth dann wanner vnnsenn leuenn gunre vnd

Zu diesen Verhandlungen kam es erst im folgenden Jahr, und zwar auf dem wendischen Städtetag, der vom 23. bis zum 27. April 1514 in Lübeck stattfand. Die Angelegenheiten der Universität brachte man in der Vormittagssitzung des 26. April zur Sprache.⁴⁴⁷ Die beiden Abgeordneten des Universitätskonzils, der Theologe Gerhard Vrilde und der Kirchenrechtler Peter Boye,⁴⁴⁸ referierten zunächst das Schreiben der wendischen Ratskollegien und die darin angeführten Beschwerdepunkte. Erneut bedankten sie sich für die ihnen zuteil gewordene Ermahnung. Vrilde und Boye führten weiterhin aus, daß in Theologie, Recht und Medizin ausreichend Veranstaltungen stattfänden. Zwar bemühe man sich auch in den Freien Künsten darum, müsse dort jedoch weitere anbieten und auch die Vorlesungen anders gestalten. Schwierig sei dies allerdings, weil die Magister sehr schlecht bezahlt würden. So könne man die Professoren der Artes ohne großen Schaden für die Universität nicht dazu zwingen, im Kollegium zu wohnen. Was die Beköstigung der Studenten angehe, so sollten die Dozenten und Magister der Regentien die Verpflegung garantieren und für mehr als zwei Mahlzeiten täglich – wie es bisher üblich gewesen sei – sorgen. Darum wollten sie sich kümmern, ohne daß es den Unterricht behindere. Zum Schluß ihrer Rede baten die beiden Rostocker Professoren die Ratskollegien der wendischen Städte, Vorschläge zu unterbreiten, wie man die Lage der Universität und ihrer Studenten ver-

frunde in deme negestenn werdenn tho hope [=zusammen] kamenn [...] wille wi vpp de genantbe vnns vormelde stede vnnd tyd enenn edder twe der vnnsenn seckekenn vann jwenn ersamheidenn vterlikenn [=ausführlich] de anndacht [=Anliegen] tho vorstande myth vormenende beteringe jwer tho dath [=der durch Euren Beitrag erwarteten Korrektur] vnnserr vniversitetenn gude ordinantienn vnnd scickeheit tho geuennde dath ny jw güthlick annsynnenn na vorscreuenn nyse samptlick vnnderstande der wegeenn hebbe ny ock etlike treflike artikel mith jw tho vorhandelennde vpp de sulueste bostempte tyd vann jw vnns vortekenth sunder byleggenth [=ohne etwas abzutun] dath wylle ny allenn wegeenn ann jw vnnsenn leuenn vorvantenn vnnd frundenn gutlikenn tho vorscudenn gesport werdenn» Konzil der Universität Rostock an die Ratskollegien der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, 01.08.1513, AHL ASA, Externa, deutsche Territorien, Nr. 1834.

⁴⁴⁷ Rezeß des wendischen Städtetages in Lübeck, 23–27.04.1514, Hanserecesse 3.6, Nr. 568, S. 526–534; zur Universität, siehe ebd. §42 f, S. 532 f. Vgl. auch Wernicke, Universität und Hansestädte, S. 24, wo diese Verhandlungen kurz erwähnt werden.

⁴⁴⁸ Zur Person: Peter Boye aus Dithmarschen wurde am 17.10.1498 immatrikuliert und bekleidete zwischen WS 1508/09 und WS 1541/42 insgesamt siebenmal das Amt des Rektors. Seit dem 17.10.1508 wurde er als Lic. decret., seit 1514 als Dr.decret. im Jahr 1540 als Dom- bzw. Stiftsherr in Schwerin und Rostock und Archidiakon bezeichnet (Hofmeister, Matrikel 1, S. 291; ebd. Bd. 2, S. 36, 58, 78, 83, 96 102 f; siehe auch *Observantia lectionum*, Rostock 05.04.1520, UB Rostock Mk-11568.2). Vgl. Krause, K., Boye, S. 219.

bessern könne; solche wollten sie gerne dem Universitätskonzil mitteilen. Nachdem die Ratssendeboten der wendische Städte über die Erklärung des Rostocker Universitätskonzils beratschlagt hatten, bildete man einen Ausschuß, der aus dem Syndikus und dem Sekretär des Lübecker Rates, Mathäus Pakebusch und Bernd Heinemann, sowie den Stadtschreibern aus Hamburg und Lüneburg, Johannes Reyneke und Johannes Koler, und auch den beiden Rostocker Ratssendeboten, dem Bürgermeister Arnd Hasselbeke und dem Ratsherrn Heinrich Gerdes, bestand. Seine Mitglieder sollten mit Gerhard Vrilde und Peter Boye über die Lage der Universität beraten. Offenbar erörterten die acht Männer in diesem Kreise Möglichkeiten, wie man das Lehrangebot erweitern und die Betreuung der Studenten verbessern könne.⁴⁴⁹ Das hier durch die Ratssendeboten der wendischen Städte angesprochene Grundproblem lag in der schlechten Bezahlung der Universitätslehrer, die die Artes lehrten. Dies veranlaßte sie dazu, ihre Vorlesungen und die Fürsorge für die Studenten in den Regentien zu vernachlässigen und möglicherweise sogar an der Verpflegung ihrer Schützlinge zu sparen. Hinter den Beschwerden der Ratskollegien der wendischen Städte verbargen sich somit die Sorgen, die die dort ansässigen Eltern angesichts ihrer in Rostock studierenden Söhne empfanden. Auch bei späteren Auseinandersetzungen um die Universität sollte sich die Lübecker Elternschaft erneut zu Wort melden, was nicht ohne Wirkung blieb.⁴⁵⁰

Es ist bemerkenswert, wie bereitwillig sich das Universitätskonzil in diesem Fall zeigte, den Wünschen der Hansestädte entgegenzukommen und auf ihre Beschwerden einzugehen. Zum einen lag dies daran, daß der größte Teil der Rostocker Studenten aus den besagten Städten kam.⁴⁵¹ Man konnte es sich daher nicht leisten, dort in Verruf zu geraten, zumal die Hochschule immer noch über verhältnismäßig wenig feste Einnahmen verfügte und unbedingt auf Gebühren der Studenten angewiesen war, vorzugsweise solcher aus wohlhabenden Elternhäusern. Zum anderen bestand nach wie vor ein gutes Verhältnis zwischen der Universität und den wendischen Städten; dort bekleideten Rostocker Absolventen öffentliche und kirchliche Ämter und

⁴⁴⁹ Der Rezeß gibt jedoch über Inhalt und Ergebnis dieser Sitzung keine Auskunft (Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 23–27.04.1514, Vormittagssitzung vom 26.04., Hanserecesse 3.6, Nr. 568, § 43, S. 532 f).

⁴⁵⁰ Siehe dazu unten, Abschnitt 4.5.2.

⁴⁵¹ Vgl. Asche, Besucherprofil, S. 254–257, 259 f, 347; Olechnowitz, Universität und Hanse, S. 242–244.

nach dorthin unterhielten auch viele Hochschullehrer enge Beziehungen.⁴⁵² Daran wollte das Konzil offenbar erinnern, als es den vormaligen Rostocker Professor, dann Lübecker Ratssyndikus und derzeitigen Hamburger Domlektor Albert Krantz erwähnte. Im übrigen waren die Städte in der Vergangenheit mehrfach für die Universität eingetreten. Solche Bindungen veranlaßten die Rostocker Professoren offenbar, den Wünschen der wendischen Städte weitgehend entgegenzukommen und zuzusagen, daß sie bei einer möglichen Reform des Lehrbetriebs mit ihnen zusammenarbeiten würden. Dem Inhalt nach ist über die Beratungen des Ausschusses auf der wendischen Tagfahrt vom 26. April 1514 jedoch nichts bekannt. Daß am Rostocker Generalstudium Reformen durchgesetzt wurden, läßt sich zunächst nicht erkennen.

Nicht ganz zwei Jahre später traten sowohl die engen Beziehungen zwischen Universität und wendischen Hansestädten als auch die Befugnisse des Rostocker Rates gegenüber der Hochschule in einem anderen Zusammenhang erneut hervor. Lüneburg war eine landsässige Stadt, die im Laufe des Mittelalters jedoch durch zahlreiche Privilegien eine sehr weitgehende Selbstbestimmung erlangt hatte.⁴⁵³ In dieser Hinsicht läßt sie sich mit Rostock vergleichen. Ähnlich wie Herzog Magnus II. von Mecklenburg sich dort seit Beginn der 1480er Jahre bemüht hatte, landesherrliche Rechte geltend zu machen, versuchte dies Herzog Heinrich VII., der Mittlere von Braunschweig-Lüneburg, seit dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in der Salinenstadt an der Ilmenau. Die Streitpunkte betrafen vor allen Dingen Heerfolge, Zollpflicht, die gerichtlichen Privilegien Lüneburger Bürger sowie die Besitzrechte an einigen Burgen, die die Stadt von ihren Landesherren erworben hatte. Im Rahmen dieses Konflikts versuchte Heinrich 1514, den Rückhalt Kaiser Maximilians I. zu erlangen. Der Lüneburger Rat verstärkte daraufhin die Beziehungen zu seinen Verbündeten, den wendischen Hansestädten und Kurfürst Joachim I. Nestor von Brandenburg. Es gelang dem Rat, eine Tagung zur Streitschlichtung anberaumen zu lassen, die am 24. Februar 1516 im altmärkischen Salzwedel unter dem Vorsitz von Kurfürst Joachim stattfinden

⁴⁵² Als interessantes Beispiel dafür, vgl. Nikolaus Lowe an die Lübecker Bürgermeister, Rostock, 20.12.1503, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1832. Siehe auch Asche, Besucherprofil, S. 365–375; Wriedt, Gelehrte, S. 438–450 passim; derselbe, Bürgertum und Studium, S. 491–494, 497–524 passim; Wernicke, Universität und Hansestädte, S. 19–24; Olechnowitz, Universität und Hanse, S. 245–247; Krause, K., Erste Jahre, S. 18–20.

⁴⁵³ Michael, Verhältnis, S. 201–206; Reinhardt, Stadt und Landesherr, S. 27–31.

sollte.⁴⁵⁴ Einen Monat zuvor baten die Lüneburger Sendeboten auf einer wendischen Tagfahrt – sie fand vom 24. bis zum 26. Januar in Lübeck statt – die Vertreter der verbündeten Städte, daß deren Bürgermeister und Ratsherren zahlreich nach Salzwedel kämen, wohl um dort für einen beeindruckenden Auftritt zu sorgen. Die Gesandten Rostocks, Stralsunds und Wismars entgegneten ihren Lüneburger Ratsfreunden jedoch, daß sie ihre Ratmänner nicht entbehren könnten. An ihrer Statt wollten sie zwei Juristen schicken.⁴⁵⁵ In einem gemeinsamen Schreiben vom 9. Februar 1516 sicherten die Rostocker, Stralsunder und Wismarer Ratskollegien dies den Lüneburgern erneut zu.⁴⁵⁶ Acht Tage darauf sandten sie die Professoren Johannes Berchmann und Lukas Ronnebeke von der Universität Rostock⁴⁵⁷ mit einem Begleitschreiben an die Ilmenau. Die beiden Doktoren sollten den Lüneburger Rat juristisch beraten und ihn somit bei der Wahrung seiner Interessen in Salzwedel unterstützen.⁴⁵⁸

Dieser Vorgang zeigt, daß Rostocker Hochschullehrer unter Umständen auch für andere wendische Hansestädte im diplomatischen und rechtsberatenden Funktion tätig werden konnten. Das Beispiel verdeutlicht zugleich, wie selbstverständlich der Rostocker Rat ihre Dienste nicht nur für die eigene Stadt gebrauchte, ihre Fachkenntnisse entsprechend nutzte, sondern sie ohne weiteres abordnete, um einer verbündeten Stadt beizustehen.

Das Unvermögen, ausreichend Vorlesungen anzubieten und für deren Durchführung zu sorgen, war bereits um 1513 in den wendischen Städten

⁴⁵⁴ Friedland, Lüneburg, S. 53–55; vgl. Michael, Verhältnis, S. 206; Reinhardt, Stadt und Landesherr, S. 31.

⁴⁵⁵ Rezeß des wendischen Städtetages in Lübeck, 24–27.01.1516, Hanserecesse 3.6, Nr. 695, S. 713–722, hier § 45, S. 721.

⁴⁵⁶ Rostocker, Stralsunder und Wismarer Rat an den Rat zu Lüneburg, Rostock, 09.02.1516, StadtA Lüneburg, AB, Br 19/36.

⁴⁵⁷ Lukas Ronnebeke wurde erstmalig am 14.04.1513, für das SS 1513 zum Rektor gewählt, und dürfte somit spätestens seit dem vorangegangenen WS 1512/13 Mitglied des Universitätskonzils gewesen sein (Hofmeister, Matrikel 2, S. 53).

⁴⁵⁸ »Juner [rsamen] schryffliken begerte nba schickenn wy ann de sulfftenn juwe e. de werdige vnnnd hochgelerten bernn doctoren Johann Berghmann vnnnd Lucam Ronnebekenn bringere dusses vnnses breues/ Jnn trostliker touorsicht/ Wes des sulfftenn juven e. ynn erem anliggende/ tom bestenn rade konen dar juwe werden se sick ane allenn tnyuel vnngesparde flytes gutnyllig ertogen/« Rostocker, Stralsunder und Wismarer Rat an den Rat zu Lüneburg, Rostock, 09.02.1516, StadtA Lüneburg, AB, Br 19/37. Ein ähnlicher Fall trug sich im Jahre 1530 zu: Der Hamburger Senat bat um die Entsendung, des damaligen Stiftungsprofessors für die Digesta Iustiniani, Lambert Takel, als Rechtsberater (Wriedt, Studienförderung, S. 37).

bemerkbar geworden. Möglicherweise konnte das Problem auch nach den Beratungen auf dem wendischen Städtetag im April 1514 nicht hinreichend gelöst werden. Entsprechende Mängel bestanden offenbar noch einige Jahre fort, denn am 5. April 1520 verfaßte die Universität einen Vorlesungskatalog für das kommende Sommersemester 1520 unter dem Titel *Observantia lectionum in universitate Rostochiensi*. Sowohl dieser Titel als auch die Vorrede machen deutlich, daß es darum ging, das Vertrauen in einen ausreichenden, regelmäßigen und zuverlässigen Vorlesungsbetrieb wiederherzustellen. Denn abgesehen von vielen schönen Worten ist in der Einleitung zum Vorlesungskatalog vor allem betont, daß sich die Dozenten in genauester Weise an diesen zu halten hätten.⁴⁵⁹ Neben den inneren Problemen der Universität, die sich hier andeuten, gab es auch äußere: Der Nachsatz des Vorlesungskataloges erwähnt, daß die dargestellte Ordnung der Vorlesungen, Disputationen und Promotionen in den letzten 100 Jahren weitgehend eingehalten worden sei. Passend zu diesem einhundertsten Jubiläumjahr, hätte man die verbesserte und erweiterte Ordnung allen Studenten bekannt gemacht, um den Ruhm der Universität, der durch Kriege und Seuchen etwas gelitten habe, in größerer Fülle als zuvor wiederherzustellen.⁴⁶⁰ Mit den genannten Kriegen waren offenbar die langjährigen Versuche Schwedens gemeint, sich aus der Nordischen Union zu lösen. Darin waren zeitweise auch die wendischen Hansestädte verwickelt.⁴⁶¹ Der Ausbruch einer Seuche lag dagegen nur wenige Semester zurück und hatte im Sommer 1519 zur Aussetzung der Promotionen geführt.⁴⁶² Überdies mögen die Gründe Pest und Krieg auch angeführt worden sein, um bestehende Mängel im Rostocker Vorlesungsbetrieb zu entschuldigen.

Nachdem die Landesherrn 1486 auf dem Wilsnacker Schiedstag ihren Anspruch, 'Patrone der Universität' zu sein, formuliert hatten, findet man auf dem oben genannten Einblattdruck nur scheinbar die zweite Erwähnung dieses Rechtstitels. Vordergründig rühmt sich die Universität zwar, die bei-

⁴⁵⁹ »ordinem verioris eruditionis invulgare et publicare decreverunt, quem singuli lectores ac eruditiores fidelissime conservabunt.« *Observantia lectionum*. Vorlesungskatalog der Universität Rostock, [Rostock] 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2; abgedruckt auch bei Hulshoff, *Niederlanders*, S. 591–600.

⁴⁶⁰ »Superior ordo lectionum disputationum et promotionum in universitate Rostochiensi centum annis in maiori parte servatus. Non indigne hoc anno centesimo jubileo/ auctus et illustratus/ universis studiosis declaratur/ ad ducte universitatis et bellis et pestibus aliquantulum attrite gloriam vberius reparandam.« *Observantia lectionum*. Vorlesungskatalog der Universität Rostock, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁴⁶¹ Fritze/Krause, *Seekriege*, S. 154–161; Sellmer, *Grafenfehde*, S. 56 f.

⁴⁶² Hofmeister, *Matrikel 2*, S. 75; Krabbe, *Universität Rostock*, S. 316 f.

den mecklenburgischen Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. ihre Mäzene, Beschützer und Patrone nennen zu können. Jedoch ist der Begriff *patronus* in diesem Zusammenhang im allgemeineren Sinne von Beschützer und Wohltäter zu verstehen und drückt keine besondere rechtliche Bindung zwischen Hochschule und Landesherren aus. Eine nähere Lektüre zeigt ohnehin, daß die drei genannten Attribute der Herzöge hier höchst ironisch verwendet wurden: Die Vorrede beschwört zunächst das Vaterglück König Philipps II. von Makedonien, dem ein Sohn geschenkt worden war, den Aristoteles selbst mit dem ‘Balsam der griechischen Philosophie durchtränkte’.⁴⁶³ Sodann werden die jungen Studenten glücklich gepriesen, weil nunmehr die lange unterdrückten, wissenschaftlichen Studien in der ganzen Welt unter der Gönnerschaft hervorragender und großzügiger Mäzene erblühten.⁴⁶⁴ Nachdem der Text zunächst die Antike und den Aufschwung der Wissenschaften in der ‘ganzen Welt’ beschwor, wendet er sich Mecklenburg und der Universität Rostock zu. Er fährt dabei im gleichen pathetischen Stil fort, schildert aber weniger ideale Zustände: So dankte die Universität Rostock dafür, in den beiden mecklenburgischen Herzögen, den Brüdern Heinrich V. und Albrecht VII. ‘Mäzene und die allersparsamsten Patrone und Beschützer’ zu besitzen.⁴⁶⁵ Der Text betont damit den Gegensatz zu den großzügigen Mäzenen, wie sie im vorangegangenen Satz genannt werden, und verabreicht den beiden Landesfürsten damit eine rhetorische Ohrfeige. Weiterhin billigt der Text jenen zwar zu, ‘leidenschaftliche Ermunterer und Verherrlicher der Wissenschaften und der christlichen Religion’ zu sein.⁴⁶⁶ Im Widerspruch zu

⁴⁶³ »*Si Philippus, ille Macedonum Rex, multis laudibus dignatus, se fortunatum tota animi hilaritate, quam frequenter recensuit, quod eo tempore filium suscepisset, quo grecanice sapiente vir pene divinus Aristoteles, philosophie balsamo multos imbueret. Unius profecto (sua sententia, ex milibus delectus) cui amatissimum filium recte et preclare instituendum traderet.*« *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁴⁶⁴ »*Non indigne hujus temporis studiosos adolescentes fortunatissimos predicamus qui felici sydere nati in hoc literarum seculum inciderunt, quo vera et integra bonarum artium studia, seu multo tempore sub inertibus depressa, vincata et ad tapidum usque squalorem detrusa, nunc in toto orbis circuitu sub optimis et munificis Mecenatibus florent, augetur et mirifice insplendescunt.*« *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-Mk-11568.2.

⁴⁶⁵ »*Quales revera Mecenates et frugalissimos patronos ac defensores se habere gratulatur universitas Rostochiensis illustres et magnanimos duces Megapolenses Hinricum et Albertum, germanos fratres...*« *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁴⁶⁶ »... *optimarum literarum christianeque religionis ardentissimos erectores et illustratores, quorum oculatissima prudentia ac mitissima admonitione Rector magistri et Doctores ejusdem academie subjectum ordinem verioris eruditionis invulgare et publicare decreverunt.*« *Observantia lectionum*, Rostock, 04.05.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

den ihnen zugeordneten Attributen Mäzen, Patron, Beschützer steht jedoch die Feststellung, daß sich die fürstlichen Verdienste um die Universität allein darauf beschränkten, dem Lehrkörper der Hochschule zur Veröffentlichung dieses Vorlesungsplanes geraten zu haben.⁴⁶⁷

Aufgrund des Stils der Vorrede zur *Observantia lectionum* und insbesondere des Kontextes, in dem die Landesherrn als Beschützer und Patrone erscheinen, läßt sich an der Anerkennung eines landesherrlichen ‘Patronats’ durch die Universität zweifeln: Zum einen verwandte man *patronus* für Beschützer und Wohltäter im lediglich lobenden Sinne; zum anderen erscheint diese Bedeutung durch das vorangestellte Wort *frugalissimus*, ‘allersparsamst’, in ironischer Weise gebrochen. Wie bereits im Oktober oder November 1491, wurden somit landesherrliche Ansprüche auf das Generalstudium erneut dem Spott preisgegeben. Über Reaktionen oder gar Sanktionen der beiden Magnussöhne, Heinrich V. und Albrecht VII., ist indes nichts bekannt.

Zwei Jahre später wandte sich Herzog Heinrich V. mit einem Anliegen an die Hochschule, in dem seine Haltung des ‘sparsamen Patrons’ treffend zum Ausdruck gelangte. Der Landesherr verlangte vom Universitätskonzil, seinem Rat Nikolaus Marschalk⁴⁶⁸ für eine Vorlesung 50 Mark sundisch aus dem Hochschulfiskus zu bezahlen. Marschalk hätte vor, das Neue Testament in ‘Griechisch und Jüdisch’ auszulegen und die Studenten sollten unbedingt angehalten werden, diese Veranstaltung zu besuchen.⁴⁶⁹ Das Konzil antwor-

⁴⁶⁷ »... *optimarum literarum christianeque religionis ardentissimos erectores et illustratores, quorum oculatissima prudentia ac mitissima admonitione Rector magistri et Doctores ejusdem academie subjectum ordinem verioris eruditionis inulgare et publicare decreverunt,*« *Observantia lectionum*, Rostock, 04.05.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁴⁶⁸ Zu Marschalk, siehe auch Haye, Notizen, besonders S. 207 f, 211, 218–221, 225 f, 235; Röpcke, Mecklenburgische Chronik – Einleitung, S. 47–49; Grimm, Marschalk, S. 252 f; Bauch, Universität Erfurt, S. 189–220; derselbe, Schenk und Marschalk, S. 367–376, 401–406; Krabbe, Universität, S. 273–287. Über Marschalk als Geschichtsschreiber, vgl. Elsmann, Amazonen, S. 57–75; Cordshagen, Kirchberg-Chronik, besonders S. 29–31. Zu Marschalks Wittenberger Zeit, siehe Kathe, Philosophische Fakultät, S. 12–14, 22.

⁴⁶⁹ Grundlage dieser Vorlesung war vermutlich die durch Erasmus von Rotterdam besorgte und erstmalig 1516 in Basel gedruckte, griechische Ausgabe des Neuen Testaments. Sie enthielt neben dem neu erarbeiteten griechischen Text, in einer zweiten Spalte dessen lateinische Übersetzung sowie als Anhang einen Anmerkungsapparat mit zahlreichen hebräischen Zitaten (Erasmus, *Novum Instrumentum*, 1516). Wahrscheinlich wird Marschalks Vorlesung daher als zweisprachig, Griechisch-Hebräisch, bezeichnet: »... *to leszende jnn deme Nigen Testamente gotliker billiger scriffjt jn twenn tunngben alsze grekeesch vmd jodessch ...*« Konzil der Universität

tete am 22. September 1522 höchst diplomatisch auf das landesfürstliche Ansinnen.⁴⁷⁰ Die Universität sei schon seit einigen Jahren durch eine Seuche, durch Wirtschaftskrisen in den benachbarten Städten sowie den gegenwärtigen Krieg – die wendischen Städte, Danzig und Gustav Wasa befanden sich in Konfrontation mit König Christian II. von Dänemark – in Schwierigkeiten geraten und hätte Verluste an Einkünften und auch an Studenten erlitten. Daher baten die Mitglieder des Konzils, der Herzog möge den geschwächten Zustand seiner Universität berücksichtigen. Wenn sich Marschalk jedoch wie bisher mit Hörengeldern begnügen wolle, würde man Heinrichs Wunsch gern entsprechen.

Die hier genannten Gründe für die schlechte finanzielle Lage der Universität sind sämtlich nachvollziehbar. Es gab jedoch vermutlich noch andere Ursachen für die ablehnende Reaktion des Konzils angesichts des Versuchs Herzog Heinrichs, einen seiner Räte zum besoldeten Professor zu berufen. Offenbar wollte der Herzog hier nicht allein den Studenten in den gerade einsetzenden reformatorischen Debatten eine bibelhumanistische Grundlage verschaffen.⁴⁷¹ Vielmehr ging es ihm wohl darum, einen seiner Räte mit einem Zusatzeinkommen, vermehrt um die studentischen Hörengelder, zu versorgen, ohne die eigene landesfürstliche Kammer belasten zu müssen. 50 Mark sundisch waren für eine Vorlesung in Anbetracht der Rostocker Verhältnisse zwar keine unverhältnismäßig große Summe, aber doch reichlich bemessen. So bekam der einzige ordentliche Professor der Theologischen Fakultät, Barthold Moller, das Doppelte aus der Universitätskasse ausgezahlt, hielt jedoch insgesamt drei Vorlesungen.⁴⁷² Bei der Ablehnung des herzoglichen Ersuchens wogen indessen andere Gründe wohl schwerer: Eine entsprechende Besoldung aus dem Universitätsfiskus erhielten damals nur ordentliche Professoren. Marschalk hatte bereits zuvor ohne solche Bezüge als einfacher Dozent Römisches und kanonisches Recht gelesen.⁴⁷³ Seine von Herzog Heinrich geforderte Bezahlung aus besagter Kasse wäre einer landes-

Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 22.09.1522, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII; das Schreiben ist abgedruckt bei Lisch, Buchdruckerkunst, S. 101 f.

⁴⁷⁰ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 22.09.1522, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII.

⁴⁷¹ Zum Bibelhumanismus, vgl. Augustijn, Humanismus, besonders S. H56–H58, H101–119.

⁴⁷² *Catalogus redditum ac bonorum academiae Rozstochiane*, LHAS, 2.12–3/3, Nr. 00, S. 80–110, hier: *Soluenda ex fisco communi*, S. 86; *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁴⁷³ *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

herrlichen Berufung auf einen der ordentlichen Lehrstühle gleichgekommen. Diese hatten ausnahmslos Sitz und Stimme im Universitätskonzil inne.⁴⁷⁴ Einen solchen Präzedenzfall wollte das Konzil wahrscheinlich vermeiden. Überdies könnten die Lehrer der Theologischen Fakultät Marschalks Vorlesungsthema als Einmischung in ihr Fachgebiet empfunden haben, zumal er nicht in Theologie, sondern lediglich in Jura graduiert war. Weiterhin ist es denkbar, daß die Rostocker Universitätslehrer die Vorlesung aus inhaltlichen, theologischen Gründen ablehnten; desto mehr, da einige von ihnen offenbar traditionelle Lehrmeinungen verfochten und sich in den folgenden Jahren zu Gegnern der reformatorischen Bewegung entwickeln sollten.⁴⁷⁵

Obwohl die Hochschule seit Beilegung der Domfehde etwas häufiger Beziehungen zu den mecklenburgischen Herzögen unterhielt als zuvor,⁴⁷⁶ belegen drei Beispiele, daß die im Konzil vertretenen Lehrer die landesherrlichen Ansprüche auf die Universität nach wie vor zurückwiesen: So wurde erstens die Bitte der Fürsten, ihnen Rechtsgelehrte zu stellen, abschlägig beschieden. Zweitens deutet die Vorrede des Vorlesungskatalogs vom 5. April 1520 auf eine distanzierte Haltung der Hochschullehrer gegenüber den Landesherren hin, und drittens läßt sich auch die Versagung der fürstlichen Berufung Nikolaus Marschalks von 22. September 1522 in diesem Sinne interpretieren. Einerseits entzog man sich herzoglichen Forderungen durch sorgfältige Diplomatie. Andererseits suchte man die Stellung, die die Fürsten gegenüber der Universität einzunehmen wünschten, spottend zu untergraben. Bereits drei Jahrzehnte zuvor, nach dem Ende der Domfehde, hatten die Rostocker Professoren in gleicher Weise reagiert.

Nichtsdestoweniger hatte es seit dem Bestehen der Universität mehrere Hochschullehrer gegeben, die in näherer Beziehung zu den Landesherren standen. Schon kurz nach der Gründung des Generalstudiums sollen die

⁴⁷⁴ Statuten II 3 in Verbindung mit V 1, UAR, R I A 1, Bl. 3^{r-v}, 9^v.

⁴⁷⁵ Schlegel, Sneek, S. 239 f; Pettke, Wirksamkeit Oldendorps, S. 70, 80; Scheib, Moller, S. 324–330; Hulshof, Rostock und die Niederlande, S. 543–545, besonders 544; Krabbe, Universität Rostock, S. 325–328, 333, 336, 358–361; Lisch, Reformation, S. 21 f. Die Ausgabe des Neuen Testaments von Erasmus von Rotterdam, die vermutlich Marschalks Vorlesung zugrunde lag, traf bei den damaligen Theologen allgemein auf scharfe Kritik, vor allem weil die lateinische Übersetzung des neu erarbeiteten griechischen Textes als Angriff auf die Autorität der Vulgata angesehen wurde (Rummel, *Catholic Critics* 1, besonders S. 36–40, 46–48 und ebd. Bd. 2, S. 147 f; Bludau, *Erasmus-Ausgaben*, S. 58–145, besonders 60 f, 75–78, 80, 84, 106 f, 126–130).

⁴⁷⁶ Ein 'enges Miteinander von Fürstenhaus und Universität' (Asche, *Besucherprofil*, S. 36) läßt sich – meines Erachtens – in der spärlichen Überlieferung nicht feststellen.

Herzöge einige Lehrer als Pfarrerherren an den Rostocker Stadtkirchen eingesetzt haben, deren Patronat sie innehatten.⁴⁷⁷ Der Jurist und spätere herzogliche Kanzler Nikolaus Reventlow hatte sich 1434 in Rostock immatrikulieren lassen und unterrichtete dort vermutlich auch.⁴⁷⁸ Während des Greifswalder Universitätsexils trat der Jurist Heinrich Bekelin im Jahre 1439 als Rat Herzog Heinrichs IV. in Erscheinung.⁴⁷⁹ Weil Herzog Magnus II. - wie oben erwähnt - erstmals akademisch gebildetes Personal in nennenswerter Zahl in landesherrliche Dienste nahm, wurden solche Beziehungen während seiner Regierungszeit, von 1477 bis 1503, häufiger. Unter Magnus und seinen Söhnen fanden Juristen, Leibärzte und auch Prinzenenerzieher Verwendung. So wurden einzelne Rostocker Rechtslehrer zu herzoglichen Räten. Den Anfang machte vermutlich Liborius Meyer. Der Kirchenrechtler hatte während der Domfehde Appellationen zugunsten der Stadt verfaßt; ferner soll er in den Vergleichsverhandlungen zwischen Herzögen und Universität die geistliche Gerichtsgewalt des Schweriner Bischofs in Zweifel gezogen haben. Mitte der 1490er Jahre trat er jedoch in die Dienste des Landesfürsten und wirkte offenbar als Richter am Hofgericht.⁴⁸⁰ Daß dies zu Konflikten zwischen Herzögen, Universität und Stadt geführt hätte, ist nicht bekannt. Ende der

⁴⁷⁷ »*Principes ipsi Ioannes & Albertus, ecclesias p[er]misere, magistris distribuendas.*« Krantz, Wandalia X 30. Albert Krantz' spielt vielleicht auf eine Vereinbarung an, der zufolge die mecklenburgischen Hge. zusagten, diejenigen Universitätslehrer, in Rostocker Pfarrämter einzusetzen, die die Bürgermeister der Stadt ihnen vorschlagen würden. Eine solche Abmachung lag möglicherweise der Erklärung der Bgm. Heinrich Katzow, Ulrich Geuwe, Heinrich Buek und Vicke Tzene zugrunde, worin sie versprachen, den Landesherrn Heinrich Reventlow für die nächste freierwerbende Stadtpfarre zu empfehlen (Urkunde der Rostocker Bgm. [Rostock] 05.09.1420, Etwas 5, 1741, S. 34). Es ist zwar nicht bekannt, ob Reventlow ein solches Amt bekleidete (vgl. Irrgang, *Peregrinatio academica*, S. 208); jedoch sind zwei andere Rostocker Dozenten aus den ersten Jahrzehnten des Generalstudiums zugleich Pfarrer an der Rostocker Marienkirche gewesen: der erwähnte Nikolaus Turkow und sein Nachfolger Heinrich Bekelin (Urkunde des Rostocker Universitätskonzils, Rostock, 17.03.1443, LHAS, 1.6–1, Nr. 5; Irrgang, a.a.O., S. 194, 215). Zum Patronat der Rostocker Stadtkirchen, siehe Mann, *Geistliche Lehen*, S. 27, 30, 34.

⁴⁷⁸ Nikolaus Reventlow wurde am 26.02.1434 immatrikuliert (Hofmeister, Matrikel 1, S. 46). Zu seiner Tätigkeit als Kanzler, siehe Urkunde Albrecht V., Lübeck, 03.06.1417, LUB 1.5, Nr. 616, S. 697 f; Johannes Bantzekow, Bgm. in Wismar, an Jordan Pleskow, Bgm. zu Lübeck, Schwerin, 14.08.[1418], LUB 1.6, Nr. 45, S. 85. Vgl. Grohmann, *Kanzleiwesen*, S. 83; Steinmann, *Regierungspolitik*, S. 113.

⁴⁷⁹ Koppmann, *Universität Rostock*, S. 35.

⁴⁸⁰ Haalck, *Juristische Fakultät*, S. 592; Endler, *Hofgericht*, S. 125 f. Siehe auch oben, Abschnitte 2.3.3 und 2.3.5.

1490er Jahre erscheint das Verhältnis zwischen Meyer und den übrigen Mitgliedern des Universitätskonzils jedoch belastet.⁴⁸¹ Seit 1516 bekleidete der Rostocker Kirchenjurist Peter Boye das Amt eines fürstlichen Rates und diente den Herzögen Heinrich V. und Albrecht VII. als Rechtsberater.⁴⁸² In anderen Fällen entsandte Herzog Heinrich seine gelehrten Dienstleute an die Rostocker Hochschule, damit sie sich dort ein Zusatzeinkommen durch studentische Hörgelder verschafften und die landesherrliche Kasse schonten. Das traf nicht allein – wie geschildert – für den Juristen Nikolaus Marschalk zu. Vielmehr dürfte dieser fürstliche Beweggrund auch im Falle der beiden Leibärzte, Rhembert Giltzheim und dessen Nachfolger Janus Hagenbutt, genannt Cornarius, eine Rolle gespielt haben, die zwischen 1511 und '22 beziehungsweise 1526 und '27 in Rostock lehrten.⁴⁸³ Bereits Magnus II. hatte seinem Leibarzt Nikolaus Scholle aus Wismar eine Lehrstuhl für Medizin an der Universität Rostock in aussicht gestellt, zu einer Berufung kam es jedoch nicht.⁴⁸⁴ Der Artist Konrad Pegel wurde, wohl 1513, nachdem er kurze Zeit das Pädagogium Porta coeli geleitet hatte, Prinzenzieher bei Heinrichs Sohn, dem jungen Herzog Magnus III.⁴⁸⁵

⁴⁸¹ Am 09.09.1500 verklagte Meyer sämtliche übrigen Mitglieder des Rostocker Universitätskonzils vor dem geistlichen Gericht und vertraute seinen Besitz dem Schutz der Kirche an, bevor er selbst nach Rom aufbrach, offenbar um dort einen Prozeß zu führen. Von dieser Reise kehrte der Professor jedoch nicht mehr zurück (Notariatsurkunde, Rostock, 09.09.1500, UAR, R XXV 47, gedruckt in *Etwas* 4, 1740, S. 673–678, hier 674 f; vgl. Haalck, Juristische Fakultät, S. 593; Krabbe, Universität Rostock, S. 241–244).

⁴⁸² Peter Boye an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 26.07.1521 (LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII); Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an Peter Boye, Peter Boye, Güstrow, 18.04.1521 und derselbe an denselben, Wismar, 08.07.1521, zwei Konzepte auf einer Seite (ebd.). Siehe auch Lisch, Buchdruckerkunst, S. 99 Fn. 2.

⁴⁸³ Rhembert Giltzheim aus Braunschweig wurde am 19.11.1511 immatrikuliert und war Rektor im SS 1515 (Hofmeister, Matrikel 2, S. 47, 60); Lisch, Schweißsucht, S. 64–68, besonders 66 f; vgl. Weißbach, Staat und Kirche, S. 88 Fn. 263. Der Zwickauer Arzt Janus Cornarius ließ sich am 01.02.1526 in die Matrikel einschreiben (Hofmeister, a.a.O., S. 88). Zwar bekam Cornarius von Hz. Heinrich V. ein Gehalt, doch fiel dies vermutlich recht gering aus (Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 25.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v; abgedruckt bei Clemen, Cornarius, S. 64–66; Widmungsschreiben desselben an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Cornarius, Epigrammata, Bl. A 1^v–A 2^v, hier A 2^v).

⁴⁸⁴ Lisch, Lebensende, S. 52.

⁴⁸⁵ *In Funere Cl[arissimi] & Optimi Viri D. Conradi Pegelii, Professoris Academiae Rostochiensis*, Rostock 15.11.1567, *Etwas* 3, 1739, S. 181–184, hier 181; siehe auch Rede Konrad Pegels, Rostock [Dezember 1565], *Scripta publice proposita*, Bl. 366^r–367^r, hier 366^r.

Daß es den Widerstand des Rostocker Rates erweckt hätte, wenn die Landesherren Universitätslehrer in ihre Dienste nahmen, ist nicht bekannt. Um 1520 waren drei Dozenten auf diese Weise mit Herzog Heinrich verbunden. Wahrscheinlich trugen solche Beziehungen einzelner Gelehrter dazu bei, daß sich das Verhältnis zwischen der Universität und den Fürsten in den kommenden Jahren verbesserte.

So gaben die Mitglieder des Universitätskonzils ihre Zurückhaltung gegenüber den mecklenburgischen Herzögen und deren Ansprüchen auf die Hochschule vermutlich während der zweiten Hälfte der 1520er Jahre auf, und zwar zu dem Zeitpunkt, als die Universität in einer fundamentalen Krise steckte und Heinrich den Willen erkennen ließ, ihren Wiederaufbau zu unterstützen. Möglicherweise deutet die zu Anfang des Jahres 1526 erfolgte Entsendung des herzoglichen Leibarztes Cornarius ein solches Interesse bereits an. Der Mediziner behauptete, verpflichtet worden zu sein, um bei der Erneuerung der Hochschule mitzuhelfen.⁴⁸⁶ Konkreter traten diese Absichten erst im Frühjahr 1530 hervor. Die Landesherren stellten den Universitätsangehörigen durch ihren Kanzler Kaspar von Schöneich Hilfe in Aussicht und forderten sie auf, über ihre Lage zu berichten. Diese wurde in der Antwort des Konzils vom 24. April 1530 in den düstersten Farben geschildert. Die Professoren hofften inständig, daß die Landesherren ihre, insbesondere finanzielle Notlage bessern könnten.⁴⁸⁷ Daß sich die Konzilsmitglieder zugleich anschickten, den herzoglichen Ansprüchen auf die Hochschule entgegenzukommen, läßt sich nicht allein aus dem unterwürfigen, Hilfe heischenden Tonfall des Briefs herauslesen. Seine universitären Verfasser bezeichneten sich wohl erstmalig seit ihrem Entschuldigungsschreiben an Magnus II. und Balthasar vom 12. Oktober 1491 wieder als 'untertänige Kapläne' der Landesherrschaft. Offenbar hegte man aber immer noch ein paar Vorbehalte dagegen, die Herzöge als Gründer, Patrone oder Beschützer der Hochschule anzuerkennen. Die Mitglieder des Konzils billigten den Fürsten nicht einen dieser Titel zu. Vielmehr sprachen sie die Landesherren mit einer gewissen Zurückhaltung »*alse vnse in dessem falle truuvornemste forderer*« an!⁴⁸⁸ Der Stiftungsprofessor für die *Digesta Iustiniani*, Lambert Takel, trug demgegenüber we-

⁴⁸⁶ Cornarius, Praefatio, Widmungsschreiben an Casparus Callodryus [=Kaspar von Schöneich], Bl. A ii^r. Siehe dazu unten, Abschnitt 4.1.

⁴⁸⁷ Konzil der Universität Rostock an den hzl. mecklenburgischen Kanzler Kaspar von Schöneich, [Rostock] 24.04.1530, Lisch, Reformation, S. 193–195.

⁴⁸⁸ Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, [Rostock] 24.04.1530, Lisch, Reformation, S. 193–195, hier 195.

niger Bedenken als es darum ging, die schwindenden Einkünfte seines Lehrstuhls zu retten. In einem Schreiben vom 1. Mai 1526 versuchte er zu erreichen, daß der Landesherr Herzog Heinrich V. einen von Takels säumigen Rentenschuldnern pfänden ließe. Der Juradozent unterstrich sein Anliegen, indem er Heinrich bei dieser Gelegenheit als »*euich beschermer*« der Universität bezeichnete und ihn somit an seine Aufgabe erinnerte.⁴⁸⁹

2.5 Das Rechtsverhältnis der Hochschule zur Obrigkeit

Im Herbst 1532, knapp zweieinhalb Jahre nach diesem Schreiben des Universitätskonzils an Kaspar von Schöneich, begannen neuerliche Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und Stadtobrigkeit um die Hochschule. Die streitenden Parteien beanspruchten dabei – gestützt auf unterschiedliche Titel, wie Gründer, Patron, Handhaber und Beschützer – miteinander konkurrierende Rechte an der Universität.

Bevor nun der Verfall der Universität zur Zeit der beginnenden Reformation dargestellt wird, der diese abermaligen Streitigkeiten hervorrief, sei dies hier der Ort, um das Dreiecksverhältnis zwischen Ratskollegium, Universität und Landesherrschaft zu umreißen, wie es von 1419 an bis etwa 1530 bestand. Dabei richtet sich das Augenmerk zum einen auf die überlieferten Dokumente und die Frage, wie diese das jeweilige rechtliche Verhältnis umschrieben und begründeten, und zum anderen auf die Darlegung der Rechte und Pflichten, die sich damit möglicherweise verbanden.

Bis in die 1520er Jahre hinein bestand zwischen der Rostocker Hochschule und dem Ratskollegium eine besondere Form der Schutzherrschaft. In den überlieferten Dokumenten wird das Verhältnis auf unterschiedliche Weise umschrieben. Die Universitätsstatuten, deren Redaktion im Winter 1421 im wesentlichen abgeschlossen war, sagen über die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren aus, daß sie Gründer und Beschützer beziehungsweise Erhalter des Generalstudiums seien.⁴⁹⁰ In dem 1443 zwischen Ratskollegium und

⁴⁸⁹ »*Wörümme [ick] g[nedigen] f[ursten] vnde herrn bydde ouermals gantz demodichliken in alle vnderdanicheit f[uwen] g[naden] alsz eynen euich beschermere j: g: vniversitett wyll noch dem suluen Achym Passouwen vageeth tho Szwan ernstlick beuelen my genochsamm pande vth dem gude Lutken Bolkow in welkem de pechte voreuenet voreken moghe ...*« Lambert Takel an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 01.05.1526, LHAS, 2.12-3/3, Vol. XIII.

⁴⁹⁰ »*proconsules vel consules alicuius nominatae ciuita[is] et praecipue Rostochiensis/ qui huius sunt/ vniversita[is] fundatores/ et manuten[t]ores*« Statuten VII 4, Statutenbuch 1419–1756, UAR, R I A 1, Bl. 15^v.

Hochschule geschlossenen Abkommen, das der Universität die Rückkehr aus Greifswald ermöglichte, bekannte der Rat, daß er das Generalstudium wieder aufgenommen habe und es zukünftig in seiner Stadt Rostock dulden, erhalten und beschützen wolle.⁴⁹¹ Zuvor waren die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar vom Bremer Erzbischof aufgefordert worden, dem Rostocker Rat zu befehlen, das Generalstudium mit seinen Privilegien wieder aufzunehmen, es zu fördern und zu unterstützen.⁴⁹² Im Jahre 1488, nach einem neuerlichen Auszug der Universität während der Rostocker Domfehde, erlaubte der Rat den Universitätslehrern und Studenten, wieder in die Stadt zu kommen, sich bei den Bürgern und Ratsherren aufzuhalten und Umgang mit ihnen zu pflegen, Lehrveranstaltungen abzuhalten, ganz so, wie es vor ihrem Auszug üblich gewesen sei. Bürgermeister und Ratsherren wiederum wollten die Hochschule nach ihrem bestem Vermögen beschützen und ihre Rechte verteidigen.⁴⁹³ Möglicherweise versicherten sie an dieser Stelle auch, daß sie selbst die Privilegien des Generalstudiums achten und nicht in unüblicher Weise in dieselben eingreifen würden.⁴⁹⁴

Bis 1532 wurde die Schutzherrschaft des Rates über die Hochschule niemals ausdrücklich begründet; sie bestand lange Zeit unangefochten. Lediglich während des Greifswalder Universitätsexils zwischen 1436 und 1443 hatte es derartige Beziehungen nicht gegeben. Die Bürgerschaft und der Rat in Ro-

⁴⁹¹ »Vnme desse vorscreven eyndracht hebben de ersamen borgermestere vnde radmane [!] der stadt Rostock [...] dat hilge studium wedder **anamet** [=angenommen] vnde **entfangben** dat se scholen willen **lyden entholden** vnde **beschermen** bynnen erer stad Rostock na erem besten vormoghe« Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS, 1.6-1, Nr. 5.

⁴⁹² »... dat se dat vorbenomede studium mit sinen vribeiden wedder **innemen vorderen und handbebben**« Ebf. Gerhard von Bremen an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, Bremervörde, 26.03.1442, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1823.

⁴⁹³ »dat de erg[e]n[a]n[e]n r[e]ctor doctor[e]ß vnde mystere mit den eren wenn en dat geleuet mogen weder **to vnß jnkamen** dar sulues **mit vnß wesen** vnde **vm[m]legaen** ere lexszen vnde diszentarien ouen vnde contineren jnn aller mathe vnde wise so vorben gescheen isz dar ane ny ze [...] willen **vordedingen beschutten** vnde **beschermen** na vnseme besten vor moge so ny ock yn ertyden gedaen bebben« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die ehemals dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831. Daß »vorded[n]gen« nicht nur Verteidigung meinte, sondern auch die Ausübung von Herrschaft beinhaltete, weist Gustav Engel in einem Spezialaufsatz nach (Engel, Vordedigung, S. 84–86).

⁴⁹⁴ Gadi Algazi sucht zu zeigen, daß das zweite Element der 'Schutz und Schirm' Formel, nicht einfach die Bedeutung von Schutz wiederholt. Vielmehr stehe 'Schirm' für die Zusicherung des Beschützers, selbst die Rechte des Beschützten zu achten und nicht zu verletzen (Algazi, Herrengewalt, S. 40–45).

stock selbst stellten das Verhältnis in Frage, als sie den Lehrern und Studenten im Jahre 1442 die Rückkehr in die Warnowstadt zunächst verweigerten. Als die Herzöge 1486 durch ihren Sprecher Nikolaus Bruser behaupten ließen, sie seien die ‘Patrone der Universität’, wies der Rostocker Bürgermeister Barthold Kerkhoff diesen Anspruch zurück und betonte dagegen, daß ein entsprechendes Verhältnis zwischen Rat und Hochschule seit langem und in großer Eintracht bestehe.⁴⁹⁵

Die Rechte und Pflichten, die dem Rostocker Rat aus diesem besonderen Schutz- und Schirmverhältnis erwachsen, sind größtenteils in den Statuten niedergelegt: Zuallererst bestanden sie darin, daß die Stadtobrigkeit das Generalstudium beschützen und seine Rechte wahren sollte. Die Universitätsstatuten, auch der Brief Erzbischof Gerhards von Bremen 1442, der Vergleich von 1443 sowie das Schreiben des Rostocker Rats von 1488 drücken diese Beziehung nahezu übereinstimmend aus. Zugleich mit dem vom Rat gewährten Schutz wurde der Aufenthalt in der Stadt erlaubt, was in den drei letzteren Dokumenten ebenfalls ausdrücklich festgehalten ist. Zweitens stand dem Schutz und der Huld, die Bürgermeister und Ratsherren in dieser Weise gewährten, die Treue gegenüber, zu der sich das Generalstudium verpflichtete.⁴⁹⁶ Die Universitätsangehörigen mußten Wohlfahrt und Ansehen des Rates und der Bürgergemeinde schützen und fördern, solange sie die akademischen Privilegien genießen wollten.⁴⁹⁷ Die Rektoren beschworen dies zu Beginn jedes Semesters;⁴⁹⁸ die Eidesformel entsprach somit einem Treue- oder Bürgereid.⁴⁹⁹ Drittens war es offenbar Aufgabe der Universität, die Stadt und ihre

⁴⁹⁵ »habere in sua se civitate, dixit studium privilegium et in eo doctores ac magistros quamplures, cum quibus in optima concordia diu vixissent, nec se credere, quod iidem regentes **aliquam vicem suam permissent ducibus Magnopolensibus**« Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecesse 3.2, Nr. 75, § 29, S. 61

⁴⁹⁶ Zu Schutz und Schirm aus Voraussetzung für Herrschaft in Mittelalter, vgl. Bosl, Schutz und Schirm, besonders S. 43 f, 51 f; Brunner, Land und Herrschaft, S. 258–263.

⁴⁹⁷ »Item q[uo]dlibet membrum vniuersitat[is] in[ra] opid[um] et/ ex[ra] Rostoke/ debet procurare et conseruare honorem et/ vtilitatem consulat[is] et communitat[is] Rostoken[is] et in[ab]itatorum ip[s]ius/ donec privilegij et libertatibus vniuersitat[is] non renunciauerit/ ...« Statuten X 14, UAR, R I A 1, Bl. 22^r

⁴⁹⁸ »... consulum communitatis opidi Rostoken[is] vtilitatem/ et honorem/ proci[r]are/« Statuten II A Rector assumendus sic iurabit. Rektoreneid, Absatz 1, UAR, R I A 1, Bl. 4^r

⁴⁹⁹ Kolmer, Promissorische Eide, S. 86, 122; vgl. Miethke, Eid, S. 59, 62 f. Auch an anderen Universitäten wurden Treueide auf die Obrigkeit verlangt (Schubert, Universitätsgründungen, S. 24, 58 En. 88; Bonjour, Universität Basel, S. 37 Fn. 31; Bezold, Verhältnis zum Staat, S. 446). In Heidelberg war dies während des 15. Jh.s nur in Kriegszeiten der Fall (Urkundenbuch Heidelberg 2, Nr. 373, S. 42 und Nr. 406, S.

Einwohner zu beraten und ihnen beizustehen, und zwar vor allem in Rechtsangelegenheiten. So hatte der Universitätsnotar den Statuten zufolge die Stadt oder einzelne ihrer Bewohner vor geistlichen Gerichten zu vertreten.⁵⁰⁰ Die Verwendung von Universitätslehrern als diplomatische oder juristische Vertreter in Rostocker Diensten deutet in dieselbe Richtung.⁵⁰¹ Viertens besaß der Rat eine beschränkte Gerichtsbarkeit über die Hochschule: So urteilte der Magistrat bei Rechtsstreitigkeiten zwischen den Stadtbewohnern und der Universität beziehungsweise ihren Angehörigen in erster Instanz.⁵⁰² Die Anrufung auswärtiger Gerichte – ausgenommen den ordentlichen Instanzenzug der geistlichen Gerichtsbarkeit – war dem Generalstudium und seinen Mitgliedern untersagt.⁵⁰³ Fünftens schenkte der Rat der Hochschule ihre Gebäude und übernahm es, zumindest vorläufig, ihren Unterhalt zu sichern. Nachdem sich Bürgermeister und Ratsherren dieser Verpflichtung bei der Wiederaufnahme der Universität im Jahre 1443 für den langen Zeitraum von 200 Jahren entledigt hatten, zahlten sie immerhin die Erträge des Stiftungskapitals aus, das bei ihnen zugunsten der Universität hinterlegt worden war. Sechstens hatte der Rat gegenüber den Professoren ein eingeschränktes Entlassungsrecht.⁵⁰⁴ Das Berufsrecht, das den Statuten gemäß dem Universitätskonzil und den Fakultäten gemeinsam zustand, konnte – wie die niederdeutschen Statutenzusätze zeigen – durch den Rat sehr weit

46).

⁵⁰⁰ Statuten V 14, UAR, R I A 1, Bl. 11^v

⁵⁰¹ Liborius Meyer, Appellation Rostocks gegen die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, [Rostock] 17.11.1485, AHR 1.1.3.8. 2; Rostocker Veide, S. 10; Konzil der Universität Rostock an die Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, Rostock 12.10.1491, Beylage Nr. 23, S. 31–33, hier 32; *Information vnde vnderricht*, Rostock, 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 22; Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an den Rat zu Rostock, ohne Ort, 28.03.1504, Wöchentliche Lieferung 1761, 6. Stück (07.02.1761), S. 22. Siehe auch Wriedt, Bürgertum und Studium, S. 502. Auch in Greifswald sollte die Universität das Ratskollegium in Rechtsangelegenheiten beraten (vgl. Urkunde des Probstes und des Thesaurarius' des Kamminer Domkapitels, Heinrich Bukow und Hermann Slupwachter sowie des Greifswalder Rates, die sogenannte 'Concordia', [Greifswald] 21.10.1456, Kosegarten, Urkundliche Beilagen, Nr. 16, S. 29–34, hier [§5] S. 30 f). Zu den gleichfalls weitreichenden aber teils anderslautenden Kompetenzen des Greifswalder Rates gegenüber der dortigen Universität, siehe die angeführte Urkunde, sowie: Roderich Schmidt, Gründung Greifswald, S. 26; G. Kaufmann, Geschichte, S. 123.

⁵⁰² Statuten X 16, UAR, R I A 1, Bl. 22^v

⁵⁰³ Statuten X 15–18, UAR, R I A 1, Bl. 22^{r-v}

⁵⁰⁴ Statuten XX 1, UAR, R I A 1, Bl. 31^v–32^r

gebeugt werden. So vermochte dieser etwa Lehrstühle mit ihm genehmen Kandidaten zu besetzen, sobald er dies beabsichtigte.⁵⁰⁵ Siebtens schließlich behielt sich der Rat vor, ordnend in die inneren Verhältnisse der Hochschule einzugreifen: Die Statuten verpflichteten die Universitätslehrer, das Ratskollegium über Streitigkeiten innerhalb der Universität zu unterrichten. Bürgermeister und Ratsherren sollten diese sodann schlichten.⁵⁰⁶ Auch durfte die Stadtobrigkeit verlangen, daß einzelne Statuten abgewandelt würden, was dann im Einvernehmen mit dem Universitätskonzil geschehen sollte. Neue Vorschriften bedurften ohnehin der Zustimmung des Rates.⁵⁰⁷

Gegen Gewährung von Schutz, Aufenthaltsrecht in der Stadt, Übereignung von Gebäuden und vorübergehende materielle Versorgung sowie Achtung der akademischen Freiheiten konnte sich der Rat somit weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Hochschule aneignen. Beim Eingehen dieses rechtlichen Verhältnisses waren Bürgermeister und Ratsherren jedoch nicht völlig frei, sondern in doppelter Weise eingeschränkt: Einerseits bedurften sie der Zustimmung der Bürgerschaft. Dies entsprach dem in Rostock geltenden Lübschen Recht, das den Bürgern in wichtigen städtischen Angelegenheiten Mitsprache einräumte.⁵⁰⁸ Andererseits – und dies bleibt aufgrund der spärlichen Hinweise vorerst noch eine Hypothese – mußten auch die Landesherren dem Schutzverhältnis zustimmen, das der Rostocker Rat über die Uni-

⁵⁰⁵ Statuten XX *privilegium* 3–5, UAR, R I A 1, Bl. 33^{r-v}; Statuten der Artistenfakultät, ebd., Bl. 36^r–38^r, hier 38^r

⁵⁰⁶ Statuten XX 6, UAR, R I A 1, Bl. 32^v

⁵⁰⁷ Statuten XIX 2, XX 4, Bl. 31^v–30^v. Späterhin, im Jahre 1538, begründeten die Rostocker Ratsherren ihr 'Universitätspatronat', damit daß ihre Vorgänger bei der Änderung der Statuten mitgewirkt und die Gehälter der Hochschullehrer aufgebracht hätten, während die Fürsten lediglich wegen des Gründungsprivilegs beim Papst vorstellig geworden wären. Auch in den Statuten und Eiden der Universitätsangehörigen blieben die Landesherren im Gegensatz zum städtischen Magistrat unerwähnt: »is in allen breuen vnd orkunden der vniuersiteten der fursten ghar nicht gedacht, allenen in der ersten fundation tho der mening, dat ere f[ursthike] g[naden] mylder dechtenisse, de dho regerde dem paweste supplicirt hebben vmmē de vniuersitete. sunst alle ere statuta vnd ock ere eede luden vp den radt vnd stadt tho Rostock, de [die Ratsherren] hebben ock mit en [den Hochschullehrern] im rade [d.h. im Universitätskonzil] geseten, vnd vnythlike statuta mit erem mede wetende wandelen laten, de stipendia vpgeset vnd anders [=anderes] gedan alse patronen hort,« Commission herren Berndt Kron Burgermeister vnd her Bartolt Broker Rathmanne mede nba Lub[eck] gegeuen thor daghsart dar suluest vp Egidii vorschreuen. Instruktion für Bgm. Berndt Kron und Rm. Barthold Broker zum wendischen Städtetag in Lübeck, 01–07.09.1538 [Rostock, Ende August 1538] AHR 1.1.3.14. 21

⁵⁰⁸ Vgl. Ebel, Lübisches Recht 1, S. 293–297

versität ausübte. Der Grund lag wahrscheinlich darin, daß Rostock trotz aller rechtlichen Privilegien und politischen Handlungsspielräume, die es gewonnen hatte, eine landsässige mecklenburgische Stadt geblieben war. Diese Abhängigkeiten kamen bereits in der sogenannten Kautionsurkunde des Rates zum Ausdruck, worin Bürgermeister und Ratsherren die Gebäude und die vorläufigen jährlichen Zahlungen nicht nur im eigenen Namen, sondern sowohl im Namen der Landesherren als auch der Gemeinde zugesagt hatten.⁵⁰⁹ Weiterhin gaben Landesherren und Bürger ihre Zustimmung zur Erneuerung des vom Rat über die Universität ausgeübten Schutzverhältnisses, als die Universität 1443 aus Greifswald zurückkehrte.⁵¹⁰ Auch das Schreiben des Rostocker Rates, in dem er der Universität 1488 erlaubte, wieder in die Stadt zu kommen, erwähnt ausdrücklich die Zustimmung der Bürgerschaft zur Erneuerung dieser Rechtsbeziehung, die die Ratsherren offenbar nur unter Schwierigkeiten erlangen konnten.⁵¹¹ Ein Einverständnis der Landesherren fehlt erwartungsgemäß, da Rostock mit ihnen zu dieser Zeit in Fehde lag und die Rechte über die Hochschule bereits umstritten waren.

Zwischen der Gründung des Generalstudiums und dem Jahr 1482 beschränkten sich die mecklenburgischen Herzöge darauf, die Schutzherrschaft, die der Rostocker Rat über die Universität ausübte, zu bestätigen. Weiterge-

⁵⁰⁹ Notariatsurkunde Detmar Lyras, Notar Bf. Heinrichs II. von Schwerin, Bützow, 29.09.1419, UAR, R XXV 2.

⁵¹⁰ »V mme desse vorscre[ue]n eyndracht hebben de ersamen borgermestere vnde radmane der stad Rostock mit vulbord des irluchtigen hochgeboren fursten vnde beren beren **Hinriks des jungberen bertoghen to Mecklenborch** [=Heinrich IV.] fursten tho Wenden greuen to Zverin der lande Stargarde vnde Rostock here [et cetera] vnde mit vulbord erer borgere vnde gantzen menheid gode to loue vnde to denste v mme des gemene besten willen der lande vnde stede dat hilge studium wedder anamet vnde entfanghen dat se scholen willen hyden **entholden vnde beschermen** bynnen erer stad Rostock na erem besten vormoghe« Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS 1.6–1, Nr. 5. Diese Urkunde erwähnt zwar auch Gesandte der Domkapitel von Hamburg und Lübeck, Rsn. dieser beiden Städte sowie Wismars, die dem Vertragsschluß beiwohnten. Eine Genehmigung dafür, daß der Rostocker Rat die Universität wieder in seinen Schutz nahm, mußten diese Parteien aber ganz offensichtlich nicht erteilen!

⁵¹¹ »Hebbe wy doch nictes zdemyn[dere] mit vnser borgern ynt vlyt angekert vnde ynt ende mit swarheit van en irlanget souele dat de erg[e]n[a]n[e]n r[e]ctor doctor[e]ß vnde meystere mit den eren wenn en dat geleuet mogen weder to vnß jnkamen dar sulues mit vnß wesen vnde vm[m]egaen ere lexszen vnde diszentarien ouen vnde continueren jnn aller mathe vnde wise so vorben gescheen isz dar ane wy ze jnn dem zee sick borliken iegen vnse borgere vnde jnwanner[e] holden willen vordedingen beschutten vnde beschermen na vnseme besten vor moge so wy ock yn ertyden gedaen hebben« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die ehemals dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831

hende Befugnisse machten sie während dieser Zeit offenbar nicht geltend. Die Kompetenzen der Stadtobergkeit blieben somit von landesherrlicher Seite unangefochten. Erst die Herzöge Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg forderten Rechte ein, die mit der besonderen Schutzherrschaft des Rates konkurrierten. Die Ansprüche der Fürsten sind in insgesamt vier schriftlichen Zeugnissen aus den Jahren 1483 bis 1491 niedergelegt. So ließen die Landesherren 1483 behaupten, daß ihre Vorfahren das Generalstudium gegründet, bestiftet, erhalten beziehungsweise geschützt hätten.⁵¹² Auf dem Wilsnacker Schiedstag im Oktober 1486 nannte der herzogliche Sprecher Nikolaus Bruser die Fürsten anscheinend 'Patrone der Universität'.⁵¹³ Diese erste Erwähnung eines Rostocker Hochschulpatronats ist jedoch zweifelhaft, denn der Ausdruck findet sich lediglich in einem eilig geschriebenen Protokoll, worin Albert Krantz die in deutscher Sprache geführten Wilsnacker Verhandlungen auf Latein festhielt. Insofern ist nicht zu ermitteln, welchen Begriff der Lübecker Ratssyndikus in seinen Aufzeichnungen mit *patronus universitatis* wiedergab; es ist jedoch wahrscheinlich, daß dieser unbekannte Terminus ein Schutz- und Schirmverhältnis anzeigen sollte.⁵¹⁴ Im Jahre 1487 nahmen die beiden genannten Herzöge die ganze universitäre Genossenschaft mitsamt deren Besitz durch einen Geleitbrief in ihren Schutz. Wie die Fürsten bei dieser Gelegenheit behaupteten, sei es ihre Absicht, Stellung und An-

⁵¹² »*Quod ab initio principes et duces Magnopolens[es] h[uius]m[od]i studium s[ne] grauarine Rostocen[sium] et s[ne] illorum adiutorio effectualiter fundauerunt desuper obtinuerunt dotauerunt, ac priuilegia ipsi tamquam ueri domini et princeps concesserunt et illa facultas priuilegandj dotandj et sustenandj non fiunt subditorum sed dominorum suorum*« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS 1.5–3/3, Nr. 50. Dieterich Schröder gibt diese Einlassung des hzl. Sprechers Johannes Knobbe nur ungenau wieder (Schröder, *Papistisches Mecklenburg* 13, S. 2352).

⁵¹³ »*Sextus: Rostoxenses jamdudum ab annis 40 et supra per violentiam contra juris ordinem, contra voluntatem patronorum dotem universitatis Rostoxensis in summa annua octingentorum [lorenorum] R[henensium] insolutam detinissent, quam principum progenitores cum aliis bonis uiris apud consulatum dicte civitatis emissent.*« Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15–18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecesse 3.2, Nr. 75 § 20, S. 60. Aus der Entgegnung des Rostocker Rsn. geht hervor, daß mit 'den Patronen' tatsächlich die Landesfürsten gemeint waren, ebd., Nr. 75 § 29, S. 61.

⁵¹⁴ In den niederdeutschen Aufzeichnungen der Wilsnacker Gespräche, fehlt die durch Krantz überlieferte Passage (Rezeß des Wilsnacker Schiedstages, 15–27.10.1486, HUB 11, Nr. 72 § 19.6, S. 43–52, hier 46; Summarische Aufzeichnungen über die Verhandlungen zu Wilsnack, 15–18.10.1486, Hanserecesse 3.2, Nr. 76 § 9.6, S. 67–69, hier 68.).

sehen der Hochschule zu bewahren.⁵¹⁵ Im November 1491 stellten die Herzöge fest, daß jeder Angehörige der Universität ihnen persönlich verpflichtet sei und beriefen sich dabei auf ein im übrigen unbekanntes Urteil des Bischofs Konrad Loste von Schwerin.⁵¹⁶ In den vier darauffolgenden Jahrzehnten, bis zum Beginn der Reformation, wurden solche grundsätzlichen Ansprüche nicht mehr erhoben. Erst 1533 bezeichnete Herzog Heinrich V. von Mecklenburg seinen Bruder Albrecht VII. und sich selbst als Gründer, Patrone, Erhalter und Beschützer der Hochschule.⁵¹⁷ Die Landesherren rechtfertigten die von ihnen geforderten Befugnisse über die Universität in zweierlei Weise. Zum einen beriefen sich Magnus II. und Balthasar auf ihre herzoglichen Vorfahren und deren Rolle als Gründer der Hochschule. Die Art und Weise, wie sie das Handeln der Vorgänger bei der Universitätsgründung auffaßten, stellt jedoch eine historische Fiktion dar: So hätten ihre Vorfahren Johann IV. und Albrecht V. das Generalstudium gegründet, bestiftet und erhalten, ohne die Stadt Rostock zu belasten oder von ihr irgendwelche Hilfe zu erhalten. An anderer Stelle behaupteten die Landesherren, daß ihre Vorgänger die Universität zunächst gegründet hätten; erst daraufhin habe die Römische Kurie das Generalstudium bestätigt. Angesichts der Überlieferungen aus den Anfängen der Rostocker Hochschule sind solche Angaben nicht haltbar.

Zum anderen begründeten die beiden Herzöge ihre Ansprüche auf die Universität mit der landesfürstlichen Stellung, die sie innehatten. Das Recht, eine Universität zu privilegieren, zu dotieren und zu erhalten, würde – wie sie meinten – allein durch die Landesherren, nicht aber durch ihre Untertanen ausgeübt.⁵¹⁸ Gleichfalls heißt es in dem Geleitbrief von 1487, daß es dem

⁵¹⁵ »werden nij bewegen szo nij plichtig sindt de ergnanten vniuersiteten mit den jennen de en anbelang[t] sindt samptliken besunder[en] vnde eynd[n] iszliken by sick ere person[n] vnde guder[e] in vielen landen tobeschutten vnde to bescherm[n] vnde sj by state vnd macht tobeholdene« Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36.

⁵¹⁶ »vnd wor gi vnd ejn jderman der juwen vnsz so ann rechten mogen plichtich weszen« Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, stark korrigiertes Konzept, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX.

⁵¹⁷ »Wie wol vnser lieber bruder vnd wir fundatores, patronen, banthaber, schutzer vnd schirmer, vnserer vniuersitet zu Rostock vnd ever als glidemaf[en] derselben sein« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁵¹⁸ »et illa facultas priuilegandj dotandj et sustenandj non fiunt subditorum sed dominorum suorum« Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, Abschrift, LHAS 1.5–3/3, Nr. 50. Von fürstenfreundlichen Autoren wurde dasselbe Argument auch späterhin

fürstlichen Ansehen entspräche, die Universität zu beschützen. Ebenso forderten die Herzöge 1491, daß die Hochschullehrer sie als Gründer und Landesfürsten anerkannten.⁵¹⁹

Hinsichtlich der Befugnisse, die die Landesherren über die Hochschule einforderten, suchten sie sich überdies auf das Kirchenrecht zu berufen. Welche Bestimmungen sie konkret bemühten, ist jedoch nicht zu ermitteln. Immerhin behaupteten Magnus und Balthasar im Geleitbrief von 1487, daß ‘Gott und das heilige Recht sie dazu drängten’, das Generalstudium zu erhalten und Schutz und Schirm über dasselbe auszuüben. Das erwähnte Urteil des Schweriner Bischofs deutet gleichfalls darauf hin, daß sich Magnus und Balthasar bei ihren Ansprüchen auf das kanonische Recht beriefen, wie sie es auch in anderen Bereichen ihrer landesherrlichen Politik taten.⁵²⁰ Es ist denkbar, daß die Fürsten ihre Befugnisse in Analogie zum Patronatsrecht an einer Kirche beziehungsweise zur Vogtei über ein Kloster aus der vermeintlichen Gründung der Hochschule durch ihre fürstlichen Vorgänger herzuleiten versuchten.⁵²¹

Nur ansatzweise ist zu ermitteln, wie das Verhältnis zwischen der Hochschule und der Landesherrschaft nach Meinung der Fürsten und ihrer Berater beschaffen sein sollte. Die Herzöge verlangten zwar, von den Universitätslehrern als Gründer und Landesherren anerkannt zu werden, nannten jedoch nicht die Kompetenzen, die sie aus dieser Position ableiteten. Aus den Beziehungen, die zwischen Hochschule und Landesherrschaft bestanden, können keine diesbezüglichen Schlüsse gezogen werden, denn das Universitätskonzil verweigerte sich den fürstlichen Ansprüchen, soweit es dazu in der Lage war.

aufgegriffen (Cothmann, *Responsa juris*, S. 212 f; Aepinus, *Urkündliche Bestätigung*, § 40 S. 20 f; Schmidt, T., *Im Spiegel der Urkunden*, S. 13). Eine solche Begründung läßt sich jedoch anhand der Universitätsgründungen in Köln und Erfurt widerlegen: Als die dortigen Hochschulen eingerichtet wurden, besaßen beide Städte jeweils einen Stadtherrn in Gestalt des Ebf.s und Kf.en von Köln bzw. Mainz (Meuthen, *Alte Universität*, S. 53; Kleineidam, *Universitas Erfordensis* 1, S. 7).

⁵¹⁹ »vnd b[er]deliken/ also fundatores vnd landesfürsten van irkent v[er]bold[en] mogen wer[de]n.« Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, LHAS, 1.6–3/3, Vol. XXX. Mit besseren Gründen erhob der Pfälzer Kf. im Jahre 1498 denselben Anspruch gegenüber der von seinen Vorgängern gegründeten Universität Heidelberg (Bezold, *Verhältnis zum Staat*, S. 446).

⁵²⁰ Vgl. Sauer, *Hansestädte*, S. 104–108; siehe auch Schildhauer, *Auseinandersetzungen*, S. 21.

⁵²¹ Zu den Erwerbsgründen des Patronatsrechts, siehe Landau, *Jus patronatus*, S. 16–23; Sieglerschmidt, *Kirchenregiment*, S. 57–73.

Geht man einzelnen Hinweisen nach, so ergeben sich Parallelen zu den – oben angeführten – Kompetenzen, die der Rostocker Rat in Rahmen seiner Schutzherrschaft seinerzeit hinsichtlich des Generalstudiums ausübte.

Erstens betrachteten es die Fürsten, ebenso wie die Rostocker Stadtobrigkeit, als ihre Aufgabe, die Universität zu schützen und aufrechtzuerhalten.⁵²² Ähnlich wie im Verhältnis zwischen städtischem Rat und Hochschule zeigt sich auch hinsichtlich der angestrebten landesherrlichen Schutzherrschaft ein territoriales Prinzip: Damit der fürstliche Schutz- und Schirm wirksam werden konnte, mußten sich Doktoren, Magister und Scholaren innerhalb Mecklenburgs aufhalten. Denn obwohl die Fürsten das Generalstudium nicht allein in ihrem Territorium, sondern in vielen Ländern in Schutz zu nehmen gedachten, war es Magnus und Balthasar wichtig, daß die Universität ihr Territorium nicht verließ. Zweitens forderten auch die Landesfürsten Treue von der Universität, indem sie behaupteten, daß jeder Hochschulangehörige ihnen verpflichtet sei.⁵²³ Drittens strebten die Herzöge an, daß die Universität oder einzelne ihrer Rechtsgelehrten sie in juristischen Fragen berieten.⁵²⁴ Wenn hier eine vorsichtige Analogie erlaubt ist, so boten sowohl die Landesherren als auch der Rostocker Rat der Universität ‘Schutz und Schirm’ und verlangten dafür ‘Rat und Hilfe’.⁵²⁵ Viertens sah die Landesherrschaft die Universität als ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen an; denn 1491 drohten Magnus II. und Balthasar ihr, sie vor der Ritterschaft, den Prälaten und Städten zu verklagen. Hinter dieser Aufzählung verbarg sich wahrscheinlich das Hofgericht.⁵²⁶ Fünftens glaubten offenbar auch die Fürsten und ihre Berater,

⁵²² Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow 08.09.1483, LHAS 1.5–3/3 Nr. 50; Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg, Schwerin, 15.02.1487, UAR R XXV 36. Zum Schutz, den der Rostocker Rat über die Universität ausüben sollte, vgl. Statuten VII 4, UAR R I A 1, Bl. 15v; Ebf. Gerhard von Bremen an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, Bremervörde, 26.03.1442, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1823; Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, LHAS 1.6–1, Nr. 5; Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck und die [ehemals] dort versammelten Rsn. der wendischen Städte, 18.03.1488, AHL ASA, Externa, dt. Territorien, Nr. 1831.

⁵²³ »... vnnnd wor gi vnd ejn jderman der juwen vnsz so ann rechten mogen plichtich wessen« Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, stark korrigiertes Konzept, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XXX

⁵²⁴ Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, LHAS, 1.5–3/3, Nr. 50; Hze. Heinrich V. und Erich von Mecklenburg an die Universität Rostock, Doberan 16.03.1508, Etwas 1, 1737, S. 133.

⁵²⁵ Vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 263–272.

⁵²⁶ »Wente wiß [= zuverlässig] deme so nicht geschege gedenken dar szo lenger nicht mede tolidende/ sundern

daß die landesherrliche Schutzherrschaft über die Universität durch deren materielle Ausstattung gerechtfertigt werden müsse; somit behauptete man, daß die Herzöge die Hochschule bei ihrer Gründung dotiert hätten. Obgleich dies erfunden war, ließen Magnus und Balthasar in den Jahren 1483 und '86 derartiges vorbringen. 1486 führte der herzogliche Sprecher Bruser sogar aus, daß es sich bei den 800 Gulden, die der Rostocker Rat zwischen 1419 und 1437 der Universität jährlich zahlte, um die Zinsen einer Stiftungssumme gehandelt habe, die unter anderem auch die Landesherren aufgebracht hätten.⁵²⁷ Die Einrichtung eines Kollegiatstifts an der Rostocker Jakobikirche, wie sie die Herzöge betrieben, zielte hingegen nicht darauf ab, die materielle Lage der Hochschule als Ganzes zu verbessern; es war lediglich geplant, vier langgediente Universitätslehrer zu befründen.⁵²⁸ Sechstens tauchten Überlegungen der Landesherren, Gelehrte auf ordentliche Rostocker Lehrstühle zu berufen, bereits bei Herzog Magnus II auf.⁵²⁹ Erst Magnus'

ju vnd den juven geleide dorch vnd in vnssen landen tokortende auer ju vnssen bern vnd frunden prelaten steden vnd gemenheid[en] touerlagend[e] / « Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, stark korrigiertes Konzept, LHAS, 2.12-3/3, Vol. XXX. Die Fürsten meinten hier wahrscheinlich das Hofgericht, zu dem Vertreter der Stände hinzugezogen wurden (vgl. Endler, Hofgericht, S. 119 f, 125 f).

⁵²⁷ Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Kranz, Hanserecense 3.2, Nr. 75 § 20, S. 60; vgl. auch Rezeß des Wilsnacker Schiedstages, 15-27.10.1486, HUB 11, Nr. 72 § 19.6, S. 43-52, hier 46; Summarische Aufzeichnungen über die Verhandlungen zu Wilsnack, 15-18.10.1486, Hanserecense 3.2, Nr. 76 § 9.6, S. 67-69, hier 68. Die Auffassung, daß die mecklenburgischen Herzöge bei der Stadt eine Summe hinterlegt hätten, aus deren Zinsen die 800 Gulden für die Universität jährlich ausbezahlt worden seien, findet sich noch bei Johann Friedrich Chemnitz (Krabbe, Universität Rostock, S. 46 Fn. [2]). Selbst Otto Karsten Krabbe, der sich gegen Chemnitz' Auffassung ausspricht, vermutet, daß 'eine theilweise Schadloshaltung der Stadt durch ihr überwiesene Rechte Statt gefunden' habe (ebd. S. 136 f Fn. [2]). Gegen solche Auffassungen wendet sich Karl Koppmann (Koppmann, Universität Rostock, S. 32 f).

⁵²⁸ *Impetratio duorum ducum Megapolen[sium] ad Ros[tockenses]*. Klageschrift der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg gegen Rat und Gemeinde zu Rostock, Lübz, 17.01.1487, Absatz 8, AHR 1.1.3.8. 5; auch bei Hergemöller, Pfaffenkriege 2, Nr. 62, S. 203-222, hier 205; vgl. Krantz, Wandalia, XIII 39.

⁵²⁹ Im Jahre 1499 bot Hz. Magnus II. seinem Leibarzt Nikolaus Scholle aus Wismar an, ihm einen Lehrstuhl in Rostock zu verschaffen (Lisch, Lebensende, S. 52). Daß der Landesherr versucht hätte, Scholle an die Universität zu berufen, ist jedoch nicht bekannt. In die Matrikel wurde der Mediziner nicht eingeschrieben (Hofmeister, Matrikel 1; ebd. Bd. 2).

Sohn, Herzog Heinrich V., bemühte sich darum.⁵³⁰ Siebtens ist nicht bekannt, daß die mecklenburgischen Landesherren in ähnlicher Weise wie der Rostocker Rat beanspruchten, über Konflikte innerhalb der Hochschule informiert zu werden und solche Streitigkeiten zu schlichten. Auch sind Versuche, die Universitätsstatuten ändern zu lassen, seitens der Fürsten nicht überliefert.

Offenbar erwuchs die Schutzherrschaft, die der Rostocker Rat über die Hochschule ausübte, aus der Rolle, die der Magistrat während der Universitätsgründung gespielt hatte: Ratsherren und Bürgermeister organisierten seinerzeit die Gründung, sorgten für den Unterhalt der in Rostock eintreffenden Magister und stellten der Neugründung Gebäude sowie regelmäßige Einkünfte zur Verfügung. Vor allem aber erlaubten sie den Lehrern und Studenten, sich in der Stadt aufzuhalten und gewährten ihnen auf diese Weise ihren Schutz. Letzteres hoben die Dokumente, die die Erneuerung solcher Beziehungen 1443 und 1488 belegen, jeweils besonders hervor. Das so entstandene Rechtsverhältnis blieb von den Erklärungen und Verfügungen des herzoglich-städtischen Antragsschreibens an Martin V. sowie dem Universitätsprivileg dieses Papstes unberührt. In den beiden genannten Dokumenten erschienen nämlich allein die Landesherren als Stifter und Gründer der Hochschule.

Erst 1483 und damit mehr als 63 Jahre nach der Universitätsgründung, forderten die Herzöge erstmals eine Schutzherrschaft mit den oben umrissenen Kompetenzen über die Rostocker Hochschule ein. Der städtische Widerstand gegen die landesherrlichen Stiftskirchenpläne gab den unmittelbaren Anlaß,⁵³¹ doch lagen die tieferen Ursachen in der Entwicklung der mecklenburgischen Territorialherrschaft begründet, und zwar in ihrem Bedarf nach juristischer Beratung, vor allem aber in den landeshoheitlichen Betreibungen der Herzöge Magnus II. und Balthasar. Die Landesherren trachteten danach, alle Herrschaftsrechte innerhalb des mecklenburgischen Territoriums selbst auszuüben.⁵³² Dementsprechend sahen die Fürsten und ihre Berater auch den Schutz- und Schirm über die Universität als ein Recht an, das allein der Lan-

⁵³⁰ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 22.09.1522, LHAS, 1.6-3/3, Vol. XIII.

⁵³¹ Siehe dazu Abschnitt 2.3.3 oben.

⁵³² Sauer, *Hansestädte*, S. 116; vgl. Rabe/Moeller, *Fürstliche Landesherrschaft*, S. 131, 143 f; Spangenberg, *Lehnsstaat*, S. 116–138. Auch anderenorts erweiterten Fürsten bedenkenlos ihre Herrschaftsansprüche, wie eine Urkundenfälschung für Hz. Georg den Reichen von Bayern-Landshut zeigt (Volkert, *Definition*, S. 39 f).

desherrschaft zustehe und nahmen es folglich für sich allein in Anspruch.⁵³³ Solche Forderungen gehörten zur Landespolitik Magnus II. und Balthasars. Die Fürsten traten dem Rostocker Rat bezüglich der Universitätsangelegenheiten auf ähnliche Weise entgegen, wie dies auf anderen Konfliktfeldern geschah: Autonomie- und Hoheitsrechte, die die Stadt erworben hatte, sollten kassiert und in Zukunft allein durch die Landesherren ausgeübt werden. Der Streit um die Universität war insofern gleich von Anbeginn ein Teil der Auseinandersetzungen, in denen die Hansestadt Rostock ihre städtische Freiheit gegen die mecklenburgische Landesherrschaft zu behaupten suchte.

Die Bestrebungen der Fürsten von Mecklenburg, ein landesherrliches Kirchenregiment zu etablieren, weisen Parallelen zu ihrer Universitätspolitik auf.⁵³⁴ Auch Kirchen und Klöstern gegenüber wurden nunmehr bestimmte Schutzrechte kraft landesherrlicher Stellung beansprucht, namentlich Kirchenpatronat und Klostervogtei.⁵³⁵ Solche Rechte konnte ein Laie dem geistlichen Recht zufolge eigentlich nur durch Gründung, Bau oder materielle

⁵³³ Vgl. hier die Äußerungen des fürstlichen Sprechers Johannes Knobbe, daß die Gründung von Hochschulen nur den Landesherren zustehe (Notariatsurkunde Johannes Hoyers, Güstrow, 08.09.1483, LHAS 1.5–3/3, Nr. 50) und daß die Inschutznahme der Universität Rostock den Hz.en aufgrund ihres fürstlichen Status' zukäme (Geleitbrief der Hze. Magnus und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36). Bereits Otto Karsten Krabbe weist deutlich auf den Zusammenhang zwischen Landeshoheit und fürstlichen Ansprüchen auf die Universität hin (Krabbe, Universität Rostock, S. 578 f).

⁵³⁴ Ernst Schubert möchte zwar den Begriff 'landesherrliches Kirchenregiment' vor der Reformation nur eingeschränkt verwenden, hält ihn jedoch insbesondere für die mecklenburgischen Verhältnisse für zutreffend (Schubert, Fürstliche Herrschaft, S. 38–41, besonders 39). Auch Friedrich von Bezold zieht Parallelen zwischen den landeskirchlichen Bestrebungen der Fürsten und der Absicht, die Universitäten ihrer Territorien zu kontrollieren und in deren Belange einzugreifen. (Bezold, Verhältnis zum Staat, S. 445 f; vgl. Schubert, Zusammenfassung, S. 253 f).

⁵³⁵ Ein Vorreiter dieser Entwicklung war offenbar Brandenburg, bzw. waren die Hohenzollern, die Hz. Magnus II. von Mecklenburg in mehrfacher Hinsicht als Vorbild beim Ausbau der mecklenburgischen Landesherrschaft dienten (Steinmann, Regierungspolitik, S. 123; Enders, Hofgericht, Anhang 1, S. 145 f). Für Mecklenburg, siehe Weißbach, Staat und Kirche, S. 88. Vgl. auch Schultze, Fürsten und Reformation, S. 139–142; Rabe/Moeller, Fürstliche Landesherrschaft, S. 131, 150; Stievermann, Klosterwesen, S. 15–39; Hirsch, Kastvogt, S. 197–205, besonders 204 f; Willoweit, Rechtsgrundlagen, S. 63–78 – dort besonders S. 69–78 zu Kirchenpatronat und Klostervogtei als Schutzrechte; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 398, 408, 498; Hashagen, Staat und Kirche, S. 462–465, 469–474; Werminghoff, Verfassungsgeschichte, S. 88 f.

Ausstattung der jeweiligen Einrichtung erwerben.⁵³⁶ Die Herzöge rechtfertigten ihr Vorgehen dabei unter anderem mit dem Gottesgnadentum,⁵³⁷ das Magnus II. und Balthasar nunmehr ihren Titeln beilegte und auf welches sie auch im Zusammenhang mit dem von ihnen postulierten Schutz- und Schirmverhältnis über die Universität anspielten.⁵³⁸

Auch die Ansprüche, die die Fürsten bezüglich der Hochschule erhoben, gehören somit in den Zusammenhang von landeskirchlichen und -hoheitlichen Bestrebungen. Die eingeforderten Rechte ähnelten dabei zwar dem landesherrlichen Kirchenpatronat und der landesherrlichen Kloster- oder Schirmvogtei; inhaltlich entsprachen solche Befugnisse jedoch nicht dem Patronatsrecht eines Laien an einer Kirche, wie es in der Kanonistik beschrieben ist.⁵³⁹ Die Verwendung des Ausdrucks ‘Universitätspatron’ (*patronus universitatis*) im rechtlichen Kontext ist vor dem Jahr 1533 lediglich ein einziges Mal und überdies – wie oben erwähnt – nur unsicher überliefert. Erst von diesem Zeitpunkt an bezeichneten sich die Herzöge regelmäßig als ‘Patrone’ der Hochschule, wenn sie Befugnisse hinsichtlich der Universität einforderten oder beabsichtigten, sich in ihre Belange einzumischen. Der Begriff wurde somit in Anlehnung an das kanonische Recht benutzt, um solche Ansprüche aus der Hochschulgründung, die behauptetermaßen durch die Landesherren erfolgt war, herzuleiten. Welche Rechte und Pflichten im einzelnen zu diesem ‘Patronat’ gehörten, war hingegen keineswegs fest umrissen. Gleichwohl orientierten sich die Ansprüche der Herzöge an den Hochschulkompetenzen des Rostocker Rates sowie an den Befugnissen und Zuständigkeiten, die andere deutsche Territorialherren hinsichtlich ihrer Landesuniversitäten besa-

⁵³⁶ Sieglerschmidt, Kirchenregiment, S. 57–73; Landau, Jus patronatus, S. 16–23.

⁵³⁷ Für Mecklenburg, siehe Steinmann, Regierungspolitik, S. 125 f. Zum Gottesgnadentum allgemein, vgl. Hashagen, Gottesgnadentum, 171–178 passim; derselbe, Staat und Kirche, S. 480–557.

⁵³⁸ »werden ny bewagen szo ny plichtig sindt de ergnanten vniuersiteten mit den jennen de en anbelange[n] sindt samptliken besunder[en] vnde eynd[n] iszliken by sick ere person[n] vnde guder[e] [...] tobeschutten vnde to bescherme[n] vnde sy by state vnd macht tobeholdene [!], dar vns denne got vnde dat billige recht to drenget« Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 15.02.1487, UAR, R XXV 36.

⁵³⁹ Zum Inhalt des Patronatsrechts: Sieglerschmidt, Kirchenregiment, S. 91–114; Landau, Jus patronatus, S. 128 f, 145–185; Benson, Bishop Elect, S. 391–396; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 397–399. Insbesondere die Gerichtsbarkeit über die Hochschule und ihre Angehörigen widersprach der kanonistischen Lehre vom Patronat (Benson, Bishop Elect, S. 395; vgl. Sieglerschmidt, Kirchenregiment, S. 67).

ßen.⁵⁴⁰ Die Stadtobrigkeit übernahm erst einige Jahre später, 1538, diesen Sprachgebrauch und behauptete etwa, daß sie selbst Rechte über die Universität ausübe, die denjenigen von Patronen entsprächen.⁵⁴¹ Der sogenannte Rostocker Universitätspatronat ist somit kein klar definiertes Recht, sondern lediglich ein Begriff, der eigene Ansprüche untermauern sollte.

Aus den vier Jahrzehnten, die auf die Beilegung der Domfehde folgten, sind keine Konflikte bekannt, die aus den widerstreitenden Ansprüchen von Landes- und Rats Herrschaft auf das Generalstudium entstanden wären. Erst als das Weiterbestehen der Universität durch die reformationsbedingte Krise der traditionellen Bildung gefährdet war, gerieten sowohl der bisherige Status quo als auch die überkommenen Loyalitäten der Hochschullehrer ins Wanken.

⁵⁴⁰ Auf ähnliche Weise, wie die mecklenburgischen Hze. Magnus II. und Balthasar wollte auch Kf. Philipp I. von der Pfalz von den Universitätslehrern als Gründer und Landesfürst anerkannt werden (Hze. Magnus II. und Balthasar an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, LHAS 2.12–3/3, Vol. XXX; vgl. Bezold, Verhältnis zum Staat, S. 446). Auch Magnus' Sohn, Hz. Heinrich V., verlangte offenbar, dieselbe Stellung gegenüber der Universität Rostock einzunehmen, wie sie andere deutsche Fürsten gegenüber ihren Universitäten innehatten (Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Gnoien, 01.03.1543, Beylage, Nr. 35, S. 46–48 hier 48).

⁵⁴¹ Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–07.09.1538 [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21. Noch im Jahre 1551 ließ die Rostocker Stadtobrigkeit beim Ratsynd. Johannes Rudel in Lübeck anfragen, ob sie selbst oder die mecklenburgischen Herzöge als Patrone der Hochschule zu gelten hätten (Rechtsgutachten [Johannes Rudels, Rsynd. in Lübeck] für den Rostocker Rat in der Universitätsangelegenheit, 06.08.1551, AHR 1.1.3.14. 23).

3. Der Niedergang der Universität Rostock 1518–1532

Die tiefe Krise der Universität Rostock im 16. Jahrhundert läßt sich anhand der Entwicklung der Immatrikulationszahlen etwa auf die Zeitspanne zwischen 1518 und Ende der 1530er Jahre eingrenzen. Danach stabilisierten sich die Neueinschreibungen jedoch auf weit niedrigerem Niveau und wuchsen nur langsam weiter. Erst im 17. Jahrhundert erreichten die Immatrikulationsfrequenzen wieder eine Höhe, die dem Stand vor der Reformation entsprach.⁵⁴² Die Abschwungphase der Krise fiel dabei in die Jahre zwischen 1518 und 1532 und stand in engem Zusammenhang mit der beginnenden Reformation. Der Niedergang der Universität warf die Frage nach ihrer Wiederherstellung auf und weckte damit den seit vier Jahrzehnten schlummernden Streit. Indem Herzog Heinrich V. von Mecklenburg in Jahr 1532, fast noch in der Talsohle dieser Entwicklung, den Versuch unternahm, die Hochschule zu fördern, beschwor er damit einen Konflikt herauf, in dem sich Landesherren und Rostocker Rat drei Jahrzehnte lang ihre Kompetenzen über die Hochschule streitig machen sollten.

Dies dritte Kapitel stellt den Verfall der Rostocker Universität dar und gibt dazu zunächst einen Überblick zu Stellenplan und Einkünften der Hochschule um 1520, die derzeit davon noch unbeeinflusst geblieben waren. Der zweite Abschnitt führt die Krisensymptome auf. Der dritte fragt schließlich nach ihren Ursachen. In den beiden letzten Fällen kann dies nur skizzenhaft geschehen, da die Quellenlage mangelhaft ist, und Selbstzeugnisse beteiligter Personen nahezu vollständig fehlen.

3.1 Universitätslehrer und Einkünfte um 1520

Das herzoglich-städtische Antragsschreiben aus dem Jahr 1418 hatte Papst Martin V. die Besoldung von insgesamt zwanzig Universitätslehrern zugesagt, darunter die Ordinarien für Theologie, Kirchenrecht und Medizin. In den 1421/22 abgeschlossenen Universitätsstatuten wurde der Stellenplan auf achtzehn Lehrkräfte gekürzt und genauer bestimmt. Demnach sollte es jeweils zwei Lehrer für Theologie, Medizin sowie im römischen und kanonischen Recht geben.⁵⁴³ Weiterhin waren acht Magister der freien Künste vor-

⁵⁴² Asche, Besucherprofil, Graphik 1, S. 182.

⁵⁴³ Statuten XIII 1, 3, 5, 6, Statutenbuch 1419–1756, UAR R I A 1, Bl. 26^r–27^r.

gesehen, wovon jeweils drei den Grad eines Bakkalaren in Theologie und drei denselben Grad in einer der anderen höheren Fakultäten haben sollten.⁵⁴⁴ Diese sechzehn Lehrkräfte bildeten das Universitätskonzil und wählten in einem eigentümlichen Verfahren unter sich den Rektor.⁵⁴⁵ Überdies gab es noch drei festbesoldete Lehrkräfte, die nicht zum Konzil zugelassen waren: nämlich zwei Artistenmagister, die je eine Regentie leiteten,⁵⁴⁶ und einen Bakkalaren des kanonischen Rechts, der das Decretum Gratiani zu lesen hatte.⁵⁴⁷ Die Gehälter der Lehrkräfte bestritt die Stadt Rostock, indem sie der Universität – wie erwähnt – jährlich 800 Rheinische Gulden zur Verfügung stellte.

Sehr wahrscheinlich gab es außer den festbesoldeten Universitätslehrern noch eine Gruppe von Magistern, die ihren Lebensunterhalt aus Höregeldern⁵⁴⁸ und kleinen Pfründen bestritten, oder indem sie privat eine Regentie leiteten. Ein Hinweis auf ihre wahrscheinlich schwankende Anzahl läßt sich vor 1520 jedoch nicht entdecken.

Nachdem die Stadt ihre jährlichen Zahlungen 1443 ausgesetzt hatte, mußten offenbar zahlreiche Lehrstühle aufgelöst werden.⁵⁴⁹ Im Jahr 1520, fast acht Jahrzehnte danach, war der oben angeführte Stellenplan somit schon seit langem überholt. Die *Observantia lectionum*, der Vorlesungskatalog von 1520,⁵⁵⁰ nennt insgesamt 32 Graduierte, die jeweils eine oder mehrere Vorlesungen hielten. Einem Register aus den späten 1520er Jahren zufolge wurden davon lediglich sieben fest besoldet: Der erste Lektor für Theologie, zwei Kirchenrechtler, ein Lehrer des römischen Rechts und die drei sogenannten Kollegiaten der Artistenfakultät.⁵⁵¹ Zusammen mit dem Mediziner, der die

⁵⁴⁴ Statuten XIII 1, 2, UAR, R I A 1, Bl. 26^r.

⁵⁴⁵ Statuten V 1 in Verbindung mit II 3, UAR, R I A 1, Bl. 9^v, 3^{r-v}. Zum Verfahren, siehe Statuten II 4 und 5, Bl. 3^v, ebd.. Vgl. auch Schwinges, Rektorstimmwahlen, S. 20, 23.

⁵⁴⁶ Statuten XIII 4, UAR, R I A 1, Bl. 26^v.

⁵⁴⁷ Statuten XIII 7, UAR, R I A 1, Bl. 27^r.

⁵⁴⁸ Zur Zulässigkeit von Höregeldern im Kirchenrecht und zu ihrer Verbreitung an den westeuropäischen Universitäten des Hohen Mittelalters, vgl. Post, Student-Fees, S. 188–192, 192–198.

⁵⁴⁹ »Ab initio uniu[er]sitatis. senatus Rozstochianus annuo soluit octog[on]ta [!] florenos. quibus uniu[er]sitas forte coacta cessit [...] Quo facto statuta est solutio lectioni[m].« *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 91.

⁵⁵⁰ *Observantia lectionum*. Vorlesungskatalog der Universität Rostock, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁵⁵¹ *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rozstochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 86 f.

Mieteinnahmen einer Regentie erhielt,⁵⁵² waren nur diese festbesoldeten Lehrer Mitglieder des Universitätskonzils.⁵⁵³ Abgesehen von den genannten, aus der allgemeinen Universitätskasse (*fiscus communis*) bezahlten Universitätslehrern gab es noch fünf Lehrkräfte, die man als ‘Stiftungsprofessoren’ bezeichnen könnte. Ihre Lehrverpflichtungen und Einkommen beruhten auf privaten Stiftungen. Hierzu gehörte der sogenannte zweite Lektor für Theologie, der Lektor für das Decretum Gratiani, zwei Dozenten für Römisches Recht, die jeweils Teile des Codex Iustinianus, nämlich die Institutionen⁵⁵⁴ und die Digesten,⁵⁵⁵ lasen sowie der vierte Kollegiat in der Artistenfakultät.⁵⁵⁶ Hinzu kamen noch Lehrer, die weder einen ordentlichen noch einen Stiftungslehrstuhl innehatten; dies waren dem Vorlesungskatalog von 1520 zufolge unter anderem fünf Ordensgeistliche, drei Dominikaner- und zwei Franziskanerpatres, die Vorlesungen in Theologie hielten. Bei den übrigen Lehrkräften handelte es sich um den herzoglichen Rat Nikolaus Marschalk sowie um fünfzehn Magister der Artes. Für ihre Lehrtätigkeit erhielten sie lediglich Hörergelder. Weil dies auch für Marschalk galt,⁵⁵⁷ der überdies nach den Wünschen

⁵⁵² Dabei handelte es sich um die Regentie Halber Mond (*Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 82; vgl. auch Pöhl, Oberlandesgerichtsgebäude, S. 81–88). Zur Lage des Hauses: Münch, Grundregister 1, Nr. 566, S. 195. Nicht zu verwechseln ist der ‘Halbe Mond’ mit dem Medizinerhaus in der Breiten Straße, das diesem Professor als Wohnhaus diente (ebd.; Münch, Grundregister 1, Nr. 275, S. 87; Mulsow, Fakultätsgebäude, S. 433 f).

⁵⁵³ Zu den Mitgliedern des Universitätskonzils: Notariatsurkunde, Rostock, 09.09.1500, Etwas 4, 1740, S. 673–678, hier 674 f; vgl. Krabbe, Universität Rostock, S. 244, Fn. [1]. Die darin genannte Zusammensetzung des Konzils entspricht sinngemäß den Statuten V 1 und II 3, UAR, R I A 1, Bl. 9^v, 3^{v-v}. Eine Äußerung des Rostocker Rsynd. Lorenz Lindemann vom 10.10.1551 zur Mitgliedschaft dieses Gremiums weicht nur hinsichtlich des vierten Kollegiaten der Artistenfakultät ab, Protokoll der Verhandlungen über die Universität, Rostock 09–18.10.1551, Beylage, Nr. 45, S. 59–65; auch bei Chytraeus, Saxonia XVII, S. 452.

⁵⁵⁴ Zu dieser Stiftung, siehe Urkunde Johannes’ Springintgud, Bgm. in Lüneburg, [Lüneburg] 27.07.1453, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 115–117.

⁵⁵⁵ Zu dieser Stiftung, siehe Testament Johannes Berchmanns, Notariatsurkunde, Rostock, 02.03.1517, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 47–62, hier 52. Zu den Einnahmen des Lehrstuhls: *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 101 f; *Information vnde vnderricht*, ebd., Nr. 0, S. 1–24, hier 16.

⁵⁵⁶ Zur Stiftung: Urkunde Nikolaus Turkows, Pfarrer der Rostocker Marienkirche, [Rostock] 15.08.1521, abgedruckt in Etwas 2, 1738, S. 508–513; vgl. auch die Urkunde der Brüder Wüichard [!] und Gharlich Turkow, [Rostock] 09.01.1477, AHR, U 1 q, 1477 Jan 9.

⁵⁵⁷ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 22.09.1522,

der Studenten einzelne Themen aus dem römischen Zivilrecht behandelte,⁵⁵⁸ erinnert seine Funktion an die eines modernen Repetitors.

Die Einkünfte der Universitätslehrer kamen aus unterschiedlichen Quellen; es waren Bezüge aus der Universitätskasse, Geldanlagen, deren Zinsen dem Lehrstuhl zustanden, Mieten aus Universitätshäusern beziehungsweise Einnahmen aus Regentien oder auch Pfründen, die für bestimmte Universitätslehrer gestiftet worden waren. Einnahmen aus Pfründen, die nicht ausschließlich Universitätslehrern zustanden, Hörengelder und auch die Beträge, die Studenten in den Regentien an ihre Magister zahlen mußten, lassen sich nicht berücksichtigen, da entsprechende Aufzeichnungen fehlen.

Die Verteilung war ungleich. Am meisten verdiente der Inhaber des ersten Lehrstuhls für Theologie mit einem Jahreseinkommen von 275,5 Mark sundisch. Mit Abstand folgten die Stiftungslehrstühle des zweiten Theologen und des Lektors für das *Decretum Gratiani*, sowie die übrigen ordentlichen Lehrstühle der oberen Fakultäten mit Summen zwischen 124 und 80 Mark sundisch. Die Einnahmen der Kollegiaten der Artistenfakultät fielen demgegenüber ab und lagen zwischen 72 und 50 Mark. Mit Einkünften von 24 bis 18 Mark verdienten die beiden Inhaber der Stiftungslehrstühle für Römisches Recht sowie der Universitätsnotar an schlechtesten.⁵⁵⁹ Für die betreffenden Personen stellte dies vermutlich nur ein Einkommen unter anderen dar.⁵⁶⁰ Weil einige Einkünfte zwar mit Sicherheit vorhanden waren, aber in ihrer Höhe nicht überliefert sind, wie beispielsweise Buß- und Hörengelder, lagen die tatsächlichen Einkommen des Universitätspersonals wohl ein gutes, aber nicht näher bestimmbares Stück höher.

Die Gehälter der Rostocker Universitätslehrer nahmen sich im Vergleich

LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII.

⁵⁵⁸ »D[ominus] *Nicolaus Marescalcus Thurius vtriusq[ue] juris doctor leget hora duodecima conuenientem in iure civili materiam iuxta voluntatem studiosorum. Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁵⁵⁹ Gehälter der Universitätslehrer ermittelt aus: *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110; vgl. auch *Information vnde vndericht. Einnahmeregister der Universität Rostock*, 02.02.1533, ebd. Nr. 0, S. 1–24. Auch an anderen Universitäten war es üblich, die Vorlesung über die Institutionen nur gering zu bezahlen (Brincken, Stadt Köln, S. 38).

⁵⁶⁰ Sie bezogen Nebeneinkünfte aus ihrer Tätigkeit als Rechtsbeistand. Beispielsweise vertrat der Stiftungsprofessor für die Digesten und spätere Universitätsnotar, Lambert Takel, in der Schuldsache Reymer Sandow und Andreas Becker gegen Jasper Fresze die Kläger in zwei Verhandlungsterminen am 19.11.1529 und am 15.11.1530 (Ordelbuch des Obergerichts, Bd. 2, AHR 1.1.3.1. 234/2, Bl. 218^v, 225^v).

zu denen der am Wittenberger Allerheiligenstift bepfründeten Professoren recht bescheiden aus: Die Juristen erhielten umgerechnet zwischen 520 und 260 Mark Sundisch, der Mediziner 325 und die Artisten zwischen 325 und 65 Mark. Somit entsprachen lediglich die unteren Gehälter der Artisten denjenigen ihrer Rostocker Kollegen; alle anderen lagen weit darüber.⁵⁶¹

Die Finanzen der Universität waren vielfach untergliedert. Neben dem von Rektor und Konzil verwalteten allgemeinen Universitätsfiskus führte die Artistenfakultät ihre eigene Kasse. Auch drei Lehrstühle der oberen Fakultäten hatten eigenes Anlagevermögen. Hinzu kamen noch Pfründen, die für Universitätslehrer gestiftet worden waren, die ebenfalls eigene Vermögen besaßen und Einkünfte daraus bezogen. Die Gebühren für Einschreibung und Graduierung, sowie Bußgelder wurden nach einem besonderen Schlüssel unter den Inhabern verschiedener Ämter und Funktionen, innerhalb der Universität aufgeteilt.⁵⁶² Betrachtet man die Einkünfte der Universität Rostock hingegen in etwas unzeitgemäßer Weise global, so kamen diese ausschließlich aus drei Quellen, nämlich Gebühren, Mieten und Renten. Gebühren waren von den Studenten bei verschiedenen Anlässen zu entrichten: bei der Immatrikulation, Verleihung eines Grades, für die Teilnahme an Vorlesungen sowie bei Verstößen gegen die Statuten oder andere Verhaltensnormen.⁵⁶³ Graduierte einer auswärtigen Universität mußten eine Aufnahmegebühr zahlen, um an der Universität Rostock lehren zu dürfen. Die Höhe des Gebührenaufkommens läßt sich immerhin für Immatrikulationen und auch Rezeptions- und Promotionsgebühren der Artistenfakultät berechnen. Demnach nahm die Hochschule im Wintersemester 1519/20 und Sommersemester 1520 knapp 546 Mark sundisch aus solchen Gebühren ein, was gut 21 Prozent der abschätzbaren Universitätseinkünfte entsprach.⁵⁶⁴ Das Aufkommen von Straf- und Vorlesungsgebühren läßt sich nicht bestimmen, denn Höhe und Umstände ihrer Erhebung sind nicht überliefert. Weiterhin besaß die Universität Rostock insgesamt drei Regentien,⁵⁶⁵ die vermutlich zu

⁵⁶¹ Enders, Wittenberg, S. 27. Der Umrechnung wurde zugrundegelegt, daß ein Rheinischer Gulden 26 Schilling Lübisich entsprach (siehe Jesse, Münzverein, S. 218).

⁵⁶² *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 104.

⁵⁶³ Zu den Geldstrafen: Statuten IX 1, 3, 9–15, 23, 25, 28 und X 1, 3–7, UAR, R I A 1, Bl. 17^r–18^r, 19^v, 20^r–21^v; auch während des Magisterexamens wurden besondere Bußgelder erhoben, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 29.

⁵⁶⁴ Grundlagen der Berechnung: Hofmeister, Matrikel 2, S. 76–79 und die in der *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520 (UB Rostock, Mk-11568.2), genannten Gebührensätze.

⁵⁶⁵ *Informatio vnde vnderricht*, LHAS Universität Rostock, Nr. 0, S. 6; vgl. auch *Catalogus*

ansehnlichen Preisen stuben- oder schlafstattweise an Studenten vermietet wurden, die dort unter der hausväterlichen Aufsicht eines Magisters lebten und unterrichtet wurden. Eine weitere Regentie gehörte dem Erzbistum Trondheim.⁵⁶⁶ Hinzu kamen noch sechs Wohnhäuser, wovon drei einzelnen Lehrstühlen zustanden. Überdies vermietete die Universität noch siebzehn sogenannte Buden und zumindest fünf Wohnkeller an Stadtbewohner.⁵⁶⁷ Die Höhe der Mieten läßt sich nicht bei allen Gebäuden ermitteln. Für das Jahr 1520 lassen sie sich immerhin auf etwa 320 Mark sundisch schätzen, das entspricht knapp zwölfteinhalb Prozent der gesamten Universitätseinkünfte.

Der bedeutendste Anteil der Universitätseinnahmen kam aus sogenannten Renten. Insgesamt nahm die Universität im Jahre 1520 daraus etwa 1708 Mark sundisch ein. Dies machte knapp 70% der ermittelbaren Gesamteinnahmen aus. Renten waren Kreditgeschäfte, bei denen der Schuldner einen bestimmten Teil seines Vermögens mit der Schuldsomme belastete, und darauf jährliche Zinsen zahlte. Der Zinssatz lag um 1520 üblicherweise bei fünf Prozent. Tatsächlich lassen sich bei den Kreditgeschäften der Hochschule Zinssätze zwischen 10 und 2,67% feststellen.⁵⁶⁸ Das Geschäft an sich ähnelte einer modernen Hypothek mit dem Unterschied, daß die Schuld nicht die Person sondern nur die Sache, das heißt den Vermögensteil belastete.⁵⁶⁹

reddituum ac bonorum academie Rozstochiane, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 82. Das Pädagogium *Porta coeli* wird dort nicht unter dem Hausbesitz der Universität aufgeführt, sondern lediglich als Einkommensquelle für den jüngsten Kollegiaten der Artistenfakultät, ebd. S. 87; vgl. dazu Schröder-Lembke, *Porta coeli*, 63 f., 65–67; Mulsow, *Pädagogium*, S. 427–432; Burrows/Niemann, *Studentenleben*, S. 163, 167 f.; zu den archäologischen Befunden ebd. S. 168–182; sowie Mulsow, a.a.O. Das Rostocker Pädagogium bestand bereits 1428 (ebd. S. 427). Die Angabe, daß Philipp Melanchthon erstmals 1536 in Wittenberg ein Pädagogium für Studienanfänger mit unzureichenden Lateinkenntnissen eingerichtet habe (so Völker, *Beitrag*, S. 120), ist daher richtigzustellen.

⁵⁶⁶ Rostocker Rat an Ebf. Olaf Engelbrektsson von Trondheim, 25.03.1530, *Diplomatarium Norvegicum* 11, Nr. 518, S. 578 f.; *Information vnde vnderricht*, [Rostock] 02.02.1533, S. 6. Zu dieser Burse vgl. auch Hofmeister, S. Olav, S. 177 f und Czaika, David Chytræus, S. 103–113, deren Thesen ich jedoch nicht in allen Fällen zustimmen kann. Zur Lage des Hauses: Münch, *Grundregister* 1, Nr. 125, S. 34 f.

⁵⁶⁷ *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rozstochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 82 f.; zu den Wohnungsformen Keller und Bude, vgl. Haack, *Wohnweise*, S. 88; Mulsow, *Wohnkeller*, S. 15–19.

⁵⁶⁸ Pluns, *Universitätsfinanzierung*, S. 60 f.

⁵⁶⁹ Zum Rentenkauf allgemein, siehe Coing, *Privatrecht*, § 75, S. 378–385; Ogris, *Rente*, Sp. 895–897; Trusen, *Rentenkauf*, Sp. 897–901; zeitgenössisch und ausführlich: Oldendorp, *De emptione*; siehe dort insbesondere auch die rechtshistorische Einleitung

Die weitaus meisten ihrer 156 Renten zog die Universität von Rostocker Schuldnern ein. Die übrigen waren im nordöstlichen Mecklenburg, den angrenzenden Gebieten Pommerns und den wendischen Städten ansässig. Vor allem Grundherren aus der weiteren Umgebung der Stadt zahlten einen bedeutenden Teil der Universitätsrenten. Mecklenburgische und pommersche Kleinstädte sowie Lübeck, Hamburg, Stralsund und Lüneburg spielten im Vergleich dazu eine geringere Rolle.⁵⁷⁰ Soweit es sich feststellen läßt, lasteten die städtischen Renten meistens auf Häusern. In wenigen Fällen handelte es sich bei den Rentenobjekten auch um Gärten, Salzsiedereien und Äcker in der Stadtfeldmark. Wenn der Rat einer Stadt der Rentenschuldner war, verpflichtete er sich meist, die Zinsen aus den städtischen Einkünften aufzubringen. Ratskollegien, Ratsherren und Bürgermeister sowie deren Verwandte stellten den weitaus größten Teil der ermittelbaren städtischen Rentenschuldner. Renten vom Lande wurden zumeist von adeligen Grundherren bezahlt. Den Rentenbriefen zufolge zahlten sie die Zinsen nahezu ausschließlich von den Abgaben ihrer Dörfer und Bauern.⁵⁷¹ Es fällt auf, daß die Einkünfte der Universität Rostock offenbar vollständig in Form von Geld erzielt wurden. Hinweise auf Naturaleinnahmen gibt es nicht.⁵⁷² Die Rentengeschäfte waren teils durch Rentenbriefe, die der Schuldner der Universität ausstellte, teils durch Einträge in den Rostocker Stadtbüchern festgehalten. Versäumte es der Rentenschuldner zu zahlen, konnte dies dazu dienen, dem Schuldner oder seinen Rechtsnachfolgern ihre Zahlungspflicht in Erinnerung zu rufen oder sie nötigenfalls auch gerichtlich zu belangen. Während die Hochschule ihre Rentenbriefe in verschiedenen Urkundenkästen aufbewahrte,⁵⁷³ befanden sich die Stadtbücher beim Rat. Im Falle von Zahlungsverweigerung war die Hochschule daher auf die Hilfe des Rates angewiesen, um gegen den säumigen Schuldner vorzugehen.

Ausgenommen die beiden Kollegengebäude auf dem Alten- und dem

von Hans Peter Glöckner (Oldendorp, a.a.O., S. vi–ix).

⁵⁷⁰ Pluns, *Universitätsfinanzierung*, S. 58–60 und Tabelle 7, ebd..

⁵⁷¹ Pluns, *Universitätsfinanzierung*, S. 50–58.

⁵⁷² Eine Naturalrente, die Nikolaus Welder, Pfarrer an der Rostocker Nikolaikirche, vom Rostocker Rat erhielt, sollte nach dem Tod Welders der Universität zukommen, von diesem Zeitpunkt an jedoch in eine Geldrente umgewandelt werden (Rentenbrief des Rostocker Rates, 29.09.1429, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 108 f).

⁵⁷³ *Repertorium jurium alme mniuersita[is] studij Rostocensis*. Verzeichnis über den Inhalt der Urkundenladen der Universität, [Rostock] 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 67–73; vgl. Schnitzler, *Gründung*, S. 66–68.

Hopfenmarkt⁵⁷⁴ und das ebenfalls dort gelegene Vorlesungsgebäude (*Lectorium civitatis nove*) beruhte vermutlich das ganze Vermögen der Universität auf privaten Stiftungen und Schenkungen. Dazu gehörten neben nicht unerheblichen Mengen Tafelsilbers vor allem ihr Renten- und Hausbesitz. Abgesehen von den erwähnten Lehrstühlen wurden für Universitätslehrer überdies achtzehn Pfründen gestiftet, zumeist Altarpfründen, sogenannte Vikarien.⁵⁷⁵

Insoweit sich etwas über die Stifter und Schenker ermitteln läßt, handelte es sich dabei vor allem um Geistliche, darunter ganz besonders um Universitätslehrer, von denen eine testamentarische Verfügung zugunsten der Hochschule offenbar geradezu erwartet wurde.⁵⁷⁶ Ratskollegien der wendischen Hansestädte und deren Mitglieder stellten einen weit geringeren Teil der Stifter dar. Das mecklenburgische Fürstenhaus und der Adel fehlten unter ihnen hingegen gänzlich. Wenn überlieferte Testamente und Urkunden einen Stiftungszweck nennen, dominiert die Absicht des Stifters, das eigene Seelenheil beziehungsweise das von Verwandten, Freunden und Gönnern zu fördern. Wenn es sich um eine kirchliche Pfründe handelte, sollte der Begünstigte zumeist Messen dafür lesen. Die Stärkung der Universität wird als Stiftungszweck nur ausnahmweise genannt.⁵⁷⁷ Addiert man das gestiftete und geschenkte Kapital, so ergibt sich eine Summe von insgesamt 41.151 Mark sundisch. Darüber hinaus hatte die Universität bis 1528 Silbergeschirr mit einem Gesamtgewicht von etwa $20^{1/3}$ kg erhalten.⁵⁷⁸

Nachdem die Stadt Rostock im Jahre 1443 die Zahlung der 800 Rheinischen Gulden ausgesetzt hatte, verwirklichte sich notgedrungen das bereits während der Universitätsgründung geplante Finanzierungsmodell. Denn abgesehen von den studentischen Gebühren bestand das Einkommen der

⁵⁷⁴ Heute (2004) Universitätsplatz genannt.

⁵⁷⁵ Einnahmeregister der Universität verzeichnen insgesamt 18 Pfründen, die für Universitätslehrer bestimmt waren: 4 Kollegiatherrenpfründen, 8 Vikarien, 3 Almissen, eine Predigtpfründe. Bei zwei weiteren geringdotierten Lehen handelte es sich vermutlich ebenfalls um Almissen (*Catalogus reddituum ac bonorum academie Rozstochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110; *Information vnde vnderricht*, [Rostock], 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 1–24). Zu Vikarien, Almissen und Predigtpfründen, vgl. Prange, Vikarien in Lübeck, S. 9–15; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 373–375.

⁵⁷⁶ Vgl. eine entsprechende Bemerkung in LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 117.

⁵⁷⁷ Pluns, Universitätsfinanzierung, S. 75.

⁵⁷⁸ »Summa ponderis omnium 84 m[a]r[ae] [12] lotb« *Argentea vniuersitatis conclusa seris nostris et vna senatus hec sunt*, [...]« [Rostock, 1531], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S.111–113; dasselbe Gesamtgewicht auch in der *Information vnde vnderricht*, [Rostock] 02.02.1533, ebd., Nr. 0, S. 4. Das Silbergewicht wurde berechnet nach Lorenzen-Schmidt, Lexikon, S. 36–38.

Hochschule um 1520 aus den Zinsen des eigenen Vermögens, das ihr durch Stiftungen und Schenkungen zugewandt worden war. Die festen Einnahmen, Renten und Mieten entsprachen jedoch bei weitem nicht den vormalig gezahlten 800 Gulden.⁵⁷⁹ Um so mehr war die Universität auf Immatrikulations- und Prüfungsgebühren sowie Hörer- und Bußgelder der Scholaren angewiesen.

3.2 Verfallerscheinungen 1518–1532

Der Niedergang der Universität Rostock 1518–1532 wird durch eine Reihe von Anzeichen deutlich: die sinkenden Immatrikulationszahlen, das Ausbleiben der Promotionen, der Verfall der Universitätshäuser und bedeutende Verluste bei den Renteneinnahmen. Darüber hinaus nahm der Rostocker Rat das Universitätsvermögen größtenteils unter Verschuß. Aus dem Jahr 1530 ist überdies ein kurzer Bericht der Hochschule über ihre eigene Lage überliefert. Zeichen und Auswirkungen der Krise werden hier im Folgenden beschrieben.

Die Zahl der Studenten, die jeweils während eines Semesters immatrikuliert wurden, läßt sich als Maß für die derzeitige Anziehungskraft einer Universität auffassen. Anfang der 1520er Jahre nahm diese Anziehungskraft im Falle Rostocks offenbar dramatisch ab, denn im Zeitabschnitt zwischen dem Ende der Domfehde 1491 und dem Sommersemester 1519 lagen die Immatrikulationszahlen trotz beträchtlicher Schwankungen auf einem hohen Niveau; von 1491 bis 1517 ließen sich jährlich zwischen 264 und 119 Studenten, im Durchschnitt 194, immatrikulieren. Hinsichtlich der Immatrikulationen unterschieden sich Sommer- und Wintersemester deutlich voneinander:⁵⁸⁰ das Wintersemester wies niedrigere Immatrikulationsziffern auf; sie schwankten zwischen 42 Studenten im Wintersemester 1502/03 und 106 1504/05. Dagegen immatrikulierten sich im Sommersemester durchschnittlich mehr Studenten, und ihre Zahl schwankte im Zeitablauf auch stärker, und zwar zwischen 48 und 191 Neuimmatrikulationen in den Sommersemestern 1495 und 1508.

Im Zeitabschnitt zwischen 1518 und 1522 fielen die Studentenzahlen nur

⁵⁷⁹ Renten- und Mieteinnahmen ergaben zusammen 2028 Mark sundisch, was 579,4 fl.Rhen. oder 72,4% von 800 entspricht – Rechnung auf Grundlage der Daten bei Jesse, Wendischer Münzverein, S. 218, zum Jahr 1522.

⁵⁸⁰ Daß die Immatrikulationszahlen des Sommer- über denen des Wintersemesters lagen, ist ein allgemein verbreitetes Phänomen, vgl. dazu Schwinges, *Pauperes*, S. 299 f.

leicht. Während 1517 noch 202 Scholaren der universitären Genossenschaft beitraten, waren es 1522 mit 109 Studienanfängern nur noch gut die Hälfte. Auch in dieser Phase lagen die Immatrikulationzahlen des Sommersemesters über denen des Wintersemesters. Im Wintersemester 1517 begannen noch 72 Personen das Studium in Rostock, 1522 nur noch 31. Die entsprechenden Zahlen für die Sommersemester fallen im Zeitraum zwischen den Jahren 1517 und 1522 von 130 auf 78.

Auch im Rückgang ist die Immatrikulationsfrequenz Schwankungen unterworfen: Während sie im Sommersemester 1521 zwischenzeitlich schon auf 64 fiel, stieg diese Zahl in den folgenden drei Semestern – bis zum Wintersemester 1522/23 – noch einmal vorübergehend an und ging dann – beginnend mit dem Sommersemester 1523 – drastisch zurück.

1523 bis 1526 fielen die jährlichen Immatrikulationszahlen steil ab: 1522 schrieben sich noch 109 Studenten ein; 1523 taten das nur noch 46; Die Zahl sinkt bis 1526 weiter auf sechs. 1527 und 1528 kamen immerhin noch fünfzehn beziehungsweise zwölf neue Studenten nach Rostock. Bis schließlich im Jahre 1529 mit nur fünf Immatrikulationen der Tiefpunkt erreicht war, wobei sich im Wintersemester 1529 und im folgenden Sommersemester niemand eingeschrieben hatte. Ab dem Wintersemester 1530 beginnen die Studentenzahlen zunächst langsam und ab dem Wintersemester 1538 wieder schneller zu steigen. Wendepunkte der hier geschilderten krisenhaften Entwicklung liegen erstens zwischen Wintersemester 1517 und Sommersemester 1518, als die Zahlen das Muster der Schwankungen auf hohem Niveau verlassen und in eine langsame Abwärtsbewegung übergehen; zweitens zwischen Sommersemester 1522 und Wintersemester 1522/23, als die Kurve der Neumatrikulationen steil abzustürzen beginnt, bis drittens die Wintersemester 1526/27 und 1528/29 und das darauf folgende Sommersemester 1529, alle ohne Neueinschreibungen, Talsohlen der Entwicklung markieren.

Die äußerst niedrigen Studentenzahlen werden auch von anderer Seite bestätigt: Der Humanist und Mediziner Janus Hagenbutt, genannt Cornarius,⁵⁸¹ der als herzoglich mecklenburgischer Leibarzt durch Heinrich V. vorübergehend an die Rostocker Universität geschickt worden war, berichtete am 15. Mai 1527 wohl mit einiger Übertreibung, daß es in keinem Fach mehr als drei Studenten gäbe. Die Zahl der Lehrer überträfe die der Schüler um das

⁵⁸¹ Zu Janus Cornarius, siehe Richter, Janus Cornarius, S. 62; derselbe, Philologischer Mediziner, S. 181–189 sowie ausführlich Clemen, Cornarius, S. 36–64. Über Cornarius' Lehrtätigkeit in Wittenberg: Kathe, Philosophische Fakultät, S. 60, 72.

vierfache.⁵⁸²

Im Auftrag seiner Dienstherrn forderte der herzogliche Kanzler Kaspar von Schöneich im Frühjahr 1530 von der Hochschule einen Bericht über ihre Probleme und die Gründe ihres Verfalls an. Mit zu den ersten Ursachen zählte das Universitätskonzil, daß die Eltern in den Städten ihre Kinder seit vielen Jahren nicht mehr an die Universität geschickt hätten, und zwar insbesondere, seitdem Martin Luthers Lehre sich ausbreite. Dies sei der Hauptgrund für die finanzielle Notlage der Universität, weil ihr dadurch Einschreibe- und Prüfungsgebühren entgingen.⁵⁸³ Mit Sicherheit galt dies auch für die Hörengelder, deren Aufkommen einerseits durch die geringen Studentenzahlen schwand. Andererseits wurden sich die verbliebenen Scholaren offenbar ihrer Verhandlungsmacht bewußt, und weigerten sich, für Vorlesungen zu bezahlen.⁵⁸⁴

Während die Höhe der jährlichen Neuimmatrikulationen ein Zeichen für die Attraktivität einer Hochschule ist, deuten regelmäßig stattfindende Graduierungen auf die Funktionsfähigkeit ihres Lehrbetriebs hin. Das gilt auch wenn der Anteil der Studenten, die ihr Studium mit einem Grad abschlossen, im frühen 16. Jahrhundert recht gering war.⁵⁸⁵ Für Rostock sind lediglich die in der Artistenfakultät verliehenen Grade überliefert; allein diese sprechen eine deutliche Sprache: Die regelmäßigen Promotionen zum Grad des Magister oder Baccalaureus artium hörten mit dem Wintersemester 1524/25 auf. Eine kontinuierliche Prüfungstätigkeit sollte diese Fakultät erst wieder im Sommersemester 1562 aufnehmen. In der Zeit dazwischen wurde nur vereinzelt oder phasenweise graduiert, wobei bis zum Wintersemester 1534/35 die jährliche Zahl der Kandidaten niemals die Zahl vier überschritt.⁵⁸⁶

Ein weiteres Krisenzeichen war der Verfall der Universitätsgebäude. Einnahme- und Güterregister der Universität, sowie der an Kaspar von Schöneich erstattete Bericht stimmen darin überein, daß insbesondere alle vier

⁵⁸² Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v. Siehe auch Kohfeldt, Universität 1527, S. 126.

⁵⁸³ Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, [Rostock] 24.04.1530, gedruckt bei Lisch, Reformation, S. 193–195, hier 193.

⁵⁸⁴ »Nach dem nbu thor tidt de studentes willen lectiones vryg hebben vnnnd nicht botalen« *Vnderrichte vnd instruction*, [Rostock 1538/39], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 384–394, hier 392. Vgl. Immenhauser, Universitätsbesuch, S. 86; Seifert, Das höhere Schulwesen, S. 260.

⁵⁸⁵ Schwinges, Student, S. 182; Frijhoff, Lebensweg, S. 304–306; Wriedt, Bürgertum und Studium, S. 489 f, 498.

⁵⁸⁶ Hofmeister, Matrikel 2, S. 88–94.

Regentien schwer baufällig waren:⁵⁸⁷ Die Häuser Einhorn und Halber Mond standen völlig leer. Drei Nebengebäude des Halben Mondes waren bereits eingestürzt. Renovierungsbedürftig war auch die Regentie Arensburg, bevor Arnold Burenius sie 1532 bezog.⁵⁸⁸ Die St. Olafs Burse stand vermutlich seit Ende der 1520er Jahre leer.⁵⁸⁹ Im Jahr 1530 bezeichnete sie der Rat wegen

⁵⁸⁷ *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 82 f; *Information vnde vnderricht*, [Rostock] 02.02.1533, ebd., Nr. 0, S.2–21, hier 6; Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, [Rostock], 24.05.1530, Lisch, *Reformation*, S. 193–195, hier 194. Zu den Rostocker Universitätsgebäuden siehe auch Münch/Mulsow, *Universitätsleben*, S. 423 f.

⁵⁸⁸ »So hefft de vniuersitete dree regentien huße, dar van ene alße de Arensborch is nu wat wedder gebuuet vmd bosettet...« *Information vnde vnderricht*, [Rostock], 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 6. Zur Lage der Gebäude: Münch, *Grundregister* 1, Nr. 96, S. 30 (Einhorn); Nr. 99, S. 31 (Arensburg); Nr. 566, S. 195 (Halber Mond).

⁵⁸⁹ Der Brief Peder Villadsens an Ebf. Olaf Engelbrektsson, Kopenhagen, 17.06.1529 (*Diplomatarium Norvegicum* 11, Nr. 527, S. 591), der den Betrieb der Burse noch im Jahr 1528 beweisen soll, wird meines Erachtens unzutreffend interpretiert. Den Satz »... ieg tacker ethers nade ganske ydmygeligen fore moget goth som ethers nade meg beuist haffuer i myn vngdom then tidt oc i thet siiste aar [da] ethers nade haffde domum sancti Olauj vtj Rostock i befalning« übersetzt Otfried Czaika wie folgt: [...] ich danke Eurer Gnade ganz demütig für alles Gute, das Ihr mir in meiner Jugendzeit erwiesen habt und auch während der Zeit als Euer Gnaden das letzte [= vorige] Jahr die Leitung des Hauses des Heiligen Olaf in Rostock inne hatten' (Czaika, *David Chytræus*, S. 108). Das Regest (*Diplomatarium Norvegicum*, a.a.O.) gibt die Stelle entsprechend wieder. Diese Deutung setzt jedoch voraus, daß Engelbrektsson, der am 09.12.1523 Metropolit von Trondheim wurde (Eubel, *Hierarchia* 3, S. 259), sich im Jahr 1528 als Ebf. an der von Studenten verlassenen Rostocker Universität aufgehalten hätte, um dort eine stark renovierungsbedürftige Regentie zu leiten, was schwer vorstellbar ist. Dagegen ist die Anwesenheit von Ebf. Olaf um das Jahr 1528 in Trondheim durch zahlreiche Urkunden und Briefe belegt (*Diplomatarium Norvegicum* 7, Nr. 642 f S. 693 f, Nr. 650 S. 700–702, Nr. 659 f S. 709 f; ebd. Bd. 8, Nr. 569–571, S. 579–581, Nr. 576, S. 586; Bd. 9, Nr. 596 f S. 578–582, Nr. 605 S. 590–592; Bd. 14, Nr. 576 S. 545 f, Nr. 600 S. 582 f, Nr. 633 f S. 624 f, Nr. 536, S. 626 f; Bd. 16, Nr. 518 S. 628 f). Meines Erachtens ergibt die oben angeführte Textstelle nur dann den richtigen Sinn, wenn man das Wort »oc« nicht mit 'und' bzw. 'und auch', sondern mit der Nebenbedeutung 'und zwar' wiedergibt. In dieser Weise berichtet, lautet die angeführte Übersetzung: 'ich danke Eurer Gnade ganz demütig für alles Gute, das Ihr mir in meiner Jugendzeit erwiesen habt und zwar während der Zeit als Euer Gnaden das letzte Jahr die Leitung des Hauses des heiligen Olaf in Rostock inne hatten'. Diese Interpretation paßt auch besser zu den Studiendaten Villadsens und Engelbrektssons. So wurde Olaf Engelbrektsson aus der Erzdiözese Trondheim am 05.10.1503 in Rostock immatrikuliert, im WS 1505/06 zum Bac.art. und am 15.02.1508 zum Mgr.art. promoviert. Peder Villadsen aus Svendborg/Fünen ist am 07.04.1514 in die Rostocker Matrikel eingeschrieben worden

ihres schlechten Bauzustandes als Gefahr für die Nachbarhäuser;⁵⁹⁰ 1533 plante er, das Grundstück zu beschlagnahmen und das Gebäude möglicherweise abzureißen.⁵⁹¹ Ein weiteres der Universität gehörendes Haus bei der Nikolai-kirche wurde dem Juraprofessor Nikolaus Lowe mit der Auflage eingeräumt, es zu renovieren.⁵⁹² Der schlechte Zustand der Regentien lag wohl vor allem am drastischen Rückgang der Studentenzahlen. Da zahlende Mieter fehlten, mangelte es sowohl an der Notwendigkeit als auch an den Mitteln, die Gebäude zu renovieren. Häuser, die die Universität an Stadtbewohner vermietete, waren in besserem Zustand.⁵⁹³

Zusammen mit dem Ausbleiben der Studenten hatte wohl der Verlust der Renteneinnahmen die schwersten Auswirkungen auf die Universität, denn Renten und studentische Gebühren stellten die beiden größten Einnahmeposten der Universität dar. In den 1520er Jahren weigerten sich zahlreiche Rentenschuldner, die der Universität zustehenden Zinsen zu bezahlen: die *informatio vnde vnderricht*⁵⁹⁴, das Einnahmeregister der Universität vom 2. Februar 1533, kennzeichnet insgesamt 47 von 156 Rentengeschäften als unsicher.⁵⁹⁵ In vier weiteren Fällen war das Kapital aus beendeten Rentengeschäften nicht wieder erneut angelegt worden, vermutlich, weil diese Anlageform zu riskant ge-

(Hofmeister, Matrikel 2, S. 15, 24, 32, 55; vgl. Daae, Matrikler, S. 33, 74). Die an sich naheliegende These, daß der jeweilige Trondheimer Ebf. den Leiter dieser Burse bestimmte (Hofmeister, St. Olaf, S. 178), läßt sich aus der hier behandelten Passage nicht belegen.

⁵⁹⁰ Rostocker Rat an Ebf. Olaf Engelbrektsson von Trondheim, 25.03.1530, *Diplomatarium Norvegicum* 11, Nr. 518, S. 578 f.

⁵⁹¹ »Szo is noch eyn bues S[anct] Olaue genometh gegeben durch eyn bysschop van Drunthen [= Trondheim] dath ys schir halff nedder gevallen, vnd de rath nyl vnnnd gedencketh de stede anthotastende.« *Information vnde vnderricht*, [Rostock] 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 6. Die Vermutung, daß die Burse in den 1530er Jahren renoviert wurde (Hofmeister, St. Olav, S. 178; Czaika, David Chytræus, S. 107, 111) halte ich für eine Überinterpretation des Empfängervermerks auf dem Schreiben des Rostocker Rates an Ebf. Olaf Engelbrektsson von Trondheim, 25.03.1530 (*Diplomatarium Norvegicum* 11, Nr. 518, S. 578 f) der nicht mehr besagt, als daß die Antwort dringlich sei.

⁵⁹² *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rozstochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 82.

⁵⁹³ *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rozstochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 103 f.

⁵⁹⁴ LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 1–23.

⁵⁹⁵ Darüber hinaus werden dort einige Renten schon seit geraumer Zeit als ganz und gar verloren bezeichnet. Die Ursachen dieser Verluste lagen daher wohl nicht in der Krise der 1520er und frühen 1530er Jahre. Offenbar hatten Gläubiger bereits in den Jahren vor der Reformation vielfach Schwierigkeiten, ihre Kreditzinsen einzutreiben (vgl. Krüger, K., *Policey-Ordnungen*, S. 135).

worden war. Ein Beispiel für eine solche Zinsverweigerung berichtete Lambert Takel, der Professor für die *Digesta Iustiniani*, in einem Schreiben an Herzog Heinrich V. vom 1. Mai 1526. Darin beschwerte sich der Jurist darüber, daß Achim Stralendorf ihm eine Rente von jährlich zwölf Gulden aus dem Dorf Klein Bolkow vorenthielt, auf Vorladungen des herzoglichen Vogts in Schwaan nicht erschien und ihn mit leeren Versprechungen hinhielt.⁵⁹⁶

Bereits auf dem mecklenburgischen Landtag zu Sternberg im April 1526 hatte sich die Geistlichkeit darüber beschwert, daß ihre Rentenschuldner die fälligen Zinsen nicht überwiesen, in einigen Fällen offenbar schon seit drei Jahren. Damals wurde von den Herzögen ein Ausgleich vermittelt, demzufolge die Zinsen zwar grundsätzlich zu bezahlen waren, jedoch der Zinssatz für geistliche Renten von den üblichen fünf auf nur vier Prozent herabgesetzt wurde.⁵⁹⁷ Die Absenkung des Zinssatzes galt auch für die Rentengeschäfte der Universität Rostock.⁵⁹⁸ Insofern lagen die Verluste bedeutend höher, da allen laufenden Rentengeschäften dieser niedrigere Zinssatz zugrunde gelegt werden mußte.

Überschlägt man die Verluste der Universität Rostock rechnerisch, so verlor die Hochschule von ihren ursprünglichen Renteneinkünften in Höhe von 1708,8 Mark sundisch erstens 560,88 Mark sundisch durch die Weigerung von 47 Schuldner, die fälligen Zinsen zu bezahlen, zweitens weitere 115 Mark sundisch dadurch, daß Kapital nicht angelegt werden konnte. Drittens schließlich wurden die übrigen Geldanlagen nur noch mit vier Prozent verzinst, so daß sich hier ein weiterer Verlust von 206,5 Mark sundisch ergab. Insgesamt erlitten die akademischen Kassen Einbußen in Höhe von 882,38

⁵⁹⁶ Lambert Takel an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 01.05.1526, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII.

⁵⁹⁷ *Vordracht tuschen Geystlicken/ vnde Werltlicken/ thom Sterneberge vppericht*. [15]26 *Quasimodogeniti*. Urkunde Albrechts VII. von Mecklenburg, Sternberg, 14.04.1526 [im Widerspruch zum Titel vom Sonnabend nach Quasimodogeniti], Einblattdruck, AHR 1.1.3.13. 35, veröffentlicht bei Lisch, *Urkunden-Sammlung*, Nr. 18, S. 243–246. Diese Drucksache wurde mit einem ebenfalls gedruckten Schreiben desselben Fürsten in Mecklenburg verschickt: Rundschreiben Hz. Albrechts VII. von Mecklenburg, Güstrow, 05.08.1526, Einblattdruck, UB Rostock, Mk–4060(1)¹⁵; beides in Borchling/Claussen, *Bibliographie* 1, Nr. 853, 854, Sp. 380 f; Wichmann, *Literatur* 1, Nr. 53, S. 100 f; vgl. Lisch, *Reformation*, S. 12.

⁵⁹⁸ Der Verfasser der *Information vnde vnderricht* vermerkt: »jedoch nu tor tyd gyfft men allene iiiii mar[ck] vor i dat men allen von desser vorghe[omten] summen erstlick afftorekende kumeth« LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 4.

Mark sundisch, was 51,63% der Einkünfte entsprach, die die Universität noch um 1520 erhalten hatte.⁵⁹⁹

Seit Beginn der 1530er Jahre betrieb der Rostocker Rat eine Politik, die den Besitz der städtischen Klöster sichern und dessen Unterschlagung durch die Ordensleute oder anderweitige Entfremdung verhindern sollte.⁶⁰⁰ Auch die Universität wurde zum Objekt einer solchen Politik. Der Zugriff des Rates auf das Universitätsvermögen ging seinem Vorgehen gegen die Stadtklöster offenbar einige Zeit voraus.⁶⁰¹ Dies hatte möglicherweise damit zu tun, daß sich der Rat als Schutzherr der Hochschule ohnehin für sie zuständig fühlte. Sein Vorgehen gegen die Klöster und ihren Besitz setzte hingegen eine Absage an die kirchliche Hierarchie und das geistliche Recht voraus, da die städtische Obrigkeit damit in eklatanter Form bischöfliche Rechte verletzte.⁶⁰²

Am 2. Februar 1528 wurde der Fiskus der Artistenfakultät im Beisein zweier Ratsherren, Veit Oldenburg und Joachim Quandt, des Ratssyndikus Johannes Oldendorp und des Sekretärs Peter Sasse geöffnet und geprüft.⁶⁰³ Ebenfalls zugegen waren insgesamt fünf Universitätslehrer: der Rektor Lukas Ronnebeke, zwei weitere Juristen, nämlich Nikolaus Lowe und Peter Boye, weiterhin zwei Kollegiaten der Artistenfakultät, außerdem der Artistenmagi-

⁵⁹⁹ Renten, die bereits seit längerer Zeit verloren waren und daher keinen Bezug zur Krise der 1520er und frühen 1530er Jahre aufweisen, haben in dieser Rechnung keine Berücksichtigung gefunden. Vgl. dazu beispielweise zwei Rentenbriefe des Zisterzienserklosters Neuenkamp [heute Franzburg/Vorpommern], 28.07.1545 und 13.11.1447, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, Abschriften, S. 100–102, 77–79.

⁶⁰⁰ Pettke, Zum Heiligen Kreuz, S. 24–42.

⁶⁰¹ Sabine Pettke belegt zwei aufeinander folgende Beschlagnahmewellen: die erste zwischen Ende September 1531 und Frühjahr 1533, die zweite begann auf Betreiben des bürgerschaftlichen Vierundsechzigerausschusses am 10.09.1534 (Pettke, Zum Heiligem Kreuz, S. 24–36; siehe dazu auch dieselbe, Vierundsechziger, S. 177–182). Eine Parallele für dieses Vorgehen ist aus dem oberrheinischen Basel bekannt, wo das Ratskollegium Insignien, Statutenbücher, Urkunden und Bargeld der Universität in Gewahrsam nahm (Bonjour, Universität Basel, S. 112 f).

⁶⁰² Pettke, Zum Heiligen Kreuz, S. 15.

⁶⁰³ Protokoll, [Rostock] 28.02.1528, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S.110–111; zu den Ratsherren Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 34 f, 37, 232 f. Zahlreiche Autoren behaupten, daß Johannes Oldendorp an der Universität Rostock gelehrt habe (z.B.: Asche, Besucherprofil, S. 94 f; Wandt, Kanzler, S. 101; Krabbe, Universität Rostock, S. 402). Sabine Pettke meldet diesbezüglich berechnete Zweifel an (Pettke, Oldendorp, S. 4–10). Der Umstand, daß der Jurist hier den Rostocker Hochschullehrern als Amtsträger des Rates gegenübertritt macht es unwahrscheinlich, daß Oldendorp der Universität angehörte, zumal positive Hinweise, wie etwa ein Eintrag in der Matrikel, fehlen.

ster Peter Heyne und Lambert Takel, der hier als Universitätsnotar erschien. Die Ratskommission ließ sich durch Heyne, den Geschäftsführer (*praepositus*) der Fakultät, Rechnung legen. Wie das Protokoll vermerkt, war die Kassenprüfung aus dringenden Ursachen erfolgt. Der Tod des vormaligen Aufsehers dieser Kasse, Everhard Dyckmann, hatte den Anlaß dazu gegeben. Wahrscheinlich befürchtete der Rat, die verbliebenen Magister könnten das Fakultätsvermögen unterschlagen.⁶⁰⁴ Bis September 1531 nahm der Rat dann die Silbergegenstände der Universität, darunter auch ihre vier Zepter unter Verschuß.⁶⁰⁵ Bei ihren Urkundenladen verfuhr man in gleicher Weise. Die Handlungsweise des Rates war aber keine Beschlagnahme im eigentlichen Sinne. Vielmehr verblieben die Behältnisse weiterhin in den Räumen der Universität. Der Rat brachte lediglich eigene zusätzliche Schlösser neben oder über denen der Universität an.⁶⁰⁶ Das Universitätskonzil benötigte daher die Erlaubnis des Rates, um an seine Wertgegenstände oder Urkunden zu gelangen. Der entsprechende Besitz der Klöster wurde im Gegensatz dazu durch den Rat eingezogen und verwahrt. Spätestens bis Ende Oktober 1532 standen die Kassen und Urkundenladen der Universität vollständig unter Verschuß.⁶⁰⁷

Deutlich wird hier, daß die Universität in der Krise der 1520er und frühen 30er Jahre nicht nur Studenten oder Einkünfte verloren hatte. Mit der Sicherstellung des Vermögens und ihrer urkundlichen Privilegien griff die städtische Obrigkeit unvergleichlich viel weiter als je zuvor in die Belange der Universität ein.

Obwohl das Konzil der Universität den Verfall des Generalstudiums

⁶⁰⁴ Mehr als 23 Jahre später, am 10.10.1551 ließ der Rat den Universitätslehrern vorwerfen, Teile des Universitätsvermögens unterschlagen zu haben: »*Nec senatui tribuendum esse, si quid a collegiatis ex communibus Academiae & bonis sublatum sit.*« Protokoll der Verhandlungen, Rostock, 09–18.10.1551, Beilage Nr. 45, S. 60; auch bei David Chytraeus (Chytraeus, Saxonia XVII, S. 452), der das Protokoll weitgehend wörtlich übernahm.

⁶⁰⁵ Die Liste des unter Verschuß genommenen Universitätssilbers ist folgendermaßen betitelt: »*Argentea vniuersitatis conclusa seris nostris et vna senatus hec sunt, [...]*« LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 111–114, hier 111.

⁶⁰⁶ »... vnd dar nba de ersame rath ere sloth bawen unser schloten vor unsen kisten dar inne de brewe vorsloten ghehangen...« Konzil der Universität Rostock an Herzog Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, Konzept, AHR 1.1.3.14. 21.

⁶⁰⁷ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 31.10.1532, Konzept, AHR 1.1.3.14. 21. Zum Urkundenarchiv von Rektor und Konzil, sehr knapp: Schnitzler, Archive, S. 16.

nicht zu Unrecht auf die sich ausbreitende Reformationsbewegung zurückführte, beschwerte es sich am 24. April 1530 in dem Bericht an den herzoglichen Kanzler Kaspar von Schöneich vor allem auch über schlechte Behandlung der Universität und ihrer Lehrer durch die kirchlichen Institutionen und Ämter.⁶⁰⁸ So seien den Universitätslehrern in zwei Rostocker Kirchen ihre Pfründen vorenthalten worden, die zu ihrer Altersversorgung dienten. Einige von ihnen hätten Rostock verlassen, um andere Stellen anzunehmen.⁶⁰⁹ Im Kollegiatstift St. Jakobi hätte man bei der Pfründenvergabe jüngere Männer den alten Professoren vorgezogen, diese damit beleidigt und der Universität geschadet. Offenbar im Zusammenhang damit kam es in der Jakobikirche zu handfesten Auseinandersetzungen. Als der Rektor als Inhaber einer der vier von der Universität gestifteten Stiftsherrenpfründen seinen Platz im Chor der Jakobikirche einnehmen wollte, raufte ihn der Domprobst Nikolaus Francke an den Haaren, oder drohte zumindest damit, und vertrieb ihn in dieser Weise aus dem Altarraum. Nach diesem Vorfall konnten die Mitglieder des Universitätskonzils aus ihren Kanonikaten offenbar keinen Nutzen mehr ziehen.⁶¹⁰ Andere kirchliche Stellen machten dem Rektor das Recht streitig, die Testamente von Universitätslehrern zu beglaubigen, womit der Universität Gebühren entgingen. Schließlich wurde die Universität daran gehindert, über ihre Mitglieder geistlichen Standes Disziplinargewalt auszuüben,⁶¹¹ was aufgrund der dabei erhobenen Bußgelder ebenfalls eine Einkommensquelle darstellte.

Berichte über tätliche Angriffe, die reformatorisch gesinnte Rostocker Bürger und Stadtbewohner gegen Hochullehrer verübt hätten, liegen nicht

⁶⁰⁸ Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, [Rostock] 24.04.1530, abgedruckt bei Lisch, *Reformation*, S. 193–195.

⁶⁰⁹ »De andere grundt vnnnd orsake der affnehminge gerurter vniuersitet is am dage, also dat twe vnser g[enedigen] h[erren] kerken [...] etlike jaren hefft entberen mothen, dar dorch de lectores, de wile se in ere older eyns standes by gedachten, wen se nicht mer lesen konden, nicht to vortrostende bedden, georsaket wordenn sick vth der vniuersitet to geuende vnnnd andere stande vnnnd stede in erer wolmacht in andere orden to bekamende.« Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, 24.04.1530, Lisch, *Reformation*, S. 193–195, hier 193 f.

⁶¹⁰ »Ouer [=aber] den nu am jungesten der vniuersitet rector als eyn prebendate syne stede holden wolde, warth he durch wandages [Nikolaus] Francken den prauvest wedder vth den chor gedreuen, wolde he sick nicht andres myth eme (sick vthschemende) [=alle Scham verlierend] by den haren ropen, vnnnd syn derwegen nu de veer prouen gar nichtes [=für nichtig] vorslach [=zu veranschlagen]«, LHAS, 1.6–1, Nr. O, S. 22.

⁶¹¹ Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, 24.04.1530, Lisch, *Reformation*, S. 193–195, hier 194 f.

vor.⁶¹² Die Gelehrten zu verachten, war dagegen allgemein verbreitet.⁶¹³ Einen besonderen Fall schildert Johannes Kruse in der Leichenrede, die er auf seinen Lehrer, den ersten Theologieprofessor Barthold Moller (gestorben 12. März 1530), hielt: So soll eine große Menschenmenge zu Mollers Grab vorgezungen sein und den Leichnam verhöhnt haben.⁶¹⁴ Vermutlich galt der Haß der Menge weniger der universitären Lehrtätigkeit des Verstorbenen, als vielmehr seiner Rolle als Dekan des immer noch unbeliebten Kollegiatstifts und als herausragender Repräsentant und Verteidiger der alten Kirche, der darüber hinaus auch in den Ablaßhandel verwickelt war.⁶¹⁵

Die grundlegenden Probleme der Universität lagen zum einen im drastischen Rückgang nicht nur der Neuimmatrikulationen, sondern der Studen-
tanzahlen allgemein, zum anderen in der Weigerung der Schuldner, die Uni-
versitätsrenten überhaupt zu bezahlen. Aus diesen beiden Umständen resul-
tierten nahezu alle weiteren Probleme der Universität: Die Universitätshäu-
ser blieben unbewohnt und verfielen, auch weil die Mieteinnahmen zu ihrer
Wiederherstellung fehlten. Geistliche und kirchliche Institutionen litten, ge-
nauso wie die Universität, unter der um sich greifenden Weigerung, geistliche
Renten zu zahlen und machten als Folge davon der Universität ihre Pfrün-
den und finanziell nutzbaren Sonderrechte streitig. Durch sämtliche Auswir-
kungen der Krise verlor die Universität Geld: bei Renten, studentischen Ge-
bühren, Pfründen und Einnahmen aus der Geistlichen Gerichtsbarkeit. Dies
führte schließlich zur Abwanderung eines bedeutenden Teils der Hochschul-
lehrer und weckte überdies die Befürchtung des Rostocker Rates, die übrigen
könnten das verbliebene Vermögen aufzehren, oder zum eigenen Nutzen
beiseite schaffen.

Zeitlich sind die Entwicklungen nicht genau nachzuzeichnen. Auffällig ist

⁶¹² Es gibt lediglich Hinweise auf Übergriffe gegen Geistliche (Pettke, Urfehden, S. 147 f; Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 183 f). Von Gewalttätigkeiten und der systematischen Plünderung der Professorenhäuser, wie in Erfurt, war die Lage in Rostock offenbar weit entfernt (Wilczek, Stadt Erfurt, S. 4; Kleineidam, Universitas Erfordensis, S. 261–264).

⁶¹³ »Circa haec tempora tanta erat Academiolae [!] vastitas, tantus doctorum hominum contemptus, ut Doctoris titulo nominato, nescio quid nominaretur...« Lindeberg, Chronicon Rostochiense V 7, S. 164. Vgl. Grape, Evangelisches Mecklenburg, S. 108.

⁶¹⁴ *Oratio M[agistri] Johannis Crusen, habita Rostochij in funere doctoris Bartholdi Moller Hamburgensis*, [Rostock, kurz nach 12.03.1530], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 239–259, hier 243; vgl. auch Scheib, Moller, S. 329 f.

⁶¹⁵ Postel, Reformation, S. 249, 251 f, 265, 302 f, 305 f, 307, 370; Scheib, Moller, S. 323–330.

jedoch, daß sich der Rückgang der Neuimmatrikulationen in zwei Stufen vollzog: Diese Entwicklung setzte bereits im Sommersemester 1518 ein. Bis Sommersemester 1522 konsolidierten sich die Zahlen vorübergehend, begannen aber seit dem Wintersemester 1522/23 zu fallen, diesmal auf dramatische Weise. Die weit verbreitete Weigerung, geistliche Renten zu bezahlen, nahm wohl bereits im Jahr 1523 ihren Anfang; deutlich erkennbar wird sie erst in den Jahren 1525 und '26.⁶¹⁶

3.3 Die Ursachen der Krise

Die beiden Phasen des Verfalls gingen keineswegs auf dieselben Ursachen zurück. Vor allem eine in Rostock grassierende Seuche führte ab 1518 zum Rückgang der Neueinschreibungen, worauf die Universität in ihrem Vorlesungskatalog vom April 1519 und ebenfalls im Brief des Konzils an Herzog Heinrich V. von 1522 hinwies.⁶¹⁷ Darüber hinaus nannte man darin auch wirtschaftliche Probleme der umliegenden Städte, die bereits seit einigen Jahren anhielten, sowie den gegenwärtigen Krieg⁶¹⁸ als Gründe für finanzielle Einbußen der Universität, offenbar weil dadurch Studenten ausblieben. Im Sommer 1529, als die Universität bereits am Boden lag, zog eine weitere Seuche durch Rostock, der sogenannte Englische Schweiß,⁶¹⁹ wobei es sich vermutlich um ein hämorrhagisches Fieber handelte.⁶²⁰ Es ist jedoch zweifelhaft,

⁶¹⁶ Vgl. *Vordracht tuschen Geystlicken/ vnde Weltlicken/ thom Sterneberge vppericht*. [15]26 *Quasimodogeniti*. Urkunde Albrechts VII. von Mecklenburg, Sternberg, 14.04.1526, Einblattdruck, AHR 1.1.3.13. 35; Lambert Takel an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 01.05.1526, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII.

⁶¹⁷ »Non indigne hoc anno centesimo jubileo/ auctus et jllustratus/ vniuersis studiosis declaratur/ ad dicte vniuersitatis et bellis et pestibus aliquantum attrite gloriam vberius reparandam« *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2; »Bidden demotich [uwe] [urstlike] [naden] dar vp to wetende dat jtzundt j g vniuersitetenn vnnnd ock van etblickenn negest vorgangenn jabrenn steruendef vnnnd vnderganges der neringe vmmeliggender steden haluen vorneddert vnnnd geswakenen wo sze ock noch jegenwardich kriges [=Streit] vnnnd orloges [=Krieg] haluen mercklikenn affbroke [=Verlust] lidet« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 22.09.1522, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII. Als Beleg für eine grassierende Krankheit führt Otto Karsten Krabbe ältere Literatur und das Greifswalder Matrikelbuch als Quellen an (Krabbe, Universität Rostock, S. 316 f). Otto Karrig erwähnt diese Epidemie dagegen nicht (Karrig, Pest in Mecklenburg, S. 436 f).

⁶¹⁸ Fritze/Krause, Seekriege, S. 154–161; Sellmer, Grafenfehde, S. 56 f

⁶¹⁹ Gryse, Historia, S. 60. Vgl. Lambert Slaggert, Chronik des Klosters Ribnitz, Techen, Chroniken Ribnitz, S. 63–172, hier 165; Lisch, Schweißsucht, S. 60–63, 69–73.

⁶²⁰ Vgl. Scott/Duncan, Plagues, S. 149–152. In der neueren medizingeschichtliche

ob die jeweils sehr kurz, aber heftig ausbrechende Epidemie einen nennenswerten Anteil an dem völligen Fehlen von Neueinschreibungen in diesem Semester hatte,⁶²¹ zumal die Immatrikulationszahlen zu jener Zeit ohnehin den Tiefpunkt ihrer Entwicklung erreichten. Im vorausgegangenen Wintersemester 1528/29 war ebenfalls kein einziger Student immatrikuliert worden.

Der Rückgang der Immatrikulationen ab 1522 und die im folgenden Jahr einsetzende Verweigerung der Rentenzahlungen⁶²² hatten im Gegensatz zu den Seuchen andere Ursachen; sie betrafen nicht allein Rostock, sondern alle Universitäten des deutschsprachigen Raumes.⁶²³ Die Entwicklung ist lediglich ein greifbares Zeichen der sich ausbreitenden Reformationsbewegung.⁶²⁴ Dies bestätigt das Universitätskonzil, wenn es im hier oft zitierten Brief an Schöneich die Lehre Martin Luthers für den Verfall der Universität verantwortlich machte.⁶²⁵ Aus großem zeitlichen Abstand, gut zwanzig Jahre später, bestätigte der Rostocker Rat den zweistufigen Abstieg in die Krise: Einer Instruktion für seine Ratssendeboten zufolge sei die Universität zuerst durch

Diskussion vermutet man einen Erreger aus der Familie der Hantaviren (Carlson/Hammond, *Sweating Sickness*, S. 35–54; Holmes, *Anne Boleyn*, S. 44–47; Dyer, *English Sweating Sickness*, S. 382–384; Wylie/Collier, *Sudor Anglicus*, S. 439–445).

⁶²¹ Georg Christian Friedrich Lisch behauptet hier einen Zusammenhang (Lisch, *Schweißsucht*, S. 73).

⁶²² In Mecklenburg begann die Zinsverweigerung offenbar im Jahr 1523, vgl. dazu: *Vordracht tuschen Geystlickcken/ vnde Werltlickcken/ thom Sterneberge vppericht*. [15]26 *Quasimodogeniti*. Urkunde Albrechts VII. von Mecklenburg, Sternberg, 14.04.1526, Einblattdruck, AHR 1.1.3.13. 35.

⁶²³ Immenhauser, *Universitätsbesuch*, S.69–85, Figur 1, S. 73; Asche, *Frequenzeinbrüche*, S. 53–58, Diagramm S. 96; Seifert, *Das höhere Bildungswesen*, S. 256–258; Eulenburg, *Frequenz*, Figur I, S. 49, 52 f.

⁶²⁴ Immenhauser, *Universitätsbesuch*, S. 78; Wolgast, *Reformation*, S. 14. Die Weigerung, Renten an Geistliche und kirchliche Institutionen zu zahlen, ist für die Reformationszeit kaum erforscht. Sehr wahrscheinlich ging sie mit der Zehntverweigerung einher (vgl. Zimmermann, *Zehntenfrage*, S. 30–32).

⁶²⁵ »De wile den j[uwen] achtbar n[erden] vnn d[estrenheit] angesinnen, dat wi der vniuersitet to framen vnn gedige antegen mochten vse gebreke vnn orsake der vniuersiteten verswekinge vnn vnderganges, [...] befynden wi dusse grund vnn orsake: erstlick den ouerswendigen vnser vniuersitetenn armot, de sick faste orsaket dat vele jaren, vornemlick de tidt lanck, dat de Martinianische lere vnn faction sick erbauen vnn by na to der gantzen Dndesschen Nation ingedrunngenn vnn ermassen is, vnn dar durch dat groter deell der steden bewegen, ere kinder heym to holdene in de vniuersiteten nicht gesandt worden syn, dar van doch de salue vniuersitet, alsz durch intitulationen vnn promotion, sick enthold vnn ere Collegiaten vnn Doctoren dar van stipendiert ...« Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, [Rostock] 24.04.1530, Lisch *Reformation*, S. 193–195, hier 193.

eine verheerende Seuche schwer beeinträchtigt worden; darauf hätte die Veränderung von Religion und Lehre zu ihrem Verfall geführt.⁶²⁶ Tatsächlich stellten die Inhalte der reformatorischen Bewegung und die Kritik, die sie in verschiedener Hinsicht an bestehenden Verhältnissen übte, die bisherige Form der Hochschule gleich in mehreren grundlegenden Bereichen ihrer Wirksamkeit und ihres Daseins in Frage. Die Kritik der Reformatoren richtete sich hauptsächlich gegen die Artes, das kanonische Recht und die hergebrachten theologischen Richtungen, womit sie bereits weit über die Hälfte des universitären Lehrstoffes verwarfen.⁶²⁷ Aus dem Lehrplan der Artistenfakultät wurden die Bücher vorchristlicher griechischer und arabischer Autoren kritisiert. Ganz besonders galt das für die Werke des Aristoteles, die eine grundlegende Funktion für die scholastisch geprägten Wissenschaften erfüllten, vor allem auch für die Theologie.⁶²⁸ In den 1520er Jahren stellten reformatorische Prediger die Unvereinbarkeit von Philosophie und Theologie heraus.⁶²⁹ Nach dem Rostocker Vorlesungskatalog von 1520 befaßten sich

⁶²⁶ »Dat tho Rostock bauen hundert jar vnd xix vngeferlich eine vniuersiteten gewest is, de am jare xix minderen tals, erstlich dorch ene grothe pestilencie vorstort, vnd folgende dorch voranderinge der religion vnd lere vnd vorachtinge aller guden kunste in einen fall vnd vnderganck, wo ock vele andere vniuersiteten, gekamen is« Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–07.09.1538, AHR 1.1.3.14. 22.

⁶²⁷ Beat Immenhauser streicht hier besonders Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1522), WA 6, S. 404–469 heraus (Immenhauser, Universitätsbesuch, S. 78–80).

⁶²⁸ Die scholastische Wissenschaft beruhte in Inhalt und Methode auf der Beschäftigung mit den aristotelischen Schriften. Beweise und Untersuchungen waren daraus entnommen. Dies betraf auch die Theologie. Gottesbeweise beruhten auf aristotelischen Argumenten oder stammten gänzlich aus seinen Werken (Schneid, Aristoteles in der Scholastik, S. 61–64, 133 f). Bemerkenswerterweise geht auch die von den Reformatoren verworfene altkirchliche Rechtfertigungslehre, wonach fromme Werke für den Gläubigen heilsnotwendig seien, auf die theologische Auslegung einer Stelle in der Nikomachischen Ethik zurück (zur Mühlen, Luthers Kritik, passim). Zur weitgehend traditionellen aristotelischen Ausrichtung der Rostocker Artistenfakultät im 15. Jahrhundert, siehe *Questiones methphysice phylosophie naturales [!] et loyce [...]*, deren Niederschrift der Rostocker Magister Johannes Meyger am 06.06.1462 im Artistenkollegium abschloß, UB Kiel, Cod. ms. Bord. 118; vgl. Pinborg, Håndbog, besonders S. 368, 370; zu Meyger: Hofmeister, Matrikel I, S. 117 f.

⁶²⁹ So in den bei Moeller/Stackmann, Städtische Predigt, untersuchten Druckschriften der folgenden Autoren: Johannes Fritzhans, S.76; Johannes von Kettenbach, S. 97; Sebastian Meyer, S. 109; Johann Schwanhauser, S.154; siehe auch Hofacker, Vom alten und nuen Gott, S. 148; vgl. Rückert, Reformation, S.82 f. Luther nannte ihn »vordampfer hochmutiger schalckhafter beide« und wollte von seinen Werken lediglich die Logica,

von 50 Veranstaltungen in der Artistenfakultät immerhin 26 mit den Werken des Stagiriten. Das zeitgenössische geistliche Recht wurde als gefälliges Machtinstrument des Papstes, das seine politischen und fiskalischen Ansprüche sanktioniere, über dessen Auslegung und Veränderung er ferner beliebig entscheiden könne, verworfen.⁶³⁰ Durch die Verbrennung der Dekretalen am 10. Dezember 1520 vor dem Wittenberger Elstertor hatte sich Luther in unmißverständlichster Weise gegen das kanonische Recht gewandt.⁶³¹ Auch wenn Luther und andere Reformatoren den verschiedenen Teilen des Kirchenrechts einen unterschiedlichen Wert beimaßen,⁶³² wollte er es vollständig ausgetilgt sehen, weil es vom Studium der Bibel ablenken würde, die selbst bereits ausreichend rechtliche Normen enthalte.⁶³³ In schärfster Form wandten sich reformatorische Flugschriften und Predigten gegen die spätmittelalterliche scholastische Theologie. Das auch in Rostock übliche Bibelstudium anhand von Darstellungen und Kommentarwerken, sogenannter Sentenzen, Summen und Glossen, wurde verworfen.⁶³⁴ Die Universitätstheologen zählte man zur Gefolgschaft des Papstes oder gar des Antichristen.⁶³⁵ Besonders scharf verurteilt wurden die Meister der Hoch- und Spätscholastik: Bonaventura, Duns Scotus und Thomas von Aquin.⁶³⁶ Dessen Summa sowie Scotus'

Rhetorica und Poetica ohne alle Kommentarwerke zulassen, Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1522), WA 6, S. 404–469, hier 459.

⁶³⁰ Hofacker, Vom alten und neuen Gott, S.147; Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1522), WA 6, S. 679 f.

⁶³¹ Böhmer, 10. Dezember 1520, S. 14 f; Dierk, Das kanonische Recht, S. 10 f; vgl. Scribner, Carnival, S. 304.

⁶³² Dierk, Das kanonische Recht, S. 162–167.

⁶³³ Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1522), WA 6, S. 404–469, hier 459. Zur Haltung Luthers gegenüber dem gelehrten Recht und den Juristen, vgl. Lieberwirth, Luthers Kritik am Recht, S. 53–72.

⁶³⁴ Luther, An den christliche Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung, WA 6, S. 404–469, hier 460–462; Smalley, Glossa ordinaria, S. 456; vgl. auch Wieneke, Luther und Lombardus, S. 186, 188–193.

⁶³⁵ Moeller/Stackmann, Städtische Predigt, S. 201.

⁶³⁶ Moeller/Stackmann, Städtische Predigt, S. 97, 104 f, 175, 179. Ältere Kirchenlehrer zog man dagegen häufig zur Bestätigung der eigenen Position heran; dies galt vor allem für die antiken Kirchenväter (ebd., Städtische Predigt, S. 97, 105, 108). Da die Bibel alleinige Quelle der Theologie werden sollte, billigte man ihnen höchstens die Aufgabe zu, die Studenten auf die Bibel hinzuführen (Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung 1522, WA 6, S. 404–469, hier 460). Radikalere Reformatoren konnten allerdings den Biblizismus so weit treiben, daß sie die antiken Kirchenväter zu Feinden eines spiritualistisch verstandenen

Sentenzenkommentar hatte Luther am 10. Dezember 1520 eigentlich auch für die Flammen bestimmt, man vermochte nur kein Exemplar aufzutreiben.⁶³⁷

Die kritisierten Zustände ließen sich an der Rostocker Hochschule vorfinden: An der Theologischen Fakultät wurden die Bücher des Alten Testaments teilweise anhand der *Glossa ordinaria* erläutert und ferner die Sentenzen des Petrus Lombardus gelehrt. Zwei Dominikanermönche lasen Thomas von Aquin. Veranstaltungen zum Neuen Testament fehlten dagegen vollständig.⁶³⁸ Auch sind seit dem Jahr 1527 Äußerungen von Rostocker Theologen gegen die neue Lehre überliefert. So verfaßte Egbert Harlem Disputationsthesen, in denen er im Streit zwischen Luther und Erasmus von Rotterdam um den freien Willen gegen den Wittenberger Reformator Partei ergriff. Eben solche Thesen beschließt der Bakkalar der Theologie Johannes Kruse damit, bei der Lehre der alten Kirche bleiben zu wollen.⁶³⁹ Auch verurteilt derselbe in der – oben angeführten – Leichenrede für Barthold Moller die reformatorisch gesinnte Rostocker Bevölkerung mit scharfen Worten.⁶⁴⁰

Während sich Luther und andere Reformatoren lediglich gegen die an den Universitäten vermittelten Lehrinhalte wandten, richteten Radikale ihre Kritik gegen die Existenz der Hochschulen und des gelehrten Wissens an sich.⁶⁴¹ Gerade solche Strömungen dürften nicht unerheblich zum Studenten-

Christentums erklärten (Sebastian Franck an Johannes Campanus, Straßburg, 04.02.1531, Fast, Der Linke Flügel, S. 219–233, hier 219 f).

⁶³⁷ Boehmer, 10. Dezember 1520, S. 15. Zur von Luther verworfenen Rechtfertigungslehre Duns Scotus' und seiner Nachfolger, vgl. Dettloff, Gottesbild und Rechtfertigung, S. 196–210 passim.

⁶³⁸ *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2.

⁶³⁹ Egbert Harlem, *Questio disputanda: cum suis propositionibus et conclusi[onibus] in scholis Theologorum. Verum ad salutem Hominis/ vere necessarium sit liberum ipsius arbitrium. An rectius hoc dicatur a quibusdam/ significantie nullius inane vocabulum*, Rostock, in der Fastenzeit, 06.03–20.04.1527, Einblattdruck, UB Rostock, Fa-1119 (68) 61b; auch bei Hulshof, Nederlanders, S. 582 f; siehe auch derselbe, Rostock und die Niederlande, S. 536. Johannes Kruse, *Questio disputanda [...] An omnino reuerenter/ quantum et q[ua]m/ sobrie/ de deo penitus incomprehenso/ deque diuinis & abditis mysteriis/ in hac mortali vita/ nobis inuestigare/ scireque conueniat*, von selben Datum, ebd., Fa-1119 (68) 61a. Auszüge dieser Thesen bei Lisch Buchdruckerkunst, S. 171–173; Krabbe, Universität Rostock, S. 385, Fn. [2] und S. 386 Fn. [1].

⁶⁴⁰ *Oratio M[agistri] Johannis Crusen, habita Rostochij in funere doctoris Bartholdi Moller Hamburgensis* [Rostock, kurz nach 12.03.1530], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 239–259.

⁶⁴¹ Hier hervorzuheben: Karlstadt, Gelassenheit, Bl. e III^v.

schwund beigetragen haben.⁶⁴² Nicht nur das an der Universität vermittelte Wissen, sondern auch der Zweck eines Studiums überhaupt stand jetzt in Frage. Das eigentliche Studienziel hatte nämlich oftmals darin bestanden, eine kirchliche Pfründe zu erlangen.⁶⁴³ Insbesondere Vergleiche mit den Absolventen anderer Universitäten des Reiches machen dies wahrscheinlich: Beispielsweise führten von den bekannten Lebenswegen Tübinger Studenten 1477–1534 etwa zwei Drittel in ein kirchliches Amt.⁶⁴⁴ Unter den überlieferten Karrieren der Heidelberger Scholaren 1386–1450 war dies noch etwas häufiger der Fall.⁶⁴⁵ Dementsprechend hatte ein Großteil der Geistlichen eine Universität besucht. So hatten beispielsweise 1523 alle Hamburger Domherren studiert und nur einem guten Viertel der 290 namentlich bekannten Hamburger Weltgeistlichen konnte kein Studium nachgewiesen werden; die anderen hatten zumeist an der Universität Rostock studiert.⁶⁴⁶

Nunmehr wurden die Aussichten, seinen Lebensunterhalt als Geistlicher mit einer Pfründe bestreiten zu können, zunehmend schlechter und rechtfertigten nicht mehr die hohen Kosten eines Universitätsstudiums. Die Institutionen der alten Kirche standen unter fundamentaler Kritik. Wirtschaftlich waren sie durch Zins- und Zehntverweigerung betroffen. Teile der Bevölkerung begegneten Geistlichen mit offener Feindschaft. Kirchliche Ämter, Pfründen und Institutionen, in denen Universitätsabgänger und Graduierte früher Stellung und Versorgung gefunden hatten, lösten sich auf. Dasselbe galt für die Mönchsklöster, aus denen vordem ein Teil der Studenten gekommen war.⁶⁴⁷

Die reformatorische Bewegung entwertete Inhalt und Zweck des Studiums und hielt somit viele Eltern davon ab, ihre Söhne auf die Universität zu schicken. Daneben blieben aber auch die wirtschaftlichen Grundlagen von Kritik nicht verschont. Besonders augenfällig trat dies an der Universität Rostock hervor: Rektor und Konzil, einige Lehrstühle in den oberen Fakultäten und die Artistenfakultät investierten das aus Stiftungen und Schenkungen stammende Vermögen ganz überwiegend auf dem Rentenmarkt. Das heißt, sie verliehen Geld gegen Zins in Form des wiederkäuflichen Rentencredits. Damit umgingen sie in Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht und

⁶⁴² Immenhauser, *Universitätsbesuch*, S. 80–84.

⁶⁴³ Immenhauser, *Universitätsbesuch*, S. 82; Wriedt, *Bürgertum und Studium*, S. 490.

⁶⁴⁴ Moraw, *Lebensweg*, S. 251.

⁶⁴⁵ C. Fuchs, *Dives, pauper...*, S. 92 sowie Tabelle 32, S. 185.

⁶⁴⁶ Postel, *Theologenausbildung*, S. 53; derselbe, *Reformation*, S. 357–386.

⁶⁴⁷ Ulpts, *Bettelorden*, S. 179, 252–254; vgl. Schwinges, *Universitätsbesucher*, S. 480.

der zeitgenössischen Praxis geistlicher Institutionen das biblische Zinsverbot.⁶⁴⁸ Viele Reformatoren maßen jedoch jedes Darlehensgeschäft an den ethischen Forderungen der Heiligen Schrift und verurteilten daher jegliches Zinsnehmen.⁶⁴⁹ Insbesondere Luther wandte sich ausdrücklich gegen den Rentenkredit und beschuldigte kirchliche Institutionen, Geistliche und Gelehrte des Wuchers.⁶⁵⁰ Zins und Zehnt werden in reformatorischen Druckschriften oft in einem Atemzug genannt, und es wurde empfohlen, den Geistlichen keines von beiden zu bezahlen.⁶⁵¹ Offene Zehntverweigerung war im Gefolge der Reformation weit verbreitet.⁶⁵² Die Handlungsweise der mecklenburgischen Rentenschuldner, die wohl seit 1523 begannen, kirchlichen Institutionen, Geistlichen und der Universität Rostock die fälligen Zinsen zu versagen, fiel im Zeitablauf damit zusammen.⁶⁵³ Insofern handelte es sich auch bei der Weigerung, solche Renten zu bezahlen, um eine Form des reformatorischen Protests. Sympathie für die neue Lehre, weit verbreiteter Antiklerikalismus und nicht zuletzt das wohlverstandene Eigeninteresse dürften die Motive der Schuldner gewesen sein.

Martin Luther und andere Reformatoren verdeutlichten in Predigten und Flugschriften, daß das Zinsnehmen nach der Heiligen Schrift verboten sei, und erklärten somit die Erträge des Rostocker Universitätsvermögens für unchristlichen Wucher. Mittelfristig wirkte sich auch noch ein anderes, fundamentaleres Element der lutherischen Lehre auf das Vermögen der Hochschule aus. Unter den Motiven, vormals Stiftungen zu errichten und Schenkungen zugunsten der Universität Rostock zu leisten, dominierte jenes, das eigene Seelenheil durch eine Gabe zu frommen Zwecken (*piae causae*) zu be-

⁶⁴⁸ Wurm, Zinsstreit, S. 28–31.

⁶⁴⁹ Oekolampad, Vorrede, S. 1021; Hubmaier, brüderliche Strafe, S. 341. Vgl. auch Biblia Sacra: Exodus 22, 24–26; Deuteronomium 23, 20; Leviticus 25, 35–38; Proverbia 28, 8; Ezechiel 18, 8; Matthaeus 25, 10–30; Lucas 6, 34–35. Die Meinungen namhafter Reformatoren zu Kreditgeschäften behandelt ausführlich Kerridge, Usury, S. 23–53.

⁶⁵⁰ Zur Zinsnahme durch Gelehrte, Geistliche und kirchliche Institutionen: Luther, (Kleiner) Sermon vom Wucher 1519, WA 6, S. 3–8, hier 5 f, 7; derselbe, (Großer) Sermon vom Wucher 1520, ebd., S. 36–60; hier 58 f; derselbe ausführlich gegen Rentenkauf, siehe ebd. S. 51–57; derselbe, (Kleiner) Sermon vom Wucher 1519, a.a.O., S. 6.

⁶⁵¹ Hubmaier, Entschuldigung, S. 277; Wer die ganze Welt arm gemacht, S. 738.

⁶⁵² Zimmermann, Zehntenfrage, S. 31. Zu Mecklenburg, siehe Wolgast, Reformation, S. 14; Ulpts, Bettelorden, S. 368 f; Lisch, Reformation, S. 12.

⁶⁵³ Gunter Zimmermann zufolge begann die Zehntverweigerung zunächst 1523 in der Pfalz und in Franken; im folgenden Jahr breitete sie sich über ganz Süddeutschland aus (Zimmermann, Zehntenfrage, S. 30).

fördern; das heißt hier, den Magistern und Doktoren der Universität Rostock materielle Zuwendungen zu machen. Ganz besonders ausgeprägt war das Motiv bei den gestifteten Altarpfründen, wobei ein Universitätslehrer Einkünfte aus einem Stiftungsvermögen erhielt und als Gegenleistung regelmäßig Messen für das Seelenheil der Stifter, seiner Verwandten, Freunde oder Gönner lesen sollte. Dieses Handeln beruhte auf der altgläubigen Vorstellung von der Werkgerechtigkeit, die besagte, daß der Gläubige nämlich durch frommes Tun gerechtfertigt würde und sich das religiöse Heil daher durch gute Werke verdienen ließe.⁶⁵⁴ Nach der neuen Lehre erlangte der Gläubige jedoch Rechtfertigung und Gottes Gnade allein durch den Glauben.⁶⁵⁵ Der Sinn, den man zuvor Stiftungen und Schenkungen zugunsten der Hochschule beigemessen hatte, wurde somit zweifelhaft. Predigten aus der Frühreformation kritisierten dementsprechend das Stiftungswesen vom Standpunkt der lutherischen Rechtfertigungslehre.⁶⁵⁶

Die ehemals häufigen Stiftungen zugunsten der Universität beginnen in den 1520er Jahren zu versiegen. Die vorerst letzten privaten Stiftungen erfolgten zwar noch in den 1530er und 1540er Jahren; dabei handelte es sich jedoch um Stipendien für Studenten, die nicht unbedingt in Rostock studieren sollten; im übrigen gingen sie sämtlich auf einen einzigen Stifter zurück, dem aus dem holsteinischen Krempe gebürtigen Lübecker Dom- und Bardowiekener Kollegiatherrn Mauritius Witte.⁶⁵⁷ In Einzelfällen führten Miet- und Rentenregister der Universität die Altarpfründen und ihre Renten noch zu Anfang der 1560er Jahre auf.⁶⁵⁸ Vermutlich dienten sie derzeit lediglich zur Versorgung einzelner Universitätslehrer; ob diese noch die vorgeschriebenen Messen lasen, läßt sich nicht belegen.⁶⁵⁹

⁶⁵⁴ Peters, Werke IV, S. 635 f; Dettloff, Rechtfertigung III, S. 308–315. Ralf Lusiardi kann anhand genauer Untersuchungen von Stralsunder Testamenten des 14. bis 16. Jh.s die große Bedeutung dieses Stiftungsmotivs aufzeigen (Lusiardi, Stiftung, besonders S. 109 f, 139–147; zu Meß- und Memorienstiftungen, ebd. S. 175 f, 180; vgl. auch derselbe, Fegefeuer und Weltengericht, S. 97 f, 100–103).

⁶⁵⁵ Sauter, Rechtfertigung IV, S. 317–320; Peters, Werke IV, S. 636–640.

⁶⁵⁶ Moeller, Was wurde gepredigt? S. 187.

⁶⁵⁷ Stieda, Universitätsstipendien, S. 301–316; zu den Witte'schen Stiftungen, ebd. S. 301–306.

⁶⁵⁸ Notizen über Renten und Mieteinnahmen der Universität, [Rostock, nach dem 09.03.1563], UAR, R IV C 4, S. 5–23, hier 18, 21; *Jerlicke beuinge vnnnd rente der vniuersiteten* [Rostock, nach 29.09.1563], ebd. S. 45–49.

⁶⁵⁹ Immerhin hatte der vermutlich altgläubige Stiftsherr Lambert Takel noch nach dem 29.09.1563 eine Altarpfründe der Universität inne, *Jerlicke beuinge vnnnd rente der vniuersiteten*

Obwohl der Rostocker Rat die Möglichkeit hatte, weit in die Belange der Hochschule einzugreifen und sich sogar bei Streitigkeiten zwischen Universitätsangehörigen und Stadtbewohnern vorbehielt, in erster Instanz zu urteilen, bildete die Universität jedoch einen eigenen Rechtsraum innerhalb der Stadt, der auf dem päpstlichen Gründungsprivileg beruhte. Die Universität unterstand den Instanzen der geistlichen Gerichtsbarkeit in Rostock. Von den Päpsten erteilte Urkunden, sogenannte Konservatorien, sicherten diesen Rechtsraum weiter ab, indem sie kirchliche Amtsträger damit beauftragten, auf Wunsch der Universität ihre Rechte zu vertreten und zu verteidigen. Die Konservatoren der Universität wurden das letzte Mal 1524 erfolgreich für die Universität tätig und zwar in einer Streitsache zwischen der Artistenfakultät und dem Bauern Heinrich Rostke aus Biestow, der Ansprüche auf ein Haus der Fakultät vor dem Rostocker Rat durchzusetzen versuchte.⁶⁶⁰ 1526 verzichteten Heinrich Rostke und sein Bruder Gerd endgültig auf das Haus.⁶⁶¹

Im Laufe des Jahres 1531 vollzog der Rat, jedenfalls in juristischer Hinsicht, den Bruch mit der Alten Kirche.⁶⁶² Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Rat seit dieser Zeit die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Universität nicht mehr anerkannte. Möglicherweise beanspruchte er sogar, über die einzelnen Mitglieder der Universität zu urteilen. Entsprechende Vorwürfe wurden jedoch erst Anfang der 1550er Jahre von den Landesherren erhoben.⁶⁶³

In den 1520er Jahren gab es einige Bemühungen, auf vordringende reformatorische Lehren und den Verfall der Universität zu reagieren. Hierzu zählt die von Nikolaus Marschalk zum Wintersemester 1522/23 geplante Vorlesung zur Auslegung des Neuen Testaments nach dem griechischen Originaltext.⁶⁶⁴ Daneben ist auch der Versuch überliefert, gegen die Rechtfertigungslehre Martin Luthers, die in Predigten und Flugschriften der frühen Refor-

[Rostock, nach 29.09.1563], UAR, R IV C 4, S. 45–49 hier 49.

⁶⁶⁰ Notariatsurkunde, Bremen, 14.05.1524, Abschrift, Beylage Nr. 22, S. 27–31.

⁶⁶¹ Eintrag im Hausbuch der Rostocker Neustadt, 1526, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 153–155; Münch, Grundregister 1, Nr. 126, S. 35.

⁶⁶² Pettke, Zum Heiligen Kreuz, S. 15.

⁶⁶³ Propositionen des hzl. mecklenburgischen Rats Dietrich Maltzan, auf den Verhandlungen um die Universität am 09.10.1551, Beylage Nr. 44, S. 58–59; auch im Protoll der Verhandlungen über die Universität, [Rostock] 09–18.10.1551, ebd. Nr. 45, S. 59–65, hier S. 59; auch bei Chytraeus, Saxonica XVII, S. 452.

⁶⁶⁴ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 22.09.1522, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII.

mation eine entscheidende Rolle spielte, inhaltlich aufzurüsten.⁶⁶⁵ Diese Lehre ging ihrerseits auf die Auslegung der Briefe des Apostels Paulus zurück.⁶⁶⁶ Offenbar wollten Anhänger der alten Kirche der neuen Theologie auf diesem Feld entgegenreten, so daß Antonius van Breda, Doktor der Medizin aus Lübeck, testamentarisch die Einrichtung eines Lehrstuhls für die Paulusbriefe verfügte.⁶⁶⁷ Erst sehr spät, im Tiefpunkt der Krise, versuchte der Lüneburger Mediziner Thomas Wert, die Universität Rostock für Studenten attraktiver zu machen und den Vorlesungsbetrieb erneut in Gang zu bringen: 1529 stiftete er in seinem Testament nicht weniger als fünf Stipendien für junge, mittellose Artistenmagister. Als Gegenleistung sollten sie die in der Studienordnung vorgesehenen Vorlesungen, die wegen der Krise offenbar vernachlässigt worden waren, wiederaufnehmen und für ihre Tätigkeit keine Hörergelder verlangen.⁶⁶⁸ Alle drei Projekte scheiterten: Das Universitätskonzil wollte Nikolaus Marschalk nicht aus seiner Kasse besolden. Der Lehrstuhl für die Paulusbriefe konnte nicht errichtet werden, weil die Testamentsvollstrecker wegen der schlechten Lage der Hochschule mit der Ausführung ihrer Stiftung zögerten und wohl auch fürchteten, die Stiftungssumme nicht sicher

⁶⁶⁵ Moeller, Was wurde gepredigt? S. 186, 191; Wolgast, Reformation, S. 14.

⁶⁶⁶ Rückert, Reformation, S. 72 f, 80–82; vgl. Sacra biblia, Epistola ad Romanos 1,17.

⁶⁶⁷ »Item doctor Anthonius [Bernasien van] Breda phisicus Lubicens[is] in testamento legavit sexcentas m[a]r[as] Lubicenses ad instituendam lecturam in Ep[isto]lis Pauli, que, pecunia non dum est imposita.« *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110, hier 101; »Der ghycken doctor Anthonius tho Lubeck medicus, befft vngeuerlich vñ guld[en] [tatsächlich aber nur 600 Mark Sundisch] der vniuersiteten tho nutte tho lectiones in Paulo tholesende genen ...« *Information vnde vnderriicht*, [Rostock] 02.02.1532, ebd., Nr. 0, S. 23. Antonius Bernasien aus Breda/Nordbrabant wurde am 26.05.1512 in Rostock immatrikuliert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 49). Möglicherweise sollte der in Paris 1512 erschienene bibelhumanistische Kommentar des Jacques Lefèvre (Jacobus Faber Stapulensis) zu den Paulusbriefen den Gegenstand der Vorlesungen dieses Lehrstuhls bilden, Beduelle, Faber Stapulensis, 782 f; Augustijn, Humanismus, S. H72–H75, H79 f, H111; zum Pauluskommentar von Lefèvre, siehe ebd., S. H83 f.

⁶⁶⁸ »Item quingentos florenorum Renen[sium] auri in auro quos idem d[ominus] testator habet apud dominos vicarios ecclesie beate Marie virginis Hamburgensis [= Vikarbruderschaft am Dom St. Marien in Hamburg] assignavit pro speciali stipendio quinq[ue] magistrorum in nouissima promotione/ et de pauperibus existencium [-iis!] almae vniuersitate [-is!] facultat[is] artium Rostocen[sis]. Sic quod duo dictorum magistrorum grammaticam/ reliqui duo logicam quintus vero lectionem in politioribus literis, aut alijs iuxta ordinationem dominorum rectorum magistrorum ibidem presidentium/ pro pauperibus studentibus videlicet pro primis, secundis et tercijs/ de more dicte vniuersitat[is] tentantibus/ perpetuis gratis/ summa cum diligencia resument.« Testament Thomas Werts, [ohne Ort] 13.05.1529, auszugsweise Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 65–67, hier 65. Zur genannten Vikarbruderschaft, siehe Brandes, Bruderschaften 1, S. 84–86.

anlegen zu können.⁶⁶⁹ Daher behielt einer von ihnen zwei Drittel der Stiftungssumme zunächst bei sich in Wismar, starb aber bald darauf, so daß das Konzil Anfang Februar 1533 befürchtete, der Universität könnte dieser Anteil verloren gehen.⁶⁷⁰ Die von Thomas Wert für die fünf Vorlesungen zur Verfügung gestellte Summe war dagegen bereits angelegt und trug zum größeren Teil Zinsen. Anfang der 1530er Jahre fanden die nach der alten, scholastisch geprägten Studienordnung gehaltenen Lehrveranstaltungen jedoch keine Hörer mehr. Nur für die fünfte, von Wert gestiftete, humanistische Vorlesung über die klassische lateinische Literatur galt dies offenbar nicht.⁶⁷¹

1526 kam der bereits erwähnte Mediziner, Humanist und herzogliche Leibarzt Janus Cornarius an die Universität Rostock. Nach seinem eigenen

⁶⁶⁹ »dan genant[er] ber doctor [Antonius Bernasien van Breda] zelig[e] gedacht/ na lude/ vnd inholde sines testaments/ to behoff einer lecture/ in bemelter vniuersiteten/ verbundert marckh/ vnd sulkes thor disposition siner testamentarien/ hefft thoetekenth dartbo sin ny testamentarien thor betering[e] sulcker lecture gudes willens genegegh (: so ferne de vniuersiteth tho Rostockh/ wederumme jn ein better wesenth kumpth:) Tweehunderth marckh noch to thotekend[e] vnd darmuth thobegiffitigend[e] Jedoch by also/ dath de bouetstoll [=Kapital] solcher sofhunderth marck na vnser der testamentarienn rade vnd gütedunckenn/ moghen jnn ejner seker stede/ to dersuluen lecture behoff/ belecht werdenn/« Matthäus Pakebusch, Bgm. in Lübeck an den Rostocker Rat, [Lübeck], 16.05.1531, AHR 1.1.3.14. 21; Pakebusch erscheint bis zum 07.06.1530 als Lübecker Rsynd. (Hanserezesse 3.9, Nr. 590 § 6, S. 747 f). Reimer Kock erwähnt ihn, »ein gudt olt bedaget man«, als einen der beiden Bürgermeister, die in Lübeck blieben, nachdem Nikolaus Brömse und Hermann Plönnies am 08.04.1531 die Stadt verlassen hatten (StadtB Lübeck, Ms. Lub. 2° 28, zum Jahr 1531, Bl. 187^r–206^v, hier 188^v; vgl. Waitz, Wullenwever 1, S. 72, 90–95.

⁶⁷⁰ »... dar van [von den durch Antonius Bernasien van Breda testamentarisch gestifteten 600 Mark Lübisch] hefft bynnen der Wyseser eyn [man] genanth Steffen van Dyke eyn syner testamentarien iiiⁱⁱ gulden] [tatsächlich handelte es sich jedoch um Mark Lübisch] vngeferlich vi^d syn noch vnbelecht/ wor he nu dothlick affgande worde/ mochten se ock vorkammen vnd vorlaren werden.« Information vnde vnderriicht, [Rostock] 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 23.

⁶⁷¹ »Noch hefft doctor Werth tho Luneborgh vor vyff jungen armestes meysters der vniuersiteten in synem testamento gegeuen i^c [= 500] gulden, dar van drehunderth by deme rade dar suluesth bolecht, vnd vp jungest Wynachten [25.12.1532] weren de erste pechte dar van bodageth [= ausbezahlt]. De anderen twe hundred schal men manen lude des testaments van den viccaren vmd panysten tho Hamborch, [= Vikarbruderschaft am Dom St. Marien zu Hamburg]. Ouer in dem Testamento ys myth vorwaerth dath, wor in der vniuersiteten durch gemelte magistros, sodane lectien nicht wurden gelesen als pro primis pro secundis et cetera wo oldeyngbes gelesen woerth, [= nach dem seit altersher gehaltenem, vierstufigen Kurs für die Magisterkandidaten in den Artes], vmd durch den vofften mester in literis politioribus nicht gelesen wurde alsodenne schalmen de i^c gulden keren in de hende der armenn. Szo bogeuen nu sick des dynghe also, dath men in der vniuersitete sulke lectiones als pro prim[is] et cetera nicht nyl boren.« Information vnde vnderriicht, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 1–24, hier S. 23. Zur Studienordnung in den Artes siehe *Observantia lectionum*, Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2. Zu den *litterae politiores*, vgl. Seifert, Höheres Schulwesen, S. 250.

Bekunden hätten ihn die beiden Herzöge dorthin geschickt, um den Wiederaufbau der Universität zu unterstützen.⁶⁷² Da Cornarius seine Zeit teils an der Universität, teils im mecklenburgischen Hoflager verbrachte,⁶⁷³ handelte es sich hierbei wohl lediglich um eine Absichtserklärung. Somit blieben bis 1532 zunächst alle Bemühungen, den Verfall der Hochschule aufzuhalten, geschweige denn ihren Betrieb wiederzubeleben, erfolglos.

Demzufolge befanden sich die Universität und ihre verbliebenen Lehrer zu Anfang der 1530er Jahre in einer prekären, unsicheren Lage. Sie erzielten knapp die Hälfte ihrer vormaligen Renteneinnahmen und von ihren Studenten war nur noch ein Bruchteil übriggeblieben. Das durch sie vermittelte Wissen wurde zum größten Teil radikal in Frage gestellt. Schließlich beschränkte der Rostocker Rat noch ihren Zugriff auf das Universitätsvermögen. Unter diesen bedrückenden Umständen lag es nahe, sich nach Hilfe umzusehen. Es ist unbekannt, ob die Universitätslehrer dazu beim Rat vorstellig wurden und wie dieser gegebenenfalls darauf reagierte. Eine glaubhafte Hilfszusage der Bürgermeister und Ratsherren vor Herbst 1532 ist ausgeschlossen, denn zu dieser Zeit behaupteten sie ausweichend, daß sie bereits längere Zeit geneigt gewesen wären, die Universität zu unterstützen; wichtige Geschäfte hätten sie jedoch daran gehindert.⁶⁷⁴ Sehr wahrscheinlich bezog sich der Rat damit auf die Religionsfrage beziehungsweise die Einführung der Reformation in Rostock, die die städtische Obrigkeit in der zweiten Hälfte der 1520er Jahre und besonders seit Anfang 1531 stark in Anspruch nahm.⁶⁷⁵ Die Gemeinde setzte die Ratsherrschaft unter Druck, die Reformation in der Stadt voranzutreiben. Weil die Hochschullehrer, nicht zu Unrecht, mit dem alten Glauben identifiziert wurden, konnte es sich der Rat vermutlich politisch nicht leisten, sie in irgendeiner Weise zu unterstützen. Anderenfalls hätte er wohl die Bürgerschaft zu einer schärferen Opposition gedrängt und seine eigene Position weiter geschwächt. Vordergründig versprach die Haltung des Herzogs Heinrich V. von Mecklenburg mehr: Möglicherweise hatte er be-

⁶⁷² Cornarius, Praefatio, Widmungsschreiben an Casparus Callodryus [=Kaspar von Schöneich], Bl. a ii^r.

⁶⁷³ Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v; Cornarius, Epigrammata, Epistola nuncupatoria, A 2^r.

⁶⁷⁴ Vier Artikel des Rostocker Rates an die Universität [Rostock, Oktober 1532], AHR 1.1.3.14. 21.

⁶⁷⁵ Pettke, Reformation, S. 64 f, 67–69, 75–77; dieselbe, Kirchenregiment, S. 73–80; dieselbe, Slüters Heirat, S. 72–73; vgl. auch dieselbe, Urfehden, S. 155–160, 166, 174–176.

reits 1526 die Absicht gezeigt, die Universität zu unterstützen.⁶⁷⁶ Vermutlich Anfang April 1530 teilte er jedenfalls durch ein Schreiben seines Kanzlers Kaspar von Schöneich solche Pläne ausdrücklich dem Konzil mit. Schöneich ließ versichern, daß der Landesherr die Hochschule wiederaufbauen und fördern wolle. Es ist daher nachvollziehbar, daß die verbliebenen Universitätslehrer ihre Hoffnungen offensichtlich allein auf Herzog Heinrich setzten.

⁶⁷⁶ So behauptete der am 01.02.1526 in Rostock eingeschriebene, hzl. Leibarzt Janus Cornarius »... *illustris[imis] Principibus tuis, a quibus cum ad restorationis collapsae scholae Rostochiensis auxilia accitus sum,*« Widmungsschreiben von Janus Cornarius an Kaspar von Schöneich, Cornarius, Praefatio, A ii^r; auch bei Krabbe, Universität Rostock, S. 379 Fn. [1]. Zur Immatrikulation von Janus Cornarius, siehe Hofmeister, Matrikel 2, S. 88. Diese Widmung entstand schon während Cornarius' Rostocker Aufenthalts und existierte offenbar bereits einige Zeit vor dem 15.05.1527 als Manuskript (vgl. Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v).

4. Die Auseinandersetzungen um die Reorganisation der Hochschule 1532–1563

Die verbliebenen Dozenten unterstützten zunächst die Pläne der Herzöge zum Wiederaufbau der Hochschule. Im Herbst 1532 ließen sie damit den langjährigen Konflikt zwischen Rostocker Rat und mecklenburgischer Landesherrschaft um die Universität Rostock neu aufflammen.⁶⁷⁷ Die Auseinandersetzungen zogen sich mehr als drei Jahrzehnte hin und fanden erst in der Rostocker *Formula concordiae* vom 11. Mai 1563 einen Abschluß. Die in diesem Kapitel dargestellten Streitigkeiten prägten somit die gesamte Reorganisationsphase.

Der Konflikt selbst wies einige Parallelen mit der Domfehde auf und läßt sich in mancher Hinsicht als deren Fortsetzung betrachten: Erneut versuchten die Landesherrn, über eine rechtlich privilegierte Körperschaft innerhalb Rostocks ihren Einfluß auf die Hansestadt zu erweitern. Jedoch handelte es sich im Gegensatz zur vierzig Jahre zurückliegenden Fehde nicht um die nur vorgeblich für das Generalstudium eingerichtete Stiftskirche, sondern vielmehr um die Hochschule selbst. Deren ernsthafte Probleme veranlaßten die Herzöge nunmehr, die Universität tatsächlich zu unterstützen, aber auch erneut Rechte und Kompetenzen über sie zu beanspruchen. In erster Linie war der Streit um die Universität zwischen 1532 und 1563 genau wie derjenige, der von 1483 bis 1490 um das Stift geführt wurde, ein Teil der Auseinandersetzungen um Autonomie oder Abhängigkeit Rostocks von der mecklenburgischen Landesherrschaft, was die Ausdauer und Kompromißlosigkeit erklärt, mit denen beide Parteien diesen Konflikt um die Hochschule austrugen.⁶⁷⁸ Eine umfassende Darstellung der Auseinandersetzungen wurde bislang noch nicht versucht.⁶⁷⁹

⁶⁷⁷ Karl Friedrich Olechnowitz behauptet der Konflikt hätte 1536 eingesetzt, relativiert dies aber noch auf derselben Seite und vermutet dessen Beginn bald nach 1531 (Olechnowitz, *Universität*, S. 26).

⁶⁷⁸ So auch Olechnowitz, *Universität*, S. 29. Zu den Auseinandersetzungen zwischen Rostock und seinen Landesherrn im großen zeitlichen Überblick, vgl. Bei der Wieden, Rostock, S. 116–131.

⁶⁷⁹ Olechnowitz berichtet über die langjährigen Auseinandersetzungen, wobei er sich einzelnen Zeitabschnitten näher zuwendet und für die Periode 1532–1536 auch einige, bis dahin unberücksichtigte Quellen aus dem AHR benutzt (Olechnowitz, *Universität*, S. 26–36). Horst Wernicke liefert einen Abriss über die Rolle einiger Hansestädte bei der Erneuerung der Universität Rostock (Wernicke, *Universität und Hansestädte*, S. 24–

Abgesehen von dem Ziel, ihre Macht in Rostock auszubauen, versuchten die Herzöge, die Rostocker Universität in eine mecklenburgische Landesuniversität umzuwandeln, was besonders im Falle Johann Albrechts I. deutlich wird. Neben allem Machtkalkül darf man den Fürsten aber nicht den ehrlichen Wunsch absprechen, die Wissenschaften zu fördern. Bei Herzog Magnus III., dem Sohn Heinrichs V., trat diese Motivation in besonderem Maße hervor, wie der nächste Abschnitt zeigen wird.

4.1 Erste Pläne zum Wiederaufbau der Universität 1526–1532

Im Frühjahr 1530 ließ Herzog Heinrich V. von Mecklenburg erstmals deutlich den Willen erkennen, die Universität Rostock wieder aufzubauen. Daß der Fürst diesen Plan bereits vier Jahre zuvor, möglicherweise sogar gemeinsam mit seinem Bruder Albrecht VII. gefaßt hatte, ist hingegen nicht zweifelsfrei überliefert, auch wenn der Zwickauer Humanist und zeitweilige herzoglich-mecklenburgische Leibarzt Janus Cornarius dies in einer Äußerung nahegelegt hatte. Cornarius las vermutlich zwischen dem 1. Februar 1526 und Ende September 1527 an der Universität Medizin.⁶⁸⁰ Seine Pflichten bei

29); abgesehen von Olechnowitz stützt er sich dabei auf ältere Quelleneditionen und Literatur. Otto Karsten Krabbe kommt zwar im Zusammenhang mit Verfall und Wiederaufbau der Universität immer wieder auf den Streit zwischen Landesherrschaft und Rat um die Hochschule zurück (Krabbe, *Universität Rostock*, S. 400–402, 401 f, 415–420, 437, 454, 557–561, 570 f, 574–577, 580–590), widmet seine Aufmerksamkeit aber in erster Linie den Gelehrten und den von ihnen vertretenen Fächern und Lehrinhalten. Hinsichtlich des hier behandelten Konflikts ist der Wert von Krabbes Ausführungen ohnehin nicht allzu hoch zu veranschlagen, da eine einseitige Wertung zugunsten der Herzöge das gesamte Werk durchzieht. Friedrich Wilhelm Schirrmacher ist kaum weniger parteilich und schildert immerhin einzelne Episoden des Konflikts bis 1551 (Schirrmacher, *Johann Albrecht 1*, S. 48–54, 58–69); das weitere wird am Rande der eigentlichen Darstellung abgehandelt (ebd. S. 334, 349–351, 360–364, 367, 371, 429, 430 f, 439–442). Die übrigen Autoren stützen sich weitgehend auf Krabbe und Olechnowitz (Kaufmann, *Konfessionalisierung*, S. 47–52; Wandt, *Universität der Hansestadt*, S. 40–48; derselbe, *Kanzler*, S. 103–108, 110–116), behandeln den Gegenstand nur abrißhaft (Kretschmann, *Universität Rostock*, S. 27; Hofmeister, *Landesuniversität*, S. 308 f; Asche, *Besucherprofil*, S. 51, 53 f, 56) oder phasenweise (Münch, *Reformation*, S. 61–65; Karrig, *Beziehungen Hamburgs*, S. 17), bzw. greifen einzelne Aspekte davon heraus (Koppmann, *Kittel*, S. 166–175; derselbe, *Draconites*, 2–14).

⁶⁸⁰ Zur Dauer von Cornarius' Aufenthalt in Rostock und Mecklenburg: Hofmeister, *Matrikel 2*, S. 88; Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 25.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v.

Hofe unterbrochen jedoch wiederholt seine Rostocker Lehrtätigkeit.⁶⁸¹ Während der letzten Monate seines Aufenthalts in Mecklenburg oder wenig später ließ der Mediziner bei Johannes Setzer, Secerius genannt, im elsässischen Hagenau Aphorismen des Hippokrates mit einer von ihm verfaßten Einleitung herausbringen.⁶⁸² Dem Werk vorangestellt ist auch ein Widmungsschreiben an den herzoglichen Kanzler Kaspar von Schöneich. Cornarius meinte darin, er sei von den mecklenburgischen Fürsten berufen worden, um beim Wiederaufbau der Rostocker Hochschule zu helfen.⁶⁸³ Man darf jedoch daran zweifeln, daß die beiden Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. ihren Arzt tatsächlich bereits zu Anfang des Jahres 1526 mit diesem Auftrag an die Warnow geschickt hatten. Vielmehr ist es wahrscheinlich, daß der Humanist hier lediglich versuchte, seinen Rostocker Aufenthalt zu beschönigen und seinen Vorlesungen eine größere Bedeutung zu verleihen, zumal sie wegen seiner Aufgaben als fürstlicher Leibarzt und aufgrund der geringen Studentenzahlen wohl tatsächlich nur unregelmäßig, vor minimaler und noch dazu uninteressierter Hörerschaft stattfanden.⁶⁸⁴ In jedem Falle kann Cornarius' Tätigkeit keinen bleibenden Einfluß auf den Lehrbetrieb ausgeübt haben. Erst zweieinhalb Jahre nach seinem Weggang machten die Landesherren erste Anstalten, sich mit den Problemen der Universität zu befassen. Die Initiative darf man dabei allein auf Heinrichs Seite vermuten, sein Bruder Albrecht zeigte zeit lebens nur sporadisch Interesse für die Universität.⁶⁸⁵

Als gemeinsamer Kanzler beider regierender Herzöge sicherte Schöneich in der ersten Aprilhälfte des Jahres 1530 dem Rostocker Universitätskonzil zu, daß die Fürsten beabsichtigten, die Hochschule zu unterstützen, sie wie-

⁶⁸¹ Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v; *Epistola nunciatoria*. Widmungsschreiben an Herzog Magnus III. von Mecklenburg, Basel, August 1529, Cornarius, Epigrammata, Bl. A1^v–A2^v.

⁶⁸² Bereits Mitte Mai 1527 lag Cornarius in Rostock ein Probeabzug der Einleitung zu den Aphorismen vor, Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v. Zu Secerius vgl. Steiff, Johannes Setzer, S. 297–317.

⁶⁸³ Einleitendes Widmungsschreiben von Janus Cornarius an Kaspar von Schöneich, Cornarius, Praefatio, A ii^r; vgl. Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, Bl. 11^v–12^v; Hofmeister, Matrikel 2, S. 88.

⁶⁸⁴ »Hic plane surdum est auditorium et mutum, quam graviter, si scribo, vix credes. ultra tres non sunt in omni studiorum genere Magistri quincuplo excedunt numerum illorum, et non tam graviter patiuntur.« Janus Cornarius an Stephan Roth, Rostock, 15.05.1527, BSB München, clm 2106, 11^v–12^v.

⁶⁸⁵ Von Hz. Albrecht VII. ist lediglich ein einziger Versuch bekannt, Verhandlungen über die Universität aufzunehmen, Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, 30.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21. Siehe unten Abschnitt 4.4. Vgl. Petke, Gutachten, S. 94.

der aufrichten und sogar erweitern würden. Dazu forderte er einen Bericht über die Probleme der Universität und deren Ursachen an.⁶⁸⁶ Die Professoren des Konzils antworteten dem Kanzler am 24. April 1530 in Eile, wie sie selbst behaupteten: Sie stellten ihm die desolante Lage der Universität dar und baten, er möge die guten Absichten, die die Fürsten hinsichtlich der Universität hegten, weiter unterstützen und fördern.

Wohl unter anderem durch dieses Schreiben veranlaßt, begannen Herzog Heinrich und sein Sohn Magnus III. bis zur Jahreswende 1530/31 über die Erneuerung der Universität Rostock zu beraten. In dieser Zeit nämlich schrieb Magnus an seinen Erzieher Konrad Pegel, daß er und sein Vater viel über den Wiederherstellung der Hochschule gesprochen hätten und er diesbezüglich große Hoffnungen hege.⁶⁸⁷ Nicht ohne Stolz meldete Pegel den Entschluß seines Schülers an den Rostocker Ratssekretär Peter Sasse weiter und schrieb, daß er und der Ratssyndikus Johannes Oldendorp diese Nachricht erhalten hätten und beide hofften, daß es dem jungen Fürsten gelingen möge, die Universität neu zu beleben.⁶⁸⁸ Zwei Angestellte des Rostocker Rates waren somit bereits Mitte Januar 1531 über das Vorhaben der Herzöge informiert.

Neben Heinrich hatte Magnus einen bedeutenden Anteil an dem Versuch, die Erneuerung der Hochschule in die Wege zu leiten. Auf Veranlassung seines Vaters war er schon mit knapp sieben Jahren zum Bischof von Schwerin gewählt worden; seit Ende März 1526 durfte er das Bistum selbst verwalten und konnte damit auch das Kanzleramt der Universität Rostock ausüben.⁶⁸⁹ Weitreichender als diese Aufgaben waren die Verbindungen von Vater und Sohn nach Wittenberg. Mit großer Wahrscheinlichkeit hatten beide die Lutherschriften gelesen, in denen der Reformator verdeutlichte, daß die Sorge für Schulen und Universitäten und auch deren Reform eine Aufga-

⁶⁸⁶ Konzil der Universität Rostock an Kaspar von Schöneich, [Rostock] 24.04.1530, Lisch Reformation, S. 193–195, hier 193.

⁶⁸⁷ »Hodie et pater meus et ego familiariter et communiter de Gymnasio Rostochiensi restaurando disseruimus multa, unde bonas litteras earumque Professores apud patrem optime audire comperi et magna spe duor, ipsum maxime nisurum, ut tam honestam rem, olim collapsam, nunc restauret.« Zitat innerhalb eines Briefes von Konrad Pegel an Peter Sasse, Rsekr, in Rostock, Bützow 16.01.1531, Etwas 3, 1739, S. 186 f; auch in Krey, Beiträge 1, S. 161 f.

⁶⁸⁸ »Verba sunt Principis & vivum elogium de litteris, a me bona fide descripta, quibus accipis & Dominus Doctor Syndicus [Johannes Oldendorp], quid sperandum nobis esset, si per illum staret, scholae Rostochiensis restitutio.« Konrad Pegel an Peter Sasse, Bützow, 16.01.1531, Etwas 3, 1739, S. 186 f.

⁶⁸⁹ Träger, Bischöfe Schwerin, S. 174–176.

be der Obrigkeit sei.⁶⁹⁰ Die Herzöge unterhielten jedoch auch persönliche Beziehungen zu den Reformatoren; darunter vor allem Magnus zu Philipp Melanchthon. Der zweite Erzieher des damals 21-jährigen Herzogs, Arnold Warwick aus Emsbüren – daher Burenius genannt – war nämlich ein Schüler und Freund des Wittenberger Humanisten.⁶⁹¹ Der Fürst selbst stand mit Melanchthon im Briefwechsel, wobei ihm dieser in nahezu jedem seiner erhaltenen Briefe die Förderung der Wissenschaften nahelegte.⁶⁹² So schmeichelt Melanchthon dem Fürsten am 28. August 1528, er sei dankbar, in dieser elenden Lage der Wissenschaften in Magnus einen Mäzen zu besitzen. Noch viel erfreulicher sei es, so fährt er fort, daß Magnus die ehrbaren Künste und Studien anscheinend unter den Schutz der Obrigkeit nehme.⁶⁹³

Anlässlich der Übersendung eines Kommentars zu den Sprüchen Salomos, den er Magnus widmet, schreibt der Wittenberger Magister, daß er um nichts anderes bitte, als daß Magnus nicht aufhören möge, die vom Pöbel verachteten Wissenschaften zu lieben und zu verteidigen.⁶⁹⁴ In einem weiteren, nicht näher datierten Brief von 1529 führt der *Præceptor Germaniae* aus, daß es Aufgabe der Fürsten und besonders der Bischöfe sei, die Wissenschaften zu erneuern und ihre Lehrer zu unterstützen, weil ohne die Wissenschaften die christliche Religion nicht zu erhalten sei.⁶⁹⁵ Damit betonte Melanchthon die

⁶⁹⁰ Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung (1522), WA 6, S. 404–462, hier 457–462 derselbe, An die Ratsherren aller Städte deutsches Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen (1524), WA 15, S. 27–53. Zur Verbreitung dieser Schriften siehe Burkhard, Reformationsjahrhundert, S. 43 f, 56 f.

⁶⁹¹ Asche, Burenius, 29 f; Rhein, Ostseeküste, S. 99. Burenius wurde im SS 1518, am 24.08.1518 an der Universität Wittenberg immatrikuliert (*Album Vitebergensis* 1, S. 74).

⁶⁹² Vgl. auch Schnell, Reformation, S. 98.

⁶⁹³ »Proinde etsi mihi in hac misera fortuna literarum gratum est habere veluti aliquem Maecenatem, tamen hoc multo incundius est, quod publicum honestarum artium ac studiorum patrocinium suscipere mihi videaris.« Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, 23.08.1528, CR 1, Nr. 628, Sp. 1088 f – Datum nach dem Regest bei Scheible, MBW 1, Nr. 705, S. 309 f.

⁶⁹⁴ »Nihil ambio, nihil peto [...] cels. V. [...] quod est isto loco dignitissimum, literas, quae in magno vulgi odio sunt, et amare et defendere pergat.« Philipp Melanchthon an Herzog Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, [ohne Tag] Februar 1530, CR 2, Nr. 660, Sp. 13 f, Regest bei Scheible, MBW 1, Nr. 869, S. 369.

⁶⁹⁵ »Et cum ad omnium Principum officium pertinet, publica studia inuare et literarum professores defendere, tum maxime decuit hoc Episcopos facere, quia sine scientia literarum religio Christiana retineri non potest.« Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, [ohne Tag] 1529, CR 1, Sp. 1090–1092, Nr. 629, hier Sp. 1091. Vgl. Scheible, Bildungsprogramm, S.

se Pflicht gegenüber Herzog Magnus besonders, weil der nicht nur Fürst, sondern auch Administrator des Schweriner Bistums war. Im Januar 1531 versicherte der Wittenberger Professor seinem Gegenüber, daß sich diejenigen Fürsten alle Sympathien erwerben würden, die die ehrbaren Wissenschaften vor dem Untergang bewahrten und sich darum bemühten, sie den Nachgeborenen weiterzureichen.⁶⁹⁶ Schließlich ergänzt der Humanist ein knappes Jahr später noch, daß es nichts Ehrevolleres für bedeutende Männer und Fürsten gäbe, als den Ruhm ihres Namens auszudehnen, indem sie zum Nutzen des gesamten Menschengeschlechts wirkten.⁶⁹⁷

Aus den hier wiedergegebenen Briefauszügen treten die 'bildungspolitischen' Anschauungen Philipp Melanchthons deutlich hervor: Weil die christliche Lehre mittels eines Buches offenbart wurde, seien Bildung und wissenschaftliche Studien unbedingt notwendig, um diese Religion unverfälscht zu bewahren. Für die Ausbildung der Jugend zu sorgen, liege in der Verantwortung aller Christen, vor allem aber sei dies die wichtigste Aufgabe der Obrigkeit.⁶⁹⁸ Welches Wissen gelehrt werden sollte, erwähnte der Reformator in seinen Briefen an den jungen Herzog nicht. Vermutlich war jedoch Burenius durch seinen langen Aufenthalt in Wittenberg mit den von Melanchthon vertretenen Ideen, einer Ergänzung der klassischen artistischen Fächer durch Geschichte, Poesie und Sprachen,⁶⁹⁹ vertraut.

Magnus maß seinen Beziehungen zu den beiden Humanisten große Bedeutung bei. Entsprechend enttäuscht, ja wütend fiel seine Reaktion aus, als er vermutete, daß Burenius ihn gegenüber Melanchthon als wenig begabten

233 f.

⁶⁹⁶ »... omnes boni habebunt gratias his Principibus, qui honestas disciplinas ab interitu asseruerunt, et ad posteros propagari curaverunt« Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, 31.01.1531 – die Datierung auf das Jahr 1532 im CR 2, Nr. 1031, Sp. 566 f sowie bei Scheible, MBW 2, Regest Nr. 1216, S. 58 ist zu berichtigen, denn Konrad Pegel erwähnt in seinem Brief an Peter Sasse aus Bützow vom 16.01.1531 einen vergoldeten Becher, den Hz. Magnus III. Melanchthon schicken läßt (Etwas 3, 1739, S. 186 f). Weil sich der Reformator im hier zitierten Brief für dieses Geschenk bedankt, läßt sich das Schreiben mit größter Sicherheit auf das Jahr 1531 datieren. Vgl. Rhein, Ostseeküste, S. 98 f – mit unrichtigem Datum.

⁶⁹⁷ »Nihil autem honestius est magnis viris ac Principibus quam extendere memoriam nominis cum utilitate totius humani generis.« Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, [ohne Tag] Januar 1532, CR 2, Nr. 1026, Sp. 561, Regest bei Scheible, MBW 2, S. Nr. 1212, S. 56.

⁶⁹⁸ Scheible, Bildungsprogramm, S. 233 f; derselbe, Schule und Universität, S. 238.

⁶⁹⁹ Scheible, Bildungsprogramm, S. 236.

Schüler dargestellt hatte.⁷⁰⁰ Gerade deshalb fielen die von Melanchthon wiederholt geäußerten Aufforderungen, die Wissenschaften zu fördern, bei Magnus auf fruchtbaren Boden. Möglicherweise war er bemüht, die Erwartungen der beiden Gelehrten zu erfüllen und die durch sie erhaltenen Impulse umzusetzen. Daher setzte er seinen Ehrgeiz darein, Lehre und Studium an der Universität Rostock neu zu beleben. Entsprechend konnte Philipp Melanchthon Herzog Magnus im Brief vom 31. Januar 1531 für sein Vorhaben, die Universität Rostock wiederaufzubauen, loben und das Gelingen dieses Projekts wünschen.⁷⁰¹ Den hinzugefügten Wunsch Melanchthons nach einem ruhigen Lehrstuhl in Rostock darf man, vorerst jedenfalls, als eine lediglich artige Bemerkung abtun.

Bei den frühen Plänen und Bestrebungen, die Universität Rostock zu erneuern, stand Magnus somit als treibende Kraft hinter seinem Vater Heinrich. Dies legen nicht nur einige Sätze aus den Annalen Sebastian Bacmeisters nahe.⁷⁰² Besonders deutlich wird diese Konstellation auch aus einem späteren Schreiben Magnus' an Konrad Pegel von Pfingsten 1533, dem 1. Juni des Jahres. Magnus zeigte sich darin unzufrieden damit, daß zur Erneuerung der Universität noch nichts geschehen sei. Wenn die Herzöge nämlich einigermaßen geschickt zu Werke gingen, so Magnus, könne solche Erneuerung nicht nur den Rostocker Rat schmücken, sondern auch für das ganze Herzogtum von Nutzen sein. Weil sein Vater, Herzog Heinrich, manchmal so beschäftigt sei, daß er gerade die Angelegenheiten, um die er sich besonders kümmern sollte, möglicherweise vergesse, forderte der junge Herzog Pegel

⁷⁰⁰ Hz. Magnus III. an Konrad Pegel, [ohne Ort] 02.04.1530, wiedergegeben bei Stein, Herzog Magnus, S. 12 f. Die bei Stein (ebd. S. 10) und Schnell, Reformation, S. 99, 309 En. 17, zitierte Briefsammlung Hz. Magnus', »*Epistolae aliquot Ducis Magni Megapol[ensium] ex propria Cels[itudinis] ipsius manu descriptis*« blieb trotz Anfragen und eigener Recherchen im LHAS unauffindbar.

⁷⁰¹ »*Christum precor ut bonestissimum consilium Cels[itudinis] tuae gubernet ac fortunet de instauranda schola Rostochii, in qua utinam et mihi contigeret tranquilla sedes*« Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, 31.01.[1531], CR 2, Nr. 1031, Sp. 566 f, Regest be Scheible MBW 2, Nr. 1216, S. 58 – dort abweichend auf 1532 datiert!

⁷⁰² »*Cumque ipsi tanquam Episcopo Suerinensi ex Literis Papalibus Martini V. s[ive] Bulla Foundationis Academiae Roztockiensis, Cancellarii quoque officium ac Dignitas Academiae Roztockiensis simul adjuncta fuerit, cuius quidem a fundatione, Magnificentissimus Academiae illius Cancellarius ordine XI. extigit, Summo hinc amore ac propensione clementissimo suae Potestati Episcopali subjectum Academiam istam Roztockianam, quoad vixit, Semper quoque amplexus est, quam suo tempore fere collapsam, ac Professoribus vel penitus desolatam, a studiorum suorum ac Morum Formatoribus Pegelio & Burenio cum inaudivisset Noster, statim omni cogitatione curaque in eam rationem incubuit, quo pristum celebritatis decorem ea iterum adipisceretur. Unde Serenissimum Parentem Henricum potissimum instigavit,*« Bacmeister, S., Continuatio, VIII 2, Sp. 347.

auf, Heinrich zu ermahnen, diese nützliche und notwendige Sache gewissenhaft zu betreiben und zu Ende zu führen.⁷⁰³

Die erste belegbare Maßnahme zur Wiederbelebung der Hochschule traf Herzog Heinrich V. im Sommer 1531. Am 7. August stellte er für Arnold Burenius, den ehemaligen Erzieher seines Sohnes, eine Bestallungsurkunde aus. Dieser zufolge sollte sich Burenius auf Lebenszeit an der Universität Rostock aufhalten und durch tägliche Vorlesungen zu deren Gedeihen beitragen. Heinrich versprach, ihm dafür jährlich 60 Gulden zu zahlen.⁷⁰⁴ Gleichzeitig versicherte der Fürst auch, daß er und sein Bruder Albrecht die Universität fördern wollten, indem sie für den Unterhalt vom Gelehrten aufkämen, oder auf sonstige Weise. Im Gegenzug sagte Burenius in einem deutschen und einem lateinischen Revers zu, die klassischen Fächer (*humanitatis artes, die freyen kunste*) in Rostock öffentlich an der Universität zu lehren.⁷⁰⁵ Als der ehemalige Wittenberger Student ohne Magistergrad im folgenden Sommersemester 1532 auf Anordnung Heinrichs nach Rostock kam,⁷⁰⁶ bezog er die Regentie Arensburg (*Arx Aquilae*) und durfte dort zunächst mietfrei wohnen und lehren.⁷⁰⁷ Das verfallene Gebäude war entweder kurz vor seinem Einzug oder

⁷⁰³ »Nuperime eram cum principe meo Electore Neuenburgii [Kf. Ludwig V. von der Pfalz] apud quo audiebam in causa restaurandae academiae hactenus nihil actum esse. Hanc vero dilatationem non satis mirari poteram, cum tanti ponderis res sit, ut si nonnulla ex parte diligenter à principibus ageretur, facile & magistratui, non solum ornamento, verumetiam toti reipub[licae] vsui fore possit. Nonne tui & tuorum officii esset, principem Henricum [Hz. Heinrich V. von Mecklenburg] (qui nonnunc[am] multis negotijs occupatus, eorum quae maxime efficere deberent forte obliuiscitur) priuatim admonere, ut tam vtilem & necessariam causam diligentissime agat et finiat.« Hz. Magnus III. von Mecklenburg an Konrad Pegel, Weimar, 01.06.1533, LHAS, unverzeichneter Bestand – die Kopie wurde mir freundlicherweise durch Frau Dr. Pettke zur Verfügung gestellt! Sowohl Fritz Stein als auch Heinrich Schnell erwähnen jeweils das Schreiben (Stein, Herzog Magnus S. 15; Schnell, Reformation, S. 99).

⁷⁰⁴ Bestallungsurkunde Hz. Heinrich V. von Mecklenburg für Arnold Burenius, Schwerin, 07.08.1531, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIX A.. Matthias Asche geht dagegen von 70 fl. aus, die Burenius jährlich von Hz. Heinrich erhalten habe (Asche, Burenius, S. 30).

⁷⁰⁵ Revers Arnold Burenius', ohne Datum [Schwerin, 07.08.1531 oder kurz danach]; dasselbe in Latein, Schwerin, 28.09.1531, beide in LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIX A.

⁷⁰⁶ Vgl. »...das wir eynen Vnsern volgelerten diener, als Arnoldus Burenius, dene, wir dahin in lesen vnd leren geordent, vnd aus eigenem darlegen stipendiert [haben]« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534 AHR 1.1.3.14. 21. Burenius wurde erst am 29.04.1539, im WS 1538/39, zum Mgr.art. promoviert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 98).

⁷⁰⁷ Hofmeister, Matrikel 2, S. 92. Im Jahre 1539 mußte Burenius jedoch die Miete für die Zeit zwischen 1532 und 1538 rückwirkend nachzahlen (Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 21.05.1539, Abschrift, ebd., Nr. 00, S. 259–262). Zur Arensburg vgl. Münch, Grundregister 1, Nr. 99, S. 31.

sogar aus diesem Anlaß renoviert worden.⁷⁰⁸

Der zweite Lehrer Herzog Magnus' III., Konrad Pegel, hatte bereits vom Wintersemester 1504/05 bis 1508/09 in Rostock studiert⁷⁰⁹ und anschließend im Pädagogium Porta coeli gelehrt, bis Herzog Heinrich V. ihn 1514 zum Erzieher seines Sohnes Magnus bestellte.⁷¹⁰ Pegel kehrte vermutlich zu Anfang des Sommersemesters 1532 oder kurz zuvor an die Universität zurück. Wahrscheinlich kam er auf Veranlassung Magnus' oder aus eigenem Entschluß nach Rostock. Im Gegensatz zu Burenius hatte Heinrich ihn offenbar nicht an die Hochschule berufen.⁷¹¹ Die verbliebenen Mitglieder der Artistenfakultät wählten jedenfalls Pegel für das laufende Semester zu ihrem Dekan.⁷¹²

Offenbar hoffte man an der Universität auf die Unterstützung Herzog Heinrichs und wollte dem Fürsten seine Ergebenheit zeigen, indem man denjenigen Gelehrten, die mit ihm und seinem Sohn verbunden waren, gleich nach ihrer Ankunft beziehungsweise Rückkehr gute Positionen einräumte. Dafür, daß aus der Aufnahme Pegels und Burenius' schon Streitigkeiten zwischen Rostocker Rat, Universität und Herzögen entstanden wären, gibt es keinen Hinweis. Vielmehr hatte es bereits am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts einzelne Gelehrte an der Rostocker Universität gegeben, die als juristische Räte oder Leibärzte in Verbindung mit dem herzoglichen Hof standen,⁷¹³ ohne daß dies den Widerstand des Rates herausgefordert hätte. Jedenfalls ist dazu nichts überliefert. Zum Bruch sollte es erst einige Monate

⁷⁰⁸ *Information vnde vndericht*, [Rostock], 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 1–24, hier S. 6.

⁷⁰⁹ Pegel wurde WS 1504/1505 am 15.04.1505 in Rostock eingeschrieben, im SS 1507 zum Bac.art und im WS 1508/1509 zum Mgr.art. promoviert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 20, 31, 37).

⁷¹⁰ *In Funere Cl[arissimi] & Optimi Viri D. Conradi Pegelii, Professoris Academiae Rostochiensis*, Rostock 15.11.1567, *Etwas* 3, 1739, S. 181–184, hier 181; Rede Konrad Pegels, Rostock [Dezember 1565], *Scripta publice proposita*, Bl. 366^r–367^r, hier 366^r.

⁷¹¹ Während Hz. Heinrich aussagt, »das wir eynen vnsern wolgelernten diener, als Arnoldum Burenium, dene, wir dahin [an die Universität Rostock] zu lesen vnd leren geordent, vnd aus eigenem darlegen stipendirt,« bleibt Pegel an dieser Stelle unerwähnt, Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1544, Konzept, Beilage, Nr. 31, S. 38–43, hier 38.

⁷¹² Hofmeister, Matrikel 2, S. 92. Als Mitglied des Universitätskonzils läßt sich Konrad Pegel nicht vor Ende April 1538 nachweisen – früheste Erwähnung: Urkunde des Konzils der Universität Rostock 23.04.1538, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 256–258.

⁷¹³ Als Beispiele seien hier die Mediziner Rhembert Gilßheim, der erwähnte Janus Cornarius und Johannes Hiso sowie die Juristen Liborius Meyer, Peter Boye, und Nikolaus Marschalk genannt.

später kommen, als der Landesherr sich nicht mehr damit zufrieden gab, einzelne Hochschullehrer zu besolden, sondern die gesamte Universität finanziell unterstützen und vor allem auch umgestalten wollte.⁷¹⁴ In dieser Absicht verbanden sich zum einen die humanistischen Pläne seines Sohnes mit den langjährigen Bestrebungen der mecklenburgischen Landesherrn, ihren Einfluß innerhalb Rostocks auszubauen. Zum anderen eröffnete sich die Aussicht, das bereits bestehende, wenn auch verfallene Rostocker Generalstudium in eine Landesuniversität umzuwandeln, wie sie bereits in einigen deutschen Territorien bestand.⁷¹⁵ Nur wenige Jahre zuvor hatte Heinrichs Neffe, Landgraf Philipp von Hessen, seine Landesuniversität Marburg unter maßgeblicher Beteiligung der Wittenberger Reformatoren gegründet.⁷¹⁶ Es ist nicht ausgeschlossen, daß dies Beispiel Heinrich in seinen Plänen bestärkte.

⁷¹⁴ »Weil dieselb unsers Bruders vnd vnser Vniuersitet in merliche swechung vnd abfall komen, das wir god dem almechtigen zu lobe vnd gemeyner voluart, vnd vnser lande vnd leuthe zu ebrn, gutten vnd gedeie, wie es de gelegenheit vnd nottorft erbeischet, vnd erfordert [...] vngeschevet einiches kostens vnd dar legens so dar tzu geboret, darin vns auch selbst, mit vnserm eigen cammergutte myldiglich beweisen wolt[en] widumb zuerbeben, vnd die [vniuersitet] in eine gutte christliche ordnung zubringen helfen...« Hz. Heinrich V. an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21. Die zeitliche Eingrenzung des Vorhabens ergibt sich aus zwei Daten: erstens dem Schreiben der Universität an den hzl. Kanzler Kaspar von Schöneich vom 24.04.1530 und zweitens der Antwort der Universität auf die Anforderung von Urkundenabschriften durch Hz. Heinrich vom 31.10.1532 (Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, Abschrift).

⁷¹⁵ Die Ansicht, das Rostocker Generalstudium sei eigentlich als mecklenburgische Landesuniversität gegründet worden, findet sich in Ansätzen bereits unmittelbar nach dem Ende der Domfehde: »[alsz landes forsten] welker vnse vniuersiteten dorch vnse voroldern unsz vnsem landen luden vnd gemynem besten tobulpe vnde troste/ vnde nicht jegen vnse toschaden vorderff vnd nadeele/ bestediget hebbem« Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg an die Universität Rostock, Bützow, 11.11.1491, stark korrigiertes Konzept, LHAS, 2.12-3/3, Vol. XXX. Zu fürstlichen Motiven für Gründung und Besitz von Hochschulen: Schubert, *Universitätsgründungen*, S. 21–26; derselbe, *Zusammenfassung*, S. 255 f; Hammerstein, *Gelehrte Räte*, S. 690. Zum Verhältnis Landesherrschaft–Universität im 15. und frühen 16. Jh., vgl. auch Hufen, *Landesuniversitäten*, S. 10–13, 102, 142.

⁷¹⁶ Lgf. Philipp von Hessen, war der Sohn von Anna, einer jüngeren Schwester Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg. Zur Universität Marburg: Heinemeyer, *Gründung*, besonders S. 49 f, 53 f, 62–79, 82–87. Zum Einfluß Melanchthons dort: Bauer, *Melanchthon in Marburg*, S. 9 f, 11–16, 18–21, 28 f. Heinrich Hermelink betont, daß die Universität Marburg vor allem der Ausbildung fürstlicher Amtsträger dienen sollte und Lgf. Philipp diese Institution aus 'landesherrlicher Machtvollkommenheit' gründete (Hermelink, *Marburg 1527–1645*, S. 4–17 besonders 12, 15). Es ist denkbar, daß Hz. Heinrich V. diesem Beispiel nacheifern wollte, indem er die Universität Rostock in eigener Regie wiederherstellte.

4.2 Der Beginn des Konflikts zwischen Herzog Heinrich V. und dem Rostocker Rat 1532–1535

4.2.1 Der Anlaß des Streits, Oktober und November 1532

Spätestens bis Anfang Oktober 1532 hatte Herzog Heinrich V. von Mecklenburg den Entschluß gefaßt, die Rostocker Hochschule zu reorganisieren und sie dabei finanziell zu unterstützen. Zu diesem Zweck wollte sich der Fürst offenbar ein Bild von ihrer rechtlichen und materiellen Lage machen und forderte daher zu diesem Zeitpunkt das Konzil auf, Abschriften aller Urkunden der Universität anzufertigen und ihm die Kopien bis zum 6. Dezember 1532 zukommen zu lassen.⁷¹⁷ Offenbar schon kurz darauf versprochen die Professoren, die Wünsche des Landesherrn zu erfüllen.⁷¹⁸ Weil aber die Urkundenladen des Universitätskonzils vermutlich seit September des Vorjahres mit zusätzlichen Schlössern des Rostocker Rates gesichert waren,⁷¹⁹ und das Universitätskonzil somit an die meisten seiner Dokumente nicht gelangen konnte, mußte es sich an die städtische Obrigkeit wenden. Dabei erfuhr der Rat sowohl von den Absichten Herzog Heinrichs als auch von der Zusage, die das Konzil dem Landesherrn gegeben hatte. Als Antwort erhoben die Bürgermeister und Ratsherren Vorwürfe gegenüber den Professoren: Einige Urkunden würden allein das Ratskollegium und die Hochschule selbst angehen; die Gelehrten hätten dem Fürsten die Abschriften nicht versprechen dürfen. Weiterhin bestellte der Rostocker Rat die Hochschullehrer während der zweiten Oktoberhälfte 1532 auf die Schreiberei ein.⁷²⁰ Dies

⁷¹⁷ »dat der sulügen j.[uwer] f.[ursthliken] g.[naden] am jungesten gbeuen awescheide nba de Copien vnd aweschrifte van allen vnssen juribus in bostempter tydt (j.f.g. bewust) affthoferdigenden tho werke gestellet vnd beflüttet hebbem« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, Abschrift mit Randbemerkungen, AHR 1.1.3.14. 21; vgl. dasselbe an denselben, Rostock, 19.11.1532, LHAS, 2.12–3/3, Vol. III; Johannes Hiso an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 11.11.1532, LHAS, unverzeichneter Bestand – die Kenntnis dieses Schreibens verdanke ich dem freundlichen Hinweis von Frau Dr. Sabine Pettke!

⁷¹⁸ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1531, Abschrift mit Randbemerkungen, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷¹⁹ Seit September 1531 befand sich jedenfalls das Tafelsilber der Universität unter Verschuß, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 111–114, hier 114.

⁷²⁰ Johannes Hiso schreibt zwar am 11.11.1532, der Rat habe die Universitätslehrer zweimal auf das 'Rathaus' bestellt. Der Termin vom 08.11. fand jedoch nachweislich auf der Schreiberei statt; es ist davon auszugehen, daß die erste Vorladung ebenfalls

war ein in unmittelbarer Nähe der Marienkirche gelegenes Eckhaus, das dem Rat bei verschiedenen Gelegenheiten als Versammlungslokal und Amtsstube diente.⁷²¹

Bürgermeister und Ratsherren untersagten den Gelehrten dort noch einmal ausdrücklich, die verlangten Urkundenabschriften ohne ihre Erlaubnis dem Herzog zukommen zu lassen.⁷²² Weiterhin legte die Ratsobrigkeit den Hochschullehrern ihren Standpunkt zur Universität in vier Artikeln dar.⁷²³ Darin entschuldigte der Rat seine Untätigkeit angesichts ihres Verfalls und stellte Hilfe in Aussicht. Zuerst verlangten die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren jedoch, das Konzil solle dem Landesherrn in einer Weise antworten, daß dabei die Rechte des Rates über die Universität gewahrt blieben.⁷²⁴ Wie oben bereits angedeutet, behaupteten sie zweitens, schon seit längerer Zeit die Förderung der Universität beabsichtigt zu haben; wichtige Geschäfte, womit offenbar die Religionsfrage gemeint war, hätten sie jedoch bislang davon abgehalten. Drittens sollten die Universitätslehrer alle Probleme, die ihre Hochschule belasteten, schriftlich aufführen und die Liste dem Rat übergeben. Viertens schließlich beteuerte der Rat, die Bezahlung der Universitätsrenten durch Rostocker Schuldner auf dem Klagewege sicherzustellen.⁷²⁵

dorthin erfolgte, Johannes Hiso an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 11.11.1532, LHAS, unverzeichneter Bestand.

⁷²¹ Koppmann, Schreiberei, S. 104 f; Münch, Grundregister 2, Nr. 1623, S. 594 f.

⁷²² »szo heft de Rat vns dar vph ere antworth vnd berichte wedderumb gedan in disser meynunghe, dath de rath sick tho vns wol hadden vorseben ny ane vor vnd vnderrede der wegen mith eme erslich gheschein ssodane Copien allen jurium, nichts vtgheslaten, so solichs j.[uwen] j.[uristischen] g.[naden] nicht scholden thoghesecht hebben, vnd darumb (angeseben) dath dar manck fastbe welcke wesen mochten, de nicht j. f. g. men densulügen Rath vnd der Vniuersiteten jtsunderge vnd allene andrepnd, hebben se nyder bestutlich van vns entlich bogert vnd vor awescheit ny jenighe Copien so wol jtzund buten by vns entholden, also bynnen der kisten vorslaten j. f. g. ane des suluen Rades mith= wetend vnd willen nicht mogen thokamen laten.« Konzil der Universität Rostock an Herzog Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, Konzept, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷²³ Vier Artikel des Rostocker Rates an die Universität [Rostock, Oktober 1532], AHR 1.1.3.14. 21.

⁷²⁴ »Erstlich der antwort haluen [et cetera] dat ein ersame[r] raet bogert dat de vniuersiteet also vnde der gestalt tor antwort vnsen g.[nedigen] h[errn] togeuende gedencken mochten/ dat dar dorch eins ersamen rades gerechticheit an der vniuersteet ni[h]t gesweket werde [et cetera]« Vier Artikel des Rostocker Rates an die Universität [Rostock, Oktober 1532], AHR 1.1.3.14. 21.

⁷²⁵ »Tom verden dewile ock an den boringen [= Einkünften] szo jn der stadt gebede vallen ein ersame raeth der betalinge fest gemacket vnde mit clagen vorstendiget [= angemahnt] syntb« Vier Artikel des Rostocker Rates an die Universität, [Oktober 1532], AHR 1.1.3.14. 21. Offenbar ging die städtische Obrigkeit spätestens seit September 1532 gegen säumige Schuldner geistlicher Renten vor; einen solchen Fall erwähnt Sabine Pettke (Pettke, Urfehden, S.

Damit die Ratsherren weiterhin der Hochschule die ihr zustehenden Einkünfte verschaffen könnten, forderten sie die Doktoren und Magister auf, innerhalb von vierzehn Tagen ein Verzeichnis ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter aufzustellen und dem Magistrat zu übergeben.⁷²⁶

Die Ratsherren und Bürgermeister versuchten auf diese Weise den Plänen Herzog Heinrichs V. zur Erneuerung der Universität Rostock zu begegnen. Ihr Vorgehen dabei wirkt unvorbereitet. Obwohl der Ratssekretär Peter Sasse und der Syndikus Johannes Oldendorp nachweislich seit Mitte Januar 1531 von solchen Absichten Heinrichs und dessen Sohn Magnus gewußt hatten,⁷²⁷ kam der fürstliche Vorstoß im Oktober 1532 für den Rat offenbar überraschend. Es ist denkbar, daß die beiden städtischen Amtsträger ihre Dienstherren nicht darüber unterrichtet hatten, weil sie die Tragweite des landesherrlichen Vorhabens unterschätzten. Sasse und Oldendorp glaubten möglicherweise, Herzog Heinrich würde sich damit zufriedengeben, den einen oder anderen Gelehrten nach Rostock zu entsenden, wie dies schon in den vergangenen Jahren geschehen war. Jetzt fürchtete der Rat nicht zu unrecht, durch eine von der Landesherrschaft durchgeführte Hochschulreform in seinen Rechten über die Universität eingeschränkt zu werden. Ziel der Ratsherren war es, das herzogliche Vorhaben selbst und vor allem die Zusammenarbeit der Hochschullehrer mit dem Fürsten zu unterbinden. Hierzu versuchten sie erstens, die Gelehrten zu beeinflussen, indem sie ihnen Hilfe in Aussicht stellten und somit den Eindruck erweckten, es darin dem Herzog gleichzutun. Zweitens legten sie ihre Befürchtungen dar und untersagten den Professoren erneut, dem Landesfürsten die Urkundenabschriften zur Verfügung zu stellen. Drittens verlangte der Rat vom Universitätskonzil, Heinrich in diplomatisch geschickter Weise zu antworten und ihn, möglicherweise unter Vorwänden, davon abzubringen, nicht nur die Abschriften zu verlangen, sondern auch die Universität erneuern zu wollen. Hierbei trat das Ratsskollegium vergleichsweise zurückhaltend auf. Einschüchterungsversuche, Vorwürfe und Schikanen, die nur wenige Wochen später und für lange Zeit

156–160).

⁷²⁶ »Vniuersitas. Disse bir nhageschreven vnderriicht vnd instruction vp des erbaren rades geschickeden vordragent, anßokent, vnd bogerent, deit vnd vormeldet de vniuersitet[e] wo bir nba folliget, Also erstlich van der vniuersitet[en] pechten vnd jnkumpsten, Thom andern, van dem talle der lectoren, Thom drudden van eren hyes narungen, Thom veerden der busere vnd nanninge baluen« [Rostock, Herbst 1532], AHR 1.1.3.14. 21.

⁷²⁷ Konrad Pegel an Peter Sasse, Bützow, 16.01.1531, Etwas 3, 1739, S. 186 f, auch in Krey, Beiträge 1, S. 161 f.

das Verhalten des Rates gegenüber den Professoren bestimmen sollten, sind hier noch nicht erkennbar.

Dieser Versuch der Bürgermeister und Ratsherren, die landesherrliche Einflußnahme auf die Hochschule zu unterbinden, blieb jedoch erfolglos. Die Mitglieder des Universitätskonzils verweigerten sich der Forderung, dem Herzog hinhaltend zu begegnen. Vielmehr hofften sie, dem Dilemma widerstreitender Forderungen von Landes- und Rats Herrschaft zu entgehen, indem sie sich rückhaltlos auf die Seite des Fürsten stellten. So entschuldigte sich das Konzil am 31. Oktober 1532 bei Herzog Heinrich, es könne die gewünschten Abschriften vorerst nicht liefern. Der Rat hätte nämlich – wie oben erwähnt – die Universitätsurkunden größtenteils unter Verschluss genommen und deren Abschrift für den Herzog verboten. Die Professoren berichteten auch, daß sich der Rat zu ihrem Mißfallen seinerseits anmaße, ihre Urkunden zu überprüfen. Ungeachtet des Verbots seien sie jedoch täglich dabei, zumindest die ihnen zugänglichen Dokumente abzuschreiben.⁷²⁸ Weiterhin baten die Konzilsmitglieder den Fürsten um Anweisung, wie sie sich in dieser Lage verhalten sollten und beteuerten, daß die eingetretene Verzögerung keineswegs die landesherrlichen Befugnisse über die Hochschule schmälern sollte. Als Untertanen wollten sie diese Rechte vielmehr fördern und ausweiten, und zwar noch über die Ansprüche des Rostocker Rates hinaus. Damit hofften die im Konzil vertretenen Universitätslehrer, ihre Stellung uneingeschränkt bewahren zu können.⁷²⁹ Am Schluß des Schreibens versicherten die Professoren noch einmal sehr ergeben, daß es ihrer Meinung nach nötig gewesen sei, den Fürsten in dieser Angelegenheit zu unterrichten; er möge ihren Bericht nicht ungnädig aufnehmen. Mit diesem Schreiben und den darin offenbarten Handlungen und Absichten übertraten die Konzilsmitglieder nicht nur das Verbot der Ratsherren, sie verletzten auch in eklatanter Weise die Statuten⁷³⁰ ihrer Hochschule und brachen damit das darin niedergelegte

⁷²⁸ »Wy susth doch mith den copien der andern breue buten der keysten entholden nichtstoweinigher dagelikes in arbeide syn vnd in mydden tyd aueschryuen vnd verdigen laten willens« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, kommentierte Abschrift, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷²⁹ »danne vele mer vnd leuer als der j[uwen] f[urstickken] g[naden] truuen vnderdane sodane j.f.g. gerechticheit nach allen vormoghe vortsetten dar tho helpen furdern vnd promouern owers des ghemelten rades gerechticheit, dar tho se als ock berechtiget, wolden se vnd begern der haluen vnaffgesneden vnd sust vngekrencket thobeholdene vnd blyvende« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, kommentierte Abschrift, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷³⁰ Statuten II A *Rector assumendus sic jurabit*. Rektoreneid, Absatz 1, X 14 und 20, UAR, R I A 1, Bl. 4^r, 22^{r-v}, 24^{r-v} – Bl. 23^{r-v} ist nach Schrift und Absatzzählung eine später

und seit langem bestehende Rechtsverhältnis zwischen Rostocker Rat und Universität, das auf gegenseitiger Treue, Schutz sowie Rat und Hilfe beruhte.⁷³¹

Offenbar hofften die Hochschullehrer, durch ihre Vorgehensweise Rechtsstellung, Privilegien und Einkünfte zu bewahren. Bereits im Zuge der reformationsbedingten Krise der Universität, seit Mitte der 1520er Jahre, läßt sich eine Annäherung an Herzog Heinrich vermuten. Die altgläubigen Gelehrten sahen sich durch die aufkommende Reformationsbewegung existentiell gefährdet und trauten dem Rat weder Willen noch Fähigkeit zu, ihren hergebrachten Status zu bewahren. Bereits 1528 hatten die Ratsherren, obwohl in ihrer Mehrheit noch altgläubig, auf Drängen der Bürgerschaft einen evangelischen Prediger in Rostock anstellen müssen und im Jahr 1531 aus demselben Grund die Messe und andere traditionelle Gottesdienstformen verboten.⁷³² Bürgermeister und Ratsherren ließen das Vermögen der Universität unter Verschuß nehmen und beanspruchten, scheinbar als reformierende Obrigkeit, Kompetenzen, die in überkommene kirchliche Sonderrechte und Immunitäten eingriffen. Der Rat erschien den Universitätslehrern somit nicht mehr, wie ehemals, als Beschützer und Bewahrer ihrer Privilegien, sondern im Gegenteil als Bedrohung. Mit seinem Handeln nährte er weitere Befürchtungen: Vielleicht würde er unter dem Druck der Gemeinde das Universitätsvermögen gänzlich einziehen oder an Stelle der altgläubigen Doktoren und Magister solche Gelehrte berufen, die die neue Glaubenslehre sowie humanistische Lehrinhalte und -methoden vertraten.⁷³³ Obwohl Herzog

eingefügte Ergänzung!

⁷³¹ Siehe oben, Abschnitt 2.5.

⁷³² Gryse, *Historia*, zum Jahr 1528, S. 58; Troßbach, *Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, S. 146–149; Pettke, *Kirchenregiment*, S. 76 f; dieselbe, *Reformation*, S. 69; Koppmann, *Rostock*, S. 127; derselbe, *Prediger*, S. 70 f.

⁷³³ Weniger als ein Jahr darauf wurde ebendies vorgeschlagen: Der Rat ließ ein Gutachten des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus über die Erneuerung der Universität Rostock einholen. Bonnus führte darin aus, daß man das Konzil personell austauschen müsse, denn die von den alten Professoren vermittelten Inhalte seien inzwischen überholt: »*Si serio cogitare vellet senatus Rostochiensis de restituenda universali schola, quae simulatque meliores et sacrae literae, in Germania renasci ceperunt, ob barbarien collapsa est, necessarium esset, ut consilium [universitatis] ex statu praesentium temporum mutaretur. Nam cum longe alia sunt tempora, et plane diversa ratio tractandi omnis generis disciplinas, atque olim sint in scholis apud seculum prius, supervacaneum prorsus, videtur et veteranis illis philosophiae professoribus consilium petere, vel veterem illam instituendi rationem revocare, qua tum in scholis utebantur. Nihil enim docebant fere praeter exercitia illa veteris et novae artis, et ea ita docebant, ut nullus plane constaret eorum usus esse in communi vita.*« Hermann Bonnus, *Consilium de reparanda academia Rostoch[hiensi]*. Gutachten zur

Heinrich inhaltlich der lutherischen Lehre zuneigte, schützte er jedoch die alte Kirche und ihre Institutionen mit deren Rechten und Besitztümern.⁷³⁴ Insofern versprach man sich vom Landesherrn wirksamere Unterstützung, zumal er spätestens im Frühjahr 1530 die Absicht hatte erkennen lassen, der Universität zu helfen. Die Rostocker Professoren wandten sich entsprechend von der städtischen Obrigkeit ab und ergriffen Partei für die Landesherrschaft. Tragweite und Folgen ihrer Entscheidung konnten sie schwerlich ermes- sen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Mitglied des Universitätskonzils selbst die Handlungsweise seiner Amtsbrüder nicht mitrug und diese deshalb dem Rat anzeigte. Als Beweis spielte der unbekannte Hochschullehrer möglicherweise gleich eine Abschrift oder ein Konzept des verräterischen Briefes den Rostocker Bürgermeistern und Ratsherren in die Hände. In jedem Falle war ihnen dessen genauer Wortlaut schon wenige Tage nach dem 31. Oktober 1532 bekannt.⁷³⁵

Was diese vom Vorgehen des Konzils und dessen Bericht an den Herzog hielten, läßt sich aus sechs Randbemerkungen erkennen, die vermutlich ein Ratsherr auf der genannten Abschrift notierte. Er stellte zum einen fest, daß die städtische Obrigkeit ein Recht hätte, die Universitätsurkunden einzusehen. Zum anderen, so hielt er fest, mißachteten die Professoren die Weisung des Rates, denn sie fertigten bereits Urkundenabschriften für den Fürsten an. Besonders sorgte sich der Kommentator um den Eindruck, den der Bericht beim Landesherrn hinterlassen, und wie Heinrich V. reagieren würde: Universitätskonzil und Ratskollegium hätten vertraulich miteinander verhandelt; es sei daher nicht angebracht, den Inhalt solcher Gespräche schriftlich zu verbreiten. Die im Schreiben enthaltene Anfrage, wie die Professoren unter den gegebenen Umständen verfahren sollten, veranlasse den Landesherrn die Angelegenheit weiter zu verfolgen, was keinesfalls im Interesse des Rates liege. Ferner sei die dem Fürsten gegenüber ausgesprochene Befürchtung, der Rat werde niemals gestatten, daß die Urkundenabschriften an den Herzog

Wiederherstellung der Universität Rostock, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.14. 21, abgedruckt bei Pettke, *Bonus*, S. 95 f. Seit 1533 bemühte sich der Rat außerdem um einen evangelischen Theologen für die Universität, siehe unten, Abschnitt 4.3.1.

⁷³⁴ Wolgast, *Reformation*, S. 7–9; derselbe, *Notbischöfe*, S. 37.

⁷³⁵ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, Konzept, AHR 1.1.3.14. 21. Dieser Umstand und die Erwähnung des Schreibens in den Artikeln des Rostocker Rates vom 08.11.1532 (ebd.) deuten darauf hin, daß dieses Schreiben dem Ratskollegium innerhalb weniger Tage bekannt wurde.

gelangten, unangebracht und gefährlich, offenbar weil das Konzil damit die fürstliche Ungnade gegen Bürgermeister und Ratsherren heraufbeschwor. Schließlich forderten die Mitglieder des Konzils den Zorn des Fürsten gegenüber dem Rat heraus, indem sie hilfeheischend erklärten, sie hätten dem Herzog diesen Bericht nicht vorenthalten können und wollten als dessen ergebene Diener nicht, daß sie aus Ungnade bedroht oder verfolgt würden. Den Randbemerkungen zufolge befürchteten die Rostocker Ratsherren vor allem, daß aus dem Brief eine schwere Verstimmung zwischen Stadt und Landesherren und langwierige Streitigkeiten entstehen könnten, womit sie vollständig Recht behielten.

Auf dasselbe Schreiben des Universitätskonzils vom 31. Oktober 1532 hin wandte sich Herzog Heinrich unterdessen an den Rat und teilte ihm sein Mißfallen über den Umgang mit der Hochschule mit.⁷³⁶ Naheliegend ist, daß der Fürst vor allem an dem Verbot des Ratskollegiums, ihm Abschriften der Universitätsurkunden auszuhändigen, Anstoß nahm. Somit sah sich der Rat mit der Parteinahme der Universität für Herzog Heinrich, der Zusammenarbeit ihrer Lehrkräfte mit dem Landesherrn und zu allem Überfluß noch mit fürstlicher Ungnade konfrontiert und reagierte verständlicherweise schroff: Am 8. November 1532, nur acht Tage nachdem das Konzil an den Herzog geschrieben hatte, bestellte der Rat die Hochschullehrer ein zweites Mal auf die Schreiberei. Der Termin geriet diesmal zu einer Machtdemonstration.⁷³⁷ Man ließ die Gelehrten vorladen, um ihnen dort einzeln nach einem Frage- und Antwortkatalog den Standpunkt des Rates einzuschärfen.⁷³⁸

– Ob sie wüßten, daß die Landesfürsten jemals das Recht besessen hätten,

⁷³⁶ Weil das Universitätskonzil am 31.10.1532 über das Verhalten des Rates berichtete und in den Artikeln des Rostocker Rates vom 08.11.1532 erstmalig die herzogliche Ungnade erwähnt wird, ist für die erste Novemberwoche 1532 unbedingt eine entsprechende Nachricht Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat anzunehmen, Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock 31.10.1532, AHR 1.1.3.14. 21; *Vmme disse nachfolgende artikel mosten die herren der vniuersiteten jder jn sunderheit gefraget werden.* Vierzehn Artikel des Rostocker Rates an die Universität, [Rostock, 08.11.1532], ebd..

⁷³⁷ Zur Datierung: In der *Responcion vnd antwerd der vniuersiteten vpp des erszamen rades vorgeheient* vom 11.11.1532 berichtet das Konzil von diesen Ereignissen *am jungestenn frygdaghe*, das heißt dem 08.11.1532, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷³⁸ *Vmme disse nachfolgende artikel mosten die herren der vniuersiteten jder jn sunderheit gefraget werden.* Vierzehn Artikel des Rostocker Rates an die Universität, [Rostock, 08.11.1532] AHR 1.1.3.14. 21; Datierung aus *Responcion vnd antwerd der vniuersiteten vpp des erszamen rades vorgeheient*. Sieben Artikel des Konzils der Universität Rostock an den Rostocker Rat, 11.11.1532, ebd.; vgl. Olechnowitz, Universität, S. 26 f.

- Universitätslehrer zu berufen oder Lehrstühle zu besetzen.
- Ob sie wüßten, daß die Landesfürsten das Recht gehabt hätten, Regentien zu verleihen.
 - Wenn sie eines davon wahrheitswidrig bejahten, solle man sie fragen, wann so etwas geschehen sei, wer die Personen gewesen seien und welche Häuser sie bewohnt hätten.
 - Wenn sie aber sagten, daß sie darüber nichts wüßten, so solle man sie fragen, auf wessen Betreiben sich der Herzog jetzt solche Rechte anmaße.
 - Ob sie wüßten, daß die Fürsten bei der Gründung der Hochschule Kollegienhäuser gebaut, oder sonst zu den wirtschaftlichen Grundlagen (ad dotem) der Universität beigetragen hätten. Der Rat sei der Überzeugung, daß er selbst die Universitätsgebäude errichtet hätte.
 - Sie wüßten auch, daß für Veränderungen und Erweiterungen der Universitätsstatuten die Zustimmung des Rates vorgeschrieben sei.
 - Sie wüßten auch, daß der Rat in den Statuten als Gründer und Erhalter der Universität bezeichnet würde.
 - Sie wüßten auch, daß die Rektoren stets hätten schwören müssen, Nutzen und Ehre der Stadt zu befördern.
 - Der Rat zweifele nicht daran, daß sie von ihren inzwischen verstorbenen Vorgängern gehört hätten, daß die beiden ältesten Bürgermeister früher im Universitätskonzil gesessen hätten.
 - Sie wüßten sich auch daran zu erinnern, daß dieses alte Herkommen vom Rat erneuert worden sei, als sie bereits im Konzil gesessen hätten.
 - Und dieweil die Universitätslehrer all dies wüßten, warum sie dann duldeten, daß der Herzog den Rat zu Rostock durch seine vorgenommenen Neuerungen in der Ausübung seiner Rechte behindere.
 - Warum sie dem Fürsten nachgäben und damit zur Schwächung der Stadtfreiheit beitrügen. Wo sie doch wüßten, daß die Diener des Herzogs Stadt und Bürger verachteten und ihnen offen und heimlich zu schaden trachteten.
 - Weil die Universitätslehrer Fremde und Gäste in der Stadt seien, so sollten sie auch nicht gegen den Rat und die Stadtfreiheit handeln, wozu sie auch durch Eide und Versprechen verpflichtet seien.
 - Sie sollten sich sehr ernsthaft darum bemühen, die fürstliche Ungnade, zu der ihr Bericht geführt hätte, wieder zu besänftigen, damit kein Unfriede über den Rat und sie selbst käme.

Während der Verhöre soll sich ein Mitglied des Rostocker Rates besonders deutlich gegen Herzog Heinrich und seine versuchte Einflußnahme auf die

Hochschule gewandt haben. Seine Identität ist leider nicht zu ermitteln. Der herzogliche Leibarzt Johannes Hiso behauptete drei Tage später, er hätte diesem Ratsherrn unter vier Augen gesagt, daß er gegen dessen Willen alles Vorgefallene genau dem Herzog berichten wolle.⁷³⁹ Offenbar bewog das Treueverhältnis, in dem der Mediziner Hiso zum Fürsten stand, ihn in dieser Weise zu handeln. Sein Mut rührte wohl von seiner finanziellen Unabhängigkeit her. Er besaß Anteile an einer Silbermine im nordböhmischen Joachimstal und hatte seit Ende Juni 1532 innerhalb von vier Monaten Einnahmen erzielt, die ein Rostocker Professorengehalt bei weitem überstiegen.⁷⁴⁰

Viel klarer als beim vorausgegangenen Termin, Ende Oktober 1532, traten bei der zweiten Vorladung der Universitätslehrer Haltung und Befürchtungen der Rostocker Ratsherrschaft hinsichtlich der von Herzog Heinrich V. beabsichtigten Hochschulreform hervor. Das Ratskollegium leugnete jegliche Rechte des mecklenburgischen Landesherren an der Hochschule und stellte dem gegenüber seine eigenen Befugnisse heraus. In nachvollziehbarer Weise berief es sich dabei zum einem auf den Wortlaut der Statuten und zum anderen auf den Umstand, daß es einst die Universitätsgebäude bereitgestellt hatte. So bezog sich der Rat ausdrücklich auf die Passage in den Universitätsstatuten, die ihn als Gründer und Erhalter der Hochschule bezeichnet.⁷⁴¹ Nicht anders als 1486 in Wilsnack setzte er den fürstlichen Ansprüchen keinen eigenen Universitätspatronat entgegen, sondern bestand auf dem hergebrachten, in den Statuten überlieferten Rechtsverhältnis zwischen Rat und Universität.⁷⁴² Die Landesherrschaft erscheint in den Artikeln als Feind der

⁷³⁹ »Es kann [ure] [fürstliche] [gnaden] woll abnehmen wer am mechten [=meisten] dreibt/ vnd dem selbigen hab ich auch gedanckt/ der furdernus halben szo er mir gethon hab im under sijn augen gesagt/ d[as] er von im selbs woll weyß. wes ich mitt im geredt/ will ich e f g ettwan sagen szo mir gott zu e f g hulffe« Johannes Hiso an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 11.11.1532, LHAS, unverzeichneter Bestand – davon stellte mir Frau Dr. Pettke freundlicherweise eine Abschrift zur Verfügung!

⁷⁴⁰ Der Berechnung liegt die Angabe zugrunde, daß ein Joachimstaler 28 Schilling lübisch entsprach (Jesse, Münzverein, S. 141, 145). Die 46 Taler, die Hiso am 26.06. und 14.09.1532 erhielt, waren demnach etwa 161 Mark Sundisch wert. Nach Sellmer, Grafenfehde, Tabelle 3, S. 466 müßte man Hisos Gewinn sogar auf 1722 Mark Sundisch veranschlagen. Im Februar 1533 werden die höchsten, aus dem allgemeinen Universitätsfiskus gezahlten Professorengehälter mit 100 Mark angegeben (*Information vndericht*, [Rostock] 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 5).

⁷⁴¹ Statuten VII 4, UAR, R I A 1, Bl. 15^v.

⁷⁴² Mitte Oktober 1486, auf dem Wilsnacker Schiedstag, hatte der Rostocker Bgm. Barthold Kerkhoff lediglich die hzl. Ansprüche auf den Universitätspatronat zurückgewiesen und dabei auf die älteren Rechte der Stadt angespielt, ohne einen

Stadt.⁷⁴³ Der Herzog maße sich nunmehr an, Lehrstühle und Regentien vergeben zu können, womit der Rat die Übernahme der Arensburg durch Arnold Burenius, des Medizinerhauses durch Johannes Hiso⁷⁴⁴ sowie den Bezug des Kollegiums durch den zweiten ehemaligen Prinzenerzieher, Konrad Pegel, meinte. Die Universitätslehrer wurden beschuldigt, hierbei mit dem Fürsten zusammenzuwirken oder ihn sogar dazu angestiftet zu haben. Auch hielt der Rat ihnen vor, durch ihren Bericht die landesherrliche Ungnade gegen die Stadt erregt zu haben. Ganz besonders der Vorwurf, die Lehrer würden die Stadtfreiheit schwächen, zeigt, daß es bei der Auseinandersetzung keineswegs allein um die Universität ging. In Anbetracht der angenommenen feindlichen Haltung des Herzogs und den statutengemäßen Pflichten der Hochschullehrer gegenüber der Stadt, bewerteten Bürgermeister und Ratsherren deren Verhalten hier ganz offensichtlich als Eidbruch und Verrat.

Drei Tage nach diesem zweiten Termin auf der Schreiberei, am 11. November 1532, antworteten die Mitglieder des Universitätskonzils dem Rat mit einer schriftlichen Erklärung.⁷⁴⁵ Ohne dabei auf die Vorwürfe einzugehen, billigten sie es, daß künftig wieder zwei Bürgermeister an den Beratungen des Konzils teilnähmen. Sie wollten darüber hinaus die gute Absicht des Rates anerkennen, die Universität zu unterstützen, sowie deren Privilegien zu achten und zu erweitern. Nicht nur hiermit versuchten die Professoren die städtische Obrigkeit in die Pflicht zu nehmen. Auch die sieben in diesem Schriftstück aufgeführten Artikel, denen der Rat zustimmen sollte, zielten darauf ab, die überkommenen Zustände an der Universität zu bewahren beziehungsweise wiederherzustellen. Insbesondere sollten die Rechte der Universitätslehrer ungeschmälert erhalten bleiben. Das Konzil verlangte dasselbe auch hinsichtlich der Kompetenzen der Landesherrn, der Konservatoren

Patronat des Rostocker Rates ausdrücklich zu erwähnen, Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Krantz, Hanserecense 3.2, Nr. 75, § 20[.6] § 29[.6], S. 60 f.

⁷⁴³ »In betrachtunge das se weten/ dat de furs[liken] dener einen rat vnd de borger vorachtlich holden/ vnd hemelich vnd apentlich vnderstan den Raet hir jnne vnd anderm so vele jn enen js tho[schadende]« *Vmme disse nachfolgende artikel mosten die herren der vniuersiteten jder jn sunderheit gefraget werden.* Vierzehn Artikel des Rostocker Rates an die Universität, [Rostock, 08.11.1532], AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁴⁴ Vgl. Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Doberan, 15.03.1534, AHR 1.1.3.14. 120.

⁷⁴⁵ *Responcion vnd antwerd der vniuersiteten vpp des erszamen rades vorgheient.* Sieben Artikel der Universität Rostock an den Rostocker Rat, 11.11.1532, AHR 1.1.3.14. 21; vgl. Olechnowitz, Universität, S. 27.

und des Schweriner Bischofs als Kanzler der Universität. Alle Privilegien, die man der Hochschule bei ihrer Stiftung verliehen hätte, seien zu erneuern und in Zukunft zu achten.

Nachdem der Rat bemerkt hatte, daß die Konzilsmitglieder im Einvernehmen mit dem Fürsten standen, verbot er ihnen wahrscheinlich, sich zu versammeln. Dementsprechend forderten sie nunmehr, wieder wie gewohnt zusammenkommen zu dürfen. Ferner wollten sie ihre Wohnungen und Lehrstühle auf Lebenszeit behalten. Ohne Zustimmung des Konzils sollten weder Bürgermeister noch Rat auswärtige Kandidaten auf Rostocker Lehrstühle berufen können. Schließlich forderte das Gremium, daß sich der Rat zur Einhaltung obiger Regeln verpflichte, gestattete aber auch, sie in beiderseitigem Einvernehmen zu verändern.⁷⁴⁶

Nicht ohne Geschicklichkeit versuchte das Universitätskonzil hier, sich seine Interessen garantieren zu lassen und im Gegenzug lediglich die Anwesenheit zweier Bürgermeister bei seinen Sitzungen zuzugestehen. Es ist jedoch ungewiß, wie weit der Rat auf diese Forderungen einging. Nicht unproblematisch war hierbei insbesondere das Ansinnen, der Rat solle Befugnisse Dritter wahren, denn zum einen nahm der Rat in seinem Handeln auf die kirchliche Hierarchie und geistliche Gerichtsbarkeit keine Rücksicht mehr.⁷⁴⁷ Zum anderen beanspruchte die Landesherrschaft zwar Rechte gegenüber der Universität, jedoch waren sie bislang weder durchgesetzt, noch anerkannt, geschweige denn in irgendeiner Form festgeschrieben. Deutlich werden hier vor allem die Existenzängste der Hochschullehrer, die fürchteten, der Rat könne ihnen ihre Häuser und Einkünfte entziehen und sie durch neu berufene Gelehrte ersetzen. Offenbar vereinbarten die Ratsherren und die Mitglieder des Universitätskonzils, daß Berufungen in dieses Gremium künftig nur im beiderseitigen Einvernehmen vorgenommen werden dürften.⁷⁴⁸

⁷⁴⁶ »Thom souenden vnd lesten/ dat de Raed vor allen dingen vpp desse vorgemelten artikelen/ breue vnd segel gheue vnd vorreke alle desse byr baten geschreuen stuckeke vnd articule der vniuersiteten vnuorbrakem ane alle gheure [= Gefährdung] vnd argelstho tho boldende Jodoch desse vorge[omeden] artikele myt bejder dele wetenth thobeterende so vele jderemme dele ljdlich selich [!] vnd vnaffgesneden« Responsion vnd antwerd der vniuersiteten vpp des erszamen rade vorgeient. Sieben Artikel des Konzils der Universität Rostock an den Rostocker Rat, 11.11.1532, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁴⁷ Pettke, Kirchenregiment, S. 79; dieselbe, Zum Heiligen Kreuz, S. 15.

⁷⁴⁸ Eine entsprechende Vereinbarung erwähnte der Rostocker Rat gut zehn Jahre später: »ock dath dbar nba vordrege mit der vniuersiteten vpperichtet, des vormogens, dat de vniuersitet nemant jnt consilium nbemen solden noch wolden, ane weten vnd willen des rades, ock dath de rath ane wbeten vnd willen der vniuersitet[n] nemand tho en jnsseten wolde dar mit aller sydt beter loue truwe, vnd enicheit jn der

Am selben Tag, als das Konzil dem Rostocker Rat seine sieben Artikel bekannt machte, wandte sich der herzogliche Leibarzt Johannes Hiso persönlich an Heinrich V. und schrieb, daß der Rat die Hochschullehrer zweimal vorgeladen hätte, wobei er ihnen nicht allein verbot, dem Fürsten die Urkundenabschriften zu schicken, sondern auch untersagte, von den Gesprächen zwischen Rat und Hochschule zu berichten. Hiso versprach trotzdem, Heinrich in der Angelegenheit auf dem laufenden zu halten.⁷⁴⁹

Eine gute Woche darauf, am 19. November 1532, schrieb das Universitätskonzil wiederum an Herzog Heinrich. Man mußte eingestehen, die Abschriften nicht innerhalb der fürstlicherseits gesetzten Frist, bis zum 6. Dezember, fertigstellen zu können, und bat deshalb darum, den Zeitraum zu verlängern und die Verzögerung nicht unwillig aufzunehmen.⁷⁵⁰ Der vom Rat auf das Konzil ausgeübte Druck zeigt sich darin, daß in diesem Brief nicht mehr, wie noch Ende Oktober, ausdrücklich von sämtlichen Urkunden der Universität die Rede war, sondern lediglich von Urkunden sowie Rentenbriefen des mecklenburgischen Adels.⁷⁵¹ Um die Lage zwischen den drei Konfliktparteien zu entspannen, hatte die städtische Obrigkeit den Hochschullehrern vermutlich erlaubt, den Forderungen des Landesherrn nachzukommen und einige Urkunden zur Abschrift freigegeben. Dabei bestand das Ratskollegium jedoch darauf, daß der Landesherr nicht die Kopien aller Universitätsurkunden erhalten dürfe; denn seiner Überzeugung nach

synyden tyden, so dbomals der religions saken haluen vorlepen, gestiftet vnd gebolden mochte werden,« Commijssion. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁴⁹ »Wasz belanget die uniuersitet, hatt der radt die Vniuersitet tzey mall/ vffs radt hanß [= die Schreiberei] verboten vnd inen ernstlich verboten/ d[af]ß sj [urer] [fürstlichen] [gnaden] kein koppej einicherley brieff sollen schicken Auch nichts schreiben vnd anderss szo sich mitt dem Rats vnd der uniuersitet/ in worten begeben/ wert e f g sonder tzeyweifel woll innen werden/ mer vyl dar von zu schreiben« Johannes Hiso an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 11.11.1532, LHAS, unverzeichneter Bestand. Das Schreiben war für den Fürsten persönlich bestimmt; der Eingangsvermerk lautet: »32 Martini artztz von der uniuersitet[en] seinen [fürstlichen] [gnaden] zu selbs hend[en].«

⁷⁵⁰ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 19.11.1532, LHAS, 2.12–3/3, Vol. III.

⁷⁵¹ »Bidd[en] ny [uwe] [fürstlike] [gnaden] vnderdenichlick [tho] weten datb ny alsze de vnderdane der suluigen j f g benele na vnns beflüiget hebben de copien vnnde awescrijfte vnser instrumenten vnd tynszbreuenn benomelick szo ny myth j f g adell buten Rozstock hebben afftofertigende vnd j f g vor thokümpftigenn Nicolaj thon henden werden« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 19.11.1532, LHAS, 2.12–3/3, Vol. III.

gingen einige der Schriftstücke allein Universität und Rat an.⁷⁵²

Die Konzilsmitglieder konnten die Abschriften erst am 2. Februar 1533, zwei Monate nach dem von Heinrich bestimmten Termin fertigstellen, vermutlich weil der Rat die Dokumente erst prüfte, bevor er sie herausgab. Tatsächlich sind in dem *Information vnde ndericht*⁷⁵³ genannten Konvolut einige brennende Urkunden, von denen die Ratsherren wohl befürchteten, daß sie den Fürsten in seinen Ansprüchen auf die Hochschule bestärken, oder ihn dazu veranlassen könnten, neue Forderungen zu stellen, nicht enthalten. Unter anderem fehlte der so besitzergreifend formulierte Geleitbrief der Herzöge Magnus II. und Balthasar vom 15. Februar 1487,⁷⁵⁴ ferner die Urkunde des Basler Konzils vom 28. September 1436, worin deutlich wird, daß das Generalstudium zunächst beabsichtigt hatte, Zuflucht im Herrschaftsbereich der mecklenburgischen Fürsten zu suchen, denen darin überdies nachgesagt wird, sie hätten der Universität mehrfach Geld zugewandt und Privilegien eingeräumt.⁷⁵⁵ Insbesondere sparte man die vor der Universitätsgründung erfolgte Zusage des Rates aus, die Hochschule jährlich mit 800 Rheinischen

⁷⁵² »dath de rath sick tho vns wol hadden vorseben ny ane vor vnd vnderrede der wegen mith eme erstlich gheschein sodane copien aller iurium/ nichts vtgheslaten, so solichs j[uwen] f. [urstliken] g.[naden] nicht scholden thoghesecht hebben, vnd darumb (angeseben) dath dar manck fastbe [=größenteils] welche wesen mochten/ de nicht j. f. g. men [=sondern] densulügen Rath vnd der Vniuersiteten jntsunderge vnd allene andrepnd, [=betreffen]« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock, 31.10.1532, Abschrift mit Randbemerkungen, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁵³ »Anno dominis 1533^o purificatio[n]is beatissime virginis Marie, Information vnde vnderricht der jarlyken boringe nisse vnd vmmysse, so de vniuersite [!] tho Rostock hefft, vnd de gebreke dar by angetogeth et cetera, Primo informatio ducans vndecim folia secundo catalogus copiarum latinarum et ducat p[er] folia xxxi. tertio Repetitorium com[munium] iurium in fisco vniuersita[is] restentium et ducat p[er] folia 4^o [=quattuor]. Quarto catalogus copiarum vulgarium adiunctis trybus instru[mentis] latinis, et ducat p[er] folia 33« LHAS, 1.6–1, Nr. 0.

⁷⁵⁴ Geleitbrief der Hze. Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg für die Universität Rostock, Schwerin, 14.02.1487, UAR, R XXV 36.

⁷⁵⁵ »Quare pro parte nostra fuit nobis humiliter supplicatum ut nobis generale studium et vniuersitatem huiusmodi de dicto opido Rostock ad alium locum ad hoc congruum et habilem in praedicta Zwerinen[si] dio[esi] ac in terris et dominio dilectorum ecc[es]ie filiorum nobilium virorum ducum Megapolensium qui pro huiusmodi studii erectione ampliacione et stabilimento ac in suppositorum illius fauorem et manutentionem qua[m] plurima eisdem libertates suffragia et subsidia concesserunt si in eisdem beneuolos habere poteritis receptores alioquin ad aliquem alium locum in Camminen[se] vel Raseburgens[se] proxime vicinis dio[esibus] ubi huiusmodi receptores repereritis et qui vobis ad hoc videbitur abilis congruus et honestus transferendi nec non in loco per nos eligendo [...] necnon interdicto huiusmodi durantibus residendi ac remanendi nec non studium huiusmodi continuandi licentiam et facultatem concedere [...]« Urkunde des Basler Konzils, 25.09.1436, UAR, R XXV 12.

Gulden zu versorgen, und ebenso den Verzicht der Universität auf diese Summe, der am 17. März 1443 nicht ganz freiwillig erfolgt war.⁷⁵⁶ Die Ratsherren fürchteten wahrscheinlich, der Fürst könne von ihnen verlangen, die Zahlungen wiederaufzunehmen oder sie gar rückwirkend zu leisten.⁷⁵⁷

Bereits bevor das Konzil seine Abschreibearbeiten an dem Urkundenband beendet hatte, beschritt Herzog Heinrich einen anderen Weg, um seinem Ziel, einer landesherrlichen Reform der Universität Rostock, näher zu kommen.

4.2.2 Der weitere Verlauf der Auseinandersetzungen bis 1535

Nachdem sich Rat, Landesherr und Universitätskonzil im November und Oktober 1532 um Kopien der Universitätsurkunden gestritten hatten, intensivierten sich die Auseinandersetzungen bis Mitte Januar 1533 und berührten schnell den Kern des Konflikts um die Universität.⁷⁵⁸ So kam Heinrich im Spätherbst oder Winter 1532/33, in jedem Falle noch vor dem 17. Januar 1533 nach Rostock, um mit dem Rat im – wahrscheinlich damals schon leerstehenden – Franziskanerkloster St. Katharinen zu verhandeln.⁷⁵⁹ Dagegen

⁷⁵⁶ Notariatsurkunde, Bützow, 29.09.1419, UAR, R XXV 2; Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, ebd., R XXV 5.

⁷⁵⁷ Bereits die Hze. Magnus II. und Balthasar hatten sich über die Aussetzung dieser Zahlungen beschwert, vgl.: Protokoll des Wilsnacker Schiedstages, 15-18.10.1486 von Albert Kranz, Hanserecesse 3.2, Nr. 75 § 20, S. 60; Summarische Aufzeichnungen über die Verhandlungen zu Wilsnack, 15-18.10.1486, ebd., Nr. 76 § 9.6, S. 67-69, hier 68; Rezeß des Wilsnacker Schiedstages, 15-27.10.1486, HUB 11, Nr. 72 § 19.6, S. 43-52, hier 46. Im Jahr 1551 beanstandeten die Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. diesem Umstand erneut und drohten, die ausstehenden Beträge der vergangenen 108 Jahre nachträglich einzufordern, *Actio de schola*. Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock, 09-18.10.1551, Beylage Nr. 45, S. 59-65, hier S. 62 f.

⁷⁵⁸ Sabine Pettke prägte hierfür den Ausdruck Dreifrontenkrieg (Pettke, Gutachten, S. 94); ihr folgt Matthias Asche (Asche, Besucherprofil, S. 51). Der weitere Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen dem Rostocker Rat, den verbliebenen Universitätslehrern und dem Landesherrn, Herzog Heinrich V. von Mecklenburg läßt sich aus den in zwei herzoglichen Schreiben enthaltenen Berichten zusammen mit anderen erhaltenen Schriftstücken gut nachvollziehen, Herzog Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534 und Schwerin 23.05.1542, beide in AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁵⁹ In seinem Schreiben aus Walsmühlen, vom 02.02.1534 an den Rostocker Rat schreibt der Fürst »Vnd vns der wege[n] lenger den ein jar vorgangen in eigener person gegen Rostock vorfuge[t], vnd euch irsuchen haben lassen, bey euch im Graven Closter, darin man vns nicht hadt wollen gestatten, pis wir uf vnser irsuchen, daz[u] ewern willen erhaltens«; es sind zwei Schreiben dieses Wortlauts überliefert:

hatte sich der Rat eine Weile lang gesträubt, denn einerseits wünschte er keine weitere Einmischung des Herzogs in die Angelegenheiten der Hochschule und war daher auch nicht bereit, darüber zu verhandeln. Andererseits fürchteten die Ratsmitglieder möglicherweise auch, der Landesherr könne Ansprüche auf das verwaiste Kloster erheben. Während seines Aufenthalts in Rostock machte sich der Landesfürst ein eigenes Bild vom heruntergekommenen Zustand der Universität.⁷⁶⁰ Bei den Gesprächen mit dem Rat erklärte der Fürst, er wolle die Universität Rostock reorganisieren, fördern und zum neuerlichen Aufstieg bringen⁷⁶¹ und bat die Bürgermeister und Ratsherren, dazu ihre Vorschläge und Forderungen mitzuteilen. Der Rat räumte zwar ein, daß es überaus notwendig sei, die Universität neu zu organisieren und zu finanzieren, um damit die allgemeine Wohlfahrt zu fördern.⁷⁶² Die Herren vom Rat und ihr Syndikus Johannes Oldendorp versuchten jedoch gleichermaßen, den Herzog von seinem Vorhaben abzubringen und bestritten, daß die Herzöge irgendwelche Ansprüche auf die Universität geltend machen könnten. Ältere Rechte und obrigkeitliche Befugnisse beanspruchte der Rat

das obige ist in AHR 1.1.3.14. 21 erhalten, das andere trägt das Datum Schwerin, 17.01.1534 und wurde in Beylage, Nr. 31, S. 38–43 mit kleinen Fehlern nach der Rechtschreibung des 18. Jh.s veröffentlicht. Bei dem letzteren handelt es sich wahrscheinlich um ein Konzept, das von dem Verfasser der Urkundlichen Bestätigung, Angelius Johann Daniel Aepinus, abgedruckt wurde. Nichtsdestoweniger grenzt dieses datierte Konzept den Zeitraum, in dem die Verhandlungen stattfanden, auf die Zeit vor dem 17.01.1533 ein; vgl. Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 50, der die Verhandlungen bedenkenlos auf 1532 datiert. Aus der beginnenden Reformation ist über das Katharinenkloster wenig bekannt, vgl. Ulpts, Bettelorden, S. 370, 372; Krüger, K./Schön, Policy in Rostock, S. 541; Teichmann, Franziskanerklöster, S. 177 f; Schnitzler, St. Katharinen, S. 135.

⁷⁶⁰ »Als wir hierbeuorn mannigfeltiglich bericht sein wurden, wie wir solchs auch augenscheinlich befunden, das vnsers lieben brudern vnd vnserer vniuersitet zu Rostock, in den gefertlichen leufften, so sich nach schickung des Almechtigen zugetragen, vnd anderer meber vnordnunge vnd mangel halben, so darin pfsanber gewesen, in solche schwachunge vnd abfal, kommen, wo darinne nicht geburlichs vnd nottorfigs inebens geschege, das die dadurch entlich verleschen vnd vergehen wurde, ...« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Woldegk, 17.11.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁶¹ »in gutte ordenung, besserung, vnd vfnbemen zu brengen« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 38.

⁷⁶² »...wiewol ir selbst angetzeigt vnd irmessen, das zu forderung gemeiner wolffahrt, die dar aus wurde erwachsen, in der vniuersitet, gutte ordenunge vnd vorsehunge zu machen, doch von notten,...« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 38.

nämlich für sich selbst.⁷⁶³ Heinrich sah damit Landeshoheit und ererbte Befugnisse der Fürsten über die Hochschule verletzt und machte deutlich, daß er nicht von seinen Plänen ablassen wolle, sondern vielmehr vorhabe, sich am gesamten Erneuerungsprozeß der Universität zu beteiligen.⁷⁶⁴ Die Unterredung verlief somit ergebnislos, und der Landesherr verbot den Universitätslehrern, sich künftig auf Verhandlungen mit dem Rat einzulassen oder irgendwelche Änderungen hinsichtlich des Vermögens der Hochschule zu gestatten.⁷⁶⁵

Späterhin erinnerte Herzog Heinrich den Rostocker Rat noch zweimal schriftlich an diese Verhandlungen: das erste Mal bereits ein Jahr darauf und dann nochmals 1544, nachdem ein ganzes Jahrzehnt vergangen war.⁷⁶⁶ Abgesehen von diesen beiden Briefen ist über den Besuch des Herzogs in der Stadt nichts bekannt. Dennoch läßt sich erkennen, daß in den seinerzeit geführten Gesprächen die entgegengesetzten Standpunkte der beiden Parteien unverhüllt aufeinander trafen: Die Ratsherren wollten dem Landesherrn nicht erlauben, die Hochschule zu reformieren, auch wenn sie die Notwendigkeit dafür einsahen. Bei der Argumentation bewegte man sich in den gleichen

⁷⁶³ »... den, das ir nicht alleine mit subtilem furgeben, vns von solichen loblichem furnemen zu wenden sunder auch dan noch gestand[en] [!], vnserem bruder vnd vns abbruche solicher vnserer anererbten loblichen gerechtigkeit, zu schmelerung vnser regalien vnd hohen obirkeit, der vniversitet halben zu drengen, vnd euch derselbist zu vndernehmen.« Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.1.12.32; derselbe an denselben, Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 38; derselbe an denselben, Schwerin, 27.05.1544, ebd. Nr. 37, S. 50–52, hier 51.

⁷⁶⁴ »dar umb wir uns kegen euch [...] vernemen haben lassen, das wir bey anfangk, mittel, vnd ende, der handlung sein wolten, vnser loblichen vniversitet, souil got der allemechtige, des vorleyben wurde, in gutte ordenung, besserung, vnd vfnemen zu brengen helffen, vnd vns dar von keyns wegcs zuuorschieben lassen.« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 38.

⁷⁶⁵ »... vnd wir auch vf berurte zeit als wir bey euch zu Rostock gewesen, vnd der Vniuersitet halben euch vnser wolmeynung angetzeiget, vnd ir euch dar kegen gestrebt, nicht vnbillich vnserer Vniuersitet glidemassen befolen, das sie sich onbe vnsernn wissen vnd willen vber solich viel gemelt gnediges fur haben vnd irbietene mit euch odir jemannt anders der vniversitet halben, auch von beweglichen vnd vnbeuoglichen guttern nichts vorandern, noch solichs inthuen gestaten solten.« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 40.

⁷⁶⁶ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beylage Nr. 31, S. 38–43; gleicher Absender, Empfänger und Ort, 27.05.1544, Beylage Nr. 37, S. 50–52, hier 51.

Bahnen wie zu Zeiten der Domfehde und sprach sich gegenseitig die Rechte über die Universität ab. Ein fürstlicher Anspruch auf den ‘Hochschulpatronat’ ist im Zusammenhang mit den Verhandlungen im Katharinenkloster, Winter 1532/33, noch nicht ausdrücklich überliefert. Es ist zwar wahrscheinlich, daß Heinrich ihn bereits zu diesem Zeitpunkt erhob; faßbar wird dies jedoch erst ein halbes Jahr später.

Nach dem 23. März 1533 berührten Rat und Landesherr bei ihren Auseinandersetzungen um die Universität einen neuen Streitpunkt. An diesem Tag traf der Jurist Jakob Philipp Oeseler an der Hochschule ein.⁷⁶⁷ Heinrich wollte ihm die zur Kollegiatkirche Sankt Jakobi gehörende Dekanatswohnung zuweisen, die der Rat Oeseler jedoch verweigerte. Die Ratsherren gaben vor, die Bürgerschaft hindere sie daran, das Haus zu übergeben. Als Patron der Kirche bestand der Herzog jedoch auf der Wohnung; er verlangte mit den Bürgern zu reden, was der Rat ebenfalls nicht zuließ. Der Grund dafür war: Mit der Zuweisung eines leerstehenden Kirchenhauses an einen von ihm bestellten Universitätslehrer übte der Herzog vordergründig nur seine überkommenen Rechte als Kirchenpatron aus, griff aber gleichzeitig in die erst vor kurzer Zeit vereinbarten Kompetenzen des Rates ein, der nach zaghafter, unvollkommener Einführung der Reformation begonnen hatte, das städtische Kirchenregiment in seine Hand zu nehmen.

Nachdem eine, leider nicht genau zu bestimmende Zeit verstrichen war, überließ das Ratskollegium dem Juristen die Wohnung scheinbar freiwillig, ohne den Fürsten über diesen Gesinnungswandel zu informieren. Entsprechend warf Heinrich in seinem Schreiben vom 2. Februar 1534 dem Rat sein Verhalten vor: Es handele sich um eine Machtprobe und der Rat hätte zeigen wollen, daß er allein über das Haus verfüge.⁷⁶⁸ In diesen scheinbar kleinlichen Streitigkeiten bahnten sich bereits die Auseinandersetzungen um das Rostocker Kirchenregiment an, die erst in der zweiten Hälfte der 1550er Jahre vollständig ausbrechen sollten. In ähnlicher Weise wie um die Universität, konkurrierten Stadtobrigkeit und Landesherrschaft dabei um die Einsetzungs-

⁷⁶⁷ »D[omi]n[us] Iacobus Philippus Oeseler iurium doctor egregius de civitate Tubingensi Constantinensis [diocesis] ad honorem principis Hinrici gratis inscriptus ipsa dominica Letare« Hofmeister, Matrikel 2, S. 93. Zu den Ereignissen um Oeseler, vgl. Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 50.

⁷⁶⁸ »Aber volgendt nach verlaufunge eyner geraumen frist haben jr abne vnser wissen, vnd ferner jrsuchen, solich haußß gedachtem vnserm doctor selbst zubewanen jngethaen als soltie ybe dar durch geacht werden, das solich jn niemants, den jn ewer gewalt stunde,« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 38 f.

und Aufsichtsrechte an den Rostocker Pfarrkirchen.⁷⁶⁹

Die Universität konnte das von Heinrich ausgesprochene Verbot, weder mit den Ratsherren und Bürgermeistern zu verhandeln noch Veränderungen hinsichtlich ihres Vermögens zuzulassen, nicht einhalten. Der Rat bestellte die Universitätslehrer wiederholt auf die Schreiberei und suchte sie dort nachdrücklich zur Annahme seiner Forderungen zu bewegen.⁷⁷⁰ Die Professoren, die nicht in diese für sie nachteiligen Bedingungen einwilligen mochten, beklagten sich heimlich bei den Herzögen. Heinrich V. hoffte, durch das schriftliche Gebot beider Landesfürsten einen stärkeren Eindruck zu hinterlassen. In seinem Auftrage ersuchte daher Kaspar von Schöneich am 13. Juni 1533 auch Albrecht VII., ein Schreiben an die Universität zu schicken, worin ihr erneut solche Unterhandlungen verboten werden sollten. Das entsprechende Schriftstück liege bei, man habe es bereits für Albrecht abschreiben lassen. Schöneich lasse lediglich anfragen, ob beide Briefe zusammen mit Heinrichs Boten nach Rostock gesandt werden sollten, oder ob Albrecht einen eigenen Boten mitschicken wolle.⁷⁷¹ Von den beiden herzoglichen Schreiben existiert nur noch das Original Herzog Heinrichs vom 18. Juni 1533.⁷⁷² Daß Albrecht VII., durch seinen Bruders veranlaßt, einen zweiten gleichlautenden Brief an die Universität sandte, kann jedoch als sicher gelten. Denn dies bestätigt nicht nur die erwähnte Nachricht Schöneichs, sondern vor allem auch Heinrich selbst in einem späteren Schreiben.⁷⁷³ Im genannten Brief vom 18. Juni 1533 beanspruchte Herzog Heinrich zusammen mit seinem Bruder erstmalig in diesem Konflikt ausdrücklich den Universitätspa-

⁷⁶⁹ Strom, Geistliches Ministerium, S. 52 f; Olechnowitz, Rostock, S. 126 f; Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 360–369, 422–424; Koppmann, Kittel, S. 150–176; derselbe, Draconites, S. 8–14; ausführlich Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 66–137; Krabbe, Universität Rostock, S. 489–493, 497, 500, 503–511.

⁷⁷⁰ »das ir euch vber das alles vffs neue vnderstanden bettet, mit der vniuersitet gliedmassen, so ir derhalben vff ener schreyberey zu euch erfordert, hinder vns her, der vniuersitet halben ferner zu practiären vnd zūhandelen« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beilage Nr. 31, S. 38–43, hier 40.

⁷⁷¹ Kaspar von Schöneich an Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg, Boizenburg, 13.06.1533, Beilage Nr. 31, S. 37.

⁷⁷² Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁷³ »das vnser bruder vnd wir, ine [den Universitätslehrern] solichs [die Verhandlungen mit dem Rat] in vnsern schreyben, derhalben an se gelanget, vnd inn eigener Person selbst zūthuen vorbotten« Hz. Heinrich von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21.

tronat, indem er sich und seinen Bruder als Gründer, Patron, Erhalter und Beschützer der Hochschule bezeichnete.⁷⁷⁴ Weiterhin versprach er, die verfallene Hochschule wiederherstellen und unter anderem auch aus eigenen Kammergütern dotieren zu wollen. Dabei beabsichtigte der Fürst, sich sowohl von den verbliebenen Rostocker Lehrkräften als auch von anderen frommen und klugen Männern beraten zu lassen. Sein Ziel sei es, die Hochschule ‘in eine gute christliche Ordnung zu bringen’ und dies ausdrücklich zu Ehre, Nutzen und Gedeihen des Fürsten, seines Landes und seiner Leute.⁷⁷⁵ Vor allem aber erhob der mecklenburgische Landesherr harte Vorwürfe gegen die Rostocker Stadtoberkeit angesichts ihres Vorgehens: Der Rat bedränge die Universität in öffentlichen und heimlichen Gesprächen, lege Hand an ihre Häuser und Güter und schmälere damit die Rechte der Landesherrn über die Hochschule. Heinrich wies die Universität wiederum an, weder auf ihre Besitztümer oder Privilegien zu verzichten, noch darüber mit dem Rostocker Rat oder irgend jemandem sonst auch nur zu verhandeln. Würden die Hochschullehrer unter Druck gesetzt, sollten sie das den Landesherrn mitteilen; handelten sie aber seinen Weisungen entgegen, so drohte Heinrich Strafmaßnahmen seitens beider herzoglicher Brüder an.⁷⁷⁶ Die Universitätslehrer wiesen diesen Brief dem Rat vor, der sich, Heinrichs Bericht nach, weigerte, das Schreiben seines Landesherrn überhaupt zu lesen oder

⁷⁷⁴ »Wie wol vnser lieber bruder vnd wir fundatores, patronen, hanthaber, schutzer vnd schirmer, vnserer vniuersitet zu Rostock vnd ewer als glüdemas[en] derselben seins« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.1.4 21. Im Schreiben an den Rostocker Rat, Woldegk 17.11.1533 benutzt Hz. Heinrich V. die kürzere Formel »... syner liebe [Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg] vnd vns, als den landesfürsten, fundatores, patronen vnd handhaberen derselben vniuersitet«. Mit leichten Schreibvarianten übernimmt Hz. Albrecht VII. diese Titel in seinem gleichlautenden Schreiben an denselben Empfänger, Schwerin, 19.12.1533, AHR 1.1.2.14. 21.

⁷⁷⁵ »das wir god dem almechtigen zu lobe vnd gemeyner woluart, und vnsern vnd vnser lande vnd leuthe zu ern, gutten vnd gedeie, wie es de gelegenheit vnd nottorft erbeischet, vnd erfordert, mit ewern vnd anderer geleter vnd vorstendiger frommer leuthe rath vngeschevet einiches kostens vnd dar legens so dar tzu geboret, darin wir vns auch selbst, mit vnserm eigen cammergutte myldiglich beweisen wol[en] widerumb zuerbeben, vnd die in eine gutte christliche ordenung zubringen helffen.« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁷⁶ »Vnd ab sich jemens vnderstehen wurde, euch dar uber zübedringen, gedachtem vnserm bruder vnd vns solichs antzeigen, dann wir mit hulffe gotts euch das ewere vnd das vnserere zur pilligkeit vorthedigen, schutzen vnd hanthaben wollen, des ir euch auch, entlich bey vns vortrosten vnd vorseben, vnd euch des alles, bey vormeydung seiner liebe [Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg] vnd vnser schweren straffe, also halten wol[en] das ist vnser ernstliche vnd zuworlassige meynung.« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21. Vgl. Olechnowitz, Universität, S. 27.

sich vortragen zu lassen und der fortfuhr, die Universität in willkürlichen Unterredungen unter Druck zu setzen.⁷⁷⁷ Als Reaktion darauf schickte Heinrich den gemeinsamen Kanzler der mecklenburgischen Herzöge nach Rostock. Schöneich sollte öffentlich protestieren, die zurückliegenden Untereudungen mit ihren Ergebnissen für nichtig erklären und das Verhandlungsverbot nunmehr zum zweiten Mal nachdrücklich bekräftigen.⁷⁷⁸ Auf den Auftritt des herzoglichen Kanzlers hin erklärten die Hochschullehrer, dem fürstlichen Befehl diesmal folgen zu wollen. Am 13. November 1533 ließ der Landesherr sein bereits am 18. Juni aufgesetztes Schreiben an die Universität durch seinen Juristen Oeseler vortragen. Anwesend waren Abgeordnete des Rates und neben Oeseler weitere Universitätslehrer, die Heinrich offenbar in ihrem Gehorsam gegenüber dem Landesherren und Widerstand gegen den Rat bestärken wollte, insbesondere für den Fall, daß man sie weiter bedränge. Auch diese Veranstaltung verfehlte ihren Zweck; sie provozierte vielmehr den Magistrat zu noch entschiedenerem Vorgehen. Zunächst behielt sich der Rat vor, Heinrich in einer eigens verfaßten Botschaft zu antworten⁷⁷⁹ und befahl Oeseler, die Dekanatswohnung am Kollegiatstift Sankt Jakobi umgehend zu räumen. Nur auf sein Bitten hin erhielt er noch eine knapp fünfmonatige Frist, bis Ostern 1534.⁷⁸⁰ Kurz nach der Verlesung des herzoglichen Schreibens am 13. November durch den Juristen leitete der Rat eine beispiel-

⁷⁷⁷ »Euch auch dieselbe schrift zulesen vorzeichen wollen, so hettet ir nicht alleine die schreiben zu lesen horen, geweigert, szunder mit solicher handelunge durch geschmuckte furgeben vf etzliche vormeinte artikel Ewers gefallens gestellet, zu handelen fort gefarnn« Hz. Heinrich von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beilage Nr. 31, S. 38–43, hier 40.

⁷⁷⁸ »so sein wir der boben notturfft nach vorursachet, vnd so zu reden gedrenget wurden, vnseren cantzler Caspar von Schoneichen keg[en] Rostock zu fertigen, mit beuelich der vniversitet radt vnd gliedmassen antzuzzeigen das wir erfarnn, das jr als die vnserinn vonn Rostock vber furgethane muntliche schriftliche rechtmessige vorbot, mit jnd[en] der vniversitet halben zuhandelen euch vnderstehen, vnd bogern lassen, wo denne als, das sie sich mit euch ferner nicht inlassen solten, mit bedingung, wes des furgenamen sein, oder noch gescheen mocht [...] nichtigk vnd crafftlos [sein], das wir soliches keyners weges wilge[en] wolten, wie wir solichs abermals anfechten, vnd darvon zum vberfluß hirmit offintlich protestirn ...« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁷⁹ Undatierte Notiz zum Schreiben Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁸⁰ »Sunder zu antzeigung des verdries, den ir vnserent halben dar von entpfangen, genante doctor Philipppen sagen lasse, das er vorgemelt haus zu deme decanat geborigk, reumen solte, aber dar nach vf sein irsuchen [...] dar zu frist pis vf Ostern gelassen« Schreiben Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beilage Nr. 31, S. 38–43, hier 41.

lose Einschüchterungskampagne gegen die Hochschullehrer in die Wege.

Man ließ den Rektor frühmorgens aus dem Bett holen; er mußte die Konzilsmitglieder sofort zusammenrufen und mit ihnen auf dem Rathaus erscheinen. Der Rat ließ unterdessen die Stadttore nicht wie gewöhnlich um diese Zeit öffnen, sondern hielt sie verschlossen. Offenbar wollte man die Übermittlung einer Nachricht an die Herzöge unmöglich machen und gleichzeitig verdeutlichen, daß eine Flucht ausgeschlossen war. Im Rathaus fuhr man indessen die Herren vom Konzil mit heftigen Worten an und nötigte sie, in die Bedingungen des Rats einzuwilligen. Als sie sich zaghaft auf das herzogliche Verbot beriefen, schickte der Rat sie in ein Zimmer, an dessen Wänden die Worte *Ad saccum in die Warnow* geschrieben standen.⁷⁸¹ Das hieß nichts weniger, als daß der Rat hier drohte, die Universitätslehrer in Säcke zu verschütten und dann in der Warnow ertränken zu lassen! Weil dies eine Strafe für Verwandtenmörder und Landesverräter war, wird somit deutlich, wie Bürgermeister und Ratsherren das Zusammenwirken der Professoren mit dem Feind der städtischen Freiheit bewerteten.⁷⁸² Unter dem psychischen Druck kapitulierten die Professoren und nahmen bei anschließenden Verhandlungen auf der Schreiberei die vorgelegten Artikel notgedrungen an.⁷⁸³ Besagtes Schriftstück selbst läßt sich nicht mehr auffin-

⁷⁸¹ »das jr korts dar nach vf eynen morgen frue zum rector, weil ebr noch vffem bette geleg[en], geschicket, vnd jme ansagen lassen, von stund den rath der vniuersitet zufordern, vnd mit jne bey euch, wie gescheen, vffem rath hause zu jrscheinen, vnd zur selben tzeit sie darmit jn eyne furcht zubringen, die stat thore, zu gewonlicher tzeit nicht vf schlissen lassen, Auch ferner weil sie dargewest, geschlossen halten lassen, Vnd sie mit worten hefftig angerandt, vnd gefraget euch entlich zuuerstendig[en], Ob sie von euch vor geschlagene artikel bewilligen wol[en] odir nicht, des wolt jr wissen, Vnd als sie jre entschuldigung, als vor wie wol unbulfflich, furgewandt, vnd jr sie jn eyn gemach geweiset, sich des zu vnderreden, darin, aus was vsachen, den ist wol nach zu denken. geschrieben gewest, *Ad saccum jn die Warnow*,...« Hz. Heinrich von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14 21; derselbe an dieselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept; Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 41.

⁷⁸² Bukowska-Gorgoni, Strafe des Säckens, S. 153. Es handelte sich jedoch um einen bloßen Einschüchterungsversuch. Den Urteilbüchern des Rostocker Niedergerichts zufolge wurde diese Todesstrafe 1508–1586 in Rostock nicht verhängt (AHR 1.1.3.1.230–232). Offenbar kam sie dort erst gegen Ende des 16. oder zu Anfang des 17. Jhs zur Anwendung (Boll, Geschichte Meklenburgs, S. 277 f).

⁷⁸³ »... Haben sie aus angst vnd sorgen, die auch jn beständige menner kommen kan, müssen reden, was jr habet wollen haben,« Hz. Heinrich V. Von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534; derselbe an denselben, Schwerin 17.01.1534, Konzept, Beylage Nr. 31, S. 38–43, hier 41. Zu diesen Ereignissen vgl. Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 50; Krabbe, Universität Rostock, S. 401 f Fn. [2]. Auch der Basler Rat versuchte 1529, sich die Loyalität der Universitätslehrer zu sichern und verlangte sogar einen Eid auf den neuen Glauben, wandte aber gleichwohl weniger drastische Mittel dabei an (Bonjour,

den, so daß der Inhalt des ratsherrlichen Diktats leider unbekannt bleibt.

Diese Ereignisse spielten sich zwischen dem 13. und 17. November 1533 ab, denn am 18. dieses Monats erging ein Schreiben Herzog Heinrichs an den Rat, worin er diesem sein Vorgehen gegen die Mitglieder des Universitätskonzils vorwarf und erneut jegliche Eingriffe in Rechte und Vermögen der Universität sowie Verhandlungen mit ihr untersagte.⁷⁸⁴ Auch sonst entsprach die Botschaft vom Inhalt her Heinrichs Brief vom 18. Juni desselben Jahres 1533. Nicht anders als im Falle der drei vorherigen herzoglichen Weisungen ignorierten die Rostocker Ratsherren auch dieses Schreiben und setzten ihre Versuche fort, die Universität zu beeinflussen. Das galt selbst für den Tag, als der Brief des Landesherrn bei ihnen in Rostock eintraf, wie Heinrich ihnen später vorwarf.

Unverkennbar mit dem Ziel, noch einmal Druck auf den Rostocker Rat auszuüben, schickte Herzog Albrecht VII. am 19. Dezember 1533 ein im Wortlaut mit dem vorhergehenden nahezu identisches Schreiben.⁷⁸⁵ Das geschah offenbar wiederum auf Aufforderung Heinrichs, der vergeblich hoffte, die Rostocker durch die einmütige Weisung beider Landesherrn noch umstimmen zu können.

Am 1. Januar 1534 ging ein langes Antwortschreiben des Rates bei Herzog Heinrich ein,⁷⁸⁶ das bedauerlicherweise nicht erhalten ist. Der Landesherr reagierte daraufhin am 2. Februar seinerseits mit einem umfänglichen Brief von insgesamt 24 Folioseiten.⁷⁸⁷ Unter anderem hielt er darin den Bürgermeistern und Ratsherren vor, in ihrem Schreiben das begangene Unrecht nur mit weitschweifigen Ausführungen zu bemänteln, wofür sie zwar zahlreiche Rechtsgründe anführten, aber Heinrich habe bislang von keinem Rechts-

Universität Basel, S. 112–114).

⁷⁸⁴ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Woldegk, 17.11.1533, AHR 1.1.3.14. 21. Vgl. Olechnowitz, Universität Rostock, S. 27.

⁷⁸⁵ Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 19.12.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁸⁶ »wir haben ever weitschweiffige antwurt vns vf vnser schreyben, vnser vniversitet halben zu Rostock, umb Martini [11.11.1533] negistuorgangen gethaen, vff Circumcisionis negestuorschenen [01.01.1534] entfangen« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an denselben, Schwerin, 17.01.1534, Konzept, gedruckt in Beilage Nr. 31, S. 38–43, hier 38. Es ist nicht zu ermitteln, welche Umstände die Zustellung des Briefes so lange verzögerten.

⁷⁸⁷ Herzog Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21. Ein gleichlautendes Konzept des Schreibens mit Datum Schwerin, 17.01.1534 in Beilage, Nr. 31, S. 38–43.

kundigen hören können, daß es rechtens sei, jemandem seinen Besitz tätlich zu entziehen und das dann für Recht zu erklären.⁷⁸⁸ Offenbar bezog sich der Landesherr auf die Beschlagnahme von Urkunden und Silberzeug der Universität. Der Fürst schilderte weiterhin die Auseinandersetzungen um die Universität vom Spätherbst oder Winter 1532/33 bis Neujahr 1534 aus seiner Sicht und wiederholte dabei sämtliche Kritikpunkte und Forderungen, die er während dieser Zeit gegen Rostock erhoben hatte. Hierbei handelte es sich um den vierten Versuch, dem Rat zu verbieten, willkürlich mit der Hochschule zu verfahren.

Abgesehen von dem Konflikt um die Universität sprach Herzog Heinrich in seinem ausführlichen Schreiben vom 2. Februar 1534 weitere Streitpunkte zwischen Stadt und Landesherrschaft an. Auch diese berührten die Rostocker Privilegien und damit letztendlich die ungeklärte Lage der Stadt im Herzogtum Mecklenburg, was den eigentlichen Kern des Problems darstellte. So beschwerte sich Heinrich, daß die Rostocker seine landesherrlichen Rechte in verschiedenartiger Weise verletzten. Der Rat hätte den landesherrlichen Amtmann in Schwaan auf die Schreiberei einbestellt und ihn wegen rückständiger Zinsen aus seinem Amt gemahnt, ihm ferner vorgehalten, daß Bewohner seines Amtsbezirks nicht nur die Rostocker Schankgerechtigkeit mißachteten, sondern auch gestrandete Schiffe ausgeraubt hätten, was beides den Privilegien der Hansestadt zuwiderlief. Ferner kündigte sich ein Streit um das Lehensgut Diedrichshagen mit dem dazugehörigen Dorf an, das an die Landesherrschaft zurückzufallen drohte, weil die Familie, die es besaß, im Begriff war auszusterben. Der Herzog warf den Rostockern vor, die letzte Besitzerin des Lehens unter Druck zu setzen, damit sie es an die Stadt verkaufe. Offenbar wollten sie damit verhindern, daß die Fürsten ihre Macht in der Umgebung des Rostocker Hafens Warnemünde festigten.⁷⁸⁹ Der Herzog verurteilte weiterhin das Vorgehen des Rates gegen das Dorf Kankel, das Heinrichs Bruder Albrecht gehöre. Wahrscheinlich um Schulden einzutreiben, hätten die Rostocker, ohne Klage zu erheben oder Fehde anzusagen, mit

⁷⁸⁸ »Were auch ane not gewesen in gedachtem ewrem schreyben viel rechtens antzuziehen, vielleicht der meynung, weil, ir, wie gemelt mit der that widder alle pillichkeit vort gefarnn dasselbe dar mit weitschweiffiglich zubekleiden, den wir bei rechtuorstendig[en] nicht bericht werden mogen, das solichs recht sey, jemants das seine, mit der that, zu zu entziehen, vnd denne recht bieten« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534 AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁸⁹ Zur militärischen Funktion der sogenannten Stadtdörfer vgl. Fritze, Bürger und Bauern, S. 67–69; zu den Eigentumsrechten des Rostocker Rates an umliegenden Dörfern: Schilling, R., Landbesitz, S. 71 f.

einem Trupp Bewaffneter den Ort überfallen, die Bewohner mißhandelt und einige als Gefangene nach Rostock abgeführt. Heinrich kündigte den Ratsherren und Bürgermeistern an, daß er ihnen künftig nicht mehr erlauben wolle, die Akzise, eine Verbrauchsteuer, zu erheben.⁷⁹⁰ Überdies hätten diejenigen Rostocker Bürger, die herzogliche Lehensgüter besaßen, innerhalb von Jahr und Tag ihre Rechte daran nachzuweisen und um deren erneute Bestätigung nachzusuchen.

Mit Bezugnahme auf dieses Schreiben Heinrichs von 2. Februar beschwerte sich auch Herzog Albrecht VII. zwei Monate später beim Rostocker Rat. Die Vorwürfe von Heinrichs altgläubig gesinntem Bruder richteten sich jedoch in erster Linie gegen das Vorgehen der Ratsobrigkeit hinsichtlich des Besitzes und der Privilegien von Kollegiatstift, Pfarrkirchen und geistlichen Bruderschaften und deren Klerus im Zuge der städtischen Reformation. Der willkürliche Umgang des Rates mit der Universität stellte dabei nur einen untergeordneten Punkt dar.⁷⁹¹ Kurz nach Abfassung dieses Schreibens kam es zu erneuten Verhandlungen zwischen Gesandten des Rostocker Rates einerseits und Herzog Heinrich beziehungsweise dessen Kanzler Kaspar von Schöneich andererseits. Verlauf und Inhalt der Unterredungen lassen sich anhand einer Instruktion für die Unterhändler des Rates sowie eines acht Jahre später entstandenen Schreibens Heinrichs nachvollziehen.⁷⁹²

Offenbar im Frühjahr oder Sommer 1534 wurden Gesandte des Rates bei Herzog Heinrich auf dem Domänengut Mecklenburg vorstellig.⁷⁹³ Sie er-

⁷⁹⁰ Koppmann, Rostock, S. 116 zufolge, hätte der Rostocker Rat im Jahr 1536 die Landesherren erneut bitten müssen, die Akzise weiter erheben zu dürfen.

⁷⁹¹ »Wir wissen das woll, das jr ever gewaltlich furnemen jnn vnsem thumbstift, vniuersitet, pfarkirch kalandt vnd sunst wie obgemelt, abtztustell[en] schuldlich, jnn ansehenn das jr dartzu wider recht noch gerechticheit habt,« Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 30.04.1534, AHR 1.1.3.13. 36. »derbalben, so jr ever fridbruchlich, gewaltsame handelung, so jr weder vnser[e] thumbstift, pfarkirch, kaland vniuersitet, auch asserbald der stadt, gegenn die vnsern, vnd vnser bruders vnderthanen, vnd vorwandten, wie sein lieb [Hz. Heinrich V. von Mecklenburg] euch deshall[en] jnn der leng, vngenerlich vmb Antonij diß laufjenden jars, [17.01.1534] schriftlich zu erkennen geben hatt, fur allen dingen absehen wolten, die alten ceremonien, vnd herkomm, widerumb wie sich das eget aufrichtenn ...«, ebd..

⁷⁹² *Vnderdeniger wedderbericht*. Instruktion für Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, [Rostock, 1534] beginnend mit den Worten »Nha geborliker erbedinge to seggende ...« AHR 1.1.3.14. 21; Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 23.05.1542, ebd..

⁷⁹³ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 23.05.1542, AHR 1.1.3.14. 21: »Vnd jn kurz darnach, bey vns zu Meckelnborgk bey vns bitlich ansuchenn gescheen, Das wir dieselben beschwertlichen sachen, zu ruhe vnd gutlicher vnderredunge, gelangen mochten lassen.«. Der Hof

suchten diesmal selbst um ein Gespräch und wollten die Streitigkeiten nunmehr gütlich beilegen.⁷⁹⁴ Darauf teilte Kaspar von Schöneich den Rostocker Gesandten Meinung und Wünsche seines Herrn in einem, wie sie berichteten, geschickt formulierten Vortrag mit.⁷⁹⁵ So hielt er den Rostockern einleitend entgegen, daß sie sich zwar in vielfacher Weise gegen den Landesherrn vergangen hätten, der Fürst jedoch dieses Mal darüber schweigen wolle. Er habe das Vorgehen der Rostocker bis jetzt geduldig ertragen, weil er zuversichtlich sei, daß sie ihre Handlungsweise ändern und seine Forderungen künftig nicht mehr ablehnen würden.

Heinrich wolle den Rostockern ihre Rechte an der Universität keinesfalls streitig machen oder sie in deren Ausübung behindern. Er sei auch einverstanden, wenn der Rat von ihm selbst gewählte Professoren an der Universität unterhalte. Den Gelehrten, die der Fürst nach Rostock geschickt hätte, sei aber bislang der Zutritt zum Konzil verweigert worden. Der Landesherr begehre lediglich, daß die Rostocker auf die Unterdrückung der Universität verzichteten und die von ihm besoldeten Professoren zum Konzil zuließen. Der Kanzler schloß mit einer vagen Drohung: Wenn man dies dem Herzog verweigere, wäre er genötigt, auf andere Art und Weise in dieser Sache gegen Rostock vorzugehen.⁷⁹⁶

Eine Instruktion ihres Rates wies die Rostocker Ratssendeboten an, wie sie, vermutlich einige Tage später, auf die Rede Kaspar von Schöneichs zu antworten hätten. Zunächst sollten sie die guten Beziehungen zwischen der Stadt und Herzog Heinrich beschwören: Der Fürst habe sich den Rostockern gegenüber stets als gnädiger Landesherr verhalten; gleichfalls hätten die Rostocker ihm und seinem Sohn Magnus in Worten und Taten Gehorsam

Mecklenburg war zugleich landesherrliche Vogtei und Domänengut, das häufig für kürzere Zeiträume durch Herzöge und Gefolge als Herberge genutzt wurde, zumal die Hofhaltung Hz. Heinrichs V. nicht ortsfest war. Das Gut lag etwa 600 m westnordwestlich des alten slavischen Ringwalls, Lisch, Fürstenburg, S. 85–87; Sander-Berke, Hof, S. 69–76; Donat, Hauptburg, S. 5, 12 f, 103.

⁷⁹⁴ »Vnd jr kurtz darnach bey vns zu Meckelnborgk bey vns bitlich ansuchenn gescheen, Das wir dieselben beschwerlichen sachen, zu ruwe vnd gutlicher vnderredunge, gelangen mochten lassen.« Hz. Heinrich von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 23.05.1542, AHR 1.1.3.14. 21; abgedruckt in Beilage Nr. 32, S. 43 f.

⁷⁹⁵ »... wo denn des berren cantzlers tzirlichen vordragent ferner geludt hebben mach...« Vnderdeniger wedderbericht. Instruktion für Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, [Rostock, 1534], AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁹⁶ Vnderdeniger wedderbericht. Instruktion für Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, [Rostock, 1534], AHR 1.1.3.14. 21.

geleistet, sofern es möglich und angemessen erschienen sei. Für das gestörte Verhältnis zwischen Herzog und Stadt sollten die Unterhändler mißgünstige und untreue Bewohner Rostocks, die mit ihren Berichten ihre Stadt bei Herzog Heinrich verleumdete und in Ungnade bringen wollten, verantwortlich machen.⁷⁹⁷ Wenn der Fürst über die ihm zugetragenen Dinge schweigen wolle, könne auch die Stadt die falschen Anschuldigungen auf sich beruhen lassen. Mit diesen unklaren Vorwürfen spielte der Rat wahrscheinlich auf das Verhalten der Hochschullehrer in den letzten anderthalb Jahren an.

Die städtischen Gesandten wurden beauftragt festzuhalten, daß der Rostocker Rat zu seinem Vorgehen gegen die Universität berechtigt gewesen sei. Ferner sollten sie die Hoffnung ausdrücken, daß der Fürst ihre angestammten Rechte hinsichtlich der Universität nicht schmälern oder gar abschaffen wolle. Deshalb mußten die Rostocker auch auf Mitsprache zweier Bürgermeister im Universitätskonzil und den anderen hergebrachten Befugnissen bestehen.

Die städtischen Ratssendenboten kamen hier nur scheinbar ihrem Landesherrn entgegen. Auch wenn die Rostocker den Fürsten aufsuchten, seine Meinung zur Universitätsangelegenheit aus dem Munde seines Kanzlers anhörten, darauf das vormalig gute Verhältnis zwischen beiden Parteien beschworen und die Schuld an dessen Verschlechterung Zuträgern und Verleumdern anlasteten, so beharrte der Rat hinsichtlich der Universität auf seinem bekannten Standpunkt. Es ging den Bürgermeistern und Ratsherren ausschließlich darum, ihre Beziehungen zu Herzog Heinrich, die wegen der schroffen Zurückweisung der landesfürstlichen Pläne und Ansprüche sowie durch ihre Übergriffe auf die Hochschule stark belastet waren, zu verbessern. In der Sache war der Rat keineswegs bereit nachzugeben. Auch lehnte das Ratskollegium die von Heinrich verlangte Aufnahme der herzoglicherseits berufenen Gelehrten in das Universitätskonzil ab. Die Forderung nach Mitgliedschaft der fürstlichen Universitätslehrer in diesem Gremium wurde hier erstmalig vorgebracht. Sie umzusetzen blieb in den kommenden 29 Jahren das Hauptziel der landesherrlichen Verhandlungsführung.

Durch das vorgebliche Entgegenkommen der Rostocker Ratssendeboten wurde Heinrich jedoch ermutigt, die Verhandlungen fortzusetzen. Über ei-

⁷⁹⁷ »werden vmme der angetagenen artikel willen, ock vth vnser myßgunnern vnd vntrauen bywaneren berichten, by erer f.[urstliken] g.[naden] jegen de van Rostock, gerne so vele jn enen js, tho bitteringe reyzen wolden, sick nicht tho vngnaden jegen se bewegen laten.« Vnderdeniger wedderbericht. Instruktion für Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg [Rostock, 1534], AHR 1.1.3.14. 21.

nen längeren Zeitraum schickte er wiederholt einige seiner Räte nach Rostock, um seine Mitsprache und Beteiligung am Wiederaufbau der Universität durchzusetzen.⁷⁹⁸ Jedoch schon im Spätsommer des Jahres 1534 unterbrachen vermutlich äußere Ereignisse die ergebnislosen Briefwechsel und Verhandlungen und setzten ihnen im folgenden Jahr ein vorläufiges Ende.

Im Zuge der Reformation war 1531 in Lübeck die bürgerschaftliche Opposition an die Macht gelangt; ihr Wortführer war der Kaufmann Jürgen Wullenwever.⁷⁹⁹ Bereits in den vorausgegangenen Jahren hatte es Streitigkeiten mit den Königen von Schweden und Dänemark gegeben, weil diese in ihren Ländern die alten Handelsprivilegien der Hansestädte nicht mehr gewähren und deren Konkurrenz, den niederländischen Ostseehandel, nicht einschränken wollten.⁸⁰⁰ Daher versuchten die Lübecker unter Führung Wullenwevers, deutsche Fürsten als ihnen genehme Thronkandidaten, die die wirtschaftlichen Interessen Lübecks sichern sollten, in den beiden skandinavischen Reichen einzusetzen. Einer von ihnen war Herzog Albrecht VII. von Mecklenburg, der Bruder Heinrichs V. Nach dem Grafen Christoph von Oldenburg, einem der militärischen Führer auf lübischer Seite, ist der aus dieser Politik entstandene Krieg als die Grafenfehde bezeichnet worden.⁸⁰¹

Die Feindseligkeiten begannen Mitte Mai 1534; erst danach versuchten die Lübecker weitere Bündnispartner zu gewinnen. Sie stellten unter anderem Rostock die Teilhabe an den neu zu erlangenden Handelsprivilegien in Aussicht. Ferner machten sie sich es sich zunutze, daß die Gemeinde mit dem Rat unzufrieden war. Aufgrund der wenig ausgewogenen Steuerpolitik der

⁷⁹⁸ »So haben wir vns sollicher hoffnung, das ir euch, hinfur in ewern vnnottorfftigen, vngewerlichen furnemen, wurdet lindern, gutlich geduldet, vnd iber langst darnach etzliche vnserer retbe, zu euch gegen Rostock gefertiget vnd gutlich anhalten lassen, das ir, nochmals neben vns, als des landsfürsten, vnd fundatorn vnd andere, die darzu gneigt sein mochten zu vffnehmung, vnd besserung, der vniuersitet woltet denken helffen.« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 23.05.1542, AHR 1.1.3.14. 21.

⁷⁹⁹ Graßmann, Lübeck, S. 118–121; Sellmer, Grafenfehde, S. 72–74; Waitz, Wullenwever 1, S. 38–67, 72–104.

⁸⁰⁰ Sellmer, Grafenfehde, S. 70–72; Waitz, Wullenwever 1, S. 186–189; vgl. Sicking, Offensive Lösung, S. 46–50.

⁸⁰¹ Weil die zwei Hauptleute auf lübischer Seite, Christoph von Oldenburg und Johannes von Hoya, jeweils den Grafentitel führten, mag die Fehde ihren Namen auch von beiden Heerführern erhalten haben. Das Eingehen auf den gesamten Konflikt mit seinen verwickelten Bündnis- und Interessenlagen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Ausführliche Darstellungen zur Grafenfehde: Sellmer, Grafenfehde; Hoffmann, Albrecht VII., S. 12–24; Waitz, Wullenwever 1–3.

Stadtobergkeit, deren unredlicher Finanzverwaltung und der nur halbherzigen Einführung der Reformation hegten die Bürger diesen Groll schon seit langem. Die lübischen Werbungen führten dazu, daß die Bürgerschaft am 14. Juni 1534 einen Ausschuß aus 64 Bürgern bildete, der gemeinsam mit den Ratsherren die Stadt regieren sollte.⁸⁰² Im Gegensatz zum Rat standen die Vierundsechziger den Kriegsplänen der Lübecker aufgeschlossen gegenüber. Mitte Juli 1534 gelang es Johannes Oldendorp, der zwar immer noch die Stellung eines Rostocker Syndikus innehatte, inzwischen jedoch als rechte Hand Wullenwevers fungierte, eine Hilfefusage der Rostocker zu erwirken.⁸⁰³

Rostock sollte es erst im Oktober 1537 gelingen, mit dem dänischen König wieder Frieden zu schließen.⁸⁰⁴ Bis Sommer 1536 unterstützte man Verbündete, stimmte sich mit ihnen ab, beteiligte sich an Friedensgesprächen und führte Krieg in dänischen Gewässern.⁸⁰⁵ Entscheidend war die Rolle der Stadt vor allem für den Nachschub: Lebensmittel und Truppen gelangten über Rostock beziehungsweise Warnemünde auf den dänischen Kriegsschauplatz; Nachrichten nahmen denselben Weg zurück.⁸⁰⁶ Im Gegensatz dazu bemühte sich Herzog Heinrich V. von Mecklenburg zunächst ausdauernd und mit Teilerfolgen, in der Fehde zu vermitteln.⁸⁰⁷ Als jedoch Albrecht VII. in Kopenhagen eingeschlossen wurde, nötigte er die Rostocker, seinen Bruder weiter zu unterstützen.⁸⁰⁸ Überdies drohte seit Februar 1536 ein holsteinischer Gegenangriff auf Mecklenburg, so daß Heinrich Maßnahmen ergreifen und erneut verhandeln mußte.⁸⁰⁹ Auf solche Weise beanspruchte der Krieg Aufmerksamkeit und Mittel sowohl des Rostocker Ratskollegiums als auch Herzog Heinrichs. Die beiden Parteien, die seit Oktober 1532 im Streit um die Rostocker Hochschule lagen, waren von Sommer 1534 an zunehmend in der Grafenfehde gebunden.

⁸⁰² Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 131–141; Pettke, Reformation, S.77 f; Waitz, Wullenwever 2, S. 59–62; Pettke, Vierundsechziger, S 166 f.

⁸⁰³ Sellmer, Grafenfehde, S. 132 f; Waitz, Wullenwever 2, S. 71 f.

⁸⁰⁴ Sellmer, Grafenfehde, S. 368 f.

⁸⁰⁵ Sellmer, Grafenfehde, S. 157, 177 f, 181, 187 f, 190 f, 200 f, 209 f, 219, 220, 223, 234, 237 f, 251–253, 258–262, 270 f, 274 f, 277–288, 301, 321; Waitz, Wullenwever 2, S. 202, 204.

⁸⁰⁶ Sellmer, Grafenfehde, S. 341–345; Waitz, Wullenwever, S. 181–184, 226 f.

⁸⁰⁷ Sellmer, Grafenfehde, S. 146–148, 15, 152, 165 f, 260; Waitz, Wullenwever 2, S. 14 f, 191.

⁸⁰⁸ Sellmer, Grafenfehde, S. 304, 308, 310 f. Erich Hoffmann beschönigt die fortgesetzte Kriegsteilnahme Rostocks und Wismars als Ausdruck der Treue gegenüber ihrem Landesherren (Hoffmann, Albrecht VII., S. 22).

⁸⁰⁹ Sellmer, Grafenfehde, S. 305–310.

Im Zusammenhang mit der Mitte Mai 1534 vom Zaun gebrochenen Fehde erfolgte zumindest ein weiterer Übergriff auf die daniederliegende Hochschule. Zwischen dem 19. und dem 23. November 1534 verhandelte Johannes Oldendorp in Wismar mit Vertretern Rostocks, Stralsunds sowie dem dortigen Rat über den Unterhalt von 1000 Söldnern. Die Rostocker Ratssendeboten lehnten jede Beteiligung daran ab.⁸¹⁰ In Nachverhandlungen, die Oldendorp einige Tage später in Rostock mit der Bürgerschaft führte, erreichte er jedoch eine Zusage, so daß man die Landsknechte am 2. Dezember von Lübeck aus in Marsch setzte. Entsprechend der Haltung des Rates und im Gegensatz zur Zusage der Gemeinde beteiligte sich die Stadt Rostock aber nicht an deren Entlohnung. Wullenwever und sein Heerführer mußten sie zunächst aus eigener Tasche bezahlen. Am 9. Dezember konnten die ersten Truppen in Warnemünde an Bord gehen. Der Rest des Haufens saß wegen schlechten Wetters und ohne Geld fest und drohte abzuziehen.⁸¹¹

In dieser Situation veranlaßten die Lübecker Unterhändler, Oldendorp und Dannemann, die Universität, indem sie Druck auf sie ausübten, ihnen 330 lübische Gulden zu leihen, um damit vorerst den Sold zahlen zu können. Wohl notgedrungen erklärten sich die Mitglieder des Universitätskonzils einverstanden. Sie sollten die Summe in gut drei Monaten, bis zum 15. März 1535 zurückerhalten, wofür der Rostocker Rat bürgte.⁸¹² Tatsächlich sollte es mehr als sechs Jahre dauern, bis die Hochschule ihr Geld wiederbekam.⁸¹³ In einer ähnlichen Situation, Ende März 1535, mußte sich die Stadt verpflichten, für denselben Zweck 1000 Joachimstaler aufzubringen, notfalls aus beschlagnahmtem Klostersilber.⁸¹⁴

Vermutlich wollte Herzog Heinrich dem Rostocker Rat zum einen solche Eingriffe in das Kirchengut nicht erlauben; zum anderen fürchtete er auch um den Besitz von weiteren, in Folge der Reformation in Auflösung befindlichen geistlichen Institutionen, zumal sein jüngerer Bruder Herzog Albrecht VII. seinen Kriegszug nach Dänemark vorbereitete und besonders

⁸¹⁰ Sellmer, Grafenfehde, S. 152 f.

⁸¹¹ Sellmer, Grafenfehde, S. 154; Waitz, Wullenwever 2, S. 181–184 f.

⁸¹² Urkunde des Rostocker Rates, 11.12.1534, AHR, U 1 q, 1534 Dez 11; vgl. »*pecunia [...]* quam in usum gregariorum militum ante biennium suis artibus ab universitate vestra extorsit doctor Oldendorpius« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Rsekr. in Rostock, Lübeck, 18.08.1536, gedruckt bei Savvidis, Bonnus, S. 414 f. Ein späteres Schreiben gibt den Betrag jedoch lediglich mit 230 Lübecker Gulden an, Lübecker Rat an Rat zu Rostock, 17.08.1536, AHR 1.1.3.10. 127.

⁸¹³ Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 21.05.1541, AHR, U 1 q, 1541 Mai 21.

⁸¹⁴ Sellmer, Grafenfehde, S. 377 f; Waitz, Wullenwever 2, S. 225.

seit Februar 1535 angestrengt versuchte, in Mecklenburg die nötigen Mittel dafür aufzutreiben. Anfang April schickte Heinrich daher an mehrere Kirchen und Klöster seines Landes sowie an die Universität ein Rundschreiben und wies sie umfassend und umständlich an, keinerlei Veränderung an ihren jeweiligen Besitz- und Vermögensverhältnissen zuzulassen.⁸¹⁵ Das Formular hierfür hatte Ludwig Dietz in Rostock gedruckt; auf freigelassenen Stellen ließen sich die Namen der jeweiligen Empfänger eintragen. Das vermutlich einzige erhaltene Exemplar richtete sich an die Rostocker Hochschule, die diese Weisung Heinrichs am 18. April und bemerkenswerterweise durch einen Diener des Ratsherren Heinrich Gultzow ausgehändigt bekam. Es ist somit nicht auszuschließen, daß der Rat inzwischen dazu übergegangen war, fürstliche Botschaften abzufangen und erst nach eigener Prüfung an das Universitätskonzil weiterzureichen.⁸¹⁶ Wie wenig die Hochschullehrer in der Lage waren, auf das wiederholt eingeschärfte Verbot des Herzogs Rücksicht zu nehmen, zeigt eine Aufstellung des Tafelsilbers der Universität, das am 31. August 1536 in Anwesenheit des Rostocker Bürgermeisters Bernd Hagemester verkauft wurde.⁸¹⁷

⁸¹⁵ Rundschreiben Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg, Schwerin, 10.04.1535, Einblattdruck, UAR, R XI A 1, abgedruckt bei Jügel, Von denen Academischen Güttern, S. 211–213; vgl. auch Krabbe, Universität Rostock, S. 418 f Fn. [1]. Karl-Heinz Jügel (ebd. S. 206) und Otto Karsten Krabbe (Krabbe, a.a.O., S. 416 f) möchten hierin einen Hinweis auf das damals bestehende Universitätsvermögen sehen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Text des Rundschreibens alle möglichen Besitztümer unterschiedlicher geistlicher Institutionen berücksichtigen mußte und sich nicht auf die Verhältnisse der Hochschule im besonderen bezieht. Im Gegensatz zu Jügelts Angaben gibt es durchaus zeitgenössische Überlieferungen zu ihrem Vermögen, woraus hervorgeht, daß die Universität von allen im Einblattdruck genannten Vermögensarten lediglich Renten, Häuser sowie Silberzeug und in geringem Maße liturgisches Gerät besaß. Vgl.: *Catalogus Redditum ac bonorum Academiae Rostochiane*, [Rostock 1528], LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 80–110; *Argentea vniuersitatis conclusa seris nostris et vna senatus*. Liste über das unter Verschuß genommene Silberzeug der Universität Rostock, [Rostock] September 1531, ebd. S.111–114, *Information vnde vndericht*, [Rostock] 02.02.1533, ebd., Nr. 0, S. 1–21.

⁸¹⁶ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 10.04.1535, Einblattdruck, UAR, R XI A 1; Jügel, Von denen Academischen Güttern, S. 207.

⁸¹⁷ »Anno d[er] o[m]m[in]i[et] cetera die Jouis post decollationis Johannis hebben de wertigen hoch vnd wolgelerten vnd achtbaren herren, doctor Petrus Boye Rector, doctor Nicolaus Lowe, magister Conradus Pegel collegia[us], vnd magister Andreas Eggerdes, in namen des andern affwesend[en] bern collegia[en] [=Engbert Herlem] in jegenwardicheit des ersamen vnd wysen herren Bernt Hagemesters burgermeisters tho Rostock, van der vniuersiteten denodien, vth der besloten kyste im collegio vp der liberie stande, dith nageschreuen suluere werck, tho behoff jüliker nottorfugen buwinge, ghenamen vnd tho gelde gemaket« [Rostock], 31.08.1536, AHR 1.1.3.14. 21; vgl. Olechnowitz, Universität, S. 24; zu

Dieses summarische, nur unter anderem auch an die Universität gerichtete Gebot Heinrichs bildet den Schlußpunkt der ersten Phase der Auseinandersetzungen zwischen dem Rostocker Rat und Heinrich V. von Mecklenburg um die Universität. Der Fürst sandte auch in den folgenden Jahren mehrere Gelehrte nach Rostock⁸¹⁸ und versuchte in einem Falle sogar, mit dem Rat zwecks einer Berufung zusammenzuarbeiten.⁸¹⁹ Es dauerte noch knapp sechs Jahre bis ein mecklenburgischer Fürst erneut einen Vorstoß zur Erneuerung der Universität unternehmen sollte. Heinrich selbst erhob erst 1542 wieder Vorwürfe gegen den Rostocker Rat und Ansprüche auf die Hochschule.

4.2.3 Ursachen und Anlaß des Konflikts 1532–1535

Vier Jahrzehnte nach dem Ende der Domfehde brachen die Auseinandersetzungen um die Universität zwischen Landesherrschaft und Stadt erneut aus. Sie dauerten zunächst vom Herbst 1532 bis zum Frühjahr 1535 und fanden nur deshalb ein vorläufiges Ende, weil sich beide Gegner in die Grafenfehde hineinziehen ließen. An dieser Stelle lohnt es sich genauer zu untersuchen, warum die Streitigkeiten nach fast 40 Jahren wieder begannen, auf welche Weise dies mit den Entwicklungen zusammenhing, die die Reformation ausgelöst hatte und welche Beweggründe und Handlungsweisen der Beteiligten sie entfachten.

Ungelöste Streitpunkte waren die Stellung der Stadt Rostock zur mecklenburgischen Landesherrschaft, deren Ansprüche auf die Rostocker Hochschule, die unter den Rechtstiteln 'Patronat' und 'Gründung' erhoben wurden, und die damit gerechtfertigten Absichten, die Universität in eine mecklenburgische Landeshochschule zu verwandeln. Durch die Ausbreitung der Reformation kam es zum Verfall der Hochschulen. Rat und Landesherrschaft nahmen sich in unterschiedlicher Weise des Problems an. Der Rat suchte Universitäts-, Kirchen- und Klosterbesitz zu sichern, schürte damit

Hagemeister: Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 234.

⁸¹⁸ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg schickte die Mediziner Johannes Pelemontanus, Thomas Zeger sowie den Juristen Jost Man (Jodocus Maen) an die Rostocker Hochschule; der Artist Heinrich Wulf Lingensis kam mit Empfehlung des Sohnes, Hz. Magnus III., an die Rostocker Universität (Hofmeister, Matrikel 2, S. 95, 97, 100, 102). Vgl. Bestallungsurkunde Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg für Jost Man, Güstrow, 06.12.1540, LHAS, 1.6–3/3, Vol. XIII.

⁸¹⁹ Siehe unten, Abschnitt 4.3.5.

aber die Existenzängste der altgläubigen Hochschullehrer. Einer der Fürsten strebte, letztlich durch Philipp Melanchthon dazu veranlaßt, danach, die Hochschule zu reformieren, da dies nach Meinung der Wittenberger Reformatoren eine Aufgabe der Obrigkeit sei.

Zum Ausbruch des Konflikts kam es, als Heinrich V. derartige Pläne umzusetzen begann. Zwei weitere Momente wirkten jedoch dabei mit: Zum einen arbeitete das Universitätskonzil mit dem Landesherrn zusammen, verletzte die Statuten und brach damit das hergebrachte Verhältnis zwischen Hochschule und Rostocker Rat, der sich, zum anderen, seinerseits in einer schwierigen Lage befand. Die Bürgerschaft drängte zur Durchführung der Reformation. Die Landesherrn, besonders Herzog Albrecht VII. und zunächst auch noch Heinrich V., wandten sich gegen jegliche Veränderungen in der Religion.⁸²⁰ Ein zusätzlicher Streit um die Universität kam ebenso störend wie unerwartet hinzu, so daß der Rat ängstlich reagierte und seinerseits die Universitätslehrer einzuschüchtern versuchte.

Den Professoren ging es vor allem darum, ihre Existenz zu sichern. Hierbei setzten sie ihr Vertrauen auf den Landesherrn und nicht auf den Rat und verhielten sich darin nicht anders als die altgläubigen Geistlichen der Stadt, die bei Herzog Heinrich Rückhalt und Hilfe suchten, als die städtische Obrigkeit ihren traditionellen Gottesdienst abschaffte und das Kirchengut beschlagnahmte.⁸²¹ Das alte Schutzverhältnis des Rostocker Rates über die Universität sahen die Hochschullehrer allem Anschein nach als gebrochen an: Der Rat verletzte ihre Privilegien, anstatt sie zu schützen, somit fühlten sie sich nicht mehr an ihr Treuegebot gebunden. Gegenüber den Ratsherren argumentierten sie mit überkommenen Rechten, die sie gesichert sehen wollten. Durch ihr unkluges Verhalten, die Parteinahme für den Herzog und den Bruch der alten Universitätsstatuten, gaben sie den unmittelbaren Anstoß zum Ausbruch des Konflikts, in dessen Verlauf sie zwischen die Fronten gerieten und unvereinbaren Forderungen beider Seiten ausgesetzt waren.

Von den beiden regierenden Herzögen wollte Heinrich die Hochschule in seinem Sinne reorganisieren, um damit den fürstlichen Ehrgeiz, der nach einer mecklenburgischen Landesuniversität verlangte, zu befriedigen und vor allem die fürstliche Macht in der praktisch unabhängigen Stadt Rostock auszuweiten. Herzog Heinrich V. argumentierte dabei nicht wesentlich anders als sein Vater Magnus II. zu Zeiten der Domfehde, nahm die Gründung so-

⁸²⁰ Pettke, *Wirksamkeit Oldendorps*, S. 79; dieselbe, *Kirchenregiment*, S. 76–78, 80 f.

⁸²¹ Pettke, *Kirchenregiment*, S. 76; dieselbe, *Zum Heiligen Kreuz*, S. 29.

wie ausdrücklich den ‘Patronat’ der Universität für die Landesherrschaft in Anspruch und ergänzte die beiden Titel noch durch den des Bewahrers beziehungsweise Beschützers, den er vermutlich aus der entsprechenden Bezeichnung des Rates in den Universitätsstatuten entlehnte.⁸²² Sein mitregierender Bruder zeigte dagegen kein Interesse an der Universität. Während der Auseinandersetzungen behielt Herzog Heinrich die Initiative: Von ihm ging die Absicht aus, sich einen Überblick über Vermögen und Privilegien der Hochschule zu verschaffen; er bemühte sich durch persönliche Verhandlungen, Gesandte und schriftliche Befehle, den Druck auf Universität und vor allem auf den Rat aufrechtzuerhalten. Dabei war er jedoch kompromißbereit, will sich bereits mit einer Beteiligung an der Hochschulreform zufriedengeben und versprach, die Rechte des Rates zu wahren. Hier drängt sich der Verdacht auf, daß eine solche Haltung nicht allein auf den friedliebenden Charakter des Fürsten zurückzuführen ist,⁸²³ sondern daß Heinrich oder seinen Räten ihre rechtlich schwache Position möglicherweise bewußt war.

Die Angst, der Fürst könnte mit Hilfe der Universität größere Macht in der Stadt gewinnen, bestimmte hingegen das Handeln der Bürgermeister und Ratsherren.⁸²⁴ Der Rat wollte weder landesherrlichen Einfluß auf die Univer-

⁸²² Der Rat berief sich in seinen Artikeln an die Hochschullehrer vom 08.11.1532 auf die Statuten, die seine Mitglieder als »*manuten[t]ores*« der Universität bezeichnen. Wahrscheinlich schon im darauffolgenden Winter, nachweislich jedoch am 18.06.1533, bezeichnete sich Hz. Heinrich V. mit der deutschen Übersetzung des Begriffes als ihr »*hanthabers*«, und war damit der erste mecklenburgische Fürst, der diesen Begriff für sein Verhältnis zur Universität verwandte. Im 15. Jh. hatte ihn lediglich Ebf. Gerhard von Bremen 1442 einmal für das Verhältnis zwischen Rostocker Rat und Generalstudium benutzt. Abgesehen von den Universitätsstatuten wurde der Begriff *manutentor* nirgendwo für das Verhältnis zwischen der Universität und einer Obrigkeit verwendet, Statuten VII 4, UAR R I A 1, Bl. 15^v; Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Universität Rostock, Schwerin, 18.06.1533, AHR 1.1.3.14. 21; derselbe an den Rostocker Rat, Woldegk, 17.11.1533, ebd.; *V mme disse nachfolgende artikeel mosten die herren der vniversiteten jder jn sunderheit gēfraget werden*. Vierzehn Artikel des Rostocker Rats an die Universität Rostock, [08.11.1532], ebd.; Ebf. Gerhard von Bremen an die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, Bremervörde, 26.03.1442, Hanserecense 2.2, Nr. 596, S. 497 f.

⁸²³ Zur Friedfertigkeit Heinrichs: David Chytraeus, *Oratio in funere Henrici Ducis Megaloburgensis*, Chytraeus, Praecepta, S. 230–260, hier 230, 234, 236, 246–252; Sellmer, Heinrich V., S. 119; vgl. Wolgast, Reformation, S. 7, 10; Schnell, Heinrich der Friedfertige, S. 18–23, 62.

⁸²⁴ Evamaria Engel verwendet den Begriff ‘Fürstenangst’ für diese Politik der Städte im 15. Jh. (E. Engel, Deutsche Stadt, S. 300), der hier auch das Verhalten des Rostocker Rates zutreffend beschreibt.

sität noch die Zusammenarbeit der Universitätslehrer mit dem Herzog dulden, dabei aber nach Möglichkeit langwierige Streitigkeiten vermeiden. Die städtische Obrigkeit berief sich erstens auf die in den Statuten umrissene Schutzherrschaft des Rates über die Hochschule und bezog sich ausdrücklich auf den Wortlaut der Statuten, wonach die Bürgermeister und Ratsherren Gründer und Erhalter, beziehungsweise Bewahrer der Universität seien. Zweitens hob der Rat die Bedrohung der städtischen Freiheit durch die herzoglichen Pläne hervor. Das Versprechen des Magistrats, die hohe Schule seinerseits zu erneuern, war lediglich eine Reaktion darauf. Beide Konkurrenten um die Universität, Landesherr und Ratskollegium, versuchten den Hochschullehrern die Verhandlungen mit ihrem jeweiligen Gegner zu verbieten. Einen gewissen Erfolg hatte dabei nur der Rat, indem er die Gelehrten durch Einschüchterung dazu brachte, ihr Zusammenwirken mit dem Herzog aufzugeben und sich den Absichten der städtischen Obrigkeit zu fügen. Gegenüber den Landesfürsten selbst verfolgte man eine Hinhalte- und Verzögerungstaktik.

Es fällt auf, daß sowohl beim Rat als auch bei der Landesherrschaft Argumentation und Handlungsweise voneinander abwichen. Beide beriefen sich zwar konservativ auf ihre, wirklichen oder vermeintlichen hergebrachten Rechte, beschritten demgegenüber in der gegebenen Lage jedoch ganz pragmatisch neue Wege, indem sie das Universitätsvermögen in Beschlag nahmen, ihre Urkunden prüften und eine durch Wittenberger Gelehrte inspirierte Reform planten.

Die Autoren, die sich bislang mit diesem Konflikt befaßt haben, verstehen die Ereignisse als Eingriffe der reformierenden Rostocker Stadtobrigkeit in die autonome Hochschule, die jedoch landesherrlicher Kompetenz unterlag. Der Rat habe einerseits danach getrachtet den privilegierten Rechtsraum innerhalb der Stadt aufzuheben und andererseits die fürstliche Einflußnahme dort auszuschließen.⁸²⁵ Diese Deutung paßt möglicherweise auf die Rostocker Pfarrkirchen und ihre Geistlichen,⁸²⁶ trifft auf die Universität jedoch nicht zu.⁸²⁷ Vielmehr reagierten beide Obrigkeiten auf ihre Weise auf den

⁸²⁵ Diese Interpretation geht auf die bekannt fürstenfreundliche Darstellung Otto Karsten Krabbes zurück (Krabbe, *Universität Rostock*, S. 401, 416). Die übrigen Autoren sind darin im wesentlichen von Krabbe abhängig: Kaufmann, *Konfessionalisierung*, S. 48; Olechnowitz, *Universität*, S. 26; Schirrmacher, S. 48.

⁸²⁶ Pettke, *Kirchenregiment*, S. 79, dieselbe, *Zum Heiligen Kreuz*, S. 15.

⁸²⁷ Daß die Rostocker Stadtobrigkeit gegenüber der Hochschule und den Pfarrkirchen jeweils unterschiedliche Kompetenzen beanspruchte, wird aus einem Gutachten von

Verfall der Hochschule: Der Rat sicherte ihr Vermögen, der Fürst wollte sie reorganisieren, wozu ihn auch die von Luther und Melanchthon geforderte Verantwortung der Obrigkeit für Schulen und Universitäten veranlaßte. Vor dem Hintergrund der Schutzherrschaft des Rates über die Rostocker Universität und der seit der Domfehde dagegen erhobenen, bislang aber unbefriedigten Ansprüche der Herzöge sowie den ohnehin bestehenden Spannungen zwischen Landesherrschaft und Stadt mußte die Umsetzung dieses Vorhabens den Konflikt auslösen. Dabei ging es zunächst weder um Gerichtsbarkeit noch bischöfliche Rechte, wie Kaufmann, Olechnowitz und Krabbe annehmen,⁸²⁸ sondern vielmehr um das Recht, die Hochschule zu reformieren, ihr Vermögen zu kontrollieren und Lehrkräfte ins Konzil zu berufen.

Aufgrund des Wittenberger Einflusses scheint die religiöse Ausrichtung der fürstlichen Universitätsreform festzustehen; tatsächlich wird sie aber zu diesem Zeitpunkt nirgendwo deutlich. Wahrscheinlich ging das zum einen auf die ambivalente Haltung Heinrichs V. zur Durchführung der Reformation und deren entschiedene Ablehnung durch seinen Bruder Albrecht VII. zurück.⁸²⁹ Abgesehen von der Entsendung einzelner Gelehrter erfährt man nichts über die Art und Weise, in der Heinrich die Universität erneuern wollte. Was das künftige Bekenntnis der Hochschule angeht, so verfolgte der Rat seit 1533, jedenfalls zunächst und dabei nicht ganz freiwillig, eine scheinbar eindeutigeren Politik als die Herzöge, wie der folgende Abschnitt zeigen wird.

Anfang 1543 deutlich: Während der Rat auf seiner Schutzherrschaft über die Universität bestand, stellte er den Patronat der Landesherren über die Rostocker Kirchen nicht in Frage, *Commissio*. Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan [Rostock, Januar/Februar 1543], AHR 1.1.3.14. 21.

⁸²⁸ Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 48, Olechnowitz, Universität, S. 26; Krabbe, Universität Rostock, S. 401. Erst seit dem Jahr 1551 warfen die Landesherren dem Rat vor, die Gerichtsbarkeit der Universität und bischöfliche Rechte zu verletzen (*Actio de schola*. Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock, 09–18.10.1551, Beilage, Nr. 45, S. 59–65, hier 60; Rede des hzl. Rates Dietrich Maltzan, Rostock 09.10.1551, ebd. Nr. 44, S. 58 f; siehe auch unten, Abschnitt 4.7.2) Überdies ist Olechnowitz' Behauptung, es hätte 'keine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen der Universität als Korporation eigenen Rechts und der Stadt, vor allem im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit' gegeben, angesichts der Statuten nicht haltbar.

⁸²⁹ Wolgast, Reformation, S. 7–12.

4.3 Die Initiativen des Rostocker Rates 1533–1542

Während die Rostocker Ratsherren ihren Landesfürsten Heinrich V. seit 1532 mit Erfolg daran hinderten, die Hochschule zu reformieren, unternahmen sie seit Sommer 1533 selbst erste, lediglich vorbereitende Schritte zur Erneuerung der Universität. Der Rat hatte zwar bereits Ende Oktober des Vorjahres versprochen, sie zu unterstützen, jedoch erfolgte die Zusage damals nicht freiwillig. Vielmehr wollte der Rat die Universitätslehrer daran hindern, die Partei des Landesherren zu ergreifen. Irgendeine Absicht, die Hochschule zu erneuern, oder die Belange ihrer Angehörigen spielten dabei, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

Zwischen 1533 und 1542 suchte sich die Rostocker Rats Herrschaft für ihre Maßnahmen zur Wiederherstellung der Hochschule eng an die verbündeten Hansestädte anzulehnen und erhoffte sich deren Unterstützung. Von Bemühungen und Beiträgen der Hansestädte zur Wiederherstellung der Universität berichten zahlreiche Autoren.⁸³⁰ Nicht anders als bei den teilweise parallel geführten Auseinandersetzungen zwischen Stadtoberkeit und Landesherren existiert jedoch bislang kein Werk, das diese Initiativen und Verhandlungen im Zusammenhang behandelt.

Die Bürgermeister und Ratsherren verfolgten zwei Wege zur Wiederherstellung der Hochschule. Nachdem die Grafenfehde beigelegt war, machten sie einerseits die verbündeten Städte während hansischer Tagungen auf die Schwierigkeiten der Universität aufmerksam und versuchten von ihnen Geld oder Personal für deren Wiederaufbau zu erhalten. Andererseits bemühte sich der Rat schon zweieinhalb Jahre, etwa seit 1533, einen geeigneten lutherischen Theologen für die Universität zu verpflichten, der sie reorganisieren und durch sein Ansehen Lehrer und Studenten anziehen sollte. Dieser Gelehrte hätte gewissermaßen die Rolle eines Gründungsrektors innegehabt. Das Vorgehen der Rostocker Ratsherren und Bürgermeister ging auf ein Gutachten des Lübecker evangelischen Geistlichen Hermann van Bunnan,

⁸³⁰ Asche, Besucherprofil, S. 46 f, 374; Wernicke, Universität und Hansestädte, S. 24–28; Postel, Reformation, S. 329; Olechnowitz, Universität, S. 28–29; derselbe, Universität und Hanse, S. 241 f; Karrig, Beziehungen Hamburgs, S. 17; Stieda, Universitätsstipendien, S. 291, 298; Krabbe, Universität Rostock, S. 414 f, 420–437; Mönckeberg, Hamburg's Antheil, S. 503–506; Greve, Memoria Westphali, S. 17, 19 f. Zu den Verhandlungen auf dem Lübecker Hansetag 1540 in Stichworten, siehe Kölner Inventar 1, S. 329, 331.

genannt *Bonnus*,⁸³¹ vom Sommer 1533 zurück. Dieses Schriftstück bildete zunächst einen Ausgangspunkt der auf die Erneuerung der Universität gerichteten Aktivitäten des Rates.⁸³² Sowohl die Erstellung des Gutachtens als auch die Bemühungen des Rates, einen Theologen zu gewinnen, hingen untrennbar mit den innerstädtischen Spannungen zusammen, die während der nur schleppenden Durchsetzung der Reformation in Rostock entstanden.

Daher beginnt dieser Abschnitt 4.3 zunächst mit einem Abriss dieser Ereignisse und schildert, ausgehend davon, die Anstrengungen des Rostocker Rates, Unterstützung zur Erneuerung der Universität einzufordern. Er endet mit der Darstellung des nur begrenzten Erfolges dieser Bemühungen in den Jahren zwischen 1540 und 1542.

4.3.1 Bemühungen um einen lutherischen Theologen 1532–1534

Das Vorgehen des Rates bei der Erneuerung der Universität wird zu großen Teilen erst vor dem Hintergrund der Konflikte verständlich, die die Einführung der Reformation in Rostock begleiteten. Die dabei entstehenden Frontverläufe sollten die Entwicklung in den kommenden vier Jahrzehnten prägen. Daher ist es hier nötig, weiter auszuholen und die Rostocker Innenpolitik während dieser Zeit zu skizzieren. Nicht anders als in anderen Hansestädten des 14. bis 16. Jahrhunderts, war sie von wiederkehrenden Spannungen zwischen Ratskollegium und Bürgergemeinde bestimmt.⁸³³ Üblicherweise forderte die Rostocker Bürgerschaft Kontrolle des Ratsregiments, insbesondere die Überwachung seiner Finanzverwaltung, die Beschränkung der wirtschaftlichen Privilegien der Ratsherren und Mitsprache bei der Besteuerung der Bürger, und hierbei vor allem die Erhebung von Vermögens- anstelle von Verbrauchssteuern.⁸³⁴ Dieser traditionsreiche Konflikt wurde seit der zweiten

⁸³¹ Zu *Bonnus* vgl. ausführlich Savvidis, *Bonnus*; W.-D. Hauschild, *Bonnus*, S. 30–32.

⁸³² Das Schriftstück ist vor allem deshalb bedeutend, weil es den ersten überlieferten Entwurf zur Wiederherstellung der Hochschule darstellt, die in der beginnenden Reformation verfallen war. Sabine Petke kommt das Verdienst zu, das Dokument aufgefunden und veröffentlicht zu haben (Petke, *Gutachten*, S. 93–97).

⁸³³ Münch, *Zeit der Hanse*, S. 34–37, 44–46, 49–52; Jenks, *Einstellung*, S. 77–106; Troßbach, *Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, S. 118–120; Blickle, *Unruhen*, S. 52–58; Postel, *Motive*, S. 98 f; Schilling, H., *Politische Elite*, S. 238 f; Ehbrecht, *Bürgertum und Obrigkeit*, S. 278–280, 285; derselbe *Bürgerkämpfe*, S. 77–105.

⁸³⁴ Olechnowitz, *Rostock*, S. 81–123 passim; Schildhauer, *Auseinandersetzungen*, S. 131–136; Koppmann, *Geschichte Rostock*, S. 19–23, 27–30, 57 f, 61–63; vgl. auch Ehbrecht, *Bürgertum und Obrigkeit*, S. 297, 285.

Hälfte der 1520er Jahre von der Religionsfrage überlagert.⁸³⁵ Die reformatorisch gesinnten Bürger setzten die mehrheitlich altgläubigen Bürgermeister und Ratsherren unter Druck, indem sie Maßnahmen zur Durchführung der Reformation forderten und vor allem die Privilegien der Geistlichen und den altgläubigen Gottesdienst abgeschafft sehen wollten. Der Rat gab jeweils nur notgedrungen nach, um Aufruhr in der Stadt und offene Empörung gegen seine Herrschaft zu verhindern. In der Religions- und Zeremonienfrage konnte die Rostocker Stadtobrigkeit jedoch nicht frei entscheiden, sondern mußte die Haltung der Landesherrn berücksichtigen,⁸³⁶ die beide zunächst versuchten, Einrichtungen der alten Kirche, deren Geistliche und Privilegien zu schützen.⁸³⁷ Herzog Heinrich V. rückte im Laufe des Sommers 1531 von dieser Position ab und versprach sogar, die Maßnahmen der Rostocker gegenüber seinem jüngeren Bruder Albrecht VII. zu rechtfertigen und dessen Ungnade von der Stadt abzuwenden.⁸³⁸ Dieser Herzog blieb nämlich strikt auf altgläubiger Linie und bewegte sogar König Ferdinand I. dazu, der Stadt Rostock zu befehlen, Albrecht als ihrem Landesfürsten in den Religionsangelegenheiten gehorsam zu sein, keine Veränderung des Gottesdienstes zu erlauben und beschlagnahmtes Kirchengut zurückzuerstatten.⁸³⁹ Sowohl der Römische König als auch wiederholt Albrecht VII. von Mecklenburg mahn- ten die Erfüllung von Reichstagsbeschlüssen an, die es bis zu einem allgemeinen Konzil untersagten, die hergebrachte Religion zu verändern.⁸⁴⁰ Bürger-

⁸³⁵ Vgl. Troßbach, *Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, S. 118–121; Blickle, *Unruhen*, S. 67–71; Schilling, H., *Politische Elite*, S. 238 f.; derselbe, *Hanseatic Cities*, S. 446–453; Postel, *Motive*, S. 98–107; Schildhauer, *Auseinandersetzungen*, S. 82, 92, 98–104, 109 f., 117, 133, 140, 142, 154.

⁸³⁶ Vgl. Schilling, H., *Politische Elite*, S. 246 f.

⁸³⁷ Hz. Heinrich von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwaan, 17.07.1526 (AHR 1.1.3.13. 35); derselbe an denselben, Schwaan, 15.08.1531 (ebd.); Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Viecheln, 27.03.1530 (ebd.); derselbe an denselben, Schwerin, 15.08.1531 (ebd.). Vgl. Pettke, *Kirchenregiment*, S. 76 f.; Lisch, *Reformation*, S. 15 f.

⁸³⁸ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 12.09.1531 AHR 1.1.3.13. 35. Vgl. Pettke, *Kirchenregiment*, S. 80.

⁸³⁹ Kg. Ferdinand an den Rostocker Rat, Wien, 30.06.1533, AHR 1.1.3.13. 36. Vgl. Pettke, *Kirchenregiment*, S. 80; dieselbe, *Reformation*, S. 75.

⁸⁴⁰ Kg. Ferdinand an den Rostocker Rat, Wien, 30.06.1533, AHR 1.1.3.13. 36; Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an denselben, Lübz, 07.10.1533, ebd.; derselbe an denselben Schwerin, 30.04.1534, ebd.. Der Reichstagsbeschluss: Speyrer Reichstagsabschied, 22.04.1529, Senckenberg, *Reichs-Abschiede 2*, S. 292–306, hier § 3, S. 293 f. Vgl. Blickle, *Reformation*, S. 197 f.

meister und Ratsherren mußten zwischen den an sie gestellten, gegensätzlichen Erwartungen lavieren. Nur schrittweise und durch die unruhige Bürgerschaft dazu getrieben, räumte der Rat evangelische Gottesdienstformen ein. 1528 stellte er notgedrungen einen ersten evangelischen Prediger an und verbot schließlich im September 1531 die altgläubigen Zeremonien.⁸⁴¹ Jedoch war damit weder die Reformation der Stadt abgeschlossen, noch die Gemeinde zufriedengestellt. Rostock verharrte somit seit Anfang der 1530er Jahre – und noch lange Zeit danach – in einem Zustand unvollendeter Reformation.⁸⁴² Die Altgläubigen besaßen weiterhin starken Rückhalt in der Stadt, nicht zuletzt an der Universität und im Rat selbst. In den Klöstern der Dominikaner und Zisterzienserinnen feierte man, geschützt durch die Mitwisserschaft angesehener Familien, weiterhin den überkommenen Gottesdienst.⁸⁴³ Auch institutionell blieb die Reformation ungesichert. Zwar hatte der Rat im September 1531 begonnen, das Kirchengut zu beschlagnahmen, jedoch unterstellten ihm die Bürger dabei eher Habgier als Eifer für die neue Lehre.⁸⁴⁴ Die Verwendung der geistlichen Güter zum Unterhalt von Schulen und für die Unterstützung der Armen, wie es im Sinne der Wittenberger Reformatoren gewesen wäre, unterblieb weitgehend. Auch eine Kirchenordnung wurde nicht erlassen; ein Superintendent, der als aufsichtsführender evangelischer Theologe die Reformation der Stadt hätte weiter betreiben können,⁸⁴⁵ blieb unberufen.⁸⁴⁶

⁸⁴¹ Pettke, Kirchenregiment, S. 77–79; dieselbe, Reformation, S. 64; Koppmann, Rostock, S. 127; derselbe, Prediger, S. 70 f.

⁸⁴² Pettke, Vierundsechziger, S. 186 f; dieselbe, Reformation, S. 77–81; Troßbach, Unterschiede und Gemeinsamkeiten, S. 142.

⁸⁴³ Gryse, Historia, zum Jahr 1557, S. 113 f; ebd., zum Jahr 1565, S. 126; Pettke, Umgang mit Altgläubigen, S. 105–112.

⁸⁴⁴ »Na vorlope der tydt, alse de radt, de mer im schyne alße velichte myt ernste gades wordt angenamen und velichte de geystliken guder mer, alße gades wordt gemenet« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, *Befürwaringen vnd orsaken, worumme de gemeyne borger tbo Rostock, bern Berndt Murmann vnd alße einen borgermeister, henfurder nicht hiden können*, [22.07.1534] AHR 1.1.3.7. 2. Vgl. auch Pettke, Vierundsechziger, S. 165.

⁸⁴⁵ Ein Superintendent ist ein evangelischer Geistlicher, der eine leitende und beaufsichtigende Funktion über das Kirchen- und Schulwesen ausübt. Bereits die von Johannes Aepinus verfaßte Stralsunder Kirchen- und Schulordnung vom 05.11.1525 kennt dieses Amt als »äverster Predigers«. Die Bezeichnung 'Superintendent' bzw. '-attendent' dafür taucht erstmals in der »Instruction und befelch doranf die visitatores abgefertiget sein« für das ernestinische Herzogtum Sachsen vom 16.06.1527 auf. Das Amt wurde in allen lutherischen und einigen reformierten Landeskirchen übernommen (Sehling, Kirchenordnungen 1.1, Nr. 1, S. 142–148, hier 146; ebd. 4, Nr. 104, S. 542–545, hier §§

Pfingsten 1532 starb Joachim Slüter, der 1523 begonnen hatte, in Rostock den neuen Glauben zu predigen und der die führende Gestalt unter den evangelischen Prädikanten darstellte. Bald tauchten Gerüchte auf, seine altgläubigen Gegner hätten ihn unter Mitwisserschaft, wenn nicht Beteiligung des Rates vergiftet.⁸⁴⁷ Auch wenn es sich hierbei lediglich um üble Nachrede handeln könnte, sagt deren Verbreitung viel über die angespannte und gegenüber dem Rat feindliche Stimmung aus, die zu dieser Zeit in der Stadt herrschte.⁸⁴⁸ Um die Lage zu stabilisieren, bemühte sich ein im September 1531 gegründeter Ausschuß des Rostocker Rates vermutlich in der ersten Hälfte des Jahres 1533 um einen lutherischen Theologen für das Amt des städtischen Superintendenten. Die Versuche Johannes Briesmann aus Riga, Johannes Hoeck, genannt Aepinus, aus Hamburg oder Hermann Bonnus aus Lübeck zu berufen, blieben jedoch erfolglos.⁸⁴⁹ Abgesehen davon, daß die Suche nach einem geeigneten evangelischen Theologen für die Mehrheit der altgläubigen Ratsherren wohl nur von geringem Interesse war, und sie diese daher nur mit wenig Nachdruck verfolgten, rührte der Mißerfolg auch daher, daß der Rat nur solche Theologen ins Auge faßte, die bereits mit einer hansestädtischen Rats Herrschaft zusammengearbeitet hatten und daher als zuverlässig gelten konnten. Absicht des Rostocker Rates war es, die mit sozialen und politischen Forderungen verbundene Reformation im obrigkeitlichen Sinne unter Kontrolle zu bringen, um die Prediger besser überwachen und lenken zu können und vor allem die Ruhe in der Stadt wiederherzustellen. Entsprechende Kirchenmänner waren jedoch nicht nur rar, sondern auch schwer zu verpflichten, weil sie sich jeweils schon in fester Stellung befanden. Im Spätsommer 1533 mußte der Rat daher einräumen, daß man weder Johannes Ae-

3–6, S. 542 und Nr. 105, S. 546 f; Junghans, Superintendent, S. 463–465; Düfel, Äpinus, S. 537.

⁸⁴⁶ Pettke, Behelfskirchenordnung, S. 16.

⁸⁴⁷ Gryse, *Historia*, zum Jahr 1526, S. 50 f (zu einem ersten, fehlgeschlagenen Giftmordversuch), zum Jahr 1532, S. 77–79; Pettke, *Offene Fragen*, S. 83–88; vgl. dieselbe, *Schmähbrief*, S. 68 f; Walter, *Reformation in Rostock*, S. 41 f; Koppmann, *Angebliche Vergiftung*, S. 37–46; derselbe, *Teichen*, S. 27. Zur Person: Gryse, *Historia*, zu den Jahren 1523, 1526 f, 1529–1532, S. 37 f, 42–44, 49–52, 54–60, 69 f, 73, 77–80. Siehe weiterhin Pettke, *Slüter*, Sp. 638–641; dieselbe, *Anmerkungen*, S. 143–152; dieselbe, *Offene Fragen*, S. 79–89; dieselbe, *Slüters Heirat*, S. 63–75. Die meisten Angaben im jüngst, 2004, erschienenen Artikel von Heinrich Holze bedürfen dagegen einer Korrektur (Holze, *Slüter*, Sp. 1401)!

⁸⁴⁸ Pettke, *Offene Fragen*, S. 88.

⁸⁴⁹ Pettke, *Schmähbrief*, S. 66 f; dieselbe, *Behelfskirchenordnung*, S. 16 f.

pinus noch Hermann Bonnus hatte gewinnen können. Die Lübecker Ratsherren gestatteten ihrem kommissarischen Superintendenten Bonnus lediglich, für kurze Zeit nach Rostock zu reisen.⁸⁵⁰ Die ersten Versuche des Rates zur Wiederherstellung der Universität gingen auf diesen Besuch zurück.

Hermann Bonnus kam im Sommer 1533 nach Rostock, blieb vierzehn Tage und muß die Stadt vor dem 5. September wieder verlassen haben. Genauer läßt sich seine Anwesenheit an der Warnow nicht datieren.⁸⁵¹ Während seines Aufenthalts verfaßte Bonnus zwei Gutachten: Die erste Schrift verzeichnete Maßnahmen, die notwendig waren, um die Reformation in Rostock durchzuführen und zu sichern;⁸⁵² die zweite behandelte die Wiederherstellung der Universität.⁸⁵³ Allein dieser Entwurf zeigt, daß man derzeit auch im Rostocker Rat darüber nachdachte, die Hochschule zu erneuern. Wegweisend für die ersten Aktivitäten war Bonnus' Vorschlag, das Amt eines zu berufenden Superintendenten mit dem Lehrstuhl des ersten Professors für Theologie zu verbinden, der in beiden Schriften Bonnus' vom Sommer 1533 zu finden ist.⁸⁵⁴ Konkrete Schritte, die übrigen Empfehlungen des Lübecker Theologen bezüglich der Universität umzusetzen, das heißt, weitere Lehrkräfte zur berufen oder die Universitätsgebäude zu renovieren, lassen sich seitens der Rostocker Ratsherren nicht ausmachen.

⁸⁵⁰ Pettke, Behelfskirchenordnung, S. 16–18; Savvidis, Bonnus, S. 46 f; zu Bonnus' Lübecker Amt, ebd. S. 28 f, 77–86.

⁸⁵¹ Petra Savvidis datiert Bonnus' Aufenthalt auf den August 1533, was nicht zwingend jedoch auch nicht unwahrscheinlich ist (Savvidis, Bonnus, S. 45–57, zur Datierung S. 47 Fn. 16).

⁸⁵² Titel: »*Capita illorum que privata consultatione proposuimus consulibus et senatui urbis Rostochianae in bis, que ad religionis causam, et Evangelium conservandum apud posteros, potissimum requiruntur*« AHR 1.1.1.13. 36; abgedruckt bei Pettke, Behelfskirchenordnung, S. 28–40; eingehend dazu, ebd. S. 13–27.

⁸⁵³ Hermann Bonnus, *Consilium de reparanda academia Rostod[hiensi]*. Gutachten zur Wiederherstellung der Universität Rostock, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.14. 21, abgedruckt bei Pettke, Bonnus, S. 95 f.

⁸⁵⁴ »*Preter bos ante omnia opus erit ordinarium in theologia lectorem, et superintendentem in ecclesia adcersere, qui presit omnibus,*« *Capita [...]* *ad religionis causam*. Behelfskirchenordnung [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.13. 36; abgedruckt bei Pettke, Behelfskirchenordnung S. 28–40, hier 32, vgl. ebd. S. 23. »2. *Ad literas sacras latine in schola, et si opus sit in ecclesia germanice tractandas, theologus requiritur pius, et eruditus. Ordinarius hic erit professor rerum sacrarum in schola, et superintendentis pariter vicem administrabit in ecclesia, et preerit reliquis praedicatoribus, ut ea solum doceantur in ecclesia publice, que utilia sunt pietati, et tranquillitati publicae.*« *Consilium de reparanda academia Rostod[hiensi]*. Gutachten zur Wiederherstellung der Universität Rostock, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.14. 21; abgedruckt bei Pettke, Gutachten, S. 95 f, hier 96. Vgl. Savvidis, Bonnus, S. 50.

Noch im Spätsommer oder Herbst 1533 machten die Rostocker einen abermaligen Versuch, Johannes Aepinus aus Hamburg zu verpflichten, um das nunmehr von Bonnus entworfene Amt, die Personalunion von Theologielehrstuhl und Stadtsuperintendentur, mit ihm zu besetzen. Einem Schreiben des Hamburger Senats vom 2. November 1533 zufolge hätte der Rostocker Rat um die Überlassung Aepinus' als Professor und Superintendenten gebeten, damit er die Kirchen und die Universität neu organisiere. Dabei wollten die Rostocker Ratsherren Aepinus, offenbar ihrem Bittschreiben zufolge, nur solange in Anspruch nehmen, bis sie einen anderen geeigneten Kandidaten an seiner Stelle gefunden hätten.⁸⁵⁵ Die Senatoren lehnten die Bitte ihrer Rostocker Ratsfreunde höflich, aber bestimmt ab: Die Hamburger seien mit zahlreichen Geschäften befaßt, die von großer Wichtigkeit seien. Auf Aepinus könnten sie dabei nicht ohne Gefahr und Schaden für die Stadt verzichten. Wenn die Lage sich entspannt hätte, wollte man den Rostocker Wünschen jedoch gern entsprechen. Den Senatoren sei nämlich sehr daran gelegen, daß die Universität wiederaufgebaut werde und eine gute Entwicklung nähme.⁸⁵⁶

Der Wunsch der Hamburger Rats Herrschaft nach Reorganisation der Universität Rostock war ernst gemeint und mehr als bloß eine höfliche Bemerkung; denn Rostock spielte als Studienort für die Einwohner Hamburgs eine bedeutende Rolle.⁸⁵⁷ In der zweiten Hälfte der 1530er Jahre offenbarte sich das hamburgische Interesse, als die Rats sendeboten von der Elbe auf den

⁸⁵⁵ Das Gesuch des Rostocker Rates faßt der Hamburger Senat wie folgt zusammen »*dat ny densulven juven er:[baren] n:[isen] den werdygen achbaren vnd hochgelerden doctorn Joannem Hepinum [= Aepinus] vnseren Superattendenten ene tidlangke vergunstigen mughten, umme de kerken vnd loweliche vniversitet darsuluest in gude ordenunge wedder tobringende vnd toerbaldende, so lange beth dat twe er: n: enen guden bequemen steden ordinarium tobekamende wustens*«, Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 02.11.1533, AHR 1.1.3.14. 21. Das Bittschreiben des Rostocker Rates ist nicht mehr erhalten; sehr wahrscheinlich wurde es im großen Hamburger Brand, 05–08.05.1842, vernichtet (vgl. Mönckeberg, Hamburg's Antheil, S. 501).

⁸⁵⁶ »*Wyle ny averst mib etlichen sveren saken, darahn vnser guden stadt vnd gemeinen besten nicht weynich gelegen beladen, de ock dermaten gestellet, dat ny siner acht[baren] affwesenth tho dusser tidt abne sware vnd schaden nicht woll entberen konen. Nichtesdeweinger wanner sodane saken eyne andere gestaldt gewunne also ny vnns to gade vertrosten, alsdenne willen ny juven er:[baren] n:[isen] in dem falle gerne behagen, wantb vnns nicht allene leff, sondern ock geren seggen, dat sodane loweliche vniversitet by juven er: n: mughte wedder angerichtet vnd in flore gebolden werden*« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 02.11.1533, AHR 1.1.3.14. 21.

⁸⁵⁷ Asche, Besucherprofil, S. 256 f, 446, Tabelle 15, S. 551; vgl. auch ebd. S. 366–375, 443–447; Postel, Reformation, S. 79, 181, 183, 328–330; Olechnowitz, Universität und Hanse, S. 243.

hansischen Tagungen als Fürsprecher der Hochschule auftraten.

Auch dieser neuerliche Versuch der Bürgermeister und Ratsherren, Johannes Aepinus als einen zuverlässigen lutherischen Theologen in ihre Dienste zu nehmen, scheiterte somit. In Rostock bestanden die Spannungen zwischen Rat und Bürgerschaft fort. Hierbei spielte nicht allein die Religionsfrage eine wichtige Rolle. Wie bereits erwähnt, waren die Bürger auch mit der Art und Weise, wie der Rat die Stadt regierte, Bürger besteuerte und die städtischen Finanzen handhabte, unzufrieden.⁸⁵⁸ Als die Lübecker, nicht ohne religiöse Untertöne, um die Hilfe Rostocks in der Grafenfehde warben und dafür versprachen, sie an den Lübecker Handelsprivilegien und Eroberungen in Dänemark zu beteiligen,⁸⁵⁹ konnten sich der Rat und die von ihm am 13. Juni 1534 zur Beratung zusammengerufene Gemeinde nicht über den Kriegseintritt einigen. Am 14. verbanden sich die Bürger untereinander mit dem Eid, Reformation und Wohlfahrt der Stadt voranzubringen und wählten einen Ausschuß von 64 Männern, der an der Regierung der Stadt teilhaben sollte.⁸⁶⁰ Auf der Agenda der Vierundsechziger standen vor allem auch die auf dem Wege zur vollständigen Reformation der Stadt bislang unbewältigten Aufgaben: Verbot des Konkubinats der altgläubigen Geistlichen, gegebenfalls deren Verheiratung und Heranziehung zu bürgerlichen Pflichten; Einziehung des Kirchenvermögens und dessen Zusammenfassung in einer Kasse, aus der Arme unterstützt und Schulen unterhalten werden sollten; Einstellung von Lehrern und Organisten; vor allem aber der Erlaß einer verbindlichen Kirchenordnung und die Berufung eines evangelischen Superintendenten, um Predigt und Gottesdienst zu überwachen.⁸⁶¹

Wahrscheinlich machten Bürgerschaft oder Vierundsechziger den Rat im August 1534 auf Heinrich Techen, den Prediger an der Güstrower Marktkirche, aufmerksam und empfahlen ihn dringend dem Rat, der sich daraufhin bemühte, Techen für Rostock zu gewinnen.⁸⁶² Mit der Unterstützung Herzog Heinrichs V. gelang es zunächst, den Prädikanten für eine Art Probezeit

⁸⁵⁸ Schildhauer, *Auseinandersetzungen*, S. 62–64.

⁸⁵⁹ Waitz, *Wullenwever 2*, S. 60 f; Sellmer, *Grafenfehde*, S. 132 f.

⁸⁶⁰ Wortlaut des Eides bei Pettke, *Vierundsechziger*, S. 167; vgl. Waitz, *Wullenwever 2*, S. 61.

⁸⁶¹ Pettke, *Vierundsechziger*, S. 168–170.

⁸⁶² Rostocker Rat an die beiden, derzeit in Güstrow befindlichen Bgm., Bernd Kron und Heinrich Boldewan, 30.08.1534, AHR 1.1.3.13. 36. Vgl. auch Koppmann, *Techen*, S. 22.

bis zum 11. November 1534 zu verpflichten.⁸⁶³ Seine Predigten fanden Beifall. Am 14. November beratschlagten die Vierundsechziger, wie man Techen der Stadt erhalten könne. Sie beschloss den Rat zu beauftragen, für einen weiteren Verbleib des Predigers in Rostock zu sorgen.⁸⁶⁴ Fünf Tage später hatte der Rat noch nichts veranlaßt, so daß der Ausschuß sechs Abgeordnete zu den Ratsherren auf die Schreiberei schickte und ausdrücklich im Namen aller Bürger die Anstellung Techens verlangte.⁸⁶⁵ Über die Bedingungen konnten sich Bürger und Ratsherren immerhin am übernächsten Tag einigen.⁸⁶⁶ Unterdessen hatten die Prädikanten Techen zu ihrem Vorsteher (*senior*) gewählt.⁸⁶⁷ Am 28. November forderten die Vierundsechziger den Rat auf, einen der Prediger damit zu betrauen, die Durchführung der Reformation zu überwachen und dafür zu sorgen, daß einheitlich gepredigt und Gottesdienst gehalten würde.⁸⁶⁸ Hierbei hatten Bürgerausschuß und Prediger

⁸⁶³ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 12.10.1534, AHR 1.1.3.13. 36. Vgl. auch Koppmann, Techen, S. 22 f.

⁸⁶⁴ »Am .14. dage Nouembris [1534], sinth de vororden[en] borger vorsammelt gewesen, vnd hebben geradtslaget, wo de predicant[e] ber Hinrick [Techen] hjr mochte beholden werden, vnd entlicke geflaten, dath de vor:[ordenten] borger dem er[samen] rade anseggen wolden, ein radt also vorschaffede, dat de predicant[e], hjr beholden wurde,« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, AHR 1.1.3.7. 2, Heft 3b, Bl. 9^v.

⁸⁶⁵ »Den .19. dach Nouemb[is], sinth de vor:[ordenten] borger vorsammelt, berichtet, dat de radt mith dem predicant[en] ber Hinricke [Techen], noch nicht gehandelt, dath he hjr vor einen predicant[en] mochte beholden werden, Derhaluen hebben de vororden[en] borger .6. manne in den radt, vp der Schriuerje vorsammelt, dar ock her Hinrick gegenverdic, vam rade geuordert, geschicket, de dem er[samen] rade anseggen scholden, dath der der vor: borger in namen der gantzen gemeine, predicant[en] beholden wolden, Darneuen sampt dem rade, mith dem handelen, dath he hjr beholden mochte werden,« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, AHR 1.1.3.7. 2, Stück 3 b, Bl. 10^r.

⁸⁶⁶ »Auers am 22. dage Nouemb[is] is desse handel, durch twe geschickede des rades, vnd .6. vth den vor: borgern, myt offgemel[em] bere Hinricke [Techen] vullentag[en], also, dat be Gades worst hjr tho prediken, sycke vorplichte befft, des schal he des jahres hebben eyn hundred guld[en],« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, AHR 1.1.3.7. 2, Stück 3 b, Bl. 10^r.

⁸⁶⁷ »Am :20: dage Nouemb[is], hebben ene [Heinrich Techen] de anderen predicant[en] alle, eindrechtlich tho einem oldesten vnd senior ervelet« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, AHR 1.1.3.7. 2, Stück 3 b, Bl. 10^r. Die Ziffer 0 bei der Datumsangabe wurde nachgezogen und ist schwer zu erkennen. Unter Berücksichtigung des Zusammenhangs lese ich hier 20. Im Gegensatz dazu deutet Karl Koppmann die Zahl als 24 (Koppmann Techen, S. 23).

⁸⁶⁸ »Den .28. dach Nouemb[is], sinth de vororden[en] borger vor dem er[samen] rade erschene, vnd vorgedragen der articule, De erste, dath de radt des volgendes namiddag[es] alle predicant[en] vordern, vnd vth densuluen, einen, tho einem senior effte oldesten, vp de religion sake gude vpsicht tho hebbende, in bijnwesende der vororden[en] borger, ervelen wolde, Vp dat Gades wordt mochte eindrechtlich vorkundiget, vnd all twijst, so veicht vnder den predicant[en] sycke erbelde, der ceremonien haluen, vpgelauen vnd bijngelecht werden [et

schon ihre Vorentscheidung getroffen, die der Rat am folgenden Tag bestätigen mußte.⁸⁶⁹ Die Ratsherren zögerten jedoch weiterhin, Techen als aufsichtsführenden Prediger zu berufen, so daß die Bürger drei Tage später die Vierundsechziger aufforderten, dessen Bestallung bei der städtischen Obrigkeit durchzusetzen. Wenn man ihren Wünschen nicht nachkäme, so drohte die Gemeinde, wolle man sich an Herzog Heinrich wenden, von dem eine Ernennung Techens leicht zu erreichen wäre.⁸⁷⁰ Ein solches Vorgehen hätte die erst wenige Jahren zuvor vereinnahmten Kompetenzen der Rats Herrschaft, das städtische Kirchenregiment auszuüben,⁸⁷¹ in Frage gestellt.

In dieser Weise gedrängt, stellten die Bürgermeister und Ratsherren schließlich Heinrich Techen am 12. Dezember 1534 als 'obersten Prediger' der Stadt ein. Dabei hebt der Vertrag hervor, daß das Dienstverhältnis durch Beratung sowie mit Wissen und Zustimmung der Vierundsechziger zustande gekommen sei.⁸⁷² Zu Techens Pflichten gehörte es, die übrigen Prädikanten zu beaufsichtigen und für Reinheit und Einmütigkeit von Liturgie und Verkündigung zu sorgen. Diese Aufgabe sollte jedoch nur solange befristet sein, bis der Rat einen evangelischen Theologieprofessor gefunden hätte.⁸⁷³ Für die Zeit danach war vereinbart, daß Techen auf Lebenszeit in Rostock als einfacher Prädikant bleibe.⁸⁷⁴ Vor allem sollte er durch Predigt und Lehre auch

cetera]« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, AHR 1.1.3.7. 2, Stück 3 b, Bl. 10^v.

⁸⁶⁹ »Na besprake, hefft der er:[same] radt, den ersten articul, de predicant[en] vnd den senioren tho eruelen, belangende, vorwilliget, vnd volgendes namiddag[es] also wo vorgesor[eu]en, sine geborlicke entschop [=Abschluß] gewinnen laten [et cetera]« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, hier vom 28.11.1534, AHR 1.1.3.7. 2, Stück 3 b, Bl. 11^r.

⁸⁷⁰ »Jtem noch hefft de gemente ejndrechtlich beslaten, dath se herrn Hinricke [Techen] vor einen predicant[en] hebben vnd bebolden nyl, den vor:[ordenten] borger[n] beualen, dat desuluen mit dem rade sodanes by hern Hinricke erholden, dan men kone solkes ock by vnsem g.[nedige] b.[ern] bertog[en] Hinricken wol erholden, wo men vormerket et cetera« Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, hier vom 01.12.1534, AHR 1.1.3.7. 2, Stück 3 b, Bl. 13^r; vgl. Koppmann, Techen, S. 23.

⁸⁷¹ Pettke, Kirchenregiment, S. 74–81; dieselbe, Zum Heiligen Kreuz, S. 14 f.

⁸⁷² Anstellungsvertrag für Heinrich Techen. Urkunde des Rostocker Rates, 12.12.1534, in doppelter Ausfertigung vorhanden, AHR 1.1.3.13. 320.

⁸⁷³ »Ock [schal he] also ein ouerste der predicanten, bettbe dath me mit einem evangelischen ordinario der vniuersiteten, de sick des annemen wil vorsorget vnd vorsehen js, jn de gebreke [=Mängel], szo jn der religion sake jnfallen konden, vnd sunst dat Gades worth jn allen kercken jm gebede tho Rostock gbelegen, recht vnd lutter geprediget ock de cerimonien eindrechtlicken gebolden werden, ein erstlich vnd slütlich vpsehend hebben, vnd de suluigen gebreke, erlhome, vnd vmenicheit, szo juryten mochten, nba alle synem vormoge affschaffen vnd affwenden helpen« Anstellungsvertrag für Heinrich Techen. Urkunde des Rostocker Rates, 12.12.1534, AHR 1.1.3.13. 320. Vgl. Savvidis, Bonnus, S. 52.

⁸⁷⁴ »Thom andern, szo schal vnd wil ock her Hinrich [Techen] de tydt synes leuendes, wile he tho denende

den äußerlichen Frieden in der Stadt erhalten helfen.⁸⁷⁵ Wenn er dagegen aufrührerisch von der Kanzel spräche, konnte der Rat ihn der Stadt verweisen, nachdem er ihn einmal ermahnt hätte.⁸⁷⁶ Motive und Befürchtungen der Rostocker Rats Herrschaft werden hieraus unmittelbar ersichtlich. Die Vorsicht, mit der der Rat seinem neuen Superintendenten begegnete, rührte vermutlich vom Berufungsverfahren her: Bürgerschaft, Vierundsechziger und Prädikanten übernahmen die Initiative und trafen Entscheidungen, denen der Rat mit seinem Anstellungsvertrag vom 12. Dezember nur noch folgen konnte. Auch späterhin sah sich Techen eher den Bürgern als dem Rat verpflichtet.⁸⁷⁷ Dies offenbart die Machtverhältnisse, die hinsichtlich der Religionsfrage seinerzeit in der Stadt herrschten, und dürfte gleichzeitig der Grund dafür gewesen sein, daß Techen einerseits seine Aufgabe als Superintendent nur bis zur Berufung eines Theologieprofessors ausüben durfte und andererseits seine Entlassung für den Fall, daß er aufrührerisch predigte, gleich vorgesehen war. Im Rückblick muß diese Klausel gradezu hellsichtig erscheinen, denn nur fünfenehalb Jahre nach Abschluß des Vertrages endete Techens Rostocker Dienstverhältnis mit einem Eklat.⁸⁷⁸ Weil dessen Anlaß mit den damaligen Verhältnissen an der Universität im Zusammenhang stand, und überdies die Schlichtung des Streits direkt in die Verhandlungen der Hansestädte über die Hochschule eingriff, war es hier notwendig, näher auf die Berufung Heinrich Techens zum obersten Prediger einzugehen.

Die Versuche des Rostocker Rates, einen evangelischen Theologen zu gewinnen, gingen letztlich auf Forderungen der rebellischen Bürger zurück, die

geschicket js, vnd oldes edder keranckheit haluen nicht vorhindert wert, by vns blyuen vnd vor einen predican[en] gerne denen« Anstellungsvertrag für Heinrich Techen. Urkunde des Rostocker Rates, 12.12.1534, AHR 1.1.3.13. 320.

⁸⁷⁵ »*Erstlich szo schal vnd wil her Hinrich buten vnd bynnen Rostock in der stadt gebede [...]* Gades wordt recht vnd lutter, tho vormeringe godtliker erbe vnd erholdinge ghemeines vtherliken fredes, predigen und leren« Anstellungsvertrag für Heinrich Techen. Urkunde des Rostocker Rates, 12.12.1534, AHR 1.1.3.13. 320.

⁸⁷⁶ »*Wen he ouerst vnrechter, vnchristlicher, edder vprorischer lere, edder ock vngeborlichs handels vnd vornhemens [...]* auerwunnen js worden, vnd dar van nba christliker vormaninge nicht affstan, [...] wolde *Szo schal vns fry vnd apenstan den suluigen herrn Hinrich thourlouende vnd thouruysende,*« Anstellungsvertrag für Heinrich Techen. Urkunde des Rostocker Rates, 12.12.1534, AHR 1.1.3.13. 320.

⁸⁷⁷ »*jck hebbe jdt vorher gesecht vor etliche Jar dath jck nicht schyffelen [= taktieren] wolde, tuschen jm [= den Bürgern] vnd dem rade,*« Anno 1540 sondages vor Johannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, kurz nach 20.06.1540], AHR 1.1.3.13. 320.

⁸⁷⁸ Koppmann, Techen, S. 25–27; Savvidis, Bonnus, S. 52; Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 171. Siehe unten, Abschnitt 4.3.7.

die Durchführung der Reformation erzwingen wollten. Die Erneuerung der Hochschule spielte für die städtische Obrigkeit dagegen nur eine untergeordnete Rolle. Wie hier bereits deutlich wird, verließ sich die Rats Herrschaft bei der Reform von Kirche und Universität in hohem Maße auf die Hilfe der Hansestädte, wobei sich einige der letztgenannten sehr interessiert daran zeigten, daß der Lehrbetrieb in Rostock wiederauflebe. Die Bindungen Rostocks an die Hanse prägten die künftigen Unternehmungen des Rates zur Wiederherzustellung der Universität – und auch der später einflußreiche Hermann Bonnus engagierte sich dafür.

Die Grafenfehde unterbrach diese Bemühungen jedoch zunächst. Erst am Rande der Hamburger Friedensverhandlungen, die den Krieg beenden sollten, versuchten die Rostocker Gesandten, die Hansestädte dafür zu gewinnen, daß sie die Hochschule förderten. Bis sich jedoch einige Städte schließlich dazu bereit erklärten, war noch eine Stafette von Verhandlungen nötig.

4.3.2 Die Beilegung der Grafenfehde, November 1535 – Oktober 1537

Um die Grafenfehde zu beenden, verhandelten im November 1535 sowie im Januar und Februar 1536 die Vertreter aller kriegführenden Parteien unter Beteiligung zahlreicher Vermittler in Hamburg. Die Gespräche wurden zunächst am 12. November 1535 aufgenommen, aber bereits eine Woche später vertagt. Erst am 15. Januar 1536 traten die Gesandten wieder zusammen und setzten die Verhandlungen an gleicher Stelle fort.⁸⁷⁹

Der Rostocker Rat forderte seine Vertreter, den Bürgermeister Bernd Kron und den Ratsherrn Heinrich Gultzow in seinen Instruktionen auf, zu einem günstigen Zeitpunkt die Hansestädte auf die Lage der Universität Rostock aufmerksam zu machen: Wie alle anderen deutschen Hochschulen außer Wittenberg sei auch sie in Verfall geraten. Die wendischen Hansestädte sollten sich jetzt mit Rat und Tat, Geld und Gelehrten an der Wiederaufrichtung beteiligen, weil sie schon früher bei ihrer Einrichtung mitgewirkt hät-

⁸⁷⁹ Anwesend waren die Vertreter der kriegführenden Parteien, des holsteinischen Herzogs und dänischen Königs Christian III., diejenigen seiner Gegner, Herzog Albrecht VII. von Mecklenburg, Gf. Christoph von Oldenburg, ferner die Ratssendeboten der Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar, sowie Kopenhagens und Malmös. Weiterhin erschienen Delegierte der Städte Hildesheim, Lüneburg, Braunschweig, Magdeburg, Bremen, Hamburg sowie Gesandte des hessischen Landgrafen und des sächsischen Kurfürsten, die bei diesen Unterredungen vermitteln sollten (Sellmer, Grafenfehde, S. 276 f; vgl. Waitz, Wullenwever 3, S. 132 f).

ten.⁸⁸⁰

Obwohl das Rostocker Verhandlungspapier diesen Punkt enthielt, bleibt es doch zweifelhaft, ob die Ratssendeboten der anwesenden Hansestädte tatsächlich über die Rostocker Hochschule sprachen, zumal sich die Verhandlungen um Krieg und Frieden schwierig gestalteten und für die Anwesenden einen wesentlich höheren Stellenwert besaßen als die Probleme der Universität. Insgesamt dauerte es einen Monat bis Herzog Christian von Holstein, der spätere König Christian III. von Dänemark,⁸⁸¹ und der Rat der Stadt Lübeck in einen Frieden einwilligten,⁸⁸² dem Stralsund nach einer Frist von siebzehn Tagen beitrug.⁸⁸³

Während der Grafenfehde hatten die Rostocker Ratsherren ihre Versuche, den Hamburger Superintendenten Johannes Aepinus nach Rostock zu berufen, nicht aufgegeben.⁸⁸⁴ Auch im Verlauf der dortigen Friedensgespräche bemühten sie sich zum wiederholten Male, den Kirchenmann zu gewinnen.⁸⁸⁵ Offenbar benötigte der Rat nicht nur einen Theologieprofessor für die Universität, sondern wollte auch Heinrich Techen als kommissarischen Superintendenten ablösen und ebenfalls durch Aepinus ersetzen. Inzwischen

⁸⁸⁰ »Ithem tho gelegener stede by den steden der vniuersiteten tho gedencken, vnd dath se, also de se ersten bedden anrichten holpenn, desfuluigen ock mochten, mede wedderumme restituieren helpen, nu se wo vasthe alle ander vniuersitate in dudieschen landen, abne Wittenberge in ehnen vngedien vnd fall gekamen weren, vnd dath se dar tho mede mochten raden vnd daden, mith gelde vnd personen de m[an] dar tho bruken mochte« Instruktion für Bernd Kron, Bgm. und Heinrich Gultzow Rm. zu Rostock zu den Verhandlungen in Hamburg am 09.01.1536 [Rostock, kurz vor 09.01.1536], AHR 1.1.3.10. 127; auch in Hanserezesse 4.2, Nr. 345, S. 334–336 hier 336. Zur Rostocker Position in den Friedensverhandlungen, siehe Sellmer, Grafenfehde, S. 274 f.

⁸⁸¹ Hz. Christian von Holstein wurde erst nach dem Ende der Fehde, am 12.08.1537, in Kopenhagen durch Johannes Bugenhagen zum dänischen König gekrönt (Sellmer, Grafenfehde, S. 367).

⁸⁸² Friedensvertrag vom 14.02.1536, Hanserezesse 4.2, Nr. 391, S. 377–380. Ausführlich zu den Verhandlungen: Sellmer, Grafenfehde, S. 267–289; Waitz, Wullenwever 3, S. 150–163.

⁸⁸³ Stralsunder Rat an Hz. Ernst I. von Braunschweig-Lüneburg, 03.03.1536, Regest in Hanserezesse 4.2, Nr. 446, S. 398. Vgl. Sellmer, Grafenfehde, S. 388 f.; Waitz, Wullenwever 3, S. 150–163.

⁸⁸⁴ Vgl. »Wolden ock f[uwen] erf[amen], dat ick doctor Hepinum mochte dar hen [Rostock] befellen, vnd de mjdder tydt einen korten beuel van in krjgen konde.« Johannes Oldendorp an den Rostocker Rat, Lübeck, 02.03.1535, AHR 1.1.3.10. 126.

⁸⁸⁵ »ny konen nicht in affreden sin, dat juwe er:[baren] w[isen] den werdygen achtbaren vnd hochgelarden bern doctorem Johannem Aepinum vnsere superattendenten beyde schriftlick ock muntich tho vphuinge vnd vortsettingen ebrer er: w: stadt vniuersitet tho mehrmalen gefurdert vnd begert hebben« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 05.08.1536, AHR 1.1.3.14. 21.

war in Rostock nämlich die Alleinherrschaft des Rates wiederhergestellt worden, da sich der Vierundsechzigerausschuß unter anderem wegen seiner Kriegspolitik unbeliebt gemacht hatte. Als sich deren Scheitern abzeichnete, wählten die Bürger den Ausschuß am 4. März 1536 per Akklamation ab.⁸⁸⁶ Dadurch hatte Techen höchstwahrscheinlich einen großen Teil seines Rückhalts in der Stadt verloren. Am 5. August 1536 schrieben die Hamburger Senatoren jedoch, daß sie auf ihren Superintendenten keineswegs verzichten könnten.⁸⁸⁷ Man versuchte aber, den Rostockern entgegenzukommen, indem die Senatoren anregten, daß Aepinus Gutachten über Kirche und Universität in Rostock verfassen könnte.⁸⁸⁸

Der Hamburger Vertrag hatte Entschädigungsforderungen, die die ehemals während der Grafenfehde verfeindeten Städte und Fürsten gegeneinander erheben könnten, ausgeschlossen. Rostock und Wismar blieb es jedoch verwehrt, mit Dänemark Frieden zu schließen, denn ihr Landesherr, Herzog Albrecht VII., versuchte, sich weiterhin im belagerten Kopenhagen zu behaupten und drohte seinen beiden Städten unmißverständlich, daß er ihren Beitritt zum Hamburger Abkommen als Bruch der Lehnstreue ansehen und entsprechend ahnden würde.⁸⁸⁹ Auch Herzog Heinrich V. und Vertreter der kaiserlichen Regierung mahnten Rostock nachdrücklich zur Unterstützung der Belagerten.⁸⁹⁰ Die beiden Städte mußten den Krieg somit fortsetzen.

⁸⁸⁶ Vierundsechzigerprotokolle, 03.07.1534–04.03.1536, Vermerk zum 04.03.1536, AHR 1.1.3.7. 2. Vgl. Pettke, Vierundsechziger, S. 188; Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 203; Sellmer, Grafenfehde, S. 380 f; Waitz, Wullenwever 3, S. 286.

⁸⁸⁷ »Idt ys aver by vnns in vnser stadt also gelegen, dat ny sine acht.[baren] n:[werdigen] tho dusser tidt keynes wegen entberen konen« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 05.08.1536, AHR 1.1.3.14. 21.

⁸⁸⁸ »Wor eth aver also gelegen dat de velgemelte here doctor juwen er:[baren] n:[wissen] mith jenigen schriften denen muchte, twifelen ny nicht, wanner sine acht.[baren] n: van juwen er: n: daromme angesocht vnd gefurdert werth, sich sine acht: n: in deme williger dan willich ertogen vnd finden laten« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 05.08.1536, AHR 1.1.3.14. 21.

⁸⁸⁹ Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Kopenhagen, 10.03.1536, Regest in Hanserezesse 4.2, Nr. 450 S. 400. Siehe auch Sellmer, Grafenfehde, S. 310, 313 f; Waitz, Wullenwever 3, S. 287.

⁸⁹⁰ Ksl. Kommissare Johann Graf zu Montfort, Wilhelm von Rennenberg und Gottschalk Erich an den Rostocker Rat, Lüneburg, 10.04.1535; dieselben an denselben, [ohne Ort] 18.04.1536; Königin Maria von Ungarn, Statthalterin der Niederlande an den Rostocker Rat, Deinsen/Flandern, 20.04.1536, Regesten in Hanserezesse 4.2, Nr. 472, 478, 481, S. 407, 409 f. Siehe auch Sellmer, Grafenfehde, S. 304, 308, 310 f, 327 f; Waitz, Wullenwever 3, S. 287.

Nach der Übergabe Kopenhagens am 29. Juli 1536 an den holsteinischen Herzog Christian erreichten Rostock und Wismar zwar einen Waffenstillstand, der wiederholt verlängert wurde; aber der im August 1537 als Christian III. zum dänischen König gekrönte Herzog gewährte ihnen nicht mehr die vergleichsweise günstigen Friedensbedingungen des Hamburger Vertrages. Nur gegen eine Zahlung von 10.000 Rheinischen Gulden konnten Rostock und Wismar am 25. Oktober 1537 mit Dänemark und Holstein Frieden schließen.⁸⁹¹ Auch nach dem Ende der Feindseligkeiten waren die Haushalte aller an der Fehde beteiligten Städte, insbesondere auch Rostocks und Lübecks, stark belastet.⁸⁹²

In dieser finanziell angespannten Lage mußte Konrad Pegel, einer der beiden verbliebenen Kollegiaten der Rostocker Artistenfakultät, am 17. August 1536 mit dem Lübecker Rat über die Rückgabe der 330 Gulden verhandeln, die Johannes Oldendorp der Universität während der Grafenfehde am 11. Dezember 1534 abgenötigt hatte,⁸⁹³ wie Hermann Bonnus in einem Brief vom 18. August 1536 aus Lübeck an den Rostocker Ratssekretär Peter Sasse berichtete.⁸⁹⁴ Das magere Ergebnis dieser Verhandlungen war ein Schreiben der Lübecker Ratsherren, worin diese die Schuldforderung der Rostocker Universität an Lübeck mit einer eigenen Forderung über 1000 Joachimstaler verknüpften, die Lübeck gegenüber dem Rostocker Rat erhob.⁸⁹⁵ Diese Summe suchten die Lübecker geltend zu machen, weil Rostock während der Grafenfehde zwar Zusagen über die Besoldung von lübischerseits erworbenen Kriegsknechten gegeben, diese jedoch niemals eingehalten hatte.⁸⁹⁶ Mit

⁸⁹¹ Sellmer, Grafenfehde, S. 369; Waitz, Wullenwever 3, S. 342 f.

⁸⁹² Sellmer, Grafenfehde, S. 391–409, Tabellen 1 und 2, S. 465 f; Waitz, Wullenwever 3, S. 342–344.

⁸⁹³ Urkunde des Rostocker Rates, 11.12.1534, AHR, U 1 q, 1534 Dez 11. Vgl. Sellmer, Grafenfehde, S. 153 f, 341 f; Waitz, Wullenwever 2, S. 183 f. Siehe oben, Abschnitt 4.2.2.

⁸⁹⁴ Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 18.08.1536, Etwas 6, 1742, S. 612 f; auch abgedruckt bei Savvidis, Bonnus, S. 414 f.

⁸⁹⁵ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 17.08.1536, AHR 1.1.3.10. 127.

⁸⁹⁶ Auf dem wendischen Städtetag, vom 26.10.–18.11.1534 verlangte Lübeck, Rostock möge, zusammen mit Stralsund und Wismar, die Hälfte des Soldes für 1000 Landsknechte aufbringen, die nach Dänemark geschickt werden sollten. Die Rostocker Ratssendeboten lehnten dies am 09.11 und 14.11.1534 zögerlich ab (Hanserezepte 4.2, Nr. 344 §§ 143, 167, 168, S. 336 f, 343 f und Nr. 362, S. 370). Um dennoch eine Kriegsbeihilfe zu erhalten, verhandelten Johannes Oldendorp und Helmich Dannemann als Lübecker Rsn. Ende November in Rostock. Am 27.11. empfehlen sie ihrem Rat, die Söldner mit nur einem halben Monatssold nach Rostock zu schicken, um die Rostok-

einigem Nachdruck forderte Lübeck nun von Rostock den ehemals versprochenen Betrag ein. Zugleich sollte der Rostocker Rat daraus auch die Lübecker Schulden bei der Hochschule begleichen. Der Lübecker Rat kam damit Konrad Pegel, dem Verhandlungsführer der Universität Rostock, nur scheinbar entgegen. Tatsächlich schaffte man sich in Lübeck die lästige Forderung vom Halse, indem man die Hochschule auf den Rostocker Rat als eigenen Schuldner verwies. Diesem gegenüber besaß die Universität jedoch keinerlei Druckmittel, die 330 Gulden einzufordern. Obendrein dürfte der Rat lange Zeit zahlungsunwillig gewesen sein, da er die Lübecker Forderung offenbar nicht anerkannte. Erst viereinhalb Jahre nach den von Pegel in Lübeck geführten Gesprächen, erhielt die Universität am 21. Mai 1541 jene 330 Gulden zurück, die sie im Dezember 1534 gezwungenermaßen den Lübecker Ratssendeboten zur Besoldung von Landsknechten geliehen hatte.⁸⁹⁷ Unsicher ist dagegen, ob die Stadt Lübeck jemals etwas von jenen 1000 Joachimstalern erhielt, die sie von Rostock forderte.⁸⁹⁸

Hermann Bonus schlug im erwähnten Schreiben an den Rostocker Rats-

ker zu Zugeständnissen zu bewegen und diese den übrigen Sold zahlen zu lassen (ebd. Nr. 365, S. 371). Tatsächlich erreicht Oldendorp die Zustimmung des Rostocker Vierundsechzigerausschusses (Waitz, Wullenwever 2, S. 181). Sein Plan wird umgesetzt und Lübeck fordert von Rostock Besoldung und Verproviantierung der Knechte, sowie Erstattung des bereits ausgelegten halben Monatssoldes; am 02.12. setzt sich die Truppe auf Warnemünde in Marsch (Hanserezesse 4.1, Nr. 367 und 368, S. 372). Um diese aber nach Dänemark einzuschiffen, mußten der Lübecker Bürgermeister Jürgen Wullenwever und der Söldnerführer Marcus Meyer 1000 fl. aufbringen (Waitz, Wullenwever 2, S. 183 f) Denn offenbar kamen die Rostocker der erzwungenen Zusage nur ungenügend nach. Am 11–12.02.1535 mahnten die Lübecker die verauslagte Summe auf einer Tagfahrt in Rostock an (Hanserezesse 4.1, Nr. 394 § 3, S. 383 f) und erneuerten ihre Forderung am 17.02. und 28.04 jeweils schriftlich (ebd., Nr. 396, 410 S. 385, 388). Am 11.05. meinten die Lübecker bei den Rostockern Zahlungswilligkeit zu erkennen; dabei bezifferten sie die Summe erstmalig auf 1000 Taler (ebd. Nr. 411, S. 388), aber diese Hoffnung trog, wie die Mahnung vom 17.08.1536 zeigte (AHR 1.1.3.10. 127).

⁸⁹⁷ Urkunde des Rostocker Rates, 11.12.1534, AHR, U 1 q, 1534 Dezember 11; Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 21.05.1541, ebd. U 1 q, 1541 Mai 21.

⁸⁹⁸ Noch am 05.08.1541 sollte Lübeck erneut die 1000 Joachimstaler anmahnen (Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 05.08.1541, AHR 1.1.3.2. 501). Eine Passage in einem Brief an den in Lübeck verhandelnden Rostoker Ratssekretär Peter Sasse läßt überdies vermuten, daß diese Schuld auch elf Jahre später immer noch nicht beglichen war: »Vnd dat ere erf[aren] »[olwisen] mit den vermeinten dusent dalern, beth vp eine tho sammmentkumpt vnd wider muntliche vnderredunge, fruntlich beroven, dan wy also denne, ob Godt wil, der vormeinten thosprake der dusent daler halben, ere geborliche mathe vnd entschop geben willen« Rostocker Rat an Peter Sasse, 10.09.1546, AHR 1.1.3.14. 22.

sekretär Peter Sasse vor, das Geld nicht unter die verbliebenen Lehrkräfte aufzuteilen oder zur Renovierung der Universitätsgebäude zu verwenden, sondern es vielmehr anzulegen und mit den jährlichen Zinsen das Gehalt eines frommen Gelehrten für die humanistischen Wissenschaften zu verbessern, der aber nach Bonnus' Vorstellungen wohl erst eingestellt werden sollte.⁸⁹⁹ Der Lübecker Superintendent versprach, sobald in Lübeck, Rostock und Wismar wieder Friede eingekehrt sei, sich bei den Ratskollegien der wendischen Städte um Hilfe für die Universität zu bemühen.⁹⁰⁰ Außerdem regte er bei Sasse an, mit dem Rostocker Bürgermeister Bernd Kron die Wiederherstellung der Hochschule zu besprechen.⁹⁰¹ Hieraus geht hervor, daß sich Bonnus bemühte, dieses Anliegen im Vorfeld der hansischen Tagungen zu fördern, und daß er es zu seiner eigenen Sache machte.

4.3.3 Der wendische Städtetag in Lübeck, 23.–26. Oktober 1537

Hermann Bonnus löste sein Versprechen auf dem folgenden wendischen Städtetag ein. Dieser trat vom 23. bis 26. Oktober 1537 in Lübeck zusammen. In der Vormittagssitzung am Freitag, dem 26. Oktober, verlangte der Lübecker Superintendent von den versammelten Ratssendeboten, den Wismarer Prediger Heinrich Never entfernen zu lassen, weil dieser täuferischen Ideen anhängte.⁹⁰² In diesem Zusammenhang forderte Bonnus auch die Ver-

⁸⁹⁹ »... ideoque abs te mi Petre peto ut hanc ipsam causam quae ad scholae conservationem pertinet adjuves tua auctoritate, ut persoluatur pecunia, sic autem optarem persolvi, ut summa capitalis non veniat in manus Collegiatorum, sed ut quotannis reditus pecuniae solvat vester Senatus in usum facultatis artium, ut cedat in subsidium stipendii quo conducetur quispiam vir eruditus ad docendum humaniores literas.« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck 18.08.1536, Etwas 6, 1742, S. 613 f, abgedruckt auch bei Savvidis, Bonnus, S. 414 f. Zu diesem Brief, vgl. ebd. S. 58–61.

⁹⁰⁰ »Quam primum confirmata fuerit pax publica harum urbium dabo operam quantum in me est, ut collapsae vestrae scholae succuratur per magistratum harum urbium et confido, si fortunaverit Deus, me aliquid effecturum.« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 18.08.1536, Etwas 6, 1742, 613 f. *haec urbes* muß an den zwei Stellen seines Vorkommens verschieden interpretiert werden. Zuerst meint es nur die Städte, die von Bürgerkämpfen betroffen und in diesem Zusammenhang in die Grafenfehde verwickelt worden waren, also Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar. Das zweite Mal ist der Begriff – mit Blick auf Bonnus' Vorstoß zugunsten der Universität Rostock auf dem wendischen Städtetag, Lübeck, 23–26.10.1537 – auf sämtliche wendischen Hansestädte zu beziehen und schließt demnach auch Hamburg und Lüneburg mit ein.

⁹⁰¹ »Si tibi visum fuerit poteris hac de re conferre cum Consule primario Bernhardo Krone quem salutabis meo nomine.« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 18.08.1536, Etwas 6, 1742, S. 613 f.

⁹⁰² Zu Heinrich Never und den, besonders von Hermann Bonnus ausgehenden Versu-

treter der wendischen Städte auf, über Maßnahmen nachzudenken, mit denen man die Universität Rostock erneuern und zahlreiche Lehrkräfte dort unterhalten könne, um der Jugend der Städte wieder zu ermöglichen, dort wie früher zu studieren. Dies sei besonders nötig, da man ständigen Bedarf an – offenbar rechtgläubigen – Predigern hätte.⁹⁰³ Nach langen Beratungen verwies man Bonnus hinsichtlich der Entfernung Nevers an Herzog Heinrich V. von Mecklenburg; über die Hochschule wollte man ein andermal nachdenken.⁹⁰⁴ Der Auftritt des Lübecker Superintendenten verdeutlicht die Motive, die Bonnus dazu bewogen, sich für die Rostocker Universität einzusetzen: Dort sollten lutherische Theologen ausgebildet werden, um andere Spielarten der Reformation und den alten Glauben aus den wendischen Hansestädten zu verdrängen.

Kaum anders als bei den Hamburger Friedensverhandlungen im Januar des Vorjahres berührten die Vertreter Lübecks, Hamburgs, Rostocks, Stralsunds, Wismars und Lüneburgs die Schwierigkeiten der Universität Rostock nur am Rande. Das Thema wurde vertagt. Ein Durchbruch gelang erst auf der nächsten Tagfahrt der wendischen Städte, die gut zehn Monate später wiederum in Lübeck stattfand. Im Vorfeld der kommenden Tagung führte der Lübecker Superintendent Bonnus Gespräche mit dem Rostocker Ratsse-

chen, gegen ihn vorzugehen: Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 23–26.10.1537, Vormittagssitzung vom 26.10., StadtA Stralsund, Hanseatica, Fach 2, Nr. 86. Siehe auch Savvidis, Bonnus, S. 112–120; Sellmer, Grafenfehde, S. 384 f.; Krause, K., Never S. 564 f.; Waitz, Willenwever 3, S. 52–54; vgl. Ehlers, Mandat gegen Wiedertäufer, S. 197–199. Karl Ernst Hermann Krause wendet sich gegen die Behauptung, Never sei Wiedertäufer gewesen (Krause, K., Wiedertäufer, S. 115); Jan ten Doornkaat Koolman vermutet in ihm einen Anhänger Zwinglis (ten Doornkaat Koolman, Täufer, S. 20–32). Ernst Koch sieht Never durch Kaspar Schwenkfelder beeinflusst (Koch, Zwinglianer, S. 517–522, besonders 520–522).

⁹⁰³ »Denyle menn ock gelderder lude dageliches wol vann noth bedde tho behoff der predication gotliches wordes vnnnd de vniuersitete tho Rostock eyne tydlangh neddergelegenn, dath derbaluenn der erb[aren] stede tho tho eynem gud[en] drechlyken myddell wold[en] gedengken dar mith de vniuersitete wedder vpgerychtet, vnnnd ethliche lectores dar hen gestelt moch[en] werdenn, dar myth de kyndere vth desfenn sted[en] dar hen geschicket, vnnnd thom studio, wo vann oldyngs gewontblich geboldenn mochte werdenn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 23–26.10.1537, Vormittagssitzung vom 26.10. StadtA Stralsund, Hanseatica, Fach 2, Nr. 86; gekürzt abgedruckt in Hanserezesse 4.2, Nr. 642 §§ 58 f., S. 540 f.

⁹⁰⁴ »So vele de vniuersitete tho Rostock belanget nyl men tho gelegener tydt myt allem flyte gerne vordacht synn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 23–26.10.1537, Vormittagssitzung vom 26.10., StadtA Stralsund, Hansatica, Fach 2, Nr. 86; gekürzt in Hanserezesse 4.2, Nr. 642 § 59, S. 540 f.

ekretär Sasse und dem Kollegiaten der Artistenfakultät, Konrad Pegel. Die drei wollten erreichen, daß sich die wendischen Städte auf ihren Tagungen verbindlich bereit erklärten, den Wiederaufbau der Universität zu unterstützen. Bonnus und Sasse hatten sich offenbar schon längere Zeit mehr oder weniger regelmäßig über die Notwendigkeit, die Hochschule zu erneuern, ausgetauscht.⁹⁰⁵ Pegel und Sasse waren bereits seit Januar 1531 an dem Thema interessiert.⁹⁰⁶ Auch der Brief des Superintendenten an den Ratssekretär vom 18. August 1536 deutet an, daß Bonnus, Pegel und Sasse in Verbindung standen und versuchten, dies Vorhaben durch ihre Kontakte voranzubringen. Dazu reiste Konrad Pegel offenbar Anfang des Jahres 1538 erneut an die Trave, um mit Bonnus im Rostocker Auftrag über die Universitätsangelegenheiten zu sprechen.⁹⁰⁷

In einem weiteren Brief Hermann Bonnus' an Peter Sasse vom 5. Mai 1538 berichtete der Superintendent von der zögerlichen Haltung der Lübecker und riet dem Sekretär, die Rostocker Ratsherren nachdrücklich zu ermahnen, ihr Vorhaben in Hinblick auf die kommende Tagung der wendischen Städte gut abzustimmen. Sasse sollte bei seinen Dienstherrn dafür sorgen, daß sie in Sachen der Universität nicht nachlässig würden. Hinsichtlich der geplanten Besoldung eines Dozenten durch Lübeck und möglicherweise weiterer Lehrkräfte durch andere Städte hoffte der Kirchenmann, daß es keine Verzögerungen geben werde.⁹⁰⁸ Hier, wie ansatzweise bereits in den Briefen von Pegel und Bonnus an Sasse vom Januar 1531 und August 1536, werden schlaglichtartig Netzwerke gelehrter Amtsträger sichtbar, die an der Wiederherstellung der Rostocker Hochschule interessiert waren und vor allem durch informelle Gespräche im Vorfeld den Weg dafür zu ebnen versuchten.

⁹⁰⁵ »Non ignoras tu charis[ime], domine Petre q[uam] saepe et fideliter nos inter nos contulerimus de reparanda schola Rostochiana propter communem utilitatem harum urbium maritimarum, [=die wendischen Hansestädte] et propter alias grauissimas causas ecclesiae et rerum publ[icarum] statum conseruandi apud posteros« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 05.05.1538, AHR 1.1.3.4. 3.

⁹⁰⁶ Vgl. Konrad Pegel an Peter Sasse, Bützow, 16.01.1531, Etwas 3, 1739, S. 186 f; auch in Krey, Beiträge 1, S. 161 f.

⁹⁰⁷ »Opinor iam diu te intellexisse ex uestris legatis, qui huc aliq[uo] missi erant et nunc proxime ex m[agister] Conrado Pegelio, qui huc venerat eo nomine ut cum eo hac de re fideliter et serio loquerer« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 05.05.1538, AHR 1.1.3.4. 3.

⁹⁰⁸ »Quod ad numerationem stipendij annui attinet in lectoris unius usum, nulla in n[ost]ris mora erit et itidem forte in alijs urbibus uicinis.« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 05.05.1538, AHR 1.1.3.4. 3.

4.3.4 Der wendische Städtetag in Lübeck, 1.–7. September 1538

Peter Sasse war offenbar den Empfehlungen des Lübecker Superintendenten gefolgt und hatte seinen Rostocker Ratsherren nachdrücklich geraten, gut vorbereitet zu den Verhandlungen über die Universität zu erscheinen. Diese Ermahnungen blieben nicht fruchtlos. Zur wendischen Tagfahrt vom 1. bis 7. September 1538 in Lübeck versah der Rostocker Rat seine beiden Gesandten, Bürgermeister Bernd Kron und Ratmann Barthold Broker mit hinsichtlich der Universität sehr ausführlichen Instruktionen.⁹⁰⁹ Diese gingen in Umfang und Nachdruck weit über die kraftlosen Appelle auf den beiden vorangegangenen Tagungen hinaus. Nachdem der Rat dieses Thema sechs Jahre lang nur beiläufig behandelt hatte, begann er jetzt offenbar, ernsthaft für den Wiederaufbau der Universität bei den verbündeten wendischen Städten zu werben. Die Ratssendeboten der wendischen Städte sollten veranlaßt werden, Gelehrte zu schicken und vor allem Geld zum Wiederaufbau der Universität bereitzustellen. Dazu lieferte die Instruktion Informationen und Argumente. Zuerst waren Bernd Kron und Barthold Broker gehalten, sich bei den Lübecker Bürgermeistern dafür zu bedanken, daß sie die Universitätsangelegenheit in die Verhandlungsartikel der Tagfahrt aufgenommen hätten. Gegenüber den Ratssendeboten Hamburgs, Stralsunds, Wismars und Lüneburgs hatten sie ihr Anliegen wie folgt zu vertreten: Die Nachbarstädte wüßten zweifellos vom Niedergang der Rostocker Hochschule, von deren vollständigem Erlöschen alle wendischen Hansestädte große Nachteile zu erleiden hätten. Insbesondere könne die Jugend der Städte in Rostock mit geringeren Kosten und größerem Gehorsam und Zwang (!) in den Wissenschaften unterrichtet werden als in Wittenberg; denn, so sollten sie die große Konkurrenz schmähend: viele, die von der Leucorea kämen, würden ein rohes Leben führen.⁹¹⁰

⁹⁰⁹ *Commission herren Berndt Kroen Burgermeister vnd her Bartold Broker Rathmanne mede nha Lübeck gegene thor daghfart dar suluest vp Egdij [01.09.1538] vorschreven.* Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–07.09.1538, [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21; Die Datierung auf 1539 (Wernicke, Hansestädte, S. 26) ist entsprechend richtigzustellen (vgl. Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, *Aegidii* [=01.09.]07.09.1538, StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3). Der wendische Städtetag im Jahre 1539 war hingegen auf *Exaltatio crucis* [=14.09.] angesetzt (Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 14.–18.09.1539, ebd.).

⁹¹⁰ »in betrachtunge dat ere kyndere myth ryngere vnkost vnd groteren dwange vnd gehorsame tho Rostock alse tho Wittenberge, wo vth dem rohen leuende veler de dar her kamen, tho sehende in guden kunsten vpgetagen vnd instituert konden werden« Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag,

Ohne Hilfe der wendischen Nachbarstädte sei es Rostock jedoch unmöglich, die Universität wieder zum Gedeihen zu bringen. Es fehle sowohl an Lehrkräften, als auch an Geld, um diese ausreichend zu besolden. Daher sollten die Rostocker Verhandlungsführer die wendischen Städte bitten, die zu berufenden Dozenten an der Universität zu unterhalten. Weiterhin hatten Kron und Broker den Stellenplan des Rostocker Rates vorzustellen, wonach insgesamt zwei Theologen, drei oder vier Juristen, mindestens ein Mediziner und vier Magister der Freien Künste an der Hochschule zu unterhalten wären. Zusätzlich, so die Instruktion, brauche man noch zwei bekannte Gelehrte, die durch ihren Ruf zahlreiche Studenten anzögen. Der Rat wolle die Dozenten mit Wohnungen versorgen und mit Zustimmung der Landesfürsten auch die Pfarrhäuser dafür nutzen.

Auch zu unangenehmen Fragen, die die Gesandten der wendischen Städte möglicherweise aufwerfen könnten, gab die Rostocker Instruktion den Gesandten weitergehende Ausführungen an die Hand. Wenn die Städte einen Bericht über die Verhältnisse der Universität hören wollten, sollte man ihnen mitteilen, daß in Rostock seit 119 Jahren eine Universität bestehe. Zuerst sei diese 1519 durch eine Seuche in Mitleidenschaft gezogen worden. Veränderung der Religion und Verachtung der Wissenschaften hätten sie dann, wie andere Universitäten auch, verfallen lassen.⁹¹¹ Daraufhin sollte man vor den hansischen Mitgesandten genaue Rechenschaft über die finanzielle Lage der Universität ablegen. Allerdings weichen die ansonsten sehr detaillierten Angaben der Instruktion von den zeitgenössischen Aufstellungen der Universitätseinkünfte erheblich nach unten ab.⁹¹² Der Geldmangel der Universität wird übertrieben, um die Hansestädte zu größeren finanziellen Zugeständnissen zu bewegen. Dementsprechend hatten Kron und Broker das Fazit zu ziehen, daß man mit den Universitätseinnahmen zu dieser Zeit keine gelehrten Leute bekommen oder halten könne.⁹¹³ Würden die Ratssendeboten der

Lübeck 01–07.09.1538 [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21.

⁹¹¹ »Dat tho Rostock bauen hundert jar vnd xix: vngeferlich eine vniuersiteten gewest is, de am jare xix: minderen tals, erstlich dorch ene grothe pestilencie vorstoret, vnd folgende dorch voranderinge der religion vnd lere vnd vorachtunge aller guden kunste in einen fall vnd vnderganck, wo ock vele andere vniuersiteten, gekamen is« Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–07.09.1538 [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21.

⁹¹² Vgl. *Vnderricht vnd instruction*. Einnahmeverzeichnis der Universität Rostock [um 1539/40] in LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 384–394.

⁹¹³ »Vnd is nu vth dissen berichte lichtlich tho merkende nath de boringe der vniuersiteten vnd de stipendia der lectoren gewest synt, vnd dath me tho dyssen tyden nene lude mit dem gelde vpbringen kone, edder holden« Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck, 01–07.09.1538

anderen Städte fragen, was mit den 800 Rheinischen Gulden passiert sei, die die Universität ehemals jährlich vom Rostocker Rat erhalten hätte, sollten die Rostocker antworten, daß die Universität seit hundert Jahren nur die vorgestellten Einkünfte gehabt habe. Es könne zwar sein, daß sich der Rat anfangs verpflichtet habe, die Hochschule finanziell zu unterstützen. Die Universität hätte dies jedoch verwirkt und den Anspruch darauf abgetreten. Mehr wüßten die heutigen Ratsherren davon nicht. Tatsächlich war das nur die halbe Wahrheit. Die Universität mußte nur zeitlich befristet auf ihren jährlichen Unterhalt verzichten, auch wenn die Frist 1443 großzügig auf 200 Jahre bemessen worden war. Der Verzichtsurkunde zufolge hätte der Rat im Jahr 1644 die Zahlungen erneut aufnehmen müssen.⁹¹⁴

Auf die Frage, ob die Fürsten die Wiederherstellung der Universität hinnehmen würden, sollten die Rostocker einräumen, daß es wegen der Universität zwar Unstimmigkeiten zwischen den Fürsten und ihrem Rat gebe. Wenn die Hansestädte aber ihre Unterstützung für die Universität erklärten, so wolle man gemeinsam mit Vertretern der Universität Herzog Heinrich aufsuchen und ihn darum bitten, daß auch er einen Beitrag für die Hochschule leiste. Dies – so setzt das Verhandlungspapier hoffnungsfroh hinzu – würde dem Fürsten trotz der bestehenden Meinungsverschiedenheiten ‘nicht übel’ gefallen.⁹¹⁵

[Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21.

⁹¹⁴ »Vnde hebben eyndrachtliken to eneme ende gedegedinged [=verhandelt] vnde sint eyngeworden Also dat ny rector doctores vnde mestere vorben[omed] vnde ander doctores mestere alle van der suluen vniuersiteten de nu tor tyd dat hylge studium maken vnde representeren vor vns vnde alle vnse nakomelinge vnde alle den jennen den dar wes ane is, edder wes ane wesen mochte in tokomenden tyden scholen vnde willen ouergebeuen vnde vorlaten, ouergebeuen vnde vorlaten vnde jegenwerdigen willichliken ouergeuen vnde vorlaten jn macht deses breues de achtehunder Rinsche ghulden jarliker renthe de vns vnser vniuersiteten vnde deme rade vnser studii de radt vnde stadt van Rozstock hebben vorsegheld jn deser nascreuene wyse der ny doctores vnde mestere alle van dem studio vorben[omed] vnde vnse nakomelinge nicht scholen noch enwillen vnde ok namens van vnser wegen manen to spreken manen laten ofte anlanggen jenigerley wyse den rad de stad edder meynheid to Rostock sametliken edder besunderen vmme de achtehundert Rinsche guldene jarliker renthe, jn twenhundert jaren neghest volgbende na gheu[n]gen deses breues« Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, UAR, R XXV 5; weitere Ausfertigung LHAS, 1.6–1, Nr. 5.

⁹¹⁵ »Vnd wowol juwer oldesten mit eren f[ur]stliken] g[naden] der vniuersiteten haluen jtliker mathe jn erringe stan, szo vorsuth me sick doch dat jdt syner [!] f: g: nicht ouel gefallen wert.« Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck, 01–07.09.1538, [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21. Auffällig ist, daß an dieser Stelle vom Fürsten in der Einzahl die Rede ist, während die Instruktion ansonsten stets auf beide Fürsten, d.h. die Hze. Heinrich V. und Albrecht VII. von Mecklenburg, Bezug nimmt. Offenbar war es für den Rat völlig selbstverständlich, daß allein Hz. Heinrich V. Anteil an der

Weiter sollten sie hinsichtlich des Konflikts zwischen Rostock und Herzog Heinrich V. erklären, daß der Fürst Rechte beanspruche, die er nie gehabt hätte. Er verlange, der Rat dürfe nur im Beisein seiner Vertreter mit der Universität verhandeln. Dabei hätten die Fürsten lediglich beim Papst um die Gründung der Universität nachgesucht. In allen anderen Urkunden und Statuten der Hochschule kämen die Fürsten überhaupt nicht vor. Vielmehr schwüren die Universitätsangehörigen Eide auf die Stadt. Auch hätten Rostocker Ratmänner mit im Konzil gesessen, Statuten ändern lassen und somit gehandelt, wie es sich für Patrone gehöre.⁹¹⁶ Es sei für Rostock von Nachteil und gefährlich, daß der Fürst seine Leute nach eigenem Gutdünken in Universität und Stadt setze, und diese dort gegen Rostock intrigierten. Dagegen nehme der Rostocker Rat Widerstand, Gefahr und Ungnade in Kauf, um seine alten Rechte zu wahren. Auch in dieser Sache bitte man um Vorschläge.⁹¹⁷ Erstmals erhob hier die Rostocker Rats Herrschaft, wenn auch in verhaltener Form Anspruch auf den ‘Universitätspatronat’.

Vordergründig sollten Kron und Broker nur mit gradlinigen Argumenten für die Erneuerung der Universität Rostock bei den Ratssendeboten der Nachbarstädte werben. Die Gründe für den Verfall der Universität sowie der Streit mit den Landesherren sind aus Rostocker Sicht wahrheitsgemäß dargestellt. Das gilt zwar auch für die Erklärung über die ehemals von der Stadt an die Universität gezahlten 800 Rheinischen Gulden, die die Universität verwirkt hätte. Jedoch wird deutlich, daß gerade zu diesem Punkt eine Diskussion vermieden werden sollte. Das Wissen um die genaueren Umstände hätte die wendischen Hansestädte möglicherweise dazu veranlaßt, von Rostock

Erneuerung der Universität nehmen wollte.

⁹¹⁶ »Nu js in allen breuen vnd orkunden der vniuersiteten der fursten ghar nicht gedacht, allenen in der ersten fundation tho der meninge, dat ere f[ursthiken] g[naden] mylder dechtenisse, de dho regeerde dem p[ap]ste suppliciert hebben v[er]me de vniuersitet[en]. Sunst alle ere statuta vnd ock ere eede luden vp den radt vnd stadt tho Rostock, de hebben ock mit en im rade geseten, vnd vnyhtlike statuta mit erem medenwetende wandelen laten, De Stipendia v[er]geset vnd anders gedan alse patronen hort,« Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck, 01–07.09.1538 [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21.

⁹¹⁷ »Vnd were der haluen jo besverlich dem rade dath m[n] sick van sulcker berlicheit scholde foren laten, ane dath jdt ock der stadt tho fare vnd nhadeile vthsuth, dath ere f[ursthiken] g[naden] eres gefallens ere vorwanten in die vniuersiteten vnd stadt Rostock setten schold[n], dar sulnest de bemelicheide der vniuersiteten van der stadt tho lerende, vnd denne wedder dar van tho tehende, vnd jegen de Stadt tho radende vnd tho practicerende, Vnd dath se der haluen iuwen oldesten wo se sick Hyr jnne tho reddynge sulcken erer berlicheit vnd frigheit schicken, vnd wyderunge, fare, vnd vngnade in dissen donde vorbolt mochten werden, raden wolden,« Instruktion für die Rostocker Ratssendeboten zum wendischen Städtetag, Lübeck, 01–07.09.1538 [Rostock, Ende August 1538], AHR 1.1.3.14. 21.

einen stärkeren finanziellen Einsatz, eventuell gar die Wiederaufnahme der Zahlungen, zu fordern.

Probleme mit den Fürsten, die sich aus der Beteiligung der wendischen Städte an der Erneuerung der Universität ergeben könnten, werden teils übergangen, teils beschönigt. So beteuerte der Rat hier, die Pfarrhäuser mit Genehmigung der Fürsten den neu zu berufenden Gelehrten zur Verfügung stellen zu wollen. Tatsächlich hatte es jedoch bereits 1533/34 Streit zwischen der Stadt und Herzog Heinrich V. um den Besitz und die Vergabe dieser Wohnungen gegeben.⁹¹⁸ Auch die Behauptung, daß sich die Fürsten über die Beteiligung der wendischen Städte freuen würden, beurteilt die Entwicklung der Verhältnisse äußerst zuversichtlich. Immerhin hatten die mecklenburgischen Herzöge Heinrich V. und Albrecht VII. die Einmischung des Rostocker Rates in die Belange der Universität als Schmälerung ihrer vorgeblichen Rechte, ja sogar als Angriff auf die fürstliche Ehre empfunden.⁹¹⁹

Wenn die Rostocker Ratsendeboten ihrer Instruktion zufolge behaupten sollten, daß die wendischen Städte gleich nach der Gründung der Hochschule Lehrkräfte in Rostock besoldet hätten, so strickte man damit wahrscheinlich an einer historischen Legende, um die Verantwortung der Städte für die Universität zu unterstreichen und somit ihre Zahlungsbereitschaft zu erhöhen. Denn nach der bekannten Quellenlage hatte bis dahin mit Ausnahme des Hamburger Senats kein Ratskollegium einer wendischen Hansestadt jemals Beiträge für die Universität Rostock geleistet.⁹²⁰ Schließlich handelt es sich bei der Angabe der Universitätseinnahmen mit nur 295½ Mark lübisch um eine massive, an Unwahrheit grenzende Untertreibung. Tatsächlich dürften die Universitätseinnahmen in dieser Zeit bei etwa 510 Mark lübisch gelegen haben.⁹²¹ Der genannte, weitaus niedrigere Betrag, läßt die finanzielle Lage der Hochschule verzweifelt und Hilfe besonders dringend erscheinen.

⁹¹⁸ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Walsmühlen, 02.02.1534, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹¹⁹ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Woldegk, 17.11.1533 (AHR 1.1.13.14. 21); Hz. Albrecht VII. an denselben, Schwerin, 19.12.1533 (ebd.). Die beiden Briefe stimmen im Wortlaut überein.

⁹²⁰ Urkunde des Hamburger Rats, 28.07.1445, Abschrift, LHAS, 1.6–3/3, Nr. 0, S. 102; weitere Abschrift UAR, R III A 150, S. 142 f; abgedruckt bei Stieda, Universitätsspenden, Anhang Nr. 1, S. 318; im Internet unter http://www.rrz.uni-hamburg.de/hamburgisches_ub/quellen/js/js104.htm (08.03.2005).

⁹²¹ Die sogenannte *Vnderricht vnd instruction* [Rostock um 1539/40] zählt Universitätseinkünfte in der Höhe von 1021 Mark sundisch – entsprechend 510½ Mark lübisch – auf (LHAS, 1.6-1, Nr. 00, S. 384–394).

Der Lübecker Bürgermeister Nicolaus Brömse stellte die Angelegenheiten der Universität Rostock am 4. September 1538 in der Nachmittagssitzung des wendischen Städtetages zur Diskussion; er betonte dabei vor allem den wirtschaftlichen Nutzen, den die wendischen Städte von der Universitätserneuerung hätten: Zur Zeit müsse man die jungen Leute unter Aufwendung großer Kosten an weit entfernte Hochschulen schicken. Rostock sei dagegen näher gelegen, und die Studenten wären dort günstiger zu unterhalten.

Darauf wollten die Hamburger Ratssendeboten von Brömse konkrete Vorschläge hören, weil dieser mit der Sache besser vertraut sei. Der Bürgermeister forderte seinerseits die Rostocker Gesandten Kron und Broker auf, sich zu äußern. Sie wiesen auf die intensiven Beratungen des Rostocker Rates hin und bedankten sich instruktionsgemäß bei den Lübeckern für die Aufnahme der Universitätsangelegenheiten in die Beratungsartikel. Das von Brömse genannte Kostenargument wurde aufgegriffen und dahingehend erweitert, daß man in Rostock auch mit geringeren Kosten eine Universität unterhalten könne als anderswo. Weisungsgemäß unterstrichen die Rostocker, daß die Universität schon 119 Jahre zum Nutzen der Jugend der wendischen Städte bestanden hätte. Die Universität sei durch eine Seuche und andere, hier ungenannt bleibende Ursachen in Verfall geraten.⁹²² Den Einfluß der Reformation auf diese Entwicklung wollte man hier offenbar übergehen. Der Rostocker Rat – so das Fazit – könne die Universität nicht allein wieder aufrichten und unterhalten, wie er es früher getan hätte. Daraufhin wurde ein Bericht über die Universitätseinkünfte verlesen, wozu der Protokollführer der Tagung nur bemerkte, daß sie sehr gering seien. Zum Schluß ihrer Werbung baten die Rostocker die wendischen Städte, die Hochschule zu fördern; sie selbst wollten nach Kräften dazu beitragen.⁹²³

Die Hamburger Ratssendeboten ergänzten den Rostocker Antrag: Sie faßten zusammen, daß es an Geld mangle, um ausreichend Gelehrte zu bezahlen und beklagten, daß die wendischen Städte nicht einmal eine Universität unterhalten könnten, wohingegen in anderen Ländern viele nebeneinander bestünden. Ihr Senat wollte sich tatkräftig an der Erneuerung der Universität

⁹²² »Wo se denn 119 yar lofflich tho sunderlichem nutt, der jogg[n]t desser [wendischen] stede, were by macht gewesse[n], vnd nu vmlangs durch pestilentz, vnd susts vndergekamenn,« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 04.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹²³ »beden de sachenn tho forderenn, wolden gerne vor syok doenn, so vele ymmer mogelich,« Rezeß des wendischen Städtetages, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 04.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

beteiligen. Sie schlugen vor, daß jede Stadt nach ihren Möglichkeiten einen oder mehrere Dozenten in Rostock besolden sollte.

Die Rostocker verwiesen erneut auf die Finanznot der Universität. Man habe nicht die Mittel, um die richtigen Universitätslehrer zu verpflichten. Damit waren namhafte Gelehrte gemeint, die Studenten anziehen sollten.⁹²⁴ Die Gesandten aus Rostock äußerten die Befürchtung, daß die Hochschule leicht unter fremden Einfluß geraten könne, wenn man den Hamburger Vorschlag nicht umsetze. Kron und Broker spielten damit auf die Absichten der Landesherren an, ihren Autoritätsanspruch auf die Universität auszuweiten.

Im Vergleich zu den ausführlichen Argumenten und Erklärungen in den Instruktionen, umrissen Kron und Broker hier nur knapp die Sachlage und baten um Förderung der Hochschule. Dem überlieferten Rezeß der Tagung zufolge gelang es den Ratssendeboten, die heiklen Punkte, wie den ehemaligen städtischen Beitrag von jährlich 800 Gulden für die Universität, sowie den Streit zwischen Stadt und Landesherren weitgehend unerwähnt zu lassen.

Ganz offensichtlich warben zum Auftakt der Verhandlungen Bürgermeister Nikolaus Brömse sowie die Hamburger Ratssendeboten, Johann Rodenborch und Gert van Hutlen,⁹²⁵ gemeinsam mit den Rostockern für die Wiederaufrichtung der Universität. Möglicherweise hatten sich die Vertreter der drei Städte untereinander abgestimmt, Dafür spricht auch, daß zum einen Brömse das wichtige Argument von der kostengünstigen und nahegelegenen Universität aus dem Rostocker Verhandlungspapier vorwegnahm. Zum anderen zogen die Hamburger die Konsequenzen aus diesen Instruktionen und stellten selbst den Antrag, die wendischen Städte mögen jeweils einen oder mehrere Professoren besolden.

Recht auffällig ist, daß der Rezeß die reformatorische Bewegung als Grund für den Niedergang der Universität, den die Instruktionen noch genannt hatten, stillschweigend übergeht.⁹²⁶ Vermutlich wollte man durch

⁹²⁴ Vgl. »szō bedaruede me denne der sulnigen [Magister] ock noch wol .ij. edder .iij. [...], bekander, gelderder lude de dorch eren namen vnd schicklicheit der vniuersiteten einen thoganck makeeden« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron, Bgm. und Barthold Broker Rm. zum wendischen Städtetag in Lübeck, 01–07.09.1538, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹²⁵ Zu den Hamburger Rsn., siehe auch Postel, Reformation, S. 232, 350 (van Hutlen) 289–291, 351 (Rodenborch).

⁹²⁶ So heißt es im Rezeß über die Universität nur »vnd nu vmlangs durch pestilentz, vnd susts vndergekamenn« in der Instruktion dagegen »erstlich dorch ene grotbe pestilencie vorstoret, vnd folgende

Aussparen dieses Punktes Mißhelligkeiten zwischen reformatorisch und altgläubig gesinnten Ratssendeboten vorbeugen, zumal Brömse und andere Mitglieder des Lübecker Rates zum alten Glauben neigten und ihnen re-katholisierende Bestrebungen nachgesagt wurden.⁹²⁷

Nachdem die Vertreter Lübecks, Hamburgs und Rostocks gemeinsam den Antrag vorgebracht hatten, äußerten sich die Ratssendeboten der drei übrigen wendischen Städte dazu. Die Stralsunder stimmten den Hamburgern und Rostockern weitgehend zu: Die Gehälter seien zu niedrig. Wenn man bessere Lehrer verpflichten wolle, müsse man die Besoldung verbessern. Jedoch behaupteten die Stralsunder, kein Mandat zu besitzen, um in dieser Sache verhandeln zu können. Ihr Landesfürst, Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast, plane nämlich die Universität Greifswald zu restaurieren und dafür offenbar auch Beiträge ihrer Stadt zu verlangen,⁹²⁸ weshalb Stralsund derzeit keine sonstigen Verpflichtungen eingehen wollte. Diplomatisch setzten die Vertreter der Stadt aber hinzu, daß man einem gemeinsamen Beschluß der wendischen Städte selbstverständlich folgen werde.

Ähnlich zögerlich und unbestimmt äußerten sich die Abgeordneten aus Lüneburg und Wismar: Auch sie hielten die Erneuerung der Rostocker Hochschule für nützlich. Den Lüneburgern ging es vor allem darum, die Jugend zu bessern.⁹²⁹ Einen eventuellen Beschluß wollten die Vertreter beider Städte ihren Ratskollegien gern überbringen. Wismar versprach, seinen Möglichkeiten entsprechend zu helfen, und die Lüneburger sagten immerhin zu,

dorch voranderinge der religion vnd lere vnd vorachtunge aller guden kunste in einen fall vnd vnderganck [...] gekamen is,« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 04.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3; vgl. Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron Bgm. und Barthold Broker Rm., AHR 1.1.3.14. 21.

⁹²⁷ Die Lübecker Chronik von Reimer Kock, zum Jahr 1540, charakterisiert den Lübecker Bgm. Nikolaus Brömse folgendermaßen: »h[er] Nicolaes Bromsen welck suß ein guds frabm fredesam here [waß] auerst dem Euangelio van harten vnnnd miß ernste vjendt« StadtB Lübeck, Ms. Lub. 2° 28, Bl. 290^v–294^r, hier 293^r; siehe auch Waitz, Wullenwever 1, Anhänge und Urkunden Nr. 18, S. 283. Vgl. Savvidis, Bonnus, S. 125–130; W.-D. Hauschild, Kirchengeschichte Lübecks, S. 223.

⁹²⁸ »Se bedden auerst dessey artykels haluenn, wor yn tho bonyllyge[nde] nene bouell, Vnme der Vniuersiteten myllen, thom Grypeßwolde, wente de gedachte er landesfurste ock wedder an tho richtenn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, 04.09., Nachmittagssitzung, StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹²⁹ »De erbarmn vnn Lüneborch achtedenn ock vor guds, de vniuersitet[en] wedder anthorychtende, dath eth dennoch so vorgenamenn, dat de yoget des [=daher] gebetert wurde« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 04.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3

über die Angelegenheit zu beraten und angemessene Antwort erteilen zu wollen. Sie bemängelten aber, daß immer noch unklar sei, was man in Sachen der Universität eigentlich vorhabe.

Der Tadel zeigte Wirkung. Unmittelbar danach beauftragten die Vertreter der wendischen Städte einen Ausschuß, bestehend aus dem Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus, dem dortigen Ratssyndikus Johannes Rudel sowie dem Rostocker Ratssekretär Thomas Barkhusen, einen Entwurf zum Wiederaufbau der Hochschule zu erarbeiten. Darin sollte festgelegt werden, wieviel Geld und Gelehrte man eigentlich dafür benötige. Auf Grundlage dieses Schriftstücks sollte sich die Versammlung erneut mit den Rostocker Universitätsangelegenheiten befassen und Entscheidungen fällen.⁹³⁰

Um solche bemühte man sich drei Tage später, am Freitag, dem 7. September 1538, als die Vertreter Lübecks, Hamburgs, Stralsunds, Wismars und Lüneburgs die Beratungen über die Wiederherstellung der Universität Rostock wieder aufnahmen. Das erarbeitete Papier wurde verlesen. Wie der Protokollant festhielt, erläuterte Nikolaus Brömse dazu ausführlich seine Meinung, bat um Vorschläge und verlangte, daß die Sendboten diese Angelegenheit zur Beratung und Entscheidung ihren Ratskollegien vorlegten. In Namen Lübecks sagte er schließlich zu, jährlich 100 Gulden für die Universität bereitstellen zu wollen. Wegen der hohen, im Entwurf veranschlagten Summen äußerten sich die Hamburger erst nach dessen zweiter Lesung: Die Vorschläge seien zwar sehr kostspielig, die Erneuerung der Universität jedoch ein vielversprechendes und notwendiges Vorhaben; überdies sei Geld vorhanden.⁹³¹ Auch andere Städte, insbesondere Bremen, hätten ein Interesse an der Hochschule. Sie sollten ebenfalls etwas beisteuern, was den Rostockern nur zum Vorteil gereiche. Hamburg selbst wollte eine ansehnliche Summe dazulegen.

Auf diese zögerliche und unbestimmte Zusage hin beeilten sich die Ro-

⁹³⁰ »Vnd wurd so bolet, dath de werdygenn, hoch, vnd wolgeler[en] herenn Hermannus Bonnus superattendent Iohan Rudell doctor, vnd eynes erb[arnn] rades tho Lubeck sindicus, vmd der vann Rostocke Secretarius [Thomas Barkhusen], wes denn sachen nodich an personenn vmd gelde, na desser lande gelegenbeyt, vpt notturfftygste soldenn vorramen [=festsetzen] vnd dath schryftlich ynbryngen, denn wyder dar vp tho handelenn vmd tho sluthenn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 04.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹³¹ »Der ers:[amen] vann Hamborch na repeteringe hebben syck lathenn borenn, Eth lese syck de vorf[atunge] [=Festsetzung der Kosten] vast hoge, dennoch so wer yn der werld geld, vnd thogen [=zeigen] an de reparierung der vniuersiteten, sunderlinges vnd hoch frucht[bar] vnd nodich, tho syn,« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 07.09. StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

stocker, den Bedarf an Geld und Lehrkräften wieder zu relativieren. Um den Lehrbetrieb in Gang zu bringen, genügten wenige Dozenten. Mit der Zeit werde man schon sehen, was noch nötig sei, und könne darüber auf weiteren Tagfahrten nachdenken.⁹³² Unter solchen Umständen seien Bremen und eventuell auch andere Städte sicher bereit, sich an den Kosten zu beteiligen. Veranschlage man dagegen von vornherein den finanziellen Aufwand zu hoch, so würde man sie nur damit abschrecken. Ein eventueller Beitrag der Bremer und anderer sei zweifellos lohnend, hofften die Rostocker; so lohnend, daß man die Meinung der Bremer Ratsherren in Erfahrung bringen müsse.⁹³³

Obwohl die Ratssendeboten Kron und Broker zugleich von dem Kosten- und Personalplan, wie er im Entwurf niedergelegt war, Abstand nahmen, beharrten die drei übrigen Städte auf ihrer abwartenden Haltung. Stralsund wollte sich immer noch nicht festlegen. Auch die Wismarer behaupteten weiterhin, kein Mandat zu besitzen, um die Angelegenheit zu erörtern. Immerhin versprachen die Vertreter der drei Städte, ihren Bürgermeistern und Ratsherren die Vorschläge zu unterbreiten, die hier zur Wiederherstellung der Universität beraten worden waren. Die Lüneburger sagten überdies zu, den von Bonnus, Rudel und Barkhusen erarbeiteten Entwurf in ihrem Ratskollegium vorzulegen; dabei hofften sie auf eine wohlwollende Entscheidung. Mit dem Beschluß, den übrigen Hansestädten die Tagesordnungspunkte für den nächsten Hansetag zu übersenden, wurde der wendische Städtetag in Lübeck beendet.

Die von Bonnus im Mai des Jahres geäußerte Hoffnung, Lübeck und andere Städte würden sich ohne größere Verzögerung bereit erklären, jeweils einen Gelehrten an der Universität Rostock zu besolden, erfüllte sich nicht. Immerhin versprachen die Lübecker Bürgermeister auf dieser Tagung als einzi-

⁹³² »Dath so veler lectoren thom anfanghe nicht nodich, allene dath men ethliche dar tho stelledde, welche de uniuersiteit[en] yn den ganke broche[en], de kunden als se myt der tydt de gelenbeyt vor merkedenn, wes nodich von sycke bedenke[en] denne hadde man denne myt dem bes[en] ip dagefardenn, edder susts natbotrachtenn/ Vnd werben weynich personen thom yn gange genoch.« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 07.09. StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹³³ »de anderen stede als Bremen welche susts dar tho bewagen werben, dar myt nylich tho maken, susts wen man denn ers[en] so hoch anfloge, mochte men se dar myt affschreckenn, orbe oldest[en] wurden ane allenn myuell so vele dar by doenn, dath men se de sachen trunvelich tho menen ersporenn scholde.« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01–07.09.1538, Nachmittagssitzung vom 07.09. StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

ge, die Universität mit einem konkret bezifferten Geldbetrag zu unterstützen. Die Vertreter der übrigen Städte hielten sich mit Entscheidungen zurück. Greifbare Maßnahmen zum Wiederaufbau der Universität wurden nicht beschlossen. Dennoch war ein Anfang gemacht: Die wendischen Städte berieten das Thema nunmehr sowohl in ihren Ratskollegien, als auch auf den Tagfahrten. Nicht zuletzt gewannen die Rostocker vor allem die Unterstützung Lübecks aber auch Hamburgs für ihr Vorhaben, so daß dank Fürsprache dieser beiden Städte die übrigen Ratssendeboten den Rostocker Antrag wohlwollend entgegennahmen. Die Rostocker Bitte um Unterstützung passierte die Verhandlungen anstandslos. Weder die Streitigkeiten mit den mecklenburgischen Herzögen noch die ehemals jährlich an die Universität gezahlten 800 Rheinischen Gulden wurden dabei erwähnt. Auch mußten die Rostocker Gesandten nicht fälschlich behaupten, daß die wendischen Städte früher Universitätslehrer besoldet hätten. Der Bericht über die Universitäts-einkünfte, der die Geldnot der Universität ziemlich dreist übertrieb, lenkte die Verhandlungen in die gewünschte Richtung. Hamburgern und Stralsundern fiel sofort auf, daß es an Geld mangelte; folglich ließ man einen Stellen- und Kostenplan erarbeiten. Während des zweiten Verhandlungstages sprach man bereits über die Beiträge einzelner Städte.

Bürgermeister Nikolaus Brömse und die Ratssendeboten hatten auf der betreffenden Tagfahrt einen allgemeinen Hansetag für den 5. Juni 1539 anberaumt. Noch am selben Tag, dem 7. September 1538, wurden die Einladungen des Lübecker Rates und der Ratssendeboten der übrigen wendischen Städte an 37 Hansestädte und drei Kontore gesandt.⁹³⁴ Den Termin setzte man nunmehr auf Sonntag nach Fronleichnam, den 8. Juni 1539, fest. Die Beratungsartikel lagen den Anschreiben bei und wurden offenbar mit ihnen zusammen verschickt.⁹³⁵ Der letzte der zehn Artikel betraf die Wiederaufrichtung der Universität Rostock und forderte die finanzielle Beteiligung der

⁹³⁴ Elf Anschreiben des Lübecker Rates und der Rsn. von Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg an die Ratskollegien einzelner Hansestädte und regionaler Städtegruppen und Kontore (insgesamt: Anklam, Braunschweig, Bremen, Danzig, Deventer, Dorpat, Dortmund, Einbeck, Elbing, Goslar, Göttingen, Greifswald, Groningen, Hamburg, Hannover, Herford, Hildesheim, Kampen, Kolberg, Köln, Königsberg, Lüneburg, Magdeburg, Minden, Münster, Northeim, Osnabrück, Paderborn, Reval, Riga, Rostock, Soest, Stade, Stettin, Stralsund, Thorn, Wismar, Zwolle sowie die Kontore in Brügge, London und Bergen) alle unter dem Datum Lübeck 04.09.1538, Kölner Inventar I, Nr. 97, S. 9.

⁹³⁵ Dies legt der Überlieferungszusammenhang im HASTK, Hanse II, 15 nahe (vgl. Kölner Inventar I, Nr. 97 f, S. 9).

übrigen Hansestädte ein. Weil die Bürger der wendischen, pommerschen, preußischen und livländischen Städte ihre Kinder üblicherweise zum Studieren nach Rostock schickten, müsse man besonders im Interesse der Jugend die dortige Hochschule wiederherstellen, und zwar indem man sie mit Gelehrten ausstatte. Ohne Rat und Hilfe der übrigen Hansestädte könne man dies jedoch nicht leisten. Sie sollten daher etwas zu dem Vorhaben beitragen, und zwar solange bis man sehe, ob es dabei Fortschritte gäbe.⁹³⁶ Jener für Juni 1539 geplante Hansetag kam jedoch zunächst nicht zustande und wurde dann um ein knappes Jahr, bis zum 23. Mai 1540, aufgeschoben.⁹³⁷

4.3.5 Bemühungen um die Berufung Christoph Hegendorfs

Inzwischen versuchte der Rostocker Rat erneut, einen Gelehrten zu berufen, der die Reform der Universität in die Wege leiten sollte. Man hatte den Lüneburger Ratssyndikus Christoph Hegendorf ins Auge gefaßt, der in Rostock vermutlich auch für das Amt des städtischen Superintendenten vorgesehen war. Hegendorf hatte in Frankfurt an der Oder im Fach Jura promoviert.⁹³⁸ Seine theologischen Kenntnisse waren insoweit anerkannt, als Martin Luther ohne weiteres bereit war, ihm gegen Zahlung der üblichen Promotionsgebühr auch den Doktorgrad der Theologischen Fakultät Wittenberg zu verleihen.⁹³⁹ Mit der juristischen und theologischen Ausbildung verfügte Hegendorf gewissermaßen über die ‘Schlüsselqualifikationen’ seines Zeitalters. Darüber hinaus besaß er offenbar Erfahrung in der Organisation von Schulen, hatte an der Posener Lubrański-Akademie sowie den Universitäten Leip-

⁹³⁶ »Artikele darup de gemenenen Anze Stede anno xxxix bynnen Lubeck tho dage thourschriuen, denn steden thogesandth [...] X Entlich denyle eth vor de jugenth ynn dussen vneliggen[den] [...] lifflantschenn, prusschenn, pommerschenn vnnnd anderenn benaberdenn Stedenn gantz nodich, dath de vniuersitet tho Rostock, darhenn de bemell[en] stede, erbe kynder plegenn tho sendenn, mocht myth gelerdenn Ludenn wedder angerichtet werdenn, vnnnd dath sodans anbe raeth vnnnd hulpe dersuluenn steder nicht gescheenn kann, Derbaluenn beuell tho hebbenn, ethwas mede dartho tho dondhe, beth soland[e] mhenn szeghe, yfft eth darmede eynenn vortganck genynnen wold[e]« Randglosse: »Vander vniuersitet tho Rostock anthorichtenn« HASTK, Hanse II, 15, Blatt 3^r–4^v, hier 4^v; Regest in Kölner Inventar I, Nr. 98, S. 9.

⁹³⁷ Vgl. Kölner Rat an die Ratskollegien der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar und Lüneburg, 06.02.1539; derselbe an dieselben, 28.02.1539, Regesten in Kölner Inventar I, Nr. 106–109, 110 f, S. 10.

⁹³⁸ Universitäts-Matrikeln Frankfurt/Oder, S. 73; Höhle, Universität und Reformation, S. 188.

⁹³⁹ Philipp Melanchthon an Christoph Hegendorf, [Wittenberg] 01.05.1540, CR 4, Sp. 1063–1065; Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 2422, S. 54 f.

zig und Frankfurt an der Oder gelehrt.⁹⁴⁰ Nicht anders als die zuvor angeforderten Theologen Bonnus und Aepinus befand sich Hegendorf in einem festen Dienstverhältnis beim Ratskollegium einer verbündeten wendischen Hansestadt.

Im August 1539 reisten die beiden Rostocker Ratssendeboten Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow nach Lüneburg und baten, Christoph Hegendorf zur Wiederherstellung der Universität vorübergehend nach Rostock ausleihen zu dürfen.⁹⁴¹ Die Lüneburger Ratsherren reagierten zunächst zurückhaltend. Erst nach wiederholten Gesprächen, bei denen Hegendorf selbst ausdrücklich den Wunsch äußerte, nach Rostock zu gehen, gewährten sie ihrem Syndikus dazu ein Semester Urlaub.⁹⁴² Am 25. August 1539 erklärten die Lüneburger noch einmal schriftlich, daß man den Wünschen der Rostocker nachkomme und Hegendorf erlaube, nach Rostock zu kommen und dort eine zeitlang zu bleiben, womit man der Universität und dem dortigen Rat einen Gefallen tun und zur Wohlfahrt der Stadt beitragen wolle.⁹⁴³ Am selben Tag wandte sich Hegendorf selbst an die Rostocker Ratsherren.⁹⁴⁴ Er kündigte seine Fahrt nach Rostock für den 2. Oktober an und bat die Rostocker, ihm Pferde und Wagen nach Lüneburg zu schicken. Weiterhin verlangte er eine 'bequeme Behausung' sowie Betten und Laken für sein Gesinde. Am 16. Oktober wurde Christoph Hegendorf in die Rostocker Matrikel eingeschrieben.⁹⁴⁵ Zielstrebig nahm er sich seiner Aufgabe an, die Universität zu reformieren. Noch im Oktober 1539 hielt er den Bürgermeistern, Rats-

⁹⁴⁰ Christoph Hegendorf wurde im WS 1535 in Frankfurt/Oder immatrikuliert (Universitäts-Matrikeln Frankfurt/Oder 1, S. 73). Siehe Höhle, Universität und Reformation, S. 187–188, 420–423; Grimm, Hegendorff, S. 227 f; Zarębski, Hegendorfer, S. 337–339; Mazurkiewicz, Akademij Lubrańskiego, S. 27–105; Wotschke, Reformation in Polen, S. 64–71. Zeitgenössisch wird zumeist die Form *Hegendorphinus* oder ähnlich benutzt.

⁹⁴¹ »Jwer erb[aren] w[olwisen] des jungesten der erbaren wolwisen, bernn Bartoldt Kerkhoues, vnnnd bernn Marcus Luskowenn, jwer erb: w: radesfrunde, jngebrochten beuels baluenn, jn saken, de restauration vnser aller gemeine vniuersit[eten] vnd doctorem Hegendorphinu[m] belangende jtzjt ann vnns gedane schriuent« Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 25.08.1539, AHR 1.1.3.14. 21; zur Datierung: Hegendorf, Oratio, Bl. Au^v. Vgl. auch Hofmeister, Matrikel 2, S. 100.

⁹⁴² Hegendorf, Oratio, Bl. A u^v–[A ui^v].

⁹⁴³ »Vnnd deuilen ny vnns [...] dersuluenn vniuersit[eten] ock jvuen erb[aren] w[olwisen] to gefallen, vnnnd gemeiner stadt Rostocke, to gednye vnnnd besten, gedachtes bernn doctoris haluen, nemlig jven erb: w: densuluenn, eyne tidtlangke touorleneneden, vorwilliget« Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 25.08.1539, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁴⁴ Christoph Hegendorf an den Rostocker Rat, Lüneburg, 25.08.1539, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁴⁵ Hofmeister, Matrikel 2, S. 100.

herren und Universitätsangehörigen eine ausführliche Rede über die notwendigen Maßnahmen, um verfallene Hochschulen wiederherzustellen.⁹⁴⁶ Bei seinen Empfehlungen argumentierte er sehr konsequent von einem lutherischen und humanistischen Standpunkt aus. Namentlich betonte er drei Punkte: Erstens sollten die Studenten aus den Werken der antiken Autoren selbst lernen und nicht aus Kommentaren, die darüber verfaßt worden waren.⁹⁴⁷ Zweitens wollte er in vergleichbarer Weise die mittelalterliche Theologie von der Universität verbannen und dort das 'reine Evangelium' nach Wittenberger Auslegung lehren.⁹⁴⁸ Um diese Reformen, die nur mit neuen Lehrkräften durchführbar waren, zu bezahlen, sollten drittens Besitz und Einkünfte der Klöster und Stiftskirchen für die Universität verwendet werden. Auf letzteres legte Hegendorf besonderen Wert. Entsprechend hart attackierte er Mönche und Stiftsgeistliche. In Rostock erregte dies offenbar Anstoß.⁹⁴⁹ Hegendorfs Motive dabei lagen auch in seinem persönlichen Schicksal begründet: Das Posener Domkapitel und der Archidiakon Gregor von Szamotul,⁹⁵⁰ mit dem er wegen seiner humanistischen und lutherischen Überzeugungen in Streit geraten war, hatten ihn zuerst aus seiner Stellung an

⁹⁴⁶ Hegendorf, Oratio. Zur Datierung vgl. ebendort, Bl. A u^r und Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 25.08.1539, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁴⁷ »Nec etiam parum ad restaurandas collapsas Academias conducibile est, si in illis sint qui leges pure interpretentur. Voco autem puram legum interpretationem, quando non commentaria commentarijs accumuluntur, sed legum sententia simpliciter enarratur & quae digna cognitione in eis sunt ostenduntur, & usus illarum paucis exponitur.« Hegendorf, Oratio, Bl. A viii^r »Multum, crede mihi refert, a fonte bibatur, Qui fluit, an pigro, quem stupet undulaci, Certe Iuvenes in ea Academia magis uolent agere, in qua Aristotelis philosophiam potius ex ipso limpidissimo greco fonte, quam ex putridis commentariorum lacunis haurire possunt« Hegendorf, Oratio, Bl. B^v.

⁹⁴⁸ »Mibi uero ad restaurandas Academias cum primis facere uidetur, si in illis, honestis stipendijs alantur & docti & pij Theologi, qui pro tenebris cimmerijs Scoti [=Duns Scotus], Thomae Aquinatis, pro argutijs Occae [=Wilhelm von Ockham], purum Christi Euangelium publice doceant. [...] Quare & Iuuentus libenter se in illas Academias conferunt, in quibus Euangelium Christi ex ipsis fontibus haurire possunt« Hegendorf, Oratio, Bl. [A vii^v–A viii^r]. Vgl. Krabbe, Universität Rostock, S. 423 f.

⁹⁴⁹ So rechtfertigt sich Hegendorf im Widmungsschreiben an den Rostocker Rat, Rostock, 05.01.1540: »Porro offendet fortasse quosdam in oratione mea, quòt libere & in Monachos & Canonicos declamo, ac tam illorum, quàm horum & possessiones & redditus annuos ad conseruandas tum pias Ecclesias tum Academias conuertendos esse scribo. Sed si bi qui illis offendi uolent, secum perpederint, me libere quidem, sed non omnino falso declamare, ac libertatem meam cum summa & aequitate & modestia coniunctam esse, certe nihil erit, quod illos iure offendere queat.«, Hegendorf, Oratio, Widmung an den Rostocker Rat, Bl. A iiiii^r

⁹⁵⁰ Auch Gregor von Samter genannt (Wotschke, Reformation in Posen, S. 10; derselbe, Reformation in Polen, S. 70); zur Person: Mazurkiewicz, Akademię Lubrańskiego, S. 106–119.

der dortigen Lubrański-Akademie und später von seinem Lehrstuhl an der Universität Frankfurt vertrieben.⁹⁵¹

Während des kurzen Semesters, das Hegendorf an der Warnow verbrachte, las er über Römisches Recht und den Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher.⁹⁵² Sehr wahrscheinlich hielt er damit die erste lutherische Theologievorlesung an der Rostocker Universität überhaupt. Mit der Paulusvorlesung, vor allem aber dadurch, daß er entschieden für die Erneuerung der Hochschule im Wittenberger Sinne eintrat, weckte Hegendorf vermutlich große Hoffnungen bei den evangelischen Predigern der Stadt. Er veranlaßte diese zu einem Versuch, die Universität nach ihren eigenen Vorstellungen zu reformieren, was nur wenige Monate nach Hegendorfs Abreise zu einem Eklat führen sollte, über den noch zu berichten sein wird.

Anfang des Jahres 1540 ließ Hegendorf die beiden Schriften, die seine Vorlesungen enthielten, zusammen mit seiner Universitätsrede vom Oktober bei Ludwig Dietz drucken.⁹⁵³ Obwohl der Lüneburger Syndikus diese Ansprache in seinem Widmungsschreiben an den Rostocker Rat als Gutachten in Redeform bezeichnete,⁹⁵⁴ verfaßte er darüber hinaus noch einen handschriftlichen Entwurf, worin er Finanzierung, Stellen- und Lehrplan der künftigen Hochschule bis ins Einzelne festlegte.⁹⁵⁵

⁹⁵¹ Höhle, *Universität und Reformation*, S. 188; Zarłbski, *Hegendorfer*, S. 337–339; Grimm, *Hegendorff*, S. 228; Wotschke, *Reformation in Posen*, S. 10 f; derselbe, *Reformation in Polen*, S. 65–71; ausführlich zu diesem Streit Mazurkiewicz, *Akademii Lubrańskiego*, S. 120–163. Für die Übersetzung möchte ich an dieser Stelle Frau stud. phil. Sabina Filipiak danken!

⁹⁵² »... *ut in Academia Rostochiana, praeter Iura civilia, etiam Epistolas Pauli publice enarrandas suscipere.*« Widmungsschreiben zum *Encomium divi Pauli* an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Rostock, 14.05.1540, Hegendorf, *Oratio*, C iiiij^r–[C u]j^r, hier C u^v

⁹⁵³ *Oratio de rationibus restaurandi collapsas Academies publicas, in Academia Rostochiana, a Christophoro Hegendorffino, optimarum literarum & Iurium Doctore, pronuntiata. Cui accessit, encomium divi Pauli Apostoli, in quo summa doctrinae Pauli, comprehensa est. Et prefatio in titulum C. Iustiniani Imperatoris de iudicijs, etiam Hegendorffino autore. Rostochii Ludovicus Dyetz excudebat. M.D.XL.* Der *Oratio* und dem *Encomium Divi Pauli* sind jeweils Widmungsschreiben vorangestellt, im ersten Falle an den Rostocker Rat, Rostock, 04.01.1540 im zweiten an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, ebendort, 14.02.1540. Der Druck ist aufgeführt bei Lisch, *Buchdruckerkunst*, S. 181 f.

⁹⁵⁴ »*Ceterum quando Prudentia Vestra [= der Rostocker Rat] à me consilium requirebat, consilium meum in breuem quandam orationem redegi, quam simulac in Academiam uestra publice recitasset.*« Hegendorf *Oratio*, Widmung an den Rostocker Rat, Bl. A ij^v.

⁹⁵⁵ »*Instruction doctoris Hegendorphinus vp der reformation der vniuersitet*« [Rostock, WS 1530/49], AHR 1.1.3.14. 21.

Ursprünglich war vorgesehen, daß Hegendorf nur im Wintersemester 1539/1540 an der Universität bleiben sollte,⁹⁵⁶ um noch vor Ostern, dem 28. März, wieder nach Lüneburg zurückzukehren. Die Rostocker Ratsherren versuchten jedoch, bei seinen Lüneburger Dienstherrn zu erwirken, daß er noch ein Jahr in Rostock lehren dürfe. Anfang Februar schickte man den Rostocker Ratssekretär Thomas Barkhusen mit diesem Ansinnen nach Lüneburg.⁹⁵⁷ Barkhusen erreichte zunächst, daß Hegendorf noch bis zum 24. Juni in Rostock bleiben konnte, was der Lüneburger Rat in einem Schreiben vom 18. Februar 1540 zugestand.

Nur wenige Tage nach diesem Zugeständnis bot auch Herzog Heinrich V. von Mecklenburg an, die Rostocker in ihrem Anliegen zu unterstützen. So schrieb der Landesherr am 26. Februar, er wisse, daß mit Hegendorf ein ausgezeichnete Gelehrter in der Stadt sei. Man habe ihn aber nur zeitweise den Rostockern überlassen, und in Kürze werde er wieder nach Lüneburg zurückkehren, was der Universität zum schweren Schaden gereichen würde.⁹⁵⁸ Der Fürst stellte es den Rostockern frei, den Lüneburger Syndikus nach Schwaan zu schicken, wo er, Heinrich, Hegendorf überzeugen wolle, länger in Rostock zu bleiben.⁹⁵⁹ Bemerkenswert ist, daß es Herzog Heinrich V. in diesem Brief unterließ, die fünf Jahre zuvor erhobenen Ansprüche und Vorwürfe zu wiederholen: Weder hielt er dem Rat die Unterdrückung der Universitätslehrer vor, noch verlangte er ausdrücklich, sich am Wiederaufbau der Hochschule zu beteiligen. Vielmehr versuchte sich der Landesherr, flexibel

⁹⁵⁶ »*Cuius rei preclarum specimen dedistis in hoc, quod me e Luneburgo ad semestre anni spatium hac accersinistis, ut & de meo & aliorum quorundam bonorum iuxta Doctorum uirorum consilio, Academiam uestram restauraretis*« Hegendorf, Oratio, Bl. A iii^r.

⁹⁵⁷ »*Wy hebben des achtbarn mester Thomafs Barkhusen [u]wen] [r]barnn] n[olwysen] secretarienn, flüige ghevarunge thom gruende, dem hochgerlerden vnd achbarn bern Cristoffer Hegendorfino der rechte doctorn vnd vnnsen sindicum noch tho eynem jare dar mith de vniersitet wedderume gherestaureret wurde, by j e w blyuen tho latende, allenthaluen vormerket*« Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 18.02.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁵⁸ »*Als dan doctor Christoffer Hegendorffinus als ein trefflicher gelarter vnd geschigkter man, beyde jnn jura vnd teoloegei [!] jtzunder bey euch jn vnser stadt ist, der euch von den[n] von Luneborgke, eine tzeit langke gelebenet worden. Vnd nun nun vülleicht bedacht sein szol sich, jn einem kortzen widderumb von euch gegen Luneborgke zu begeben. Wilchs dan, wo deme also geschege, vnser achtens, der lare [!] halben, aldar vff der vniersitet, eine schwechung vnd zum teyle vorhinderungge br[n]gen wurde.*« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Doberan, 26.02.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁵⁹ »*Szo weren wir wol geneigt, jne zu vns, gegen Schwann zu vorschreibenn, vnd mit jme zureden, das er euch, vnd denn ewern zu gute noch eine tzeit langke, bey euch bleibenn muchte, doch mit ewerm rath vnd gutbedunkenn*« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Doberan, 26.02.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

und vorrausschauend, anscheinend in den Dienst der Rostocker Pläne zu stellen und solcherart wieder an Universitätsangelegenheiten mitzuwirken, ohne dabei erneut Streitigkeiten auszulösen. Als der Herzog sein Angebot formulierte, war er vermutlich noch nicht davon unterrichtet, daß der Lüneburger Rat den Rostockern mit Schreiben vom 18. Februar bereits entgegengekommen war. Der Rat wies Heinrichs Vorschlag aller Wahrscheinlichkeit nach zurück, da es seit 1532 seiner Politik entsprach, jede Einmischung des Fürsten in die Hochschulangelegenheiten auszuschließen, zumal es gar nicht mehr erforderlich schien, den Landesfürsten zu bemühen.

Obgleich der Lüneburger Rat seinem Syndikus gestattet hatte, bis zum 24. Juni 1540 in Rostock zu bleiben, kehrte Christoph Hegendorf, wie ursprünglich geplant, schon gegen Ende des Wintersemesters 1539/40 nach Lüneburg zurück und nutzte die gewährte Verlängerung nicht. Spätestens Anfang April hielt er sich wieder in Lüneburg auf, von wo aus er sich am 4. April 1540 wortreich bei den Rostocker Ratsherren für die zuvorkommende und großzügige Behandlung bedankte, die er und seine Frau erfahren hätten. Letztere war erst einige Zeit nach ihm alleine aus Rostock zurückgekehrt.⁹⁶⁰ Seine verfrühte Abreise begründete Hegendorf mit dem Argument, daß er nicht gewußt habe, was er in so kurzer Zeit, sie betrug weniger als ein Semester, an der Universität hätte ausrichten können. Er wünsche sich eine feste lebenslange Stellung, und obzwar ihn Rat und Bürger in Lüneburg dazu drängten, dort Superintendent zu werden, wolle er lieber an einer Hochschule lehren. Wenn ihm der Rostocker Rat sein künftiges Gehalt mitteilte und verspreche, daß er auf Lebenszeit bleiben dürfe, wolle er darüber nachdenken, sein Lüneburger Amt aufzugeben. Die Rostocker sollten sich aber mit ihrer Antwort beeilen, da er weitere Angebote vom pommerschen Herzog und vom brandenburgischen Kurfürsten für Lehrstühle in Greifswald und Frankfurt an der Oder habe.⁹⁶¹ Hegendorfs Wunsch nach einer Lebensstellung lag offenbar in seinen schlechten Posener und Frankfurter Erfahrungen begründet.

Als Antwort auf das Schreiben vom 4. April fragten die Rostocker Rats-

⁹⁶⁰ Christoph Hegendorf an den Rostocker Rat, Lüneburg, 04.04.1540, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁶¹ »den ich wil [uren] [rbaren] n[olweisen] nicht verhalten, daß mir sonst von churfürstlichen gnaden zu Brandenburgk, in der vniuersitet zu Franckfurt an der Oder, auch von fürstlichen gnaden von Pommern zu Greiffswald berliche conditiones und stipendie [!] gnediglich angeboten werden, Das ich nun den chur vnd fursten auch meinen herren zu Lünenburg meine schließliche antwort geben kan, so wil es vonnöten sein, das e n. mir vff das allererste ihr gemuth zu erkennen geben.« Christoph Hegendorf an den Rostocker Rat, Lüneburg, 04.04.1540, Abschrift, AHR 1.1.3.14 21.

herren eilig nach Hegendorfs Gehaltsvorstellungen, worauf der Syndikus am 22. April sehr unentschlossen antwortete: Er könne noch keine Forderung stellen, weil er nicht absehen könne, ob seine Lüneburger Dienstherrn ihn überhaupt gehen ließen und er nicht wüßte, was die wendischen Städte zur Universität beisteuern würden. Er versprach aber, am 24. Juni 1540 nach Rostock zu kommen, um dort ein Jahr lang zu lehren, wenn seine Gesundheit und die Lüneburger dies gestatteten, denn er könne vor Gott nicht verantworten, daß die Erneuerung der Universität durch ihn verhindert werde, zumal er täglich Briefe von jungen Männern erhalte, die nach Rostock kommen wollten, wenn er dort lehre. Trotz dieser vollmundigen Beteuerungen schwankte Christoph Hegendorf in Wahrheit zwischen der Lüneburger Superintendentur und dem Amt eines Universitätslehrers und -reformers in Rostock. Bei seiner Entscheidung wandte er sich um Rat nach Wittenberg. Am 1. Mai 1540 antwortete Philipp Melanchthon und empfahl Hegendorf, auch im Namen Luthers, das vom Lüneburger Rat angebotene Amt des Superintendenten anzunehmen.⁹⁶² Der Jurist folgte dem Vorschlag der beiden Reformatoren.

Indes blieb man in Rostock beharrlich, schickte ein neuerliches Werbungsschreiben und entsandte abermals Thomas Barkhusen nach Lüneburg, der diesmal darauf verzichtete, Hegendorf offiziell im Namen der Rostocker Ratsherren anzufordern. Stattdessen lotete er gemeinsam mit dem Gelehrten die Möglichkeiten aus, dessen Lüneburger Dienstverhältnis zu lösen.⁹⁶³ Das letzte Schreiben des Lüneburger Syndikus an die Rostocker Ratsherren datiert vom 31. August 1540.⁹⁶⁴ Darin antwortet er lediglich auf die wiederholte Werbung und betont erneut, daß er gern in Rostock lehren würde, weil er an der Universität nützlicher sei als in seinem gegenwärtigen Amt. Der Lüneburger Rat lasse ihn jedoch nicht gehen.⁹⁶⁵ Nur wenige Tage darauf, im Alter

⁹⁶² Philipp Melanchthon an Christoph Hegendorf, Wittenberg, 01.05.1540, CR 4, Nr. 83, Sp. 1063-1065, Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 2422 S. 54 f.

⁹⁶³ Christoph Hegendorf an den Rostocker Rat, Lüneburg, 31.08.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁶⁴ Christoph Hegendorf an den Rostocker Rat, Lüneburg, 31.08.1540, AHR 1.1.3.14. 21. Der 08.08.1540 wird fälschlich immer wieder als Todestag Hegendorfs genannt (u.a. bei Grimm, Hegendorff, S. 427 f; Krabbe, Universität Rostock, S. 428; Bertram, Evangelisches Lüneburg, S. 163). Sehr wahrscheinlich geht diese Angabe auf einen Fehler in Hegendorfs Grabinschrift zurück (wiedergegeben bei Krabbe, a.a.O., S. 428 Fn. [2]).

⁹⁶⁵ *»wen es Gottes wil were, vnd es bey meynen herren kondte fuglich erbalten werden, so ließ ichs woll geschehen, das ich zu Rostock were, vnd yhn der vniuersitet lese. Yhn betrachtung das ich mit Christi meynes Gottes vnd Heylandes hulffe vnd gnade yhn der vniuersitet mebr nutz schaffem kondt, Den yhn dem ampt, yhn welchs*

von nur 40 Jahren und sechs Monaten, starb Christoph Hegendorf an einer Seuche und wurde am 13. September 1540 in der Lüneburger Johanniskirche beigesetzt.⁹⁶⁶

Die Bestrebungen, Christoph Hegendorf an die Rostocker Universität zu berufen, schlugen somit endgültig fehl. Aufgrund seines fachlichen Wissens, seiner Lehr- und Organisationserfahrung und nicht zuletzt wegen seiner Verbindungen und des Ansehens, das er genoß, hätte dieser Jurist und Theologe die Erneuerung der Rostocker Hochschule sicher bedeutend vorantreiben können. Obwohl Hegendorf selbst bereit war, führend daran mitzuwirken, zeichnete sich das Scheitern dieser Pläne schon vor seinem Tode ab.

Die Gründe dafür sind kennzeichnend für die langjährigen Mißerfolge des Rostocker Rats, Gelehrte zu gewinnen, die die Reform der Universität hätten umsetzen können. Zum einen war die Zahl der Akademiker, die durch Qualifikation, Ansehen, Erfahrung und Verbindungen in der Lage gewesen wären, in gewisser Weise die Rolle von Gründungsrektoren einzunehmen, gering. Zum anderen bemühte sich die Rostocker Stadtoberkeit allein um die festbestallten Angestellten der verbündeten wendischen Städte, deren Ratskollegien solche Abwerbungsversuche nicht gern sahen. Sie fanden sich daher höchstens bereit, ihr gelehrtes Personal zeitweise den Rostockern zu überlassen. Lehrer, die dauerhaft an der Universität Rostock wirken sollten, ließen sich auf diese Weise nicht gewinnen. Daß die Rostocker Ratsherren auch außerhalb der benachbarten Hansestädte nach geeigneten Fachkräften gesucht hätten, ist dabei nicht zu erkennen. Im Gegensatz dazu ließ sich Herzog Heinrich V. von Mecklenburg sein akademisches Personal von Philipp Melanchthon empfehlen.⁹⁶⁷ Entsprechende Anfragen an die Wittenberger

ich itzunder eyngesessen. Aber, was wie ich die sache bedencke, so wërde es bey meynen herren schwerlich zuerbalden seyn, das sie mich, so ich lebe, auß dem kegenwertigen ampt gar freye vnd ledig lossen.« Christoph Hegendorf an den Rostocker Rat, Lüneburg, 31.08.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

⁹⁶⁶ Die Lüneburger Chronik Jürgen Hammstedes berichtet lakonisch über die letzten Jahre Hegendorfs: »*Doctor Christoffer Hegendorpfius ist alhie diss jahr [1537] fur einen syndicum des Rahts angenommen, geucht van hier vnd wirt professor zu Rostock in thologie [!], kumpt wider, vnd wirt alhie fur einen superintendens angenommen, stirbt bernach anno 40, vnd 40 jahr alt«* StadtA Lüneburg, AB, 1119, S. 140. Datum der Beisetzung in Reinbecks Lüneburger Chronik, ebd., AB, 1134 a, S. 635. Zu Hammstedes siehe, Droste, Hammstedes, S. 159–177.

⁹⁶⁷ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an Simon Leupold, Doberan, 19.10.1539, LHAS, 2.12–1/23, Nr. 733. Siehe auch Philipp Melanchthon an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Wittenberg, 10.05.1542, Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 2967, S. 287; derselbe an den hzl. mecklenburgischen Sekretär Simon Leupold, Wittenberg, 07.04.1542, 18.05.1542 und 11.10.1542, ebd., Nr. 2933, 2968, 3060, S. 275, 287, 321 f.

Reformatoren aus Rostock sind bis 1560 nicht bekannt.⁹⁶⁸ Zum dritten schließlich spielten beim Mißerfolg der Bemühungen, einen geeigneten Experten zu verpflichten, offenbar auch der geringe Nachdruck und die Unschlüssigkeit eine Rolle, mit der der Rostocker Rat diese Angelegenheit verfolgte. Berufungen scheiterten somit wiederholt. Das Problem lag dabei zum Teil in der angespannten Finanzlage der Stadt: Auch nach der Beendigung der Grafenfehde war die Stadt durch die Kriegsausgaben und Zahlungen, die sie zum Friedensschluß an den dänischen König leisten mußte, stark belastet. Der Spielraum zur Besoldung vergleichsweise hochbezahlter Akademiker blieb somit eng. Jedoch waren diese Gründe vermutlich keineswegs allein ausschlaggebend. An der Universität überwogen die altgläubigen Lehrkräfte und beherrschten das Konzil. Auch im Rat bildeten die Evangelischen vermutlich nur eine Minderheit. Möglicherweise erreichten die Anhänger des alten Glaubens unter den Ratsherren, daß die Suche nach einem geeigneten Kandidaten nur mit wenig Nachdruck betrieben wurde, denn eine Reform der Universität im Wittenberger Sinne und die im Gutachten von Bonnus 1533 vorgesehene Personalunion von erstem Theologieprofessor und Stadt-superintendenten hätten den Rückhalt der Altgläubigen in der Stadt nachhaltig gefährdet. Die Ereignisse der kommenden Jahre legen diesen Zusammenhang jedenfalls nahe.

4.3.6 Der wendische Städtetag in Lübeck, 14.–18. September 1539

Der ursprünglich auf Fronleichnam, den 8. Juni 1539, angesetzte, allgemeine Hansetag kam nicht zustande und wurde – wie berichtet – auf Mai 1540 verschoben.⁹⁶⁹ Stattdessen versammelten sich drei Monate später, am 14. September 1539, die Vertreter von lediglich fünf wendischen Hansestädten im Lübecker Rathaus. Die Ratssendeboten Wismars fehlten; sie waren angeblich durch einen Streit der Stadt mit ihrem Landesherren, Herzog Heinrich V. von Mecklenburg, am Kommen gehindert.⁹⁷⁰ Die Wiederherstellung der Universität bildete wieder einen Tagesordnungspunkt, über den man am

⁹⁶⁸ Koppmann, Kittel, S. 145.

⁹⁶⁹ Vgl. Korrespondenzen der Hansestädte, 08.02–30.03.1539, Kölner Inventar Nr. 106–111, S. 10.

⁹⁷⁰ »De ersamenn vann Rostock drogenn vor, dath se vann denn Wjysmerschenn, se tho entschuldiggenn gebedenn wordenn, denn se sthündenn jnn tnysth, vnnnd vorbytteringe myth orem landesfürstenn bertogen Hinricke der oldenn bewusthenn sache haluenn.« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14–18.09.1539, StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

Dienstag, dem 15. September, in der Vormittagssitzung beriet.

Dabei wiederholte der Lübecker Bürgermeister Joachim Gercke, der diesmal die Sitzung leitete, in knapper Form die Argumente des Lübecker Rates vom Vorjahr: Man halte die Erneuerung der Universität für nützlich und, sofern die anderen Städte auch etwas dazugäben, böte Lübeck an, zehn Jahre lang jeweils einhundert Gulden jährlich zu zahlen. Die Hamburger Ratssendeboten schlossen sich dem an und erklärten sich bereit, jeweils hundert Mark lübisch beizusteuern, was zwei Dritteln des Lübecker Beitrags entsprach.⁹⁷¹

Die Rostocker Gesandten, Bernd Kron und Johann Grote, bedankten sich sowohl bei den Hamburgern als auch den Lübeckern für ihre Angebote und dankten letzteren auch für die Aufnahme der Universitätsangelegenheit in die Beratungsartikel. Sie bezogen sich zusammenfassend auf die Beratungen vom Vorjahr: Rostock sei zum Universitätsbesuch günstig gelegen. Die Stadt könne aber die Hochschule ohne Hilfe der Hansestädte nicht erneuern. Sie baten, daß jede Stadt jeweils einen Gelehrten an die Universität schicke. Bei dieser Gelegenheit bedankten sie sich auch bei den Vertretern Lüneburgs, die sich einige Wochen zuvor bereit erklärt hatten, ihnen ihren Syndikus Hegendorf vorübergehend zu überlassen.⁹⁷² Die Rostocker bezifferten den Finanzbedarf der Universität auf 800 bis 1000 lübische Gulden. Dabei beteuerten sie, ihre Stadt wolle noch mehr Geld aufwenden, als sie es jetzt schon tue. Nunmehr benötigten sie weitere Vorschläge, um die Wiederherstellung ihrer Universität anzugehen. Ausdrücklich wollten die Rostocker festgestellt haben, daß dies dringend und genauso wichtig wie die anderen Tagesordnungspunkte sei.⁹⁷³

Die Vertreter Stralsunds entschuldigten sich wiederum mit dem Wiederaufbau der Universität Greifswald, wozu ihr Landesfürst, Herzog Philipp I. von Pommern-Wolgast, offenbar Beiträge von ihnen verlangte.⁹⁷⁴ Im Gegen-

⁹⁷¹ Rechnung auf Grundlage von Lutz Sellmer (Sellmer, Grafenfehde, Tabelle 3, S. 466). Legt man die Angaben Wilhelm Jesses zu den Jahren 1530, bzw. 1541–1542, zugrunde (Jesse, Münzverein, S. 218), so ergibt sich für 100 Mark lübisch nur ein Betrag von 40 bzw. $36\frac{1}{3}$ fl.

⁹⁷² »[De ersamen vann Rostock] Bedanckedenn sich kegen de vann Lüneborch, dath se onen tho sollicher beboff orenn sindicum geleent« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lbg, AA, H3 ad 3.

⁹⁷³ »Bogerdenn wyderenn radt tho einem anfanghe, vmmme ansehungē nylenn vnnnd achteden den artikell ser nodich, vnnnd anderenn woll gelick« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lbg, AA, H3 ad 3.

⁹⁷⁴ »De ersamenn vam Sunde entschuldige[en] sick, nijt der vniuersitetenn thom Gripeßwolde, De werenn ore

satz zum Vorjahr war von einem Beitrag Stralsunds zur Erneuerung der Rostocker Universität keine Rede mehr.

Die Lüneburger Ratssendeboten verwiesen darauf, daß Wittenberg nur eine Universität für Kinder reicher Eltern sei, wohingegen die Kinder ärmerer Mütter und Väter oft einen besseren Verstand hätten.⁹⁷⁵ Daher sei die Erneuerung der Hochschule ratsam und nützlich. Sie wollten an Geld dazulegen, was ihnen möglich sei. Im Gegensatz zu Hamburgern und Lübeckern verzichteten sie aber darauf, eine konkrete Summe zu nennen.

Auf das Ersuchen der Rostocker Ratssendeboten um Geld und Gelehrte für die Universität stellte der Lübecker Bürgermeister Gercke klar, daß seine Stadt zwar die angebotenen 100 Gulden jährlich, aber keine Gelehrten entbehren könne. Er schlug weiterhin vor, daß der Hamburger Senat auch beim Bremer Ratskollegium um Unterstützung für die Universität nachsuche. Dasselbe wollten die Lübecker beim Dithmarscher Regentenkollegium tun.⁹⁷⁶

Die Hamburger meinten, sie hätten bei den Bremern schon vorgefühlt, es sei aber in jedem Falle aussichtsreicher, diese anzuschreiben.⁹⁷⁷ Überdies sei auch Stade wohlhabend; man solle es dort ebenfalls versuchen.⁹⁷⁸ Von ihrem zu Beginn der Beratungen so mutig gegebenen Versprechen rückten die Hamburger Ratssendeboten allerdings wieder ab, indem sie nunmehr behaupteten, keine festen Zusagen machen zu können. Stattdessen drückten sie nur noch die Hoffnung aus, daß der Senat die jährlichen 100 Mark lübisch für die Universität Rostock bewilligen möge.

Die Rostocker Ratssendeboten wollten daraufhin die Sitzung unterbre-

landesfürsten wedder antorichtenn im vorhebben,« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹⁷⁵ *»denne tho Wyttenberch worde die joget woll ertagenn vnnnd instituert, wer ouersth nicht vor armer lude kindere, de by nylenn woll beter ingenia hebben als de rykenn«* Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ab 3.

⁹⁷⁶ Zu den 48 Regenten als Obrigkeit des Landes Dithmarschen: Krüger, K., Landständische Verfassung, S. 9; Stoob, Geschichte Dithmarschens, S. 94–98. Zu den Beziehungen Dithmarschens zur Hanse (ebd. S. 98–100); vgl. Urban, Dithmarschen, S. 95 f; Mißfeldt, Republik Dithmarschen, S. 123–126.

⁹⁷⁷ *»De ersamen vnnn Hamborch weren der arbeyt vnbeschwert haddent ouersth by denn vnnn Bremen thom dele rede [=bereits] vortastet [...] wen men an se schreue scholde [eth] mer frucht bringenn«* Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹⁷⁸ *»Item so werenn de vnnn Stade ock inn guder naringhe, men mosthe eth alderwegen vorsochenn,«* Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

chen und bis nach dem Mittagessen über die Hamburger Vorschläge nachdenken.⁹⁷⁹ Die Stralsunder legten jedoch nach: Man solle nicht nur Bremen und Stade, sondern auch Riga und Reval um Beiträge für die Universität erschuchen. Auch die Lüneburger verlangten nun Zeit um zu überlegen. Daher vertagten sich der Lübecker Bürgermeister und die wendischen Ratssendeboten auf den Nachmittag.

Während der Mittagspause hatten die Lübecker Ratsherren Briefe an die Ratskollegien von Bremen, Stade und Buxtehude sowie an die Dithmarscher Regenten entworfen und abermals über ihren Beitrag für die Universität Rostock beraten. Der Bürgermeister konnte daher zu Beginn der Nachmittagsitzung den zugesagten Betrag um 50 Mark lübisch jährlich, auf nunmehr 133¹/₃ Gulden erhöhen.⁹⁸⁰ Die Rostocker Ratssendeboten dankten dafür und forderten Hamburg und Lübeck erneut auf, Gelehrte zur Verfügung zu stellen, um den Lehrbetrieb wieder in Schwung zu bringen.⁹⁸¹ Die Stralsunder wollten solchen Wünschen entgegenkommen und versprachen den Rostockern, ihnen einen Dozenten zu schicken. Die Lüneburger wiesen darauf hin, daß sich ihr Syndikus bereits in Rostock befinde. Darauf verlas man die von den Lübeckern verfaßten Konzepte. Die Ratssendeboten beschlossen, die Briefe an Bremen, Stade und die Dithmarscher abzuschicken; nur im Falle Buxtehudes wollten die Hamburger erst die Meinung der dortigen Ratsherren in Erfahrung bringen.⁹⁸²

Deutlicher als auf dem vorangegangenen wendischen Städtetag, Anfang September 1538, stellte sich auf dieser Tagung heraus, daß die Universität nicht allein Geld, sondern auch geeignete Lehrkräfte brauchte. Als Fort-

⁹⁷⁹ »De ersamen vann Rostock hebben desse sache beth na ethens bedenckent tho nemen bogert« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹⁸⁰ Berechnung auf Grundlage von Sellmer Grafenfehde, Tabelle 3, S. 466. Legt man hingegen die Angaben bei Wilhelm Jesse für die Jahre 1530 bzw. 1541–1542 zugrunde, gelangt man auf einen Betrag von nur 118 bzw. 120 lübischen Gulden (Jesse, Münzverein, S. 218).

⁹⁸¹ »Bedenn ouersth wyder vann Lübeck, vnde Hamborch lectores na Rostock tho vorfertigen. Alle dinck wedder in den schwannck tho bringhenn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹⁸² »Wort also dath concept gelesen, vnd vth thogaende beleuet, alleine achtedenn de herenn Rad[essendeode]n nicht batlick [= nützlich] sollicher gestalt, wo vorramet, an de vann Buxtehude tho schriuen, vnd hebben de Rad[essendeode]n vann Hamborch der vann Buxtehude meningbe vor ersth tho erfaren vñ sick genam[n], vnd dar vñ wyder tho beschedenn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09., StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

schritt gegenüber den Beratungen des Vorjahres läßt sich immerhin anführen, daß die Vertreter der Städte Lübeck und erstmals Hamburg schon konkrete Beträge nannten, mit denen sie den Wiederaufbau der Universität Rostock unterstützen wollten. Lüneburg erklärte lediglich seine grundsätzliche Hilfsbereitschaft, während Stralsund immerhin zusagte, einen Gelehrten zu stellen; auch wenn es dieses Versprechen später nicht einlöste. Der hier erstmals mit 800 bis 1000 Gulden im Jahr angegebene Finanzbedarf der Hochschule stammte wahrscheinlich aus dem Personal- und Kostenplan, den Bonus, Rudel und Barkhusen bereits auf der wendischen Tagung im Vorjahr aufgestellt hatten.⁹⁸³ Demgegenüber waren die von Lübeck und Hamburg zugesagten Beiträge unzureichend. Man bemühte sich deshalb während der Beratungen, weitere mögliche Förderer der Hochschulerneuerung auszumachen. Drei Briefe, in denen Bremen, Stade und das Dithmarscher Regentenkollegium zur Unterstützung dieses Vorhabens aufgefordert wurden, blieben dabei die einzigen Ergebnisse. In der Hoffnung auf weitere Förderer stellte man die Wiederherstellung der Universität Rostock schließlich bis zum kommenden Hansetag, der im Mai 1540 stattfinden sollte, zurück.

Während die Unterhändler aus Rostock ihre Verbündeten auf dieser Tagfahrt hartnäckig darum baten, der Universität Dozenten zur Verfügung zu stellen, hatte man in Hamburg bereits einen Kandidaten für einen Rostocker Lehrstuhl ins Auge gefaßt. Schon Anfang Oktober 1538, nur wenige Wochen nach dem Ende des vorausgehenden wendischen Städtetages, waren der Senator Johannes Schröder und der Ratssekretär Ritzenberg auf Joachim Westphal aufmerksam geworden, der damals in Wittenberg lehrte.⁹⁸⁴ Gut anderthalb Jahre später, am 19. Mai 1540, und nur vier Tage vor Beginn des Lübecker Hansetages wandten sich sowohl Philipp Melanchthon als auch Johannes Bugenhagen mit Briefen an den Hamburger Senat. Beide Reformatoren lobten das Vorhaben der Hansestädte und empfahlen Westphal als einen tüchtigen Lehrer für Theologie und die Artes an der wiederaufzurichtenden Rostocker Universität.⁹⁸⁵

⁹⁸³ Siehe oben, Abschnitt 4.3.4.

⁹⁸⁴ Konrad Gerlach an Joachim Westphal, Braunschweig, 08.10.1538, Briefsammlung Westphal, Nr. 16, S. 27–30. Vgl. auch Greve, *Memoria Westphali*, S. 17 f. Joachim Westphal wurde am 07.06.1529 in Wittenberg immatrikuliert (*Album Vitebergensis* 1, S. 135); siehe auch Postel, *Reformation*, S. 343; zu Johannes Schröder ebd. S. 328, 351. Zu Joachim Westphal allgemein: Schade, *Westphal und Braubach*, S. 21–53; Dingel, *Westphal*, S. 712–714; Dollinger, R., *Westphal*, Sp. 1668 f.

⁹⁸⁵ Philipp Melanchthon an den Hamburger Rat, Wittenberg, 19.05.1540, gedruckt bei

4.3.7 Der Lübecker Hansetag, 23. Mai – 7. Juli 1540, und die Streitigkeiten um das Bekenntnis der Universität

Der Beginn dieses allgemeinen Hansetages war für Sonntag, den 23. Mai 1540 angesetzt.⁹⁸⁶ Da jedoch die Vertreter mehrerer Städte verspätet ankamen, konnten die Beratungen erst eine Woche später, am 31. Mai, im Lübecker Rathaus eröffnet werden.⁹⁸⁷ Es dauerte weitere 21 Tage, bis die Pläne zur Erneuerung der Universität Rostock auf der Tagesordnung standen. Nachdem weitere Ratssendeboten angekommen waren, verhandelte man am 29. Juni abermals in dieser Angelegenheit. Unterdessen war es in Rostock am Sonntag, dem 20. Juni, zu aufsehenerregenden Ereignissen gekommen, die sich später auf der Lübecker Tagung bemerkbar machen sollten.

Diese Rostocker Vorfälle waren an der Trave noch unbekannt, als die Ratssendeboten der Städte Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar, Stettin, Greifswald, Elbing, Dorpat, Riga und Reval am folgenden Montag morgen um acht Uhr auf dem Lübecker Rathaus begannen, über die Rostocker Hochschulangelegenheiten zu beraten.⁹⁸⁸ Vertreter weiterer Hansestädte waren offenbar nicht anwesend.⁹⁸⁹ Die drei Lübecker Bürgermeister Nikolaus

Greve, Memoria Westphali, n. 33 S. 18 f; Briefsammlung Westphal 2, Anhang, S. 715 f; Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 2434, S. 59; Johannes Bugenhagen an den Hamburger Rat, ohne Ort, 19.05.1540, gedruckt bei Mönckeberg, Hamburg's Antheil, S. 504, auch in Briefsammlung Westphal 2, Anhang S. 716 f; nachgewiesen – jedoch nicht abgedruckt – bei Wolgast, Bugenhagens Briefwechsel, S. 718. Vgl. Postel, Reformation, S. 329.

⁹⁸⁶ Ein Hansetag wurde als 'allgemein' bezeichnet, wenn Städte aus allen drei Dritteln vertreten waren, das heißt aus dem lübisch-sächsischen, dem westfälisch-preußischen und dem gotländisch-livländischen (Dollinger, P., Hanse, S. 125, 128-130).

⁹⁸⁷ »Vnd denyle etliche Rad[essende]bode]n ankumft fast vertoechliche thogegangenn, am mandage, welckere nus die leste Maij darsubwest vß gewontlicher stede tho Radthuse gekamen« AHR, 1.1.3.10. 63, S. 1 f. Es wäre für die Rsn. üblich gewesen, am Sonntag, 23.05.1540 anzureisen und Montag mit den Beratungen zu beginnen.

⁹⁸⁸ Vgl. Verhandlungen vom 21.06.1540 in Stichworten: Kölner Inventar 1, S. 329.

⁹⁸⁹ Die Vertreter Bremens, Stades, Lüneburgs und Danzigs waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Lübeck angekommen und sollten sich erst am 29.06.1540 an den Beratungen zur Erneuerung der Universität Rostock beteiligen, als das Thema abermals behandelt wurde. Der Rezeß führt noch Gesandte aus Nimwegen, Kampen, Zwolle, Deventer, Groningen, Köln, Wesel und Dortmund als Teilnehmer des Lübecker Hansetages von 1540 auf. Bei den Verhandlungen über die Universität am 21. und 29.06 sind allerdings keine Redebeiträge ihrer Vertreter festgehalten. Vermutlich beteiligten sich diese Ratssendeboten nicht an den Beratungen zu diesem Thema oder waren möglicherweise schon abgereist, wie es offenbar häufiger vorkam (vgl.

Brömse, Joachim Gercke und Godert van Hövelen, die die Sitzung leiteten, erklärten, nicht anders als in den beiden Vorjahren, die Wiedererrichtung der Universität Rostock für gut und nützlich. Der Lübecker Rat wolle nach Kräften dabei helfen; aber auch andere Städte hätten versprochen, jährlich Geld dazu zu geben.

Der Rostocker Bürgermeister Bernd Murmann knüpfte an die Fürsprache der Lübecker an: Weil die Angelegenheiten der Kontore in London, Brügge, Bergen und Nowgorod üblicherweise die Tagesordnung der Hansetage dominierten, vermochte er mit der Behauptung zu provozieren, daß die Universität viel nützlicher sei als ein Kontor; denn während die Jugend in einem hansischen Kontor nur den Kaufmannsberuf erlerne, qualifiziere man sie an der Hochschule zu leitenden Positionen in Städten und Territorien.⁹⁹⁰

Der Bürgermeister fuhr fort: Es sei wahr, daß die Universität sehr heruntergekommen sei; sie bezöge nicht mehr als 220 Gulden jährlich an Renten, wovon man nicht viele Gelehrte halten könne. Täglich fielen Dinge vor, die die Lage verschlimmerten, und es wäre den Rostockern unmöglich, weitere Dozenten zu besolden. Gleichwohl unterhalte man einen Doktor und zwei Magister, wie Murmann behauptete. Daher habe man die Rostocker Ratssendeboten beauftragt, mit den Vertretern der übrigen wendischen Städte über die Sache zu verhandeln, um neue Dozenten berufen zu können. Wegen der günstigen Lage der Hochschule sei ihre Ausstattung mit neuen Lehrkräften im Interesse aller Hansestädte; ihr Untergang würde dementsprechend auch allen schaden.

Marcus Luskow, der zweite Rostocker Ratssendebote, wollte der Werbung Murmanns eigentlich nichts mehr hinzufügen. So dankte er zunächst den Lübeckern für die Aufnahme der Universitätsangelegenheiten in die Beratungsartikel des Hansetages und die von ihnen versprochene Hilfe, ergänzte aber schließlich doch die Ausführungen seines Vorredners: Es sei wahr, daß an den schlechten Vermögensverhältnissen der Hochschule diejenigen

Dollinger, P., *Hanse*, S. 127 f).

⁹⁹⁰ »Die erfamen vann Rostock hebben gesecht dat an der vniuersitet tho Rostock jo so vele vnd mehr nber gelegenn ann diessem orde, als ann den cunthor[en] denn gelyker wyß als die joget inn denn cunthoren wurde ertogenn thor copenshop, so wurde se jnn denn vniuersite[en] ertagen tho guden kuns[en] vmd doegedenn, darmit denne lande vmd stede thom meistenn nütlich vmd woll musten regert werden« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 292 f. Den Vergleich zwischen der Universität Rostock und einem hansischen Kontor bemühen die Rostocker Rsn. Bernd Murmann und Marcus Luskow auch in ihrem Schreiben an den Rat zu Rostock, Lübeck, 29.06.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

schuld seien, die unter dem falschen Scheine des Evangeliums auch andere Dinge in Unordnung gebracht und zerstört hätten.⁹⁹¹ Diese Bemerkung sollte nicht nur den altgläubigen Bürgermeistern Brömse und Murmann schmeicheln, sondern sprach wohl auch den anwesenden Ratsherren aus der Seele, hatten doch die Bürgergemeinden in Lübeck, Rostock und Stralsund religiöse und politische Forderungen verbunden und waren damit vorübergehend erfolgreich gegen die Rats Herrschaft vorgegangen.⁹⁹² Luskows Bemerkung war somit keine Beschwerde über die säumigen Rentenschuldner der Universität, sondern zielte darauf ab, die Gunst seines Publikums, das aus Ratsvertretern bestand, zu gewinnen. Er fuhr fort, man müsse Mittel und Wege finden, die Universität wiederaufzurichten. Man dürfe die Jugend nämlich nicht allein zu bürgerlichem Gewerbe und zum Geldverdienen erziehen, sondern müsse sie auch in den Wissenschaften ausbilden. Andernfalls würde die Welt in einen verkommenen, unbeständigen Zustand fallen.⁹⁹³ Luskow schloß pragmatisch und setzte ermutigend hinzu, daß man zusätzliches Geld und Dozenten nur zu Anfang brauche, nach zehn Jahren sei das nicht mehr nötig.

Die Vertreter Stralsunds, Wismars und Elbings, die darauf zu Worte kamen, pflichteten den Rostockern und Lübeckern bei und lobten die geplante Erneuerung der Universität. Wismar wollte sogar im Rahmen seiner Möglichkeiten helfen. Jedoch fanden die Abgesandten aller drei Städte auch Gründe, warum gerade sie das Vorhaben nicht unterstützen konnten. Stralsund entschuldigte sich mit der Wiedererrichtung der Universität Greifswald, zu deren Kosten man die Stadt heranzöge; Elbing mit seiner großen Entfernung und Aufwendungen für seine Stadtschule und Wismar schließlich mit Schäden an einem Glockenturm.

Nicht ohne Sarkasmus bemerkten dazu die Abgeordneten Rigas, Heinrich Ulenbrock und Jordan Pleskow, daß wohl der Teufel selbst dies Werk verhindern wolle, wenn ihre Vorredner alle beteuerten, daß ihnen soviel daran gelegen sei, die Universität zu erneuern, aber alle durch unterschiedliche

⁹⁹¹ »Vnd wber wbar dat die vniuersiteet [!] diesse tydt gar geringes vermoogens, welcker fall dann meistdeels verursachtet, durch sie so jm falschenn scheine des Euangelii woll mehr dinges verstorvt vnd verbystert bedd[en]« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 294.

⁹⁹² Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 159–192; Olechnowitz, Rostock, S. 119–123; Münch, Reformation, S. 56.

⁹⁹³ »denn idt mueste die jogent nicht alleine to tydtlicker narunge vnd rykedagenn [=Reichtum] sunder velemehr to guden kuns[en] ertag[en] werden, sunst wolde jn der welt gar ein mueste vnd bister wesent werden, dat ock nicht bestendich synn konde« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05–07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 295.

Umstände davon abgehalten würden.⁹⁹⁴ Die Rigaer stimmten völlig mit den schon 1538 verschickten Beratungsartikeln überein; sie wollten sich an der Hochschulerneuerung beteiligen, wenn Fortschritte zu erwarten seien. Jedoch verlangten sie, die Kosten des Projekts zu erfahren.

Auf diesen Antrag hin verlas man den Entwurf, den Ratssyndikus Johannes Rudel und Superintendent Hermann Bonnus aus Lübeck und der Rostocker Ratssekretär Thomas Barkhusen auf der wendischen Tagfahrt im September 1538 vorgelegt hatten.⁹⁹⁵ Die darin genannte Summe betrug offenbar 800 bis 1000 Gulden.⁹⁹⁶ Abermals bemühten sich die Rostocker Gesandten, diese angeblich so hoch angesetzten Beträge herunterzuspielen: Man müsse keinesfalls gleich mit so großen Summen beginnen. Auch mit geringeren Mitteln würde sich die Lage der Universität mit der Zeit von selbst bessern.

Die Ratssendeboten aus Dorpat fragten an, was mit den alten Einkünften der Universität geschehen sei, denn eigentlich, so meinten sie, sollten diese ausreichen. Die Rostocker antworteten darauf, daß die Dozenten früher meistens von den Gebühren der Studenten gelebt hätten; zur Zeit gäbe es aber keine Studenten. Weiterhin beteuerten sie, die Universität würde schon Fortschritte machen, wenn man nur den Lehrbetrieb wieder in Gang brächte. Tatsächlich hatte sich seit dem Sommersemester 1538, nach dem langen Tiefstand der 1520er und '30er Jahre erstmals wieder ein leichter Aufwärtstrend bei den Immatrikulationszahlen bemerkbar gemacht. In den vorangegangenen Semestern, Sommer 1539 und Winter 1539/40, wurden insgesamt

⁹⁹⁴ »Die erß[amen] van Riga gesecht dat nicht weinich davan gelegen all diessen Stedem, averst wo alle gude wercke, so verhinderl de Duuell ock dyt, dat man darmit nicht konde vort kamen« Rezeß des Hansetages, Lübeck 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 296.

⁹⁹⁵ Der Rezeß des Hansetages, Lübeck 23.05-07.07.1540 nimmt dessen Entstehung hier fälschlich für das vergangene Jahr 1539 an: »Wurd so gelesenn dat beraem, welke vp desse sache vorm jhar vann beren syndico tho Lübeck vnd M[agistro] Hermano Bonno gemacket wordenn,« Rezeß des Hansetages, Lübeck 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 297. Tatsächlich entstand der Entwurf bereits Anfang September 1538, vgl. Rezeß des wendischen Städtetages Lübeck, 01-07.09.1538, Nachmittagssitzungen vom 04. und 07.09, StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3.

⁹⁹⁶ Der Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14-18.09.1539, 15.09. Nachmittagssitzung, berichtet über die vorausgegangenen Verhandlungen auf der Tagfahrt im September 1538: »vnd men hedde sick bedunckenn latenn dat men tho vnderholdinghe der vniuersitetenn mostbe hebben 8: oder 10 hundert gulden« StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 3. Weil der Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01.07.09.1538 diese Zahlen nicht nennt, ist es sehr wahrscheinlich, daß sie dem dort gemachten Entwurf entstammen.

102 Studenten eingeschrieben.⁹⁹⁷ Insofern stellten die Rostocker Verhandlungsführer die Lage der Universität hier als besonders schwierig dar, um leichter die Hilfe der Hansestädte gewinnen zu können – so wie sie dies auf den wendischen Tagfahrten 1538 und '39 bereits im Falle der Universitäts-einkünfte getan hatten.

Die Haltung der Vertreter Revals, die nach den Dorpatern zu Wort kamen, entsprach ganz derjenigen Elbings: Man befürwortete die Erneuerung der Universität, wollte sich aber nicht beteiligen; das sollten Rostocks Nachbarstädte tun. Man hätte selbst hohe Kosten zu tragen. Nicht anders als die Vorredner lobten auch die Stettiner Ratssendeboten, David von Brunshwig und Jasper Bring, das Vorhaben in den höchsten Tönen und beteuerten, Universitäten seien das Notwendigste überhaupt. Wegen der Kosten solle man sich jedoch an die Landesfürsten wenden oder die Mittel aus den Gütern der Domherren und anderen Pfründen aufbringen. Finanzielle Hilfen aus Stettin waren offenbar nicht eingeplant. An dieser Stelle ist im Rezeß festgehalten, daß die Rostocker diese Vorschläge beantwortet, beziehungsweise sich gerechtfertigt hätten; in welcher Weise ist jedoch unbekannt.⁹⁹⁸

Der hier von den Stettinern, und später noch einmal von den Bremer Ratssendeboten unterbreitete Vorschlag, die Kirchengüter zugunsten der Universität zu verwenden, wird von den Rostockern Gesandten wohl zur Kenntnis genommen worden sein. Tatsächlich aber verhinderten die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Landesherren um das Rostocker Kirchenregiment, die unentschiedene Haltung der Stadtobrigkeit in der Religionsfrage und vielleicht auch die altgläubige Gesinnung der meisten Ratsherren,⁹⁹⁹ darunter wohl auch diejenige des anwesenden Bürgermeisters Murmann, die Einziehung solcher Vermögenswerte zugunsten der Hochschule.

Erst die Hamburger Gesandten, Johann Rodenborch und Vincent Moller,¹⁰⁰⁰ versuchten den Verhandlungen eine andere Wendung zu geben. Sie führten den Ratssendeboten ihre Uneinigkeit vor Augen. So meinten sie, die

⁹⁹⁷ Hofmeister, Matrikel 2, S. 98–100. Vgl. dazu Asche, Besucherprofil, Graphik 1, S. 182.

⁹⁹⁸ »Sollichis hebben die erfamen van Rostock veranthwordet et cetera« Rezeß des Hansetages zu Lübeck, 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63.

⁹⁹⁹ Vgl. dazu: *Commissio*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21; sowie Gryse, *Historia*, zum Jahr 1557, S. 113 f sowie zum Jahr 1565, S. 126; Troßbach, *Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, S. 150; Pettke, *Umgang mit Altgläubigen*, S. 107.

¹⁰⁰⁰ Vgl. Postel, *Reformation*, S. 181, 289–291, 325, 340, 351 (Rodenborch), 236, 351 (Moller).

einen wollten der Universität in Rostock helfen, die anderen aber Schulen oder Hochschulen an sonstigen Orten. In dieser Weise bliebe alles beim alten. Hochschulen gäbe es fast überall, aber keine sei für die Hansestädte so günstig gelegen wie Rostock.¹⁰⁰¹ Überdies könne man in Partikularschulen unmöglich dasselbe lernen wie auf einer Universität. Wenn man mit der Förderung der Rostocker Hochschule vorankomme, sei ihr Senat willens, dort einen Theologen zu besolden, ungeachtet, ob er der erste oder zweite Dozent in dieser Fakultät sein würde. Wenn sie diesen Gelehrten jedoch in Hamburg brauchten, sollten sie ihn anfordern dürfen. In jedem Falle müsse man zunächst anfangen, den Lehrbetrieb mit wenigen Dozenten zu beleben. Wahrscheinlich dachten die Gesandten von der Elbe bei dem zu besoldenden Theologen an den erwähnten Joachim Westphal.¹⁰⁰² Die Bürgermeister von Lübeck bekundeten die gleiche Absicht wie die Hamburger. Die Kosten sollten dabei keine Rolle spielen.¹⁰⁰³

Die Ratssendeboten aus Greifswald fühlten sich durch die Hamburger Vorhaltungen unter Druck gesetzt und machten verschiedene Ausflüchte: Man habe ihnen die Beratungsartikel nicht zugeschickt und sie hätten kein Mandat, in dieser Sache zu verhandeln. Überdies fühlten sie sich dem eigenen Vaterland, das heißt der eigenen Universität, mehr verpflichtet als einer fremden. Weiterhin bemerkten sie, offenbar an die Adresse Dorpats gerichtet, daß sich Universitäten heutzutage in einer anderen Lage als früher befänden. Die überkommenen wirtschaftlichen Grundlagen reichten nicht mehr aus. Im übrigen empfahlen sie, die von den Städten zu gewährenden Dozentengehälter nicht zu befristen, sondern dauerhaft zu bezahlen.¹⁰⁰⁴

Nach diesen Äußerungen mahnten die Lübecker Bürgermeister, man

¹⁰⁰¹ »Die horden auerst woll die eine woldt[n] tho Rosstock belpenn, de ander ann annderen ordenn, darauer bleue idt also idt wber, jdt wbern fast vniuersiteten ann allen orden, vnnnd die eine by der anderen, auerst nergent wber ein platz, so bequem vnd gelegen also tho Rosstock vor diese stede, beth in Lijffland tho.« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 299.

¹⁰⁰² Mönckeberg, Hamburg's Antheil, S. 503-505; Greve, Memoria Westphali, S. 17-22; Philipp Melanchthon an den Hamburger Rat, [Wittenberg] 19.05.1540, Scheible, MBW 3, Nr. 2434, S. 59; siehe oben, Abschnitt 4.3.6.

¹⁰⁰³ »Demgekyken begerde ock die [!] her burg[erme]ster tho Lubeck idt kostede weinich edder vele.« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 300.

¹⁰⁰⁴ »mit antzeigunge dat idt nbw eine andere gestalt hedde mit vniuersiteten als ehermals Vnd redenn [= rieten] die stipendia tho perpetuiren« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05–07.07.1540, 21.06. Vormittagssitzung, AHR 1.1.3.10. 63, S. 300.

müsse zum Schluß kommen. Sie und die Hamburger wollten jeweils einen Dozenten in Rostock unterhalten und ihn gegebenenfalls abfordern können, wenn sie selber Verwendung für ihn hätten. Die Rostocker betonten abermals, daß sie bereits einen Doktor und zwei Magister hielten, was absichtlich mißverständlich formuliert war. Tatsächlich bestand das Konzil 1540 nur aus vier Personen, die ihren Lebensunterhalt aus den verbliebenen Universitätsrenten bestritten. Es gibt keinen Anhaltspunkt, daß der Rostocker Rat zu dieser Zeit irgendeinen der Universitätslehrer besoldete.

Abschließend äußerten sich weitere Städte in dieser Sache: Die Vertreter Stralsunds, Dorpats und Revals wollten die Frage, ob sie die Universität Rostock fördern würden, ihren Ratskollegien vorlegen. Ebenso Riga, das aber immerhin schon seine Bereitschaft zur Unterstützung anzeigte, falls sich auch andere Städte beteiligten. Die Wismarer Gesandten meinten, während der gemeinsamen Heimreise mit den Rostockern einen Beschluß zu fassen. Die Ratssendeboten Stettins lehnten eine Beteiligung mit Verweis auf große Flutschäden in ihrer Stadt rundweg ab.

Kurz bevor die Sitzung geschlossen wurde, verlangten die Hamburger, auch Danzig in dieser Sache zu hören. Weil die Danziger Ratssendeboten noch nicht angekommen waren, vertagte man sich. Bevor jedoch die Hanse das Thema am 29. Juni wiederaufnehmen konnte, wurden aus Rostock beunruhigende Ereignisse bekannt. Die evangelischen Prediger hätten versucht, die Bürger zum Aufstand gegen den Rat aufzuhetzen, wie es dessen Vertreter darstellten. Tatsächlich war es während der Sonntagspredigten am 20. Juni zu einem Eklat gekommen. Den Anlaß dazu hatten die an der Universität herrschenden Verhältnisse einige Monate zuvor gegeben, weshalb es an dieser Stelle nötig ist, auf sie genauer einzugehen.

Im Wintersemester 1539/40, als jene Streitigkeiten ihren Anfang nahmen, überwogen an der Hochschule die altgläubigen Doktoren und Magister und dominierten ihr leitendes Gremium, das Konzil. Von dessen vier verbliebenen Mitgliedern Peter Boye, Konrad Pegel, Lambert Takel, Andreas Eggerdes war allein Pegel evangelisch gesinnt.¹⁰⁰⁵ Außerhalb des Konzils bekannten

¹⁰⁰⁵ Das Konzil hatte in WS 1539/40 vier Mitglieder: Boye, Eggerdes, Takel und Pegel. Ein weiteres altgläubiges Konzilsmitglied, Egbert Harlem, war wenige Monate zuvor gestorben (Urkunden des Konzils der Universität Rostock vom 21.05.1539, vom »*Laussen dage*« [= 18.]10.1539 und vom 25.11.1539, Abschriften, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 259–262, 266–268, 269 f). Heinrich Techen spricht bei seinen Angriffen gegen Rat und Universität ausdrücklich von »*dem decano der vniuersitet[en] einem ebrlichen christlichen mannes*«.

sich offenbar die beiden Magister Arnold Burenius und Heinrich Wulf zur Wittenberger Lehre.¹⁰⁰⁶ Von den übrigen Dozenten dürfen Heinrich Pauli, genannt Arsenius,¹⁰⁰⁷ und Joachim Conradi den Altgläubigen zugerechnet werden.¹⁰⁰⁸ Über das Bekenntnis der anderen Hochschullehrer, die an der

Im WS 1539/40 bekleidete Pegel dieses Amt (Hofmeister, Matrikel 2, S. 100). Ein kurzer Studienaufenthalt in Wittenberg macht es, wahrscheinlich, daß Pegel mit dem evangelischen Bekenntnis sympathisierte (Album Vitebergensis 1, S. 100). Weiterhin erwähnt Techen drei altgläubige Konzilsmitglieder: »*wath de ij Schrick vmme den Stubben [Schimpfwort: 'Tanz um den Stumpf'] vor gutt ansegen dat konde de Rat wol liden vnd de andren der vniuersite[en] mosten solches wol thofreden sin, ebr seten dar ij edder iij de wolden nbemande by sich steden de hedden ock dat regimete jn der vniuersite[en]*« Dabei muß es sich um Boye, Eggerdes und Takel gehandelt haben. Boye, war bis Mai 1531 Stiftsdekan der Jakobikirche gewesen und einer der Wortführer der altgläubigen Geistlichkeit (Gryse, Historia, zum Jahr 1526, S. 49 f sowie zum Jahr 1531, S. 67, vgl. auch ebd. S. 157; Lisch, Reformation, S. 21 f). Takel wird noch 1557 zu den altgläubigen Stiftsherren gerechnet (Lisch, a.a.O., S. 22 f). Ein Visitationsprotokoll von 1541/42 berichtet über Eggerdes, der zugleich Kirchherr in Biestow war: »*er Andreas Eggerdes pastor ist bisher einn papist gewesen, wil sich aber hinfurder bessern*« (Visitationprotokoll, Schwaan, Rostock, Gnoien, u.a., 08–19.01.1542, LHAS, 2.12–3/5 Generalia, Nr. 12, Bl. 100^r–125^r, hier für Biestow Bl. 106^v; auch bei Willgeroth, Pfarren 2, S. 204 f). Karl E. H. Krause bezeichnet Eggerdes als 'katholisch' (Krause, K., Eggerdes, S. 668). Daß Eggerdes zu den 'lutherischen Kräften' gehöre (Asche, Besucherprofil, S. 49 Fn. 46), ist zu korrigieren. Auch, daß 'die Wahl Konrad Pegels zum Rektor im Sommersemester 1538 den allmählichen Umschwung der konfessionellen Kräfteverhältnisse' markiere (a.a.O., S. 164, vgl. ebd. S. 40), setzt diese Wende – meiner Ansicht nach – ein gutes Jahrzehnt zu früh an.

¹⁰⁰⁶ Wenn Techen behauptet, »*ouer dar weren men dre erliche christliche vnd gelebrde menne jn der vniuersite[en]*«, können abgesehen von Pegel eigentlich nur die beiden ehemaligen Wittenberger Studenten Burenius und Wulf gemeint sein, die jetzt die Arensburg leiteten (Album Vitebergensis 1, S. 75, 140).

¹⁰⁰⁷ Heinrich Pauli Arsenius aus Arcen an der Maas/Provinz Limburg, immatrikuliert am 10.02.1535, 29.04.1539 promoviert zum Mgr.art. (Hofmeister, Matrikel 2, S. 98); er gehörte zu den Brüdern vom Gemeinsamen Leben und hing bis zu seinem Tode 1575 der römischen Kirche an (Pettke, Umgang mit Altgläubigen, S. 105 f, 112). Siehe auch Krause, K., Pauli, S. 259 f; Krabbe, Universität Rostock, S. 412–414; Lisch, Buchdruckerkunst, S. 19, 22, 26 f, besonders 28–30 – der dort angegebene Heimatort Paulis ist jedoch zu korrigieren!

¹⁰⁰⁸ Conradi und Pauli werden von Heinrich Techen folgendermaßen: charakterisiert: »*nomelich dath me einen gothlosen papisteschen bosenicht eine Schruck vmme denn Stubben [Schimpfwort, wörtlich: 'Tanz um den Stumpf'] einen apenbaren gadeslesterer gepromouert bedde, dar bedde men tho ghalt einen ebrlosen gottlosen papisteschen monnick [Heinrich Pauli] de den vnluus pels vthgetagen vnd dat schapes kleth wedder angetagen, vnd ehne also gekronet, do si ehme de krone vpssetteden do scholden se ehme einen et cetera vp: setteth hebl[en]*« Anno 1540 sondages vor Johannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder

Universität Rostock lehrten, ist kaum etwas bekannt.¹⁰⁰⁹ In jedem Falle standen 1539 und Anfang '40 nur drei evangelische Magister einer Überzahl altgläubiger Lehrkräfte gegenüber. In der Stadtführung lagen die Verhältnisse ähnlich: Eine Mehrheit der zwanzig Ratsmitglieder hing, im Gegensatz zu den Bürgern, noch in den Jahren 1539 und '40 dem alten Glauben an und hörte offenbar regelmäßig die Messe.¹⁰¹⁰ Die Beteiligung des Vierundsechzigerausschusses am Stadtr Regiment zwischen 1534 und 1536 hatte es lediglich ermöglicht, Heinrich Techen als kommissarischen Superintendenten zu berufen. Seit der ersten Hälfte der 1530er Jahre hatte die Durchsetzung der Reformation in Rostock jedoch keine entscheidenden Fortschritte mehr gemacht.

Vor allem der seit Jahren an der Hochschule bestehende Status quo konnte den evangelischen Predigern der Stadt nicht gefallen. Inzwischen wurde durch bestimmte Entwicklungen jedoch die Hoffnung genährt, daß sich diese Zustände bald ändern könnten.¹⁰¹¹ Zwischen Sommersemester 1538 und

kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. Conradi läßt sich anhand eines Berichts des Rostocker Rates an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg identifizieren (Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320). Die Anspielung, daß man an der Universität einen Mönch gekrönt hätte, deutet auf Pauli, der zu den Brüdern von Gemeinsamen Leben gehörte und am 05.02.1539 zum Mgr.art. promoviert, und somit 'gekrönt', worden war (Hofmeister, Matrikel 2, S. 98).

¹⁰⁰⁹ Zu dieser Zeit hielten sich wahrscheinlich noch der hzl. Leibarzt Thomas Zeger sowie die Artistenmagister Guilielmus Lowe und Heinrich Levetzow an der Universität auf, Hofmeister, Matrikel 2, S. 97, 100. Allenfalls der in Wittenberg promovierte und erst Anfang 1540 an der Rostocker Artistenfakultät aufgenommene Levetzow könnte lutherisch gesinnt gewesen sein, vgl. dessen Empfehlungsschreiben von Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg, 29.06.1539, CR 3, Nr. 1825, Sp. 727 f; Scheible, MBW 2, Nr. 2233, S. 448.

¹⁰¹⁰ »se wolden dat de gantze raet dar were, die ein parth tho den frater monichen weren [= bei den Brüdern zum Gemeinsamen Leben im Bruderhaus St. Michael], vnd sick dar eine gude misse lesen laten,« Anno 1540 sondages vor Johannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰¹¹ Vgl. »Promiserunt civitates reformationem hujus academiae, quae si feliciter processerit et ab diabolo non impediatur, tunc brevi tempore habebimus hic mediocrem scholam,« Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 29.07.[1539], Briefsammlung Westphal, Nr. 7, S. 11–13. Abweichend vom Herausgeber Carl H. W. Sillem möchte ich Wulfs Schreiben auf das Jahr 1539 oder später datieren: Denn erstens fiel das darin erwähnte Versprechen, die Universität Rostock zu unterstützen, nicht vor dem wendischen Städtetag in Lübeck, 01–07.09.1538. Zweitens erwähnt Wulf einen Studenten namens Laurentius als »olim

Wintersemester 1539/40 stiegen die Immatrikulationen erstmals nach über einem Jahrzehnt wieder merklich an. Seit 1538 beriet Rostock mit den wendischen Städten, in denen die Reformation weitgehend vollständig durchgeführt worden war, über die Unterstützung bei der Reform der Universität. Zur Umsetzung des Vorhabens hatte der Rostocker Rat – wie beschrieben – im August 1539 Christoph Hegendorf aus Lüneburg an die Universität eingeladen, wo er im Oktober 1539 eine Rede hielt. In dieser machte er unter anderem deutlich, daß der Rat die Pflicht habe, Güter und Einkünfte von Mönchen und Domherren zur Hochschulreform zu verwenden, die auch nur dann erfolgreich durchzuführen sei, wenn man die altgläubige scholastische Theologie abschaffe und die lutherische allgemein verbindlich einführe.¹⁰¹² Durch diese Entwicklungen ermutigt, hielten die Rostocker Prädikanten offenbar noch während des Wintersemesters 1539/40 die Zeit für gekommen, im Sinne Hegendorfs die Reformation an der Hochschule voranzubringen und dort nach ihren Vorstellungen einzugreifen. Weil Hegendorf seine Vorschläge im Auftrage des Rates erteilt hatte, hofften die Prediger vermutlich entweder auf Unterstützung seitens der städtischen Obrigkeit, oder sie wollten diese in Zugzwang bringen, indem sie selbst erste Schritte unternahmen.

Anlaß dazu bot der bereits genannte Joachim Conradi. Der Neubrandenburger hatte von 1512 bis 1516 in Rostock studiert, war zum Magister artium und wahrscheinlich überdies zum Bakkalaren der Theologie promoviert worden und hatte Vorlesungen an der Artistenfakultät gehalten.¹⁰¹³ Genauso

nostrum nunc tuum discipulum», wobei es sich um den am 22.10.1534 in Rostock und im Sommersemester 1537 in Wittenberg immatrikulierten Laurentius Smyd, latinisiert Faber, aus Wismar handeln muß (Hofmeister Matrikel 2, S. 94; Album Vitebergensis 1, S. 166). Drittens ist in diesem Brief von Burenius' öffentlicher Lehrtätigkeit die Rede, die er wohl erst ausüben durfte, nachdem er am 05.02.1539 zum Mag.art. promoviert worden war (Hofmeister, a.a.O., S. 98). Arnold Burenius wurde am 24.08.1518 in Wittenberg immatrikuliert; Heinrich Wulf ebendort im WS 1530/31 oder im folgenden SS, am 30.05.1531, eingeschrieben (Album Vitebergensis 1, S. 74, 140, 143).

¹⁰¹² »*Mibi uero ad restaurandas Academias cum primis facere uidetur, si in illis, honestis stipendijs alantur & docti & pij Theologi, qui pro tenebris cimmerijs Scoti [=Duns Scotus], Thomae Aquinatis, pro argutijs Occae [=Wilhelm von Ockham], purum Christi Euangelium publice doceant*« Hegendorf, Oratio, Bl. [A vii]; vgl. auch Krabbe, Universität Rostock, S. 423 f.

¹⁰¹³ Immatrikuliert am 16.04.15, im WS 1511/1512, promoviert zum Bac. art. im WS 1513/1514, zum Mgr.art. im WS 1515/1516 (Hofmeister, Matrikel 2, S. 48, 56, 63); 1520 lehrte Conradi an der Artistenfakultät (*Observantia lectionum*. Vorlesungskatalog der Universität Rostock, 05.04.1520, UB Rostock, Mk-11568.2); vgl. auch Krabbe, Universität Rostock, S. 347. Weil Conradi im WS 1539/1540 mit Erlaubnis des Konzils eine Vorlesung über einen Teil des Alten Testaments hielt, ist anzunehmen, daß er

wie andere Universitätslehrer auch verließ Conradi vermutlich während der 1520er Jahre Rostock. Nachdem man ihn aber, wie es später hieß, wegen seiner altgläubigen Gesinnung, aus mehreren Hansestädten, darunter Lübeck und Hamburg vertrieben hatte, kehrte er offenbar im Wintersemester 1539/40 nach vielen Jahren wieder an die Rostocker Universität zurück, um sein theologisches Studium und die damit verbundene Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen. Durch einen Aushang kündigte er an, mit Genehmigung des Konzils einen Propheten des Alten Testaments auslegen zu wollen.¹⁰¹⁴

Die evangelischen Prädikanten mißbilligten diese Vorlesung: Nachdem Conradi seine erste Veranstaltung im Lektorium auf dem Hopfenmarkt abgehalten hatte,¹⁰¹⁵ wurden sie wegen dieser Sache beim Dekan der Artistenfakultät, Konrad Pegel, vorstellig und verlangten, daß sich Conradi, ehe er mit der Auslegung des biblischen Propheten fortfahre, auf die Augsburgerische Konfession, die 1530 vorgelegte Bekenntnisschrift der evangelischen Reichsstände, verpflichte.¹⁰¹⁶ Zwar reagierte der Dekan den Wünschen der Prediger

zumindest zum Bac.theol. graduierte (Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli–Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320).

¹⁰¹⁴ »dath einer vth allen Steden Lubeck, Hamborch et cetera, vornysset, de dem worde Gades entyeegen, Scricke vmme den Stubben, beft willen hir sick laten promoueren,« Anno domini 1549 den 4 sondach nha Trinitatis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. Vgl. dazu: »Vnd beft sick nu tho gedragen dat ener magister Joachim Conradij genomt in dissem furstendhome gebaren vnd tho Rostock promovert, dar he ock in vorsebenen jaren tho langer tydt loflikeen gelesen vnd geregert beft, sick vmlangest tho Rostock vorfoget in mening dar suluest in der scholen mit willen vnd weten des rades der vniuersitet[en] einen propheten tholesende, vnd dar mede synen cursum in der Hilligen Schrift tho continuerende, vnd furder wen jdt eme gelegen promotion thonemende, Vnd also he nu tho der behoff sulckeins wo wontlich angeslagen vnd publicert beft,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli–Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰¹⁵ »Vnd also nbu desulüge Schricke vmme den Stubben [Joachim Conradi] ein weinich begunde in dem lectorio tholesen« Anno 1540 sondages vor Jobannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320; zum Lektorium vgl. Münch, Grundregister 1, Nr. 118, S. 32.

¹⁰¹⁶ »dat se van ehme [Joachim Conradi] begerden, so he jo lesen wolde, dath he vorerst eine kleine schrift de se ehm vorholden wurden vnder schriuen wolde nomlich de jenne de de Chor vnd fursten in dem rikesdage inleden welches waß ebre bekentenisse vnd profession, Welches he sick doch weigerde« Anno 1540 sondages vor Jobannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. »dath einer [...], Scricke vmme den Stubben, [=Joachim Conradi] beft willen hir sick laten promoueren, dath syne brodere vnd he nicht vor gudt hebben angesehen ere he hedde der Euangelieschen bekantenisse vnderschreuen,«, »dath Schricke vmme den Stubben vorsegelen scholde, dath he approbërde wes [de] euangelischen Stende beslaten vnd vorsegelt hebben« Anno domini 1549

gegenüber aufgeschlossen, doch weigerte sich Conradi, das Bekenntnis zu unterschreiben. Darauf wandten sich die Prädikanten an den Rektor Andreas Eggerdes, der ihre Forderungen schroff ablehnte. Auch von den anderen beiden Mitgliedern des Konzils, Peter Boye und Lambert Takel, bekamen sie keine Unterstützung.¹⁰¹⁷ Offenbar hielten ihnen Eggerdes, Boye und Takel entgegen, daß Conradis Auslegung des Propheten der Heiligen Schrift gemäß sei. Sie sollten seine Vorlesung anhören und wenn sie das Gegenteil feststellten, ihn anhand der Bibel widerlegen. Im übrigen sei Conradi bereit, jedermann Rede und Antwort zu stehen.¹⁰¹⁸ Einem Bericht des Rates zufolge hätten die Prediger nicht allein von Conradi, sondern von allen Hochschullehrern gefordert, das evangelische Bekenntnis anzuerkennen.¹⁰¹⁹

den 4 sondach nba Trinitatis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. Kritische Ausgabe der Augsbургischen Konfession in Bekenntnisschriften, Nr. 5, S. 44–137; theologischer Kommentar bei Grane, *Confessio Augustana*.

¹⁰¹⁷ »Vnd also nbu desulnige Schrick vmm den Stubben [‘Tanz um den Stumpf, hier: Joachim Conradi] ein weinich begunde in dem lectorio tholesende do vofogeden sick erer [der Prediger] etliche tho dem decano der vniuersite[en] einem ehrlichen christlichen manne de sick ock in aller billicheit et cetera vorbemen leth vnd waß nbu dar jegen dat se van ehme begerden, so he jo lesen wolde, dath be vorerst eine kleine Schrif de se ehm vorbolden wurden vnderschreuen wolde nomlich de jenne de de chor vnd fursten in dem rikesdage jnlude welches waß ehre bekenntnisse vnd profession, Welches he sich doch weigerde, do vofogea[en] se sick tho dem kerpell den se thom Rector der vniuersite[en] gemaket hedden, dem se ock sodanes antogeden dat be mit sinem lesende stille bolden muchte bett he sulcke vnderschreuen bedde, dat doch by ehne vnd den andern gottlosen bouen nicht konde, erholden werden.« Anno 1540 sondages vor Johannis [...]

Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰¹⁸ »sunderlich de wile magister Joachim Conradi apentlich lesen ock jdermennichlich bescheid, rede vnd antwort tho genuede [...] Dar vp van dem rade de antwort bekamen, [...] magister Joachim wolde lesen dat der Bibliischen schrif ghemete scholde syn, Sie scholden syne lection boren, vnd wo he anders lese vnd lerede, ene mit schrif auernynnen« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320. Techen zufolge sollen die Prediger vom Rat dieselbe Antwort erhalten haben wie von den altgläubigen Mitgliedern des Universitätskonzils. Deren Entgegnung auf das Ansinnen der Prädikanten beinhaltete daher sehr wahrscheinlich die hier zitierten Argumente; vgl.: »ock beqvam he [Techen] dar [beim Rat] nicht vele anders [antwort] also beropent« Anno domini 1549 den 4 sondach nba Trinitatis [...]

Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], ebd..

¹⁰¹⁹ Gegenüber Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, der der Wittenberger Lehre zuneigte, sucht der Rostocker Rat die Forderung der Prediger zu verschleiern: »Vnd also he nu tho der behoff sulckeins wo wontlich angeslagen vnd publicert heft, vnd dar na der erstre lection gelesen, Szø js her Hinrich [Techen] tho jiliken der vniuersiteten gegang vnd densulnigen vorgebolden, dat jdt eme vnd synen medepredicam[en] nicht lütlich were, dat he, mester Joachim [Conradi], in der vniuersite[en] lesen scholde,

Nachdem sich die Prediger bei den Universitätslehrern nicht durchsetzen konnten, zogen sie, in Erwartung von der ‘christlichen Obrigkeit’ bei ihrem Anliegen unterstützt zu werden, vor den Rostocker Rat. Offenbar hatte jedoch ein Universitätsangehöriger die Stadtobrigkeit bereits über das Vorgehen der Gottesmänner unterrichtet und, wie diese vermuteten, gegen sie eingenommen.¹⁰²⁰ Tatsächlich hatten sich Conradi und andere Universitätslehrer, darunter wohl vor allem die Konzilsmitglieder, beim Ratskollegium über die Einmischung der Prediger beschwert. Sie baten um Anweisung, wie sie sich gegenüber den Prädikanten und deren Nötigungen verhalten sollten und verlangten, von der Obrigkeit dagegen geschützt zu werden.¹⁰²¹ Entsprechend dieser Bitte wies der Rat die Forderung, die Dozenten auf die Confessio Augustana zu verpflichten, umfassend zurück: Die Prediger sollten besser Gottes Wort verkünden als sich anzumaßen, die Hochschule zu beherrschen. Bürgermeister und Ratsherren erklärten, die Lehrfreiheit der Universitätsangehörigen nicht unterdrücken zu wollen und hielten es daher für richtig, wenn Conradi mit seiner Vorlesung bis zum Schluß fortfahren könne.¹⁰²²

be hedde denne eine zedel, de be fort den sulwig[en], auerantwort[et], vnderschreuen, vn sich des sulwiggen vorwilliget wo de jnholt, des nu magister Joachim Conradj erstlich, ock de van der vniuersiteten, also dat se dar tho, vnd dit edder jennes tho latende edder tho donde, van den predicant[en] genotiget scholden werden, in saken der politie der vniuersiteten belangende,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-September] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰²⁰ »doch dar hedde ein klein Architophel [= Ahitophel, Verrätergestalt aus dem Alten Testament, 2 Samuel 15,12 und 17,21-23] vor eme by dem rade gheswet de hedde dath geslegen, dath be dar nicht vele vorlangede, ock bequam be dar nicht vele anders also beropent,« Anno domini 1540 den 4 sondach nba Trinitatis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. Auch Melanchthon verwendet den Begriff Ahitophel für den Berater eines Mächtigen, der diesen gegen den evangelischen Glauben einzunehmen sucht, hier für den reformkatholischen Georg Witzel bei Kf. Joachim II. von Brandenburg (Philipp Melanchthon an Jakob Stratner, Wittenberg, 23.11.1539, CR 3, Sp. 838 f; Regest bei Scheible, MBW 2, Nr. 2323, S. 479; vgl. auch Höhle, Universität und Reformation, S. 403).

¹⁰²¹ »Des nu magister Joachim Conradj erstlich, ock de van der vniuersiteten belangende, einen besweren gehatt, vnd der wegen sick des sulwiggen by dem rade tho Rostock beclaget hebben, ock rath vnd hanthauinge se by eren priuilegien thobeschuttende jegen de predicant[en], begert hebben,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰²² »Dar by jdt ein ersam radt ip sulck irbedent magister Joachims [Conradi] ock der vniuersite[en], gelaten vnd mede vor guth angesehen heft, dath be synen propheten vthlesen mochte« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-September] 1540, AHR 1.1.3.13. 320; »Sunst

Was die Anschuldigung anging, daß deren Inhalt der Heiligen Schrift widerspräche, bekamen die Prädikanten von den Ratsherren dieselbe Antwort, die sie schon von Eggerdes, Boye und Takel anhören mußten. Auch die von ihnen vorgebrachte Drohung, gemeinsam den Dienst aufzukündigen,¹⁰²³ beeindruckte den Rat offenbar nicht.

In dieser Weise scheiterte der erste Versuch, die Augsburgerische Konfession für die Universität Rostock verbindlich zu machen und die Hochschule somit auf ein lutherisches Bekenntnis festsulegen. Auch der Anspruch der evangelischen Prediger, allein zu beurteilen, ob eine Lehrveranstaltung der Heiligen Schrift gemäß sei, wurde zurückgewiesen. Bei ihrem Vorgehen hatten die Prädikanten offenbar auf die Unterstützung des Rates gehofft und sahen sich jetzt von der Stadtobergkeit schwer enttäuscht. Deren ablehnende Antwort erklärt sich nicht allein aus dem Umstand, daß die Mehrheit des Ratskollegiums altgläubig gesinnt war. Vielmehr bewertete man die Forderungen der Prediger in diesem Gremium gleichsam als Anmaßung und Eingriff in die eigenen Kompetenzen.

Zunächst gaben sich die Prädikanten scheinbar mit den Erwidern der Ratsherren zufrieden. Tatsächlich warteten sie vermutlich wenige Monate ab, bis die Vertreter der Hansestädte in Lübeck zusammengetreten waren,¹⁰²⁴ um mit einem untereinander abgesprochenen Vorgehen um so wirkungsvoller auf die, in ihren Augen, bedenkliche Behandlung der Religionsangelegenheiten durch den Rostocker Rat aufmerksam zu machen.

Am Sonntag dem 20. Juni 1540 – die Ratssendeboten der Hansestädte waren seit drei Wochen versammelt – provozierten die Prädikanten einen Skandal. Sie verabredeten sich, in allen Rostocker Kirchen über dieselbe Bibelstelle zu predigen und im Anschluß daran den Rat von allen Kanzeln gemeinsam

vnd dar bauen [=darüber hinaus] wuste ein radt die vniuersitete in erer frygheit mit lesende vnd anderes, nicht thourbinderendes« ebd..

¹⁰²³ »Vnd na deme nu her Hinrick [Techen] mit den predikant[en] folgendes by den radt gekamen js, vnd magister Joachims vorhebbent angetoget mit beslutlik[en] drengende dath me sulck lesen vorbindern mochte, anders wolden se samptlich eren deinst vngesecht hebbem« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰²⁴ »Vnd wowol se nu mit dem berichte des rads, de doch dar jne nichts else der vniuersitete[en] rbom ehre, vnd wolfahrt gesocht, tho [hier: bis zu] dissen tiden else de steder tho samende were, billich scholden thofreden geweset syn,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-September] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

in gleicher Weise anzuklagen. Überliefert ist jedoch nur die Predigt, die ihr Wortführer, der kommissarische Superintendent Heinrich Techen in der Marienkirche hielt, worüber der Rat zwei Berichte von Zeugen aufzeichnen ließ.¹⁰²⁵

Bevor er begann, über eine Stelle aus dem Lukasevangelium zu predigen, kündigte Heinrich Techen seinen Zuhörern an, etwas offenbaren zu müssen, was er seit langem mit sich herumgetragen habe. Die Gemeinde sollte die Kirche nach der Predigt deshalb noch nicht verlassen. Daraufhin las Techen die Stelle ‘Seid barmherzig’¹⁰²⁶ und legte sie dahingehend aus, daß jedermann auf seinen Nächsten aufzupassen habe und ihn in passender Weise belehren solle, wenn er fehlgehe.¹⁰²⁷ Die anschließende Rede war offenbar ganz in diesem Sinne gemeint.

¹⁰²⁵ Zuverlässiger ist meines Erachtens der erste, mit den Worten *Anno 1540 sondages vor Johannis* [...] beginnende Bericht (Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach, AHR 1.1.3.13. 320). Dieser Zeuge gibt einfach den Inhalt der Predigt in zeitlicher Folge wieder. Die Aussage eines zweiten Zeugen ist mit *Anno domini 1549 den 4 sondach nba Trinitatis* überschrieben (gleiches Datum, ebd.); er schildert die Predigt weniger ausführlich, hält sich dabei nicht genau an den Zeitablauf, beinhaltet persönliche Kommentare des Zeugen und dramatisiert an einigen Stellen. Beispielsweise hätte Techen dem ersten Beobachter zufolge gesagt: »*Leuen Burger sith gewapent mit dem worde Gades jdt schall nene noth hebbens*; der zweite will »*Eyn jder see enen tho, vnd hebbe syne wehere [=Waffe] rede, [=bereit]*« gehört haben. Überdies versichert der zweite Berichterstatter treuherzig: »*Szo heftigen her Hinrich vñ den Radt smebede, dath eth my vordroet [=verdroß] vnd ghynde vth der kercken, dar na galt de Sermon van dem Rade erst, vnd durede schjr dar nba ein ferendeil vre, [=eine Viertelstunde]*« Ein wichtiger Teil von Techens Angriffen gegen den Rat ist diesem Gewährsmann daher entgangen. Aus den angeführten Gründen liegen hier die Aussagen des ersten Zeugen der folgenden Darstellung zugrunde; diejenigen des zweiten werden nur hilfsweise herangezogen. Zur Predigt Techens: Vgl. auch Koppmann, Techen, S. 26 f. Vgl. ausführlich zu diesem Thema den demnächst erscheinenden Aufsatz von Sabine Pettke, ‘Die Superintendentenfrage in Rostock’.

¹⁰²⁶ »*Darumme weset barmbertich/ gelik also ock juw vader barmbertich ys. Richtet nicht/ so werde gy nicht gerichtet. Vordoemet nicht/ so werde gy nicht vordoemet. Vorgeuet/ so wert juw vorgeuen. Geuet/ so wert juw geguen. Eine vulle/ gedrückede/ geschüddede vnde auerflödige matbe wert me jn juwen schot geuen. Wente iuen mit der matbe/ dar gy mede methen/ wert juw wedder methen.*« Bugenhagen-Bibel, Euangelium Sünthe Lucas, Dat Söste Capittel, Bl. FF iij^r–[FF iiij^r], hier [FF iij^r] (=Lucas 6, 36–39).

¹⁰²⁷ »*Hefft ber Hinrich Techen angehauen einen sermon vnd stellet ein thema das Evangeliums Luce .6. Weset barmbertich [...], vnd heft dar nba gelesen dath Euangelium, vnd mynes bedunkens nba der schrift, dat wol vnd tapper myt velen mennichfoldigen leren, jnt brede vnd lengede vthgelecht, wo eyn jeder were schuldlich synes negesten tho gedencen jn allem besten, vnd wen de sick vorsöge [=fehlgehe] ene thobedenckende, myt anderen velen guden leren dem negesten tho drechtlich et cetera*« *Anno domini 1549 den 4 sondach nba Trinitatis* [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320.

Techen warnte seine Gemeinde vor der ‘papistischen Heuchelei’, die sich wieder einschleichen wolle. Er und die übrigen Prädikanten seien jedoch entschlossen, dies zu verhindern, wie es ihre Pflicht sei. Techen berichtete von der Macht der Altgläubigen an der Universität und den erfolglosen Versuchen, die Hochschullehrer auf die Augsburgische Konfession zu verpflichten. Dabei sparte er nicht mit Spottnamen und persönlichen Diffamierungen.¹⁰²⁸ Besonders harsch kritisierte Techen die Haltung des Rates. Anstatt die Altgläubigen aus der Stadt zu vertreiben, Körper- und Vermögensstrafen über sie zu verhängen, wozu eine christliche Obrigkeit verpflichtet sei, beschütze der Rat die Papisten sogar. Als die Ratsherren vor kurzer Zeit geschworen hätten, das Evangelium zu verbreiten und zu bewahren, meinten sie in Wirklichkeit wohl, es zu vernichten. Damit führten sie auch die Stadt ins Verderben. In weiteren Vorwürfen nahm Techen Klagepunkte der bürgerchaftlichen Opposition auf: Der Rat schaffe das Getreide aus der Stadt, um es auswärts gewinnbringender zu verkaufen,¹⁰²⁹ ziehe Gerichtsverfahren in die Länge und verweigerte den Armen ihr Recht, ja beute sie bis aufs Blut aus.¹⁰³⁰

¹⁰²⁸ »Dar na js he by dat bouet der vniuersiteten ghän, den kropelkonynck [=Krüppelkönig] den rector, ja he suthb [!] vth me scholde dar den duuel mede vorferen, [=erschrecken]«, »Sulcke gesellen syn vnse radt, de godtlosen bouen,« Anno domini 1549 den 4 sondach nha Trinitatis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. »dath me einen Gotblosen papisteschen bosewicht eine Schruck vmme denn Stubben einen apenbaren gadeßlesterer gepromoueret hedde, dar hedde men tho ghalt [=geholt] einen ebrlosen gottlosen papisteschen monnick de den wulues pels vthgetagen vnd dat schapes kleith wedder angetagen«, »De blinde vorstockede ouericheit sitten dar also vormalde Gotzen bilde,« Anno 1540 sondages vor Johannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], ebd..

¹⁰²⁹ »wor van kumpt anders de dure titt [!] dvile doch genogh alle stede gewassen js van korn vnd anders dann van juuem, rade de alle korn vpkopen vnd wegh schepen so dat ein ander niches bekamen kan,« Anno 1540 sondages vor Johannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320; siehe auch Koppmann, Techen, S. 27. Der Lübecker Chronist Reimar Kock berichtete für 1540 gleichfalls über Getreidespekulationen: In diesem Jahr befürchtete man eine Mißernte und daß Ks. Karl V. die evangelischen Reichsfürsten mit Krieg überziehen würde. Die Fürsten verboten daher die Ausfuhr aus ihren Territorien. Händler witterten die Möglichkeit zu spekulieren und kauften das erreichbare Getreide auf. Um den 24.06.1540, wenige Tage nach Techens Predigt, platzte in Lübeck die Spekulationsblase. Es wurde deutlich, daß die Ernte wider Erwarten reichlich ausfallen würde. Angeblich nahm sich darauf eine große Zahl der Spekulanten das Leben, wie Kock mit grimmiger Genugtuung schildert (StadtB Lübeck, Ms. Lub. 2° 28, Bl. 291^{r-v}).

¹⁰³⁰ »wath js vor policie jn disser stadt wo vorhelpen se hir den armen des rechten de en half jar edder lenck tho rech[e] ghän [=auf einen gerichtlichen Entscheid warten müssen] wath don se anders dan dat se der armen sweet [durchgestrichen: flescke] vnd bloth vp fretens« Anno 1540 sondages vor Johannis [...]

Schon ganz in der Haltung des vermeintlichen Märtyrers verkündete Techen, diese Anklage werde ihn das Leben kosten, doch sei dies besser als sein Seelenheil zu verlieren. Vorher wolle er noch offenlegen, wie der Rat mit den Bürgern umgehe. Und wenn man ihn vergifte, wie vormalig den Rostocker Reformator Joachim Slüter, wüßten seine Zuhörer, warum.¹⁰³¹ Heinrich Techen ermahnte die Bürger, fest zu den Prädikanten zu halten, die ihnen beistehen wollten, er selbst wolle sie anführen. Die Obrigkeit habe Böses im Sinn.¹⁰³² Die Bürger sollten aufeinander aufpassen und sich gegenseitig schützen, wenn der Rat ihnen Gewalt antun wolle.¹⁰³³

Zwischen den Vorwürfen und Anklagen sprach Techen wiederholt aus, daß es auch an der Universität und im Ratskollegium aufrichtige und fromme Männer gebe, die in diesen Kreisen aber von allem Einfluß ausgeschlossen seien. Die Bürger sollten daher zunächst stillhalten und abwarten, wie sich die Dinge in der Stadt entwickelten.¹⁰³⁴ Ähnliche, wenn auch vielleicht im einzelnen nicht ganz so radikale, Vorwürfe erhoben gleichzeitig auch die anderen Prediger in den übrigen Rostocker Stadtkirchen. Danach kam es zu größeren Aufläufen in der Stadt, die aber offenbar friedlich verliefen.¹⁰³⁵

Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320. Vgl. auch Koppmann, Techen, S. 27.

¹⁰³¹ »So se my eine soppe makende wurden als men mester Jobim deden so wete gy worumme jdt schut« Anno 1540 sondages vor Jobannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320; vgl. auch Koppmann, Techen, S. 27. Zur Vergiftung Slüters, siehe oben Abschnitt 4.3.1.

¹⁰³² »Jck befruchte my dath se dath nicht gult meinen, dan ock noch vele godtlose bouen dar mede syn, [...] Myne brodere vnd jck willen faste by jw stän, Kamet tho my jck wil syn juwe bouet, my willen vns nicht vordrucken laten,« Anno domini 1549 den 4 sondach nba Trinitatis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320

¹⁰³³ »Leuen Burger hebbet wol acht vp jw malckander, will jw de Rath vorweldigen edder jemanth antasten so siba de ehne deme andren by vnd de eine helpe dem andren« Anno 1540 sondages vor Jobannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰³⁴ »Ouer leuen burger ick will jw noch vormanth hebben dat gy stille holden vnd seben tho wor jdt benne will, dar synn noch frame herren manck dem gottlosen hupen, darum weset geborsam« Anno 1540 sondages vor Jobannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰³⁵ »Szo heft doch folgendes vp einen Sondach lange nba der vtblesinge des propbeten, ber Hinrich [Techen] vngborlicker nyse vnd mit vnerfindlik vorgeuend den radt tho Rostock, ock de vniuersite[en] der maten jn ebre, vnd obre gude geruchte angegreden, dat by nba ein vnerborder vplapp eine grothe beweginghe der gemeine jegen den radt dar vth entstan were, dat ock so gestalt gewest js,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

Es wird deutlich, daß Techen und die Prädikanten keinen offenen Aufstand gegen die Ratsobrigkeit entfesseln wollten. Vielmehr ging es ihnen eher darum, die Unzufriedenheit unter den Bürgern zu schüren und sie hinter sich zu vereinen, um in dieser Weise gestärkt den Rat zwingen zu können, ihren Forderungen in der Religionsfrage nachzugeben. Dieser Plan machte sich wahrscheinlich die Erfahrungen aus der ersten Hälfte der 1530er Jahre zunutze. Damals hatten die Bürger vom Rat schrittweise Maßnahmen zur Reformation der Stadt erreicht, wobei sich die innenpolitische Lage stets am Rande des Aufruhrs befunden hatte.¹⁰³⁶

Über die unmittelbare Reaktion des Rates auf diese Predigt ist nichts bekannt. Schon bald darauf verständigte er seine Gesandten, Murmann und Luskow, auf dem Lübecker Hansestag, die daraufhin das Ratskollegium der Travestadt um Hilfe baten. Am 25. Juni schickte man Hermann Bonnus und Peter Friemersheim, den Pastor der Lübecker Jakobikirche, an die Warnow. Die beiden sollten die Unruhe in der Stadt beschwichtigen und die Rostocker Prädikanten ermahnen, der Obrigkeit gehorsam zu sein.¹⁰³⁷ Weil der Rat wohl fürchtete, daß ein offenes Eingreifen anderer Hansestädte die Bürger noch mehr aufbringen könnte, gab man vor, daß Bonnus und Friemersheim nach Rostock kämen, um sich ein Bild von der Lage der Universität zu machen und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung zu beraten.¹⁰³⁸ Vor ihrer Abreise stattete man die beiden Lübecker Kirchenmänner daher mit einem Legitimationsschreiben aus, das diesen Vorwand gebrauchte und im Namen des Lübecker Rates und aller versammelten Hansestädte abgefaßt war.¹⁰³⁹ Murmann und Luskow gelang es auch, den Superintendenten Johannes Aepinus aus Hamburg für denselben Auftrag zu gewinnen, was vermutlich die Ratssendeboten dieser Stadt in die Wege geleitet hatten. Man

¹⁰³⁶ Beispielweise stürmten am 01.04.1531 evangelisch gesinnte Bürger das Rathaus und zwangen damit den Rat, den evangelischen Gottesdienst in allen Kirchen der Stadt zuzulassen (Pettke, Kirchenregiment, S. 77; Lisch, Reformation, S. 19). Am 06.09.1533 zog der damals vorübergehend zurückgetretene Rsynd. Johannes Oldendorp mit etwa 300 Anhängern vor dasselbe Gebäude, womit er weitere Zugeständnisse in der Religionsfrage und seine Wiedereinstellung zu erreichen hoffte (Pettke, Schmähbrieft S. 68 f).

¹⁰³⁷ Zu Bonnus' Obrigkeitsverständnis, vgl. Savvidis, Bonnus, S. 106–111.

¹⁰³⁸ »offt villichte, jm schine, als woldenn sie der vniuersite[en] gelegenheit besichtigen, desse vnlust mochte gedempet, vnd die predican[en] vnderwiset werdenn.« Rezeß des Lübecker Hansestages, 23.05–07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06., AHR 1.1.3.10. 63, S. 409.

¹⁰³⁹ Lübecker Rat und Rsn. der Hansestädte an den Rat zu Rostocker, Lübeck, 25.06.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

bestellte Aepinus zunächst auf den Hansetag an die Trave. Am 29. Juni schickte man ihn von dort aus, mit einem eigenen Beglaubigungsschreiben versehen, seinen beiden Lübecker Amtsbrüdern nach.¹⁰⁴⁰ Im Falle von Aepinus gebrauchte man nur noch teilweise den Vorwand, die Hochschule visitieren zu wollen und deutete bereits an, daß auch andere Probleme zu lösen seien.¹⁰⁴¹

Als die Hansestädte am Nachmittag desselben Tages berieten, wie man mit den Wiedertäufern umgehen sollte, nahmen die Rostocker das Thema zum Anlaß, um die Bedeutung ihrer Hochschule herauszustellen: Es sei wichtig die Universität wiederherzustellen, damit man gelehrte Männer habe, die Aufständen zuvorkommen könnten. Bei dieser Gelegenheit berichteten sie auch von den Ereignissen in ihrer Stadt, daß nämlich die evangelischen Prediger in Rostock vor kurzem die Bürger gegen den Rat aufgehetzt hätten.¹⁰⁴² In diesem Zusammenhang bedankten sie sich für die Entsendung von Bonnus und Friemersheim und baten überdies diejenigen Ratssendeboten, deren Heimweg durch Rostock führe, die dortige Obrigkeit mit gutem Rat zu unterstützen, wie die aufsässige Stimmung in der Bürgerschaft zu beruhigen sei.¹⁰⁴³ Unmittelbar im Anschluß setzten die Ratssendeboten ihre Verhandlungen über die Universität fort, woran jetzt auch die Vertreter Lüneburgs, Bremens, Stades und vielleicht auch Danzigs, die alle verspätet einge-

¹⁰⁴⁰ Rsn. der Hanse und Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 29.06.1540, AHR 1.1.3.10. 130.

¹⁰⁴¹ »hebben wij der [Wiederherstellung der Universität], vnnnd anderer sacken thom bestenn fur nuttest, vnnnd guth angesehen vngemelten vnsen twenn gesandten tho hulpe vnd beystandt den werdigem vnnnd hochgelarten bern, Johannem Hepinum [!] nach to schickenn de sick enen berurder sackenn, ock anderer gebrecke halue, so vns beygekhamenn, in jwer stadt entstaen seyn sollen, de notturfft mit jwer erb[aren] w[olwisen] affthosprekenn, vnd thoberatschlagen beuells vnnnd macht hebben sollen« Rsn. der Hanse und Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 29.06.1540, AHR 1.1.3.10. 130; vgl. dazu Bernd Murmann und Marcus Luskow an den Rostocker Rat, Lübeck, 29.06.1540, AHR 1.1.3.14. 21.

¹⁰⁴² »Begerdenn auerst die vniuersiteet wedderumb thorichten darmit durch gelerde lude den vprorrenn jnn den steden mochte gewert werden mit vertellinge wes sick nilich binnen Rosstock begeuen bedde, Nemblich dat die predicanten[en] offentlig vann den predigt[er] stolenn die gemeine wedd[er] den radt gebitzet hedden,« Rezeß des Hansestages, Lübeck, 23.05–07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06., AHR 1.1.3.10. 63, S. 408.

¹⁰⁴³ »So beden sie doch, dat die Stede, denn öbre wech jnn der vmreise vp Rosstock fille, mit dem bestenn wolden helpen thoraden, darmit dit für [=Feuer] mochte gedempet werden,« Rezeß des Lübecker Hansestages, 23.05–07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06., AHR 1.1.3.10. 63, S. 409.

troffen waren, teilnahmen.¹⁰⁴⁴ Wiederum leiteten die Lübecker Bürgermeister die Sitzung und führten aus, daß die Ratssendeboten in Abwesenheit der genannten Städte über die Erneuerung der Universität Rostock beraten und alle dies als ein nötiges und nützlich Werk anerkannt hätten. Überdies wollten fast alle finanzielle Beiträge dazu leisten. Sinn dieser tendenziellen Zusammenfassung der vorausgegangenen Verhandlungen war es, die Lüneburger, Bremer und Danziger leichter zu finanzieller Beteiligung bewegen zu können. Man hoffe darauf, so setzten denn auch die Lübecker Bürgermeister sanft mahnend hinzu, die drei Städte würden bei diesem Vorhaben nicht hinstehen.¹⁰⁴⁵

Zuerst äußerten sich die Bremer Ratssendeboten in einem längeren Redebeitrag. Ihre Ratmänner hätten den Artikel von der Erneuerung der Universität Rostock wohlwollend beraten; es sei das Allerwichtigste, Partikularschulen und Universitäten großzügig zu unterhalten. Auch sie seien nicht abgeneigt, einen Beitrag zur Universität Rostock zu leisten. Jedoch schickten sie ihre Jugend nicht dorthin, da vier oder fünf andere Hochschulen ebenso günstig gelegen seien;¹⁰⁴⁶ welche sie damit meinten, sagten die Bremer Verhandlungsführer jedoch nicht. Sie hätten, so fuhren sie fort, den Auftrag, die Verhandlungen in dieser Sache mitzuverfolgen und deren Ergebnisse nach Hause zu tragen. Sollten sich die Städte zur Hilfe entschließen, wolle man sich nicht kleinlich zeigen. Über die Rostocker Universität, so behaupteten sie, wüßten sie nichts, schlugen aber vor, geistliche Güter zur Finanzierung von Schulen und Universitäten zu verwenden. Sie selbst verhandelten mit ihrem Domkapitel um Freigabe geistlicher Güter. Was man dabei erlangen könne, solle für

¹⁰⁴⁴ Die Rsn. Bremens und Stades trafen erst am am 26.06.1540 in Lübeck ein: »Des namiddages tho twen slegen als die erfß[amen] geschicktenn rats[sendebade]n vann Bremen vnd Stade densuluen dach jegen de middages maltdt angekamenn, vnd nbw tho rade erschenen wberenn nomptlich van Bremen her Arndt Eßekenn burg[ermeis]ter her Jacop Stirenberch radtman vnd m.[agister] Martinus Michaelis secretarius vnd van Stade her Johann Pape burgermeister, sint sie alle samptlich vnnnd besunder nha gebur, vnd mit dancksagung wilkhamen gebetenn« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06., AHR 1.1.3.10.63, S. 325. Die Verhandlungen dieses Tages in Stichworten in Kölner Inventar 1, S. 331. Die Rsn. aus Danzig waren an diesem Tag zwar anwesend, äußerten sich während der Beratungen über die Rostocker Universität jedoch nicht.

¹⁰⁴⁵ »szo wolde man vmers hapen, die erfß[amen] vann Bremen, Dantzic vnd Lüneburch wurden sick inn sollick einem lofflicken vnd nodigem vornemenn, nicht echteren [=nachstehen]« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06., AHR 1.1.3.10.63, S. 410

¹⁰⁴⁶ Tatsächlich sind zwischen 1524 und 1538 keine Immatrikulationen von Bremern in Rostock nachweisbar, Hofmeister Matrikel 2, S.86-99; Asche, Besucherprofil, S. 263.

das Schul- und Bildungswesen verwandt werden und wohl teilweise auch der Universität Rostock zugute kommen.¹⁰⁴⁷

Ferner versprachen die Bremer, sich bei ihrem Domkapitel dafür einsetzen zu wollen, daß Johannes Kruse wieder nach Rostock komme, um wenigstens eine Zeitlang dort zu lehren.¹⁰⁴⁸ Diese Personalie legt nahe, daß Techen und die übrigen Rostocker Prädikanten nicht ohne Grund fürchteten, die Altgläubigen könnten mit Duldung des Rates ihre Stellung in Stadt und Universität stärken. Der Bremer Domlektor und Doktor der Theologie Kruse war nämlich ein profiliertes Mitglied der Reformation.¹⁰⁴⁹ Eher vorsichtig begannen die Ratssendeboten aus Lüneburg, die beiden Bürgermeister Hieronymus Witzendorf und Jürgen Töbing, ihre Stellungnahme. Die Meinungen der anderen Städte zu dieser Sache hätten sie nicht gehört, ihre Ratmänner hätten jedoch über den zugesandten Artikel von der Universität Rostock ernsthaft beraten. Darauf nahmen die Vertreter Lüneburgs mit einigen kur-

¹⁰⁴⁷ »Nhu were ock byllich dath mbann de gudere so jn ehrtid[en] tho geystlicenn sachen gegeuenn worden vmd jnn der gestalt nycht gebruket werdenn, tho upholdingbe der vniuersiteten vmd schulen lede, [= einteile] Derhaluenn so stunde eynd erb[arer] radt tho Bremenn mydt dem Capittell ytzundes sulcher sache bahuenn jnn handelung was se wurd[en] erlangheenn, dathsulue solde disser behoff thom bestenn syn...« Rezeß des Hansetages zu Lübeck, 23.05-07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06, StAHB, 2-A.2.b.3, Bl. 203. Die Rostocker Abschrift weicht nur in einigen Schreibvarianten ab (AHR 1.1.3.10. 63, S. 411 f.) Aus dem Wortlaut des Rezesses geht nicht eindeutig hervor, ob das Kirchengut eigens für die Universität Rostock oder für das Schul- und Bildungswesen allgemein aufgewandt werden sollte. Da jedoch im Mai des folgenden Jahres der Rostocker Rsekr. Thomas Barkhusen mit dem Bremer Domkapitel über ein Benefizium verhandeln sollte, wollten die Bremer Rsn. solche Güter offenbar auch zugunsten der Universität Rostock verwenden.

¹⁰⁴⁸ »Edder wolden susts verschaffenn dar mit obre doctor Johannes Kruse eine tydtlanck sick dar wedder ben begene« Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06, AHR 1.1.3.10.63, S. 412.

¹⁰⁴⁹ Johannes Kruse aus Bremen immatrikuliert 05.05.1509, promoviert zum Bac.art. WS 1511/12, zum Mag.art. WS 1512/13 (Hofmeister, Matrikel 2, S. 39, 48, 52); liest im SS 1520 in Theologie und den Artes (Observantia lectionum. Vorlesungskatalog der Universität Rostock, 05.04.1520); er bringt 1527 Theologische Thesen heraus, in deren Schlußfolgerung er sich für den hergebrachten Glauben und gegen alle Neuerungen ausspricht (Lisch, Buchdruckerkunst, S. 172 f; siehe auch Krabbe, Universität Rostock, S. 328 Fn.[2]). Kruse hielt auch im März 1530 die Leichenrede auf Barthold Moller, in der er die Anhänger der Reformation angriff (LHAS, 1.6-1, Nr. 00, S. S. 239-250, besonders 243); noch 1536 lehrte er in Rostock, und ist möglicherweise bald darauf nach Bremen zurückgekehrt (Rat und Domkapitel zu Bremen an den Rostocker Rat, 18.05.1536, AHR 1.1.3.14. 21). Vgl. auch Krause, K., Kruse, S. 265; Krabbe, Universität Rostock, S. 327–329.

zen Aussagen Stellung: Die Stadt Rostock sei als Standort für eine Universität sehr geeignet. Wenn man Gelehrte verpflichten wolle, so müsse man sie gut bezahlen. Zunächst sollte man besser überlegen, woher man diese überhaupt herbeiholen, und erst danach, womit man sie bezahlen wolle. Der Rostocker Rat stehe vor den anderen Städten in der Pflicht, sich um diese Angelegenheit zu kümmern. Offenbar erst dann, wenn sich die Rostocker bemühten, wollte Lüneburg einen Beitrag leisten, der, wie Witzendorf und Töbing versicherten, durchaus zur Zufriedenheit der Rostocker ausfallen würde.

Schließlich meldete sich noch das kleine, unweit der Niederelbe an der Schwinge gelegene Stade zu Wort. Die Vertreter der Stadt hatten den Auftrag, die Absichten der anderen Städte zu erkunden und ihrem Rat zu berichten; darauf wollten sie schnellstmöglich eine schriftliche Antwort geben. Schließlich beendete einer der Lübecker Bürgermeister die Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt: Er stellte fest, daß die Vertreter Rostocks jetzt wüßten, welche Hansestädte bereit seien, sich am Wiederaufbau der Universität zu beteiligen. Nunmehr sollten die Rostocker mit den einzelnen Städten verhandeln und sich mit ihnen über die jeweiligen Beiträge einigen.¹⁰⁵⁰ Im Namen des Lübecker Rates unterstrich der Bürgermeister nochmals, daß man stets bereit sei, die hier gemachten Zusagen einzulösen.

Auch wenn es die Ratssendeboten aller an den Beratungen beteiligten Städte begrüßten, daß die Universität Rostock wiederhergestellt werde, handelte es sich dabei in den meisten Fällen um bloße Lippenbekenntnisse. Feste Zusagen machten allein Lübeck und Hamburg. Bremen, Lüneburg und Wismar stellten in unverbindlicher Weise Hilfe in Aussicht. Stade, Stralsund, und die drei livländischen Städte Reval, Dorpat und Riga wollten Rücksprache mit ihrem Rat nehmen. Die beiden pommerschen Städte Greifswald und Stettin sowie das preußische Elbing lehnten es schließlich ab, die Universität Rostock zu unterstützen. Die niederländischen, rheinischen und westfälischen Städte betrachteten dies ohnehin nicht als ihre Angelegenheit, so daß sie den Beratungen fernblieben oder sich nicht äußerten.¹⁰⁵¹ Das galt auch für

¹⁰⁵⁰ »Die [!] her Lübesche burg[ermes]ter hefft hierup tho denn erfamen van Rosstock gesecht, sie hedden wol vernamen, welckere stede geneiget die vniuersite[en] mede vphorichten edder nicht, Darumb wber nochich dath sie mit dennsuluen wider handeldenn, vnd tho ende auereinkbemen« Rezefß des Hansetages, Lübeck, 23.05–07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06, AHR 1.1.3.10.63, S. 413

¹⁰⁵¹ Dies galt für die Städte Deventer, Dortmund, Elbing, Groningen, Kampen, Köln, Nimwegen, Wesel und Zwolle, die auf dem Lübecker Hansetag durch Rsn. vertreten waren, Rezefß des Lübecker Hansetages, 23.0–07.07.1540, AHR 1.1.310. 63, S. 2–6.

Danzig,¹⁰⁵² auf dessen Beitrag die Vertreter Hamburgs gehofft hatten. Somit blieb das Interesse an der Rostocker Hochschule auf einen vergleichsweise kleinen Kreis beschränkt: die benachbarten wendischen Hansestädte sowie Bremen und Stade, und die drei bedeutenden livländischen Städte. In groben Zügen entsprach dies der jeweiligen Bedeutung Rostocks als Studienort für deren Bewohner.¹⁰⁵³

Gegenüber den wendischen Städtetagen der beiden zurückliegenden Jahre brachte der Hansetag von 1540 keine großen Fortschritte: Die Ergebnisse blieben bescheiden und meistens unverbindlich. Eine gemeinsame Initiative der wendischen Städte, geschweige denn eines größeren Kreises von Hansestädten, die Rostocker Universität zu fördern, kam zwischen 1538 und 1540 nicht zustande. Die Tagfahrten dienten lediglich als Forum, auf dem die Rostocker ihr Anliegen vortragen konnten; nunmehr waren sie darauf verwiesen, von einzelnen Städten Unterstützung zu erhandeln.

Aepinus, Bonnus und Friemersheim, die der Hansetag nur vorgeblich nach Rostock gesandt hatte, um die Universität zu visitieren, bemühten sich dort inzwischen darum, den Streit zwischen Ratsherren und Prädikanten zu schlichten. Von den Gesprächen, die sie mit Techen und den übrigen Predigern führten, ist kaum etwas bekannt. Die Rostocker Ratsherren wollten Heinrich Techen bestrafen, wovon die beiden Superintendenten und der Lübecker Pastor jedoch abrieten. Sie nahmen vielmehr Techen in Schutz und vermittelten einen unter den gegebenen Umständen für ihn recht günstigen Vergleich:¹⁰⁵⁴ Am 3. Juli einigte man sich darauf,¹⁰⁵⁵ daß Techen nicht mehr mit Nutzen in der Stadt predigen könne, und daher von seinem Amt zurücktrete. Er mußte zusagen, Rostock bis zum 29. September 1540 zu verlassen,

¹⁰⁵² Die Vertreter Danzigs, sowie auch Kölns, waren bei den Beratungen am 29.06.1540 zugegen. Zur Erneuerung der Universität Rostock meldeten sie sich dem Rezeß zufolge jedoch nicht zu Wort, Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 29.06., AHR 1.1.3.10.63, S. 405–413.

¹⁰⁵³ Vgl. Asche, Besucherprofil, Tabellen 5, 6, 7, 10, S. 538–540, 543.

¹⁰⁵⁴ »Vnd wowol nu ein ersam[r] radt derwegen gude fuge vnd recht gebatt heft ber Hinrich nicht allenen thonorlouende [=zu entlassen], sunder ock jn straffe thonemende, Sz̄o heft me jdt dorch vp ander lude radent vnd biddent vp de wege kamen laten, der ber Hinrick thom meis[en] limpe [hier: Schonung] gereken mochten, vnd ene suluest vorloff nemen laten.« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-September] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰⁵⁵ Vergleich zwischen dem Rostocker Rat und Heinrich Techen, Rostock, 03.07.1540, AHR 1.1.3.13. 320; vgl. dazu auch Koppmann, Techen, S. 27.

weder innerhalb noch außerhalb der Stadt schlecht über den Rat zu sprechen und hatte sich für seine Predigt vom 20. Juni zu entschuldigen. Der Rat sollte im Gegenzug Techen vergeben, ihm ebenfalls nichts Übles nachsagen und sein ausstehendes Gehalt zahlen, wozu die Kirchengesworenen der Marienkirche noch 42 Gulden hinzufügen mußten, da Techen während seiner Zeit als Prediger dort in Schulden geraten war.¹⁰⁵⁶

Obwohl alle Rostocker Prädikanten am 20. Juni gemeinsam den Rat angegriffen hatten, sah man in Techen wohl den Wortführer und Hauptschuldigen, der sich dazu eignete, ein Exempel zu statuieren. Die Ratsherren konnten somit ihr Gesicht wahren und den übrigen Prädikanten die Konsequenzen ihrer aufrührerischen Reden vor Augen führen. Alle Prediger der Stadt zu verweisen, konnte sich der Rat dagegen nicht erlauben; denn dies hätte die Warnung Techens, der Rat wolle die evangelische Religion unterdrücken, nur bestätigt und vermutlich den offenen Aufstand der Bürger entfacht.

Johannes Aepinus, Hermann Bonnus und Peter Friemersheim befanden sich mit ihrem Rostocker Auftrag in einer schwierigen Lage. Als Vertreter hansestädtischer Rats Herrschaften sollten sie die Ruhe in der verbündeten Stadt wiederherstellen und die bedrohte Macht der Ratsobrigkeit festigen, indem sie die rebellischen Prädikanten zurechtwiesen und sie ermahnten, sich wieder vertrauensvoll und gehorsam der städtischen Obrigkeit unterzuordnen. Damit sahen sie sich als evangelische Superintendenten und Pastoren jedoch gezwungen, im Auftrag eines Rates, der mehrheitlich aus Altgläubigen bestand, gegen ihre Rostocker Amtsbrüder vorzugehen, wobei die Gründe für deren Aufsässigkeit den drei Kirchenmännern gerecht und schwerwiegend erscheinen sein müssen. Vor allem Hermann Bonnus hatte bereits im Sommer 1533 empfohlen, einen lutherischen Theologen an die Universität Rostock zu berufen und die im Konzil vertretenen altgläubigen Hochschullehrer auszutauschen.¹⁰⁵⁷ Spätestens seit September 1537 setzte sich

¹⁰⁵⁶ »Des ſo ſcholen vnd willen ock wedderumb, tho vorgemelter tydt de radt tho Rostock obgen[omet] mester Hinriche syne nastande besoldinge, vnd de vorstendere der kercken tho Vnser Lewen Frouwen (jn ansehinge dat he enen, jn ebrer kerken gedeint, vnd denne noch dar by tho achtern gekamen vnd in schulde gewassen wer) de mester Hinriche, der gebor vnd erbarheit nba, vor synem afftaghe, ock gerne entrichten willen xliij gulden munte, tho vullenstreckinghe des saluigen dällegen, vormogen vnd betalen.« Vergleich zwischen dem Rostocker Rat und Heinrich Techen, Rostock, 03.07.1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰⁵⁷ *Capita illorum que priuata consultatione proposuimus consulibus et senatui urbis Rostochianae in his ad religionis causam, et Evangelium conseruandum apud posteros potissimum requiruntur.* Behelfskirchenordnung, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.14. 21, abgedruckt bei Petke, Gutachten, S. 28–40; siehe oben, Abschnitte 4.2.1 und 4.3.1.

der Lübecker Superintendent für die Wiederherstellung der Universität Rostock ein, und zwar in der Absicht, die Hochschule als Ausbildungsstätte für evangelische Prediger einzurichten.¹⁰⁵⁸ Spätestens jetzt mußte Bonnus erfahren, daß sich seit seinem letzten Besuch an der Warnow nichts wesentliches an der Universität verändert hatte: die humanistischen Fächer führten vermutlich ein Kümmerdasein, die Wittenberger Theologie wurde überhaupt nicht gelesen, die Altgläubigen beherrschten nach wie vor das Konzil. Zu allem Überfluß hielt der Rostocker Rat seine schützende Hand über diese Zustände, duldete altgläubige Theologievorlesungen und wies den Versuch der Prädikanten, das evangelische Bekenntnis an der Hochschule einzuführen, schroff zurück. Wohl aufgrund dieser Ende Juni und Anfang Juli 1540 gesammelten Erfahrungen sahen vor allem Bonnus, aber auch Aepinus und Friemersheim, die Universitätspolitik des Rostocker Rates von nun an sehr kritisch. Die Ereignisse der kommenden Jahre konnten diese Vorbehalte nur bestärken, was schließlich zu einem, für die Rostocker Universitätsgeschichte nicht unbedeutenden Bruch führen sollte.

Die Auseinandersetzungen um Heinrich Techen hatten in den Monaten Juli bis Oktober 1540 noch ein Nachspiel. Der oberste Prediger ließ sich seinen Hinauswurf zum 29. September 1540 nicht ohne weiteres gefallen. Angeblich versuchte er, wiederum einen Aufruhr in Rostock anzuzetteln.¹⁰⁵⁹ Vor allem gelang es ihm, eine abermalige Eskalation des Konflikts herbeizuführen, wobei man ihm wohl ein gewisses Gespür für ungelöste politische Probleme und latente Spannungen zusprechen muß. Techen erinnerte sich daran, daß er im November 1534 mit der Erlaubnis Herzog Heinrichs V. aus Güstrow nach Rostock gekommen war und wandte sich an den Fürsten – ob schriftlich oder in eigener Person ist unbekannt – und beschönigte die Rolle, die er bei den Rostocker Ereignissen gespielt hatte.¹⁰⁶⁰ Vor allem aber suggerierte

¹⁰⁵⁸ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 23-26.10.1537, Vormittagssitzung vom 26.10., StadtA Stralsund, Hanseatica, Fach 2, Nr. 86; auch in Hanserezesse 4.2, Nr. 642 § 58, S. 241; siehe oben Abschnitt 4.3.3.

¹⁰⁵⁹ »Vprors sick synes afftheindes [=Weggangs] haluen tho befrucht[ende]js ock ane nöth. Jtt were denn dat be mit vndersettinge [=Anstiftung] sulckeins thowege bröchte, wo be sich denn by velen also me berichtet wert vorgeentlich bearbeitet [=bemüht] heft,« Commission her Berent Cron burgermester vnd her Nicolaves Beselin Rathman medegegeuen abn vnsen g[nedigen] h[hern] hertoch Hinrick anno et cetera x^p. Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Nikolaus Beselin zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock [Juli–Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰⁶⁰ Die Rostocker Rsn. ließen Hz. Heinrich V. von Mecklenburg gegenüber verlauten: »Szo bidden juwe oldesten [die Rostocker Ratsherren] vnderdenichlich mit hoges[en] flite, ere

Techen dem Landesfürsten, daß dieser ihn selbst zum Pfarrherren der Rostocker Marienkirche eingesetzt hätte und die Rostocker ihn daher gar nicht entlassen dürften.¹⁰⁶¹ In dieser Weise weitete Techen seinen Konflikt mit dem Rat auf die Besetzungsrechte an den Rostocker Pfarrkirchen aus, die seit Einführung der Reformation zu Beginn der 1530er Jahre strittig waren.¹⁰⁶²

Heinrich richtete ein Schreiben an den Rostocker Rat, bat um Aufklärung und wies die Ratsherren an, Techen vorerst in seinem Amt zu belassen. Er selbst wolle ihn ermahnen, sich künftig angemessen zu betragen.¹⁰⁶³ Die Ratsobrigkeit konnte dagegen ein Verbleiben ihres kommissarischen Superintendenten in keinem Falle dulden, weil dies ihre ohnehin wankende Autorität weiter geschwächt hätte. Zweimal mußte der Rostocker Rat Gesandte zu Herzog Heinrich schicken.¹⁰⁶⁴ Diese berichteten über Techens Angriffe auf die Stadtoberigkeit und führten den gesamten Rat sowie alle ‘frommen’ Einwohner Rostocks als Zeugen gegen die Aussagen Techens und der Prediger an. Die Ratssendeboten bestanden ferner darauf, daß der Rostocker Magistrat Techen eingestellt hätte und ihn daher auch entlassen dürfe. Schließlich lenkte der Herzog am 30. Oktober 1540 ein. Er schrieb den Ratsherren, daß er Techen anderenorts benötige und er ihn daher aus Rostock abfordere,¹⁰⁶⁵

f[uristische] g[naden] wolden doch [...] in dässer sake mër des rades anbringende [...] also her Hinrick lounen stellen, [= Glauben schenken] und her Hinricks gesmuckede entschuldunge nicht jnrumen« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰⁶¹ »Vnd de wile sick nu her Hinrick boren leth dat he van eren f[uristischen] g[naden] mith ener kerken tho Rostock vorlenth sy worden, dar mith he also ane des rades willen, allikevol [=gleichwohl] tho Rostock syn vnd bliuen moge,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹⁰⁶² Pettke, Kirchenregiment, S. 76–86.

¹⁰⁶³ »dath erer f[uristischen] g[naden] gnedige radt vnd begere wer, dath me dem predican[en] her Hinrick [Techen] noch eine tydilanck alhir dulden vnd hyden, vnd also nicht vorloff hebben laten scholen, vnd dat ere f. g. ene vnderrichten wolde dath he sick jegen den radt benfurder geborlich schicken scholde et cetera« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Nikolaus Beselin zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Rostock [Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320; vgl. auch Koppmann, Techen, S. 27 f.

¹⁰⁶⁴ Zum ersten Term: Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, Rostock [Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13.320. Zum zweiten: dasselbe für Bernd Kron und Nikolaus Beselin, Rostock [Juli-Oktober] 1540, ebd..

¹⁰⁶⁵ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 30.10.1540, AHR 1.1.3.13. 35; vgl. auch Koppmann, Techen, S. 28.

womit der Landesherr zumindest sein Gesicht gewahrt hatte. Um die Gemüter in Rostock zu beruhigen, rief der Rat vorübergehend Johannes Fritze, den Pastor an der Hamburger Jakobikirche, nach Rostock, der vom 29. September 1540 bis zum 6. Januar 1541 geblieben sein soll. Über Heinrich Techens weiteres Leben ist indes wenig bekannt: Offenbar kehrte er in seine Heimatstadt Boizenburg an der Elbe zurück und wurde dort Bürgermeister.¹⁰⁶⁶

Bemerkenswert an den Auseinandersetzungen Heinrich Techens und der evangelischen Prediger mit Universitätslehrern und Ratsherren ist zum einen das planvolle Vorgehen der Prädikanten: In einer vermeintlich günstigen Lage fanden sie einen Anlaß für den Versuch, die Reformation an der Hochschule durchzusetzen. Als sie am Widerstand der altgläubigen Lehrkräfte und der städtischen Obrigkeit scheiterten, provozierten sie während des Hansetages gezielt einen Skandal, womit sie die Aufmerksamkeit der versammelten Städte auf die Religions- und Universitätspolitik des Rostocker Rates lenkten. Schließlich gelang es ihnen, auch die Landesherrschaft in diese Auseinandersetzungen hineinzuziehen.

Der Konflikt zog somit nicht nur weite Kreise, sondern legte zum anderen auch Spannungen in den inneren und äußeren politischen Verhältnissen Rostocks während der Mitte des 16. Jahrhunderts offen. Dabei stellt der Fall Heinrich Techens gewissermaßen ein Wetterleuchten dar, das die turbulenten Ereignisse ankündigte, in denen die Konflikte um die Universität zu Anfang der 1560er Jahre endlich gelöst werden sollten. Bis dahin weiteten sich diese unbewältigten Probleme der Stadt aus, beschränkten den Handlungsspielraum der Rats Herrschaft und schwächten zunehmend deren Position. So war die Bürgerschaft erstens nach wie vor von der Herrschaft ausgeschlossen und höchst unzufrieden damit, wie der Rat die Stadt regierte. Zweitens blieben seit den Anfängen der Reformation in Rostock die Kompetenzen für die Besetzung der Pfarrstellen und das städtische Kirchenregiment zwischen Landes- und Rats Herrschaft ungeklärt. Drittens zeigt der gesuchte und gezielt zur

¹⁰⁶⁶ Johannes Fritze an den Rostocker Rat, Hamburg, 20.02.1541, AHR 1.1.3.13. 320; Bernd Gyseke's Chronik von 810–1542, Lappenberg, Hamburgische Chroniken, S. 1–192, hier 172; vgl. Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 9, Sp. 1562. Siehe auch Koppmann, Techens, S. 28. Zu Bernd Gysekens Chronik, vgl. Reincke, *Untersuchungen*, S. 12 f; Lappenberg a.a.O., S. XLV–XLIV; Über Johannes Fritze: Postel, *Reformation*, S. 205 besonders Fn. 79, S. 364; Reincke, Fritze, S. 634; derselbe, *St. Jacobi zu Hamburg*, S. 42 f; Jensen, *Hamburger Domkapitel*, S. 24; derselbe, *Hamburgische Kirche*, S. 130.

Eskalation gebrachte Konflikt mit dem Rat, daß die evangelischen Prediger Rostocks schon um 1540 im Begriff waren, sich neben der Bürgerschaft als zweite innere Opposition zu etablieren, die auch bereit war, Rückhalt bei der Landesherrschaft zu suchen, um sich gegen die Ratsobrigkeit zu behaupten.¹⁰⁶⁷ Viertens ergaben sich aus der unvollendeten Reformation Rostocks und der altgläubigen Gesinnung der meisten Ratsherren im Verhältnis zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg Differenzen hinsichtlich der Religionsfrage. Deutlich traten diese Unterschiede erst in der Bündnispolitik der Städte während des Schmalkaldischen Krieges 1546/47 und besonders in der Haltung gegenüber dem Augsburger Interim, seit August 1548, hervor.¹⁰⁶⁸ In diesem Zusammenhang stehen auch die Zweifel, die man in den drei wendischen Städten an den Versuchen des Rostocker Rates hegte, die Universität wirksam zu reformieren. Solche Vorbehalte waren höchstwahrscheinlich aus den Ereignissen im Juni und Juli 1540 entstanden und sollten bis zum Ende des Jahrzehnts weitere Nahrung erhalten und schließlich eine entscheidende Bedeutung gewinnen.

4.3.8 Einzelverhandlungen mit hilfwilligen Städten 1540–1542

Zunächst jedoch folgten die Rostocker Ratsherren der Aufforderung, mit der der Lübecker Bürgermeister die Beratungen über die Wiederherstellung der Rostocker Hochschule auf dem Hansetag beschlossen hatte: Sie wandten sich an die Städte, die Unterstützung dazu in Aussicht gestellt hatten und bemühten sich, von ihnen Geld und Gelehrte für die Universität zu erhalten.

Mit Reval mußten solche Einzelverhandlungen gar nicht erst aufgenommen werden. Nicht einmal zwei Monate nach dem Ende des Lübecker Hansetages, am 3. September 1540, sandten die Revaler Ratsherren ein Schreiben an ihre Rostocker Ratsfreunde und berichteten, daß sie von der Werbung der Rostocker für die in Verfall geratene Universität auf dem Hansetag erfahren hätten. Für ihre geplante Erneuerung war man dabei voll des Lobes, insbesondere wegen der zahlreichen Livländer, die dort studierten.¹⁰⁶⁹ Weil Ro-

¹⁰⁶⁷ Strom, Geistliches Ministerium, S. 51–53; Koppmann, Kittel, S. 148–157; derselbe, Draconites, S. 5–14; Schirrmacher Johann Albrecht 1, S. 360–366, 369, 422–425; Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 65–137 passim.

¹⁰⁶⁸ Schulte, Hansestädte, S. 159 f, 324 f, 332, 338 f, 350 f, 353 f, 368, 374, 377 f, 489 f.

¹⁰⁶⁹ »Lathen vnnsß dath sulüge von [uwen] erb[aren] w[ollwiesen] also den fürderern der eddelen, bloyenden joegeth gantz wol gefallen, Vnd sien vor vnseren personen, vnd von wegen der jennigen so vth dussen landen vnderwielen dar benne geferdiget, dar voer billich danckbaer, Die allmechtige die wereth eth ane mynell riecklich belonen, vnd ein jeder die des oerdes thon erben, tuchten, tzirlichen seden, vnd guten kunsten

stock auch von anderen Städte Hilfe erhalte, wollte Reval fünf lang Jahre die Universität mit jeweils einhundert Talern jährlich unterstützen. Die Zahlungen sollte der Lübecker Rat im Auftrage Revals abwickeln. Wahrscheinlich lag dem Schreiben eine Urkunde bei, worin sich der Rat dieser Stadt dazu verpflichtete und die heute verloren ist.¹⁰⁷⁰ Reval war somit die erste Stadt, von der eine solche urkundliche Zusage vorlag. Erst acht Monate später begannen die Rostocker auch mit den anderen Städten zu verhandeln, die sich 1540 auf dem Lübecker Hansetag zur Förderung der Hochschule bereit erklärt hatten.

Anfang Mai 1541 unternahm der Rostocker Ratssekretär Thomas Barkhusen zu diesem Zweck eine Reise nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg.¹⁰⁷¹ Er sollte abermals im Namen seiner Ratsherren versuchen, die Lübecker zur Entsendung eines Dozenten zu veranlassen.¹⁰⁷² Weiterhin hatte man ihn angewiesen, sich dort nach den Beiträgen der livländischen Städte zu erkundigen; das heißt zu erfragen, ob vom Rigaer Rat noch keine Antwort hinsichtlich der Universität gekommen sei, und ob der Rat von Reval eventuell bereit sei, die jährlich zugesagten 100 Joachimstaler auch über einen längeren Zeitraum zu zahlen.¹⁰⁷³ In Hamburg sollte der Ratssekretär den versprochenen Beitrag des Senats zur Hochschulerneuerung anmahnen und beteuern, daß die Rostocker Stadtobrigkeit nicht die Rechte der Hochschule

ertagen vnd gefodeth, mit danckbarkeit erkennen vnd beschulden,« Revaler Rat an den Rat zu Rostock, 03.09.1540, AHR 1.1.3.14. 22.

¹⁰⁷⁰ »*so willen wy von wegen vnser stadt Revall [uwen] erb[arn] »[ollwiese] mit 1^c [= 100] daleren sundere renthe thogbruckende vp genuchsame vorsegelde asservation enthsettet bebben*« Revaler Rat an den Rat zu Rostock, 03.09.1540, AHR 1.1.3.14. 22.

¹⁰⁷¹ *Commissio Thome Berckhus[en] ad Lub[ecam] Ham[urgum] Bremen[sium civitatem] et Luneborg anno [et cetera] xlii v[er]o Philippi et Jacobi.* Instruktion für Thomas Barkhusen zu einer Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁷² »*Van wegen der vniuersitet[en] einen lectoren to schickende*« Instruktion für Thomas Barkhusen zu einer Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁷³ »*ad Lubicen[ses] [...] 2d [secundum] articulum [...] van den 1^c [= 100] jachimdaleren so de Reuel[en] to vi [!] iaren tobehoff der vniuersitet[en]lenen wold[en] it[em] oft de ock vort tobekamen,*« Instruktion für den Rostocker Rsekr. Thomas Barkhusen für eine Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, Rostock, 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 130. Die Revaler hatten zugesagt, den Wiederaufbau der Universität lediglich fünf Jahre lang finanziell zu unterstützen (Revaler Rat an den Rat zu Rostock, 03.09.1540, AHR 1.1.3.14. 22).

schmalere oder ihre Gerichtsbarkeit einschränke.¹⁰⁷⁴ Offenbar hatten die mecklenburgischen Herzöge solche Anschuldigungen beim Hamburger Senat vorgebracht¹⁰⁷⁵ – worauf unten noch eingegangen wird.

Die Ratsherren in Lüneburg sollte Barkhusen nur an die jährlich einhundert Mark lübisch erinnern, die sie inzwischen offenbar zur Förderung der Universität zugesagt hatten. In Bremen mußte der Rostocker Abgesandte sowohl mit dem Ratskollegium, als auch mit dem Domkapitel verhandeln. Den Ratsherren hatte er von den Einkünften der Hochschule zu berichten und sie darüber zu informieren, daß die Universität nicht von den mecklenburgischen Herzögen gestiftet worden sei, vielmehr besäßen die Hansestädte dort zahlreiche Vorrechte.¹⁰⁷⁶ Auch mit dieser Erklärung wandte sich Barkhusen vermutlich gegen herzogliche Propaganda. Ferner war eine Unterredung mit seinem Bremer Kollegen, dem Ratssekretär Martin Michaelis geplant. Dieser hatte Barkhusen am 29. Januar geschrieben, daß er in Rostock promovieren und damit sein vor fast dreißig Jahren dort begonnenes Jura-studium wiederaufnehmen wolle.¹⁰⁷⁷ Weil er aber währenddessen den Lebensunterhalt für Frau und Kinder nicht bestreiten könne, solle Barkhusen, so bat er, sich beim Rostocker Rat für ihn verwenden und ihm das Amt des städtischen Syndikus verschaffen.¹⁰⁷⁸ Den Bremer Domherren sollte der Ro-

¹⁰⁷⁴ »Ad Hambrun[ses] 1 de erbedinge, 2 van der vniversit[n] J[em] op de vniversitete wort [...] vorkortet in deren iurisdiction vnd deren friheiden [et cetera]« Instruktion für Thomas Barkhusen für eine Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁷⁵ Im April 1543 mußten die Rostocker Rsn. wiederum Ansprüchen und Vorwürfen entgegenreten, die die Herzöge bei den wendischen Städten vorgebracht hatten, Instruktion für die Rostocker Rsn. Berend Kron und Bartold Kerkhoff zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–06.04.1543, [Rostock, kurz vor 01.04.1543] AHR 1.1.3.10. 65. Ein Brief, der die Universitätspolitik des Rostocker Rates diskreditieren sollte, ist vom Jahr 1551 erhalten: hzl. mecklenburgischer Rat [Johannes Richter von Lucka] an Johannes Dutzenrat, Rsynd. in Lüneburg, Schwerin [Juni–Anfang Oktober 1551], Beilage Nr. 39, S. 53 f. Siehe unten, Abschnitte 4.5.1 und 4.7.1.

¹⁰⁷⁶ »Ad Bremen[ses] na wantyker erbedinge van weg[en] der vniversitete[n] dar by vortellet van der vpkumpst vnd boringe J[em] dat se nicht van den furs[en] gestiftet dar by vortellet etlyke privilegia so de stede darinne hadd[en]« Instruktion für Thomas Barkhusen für eine Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁷⁷ Martin Michaelis aus Eindhoven wurde am 21.05.1507, im SS 1507 immatrikuliert, Hofmeister, Matrikel 2, S. 29.

¹⁰⁷⁸ »J[em] van der handelinge mit dem licentiaten m[agister] Martinus Michaelis« Instruktion für Thomas Barkhusen für eine Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131; Martin Michaelis, Rsekr. in Bremen, an Thomas Barkhusen, Lübeck, 29.01.1541, Weitere Nachrichten 8, 1744, S. 9-12.

stocker Unterhändler nahelegen, daß der – bereits erwähnte – Domlektor und Reformationsgegner Johannes Kruse eine Zeitlang nach Rostock zu entsenden sei, um an der Universität zu lehren. Weiterhin hatten ihn seine Rostocker Dienstherren beauftragt, beim Domkapitel wegen einer Pfründe anzufragen,¹⁰⁷⁹ deren Einkünfte, wie bereits auf dem Hansetag angesprochen, für die Hochschule verwendet werden könnte. Die Zustimmung des Kapitels war offenbar dazu erforderlich, weil es das Patronatsrecht an diesem Benefizium besaß. Weil aber vom Regensburger Reichstag, der Anfang April 1541 begonnen hatte, Beschlüsse erwartet wurden, die die Verwendung von Kirchengut betrafen, würde Barkhusen diese Angelegenheit gegenüber den Domherren lediglich andeuten und sie bitten, unter sich über die Bereitstellung der Pfründeneinkünfte zu beraten. Erst nach dem Ende des Reichstages wollte der Rostocker Rat bei den Bremer Kanonikern erneut anfragen lassen. Der Regensburger Reichstagsabschied erfolgte erst am 29. Juli, und er verlängerte das Verbot, Kirchengüter einzuziehen.¹⁰⁸⁰ Insofern ist unwahrscheinlich, daß die Rostocker Ratsherren in der folgenden Zeit beim Bremer Domkapitel auf diese Sache zurückkamen.

Hinweise auf die von Thomas Barkhusen geführten Verhandlungen haben sich mit einer Ausnahme nicht erhalten. Lediglich ein an ihn gerichteter Brief des Hamburger Senats vom 25. Mai 1541 und ein beiliegendes Schreiben an seine Rostocker Dienstherren, erwähnt die in Lübeck und Hamburg geführten Gespräche.¹⁰⁸¹ In diesem Schreiben berichten die Hamburger den

Michaelis wird im März 1534 und Juli 1535 als Bremer Rsekr. erwähnt (Hanserezeesse 4.1, Nr. 233 § 11, S. 199 f, Fn. n; ebendort Bd. 4.2, Nr. 86 § 2, S. 59 f) In dieser Funktion nahm er seit dem 23. Juni 1540 am Lübecker Hansetag teil (Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05–07.07.1540, AHR 1.1.3.10. 63, S. 235 und 352).

¹⁰⁷⁹ »j[em] reden mit dem capittel vmb eine prebende, ofte d[oc]tor] Kruse to lenende et cetera nement na deliberation bet de rikesdağ geendiget were, schalde jene wedder anroginge don« Instruktion für Thomas Barkhusen für eine Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁸⁰ »Auch die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben. Dergleichen den Geistlichen, so sich der religion halben Entsetzungen beklagen, ihre Rent/ Zinß und Einkommen/ so viel sie der noch in Possession seynd, hinfüro unangefaltten verfolgen und zustehen lassen, alles by Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straff/ darzu der Pön, in unserm Kayserlichen ausgekündten Land=Frieden ausgetruckt und begriffen.« Regensburger Reichstagsabschied, 29.07.1541, Senckenberg, Reichs-Abschiede 1, S. 428–444, hier § 27, S. 434 f; Kohler, Quellen Karl V., S. 260–265. Vgl. dazu auch Deklaration Karls V. zum Regensburger Reichsabschied, 29.07.1541; ebd., S. 264–266. Eine zeitgenössische Teilabschrift dieser Erklärung befindet sich auch in AHR 1.1.3.13. 37.

¹⁰⁸¹ Hamburger Rat an Thomas Barkhusen, 25.05.1541; Hamburger Rat an den Rat zu

Rostockern, daß man sich mit Barkhusen auf die gleichen Bedingungen geeinigt habe wie der Rat zu Lübeck. Wenn hier die Konditionen gemeint waren, die die Lübecker Ratsherren knapp zehn Monate später urkundlich festlegen sollten, so bedeutete dies: finanzielle Unterstützung des Rostocker Rates beim Wiederaufbau der Universität unter der Voraussetzung, daß deren Erneuerung tatsächlich vorankäme; Anstellung eines Gelehrten auf Kosten des Hamburger Senats; die Möglichkeit, diesen bei Bedarf vorübergehend nach Hamburg abzufordern; gute Aufsicht und anständige Behandlung in Rostock studierender Hamburger durch die Dozenten.¹⁰⁸²

Überdies habe Thomas Barkhusen die Hamburger Senatoren an ihr Versprechen erinnert, der Universität Rostock einen Theologen zu stellen. Die Hamburger waren jedoch, ihrem Beteuern zufolge, auch mit Hilfe ihres Superintendenten Johannes Aepinus nicht in der Lage, einen passenden Gottesgelehrten aufzutreiben, insbesondere weil sich alle in Frage kommenden Kandidaten nunmehr in fester Stellung befänden; sie seien entsprechend ratlos.¹⁰⁸³ Daher schlugen die Senatoren vor, daß sich der Rostocker Rat anderswo nach einem Gelehrten umsehe. Wenn sie einen geeigneten gefunden hätten, sollten sie ihn nach Hamburg schicken, wo man über seine Anstellung verhandeln wolle.¹⁰⁸⁴ Sie versprachen, diesen Universitätslehrer sechs Jahre lang mit jeweils 100 Gulden zu besolden.

Daß in den Gesprächen Barkhusens in Hamburg auch der bereits genannte – und vermutlich von einem der mecklenburgischen Landesfürsten ausgehende – Vorwurf eine Rolle spielte, der Rostocker Rat greife zu weit in die Rechte der Universität ein, machen zwei Passagen des Schreibens deutlich: Zum einen betonten die Hamburger, daß die Universität Rostock in gleicher

Rostock, 23.05.1541, beide in AHR 1.1.3.14. 21.

¹⁰⁸² Solche Bedingungen nennen die Urkunden des Lübecker und Lüneburger Rates vom 31. und 27.03.1542, AHR, U 1 q, 1542 März 31 und ebd., 1542 März 27.

¹⁰⁸³ »hebben wy [...] mit dem werdigen vnd hochgelarten bern Joban Aepino gotliker schrift doctoren vnd vnsere stad superjntendenten van etlichen gelerden luden, de vns vorgelagen weren, vnd sust anderen, de tho sullicher condition duchtich vnd nochafflich [hier: im Stande] syn mochten vnderrede gehatt in meinunge jemandes tho bekamende vnd darthostellende, hebben auerst befunden, dath de personenn, so vns vorgelagen anders wor dermaten vorhaffet syn, dat desuluen nicht vphobringende, vnd thoerlangende, vnd dath sunst vor der handt andere darto genoch zum irgend wor tho wesende nicht bekenntlich syn, also dath wy itzunder tho bestellinge sullicher condition nicht weten tho radende« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 23.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21.

¹⁰⁸⁴ »vnd dar de thobekamende dath juwe er-[baren] w-[ysen] vns densuluen antogen, vnd thomisen alsdanne willen wy mit deme nba nottrufft siner condicion vnd befels haluen, so vele vnsere stad darangelegen is, wyder handelen, vnd densuluen van vnsere stad wegen darstellen vnd holden« Hamburger Rat an Rat zu Rostock, 23.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21.

Weise wie andere deutsche Hochschulen bei ihrer Gründung mit Rechten und Privilegien ausgestattet worden sei.¹⁰⁸⁵ Zum anderen hofften sie, der Rat möge zuerst diese alten Privilegien und Statuten prüfen, bevor er die Hochschule reformiere.¹⁰⁸⁶ Ganz offenbar mißtraute man hier den Absichten des Rostocker Rates, die Universität in ihrer hergebrachten Autonomie wiederherzustellen.

Die hier so betonte Ratlosigkeit der Hamburger Ratsherren bei der Aufgabe, den Rostocker Lehrstuhl für Theologie zu besetzen, rührte daher, daß der bereits vor zweieinhalb Jahren dazu ausersehene Kandidat nicht mehr zur Verfügung stand. Ursprünglich beabsichtigten die Hamburger, Joachim Westphal Ostern 1541 nach Rostock zu entsenden, wozu sich Westphal im Dezember 1540, seiner Ausdrucksweise nach eher pflichtschuldig als erfreut, auch bereit erklärt hatte.¹⁰⁸⁷ Trotzdem entschloß sich Westphal einige Wochen darauf, sicher mit Billigung der Senatoren, lieber Pastor an der Hamburger Katharinenkirche zu werden und trat dies Amt noch während der Ostertage an, keine vierzehn Tage bevor Barkhusen zu seiner Reise nach Hamburg aufbrach.¹⁰⁸⁸ Warum es zu diesem plötzlichen Umschwung gekommen war, läßt sich nicht bestimmen. Die bereits seit Monaten vakante Pfarrstelle an Sankt Katharinen kann nicht allein den Ausschlag gegeben haben.¹⁰⁸⁹ Es ist möglich, daß Westphal einer Stellung in seiner Heimatstadt den Vorzug gab und der Senat zustimmte, weil er einen tüchtigen Prediger für Hamburg gewinnen wollte. Denkbar ist jedoch auch, daß die Querelen des vorausgegangenen Sommers Westphal und dem Senat deutlich gemacht hatten, wie stark die Altgläubigen in Rostock ihre Stellung sowohl an der Hochschule als auch im Rat behaupteten, und daß sich die Tätigkeit eines evangeli-

¹⁰⁸⁵ »de gelick anderen academien in dusescher nation an priuilegien, gerechticheiden, emptere vnd professoren, also gegruendet vnd geordent sij« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 23.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21.

¹⁰⁸⁶ »juwe er:[baren] w[ysen] werden ock wanner de professoren ankamen, mit rade vnd thodade dersuluen vnd anderer berombder lude, der reformation vnd restauration der vniuersite[en], nba besichtigunge aller priuilegien gerechticheiden vnd ordeninge also verschaffen vnd vernemen laten« Hamburger Rat an den Rostocker Rat, 23.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21.

¹⁰⁸⁷ Joachim Westphal an den Hamburger Rat, Wittenberg, ohne Tag, Dezember 1540, Briefsammlung Westphal 2, Anhang, S. 717 f.

¹⁰⁸⁸ Westphal wurde am 19.05.1541 vom Hamburger Superintendenten Johannes Aepinus in sein Amt eingeführt, Bernd Gysekens Chronik, S. 180; Dingel, Westphal, S. 712; Schade, Westphal und Braubach, S. 24; Greve, Memoria Westphali, S. 17 f.

¹⁰⁸⁹ Das Pfarramt war durch den Tod Stephan Kempes am 23.10.1540 freigeworden, Bernd Gysekens Chronik, S. 180.

schen Theologen von der Wittenberger Universität dort äußerst schwierig gestalten würde.¹⁰⁹⁰

Im Gegensatz zum Hamburger Senat, vom dem außer diesem Schreiben keine besondere Verpflichtung vorliegt, regelmäßige Zahlungen für die Rostocker Hochschule zu leisten, erklärte der Rat zu Riga in einem Schreiben vom 10. Juli 1541 seine Bereitschaft, die Universitätserneuerung finanziell zu unterstützen. Dies geschah jedoch erst, nachdem sich Barkhusen schon im Mai 1541 in Lübeck danach erkundigt, und darüber hinaus der Rostocker Rat noch einmal schriftlich an der Düna angefragt hatte.¹⁰⁹¹ Weniger blumig als im Revaler Schreiben begründeten die Rigaer Ratsherren ihren Entschluß, die Rostocker Hochschule zu unterstützen, und zwar damit, Gottes Ehre, den Nutzen des Reiches und die gemeine Wohlfahrt fördern zu wollen.¹⁰⁹² Sie versprachen, fünf Jahre lang je 100 Gulden zur Universität beizusteuern. Die Zahlung sollte über den Lübecker Bürgermeister Godert van Hövelen abgewickelt werden. Das Geld werde erstmalig am 29. September 1541 fällig. Der Brief berührt noch einen weiteren Punkt. Ein zugezogener Einwohner Rostocks, Hans Kellermann, liege mit Riga im Rechtsstreit und bedrohe daher rigische Studenten, so daß sich diese nicht mehr aus den Rostocker Stadtoren herauswagten. Der Rostocker Magistrat solle Kellermann nun von seinem Tun abhalten und ihn – anstatt seines fehdemäßigen Vorgehens – auf eine Appellation an den livländischen Landesmeister, Hermann von Brüggenei, verweisen.¹⁰⁹³

¹⁰⁹⁰ Die beiden Hamburger Pastoren, Aepinus und Fritze, die 1540 an der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ratsherren und Prädikanten in Rostock beteiligt waren, werden nach ihrer Rückkehr vermutlich von den Verhältnissen an der Warnow berichtet haben (siehe oben, Abschnitt 4.3.7). Bereits Heinrich Wulf, der zusammen mit Arnold Burenus als landesherrlicher Dozent in der Regentie Arensburg lehrte, hatte Westphal die Rostocker Verhältnisse als zum Teil schwierig geschildert (Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 28.07.[1539] Briefsammlung Westphal, Nr. 7, S. 11-13).

¹⁰⁹¹ Rigaer Rat an den Rat zu Rostock, 10.07.1541, AHR 1.1.3.14. 22.

¹⁰⁹² »Dwile denne solcke restauration ein hochnödijg dingke, so tho forderinge gades ehren, vnd Rikees, ocke gemener wolffart thom besten, vorgembomen,« Rigaer Rat an den Rat zu Rostock, 10.07.1541.

¹⁰⁹³ »ferner konnen wy j.[wren] e.[rsamen] n.[olwysen] nicht bergen, dat wy jn loffwürdige erfaringe komen, wo Hans Kellerman, j. e. n. stadt inthogelingke, vnsern, vnd vnsern Borger kyndern, so doselbst jn j. e. n. stadt jm studio gebolden, hefflich solle bedrowet hebben, so dat desulhigen vnse kynder, synenthaluen jn grother fare s[y]n vnd nicht frige, edder febelich [= gefahrlos] vor jwer stadt porten gahn dorffen, so döch [!] syne sacke alhir jm lande noch jn rechts ouigen schweuen et cetera hierumb wy j. e. n. gantz frundtlich willen gebeden hebben, den gemelten Hans Kellermans dermathen tho vnderrichten, dat he van solckem synem vngelortick[en], vnd vnbilligen vornhemem wolde affstan, vnd syne sacke alhir, dar de sacke angefangen, vnd

Dieses Schreiben muß auch acht Monate nach seiner Abfassung immer noch nicht in Rostock angekommen sein. Denn vom wendischen Städtetag, der vom 28. Februar bis 5. März 1542 in Lübeck zusammentrat,¹⁰⁹⁴ schickten die Lübecker Ratsherrn und Ratssendeboten der wendischen Städte am 3. März ein Mahnschreiben an die Ratmänner in Riga.¹⁰⁹⁵ Diese wurden aufgefordert, dem Rostocker Rat ohne Aufschub mitzuteilen, was sie jährlich zum Unterhalt der Universität beitragen wollten, damit die Rostocker zuverlässig planen und Gelehrte, die sich dafür angeboten hätten, einstellen könnten.¹⁰⁹⁶ Ratssendeboten und Lübecker schlossen mit dem dringenden Appell, daß der Rigaer Rat als Förderer des Gemeinwohls sowie im eigenen Interesse unverzüglich antworten müsse.¹⁰⁹⁷ Abgesehen von diesem Schreiben, wurde auf der betreffenden wendischen Tagfahrt nicht über die Rostocker Hochschule verhandelt.¹⁰⁹⁸

Knapp vier Wochen nach dem Ende dieser Tagung stellten auch die Ratskollegien von Lübeck und Lüneburg Urkunden aus, in denen sie sich auf Zahlungen an den Rostocker Rat zur Erneuerung der Universität verpflichteten und deren Höhe bestimmten. Die beiden Urkunden aus Lüneburg und Lübeck vom 27. und 31. März entsprechen einander in Inhalt und Wortwahl weitgehend.¹⁰⁹⁹ So ließen beide Ratskollegien niederlegen, daß sich ihre Rats-

dorch den wech der appellation von vns, an den hochwirdigen, vnd grothmechtigen fursten, vnsern gnedigen hern meister tho Lyflandt, tho verfordern vnd vthforn,« Rigaer Rat an den Rat zu Rostock, 10.07.1541, AHR 1.1.3.14. 22; zum Landesmeister: Fenske/Militzer, Ritterbrüder, S. 147 f, 751.

¹⁰⁹⁴ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 28.02.-05.03.1542, StadtA Lüneburg, AA H3 Nr. 4, auch in: StadtA Stralsund, Hanseatica Fach 2, Nr. 90.

¹⁰⁹⁵ Rsn. der wendischen Städte und Lübecker Rat an den Rat zu Riga, Abschrift, Lübeck, 03.03.1542, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁹⁶ »vnd dath jenige wes sie tho hulpe vnd vnderholdinge berorder vniuersiteet jarlichs doen vnd verrecken willen gedach[en] vnsern frunden van Rostock thom allerforderlichsten schriftlich vermelden, vndat dath sie die doctores vnd gelerdenn, so sich nba dartho angebadenn, vnd nba desser lude gelegenheit fuchlicker dan bernhamals thobekhamen, aftholang[en] sin konen, bestellen annhemenn vmd beweruen, vnd durch widern vertoch daran nicht verbindert werden moch[en]« Rsn. der wendischen Städte und Lübecker Rat an den Rat zu Riga, Abschrift, Lübeck, 03.03.1542, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁹⁷ »darjme willen sick juwe erb:[are] n[yse] als leffbebbere vnd forderer gemeinen vnd obres saluest nuttes vnd besten, guthwillich erzeigen vnd befindenn lathenn, als ny ock vngetwifelt sin, dath willen ny vmb j[uwe] erb: n. fruntlich wedderumb verschulden vnd gewarden des j. erb. n. vnwertogerliche anthwerde« Rsn. der wendischen Städte und Lübecker Rat an den Rat zu Riga, 03.03.1542, Abschrift, AHR 1.1.3.10. 131.

¹⁰⁹⁸ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 28.02.-05.03.1542, StadtA Lüneburg, AA H3 Nr. 4, auch in: StadtA Stralsund Hanseatica Fach 2 Nr. 90.

¹⁰⁹⁹ Urkunde des Lüneburger Rats, 27.03.1542, AHR U 1 q 1542 März 27, Abschriften in AHR 1.1.3.14. 21 sowie im Lüneburger Merkbuch, StadtA Lüneburg. AB 6¹ Liber

freunde aus Rostock nach Beratung und mit Zustimmung durch verbündete Städte entschlossen hätten zum Nutzen der Jugend, ihre Universität zu erneuern und Gelehrte einzustellen. Weil Rostock aber deren Gehälter nicht allein tragen könne, verpflichten sich der Lübecker und der Lüneburger Rat, die Rostocker zehn Jahre lang mit je 150 beziehungsweise 100 lübischen Mark beim Wiederaufbau der Hochschule zu unterstützen. Dabei stellten die Lübecker und Lüneburger Ratsherren noch drei Bedingungen: Erstens seien die Beiträge nur dann zu zahlen, wenn die Erneuerung der Universität Fortschritte mache. Zweitens müßten die mit dem Geld der verbündeten Städte eingestellten Gelehrten auf Wunsch der jeweiligen Stadt zu Beratungsaufträgen zur Verfügung stehen. Drittens schließlich sollten die studierenden Lübecker und Lüneburger Bürgerkinder durch die Rostocker Magister gut beaufsichtigt und gerecht behandelt werden.¹¹⁰⁰

Die Zusagen der Hansestädte waren ein Erfolg der Rostocker Ratssendeboten und ihrer Diplomatie seit 1536. Bis Ende März 1542 hatten sich nunmehr fünf Hansestädte verpflichtet, die Rostocker Stadtobrigkeit beim Wiederaufbau der Universität finanziell zu unterstützen: Riga und Reval versicherten, in den Jahren 1541–1545 jeweils Beiträge von 300 und 375 Mark sundisch bezahlen zu wollen.¹¹⁰¹ Lübeck und Lüneburg wollten die Hochschule im Zeitraum zwischen 1542 und 1551 mit 300 und 200 Mark fördern. Die Hamburger versprachen, sechs Jahre lang, offenbar von 1543 bis 1548, 300 Mark nach Rostock zu schicken, um einen Universitätslehrer zu besolden. Wären alle Hansestädte ihren Verpflichtungen nachgekommen, so hätte die Universität in den elf Jahren von 1541 bis 1551 jährliche Zuschüsse zwischen 150 und 1475 Mark sundisch erhalten, was einer Summe von insgesamt 10.175 Stralsunder Mark entspräche.¹¹⁰²

Memorialis 1408-1614 A; Urkunde des Lübecker Rats, 31.03.1542, AHR U 1 q 1542 März 31; Abschrift in AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁰⁰ »ocke scholeonn vnnd vnser burger kinder by denn m[a]g[ist]ris vnd sust gudt vrschent, vnnd banthauinge bofinden ane list vnnd gheferdes« Urkunde des Lüneburger Rats, 27.03.1542, AHR U 1 q, 1542 März 27. Die entsprechende Passage in der Urkunde des Lübecker Rats vom 31.03.1542 (AHR U 1 q, 1542 März 31) weicht nur in der Schreibweise ab.

¹¹⁰¹ Um die Beiträge der Städte einerseits untereinander und andererseits mit den Gehältern und Einkünften der Universität Rostock vor der reformationsbedingten Krise vergleichen zu können (siehe dazu oben, Abschnitt 3.1), werden hier alle Beträge in Mark sundisch umgerechnet; die Grundlage bildet Tabelle 3 bei Sellmer, Grafenfehde, S. 466.

¹¹⁰² Über die Jahre 1541–1552 wäre der Zuschuß recht unterschiedlich hoch ausgefallen.

Die Bedingungen, von denen die Ratskollegien Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs diese Unterstützung abhängig machten, wahrten lediglich die Interessen der Städte an der Universität: Den Kindern der ortsansässigen Bürger wollte man heimatnah und zu angemessenen Kosten eine gute Ausbildung ermöglichen, und falls die Universitätsreform scheiterte, beabsichtigte man, nicht länger zu zahlen. Vorbehalte hinsichtlich der Rostocker Hochschulpolitik sind hieraus nicht unbedingt zu ersehen.

In den Verhandlungen, die Barkhusen mit den einzelnen Städten führte, ließen sich jedoch zumindest von Seiten Hamburgs und Bremens Bedenken dagegen vernehmen, wie man in Rostock die Universitätsangelegenheiten handhabte. Offenbar hatten die mecklenburgischen Herzöge den Rostocker Rat kurz zuvor bei den Städten, die zur Hilfe bereit waren, in Mißkredit gebracht und ihn beschuldigt, die landesfürstlichen Kompetenzen über die Universität sowie Privilegien und Autonomie der Hochschule zu mißachten. Dieser Versuch, die Rostocker Ratsherren bei ihren Verbündeten in ein schlechtes Licht zu setzen, kündigte eine neue Runde in den Auseinandersetzungen von Landes- und Rats Herrschaft um die Hochschule an.

4.4 Neue Konflikte mit den Fürsten und die Hilfen wendischer Hansestädte 1541–1543

In den sechs Jahren zwischen April 1535 und Mai 1541 hatten die mecklenburgischen Herzöge den Rostocker Rat mit Universitätsangelegenheiten verschont und ihm weder vorgeworfen, das Vermögen der Hochschule zu entwenden, noch die Gelehrten zu unterdrücken. Auch vermeintlich landesherrliche Rechte über die Universität wurden in dieser Zeit nicht erneut eingefordert. Währenddessen bemühten sich die Rostocker – wie oben dargestellt – in mehrjährigen Verhandlungen, die Unterstützung der Hansestädte zu gewinnen, um ihre Hochschule wieder aufzubauen. Als sich dabei erste be-

Dabei hätten sich erstens die Höhe der von den einzelnen Städten gezahlten Beiträge, zweitens der Zeitraum für die sie jeweils gewährt worden waren, sowie drittens die Zahlungstermine bestimmend ausgewirkt. So hätte der Rostocker Rat im Jahr 1541 675 Stralsunder Mark erhalten, 1542 1025, 1543 bis 1545 jeweils 1475 Mark, 1546–1548 800, 1549–1551 500 und Ostern 1552 letztmalig 150 Mark sundisch aus Lübeck. Wann mit den Zahlungen begonnen werden sollte, ist nur in den Zusagen der beiden livländischen Städte eindeutig angegeben. Im Falle Lübecks und Lüneburgs läßt sich dieser Zeitpunkt aus den Daten der Verpflichtungsurkunden und den darin angegebenen Zahlungsterminen schließen. In Ermangelung einer eindeutigen Erklärung wurde für Hamburg der tatsächliche Beginn der Zahlungen zugrundegelegt.

scheidene Erfolge abzeichneten, fühlten sich die Landesherren zum Handeln veranlaßt. Offenbar befürchteten sie, daß man in Rostock die Universität nur mit Hilfe einiger Hansestädte reorganisieren könne, wodurch die landesherrliche Einflußnahme dauerhaft erschwert, wenn nicht gar ausgeschlossen würde. Wie oben erwähnt, versuchten sie daher zunächst, die Hochschulpolitik des Rostocker Rates bei diesen Städten in Verruf zu bringen und somit Keile zwischen die Warnowstadt und ihre wendischen Verbündeten zu treiben. Ende Mai 1541 gaben sich die Fürsten damit allein nicht mehr zufrieden, sondern traten dem Rostocker Rat abermals mit ihren Anschuldigungen und Forderungen unmittelbar entgegen.

Den Anfang machte bemerkenswerterweise Herzog Albrecht VII., der zuvor kaum Interesse an der Universität gezeigt hatte. Am 30. Mai stellte er dem herzoglichen Kanzler Kaspar von Schöneich und seinem Rat Dietrich Maltzan ein Beglaubigungsschreiben aus, um mit dem Rostocker Rat zu verhandeln.¹¹⁰³ Die beiden Gesandten des Fürsten sollten den Ratsherren verschiedene Vorschläge unterbreiten, die insbesondere die Universität betrafen.¹¹⁰⁴ Welche Punkte Maltzan und Schöneich im einzelnen anzusprechen hatten, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Herzog Albrecht erwartete jedoch den Widerspruch der Rostocker, denn er mahnte die Ratsherren bereits im Vorwege, seine Anträge wohlwollend anzuhören und sich seinen Wünschen nicht entgegenzustellen.¹¹⁰⁵ Über Inhalt und Verlauf der Gespräche ist nichts bekannt.¹¹⁰⁶ Ohne Zweifel sind diese jedoch in gleicher Weise ergebnis-

¹¹⁰³ Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 30.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21. Weil sich die Beglaubigung im Ratsbestand des AHR befindet, ist mit großer Sicherheit anzunehmen, daß diese auch übergeben wurde und die Verhandlungen tatsächlich stattfanden.

¹¹⁰⁴ »Wir habenn geinwertigenn den erbarenn, vnnsern reten, vnnnd lieben getrewenn Caspern vonn Schonneichen canntzlern, vnnnd Ditterichen Moltzanenn etzliche vnnsere mundliche werbungen ann euch tzufragen sonderlich der vniversitet halben belangendth, beuolben« Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rat zu Rostock, AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁰⁵ »Demnach vnnsere gutlichs begern ann euch mit vleis Jr wollet inen jnn so[c]hen jrem mundlichenn antragenn dißmals, gleich vnns selbst stadt vnnnd genntzlichem glaubenn gebenn, vnnnd euch dar jnnen gutwillig, vnnnd vnbeswerlichenn ertzeigenn Daran thuet jr vnns guts gefallens« Hz. Albrecht VII. von Mecklenburg an den Rat zu Rostock, 30.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁰⁶ Aus anderen gleichzeitigen Aktivitäten Hz. Albrechts VII. von Mecklenburg läßt sich mutmaßen, daß es dem Fürsten darum ging, die Universität beim alten Glauben zu halten. Ferner bemühte er sich zu dieser Zeit, die Söldner, die er während der Grafenfehde verpflichtet hatte, auszuzahlen, da ihn diese inzwischen scharf unter Druck setzten. Wahrscheinlich richteten Schöneich und Maltzan daher auch eine hohe Geldforderung an Rostock, vgl. Sellmer, Grafenfehde, S. 412–433, besonders 413, 425 f., 431 f.

los verlaufen, wie die Verhandlungen, die Heinrich V. von Mecklenburg zu Anfang der 1530er Jahre mit dem Rat wegen der Hochschule geführt hatte. Irgendein Anzeichen, daß die Rostocker es im Frühjahr 1541 aufgegeben hätten, die Landesherrn von allen Belangen der Universität fernzuhalten, läßt sich nicht erkennen.

4.4.1 Die Berufung eines evangelischen Theologen durch Herzog Heinrich im Jahr 1542

Die neuerlichen Pläne Herzog Heinrichs V., seinen Einfluß an der Universität auszuweiten, treten dagegen deutlicher hervor. Ein knappes Jahr später, am 7. April 1542, richtete Philipp Melanchthon einen Brief an Heinrichs Sekretär, Simon Leupold,¹¹⁰⁷ und empfahl darin den Überbringer des Schreibens, Heinrich Schmedenstede, als Prediger in Wismar.¹¹⁰⁸ Herzog Heinrich muß allerdings für den Gottesgelehrten rasch andere Pläne gefaßt haben; denn keine drei Wochen, nachdem Schmedenstede mit dem besagten Brief Wittenberg verlassen hatte, bestellte ihn der Fürst als Theologiedozenten und Prediger in Rostock, wo er diese Ämter am 24. Juni 1542 anzutreten hätte.¹¹⁰⁹ Dies teilte der Landesherr Mitte Mai auch den Rostocker Ratsherren mit.¹¹¹⁰ Der lutherische Theologe sollte an der Universität lesen, als Pastor an Sankt Marien predigen und als 'oberster Prediger' die evangelischen Geistlichen und den Gottesdienst in der Stadt beaufsichtigen. Der Rat reagierte auf diese Ankündigung zunächst überhaupt nicht, so daß sich der Herzog zehn Tage später erneut an die Stadtoberkeit wandte. Dieses Schreiben vom 23. Mai enthält nicht nur die Aufforderung, zur Berufung des Prädikanten Stellung zu

¹¹⁰⁷ Zur Person: Lisch, Biographie Leupold, S. 135–168.

¹¹⁰⁸ Philipp Melanchthon an Simon Leupold, [Wittenberg] 07.04.1542, CR 4, Nr. 2471, Sp. 799 f; Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 2933, S. 275. Heinrich Schmedenstede aus Lüneburg wurde am 22.05.1524 in Wittenberg immatrikuliert (Album Vitebergensis, S. 121). Zur Person: Krause, K., Smedenstede, S. 632–633.

¹¹⁰⁹ »Nachdem mir [...] her Henrich Hertzog zu Mekelenburg [...] seiner furstlichen gnaden vorsiegelten bestellunges brieff gnedichlichen zustellen hat lassen vnder andern des inhalts das ich mich auff Iohannis Baptistae schirst kunnstlich [= 24.06.1542] zu seiner furstlichen gnade dienst zu Rostock in der vniuersiteth daselbst instellen vnd inhalts seines furstlichen gnaden bestellbrieff in der vniuersiteth darselbst in theologia lesen auch in einer kirchen daselbst wie seine furstliche gnade auff meine zukunfft verorden wirt, praedigen soll« Revers Heinrich Schmedenstedes, Antoniterpräzeptorei Tempzin, 24.04.15, LHAS, 2.12–3/3, Vol. VIII A.

¹¹¹⁰ Dieses Schreiben – vermutlich: Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Kobrow, [am oder um den 13.05.1542] – ist im nachfolgenden Brief des gleichen Verfassers an denselben Empfänger, Schwerin, 23.05.1542 erwähnt (AHR 1.1.3.14. 21).

nehmen, sondern wiederholt auch dieselben Absichten, Forderungen und Vorwürfe, die Heinrich bereits zu Anfang der 1530er Jahre hinsichtlich der Universität und gegen die Hochschulpolitik der Rostocker Ratsherren vorgebracht hatte: Man hindere den Fürsten daran, sich an der Wiederherstellung der Universität zu beteiligen und diskriminiere die herzoglichen Dozenten. Ferner müsse sich der Rat an, zwei Bürgermeister an den Sitzungen des Universitätskonzils teilnehmen zu lassen. Diese würden in unzulässiger Weise in die Belange der Hochschule eingreifen und die Konzilsmitglieder unterdrücken. In gleicher Weise wie damals hoffte der Fürst, seinem Anliegen durch vage Drohungen Nachdruck verleihen zu können.¹¹¹¹ In erster Linie verlangte Herzog Heinrich die Aufnahme der von ihm besoldeten Universitätslehrer ins Konzil. Diese hätten nämlich – wie der Herzog behauptete – eine große Zahl von Studenten angezogen und somit den Zustand der Universität bereits merklich verbessert.¹¹¹²

Am selben Tag wandte sich der mecklenburgische Herzog auch an das Konzil der Hochschule. Seinem Brief legte er eine Abschrift des Schreibens an den Rat bei und verlangte vom Konzil, die landesherrlichen Dozenten aufzunehmen. Dabei räumte er ein, daß man auch weitere Gelehrte in dieses Gremium berufen könne. Wenn die Konzilsmitglieder seinen Forderungen nachkämen – so garantiere ihnen der Fürst – dürften sie ihre Würden, Lehrstühle und Einkünfte behalten. Andernfalls drohte er, die Universität nach eigenem Gutdünken zu reformieren, ohne irgendwelche Rücksichten auf die im Konzil vertretenen Lehrer zu nehmen.¹¹¹³

Bemerkenswerterweise nahm Herzog Heinrich V. bei seinen Plänen Anregungen von dem im Herbst 1540 aus der Stadt verbannten Heinrich Te-

¹¹¹¹ Siehe oben, Abschnitt 4.2.2.

¹¹¹² »Das die universität zu Rostock, so schir vndergangen, nydderumb in vffnemen, vnd wachsunge gebracht mochte werden. Auch nicht alleyne, mit gnedigen worten, sondern auch, vnser mit erhaltunge, vff vnser besoldunge, gelerter leute, so dieselbe universitet, duch irbe lhere dennoch in diesen geschwinden lenfften mit zuflucht, etzlicher knaben, vnd studenten, so die besucht, vnd noch vorhanden, merklich gebessert« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 23.05.1542, AHR 1.1.3.14. 21. Im Vergleich zu den äußerst niedrigen Immatrikulationszahlen zwischen SS 1525 und WS 1537, begannen diese seit SS 1538 merklich zu steigen (Hofmeister Matrikel 2, S. 76–104; Asche, Besucherprofil, S. 164 und Graphik 4a, S. 197). Bereits zweieinhalb Jahre zuvor hielt der Landesherr die Anzahl der Lehrkräfte an der Universität Rostock für ausreichend (Hz. Heinrich V. an Simon Leupold, Doberan, 19.10.1539, LHAS 2.12–1/23, Nr. 733).

¹¹¹³ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Schwerin, 23.05.1542, Beilage Nr. 32, S. 43 f.

chen auf und vertrat sogar das von diesem verfochtene Anliegen: Genauso wie der Prädikant wollte der Fürst das evangelische Bekenntnis an der Universität stärken. Dazu berief er einen lutherischen Theologen nach Rostock und wollte den landesherrlichen, ebenfalls mehrheitlich evangelischen Dozenten Eingang ins Konzil verschaffen. Bereits Techen hatte sich in seiner Predigt vom 20. Juni 1540 über deren Ausschluß bitter beklagt.¹¹¹⁴ Auch Techens Behauptung, der Landesherr hätte ihn zum ‘obersten Prediger’ in Rostock ernannt, griff der Fürst bei der Berufung Schmedenstedes auf, indem er diesen gleichzeitig in das bezeichnete Amt und als Pastor an der Marienkirche einsetzen wollte, wo auch Techen gepredigt hatte.

Die Vereinigung der Ämter des Rostocker Superintendeten und des ersten Theologieprofessors, die Herzog Heinrich in der Person Schmedenstedes verwirklichen wollte, ging auf die beiden im Sommer 1533 verfaßten Gutachten Hermann Bonnus’ zurück,¹¹¹⁵ über deren Inhalt Heinrich Techen den Fürsten wohl in Kenntnis gesetzt hatte. Damit Schmedenstede die vorgesehene Stellung an der Hochschule einnehmen konnte, war seine Mitgliedschaft im Universitätskonzil unbedingt erforderlich. Hinsichtlich dieses landesherrlichen Planes ist hier ein Umstand besonders auffällig: Weil die Rats Herrschaft die Reformation von Kirche und Universität fortwährend hinauszögerte, bot sich für den Landesfürsten nunmehr die Gelegenheit, in Stadt und Universität jene Vorschläge umzusetzen, die Bonnus ein knappes Jahrzehnt zuvor der städtischen Obrigkeit unterbreitet hatte.¹¹¹⁶ Festzuhalten ist

¹¹¹⁴ »*math de iij Schrick vn[m]e den stubben* [Schimpfwort ‘Tanz um den Stumpf’, hier für die altgläubigen Konzilsmitglieder Peter Boye, Lambert Takel und Andreas Eggerdes gebraucht] *vor gutt ansegen dat konde de rath wol liden vnd de andren der vniuersite[en] mosten solches wol thofreden sin, ebr seten dar iij edder iij de wolden nbemande by sich steden de bedden ock dat regimete jn der vniuersite[en] den andren wer[e] id nicht gebort [= ‘es wäre ihnen nicht zugehörig’] Ouer dar weren men dre erliche Christliche vnd gelehrde menne jn der vniuersite[en]...« Anno 1540 sondages vor Johannis [...] Zeugenbericht über eine Predigt Heinrich Techens, [Rostock, 20.06.1540, oder kurz danach], AHR 1.1.3.13. 320.*

¹¹¹⁵ Hermann Bonnus, *Capita illorum que privata consultatione proposuimus consulis et senatui urbis Rostochianae in his ad religionis causam, et Evangelium conseruandum apud posteros potissimum requiruntur*. Behelfskirchenordnung Hermann Bonnus’, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.13. 36, abgedruckt bei Pettker, Behelfskirchenordnung, S. 28–40. Derselbe, *Consilium de reparanda academia Rostod[hiensi]*. Gutachten zur Wiederherstellung der Universität Rostock, [Rostock, Sommer 1533], ebd. 1.1.3.14. 21; abgedruckt bei Pettker, Gutachten, S. 95 f. Siehe auch oben, Abschnitt 4.3.1.

¹¹¹⁶ Im Umkehrschluß bestätigt das Rostocker Beispiel eine These Heinz Schillings. Demnach konnte eine unabhängig vom Territorium durchgeführte Reformation die Stellung einer Stadt gegenüber dem Territorialstaat stärken und die soziale und

weiterhin, daß die erste Verpflichtung eines lutherischen Theologen an die Universität zeitlich mit der ersten allgemeinen Kirchenvisitation zusammenfiel, die Herzog Heinrich in den von ihm allein beziehungsweise gemeinsam mit seinem Bruder regierten Teilen Mecklenburgs durchführen ließ.¹¹¹⁷

Das Handeln des Landesherrn zielte nicht allein darauf ab, den evangelischen Glauben im Territorium durchzusetzen, vielmehr beabsichtigte er, das Kräfteverhältnis zwischen Landes- und Rats Herrschaft vor allem an der Universität, aber auch in der Stadt, nachhaltig zu verändern. Das Konzil war nämlich das Kollegium, das die Hochschule leitete; es stand der Genossenschaft der Lehrenden und Studenten vor und vertrat sie nach außen.¹¹¹⁸

politische Vorherrschaft ihrer Elite erweitern (Schilling, H., Politische Elite, S. 254 f, 307). Die Rostocker Rats Herrschaft verpaßte diese Gelegenheit und mußte nach Bürgerkämpfen und militärischen Auseinandersetzungen mit den Landesherrn schließlich in den beiden Rostocker Erbverträgen vom 21.09.1573 und 28.02.1584 (Blanck, Sammlung Nr. 1, S. 1–13 und Nr. 2, 14–28) empfindliche Einschnitte in die städtischen Freiheiten und schließlich sogar die zuvor stets bekämpfte Beteiligung der Bürgerschaft am Stadtre Regiment hinnehmen (Münch, Reformation, S. 57–61, 67–69; Olechnowitz, Rostock, S. 123–144, Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 432–428, 432–440, 442–501, 505–634, 683–687, 689, 698–700, 707, 710, 712–715, 721–727, 743, 750).

¹¹¹⁷ Rudert, Kirchenvisitationen, S. 306 f; Schmaltz, Kirchengeschichte 2, S. 58–63. Während eine erste Visitation 1534/35 lediglich den evangelischen Predigern galt und die Ausbreitung täuferischer Tendenzen verhindern sollte (Wolgast, Reformation, S. 19), lassen sich in derjenigen von 1541/42 erste Ansätze zum Aufbau einer Landeskirche erkennen (ebd., S. 19–22; derselbe, Notbischöfe, S. 38 f).

¹¹¹⁸ Gemäß den Universitätsstatuten tagte das Konzil geheim (Statuten V 2, UAR, R 1 A 1, Bl. 9^v). Die Konzilsmitglieder wählten unter sich den Rektor (II 2, 3, ebd. Bl. 3^{r-v}), sprachen mit diesem zusammen über die Universitätsangehörigen Recht (VIII 1, Bl. 16^v), und konnten auch über den Rektor Disziplinarmaßnahmen verhängen (VI 4, Bl. 12^v). Sie wählten unter sich den *promotor* (VI 2, Bl. 12^{r-v}), der die Einhaltung der Statuten überwachte. Ferner durften sie einstimmig Statuten ändern (I 3, 4, Bl. 1^v), die Statuten der einzelnen Fakultäten genehmigen (I 2, Bl. 1^{r-v}), über die Einrichtung von Regentien entscheiden (IX 28, Bl. 20^f), Professoren entlassen (XIII 13, Bl. 28^f) und auch deren Entlassung entgegennehmen (XIII 12, 14, Bl. 27^{v-28^f}). In Universitätsurkunden erscheint das Konzil, besonders bei Kreditgeschäften, stets als rechtliche Vertretung der gesamten Körperschaft: »... *ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constituta venerabilibus viris dominis et magistris Alberto Krantz rectore Hinrico Schone sacrae theologie Luberto Zedeler sacrarum legum Iohanne Myhyke Hinrico Marin decretorum Ioanne Verbach medicine doctoribus ac ceteris dominis ac magistris de concilio alme vniuersitatis studii Rostocensis ipsam almam vniuersitatem studii repraesentantibus...*« (Notariatsurkunde Heinrich Klostermanns für das Konzil der Universität Rostock, 27.11.1482, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 132–134); siehe dazu auch die Abschriften der Rentenbriefe des Zisterzienserklosters Neuenkamp (heute Franzburg/Vorpommern), 13.11.1447 und 09.10.1461 (ebd. S. 77–79, 100); Joachim

Während des Sommersemesters 1542 repräsentierten nur drei Gelehrte das Universitätskonzil: Andreas Eggerdes, Konrad Pegel und Lambert Takel.¹¹¹⁹ Ihnen standen vier landesherrliche Dozenten gegenüber, die Artisten Arnold Burenus, Heinrich Wulf, der Jurist Jodocus Maen¹¹²⁰ und der herzogliche Leibarzt Thomas Zeger.¹¹²¹ Ihre Aufnahme hätte somit auf Anhieb die herzogliche Mehrheit im Konzil hergestellt. Die für den 24. Juni 1542 angekündigte Ankunft des Theologen Schmedenstede hätte schließlich ein Verhältnis von nur drei alten Konzilsmitgliedern gegenüber fünf neuen, herzoglichen ergeben. Zudem hätte Schmedenstedes Ernennung zum Superintendenten alle Prediger und den evangelischen Gottesdienst in der Stadt der landesherrlichen Aufsicht unterstellt und somit die erst seit Anfang der 1530er Jahren übernommenen Kompetenzen des Rates bei der Leitung und Überwachung der städtischen Kirche aufgehoben.¹¹²²

Wittes, Rostock 12.06.1448 (ebd., S. 74 f); Heinrich Wittes, vom selben Datum (S. 75–77); Henneke und Radeke Kardorfs, Rostock 18.06.1448 (S. 93 f); des Rostocker Rates, 02.02.1489 (S. 121); Heinrich Arndes', [Stralsund] 06.11.1494 (S. 122 f); Klaus von der Lühes, Rostock, 13.07.1496 (S. 123–125); sowie weitere Abschriften: Urkunde Hz. Heinrichs IV. von Mecklenburg, Schwaan, 18.05.1449 (ebd. S. 119 f); Quittung des Konzils der Universität Rostock, 21.09.1534 (LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 254–255); Urkunden desselben vom 23.04.1538 (ebd. S. 256–258); vom 25.11.1539 (S. 269–270). Auch in anderen Rechtsgeschäften handelt das Konzil für die gesamte Universität: Urkunden des Rostocker Universitätskonzils vom 21.05.1539 und 09.07.1542 (a.a.O., S. 259–262, 273 f); Urkunde Bf. Werners von Schwerin, des Rostocker Archidiakons Heinrich Bentzin, des Konzils der Universität Rostock sowie des Rostocker Rates, Groß Grenz, 14.10.1471 (UAR, R XXV 3, Nr. 29; auch in LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 95–96). Stiftungs-urkunde Johannes Springintguds, [Lüneburg] 27.07.1544, Abschrift (LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 115–117, auch in UAR R III A 150, S. 234 f, gedruckt bei Stieda, Universitätstipendien, Anhang Nr. 4, S. 320–322) Zur rechtlichen Stellung des Konzils in mittelalterlichen Universitäten, vgl. auch Gieysztor, Organisation, S. 109.

¹¹¹⁹ Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 09.07.1542, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 273 f. Der Kirchenrechtler Peter Boye, war kurz zuvor, am 16.03.1542 gestorben, Notiz dazu in LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 416.

¹¹²⁰ Jodocus Maen, Dr.jur.utr., immatrikuliert am 27.04.1541 (Hofmeister, Matrikel 2, S. 102); Bestallungsurkunde von Hz. Heinrich V. von Mecklenburg für Jodocus Maen, Güstrow, 06.12.1540 (LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII). Spärliche Angaben bei Krey, Andenken 5, S. 14.

¹¹²¹ Thomas Zeger ging im Herbst 1542, nach Kopenhagen, wo er Professor für Medizin und kgl. Leibarzt wurde (Ingerslev, Lægevæsen 1, S. 75 f, 89). Zur Person siehe auch Willgeroth, Ärzte, S. 225; Ingerslev, a.a.O., S. 75 f, 88–90; Rørdam, Kjøbenhavns Universitets Historie, S. 536–538; SBA 328, 344; ebd. 364, 200–207.

¹¹²² Pettke, Kirchenregiment, S. 79–85; dieselbe, Zum Heiligen Kreuz, S. 15.

Im einzelnen ist nichts darüber bekannt, in welcher Weise sich Konzil und Ratskollegium diesen landesherrlichen Plänen und Forderungen zuerst entgegenstellten; denn zumindest für die Ratsherren waren Heinrichs Forderungen unannehmbar. Bereits in den folgenden Wochen erwies sich, daß der Herzog von einem Teil seiner Ansprüche abrücken mußte. So ist in einem Schreiben des Fürsten an seinen Sekretär Simon Leupold vom 27. Juni 1542 die Rede davon, daß der Theologe Heinrich Schmedenstede lediglich Pastor an der Nikolaikirche und nicht mehr oberster Prediger werden solle.¹¹²³

Auch das Pfarrhaus der Nikolaikirche, das Schmedenstede eigentlich beziehen sollte, stand nicht zur Verfügung, weil der Rat kurzfristig einen anderen Prediger, Antonius Becker, hineingesetzt hatte.¹¹²⁴ Als Alternative schwebte dem Herzog offenbar das Haus des wenige Monate zuvor verstorbenen Kirchenrechtlers Peter Boye als Wohnung für seinen Theologen vor. Die drei Konzilsmitglieder wollten es Schmedenstede jedoch nicht einräumen. Sie behaupteten zu Recht, daß dieses Haus dem Lehrstuhl für das Decretum Gratiani gestiftet worden sei und allein dessen Inhaber zustehe. Sie setzten hinzu, daß nur Kaiser oder Papst den ursprünglichen Stiftungszweck ändern dürften.¹¹²⁵

¹¹²³ Koppmann, Prediger, S. 47 f; Lisch, Biographie Leupold, S. 147; vgl. auch Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 30.07.1542, AHR 1.1.3.13. 496.

¹¹²⁴ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rat zu Rostock, Güstrow, 30.07.1542 sowie derselbe an denselben, Schwerin, 31.05.1543, AHR 1.1.3.13. 496; vgl. Koppmann, Prediger, S. 47 f. Zur Lage des Pfarrhauses: Münch, Grundregister 3, Nr. 1713, S. 630.

¹¹²⁵ »Vnd bidden j[uwe] f[ur]stlike] g[na]den] gnediges gemotes vnd in allen gnaden dar vp tho vornbemem, dat dath sulue huß, van eynem, herrn Hinrick Kyßow licentia[en] in den geistlichen rechten stijffer der suluen lecturen, erflick dar tho gegeben, vormoge vnd lude der fundation vnd confirmation gedachter lecturen, Vnd js betthe anber alleyn dar tho gebruket Vnd wes also durch frame beren vnd frunde ermals der vniuersite[en] mildlich[e]n gegeben, vnd tho sundergem gebruke gelecht worden js, hebben ny vnsers achtens ghar keyne fughe vnd recht mit bestande ock in andere Christliche gebruck ane vorwillinge vnd auctorite[e] der ouersten der Christenheit boueden, thokerende vnd thonoranderende.« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 07.06.1542, LHAS, 2.12-3/3, Vol. III B (1). Das von Boye bewohnte Haus gehörte tatsächlich zur Vermögensmasse, mit der Schweriner Domherr und Rostocker Offizial, Nikolaus Kisow 1476 und '78, den Lehrstuhl für das Decretum Gratiani (*lectura Decreti*) gestiftet hatte (Urkunde Nikolaus Kisows, Rostock, 25.03.1476, UAR, R III A 150, Nr. 51, S. 193-196; Urkunde Hz. Balthasars von Mecklenburg, Administrator des Bistums Schwerin, Bützow, 01.04.1476, ebd. Nr. 52, S. 197-206; Notariatsurkunde Heinrich Klostermanns, Rostock, 30.10.1478, ebd. Nr. 53, S. 207-211 - sämtlich Abschriften. Das Haus bei Münch, Grundregister 3, Nr. 1874, S. 688). Das Konzil berief sich zwar zu Recht auf den Stiftungszweck. Es ist jedoch zweifelhaft, ob Kaiser oder Papst die Umwidmung des Gebäudes tatsächlich hätten genehmigen müssen.

Mit dieser Äußerung bezog das Konzil eindeutig Stellung gegen die Durchführung der Reformation. Bei den Auseinandersetzungen um die Religionsangelegenheiten im Reich spielte nämlich die Verwendung des Kirchengutes eine bedeutsame Rolle, zumal beim Reichskammergericht zahlreiche Prozesse gegen protestantische Stände anhängig waren, weil diese den Besitz kirchlicher Einrichtungen dem stiftungsgemäßen Gebrauch entzogen hätten.¹¹²⁶

Während Rat und Konzil dem herzoglicherseits berufenen Gelehrten in dieser Weise bereits im Vorfeld Steine in den Weg zu legen versuchten, verzögerte sich auch dessen Ankunft in Rostock, die ursprünglich für den 24. Juni 1542 geplant war. Das geschah aus folgendem Grund: Der Fürst wollte Schmedenstede zuerst in Wittenberg auf seine Kosten promovieren lassen, bevor dieser Lehr- und Pfarramt in Rostock anträte.¹¹²⁷ Am 7. Juli 1542 verlieh Martin Luther Heinrich Schmedenstede den Doktorgrad der Theologischen Fakultät Wittenberg.¹¹²⁸ Erst am 23. November wurde er in die Rostocker Matrikel eingeschrieben.¹¹²⁹

Zunächst las Schmedenstede lediglich Dialektik und Theologie an der Universität. Offenbar konnte ihn die Rostocker Bevölkerung wegen seiner in Wittenberg angenommenen hochdeutschen Sprache nur schwer verstehen, so daß er erst im Laufe des folgenden Jahres, 1543, anfangen sollte, auch öffentlich in der Nikolaikirche zu predigen.¹¹³⁰

¹¹²⁶ Sehr eingehend zu diesem Thema: Schlütter-Schindler, *Causa religionis*, S. 23 f, 29 f, 80 f, 93, 111, 116, 117 f, 125 f, 155, 188 f, 191; Dommasch, *Religionsprozesse*, vor allem S. 23 f, 86–93; Körber, *Kirchengüterfrage*, hier besonders S. 83–150; siehe auch Wolgast, *Säkularisationen*, S. 25 f.

¹¹²⁷ »Ich bitt e.[uer] f.[ur]stlichen] g.[naden] zuwissen, das ich derselbigen schreyben an mich, dar innen, e. f. g. von mir begerenn, das ich, eber und zuvor ich mich dem angenhomenen e. f. g. abschiedt nach gegenn derselben furstenthumb, vnd vniversitett Rostock vorfugt, gradum eins licentiaten oder doctoris theologiae, annemen wolle, vmberteniglichen vermerckt.« Heinrich Schmedenstede an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Wittenberg, 18.05.1542, LHAS, 2.12–3/3, Vol. VIII A.

¹¹²⁸ Schmedenstedes Promotionsdisputation in WA 39.2, S. 185–210. Melanchthon sandte die Thesen einige Tage zuvor an Friedrich Myconius (Friedrich Myconius an Justus Menius, Gotha 05.07.1542, Delius, *Briefwechsel Mykonius*, Nr. 291, S. 97 f; Datum zu korrigieren nach Ulbrich, *Mykonius*, Nr. 291, S. 100). Regest dieses – nur aus Myconius' Angaben erschlossenen – Schreibens, [Philipp Melanchthon an Friedrich Myconius, Wittenberg, Ende Juni 1542], bei Scheible, *MBW* 3, Regest Nr. 2994, S. 296.

¹¹²⁹ Hofmeister, *Matrikel* 2, S. 104.

¹¹³⁰ »Dan souile genants doctor Hinricus [Schmedenstede] condicion zu Rostock belanget jsts darumb also gelegen, das er itzt zu Rostock teglich lieset, So wurt er auch vsers vorsebens jm knotzen [!] zum predigamt gefurdert werden das aber pissher weyl er dieser landtarth, seyner itzt gewonlichen angenommen sprach halben

Die Streitigkeiten zwischen den Ratsherren und Schmedenstede rissen während seines gesamten Aufenthalts in Rostock nicht ab.¹¹³¹

4.4.2 Erste Berufungen des Rostocker Rates

Gegen Ende September 1542 trafen die ersten Beiträge der Hansestädte zur Wiederherstellung der Universität und zur Besoldung neu zu berufender Lehrkräfte ein. Zunächst leisteten nur Lübeck und Lüneburg die versprochenen Zahlungen; Hamburg folgte Ostern 1543 mit einem halben Jahr Verspätung.¹¹³² Die beiden livländischen Städte, Riga und Reval, überwiesen trotz ihrer frühzeitig erfolgten Zusagen kein Geld, um den Rostocker Rat beim Wiederaufbau der Hochschule zu unterstützen.¹¹³³

nicht wol vorstanden hat konnen werden, verblieben ist wurden« Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an Philipp Melanchthon, Güstrow, 08.01.1543, Konzept, LHAS, 2.12–1/24, Nr. 123, Stück 5; Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 3139, S. 353, siehe auch Krabbe, Universität, S. 441–443; Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 11, Sp. 1563; Notizen zu Heinrich Schmedenstede in *Etwas* 2, 1738, S. 146.

¹¹³¹ Siehe dazu die folgenden Dokumente aus AHR 1.1.3.13. 496: Heinrich Schmedenstede an Joachim [Vofß], Rm. in Rostock [Rostock, 1543/1544]; Heinrich Schmedenstede an den Rostocker Rat [Rostock 1543/1544]; Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwaan, 11.10.1544; Rostocker Rat an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, [nach dem 11.10. 1544], Konzept; dazugehörige sechs Artikel des Rostocker Rates gegen Heinrich Schmedenstede [gleiches Datum]; Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an Heinrich Schmedenstede – zugleich Beglaubigungsschreiben für Konrad Pegel, Alten Stargard, 30.07.1547; Protokoll [Adam Tratzigers], Rektor der der Universität Rostock, über eine Predigt Heinrich Schmedenstedes am 25.12.1547, [Rostock] 27.12.1547; sowie, aus AHR 1.1.3.13 504, *Artikel des grundes vnnnd orsakenn der twystynge twyschenn demm doctore theologo vnnnd my Anthonio Beckers*. Sechs Beschwerdeartikel Antonius Beckers, Kaplan an der Rostocker Nikolaikirche, gegen Heinrich Schmedenstede [1544]. Vgl. auch Koppmann, Prediger, S. 48–50.

¹¹³² »den van Lübeck, Hamborch, vnd Lüneborch, in affwesende der anderen, de wile de saluigen doch thor sake nicht abon willen, anthotogende, dat se vngetwifelt in gedenc syn, wo dat se vorschener tydt sick vorwilliget hebben juwen oldesten hulpe vnd sture tho dōnde tho vnderholdinge der gelerden [...] van welcker sture de erste termin, vp Michaelis lest vorlede, de ander, vp Paschen nu vorgangen bedaget js gewest,« Instruktion für Bernd Kron, Bgm. und Barthold Kerkhoff, Rm. in Rostock zum wendischen Städtetag in Lübeck, 01–06.04.1543, [Rostock, kurz vor 01.04.1543] AHR 1.1.3.10. 65; Stieda, *Universitätsstipendien*, S. 291 f.

¹¹³³ »... vnd öhnen [bei der Besoldung der Universitätslehrer] tho sture khamen, Sollichs ock by deme Lifflendischen vnd andern steden sunderlichs Bremen mith dem besten forderen woldenn, Die ock jegen die, so sie villichte der vniuersitet haluen in thosprake nbemen mochten, helpen vertreden vnd verdedeginghenn, Darup die antwort gefallen dath ein jder stadt des jennen als sie versprucken, wanner man darumb gefordert wurde, erbodich where Mith gelicker forderunge by denn Lifflendischen vnd andern stedenn, wolde man ock jngedenck

Offenbar in Erwartung dieser hansestädtischen Beiträge hatten Ratskollegium und Universitätskonzil schon im Frühjahr 1540 Andreas Eggerdes nach Köln entsandt, um dem dort an der Montanerburse lehrenden Artisten Johannes van Bronkhorst aus Nimwegen, daher gelegentlich Noviomagus genannt, ein Werbungsschreiben zu überbringen, worin ihm die Ratsherren einen Lehrstuhl an der Universität Rostock anboten.¹¹³⁴ Es ist als sicher anzunehmen, daß Eggerdes auch zwei weiteren Gelehrten, Johannes Strubbe aus Deventer und Gisbert van Langerak, genannt Longolius, aus Utrecht entsprechende Angebote unterbreitete und mit ihnen Berufungsgespräche führte.¹¹³⁵ Eggerdes' im Auftrage des Rates unternommene Reise nach Köln zeigt, daß Ratskollegium und Universitätskonzil die Berufungen einvernehmlich betrieben, wie es in einem vermutlich Anfang der 1530er Jahre zwischen Konzilsmitgliedern und Rat geschlossenem Abkommen vorgesehen war.¹¹³⁶ Verbindungen zur Kölner Universität besaßen sowohl einige der Ratsherren, als auch Andreas Eggerdes selbst, der dort 1532/33 ebenfalls an der Montanerburse wenige Monate studiert und seinen Magistergrad erworben hatte.¹¹³⁷

bliven vnd an die suluen darumb schriuen« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck 01-06.04.1543, Vormittagssitzung am 06.04.1543, StadtA Lüneburg, AA H3 ad 4 ,Bl. 53^{r-v}. Die Angabe bei Karl-Friedrich Olechnowitz ist entsprechend zu korrigieren (Olechnowitz, Universität, S. 29).

¹¹³⁴ Johannes van Bronkhorst an den Rostocker Rat, [Köln] 02.05.1540, AHR 1.1.3.14. 128; Meuthen, Alte Universität, S. 261 f. Zur Person: Finger/Benger, Longolius-Bibliothek, S. 54 f; Finger, Sonderstellung, S. 37; Tesser, Canisius, S. 48–57; BAB I, 105, 75–95; ebd. 490, 324 f; 499, 381 f.

¹¹³⁵ Zu Longolius: Freiträger, Italienaufenthalt; S. 57–66; Finger/Benger, Longolius-Bibliothek; Finger, Gisbert Longolius; derselbe, Sonderstellung, S. 22–55; ABF I, 617, 219–226; BAB I, 417, 341–353; DBA I, 780, 117–123. Zu Strubbe: Finger/Benger, a.a.O., S. 56; Finger, Sonderstellung, S. 39 f, BAB I 653, 145; DBA I, 1242, 146 f.

¹¹³⁶ »ocke dath dhar nba vordrege mit der vniuersiteten vpperichtet, des vormogens, dat de vniuersite[en] nemant jnt consilium nbemen solden noch wolden, ane weten vnd willen des rades, ocke dath de rath ane vbeten vnd willen der vniuersite[n] nemand tho en jnsetten wolde« *Commijsion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹³⁷ Andreas Eggerdes aus Rostock, dort immatrikuliert am 08.10.1524, promoviert zum Bac.art am 24.03.1528 (Hofmeister, Matrikel 2, S. 86, 89). Am 05.12.1532 wurde Eggerdes in Köln immatrikuliert und im Mai 1533 zum Mag.art. promoviert (Keussen, Matrikel Köln 2, S. 918). Darauf kehrte er nach Rostock zurück und wurde offenbar bis Ende 1534 in die Artistenfakultät aufgenommen. Die Bemerkung »An[n]o 1532 sub decanatu m[agistri] Co[n]radi Pegel receptus est m. Andreas Eggerdes Coloniae promotus« ist wohl dahingehend zu verstehen, daß Eggerdes während des Dekanats Konrad Pegels, ungefähr 1532–1534, rezipiert wurde (UAR, Philosophische Fakultät 1, S. 83). Anfang

Überdies hatten die Söhne einiger Rostocker Ratsfamilien die Kölner Universität besucht.¹¹³⁸ Dies galt auch für den damaligen Ratsherrn und späteren Bürgermeister Barthold Kerkhoff.¹¹³⁹ Ferner studierte der Sohn des Bürgermeisters Bernd Kron seit dem Vorjahr 1539 an der Kölner Juristenfakultät.¹¹⁴⁰

In Köln gehörten Bronkhorst, Longolius und Strubbe zu einem Kreis von Hochschullehrern, die sich durch humanistische Lehrinhalte und Methoden, kirchenreformfreundliche Haltung sowie enge Verbindungen zum Kölner Erzbischof und Kurfürsten Hermann von Wied auszeichneten.¹¹⁴¹ Unter anderem diente Longolius dem Kirchenfürsten als Leibarzt.¹¹⁴² Damit stand diese Gruppe von Gelehrten im Gegensatz sowohl zu den weitgehend scholastisch geprägten Universitätslehrern in Köln, als auch zur gleichfalls streng altgläubigen Stadtobrigkeit. Der Kölner Rat betonte nämlich seine religiös konservative Haltung. Dagegen hatte der Erzbischof und ehemalige Stadtherr

des 17. Jh.s behauptete Lukas Bacmeister, daß Johannes Oldendorp die drei Kölner Universitätslehrer nach Rostock vermittelt hätte (Bacmeister, L., *Oratio de schola triviali Rostochiensi*, Rostock, 25.04.1605, *Etwas* 2, 1738, S. 530). Zeitgenössische Dokumente geben dafür jedoch keinen Anhaltspunkt.

¹¹³⁸ Der spätere Rostocker Rm. und Bgm. Barthold Kerkhoff, immatrikuliert in Köln, WS 1447/48 (Keussen, *Matrikel Köln* 1, S.505; Sohm, *Stammtafel Kerkhoff*, S. 97; Schildhauer, *Auseinandersetzungen*, S. 218 Nr. 2). Aus Rostocker Ratsfamilien stammten auch Joachim Gerdes, Bruder des Bgm.s Heinrich Gerdes, immatrikuliert am 10.10.1477, und Albrecht Broker, Sohn des Rm.s Nikolaus 'Clawes' Broker, immatrikuliert am 19.10.1490, die beide in Köln Jura studierten (Keussen, *Matrikel Köln*, S. 27, 283). Zu den Familienbeziehungen Gerdes' und Brokers vgl. Schildhauer *Auseinandersetzungen*, S. 33, sowie S. 220 Nr. 20, 226 f Nr. 45, 230 f Nr. 58; Sohm, a.a.O., S. 99 Nr. 4; Crull, *Geistliche Bruderschaften*, S. 43. Für den Hinweis zu den Verwandtschaftsverhältnissen Gerdes' und Brokers möchte ich mich an dieser Stelle bei Herrn Prof. Dr. Ernst Münch bedanken!

¹¹³⁹ Barthold Kerkhoff war seit 1525 Rm und wurde 1546 Bgm. Bei dem in der vorangegangenen Fn. erwähnten, gleichnamigen Rostocker Bürgermeister aus den 15. Jh. handelt es sich um seinen Großvater. Kerkhoff, der Enkel, wurde am 21.07.1505 in Köln immatrikuliert (Keussen, *Matrikel Köln* 2, S. 580 Nr. 10; vgl. Sohm, *Stammtafel Kerkhof*, S. 97 f; Schildhauer *Auseinandersetzungen*, S. 33 f sowie S. 236 f Nr. 75).

¹¹⁴⁰ Der ebenfalls Bernd Kron genannte Sohn dieses Bürgermeisters, wurde am 10.04.1539 in Köln immatrikuliert (Keussen, *Matrikel Köln* 2, S. 957; vgl. Sohm, *Stammtafel Kron*, S. 101; Schildhauer, *Auseinandersetzungen*, S. 33 sowie S. 234 f Nr. 68).

¹¹⁴¹ Finger/Benger, *Longolius-Bibliothek*, S. 48–58; Meuthen, *Alte Universität*, S. 266–268. Daß Bronkhorst, Longolius und Strubbe Anhänger der Reformation oder gar Luthers gewesen seien (ebd., S. 266, 268), läßt sich nicht überzeugend belegen.

¹¹⁴² Finger/Benger, *Longolius-Bibliothek*, S. 66 f; Finger, *Sonderstellung*, S. 27.

bereits Mitte der 1530er Jahre Ansätze zu Reformen erkennen lassen, die sich zunächst noch im theologischen Rahmen der alten Kirche bewegten. Seit September 1542 sollten diese Vorhaben unter dem Einfluß Philipp Melanchthons und vor allem Martin Bucers schließlich offen reformatorische Züge annehmen.¹¹⁴³ Die Meinungsverschiedenheiten in der Religionsfrage überlagerten somit in Köln ältere ständische Konflikte zwischen Stadt und vormaligem erzbischöflichem Landesherrn, der zudem die 1475 erlangte Reichsunmittelbarkeit Kölns nicht anerkannte.¹¹⁴⁴

Als Hermann von Wied Anfang September 1542 einen Entwurf zur Reformation des Erzbistums vorlegte, der mit der Lehre der alten Kirche nicht mehr vereinbar war, eskalierten die Auseinandersetzungen zwischen dem Kölner Domkapitel, Universität, Geistlichen und Rat der Stadt einerseits und dem Metropolitan andererseits.¹¹⁴⁵ Einige Wochen darauf brachen Bronkhorst, Longolius und Strubbe nach Rostock auf. Die Gründe für diesen Abreisetermin sind im einzelnen nicht zu bestimmen: Zum einen wurde die Situation der Gelehrten in der Stadt und an der Universität möglicherweise bereits im September und Oktober schwierig, und sie waren als Anhänger des Erzbischofs Anfeindungen ausgesetzt.¹¹⁴⁶ Zum anderen mag es sein, daß der Rostocker Rat die drei niederländischen Hochschullehrer gerade zu diesem Zeitpunkt berief, weil Lübeck und Lüneburg um den 29. September 1542 die ersten Beiträge zur Wiederherstellung der Universität zahlten.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Landesherrn, Hochschule und städtischem Ratskollegium ähnelte die Rostocker Lage, in die Bronkhorst, Longolius und Strubbe hineinberufen wurden, derjenigen in Köln. Eine

¹¹⁴³ Ausführliche, jedoch tendenzielle Darstellung bei Franzen, *Bischof und Reformation*, S. 43–81; Molitor, *Hermann von Wied*, S. 302 f; Bosbach, *Köln*, S. 68 f; Meuthen, *Alte Universität*, S. 275. Zur berechtigten Kritik an Franzen: Laux, *Reformationversuche*, S. 22–24.

¹¹⁴⁴ Franzen, *Bischof und Reformation*, S. 9, 20 f; Ennen, *Neuere Geschichte Köln*, S. 11–20.

¹¹⁴⁵ Laux, *Reformationversuche* S. 71 f; Molitor, *Hermann von Wied*, S. 304 f; Meuthen, *Alte Universität*, S. 275–277; Franzen, *Bischof und Reformation*, S. 78 f; Ennen, *Neuere Geschichte Köln*, S. 410–431.

¹¹⁴⁶ Philipp Melanchthon erwähnt einige Monate später, daß Johannes Oldendorp, der auch zu den oppositionellen Hochschullehrern gehörte, und andere evangelisch Gesinnte 'großen Gefahren' ausgesetzt seien, Philipp Melanchthon an Johannes Oldendorp, Bonn, 18.05.1543, Krafft, *Briefe Melanchthons*, S. 67 f; Regest bei Scheible, *MBW* 3, Nr. 3248, S. 395. Vgl. derselbe an Joachim Camerarius, Bonn, 23.05.1543, *CR* 5, Nr. 2710, Sp. 116; Regest bei Scheible, a.a.O., Nr. 3249, S. 395 f.

Gruppe von Hochschullehrern, die im Konzil vertreten waren, dominierte im Zusammenwirken mit der Stadtobrigkeit die Hochschule. Dozenten, die in den Diensten des Landesherrn standen, blieben aus diesem Gremium und von der Leitung der Universität ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Köln ging es an der Warnow jedoch nicht in erster Linie um Religion oder wissenschaftliche Ausrichtung. Vielmehr konkurrierten Landesherr und Rat um den Einfluß über die Hochschule. Auch in religiöser Hinsicht waren die Fronten etwas verschoben: Rat und Universitätskonzil lehnten weder humanistische Lehrinhalte noch Reformen innerhalb der Kirche ab, bemühten sich aber, den Einfluß der Wittenberger Reformation auf die Universität möglichst gering zu halten.

Nichtsdestoweniger fielen auch in Rostock ständische und konfessionelle Fronten weitgehend zusammen; denn seit Ende November 1542 waren die meisten landesherrlichen Dozenten lutherisch, während Ratskollegium und Universitätskonzil weiterhin mehrheitlich der alten Kirche anhingen. Weil beide Gremien Bronkhorst, Longolius und Strubbe gemeinsam an die Warnow berufen hatten, zählte man sie selbstverständlich zu den altgläubigen Universitätslehrern. Welche religiösen Überzeugungen die drei Niederländer tatsächlich hegten, ist mangels Selbstzeugnissen schwer zu entscheiden. Ein Bekenntnis zur oberdeutschen oder gar Wittenberger Reformation ist jedoch höchst unwahrscheinlich.¹¹⁴⁷ Hingegen läßt sich, aufgrund ihrer niederländisch-niederrheinischen Herkunft, ihrer humanistischen Wissenschaftsauffassung und den Verbindungen zur *Devotio moderna*, eine kirchenreformerische, eventuell durch Desiderius Erasmus von Rotterdam beeinflusste Haltung annehmen.¹¹⁴⁸ Darin unterschieden sich Bronkhorst, Longolius und

¹¹⁴⁷ Bezeichnenderweise legt eine Aussage Philipp Melanchthons nahe, daß Bronkhorst und Longolius die Kölner Universität verlassen mußten, weil sie Humanisten waren, Philipp Melanchthon an Joachim Camerarius, Bonn, 23.05.1543, CR 5, Nr. 2710, Sp. 116; Regest bei Scheible, MBW 3, Nr. 3249, S. 395 f. Johannes van Bronkhorst, zu dessen Schülern auch der spätere Jesuit Petrus Canisius gehörte (Meuthen, *Alte Universität*, S. 261, 294 f; Tesser, *Canisius*, S. 22, 42, 42–44, 46), stand der reformatorischen Bewegung distanziert gegenüber. So widmete er 1544 die zweite Auflage seiner *De numeris libri duo*, dem altgläubigen Rostocker Universitätslehrer Andreas Eggerdes und schrieb aus diesem Anlaß: »... *sed propter: magnam & communem rerum publicarum perturbationem, & hominum ab religione discordiam, paucioribus missis ad studia artium, honor & praemium bonarum disciplinarum, ualde in plerisque locis sunt labefactata: at nunc rebus nonnihil quietis, ad ueteres sedes ueluti postliminio reuertuntur, id quod potissimum te rectore, ac gubernatore studiorum futurum spero.*« Widmungsschreiben Johannes van Bronkhorsts an Andreas Eggerdes, Köln, 29.08.1544, Bronkhorst, *De numeris*, Bl. A2^r–A4^r, hier A3^v.

¹¹⁴⁸ Freitrag, *Italienaufenthalt*, S. 65 f; Finger/Benger, *Longolius Bibliothek*, S. 36, 54;

Strubbe von den in Wittenberg ausgebildeten evangelischen Universitätslehrern.¹¹⁴⁹ Die Berufung der drei ehemaligen Kölner Universitätslehrer fügt sich somit in die gewollt unentschiedene Religionspolitik des Rostocker Rates ein, der insgeheim mit dem alten Glauben sympathisierte und die Durchführung der Reformation, soweit möglich, bewußt in der Schwebe hielt. Sieht man von den herzoglichen Dozenten ab, so paßten die drei Niederländer gut in den Rostocker Lehrkörper; denn weder niederländische beziehungsweise rheinische Magister, noch Einflüsse der *Devotio moderna* oder bibelhumanistisch-erasmianische Strömungen waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Rostock fremd.¹¹⁵⁰

Finger, Sonderstellung, S. 14–22, 55–66; Hashagen, Hauptrichtungen, S. 2–5, 45–51, 52–56. Die Nähe zu Erasmus läßt sich zumindest für Gisbert Longolius belegen: Er gab 1530 in Köln Erasmus' *De civitate morum puerilium* mit eigenen Anmerkungen heraus und brachte einige Werke antiker lateinischer Schriftsteller in den Druck, die der Rotterdamer mit Kommentaren versehen hatte.

¹¹⁴⁹ So urteilt Philipp Melanchthon über diese Haltung im Herzogtum Jülich folgendermaßen: »*Im land zu Gulich sind mancherlei opinion. Erstlich ein grosser hauf grober und ungelender papisten, mönch und pfaffen denen die domina [Hz.in Maria von Jülich-Berg, Mutter Hz. Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Mark] und ein grosser Teil vom adel anhangen, welcher kinder canonici und bischof werden. Und wiewol dieser hauf gross mechtig ist, achte ich doch, das sie das evangelium nicht so sehr irren werden, als der ander hauf, die gelerte dieses orts, welche auch die misbreuch verwerfen wollen, aber die messen und alle ceremonien also glosieren, das das papistische wesen ganz bleibet, allein das es mit neuen glosen soll geferbet sein; und pleiben also der irtumb im grund, wie die Cobnische reformation ist, und ist die vorige Julichische reformacio derselben fast gleich.*«, Philipp Melanchthon, Gutachten über die Vorbereitungen zur Reformation in Jülich-Kleve [1538/39], Redlich, Jülich-Bergische Kirchenpolitik 1, Nr. 275, S. 306–308, hier 306.

¹¹⁵⁰ Abgesehen von vielen Studenten (Asche, Besucherprofil, S. 332 f; Hulshof, Rostock und die Niederlande, S. 531 f) stammte auch eine Anzahl Hochschullehrer aus den Niederlanden oder vom Niederrhein, bzw. hatte an dortigen Universitäten studiert: Cornelius Sneek aus Indijk bei Sneek/Westfriesland, eigentlich 'Cornelius Henrici van Sneek', immatrikuliert in Rostock am 01.09.1476, trat ins Dominikanerkloster Leuwarden ein, studierte wohl in Köln und Löwen Theologie und wurde Prior des Rostocker Johannisklosters (Hofmeister, Matrikel 1, S. 199; Schlegel, Sneek, S. 238–240; Schnitzler, Generalstatuten, S. 93). Egbert Harlem aus Haarlem/Holland, immatrikuliert am 15.10.1488 wegen der Domfehde im Lübecker Universitätsexil, promoviert zum Mgr.art. im WS 1493/94, noch vor dem 09.10.1517 Bac.theol (Hofmeister Matrikel 1, S. 249, 255, 271, ebd. 2, S. 69). Antonius Bernasien aus Breda/Nordbrabant, immatrikuliert als Dr. med. im SS 1512 (ebd. S. 49); Nikolaus Corneli aus Löwen, immatrikuliert am 25.05.1521 als Bac.iur.utr. (ebd., S. 79). Auch eine Reihe Kölner Magister wurde in Rostock immatrikuliert oder in die Artistenfakultät aufgenommen: WS 1511/12 Enno Margo aus Emden, WS 1513/14 Johannes Matthaei, WS 1529/30 Hieronymus Boragineus, SS 1532 Andreas Eggerdes,

Am 11. November 1542 wurden Gisbert Longolius, Johannes van Bronkhorst und Johannes Strubbe von Andreas Eggerdes, der damals das Rektorenamt bekleidete, in die Rostocker Matrikel eingeschrieben. Das Universitätskonzil nahm die drei Gelehrten, die es gemeinsam mit dem Rostocker Rat berufen hatte, bald als Mitglieder auf.¹¹⁵¹ Longolius und Bronkhorst wurden überdies wenige Wochen nach ihrer Immatrikulation auch in die Artistenfakultät aufgenommen.¹¹⁵²

Offenbar wegen der Ankunft von nicht weniger als fünf neuen Universitätslehrern im Wintersemester 1542/43 konnten noch während des Semesters immerhin Lehrveranstaltungen in allen vier Fakultäten angeboten werden.¹¹⁵³ Die Schwerpunkte lagen dabei in Jura und den Artes. Medizin und

WS 1535/36 Hinricus Hessenus, WS 1540/41 Theodoricus Arendes (Hofmeister, Matrikel 2, S. 48, 56, 90, 92, 96, 102). Dasselbe galt für einige, die ihren Magistergrad in Löwen erworben hatten: WS 1511/12 Johannes de Angeren aus Zwolle, SS 1516 der spätere Rostocker Rsekr. Peter Sasse und WS 1520/21 Petrus Malchow (ebd., S. 48, 65, 79). Das Rostocker Haus der Brüder von Gemeinsamen Leben lag in der Nähe der meisten Regentien und des großen Kollegiums am Hopfenmarkt (Krüger, N., Michaeliskloster. S. 9–13, Lisch, Buchdruckerkunst, S. 7–35; Münch, Grundregister 1, Nr. 76 S. 25, vgl. ebd. Teil 3, S. 846). Einer der Brüder, Heinrich Pauli, der aus Arcen/Maas stammte, lehrte wohl seit 1539 an der Universität (Hofmeister, Matrikel S. 98; siehe oben, Abschnitt 5.3.7). Schon in den 1520er Jahren hatte es Versuche gegeben, regelmäßige bibelhumanistische Vorlesungen einzurichten. Einer dieser Veranstaltungen sollte wohl die Erasmus-Ausgabe des Neuen Testaments zugrundeliegen (siehe oben, Abschnitt 2.4 und 3.3). Im Streit um den freien Willen zwischen Luther und Erasmus nahm 1527 der Kollegiat der Rostocker Artistenfakultät Egbert Harlem aus der gleichnamigen holländischen Stadt für den Rotterdamer Stellung (ebd.). Siehe auch Hulshof, Nederlanders, S. 572–584.

¹¹⁵¹ Bronkhorst, Longolius und Strubbe werden in dem folgenden Schreiben erstmals als Konzilsmitglieder erwähnt: Heinrich V. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Gnoien, 01.03.1543, Beylage, Nr. 35, S. 46–48, hier 47.

¹¹⁵² Beide wurden am 13.12.1542 in die Artistenfakultät rezipiert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 105).

¹¹⁵³ Abgesehen von den bereits erwähnten Longolius, Strubbe, Bronkhorst und Schmedenstede kam, als Nachfolger Thomas Zegers, der neue hzl. Leibarzt, Georg Kleinschmidt, genannt Curio, an die Universität Rostock und wurde am 13.11.1542 immatrikuliert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 104). In Wittenberg war Kleinschmidt Leibarzt des Kf.en Johann Friedrichs von Sachsen gewesen und hatte auch Luther behandelt. Als man dem Mediziner Ehebruch vorwarf, mußte er, trotz Fürsprache des Reformators, auf Wunsch Johann Friedrichs die Stadt verlassen. Der Kf. empfahl seinem Onkel Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Kleinschmidt vorübergehend in seinen Dienst zu nehmen (Hz. Heinrich an den Rostocker Rat, Güstrow, 20.03.1543, AHR 1.1.3.14. 120). Weil die Gerüchte in Wittenberg nicht verstummten, wollte ihn

Theologie wurden lediglich jeweils dreimal in der Woche durch Longolius und vermutlich Schmedenstede gelesen. Veranstaltungen des neuen herzoglichen Leibarztes Georg Kleinschmidt, genannt Curio,¹¹⁵⁴ sind nicht verzeichnet. Die alten Konzilsmitglieder, die neu aus Köln berufenen Gelehrten und die landesherrlichen Dozenten erscheinen auf dem Vorlesungskatalog der Juristischen Fakultät und einer Art Stundenplan über die übrigen Lehrveranstaltungen gemeinsam.¹¹⁵⁵ Man mag dies als ein Zeichen dafür deuten, daß die Hochschullehrer ungeachtet ihrer unterschiedlichen religiösen Ausrichtung und der Konflikte zwischen Rat, Herzog und Konzil bereit waren, in der Lehre zusammenzuwirken.¹¹⁵⁶ Jedoch sollten diese Gegensätze nur wenige Semester darauf auch den Lehrkörper spalten!

4.4.3 Erneute Vorstöße Herzog Heinrichs V. 1542/43

Nachdem im November 1542 sowohl Bronkhorst, Longolius und Strubbe, als auch die durch Herzog Heinrich berufenen Schmedenstede und Curio an der Universität eingetroffen waren, versuchte der Fürst im darauffolgenden Monat abermals, das Konzil dazu zu bewegen, daß es die landesherrlichen Dozenten aufnehme. So wandte sich der Landesherr kurz vor Ende des Jahres 1542 an die nunmehr sechs Mitglieder des Rostocker Universitätskonzils und forderte sie auf, sich am Abend des 10. Januar 1543 nach Güstrow zu begeben, wo er am folgenden Tag mit ihnen sprechen wollte. Der Brief ging am 1. Januar 1543 bei der Universität ein.¹¹⁵⁷ Das Konzil antwortete postwendend am nächsten Tag und lehnte die landesfürstliche Bitte unter faden-

der Kf. nicht zurücknehmen. Kleinschmidt blieb somit zweieinhalb Jahre in Rostock und wurde am 24.06.1545 Stadtarzt in Lüneburg (Hein, Kleinschmidt, S. 100 f, 103).

¹¹⁵⁴ Kleinschmidt wurde im SS 1537 in Wittenberg immatrikuliert (Album Vitebergensis, S. 165). Zur Person: Hein, Kleinschmidt, S. 7 f.

¹¹⁵⁵ *Constitutio Paedagogii Rostochiensis*, Bl. 15^v, AHR 1.1.3.14. 4; Vorlesungsverzeichnis der Juristischen Fakultät der Universität Rostock, 20.11.1542, AHR 1.1.3.14. 22.

¹¹⁵⁶ Die Zusammenarbeit von landesherrlichen Dozenten, alten und neuen Konzilsmitgliedern bei der Erstellung des Vorlesungsplans bestätigt die folgende Bemerkung: »*Ane dat ſe [die vom Landesherrn besoldeten Dozenten] denne noch bauen dat sulckeins nicht wontlich gewest, wen me van den lectionibus vnd der gelicken gehandelt heft, tho sulcken radtslegen mede gefordert synt worden.*« *Commijssion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁵⁷ Der Inhalt dieses Schreiben wird in der Antwort des Konzils der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 02.01.1543 wiedergegeben (Beilage Nr. 33, S. 44 f).

scheinigen Vorwänden ab: Der Rektor könne nicht außerhalb Rostocks über die Universität verhandeln, weil seine Amtsbefugnis an den Stadtmauern ende. Überdies seien die Konzilsmitglieder so sehr mit Universitätsangelegenheiten beschäftigt, daß sie keine Zeit hätten, um in Güstrow zu verhandeln. Sie boten dem Landesherrn stattdessen an, selbst nach Rostock zu kommen oder eine kleinere Delegation des Universitätskonzils zu akzeptieren. Mit diesem Schreiben schickte das Konzil Konrad Pegel, der als ehemaliger Erzieher von Heinrichs Sohn Magnus nach wie vor das Vertrauen des Herzogs besaß,¹¹⁵⁸ nach Güstrow. Der Landesfürst nahm diese Entschuldigung nachsichtig entgegen und beauftragte nunmehr Pegel als seinen Unterhändler, das herzogliche Anliegen im Konzil der Universität zu vertreten. Der Artistenmagister kehrte daher am 5. Januar, mit einem Beglaubigungsschreiben Herzog Heinrichs versehen, nach Rostock zurück. Von den Gesprächen, die Pegel darauf mit den übrigen fünf Konzilsmitgliedern führte, ist nichts überliefert.

Vermutlich lehnten die fünf Hochschullehrer das herzogliche Ansinnen mehrheitlich ab und beriefen sich dabei auf den Rat, der ihnen die Aufnahme der landesherrlichen Dozenten untersagt habe; denn nur wenige Wochen darauf, noch im Januar oder Anfang Februar des Jahres 1543, bestellte Herzog Heinrich Vertreter des Rostocker Rates zu Verhandlungen in das Warnowstädtchen Schwaan ein. Zwischen beiden Parteien kam es somit nach knapp neunjähriger Pause wieder zu direkten Gesprächen über die Universität. Heinrich äußerte wiederum seine wohlbekanntes Beschwerden über die Unterdrückung der Hochschulautonomie durch den Rat und den Ausschluß seiner Dozenten aus dem Konzil. Er forderte deren Aufnahme und daß die Ratsmitglieder künftig darauf verzichten sollten, sich an den Beratungen und Entscheidungen dieses Gremiums zu beteiligen. Weiterhin verlangte der Fürst offenbar, den durch ihn präsentierten Schmedenstede als Pfarrherrn der Nikolaikirche anzuerkennen. Der Landesherr sprach darüber hinaus weitere strittige Punkte an, die weder mit der Universität noch der Kirche zu tun hatten. Auf diese landesherrlichen Klagen und Forderungen hin bat die Rostocker Delegation, bestehend aus zwei Bürgermeistern und zwei Ratsherren,

¹¹⁵⁸ Vgl. Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an die Rostocker Bgm., Güstrow, 09.06.1547, AHR 1.1.3.2. 406; derselbe an Heinrich Schmedenstede, Alten Stargard, 30.07.1547, ebd., 1.1.3.13. 496; *Bedencken und resolution up de Fürstlich proposition und vorgeghevne Artickele, belangende de Reformation der Universität tho Rostock*, Stellungnahme Konrad Pegels zu den Verhandlungspositionen der Landesfürsten, [Rostock 1551, vor dem 09.10.], Beylage, Nr. 43, S. 57 f.

zunächst um Aufschub, da man mit dem ganzen Ratskollegium Rücksprache nehmen wolle.¹¹⁵⁹ Das Ergebnis dieser Konsultationen war eine in Form eines Gutachtens abgefaßte Instruktion, aus der sich der Inhalt der Gespräche in Grundzügen ermitteln läßt.¹¹⁶⁰ Den Rostocker Ratssendeboten erschien es verhandlungstaktisch günstiger, lediglich die Themen Kirche und Universität zu behandeln, die Heinrich am wichtigsten waren.¹¹⁶¹ Daher sprach man in Schwaan nur über die vielfach angemahnte Aufnahme der landesherrlichen Dozenten ins Universitätskonzil und über das gleichfalls strittige Recht, evangelische Prediger an die Rostocker Kirchen zu berufen.¹¹⁶² Diese heikle Frage hatte bereits bei der Entlassung Techens und den darüber geführten Gesprächen im Spätsommer und Herbst 1540 eine Rolle gespielt. Indem der Herzog Schmedenstede zum Pfarrer an eine der Rostocker Stadtkirchen berufen wollte, gewann der Punkt nunmehr entscheidende Bedeutung. Die Art und Weise, in der die Ratsherren dagegen argumentierten, offenbart die verfahrenere Situation, die in Rostock hinsichtlich der Religionsfrage herrschte: So führt die Instruktion aus, daß die Herzöge Heinrich V. und dessen Sohn Magnus III., als Administrator des Schweriner Bistums, zwar verheiratete, das heißt evangelische Prediger in Rostock duldeten, diese aber bislang keineswegs offiziell auf eine Pfarrpfründe präsentieren und einsetzen wollten.¹¹⁶³

¹¹⁵⁹ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, 20.03.1543, Beylage, Nr. 36, S. 48–50, hier 49.

¹¹⁶⁰ *Commijssion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543], AHR 1.1.3.14. 21. Daß dieses Gutachten zu den Verhandlungen in Schwaan entstanden ist, ergibt sich aus einem inhaltlichen Vergleich mit zwei Schreiben, in denen diese Gespräche erwähnt sind (Hz. Heinrich von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Gnoien, 01.03.1543 und derselbe an dasselbe, Schwerin 20.03.1543, Beylage Nr. 35, S. 46–48 und Nr. 36, S. 48–50).

¹¹⁶¹ »Offt de vorgeworpen artikel alle ock thourantvorden syn willen, edder myt stillesnygende vorbythogande, angesehen dath ere f[ur]stlicke] g[naden] myt vth gedruckeden worden allenen vp den artikel de vniuersite[en] belangende, antwort gefordert heft, mit antoginge dath ere f: g: de anderen dat mal vngedisputert hebben wolden,« *Commijssion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543].

¹¹⁶² *Commijssion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543].

¹¹⁶³ »Vnd wowol nu vnse g[nedigen] h[errn] hertzog Hinrich ock hertzog Magnus gedulden dat de pastores vnd ere predicanten ee weiber hebben, Szö hebben se denne noch dat sulüige apentlich tho gescheinde, mit eren segel vnd breuen nicht bestedigen willen bettheber tho, wen se dar vmme ersocht synt worden,« *Commijssion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

Überdies akzeptiere das altgläubige Kollegiatkapitel, zu dem alle Pfarrherren der inkorporierten Stadtkirchen gehören mußten, nur solche Geistliche, die von beiden regierenden Herzögen, das heißt sowohl von dem entschieden altgläubigen Albrecht VII. als auch dem behutsam evangelisch gesinnten Heinrich V., präsentiert worden seien. Verheiratete Pastoren wolle das Kapitel ohnehin nicht anerkennen. Daraus leitete der Rostocker Rat ab, daß er einen evangelischen Geistlichen, den das Kapitel nicht anerkannt habe, auch nicht als Pfarrherren dulden müsse.¹¹⁶⁴ Ohnehin komme es immer wieder dazu, daß einer der regierenden Fürsten einen altgläubigen, der andere aber einen evangelischen Geistlichen einsetze, die gegensätzliche Lehren predigten. Weil dies die öffentliche Ordnung in der Stadt gefährde,¹¹⁶⁵ wolle der Rat nach eigenem Ermessen jeweils Prediger berufen, die ihm genehm seien, jedenfalls solange, bis die Reichsstände eine allgemeine Kirchenreform beschließen würden. Jedoch beabsichtige man keineswegs, in landesherrliche Rechte einzugreifen,¹¹⁶⁶ wie die Gesandten beteuern sollten.

Am meisten lag Herzog Heinrich daran, daß die vom ihm bestellten Gelehrten zu Mitgliedern des Universitätskonzils würden. Er warf dem Rat vor, diesem Gremium die Aufnahme seiner Dozenten zu verbieten und verlangte, es allein dessen Mitgliedern zu überlassen, über die Aufnahme der landesherrlichen Lehrkräfte zu entscheiden. Auch dürften die beiden Ratsherren nicht mehr an den Sitzungen des Konzils teilnehmen.

Der Instruktion zufolge sollten sich die Ratsendeboten dagegen auf eine vermutlich im November 1532 geschlossene Abmachung zwischen Universi-

¹¹⁶⁴ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg löste dieses Problem schließlich damit, daß er seinen altgläubigen Bruder Albrecht VII. dazu veranlaßte, den lutherischen Theologen Schmedenstede auf die Pfarrstelle an der Rostocker Nikolaikirche und die damit verbunden Pfründe des Scholasters im Jakobistift zu präsentieren (Hz. Albrecht VII. an den Rostocker Rat, Güstrow, 08.07.1543, AHR 1.1.3.13. 496). Die offenbar einige Zeit zuvor erfolgte Präsentation des hzl. Sekretärs Simon Leupold, war damit wohl überholt (Lisch, Biographie Leupold, S. 146 f).

¹¹⁶⁵ »vnd wen de eine furste einen euangelisch[en], vnd de ander einen papisten presenteren wolde, de wedderwartige lere predicken worden de ghemeine vtherliche frede nicht gebolden konde werden.« *Commissjon*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁶⁶ »Vnd were der wegen beqvemest dat ein radt myddelster tydt, de pbarkeroken myt predicanten, de en lütlich weren, vorsehen mochte sine preiudicio juris principum, und sunderlich de wile de furs[en] doch disser sake vnd der religion nicht eins synt, thom weinigesten so lange beth ein ghemeine reformation van allen stenden des Rikes bewilliget vnd angenamen js worden.« *Commissjon*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

tätskonzil und Rat berufen. Danach entschieden beide Gremien gemeinsam über die Aufnahme von Hochschullehrern ins Konzil, an dessen Sitzungen jeweils zwei Bürgermeister teilnahmen.

Offenbar hatte der Fürst bereits zu Anfang der Gespräche durchblicken lassen, daß er diese Abmachung anerkennen und die Rechte der Stadtobrigkeit über die Hochschule grundsätzlich beachten wolle. Dennoch verlangte er weiterhin vom Rostocker Rat, der Aufnahme seiner Dozenten ins Konzil zuzustimmen. Daher sah die Instruktion für diesen Fall eine umfangreiche Rechtfertigung vor: So sollte man behaupten, daß der Rat die herzoglichen Universitätslehrer stets unterstützt, ja sie sogar gefördert und ihnen Häuser bereitgestellt habe. Insbesondere habe man ihnen Studenten zugeleitet und gestattet, Hörgelder zu verlangen, deren Höhe über das gewöhnliche Maß hinausgehe.¹¹⁶⁷ Wenn über Lehrveranstaltungen beraten worden sei, habe man die landesherrlichen Dozenten ohnedies zu den Sitzungen des Konzils hinzugezogen. Im übrigen geschehe den herzoglichen Lehrkräften kein Unrecht, denn weder in Wittenberg noch in Rostock oder an anderen Universitäten sei es üblich, alle Hochschullehrer zum Konzil zuzulassen.¹¹⁶⁸

Weiterhin sollten die Vertreter des Rates auch Beschwerden gegen die landesherrlichen Dozenten vorbringen: Diese hätten nämlich rauhe Umgangsformen und wilde Kleidung aus Wittenberg mitgebracht und machten keine Anstalten, bei ihren Studenten gegen dergleichen vorzugehen. Vielmehr würden die fürstlichen Universitätslehrer ihre Studenten in deren Auftreten sogar in Schutz nehmen.¹¹⁶⁹ Andere Hochschullehrer, die der Herzog bestellt

¹¹⁶⁷ »dan me hadde se mit allem besten by der vniuersite[en] ock der burgerschoß gefordert, tho husen vnd regentien geholpen, jungen vnd kynder[e] beualen, gelt van den jungen bawen olde gewanheit mit merer beswerliken nyeringe, thonemende gestadet et cetera.« *Commijsion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁶⁸ »dan jdt were ock noch tho Rostock, noch tho Wittenberge, noch jn andern vniuersiteten wontlich, dat forth alle lectores vor collegiaten edder ordinarien angenamen wurden.« *Commijsion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21. In Rostock waren ausschließlich die Inhaber der ordentlichen – aber nicht der gestifteten – Lehrstühle an den oberen Fakultäten sowie die Kollegiaten der Artistenfakultät, mit einer Ausnahme, Mitglieder im Universitätskonzil, siehe oben, Abschnitt 3.1.

¹¹⁶⁹ »Tho dem so weren ock welke van den stipendiaten [=besoldete Dozenten] erer f[ürstlicker] g[enaden] de eins deils ampte [hier: Hofämter] vnd gylde [=Einkünfte] beseten, ock rho vnd willheit mit cledinge vnd anders vth Wittenbergh hir jngeforet bedden, vnd noch dar by de eren, ane affschaffinge des suligen, banthaueden, [=beschützen]« *Commijsion*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock,

habe, zeigten eine feindselige Haltung gegenüber Rat und Bürgern und prahlten damit, daß sie den Eid, den sie als Hochschulangehörige auf die Stadt leisten müßten, nicht einhalten wollten, sobald sie im Konzil säßen.¹¹⁷⁰

Die Instruktion bekräftigte die unnachgiebige Haltung des Rates: Selbst wenn Herzog Heinrich V. beteuere, daß er seine Dozenten zu angemessenem Verhalten gegenüber dem Rat anhalten und diese künftig keinen Anlaß mehr zur Beschwerde geben würden, und auch wenn der Fürst dem Rat erlaube, sich nötigenfalls bei ihm über die landesherrlichen Dozenten beschweren zu können, so sei deren Vertretung im Konzil für den Rat unzumutbar. In diesem Falle müßten sich die Ratsherren nämlich wegen jeder Mißhelligkeit an den Herzog wenden. Im übrigen widerspreche es dem Sinn der Universitätsstatuten, Gelehrte auf landesherrlichen Druck hin ins Konzil aufzunehmen.

Trotzdem eröffneten die Rostocker Verhandlungsführer dem Fürsten am Schluß dieser Ausführungen scheinbar die Möglichkeit, sein Ziel noch zu erreichen. Dafür sollten die landesherrlichen Dozenten ihre Haltung jedoch dahingehend ändern, daß der Rat keine feindseligen Handlungen gegen die Stadt mehr zu befürchten habe. Wenn sie die Universitätsstatuten einhielten und sich den Wünschen der Stadtobrigkeit fügten, dürften sie beim Konzil selbst um ihre Aufnahme nachsuchen. Wie die Gesandten versprochen, wolle der Rat die daraufhin getroffene Entscheidung des Konzils mittragen.¹¹⁷¹

Dies war aber nur eine unverbindliche Zusage, zumal der Rat allein entschied, ob die gestellten Bedingungen erfüllt seien. Aufgrund des vermeintlichen Entgegenkommens hoffte der Fürst jedoch, seinen Wunsch schnell er-

Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21. Über das undisziplinierte Auftreten der Wittenberger Studenten sollten sich die Rostocker Rsn. bereits auf der wendischen Tagfahrt, Anfang September 1538 in Lübeck beschweren, Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–07.09.1538, [Rostock, August 1538], AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁷⁰ »De anderen ock mit sulcken [rohen und wilden] worden vnd anderem donde jegen den radt vnd de stadt sick vornemen vnd horen leten, [...] also den jennige de sick strax boren vnd vornemen laten nu fort ehr se thor regeringe gekamen, dat se der stat vnd des rades ehre vnd nutticheit nicht forderen willen.« *Commissjon*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

¹¹⁷¹ »Wen se ouerst sick vorangetagener vnbeqwemeheit affblon, vnd so müth dem dem rade leuen, dath se ock sulckes vordachtes anich vnd loß werden, vnd sick sunst ludt den statu[en] beqweme maken, vnd wontliker vnd geborliker wyse by der Vniuersite[en] vnd dem consilio subuest forderen, wat also denne van dem consilio der vniuersiteten des fals vor nutte angesehen wert dar wil me se also denne jnne forderen helpen vnd nicht bynderen.« *Commissjon*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21.

füllt zu sehen. Vermutlich sicherte er dem Rat darauf das Wohlverhalten seiner Dozenten zu. Als diese dann kurze Zeit nach den Schwaaner Verhandlungen beim Konzil vorstellig wurden und um Aufnahme baten, wies man sie jedoch ab.

Dafür rechtfertigten sich die Mitglieder dieses Gremiums am 19. Februar 1543 schriftlich beim Landesherren.¹¹⁷² Wie sich aus ihrem gewunden formulierten Schreiben erkennen läßt, fiel ihnen dies offenkundig schwer, zumal sie darauf bedacht waren, den Landesfürsten nicht weiter zu brüskieren: Man wolle lediglich die Autonomie der Hochschule wahren, wozu es auch gehöre, Universitätslehrer anzunehmen und zu entlassen, wie dies in den Universitätsstatuten verbrieft sei. Auch an anderen deutschen Universitäten sei es nicht üblich, alle Dozenten in das Konzil aufzunehmen, denn mit zu vielen Mitgliedern sei es unmöglich, sich zu beraten und Entschlüsse zu fassen.¹¹⁷³ Tatsächlich umfaßte das Rostocker Universitätskonzil damals jedoch lediglich sechs Mitglieder.¹¹⁷⁴ Mit den landesherrlichen Dozenten wäre diese Zahl auf elf angewachsen.

Herzog Heinrich reagierte überrascht und enttäuscht auf diese erneute Zurückweisung. In zwei Schreiben an das Universitätskonzil vom 1. und 20. März 1543 erinnerte er dessen Mitglieder daran, daß sie eigentlich schon vor längerer Zeit seine Gelehrten aufnehmen wollten,¹¹⁷⁵ was der Rat dem Konzil damals jedoch verboten hätte. Heimlich hätte man den darin vertretenen Universitätslehrern mit Stadtverweis oder Leibesstrafen gedroht, falls sie diesem Verbot zuwiderhandelten. Nunmehr habe es der Rat während der Unterredungen in Schwaan jedoch erlaubt, die landesherrlichen Dozenten zum Konzil zuzulassen. Repressionen seien somit nicht mehr zu befürchten. Der Herzog versprach in beiden Schreiben, weder Privilegien noch Statuten der

¹¹⁷² Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 19.02.1543, Beylage Nr. 34, S. 45 f.

¹¹⁷³ Die Art und Weise, wie dieser Einwand formuliert wurde, legt nahe, daß der Rat dem Konzil Argumentationshilfe leistete: »Es würde süß der Zahl sich so weit ausbreiten, daß nicht ein Rath, sondern eine unberadene und weitfellige Gemeine daselbst verbleiben wolte,« Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 19.02.1543, Beylage, Nr. 35, S. 45 f.

¹¹⁷⁴ Die alten Konzilsmitglieder Andreas Eggerdes, Konrad Pegel, Lambert Takel sowie die drei neuen, Johannes van Bronkhorst, Gisbert Longolius und Johannes Strubbe.

¹¹⁷⁵ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Gnoien, 01.03.1543 und Schwerin 20.03.1543, Beylage, Nr. 35 f, S. 46–50. Weil das erste Schreiben im zweiten erwähnt wird, muß zumindest das erste tatsächlich abgeschickt worden sein.

Hochschule verletzen zu wollen, wie er dies offenbar bereits in Schwaan bezeugt hatte. Er verlange lediglich in gleicher Weise wie andere deutsche Fürsten, seine Hochschule fördern zu dürfen, indem er Lehrkräfte berufe. Heinrich beklagte sich bitter, daß dabei keinem anderen Landesherrn ein solcher Widerstand begegne wie ihm. Der Mecklenburger ließ jedoch außer acht, daß sich landesherrliche Berufungen mit den Statuten und Gewohnheiten an der Universität Rostock nicht ohne weiteres vereinbaren ließen. Diese sahen nämlich vor, daß allein das Konzil, die jeweilige Fakultät oder das städtische Ratskollegium die Lehrstühle besetzten.¹¹⁷⁶ Der Herzog argwöhnte aber weiterhin, daß sich die im Konzil vertretenen Gelehrten immer noch seinen Wünschen verschlossen, weil sie sich vor Vergeltungsmaßnahmen des Rates fürchteten.

Seitdem die Konzilsmitglieder dem Herzog angeblich versprochen hatten, seine Gelehrten aufzunehmen, falls es der Rat ihnen gestatte, hatte sich die Zusammensetzung des Gremiums verändert: Im November 1542 waren Bronkhorst, Longolius und Strubbe aufgenommen worden. Überdies beteiligten sich wiederum zwei Ratsherren, oder Bürgermeister, an den Sitzungen des Universitätskonzils. Auf diese Weise besaß der Rat dort inzwischen soviel Einfluß, daß er nicht mehr auf Drohungen angewiesen war, um sicherzustellen, daß sich das Konzil seinen Wünschen fügte.

Abgesehen davon, gab es für die darin vertretenen Gelehrten wohl auch eigene Gründe, das Ansinnen des Landesfürsten zurückzuweisen: Zum einen ging es ihnen darum, den verbliebenen Rest von Autonomie zu wahren. Somit wollten sie, wie bereits zu Anfang der 1520er Jahre,¹¹⁷⁷ offenbar vermei-

¹¹⁷⁶ Den alten Rostocker Universitätsstatuten gemäß entschieden über die Besetzung eines ordentlichen, aus dem Hochschulfiskus besoldeten Lehrstuhls, grundsätzlich nur diejenigen Universitätslehrer, die einen ebensolchen innehatten. Diese gehörten sämtlich dem Konzil an (Statuten V 1 in Verbindung mit II 3, UAR, R I A 1, Statutenbuch 1419–1756, Bl. 9^v, 3^v). Wer sich unter diesen an der Wahl eines neuen Professors beteiligen durfte, war für die einzelnen Fakultäten unterschiedlich geregelt. Am Auswahlverfahren für einen Theologen oder Juristen wirkten nur die Mitglieder der jeweiligen Fakultät mit. Bei den Medizinern wurden drei Magister der Artistenfakultät hinzugezogen. Ein neu zu ernennender, festbesoldeter Artist wurde auch durch drei Mitglieder der Theologischen Fakultät mitgewählt. Der Rektor und die übrigen Mitglieder des Universitätskonzils beaufsichtigten das Verfahren (Statuten XIII, 1–3, 6, 8–12, ebd., Bl. 26^r–27^r). Es kam jedoch auch vor, daß der Rat die Lehrstühle vergleichsweise eigenmächtig besetzte oder zumindest an deren Besetzung mitwirkte (Statuten XX privilegium 3–5, ebd., Bl. 33^v; Statuten der Artistenfakultät, ebd., Bl. 36^r–38^r, hier 38^r). Siehe auch oben, Abschnitte 2.2 und 3.1.

¹¹⁷⁷ Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, [Rostock]

den, daß durch die Zulassung herzoglicher Dozenten ein Präzedenzfall geschaffen würde, der letztlich ein landesherrliches Berufungsrecht etabliert hätte. Überdies bestimmte der Rat ohnehin im Universitätskonzil mit und engte dessen Entscheidungsfreiheit ein. Die Aufnahme von fünf herzoglichen Universitätslehrern hätte auch dem Landesherrn ermöglicht, stärker Einfluß zu nehmen. Wahrscheinlich befürchteten die Mitglieder, nicht nur abermals Befugnisse abgeben zu müssen, sondern auch, mehr als bisher, zum Spielball in den landesherrlich-städtischen Auseinandersetzungen zu werden und damit zusätzliche Streitigkeiten im Konzil erdulden zu müssen.

Im Hintergrund spielte wohl auch die Religionsfrage eine Rolle, denn – wie erwähnt – waren mit einer Ausnahme alle Mitglieder des Universitätskonzils altgläubig oder allenfalls reformkatholisch gesinnt. Von den fünf landesherrlichen Dozenten waren dagegen vier evangelisch und hatten in Wittenberg gelehrt oder studiert. Insbesondere der Theologe Heinrich Schmedenstede vertrat seine religiösen Überzeugungen unduldsam und streitsüchtig.¹¹⁷⁸

Daher hielten wahrscheinlich die beiden mehrheitlich altgläubigen Gremien, Rat und Konzil, gegen die evangelischen Lehrkräfte des Herzogs zusammen. Ein solches Zweckbündnis hatte sich schon drei Jahre zuvor abgezeichnet, als die im Konzil vertretenen Gelehrten die Ratsherren um Schutz gegen die Nötigungen der evangelischen Prediger baten.¹¹⁷⁹ Daß beide Gremien hinsichtlich der religiösen Ausrichtung neu zu berufender Lehrkräfte gleiche Vorstellungen verfolgten, läßt sich aus Andreas Eggerdes' in Köln geführten Berufungsgesprächen und aus dem Versuch des Rates, den altgläubigen Bremer Domlektor Johannes Kruse wieder nach Rostock zu holen,¹¹⁸⁰ ableiten.

22.09.1522, LHAS, 2.12–3/3, Vol. XIII. Siehe oben Abschnitt 2.4.

¹¹⁷⁸ Siehe dazu: Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an Heinrich Schmedenstede, Alten Stargard, 30.07.1547, zugleich Beglaubigungsschreiben für Konrad Pegel, AHR 1.1.3.13. 496; Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 11, Sp. 1563. Vgl. auch Krause, K., Smedenstede, S. 632 f; Krabbe, Universität Rostock, S. 441 f.

¹¹⁷⁹ »Des nu magister Joachim Conradj erstlich, ock de van der vniuersiteten, also dat se dar tho, vnd dit edder jennes tho latende edder thodonde, [tatsächlich: die Augsburgerische Konfession von 1530 zu unterschreiben] van den predicam[en] genotiget scholden werden, in saken de politie der vniuersitetenn belangende, eine besweren gebatt, vnd der wegen sick des suluigen by dem rade tho Rostock beclaget hebben, ock rath vnd hanthauinge se by eren prinilegien tho beschuttende jegen de predicam[en], begert hebben,« Commission vnd beuelh hern Bartholt Kerkhoff vnd hern Marcuß Lufskowen mede gegeben an unsen g[nedigen] h[ern] bertoch Hinrick nba Grabow anno [md]xlo. Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320.

¹¹⁸⁰ Rezeß des Hansetages, Lübeck, 23.05-07.07.1540, Nachmittagssitzung vom 23.06.,

Ferner gab es Animositäten zwischen den alten Rostocker Universitätslehrern und den beiden fürstlicherseits bestellten Magistern der Arensburg, Burenius und Wulf, die beide an der Leucorea studiert hatten.¹¹⁸¹ Ratsherren und Konzilsmitglieder sahen somit in den Gelehrten, die von Wittenberg nach Rostock gewechselt waren, gemeinsame Gegner.¹¹⁸² Im Jahr darauf sollte dieser Konflikt eskalieren, worüber noch zu berichten sein wird.

4.5 Wachsende Spannungen zwischen Rostock und den drei wendischen Städten, Lübeck, Hamburg und Lüneburg

4.5.1 Der wendische Städtetag in Lübeck, 1.–6. April 1543

Herzog Heinrich – so darf man vermuten – bemerkte bald, daß die Rostocker ihn mit der in Schwaan gemachten Zusage nur hinhalten wollten. Offenbar beklagte sich der Landesherr erneut bei den Ratskollegien Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs über die Universitätspolitik ihrer Ratsfreunde von der Warnow. Denn in Rostock hielt man es daraufhin für ratsam, sich vor seinen Verbündeten zu rechtfertigen. Der Instruktion zufolge, die der Rat seinen Vertretern Bernd Kron und Barthold Kerkhoff zur wendischen Tagung in Lübeck vom 1. bis 6. April 1543 mitgab, sollte man den Standpunkt der Warnowstadt wie folgt verdeutlichen: Kron und Kerkhoff mußten einräumen, daß es wegen der Universität zu Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Rat gekommen sei. Der Fürst billige nicht, daß die beiden ältesten

AHR 1.1.3.10. 63, S. 412; Instruktion für Thomas Barkhusen für eine Mission nach Lübeck, Hamburg, Bremen und Lüneburg, [Rostock] 01.05.1541, AHR 1.1.3.10. 131. Siehe oben Abschnitte 4.3.7 und 4.3.8.

¹¹⁸¹ Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 29.07.[1539], Briefsammlung Westphal 1, Nr. 7, S. 11–13.

¹¹⁸² Siehe dazu die Äußerungen des Rostocker Rates und seiner Vertreter gegen die ‘rohen Sitten’ der Wittenberger Studenten und Absolventen: Instruktion der Rostocker Rsn. zum wendischen Städtetag, Lübeck 01–07.09.1538, [Rostock, August 1538], AHR 1.1.3.14. 21; *Commissio*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21. Auch hatten die Wittenberger Absolventen keine hohe Meinung von den Gelehrten, die im Rostocker Universitätskonzil vertreten waren, was aus zwei Schriftstücken hervorgeht: Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 29.07.[1539], Briefsammlung Westphal, Nr. 7, S. 11–13, hier 12; Hermann Bonnus, *Consilium de reparanda academia Rostod[hiensi]*. Gutachten zur Wiederherstellung der Universität Rostock, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.14. 21, abgedruckt bei Pettke, Bonnus, S. 95 f.

Bürgermeister im Universitätskonzil säßen, obwohl dies von altersher so üblich gewesen und nur vorübergehend außer Gebrauch gekommen sei. In den Universitätsstatuten sei nämlich ein Eid nachzulesen, den die beiden Bürgermeister hätten schwören müssen und der dies beweise.¹¹⁸³ Obendrein verlange der Landesherr, daß von den Universitätslehrern, die er besolde, mehr als gewöhnlich ins Konzil aufgenommen würden. Das sei niemals so gewesen und könne der Stadt schaden; darüber hinaus verletze es die Freiheit der Universität.¹¹⁸⁴ Die Rostocker Abgesandten sollten die Bundesgenossen beschwören, dem Landesfürsten weder Glauben zu schenken, noch seinen Forderungen nachzugeben, bevor sie nicht die Rostocker dazu gehört hätten; denn sie dürften die Stadt nicht im Stich lassen, wenn diese Rat und Beistand brauche.¹¹⁸⁵ Erst wenn der Fürst aufhöre, die Rostocker Ratsherren zu bedrängen und Rat und Universität es für nützlich hielten, könne man landesherrliche Dozenten als Konzilsmitglieder dulden. In diesem Falle, so strichen die Ratsherren ihr mögliches Zugeständnis heraus, gewinne der Landesherr Rechte an der Universität, die er nie zuvor besessen habe.¹¹⁸⁶

Ebenso wie wenige Monate zuvor in Schwaaen, stellten die Ratsherren eine Einigung mit dem Fürsten über die Universität in Aussicht, mit der sie

¹¹⁸³ »Die wile sick ock erringe tuschen vnsen landesfürsten vnd juwen oldesten erbolt van wegen der vniuersiteten, dat ere f[ursthlike] g[naden] nicht hebben willen, dat twe de oldesten burgermeister jm rade der vniuersite[en] mede sitten, dat van oldinges so gewest, wovol eine tytlanck vnderlaten, des ock tho der behoff ein eidt in der vniuersite[en] statu[en] boke js dat de burgermeister so tho rade sitten hebben don moten,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Barthold Kerkhoff zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.–06.04.1543 [Rostock, kurz vor 01.04.1543], AHR 1.1.3.10. 65.

¹¹⁸⁴ »ock dat ere f[ursthlicken] g[naden] stipendia[en], bawen den wontliken tall, mede jm rade und consilio sitten scholen dat nyh gewest, ock jo der vniuersite[en] frygheit entyegen were,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Barthold Kerkhoff zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.–06.04.1543 [Rostock, kurz vor 01.04.1543], AHR 1.1.3.10. 65.

¹¹⁸⁵ »szo bidden juwe oldesten, oft ere oldesten des van f[ursthliken]. g[naden]. schriftlich edder muntlich anders berichtet wurden, dat ere oldesten des hochgedachten fursten, ehr me den de van Rostock dar jegen gehoret, nenen louen vnd stede gheuen willen, ock de van Rostock mit rade, ock hulpe, vnd bystande, oft es nodt syn wurde, nicht vorlaten willen,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Barthold Kerkhoff zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.–06.04.1543 [Rostock, kurz vor 01.04.1543], AHR 1.1.3.10. 65.

¹¹⁸⁶ »de wile se in disser sake recht hyden konen, ock des fursten stipendiaten vor lectoren dulden, ock geschen laten konen, dat se thom consilio, wen jdt der vniuersitete, vnd dem rade tho Rostock nutte syn duncket vnd nicht ehr ane bedregent des fursten ghenamen werden, de doch dar mede einen jnganck vnd nye gherechticheit in der vniuersiteten tho ghenynnen, de se nyh vorbenne gebatt,« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Barthold Kerkhoff zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.–06.04.1543 [Rostock, kurz vor 01.04.1543], AHR 1.1.3.10. 65.

sich in keiner Weise festlegten. Sie begründeten ihre angeblich nur vorübergehend kompromißlose Haltung mit dem fordernden Auftreten des Landesherrn und ihrem alten Gewohnheitsrecht. Heinrichs Wunsch, seine Dozenten ins Konzil aufnehmen zu lassen, wurde soweit verzerrt wiedergegeben, daß diese Forderung jetzt anmaßend wirken mußte. Eine Eidesformel für die beiden im Konzil vertretenen Bürgermeister ist in den erhaltenen Exemplaren der Universitätsstatuten nicht überliefert.

Auch die finanzielle Unterstützung für die Hochschule sollten die Rostocker Gesandten wieder auf die Tagesordnung der Versammlung bringen und mehr Geld von den drei Städten zur Besoldung zusätzlicher Universitätslehrer fordern. Nachdem Kron und Kerkhoff den Eingang erster Beträge bestätigt und sich dafür bedankt hätten, mußten sie erwähnen, daß Longolius, Bronkhorst und Strubbe mit jeweils 200 Gulden recht hohe Gehälter verlangten und drohten, Rostock wieder zu verlassen, falls sie diese nicht erhielten.¹¹⁸⁷ Insofern reichten die gewährten Geldbeihilfen nicht aus, zumal die Hochschule die Stadt auch in anderer Weise viel Geld kostete – in der Instruktion wurde die Besoldung der übrigen Lehrkräfte und der Aufwand für die Renovierung der Universitätsgebäude genannt.¹¹⁸⁸ Der Rat hatte jedoch bis zu diesem Zeitpunkt vermutlich nichts dazu beigetragen.¹¹⁸⁹

Geschickt sollten die Gesandten an dieser Stelle einflechten, daß sich auch

¹¹⁸⁷ »Vnd nba deme juven oldesten [die Rostocker Ratsherren] jdern van en beiden, also doctorj Longolio vnd magister van Nymwegen [Johannes van Bronkhorst] .ij^c. [=200] fl. hebben thoseggen moten, Vnd de juriste vnd licentia[e] [Johannes Strubbe] thom ryngesten. ock .ij^c. gulden hebben will, edder dar van theen [=ziehen]« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Barthold Kerkhoff, zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.04.–06.04.1543 [Rostock, kurz vor 01.04.1543], AHR 1.1.3.10. 65; vgl. »der geesckeden vnd geforderten lude haluen is nein twyfel an erer geleertheit vnd schicklicheit, allenen dat se dure lude synt,« ebd..

¹¹⁸⁸ »jn betrachtunge dath de rath [...] in wedder vprichtinge vnd buwinge der buser, vns sust mercklicken vnkoste tho dlonde vororsaket wert« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernd Kron und Barthold Kerkhoff, zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.04.–06.04.1543 [Rostock, kurz vor 01.04.1543], AHR 1.1.3.10. 65.

¹¹⁸⁹ Erhaltene Baurechnungen verzeichnen lediglich Ausgaben der Universität und keine Beiträge des Rostocker Rates: Verzeichnis des zur Bestreitung von Baukosten verkauften Universitätssilbers von Peter Boye, [Rostock] 31.08.1536, AHR 1.1.3.14. 21; Verzeichnis der Ausgaben des zweiten Lehrstuhls für Theologie 1541/42, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 231–236. Weil der Rat überdies die Rentenbriefe der Universität beschlagnahmt hatte, zog er offenbar auch den jährlichen Zins ein. In einem Brief verlangte der damalige Dekan der Artistenfakultät Andreas Eggerdes die Herausgabe rückständiger Gelder zur Bewältigung von Bauaufgaben, Andreas Eggerdes an den Rostocker Rat, Rostock, 17.05.1541, AHR 1.1.3.14. 21.

die Erhöhung städtischer Gebühren oder Verbrauchssteuern, der Akzise, verbiete, da man Unzufriedenheit in der Bürgerschaft befürchte.¹¹⁹⁰ Die geäußerte Besorgnis war vermutlich berechtigt. Indem die Rostocker Gesandten jedoch die Gefahr von Bürgerkämpfen, dem Schreckgespenst jeder hansestädtischen Rats Herrschaft, andeuten sollten, verdeutlichten sie ihren Lübecker, Hamburger und Lüneburger Verhandlungspartnern, daß die Rostocker Stadtobrigkeit weder finanziellen noch politischen Spielraum hätte und deshalb um Erhöhung der Beiträge für die Universität bitten mußte. Weiterhin sollten die Ratssendeboten die wendischen Städte darum ersuchen, sich an Bremen, Riga und Reval zu wenden, damit diese ebenfalls Beiträge leisteten.

Erst am letzten Tag der Beratungen in Lübeck kamen die Rostocker Ratssendeboten dazu, ihr Anliegen zu äußern. Der Lübecker Rat und die Boten der übrigen wendischen Hansestädte lehnten die Bitte der Rostocker nach höheren jährlichen Geldbeiträgen für die Universität Rostock rundweg ab. Jede Stadt solle nur das zahlen, was sie bereits zugesagt habe. Immerhin wollte man die Ratskollegien von Riga und Reval schriftlich zur Zahlung auffordern und diese Ermahnung auch auf die Tagesordnung des livländischen Städtetages setzen lassen. Wahrscheinlich in dem Wissen, kein günstigeres Verhandlungsergebnis erreichen zu können, nahmen die Rostocker Ratssendeboten diesen Bescheid dankend an.¹¹⁹¹ Verhandlungen über die Streitigkeiten mit dem mecklenburgischen Herzog sind im Rezeß der Tagfahrt nicht überliefert, dennoch mag das Thema informell zur Sprache gekommen sein.

Die zu Ostern fälligen Hilfsgelder, für die sich Kron und Kerkhoff auf der Tagfahrt bedanken sollten, waren zumindest im Falle Lüneburgs noch nicht eingetroffen. Zwei Briefe der Lüneburger Ratmänner werfen ein Schlaglicht darauf, daß auch die eng verbundenen wendischen Städte den Zahlungsver-

¹¹⁹⁰ »dat mē[n] alle [vnlkoste] van dem ghemeinen gude vnd accisen nhemen moth, dar borger by syn, de sulckeins thom ende, nicht gerne werden gestaden willen« Instruktion für die Rostocker Rsn. Bernt Kron und Barthold Kerkhoff zum wendischen Städtetag, Lübeck 01.–06.04.1543, [Rostock, Ende März 1543], AHR 1.1.3.10. 65.

¹¹⁹¹ »Frigdage morgens hebben die erfamen van Rosstock der vniuersiteit haluen vorgedragen, dewile sie nhu etliche gelerden verschreuen vnd bekbamen, vnd die jarlichs hoge besolden musten, dat men sie doch derowegen bedencken vnd öbnen tho sture khamen, szollichs ock by denn lifflendiscben vnd andern steden sunderlichs Bremen mith dem besten forderen woldenn, die ock jegen die, so sie villichte der vniuersitet haluen in thosprake nhemen mochten, helpen vertreden vnd verdegedingenn, darup die antwort gefallen, dat ein jder stadt des jennen als sie verspraken, wanner man darumb gefordert wurde, erbodich werde, mith gelicker forderunge by denn lifflendiscben vnd andern steden, wolde man ock ingedenck bliuen vnd an die suluen darumb schriuen sick ock jm dorden artikel geborlich wethenn thoertogen, welch erbed[en] die vann Rosstock also tho dancke anghenamen« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 01.–06.04.1543, Vormittagssitzung vom 06.04. StadtA Lüneburg, AA, H3 ad 4.

kehr untereinander nicht immer zuverlässig abwickeln konnten.¹¹⁹² Am 23. Mai 1543 vertrauten die Lüneburger Bürgermeister die 100 Mark Lübisch für die Universität einem Lübecker Bürger namens Hans Wilant an. Im mitgegebenen Begleitschreiben, teilten sie den Rostoker Ratsherren mit, daß der Überbringer ihnen die Summe aushändigen werde und baten um eine Quitting.¹¹⁹³ Sechs Tage später, am 29. Mai ging dieses Schreiben in Rostock ein. Dem Rostocker Empfängervermerk zufolge war der Überbringer jedoch nicht Wilant, sondern ein Cord Hininck.¹¹⁹⁴ Das Geld fehlte offenbar, denn der Rostocker Rat forderte es in Lüneburg erneut an. Die Lüneburger Ratsherren antworteten am 5. Juli 1543 und berichteten, daß sie zwar eine Quitting von Wilant bekommen hätten, dieser aber nichts entsprechendes aus Rostock. Weil das Geld somit vermutlich noch in Wilants Händen wäre, verwiesen sie die Rostocker an ihn. Dessen Lübecker Adresse, Petergrube beim Salzmarkt,¹¹⁹⁵ wurde wohl von einem Rostocker Schreiber auf dem Brief notiert. Zum Schluß formulierten die Lüneburger noch mahnend, sie zweifelten nicht daran, daß man sich in Rostock mit aller Kraft darum bemühe, diese Mittel nicht nutzlos zu vergeuden; das würde ihnen Gott lohnen.¹¹⁹⁶ Offenbar vermuteten die Lüneburger Ratsherren, daß man die Geldsendungen zugunsten der Universität auf Rostocker Seite nicht gewissenhaft abwickele. Möglicherweise argwöhnten sie deren Unterschlagung oder anderweitige Verwendung. Was tatsächlich mit den 100 Mark Lübisch geschah, läßt sich nicht mehr ermitteln. Am wahrscheinlichsten ist, daß einer der beiden Überbringer des Briefes, Wilant oder Hininck, das Geld auf irgendeine Weise verloren hat, möglicherweise auch beraubt wurde, oder es für sich behielt.

¹¹⁹² Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 23.05.1543, AHR 1.1.3.14. 22; derselbe an denselben, 05.07.1543, ebd..

¹¹⁹³ »Frunthlick byddende juwe gunnste nylenn dar jegen wedderumme eyne gheborbyke quitancie vorschaffenn et cetera vnd [deme] thoger dusses breues auerantwortenn« Die Lüneburger Bürgermeister an den Rat zu Rostock, 23.05.1543, AHR 1.1.3.14. 22.

¹¹⁹⁴ »recept[um] 29 majj de [...] Cordt Hininck nomine« Die Lüneburger Bürgermeister an den Rat zu Rostock, 23.05.1543, Empfängervermerk, AHR 1.1.3.14. 22.

¹¹⁹⁵ »Hans Wilant de yß eyn borger tho Lub[beck] wanaflich jnder Petercron[n] am Soltmarckede« Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 05.07.1543, Empfängervermerk, AHR 1.1.3.14. 22.

¹¹⁹⁶ »nichts twiuelende [uwen] [rbaren] w[olwysen] werdenn ock myth allem bestenn, dar jnne helpenn radenn dath sodans na ghelegenheyt nicht vnfruchtbar moge angewendet werdenn dathsulnige wert de almechtige dem ny j e w luckselich bouelen vnbolonet nicht latens« Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 05.07.1543, AHR 1.1.3.14. 22.

4.5.2 Der Streit um die Privatlektionen im Sommersemester 1544

Weit folgenreicher war der Streit, der im Frühjahr des folgenden Jahres 1544 unter den Universitätslehrern ausbrach, und der auch das Verhältnis zwischen Lübecker und Rostocker Ratsherren belasten sollte. Der Konflikt entstand aus dem – bereits angesprochenen – Gegensatz zwischen den im Konzil vertretenen Gelehrten und den landesherrlichen Dozenten, die aus Wittenberg gekommen waren. Die starke Abneigung, die der Rostocker Rat gegen letztere hegte, fachte die Auseinandersetzungen erst richtig an. Widerstreitende beziehungsweise auch übereinstimmende Interessen, die verschiedene Parteien hinsichtlich der Universität verfolgten, machten sich hierbei bemerkbar.¹¹⁹⁷

Am 14. Mai mahnte der Rektor Johannes Strubbe bei dem Lübecker Bürgermeister Antonius von Stiten 330 Gulden an, die zwei Abgesandte des Lübecker Rates knapp zehn Jahre zuvor während der Grafenfehde der Universität abgenötigt hatten. Strubbes Anliegen erscheint jedoch unredlich; denn tatsächlich hatte der Rostocker Rat, der einst für die Lübecker gebürgt hatte, diese Schuld bereits drei Jahre zuvor beglichen.¹¹⁹⁸ Zwar ist es denkbar, daß der Jurist nichts davon wußte, wahrscheinlicher ist jedoch ein anderer Sachverhalt: Strubbe vermutete wohl, daß man in Lübeck nichts von der Rückzahlung wisse; ob er damit durchkam, ist unbekannt. Seine Geldforderung begründete Strubbe damit, daß man nicht nur den Lehrplan verbessern, son-

¹¹⁹⁷ Diese Auseinandersetzungen wurden bislang kaum behandelt. Lediglich Petra Savvidis geht im Zusammenhang mit den – unten erwähnten – zwei Briefen von Hermann Bonnus an Peter Sasse und Philipp Melanchthon auf diesen Streit ein (Savvidis, Bonnus, S. 61–65). Die Vorwürfe, die Schmedenstede gegen die Universität vorbrachte, erwähnt auch Karl Koppmann (Koppmann, Prediger, S. 49).

¹¹⁹⁸ Während der Grafenfehde, am 11.12.1534, hatte die Universität den Lübecker Abgesandten Johannes Oldendorp und Helmeke Dannemann – vermutlich auf Druck von Rostocker Rat und Bürgerschaft – 330 fl. leihen müssen. Der Rostocker Rat bürgte für diese Summe (Urkunde des Rostocker Rates, 11.12.1534, U 1 q, 1534 Dez 11). Nach dem Ende des Krieges verhandelte Konrad Pegel am 17.08.1536 mit den Lübecker Ratsherren, um die Rückgabe des Geldes an die Hochschule (Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 18.08.1536, Etwas 6, 1742, S. 612 f). Er wurde jedoch auf den Rostocker Rat verwiesen. Dieser schuldete den Lübeckern noch 1000 Joachimstaler und sollte daher die Ansprüche der Universität befriedigen (Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 17.08.1536, AHR 1.1.3.10. 127). Dies geschah jedoch erst einige Jahre später (Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 21.05.1541, AHR, U 1 q, 1541 Mai 21). Zu Johannes Oldendorp, siehe auch oben, Abschnitte 4.2.2 und 4.3.2.

dern auch die Universitätsgebäude renovieren müsse; denn – wie er betont – könne sich die Studiendisziplin sehr bessern, wenn die Studenten bei den Professoren in Regentien, anstatt privat bei Bürgern wohnten.¹¹⁹⁹ Offenbar meinte der Gelehrte aus Deventer, Ordnung an der Universität herstellen zu müssen.

In Absprache mit dem Rat, oder sogar auf dessen Initiative hin, setzte das Konzil diese hier nur angedeutete Absicht um. Während des Rektorats Johannes van Bronkhorsts im Sommersemester 1544, vermutlich zwischen Ende April und Mitte Mai, ließ das Rostocker Universitätskonzil einen gedruckten Erlaß aushängen, der die unteren Semester der Artistenfakultät verpflichtete, sich im neu beziehungsweise wieder eingerichteten Pädagogium unterrichten zu lassen und wohl auch dort zu wohnen. Das Mandat forderte die üblicherweise noch recht jungen Studenten unter Androhung einer Geldstrafe auf, sich dorthin zu verfügen. Damit wollte das Konzil eine Studienreform umsetzen, die in Absprache mit dem Rat erarbeitet worden war.¹²⁰⁰ Der Entwurf gliederte insbesondere den Lehrplan der Artistenfakultät neu: Ein vierklassiges sogenanntes Pädagogium bildete die Eingangsstufe für die Studienanfänger, die man dort in lateinischer Grammatik, Metrik und Rhetorik sowie den Grundlagen des Griechischen unterrichtete. Die darauf aufbauende Stufe, die *academia*, entsprach der eigentlichen Artistenfakultät und sollte den Rhetorikunterricht fortsetzen und weitere Fächer aus dem Lehrstoff der Freien Künste aufnehmen.¹²⁰¹ Der Entwurf war bereits zwischen dem 11. November 1542 und dem 25. März 1543 entstanden und stammte hauptsächlich aus der Feder des Humanisten und Mediziners Gisbert Longolius,¹²⁰² der

¹¹⁹⁹ »Deweil nu die tzeit vast verlauff[en], vnd aber die vniuersitet des außstheenden geltz hoich noitig vnd bederulich, die gebawes neuens dere ordnung zo beserenn vnd zo reparieren dann eß kbann [wer] a[chtbarer] m[olweiser] auß verständig[em] gemuit leichtlich aibnemenn vnd erkennenn, was feir besserung dere vniuersitet[en] deß orts sein kbonne dae die student by denn Burgern, auß dem regentienn vnd vonn denn professorenn thuin woenen,« Johannes Strubbe an Antonius von Stiten, Bgm. in Lübeck, Rostock, 14.05.1544, AHL ASA, Deutsche Territorien, Nr. 1836.

¹²⁰⁰ »... denyle de vni[er]sitet vnd Erbar Radt hebbenn ene ordenynghe gemaket auer de vniuersitetenn...« Artikel des grundes vnd orsakenn der twystynge twyschenn deme doctore theologo vnd my Anthonio Beckers. Sechs Beschwerdeartikel des Kaplans Antonius Becker gegen Heinrich Schmedenstede [1544, nach dem 21.09.]; so auch Krabbe, Universität, S. 447.

¹²⁰¹ Darin werden die Einrichtung und Lehrstoff des Pädagogiums (Longolius, Studii restauratio, Bl. VI^r–IX^r), die Fächer auf der sogenannten *academia* (ebd., Bl. X^r–XIII^r) und die Veranstaltungen dort (Bl. XIII^r–XV^r) behandelt. Vgl. auch Finger, Longolius-Bibliothek, S. 70–74; Krabbe, Universität Rostock, S. 447–450.

¹²⁰² Dieser Zeitraum ergibt sich aus Longolius' Immatrikulation in Rostock am 11.11.1542 und Ostern, dem 25.03.1543, dem frühesten Datum, an dem sein erneuter Aufenthalt

sich darin strikt gegen jeglichen Privatunterricht neben dem Pädagogium aussprach. Wachstum und Ansehen dieser Einrichtung würden dadurch behindert, ihre Lehrer mißachtet, und sie verlören ihre Einkünfte. Im Interesse von Schülern und Lehrern dürften Stadtobrigkeit und Universitätsleitung daher keine privaten Kollegien zulassen.¹²⁰³ Trotzdem ist Longolius, der Urheber dieser Studienreform, für deren willkürliche Umsetzung nicht mehr verantwortlich zu machen. Denn er war bereits ein knappes Jahr zuvor, am 30. Mai 1543, in Köln gestorben. Von dort aus hatte er seine Bibliothek nach Rostock bringen wollen.¹²⁰⁴

Unter den Rostocker Gegebenheiten, die immer noch von geringen Studentenzahlen bestimmt waren, richtete sich der Erlaß des Konzils in erster Linie gegen Arnold Burenius und Heinrich Wulf. Diese beiden ehemaligen Wittenberger Studenten waren 1531 beziehungsweise im Wintersemester 1536/37 von Herzog Heinrich V. und seinem Sohn Magnus III. an die Universität Rostock bestellt worden.¹²⁰⁵ Wie oben ausgeführt, gehörten Burenius und Wulf als landesherrliche Dozenten nicht zum Universitätskonzil. Die Magister lehrten jedoch nicht nur privat, sondern auch öffentlich.¹²⁰⁶ Neben

in Köln belegt ist; Hofmeister, Matrikel II, S.104; Finger, Longolius, S. 76.

¹²⁰³ »*Vnum tantummodo paedagogium satis esse. Multum autem de incremento et dignitate paedagogij detrabitur, cum neglecto et contempto publico puerorum conuentu, paedagogi passim priuatim discipulos erudiendos accipiunt. Nam et praeceptoribus, ubi auditoribus se destitui animaduertunt, animus et diligentia ista, quam multitudini gloriae nomine debent, frangitur, excitat enim auditor studium, ut recte quidam dixit: et officij premium laborisque fructus, ipsum scilicet lucrum de quo fere artium professores hodie niuunt, nullum capiunt. Quamobrem Academiae totius gubernator et administrator, simul cum magistratum eiusmodi priuata conuenticola, si non pueris modo, sed et paedagogis bene esse cupit non sinet coalescere.*« Longolius, Studii restauratio, Bl. V^{r-v}.

¹²⁰⁴ Finger/Benger, Longolius-Bibliothek, S. 76–83; Teile dieser Bibliothek befinden sich heute in der Universitätsbibliothek Düsseldorf, ebd. S. 84–146. Einer wenig glaubwürdigen Äußerung zufolge hätte Longolius' Frau, Maria Buchholz, ihren Ehemann vergiftet (Finger, Longolius, S. 65 Fn. 70).

¹²⁰⁵ Bestallungsurkunde Hz. Heinrichs V. für Arnold Burenius, Schwerin, 07.08.1531; Abschrift von Burenius Revers, [Schwerin, 07.08.1531, oder kurz darauf] (beides in LHAS, 1.6–1, Vol. XIX A). Arnold Burenius aus Emsbüren wurde im SS 1532 immatrikuliert und am 05.02.1538 zum Mgr. art. promoviert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 92, 98). Heinrich Wulf aus Lingen, immatrikuliert im WS 1536/37 (ebd., S. 97); er behauptete, öffentlich berufen zu sein (Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 29.07.[1539], Briefsammlung Westphal 1, Nr. 7, S. 11–13). Dafür spricht auch die kostenlose Einschreibung in die Matrikel, die aus Ehrerbietung gegenüber Hz. Magnus III. von Mecklenburg erfolgte.

¹²⁰⁶ Burenius verpflichtete sich auf seine Bestallung durch Hz. Heinrich V. von Mecklenburg hin, die *Artes liberales* öffentlich zu lehren (Revers Arnold Burenius'

ihrem herzoglichen Gehalt bezogen die beiden Emsländer wohl recht ansehnliche Einkünfte aus der Regentie Arensburg, wo sie etwa dreißig Studierende beherbergten und privat unterrichteten. Von allen Rostocker Hochschullehrern hatten die beiden Magister die meisten und offenbar auch die zahlungskräftigsten Schüler.¹²⁰⁷ Die Lehrinhalte orientierten sich an den Vorlesungen der Wittenberger Artistenfakultät. Das pädagogische Konzept der Arensburg, als privates Kollegium, in dem die jungen Studenten Grundlagen der humanistischen Fächer erlernten, während sie seitens ihrer Lehrer streng beaufsichtigt und intensiv betreut wurden, entsprach den Vorstellungen Philipp Melanchthons. In Wittenberg hatte der Reformator selbst eine derartige Privatschule im eigenen Haus gehalten. Mit dem Versuch, dies Modell innerhalb der Fakultät allgemein verbindlich zu machen, war Melanchthon jedoch gescheitert.¹²⁰⁸

Die Beziehungen Burenius' und Wulfs zu den im Konzil vertretenen Universitätslehrern waren offenbar schon vor Ankunft der drei Kölner Gelehrten im November 1542 angespannt. Auf Seiten der alten Konzilsmitglie-

[Schwerin, 07.08.1531, oder kurz danach], LHAS, 2.12-3/3, Vol. XIX A). Zu Burenius' und Wulfs universitätsöffentlicher Lehrtätigkeit: Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 29.07.[1539], Briefsammlung Westphal 1, Nr. 7, S. 11-13; Hermann Bonnus an Philipp Melanchthon, Lübeck, 04.08.[1544], BSB München, clm 10429, Nr. 14.

¹²⁰⁷ »Arnoldus [Burenius] homo sane doctus, diligens et humanus et ego publicae vocationis munere in perlegendo fungimur pro nostra virili; praetera privatim (qua societate juncti sumus) habemus satis magnum numerum discipulorum quibus artes dicendi satis diligenter inculcamus [...] [schola], quia locus est commodus, victus ratio quoque facilis. Quare si quid boni nobis acciderit, sperem te ejus participem fieri et in nostrum collegium accessiri. Meae vitae ratio laboriosa satis ob privatam institutionem.« Heinrich Wulf an Arnold Westphal, Rostock, 29.07.[1539], Briefsammlung Westphal 1, Nr. 7, S. 11-13; Bacmeister, L., *Historiae Ecclesiae Rostochiensis* §10, Sp. 1563. Die Verhältnisse in der Arensburg schildert Bartholomäus Sastrow, der etwa 1537-1539 in der Regentie wohnte und studierte (Mohnike, Sastrow 1, S. 187-191, besonders 188 f, 190). Einen Eindruck von der sozialen Herkunft der Studenten dort geben Sastrows Stubengenossen: Danquard Hane, ein mecklenburgischer Adeliger; der spätere Lübecker Rm. Franz von Stiten, der wohl Sohn eines Wismarer Rm.es war (Hofmeister, Matrikel 2, S. 96; Hanserezesse 4.1, Nr. 344 §1, S. 301, Nr. 354, S. 369, Nr. 361, S. 370; Hanserezesse 4.2, Nr. 427, S. 392; Fehling, Ratslinie, Nr. 678, S. 106), und Johannes Vegesack der Neffe des Bischofs von Dorpat. Allein für Verpflegung zahlte man in der Arensburg jährlich 16 fl.

¹²⁰⁸ Zu den Lehrinhalten in der Arensburg und der Wittenberger Artistenfakultät, vgl. Mohnike, Sastrow 1, S. 189 f; Kathe, *Philosophische Fakultät*, S. 39 f, 60-64, 69, 77-79, 86 f, 97. Zu den genannten pädagogischen Vorstellungen Melanchthons, siehe ebd., S. 73-76.

der spielte wohl der Neid auf den materiellen Erfolg eine Rolle.¹²⁰⁹ Auch andere Gründe können zu dem schlechten Verhältnis beigetragen haben; denn – wie erwähnt – waren die alten Konzilsmitglieder, mit Ausnahme Konrad Pegels altgläubig. Unterschiede in Lehrinhalten und -methoden, eventuell auch im Lebensalter, mögen hinzugekommen sein. So wirft Wulf den alten Professoren vor, zwar von langer Vorlesungstätigkeit alt und verbraucht zu sein, aber dennoch ‘geschwätziger als die Bronzeschellen beim Zeusorakel von Dodona’, überall falsche Anschuldigungen zu verbreiten.¹²¹⁰

Inwieweit sich der Erlaß des Konzils auch gegen andere, außerhalb dieses Gremiums stehende Universitätslehrer richtete, ist unbekannt.¹²¹¹ Von diesen sollte sich lediglich der landesherrliche Theologiedozent Heinrich Schmeden-

¹²⁰⁹ Wohl aus Anlaß von Arnold Burenius’ Magisterpromotion am 29.04.1539 verpflichteten ihn die Konzilsmitglieder dazu, jährlich sieben Gulden als Mietzins für die Arensburg an sie zu zahlen. Dies war kein überhöhter Betrag; jedoch lag die Unfreundlichkeit darin, daß Burenius, der seit 1532 gratis in dieser Regentie wohnte, die Miete für die vergangenen sechs Jahre auf einmal nachzahlen mußte: »*nos habuisse et accepisse à venerabili et circumspeto viro domino et magistro Arnolde Burenio, artium liberalium magistro promotio et dilecto alumno nostro quadraginta unum et medium florenum Rhenenses, in moneta solita in quibus idem magister Burenius eidem vniuersitati nostrae pro hura [=locario, von nd. hure=Miete] et nomine pensionis domus nostrae regentialis Vrbs Aquilae, vulgariter et communiter appellatae, de sex iam proximis elapsis annis, quibus eam inhabitauit, rite et legitime obligatus tenebatur, pro et die quolibet anno septem florenos computando,*« Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 21.05.1539, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 259–262.

¹²¹⁰ »*Sunt hic aliquot senes doctores et magistri in perlegendo evicti, in calumniando quouis suo Dodonaeo loquaciores*« Heinrich Wulf an Joachim Westphal, Rostock, 29.07. [1539], Briefsammlung Westphal, Nr. 7, S. 11–13; vgl. auch Hermann Bonnus, *Consilium de reparanda academia Rostod[hiensi]*. Gutachten zur Wiederherstellung der Universität Rostock, [Rostock, Sommer 1533], AHR 1.1.3.14. 21. Die von Wulf benutzte Formulierung gleicht derjenigen bei Erasmus, *Moriae Encomium*, [Kapitel 51] S. 142, Z. 354 f: »... *dialecticos ac sophistas, hominum genus quouis aere Dodonaeo loquacius,*«. Zur Erläuterung dieser Redensart, siehe derselbe, *Adagia* I 1.7, S. 120, Z. 387–413.

¹²¹¹ Das Konzil bestand im SS 1544 aus Konrad Pegel, Andreas Eggerdes, Lambert Takel, Johannes van Bronkhorst, Johannes Strubbe und wohl auch Joachim Mellis. Letzterer stammte aus Nimwegen und wurde vor Ausbruch der Streitigkeiten, am 08.03.1544 immatrikuliert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 106) Nicht zum Konzil gehörte der in Löwen promovierte Jurist Walter van Elisrack aus Hasselt/[Overijssel oder Limburg?] (ebd.; Walter van Elisrack an den Rostocker Rat, [08.04.1548], AHR 1.1.3.14. 117). Auch der Wittenberger Magister und Hamburger Ratsherrensohn Antonius Schröder dürfte genausowenig dem Konzil angehört haben wie die landesherrlichen Dozenten Schmedenstede, Curio, Burenius und Wulf (Hofmeister, a.a.O., S. 106 f; Konrad Gerlach an Joachim Westphal, Braunschweig, 06.10.1538, Briefsammlung Westphal 1, Nr. 16, S. 27–30 hier 27).

stede im Laufe des Sommers mit markanten Worten gegen die Studienreform wenden.

Hätten Rat und Universitätskonzil ihr Vorhaben konsequent durchsetzen können, wäre der Lehrbetrieb von Burenius und Wulf in der Arensburg wohl beendet worden. Rasch machte sich jedoch von mehreren Seiten Widerstand bemerkbar. Am 26. Mai 1544, nur wenige Wochen nachdem man das Mandat ausgehängt hatte, beschwerten sich angesehene und wohlhabende Lübecker Bürger, deren Söhne in der Arensburg studierten, bei ihren Bürgermeistern und dem Superintendenten Hermann Bonnus: Die Weisung sei willkürlich, ohne Vorbild und obendrein unangekündigt ergangen. Ihre Kinder sollten gegen ihren Willen in das neu eingerichtete Pädagogium versetzt werden, wo sie möglicherweise durch ungeliebte Lehrer und nach ungewohnten Methoden unterrichtet würden. Um die Anschuldigungen zu beweisen, konnten die aufgebrachten Väter auch ein gedrucktes Exemplar des Mandats vorzeigen.¹²¹²

Am folgenden Tag reagierte auch Herzog Heinrich V. von Mecklenburg auf die Ereignisse an der Rostocker Universität. Am 27. Mai 1544 schrieb er dem Rat: Die Gelehrten aus Köln seien der Universität aufgenötigt worden, um die Hochschule ganz nach dem Willen des Rostocker Rates zu leiten. Dabei beabsichtigten sie, die landesherrlichen Dozenten zu benachteiligen

¹²¹² »Magne querelae ab aliquot honestis viris hujus urbis jam ante biduum delatae sunt ad Consules nostros et ad me propter liberos suos, quos Magistro Arnolde et Hinrico isthic privatim instituendos in artibus et moribus bonis commiserunt. Nam ajunt per mandatum Concilii Universitatis vestrae, filios suos divellendos a suis Praeceptoribus et in recens nunc institutum paedagogium et ad alios praeceptores detrudendos, quos forte non libenter audient quique illa ratione non utuntur in tradendis disciplinis, cui jam videtur pueri adsevisse. Quare ob pueros bonorum civium scribit jam hac de re noster Senatus ad vestros et ego quoque a quibusdam rogatus sum, ut eadem de re ad te paucis scriberem« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 28.05.1544, *Etwas* 6, 1742, S. 609–612, auch bei Savvidis Bonnus, S. 414 f; vgl. dazu auch Savvidis Bonnus, S. 61–65. »Vms werdt vnn ethlicken vnsernn burghern, szo obre kyndere nu eine tydtlanck aldar by jw thom studio, vnn dar beneuenn by ethliken magistris, vnn andernn thor institutionn ynth priuath geholdenn, mith klagen, vnn sunderiger beschwinghe vorgebracht, Watter ghestalt desuluenn obre kyndere korthuerruckter daghe crafft eynes vpperichteten, vnn angeslagenenn vermeintenn mandats by peenen, so de vniuersitet darup nyll hebben tho constituern obberurtenn obrenn priuaten preceptoribus, ane jenige vorgande byllighe warschwinghe, sollen synn entagen, vnn dath ghemeine pedagogium jn ohren studio tho ersöken bedwunghen worden, wo se vnnß denn dessuluighenn ock eynn offenthlick druck ertogbet, vnn sehn lathen, Denyle ohnen auersth sollich vth allerleie orsakenn ghar nichts ghelegenn, sunderenn desfals, mith obrenn kynderen, wedder aller vniuersiteten ghebruck, vnn frigkeit vnuerbundenn syn nyllen, hebben se vns, Dath ny se hir jnne an j: er: n: vnn guns[en], nba notturft muchten vorschrienn, mith besunderm vlite, angefallen, und ghebeden,« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 04.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

und schließlich zu vertreiben.¹²¹³

Einen Tag darauf, am 28. Mai, wandte sich Bonnus, den die empörten Eltern dazu aufgefordert hatten, an Peter Sasse, den Rostocker Ratssekretär, den Bonnus hier seinen Freund nennt.¹²¹⁴ In seinem Brief schilderte der Kirchenmann die Ereignisse aus Lübecker Sicht und suchte dem Sekretär die Folgen des Rostocker Vorgehens vor Augen zu führen: Die vornehmen Bürger würden ihre Söhne von der Universität nehmen und anderenorts studieren lassen. Rostock blamiere sich, wenn die Gründung des Pädagogiums fehlschlage.¹²¹⁵ Schließlich würden Lübeck und die anderen Städte ihre Unterstützung zurückziehen. Denn dort hieße es schon, daß die Rostocker viel Geld für schlechte Lehrer ausgaben und nichts für die guten übrig hätten.¹²¹⁶ Die Versetzung der Studenten ins Pädagogium erwecke den Eindruck, daß seitens der Kölner Dozenten Neid im Spiel sei. Dabei sollten diese, die jetzt Burenius und Wulf ihren Erfolg mißgönnten, sich besser ein Beispiel an den beiden nehmen.¹²¹⁷ Bonnus beschwor Sasse bei ihrer alten Freundschaft und in Hinblick auf die Geldbeiträge, die Lübeck für die Universität Rostock aufbringe, auf seine Dienstherren einzuwirken. Offenbar sollten diese den Erlaß ganz und gar zurücknehmen. Weiterhin kündigte der Superintendent an, daß die Lübecker Ratsherren noch schriftlich in dieser Angelegenheit Stellung nehmen würden.

Das angekündigte Schreiben erging eine Woche später, am 4. Juni 1544,

¹²¹³ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 27.05.1544, Beylage Nr. 37, S. 50–52, hier 51.

¹²¹⁴ »*Quare ob pueros bonorum civium [...] et ego quoque a quibusdam rogatus sum, ut eadem de re ad te paucis scriberem, id quod non gravatim feci, nam nota est mihi dexteritas et candor ingenii tui, et amicitiam jam ante aliquot annos inter nos contractam spero nondum apud te refriguisse. Ego sane eam adhuc maximi facio et constanter colo.*« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 28.05.1544, Etwas 6, 1742, mit inkonsistenter Seitenzählung: S. [609], 609, 611, 612, hier 609!

¹²¹⁵ »*et cogita tu mi Petre, si res de instituendo paedagogio minus feliciter cesserit vestris, quanto cum dedecore vestrae urbis futurum sit*« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 28.05.1544, Etwas 6, 1742, S. [609], 609, 611, 612, hier S. 611.

¹²¹⁶ »*Et quia rumor, hoc quicquid est praesidii, quod a nostris et reliquis urbibus confertur vobis, tantum donari illis Professoribus qui parum praesunt juventuti et nullam partem inde ad eos redire, qui summa diligentia et magna laude hactenus docuerunt bonorum virorum filios*« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 28. Mai 1544, Etwas 6, 1742, S. [609], 609, 611, 612, hier 609, 611.

¹²¹⁷ »*Ego sane vehementer miror quare prohibeant vestri privatam institutionem, quae tamen in omnibus scholis publicis libera est [...] si qui invident M[agistris] Arnoldo et Henrico numerum discipulorum, eos oporteret simili diligentia et eadem ratione docendi privatim et publice in sui admirationem producere adolescentes alios.*« Hermann Bonnus an Peter Sasse, Lübeck, 28. Mai 1544, Etwas 6, 1742, S. [609], 609, 611, 612, hier 611.

und war aufwendig auf einem großformatigen Pergamentbogen verfaßt. Nachdem auch die Lübecker Ratsherren von den Beschwerden der Eltern berichtet hatten, bemerkten sie spitz, daß sie sich nicht vorstellen könnten, wie das Vorgehen der Rostocker zur Erziehung der Jugend beitragen könne.¹²¹⁸ Die Beschwerden ihrer Bürger hielten die Ratsherren für angemessen.¹²¹⁹ Dementsprechend forderten sie den Rostocker Rat auf, Vernunft anzunehmen und so zu handeln, daß es den Studenten und dem Wiederaufbau der Hochschule diene. Solche unglücklichen Neuerungen solle man weder zulassen noch einführen. Und falls doch, seien sie rechtzeitig anzukündigen, damit die Bürger ihre Kinder auf eine andere Universität schicken könnten.¹²²⁰ So dies nicht geschehe und auch andere Mißstände nicht beseitigt würden, dürfe es ihnen der Rostocker Rat nicht verübeln, wenn sie ihren Beitrag zur Unterhaltung der Universität zurückzögen.¹²²¹ Überdies verlangte der Lübecker Rat eine schriftliche Antwort aus Rostock.¹²²² An der Warnow konnte man sich aber mehr als drei Wochen lang nicht dazu entschließen, so daß die Lübecker am 28. Juni erneut eine Antwort einforderten.¹²²³

¹²¹⁸ »Szo ny denn by vnns nicht erachtenn, noch bedencken khönen, dath alsollich vornemen, vnnd andere dinck mber, so ny daglichs erspörenn, idt gheschee ock vth math grunde idt nyll, der vngbetagenenn, vnnd vngheleerdenn jöghet tho bestendiger vullenkamener tucht, vnnd lebr, sollicher ghestalt, als ny vortrostet werdenn vnnd woll ghemeinth beddenn, ghereikenn mughen« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 04.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

¹²¹⁹ »[Szo] hebben ny der vnserenn ansokenn nicht vnnbillich könnenn erweghenn« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 04.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

¹²²⁰ »Vnnd gesynnenn demnba, frunthlicks byddens, gutblick, defuluenn woldenn dissenn sachenn also eynd gheblichs jsehens verfyghenn, Als idt tho rechtschapener tucht, vnnd vndermysinghe der jögeth, ock tho widerer vnderholdinghe der vniuersitetenn nuthsamesith synn möghe, Vnnd sunderlichs dath in dem als angetaghenn keine schedliche nierungh gestadet, vnnd jngbefurt, edder jo thom weinigestenn so tiedlich vorsenn, Dath eynd jeder, den synenn susz an anderenn ordenn rüth schaffen moghe, verkündiget werde« Lübecker Rat an den Rostocker Rat, 04.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

¹²²¹ »Denn dar sollichs nicht ghescheenn solde, vnd ane dath mebr dinghes nicht tho byllicker reformation, vnnd ghelickmeticheit gebracht werdenn, Alsdenn würdenn ny verorsachet, vnnd hedden j[**uwen**] erb[**aren**] w[**ysen**] vnnd g[**naden**] vnns nicht thouordenckenn, Dath ny mith denne, als ny vnserers deels bethanber tho vnderholdinghe der vniuersitetenn guder hapeninghe, nicht vngerne ghenanth, der vnserenn beste jn andere weghe bedencken mustenn, Welchs ny doch vngerne dedenn« Lübecker Rat an den Rostocker Rat, 04.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

¹²²² »gutblick begerende vnns obre anhwurde hirup wedderumme tho thostellen« Lübecker Rat an den Rostocker Rat, 04.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

¹²²³ »Wes ny denn hirbeuorn an j[**uwen**] e[**rbaren**] w[**olwysen**] thosamt den concilio der vniuersiteten jn dersuluen j: e: w: stath, vann weghenn der priuatenn kynder institution, so by jw kortuerrucketer daghe thouorbedenn, vorgbenamen wordenn et caetera geschreuen, vnnd defß bethanber vmbantworteth ghebleuen, szo nyllen ny j: e: w: darann frunthlick erynnert hebben, vnnd ys vnse gutblick synnen, desuluenn wolden vorschaffen, dath vnns darup obre, vnnd der vniuersitetenn bedenckenn, vnnd andworth thom furderligstenn

Am 6. Juli kamen die Rostocker der Mahnung nach, zeigten aber vordergründig wenig Einsicht: Den Lübecker Bürgern, die sich beschwert hatten, warf man vor, Ratsherren und Professoren zu verleumden. Denn möglicherweise wollten die Bürger nur andere Lehrer, das heißt Burenius und Wulf, in ein besseres Licht setzen. Der Privatunterricht sei auch gar nicht verboten worden.¹²²⁴ Immerhin wollten sich die Rostocker Ratsherren rechtfertigen. Sie kündigten an, dem Rat und den Bürgern in Lübeck ausführlich und wahrhaftig über die Angelegenheit berichten zu wollen. Das Programm für Hochschulreform und Einrichtung des Pädagogiums befinde sich bereits in der Druckerei und werde in vierzehn Tagen oder schon früher vorliegen.¹²²⁵ Seine Fertigstellung habe sich bislang verzögert, weil man es noch während des Druckes erweitert habe. Weiterhin versprachen die Rostocker, einen Vertreter an die Trave zu entsenden, um die Bürger zu informieren.¹²²⁶ Die Rostocker Ratsherren hofften, daß ihre Lübecker Amtsbrüder ihnen zumindest den gleichen Glauben schenkten, wie den mißgünstigen und gedankenlosen Verleumdern zuvor. Schließlich wüßte man in Rostock besser über die Lage der Hochschule Bescheid, als Auswärtige. Und auch die Rostocker achteten darauf, daß man das Geld, das die Stadt der Universität zur Verfügung stelle, nutzbringend verwende.¹²²⁷ Trotz dieser Beteuerungen: Es

moghe thogeferdiget, vnnnd behandet werdenn« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 28.06.1544, AHR 1.1.3.14. 22.

¹²²⁴ »Wy sient nochmals wol jngedenck[es], welkere gestalt j[uwen] erb[aren] w[olwysen] hier thouorn tho tven reysen an vns geschreuen hebben, von wegen der vniuersite[en] als dath dar jnne welcken de priuath institution vorbadn syn solde, wo j: er: w: des suluigen von eren burgern, also sich de suluigen vornemen laten, vilichte tho beschoninge der anderen, szo dar jnne vele altho mylde vnd vnerfyntliker wyse, vns vnd die Regen[en] der vniuersiteten, wedder gebör, mit vorgetinge erer plichte, angegeuen hebben, wo denne j: erb: w: schryuent ferner geludt beft,« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck, 06.07.1544, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1837.

¹²²⁵ »Vnnnd de wile nu die notturft vnd gelegenheit der saken fordert j[uwen] erb[aren] w[olwysen] des döndes einen wolgegrundenen, waren, bestendigen bericht nba aller lenghe tho dönde, vnd ock den suluigen vnd anderen, de Reformation der vniuersiteten vnd de Institution des angerichteten pedagogii, an den dach thogeuende de jetzund jm drucke js, vnnnd vngeferlich bynnen veerteyen dagen, edder noch eher, ferdich syn werth« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck, 06.07.1544, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1837.

¹²²⁶ »Szo synth wy willens j[uwen] erb[aren] w[olwysen] der haluen thobeschicken, vnd des döndes den suluigen alle gelegenheit muntlich nba notturft, neuunst vorrekinge jtlicker exemplarien, berichten tho laten, dar auer jdt jn vorwylinge vnd vorstrekinge gekamen js, de wile de materie vnder dem drucke gewassen vnd thogebenamen, dath j: erb: w: bette bertho vnbeantwortet synt gebleuen,« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck, 06.07.1544, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1837.

¹²²⁷ »Vnd synt der thouorsicht j[uwen] erb[aren] w[olwysen] werden vns ock, de jo disser stadt vnd vniuersiteten gelegenheit beth weten solden also die frommeden, Ock vngerne vnsere stadt gelt vnd upkumpte

ist nicht erwiesen, daß der Rat seinerzeit irgendwelche städtischen Mittel für die Hochschule ausgab.

Entgegen dem Versprechen der Rostocker, die angekündigte Druckschrift zur Universitätsreform innerhalb der nächsten vierzehn Tage fertigzustellen, erschien die *Studii litterarii publici in academiae Rostochiensi, diligens et accurata restauratio* erst im August 1544 bei Ludwig Dietz.¹²²⁸ Wie angekündigt, sollte dieses Werk die Maßnahmen des Rostocker Universitätskonzils, die es wohl unter Leitung von Bronkhorst und Strubbe und mit Rückendeckung der Stadtoberigkeit durchsetzte, gegenüber der Lübecker Kritik rechtfertigen.¹²²⁹ Zu diesem Zweck ist dem eigentlichen Reformentwurf ein einleitendes Widmungsschreiben vorangestellt, das in einigen Passagen die Haltung von Rat und Universitätskonzil im Streit um die Privatlektionen wiedergibt. Eine Darstellung der Auseinandersetzungen kann daher nicht auf die eingehende Betrachtung dieser sogenannten *Epistola nuncupatoria* verzichten. Seine Adressaten waren vor allem die Kritiker in Lübeck und wohl auch die betroffenen Kreise weiterer Hansestädte sowie möglicherweise die mecklenburgischen Herzöge. Formal handelt es sich zwar um einen Brief aller Universitätslehrer an den Rostocker Rat. Tatsächlich dürften jedoch Bronkhorst oder Strubbe diesen Text verfaßt haben.¹²³⁰

Ziel des Einleitungsschreibens war es, nachdrücklich für das von Gisbert Longolius verfaßte Studienreformprogramm zu werben und den Rostocker Rat als dessen Veranlasser sowie Förderer der Hochschule in ein günstiges Licht zu setzen. Bestehende Konflikte mit den Herzögen werden nur in entschärfter Form dargestellt. So wird behauptet, man habe das Programm drucken lassen, um die Herzöge, die erwarteten, daß die Studien wiederher-

vorgeentlich angewendet hebben wolden, solchs thom besten holden, Ock alsedenne vnsen wedderberichte nicht geringeren gelouen geuen vnd thostellen, also den vnmjylden, vorgetenen. angeneren jn disser sake, also wy vormercken hir thouorn geschein js,« Rostocker Rat an den Rat zu Lübeck, 06.07.1544, AHL ASA, dt. Territorien, Nr. 1837.

¹²²⁸ Beigegeben war der Traktat *De optima ratione discendi iurisprudentiam* von Johannes Strubbe (Longolius, *Studii restauratio*, Bl. XVI–XXXI). Zu Ludwig Dietz und seiner Druckerei: Händel, Ludwig Dietz, S. 90–93; Lisch, Buchdruckerkunst, S. 134–184.

¹²²⁹ »*Nam habita ingeniorum ratione, ista tum nostris Sarmatis scripta, ut Lucilius olim suis Tarentinis, edidimus tamen, & si Longolius ita ut ederentur scripserat, quo quorundam hominum iudicia & falsos rumores, nescio à quibus natos, refelleremus*« Longolius, *Studii restauratio*, *epistola nuncupatoria* Bl. A iij^r.

¹²³⁰ Dies ist anzunehmen, weil der Verfasser bei nahezu durchgehender Verwendung der ersten Person Plural an einigen Stellen in die erste Singular fällt!

gestellt würden, nicht länger hinzuhalten.¹²³¹ Tatsächlich forderte Herzog Heinrich bereits seit mehr als zehn Jahren eine Erneuerung der Universität Rostock. Um den Eindruck eines harmonischen Zusammenwirkens aller an der Hochschule interessierten Obrigkeiten zu erreichen, zählte man deren vorgebliche Verdienste auf: Herzog Heinrich wird dafür gerühmt, daß er Lehrer der Freien Künste und der Theologie an der Universität unterhalte. Damit waren Burenius und Wulf gemeint, denen man gerade mit dem Konzilerlaß gegen den Privatunterricht die wirtschaftlichen Grundlagen entzog, sowie Heinrich Schmedenstede, den der Rat ebenfalls schikanierte. Weiterhin lobte der Verfasser die Herzöge Albrecht VII. und Magnus III. für ihren ‘unglaublichen guten Willen und Eifer’, mit dem sie die Schule förderten und ausstatteten. Von diesen beiden Fürsten hatte jedoch allein Magnus während der 1530er Jahre ein größeres Interesse an der Universität gezeigt. Albrechts Verhandlungssinititive vom Frühjahr 1541 sollte dagegen eine Ausnahme bleiben. Von den Hansestädten rühmte man Lübeck, Hamburg und Lüneburg für ihre Freigebigkeit, Riga, Reval und Bremen immerhin für ihr Wohlwollen gegenüber der Hochschule.¹²³² Diese sechs Städte hatten sich in unterschiedlicher Form bereit erklärt, die Universität zu unterstützen. Wie oben bereits angesprochen, setzten die drei letzteren, im Gegensatz zu den genannten wendischen Hansestädten, ihre Zusagen aber nicht um.

Der Verfasser des Studienreformprogrammes, der unlängst verstorbene Gisbert Longolius, wird im Widmungsschreiben als hochberühmter Mann von einzigartiger Bildung und schärfster Urteilskraft präsentiert.¹²³³ Abgesehen von dem Vorhaben, für seinen Entwurf werben zu wollen, zielte man darauf ab, die Verpflichtung der Studenten zum Besuch des Pädagogiums zu verteidigen. Diese Weisung aber machte es praktisch unmöglich, daneben

¹²³¹ »Vestro tamen benemerentiss[imi] patroni & Moecenates consilio et iussu, ne expectationem quam cumprimis Illustrissimi Clarissimique Principes Megapolensium, & reliquarum gentium domini, Henricus & Albertus, germani fratres, atque etiam Magnus Henrici filius Diocesis Suerinensi administrator, & Cancellarius nostrae academiae, circa studiorum restaurationem conceperant, diutius differremus, commissimus praelo.« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, B. ij A^r.

¹²³² »Praesertim cum Princeps Henricus pro sua clementia munificentiaque quotannis, collato perliberali stipendio, alendis doctissimis Theologiae, & artium professoribus, nobis auxilia praestet, Albertus vero & Magnus, incredibili sua benevolentia & studio scholam augeant atque exornent, simulatque praeclarissimarum Lubecae, Hamburgi, Lüneburgi, nec non Rigensium, Bremensium, Revalensiumque Respub[licae] (quarum trium priorum munificentiae ac liberalitati, altiarum certe erga nos uoluntati, multum hanc Academiam debere arbitramur) nostros conatus & consilia intelligant.« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. ij A^r.

¹²³³ »... Longolio acerimi iudicij & singularis eruditione uiro« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. A iij^r.

weitere Regentien zu betreiben. Mit wenig stichhaltigen Argumenten, auch Gemeinplätzen und rhetorischen Kunstgriffen suchte der Verfasser den Lübecker Ratsherren, Hermann Bonnus und der protestierenden Elternschaft den Wind aus den Segeln zu nehmen. So schickte er gleich voraus, daß man wegen persönlicher Gefühle nicht von seinem Wege abweichen solle. Er zweifele jedoch nicht daran, daß alle, die ehrlich urteilten, mit ihm übereinstimmen würden.¹²³⁴

Zum eigentlichen Streitpunkt, der Einschränkung des Lehrbetriebes in der Regentie Arensburg zugunsten des neu eingerichteten Pädagogiums stellte der Verfasser fest, daß die in letzterem abgehaltenen Lektionen in jedem Fall den Vorrang vor den privaten Veranstaltungen genössen. Privat lehrende Dozenten dürften den Lehrstoff dieser Einrichtung lediglich wiederholen. Gegenüber dem eindeutigen Verbot privater Kollegien im Entwurf des Longolius deutete sich hier immerhin ein Zugeständnis an. Nichtsdestoweniger fährt die *Epistola nuncupatoria* fort, den privaten Unterricht abzuwerten: Zwar sprächen die in häuslicher Vertrautheit gehaltenen Lehrveranstaltungen die Studenten gefühlsmäßig an, woher auch deren Anhänglichkeit an ihre Lehrer rühre;¹²³⁵ jedoch würden in solchen Kursen nur unbedeutende Fragen behandelt. Schließlich beeinträchtigte der private Unterricht den universitätsöffentlichen, der mit größerem Nutzen für die Studenten und weniger Mühe für die Hochschullehrer gehalten werden könne.¹²³⁶ Als weiteres Argument zugunsten des Pädagogiums erwähnt der Verfasser, daß auch weniger wohlhabende Eltern, die einen Privatlehrer nicht bezahlen könnten, ihre Kinder dorthin schicken würden, und gerade weil der Wetteifer der Schüler untereinander erst deren Begabungen wecke, sei diese Einrichtung auch reicheren Eltern für ihre Kinder zu empfehlen.¹²³⁷

¹²³⁴ »Nos in praesentia cum meliorem uiam non uideamus, ad priuatos affectus omnino nihil respicientes, à recto cursu non recedemus, quin quod ad gloriam Christi illustrandam, atque adolescentum studia iuuanda meditati sumus, constanter persequemur, non dubitantes quin syncaeri [!] iudicij homines sint sensuri in his,« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. ij A^r.

¹²³⁵ »ualet enim saepe magis, magisque mouet animos adolescentum, diligentia ista familiaris, & domestica praeceptorum traditio, quae interrogatiunculis propositis coniecturam acuit [!], atque excitat emendandi studium, quod a priore, dum ordine rogantur discipuli, perperam est responsum« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. [A iv]^r.

¹²³⁶ »... sed publica [adolescentes] audiant docentes, id quod minore magistrorum labore: & maiore suo commodo discipuli discere possunt« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. [A iv]^r.

¹²³⁷ »putauimus uilius unum [paedagogium] fieri, in quo communiter pueri instituerentur, melius que singuli à paedagogis intra priuatos parietes, nam ita tenuioribus parentibus consultum est, qui quod sumptus in

Um den umstrittenen Erlaß zu rechtfertigen, wurden vage Argumente vorgebracht, unter anderem, daß man in dieser Weise die Würde der Universität wiederherstelle. Auch sei das Mandat durch eine ‘Mehrheit von Männern an der Universität’ beschlossen worden. Dabei läßt gerade diese unklare Formulierung den Verdacht aufkommen, daß das Mandat tatsächlich nur mit Hilfe der beiden Mitglieder des Rates zustanden gekommen war, die der Rostocker Magistrat offenbar in dieser Zeit wieder ins Konzil der Universität entsandte.¹²³⁸ Der Verfasser fährt in seinen Ausführungen fort und buhlt um den Beifall der Eltern, indem er betont, daß es auch Ziel des Erlasses sei, die Studenten von Müßiggang und Alkoholexzessen abzuhalten.¹²³⁹

Trotz allen rhetorischen Aufwandes ist es nur schwer vorstellbar, daß die auf über sechs engbedruckten Seiten verstreuten und obendrein in recht geschraubtem Latein dargelegten Argumentationen bei der Lübecker Elternschaft, dem Rat der Travestadt, deren Superintendenten oder gar den Herzögen Heinrich und Magnus Anklang gefunden hätten. Die Eltern waren durch ihre in Rostock studierenden Söhne nur allzu gut über die dort herrschenden Verhältnisse informiert und standen jenen umständlichen Auslassungen wohl kritisch gegenüber. Auch traf die geäußerte Kritik am privaten Unterricht auf die Verhältnisse in der Rostocker Regentie Arensburg durchaus nicht zu. Die Lebenserinnerungen des späteren Stralsunder Bürgermeisters, Bartholomäus Sastrow, legen vielmehr nahe, daß die Schüler dort solide Grundlagen in klassischer lateinischer Literatur, Dialektik und den mathematischen Fächern bekamen, wobei sie seitens ihrer Lehrer unter strengster Aufsicht standen.¹²⁴⁰ Insofern verstanden die Lübecker Eltern offenbar nicht, warum das

alendis paedagogis ferre non possent, saepe praeclara puerorum ingenia, ab institutione deferi [!] sustinerint, opulentioribus quoque, qui & si adiungere suis paedagogos possunt, tamen non erat proposita ea discendi occasio, qua mutua aemulatione studiorum, ingenia paruulorum excitantur,« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. A iij^r.

¹²³⁸ Während der schriftlichen Verhandlungen zur Formula concordiae, 19.10–09.12.1562 behaupteten die landesherrlichen Dozenten in einer Erklärung vom 11.11.1562: »Wahr ist, das die burgermeister bei menschengedenckenn allererst vor 18. oder 19. jahren sich ins concilium academiae gesetzt haben, welches vnter anderen m.[agister] Arnoldus [Burenus] vnd m. Conradus Pegolius [!], der zu Rostock woll am lengsten gedienet vnd anno p. 1508 regentialis in paedagogio gewest, bezeugen, vnd keines burgermeisters jemals gedenccken,« Auss der fürstlich[en] professorn erclerung, [Rostock], 11.11.1562, Bl. 18^r–25^v, hier 22^r–23^f, AHR 1.1.3.14. 27.

¹²³⁹ »Propterea quae hac parte ab Academia iuxta maiorum in hac schola, decreta constituta sunt, boni & integri iudicij homines, non poterunt non approbare, ita nimirum temperata, ut scholae publicae dignitas retineatur, atque etiam adolescentes in officio discendi, ab otio, potatione, alijsque his nequioribus diligenter arceantur,« Longolius, Studii restauratio, epistola nuncupatoria, Bl. [A iv].

¹²⁴⁰ Mohnike, Sastrow 1, S. 189–191.

universitätsöffentliche Pädagogium ihre Kinder besser von Faulheit und Alkoholgenuß abhalten sollte als die strenge Disziplin, die Burenius und Wulf in der Arensburg aufrechterhielten.

Möglicherweise verhärteten sich durch die *Epistola nuncupatoria* die Fronten sogar. Die Schrift enthält nämlich zwei Aussagen, die auf die Proteste der Eltern und auf Bonnus' Mahnungen anspielen und eher zu provozieren versuchten. Zum einen führt das Widmungsschreiben den Protest der Lübecker Eltern auf die bloß sentimentale Anhänglichkeit der Schüler an die vertrauten Lehrer zurück. Zum anderen setzt der Verfasser der von Bonnus mehrfach wiederholten Beteuerung, bei den protestierenden Eltern handele es sich um vornehme und wohlhabende Bürger Lübecks, entgegen, daß Kinder reicher Eltern weniger begabt seien als die armer.¹²⁴¹ So würden die Fähigkeiten der reichen Bürgerkinder erst im Wettstreit mit ärmeren geweckt, was möglicherweise auf den patrizischen Standesdünkel der Lübecker Eltern abzielte. In jedem Falle dürfte das einleitende Schreiben zur Studienreform trotz aller aufwendigen Rhetorik die Gemüter in Lübeck nicht beruhigt und damit seinen Zweck verfehlt haben.

Am 4. August, als sich das beschriebene Werk vermutlich noch bei Ludwig Dietz im Druck befand, wandte sich Hermann Bonnus an Philipp Melanchthon und berichtete knapp über die Rostocker Verhältnisse: Zwischen den Kölner Professoren, also Bronkhorst und Strubbe einerseits, sowie den eigenen, das heißt den Wittenbergern Burenius und Wulf andererseits, herrsche große Zwietracht.¹²⁴² Der Lübecker Superintendent fürchtete, daß die Universität, von der Melanchthon und er eigentlich gehofft hatten, daß man sie erneuere, stattdessen jetzt verfallen würde. Die Kölner hätten eine Reform eingeführt, nach der Burenius und Wulf, die vom Landesfürsten besoldet würden, weder öffentlich noch privat lehren dürften. Vermutlich hätte Burenius Melanchthon schon von dieser Sache geschrieben.¹²⁴³ Ein solcher Brief

¹²⁴¹ Möglicherweise handelte es sich dabei um einen derzeit gebräuchlichen Gemeinplatz: So äußerten beispielsweise die Lüneburger Ratssendeboten Heinrich Garlop und Johannes Hake auf dem wendischen Städtetag in Lübeck am 19.09.1539 vormittags: »Denne tho Wjittenberch worde de jogent woll ertagenn vnnnd instituiert, wer ouerst nicht vor armer lude kindere, de by nylenn woll beter ingenia hebben als de ryken.« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 14–18.09.1539, Vormittagssitzung vom 15.09. StadtA Lüneburg, AA H3 ad 3.

¹²⁴² »In schola Rostochiana magnus discidium est inter Colonienses professores et nostros.« Hermann Bonnus an Philipp Melanchthon, Lübeck, 04.08.1544, BSB München, clm 10429, Nr. 14, Regest bei Scheible, MBW 4, Nr. 3644, S. 111; abgedruckt bei Savvidis, Bonnus, S. 416 f.

¹²⁴³ »et uereor ne schola quam speramus restaurandam esse, prorsus iam sit casura. Nam Colonienses sic instituerunt reformationem ut Arnoldus [Burenius] et Henricus [Wulf] Lingensis nullam habeant

Burenius' an Melanchthon und auch eine Antwort des Wittenberger Humanisten ist jedoch nicht bekannt. Bonnus hatte seine Kenntnisse von den Ereignissen an der Warnow wohl nicht allein durch die Aussagen der Lübecker Eltern gewonnen, sondern stand mit Burenius auch in brieflichem oder persönlichem Kontakt.¹²⁴⁴

Der kurze Bericht des Lübecker Superintendenten zeigt, daß bei seiner Parteinahme für die Magister der Arensburg auch die Solidarität zwischen ehemaligen Wittenberger Studenten, die sich im religiösen Bekenntnis und nicht zuletzt auch in ihrer lateinischen Ausdrucksweise von den Kölnern abhoben, eine Rolle spielte. Weiterhin hatte sich, trotz der angedeuteten Zugeständnisse und aller Beteuerungen des Rostocker Rates, der Privatunterricht sei gar nicht verboten, offenbar nichts an der Lage von Burenius und Wulf in Rostock geändert.¹²⁴⁵

Ebenso wie Bonnus fühlte sich wohl Heinrich Schmedenstede als herzoglicher Dozent und ehemaliger Wittenberger mit Burenius und Wulf verbunden. Es ist unbekannt, ob das Universitätskonzil, auf Anstiften beziehungsweise mit Rückendeckung der Stadtoberkeit, dem Theologen auch an der Hochschule Schwierigkeiten bereitete, wie es der Rat bei der Ausübung seines Pfarramtes an der Nikolaikirche schon seit seiner Ankunft in Rostock getan hatte. Während einer Sonntagspredigt im Sommer 1544, in Anwesenheit der Gemeinde und einiger Studenten, beschuldigte der Pastor Ratsherren und Gelehrte des Konzils, sie wollten mittels der Studienreform eine unchristliche und gottlose Universität einrichten. Beiden Seiten warf er dabei vor, selbst nichtswürdig und ebenso gottlos zu sein.¹²⁴⁶ Noch im gleichen

auctoritatem publicam, qui principis stipendio conducti sunt in schola, neque potestatem aliquam privatim praelegendi aliquid suis; sed existimo hac de re forte a magistro Arnoldo ad te esse scripturum« Hermann Bonnus an Philipp Melanchthon, Lübeck, 04.08.[1544], BSB München, clm 10429, Nr. 14. Ein entsprechender Brief Arnold Burenius' an Philipp Melanchthon ist leider nicht bekannt.

¹²⁴⁴ Dies ist deshalb sehr wahrscheinlich, weil Bonnus Melanchthon im genannten Brief darum bat, eine von Burenius verfaßte Rede mit einem Vorwort zu versehen. Dieser Text muß zuvor durch Burenius selbst oder einen Boten nach Lübeck gelangt sein (Hermann Bonnus an Philipp Melanchthon, Lübeck, 04.08.[1544], BSB München, clm 10429, Nr. 14).

¹²⁴⁵ Vgl. Savvidis, Bonnus, S. 64.

¹²⁴⁶ »Thom vestten denyte de vni[er]sitet vnd [eyn] erbar radt hebbenn ene ordenyngbe gemaket auer de vniuersitetenn hefft de doctor des sondages dbon men dat euangelion in der gemene hadde, Nemant kann tven beren denen, hefftyghenn geschuldenn vp de berenn der vniuersiteten vnd enen Erbaren Radt also dat se woldenn ene vnchristhyke godtlose vni[er]sitetenn vnd schole anrichtenn, vnde also enenn erbaren Radt vnde de herren der vniuersiteten by der gantzenn gemene vordechtyck also ydele godtlosenn gemaketh,« Artikel des

Gottesdienst fühlte sich Antonius Becker, der mit Schmedenstede zerstrittene Kaplan an St. Nikolai, daraufhin veranlaßt, Rat und Konzil gegen diese Angriffe zu verteidigen.¹²⁴⁷

Wogegen der landesfürstliche Theologe seine Kritik im einzelnen richtete, wird nicht ganz deutlich. Sehr wahrscheinlich war er darüber erbost, daß sich die Longolius'sche Studienreform gegen die beiden evangelischen Absolventen der Leucorea, Burenius und Wulf, richtete. Dabei war Schmedenstede mit seinen Vorwürfen nicht allzu wählerisch. Möglicherweise ärgerte sich der Lutherschüler auch darüber, daß die Reform der Universität nicht nach dem Entwurf eines Wittenberger Reformators vorgenommen wurde und jedes Bezugs zur reformatorischen Theologie entbehrte.¹²⁴⁸

Vordergründig scheiterte hier die von dem Humanisten und erfahrenen Pädagogen Gisbert Longolius ausgearbeitete Studienreform an der willkürlichen Form ihrer Umsetzung.¹²⁴⁹ Der Rostocker Rat nutzte das darin enthaltene

grundes vnnnd orsakenn der twystynge twyschenn demm doctore theologo vnnnd my Anthonio Beckers. Sechs Beschwerdeartikel des Kaplans Antonius Becker gegen Heinrich Schmedenstede [Rostock, 1544, nach dem 21.09.], AHR 1.1.3.13. 504. Setzt man voraus, daß Becker die von ihm berichteten Vorfälle in zeitlicher Reihenfolge aufzählt, hielt Schmedenstede diese Predigt an einem Sonntag zwischen dem 06.07. und 21.09.1544.

¹²⁴⁷ »Derbaluenn, der byllycheyt nha, hebbe jick wedder des doctoris scheldent der gemene vnnnd studenten jngebyllet, dat de orden[ynghe] gotlick Christlick vnnnd recht van dem irgenannten erbaren herenn [am Rande einfügt:irkant sy] vnd ock enen erbaren radt vnnnd de herrenn der vniuersiteten unschuldghet dat ere vornement nycht sy dat se ene gotlose schole anrichten wyllen sunder eine christlicke, ordentlike vnnnd tuchtiche schole« Sechs Beschwerdeartikel des Kaplans Antonius Becker gegen Heinrich Schmedenstede [Rostock 1544, nach dem 21.09.], AHR 1.1.3.13. 504.

¹²⁴⁸ Das Lehrprogramm läßt sich nicht eindeutig der alten Kirche zuordnen. Longolius verordnet die Lektüre zweier christlicher antiker Schriftsteller, Lactantius und Prudentius, sowie des Neuen Testaments in der Übersetzung von Erasmus. Den Schülern in den beiden unteren Klassen soll man einen »*Catechismus aliquis pius, qui ab infamium sectarum authoribus non sit scriptus*« erklären, was verschiedene Auslegungen zuläßt (Longolius, *Studii restauratio*, Bl. IX^{r-v}). Schmedenstedes Vorwürfe blieben jedoch berechtigt, auch wenn Antonius Becker diese folgendermaßen zurückwies: »so doch de ordenynghe dorch de erbarenn wyssenn herenn enen gantzenn erbarenn rath myt erenn gelerdenn tho Lubecke, Hamborch Land[un]borch vnnnd ock dorch de p[re]dikanten tho Rostock sampt vnd besunderlick gotlick Christlick vnnnd recht nha gelegenheytt [...] sodaner schole vnnnd vniuersiteten erkant ys« (Sechs Beschwerdeartikel des Kaplans Antonius Becker gegen Heinrich Schmedenstede [1544, nach dem 21.09.], AHR 1.1.3.13. 504) Inhaltlich wandte sich die Studienreform nicht ausdrücklich gegen die Wittenberger Lehre. Sie wurde jedoch so durchgeführt, daß sie deren Anhängern an der Universität Rostock die wirtschaftlichen Grundlagen entzog.

¹²⁴⁹ 1531–1538 leitete Gisbert Longolius die angesehene Stadtschule von Deventer (Reuius,

Verbot privater Kollegien nämlich, um gegen zwei landesherrliche Dozenten vorzugehen. Ohnehin konkurrierten die im Konzil vertretenen Universitätslehrer mit Burenius und Wulf um zahlungskräftige Studenten und beteiligten sich daher schon aus eigenem Interesse an dem Vorhaben des Rates.

Abgesehen davon ging es in diesem Konflikt auch darum, welche Stellung und welchen Einfluß man Universitätslehrern, die in Wittenberg ausgebildet waren, an der Rostocker Hochschule künftig einräumen wollte. Der Rat hatte sich bereits 1538 und '43 gegen Studenten beziehungsweise Absolventen der kursächsischen Hochschule ausgesprochen. 1540 beanstandete Heinrich Techen, daß man Burenius und Wulf von der Leitung der Universität ausschliesse und niederhalte. Zu den Unterstützern der beiden Magister gehörten die Wittenberger Theologen Heinrich Schmedenstede und Hermann Bonnus. Letzterer wollte bereits im Oktober 1537 die Rostocker Hochschule zu einer lutherischen Universität umgestalten. Demgegenüber hatten die meisten ihrer Gegner, die Konzilsmitglieder, Universitäten besucht, die am alten Glauben festhielten.¹²⁵⁰ Dieser Umstand, daß Rat und Konzilsmehrheit einerseits und herzogliche Dozenten andererseits unterschiedlichen religiösen Richtungen anhängen, trug nicht unwesentlich dazu bei, daß sich die Fronten in diesem Konflikt verhärteten.

Der Lübecker Elternprotest gegen das Verbot des privaten Unterrichts war vor allem durch die willkürliche Art und Weise hervorgerufen worden, in der man mit ihren in Rostock studierenden Söhnen umging. Ob bei der Bevorzugung der Arensburg auch religiöse und nicht nur pädagogische

Daventria illustrata, S. 233–238; Finger/Benger, Longolius-Bibliothek, S. 30–37, 161; Finger, Longolius 1507–1543, S. 99–101; derselbe, Gisbert Longolius, S. 58–60).

¹²⁵⁰ Von den Konzilsmitgliedern hatten Eggerdes, Bronkhorst, und Strubbe in Köln gelehrt oder studiert. An die Stelle Longolius' als Mediziner war vermutlich der in Trier ausgebildete Joachim Mellis aus Nimwegen getreten, der am 08.03.1544 in Rostock immatrikuliert wurde (Hofmeister, Matrikel 2, S. 106). Unter den sechs Konzilsmitgliedern neigte lediglich Konrad Pegel zum evangelischen Glauben und war eine kurze Zeit in Wittenberg gewesen (Album Vitebergensis 1, S. 100). Wo der altgläubige Stiftsherr Lambert Takel, abgesehen von Rostock, studiert hatte ist unbekannt. Der am 10.11.1543 in Rostock immatrikulierte Jurist Walter van Elisrack paßt mit seiner Herkunft aus dem limburgischen oder overijsselschen Hasselt und dem Studium in Löwen zwar gut zu den übrigen Berufungen des Rates, war aber zumindest bis zum 08.04.1548 kein Mitglied des Konzils (Hofmeister, Matrikel 2, S. 106; Walter van Elisrack an den Rostocker Rat, Rostock, 08.04.1548, AHR 1.1.3.14. 117). Zur altgläubigen Ausrichtung der genannten Universitäten, siehe Leuven University, S. 143 f; Meuthen, Alte Universität, S. 263–265; Bentley, New Testament Scholarship, S. 54, 79; Blockx, Faculty of Theology, S. 257–262; Zenz, Trierer Universität, S. 36, 39.

Gründe eine Rolle spielten, ist unbekannt. Der Superintendent Bonnus und die empörten Eltern veranlaßten den Lübecker Rat schließlich zum Handeln. Dabei ist es jedoch nicht unwahrscheinlich, daß einige Ratsherrensöhne in der Arensburg studierten und Mitglieder des Rates somit auch persönlich betroffen waren.¹²⁵¹ Die Übereinstimmungen und Gegensätze, die sich in diesen Streitigkeiten andeuteten, sollten in den kommenden Jahren klarer hervortreten.

Daß man in Rostock das Verbot der Privatlektionen in voller Konsequenz beibehielt, ist indes unwahrscheinlich. Im Vergleich zu Gisbert Longolius' strikter Verfügung, daß man neben dem Pädagogium keinen privaten Unterricht zulassen dürfe, deutete schon das Widmungsschreiben geringe Zugeständnisse an. Jedenfalls konnten Burenius und Wulf ihre Regentie weiterbetreiben und, trotz aller Drohungen, setzte der Lübecker Rat, die finanzielle Unterstützung der Universität Rostock fort. Wie Bonnus bereits geahnt hatte, wurde das neu eingerichtete Pädagogium vermutlich kein großer Erfolg, zumal die vom Rat berufenen Gelehrten jeweils nur einige Semester in Rostock blieben und nach Bronkhorsts Weggang zunächst kein weiterer Artist mehr berufen wurde. Stattdessen verpflichtete der Rat in Absprache mit dem Universitätskonzil Mediziner und bevorzugt Juristen, die mit einer Ausnahme sämtlich aus den Niederlanden kamen.¹²⁵² Die Berufung von Rechtskundigen lag im besonderen Interesse der Rats Herrschaft, die solche Fachkräfte zur Regierung der Stadt und zu diplomatischen Missionen benötigte. Bis 1551 fehlen Artisten, Theologen und Absolventen der Universität Wittenberg unter den Berufungen des Rostocker Rates. Arnold Burenius und vor allem Hermann Bonnus, die beide schon seit Beginn des Streites um die Privatlektionen über den Rostocker Rat verärgert waren, faßten offenbar seit 1544 einen immer stärkeren Widerwillen gegen dessen Berufungspolitik.¹²⁵³

¹²⁵¹ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 10, Sp. 1563.

¹²⁵² Außer dem erwähnten Mediziner Joachim Mellis und wohl auch dem Juristen Walter van Elisrack bestellte der Rostocker Rat die Rechtsgelehrten Albert Knoppert aus Zwolle/Drente und Adam Tratziger aus Nürnberg, sowie die Ärzte Peter Capitayn aus Middelburg/Seeland und Johannes Golt ebenfalls aus Zwolle (Hofmeister, *Matrikel* 2, S. 108, 111, 112, 115; Walter van Elisrack an den Rostocker Rat, [Rostock, 08.04.1548], AHR 1.1.3.14. 117; Albert Knoppert an denselben, Rostock, 12.08.1549, ebd.; Peter Capitayn an denselben, Lübeck [30.03.1545], AHR 1.1.3.14. 120; Ingerslev, *Lægevesen* 1, S. 76, 92–94, 103; Rørdam, *Kjøbenhavns Universitets Historie*, S. 614–619, 623–628). Bei anderen Graduierten, die in dieser Zeit nach Rostock kamen, ist eine Berufung durch den Rat unsicher.

¹²⁵³ Arnold Burenius an Hz. [Johann Albrecht I.] von Mecklenburg, [Rostock, 1549/50],

4.6 Schmalkaldischer Krieg und Augsburger Interim 1546–1549

Bereits dieser Vorbehalt des Lübecker Superintendenten gegen die Rostocker Berufungen, aber viel mehr noch die Streitigkeiten um den privaten Unterricht, hatten das Verhältnis zwischen Rostock und den drei Städten, die die Universität unterstützten, belastet. Ereignisse von ungleich größerer Tragweite führten zwischen 1547 und '49 zu einer nachhaltigen Entfremdung der Warnowstadt von ihren drei wendischen Bundesgenossen Lübeck, Hamburg und Lüneburg, was nicht ohne Folgen für die Universität blieb. Um Zusammenhänge und Bedeutung dieser Entwicklungen zu verdeutlichen, muß die Darstellung an dieser Stelle weit ausholen und den regionalen Rahmen überschreiten.

4.6.1 Der Krieg und Melanchthons Fluchtversuch nach Rostock 1546/47

Zu Beginn des Sommers 1546 kündigte sich der lange befürchtete Krieg des Kaisers gegen die im Schmalkaldischen Bund vereinigten evangelischen Städte und Fürsten an. Ziel Karls V. war es, diese zu veranlassen, sich von vorherigen Beschlüssen des in Trient tagenden Konzils zu unterwerfen, und sie somit letztlich zur Aufgabe ihres Glaubens zu zwingen. Die kaiserliche Propaganda kehrte dagegen allein einen zweiten Kriegsgrund hervor: So beabsichtige Karl V. lediglich, die kaiserliche Autorität gegenüber Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen wiederherzustellen. Gehorsame Fürsten und Städte hätten dagegen nichts zu befürchten. Man bemühte sich, den wahren Anlaß des Krieges, die Religionsfrage, zu verhehlen und die beabsichtigten Gewaltmaßnahmen als Vollstreckung der Reichsacht gegen zwei ungehorsame Fürsten darzustellen.¹²⁵⁴ Als Kriegsgrund führte Karl insbesondere die Vertreibung Heinrichs IX. des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel aus seinem Herzogtum und dessen schließliche Gefangennahme durch den Schmalkaldischen Bund an. Der kaiserliche Parteigänger und militante Altgläubige war seit 1525 in brutaler Weise gegen nieder-

LHAS, 2.12–1/24, Nr. 226.

¹²⁵⁴ Achterklärung Ks. Karls V. gegen Kf. Johann Friedrich von Sachsen und Lgf. Philipp von Hessen, Regensburg, 20.07.1546, gesiegelter und unterschriebener Druck, AHR 1.1.3.13. 37; Ks. Karl V. an Königin Maria von Ungarn, Regensburg, 09.06.1546, Lanz, Correspondenz 2, Nr. 551, S. 486–491, hier 488. Vgl. Rabe, Religionspolitik, S. 334–336; derselbe, Reichsbund und Interim, S. 90 f; Lucke, Bremen, S. 54; Schütz, Donaufeldzug, S. 23; Lenz, Ausbruch, S. 37 f.

sächsische Städte, insbesondere Braunschweig und Goslar, und ihre städtischen Freiheiten vorgegangen, so daß sie dem Schmalkaldischen Bund beitraten und 1542 schließlich Bundeshilfe in Anspruch nahmen, um ihren Bedrucker abzuschütteln.¹²⁵⁵ Nachdem der Fürst 1545 versucht hatte, mit bewaffneter Macht ins Herzogtum Wolfenbüttel zurückzukehren, gelang es den Bundesgenossen, Heinrich festzunehmen.¹²⁵⁶

In Wahrheit hatte Karl V. diesen ersten deutschen Konfessionskrieg diplomatisch von langer Hand vorbereitet, einen Waffenstillstand mit den osmanischen Türken sowie geheime Beistandsverträge mit dem französischen König und dem Herzog von Bayern vereinbart. Durch einen noch im Juni 1546 mit der Kurie geschlossenen Pakt konnte er sich Geld und päpstliche Söldner sichern, um die Protestanten zu bekriegen. Abgesehen davon, daß er in großem Umfange deutsche Landsknechte werben ließ, griff er vor allem auf Truppen verbündeter italienischer Fürsten sowie ungarisches und spanisches Militär zurück.¹²⁵⁷

Die Versuche des Kaisers und seiner Räte, die wahren Kriegsziele zu verschleiern, fanden wenig Glauben und schon wenige Tage nach Beginn der kaiserlichen Truppenwerbungen in Deutschland, Mitte Juni 1546, waren die Schmalkaldener über die kaiserlichen Rüstungen im Bilde.¹²⁵⁸ Die Feindseligkeiten begannen Ende des Monats, als Aufgebote der süddeutschen Bundesstädte die Aufmarschwege der Kaiserlichen abschnitten und deren vorgesehene Musterungsplätze besetzten.¹²⁵⁹ Erst zu dieser Zeit sammelten die Fürsten von Kursachsen und Hessen ihre Landsknechte und vereinigten sich mit den süddeutschen Bundesgenossen am 4. August in Donauwörth, das diese kurz zuvor erobert hatten.¹²⁶⁰ Der zögerliche kursächsisch-hessische Aufmarsch

¹²⁵⁵ Demandt, Auseinandersetzungen, S. 45–54; Petri, Heinrich der Jüngere, S. 132–134, 137, 142–146; Brady, Schmalkaldic League, S. 171–173; Lucke, Bremen, S. 23–31, 43–48; Gebauer, Hildesheim, S. 210; Goos, Hamburgs Politik, S. 141 f. Zur theologischen Begründung dieser Bündnishilfe, vgl. Wolgast, Theologie und Politik, S. 275–284.

¹²⁵⁶ Demandt, Auseinandersetzungen, S. 59–63; Petri, Heinrich der Jüngere, S. 149 f.; Goos, Hamburgs Politik, S. 143 f.

¹²⁵⁷ Wartenberg, Mühlberg, S. 170; Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 64; Rabe, Reichsbund und Interim, S. 48, 55 f.; Schüz, Donaufeldzug, S. 9; Hasenclever, Geheimartikel, besonders S. 423–426; Lenz, Ausbruch, S. 25–33; Druffel, Ueber den Vertrag, S. 416–418; Baumgarten, Geschichte, S. 29–35.

¹²⁵⁸ Schüz, Donaufeldzug, S. 10; Lenz, Ausbruch, S. 35–37; derselbe, Kriegführung, S. 398.

¹²⁵⁹ Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 65; Schüz, Donaufeldzug, S. 11–13.

¹²⁶⁰ Wartenberg, Mühlberg, S. 171; Held, Mühlberg, S. 52, 54; Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 67; Schüz, Donaufeldzug, S. 25; Lenz, Kriegführung, S. 451–460.

gab dem Kaiser die Gelegenheit Verstärkungen heranzuziehen. Während sich die Geldmittel des Bundes allmählich erschöpften, setzten die beiden Fürsten und die süddeutschen Bundesstädte die Kriegführung nur unentschlossen fort: Bis in den Spätherbst 1546 hinein führte man einen Bewegungskrieg im Donaauraum, ließ es dabei jedoch nicht auf eine Entscheidungsschlacht ankommen.¹²⁶¹ Dies nutzte die kaiserliche Regierung, um in Obersachsen eine zweite Front zu eröffnen. Unter Ausnutzung der Konkurrenz zwischen den beiden Linien des sächsischen Fürstenhauses der Wettiner war es Karl V. gelungen, Herzog Moritz von Sachsen zum Beistand zu verpflichten.¹²⁶²

Am 23. November griffen kaiserliche Truppen aus Böhmen kommend das kursächsische Territorium an. Wenige Tage später drang auch Herzog Moritz in das Gebiet seines kurfürstlichen Vetters Johann Friedrich vor. Bis Weihnachten 1546 gelang es ihm, fast das gesamte sächsische Kurfürstentum zu besetzen.¹²⁶³ Wegen des drohenden Krieges war die Universität Wittenberg bereits Anfang November 1546 geschlossen worden. Lehrer und Studenten verließen sie Stadt. Auch Philipp Melanchthon brachte seine Familie in Zerbst, im neutralen Fürstentum Anhalt, in Sicherheit.¹²⁶⁴ Jedoch konnten weder Moritz noch die Kaiserlichen das stark befestigte Wittenberg erobern. Infolge der Bedrohung der eigenen Länder zog Kurfürst Johann Friedrich vom süddeutschen Kriegsschauplatz ab und gab die dortigen Bundesstädte dem kaiserlichen Heer preis. Nachdem er kurz vor Weihnachten in Sachsen eingetroffen war, gelang es ihm in kurzer Zeit, Moritz' Besatzungen aus seinem Land zu vertreiben und den Krieg in dessen Territorium zu tragen. Mitte Februar 1547 wurden die Kämpfe in Sachsen wegen Geldmangels und schlechter Witterung vorübergehend unterbrochen.¹²⁶⁵

Der Krieg beschränkte sich nicht auf den Donaauraum und Sachsen. Zahlreiche niedersächsische Städte waren, weil sie das evangelische Bekenntnis

¹²⁶¹ Eingehend zu dem militärischen Operationen: Schüz, Donaufeldzug. Zur Kriegsfinanzierung, siehe Kellenbenz, Geldbeschaffung, besonders S. 18–20. Vgl. auch Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 65–67.

¹²⁶² Vertrag zwischen Ks. Karl V., Kg. Ferdinand und Hz. Moritz von Sachsen, Regensburg, 19.06.1546 (PKMS 2, Nr. 922, S. 660–664). Vgl. Aufzeichnung über Besprechungen der [hgl. sächsischen] albertinischen Räte mit [dem ksl. Rat] Granvelle [1546 um Juni 19] (ebd. Nr. 921, S. 657–660). Siehe auch Held, Mühlberg, S. 43–48.

¹²⁶³ Held, Mühlberg, S. 64–67; Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 68.

¹²⁶⁴ Töpfer, Leucorea am Scheideweg, S. 72 f, Scheible, Melanchthon, S. 173; derselbe, Frau Luther, S. 109.

¹²⁶⁵ Wartenberg, Mühlberg, S. 171 f; Held, Mühlberg, S. 77 f; vgl. auch Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 67 f.

angenommen hatten und Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel sie bedrohte, dem Schmalkaldischen Bund beigetreten. Dazu gehörten die Städte Einbeck, Minden, Hildesheim, Goslar, Hannover, Braunschweig, Magdeburg, Bremen und Hamburg. Im Falle einer Niederlage des Bundes befürchtete man zum einen, daß der Herzog zurückkehren und seine rücksichtslose, gegen die Städte und ihre Freiheiten gerichtete Politik wiederaufnehmen werde. Zum anderen verfolgte der Kaiser in Niedersachsen neben den allgemeinen Kriegszielen noch besondere Absichten: Als Herrscher der Niederlande führte Karl V. die Hausmachtspolitik seiner burgundischen Vorfahren fort. Sollte er in Niedersachsen siegreich bleiben, so mußten die norddeutsche Fürsten und Städte damit rechnen, daß er bei dieser Gelegenheit seinen Machtbereich bis an die Weser und Elbe ausdehnen würde.¹²⁶⁶ Die innere Schwäche des bremischen Erzstifts ließ beide Szenarien für Bremen und Hamburg besonders bedrohlich werden. Es war zu erwarten, daß entweder die habsburgische Regierung der Niederlande oder Heinrich der Jüngere die Herrschaft über das geistliche Fürstentum an sich reißen könne.¹²⁶⁷ In beiden Fällen hätte ein mächtiger oder zumindest ehrgeiziger, alt-

¹²⁶⁶ Vgl. dazu: »Vnd js oer [der Burgundischen] vernemmen dat sy van disse strome [Jade] ben vp tho kriegen geneget. Vnd ruesten sich mit dapperer gewalt an geschuette, puluer, und loeth, ock reutter vnd knechte, vormend[n] also die herschup Teck[en]borg, dat stift Munster, Bremen vnd die herschup van der Hoge [Grafschaft Hoya] Oldenborg, Friesslandt, also jn der jle tho oneruallen, [...] Vnd wan sie das gelucke, dat sie disse lande also jnkregen menen sie dat ene vth dissen vnd eren landen allydt die Elue vnd Weser ben vp jn wat lande, dat sie alsdan binforder den [Hz. Ernst den Bekenner] van Lunenburg, e[uer] f[ur]stliken g[naden], den churfursten [Johann Friedrich von Sachsen] vnd andere bekeregen wollen, [...] Vnd sie alsdan den muendt van die sebestrome vth gantze Dueschlandt jnnen hebben, [...]« Dido von Kniphausen an Lgf. Philipp von Hessen, Kniphausen [heute im Stadtgebiet Wilhelmshaven], 16.01.1547, StA Marburg, Bestand 3, Nr. 2377, fol 25^r–27^v, hier 25^{r-v} – zum Absender, vgl. Schwennicke, Stammtafeln VIII, Tafel 122. Siehe Petri, Nordwestraum, S. 10–12, 14, 18 f; derselbe, Wechselspiel, S. 40, 42–44; derselbe, Burgunderherzöge, S. 79–100; dagegen relativierend Laubach, Habsburger, besonders S. 36. Vgl. auch Lucke, Bremen, S. 17; Häpke, Regierung, S. 62 f, 278 f.

¹²⁶⁷ So hatte Ebf. Christoph von Bremen, der Bruder Hz. Heinrichs IX., des Jüngeren, von Braunschweig-Wolfenbüttel, bereits 1533 seine Herrschaftsrechte Ks. Karl V. zum Kauf angeboten, da er in seinem Territorium gegenüber den Ständen nahezu machtlos war (Lucke, Bremen, S. 13 f, 17; Wolters, Erzbischof Christophs Kampf, S. 54–56; Häpke, Regierung, S. 63). Aus dem gleichen Grund hatte der Ks. dem Hz. Heinrich dem Jüngeren zwischen Mai 1536 und Oktober 1541 die Schutzherrschaft über das bremische Erzstift eingeräumt und ihn an dessen Regierung beteiligt. Ständischer Widerstand führte jedoch dazu, daß Karl V. dieses sogenannte Konservatorium im Oktober 1541 wieder aufhob (Lucke, Bremen, S. 24; Wolters, Erzbischof Christophs Kampf, S. 60 f, 65–67).

gläubiger Fürst die Mündungen von Weser und Elbe und damit die Handelswege beider Seestädte kontrolliert. Im Falle einer habsburgischen Machtübernahme waren auch schwere Nachteile gegenüber der niederländischen Handelskonkurrenz zu befürchten.¹²⁶⁸ Für Bremen, Hamburg und die übrigen niedersächsischen Bundesstädte standen daher nicht nur das evangelische Bekenntnis, sondern auch Freiheit und Wohlstand auf dem Spiel!¹²⁶⁹

Schon am 9. Juli 1546 sandte der Hamburger Senat einen seiner Sekretäre nach Lübeck, um von Truppenwerbungen und Kriegsrüstungen der Kaiserlichen in den Niederlanden zu berichten.¹²⁷⁰ Die Hamburger baten zugleich für den Fall um Hilfe, daß die kaiserlichen Heere sie mit Krieg überziehen würden und beriefen sich auf das im Vorjahr erneuerte Bündnis der sechs wendischen Hansestädte, die sogenannte 'Tohopesate'.¹²⁷¹ Noch am selben Tag wandten sich die Lübecker Ratsherren im Auftrage Hamburgs an die übrigen wendischen Städte, berichteten von den kaiserlichen Kriegsvorbereitungen und forderten die Städte auf, schriftlich zu erklären, wie sie sich verhalten wollten, damit man den Hamburgern eine zuverlässige Antwort erteilen könne.¹²⁷²

Bis der Senat endlich eine solche Stellungnahme erhielt, vergingen acht Monate. Noch auf dem wendischen Städtetag, der vom 25. bis 27. Januar in Lübeck stattfand,¹²⁷³ hielten sich Lübeck, Lüneburg und Rostock hinsichtlich einer Zusage sehr zurück. Offenbar fürchteten die Städte, in den Krieg mit Karl V. hineingezogen zu werden. Zwar erklärte man sich grundsätzlich bereit, den Hamburgern zu helfen, wollte aber zunächst benachbarte Fürsten

¹²⁶⁸ Mit Unterstützung der burgundischen Hze. und später der ksl. Regierung hatten die niederländischen Städte seit 1431 wiederholt Kriegsflotten gegen die wendischen Städte ausgesandt, um ihre Handelsinteressen zu befördern (Sicking, *Offensive Lösung*, besonders 42–45, 48–50).

¹²⁶⁹ So formulierten die Hamburger Senatoren: »... befunden, dat die jennigen, welliche sick mit demsulven, vnd synem [des ksl. Heerführers Christoph von Wriesberg] hupen, in handelunge begeben, [...] vmmme obre hergebrachte fryheit vnd wolstandt, in eine schentliche seruitut vnnnd dinstbarheit kamen« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 18.02.1547, AHR 1.1.3.10. 133. Siehe auch Schulte, *Konfrontation und Kooperation*, S. 209.

¹²⁷⁰ Diese in den Niederlanden geworbenen Verbände zogen jedoch im August 1546 nach Süddeutschland ab, um dort das kaiserliche Heer zu verstärken (vgl. Berentelg, *Nordwestdeutschland*, S. 20; Häpke, *Regierung*, S. 238).

¹²⁷¹ *tohope sate* niederdeutsch: 'gemeinsame Vereinbarung', 'Zusammenschluß', hier: Bündnis der wendischen Städte von 1545; zum Inhalt, siehe Schulte, *Hansestädte*, S. 82–88.

¹²⁷² Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 09.07.1546, AHR 1.1.3.13. 37.

¹²⁷³ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 25–27.01.1547, StadtA Lüneburg, H3 Nr. 4; siehe auch Schulte, *Hansestädte*, S. 78–81.

zu Vermittlungsgesprächen mit dem Kaiser auffordern und über die Beistandsleistung auf einer späteren Tagung entscheiden. Schriftliche Bitten um Bündnishilfe, die Hamburg an einzelne wendische Städte richtete, blieben offenbar erfolglos. Aus Rostock kamen jedenfalls nur unbestimmte und inhaltlose Antworten.¹²⁷⁴

Am 19. Februar 1547, keine vier Wochen nach der wendischen Tagung und nur einen Tag, nachdem die Hamburger die Rostocker Ratsherren abermals um Hilfe gebeten hatten, begann ein kaiserliches Heer unter Jobst von Groningen und Christoph von Wriesberg, Bremen zu belagern.¹²⁷⁵ Hamburg unterstützte die verbündete Weserstadt mit Nachschub und durch ein kleines Geschwader von sieben Kriegsschiffen und bemühte sich weiterhin bei den wendischen Städten um Hilfe.¹²⁷⁶ Auf einer aus diesem Grunde anberaumten Tagung Mitte März in Lübeck wurde Hamburgs Hilfersuchen endgültig abgeschlagen. Man erklärte sich lediglich zu Vermittlungsaktionen bereit, die zum gegebenen Zeitpunkt jedoch kaum Aussicht auf Erfolg hatten. Nur die Lüneburger Ratssendeboten sprachen sich dafür aus, der Nachbarstadt heimlich Hilfe zukommen zu lassen. Der Lübecker Bürgermeister Godert von Hövelen zog sich auf den Standpunkt zurück, daß sich eine Reichsstadt wie Lübeck nicht gegen den Kaiser wenden dürfe. Den Hamburgern unterstellte er, daß es ihnen gar nicht um die Verteidigung ihres Bekenntnisses gehe.¹²⁷⁷ Die Vertreter Rostocks, Heinrich Boldewan und Albrecht Dobbin, wiesen das Hamburger Anliegen am entschiedensten zurück.

¹²⁷⁴ »Eith weten sick j.[uwe] e.[rbare] m.[y]se] vnsers hiebeur, beide schriftlick vnd mündtlick ersokendes, so n[un] der hulpe baluen der n[un] vns tho densuluen vermoge der vpperichteden vorwetinge vertronen, in jitzigen geschwinden lufften, dar june vnnse stadt, sick vrentlicher anfechtunge thobefaren gedan hebben, Desgeliken der dunckeren vnd vertoglichen antwort, so vns darup gegeuen worden, fruntlich thoerjnneren.« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 18.02.1547, AHR 1.1.3.10. 133.

¹²⁷⁵ Zur Sammlung dieses Heeres und dessen Zug auf Bremen ausführlich: Berentelg, Nordwestdeutschland, S. 22–45; Hápke, Regierung, 240–244. Zur Belagerung: ebd., S. 244–258; Lucke, Bremen, S. 71, 77–88, Berentelg, a.a.O., S. 46–62.

¹²⁷⁶ Schulte, Hansestädte, S. 183; Lucke, Bremen, S. 85 f; Hápke, Regierung, S. 257; Berentelg, Nordwestdeutschland, S. 56, 61, 69; Goos, Hamburgs Politik, S. 153 f, 160; Beneke, Schiffsgeschwader, S. 82–84. Daß auch Schiffe aus Lübeck Bremen Beistand geleistet hätten, wie Berentelg berichtet, ist angesichts der hier erwähnten Haltung des Lübecker Rates zweifelhaft.

¹²⁷⁷ »Vnd wowoll die van Hamborch die religion vorwendeden achtete men doch doch dar vor, Dath idt eyne ander gestalt hebbe, Nu were an dem billich sie nicht to vorla[en] Ouerst denyle die key[serlike] m.[ayestet] vns her vnd keyser were wolde vns dath nicht wol jeburen [!] jegen ir m.[ayeste]t to handelens« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 13–15.03.1547, Sitzung vom 14.03., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4.

Sie führten aus, daß es am besten wäre, wenn Hamburg mit Karl V. Frieden schließen würde, denn der Kaiser griffe – wie sie meinten – niemanden wegen seines evangelischen Bekenntnisses an. Überdies stehe es den wendischen Städten überhaupt nicht zu, das Vorgehen des Reichsoberhauptes gegen ungehorsame Fürsten und Städte zu behindern.¹²⁷⁸ Schließlich führten die Ratsendeboten von der Warnow sogar aus, daß man den Hamburgern schon deshalb gar keine Hilfe leisten solle, damit sie ihre starre Haltung gegenüber dem Kaiser aufgäben und sich zu Friedensverhandlungen bereitfänden,¹²⁷⁹ was angesichts eines ungeschlagenen kaiserlichen Heeres, das vor Bremen lagerte, jedoch einer Kapitulation gleichgekommen wäre. Die Gesandten aus Wismar schlossen sich jeweils den Ausführungen ihrer mecklenburgischen Nachbarstadt an.¹²⁸⁰

Die Angst, die Gegnerschaft des Kaisers heraufzubeschwören, brachte Lübeck, Rostock und Wismar dazu, Hamburg die Hilfe zu verweigern. Rostock tat sich dabei in auffällig schroffer Weise hervor, wobei die Ratsendeboten von der Warnow den Standpunkt der kaiserlichen Propaganda übernahmen.¹²⁸¹ Nur die Lüneburger traten für die Unterstützung der Nachbarstadt ein, konnten sich mit dieser Haltung aber nicht durchsetzen.

Auf dem obersächsischen Kriegsschauplatz wurden die Kampfhandlungen erst Anfang März 1547 wiederaufgenommen. Zunächst konnte Johann Friedrich den Truppen seines Veters Moritz bei Rochlitz eine schwere Niederlage beibringen. Dies veranlaßte den Kaiser, selbst in Sachsen einzugrei-

¹²⁷⁸ »Se [die Rostocker Rsn.] *borf[en] ock nicht dat key[serlike] m[ayestet] noch tor tieth jemande der religion haluen, auertagen Solichs were ock an den stedenn, so die key: m: jngnamen noch nicht tobefynden wolden auerst die key: m: allene execution der acht doen, wo eth nu den sass Wendischen steden geburen wolde, soliche execution to vorhynderenn, stelleden sie to bedenc[en]*« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 13–15.03.1547, Sitzung vom 14.03., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4.

¹²⁷⁹ »Die ersamen van Rostogck achteden nodich die van Hamborch durch die artikell jn der confederation to berichten vnd aff to wysenn wense den befunden, Dat sie keynen trost bedd[en] mughten sie sick ichtes wes tom handel linderenn« Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 13–15.03.1547, Sitzung vom 14.03., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4.

¹²⁸⁰ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 13–15.03.1547, Sitzung vom 14.03., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4; siehe auch Schulte, *Hansestädte*, S. 156, 159 f.

¹²⁸¹ Diese Äußerungen führten offenbar zu einer Verstimmung zwischen den Ratsherren von Lüneburg und Rostock, wie sich aus dem harschen Ton eines Antwortschreiben der Lüneburger an die Rostocker vermuten läßt, das nur vier Tage nach dem Ende dieser Tagfahrt datiert ist (Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 11.01.1547, Konzept, StadtA Lüneburg, AB 34).

fen.¹²⁸² Anfang April sammelten Karl V., König Ferdinand und Herzog Moritz ihre Truppen im nordwestböhmischen Eger (Cheb) und stießen gemeinsam nach Sachsen vor. Kurfürst Johann Friedrich wollte sich mit seinen zahlenmäßig unterlegenen Kräften auf das gut befestigte Wittenberg zurückziehen. Am 23. April lagerte sein Heer bei Mühlberg, auf dem östlichen Ufer der Elbe. Auf der anderen Seite des Flusses rückten König, Kaiser und Herzog in Eilmärschen vor, um an diesem Ort die Entscheidung zu suchen. Am Morgen des folgenden Tages machten die Kurfürstlichen den Feind, der offenbar schneller als erwartet herangezogen war, auf dem gegenüberliegenden Elbufer aus. Johann Friedrich plante weiterhin, die Kaiserlichen am Überqueren der Elbe zu hindern und sich nach Wittenberg oder wenigstens Torgau abzusetzen. Jedoch gelang es dem Kurfürsten nicht mehr, die Verteidigung des Ostufers zu organisieren, um so den eigenen Rückzug zu decken. Die Feinde überschritten rasch den Fluß. Die Absatzbewegung über die Lochauer Heide wurde zur Flucht, die keine geordnete Gegenwehr mehr zuließ. Johann Friedrichs Heer geriet in Unordnung, seine Männer wurden versprengt oder niedergelassen, der Kurfürst selbst gefangengenommen.¹²⁸³

Jedoch hatten sich etwa 3250 kursächsische Fußknechte und 600 Reiter unter dem Obersten Wilhelm von Thumshirn vor dieser Schlacht nicht mehr mit Johann Friedrichs Hauptheer vereinigen können.¹²⁸⁴ Einen Monat später sollten diese ungeschlagenen Truppen den Ausgang des Krieges in Norddeutschland entscheidend beeinflussen. Zwei Tage nach der Niederlage bei Mühlberg aber schlossen die Kaiserlichen die Festung Wittenberg ein. Zusammen mit den Truppen Herzog Moritz' besetzten sie das ganze Kurfürstentum Sachsen. Die Bevölkerung hatte dabei schwer unter den Plünderungen und Greuelthaten besonders der spanischen und italienischen Soldateska des Kaisers zu leiden.¹²⁸⁵ Vor allem evangelische Pastoren wurden verfolgt und ermordet.¹²⁸⁶

¹²⁸² Philipp Melanchthon an Heinrich Schmedenstede, Zerbst, 05.05.1547, CR 6, Nr. 3765, Sp. 421 f; Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4628, S. 61; Held, Mühlberg, S. 80 f; Rabe, Reichsbund und Interim, S. 135.

¹²⁸³ Held, Mühlberg, S. 82–99; Handy/Schmöger, Schmalkalden, S. 68 f; Lenz, Schlacht, S. 93–145.

¹²⁸⁴ Held, Mühlberg, S. 100; Goos, Hamburgs Politik, S. 163 f.

¹²⁸⁵ »dy mordysche kriger, veryaget, myr alles das meyne am gutte, nywol ichs gerynge achte, aber das aller Hochste und beizlichst, meyn libes weip und kynder, angebunden, geschlagen, und gezwungen zu sagen: wo ist gelt, wo hastu kläider, betten zinnen gefesse und al deyn hausradt, das sy mit vyl harrten schleggen sagen und alles anzeigen müssen und also alles genommen, nottzucht, und vyl wunden, dy nicht zu schreiben seyn vorgewant und volendet.« Bericht von Georg Dorn [Hain/Sachsen, 25.04.1547], Lenz, Schlacht, S. 59–

Luthers Witwe Katharina gelang es, Wittenberg mit ihren Kindern noch kurz vor dem Eintreffen der kaiserlichen Söldner zu verlassen und nach Magdeburg zu fliehen, wo auch der Wittenberger Theologieprofessor Georg Maior Zuflucht gefunden hatte. Selbst im neutralen Fürstentum Anhalt erschien die Lage nicht mehr sicher, so daß auch Melanchthon seine Familie am 26. April 1547 von Zerbst nach Magdeburg schickte.¹²⁸⁷ Er selbst reiste zwei Tage Zeit später hinterher, denn er hatte nicht nur die Mordlust von Karls Spaniern und Italienern zu fürchten. Auch der Kaiser selbst und dessen Bruder, König Ferdinand, verfolgten den Humanisten mit ihrem Zorn.¹²⁸⁸

61, hier 60, siehe auch ebd. 146 f. Vgl. Philipp Melanchthon an Jakob Milichius, Zerbst, 08.04.1547, CR 6, Nr. 3829, Sp. 479 f, Regest bei Scheible MBW 5, Nr. 4699, S. 93; Held, Mühlberg, S. 100; vgl. Löffler, Spanische Furia, S. 38 f, 42, 44 f, 49 f; Pinette, Spanien und Spanier, S. 187; Schüz, Donaufeldzug, S. 50 Fn. 3.

¹²⁸⁶ Philipp Melanchthon an Nicolaus Buscodunensis, Braunschweig, 10.05.1547, CR 6, Nr. 3872, Sp. 537; Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4739, S. 110 f; derselbe an Veit Örtel, Zerbst, 26.04.1547, CR 6, Nr. 3856, Sp. 512 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4726, S. 105; vgl. Philipp Melanchthon an Johannes Aepinus, Wittenberg, 23.01.1549, Greve, Memoria Aepini, S. 63 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5420, S. 418. Siehe auch Scheible, Frau Luther, S. 110.

¹²⁸⁷ Philipp Melanchthon an Veit Örtel, Zerbst, 26.04.1547, CR 6, Nr. 3856, Sp. 512 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4726, S. 105; derselbe an Michael Meienburg, Braunschweig, 09.05.1547, CR 6, Nr. 3870, Sp. 535 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4738, S. 110; Scheible, Frau Luther, S. 109 f; derselbe, Melanchthon, S. 175.

¹²⁸⁸ Anfang April 1547 hoben Ks. Karl V. und Kg. Ferdinand ihre Ungnade gegen Melanchthon – vorerst – auf: »So wollen wir doch gleichwol eüch aiich nicht bergen, das wir die Ro[mische] key[serliche] may[este]t, in beisein der koniglich[en] may[este]t auch der beiden churfürste[en] [Friedrich II. von der] Pfaltz vnd [Joachim II. Hektor von] Brandenburg et cetera ewert hall[en] angesproch[en], darauff vns die konig[iche] may[este]t vermeldet, weil es die gelegenheit bette wie die key[serliche] vnd jre m[ayeste]t von vns weren berichtet wurden, so würde die kay[serliche] m[ayeste]t die gefast[n] vngnade fbaren lass[en] so durfftet ir euch binforder nicht befhahren, Welches hall[en] vnser gnadiges begeren ir wollet ever gemuth do es in einicherley wege in bekommernuß vnd sorge gefallen zü ruhe fride geh[en], vnd euch keiner fernerer vngnade, so die Ro[mische] key[serliche] m[ayeste]t der verlauffenen krigshandlung hall[en] [am Rande eingefügt: ann sunst bissher] auf euch genorff[en] vnd von vns vermittelst gnetlich hilf wie gebort abgewendet wurd[en] befhahren.« Kf. Moritz von Sachsen an [Philipp Melanchthon] Augsburg, 12.04.1548, Konzept, HStA Dresden, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10187/1, Bl. 264^r–265^r, hier 264^{r-v}; Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5121, S. 271. Vgl. auch Melanchthon an Johannes Strigel, Wittenberg, 13.01.1547, CR 6, Nr. 3701, Sp. 354 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4549, S. 26. Dies blieb jedoch eine Episode. Schon Ende August 1548 forderte der Ks. den Kf.en auf Melanchthon aus Sachsen zu vertreiben, worauf sich Moritz erneut für den Reformator verwandte (Ks. Karl V. an Kf. Moritz von Sachsen, Speyer, 31.08.1548, sowie Antwort Kf. Moritz' [September 1548], CR 7, Nr. 4340, Sp. 126–128). Bis

Schon am 24. Januar 1547, als Kurfürst Johann Friedrich sein Territorium vorübergehend zurückgewonnen hatte und sich Melanchthon nach der Schließung der Wittenberger Universität noch in Zerbst aufhielt,¹²⁸⁹ legte Arnold Burenius seinem ehemaligen Wittenberger Lehrer wärmstens ans Herz, bei ihm in Rostock Zuflucht zu suchen und bedauerte wortreich, daß Melanchthon derzeit nicht kommen könne. Er, Burenius, habe die mecklenburgischen Herzöge darum ersucht, daß der Humanist in Rostock Asyl fände. Zwar hätten die Fürsten ihre Meinung dazu noch nicht geäußert, jedoch: Wenn Melanchthon erst einmal im Lande wäre, so würden sie ihn mit besonderer Freigebigkeit ehren, da beide Fürsten ihn sehr schätzten.¹²⁹⁰ Der altgläubige Albrecht VII. gehörte nicht mehr zu den beiden mecklenburgischen Landesherrn, die der Rostocker Magister für Philipp Melanchthon einnehmen wollte. Dieser Fürst war nämlich neunzehn Tage zuvor, am 5. Januar 1547, gestorben.¹²⁹¹ Dessen Sohn und Nachfolger Johann Albrecht sei – wie Burenius hinzusetzte – von ganz anderem Charakter als der Vater. Offenbar berate er sich mit seinem Onkel Heinrich und wolle den evangeli-

Oktober fürchtete Melanchthon jedoch seine Gefangennahme oder Beseitigung (vgl. Philipp Melanchthon an Joachim Moller, Wittenberg, 03.09.1548; derselbe an Johann Stigel, ebendort, 05.09.1548; derselbe an Fst. Georg von Anhalt, ebendort, 14.10.1548, CR 7, Nr. 4344, 4346, 4385, Sp. 132 f, 133 f, 168 f, Regesten bei Scheible, MBW 5, Nr. 5279, 5282, 5321, S. 347, 348 f, 367).

¹²⁸⁹ Scheible, Melanchthon, S. 173; vgl. derselbe, MBW 10, Itinerar, S. 574 f.

¹²⁹⁰ »*Nam principes etsi nulla re suam animum in te (ut oportuit) testati sunt, te[ue] aberrantem accessere, cum ea de re à me diligenter actum esset distulerint tamen ut sunt tui amantes, de p[rae]sentem singulari benignitate prosecuti essent*« Arnold Burenius an Philipp Melanchthon, Rostock, 24.01.[1547], Abschrift, BSG Paris, ms 1458, Bl. 85^v–86^v. Überdies bemühte sich Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Abstimmung mit Melanchthon und dem Fst. von Anhalt vergeblich um Frieden (Hz. Magnus III von Mecklenburg an Heinrich V., Bützow, 08.02.1547, LHAS, 2.12–1/23, Nr. 3226).

¹²⁹¹ Hinsichtlich des genauen Todestages sollte man – meines Erachtens – dem kurzen Bericht über den Tod Hz. Albrechts VII. von Mecklenburg folgen, der dem Inventar seiner beweglichen Güter vorangestellt ist (*Vortzechnuß wān und wo weilandt der durch[leuchtige hochgeborne] Furst und Herr her [Albrecht hertzog zu] Meckellenburgk etc. [hochloblicher] gedechtnuß nach n[enig tagen schwachheit] von diesem Jamerthal [seliglichen abgescheiden,] Wer bey Seiner furstlichen [gnaden gewesen] vnd wo s.f.g. Szune sich dertzeit enthalten.*) Schwerin, 12.06.1547, Lisch, Regierungsantritt, S. 194 f – Ergänzungen durch Lisch). Auf dieses Schriftstück beziehen sich offenbar auch Sellmer und Schirmmacher (Sellmer, Grafenfehde, S. 447; derselbe, Albrecht VII., S. 9; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 15). Dagegen nehmen Hein und Lisch den 07.01.1547 als Sterbedatum des Fürsten an (Hein, Curio, S. 103; Lisch, a.a.O., S. 190–192).

schen Glauben und die Wissenschaften schützen und fördern.¹²⁹² Tatsächlich sollte der junge Herzog in den folgenden Jahren diese in ihn gesetzten Hoffnungen erfüllen, wobei auch wichtige Anstöße zur Entwicklung der Universität Rostock von ihm ausgingen. Die Bemühungen des Rostocker Magisters, bei den Herzögen Gehör zu finden, hatten vermutlich einige Zeit später Erfolg: Heinrich und Johann Albrecht boten Philipp Melanchthon und Georg Maior an, nach Rostock zu kommen, dort zu predigen und an der Universität zu lehren.¹²⁹³

Die beiden Gelehrten machten sich daher mit ihren Familien und einigen studentischen Famuli auf den Weg nach Rostock; zusammen mit ihnen reisten Katharina Luther und ihre Kinder, die in Dänemark Asyl suchen wollten. Die Flüchtlinge zogen am 1. Mai 1547 von Magdeburg über Helmstedt nach Braunschweig, wo sie eine knappe Woche verblieben.¹²⁹⁴ Georg Maior und Philipp Melanchthon planten, über Lüneburg weiter nach Norden zu reisen. Melanchthon wollte sich von Lüneburg aus nach Rostock begeben. Maior sollte vermutlich später folgen. Doch schon als die Flüchtlinge auf der ersten Etappe – am Abend des 7. Mai – in Gifhorn bei Herzog Franz von Braunschweig-Lüneburg zu Gast waren, warnte sie dieser Fürst vor der unsicheren Weiterreise.¹²⁹⁵ Wie Melanchthon später behauptete, bewegte Franz die beiden Begleiter des Humanisten zur Umkehr.¹²⁹⁶ Daher zog man sich

¹²⁹² »*Tum Princeps Johannes Alberti in administranda rep.[uplicam] successor, patris longo dissimilissimus ut nunc quidem uidetur filius cum patruo Henrico de suo officio communicat, & iam nunc religionis, atque literarum patrocinium suscipit*« Arnold Burenium an Philipp Melanchthon, Rostock, 24.01.[1547], BSG Paris, ms 1458, Bl. 85^v–86^v.

¹²⁹³ Dies legen die folgenden Umstände nahe: die genannte Einladung Burenius', dessen Fürsprache bei den Hz.en; die zielstrebige Flucht Melanchthons und Maiors, 28.04–07.05.1547, auf Rostock zu (siehe unten), und ferner die Äußerung der Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht von Mecklenburg am 21.10.1549, sie hätten bereits mehrfach versucht die beiden Wittenberger Professoren zu berufen (Instruktion der Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Mecklenburg für Arnold Burenium zu Berufungsgesprächen mit Philipp Melanchthon und Georg Maior in Wittenberg, Sternberg, 21.10.1549, LHAS, 2.12–1/24, Nr. 123, Stück 38; abgedruckt bei Pettko, Goldene Brücken, S. 241–248.

¹²⁹⁴ Scheible, MBW 10, Itinerar, S. 577; derselbe, Frau Luther, S. 110 f.

¹²⁹⁵ »*ducebamque familiam ex Brunsviga versus Rostochium, sed cum in ducatu Lunenburgensi transitus mihi non concederetur*« Melanchthon an Gf. Wolrad II. von Waldeck, Wittenberg, 01.12.1547, in: Grotefend, Beiträge, S. 68; Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4977, S. 213 f; Philipp Melanchthon an Kg. Christian III. von Dänemark, Wittenberg, 01.08.1547, CR 6, Nr. 3958, Sp. 621 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 4825, S. 150 f.

¹²⁹⁶ »*Venimus igitur Brunsvigam. Sed viae per Ducatum Lunenburgensem plenae sunt militum*« Philipp

zunächst nach Braunschweig zurück. Den Rest des Krieges sollte der Reformator dann in Nordhausen am Harz verbringen. Die Erwägungen Melanchthons, vielleicht nach Rostock zu gehen, vor allem aber die Absichten der mecklenburgischen Herzöge, den Reformator an die dortige Universität zu berufen, waren damit noch nicht aufgegeben.

Herzog Franz hatte die Gefahren der Weiterreise nicht übertrieben. Tatsächlich hätten Melanchthon, Maior und Katharina Luther samt ihren Familien auf dem Weg durch die Lüneburger Heide leicht in die Hände der Kaiserlichen fallen können. Denn nur wenige Tage zuvor war das Hamburger Aufgebot zum Entsatz Bremens durch dieses Gebiet gezogen. Der vor Bremen lagernde kaiserliche Heerführer Christoph von Wriesberg ließ die Heide mit 600 Reitern durchkämmen, um die Hamburger aufzuspüren und zu stellen. Die Bemühungen Wriesbergs blieben jedoch erfolglos und das städtische Aufgebot traf unbehelligt am vereinbarten Sammelplatz bei Lafferde ein, wo es sich mit den Bundesgenossen aus den niedersächsischen Städten vereinigte. Einige Tage später stießen noch die kursächsischen Verbände Wilhelm von Thumshirns hinzu, die in Nachtmärschen und aufgeteilt in kleine Trupps, gleichfalls ihren kaiserlichen Verfolgern entkommen waren.¹²⁹⁷

Das vereinte Heer bewegte sich in Richtung Bremen, um die belagerte Hansestadt zu entsetzen. Nachdem der kaiserliche Heerführer, Jobst von Groningen, dort bei einem Ausfall der Bremer ums Leben gekommen war, hatten sich die Kaiserlichen für einige Tage zurückgezogen, bis Herzog Erich II. von Braunschweig-Kalenberg, den Karl V. als Söldnerführer angeworben hatte, frische und stärkere Kräfte heranzuführte.¹²⁹⁸ Auf die Nachricht vom

Melanchthon an Michael Meienburg, Braunschweig, 09.05.[1547], CR 5, Nr. 4725, Sp. 535 f, Regest Bei Scheible, MBW 5, Nr. 4738, S. 110. »*Discesseramus Brunsvigam, ituri Lüneburgum, ut inde ad Regem Danicum Georgium [Maior] viduam [Katharina Luther] adduceret. Sed postquam venimus ad Gefhorn et Dux Franciscus exaggerabat pericula itinerum, non invitus Brunsvigam reversus sum*« derselbe an Jakob Milichius, Braunschweig 10.05.1547; »*Eram in itinere ad te [Hamburgum] iturus, sed Dux Franciscus Lüneburgensis movit meum comitatum, ut regrederemur*« derselbe an Joachim Moller, Wittenberg, 26.07.1547, CR 6, Nr. 3871, S. 536 f und Nr. 3950, S. 614 f; Regesten bei Scheible, MBW 5, Nr. 4740, S. 111 und 4818, S. 148. Siehe auch Rhein, Ostseeküste, S. 98.

¹²⁹⁷ Ks. Karl V. an Kg. Ferdinand I., Halle, 17.06.1547, Druffel, Briefe und Akten 1, Nr. 102, S. 59 f; Flecken Drakenburg, S. 30–32; Lucke, Bremen, S. 99; Häpke, Regierung, S. 264–266; Berentelg, Nordwestdeutschland, S. 70–72; Goos, Hamburgs Politik, S. 163. Der zwischen Peine und Salzgitter gelegene Ort heißt heute Lahstedt (Schulte, Hansestädte, S. 199).

¹²⁹⁸ Lucke, Bremen, S. 85, 92–97; Häpke, Regierung, S. 259–266; Berentelg, Nordwestdeutschland, S. 61 f, 64–70.

Anmarsch der Verbündeten gaben die beiden kaiserlichen Obersten Wriesberg und Herzog Erich die Belagerung auf und zogen ihren Gegnern in zwei Heerhaufen, zu beiden Seiten der Weser, entgegen. Am 23. Mai, fast einen Monat nach der Katastrophe bei Mühlberg, traf das letzte Aufgebot des Schmalkaldischen Bundes bei Drakenburg an der Weser auf flankierende Abteilungen des Herzogs, der daraufhin eine vermeintlich günstige Stellung auf einem langgestreckten Hügel bezog, den Rücken durch die Weser, eine Flanke durch mooriges Gelände geschützt. Es war schon Nachmittag. Die Verbündeten mußten, Wind und Sonne im Gesicht, gegen den scheinbar günstig aufgestellten Feind vorrücken. Doch erwies sich die höher gelegene Stellung der Kaiserlichen unerwartet als nachteilig: Die erste Salve ihrer Feldgeschütze ging über die heranrückenden Bundesgenossen hinweg. Zum Abfeuern einer zweiten kamen sie nicht mehr. Denn überraschend drehte der Wind und blies den Kaiserlichen jetzt Staub und Pulverdampf entgegen. Die verbündeten Ober- und Niedersachsen stürmten voran und überrannten die feindliche Stellung, die jetzt zur Falle geworden war. Nur den Berittenen gelang es, sich durch die Weser zu retten, die Landsknechte wurden gefangengenommen oder erschlagen, ein großer Teil ertrank bei dem Versuch, den Fluß zu durchqueren.¹²⁹⁹

Diese Schlacht konnte an der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes nichts mehr ändern. Die Schlappe von Drakenburg verdeutlichte Karl V. jedoch, daß sich die militärische Unterwerfung der niederdeutschen Städte äußerst langwierig und kostspielig gestalten würde, während man die Initiative auf anderen Politikfeldern verloren hätte. Die Aufgabe solcher Pläne verschaffte den norddeutschen Hansestädten künftig bedeutende Spielräume gegenüber der kaiserlichen Religionspolitik.¹³⁰⁰

Bereits vor der oben geschilderten Schlacht hatte der Hamburger Senat unter Vermittlung König Christians III. von Dänemark begonnen, Friedensverhandlungen mit dem Kaiser anzubahnen und sogar versucht, die eigenen

¹²⁹⁹ Zu Anmarsch und Schlacht: Flecken Drakenburg, S. 60; Lucke, Bremen, 100 f; Hüpke, Regierung, S. 267–276; Bothmer, Drakenburg, S. 251–254; Berentelg, Nordwestdeutschland, S. 73–77; Goos, Hamburgs Politik, S. 164–167. Drakenburg liegt etwa 4 km nördlich von Nienburg/Weser.

¹³⁰⁰ Schulte, Hansestädte, S. 202 f; Berentelg, Nordwestdeutschland, S. 84–86. Die Folgen dieser Schlacht werden üblicherweise unterschätzt. Immerhin setzte sie den Bestrebungen der Habsburger, ihren niederländischen Machtbereich nach Nordosten auszudehnen, ein Ende (Petri, Nordwestraum, S. 21; ähnlich Lucke, Bremen, S. 103 f). Überdies ermöglichte sie Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg, Politik gegen das Interim zu betreiben (Laubach, Habsburger, S. 32).

Truppen vom niedersächsischen Bundesheer abzuziehen. Jedoch erreichte diese Nachricht den Hamburger Obersten Cord Penning nicht mehr oder wurde von ihm ignoriert.¹³⁰¹ Schon Mitte Juli 1547, nachdem König Christian, aber auch die Ratsherren von Lübeck und Lüneburg, den Weg dahin geebnet hatten, schloß Hamburg Frieden mit Karl V. und mußte dem Habsburger 60.000 Rheinische Gulden zahlen; ein Ratmann hatte dem Potentaten fußfällig zu huldigen.¹³⁰²

4.6.2 Das Augsburger Interim und die Reaktionen der wendischen Städte 1547–1549

Karl V. suchte seinen militärischen Erfolg im Schmalkaldischen Krieg politisch zu nutzen, um die kaiserliche und habsburgische Machtposition im Reich dauerhaft zu festigen. So bemühte er sich, die Stände in ein Bündnissystem einzubinden, das den Interessen des Hauses Österreich und seiner Länder diene. Auch bestehende Bündnisse sollten diesem Ziel untergeordnet werden.¹³⁰³ Weiterhin strebte er danach, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, einerseits weil Karls Auffassung von einem universalen Kaisertum dies voraussetzte;¹³⁰⁴ andererseits hatten einige Reichsstände in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten ihren Widerstand gegen das Reichsoberhaupt nicht selten mit ihrem evangelischen Bekenntnis gerechtfertigt. Religiöse und machtpolitische Motive griffen in der kaiserlichen Politik somit ineinander.¹³⁰⁵ Auf dem Reichstag, der vom 1. September 1547 bis zum 30. Juni 1548 in Augsburg stattfand, trieb Karl V. beide Ziele mit Nachdruck voran.

¹³⁰¹ Schulte, *Hansestädte*, S. 204 f; Lucke, *Bremen*, S. 102 f.

¹³⁰² Vgl. *Hamburger Kämmererechnungen zum Jahr 1547*, StAHH, 111–1 cl.VII lit.D^a n.1 vol.3^b p.3, Bl. 91^v. Siehe Schulte, *Hansestädte*, S. 208–210, 212–217 besonders auch Fn. 588; Hüpke, *Regierung*, S. 285; Goos, *Hamburgs Politik*, S. 169–171; weitschweifig Krabbe, *Hamburgs Teilnahme*, S. 188–200.

¹³⁰³ Siehe ausführlich dazu Rabe, *Reichsbund und Interim*, S. 126–128, 136–176, 273–294; Schulte, *Hansestädte*, S. 288–295.

¹³⁰⁴ Schilling, H., *Karl V. und die Religion*, besonders S. 59–62, 64 f, 101; Rabe, *Religionspolitik*, S. 317, 320 f; vgl. auch derselbe, *Augsburger Interim*, S. 46; W.-D. Hauschild, *Interim*, S. 60 f; Rassow, *Kaiser-Idee*, S. 27, 29 f, 63, 65.

¹³⁰⁵ »Doch das daneben frid rhue vnd ainigkeit jm Hailigen Reiche Teutscher Nation erhalten werden mochte« Ks. Karl V. an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, LHAS, 2.12–3/4, Nr. 1532, Bl. 40^r–41^v, hier 40^v. Siehe Wartenberg, *Mühlberg*, S. 169; W.-D. Hauschild, *Theologischer Widerstand*, S. 253 f; vgl. auch Rabe, *Reichsbund und Interim*, S. 96–98. Interessant zum inneren Verhältnis von Herrschaft und Religion: Rein, *Faith and Empire*, besonders S. 46 f, 50 f, 70 f.

Seinen ursprünglichen Plänen zufolge sollte die Glaubenseinheit durch die Teilnahme der evangelischen Reichsstände am Konzil von Trient verwirklicht werden, und zwar dergestalt, daß sich die Protestanten von vornherein den Beschlüssen der Kirchenversammlung unterwarfen.¹³⁰⁶ Papst Paul III. lehnte es jedoch ab, einer Form des Konzils zuzustimmen, die auch die deutschen Protestanten akzeptieren konnten.¹³⁰⁷ Somit nahm der Kaiser zunächst Abstand davon, die kirchliche Einheit mithilfe des Konzils wiederherzustellen. Um dennoch eine weitere Verfestigung des evangelischen Bekenntnisses und damit des konfessionellen Gegensatzes zu verhindern, ließ Karl V. eine Bekenntnisformel erarbeiten, die nur solange gelten sollte, bis ein Konzil verbindliche Entscheidungen getroffen habe.¹³⁰⁸ Bei diesem sogenannten ‘Augsburger Interim’ handelte es sich letztlich um ein Bekenntnis zur alten päpstlichen Religion, das mit einigen Zugeständnissen verbrämt war.¹³⁰⁹ Weil die altgläubigen Reichsstände nicht einmal dieses Entgegenkommen dulden wollten und auch Papst Paul III. Einspruch erhob,¹³¹⁰ schränkte Karl V., entgegen seiner ursprünglichen Absicht, die Gültigkeit des Interims ein. Es war nun lediglich für diejenigen verbindlich, die in der Religion ‘Neuerungen vorgenommen’ hätten, das heißt, für die evangelischen Reichsstände. Entsprechend wurde das Interim zu einem Instrument, das die Protestanten zur päpstlichen Kirche zurückführen sollte.¹³¹¹

¹³⁰⁶ Rabe, Religionspolitik, S. 331, 334, 336 f; derselbe, Augsburger Interim, S. 18 f; derselbe, Reichbund und Interim, S. 190, 198 f, 205 f; Wolf, Interim, S. 46.

¹³⁰⁷ Rabe, Augsburger Interim, S. 24 f, 18 f, 47; derselbe, Reichsbund und Interim, S. 221 f, 229, 257–260; 45, 47 f, 50 f.

¹³⁰⁸ Rabe, Religionspolitik, S. 337 f; derselbe, Augsburger Interim, ausführlich 15–43, 48–63; derselbe, Reichsbund und Interim, S. 262–272, 407–430; Schilling, H., Karl V. und die Religion, S. 111; Schulz, Frage des Interim, S. 45 f. Zur Rolle des päpstlichen Nuntius bei der Entstehung des Interim und auf den Augsburger Reichstag 1547/48: Koller, A., Passauer Vertrag und Kurie, S. 128 f.

¹³⁰⁹ *Der Römischen kayszerlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im Heil[igen] Reich, biß zu Austrag deß gemeinen Concili gehalten werden soll, auf dem Reichs=Tag zu Augsburg, den 15. May, im Jahr 1548 publicirt und eröffnet, und von gemeinen Ständen angenommen*, Reichstagsabschied, Augsburg, 30.06.1548, Senckenberg, Reichs-Abschiede 2, S. 527–609, hier 550–574. Unter anderem hielt diese Bekenntnisformel am Primat des Papstes fest (Titel XIII, besonders § 2, S. 559, siehe auch Augsburger Interim, [Absatz 13] S. 70–73). Rabe, Augsburger Interim, 58–62; Rein, Faith and Empire, S. 50–60; W.-D. Hauschild, Interim, S. 62; Lau/Bizer, Reformationsgeschichte, S. K153.

¹³¹⁰ Rabe, Augsburger Interim, S. 67–72, 73–80; derselbe, Reichsbund und Interim, S. 431, 436–441, 447–449.

¹³¹¹ *Der Römischen kayszerlichen Majestät Erklärung [...] der Religion halben [...]*, Augsburg, 15.05.1548,

Am 15. Mai 1548 ließ der Kaiser in Augsburg den Reichsständen das Interim zur Abstimmung vorlegen. Kurfürsten und Fürsten nahmen den Entwurf an, wobei hier eine altgläubige Mehrheit über ein Gesetz entschied, das allein für die protestantische Minderheit gelten sollte. Die Vertreter der evangelischen Reichsstädte wiesen das Interim hingegen zurück. Daher führten die kaiserlichen Räte in den folgenden zwei Wochen Einzelverhandlungen mit den unwilligen Städten und Fürsten und drohten dabei auch mit militärischer Gewalt, denn Karls spanische Truppen standen nach wie vor in Süddeutschland. Auf diese Art gelang es dem Kaiser, die meisten der auf dem Reichstag vertretenen Reichsstädte umzustimmen.¹³¹² Den Städten aber, die keine Vertreter nach Augsburg geschickt hatten, ließ Karl V. am 30. Mai ein Mandat zustellen und verlangte ultimativ, das Interim anzunehmen oder, im Verweigerungsfalle, eine Delegation aus zwei Ratsherren zu entsenden, die dessen Ablehnung zu rechtfertigen hätten.¹³¹³ Einen Monat später, am 30. Juni 1548, endete der Augsburger Reichstag. Das Interim war Teil des Abschiedes und erlangte somit Gesetzeskraft für die evangelischen Reichsfürsten und -städte.¹³¹⁴

Während die Reichsstadt Lübeck durch ihren Syndikus Johannes Rudel in Augsburg vertreten war, der sich dort offenbar zu weitgehenden Zugeständnissen hinsichtlich der Annahme des Interims gezwungen sah, erfuhren die Ratskollegien in Hamburg und Lüneburg offiziell erst Ende Juni 1548 von der kaiserlichen Bekenntnisformel. Zu diesem Zeitpunkt nämlich traf das Mandat vom 30. Mai an Elbe und Ilmenau ein. Der kaiserliche Befehl ließ den Städten nur 30 Tage Zeit, um über Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Die dortigen Ratsherren und Bürgermeister baten sich deshalb unter Vorwänden zusätzliche Bedenkzeit aus und ersuchten ihre Lübecker Ratsfreunde, zügig einen wendischen Städtetag anzuberaumen. Auf dieser Tagung

enthalten im Reichstagsabschied, Augsburg, 30.06.1548, Senckenberg, Reichs-Abschiede 2, S. 527–609, hier 550–574. Zur Beschränkung auf die evangelischen Stände siehe Praefatio § 9 (S. 551). Besonders deutlich wird die rekatholisierende Zielrichtung des Interim in den §§ 8–10 (ebd. S. 551 f). Siehe auch Rein, Faith and Empire, S. 71; Rabe, Augsburger Interim, S. 85–87; derselbe, Religionspolitik, S. 337 f; W.-D. Hauschild, Theologischer Widerstand, S. 254–256.

¹³¹² Rabe, Augsburger Interim, S. 87–98, besonders 96; derselbe, Reichbund und Interim, S. 446; W.-D. Hauschild, Interim, S. 63; Wolf, Interim, S. 82–84.

¹³¹³ Rabe, Augsburger Interim, S. 96; Schulte, Hansestädte, S. 310; W.-D. Hauschild, Interim, S. 65; Radtke, Lüneburger Bekenntnis, S. 40.

¹³¹⁴ Reichstagsabschied, Augsburg, 30.06.1548, Senckenberg, Reichs-Abschiede 2, S. 527–609, hier 550–574.

wollte man sich, angesichts der Forderung, das Augsburger Interim einzuführen, mit den anderen wendischen Städten auf eine gemeinsame Politik gegenüber dem Reichsoberhaupt einigen. Nach einigem Zögern beriefen die Lübecker die Ratssendeboten dieser Städte für den 5. August 1548 nach Mölln ein.¹³¹⁵

Wie bereits auf der Tagfahrt im März 1547 wurden dort Meinungsverschiedenheiten offenbar. Die Abgesandten Rostocks, Stralsunds und Wismars wollten es vermeiden, zum Interim Stellung zu nehmen und wandten ein, daß der Kaiser sie bislang noch nicht zu dessen Annahme aufgefordert hätte. Im übrigen müßten sie in dieser Angelegenheit auf die Haltung ihrer jeweiligen Landesherren Rücksicht nehmen. Hamburg und Lüneburg, die bereits anderthalb Jahre zuvor dafür eingetreten waren, Karl V. Widerstand zu leisten, beabsichtigten dagegen auch jetzt, sich der Religionspolitik des Kaisers entgegenzustellen und lehnten das Interim von Anfang an ab. Dieser Haltung schloß sich diesmal auch Lübeck an. Dabei spielte in allen drei Städten die Meinung der Bürger, doch vor allem der evangelischen Prediger eine große Rolle.¹³¹⁶ Lübeck, Hamburg und Lüneburg hatten neben ihren Ratsvertretern auch jeweils einen Theologen nach Mölln entsandt;¹³¹⁷ deren Wortführer war der – bereits erwähnte – hamburgische Superintendent Johannes Aepinus. Mit großem Nachdruck forderte er die Ratssendeboten der wendischen Städte dazu auf, die einstweilige kaiserliche Bekenntnisformel zurückzuweisen.¹³¹⁸ Dem Appell folgten jedoch nur die Gesandten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs. Auf Antrag der letzteren entwarf man nicht nur ein gemeinsames Schreiben an Karl V., in dem man zwar beteuerte, dem Reichsoberhaupt in weltlichen Angelegenheiten Gehorsam zu sein, die Einführung des

¹³¹⁵ Schulte, *Hansestädte*, S. 310–312, 314; ausführlich zu dieser Tagung ebd., S. 314–342. Vgl. Rabe, *Augsburger Interim*, S. 96; W.-D. Hauschild, *Interim*, S. 65; Radtke, *Lüneburger Bekenntnis*, S. 40–42; Goos, *Hamburgs Politik*, S. 173, 175.

¹³¹⁶ Rezeß des wendischen Städtetages, Mölln, 05–08.08.1548, Vormittags- und Nachmittagssitzung vom 07.08., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 17–21, 28–31; W.-D. Hauschild, *Theologischer Widerstand*, S. 257 f; Goos, *Hamburgs Politik*, S. 174. Vgl. auch Litten, *Bürgerrecht und Bekenntnis*, S. 235 f.

¹³¹⁷ Rezeß des wendischen Städtetages, Mölln, 05–08.08.1548, Vormittagssitzung vom 06.08., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 9; Schulte, *Hansestädte*, S. 323–334.

¹³¹⁸ Rezeß des wendischen Städtetages, Mölln, 05–08.08.1548, Nachmittagssitzung vom 06.08.1548, StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 9–15; vgl. die Stellungnahme des Lübecker Pastors Valentin Korte und die abermaligen Äußerungen Aepinus' (ebd., Vormittagssitzung vom 07.08., S. 22–24). Siehe auch Schulte, *Hansestädte*, S. 322 f, 328 f.

Interims jedoch deutlich zurückwies.¹³¹⁹ Auch beauftragten die Ratssendeboten der drei Städte ihre in Mölln anwesenden Theologen, diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wie die Vertreter Lüneburgs ebenfalls geraten hatten, ließ man dieses Gutachten gegen das Interim noch im August 1548 in einer hoch- und einer niederdeutschen Fassung drucken, nachdem sich Geistliche aus den drei Städten noch einmal in Hamburg beraten hatten.¹³²⁰ Diese unter der Federführung Johannes Aepinus' entstandenen *Bekentnisse und Erkläringe up dat Interim* sollten zu einer der einflußreichsten Druckschriften gegen die kaiserliche Religionsverordnung werden, was auch die Ratgeber Karls V. zähneknirschend eingestehen mußten.¹³²¹ Die öffentlichkeitswirksame Stellungnahme legte die Ratskollegien Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs auf ihre einmal gegen das Interim gefaßte Haltung fest. Auch wenn sie angesichts der Mahnungen und Drohungen, die Kaiser Karl V. bis Juli 1551 wiederholt an sie richtete, zeitweise schwankten, konnten sie letztlich nicht mehr von der im August 1548 gedruckten Erklärung abrücken.¹³²²

Fünf Monate nach der Möllner Tagfahrt, auf dem darauf folgenden wendischen Städtetag Anfang Januar 1549 in Lübeck, kam es über die Interimpolitik unter den wendischen Städten zu weiteren Auseinandersetzungen, die schließlich zum offenen Bruch führten. Im Gegensatz zu ihren westlichen Nachbarn wollten Rostock, Stralsund und Wismar weiterhin nicht Stellung gegen das Interim beziehen. Die kaiserliche Kanzlei betrachtete diese Städte offenbar als landsässig und hatte sie insofern noch gar nicht zur Annahme der einstweiligen Bekenntnisformel aufgefordert.¹³²³ Den Ratsherren der be-

¹³¹⁹ Rezeß des wendischen Städtetages, Mölln, 05–08.08.1548, Vormittagssitzung vom 08.08., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 33. Das Konzept dieses Schreibens ist dem eigentlichen Rezeß vorangestellt.

¹³²⁰ Rezeß des wendischen Städtetages, Mölln, 05–08.08.1548, Nachmittagssitzung vom 07.08., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 32; Schulte, *Hansestädte*, S. 329, 332–334; W.-D. Hauschild, *Interim*, S. 67 f; Radtke, *Lüneburger Bekenntnis*, S. 42 f; Goos, *Hamburgs Politik*, S. 176.

¹³²¹ Nieder- und hochdeutscher Druck: *Bekentnisse vnd Erkläringe; Bekantniss auffs Interim* [beide Hamburg, August 1548]. Zum Inhalt: Hauschild, *Theologischer Widerstand*, S. 260–264; derselbe, *Interim*, S. 71–78. Zur Reaktion der ksl. Regierung: ebd., S. 79 f.

¹³²² W.-D. Hauschild, *Kirchengeschichte Lübecks*, S. 230; derselbe, *Interim*, S. 68–71, 81; Schulte, *Hansestädte*, S. 340 f, 350 f, 362 f.

¹³²³ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 07–12.01.1549, Vormittagssitzung vom 08.01., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 12 (Rostock), S. 16 f (Wismar). Offenbar wurde auch Stralsund nicht durch den Ks. zur Annahme des Interims aufgefordert. Die Stadt wies aber zusammen mit den pommerschen Hz.en und Landständen das

treffenden Städte erschien es daher wohl unnötig und riskant, sich in dieser Angelegenheit vorzuwagen und sich dadurch die Feindschaft des Kaisers zuziehen. Vielmehr wartete man die Entscheidungen der Landesfürsten ab. Im Falle Rostocks kamen noch andere Motive hinzu: Die Mehrheit der Rostocker Ratsherren sah die kaiserliche Religionspolitik vermutlich mit Wohlwollen, da das Interim ihrer bewußt unentschiedenen Religionspolitik und ihren altgläubigen Neigungen entgegenkam.¹³²⁴

Während der Beratungen in Lübeck sorgte die Aussicht, demnächst wieder militärisch vom Kaiser bedroht zu werden, für zusätzlichen Druck auf die Ratssendeboten, denn die Belagerung Magdeburgs kündigte sich bereits an.¹³²⁵ Die Vertreter Rostocks, Stralsunds und Wismars waren nach wie vor nicht dazu bereit, die Politik der übrigen drei Städte gegen Kaiser und Interim mitzutragen. Im einzelnen wollte man sich nicht an einer gemeinsamen Gesandtschaft aller sechs Städte an den Kaiser beteiligen. Es kam offenbar zu heftigen Wortgefechten. Zeitweise schlossen die Abgesandten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs die Delegierten der übrigen Städte von den Beratungen aus.¹³²⁶ Es dauerte mehr als zwei Jahre, bis die Ratssendeboten aller sechs Städte wieder zu einer wendischen Tagfahrt zusammentraten.¹³²⁷

einstweilige Bekenntnis zurück (ebd., S. 13 f).

¹³²⁴ Dies legen einerseits die – oben erwähnten – Äußerungen der Rostocker Rsn. auf dem wendischen Städtetag März 1547 nahe. Auf einer ebensolchen Tagfahrt im Januar 1549 zeigten sie eine demonstrativ uninteressierte Haltung gegenüber dem Hilfersuchen Magdeburgs, das unter Reichsacht stand und seine Belagerung zu gewärtigen hatte (Schulte, *Hansestädte*, S. 368). Andererseits wird aus Erklärungen gegenüber Hz. Heinrich V. von Mecklenburg deutlich, daß der Rostocker Rat die in der Religion eingeführten Neuerungen nur als vorläufige Zugeständnisse an die Bürgergemeinde ansah und die endgültige Lösung der Religionsfrage auf einem Konzil erwartete (*Commissio[n]*. [Gutachten für die Rostocker Rsn. zu Verhandlungen mit Hz. Heinrich V. von Mecklenburg in Schwaan, Rostock, Januar/Februar 1543] AHR 1.1.3.14. 21). Dementsprechend gestattete der Rat zwar den evangelischen Gottesdienst, vermied es aber, sich festzulegen, indem er etwa eine Kirchenordnung erlassen oder das Kirchengut für schulische oder soziale Zwecke verwandt hätte. Die Deutung Günter Schultes, daß der Rostocker Rat allein aus taktischen Gründen und Rücksichtnahme gegenüber den mecklenburgischen Landesherrn handelte (Schulte, *Hansestädte*, S. 350, 354 f), ist somit in dieser Weise zu ergänzen.

¹³²⁵ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 07–12.01.1549, Nachmittagssitzung vom 09.01., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 86–93; Schulte, *Hansestädte*, S. 363–366.

¹³²⁶ Rezeß des wendischen Städtetages, Lübeck, 07–12.01.1549, Nachmittagssitzung vom 08.01., StadtA Lüneburg, AA, H3 Nr. 4, S. 45–54 besonders 49.

¹³²⁷ So jedenfalls Schulte, *Hansestädte*, S. 346, 359 f.

Die Meinungsverschiedenheiten, die in den Jahren 1547 bis 1549 zwischen den wendischen Hansestädten wegen der Bündnishilfe im Schmalkaldischen Krieg und der Haltung gegenüber dem Augsburger Interim aufbrachen, wogen schwer, denn sie betrafen Entscheidungen, von denen Bekenntnis, Freiheit und Wohlstand dieser Städte abhingen. Die nachhaltige Störung ihrer Beziehungen war die Folge jener Divergenzen. Das galt insbesondere auch für das Verhältnis Rostocks zu seinen westlichen Nachbarn Lübeck, Hamburg sowie Lüneburg und blieb nicht ohne Folgen für die Bereitschaft dieser drei Städte, die Universität Rostock weiterhin finanziell zu unterstützen.

4.6.3 Das Ende der Unterstützung der Universität Rostock durch Lübeck, Hamburg und Lüneburg 1547–1549

Die Ratskollegien Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs setzten die Unterstützung der Rostocker Universität noch während des Schmalkaldischen Krieges aus. Die Beiträge, die jeweils zur Besoldung eines Gelehrten dienen sollten und die zu Ostern, dem 10. April 1547, fällig waren, zahlten die drei Städte nicht mehr.

Am 11. Mai bot der Magister Paul von Eitzen, der aus Hamburg stammte und im Dezember 1546 wegen des Krieges von Wittenberg nach Rostock gekommen war,¹³²⁸ den Rostocker Ratsherren an, in Hamburg zu ihren Gunsten zu vermitteln und in dieser Weise die weitere Zahlung der Beiträge sicherzustellen. Tatsächlich besaß von Eitzen beste Verbindungen zur Hamburger Stadtkämmerei. Er war ein Neffe des Senators Meino von Eitzen,¹³²⁹ der seit jenem Jahr als erster Kämmerer die Finanzen der Elbestadt verwaltete.

¹³²⁸ Paul von Eitzen wurde im Dezember 1546 in Rostock immatrikuliert und in folgenden Jahr in die Artistenfakultät aufgenommen (Hofmeister, Matrikel 2, S. 111, 113). Zur Person: Scheible, Paul von Eitzen, Sp. 1181; Schmidt, J., Paul von Eitzen, S. 85–87; Schüssler, Paul von Eitzen, S. 426 f; DBA I, 276, 62–90; DBA II, 322, 59–61; SBA I–A, 71, 303–314.

¹³²⁹ StAHH, 111–1 Cl.VII Lit D^a n.1 vol. 3^b p.3, Bl. 74; siehe auch Kämmererechnungen 6, S. 249, 263; Postel, Reformation, S. 351. Zum Verwandtschaftsverhältnis: Greve, Memoria Pauli ab Eitzen, S. 2–4. Andere Autoren behaupten Paul sei der Sohn (Wilkens, Ehren-Tempel, S. 101) oder der Enkel Meinos von Eitzen gewesen (Buek, Genealogische Notizen, S. 52, mikroverfilmt in DBA I 276, 51–54, hier 51 – dazu freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. Rainer Postel am 14.03.2005). Hiergegen läßt sich die Auffassung, daß Paul der Sohn von Meinos Bruder Dietrich von Eitzen war, durch zwei Dokumente belegen, die jeweils Erbschaften betrafen und bei Arnold Greve wörtlich abgedruckt sind (Greve, a.a.O. besonders S. 3, Fn. 1, 2).

te. Pauls Vorschlag war jedoch nicht ganz uneigennützig, denn er verband ihn mit der dringenden Bitte um einen festbesoldeten Lehrstuhl an der Rostocker Artistenfakultät.¹³³⁰ Offenbar ging man in Rostock nicht auf von Eitzens Angebote ein. Möglicherweise erwies sich aber auch dessen Fürsprache in Hamburg als wirkungslos.

Etwa drei Monate später, im August 1547, fragte der Rostocker Rat wegen des ausstehenden Geldes schriftlich bei den drei Hansestädten an. Allein in Lüneburg war man bereit, noch einmal die 100 Mark lübisch an die Warnow zu schicken. Die Lüneburger Ratsherren trugen jedoch Bedenken und schrieben argwöhnisch: Sie hofften, daß das Geld auch tatsächlich dazu diene, Gottes Wort zu erhalten, den Studenten zugute käme und ferner den übrigen wendischen Städten zum Nutzen gereiche.¹³³¹

In Hamburg versteckte man sich zunächst hinter Vorwänden. Zwar bestätigten die Senatoren am 31. August 1547, daß sie das Rostocker Mahnschreiben bekommen hätten, bedauerten aber, den versprochenen Zuschuß zur Professorenbesoldung in Rostock nicht zahlen zu können. Ihre Stadtkämmerer,¹³³² Joachim Sommerfeld und der erwähnte Meino von Eitzen, der Onkel des umtriebigen Wittenberger Magisters, litten nämlich an einer ansteckenden Krankheit und könnten somit keine Auskünfte über eventuell bereits ausgezahlte Summen erteilen. Der Senat bitte daher um Geduld.¹³³³

¹³³⁰ »Dath j[uwew] erb[aren] wiß[en] alsdenne my vor anderenn eine stede darinne [in der Artistenfakultät] gunnen, vnnd vor ohren vnnd der vniuersiteten vorwandten vnnd professoren annemen wolden, [...] Vnd dewile ik bynnen Hamborch gebaren vnnd aldar myne leuen olderen vnnd frunde hebbe, vnnd juwe erb. wiß: einem erbaren rade der stadt Hamborch mith sonderlicher guder vorwantbniße thogedan syn, tho deme desuluen von Hamborch benefensth ander[n] mitlverwandtben benaberdenn steden dyße guden vnnd loffliche vniuersitetenn mith hulpe vnnd rade stedes gerne gefurderth hebben, So wil ik my gantzlich verseben vnnd denstlich vnn mith flite gebeden hebben, j. erb. wiß: wyllen yn betrachtynge sulliches allenn sich sodane myn angeuenth gunstlich beualen syn laten, Vnnd yn deme sich j. erb. wiß, wo ich my gantzlich wil vorseben, my antonemende enstuten werden, aldenne my mith einer erliken vnd sullicher besoldyngne vorsorgen, der ik my by mynen olderen vnnd frumde, vnnd de suluen wedderumme by einem erbaren Rade tho Hamborch (welcher daran ein sonderlichen gefallen dragen, vnnd sich dardurch ane twiffel tho mherer vnnd gudtvülliger contribution vnnd hulpe reitzen vnnd mouieren laten werdt) tho beroemende hebben moegenn.« Paul von Eitzen an den Rostocker Rat, Rostock, 11.05.1547, AHR 1.1.3.1.4. 128.

¹³³¹ »Vnnd synn der gantzenn thouorsicht j[uwew] e[rbare] n[olwewise] werden woll dar nba trachtenn, dat sodans tho erholdinge gades wordes vnnd erbe, Ock tho gedie der jungen gesellen, so sick aldar orbes studii baluenn erbolden, vnd sust tho vnser naber vnd vnnd frunde nutte vnd framen moge gerekenn, Vnnd donn j: e: n: hir myt Gade almechtig luckezelich befele« Lüneburger Rat an Rat zu Rostock, 29.08.1547, AHR 1.1.3.14. 22.

¹³³² Kämmererechnungen der Stadt Hamburg vom Jahr 1547, StAHH, 111–1 Cl.VII Lit D^a n.1 vol. 3^b p.3, Bl. 74; siehe auch Kämmererechnungen 6, S. 249.

¹³³³ »Wj hebben juwer erb[aren] n[olweysen] scriuuen, der bedageden besoldumngne haluen vor de lectores,

Ein entsprechendes Schreiben der Rostocker war auch an den Lübecker Rat ergangen.¹³³⁴ Im Gegensatz zu den Hamburgern wiesen die Lübecker Ratmänner die Forderung aus der Warnowstadt offen zurück und waren nicht mehr willens, Rostock weitere Geldbeträge zur Erhaltung der Universität zukommen zu lassen.¹³³⁵ Bei dieser Entscheidung hatte wohl der Lübecker Superintendent Hermann Bonnus ein maßgebliches Wort mitgesprochen. Wahrscheinlich billigte auch er die Haltung Rostocks im Schmalkaldischen Krieg nicht. Wie Burenius in einem Brief berichtete, grollte er dem Rostocker Rat aber vor allem wegen seiner Berufungspolitik. Man hätte die Universität nämlich faulen und habgierigen Lehrern, ‘Drohnen und Verderbern’, ausgeliefert, die wiederum die ihnen anvertrauten Studenten verwahrlosen ließen.¹³³⁶ Der Streit um den Privatunterricht wirkte somit immer noch

bekamen vnd vermerckth, Vnd mogen juwen erb. n. benwedder nicht verholden, dath der sterfflichen luffte haluen, de heren szo der kernerie acht hebben, [Meino von Eitzen, Joachim Sommerfeld] vnd de rekenschop waren mothen, tho jtziger tidth, nicht an der handt, Als dath nÿ vns der gelegenheit eigentlich bedden können erkunden, willen auers daran dyn, dath eth mith denn furderlichsten geschee, vnd dath derwegen vnse antwort an juwe erb. n. alszen nÿder gelangen moge,« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 31.08.1547, AHR 1.1.3.14. 22. Über eine Mai bis August, grassierende Seuche berichtet auch der Lübecker Chronist Reimar Kock (StadtB Lübeck, Ms. Lub. 2° 28, Bl. 303^v–304^r).

¹³³⁴ Instruktionsschreiben des Rostocker Rates an den Rsekr. Peter Sasse, 10.09.1547, AHR 1.1.3.14. 22.

¹³³⁵ »Wes vns de Erbar radt der stadt Lubeck, vÿ vnse hir thouorn gedane schryuent der bedageden hundert gulden der vniuersite[en] haluen schriftlich by vnsem baden thor antwort gegenen, hebben j[uwer] a[chtbarer] n[er]diger] vth jngleich[en] orben breuen thouorlesen vnd thovornemende, Vnd devile nu j. a. n. jetzundt dar js. Szo gesynnen vnd begeren nÿ gutlich, j: a: n: also de vorstendige, wolle eth beste dar vth by sich bedencken, vnd forth jn vnserm nhamen, de herren burgermeister tho Lubeck der wegen anreden, vnd ere erb[aren] n[olwysen] vÿt aller stütigeste ermanen, vnd so vele mogelich, dar henne bewegen, dat ere erb: n: tho behoff vnser vniuersiteten, solcke bedagede hundert gulden nu, ane lenger vorvüent, entrichten mochten,« Instruktionsschreiben des Rostocker Rates an seinen Sekretär Peter Sasse, 10.09.1547, AHR 1.1.3.14. 22. Die Lübecker Rm.er kamen bei dieser Gelegenheit nach zwölf Jahren noch einmal auf die, aus ihrer Sicht, unbezahlten Schulden Rostocks aus der Grafenfehde zurück. Die Lübecker behandelten diese Schuld jedoch gesondert von den Beihilfen für die Universität und wollten beides nicht miteinander verrechnen (ebd.). Siehe auch oben, Abschnitt 4.3.2.

¹³³⁶ »Interim scholae magistratus turpissime cessat, et oblitus iurisiurandi, q[uo]d scholae, de eius honore, et dignitate tuenda dedit, neque disciplinae cura, qua ad honestam inuentutis educationem maxime opus est, tangitur, neque docendi munus, alterum magistratus officium mul[is] annis attigit, sed homines flagitiosissimi praebent se otiosos interitus rei literariae spectatores, sat habentes si redditus scholae sibi rapiunt, et[am] turpi otio nefarie deuorent, ex adolescentibus, in tanta turpis uitae licentia, et impunitate, nix pauci ad bonam frugem, non sine magna difficultate perducuntur, pleriquem eo improbe sequuntur, quo quemque suus appetitus magister minime bonus rapit qua scholae proditione a vicinis ciuitatibus cognita, non solum suos liberos hinc

nach und nährte weiter die Vorbehalte gegen die Rostocker Universitätspolitik. Bonnus' Kritik lieferte zumindest den Lübecker Ratsherren, wahrscheinlich aber auch ihren Hamburger und Lüneburger Amtsbrüdern, einen wichtigen Grund, die Unterstützung der Rostocker Hochschule zu beenden.

Am 21. Dezember 1547 antwortete der Hamburger Senat auf ein Schreiben der Rostocker Ratsherren, worin diese abermals zwei Abschlüsse zur Unterstützung der Hochschule, und zwar aus den Jahren 1546 und '47, anmahnten. Die Hamburger ließen mitteilen, daß nach Kenntnis ihrer Stadtkämmerer lediglich der letzte Abschlag noch nicht entrichtet worden sei. Den anderen hätten die Lübecker Ratsherren in ihrem Namen überwiesen und auch eine Quittung dafür bekommen. Die Hamburger Senatoren stellten in Aussicht, die Angelegenheit zu prüfen, sobald man dafür Zeit erübrigen könne.¹³³⁷ Was man in Hamburg von der Unterhaltung der Universität durch die drei wendischen Städte hielte, sollten die Rostocker aus einer schriftlichen Meinungsäußerung erfahren, die die Senatoren dem Lübecker Rat zugeschickt hätten.¹³³⁸

Die Ratskollegien von Lübeck und Hamburg beendeten ihre Zahlungen zugunsten der Universität Rostock somit bereits zu Ostern 1547 oder, nach Hamburger Lesart, zum 29. September dieses Jahres. Zum genannten Termin ließen die Lüneburger Ratsfreunde das Geld offenbar noch einmal an die Warnow schicken. Spätestens zu Ostern war man auch an der Ilmenau mit seiner Geduld am Ende. Als die Rostocker Ratsherren den zu Ostern, dem 1.

abducunt, sed etiam pecuniam qua se scholae subuenturos quotannis, promiserant, dare recusant non multo ante vir primarius Lubecae, [Hermann Bonnus] cuius uocem, et caeterae [!] ciuitates facile sequuntur, dixit, magistro artium [wohl Heinrich Wulf] audiente, se nihil in academiae subsidium daturus, dum isti fuci, et pestis in ea dominantur, in quorum potestate, nunc tota est» Arnold Burenus an Hz. [Johann Albrecht] von Mecklenburg, [Rostock 1549/50], LHAS, 2.12–1/24, Nr. 36.

¹³³⁷ »Angaende auers datt twe termjnye vmentrichtet noch vtenstaen scholen, des konnen sich vnse keemerje beren, nicht woll erjnnern, Denn gedachte vnse nabere van Lubeck hebben jn vnser stadt namen jm negest verschenenn jare, juwer erb[aren] m[olwysen] einhundert gulden, entrichtet, dersuluen quitantzje enffangen, vnd vns dersulue mede jn de rekenshop gebrocht, vnd defalciret [= abgezogen, von italienisch 'diffalcare']. Als datt juwen erb. m. (vnseres vermerckens.) allein van einem termjyn js restende, Vnd willen nochmals daran syn, datt tho furderlicher leddiger tidt, de nj jngefallener gescheffte haluen, jtzunt nicht hebben, juwen erb. m. daraff gudt bescheit tokamen moge,« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 21.12.1547, AHR 1.1.3.14. 22.

¹³³⁸ »Vnd watt de vnderholdinge der vniuersiteten, vor ein tidt belanget, Referiren nj vns vp den Artickel an vnser beidersits nabere vnd frunde, de erb[aren] van Lubeck, vnlanges auergeschicket, daruth juwe erb. m[olwysen] vnser mejnunge woll werden berichtet syn,« Hamburger Rat an den Rat zu Rostock, 21.12.1547, AHR 1.1.3.14. 22. Über den Inhalt dieses Papiers ist bedauerlicherweise nichts bekannt.

April 1548 fälligen Betrag anmahnten, wies man sie kühl zurück. Der Lüneburger Rat ließ am 17. Juli 1548 mitteilen, daß man sich noch gut erinnere, unter welchen Voraussetzungen man dieser Unterstützung einst zugestimmt hätte. Demgegenüber sollten die Rostocker einmal darüber nachdenken, wie sie bei der Erneuerung der Universität verfahren seien. Sie wären der gemeinsam getroffenen Übereinkunft nicht nachgekommen. Deshalb hätte der Lüneburger Rat die geforderte Zahlung nicht geleistet. Man fühle sich auch nicht mehr dazu verpflichtet und wolle in Zukunft von solchen Bitten verschont bleiben.¹³³⁹

Die Rostocker Ratsherren versuchten noch ein weiteres Jahr lang die drei wendischen Städte dazu zu bewegen, die Unterstützung der Hochschule wieder aufzunehmen. Nach dem Lübecker Hansestag im Juni und Juli 1549 gaben die Rostocker ihre diesbezüglichen Bemühungen offenbar auf.¹³⁴⁰ Immerhin soll Hamburg 1549 nach einjähriger Unterbrechung noch einmal den Betrag von 100 Gulden gezahlt haben und hätte damit seine wohl auf sechs Jahre eingegangene Verpflichtung erfüllt.¹³⁴¹

Die erste Weigerung Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs, die Hochschule weiterhin zu unterstützen, fiel mit dem Ende des Schmalkaldischen Krieges zusammen. Auch in der Zeit danach, die durch den Druck der kaiserlichen Religionspolitik geprägt war, gegen die alle drei Städte Widerstand leisteten, blieben sie im Bezug auf die Universität Rostock bei ihrem einmal gefaßten Entschluß, oder setzten ihn jetzt erst endgültig um. Besonders hinsichtlich Hamburgs aber auch Lüneburgs wird deutlich, daß das lutherische Bekenntnis für das Handeln der Rats Herrschaften immer größere Bedeutung erlangte. Zu wichtigen Entscheidungen befragte man die städtischen Prediger bezie-

¹³³⁹ »*Wes jwe erb[are] n[olweise], vann wegen, hundert marck luf[isch], so jwenn erb: w:, to erholdinge, orer vniuersiteten, vj negste vorschenen paschenn, hj vnns bedaget sjnn scholen et cetera, ann vnns gelanget, hebbenn nj, de meyninge juboldes vormercket, Vnd, mogen, jwenn erb: w:, darup jnn antwordt, nicht bergen, dat nj vnns, woll toerinnerende wetenn, wat maten, nj, jnn sodaner tolage, to jtligenn jaren, vorwilliget, Wo man jdt auers, wedderumme, mjt vprichtinge der vniuersiteten, geboldenn, hebbenn sjck jwe erb: w:, ock tobedenckende, Dewilenn nue, dem vorlate, nicht nagekamenn, achtenn nj, dat nj to der bogerten entrichtinge, nicht gebolden, sundererenn demenach, billig darmyt, vorschonet bliuenn mochten, Welkes nj, jwenn erb: w: denenn nj sustenn, fruntlig tonilfarende, geneget, nicht bergenn mochtenn*« Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 17.07.1548, AHR 1.1.3.14. 22.

¹³⁴⁰ Rostocker Rat an Bgm. Heinrich Gultzow und Rm. Joachim Voß, derzeit als Rsn. in Lübeck, 08.07.1549, AHR 1.1.3.10. 133.

¹³⁴¹ So jedenfalls Stieda, *Universitätsstipendien*, S. 291. Zu dieser Verpflichtung, siehe oben, Abschnitt 4.3.8.

ungsweise Superintendenten.¹³⁴² Auch der Beschluß, für die Rostocker Hochschule keine Geldmittel mehr bereitzustellen, stand mit dem wachsenden Einfluß der Konfession in der Politik in Zusammenhang, der übrigens im ganzen Reich festzustellen ist.¹³⁴³ Die schweren Differenzen, die zwischen Rostock und seinen drei westlichen Nachbarstädten über die aggressive Religionspolitik Karls V. und über die angemessene Weise, darauf zu reagieren, entstanden waren, beförderten diese Entscheidung.

Im Besonderen lag deren Ursache im Widerwillen des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus über die, seiner Ansicht nach, wohl nicht nur pädagogisch, sondern auch konfessionell verfehlten Berufungen des Rostocker Rates. Andere Kirchenmänner aus Lübeck, Hamburg und Lüneburg teilten wahrscheinlich diese Auffassung. Wie Bonnus, der 1537 noch gehofft hatte, daß man in Rostock lutherische Theologen ausbilden würde, konnten sie nicht gutheißen, daß der Rostocker Rat keinen einzigen Wittenberger Theologen, sondern bekenntnismäßig indifferente, ja wahrscheinlich sogar reformkatholisch gesinnte Niederländer berief. Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, daß sowohl Bonnus als auch sein Hamburger Amtsbruder Johannes Aepinus Anfang Juli 1540 an der Schlichtung des Streites um Heinrich Techen teilgenommen und dabei die konfessionelle Ausrichtung der Rostocker Hochschulpolitik kennengelernt hatten.¹³⁴⁴ Das willkürliche Vorgehen von Rat und Universitätskonzil während des Streites um die Privatlektionen dürfte überdies Eltern, Prediger und Ratsherren in den drei Städten nachhaltig verärgert haben. Andere Gründe, wie finanzielle Unregelmäßigkeiten, Veruntreuung der städtischen Beihilfen, Vernachlässigung der Universität durch den Rostocker Magistrat oder dessen geringe Bereitschaft, eigenes Geld

¹³⁴² Schulte, *Hansestädte*, S. 209 Fn. 588, S. 310; W.-D. Hauschild, *Interim*, S. 79–81; Goos, *Hamburgs Politik*, S. 139 f, 174–176; Krabbe, *Hamburgs Theilnahme*, S. 177–179, 187 f, 190–195.

¹³⁴³ Rein, *Faith and Empire*, S. 48 f, 64; W.-D. Hauschild, *Interim*, S. 61 f.

¹³⁴⁴ Siehe oben, Abschnitt 4.3.7. Bei Zacharias Grape findet sich die Nachricht, daß Johannes Aepinus im Jahre 1547 auf Weisung eines mecklenburgischen Fst.en erneut nach Rostock gekommen wäre, um die Universität zu visitieren und einen Streit um den Juradozenten Adam Tratziger zu schlichten (Grape, *Evangelisches Rostock*, 376 f; siehe auch Greve, *Memoria Aepini*, S. 57). Grape beruft sich dafür auf eine handschriftliche Aepinus-Biographie aus der Hand eines Nachkommen, des Rostocker Theologen Franz Albert Aepinus (1673–1750). Jedoch beruhen dessen Angaben möglicherweise auf einer Verwechslung mit Aepinus' Vermittlertätigkeit im Streit um Heinrich Techen im Jahre 1540. In zeitgenössischen Quellen ließ sich jedenfalls kein Hinweis auf jene Angelegenheit entdecken.

für die Hochschule aufzuwenden, treten in den Quellen dagegen nur andeutungsweise hervor. Allenfalls mögen im Falle Hamburgs die großen finanziellen Lasten des Schmalkaldischen Krieges und die hohe Summe, mit der man sich den Frieden vom Kaiser erkaufen mußte, den Entschluß des Senats erleichtert haben, die Unterstützung für die Universität Rostock einzustellen.¹³⁴⁵

Ganz im Gegensatz zur Politik der drei westlichen Nachbarstädte war das Verhalten Rostocks gegenüber dem Kaiser von großer Vorsicht geprägt, die bis hin zu vorauseilemendem Gehorsam reichte. Am 11. Mai 1547, nur achtzehn Tage nach der Schlacht bei Mühlberg, bestellte der Rat sechs evangelische Prediger der Stadt auf die Schreiberei.¹³⁴⁶ Dort hielten ihnen zwei Ratsherren, Franz Wolterstorp und Albrecht Dobbin, vor, daß sie geistliche und weltliche Fürsten, Kurfürsten und sogar den Kaiser von der Kanzel herab namentlich beleidigt hätten. Weil daraus große Feindschaft und Gefahr für die Stadt erwachsen könne – so ermahnte man die Prädikanten eindringlich – sollten sie solche Äußerungen künftig unterlassen und auch die päpstliche Religion mit Angriffen verschonen. Für den Fall, daß ein Gottesmann diesem Verbot zuwiderhandelte, drohten ihm die beiden Ratsherren den Verlust seiner Stellung an. Auf weitere Debatten mit den Predigern, die solche Polemik offenbar als Teil der evangelischen Verkündigung ansahen, wollten sich Wolterstorp und Dobbin nicht einlassen.¹³⁴⁷ Der Rat beabsichtigte hier nicht

¹³⁴⁵ Im Jahr 1547 bezifferten die Hamburger Stadtkämmerer die Kosten des Krieges und des von Ks. Karl V. erlangten Friedens auf die Summe von 188.327 Reichstalern. (StAHH, 111–1 cl.VII lit.D^a n.1 vol.3^b p.3, Bl. 91^v, abgedruckt in Kämmererechnungen 6, S. 287–289). Siehe auch Kellenbenz, Geldbeschaffung, S. 25, 27.

¹³⁴⁶ Es handelte sich um Antonius Becker, Peter Hakendal, Johannes Hennekin, Matthäus Eddeler, Joachim Schröder und Thomas Meyer. Einige Prediger fehlten, darunter offenbar Heinrich Schmedenstede (Notariaturkunde Michael Gerken's, Rostock 11.05.1547, AHR 1.1.3.13. 37. Zu den Personen: Koppmann, Prediger, S. 16–19, 24 f, 33 f, 47–50, 58, 63 f.

¹³⁴⁷ »Nu queme auerst ein ersame rüdt jnn erfahrungē, dat sy [die Prädikanten] jn eren sermonen, de hogen potentaten geistliches vnd werltliches standes, keiserliche maestat, churfursten vnd fursten, angrepen, vnd dersulunge by nhamen jn vnguden gedachten. Dat denn einem ersamen rade gantz beschwerlich were tho börende, dewile vth solcken donde grote varlicheit, möye vnd wedderville erfolgen konde, Derbaluen wolde ehnn eyn erbar rüdt noch auermals by vorlust eres denstes, gebaden vnd beualen hebben, [...] vnd vann solckem vngudtlichen antastende vnd gedenkende der hogen potentaten, wo obgemelt, jn eren sermonen affstbann willen, grote vare, möye vnd vnenicheit tho vormiden, [...] Eynn erbar[r] rüdt bedde ock ghar nen gefallent darann, dat etliche der predicanten, nbu nyelich jnn sunderheit etlike der Pawestischen religion, vann der cantzel vthdrucklich angegrepen, Vnd ein erbar rüdt konde vele betl[er] lidenn, dat solckes nicht geschege, vnd ock

allein, die Prediger von Schmähreden gegen den siegreichen Kaiser und seine Anhänger abzuhalten, um so politische Verwicklungen möglichst zu vermeiden, vielmehr wollte man die Verantwortung für die protestantischen Aufwiegelungsreden von sich weisen.¹³⁴⁸ Dies wird vor allem daraus ersichtlich, daß die beiden Ratsherren diesen Termin auf der Schreiberei und das dabei ausgesprochene Verbot in einer Notariatsurkunde festhalten ließen. Heinrich Schmedenstede war zu jenem Termin auf der Schreiberei nicht erschienen. Der ehemalige Wittenberger Student, den Martin Luther selbst promoviert und Herzog Heinrich V. als Pastor an der Nikolaikirche eingesetzt hatte, lag seit seiner Ankunft in Rostock fortwährend mit dem Rat im Streit. Er mißachtete dessen Verbot und schmähete in seinen Predigten das Ratskollegium, die Universität, den Papst und den Kaiser sowie mit ihm verbündete Reichsfürsten, wie einige Dokumente belegen. So beauftragte Herzog Heinrich V. am 30. Juli 1547 Konrad Pegel damit, Schmedenstede eindringlich zu ermahnen, Ratsherren und Hochschule in seinen Predigten nicht mehr zu beschimpfen. Der Theologe habe nämlich trotz wiederholter Ermahnungen durch den Fürsten und seine eigenen Freunde – möglicherweise sind hier die anderen landesherrlichen Dozenten gemeint – nicht mit seinen Angriffen aufgehört.¹³⁴⁹ Aber weder Pegel noch der Landesherr konnten Schmedenstede von seinem Tun abbringen. Am Weihnachtstag 1547, fünf Monate nachdem er den fürstlichen Verweis erhalten hatte, ließ er sich während des Gottesdienstes abermals zu scharfen Ausfällen hinreißen. Zwei Tage später veranlaßten die Rostocker Ratsherren den damaligen Rektor, Adam Tratziger, die Aussagen von fünf Universitätsangehörigen über diese Predigt zu Protokoll zu nehmen. Darunter befanden sich auch Bernhard Mensing und Paul von Eitzen. Deren Erinnerung zufolge habe Heinrich Schmedenstede den Kaiser mit vielen beleidigenden Worten heftig angegriffen und vorausgesagt, daß Karl V. das Trienter Konzil abschließen und dann gemeinsam mit dem Papst das Wort Gottes unterdrücken wolle. ‘Schelme und Bösewichter’ seien sie

benfürder vnderlathenn wurde. etc. Also auerst etliche der predicanten tho reden vnd antothögen dat ere function vnd denst des wordes, moste [r]jje syn vnd bliuen, angefangen, hebben de vpgemelten radesberren gesproken: Den beuehel des erbarn rades, hedden se ehn vorgeholden, Vnde nen beuel [!], sich mith ehn in wider vnderredunge effte disputation jntholaten.» Notariatsurkunde Michael Gerkens’, Rostock, 11.05.1547, AHR 1.1.3.13. 37.

¹³⁴⁸ Notariatsurkunde Michael Gerkens’, Rostock 11.05.1547, AHR 1.1.3.13. 37.

¹³⁴⁹ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an Heinrich Schmedenstede, Alten Stargard, 30.07.1547, zugleich Beglaubigungsschreiben für Konrad Pegel, AHR 1.1.3.13. 496. Siehe auch Koppmann, Prediger, S. 50; Krabbe, Universität Rostock, S. 455.

beide und würden dafür zum Teufel gehen.¹³⁵⁰ Auch den Rostocker Rat schonte Schmedenstede nicht, der bei den Armen die Seelsorge vernachlässigte.¹³⁵¹ Bei seinen weiteren Ausfällen gegen die Rostocker Ratsherren berief sich der Prediger bemerkenswerterweise auf die abfällige Meinung, die man in benachbarten Städten und Territorien von ihnen habe. So nenne man die Rostocker in Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralsund sowie anderenorts und auch in Pommern ‘Schälke, Schelme und Buben’– bei diesen, heutzutage harmlos klingenden, Worten handelte es sich damals um schwere, ehrverletzende Beleidigungen.¹³⁵² Die Vorwürfe des streitbaren Lutherschülers drücken zum einen die Furcht der Protestanten vor der im Schmalkaldischen Krieg gestärkten Machtposition des Kaisers aus; zum anderen deuten sie die Unzufriedenheit evangelisch Gesinnter mit der Haltung des Rostocker Rates in der Religionsfrage an und zeigen auch die Isolation, in die Rostock in deren Folge geraten war.

Als Schmedenstede einige Zeit darauf den sächsischen Kurfürsten Moritz, der damals als kaiserlicher Parteigänger galt, von der Kanzel herab mit starken Worten angriff, während kurfürstliche Gesandte zugegen waren, sah sich Herzog Heinrich genötigt, seinen Theologen zu entlassen.¹³⁵³ Philipp Me-

¹³⁵⁰ »Das wie wol ebr [Heinrich Schmedenstede] alsviel die key[serliche] ma[yestet] anlanget mit vielfeltigen offtigerepetierten scheldworten deren selben zum argsten gedaecht welche dan alle zubehalten jhnen [den Befragten, Bernhard Mensing, Wilhelm Möller, Paul von Eitzen, Heinrich und Johannes Schopman] vnmüglich. Szo sei doch jm effect dit sein iuention vnd meinung gewest, das der kaiser den schlus des Tridentischen Concili, jns werck zubringen, [...] Vnd entlichen mit dem babst das Wort Gotts wolt vntberdrucken, Weren also beide gleich gutt, vnd ein schelm vnd boßwicht gleich wie der ander, Derowegen sie dan zum Teuffel faren wurden, ebr aber wolte zu Christo faren,« Protokoll des Rektors der Universität Rostock [Adam Tratziger], über eine Predigt Heinrich Schmedenstedes vom 25.12.1547, Rostock 27.12.1547, Abschrift, AHR 1.1.3.13. 496.

¹³⁵¹ »Jn sonderbeit der gestalt, das ein radt vbel handelte bey den armen leuten, die allenthalben durch die stadt, in den kathen vnd kellern keranck legen [!], also wegstarben, vnd keine kirchendiener weren von denen sie trosth jn jhren letzten nöthben haben mochten,« Protokoll des Rektors der Universität Rostock [Adam Tratziger] über eine Predigt Heinrich Schmedenstedes vom 25.12.1547, Rostock, 27.12.1547, Abschrift, AHR 1.1.3.13. 496.

¹³⁵² »Vnd entlichen mit daruff mit vielgehaptten wordten, so jhnen den deponenten, aufgefällen eingefurth, Was sagen die vmbliegende stette Wismar, Sundt, Lubeck, Hamburg et cetera von euch, Was sagen ewere nachbarren die Pommern, Schalck vnd Buben seit jbr, Schelm seith jr alle zusamen, Vnd solchs vnd dergleichen hab ebr vielfeltig repetirt vnd widerholet,« Protokoll des Rektors der Universität Rostock [Adam Tratziger] über eine Predigt Heinrich Schmedenstedes vom 25.12.1547, Rostock, 27.12.1547, Abschrift, AHR 1.1.3.13. 496.

¹³⁵³ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 11, Sp. 1563. Diese Ereignisse lassen sich nicht genau datieren. Jedoch bemühten sich die mecklenburgischen Hze. seit Anfang Februar 1549 um einen neuen Theologen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß

lanchthon schlug Heinrichs Sohn Magnus offenbar daraufhin einen anderen Theologen für die Rostocker Universität vor. Die Schwierigkeiten, die der streitlustige Schmedenstede Mecklenburgern bereitet hatte, waren dem Reformator dabei wohl bewußt, denn er betonte, daß der empfohlene Christoph Leib einen besonnenen und friedliebenden Charakter habe.¹³⁵⁴

Auf die kaiserfreundliche, von Sympathien für den alten Glauben getragene Politik der Ratsherren, läßt sich nicht allein aus den wütenden Reaktionen Schmedenstedes schließen. Wie weit die Rostocker Ratsherren und die Mitglieder des Universitätskonzils bereit waren, katholisierende Bestrebungen zu unterstützen,¹³⁵⁵ wird aus einer Ende 1548 angefertigten Abschrift der Universitätsstatuten deutlich. Darin stellte man den Statuten 46 Einzelvorschriften voran, die als besonders wichtig galten, weil sie das Leben an der Universität regelten. Dem Inhalt nach handelt es sich um Auszüge der älteren, bis 1421 entstandenen Statuten, die man im vollen Wortlaut ebenfalls in die Abschrift übernahm. Nach den alten Statuten der Universität sowie denjenigen der Juristischen, Medizinischen und Artistischen Fakultäten folgen in dem besagten Band zehn sogenannte *leges*, die sich lose an die Zehn Gebote anlehnen und sich in der Art eines Katechismus an die Studenten richten.¹³⁵⁶ Das erste dieser akademischen Gesetze beginnt mit einem Bekenntnis zur kirchlichen Tradition, demzufolge sich Gott mittels der Heiligen Schrift und anderer bestätigter Zeugnisse von 'Wundern' seiner Kirche offenbart habe und er

Schmedenstedes Stelle als Pastor an St. Nikolai vakant gewesen sein; vgl. dazu Philipp Melanchthon an Erhard Schnepf, Wittenberg, 09.02.1549, CR 7, Nr. 4485, Sp. 334, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5442, S. 427. Zur Wahrnehmung Kf. Moritz' von Sachsen als Anhänger Ks. Karls V., vgl. Born, Fürstenverschwörung, S. 35 f.

¹³⁵⁴ Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg [Wittenberg] 15.10.[1548], abgedruckt bei: Pettke, Melanchthonbrief, S. 279–282.

¹³⁵⁵ Werner Troßbach schreibt in diesem Zusammenhang von einem 'schwer aufzubrechenden Kartell von Rat, Universität und alter Kirche' (Troßbach, Unterschiede und Gemeinsamkeiten, S. 150, 158, 163). Zumindest bis zum Ende der 1540er Jahre konnte sich dieses 'Kartell' noch großen Einfluß bewahren. Vgl. dazu auch Gryse, Historia, zum Jahr 1565, S. 126.

¹³⁵⁶ Vgl. Hofmeister, Rostocker Studentenleben 1, S. 30 f. Der Meinung Adolph Hofmeisters zufolge, seien die zehn *leges academiae* erst zwischen 1564 und 1590 entstanden (ebd., S. 31 f). Dies ist meines Erachtens nicht haltbar. Die Statutenabschrift vom 12.12.1548, die sowohl die 46 Vorschriften als auch die zehn *leges* enthält, ist offensichtlich nur durch einen Schreiber angefertigt worden. Daß sich drei genannten Abschnitte hinsichtlich der Handschrift von einander unterscheiden, ist nicht zu erkennen (vgl. UAR, R I A 3, Bl. 1^v, 2^r–8^v, 11^r–61^v, 64^v–68^v, 68^v–71^v, 71^v–75^v, 77^r–88^v).

allein gemäß ihrer überlieferten Lehre verehrt werden wolle. Anstelle des lutherischen Schriftprinzips werden hier kirchliche Lehrautorität und Tradition betont.¹³⁵⁷

Tatsächlich dürfte dieses Glaubensbekenntnis die Verhältnisse an der Universität kaum beeinflusst haben. Denn zum einen war die Hochschule in den Jahren 1546–1549 mit Lehrern und Studenten angefüllt,¹³⁵⁸ die vor dem Schmalkaldischen Krieg und der kaiserlichen Religionspolitik geflohen waren und die sich wahrscheinlich nicht auf ein solches Bekenntnis verpflichten ließen. Die neuen Vorschriften und Gesetze stießen bei den Studenten auf Widerstand. Dieser richtete sich jedoch gegen die strengere Studiendiziplin und die höheren Mieten, die ihnen ihre Lehrer als Leiter der Regentien nunmehr abfordern konnten; denn man verpflichtete die Scholaren, in diesen Häusern zu wohnen.¹³⁵⁹ Zum anderen aber wurden die angeführten Glaubenssätze nur ein halbes Jahr, nachdem sie in die Statuten aufgenommen worden waren, durch den Gang der Ereignisse überholt, innerhalb derer,

¹³⁵⁷ »Prima lex. Unus est omnipotens, aeternus, et verus Deus, conditor et conservator omnium rerum, et ecclesiae, angelorum, et hominum inspector et index omnium consiliorum et actionum nostrarum, videlicet aeternus Pater Filius et Spiritus Sanctus, qui se patefecit ecclesiae suae tradita certa doctrina legis et promissionis de Christo in libris prophetarum et apostolorum scripta, et additis illustribus testimoniis miraculorum confirmata iuxta quam solam vult a nobis agnoscere, invocari, et coli. Primum igitur vobis praecipimus, ut hunc omnipotentem aeternum, et unum Deum, patrem domini nostri Iesu Christi patefactum in verbo ecclesiae tradito, recte agnoscere, vere timere, vera fide invocare, confiteri, et omnibus pietatis officiis venerari et colere studeatis, et omnia idola, et cultus impios toto pectore aversemini et fugatis.« UAR, R I A 3, Bl. 77^r. Ich danke Msgr. Prof. Dr. Walter Brandmüller (Vatikanstadt) für die eindeutige konfessionelle Zuordnung dieser Zeilen.

¹³⁵⁸ Paul von Eitzen an den Rostocker Rat, Rostock, 11.05.1547, AHR 1.1.3.14.128; Hofmeister, Matrikel 2, S. 111–120; Matthias Asche berücksichtigt den Schmalkaldischen Krieg 1546/47 bei der Frequenzentwicklung der Universität Rostock nicht (Asche, Besucherprofil, S. 208–213). Der Vergleich der Immatrikulationsfrequenzen Rostocks und Wittenbergs (ebd., Graphik 4 a, S. 197) spricht dafür, daß Rostock zu dieser Zeit eine Ausweichuniversität für Wittenberger Studenten darstellte. Vgl. auch Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, [Wittenberg] 15.10.[1548], gedruckt bei Pettke, Melanchthonbrief, S. 280–282.

¹³⁵⁹ *Statuta Academiae Rostochiensis de Studiis et Moribus Auditorum in Schola proponenda*, Absatz 18, UAR, R I A 3, Bl. 2^r–8^v, 4^r–5^v; auch ebd., R I A 1, vorgesezte Seiten C–P, hier H. Siehe Hofmeister, Studentenleben 1, S. 32; Kretschmann, Universität Rostock, S. 31. Der Rückgang der Rostocker Immatrikulationzahlen in den Jahren 1549–1552, die Adolph Hofmeister mit jenen Studentenprotesten in Zusammenhang bringt (Hofmeister, a.a.O.), geht vielmehr auf die Wiederherstellung des Studienbetriebs in Wittenberg nach dem Schmalkaldischen Krieg zurück (vgl. Asche, Besucherprofil, Graphik 4a, S. 197).

zunächst zaghaft, die konfessionelle Entscheidung für das Herzogtum Mecklenburg fiel.

Kaiser Karl V. hatte Herzog Johann Albrecht I. auf dem Augsburger Reichstag 1547/48 mit dem Herzogtum seines Vaters belehnt. Im Gegensatz zu diesem regierte der junge Herzog das Land einvernehmlich mit seinem Onkel, Herzog Heinrich V. Als Johann Albrecht kurz nach dem Augsburger Reichstag durch Karl V. aufgefordert worden war, das Interim einzuführen, hatte der Herzog Johann dies zwar grundsätzlich versprochen, jedoch dabei vorgewandt: Er könne nicht alles auf einmal erreichen und wolle sich bemühen, eine Angelegenheit nach der anderen zu erledigen.¹³⁶⁰ Dennoch mahnte der Habsburger bis zum Frühjahr 1549 wohl insgesamt dreimal bei den mecklenburgischen Herzögen die Annahme seines vorläufigen Religionsgesetzes an. Die Fürsten machten jedoch geltend, daß sie für eine Entscheidung die Landstände einberufen müßten, was wegen einer Seuche, die derzeit in Mecklenburg grassiere, unmöglich sei. Anfang Mai konnten Heinrich und Johann Albrecht angesichts des kaiserlichen Drängens offenbar keine weiteren Ausflüchte mehr anbringen und mußten zum Augsburger Interim Stellung nehmen.

Dazu beriefen sie zum 19. Juni 1549 die mecklenburgischen Stände in die Nähe von Sternberg an die Sagsdorfer Brücke ein,¹³⁶¹ um dort über die Ant-

¹³⁶⁰ »Als wir deiner lieb [Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg] hievor, jn crafft vnd nach vermoge vnsers alhie jm schijij t[en] jar der geringern zal, aufgerichteten reichs abschiedts jn sbrifften gnediglich erjnnern vnd eruaeren lassen, das dein lieb sich vnserer declaration, vnd ordnung, wie es miltlerweil bisz zuerorterung aines gemainen concilij, jn der religion gehalten werden solle, demselben abschiedt angehencket geness halten, vnd bej d[einer] [lieb] pfarrern vnd predicantten solchs zu gesbeen verschaffen vnd verfuegen wolle, ferners jn halts solchs vnserers schreibens derhalben an d l. ausgang[en] Darauf d l. Vms auch vnderthenige vertroistung vnd zusag gethan, demselben also geborsamblich nachzukomen vnd gelebenn. Doch mit der angehencketen furgewendten entschuldigung, Das solches nit gleich auf einmal jns werck gericht werden, sonder mit der zeit, ains nach dem anndern furgenomen und angestellt werden mueste« Ks. Karl V. an Hz. Johann Albrecht von Mecklenburg, Augsburg, 23.03.1551, LHAS, 2.12–3/4 Generalia, Nr. 1532, Bl. 40^r–41^v, hier 40^r. Das Schreiben bezieht sich auf eine schriftliche Antwort, des Hz.s und nicht – wie Heinrich Schnell behauptet – auf ein persönliches Gespräch, das auf den Augsburger Reichstag 1547/48 zwischen Karl V. und Johann Albrecht stattfand (Schnell, Bekenntnis, S. 12 f). Daß der gerade erst belehnte Hz. das Interim noch während dieses Reichstags abgelehnt habe (so W.-D. Hauschild, Interim, S. 64), halte ich, angesichts dieses Schreibens und im Hinblick auf die hier geschilderten Ereignisse, für ausgeschlossen.

¹³⁶¹ Landtagsausschreiben Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, Schwerin, 06.05.1549, Einblattdruck, UAR, R VI B 7; vgl. auch *Der fursten von Meklenborg confession Keiss.[erlicher] Ma[yeste].t. zugeschickt*, Sternberg, 20.06.1549, abgedruckt bei Schnell, Bekenntnis, S. 21–39, hier 38 f; vgl. ebd. S. 13; Wolgast, Reformation, S. 23 f.

wort an den Kaiser zu beraten. Die beiden Fürsten legten ein vorbereitetes Konzept zur Abstimmung vor, das sich inhaltlich eng an der Erklärung orientierte, die die Landschaft des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg gegenüber dem Reichsoberhaupt abgegeben hatte. Das Augsburger Interim wurde darin nicht, wie im Bekenntnis Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs als unbiblisch verworfen. Vielmehr bezeugten Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte Mecklenburgs samt den beiden Herzögen lediglich den Inhalt ihres evangelischen Glaubens und baten Karl V., bei ihrer angenommenen Religion bleiben zu dürfen.¹³⁶² Von den anwesenden Vertretern der Landstände sprach sich eine überwältigende Mehrheit für die Annahme dieser Erklärung aus. Auch die Abgesandten des Rostocker Rates und der hier gleichfalls geladenen Universität konnten sich dem allgemeinen Willensbekenntnis wohl nicht entziehen. Daß sie Gegenstimmen, von denen man ohnehin nicht mehr als drei zählte, abgegeben hätten, wird jedenfalls nicht berichtet.¹³⁶³ Sechs Tage später begab sich der herzogliche Rat Karl Drachstedt zu Philipp Melancthon nach Wittenberg; offenbar um das mecklenburgische Bekenntnis prüfen zu lassen. Dem Kaiser wurde es erst einen Monat darauf, gegen Ende Juli oder Anfang August 1549 in Brüssel zugestellt. Karl V. reagierte jedoch nicht darauf; möglicherweise nahm er dessen Inhalt gar nicht zur Kenntnis.¹³⁶⁴

Die am 19. Juni 1549 gefallene Entscheidung in der Religionsfrage blieb nicht ohne Folgen für die Rostocker Universität. Einerseits konnten sich weder die Konzilsmitglieder noch der Rat der Stadt dieser konfessionellen Weichenstellung lange entziehen. Andererseits setzte nunmehr Herzog

¹³⁶² Schnell, Bekenntnis, S. 15–17; die Erklärung *Der fürsten von Meklenborg confession Keiss[erlichen Ma[yste]t. zugeschickt*, Sternberg, 20.06.1549, abgedruckt ebd., S. 21–39.

¹³⁶³ Ein knapper Bericht über den Landtag bei der Sagsdorfer Brücke 19/20.06.1549 ist lediglich im Protokoll einer späteren Tagung der mecklenburgischen Stände enthalten: *Vorzeichnus wes vff jungst gehalten lanthtach zu Gustron, vff Jacobi [25.06.] von den Mekelburgeschenn fürstlichenn vorordneten stathalternn vnnnd rethenn abnnn de gemeine landschafft vsgeschrieben, furgelauffenn gehandelt vnnnd vorabscheidett. Anno et cetera Lij* [Güstrow, kurz nach 25.07.1552], AHR 1.1.3.9. 2, in Auszügen abgedruckt bei Hegel, Landstände, Urkundenanhang, Nr. 48, S. 202–205. Siehe auch: Wolgast, Reformation, S. 22–24; Schnell, Bekenntnis S. 15–17.

¹³⁶⁴ Vielmehr verlangte Ks. Karl V. noch im März 1551 einen Bericht, inwieweit Hz. Johann Albrecht das Interim in Mecklenburg umgesetzt habe: »Vnnnd ist demnach vnser gnedig ernstlich gesynnen vnd begern an d[eine] [ieb] die wolle vnns zum furderlichsten in schriffthen eigentlich berichten, wie vnnnd welcher gestalt d l. egemelte vnnsere ordnung vnd declaration des Interims angericht, auch ob, vnnnd was d l. daran fur verbinderung furgelallen vnnnd begegnet, vnnnd wo daran noch mangel were, Woran dersell[e] gelegen] vnnnd wie die sach allenthalben geschaffenn« Ks. Karl V. an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, Augsburg, 23.03.1551, LHAS, 2.12–3/4 Generalia, Nr. 1532, Bl. 40^r–41^v. Siehe auch Schnell, Bekenntnis, S. 19.

Heinrich V. zusammen mit seinem Neffen Johann Albrecht die Berufung evangelischer Wittenberger Dozenten mit größerem Nachdruck fort.

Seitdem die Flucht Melanchthons nach Rostock am 7. Mai 1547 auf halbem Wege in Gifhorn gescheitert war, hatten die mecklenburgischen Fürsten zweimal versucht, den Wittenberger Magister und wahrscheinlich auch Georg Maior für die Universität Rostock zu gewinnen.¹³⁶⁵ Letzterer sollte wohl an die Stelle des entlassenen Schmedenstede treten. Zunächst wandten sich die beiden mecklenburgischen Herzöge und deren Rostocker Dozenten Ende Januar oder Anfang Februar nach Wittenberg und baten Melanchthon, zusammen mit Maior nach Rostock zu kommen oder ihnen andere geeignete Kandidaten zu vermitteln.¹³⁶⁶ Ob ein Brief von Burenius, der Anfang Mai bei Philipp Melanchthon eintraf, dieses Ansinnen wiederholte, ist unbekannt.¹³⁶⁷ Auch der am 25. Juni 1549 direkt vom Sternberger Landtag nach Wittenberg gesandte herzogliche Rat Karl Drachstedt sollte den beiden Professoren ein solches Angebot unterbreiten. Offenbar bat sich Melanchthon daraufhin Bedenkzeit aus. Am 21. Oktober oder kurz danach, als diese Frist schon lange abgelaufen war, schickten Heinrich V. und Johann Albrecht I. Arnold Burenius nach Wittenberg, der dort am 27. Oktober eintraf.¹³⁶⁸ Hinsichtlich Melanchthons und Maiors blieb die Reise wiederum erfolglos. Auch andere Wittenberger Theologen ließen sich zunächst nicht nach Rostock verpflichten. Von den Gelehrten, die Melanchthon in Erwägung zog und daraufhin ansprach, kam nur der aus Breslau stammende Johannes Aurifaber nach Rostock. Er erhielt am 7. Mai 1550 von Herzog Heinrich V. seine Bestallungsurkunde. Als landesherrlicher Theologiedozent und Pastor an der Nikolai-

¹³⁶⁵ Hierzu eingehend: Pettke, Goldene Brücken. Zur Flucht Melanchthons im April/Mai 1547 siehe oben, Abschnitt 4.6.1.

¹³⁶⁶ Philipp Melanchthon an Erhard Schnepf, Wittenberg, 09.02.1549 (CR 7, Nr. 4485, Sp. 334, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5442, S. 427); derselbe an Martin Bucer, Wittenberg, 24.02.1549 (CR 7, Nr. 4494, Sp. 341, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5460, S. 434), in Verbindung mit der Instruktion der Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Mecklenburg für Arnold Burenius, zu Berufungsgesprächen mit Philipp Melanchthon und Georg Maior in Wittenberg, Sternberg, 21.10.1549 (LHAS, 2.12-1/24, Nr. 123, Stück 38).

¹³⁶⁷ Melanchthon an Erhard Schnepf, Wittenberg, 04.05.1549, CR 7, Nr. 4524, Sp. 400, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5520 S. 464.

¹³⁶⁸ Instruktion der Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. für Arnold Burenius, zu Berufungsgesprächen mit Philipp Melanchthon und Georg Maior in Wittenberg, Sternberg, 21.10.1549, LHAS, 2.12-1/24 Nr. 123, Stück 38; Philipp Melanchthon an Michael Meienburg, [Wittenberg] 28.10.[1549], CR 7, 4615, Sp. 489 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5666, S. 534.

kirche wurde er Nachfolger Schmedenstedes.¹³⁶⁹ In Aurifabers Begleitung gelangte auch David Chytraeus ein erstes Mal nach Rostock.¹³⁷⁰

Die Versuche der Herzöge, Melanchthon an die Universität Rostock zu berufen, waren den Ratsherren der wendischen Städte offenbar nicht verborgen geblieben. Am Rande des Lübecker Hansetages – er fand im Juni und Juli 1549 statt – sollten die Rostocker Ratssendeboten, Heinrich Gultzow und Joachim Voß,¹³⁷¹ die Vertreter Lübecks, Hamburgs, Lüneburgs sowie Rigas und Revels ermahnen, die versprochenen Beiträge zum Unterhalt der Universität weiterhin zu entrichten, beziehungsweise die Zahlungen wieder aufzunehmen.¹³⁷² Als die Rostocker vor allem die Lüneburger Gesandten daraufhin ansprachen, hielten diese ihnen offenbar mehrere Gründe entgegen, warum sie die Universität nicht mehr unterstützen wollten. Der wichtigste davon war, daß man Philipp Melanchthon leicht hätte für Rostock gewinnen können; jedoch habe ihn der Rat dort nicht aufnehmen wollen. Trotzdem erklärten sich die Vertreter Lüneburgs nach einigem Widerreden bereit, den Ratsherren ihrer Heimatstadt die Wiederaufnahme der Zahlungen für die Rostocker Hochschule vorzuschlagen. Sie wollten lediglich wissen, wann der letzte Beitrag entrichtet worden sei. Mit den Ratssendeboten Hamburgs und Lübecks sprachen Gultzow und Voß vorerst noch nicht, da sich keine Gele-

¹³⁶⁹ Bestallungsurkunde Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg für Johannes Aurifaber, Güstrow, 07.05.1550, LHAS, 2.12–3/3, Vol. VIII A; Hz. Heinrich an den Rostocker Rat, Güstrow, 11.05.1550, AHR 1.1.3.13. 496; Hz. Johann Albrecht an denselben, vom gleichen Datum, ebd.; siehe auch T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 72 f, 132; Koppmann, Prediger S. 50 f. Johannes Aurifaber Vratislavensis aus Breslau (Scheible, Aurifaber Vratislavensis, S. 975) ist nicht zu verwechseln mit Johannes Aurifaber Vinariensis aus Weimar (derselbe, Aurifaber Vinariensis, S. 975; Junghans, Aurifaber, S. 752–755), der Luthers Tischreden herausgab!

¹³⁷⁰ T. Kaufmann, Die Brüder Chytraeus, S. 106. Seine Lehrtätigkeit trat David Chytraeus aber erst an, nachdem er im April 1551 nach Rostock zurückgekehrt war. In diesem Monat wurde er auch in die Matrikel eingeschrieben (Hofmeister, Matrikel 2, S. 118, 120; vgl. Johannes Aurifaber an Philipp Melanchthon, Lübeck, 14.03.1551, BSG Paris, ms 1458, Bl. 121^r–124^v, Regest bei Scheible, MBW 6, Regest Nr. 6021, S. 139).

¹³⁷¹ Zu Gultzow und Voß: Schildhauer, Auseinandersetzungen, S. 238 f, Nr. 82 und 86.

¹³⁷² »Ann bij den van Lubeck, Homborch vnd Lunenborch ock den van Rige vnd Revel, der nastain[en] reste ock der thogesecht[en] hulpe tho vnderholdinge der vniuersitieten der me bij enen thon achteren were« Instruktion für die Rostocker Rsn., Bgm. Hinrich Gultzow und Rm. Joachim Voß zum Lübecker Hansetag, beginnend am 16.06.1549, [Rostock, erst Hälfte Juni 1549], AHR 1.1.3.10. 133.

genheit ergab, ihr Anliegen vorzubringen.¹³⁷³ Dies berichteten die beiden Gesandten am 2. Juli 1549 nach Rostock. Die daheim gebliebenen Rostocker Ratsherren unterstützten die Bemühungen von Gultzow und Voß offenbar ohne besonderen Eifer. Wie sie acht Tage später antworteten, könnten sie sich erinnern, daß die Lüneburger 1547 das letzte Mal die Geldbeihilfe für die Universität gezahlt hätten. Zwar solle man auch die Hamburger und Lübecker auf die ausstehenden Beiträge aufmerksam machen, jedoch sei es nicht nötig, große Mühe dafür aufzuwenden. Wenn die Städte derzeit nicht zahlen wollten, könne man nichts daran ändern. Man wolle zu einem passenden Zeitpunkt erneut mit ihnen darüber verhandeln.¹³⁷⁴ Was den Vorwurf anging, Melanchthon zurückgewiesen zu haben, behaupteten die Rostocker Ratsherren bemerkenswerterweise, daß nicht sie selbst, sondern die Landesfürsten Bedenken gegen den Wittenberger Magister getragen hätten.¹³⁷⁵

Offenbar spielten die Rostocker darauf an, daß die Landesherren im Mai 1549, nur einige Wochen zuvor, gezögert hatten, ihre ursprüngliche Zusage umzusetzen und Universitätslehrer aus Wittenberg zu berufen. Entsprechen-

¹³⁷³ »Wij konenn jwen er.[barn] n[iszen] der notroft na nycht bergen dat ny de er. van Lunenborch des geldes haluen der vniuersiteten belanghende angedet de syck den myth menigerley orsaken vornemen leten worumme sze sulck gelt nycht vtrichten wold[en] thom grotes[en] vmme dat men Philippum [Melanchthon] den men woll hedde krigen konen nycht hedde annemen willen denne noch thom latesten na veler wedder rede dat men syck egentlick erkond[en] solde wanner jdt [das Geld] latest vtghegeuen were dar myt syne er. g.[naden] [!] synen oldesten dat suluige jnbring[en] mochte der wegen nodich syn wolde dat ny des suluigen beyde der Lut[e]v[hen] ock Hamborger mede, enen egentlicken bericht bekamenn mochten szo wolde ny szo vele vmmer mogelick nyder by en anhold[en]« Rostocker Rsn., Bgm. Heinrich Gultzow und Rm. Joachim Voß an den Rat zu Rostock, Lübeck, 02.07.1549, AHR 1.1.3.10. 133.

¹³⁷⁴ »Wij hebben twe [uwer] er[samen] breue eynen am sonnauende vnnnd den anderen gisteren auenth entfangen, vnd vornamen, Vnnnd wijllen darup j er wedderumme nicht bargaen, thom ersten van wegen der gelaueden vnnnd toegesecten sture, tho vnder holdinge der vniuersiteten, der wij nochma[en] by den van Lübeck, Hamborch vnnnd Lunenborch, ton achteren sinth, dath wij vns erjinneren konen dath de van Lunenborch anno [md] xlvii, den lesten termijn entbrichtet hebben, wo vele wij ouerstb, by den anderen beyden steden, der haluen noch ton achteren sinth, weten wij vns vor der hanth nycht thoberichtende, jss ock ane noth, sik der haluen groth tho bekummerende, dan se de stede deß suluigen, by den eren, de sulck gelth tho entbrichten plegen, wol erkunden konen, wo se anders ere segele vnnnd breue holden, vnnnd vormoge der suluigen, ere gelauede sture entbrichten wijllen, wo ouerstb nicht, moth me yd desser tyd, dar by laten, me werth denne noch tho gelegener tyd, de nottroffit dar jnne ferner myth en schrifflick edder munthlick eyn mal, vnnnd entblick myth en boren den vnnnd handlen moten« Rostocker Rat an die Rsn. Heinrich Gultzow und Joachim Voß in Lübeck, Rostock, 08.07.1549, AHR 1.1.3.10. 133.

¹³⁷⁵ »Vnd were nicht noth gewest vns vortoleggende, dath wij Philippum [Melanchthon] nicht fordert, de wijle de Landesfürsten des suluigen eyn marckelick bodenck gebat hebben« Rostocker Rat an die Rsn. Heinrich Gultzow und Joachim Voß in Lübeck, Rostock, 08.07.1549, AHR 1.1.3.10. 133.

des berichtete nämlich Arnold Burenius gegen Ende des Monats an Melanchthon. Offenbar scheuten Heinrich und Johann Albrecht davor zurück, sich mit diesem Schritt als Gegner der kaiserlichen Religionspolitik zu erkennen zu geben.¹³⁷⁶ Jedoch spätestens am 19. Juli 1549, während des Landtages an der Sagsdorfer Brücke, gaben die Herzöge diese Zurückhaltung auf und unternahmen kurz darauf einen weiteren Versuch, Melanchthon oder andere Wittenberger Gelehrte für die Universität Rostock zu gewinnen.

Angesichts der Berufungs- und Religionspolitik des Rostocker Rates erscheint der Vorwurf der Lüneburger Gesandten jedoch glaubhafter. Wahrscheinlich fürchtete die Stadtochtheit an der Warnow, daß Melanchthon als herausragender Vertreter des protestantischen Bekenntnisses und angesehener Humanist mit weitreichenden Verbindungen, die evangelische Partei in Stadt und Universität stärken und den Einfluß von Bürgermeister und Ratsherren auf Hochschullehrer und Prädikanten beträchtlich vermindern würde. Dabei hätten die ehemaligen Studenten und Magister, die aus Wittenberg nach Rostock ausgewichen waren, Melanchthons Anhängerschaft gebildet. Als herzoglichem Universitätslehrer wäre ihm obendrein die Unterstützung der Landesfürsten sicher gewesen. Diese Entwicklungen hätte die Ziele des Rostocker Rates, seine Autorität über Universität und Predigerschaft zu behaupten und die vollständige Durchführung der Reformation zu hintertreiben, gefährdet. Insofern könnte sich der Rostocker Rat vor dem 2. Juli 1549 sehr wohl gegen das Berufungsvorhaben der Herzöge ausgesprochen haben, wovon die Lüneburger dann erfuhren. Bis weitere Dokumente aufgefunden werden, muß dies jedoch eine Hypothese bleiben! Trotzdem sind die Rostocker Ratsherren nicht dafür verantwortlich zu machen, daß Melanchthon die landesherrlichen Rufe an die Universität Rostock nicht annahm. Seiner Korrespondenz zufolge hegte der Reformator lediglich im April und Anfang Mai 1547 ernsthafte Pläne, sich an die Warnow zu begeben.¹³⁷⁷

¹³⁷⁶ Arnold Burenius an Philipp Melanchthon, Rostock, 28.05.[1549], BSB München, clm 10366, Nr. 148, Regest bei Scheible MBW 5, Nr. 5548, S. 477.

¹³⁷⁷ Siehe oben Abschnitt 4.6.1. Andere diesbezügliche Äußerungen müssen als bloße Artigkeiten oder kurzzeitige Überlegungen gewertet werden (Philipp Melanchthon an Hz. Magnus III. von Mecklenburg, Wittenberg 31.01.1531, CR 2, Nr. 1031, Sp. 566 f, Regest bei Scheible, MBW 2, Nr. 1216, S. 58 – dort fälschlich auf 1532 datiert, vgl. oben, Abschnitt 4.1). Daß Melanchthon Wittenberg nicht wirklich verlassen wollte, wird in einigen Briefen sehr deutlich: derselbe an Kaspar Cruciger, Magdeburg, 01.05.1547; derselbe an Burkhard Mithoff, Wittenberg, 06.08.1547; derselbe an Christoph Pannonius, Wittenberg, 09.08.1547; derselbe an Ulrich Sitzinger, Wittenberg, 27.08.1547, CR 6, Nr. 3864, 3962, 3963, 3986, Sp. 532 f, 625, 625 f, 646–

Immerhin verdeutlicht der Vorwurf der Lüneburger, der Rostocker Rat habe sich der Bestellung Melanchthons zum Lehrer an der Universität entgegengestellt, erneut, wie argwöhnisch man in Lübeck, Hamburg und Lüneburg die Behandlung der Universitätsangelegenheiten durch den Rostocker Magistrat verfolgte. Auch erweist sich, daß die Berufungspolitik der Landesfürsten weit mehr den Wünschen dieser drei Städte entsprach. Dies galt auch für die kommenden Jahre, als sich Johann Albrecht, mit größerem Nachdruck als zuvor sein Onkel Herzog Heinrich, der Erneuerung der Universität und ihres Lehrkörpers annahm. Wie bereits am Ende des 15. Jahrhunderts und in den beiden Jahrzehnten zuvor, sollten Landesherrschaft und Rostocker Ratskollegium erneut um ihre Rechte an der Hochschule streiten. Als die Fürsten ihre Ansprüche in großangelegten Verhandlungen durchzusetzen versuchten, zeigte sich bald, daß die wendischen Städte der herzoglichen Universitätspolitik mehr Vertrauen entgegenbrachten als den Absichten des Rostocker Rates.

4.7 Landesherrliche Verhandlungsinitiativen 1551/52

Die Religionsfrage, die sich während der 1540er Jahre in den Streitigkeiten um die Universität bemerkbar gemacht hatte und, zumindest in dieser Hinsicht, Rostock von Lübeck, Hamburg und Lüneburg entfremdete, trat im folgenden Jahrzehnt weitgehend in den Hintergrund.

Aufgrund der Entscheidung, die im Juni 1549 an der Sagsdorfer Brücke fiel, und der protestantischen Politik, die Herzog Johann Albrecht sowohl auf Reichsebene als auch im Territorium betrieb, konnten sich die Rostocker Ratsherren dem landesherrlichen Beispiel wohl nicht lange entziehen. Auch sie begannen nunmehr, Absolventen der Wittenberger Universität zu berufen. Nachdem sich der Rat bereits 1548 bei Melanchthon um den Mediziner Melchior Fend bemüht hatte,¹³⁷⁸ empfahl der Reformator im April 1551, offenbar auf Ansuchen des Rates, Antonius Freudemann als Juradozenten, der kurz darauf in Rostock eingestellt wurde.¹³⁷⁹ Mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft kam im Oktober desselben Jahres der Wittenberger Theologe Johan-

648, Regesten bei Scheible, MBW 5, Nr. 4732, 4832, 4836, 4862, S. 108, 153 f, 155, 166 f.

¹³⁷⁸ Philipp Melanchthon an den Rostocker Rat, Wittenberg, 13.02.1548, CR 6, Nr. 4151, Sp. 810 f, Regest bei Scheible, MBW 5, Nr. 5060, S. 246 f

¹³⁷⁹ Philipp Melanchthon an den Rostocker Rat, Wittenberg, 14.04.1551, AHR 1.1.3.14. 117, Regest bei Scheible MBW 6, NR. 6052, S. 150; Bestallungsurkunde des Rostocker Rates für Antonius Freudemann, 24.04.1551, ebd..

nes Drach, genannt Draconites, an die Warnow, um an der Hochschule zu lehren, was eine bedeutende Wende in der Berufungspolitik des Rostocker Rates markiert. Eine Bestallung erhielt Draconites wohl erst zweieinhalb Jahre später, am 24. Mai 1554.¹³⁸⁰ Auch wenn die konfessionelle Entscheidung gefallen war, hatte der alte Glauben in Rostock immer noch seine Anhänger. Dazu gehörten vor allem die Zisterzienserinnen im Kloster zum Heiligen Kreuz und die Dominikaner im Johanniskloster.¹³⁸¹ Auch der Prädikant Johannes Hennekin neigte seit 1553 wieder der alten Theologie zu und mußte daher 1558 Rostock verlassen.¹³⁸² Nach wie vor hegten einige vornehme Bürger und Ratsherren Sympathien für die Papstkirche, was das Verhältnis zwischen Rat und Predigerschaft schwierig gestaltete und auch während der 1550er Jahre Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen geben sollte.¹³⁸³

Weit energischer als sein Onkel, Heinrich V., nahm sich Herzog Johann Albrecht I. der Hochschule an und forderte die Rechte, die vermeintlich den Landesfürsten zustanden, mit Nachdruck von den Rostocker Ratsherren ein.

¹³⁸⁰ Johannes Draconites aus Karlstadt/Franken wurde im Oktober 1551 immatrikuliert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 121). Ob seine Bestallung zum Superintendenten und Theologieprofessor aus dem Jahr 1551 rechtswirksam war, ist nicht sicher (dagegen Koppman, Draconites, S. 2). Das Dokument ist in zwei Ausfertigungen vorhanden, die beide durch Draconites gesiegelt wurden. Ein solches Beglaubigungsmittel des Rostocker Rates fehlt aber jeweils (Bestallungsurkunde des Rostocker Rates für Johannes Draconites, 1551 ohne Tag, AHR 1.1.3.14. 110; dasselbe, ohne Jahr, AHR 1.1.3.13. 66). Im März 1554 wurde Draconites vom Rat zum Dekan der Theologischen Fakultät bestellt (Bestallungsurkunde des Rostocker Rates für Johannes Draconites, 24.03.1554, AHR 1.1.3.14. 110). Allein dieser Vorgang zeigt, wie weit die Ratsherren in hochschulinterne Angelegenheiten eingriffen! Erst 1557 führten sie Draconites auch als Superintendenten ein (Koppmann, Draconites, S. 3). Im Zeugnis, das der Rat Draconites über seine Rostocker Dienstzeit ausstellte, hieß es 1560, daß der Theologe 'bis ins neunte Jahr' im Auftrage des Rates an der Universität gelesen habe (Zeugnis des Rostocker Rates für Johannes Draconites, 05.08.1560, AHR 1.1.3.14. 110). Vgl. auch Koppmann, Draconites, S. 1–14. Zur Person siehe Scheible, Draconites, S. 967 f, Kawerau, Draconites, S. 247–275.

¹³⁸¹ Pettke, Umgang mit Altgläubigen, S. 93, 105, 107–112; dieselbe, Zum Heiligen Kreuz, S. 63–67; Troßbach, Unterschiede und Gemeinsamkeiten, S. 158

¹³⁸² Konrad Pegel an Johannes Draconites, Rostock, 12.06.1553, AHR 1.1.3.14. 126; Verzeichnis der Guardiane und Beichtväter des Klosters Ribnitz von Lambert Slaggert, Techen, Chroniken Ribnitz, S. 192–197, hier 196 f; Koppmann, Prediger, S. 33–35. Vgl. auch Pettke, Umgang mit Altgläubigen, S. 106 f; Troßbach, Unterschiede und Gemeinsamkeiten, S. 158.

¹³⁸³ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 12, Sp. 1564 f; Gryse, *Historia*, zum Jahr 1565, S. 126. Vgl. Barton, Um Luthers Erbe, S. 145.

Verglichen mit den 1530er und '40er Jahren verschärfte sich somit der Konflikt, den Landesherrschaft und Stadt wegen ihrer konkurrierenden Ansprüche auf die Universität, einschließlich der Art und Weise ihres Wiederaufbaus, austrugen. Die drei Hansestädte hatten dagegen aufgegeben, das Vorhaben finanziell zu unterstützen und beschränkten sich darauf, zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln. Erstmals spielten sie im Jahr 1551 diese Rolle, als die – gemessen an ihrer Dauer und der Anzahl der dort vertretenen Parteien – bislang größten Verhandlungen über die Rostocker Hochschule stattfanden.

4.7.1 Verhandlungsvorbereitungen

Nachdem 1542/43 die vorerst letzten Gespräche zwischen Herzog Heinrich und Vertretern des Rostocker Rates im Warnowstädtchen Schwaan gescheitert waren, schickten Heinrich V. und Johann Albrecht I. im März oder Anfang April 1551 ihre Räte nach Rostock, wo diese die landesherrlichen Positionen und Forderungen hinsichtlich der Universität in schriftlicher Form überreichten.¹³⁸⁴ Die Rostocker reagierten zunächst nicht, so daß die Landesherren am 10. Mai 1551 abermals durch ihre Vertreter eine Antwort einforderten. Dies blieb jedoch gleichfalls erfolglos. Die Rostocker Ratsherren verlangten, den Termin weiter zu vertagen und wollten erst am 25. Juli über die Hochschulangelegenheiten verhandeln; dem konnte Heinrich V. nur unter Vorbehalt zustimmen, denn – wie der alte Herzog meinte – dulde diese Sache nun keinen Aufschub mehr.¹³⁸⁵ Trotz aller Bedenken setzten die Landesherren den Verhandlungstermin erst auf den 24. August 1551 fest; dann wollten Heinrich und Johann Albrecht persönlich in Rostock erscheinen.¹³⁸⁶ Beide Fürsten hatten auch die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg aufgefordert, ihre Vertreter dorthin zu entsenden.

Die anberaumten Gespräche wurden jedoch zwei weitere Male verschoben. Zunächst verlegte Herzog Johann Albrecht den Termin kurzfristig vom

¹³⁸⁴ Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin 15.04.1551, AHR 1.1.3.14. 23

¹³⁸⁵ »Wann dann vns, euch vnd gemeynenn vnserenn landen vnd leutenn, auch denn benachbarnntenn konnigreychenn, furstenthumbenn stedtenn vnd landenn, an solchen gotseligen loblichen wercke [die Erneuerung der Universität] zum hochstenn gelegenn. Vnd solch wercke sich nicht wol nil lange verstrackenn lassen.« Hze. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 31.05.1551, AHR 1.1.3.14. 23

¹³⁸⁶ Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 28.06.1551, AHR 1.1.3.14. 23

24. August auf den 30. September 1551.¹³⁸⁷ Darauf vertagten sich beide Herzöge und der Rat wegen 'unaufschiebbarer Geschäfte' erneut, diesmal auf den 7. Oktober. Die drei Hansestädte baten Anfang September erfolglos um abermaligen Aufschub, konnten jedoch Herzog Johann Albrecht nicht in Güstrow antreffen.¹³⁸⁸ Die Geschäfte, wegen derer Johann Albrecht außer Landes weilte, betrafen einen Angriffspakt gegen Kaiser Karl V., den der Mecklenburger vom 27. September bis 5. Oktober im sächsischen Lochau mit anderen protestantischen Reichsfürsten verhandelte und abschloß.¹³⁸⁹ Wahrscheinlich aufgrund der verspäteten Rückkehr des Herzogs aus Sachsen, und nicht wegen der Terminwünsche der Hansestädte, begannen die Rostocker Gespräche über die Universität zwei Tage später als geplant.¹³⁹⁰

Den wiederholten Aufschub nutzten die beiden Landesfürsten und die Rostocker Ratsherren zu Vorbereitungen. Sie suchten die als Vermittler ausersehenen wendischen Städte zu beeinflussen und sich über entsprechende Züge der Gegenseite zu informieren. Die herzogliche Seite verschaffte sich außerdem Kenntnisse über die Lage der Hochschule und erarbeitete Entwürfe, um diese in ihrem Sinne zu verbessern.

Wie erwähnt, forderten die Fürsten im Vorfeld der zu erwartenden Gespräche in Rostock die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg auf, Ratssendeboten abzuordnen, um im Interesse der Herzöge zu vermitteln, denn Streitigkeiten mit dem Rostocker Rat hätten bislang alle herzoglichen Versuche einer Hochschulreform verhindert.¹³⁹¹ Weiterhin übermittelten sie nicht nur

¹³⁸⁷ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 12.08.1551, AHR 1.1.3.14. 23

¹³⁸⁸ Sebastian Ersam, Lübecker Rsekr. an den Rostocker Rat, 14.09.1551, AHR 1.1.3.14. 23

¹³⁸⁹ Hessisches Protokoll der Verhandlungen, Lochau, 25.09–04.10.1551, PKMS 5, Nr. 207, S. 397–407; Verzeichnis Mgf. Johann von Brandenburg von der Handlung [in Lochau], 25.09–04.10.1551, ebd. Nr. 208, S. 407–414. Das Offensivbündnis, der Vertrag von Lochau, 03/04.10.1551, stimmt im Text weitgehend mit dem Vertrag von Chambord/Loire vom 10.01.1552 überein (ebd. Nr. 311, S. 574–584; siehe dazu Nr. 21, S. 416). Darstellungen der Verhandlungen: Johannes Herrmann, Die Verhandlungen in Lochau, Einführung zu PKMS 5, S. 15–19; Rebitsch, Fürstenaufstand, S. 62–65; Born, Fürstenverschwörung, S. 48–53; Moeller, Zeitalter der Reformation, S. 165; Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 140–151.

¹³⁹⁰ Chytraeus (Saxonia, XVII, S. 452) datiert den Beginn der Verhandlungen fälschlich auf »*nonis Octobris*« den 7. Oktober. Dagegen führt das in Beilage Nr. 45, S. 59–65 abgedruckte Verhandlungsprotokoll den 09.10.1551 als ersten und 10.10. als zweiten Verhandlungstag an, ebd., S. 59 f.

¹³⁹¹ »Weil aber die jrrungen die sich der vniuersitet halbenn, zwischenn den ersamen vnsern liebenn getrenen dem radt zu Rostock vnnnd vnnß ann solchem vnserm vorhabenn vnnnd wideraufrihtung der vniuersitet merklich

ihre Verhandlungspositionen an die Ratskollegien der drei wendischen Städte,¹³⁹² sondern versuchten auch, mit den teils altbekannten Vorwürfen die Ratsherren der drei Städte gegen die Rostocker Stadtobrigkeit einzunehmen; waren doch an deren zähem Widerstand bisher alle Ansprüche der Landesherren auf die Universität und alle Versuche, diese zu reformieren, gescheitert.

So schrieb beispielweise der herzoglich mecklenburgische Kanzler Johannes Richter von Lucka¹³⁹³ an den lüneburgischen Syndikus Johannes Dutzenrat, daß der Rostocker Rat lediglich vier Professoren angestellt habe, wobei es sich um 'untaugliche alte Hühnerfresser' handele.¹³⁹⁴ Ferner maßten sich die Rostocker das Patronatsrecht an, bestünden darauf, zwei Ratsherren ins Uni-

verhindern thut. So gesinnen wir demnach ann euch gantz gutlich, da[s] jr zu furlegung solcher gebrechenn vnd wideraufrichtung der vniuersitet zween oder einen auß euern mittel, nebenn einem gelar[en], auff gemel[en] tag Barth[o]lomei gegen Rostock wollet verordnen. Inn massen vns dann die erbarn stette Hamburg vnd Lüneburgke darumb gunstiglich auch ersucht haben gar nicht zweiffelndt jr werde euch hirin gutwilling vnd vnbeschwerdt erzeigen vnd solch vnsere vorhabenn euers teils mit vleis fordern helfens Hze. Heinrich V. und Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Lübecker Rat, Schwerin, 28.06.1551; vgl. dieselben an den Rostocker Rat, vom gleichen Datum, beide Stücke in AHR 1.1.3.14. 23; [Johannes von Lucka] hzl. mecklenburgischer Rat an Johannes Dutzenrat, Rsynd. in Lüneburg, Schwerin [Juni–Anfang Oktober 1551], Beylage Nr. 39, S. 53 f. Identifizierung des Absenders nach Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 59 f.

¹³⁹² »Artikel daruf die handlung soll die Reformation der vniuersitet zu Rostock auff Bartholomei scbirsten [24.08.1551] soll furgenommen werden« wahrscheinlich zu einem Schreiben der Hze. vom 28.06.1551. Der Lübecker Rsynd. berichtet von Artikeln, die die Herzöge an die Trave geschickt hätten (Johannes Rudel an den Rat zu Rostock, Lübeck, 12.07.1551, AHR 1.1.3.14. 23) Die Aufforderung der mecklenburgischen Hze., Rsn. nach Rostock zu schicken, wird in einem Schreiben an den Lüneburger Ratssyndikus erwähnt ([Johannes Richter von Lucka], hzl. mecklenburgischer Rat an Johannes Dutzenrat, Schwerin, [Juni–Anfang Oktober 1551], Beylage Nr. 39, S. 53 f).

¹³⁹³ Zur Person: Brunst, Kanzler der Reformation, S. 15; DBA I 609, 136. Für den Wittenberger Juristen, der aus Luckau/Oberlausitz stammte, sind stark voneinander abweichende Namensformen im Gebrauch: Johannes von Lucca (Krabbe, Universität Rostock, S. 475, 760 – mit schwankender Schreibweise!), Johannes Luckau (Brunst, a.a.O.), Johannes Prätor Lucanus (DBA I 609, 136), *Luckow der Licentiat* (Johannes Rudel an den Rostocker Rat, Lübeck, 12.07.1551, AHR 1.1.3.14. 23). Die folgende Darstellung verwendet mit 'Johannes von Lucka', diejenige Form, die bei mecklenburgischen Landeshistorikern gebräuchlich ist (Schirrmacher, Johann Albrecht 1, u.a. S. 31, 58 f; Krabbe, Universität Rostock, S. 568; Lisch, Mylius und Johann Albrecht, S. 38, 77, 80).

¹³⁹⁴ [Johannes Richter von Lucka] hzl. mecklenburgischer Rat an Johannes Dutzenrat in Lüneburg, Schwerin [Juni–Anfang Oktober 1551], Beylage Nr. 39, S. 53 f.

versitätskonzil zu entsenden und schränkten zugleich dessen Freiheit ein. Der Rat entscheide willkürlich über Magister- und Doktorpromotionen und schließe die landesherrlichen Dozenten in der Universität von Ämtern, Einkünften und den Beratungen des Konzils aus. Nichtsdestoweniger seien auch die fürstlichen Universitätslehrer verpflichtet, dem Rat einen Eid zu leisten. Aufgrund dieser Zustände sei die Hochschule zusehends verfallen. Insbesondere habe man der Universität auch die Gerichtsbarkeit entzogen. Der Rat verhindere nämlich die Appellation an den Bischof von Schwerin. Überdies hätte er Einkünfte, Häuser und Urkunden an sich gebracht. Die mecklenburgischen Herzöge wollten, so versicherte Johannes von Lucka, diesen Mißständen abhelfen und der Hochschule eine ansehnliche Summe zur Verfügung stellen, um Lehrkräfte zu besolden.¹³⁹⁵ Höchstwahrscheinlich gingen ähnliche Schreiben nicht nur an den Lüneburger Syndikus, sondern auch an die Ratskollegien in Lübeck und Hamburg beziehungsweise deren Sekretäre und Syndizi.

Auf landesherrlicher Seite haben sich nicht weniger als drei Instruktionen und eine Stellungnahme Konrad Pegels auf eine herzogliche Anfrage hin erhalten. Diese Schriftstücke beziehen sich auf dieselben Klagepunkte, die schon im Schreiben an den Lüneburger Syndikus Dutzenrat erwähnt sind. Eine Weisung für herzogliche Verhandlungsführer fügte lediglich hinzu, daß der Rat auch den Universitätskarzer unter seine Kontrolle gebracht hätte und sich anmaße, Studenten festzusetzen.¹³⁹⁶

Die Unterhändler Herzog Heinrichs bekamen den Auftrag, zunächst Hausbesitz und Einkünfte der Universität zu ermitteln und sich daraufhin mit dem Rat über den Stellenplan, die Finanzierung, das Konzil, neue Privilegien und Statuten sowie die Stiftung eines 'Tisches', an dem arme Studenten günstig beköstigt werden könnten (*mensa pauperum*), zu einigen. Die Einrichtung ahmte das Wittenberger Vorbild des 'gemeinen Tisches' nach, der nicht

¹³⁹⁵ »Diese Mängel und Gebrechen haben biß anber der Universität Gedeien und Wohlfart verhindert, und es wolten M.[eine] G.[nädigen] H.[erren] gerne, daß durch die itzige künftige Handlung, denselben allenfalls abgeholfen, die Lectores sämtlich in gleichen Ehren und freye Consilia durch Sie sämtlich gehalten, auch der Universität reditus, privilegia und Häuser erhalten werden möchten. Wenn es auff die Wege könnte gerichtet werden, so seyn ihr Fürstl[ich] Gnaden jährlich ein stattlichs von dem ihren zur Unterhaltung derer Professorn zu geben geneigt.« [Johannes Richter von Lucka], hzl. mecklenburgischer Rat an Johannes Dutzenrat, Schwerin, ohne Tag [Juni/Juli 1551 vor dem 24.08.1551], Beylage, Nr. 39, S. 53 f.

¹³⁹⁶ Instruktion für hzl. mecklenburgische Räte zu Verhandlungen mit dem Rostocker Rat über die Universität [ohne Ort, 1551, vor 09.10.], Beylage Nr. 40, S. 54 f.

unwesentlich zur Anziehungskraft der Leucorea beitrug.¹³⁹⁷

Johann Albrecht ging in der Instruktion für seine Räte Johannes von Lucka und Karl Drachstedt über diese eher offen formulierten Aufträge hinaus.¹³⁹⁸ Der junge Herzog verfolgte bereits Pläne, wie die Verhältnisse an der Universität zu gestalten seien: Das Recht, Professoren zu berufen und zu entlassen, sollte allein den Landesherrn zukommen. Allenfalls wollte er abwechselnden Berufungen durch Fürsten und Rat zustimmen, oder das Berufungsrecht allein den Ordinarien der drei oberen Fakultäten zusprechen. Diese sollten dann allerdings sämtlich in landesherrlichen Diensten stehen, womit der Fürst zumindest einen mittelbaren Einfluß auf die Bestellung und Entlassung der Lehrkräfte ausgeübt hätte. Die Hochschule sei aus den alten Einkünften, den Pfründen an den Rostocker Kirchen und schließlich aus Beiträgen Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs zu finanzieren. Nur wenn dies nicht ausreiche, müsse die herzogliche Kammer aushelfen. Fremde Personen – lies: die beiden Rostocker Bürgermeister – hätten das Universitätskonzil zu verlassen. Die Gerichtsgewalt über die Universitätsangehörigen solle das Konzil ausüben, gegen dessen Entscheidungen jene an den Landesherrn appellieren dürften. Könnten seine Räte diese Positionen nicht durchsetzen, so müsse wenigstens die Appellation an den Bischof von Schwerin sichergestellt sein. Weiter befahl Johann Albrecht seinen Verhandlungsführern, sich mit den Vertretern seines Onkels Heinrich V. abzustimmen, und wenn nötig, die Ratssendeboten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs als Vermittler einzusetzen.

Eine Stellungnahme Konrad Pegels auf die Anfrage der Landesfürsten informiert in erster Linie über die finanzielle und bauliche Situation der Hochschule.¹³⁹⁹ Es gebe zwei Kollegiengebäude, vier Regentien, darunter eine in Privatbesitz, je ein Haus für Professoren der Theologie, Jura und Medizin. Alle seien baufällig und müßten renoviert werden. Sei dies geschehen, sollten die aus der Vermietung gewonnenen Einnahmen zum Unterhalt armer Studenten beitragen. Ferner müsse ein Hörsaal (*Lectorium*) im Haus der Brüder

¹³⁹⁷ Gößner, Studenten Wittenberg, S. 120–124 besonders Fn. 363.

¹³⁹⁸ Instruktion Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg für seine Räte Johannes Richter von Lucka Lic.jur. und Karl Drachstedt Dr.jur., [ohne Ort] 03.10.1551, Beylage Nr. 42, S. 56–57.

¹³⁹⁹ *Bedencken un[d] resolution up de Fürstlich proposition und vorgegebene Artickele, belangende de Reformation der Universität tbo Rostock*. Stellungnahme Konrad Pegels zu den Verhandlungspositionen der Landesfürsten, [Rostock 1551, vor dem 09.10.], Beylage, Nr. 43, S. 57 f.

vom Gemeinsamen Leben, dem Michaeliskloster, eingerichtet werden. Der alte Hörsaal der Artistenfakultät reiche nämlich nicht mehr aus. An Einkünften beziehe die Universität etwa 300 Gulden. Entsprechend seiner Fakultätsangehörigkeit schlug Konrad Pegel einen Stellenplan vor, der seinen Schwerpunkt in den Artes hatte. In allen übrigen Punkten erklärte sich der Magister mit den Absichten des Landesherrn einverstanden.¹⁴⁰⁰

Auch in Rostock bereitete man sich inzwischen auf die bevorstehenden Verhandlungen vor. Wohl nicht ohne Wissen seiner Dienstherrn hielt der Lübecker Ratssyndikus Johannes Rudel den Rostocker Rat über die Versuche der mecklenburgischen Herzöge, maßgebliche Kreise in Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu beeinflussen, auf dem Laufenden.¹⁴⁰¹ So berichtete Rudel zwar, daß die Landesherrn durch ihre Ratgeber keine Vorabsprachen mit den drei Städten zu treffen versuchten, wie man in Rostock offenbar argwöhnte,¹⁴⁰² jedoch übermittelten die Fürsten – wie erwähnt – ihre Verhandlungspositionen an Ratskollegien und Syndizi. Die dabei erhobenen Anschuldigungen fielen aufgrund des Zerwürfnisses zwischen Rostock und den drei wendischen Städten vermutlich auf fruchtbaren Boden. Nicht zu Unrecht befürchteten die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren wohl auch, daß der Lübecker Rat kein Verständnis für ihre Ablehnung der herzoglichen Vorschläge hinsichtlich der Universitätsreformen aufbringen werde, auch wenn dieser Haltung auf Seiten der Warnowstadt letztlich die Angst vor dem schrittweisen Verlust der städtischen Freiheiten zugrunde lag. Rudel trat diesen Befürchtungen entgegen: Seine Ratsherren wüßten, wie sie sich zu verhalten hätten, denn sie spürten selbst, wie heftig man die Städte bedränge – eine Bemerkung, die hier das herausragende Motiv der Rostocker Verhandlungsführung unterstreicht.¹⁴⁰³

¹⁴⁰⁰ »Up den ersten Artickel van der Numero und Talle der professorum in der Universität, ist bedacht, dat to Ebre und Notroft in der Universität syn möthen ij Doctores Theologiae, ij oft mehr Doctores Juris I Doctor Medicinae, X Magistri artium, etliche Magistri in Pädagogio, welckes nödig antorichten vor de junge Studenten.« Stellungnahme Konrad Pegels zu den Verhandlungspositionen der Landesfürsten [Rostock 1551, vor dem 09.10.], Beylage Nr. 44, S. 58 f.

¹⁴⁰¹ Johannes Rudel, Lübecker Rsynd. [an den Rostocker Rat], Lübeck, 12.07.1551, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁰² »Daß aber Luckow der Licentiat [Johannes Richter von Lucka, Rat Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg] sol der sachen halben etwas gehandelt haben zu Lübeck dass ist nit beschehen.« Johannes Rudel, Lübecker Rsynd. an den [Rat zu Rostock], Lübeck, 12.07.1551, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁰³ »Vnd wer[en] sich meyn[e] hern in dem verwandnuß der stett wol zu hal[en] nyssen, als die am meystenn julen wie den stett[en] nachgetrachtet wirt.« Johannes Rudel an den Rostocker Rat, Lübeck,

Zur weiteren Vorbereitung auf die Gespräche baten die Rostocker Ratsherren die Lübecker um eine Kopie der Urkunde, derzufolge sich der Rostocker Rat 1419 verpflichtet hatte, der Universität jährlich 800 Rheinische Gulden zu zahlen,¹⁴⁰⁴ worauf die Universität aber bereits 1443 auf Druck des Rates für die kommenden 200 Jahre verzichten mußte.¹⁴⁰⁵ Der Rat wollte sich mit dem Inhalt seiner einstigen, sogenannten Kautionsurkunde über 800 Gulden vertraut machen, um eventuelle Ansprüche, die Zahlung vorzeitig wieder aufnehmen zu müssen, besser abwehren zu können. Die besagte Urkunde war dem Ratskollegium der Travestadt zur Aufbewahrung übergeben worden, worüber die Rostocker auch einen Revers besaßen. In Lübeck wußte man von dieser Sache zunächst nichts und verlangte etwas mißtrauisch eine glaubhafte, unverfälschte Abschrift des Reverses.¹⁴⁰⁶ Dennoch entsprachen die Rostocker Angaben der Wahrheit.¹⁴⁰⁷ Kurz nach Empfang des Briefes müssen die Rostocker dieser Forderung nachgekommen sein, da der Lübecker Rat am 8. August 1551 eine Abschrift der gewünschten Kautionsurkunde schickte.¹⁴⁰⁸

Nur zwei Tage zuvor hatte Johannes Rudel ein Gutachten erstellt, das

12.07.1551, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁰⁴ Urkunde des Rostocker Rates, Bützow, 02.10.1419, UAR, R XXV 2. Vgl. Schnitzler, Gründung, S. 10–12.

¹⁴⁰⁵ Urkunde des Rostocker Universitätskonzils, 17.03.1443, UAR, R XXV 5; Fotografie bei Schnitzler, Gründung, Abbildung Nr. 4; abgedruckt in Beilage Nr. 12, S. 18 f.

¹⁴⁰⁶ »Szo begeren wy [uwen] er[baren] »[ysen] »yllen vnns vann sollichenn reuersall, eine geloffwurdige ausculterte [= begutachtete] copij thoschicken, vp dat wy vnns dar jnne ersehenn muchten, wo, vnnd welcher gestalt, vnnd van weme de breff hindergelecht sy,« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 23.06.1551, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁰⁷ Der erwähnte Revers befand sich zufolge eines Urkundeninventars der Universität noch am 29.04.1530 in deren Besitz: »*Litera recognitionis Lubecensium super depositione literarum originalium erectionis Martini papa. Litera eorundem Lubicen[sium] super depositione literarum ottingentorum florenorum redditum vniuersitati Rostocensis debitorum*« LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 67. Im Oktober 1532 wurde der Revers höchstwahrscheinlich zusammen mit anderen Universitätsurkunden vom Rostocker Rat unter Verschluss genommen »*Vnd dan nba [!] de erfame rath ere sloth bouenen vnns schloten vor vnns kisten dar jnne de breue vorlaten, gebangen [...]*« Konzil der Universität Rostock an Hz. [Heinrich V.] von Mecklenburg, 31.10.1532, Konzept, AHR 1.1.3.14. 21. Auch die 'Kautionsurkunde' wurde damals in Lübeck aufbewahrt (Schnitzler, Universitätsgeschichte, S. 365). Dieses Dokument soll 1662 zurückgegeben worden sein. Heute, im Jahr 2004, befindet es sich im Universitätsarchiv (UAR, R XXV 2). Das AHL besitzt lediglich eine Abschrift aus dem 16. Jh. ASA, Deutsche Territorien, Nr. 1818.

¹⁴⁰⁸ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 08.08.1551, AHR 1.1.3.14. 23.

wohl mit demselben Schreiben nach Rostock gelangte.¹⁴⁰⁹ Wie aus dem Schriftstück hervorgeht, hatten die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren im Streit mit ihren Landesherrn um die Universität in den folgenden vier Punkten um Belehrung gebeten: Erstens, ob das Rostocker Ratskollegium oder die Fürsten als 'Patrone' der Hochschule anzusehen seien. Der Rat halte sich nämlich selbst für den 'Patron' der Universität, weil er ehemals den jährlichen Unterhalt von 800 Rheinischen Gulden und die Gebäude bereitgestellt habe, und ferner die Universitätsstatuten den Ratsherren 'den Patronat' zuwiesen.¹⁴¹⁰ Die Landesfürsten würden darin hingegen nicht einmal erwähnt. Trotzdem forderten die Herzöge ihrerseits Rechte ein, weil ihre Vorfahren den Papst um ein Universitätsprivileg ersucht hätten. Auch beanspruchten die Fürsten, Stifter der Hochschule genannt zu werden, denn ihrer Meinung nach habe der Rat zum Zeitpunkt der Universitätsgründung im herzoglichen Auftrag zugestimmt, jährlich 800 Gulden für die Hochschule zu zahlen und diese Summe allein im Namen der Landesherrn entrichtet.

Zweitens fragten die Ratsherren an, ob der Vertrag, in dem die Universität auf diese Zuwendung für 200 Jahre verzichtet habe, rechtsgültig sei.

Drittens verlangte die Stadtoberkeit Auskunft darüber, ob sie rechtmäßig zwei Bürgermeister ins Universitätskonzil entsenden dürfe.¹⁴¹¹ Möglicherwei-

¹⁴⁰⁹ [Johannes Rudel, Rsynd. in Lübeck,] Gutachten für den Rostocker Rat in der Universitätsangelegenheit, 06.08.1551, AHR 1.1.3.14. 23. Der Autor läßt sich durch Schriftenvergleich identifizieren (vgl. Johannes Rudel an den Rostocker Rat, Lübeck, 12.07.1551, ebd.).

¹⁴¹⁰ Um den Anspruch des Rostocker Rates auf den Universitätspatronat zu untermauern, beruft sich das Papier in folgender Weise auf die Statuten: sie enthielten eine Eidesformel, derzufolge der neugewählte Rektor jeweils schwören mußte, Wohlfahrt von Rat und Gemeinde zu Rostock zu fördern; es sei festgelegt, daß die beiden ältesten Bürgermeister an Konzilssitzungen teilnahmen und die Statuten ohne Zustimmung des Rates nicht geändert werden dürften; ferner werde der Rostocker Rat als Gründer und Beschützer der Hochschule bezeichnet (Rechtsgutachten [Johannes Rudels, Rsynd. in Lübeck] für den Rostocker Rat in der Universitätsangelegenheit, 06.08.1551, AHR 1.1.3.14. 23).

¹⁴¹¹ Für die Teilnahme der beiden ältesten Bürgermeister an Konzilssitzungen argumentierte das Papier wie folgt: Eine Eidesformel im Statutenbuch beweise, daß dies von Gründung der Universität an üblich gewesen sei. Als es aber zahlreiche geborene Rostocker unter den Konzilsmitgliedern gegeben hätte, habe man darauf verzichtet. Unterschlagungen aus dem Universitätsfiskus hätten den Rat genötigt, erneut Vertreter ins Konzil zu entsenden und Schlösser an den Siegel- und Urkundenladen der Universität anzubringen. Auch müsse der Rat wissen, wann die Universität ein jährliches Einkommen von 800 fl.rhen. aus Stiftungen erreicht habe, so daß er zufolge der Kautionsurkunde nicht mehr zur Zahlung dieser Summe verpflichtet sei, *F. Van der*

se auf heimliches Anstiften einiger Hochschullehrer hin, bedrängten die Landesherren nämlich den Rat, seine Vertreter aus dem Konzil zurückzuziehen. Dabei verfolgten die Fürsten das Ziel, beliebig über die Hochschule verfügen zu können.¹⁴¹²

Viertens wollte der Rat wissen, ob es für ihn nachteilig sei, wenn der Universität Rostock die gleichen Freiheiten zugesprochen würden, wie sie auch andere Hochschulen genossen. Die Gründungsurkunde habe solche Privilegien zwar verliehen. Die in den Statuten festgelegten Rechte des Rates über die Universität widersprächen dem jedoch.¹⁴¹³

Die Fragen der Rostocker offenbaren einen verengten Blick auf die Hochschulangelegenheiten, die hier allein auf Geld- und Machtfragen reduziert wurden. Der Rat beanspruchte sowohl den 'Hochschulpatronat' als auch die Kontrolle über das Universitätskonzil. Konkurrierende Ansprüche – ganz gleich, ob sie unrechtmäßig durch die Landesfürsten erhoben wurden, oder in legitimer Weise aus dem Gründungsprivileg herrührten – waren zurückzuweisen. Dabei unterstellte man, daß die Hochschullehrer mit den Fürsten konspirierten. So waren die Ratsherren einerseits bemüht, ihre Kompetenzen zu wahren, während sie andererseits jedoch vermeiden wollten, in finanzieller Hinsicht Verantwortung für den Unterhalt der Hochschule übernehmen zu müssen. Daß die Ausstattung der Universität mit Lehrkräften und Gebäuden verbessert werden mußte und die Zurücksetzung der landesherrlichen Dozenten sich nachteilig auf den Lehrbetrieb auswirkte, nahmen die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren dagegen nicht wahr. Genausowenig läßt sich in diesem Dokument ein Interesse am Gedeihen der Hochschule erkennen. Vielmehr zeigte sich eine ängstliche und selbstbezogene Haltung, die mit dem hartnäckigen Beharren auf dem Status quo und der immer wieder angewandten Verzögerungstaktik auf Seiten der Warnowstadt einher-

uniuersitet, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴¹² »Item de fürstenn drengen vnd nodigen denn rath velichte vth beimeliker vndersettinge, jlicher jnn der vniuersiteten, dat se sick des concilii der vniuersitetenn enntholdenn, vnd se de vniuersitetett suluest, ane dat de burgermeister darby in erenn rade sin scholenn, raden vnd regeren latben« F. Van der vniuersitet, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴¹³ Tatsächlich ist die Frage etwas umständlicher formuliert: »Item thom veerden oft ock de protestationn, so jn erem [der Rostocker Ratmänner] stadthoke im anfangen enntholdenn wertt dem Rade schettlich sy, also dat dardurch vann der vniuersiteten alle frybeide, der sick de rath lutt der statuten romett, genamen werdenn kondenn, devile se mit solckenn statuten vnd vordregenn korter restringert vnd jngetaget werden, also der anderen vniuersiteten frybeide sindt, dar doch der Bullenn entiegen, de ene solcke frybeide gifft vnnnd midtdeilet, also de anderenn vniuersitetenn hebbenn, so in Bulla Ereccionis genomett vnnnd specifcirt sindt« F. Van der vniuersitet, AHR 1.1.3.14. 23.

ging.

Das Gutachten, das der Lübecker Ratssyndikus auf diese Anfrage hin erstellte, datiert vom 6. August 1551. Hinsichtlich der Universitätsstatuten und der Dotierung durch den Rat schloß sich Johannes Rudel der Rostocker Argumentation an und erwähnte in diesem Zusammenhang auch den Erwerb der ursprünglich landesherrlichen Gerichtsbarkeit über Rostock durch die Stadt selbst. Er kam dabei zu dem vorsichtig formulierten Schluß, daß der Rat mit besseren Gründen als Patron der Universität anzusehen sei als die Landesfürsten, und daß die beiden Bürgermeister an Konzilssitzungen teilnehmen dürften.

Auch hinsichtlich des Verzichts der Universität auf die 800 Rheinischen Gulden jährlich folgte Rudel der Meinung der Rostocker Ratsherren, empfahl ihnen aber, ihre eigennützige Haltung zu überdenken. Wenn die Universität ihrem früheren Unterhalt entsagt hätte, so habe dies zwar Bestand, jedoch sollte der Rat die Hochschule fördern und nicht auf seinem Recht beharren. Im gleichen Sinne beantwortete der Syndikus die vierte Frage. Er appellierte an den Rostocker Rat, der Hochschule ihre akademischen Freiheiten zu gewähren, denn Privilegien, wie sie auch andere deutsche Universitäten besäßen, beeinträchtigten in keiner Weise die Rechte der Stadtobrigkeit.¹⁴¹⁴

Solcherart erklärte Rudel die Rechtsauffassung der Rostocker zwar größtenteils für legitim, berücksichtigte bei seinen Vorschlägen aber den notwendigen Wiederaufbau der Universität. Dementsprechend empfahl er dem Rat, sich als großzügig zu erweisen und der Hochschule gleichzeitig Autonomie und Unterstützung zu gewähren.

¹⁴¹⁴ Die von Johannes Rudel beantwortete Frage lautete: »Was die fyrede vnd letste frag belangt. Daß die minersitet soll die privilegia haben gleych andern, als Coln, Wien Leyptzig et cetera Ob daß dem raet an jrem herkommenen rech[en] nachteylig sey« (Rechtsgutachten [Johannes Rudels, Rsynd. in Lübeck] für den Rostocker Rat in der Universitätsangelegenheit, 06.08.1551, AHR 1.1.3.14. 23). Tatsächlich hatten die Rostocker jedoch eine andere Frage gestellt: Weil nämlich die Gründungsurkunde der Hochschule die gleichen Freiheiten und Privilegien verleihe, wie anderen Universitäten, und ferner eine im Rostocker Stadtbuch festgehaltene Protestnote alle Rechte des Rates über die Universität, die der Gründungsurkunde widersprächen, für nichtig erkläre, wollte der Rat wissen, ob diese Erklärung die Rechte des Rates berühre. Das heißt, die Frage der Rostocker zielte auf die Gültigkeit dieser Erklärung ab. Daß die üblichen Hochschulprivilegien die Rechte des Rates beschränkten, stand für die Ratsherren dagegen fest!

4.7.2 Die Gespräche über die Universität, 9.–18. Oktober 1551

Die lange anberaumten und wiederholt vertagten Verhandlungen begannen am 9. Oktober 1551. Die beiden regierenden Herzöge Heinrich V. und Johann Albrecht I. trafen samt ihren Räten mit dem Ratskollegium in Rostock zusammen. Ebenfalls anwesend waren die Ratssendeboten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs, die die Fürsten hinzugebeten hatten, sowie Rektor und Universitätslehrer. Außer einem lateinischen Protokoll der Verhandlungen, das David Chytraeus mit geringfügigen Änderungen in seine *Saxonia* übernahm, hat sich ein Bericht über die Rede des herzoglichen Rates Dietrich Maltzan erhalten, die den Auftakt zu den Gesprächen gab.¹⁴¹⁵ Die Verhandlungen begannen mit dem vorläufigen Ausschluß der wendischen Ratssendeboten auf Antrag der Herzöge.¹⁴¹⁶ Offenbar meinten letztere, daß man die Rostocker besser allein ausschelten solle und wollten nicht, daß durch die Vorwürfe und landesherrlichen Ansprüche, die Malzan in seiner Rede zum Auftakt zu äußern gedachte, die Solidarität der hansischen Ratsherren mit ihren Rostocker Amtsbrüdern geweckt würde. Der Vertreter der Herzöge brachte dann tatsächlich die wohlbekannten Vorwürfe an: Die Rostocker Ratsherren trügen die Schuld am Verfall der Hochschule, an der Wegnahme ihres Eigentums und am Entzug ihrer Jurisdiktion; obendrein manipulierten sie das Konzil. Zum Schluß seiner Ausführungen unterstrich Maltzan den unbedingten Anspruch der Fürsten auf die Rostocker Universität, denn erstens hätten ihre Vorfahren die Hochschule gegründet und dotiert und zweitens liege die Universität in der Stadt Rostock, die ihnen unterworfen sei.¹⁴¹⁷

¹⁴¹⁵ *Actio de schola*. Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock, 09–18.10.1551, Beilage, Nr. 45, S. 59–65; Rede Dietrich Malzahns [Rostock, 09.10.1551], ebd. Nr. 44, S. 58 f; Chytraeus, *Saxonia*, XVII, S. 452–456. Siehe auch bei Friedrich Schirmmacher, der das Protokoll – entsprechend seiner devoten Haltung gegenüber diesem Fürsten – recht tendenziell wiedergibt (Schirmmacher, Johann Albrecht I, S. 61–68).

¹⁴¹⁶ »*Cum autem rogatu illustrissimorum Principum ad eam actionem Rostochii de Schola institutam, legati trium vicinarum Civitatum Lübecae, Hamburgi & Lüneburgi venissent, existimabant Principes initio solos Rostochienses non adhibitis legatis Civitatum, de suo officio admonendos esse.*« Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock, 09–18.10.1551, Beilage Nr. 45, S. 59 f.

¹⁴¹⁷ Diese Ansprüche finden sich lediglich im Bericht über Maltzahns Rede (Beilage Nr. 44, S. 58 f). Im Protokoll fehlen sie an der zu erwartenden Stelle. Gegen Ende der Gespräche kamen die verärgerten Hzze. jedoch auf diese Forderungen zurück (Protokoll der Verhandlungen über die Universität, Rostock 09–18.10.1551, ebd. Nr. 45, S. 60, 65; siehe unten).

Beide Argumente waren für die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren unannehmbar, denn tatsächlich fußte das erste auf einer höchst einseitigen und teilweise falschen Sicht der Universitätsgründung. Das andere bestätigte nur die lang gehegte und wiederholt geäußerte Befürchtung der Ratsherren, daß es den Herzögen gar nicht so sehr um die Universität ginge, sondern vielmehr darum, die städtische Autonomie einzuschränken, wenn nicht gar schrittweise zu beseitigen. Den hansestädtischen Gesandten aber sollten weder die falsche Aussage über die einstmalige Dotierung der Universität durch die Herzöge noch deren Anspruch auf die direkte Herrschaft über Rostock unmittelbar zu Ohren kommen. Solcherart konnte die herzogliche Verhandlungsführung weiterhin den Anschein erwecken, daß es den Landesherrn einzig um die Hochschule gehe.

Auf diese ernsten Vorwürfe und weitreichenden Ansprüche ihrer Fürsten hin baten die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren um Bedenkzeit. Am folgenden Tag ließen sie ihren Syndikus Lorenz Lindemann antworten, wozu auch die Vertreter Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs wieder zugelassen waren. Lindemann führte aus, daß der Verfall der Universität bereits damit begonnen habe, daß die Magister und Scholaren im Jahr 1443 völlig verarmt aus Greifswald zurückgekehrt seien. Überdies seien später zwei bedeutende Hochschulen, Frankfurt an der Oder und Wittenberg gegründet worden, die zahlreiche Gelehrte und Studenten abgezogen hätten. Um die Rostocker Universität zu erhalten, habe der Rat die Gehälter der Professoren gezahlt. Man könne es nicht dem Rat anlasten, wenn die Hochschullehrer in früheren Jahren Vermögenswerte der Akademie unterschlagen hätten.

Mit diesen Einlassungen gab Lindemann jedoch den Sachverhalt entstellt wieder und erzählte eine eher fingierte Geschichte der Rostocker Universität. Tatsächlich hatte der Rat die Gehälter der Professoren vor ihrem ersten Auszug im Jahr 1436 bezahlt. Nachdem sie 1443 aus Greifswald zurückgekehrt waren, mußte das Konzil auf diese Geldmittel verzichten, woraufhin die Hochschule tatsächlich verarmte. Die Folgen der Wittenberger und Frankfurter Universitätsgründungen, 1502 und 1506, sind stark übertrieben und führten keineswegs zu nachhaltigen Frequenzeinbrüchen bei den Immatrikulationen. Lindemanns Worte bezogen sich hier auf die Konkurrenz, die die besagten Hochschulen seit den 1540er Jahren für Rostock darstellten, und nicht auf die Verhältnisse zu Beginn des Jahrhunderts.¹⁴¹⁸ Der Vorwurf, die

¹⁴¹⁸ Lediglich die Gründung der Universität Frankfurt/Oder zog langfristig einen Teil der Brandenburger Studenten ab. Insbesondere während der langanhaltenden Krise der Rostocker Universität und der um sie ausgetragenen Konflikte, 1518–1563, stellten die

Professoren hätten Universitätsvermögen unterschlagen, erscheint hier erstmalig. Eindeutige Beweise für solches Geschehen gibt es jedoch nicht.¹⁴¹⁹

Hinsichtlich der Besetzung des Konzils führte Lindemann aus, daß die Hochschullehrer und nicht der Rat die Statuten aufgestellt hätten. Darin sei ausdrücklich verfügt, daß nicht alle, sondern nur bestimmte Dozenten Mitglieder des Konzils sein dürften. Im übrigen werde dies auch an anderen Universitäten so gehandhabt.¹⁴²⁰

Durch die beiden Bürgermeister im Konzil übe der Rat nur sein altverbrieftes Recht der Mitsprache aus. Überdies sei deren Anwesenheit nötig, um die Lehrer zu beaufsichtigen, denn man habe bemerkt, daß die Güter der Hochschule verschleudert würden. Auch für weitere Mißstände, die die Vertreter der Herzöge angemahnt hatten, versuchte Lindemann die Mitglieder

Leucorea und die Viadrina eine große Konkurrenz dar (Asche, Besucherprofil, S. 192 f, 280 f, siehe auch Graphik 11, S. 284). Zur Entwicklung der Rostocker Immatrikulationsfrequenzen 1419–1505 siehe auch Schwinges, Universitätsbesucher, S. 131 f, sowie Abbildung 8, S. 121.

¹⁴¹⁹ Obwohl die derzeit bekannten Dokumente für die Universität Rostock keinen konkreten Anfangsverdacht liefern, sind solche Vorgänge an sich sehr wahrscheinlich. Herausgerissene Seiten in Renten- und Immobilieninventaren, verschwundene Urkunden und vor allem die allgemeine Abnahme des Universitätsvermögens deuten auf solche Delikte hin (siehe die Einnahmeverzeichnisse der Universität Rostock: *Information vnde vndericht*, 02.02.1533, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 1–23; *Catalogus reddituum ac bonorum academie Rostochiane*, [Rostock 1528], ebd., Nr. 00, S. 80–110; *Vnderichte vnd instruction* [Rostock 1539/40], ebd., S. 384–394). Zur Wegnahme von Gütern, die zu frommen Zwecken gestiftet worden waren, kam es allgemein bereits zu Anfang des 16. Jhs und verstärkt während der beginnenden Reformation (vgl. Reincke, Vorabend, S. 46 f, Keyser, Einkünfte, S. 225).

¹⁴²⁰ »II. *Articulus de Concilio. Statuta Academiae ab ipsis Professoribus & non a Senatu facta sunt, in quibus expresse sancitur, ut superioribus facultatibus singuli, ex Juris consultis tres, & quatuor collegiati concilium repraesentent. Nec novum esse, ut non omnes Professores in concilium recipiantur, sed idem Lovanii & Coloniae observari, & Lipsiae D[.]octor[um] Loretum excludi.*« Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, 09–18.10.1551, Beilage Nr. 45, S. 60 f. Tatsächlich entsprachen die hier gemachten Angaben über das Konzil nicht dem Wortlaut der Statuten. Diese billigten nur den Dozenten die Konzilsmitgliedschaft zu, die aus dem 1419–1437 von der Stadt aufgebrachten Universitätshaushalt von 800 fl.rhen. besoldet wurden (Statuten II 3, V 1, XIII 1–6, UAR R I A 1, Bl. 3^{r-v}, 9^v, 26^{r-27^r}). Als die Stadt diese Summe nicht mehr zahlte, ließ sich dieser Grundsatz nicht mehr anwenden. Die hier von Lindemann genannten Konzilsmitglieder entsprachen den Inhabern der Lehrstühle, die gemäß der *Information vnde vndericht*, [Rostock] 02.02.1532 (LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 1–24, hier 5) aus dem Universitätsfiskus besoldet wurden. Somit folgte man nach 1443 hinsichtlich der Mitgliedschaft im Universitätskonzil offenbar einer sinngemäßen Auslegung der Statuten.

des Universitätskonzils verantwortlich zu machen. Der Verfall der Universitätsgebäude gehe auf ihre Nachlässigkeit zurück. Auch seien sie es, die die landesherrlichen Dozenten nicht in ihren Kreis aufnehmen wollten. Die Ratsherren träfe daran keine Schuld. Ebenso wenig würden die Stadtväter Promotionen verhindern. Wenn das Konzil aber Themen stelle, die man an anderen Hochschulen zurückgewiesen habe, könne man dies nicht durchgehen lassen.¹⁴²¹

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit räumte der Ratssyndikus ein, daß der Schweriner Bischof zwar Kanzler der Universität sei, seit altersher aber nur 'Schützer ihrer Privilegien' genannt würde. Im übrigen habe die Universität in den letzten 100 Jahren niemals an den Bischof, sondern allein an den Papst appelliert. Nichtsdestoweniger – so schloß Ratssyndikus Lindemann – bitte der Rat um die Erneuerung und Ausstattung der Universität durch die Landesherren. Gern wolle man die Fürsten dabei unterstützen. Jedoch weigere man sich, irgendwelche städtischen Rechte aufzugeben.

Der Rat lastete hier den Verfall der Hochschule teils unglücklichen Umständen, vor allem aber den Universitätslehrern selbst an und versuchte, die landesherrlichen Vorwürfe damit zurückzuweisen. Die beiden Bürgermeister sollten weiterhin an den Sitzungen des Konzils teilnehmen. Bezüglich der Gerichtsbarkeit über die Hochschule war der Schweriner Bischof als Appellationsinstanz unbedingt auszuschließen. Tatsächlich hätte man damit eine letztinstanzliche Gerichtsbarkeit der Landesherren anerkannt. Die formal reichsunmittelbaren Schweriner Kirchenfürsten standen nicht nur traditionell der Landesherrschaft nahe.¹⁴²² Seit 1526 verwalteten auch Mitglieder des mecklenburgischen Fürstenhauses dieses Stift. Nachdem Heinrichs Sohn Magnus III. am 28. Januar 1550 gestorben war, übernahm sein Vetter Ulrich III., ein Bruder Johann Albrechts, einige Wochen darauf besagtes Amt.¹⁴²³

Im Anschluß an die Rede des Rostocker Ratssyndikus' befragten die Herzöge Rektor und Universitätslehrer über den Zustand und die Einkünfte der Hochschule. Nur im Kreise der Ratssendeboten und möglicherweise unter

¹⁴²¹ »V. Promotiones non esse impeditas, sed nuper quendam ejusmodi propositiones disputaturum fuisse, quae in aliis etiam Academiis improbatae essent. Hunc bono consilio non admissum esse.« Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock, 09–18.10.1551, Beylage Nr. 45, S. 61.

¹⁴²² Träger, Bischöfe Schwerin, S. 148, 150–153, 158, 162, 166, 170; Stein, Herzog Magnus, S. 4 f.

¹⁴²³ Wolgast, Magnus III., S. 162–164; Sellmer, Ulrich III., S. 231; Traeger, Bischöfe Schwerin, S. 174–178, 225.

Ausschluß der Rostocker Vertreter kommentierten diese die einzelnen Punkte aus Lindemanns Rede: Die Quintessenz davon war: Tatsächlich unterdrücke der Rat die Universität. So sei beispielsweise das Konzil einverstanden gewesen, die landesherrlichen Dozenten aufzunehmen. Der Rat habe dies den Mitgliedern des Gremiums jedoch nicht erlaubt. Insofern beschuldigten sich Ratsherren und Konzil gegenseitig, die herzoglichen Universitätslehrer ausgeschlossen zu haben. Ganz im Gegensatz zum Interesse des Rates verlangten die Hochschulangehörigen, künftig an den Schweriner Bischof als übergeordnete Gerichtsinstanz appellieren zu dürfen; der repräsentiere in diesem Falle nämlich den Papst. Dagegen sei es eine Zumutung und kein Privileg, anstelle der nächstgelegenen Obrigkeit die kurialen Gerichte in Rom anrufen zu müssen.

Überdies schätzten die Universitätslehrer ihren Einfluß im Konflikt, den Landesherrschaft und Stadtobrigkeit um die Hochschule austrugen, offenbar gering ein und beschränkten sich daher am Schluß ihrer Ausführungen auf allgemeine und bescheidene Willensbekundungen: Sie wollten zwar ihre Rechte nicht aufgeben und jeden Versuch zurückweisen, diese anzutasten, jedoch beabsichtigten sie keineswegs, Streit zu provozieren. Vielmehr bemühten sie sich aufgeschlossen und geduldig, zum Gedeihen der Universität beizutragen.¹⁴²⁴ Die Entgegnung der Konzilsmitglieder legt nahe, daß sich das Verhältnis zwischen den Rostocker Ratsherren und dem Konzil nach einer Phase der Zusammenarbeit während der 1540er Jahre offenbar wieder verschlechtert hatte und die im Konzil vertretenen Gelehrten ihre Hoffnungen erneut auf die Herzöge setzten.

Nach den Universitätslehrern forderten die Fürsten auch die Ratssendeboten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs auf, sich zu Lindemanns Ausführungen zu äußern. Der Lübecker Ratssyndikus Johannes Rudel meinte nur, daß den fürstlichen Darlegungen nichts mehr hinzuzufügen sei. Tatsächlich hatte er diese persönlich gar nicht angehört. Der Sache sei besser gedient, so der Lübecker Syndikus weiter, wenn man auf solche Stellungnahmen verzichte. Die Fürsten sollten mit den Rostockern direkt verhandeln.¹⁴²⁵ Rudel

¹⁴²⁴ »*Se nihil aliud quaerere, quam Academiae salutem & libertatem; nec ea voluntate ess, ut vel Rostochiensium vel aliorum privilegia labefactent, modo non plus sibi potestatis & juris sumant & usurpent, quam eis per privilegia sua liceat. Alioqui enim se quoque protestatione usuros esse, quod de suis Regalibus, superiore jurisdictione & omni suo jure nihil concedere velint. Verum nolle se disputationum movere, sed clementer & placide ea quae ad salutem Academiae pertinerent, promovere*« Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock 09–18.10.1551, Beylage Nr. 45, S. 62.

¹⁴²⁵ »*Legati Civitatum re deliberata per Doctorem Johannem Rutelium, Syndicum Lubecensem responderunt,*

befürchtete, man könne das erklärte Vorhaben, die Universität wiederherzustellen, in vielen Wortwechseln nur zerreden. Indessen: Indem sich der Ratsyndikus hier vordergründig mit dem fürstlichen Standpunkt einverstanden erklärte, konnte er eine eigene Stellungnahme vermeiden, die ihn parteiisch hätte erscheinen lassen und die eigentlich angestrebte Vermittlungsfunktion erschwert hätte. Er suchte vielmehr, die Erörterung prinzipieller Fragen zu vermeiden, um Fürsten und Rat zur Aufnahme inhaltlicher Gespräche zu bringen.

Der Vorschlag wurde befolgt. Die Gesprächsparteien bildeten einen Ausschuß. Der Rat entsandte sieben Vertreter: je zwei Bürgermeister und Ratsherren, den Ratssekretär Peter Sasse und die durch die Stadtobrigkeit bestellten Juradozenten Tratziger und Freudemann.¹⁴²⁶ Die Herzöge stellten als Ausschußmitglieder zehn ihrer adeligen und gelehrten Räte, darunter auch den Rostocker Juristen Johannes Hofmann.¹⁴²⁷

Zwei Tage darauf, am 11. Oktober, konnten diese herzoglichen Ausschußmitglieder mitteilen, daß man mit den Vertretern des Rates über alle herzoglichen Beschwerden und Anträge gesprochen habe. Zunächst sei es aber notwendig, über stabile und regelmäßige Universitätseinkünfte zu verhandeln. Der Rat sei nicht in der Lage, die Universität allein zu unterhalten, aber bereit, 400 Gulden jährlich zu zahlen. Dies erschien Heinrich und Johann Albrecht als zu wenig. Sie wandten ein, daß der Rat ehemals 800 Gulden gezahlt habe. Der Rat beteuerte aber, daß man diese Summe nur anfangs auf sich genommen habe, zudem unter der Bedingung, nur solange zahlen zu müssen, bis die Universität eigenes Vermögen in einer bestimmten Höhe gesammelt habe. Inzwischen sei man der Hochschule nichts mehr schuldig. Außerdem hätten, bevor die Bürgermeister ihre Plätze im Konzil wieder einnahmen, Universitätsangehörige Beträge zwischen 800 und 900 Gulden unterschlagen. Im übrigen bestehe ein Vertrag zwischen Rat und Universität, dem zufolge die Hochschule 200 Jahre lang darauf verzichte, die 800 Gulden zu fordern. Der Bischof von Schwerin, die Fürsten und die benachbarten

illustriss[imorum] Principum responsionem talem esse, ut nihil in ea mutari debere indecent; vereri tamen se, ut multarum disputationum ambagibus causa magis etiam intricetur. Quare videri sibi omissi disputationibus ad causam ipsam accedendum esse, ac si ferre possint Principes, se cum Rostochiensibus de causa ipsa fidelissime acturos esse. Protokoll der Verhandlungen, Rostock 09–18.10.1551, Beilage Nr. 45, S. 62.

¹⁴²⁶ Bestallungsurkunde des Rostocker Rates für Antonius Freudemann, 25.04.1551, AHR 1.1.3.14. 117.

¹⁴²⁷ Johannes Hofmann aus Breslau, immatrikuliert im April 1547 (Hofmeister, Matrikel 2, S. 111). Zur Person: DBA I 555, 380.

Städte seien Zeugen dieses Rechtsaktes gewesen. Die Ratsherren erklärten sich bereit, zu den gebotenen 400 Gulden noch ganze 50 dazuzulegen und forderten die Fürsten auf, die Beträge zu nennen, die sie ihrerseits bereitstellen wollten. Die Fürsten gaben vor, von dem genannten Vertrag nichts zu wissen, obwohl dieser doch mit ausdrücklicher Genehmigung Herzog Heinrichs IV., ihres Groß- beziehungsweise Urgroßvaters abgeschlossen worden war. Überdies hatte Herzog Heinrich V. bereits im Jahre 1533 die Abschrift einer anderen Urkunde erhalten, die den Verzicht der Universität auf den städtischen Unterhalt von 800 Gulden gleichfalls bestätigte.¹⁴²⁸

Nichtsdestoweniger zeigten sich Heinrich und Johann Albrecht entrüstet und warfen dem Rostocker Rat vor, unschuldige Männer unverdientermaßen zu bestrafen. Sie rechneten vor, daß der Rat der Universität für 108 Jahre, die seit dem Vertragsabschluß verstrichen waren, 86.000 Gulden schuldig sei. Die Fürsten dürften diese Summe mit gutem Recht einfordern. Den Herzögen unterlief hier nicht nur ein Rechenfehler; vielmehr verrieten sie ungewollt, daß ihnen der Vertrag bekannt war, und zwar indem sie die, ihnen vorgeblich unbekanntere Vereinbarung mittels Angabe der 108 Jahre zutreffend auf das Jahr 1443 datierten. Letztlich ging es den Landesherrn allein darum, Druck auf die Rostocker Stadtväter auszuüben und diese – so räumten die Herzöge kurz darauf selbst ein – zum Wiederaufbau der Hochschule anzustacheln. Die Verluste wollte man hingegen auf sich beruhen lassen. Inzwischen sei es aber an der Zeit, der unschuldig bestrafte Universität die 800 Rheinischen Gulden wieder zuzugestehen.¹⁴²⁹

Während der nachfolgenden Verhandlungen tauschten die Parteien ihre Standpunkte weitgehend durch die Vermittler aus. So sollten die Ratssendeboten der drei wendischen Städte den Herzögen ausrichten, daß die Rostocker bei ihrer Meinung blieben. Sie, die Rostocker, hätten in den vergangenen Jahren mehr als 10.000 Gulden für die Universität geopfert. Wenn in Zukunft mehr Studenten kämen, müßte die Stadt überdies weitere Mittel für eine größere Stadtwache aufwenden – wohl um die Studierenden in Schach

¹⁴²⁸ Urkunde des Konzils der Universität Rostock, 17.03.1443, UAR, R XXV 5; weitere Ausfertigung LHAS, 1.6–1, Nr. 5; Fotografie bei Schnitzler, Gründung, Abbildung Nr. 4; abgedruckt in Beilage Nr. 12, S. 18 f.

¹⁴²⁹ »Praeterisse autem nunc ab eo tempore, quo pactum illud confirmatum esset, annos 108. Quibus Rostochiani 86000. aureos Academiae debitos retinuisent, quod etsi optimo iure possent repetere Principes: tamen velle se omisis ambagibus solam collapsae scholae instauracionem urgere, & quae perierunt, relinquere. Satis autem diu multatam esse innocentem Academiam, ac tempos esse ut debitos 800 fl[orenos] annuos Academiae reddant« Protokoll der Verhandlungen über die Universität Rostock, Rostock, 09–18.10.1551, Beilage Nr. 45, S. 63.

zu halten. Die Ratsherren wollten daher nicht mit weiteren Ausgaben belastet werden.¹⁴³⁰ Auch bei den anderen Tagesordnungspunkten blieb der Rat unnachgiebig: Die Bürgermeister mußten weiterhin im Konzil bleiben, das ohne Zustimmung des Rates niemanden aufnehmen dürfe. Auch bezüglich der Rechtssprechung sollte alles beim alten bleiben. Vermutlich hatte der Rat die Gerichtsbarkeit des Rektors über die Universitätsangehörigen stark beschränkt und übte gegenüber den Studenten Strafgewalt aus.¹⁴³¹

Die hier geäußerten Positionen machten einen Ausgleich zwischen Stadt und Landesherrn unmöglich. Die Vertreter Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs beantragten daher, drei geeignete Männer zu bestimmen, die die Hochschulreform überwachen sollten. Auf einer weiteren Tagung sollte dies Dreierkollegium ein Gutachten über Privilegien, Statuten, Lehrplan und Steuerbefreiung der Universität vorlegen, damit man diese Angelegenheit demnächst mit Erfolg abschließen könne. Respektvoll fragten die Ratssendeboten bei den Herzögen an, welche Mittel sie denn für die Erneuerung der Hochschule aufwenden wollten und wiederholten damit die Frage der Rostocker, worauf Heinrich und Johann Albrecht einen jährlichen Beitrag von 1000 Gulden zusagten. Dabei stellten sie jedoch die Bedingung, daß der Rostocker Rat die Zahlung der 800 Gulden wiederaufnahme, oder anstelle der gebotenen 450 Gulden zumindest einen höheren Betrag verspräche.

Die Herzöge wollten dem zu berufenden Dreierkollegium nur erlauben,

¹⁴³⁰ »Legati ad haec de voluntate Rostochiensium retulerunt, manere eos in priori sententia, ac simul narrare. [!] se proximis annis amplius 10000 fl[orenos] Academiae causa profudisse, ac si plures Scholastici eo venturi sint, majores sumptus in amplioribus excubiis alendis, faciendos esse. Petere itaque ne ulterius graventur.« Protokoll der Verhandlungen, Rostock 09–18.10.1551, Beylage Nr. 45, S. 63. Im Widerspruch zur lexikalischen Bedeutung gibt Friedrich Schirrmacher hier *excubiae* mit 'Wohnräumen' (für Studenten) wieder (Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 66).

¹⁴³¹ So hatte der Rostocker Rat zu Anfang der 1520er Jahre die Klage eines Biestower Bauern angenommen, der die Universität wegen eines Hauses in der Kröpeliner Straße belangte. Das Verfahren scheiterte damals noch am Einspruch der Konservatoren der Universität (Notariatsurkunde, Bremen, 14.05.1524, abgedruckt in Beylage, Nr. 22, S. 27–31; Eintrag im Hausbuch der Rostocker Neustadt, 1526, Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 153–155; Münch, Grundregister 1, Nr. 126, S. 35; vgl. Krabbe, Universität, S. 361 f). Dafür, daß sich der Rat die Strafgewalt über Studenten anmaßte, spricht auch die Flucht eines Studenten auf das Gut der Moltkes in Toitenwinkel, sowie Beschwerdeartikel des Universitätskonzils vom Januar 1562 (Carin Moltke an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, Toitenwinkel, 23.05.1548; AHR 1.1.3.2. 406; Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rat zu Rostock, Schwerin, 27.05.1548, ebd.; zur Person siehe Münch, Carin Moltke, S. 167–170). Vgl. auch *Articuli des erwerdigenn concilij der uniuersitetenn zu Rostogk dem rath daselbst furzuhalten*, [Rostock, 30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24).

über die Statuten, Steuerbefreiung, Lehrplan und die Wahl der Universitätsämter zu beraten. Die Unabhängigkeit des Konzils und die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit müßten zuvor festgelegt werden. Geschehe dies nicht, so sei der Universität auch mit neuen Einkünften nicht zu helfen. Heinrich und Johann Albrecht forderten die Rostocker erneut auf, eine Erklärung zu diesen beiden Punkten abzugeben.

Die Gesandten der drei Städte erreichten schließlich, daß der Rat versprach, jährlich 500 Gulden für die Universität bereitzustellen. Dabei gaben die Ratssendeboten jedoch zu bedenken, daß die Stadt arm sei und baten die Herzöge deshalb, ihr Angebot um 200 Gulden auf insgesamt 1200 zu erhöhen. Auch in der Konzilsfrage gaben die Rostocker nun ein wenig nach. In allen universitätsinternen Angelegenheiten, wie Rektorenwahl, Promotionen, Disputationen, Vorlesungsordnungen sollte das Konzil frei entscheiden können. Dagegen dürften die Aufnahme von Universitätslehrern ins Konzil, die Bestrafung grober Aufsässigkeit und die Rechnungslegung des Universitätshaushälters (Ökonomen) nur mit Wissen und Zustimmung des Rates vorgenommen werden. Die Ratsherren wollten eine Universitätsreform nur billigen, wenn man sie bei diesem Vorhaben hinzuziehe und die Pläne dazu schriftlich fixiere. Überdies sollte die Hochschule jemandem anvertraut werden, der unparteiisch sei. Offenbar war damit das Kollegium aus drei Personen gemeint, das die Vertreter Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs vorgeschlagen hatten.

Weil die Absichten, die Heinrich und Johann Albrecht verfolgten, weit über diese Zugeständnisse hinausgingen, genügte ihnen dies Entgegenkommen nicht. Sie reagierten unwillig, hielten eine Reform der Hochschule unter diesen Umständen für unmöglich und griffen erneut den Rat an: Alle Universitäten der christlichen Welt seien frei. Die Gründungsurkunde garantiere der Rostocker Hochschule die Unabhängigkeit, die ihr zustehe. Jetzt werde ihnen, den Landesvätern, aber schmerzhaft klar, daß der Rat diese Freiheiten vollständig beseitigen wolle. Das werde nicht nur zur Folge haben, daß es fähige Gelehrte unter dem Regime, das der Rat über die Hochschule ausübe, nicht lange aushielten; auch würden angesehene Leute ihre Söhne nicht auf eine Universität schicken, an der man nicht unabhängig Recht sprechen dürfe.¹⁴³² Erneut warfen die Herzöge dem Rostocker Rat vor, sich die Gerichts-

¹⁴³² »Ad haec Principes responderunt, magno se cum dolore intelligere a Rostochiensibus, Academiae libertatem omnem eripi, qua non restituta & salva, instaurari Academiam nullo possit. In bulla erectionis concedi Academiae justum libertatem, esse etiam omnes Academias in orbe Christiano liberas, nec ullos praestantes & doctos viros sub imperio Senatus hic diu victuros esse. Praeterea nisi jurisdictio libera esset, nullos

barkeit über die Universtät angemäßt zu haben und dies nunmehr als sein gutes Recht auszugeben. Ausdrücklich beanspruchten sie den Hochschulpatronat und behaupteten erneut, daß ihre Vorfahren die Hochschule gegründet und dotiert hätten und daß sie ferner in einer Stadt läge, die ihnen unterworfen sei.¹⁴³³

Die Fürsten beteuerten jedoch, freiwillig auf ihre Herrschaftsrechte verzichten und der Akademie die ihr zustehende Freiheit gewähren zu wollen. Der Rat habe somit keinen Vorwand mehr, sich dem fürstlichen Vorhaben entgegenzustellen, zumal man Ansehen und Wohlstand der Stadt erhöhe, indem man die Hochschule erneuere. Wiederum wurden die Ratssendeboten aus Lübeck, Hamburg und Lüneburg vorgeschickt, um die Rostocker Ratsherren hinsichtlich der Besetzung des Konzils zum Einlenken zu bewegen. Während eingehender Gespräche beschwerten sich die Rostocker jedoch darüber, daß man ihre überkommenen Rechte antasten wolle. In dieser Weise sei eine Einigung nicht möglich.

Dies war das vorläufig letzte Wort der Rostocker Bürgermeister und Ratsherren. Die Fürsten waren darüber entsprechend verärgert. Die Vertreter der drei wendischen Städte erklärten ihre Vermittlungsbemühungen für gescheitert und bedauerten, daß sie die Rostocker nicht zur Aufgabe ihrer starren Haltung hätten bewegen können. Die Ratssendeboten aus Hamburg dankten den Fürsten, lobten deren fromme und großzügige Absicht und wollten ihren Ratsherren daheim von den Verhandlungen berichten. Die Herzöge Heinrich und Johann Albrecht beteuerten nochmals, daß sie keine eigennützigen Absichten verfolgten und die Autonomie der Hochschule achten wollten. Fast hilfesuchend kündigten sie an, allen Kurfürsten und benachbarten Städten von den Verhandlungen zu berichten.¹⁴³⁴ Diese sollten

honestorum hominum liberos in hanc Academiam venturos esse.« Protokoll der Verhandlungen, Rostock, 09–18.10.1551, Beylage, Nr. 45, S. 59–65, hier 64.

¹⁴³³ »*Mirari se [Principes], Rostochienses adeo audaces esse, ut quod antea de facto usurpassent, id nunc in publica actione cum autoritate tueri conentur. Principes duplici nomine plus juris in Academia habere. Nam a maioribus eam una institutam & una dotatam esse, & in civitate, quae ipsis iurejurando devincta esset, hospicium habere*« Protokoll der Verhandlungen, Rostock, 09–18.10.1551, Beylage, Nr. 45, S. 59–65, hier 64.

¹⁴³⁴ So beteuerten die Herzöge, daß sie zwar das Patronatsrecht an den vier Rostocker Pfarrkirchen besäßen, den dortigen Geistlichen jedoch keinesfalls diktieren würden, was sie predigen sollten: »*ac inter coetera dictum est, Principes ius patronatus habere in quatuor templis Rostochiensibus, nec tamen convenire, ut ipsi praetextu iuris patronatus praescribat concionatores, quid docere debeant*« Protokoll der Verhandlungen, Rostock, 09–18.10.1551, Beylage, Nr. 45, S. 59–65, hier 65. Angesichts des beginnenden konfessionellen Zeitalters mag man

selbst urteilen, ob die mecklenburgischen Landesherren Rostock schaden wollten oder nicht.

Auf diese Weise endeten die aufwendigsten Verhandlungen, die man bislang um die Rostocker Universität allein geführt hatte, am 18. Oktober 1551. Um die Vermittlung nicht vollends mißlingen zu lassen, stellten die Ratssendeboten den Rostockern ein Ultimatum: Innerhalb eines Monats sollten sie ihre Meinung zu den beiden strittigen Punkten Konzilsmitgliedschaft und Gerichtsbarkeit schriftlich niederlegen und dem Lübecker Rat übergeben, der das Papier an die Herzöge weiterleiten wollte.

Aus Anlaß dieser Unterredungen hatten die Landesherren erstmalig umfassende Pläne zur Reform der Hochschule entwickelt. Auch wenn die Gespräche letztlich scheiterten, so zeichnete sich immerhin hinsichtlich der gemeinsamen Finanzierung durch Stadt und Landesherren ein Kompromiß ab. Der eigentliche Streitpunkt lag jedoch bei den Rechten und Kompetenzen über die zu reformierende Hochschule, beim sogenannten Universitätspatronat.

Hierbei stellten die Landesherren Forderungen, die erheblich weiter reichten als diejenigen, die Herzog Heinrich V. allein in den beiden vorangegangenen Jahrzehnten erhoben hatte. Anstatt wie zuvor lediglich die fürstlichen Dozenten ins Konzil aufzunehmen, verlangten sie jetzt außerdem einen jährlichen Beitrag des Rates zur Universität, und insbesondere die letztinstanzliche Gerichtsbarkeit über die Hochschulangehörigen. Vor allem die den eigentlichen Verhandlungen vorausgeschickten Entwürfe Herzog Johann Albrechts I. offenbarten, daß der junge Fürst beabsichtigte, die Rostocker Universität in eine mecklenburgische Landeshochschule umzuwandeln, wobei die Mitsprache des Stadtrates weitestgehend ausgeschlossen werden sollte.

Diesem Vorhaben konnten die Rostocker Ratsherren und Bürgermeister nur ihre Ablehnung entgegensetzen, wobei sie sich auf ihre hergebrachten Rechte, die sie über die Hochschule ausübten, beriefen. Für die Stadtobrigkeit stand nicht die Absicht, die Universität zu erneuern, im Mittelpunkt, sondern sie hegte vielmehr die nicht unbegründete Befürchtung, die Fürsten könnten ihren Einfluß in der Stadt erweitern, indem sie die Hochschule nach ihren Maßgaben reformierten. Der Rat wies daher alle landesherrlichen Vorschläge zurück.

Je deutlicher man in Rostock diese unflexible Haltung einnahm, desto weiter isolierte sich der Rat der Stadt von den Gesandten Lübecks, Ham-

an der Beständigkeit solcher Versprechen zweifeln!

burgs und Lüneburgs, die während dieser Gespräche im Oktober 1551 eine auffallend konstruktive Rolle spielten. Sie standen außerhalb des landesherrlich-städtischen Konflikts und waren, ganz im Gegensatz zu den Rostockern, an einer gedeihenden regionalen Hochschule interessiert, weshalb sie auch den Wiederaufbauplänen Johann Albrechts zuneigten. Diese Tendenz sollte sich angesichts der Rostocker Weigerung noch verstärken. Im übrigen wirkten auf Seiten Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs die Enttäuschungen aus der zweiten Hälfte der 1540er Jahre nach, als es zunächst aufgrund der Berufungspolitik des Rostocker Rates und schließlich wegen dessen Haltung im Schmalkaldischen Krieg und gegenüber dem Augsburger Interim zu schweren Zerwürfnissen zwischen Rostock und den drei wendischen Städten gekommen war. Mit Johann Albrecht, der der Politik Karls V. Widerstand leistete und Wittenberger Absolventen an die Rostocker Universität verpflichtete, stimmte man in diesen Punkten hingegen überein.¹⁴³⁵ Aus ihrem von ständischen Auseinandersetzungen unbelasteten Interesse an der Universität heraus verhinderten die Städtevertreter auch, daß die Gespräche in Vorwürfen und Gegenvorwürfen steckenblieben und stellten sicher, daß die Verhandlungen wenigstens schriftlich fortgesetzt wurden.

4.7.3 Schriftliche Nachverhandlungen, Oktober 1551 – November 1552

Auf die ultimative Aufforderung dieser drei Städte hin faßte der Rostocker Rat seine Haltung in den strittigen Universitätsangelegenheiten schon am 23. Oktober, nur fünf Tage nach dem Ende der Verhandlungen, in einem Positionspapier zusammen:¹⁴³⁶ Man bot 500 Gulden, falls die Landesherren jährlich 1200 zahlten. Dafür sei jedoch die überkommene Verpflichtung der Stadt, jährlich 800 Rheinische Gulden zu zahlen, endgültig zu kassieren. Den ‘Tisch der armen Studenten’ sollten allein die Fürsten finanzieren. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Konzils schoben die Ratsherren die altbekannte Behauptung vor, daß dessen Mitglieder selbst über die Aufnahme weiterer Ge-

¹⁴³⁵ So rüsteten Lübeck, Bremen, Hamburg und Lüneburg zusammen mit den drei im sogenannten Königsberger Bund zusammengeschlossenen Fürsten, Hz. Albrecht von Preußen, Johann Albrecht I. von Mecklenburg und Mgf. Hans von Küstrin ein Entsatzheer für Magdeburg (Schulte, *Hansestädte*, S. 484–501; Goos, *Hamburgs Politik*, S. 179 f).

¹⁴³⁶ *Anndtwordh jnn der vniuersitetenn sake, denn redenn der steder thogeschicket*. Stellungnahme des Rostocker Rates in den Universitätsangelegenheiten, 23.10.1551, AHR 1.1.3.14. 23; dort ist dieses Schreiben mit dem falschen Datum, dem 18.12.1551 verzeichnet: »anno lj, frydages nach Luciae [= 23.10. nicht ‘Luciae’ = 18.12.]«!

lehrter entschieden und verlangten nur, daß man ihre in den Statuten festgelegten Rechte wahre. Die Rostocker bestanden nur noch darauf, die beiden ältesten Bürgermeister ins Konzil zu entsenden, wenn man Angelegenheiten berate, die die Stadt betrafen oder die Universitätstatuten verändern wolle. Nach wie vor sollten alle Hochschullehrer schwören, die Wohlfahrt von Ratsherren und Bürgern zu fördern und ihnen nicht zu schaden. Was die Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen anging, wollte es der Rostocker Rat bei den Regelungen belassen, die in der Gründungsurkunde, in den Statuten und in bestimmten Verträgen festgelegt seien.¹⁴³⁷

Auf diese Weise beanspruchte der Rat wohl zumindest die Rechtsprechung bei schweren Verbrechen, während dem Rektor kleinere Vergehen und die Zivilgerichtsbarkeit blieben. Auch in Streitfällen zwischen Bürgern und Universitätsangehörigen dürfte das Ratskollegium damit in erster Instanz urteilen. Wahrscheinlich schlossen die genannten 'Verträge' auch ein Abkommen mit ein, das im November 1532 oder '33 nur auf erheblichen Druck des Rates zustande gekommen war und diesem weitgehende Kompetenzen einräumte.¹⁴³⁸ Die von den Landesfürsten geforderte Appellation an den Bischof von Schwerin als übergeordnete Instanz wäre gemäß der Statuten zwar zulässig gewesen, jedoch hätten die vom Rat geltend gemachten Verträge und selbst die Statuten diese letztendlich sehr erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.

Hinsichtlich der Besteuerung der Universitätslehrer räumte der Rat der Stadt zwar ein, daß Universitätshäuser und Einkommen aus Lehrtätigkeit steuerfrei bleiben sollten. Hochschullehrer, die städtische Häuser bewohnten oder Einkünfte aus anderem Gewerbe bezögen, sollten jedoch dieselben Abgaben leisten wie andere Stadtbewohner auch.

¹⁴³⁷ »Thom veerdenn van wegen der jurisdictionn vnd appellatiomm, kan ein radt wol nbageuenn, dat jdt darmede geholdenn werde. luth vnnnd junbolde der bullen erectionis vnd anderenn oldenn statuten vnd vordregen«
Stellungnahme des Rostocker Rates in den Universitätsangelegenheiten, 23.10.1551, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴³⁸ Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Woldegk, 17.11.1533 (AHR 1.1.3.14. 21) warf dem Rat vor, die Universitätslehrer unter Androhung lebensbedrohlicher Gewalt zur Annahme bestimmter Artikel genötigt zu haben. Über dasselbe Abkommen setzten sich Universitätskonzil und Rat im Frühjahr 1562 auseinander, *Beantwortung vff articulen so das Erwürdige Concilium der Vniuersiteten zu Rostogk dem Raedt darselbsth furgehalten.* 9 Artikel des Rostocker Rates, [Rostock, Februar/März 1562], AHR 1.1.3.14. 24; zur Stellungnahme des Rates darauf, vgl. Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 429. Siehe auch oben, Abschnitte 4.2.1, -2, 4.4.2, -3 sowie unten, Abschnitt 4.8.3.

Die Lübecker Ratsherren veranlaßten ihre Rostocker Amtsbrüder, diese Stellungnahme noch einmal zu überarbeiten. Am 19. Dezember 1551 teilten die Ratsherren von der Trave den Rostockern mit, daß sie deren Antwort am 21. Dezember auf einer Tagung in Lüneburg mit den Vertretern der anderen beiden Städte erörtern wollten. Der Grund dieses Zusammentreffens war jedoch das Angebot des Kurfürsten Moritz' von Sachsen, einem Bündnis beizutreten, das sich gegen Karl V. richten sollte und worüber die Städte beraten wollten.¹⁴³⁹ Zu den Gesprächen waren nicht allein Vertreter Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs, sondern auch Gesandte der mecklenburgischen Herzöge erschienen, die dort unter anderem die Stellungnahme der Rostocker entgegennehmen sollten. Die Gesandten der Städte hielten die Rostocker Positionen immer noch für unangemessen und fürchteten die Ablehnung durch die Herzöge, deren Räte sie daher auf den nächsten wendischen Stadte- tag am 12. Januar 1552 vertrösteten.

Die Rostocker ermahnte man, ihre Delegierten mit ausreichenden Vollmachten dorthin zu schicken, damit die wendischen Ratssendeboten ihre Stellungnahme gemeinsam nachbessern könnten. Wie die Lübecker Ratsherren behaupteten, wollte man damit nicht nur der Universität zu einer Reform, sondern auch der Stadt wieder zur Gnade ihrer Landesfürsten verhel- fen.¹⁴⁴⁰ Hier wird wiederum deutlich, daß sich die Ratsherren Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs in den Universitätsangelegenheiten weit von der Haltung des Rostocker Rates entfernt hatten und bereit waren, die landes- herrlichen Vorschläge zu unterstützen.

Die Versuche der drei wendischen Städte, auf Rostock Einfluß zu neh- men, blieben jedoch erfolglos. Nachdem die Lübecker Ratsherren ihre Ro- stocker Amtsbrüder am 7. Januar 1552 erneut aufgefordert hatten, den meck- lenburgischen Herzögen weiter entgegenzukommen,¹⁴⁴¹ sahen sich die lübi- schen, hamburgischen und lüneburgischen Ratskollegien am 11. Januar ver-

¹⁴³⁹ Schulte, *Hansestädte*, S. 546 f. Letztlich scheiterte dieses Bündnis an dem Mißtrauen, das man Kf. Moritz von Sachsen in den Hansestädten entgegenbrachte. Im allgemeinen wirkten wohl auch die schlechten Erfahrungen aus dem Schmalkaldischen Krieg nach, den die freien und Reichsstädte weitgehend finanzierten, der aber wegen der unfähigen Führung durch die Fürsten verlorenging.

¹⁴⁴⁰ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 27.12.[1551], AHR 1.1.3.14. 23; dort fälschlich auf 25.12.1552 datiert. Tatsächlich begann dem Gebrauch der Lübecker Kanzlei zufolge das neue Jahr zu Weihnachten. Das Schreiben trägt daher bereits die Jahreszahl 1552, worauf der Datierungsfehler beruht.

¹⁴⁴¹ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 07.01.1552, ehemalige Signatur AHR 1.1.3.12. 36 Bd. 1, nach Umsignierung unauffindbar!

anlaßt, sich für die entstandenen Verzögerungen bei den Landesfürsten zu entschuldigen, was diese offenbar nachsichtig entgegennahmen.¹⁴⁴²

Es gibt keine Hinweise darauf, daß man während des wendischen Städte-tags Mitte Januar 1552 bezüglich der Universitätsangelegenheiten Fortschritte erzielte. Ganz im Gegenteil berichtet ein Schreiben, das der Lübecker Rat nach Rostock sandte, von angespannten Bemühungen der Travestadt, den Rostockern weitere Zugeständnisse abzurufen.¹⁴⁴³ Man tauschte wiederholt Schriftstücke aus: Die Lübecker schickten Ratssendeboten mit einem, leider verlorengegangenen, Positionspapier an die Warnow, woraufhin die Rostocker mit einer 'Resolution' entgegneten. Die Lübecker antworteten, indem sie ein schriftliches Bedenken zustellen ließen und darin zum wiederholten Male von Rostock Konzessionen einforderten. Der Lübecker Rat rechtfertigte seine beharrlichen Versuche mit der Gunst des Augenblicks und der Befürchtung, die Fürsten könnten die geplante Universitätsreform vielleicht aufgeben.¹⁴⁴⁴ Diese Konsequenz dürften die Rostocker jedoch kaum gefürchtet haben, da sie nur geringes Interesse an der Wiederherstellung der Hochschule hatten und der bestehende Status quo die hartnäckig verteidigte Stadtfreiheit viel weniger bedrohte, als eine unter landesherrlicher Regie durchgeführte Hochschulreform das tun würde. Die Bemerkungen der Lübecker über den günstigen Zeitpunkt bezogen sich offenbar auf den bevorstehenden Tod Herzog Heinrichs V. Man war unsicher, ob sein Neffe die Reformpläne an der Hochschule überhaupt weiterverfolgen werde; oder man befürchtete, daß sich der junge Herzog in seinen Ansprüchen auf die Universität viel unachgiebiger zeigen würde als sein Onkel, was den Konflikt mit Rostock weiter verschärft hätte.

¹⁴⁴² »Wes die durchluchtigen hochgeborenen fursten vnd hern, ber H[i]nrick vnd ber Johan[n] Albrecht, gefetteren, Hertzogen tho Meckelnburch et caetera vsere gnedige hern, ip vsere vnd der Erbarn vserer frunde van Hamborch vnd Luneborch rad[senbade]n jungst abn obre f[urstlichen] g[naden] gelangtes schriuen, darin ny die inbringinge j[uwer] erb[arn] w[eisen] anthmurt jn sachen der vniuersiteten mit dem besten entschuldigt, wedderumb abn vns, vnd gnante van Hamborch vnd Luneborch schriftlich laten gelangen, Vnd gnediglich synnen, [...]« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 27.01.1552, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁴³ Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 27.01.1552, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁴⁴ »So glangt an j[uwe] erb[arn] w[eise] vsere gutlich synnen [v]nd wolgemeinter trauer rat, die wollen ip berurte milderung vns obrer entlichen meynunge furderlich verstendigenn, Vnd in ansehung aller gelegenheit, Vnd jtz verstanden angebadenen occasion, Vnd vornemlich obrer stadt eigens best[e]n, die darbenn richten, [Da]mit hochgemelte fursten, dar abn ein billichs gnediges gefallen drag[en], Vnd van berurtem obrem lofflichen, vnd Christlichem vorbebben nicht affgewendet, sunder datsulue godt dem almechtigenn tho laue, vnd gemeiner jugendt tho gude gefurdert werdenn moge« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 27.01.1552, AHR 1.1.3.14. 23.

Am 6. Februar 1552, nur zehn Tage nach dem Datum des Lübecker Schreibens, starb Herzog Heinrich V. in Schwerin. Johann Albrecht verblieb zwar zunächst als allein regierender Herzog Mecklenburgs, jedoch sollte sein jüngerer Bruder Ulrich III., der seit März 1550 Administrator des Bistums Schwerin war, bald die Forderung stellen, an der Regierung des Herzogtums teilzuhaben.¹⁴⁴⁵

Einen knappen Monat darauf schickte der Rostocker Rat endlich die geforderte Stellungnahme nach Lübeck. An der Trave reagierte man beleidigt, denn offenbar hatte man die Lübecker Wünsche nach einem deutlichen Entgegenkommen recht barsch zurückgewiesen und sogar die guten Absichten des Lübecker Rates in Zweifel gezogen,¹⁴⁴⁶ worüber sich die Lübecker Ratsherren im Antwortschreiben vom 4. März beklagten: Wenn die Rostocker ihre Mahnungen in den Wind schlugen, könnten sie nichts mehr für sie tun. In jedem Falle solle man sich an der Warnow an ihre Worte erinnern.¹⁴⁴⁷ Trotz allem wollten die Lübecker das erhaltene Positionspapier sowohl an die Hamburger und Lüneburger Ratsherren als auch an Herzog Johann Albrecht weiterleiten. Dies geschah mit dem Schreiben des Lübecker Rates an Herzog Johann Albrecht vom 12. März, worin sich die Lübecker abermals entschuldigten, daß sie die Rostocker Bürgermeister und Ratsherren nicht zum Abrücken von ihrer unnachgiebigen Haltung hätten bewegen können.¹⁴⁴⁸

Indessen war man in Rostock den Forderungen aus der Travestadt doch ein wenig nachgekommen, was den Lübecker Ratsherren aber nicht ausreichend erschien. Die Rostocker räumten immerhin ein, daß Berufungen ins

¹⁴⁴⁵ Sellmer, Heinrich V., S. 116; derselbe, Ulrich III., S. 231; Schnell, Heinrich der Friedfertige, S. 63 f; Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 213–227.

¹⁴⁴⁶ »Das aber e[ure] erb[aren] w[ysen] jn jrenn vorigenn schreiben vnser getrewe vermannung und wollmejnung [ne]ben dem, wes wir vormals zu funderung[e der sa]chenn nicht on [merck]liche vnkosten gethan, Jn einen vnfr[untliche]n verstand und [verd]acht getzogen, Des betten wir vns n[icht] versehen, Vnd sollen e: erb: w: die beiden erb[arn] [stette] vnd vns dennoch darfur achten, das wir solche milderung aus Christlichenn bestendigenn vnd ansehentlichenn vrsachen bewogen vnd furgeschlagen,« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 04.03.1552, AHR 1.1.3.14. 23. Offenbar aus sammlerischen Gründen wurde das diesem Schreiben aufgedruckte Siegel herausgeschnitten, so daß es nunmehr Lücken aufweist.

¹⁴⁴⁷ »Wie aber dem allen weil vnser freutliche vormanung kein stadt finden mag, müssen wir es dohin stellen, Jm fall aber die dinge kunftiglich jnn andere wege gerathen soltenn, Alsdan wollen e[uer] e[rbar]n w[ysen] diser vnserer wolmeinung jm besten ingedenck sein,« Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 04.03.1552, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁴⁴⁸ Lübecker Rat an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, 12.03.1552, Beylage Nr. 46, S. 65–67.

Universitätskonzil nicht mehr von ihrer Zustimmung abhängen sollten. Vielmehr erkannte der Rat das Selbstergänzungsrecht dieses Gremiums uneingeschränkt an. Nur bei Angelegenheiten, die Stadt und Universität gemeinsam betrafen, sei weiterhin die Teilnahme zweier Bürgermeister an den Sitzungen des Konzils zu gewährleisten. Was die Gerichtsbarkeit anging, so erlaubte man jetzt die Appellation an den Bischof von Schwerin, verlangte allerdings, straffällige Studenten festsetzen zu dürfen.

Hinsichtlich der Universitätsfinanzierung hatte sich die Haltung der Rostocker seit Ende Oktober 1551 nicht verändert: Herzog Johann Albrecht sollte 1000 Gulden im Jahr für die Universität und dazu 200 zum Tisch der armen Studenten zahlen. Der Rat setzte 500 dagegen und wollte dafür die 1419 eingegangene Verpflichtung über 800 Rheinische Gulden endgültig kassiert sehen. Man hoffte aber jetzt, daß sich die drei wendischen Städte an den Kosten beteiligten. Der Haushälter der Universität (Ökonom) soll einmal jährlich vor dem Konzil Rechnung legen. Auch bezüglich der Besteuerung blieb man bei seiner bereits schriftlich niedergelegten Position: Die Professoren sollten nur für ihre städtischen Immobilien und außeruniversitäre Tätigkeiten Abgaben leisten.

Wenn der Rat seine alten Rechte an der Universität noch in irgendeiner Weise behaupten wollte, waren diese Positionen nicht mehr weiter verhandelbar. Mit allen darüber hinausgehenden Zugeständnissen hätte die Rostocker Stadtobrigkeit ihre seit dem Beginn der Streitigkeiten im Jahre 1532 verteidigte Position aufgeben. Auch als es dreißig Jahre später gelingen sollte, sich mit den Landesherren auf einen Kompromiß über die Universität zu einigen, konnte der Rat die hier niedergelegten Ansprüche weitestgehend bewahren. Daß die Lübecker auch die nochmaligen Zugeständnisse nicht für ausreichend hielten und weitere einforderten, zeigt wie stark die Interessen in Rostock einerseits, sowie in Lübeck, Hamburg und Lüneburg andererseits auseinandergingen. Die Ursache lag zum einen darin, daß man in den drei Städten an einer funktionsfähigen regionalen Hochschule interessiert war, inzwischen aber das Vertrauen in Willen und Fähigkeit des Rostocker Rates, seine Universität zu reformieren, verloren hatte.

Weiterhin verfolgten jene drei Hansestädte und Johann Albrecht von Mecklenburg in der Reichs- und Konfessionspolitik gemeinsame Ziele. Bereits zwei Jahre zuvor hatten Hamburg und Lüneburg zusammen mit dem mecklenburgischen Herzog ein Entsatzheer für Magdeburg gerüstet. Moritz von Sachsen, der damals die Stadt belagerte und auf diese Weise die von Karl V. verhängte Reichsacht vollstrecken sollte, hatte nunmehr die Seiten gewechselt und sich unter anderem mit Johann Albrecht gegen den Kaiser ver-

bündet. Im Winter 1551 und Frühjahr '52 berieten die drei Hansestädte darüber, ob man dieser Koalition beitreten solle. Mit dem Mecklenburger war man somit in gutem Einvernehmen und daher wohl bereit, die gemeinsamen Interessen hinsichtlich der Universität auf Kosten der Rostocker Ansprüche zu verfolgen. Aus der Sicht Rostocks gefährdeten die Lübecker damit jedoch die langwierig und kostspielig erworbene Autonomie einer verbündeten Nachbarstadt.

Entsprechend dem Lochauer Bündnis, das Johann Albrecht von Mecklenburg im Herbst 1551 mit anderen evangelischen Reichsfürsten eingegangen war, beteiligte er sich am erfolgreichen Aufstand gegen Karl V. Der Herzog konnte sich daher erst sieben Monate später, am 7. November 1552, wieder um die Rostocker Hochschulangelegenheiten kümmern.¹⁴⁴⁹ Wie zu erwarten war, zeigte sich der Landesfürst mit den Rostocker Vorschlägen unzufrieden. Unter keinen Umständen wollte Johann Albrecht dulden, daß sich zwei Rostocker Bürgermeister weiterhin an den Sitzungen des Universitätskonzils beteiligten. Erneut verlangte er die Aufnahme aller Hochschullehrer ins Konzil.¹⁴⁵⁰ Überdies beanspruchte der Herzog für die Landesherrschaft das Recht, zwei Drittel der Rostocker Professoren zu berufen.¹⁴⁵¹ Auch wünschte er die völlige Steuerfreiheit aller Universitätslehrer.¹⁴⁵² Johann Albrecht verlangte, die Rostocker Ratsherren sollten sich endlich zu einer Haltung durchringen, die eine Hochschulreform ermögliche. Bis zum 11. November hätten die Rostocker ihre Stellungnahme in Güstrow abzuliefern. Dazu kam es jedoch nicht. Der Rat antwortete dem Herzog mit verschiedenen Ausflüchten und führte unter anderem an, daß man zur gleichen Zeit Ratssendeboten zu einer Tagung nach Lübeck schicken müsse. Johann Albrecht wies diese Entschuldigung jedoch am 14. November 1552 zurück und kündigte

¹⁴⁴⁹ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 07.11.1552, AHR 1.1.3.14. 23. Zwischen März und September 1552 hielt sich der Herzog nicht in Mecklenburg auf (Lisch, Mylius und Johann Albrecht, S. 35–37).

¹⁴⁵⁰ »III Das alle professores jm gleich jns consilium ingenomenn werdenn« Der fursten vorschlege, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁵¹ »I Das jtzø notwendige professores durch die furstenn vnd die vonn Rostogk zu gleich nach der Erbarenn stedt erklerung, jrer jnnlag [d.h. Stadt 550 fl., Landesherren 1000 fl.] halben bestalt, vnnnd auff die vniuersitetät vorordnet werden II Das binfürder, wann ein professor abzengt oder stirbt die fursten zwen, vnnnd der radt den dritten vorordne« Der fursten vorschlege [ohne Ort, November 1552], AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁵² »VII Das die professores jmmunitet haben mogenn, mit schossen wachen vnnnd zisenn« Der furstenn vorschlege [ohne Ort, November 1552], AHR 1.1.3.14. 23

an, daß seine Räte oder er selbst am 11. Dezember in die Stadt kommen würden, um die neuerlich angemahnte Stellungnahme abzuholen.¹⁴⁵³

Um eine weitere Verhärtung der Fronten zu verhindern, unternahmen die Bürgermeister Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs einen abermaligen Vermittlungsversuch. Gleichfalls am 14. November 1552 wandten sie sich an den Landesherrn: Er solle sich gedulden und zunächst auf weitere Verhandlungsinitiativen verzichten. Daraus entstünden nur Streitigkeiten. Die Bürgermeister wollten die Universitätsangelegenheiten zunächst allein voranbringen.¹⁴⁵⁴

Inzwischen hatte Johann Albrecht jedoch die Geduld verloren und antwortete am 27. November verärgert: Weitere Verhandlungen seien nutzlos. Die drei wendischen Städte sollten die Rostocker in ihrer Verweigerungshaltung nicht noch weiter bestärken.¹⁴⁵⁵ Die Ratsherren Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs hatten nunmehr das Vertrauen beider Konfliktparteien verloren; ihre Vermittlungsbemühungen waren vorerst gescheitert.

Angesicht der Rostocker Beharrlichkeit ist es zweifelhaft, ob die herzoglichen Räte, die am 11. Dezember in die Stadt kommen sollten, tatsächlich die eingeforderte Stellungnahme erhielten. Den Wünschen des Fürsten dürfte man jedenfalls nicht entgegengekommen sein.

Erst dreieinhalb Jahre später wiederholte Johann Albrecht eine entsprechende Forderung. Somit konnten die Rostocker Ratsherren auch in Anbetracht des deutlich stärkeren Drucks, den Johann Albrecht ausübte, ihre Verweigerungshaltung 1551 und '52 sowie darüber hinaus beibehalten. In den nächsten Jahren war der Herzog stark mit anderen, teils existentiellen Problemen seiner Landesherrschaft beschäftigt. Weitere Versuche, die fürstlichen Ansprüche auf die Hochschule gegenüber der Stadtbürgerschaft durchzusetzen, unterblieben daher in diesem Zeitraum.

¹⁴⁵³ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 14.11.1552, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁵⁴ »Vnd wan e[ure] f[ur]stliche g[naden] /: dem abscheidt nach/: weither handlung gendiglich gedulden woll[en], Vnd wie in gutlicher hinlegung sollicher vnd andern furfallend[en] jrrund[en] etwas fruchtbarlichs beschaffen mogen. Des wollen wir vnns hiemit dinstlicher meynung nochmals erbotten haben« Lübecker, Hamburger und Lüneburger Bgm. an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, 14.11.1552, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁴⁵⁵ 'Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an die Ratskollegien zu Lübeck, Hamburg und Lüneburgs', erwähnt bei Schirrmacher, Johann Albrecht, S. 210.

4.8 Der Wandel im Kräfteverhältnis zwischen Fürsten und Rat 1552–1562

Dem Augenschein nach kam der Streit um die Universität zwischen dem Rostocker Rat und der mecklenburgischen Landesherrschaft knapp zehn Jahre lang, von November 1552 bis August 1562, einer Lösung nicht näher. Die daran interessierten Landesherren waren in dieser Zeit zu sehr durch andere Probleme und Konflikte gebunden, als daß sie gegenüber der Rostocker Rats Herrschaft auf echte Zugeständnisse hätten dringen können. Zu nennen ist hier das Engagement Herzog Johann Albrechts in Livland,¹⁴⁵⁶ der Erbteilungsstreit mit Ulrich III., den die Brüder zwischen Januar 1553 und August '56 beinahe mit Waffengewalt austrugen,¹⁴⁵⁷ und vor allem auch die hohe Verschuldung, die in den 1550er Jahren das vordringliche Problem der mecklenburgischen Landesherrschaft darstellte.¹⁴⁵⁸

Abgesehen von der Universität, gab es im Verhältnis zwischen Rostock und seinen Landesfürsten noch zwei wichtige Streitpunkte, deren Bedeutung dem Hochschulkonflikt gleichkam oder ihn gar übertraf: Zum einen beanspruchten beide Seiten das städtische Kirchenregiment, was beinhaltete, den Superintendenten und die Pastoren einsetzen und die Gemeinden visitieren zu dürfen, das heißt die Lehre und Amtsführung der Pfarrer, deren Einkünfte und die Lebensgestaltung der Gemeinden zu prüfen. Die evangelische Geistlichkeit in Rostock sprach dem Rat solche Rechte ab und bestand darauf, in ihrem Pfarramt nicht an seine Weisungen gebunden zu sein, wodurch die Prediger die Position der Stadtobergkeit in diesem Konflikt zusätzlich schwächten. Weil einer der herzoglichen Theologiedozenten gleichzeitig ein Pfarramt bekleidete und die beiden 1557 und '60 vom Rat bestellten Superintendenten jeweils städtische Universitätslehrer waren, wurde die Hochschule mehrfach in diese Konflikte verwickelt.

Zum anderen versuchten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, die Stadt zur Bezahlung von Landessteuern heranzuziehen und sie somit an der Tilgung der beträchtlichen landesherrlichen Schulden zu beteiligen, die wiederum zum großen Teil noch aus dem Engagement ihres Vaters, Albrechts VII., in der Grafenfehde herrührten. Lange Zeit sperrte sich der Rat beharr-

¹⁴⁵⁶ Sellmer, Grafenfehde, S. 450 f; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 283–325, 376–385, 394–416; ausführlich Bergengrün, Herzog Christoph, S. 24–203 passim.

¹⁴⁵⁷ Sellmer, Grafenfehde, S. 451; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 213–229, 242–251, 262–264, 266–269, 325–331, 346 f, 387–391.

¹⁴⁵⁸ Sellmer, Grafenfehde, S. 454 f; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 27, 240–376 passim.

lich gegen diese aufgezwungene Pflicht.¹⁴⁵⁹ In den beiden Konflikten sowie im Streit um die Universität gelang es Johann Albrecht I. seit 1557 in einigen Fällen, Kaiser Ferdinand I. zur Intervention zu veranlassen, um die Stadt unter Druck zu setzen. Die drei strittigen Punkte, Landessteuern, Kirchenregiment und Universität waren Teil der Auseinandersetzungen um die Stellung, die die Stadt Rostock künftig im mecklenburgischen Territorialstaat einnehmen sollte und hingen somit zusammen. Dabei ging es um die Frage, ob die Hansestadt ihre im Mittelalter erworbenen Privilegien und damit ihre Autonomie bewahren könne, oder zu einer bloßen Landstadt herabgedrückt würde.¹⁴⁶⁰

Mehr noch als in den 1530er und '40er Jahren wurde die Universität Rostock infolge dieses grundlegenden Konflikts zu einem Politikum für die Rostocker Rats Herrschaft: Die Abwehr fürstlichen Einflusses rechtfertigte die zähe Hinhalt- und Verzögerungstaktik sowie das Beharren auf dem Status quo. Die Fürsten mußten in dieser Zeit hingegen teilweise existentielle Probleme ihrer Landesherrschaft bewältigen, so daß sie nicht in der Lage waren, ihre Hochschulpläne mit genügend Engagement zu verfolgen und hinreichenden Druck auf den Rostocker Rat auszuüben.

Das Kräfteverhältnis zwischen Rostocker Rats- und mecklenburgischer Landesherrschaft kehrte sich erst am 22. April 1562 um, so daß schließlich ein einziger Anlaß genügte, um die Ratsherren zu Verhandlungen über die Universität zu veranlassen, die dann in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einem Ergebnis führten. Während des knappen Jahrzehnts, in dem die Stadtoberkeit noch in der Lage war, ihre Verweigerungshaltung aufrechtzuerhalten, schufen die Herzöge jedoch die Voraussetzungen, die die künftige Einigung mit dem Rat erleichterten und ihren Einfluß an der Hochschule stärkten.

¹⁴⁵⁹ Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 240 f, 256 f. 273–278, 342–344, 346 f, 356, 358 f, 364 f, 367 f, 371 f, 375 f.

¹⁴⁶⁰ Bei der Wieden, Rostock, S. 126–129; vgl. Olechnowitz, Rostock, S. 127; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 368. Vgl. auch Ks. Ferdinand I. an die Stadt Rostock, Wien, 27.08.1560, Schirmmacher, Johann Albrecht 2: Beilagen, Nr. 91, S. 221–225.

4.8.1 Die Dotation der Universität

Einen ersten Ratschlag, der eine diesbezügliche Strategie aufzeigte, erhielten die Landesherren in Form einer Denkschrift aus der Hand eines ihrer Räte.¹⁴⁶¹ Dieser ungenannte Ratgeber empfahl eine kompromißbereite und pragmatische Vorgehensweise: Um den Wiederaufbau und die Reform der Universität nicht im ganzen zu gefährden, solle man dem Rostocker Rat in den strittigen Punkten, wie der Besetzung des Konzils und der Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen, entgegenkommen. Immerhin hätten die Rostocker in ihrem letzten Positionspapier dem Konzil zugestanden, seine Mitglieder selbst zu bestimmen. Dies müsse man nutzen, um unmittelbar mit dem Konzil zu sprechen. Folgenreich war insbesondere der Vorschlag des Verfassers, die Prioritäten der landesfürstlichen Verhandlungstaktik umzukehren: Anstatt darauf zu bestehen, daß der Rat zunächst den fürstlichen Forderungen nachkäme und erst danach die Universität zu dotieren, sollte man die Hochschule zuerst mit Gütern und Einkünften versorgen und dann mit dem Rostocker Rat über die Streitpunkte verhandeln, wobei man sich wieder der Unterstützung Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs bedienen könne.

Diese Empfehlungen zielten darauf ab, den Widerstand des Rates zu umgehen und dort zu handeln, wo sich Spielräume boten. Wahrscheinlich wollte man in direkten Gesprächen mit dem Konzil die Aufnahme der landesherrlichen Dozenten erreichen. Beim Einfluß auf die Universität sollte sich die Waagschale durch landesherrliches Geld zu Gunsten der Herzöge neigen.

Die Denkschrift blieb nicht folgenlos; offensichtlich führte sie im Winter und Frühjahr 1551/52 eine Änderung der herzoglichen Meinung herbei. Noch in seiner Instruktion zu den Verhandlungen vom Oktober des Vorjahres, 1551, war Johann Albrecht der Meinung gewesen, daß man lediglich die Einkünfte der Rostocker Kirchen, darunter diejenigen des Kollegiatstifts St. Jakobi, für die Universität verwenden sollte. Die drei wendischen Städte hätten ebenfalls Beiträge zu leisten. Nur wenn diese nicht ausreichten, wollte der Herzog etwas aus eigenen Mitteln dazulegen, jedoch nicht mehr als 350 Gulden.¹⁴⁶² Wohl aufgrund der Empfehlungen seines Beraters war der Herzog

¹⁴⁶¹ *Untertäniges Bedencken*. [Denkschrift eines hzl. mecklenburgischen Rats an] Hz. Johann Albrecht von Mecklenburg [vermutlich 1551/52], Beylage, Nr. 48, S. 70.

¹⁴⁶² Instruktion Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg an seine Räte Johannes Richter von Lucka und Karl Drachstedt zu Verhandlungen um die Universität Rostock 09–18.10.1551, [ohne Ort] 03.11.1551, Beylage, Nr. 42, S. 56 f.

nunmehr bereit, weit größere Geldbeträge aufzuwenden, um die Rostocker Universität zu reformieren und in eine mecklenburgische Landeshochschule zu verwandeln. Schon im Laufe des Jahres 1552 wird das Vorhaben, die Universität mit Einkünften aus den Gütern ehemaliger Klöster zu versorgen, erkennbar. Auf einem Landtag am 25. Juli 1552 ließ Herzog Johann Albrecht verkünden, daß die eingezogenen Klostergüter vor allem zur Versorgung der Universität Rostock verwendet werden sollten. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde auch in die mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 aufgenommen.¹⁴⁶³ Im November nannte Johann Albrecht gegenüber seinem Bruder Ulrich den Betrag von 3000 Gulden jährlich, die aus ehemaligem Klosterbesitz auf die Hochschule und das noch zu errichtende Konsistorium in Rostock zu verwenden seien.¹⁴⁶⁴

Bevor jedoch an eine solche Dotierung der Hochschule aus Klostergut zu denken war, mußten sich die zerstrittenen herzoglichen Brüder zunächst einigen. Dies wollte man im sogenannten Wismarschen Vertrag vom 11. März 1555 erreichen. Das Abkommen übertrug Johann Albrecht I. und Ulrich III. gemeinsam die Leitung der Landeskirche, zu der auch die Universität Rostock gezählt wurde.¹⁴⁶⁵ Dementsprechend legten die beiden Herzöge am 1. April und 19. Mai 1555 auf den jeweils in Güstrow abgehaltenen Landtagen den Ständen ihre Pläne vor:¹⁴⁶⁶ Aus dem Kirchengut sollten Kirchen, Schulen, Hospitäler, die Armen, ein Konsistorium, insbesondere aber die Universität Rostock unterhalten werden.¹⁴⁶⁷ Hinsichtlich der Universität stimmten die Landstände diesem Vorhaben zwar nicht ausdrücklich zu, ließen aber auch keinen Widerspruch erkennen¹⁴⁶⁸, so daß die Herzöge ihre

¹⁴⁶³ Mecklenburgische Kirchenordnung 1552, Bl. 133^v, bei Sehling, Kirchenordnungen 5, S. 161–219, hier 218; Landtagsproposition Hz. Johann Albrechts I., verlesen Güstrow, 26.07.1552. [in Abwesenheit des Fürsten durch den hzl. Kanzler Johannes Richter von Lucka], Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 5 f. Vgl. Eschenbach, Annalen 7, 32. Stück, S. 254; Krabbe, Universität, S. 567.

¹⁴⁶⁴ Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 216; Krabbe, Universität, S. 567.

¹⁴⁶⁵ Wismarscher Vertrag, 11.03.1555, Sachsse, Mecklenburgische Urkunden, Nr. 100, S. 230–236, hier 231 f; dort als 'Wismarischer Gemeinschaftsvertrag' bezeichnet.

¹⁴⁶⁶ Auf dem Güstrower Landtag vom 19. Mai 1555, vertrat offenbar erstmalig ein vom Rostocker Rat besoldeter Professor, der Jurist Antonius Freudemann, die Interessen der Stadt (Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 274).

¹⁴⁶⁷ Landtagsproposition der Hz. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, verlesen Güstrow, 01.04.1555 (wiedergegeben bei Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 8 f); Landtagsproposition derselben, verlesen Güstrow, 19.05.1555 (wiedergegeben ebd., S. 15).

¹⁴⁶⁸ Antwort der mecklenburgischen Landstände, Güstrow, 01.04.1555 (wiedergegeben bei

Anträge als angenommen betrachteten.¹⁴⁶⁹

Bis sich die Herzöge jedoch entschließen konnten, der Universität Einkünfte aus ehemaligem Klosterbesitz zuzuweisen, vergingen noch zwei Jahre. Kurfürst Joachim II. Hektor von Brandenburg mußte erst einmal neuerliche Streitigkeiten zwischen den beiden Brüdern schlichten. Am 1. August 1556 fällte der Brandenburger den sogenannten Ruppiner Schiedsspruch und teilte Landesherrschaft und Klostergüter unter den Brüdern auf, wodurch das Kirchengut der zugesagten Verwendung nahezu vollständig entzogen wurde. Wie Joachim Hektor in seinem Diktum bemerkte, hatten sich die mecklenburgischen Herzöge lediglich im Vorfeld darauf geeinigt, 3500 Gulden für das Konsistorium, Schulen und die Universität Rostock aufzuwenden und einen besonderen Verwalter dieser Einkünfte zu ernennen.¹⁴⁷⁰

Scheinbar aus eigenem Antrieb nahmen vier der landesherrlichen Dozenten an der Universität Rostock, nämlich Georg Venediger, Tilmann Heßhusen, Jakob Bording und David Chytraeus, das vermeintliche Ende des Bruderzwistes zum Anlaß, Johann Albrecht und Ulrich aufzufordern, daß sie endlich mit der Reform der Universität begännen und Mittel dazu bereitstellten. Am 10. August 1556 verfaßten die Hochschullehrer eine Bittschrift, die sogenannte *Supplication etlicher Professorn*. Darin führten sie zehn Gründe an, warum es nötig sei, Schulen einzurichten und zu fördern. Zunächst brachten sie zwei vielfach von Melanchthon gebrauchte Argumente vor:¹⁴⁷¹ Gott habe die christliche Religion in einem Buch offenbart. Um den rechten Glauben zu bewahren, müsse man die Heilige Schrift verstehen, wozu Gelehrte vonnöten wären. Überdies sei es die Pflicht christlicher Herrscher, die Untertanen in der christlichen Religion unterweisen zu lassen. Daher müßten diese für Schulen sorgen, was die vier landesherrlichen Dozenten mit Bibelstellen an dem Beispiel alttestamentarischer Könige und christlicher, vor allem auch mecklenburgischer Fürsten untermauerten. Es würden ferner Gebildete ge-

Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 9 f); Antwort derselben, Güstrow, 19.05.1555 (wiedergegeben ebd., 15 f).

¹⁴⁶⁹ Replik der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg auf die Antwort der mecklenburgischen Landstände, Güstrow, 01.04.1555 (wiedergegeben bei Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 10 f); Replik derselben Hze. auf die Antwort der Landstände, 19.05.1555 (wiedergegeben ebd. S. 16 f).

¹⁴⁷⁰ Ruppiner Schiedsspruch. Urkunde Kf. Joachim II. Hektor von Brandenburg, Ruppiner, 01.08.1556, Sachsse, Mecklenburgische Urkunden, Nr. 104, S. 242–248, hier 245 f, dort als 'Ruppiner Machtspruch' bezeichnet. Vgl. auch Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 330 f; Wiggers/Wiggers, Landesklöster, S. 70–74.

¹⁴⁷¹ Scheible, Bildungsprogramm, S. 233 f; derselbe, Schule und Universität, S. 238.

braucht, um die menschliche Kultur zu erhalten und als Berater den Fürsten zu dienen. In diesen Ämtern seien Gelehrte nicht allein ihren Dienstherrn sondern auch der Kirche nützlich. Bemerkenswerterweise meinten die Rostocker Universitätslehrer auch, daß die Fürsten ihr Gewissen schwer belasteten, wenn sie den eingezogenen Kirchenbesitz nicht für schulische Zwecke verwendeten. Falls die Landesherrn solche Güter ihrem Zweck entfremdeten, erwarte sie Gottes Strafe. Wenn sie aber Kirchen und Schulen mit Einkünften ausstatteten, würde der Herr ihr Territorium segnen. Die Gelehrten baten Johann Albrecht und Ulrich, die Hochschule zu erneuern, und stellten es als Zeichen der Vorsehung dar, daß diese Aufgabe gerade in die Regierungszeit der herzoglichen Brüder falle. Beide Fürsten hätten somit die Gelegenheit, großen Ruhm zu erwerben.¹⁴⁷²

Die Bittschrift wurde den Herzögen sogleich auf dem Sternberger Landtag, am 17. August 1556, von den angereisten Gelehrten Georg Venediger, Tilmann Heßhusen, Jakob Bording und David Chytraeus übergeben. Fürsten und Stände nahmen die Petition offenbar wohlwollend auf. Das Vorgehen machte jedoch die Rostocker Abgeordneten argwöhnisch. Der Bericht, den sie nach Hause schickten, ließ bei den Bürgern Gerüchte entstehen: Die landesherrlichen Dozenten, die sich bislang sehr besonnen aufgeführt hätten, wollten nunmehr Freiheit und Privilegien der Stadt einschränken, ja sogar die Fürsten zu bewaffnetem Vorgehen gegen die Stadt veranlassen.¹⁴⁷³ Die von den Herzögen betriebene Hochschulreform wurde in Rostock somit in erster Linie als Bedrohung der städtischen Autonomie wahrgenommen. Weiterhin offenbart dieser Verdacht, wie angespannt das Verhältnis zwischen der Stadt und ihren Landesherrn inzwischen war.¹⁴⁷⁴ Kurz nach der Rückkehr

¹⁴⁷² *Supplication Etlcher Professorn zu Rostock/ Von anrichtung der Schulen. Gedruckt bey Ludowig Dietz. Im Jahr/ 1556*, [Rostock] 10.08.1556, abgedruckt bei Schnell, Unterrichtswesen, S. 252–257. Zum Inhalt: Barton, Um Luthers Erbe, S. 122 f; vgl. auch T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 83 f; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 333 f; Krabbe, Universität Rostock, S. 498 f, 566. Daß in dieser Bittschrift ein 'Reformprogramm für die Universität entwickelt worden sei' (T. Fuchs, David und Nathan Chytraeus, S. 36), läßt sich hingegen nicht bestätigen.

¹⁴⁷³ *De dissidiis in ecclesia Rostobiana et primis eorum fontibus vera narratio* [Rostock, Ende 1559/Anfang 1560], AHR 1.1.17. XI, S. 1–20, hier 8. Vgl. Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 348; Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 68 Fn. 1.

¹⁴⁷⁴ Das hier entstandene Mißtrauen zwischen Bürgergemeinde und landesherrlichen Dozenten war tief und nachhaltig; noch sechs Jahre später rechtfertigten sie ihr Vorgehen: »*Do sint wy beweget worden, der vniuersitet saken wedderum by v[nsen] g[nedigen] herren vnd Landesfürsten ernstlicken tho forderen, For weliken wy doch vthdrücklich betüiget hebben, so ettnas in düsser saken forgenamen worde, dat wedder düsser stadt priuilegia vnd fryheit were, dat vns sölcke wedder tho*

der Hochschullehrer aus Sternberg ließen diese ihre Bittschrift bei Ludwig Dietz in Rostock drucken, angeblich um diesen Gerüchten den Boden zu entziehen.¹⁴⁷⁵

Venediger, Heßhusen, Bording und Chytraeus verfaßten die *Supplication etlicher Professorn* offenbar nicht aus eigenem Antrieb. Vielmehr legt der Zusammenhang, in dem diese Schrift entstand, andere Schlüsse nahe. So ersuchten die vier Dozenten die Landesherrn darum, Schulen und insbesondere die Universität aus Kirchen- und Klostergütern zu unterhalten. Tatsächlich hatten die Fürsten nur neun Tage zuvor im Ruppiner Schiedsspruch eben diese Absicht nicht nur bekannt, sondern auch schon die vergleichsweise geringe Summe beziffert, die sie dazu bereitstellen wollten. Die aufwendige Weise, in der die vier Gelehrten hingegen ihr Anliegen mit biblischen und historischen Beispielen stützten, legt nahe, daß die Petition für einen größeren Kreis von Lesern und Zuhörern bestimmt war. Auch der weitere Umgang mit dieser Schrift unterstreicht ihre öffentliche Zielrichtung: Nur eine Woche nach ihrer Abfassung wurde sie auf dem Sternberger Landtag in Anwesenheit ihrer Autoren verlesen und kurz darauf gedruckt.

Diese Umstände machen es wahrscheinlich, daß Venediger, Heßhusen, Bording und Chytraeus ihre Supplik in Wahrheit auf Veranlassung der mecklenburgischen Fürsten beziehungsweise ihrer Räte verfaßten. Diese wollten gegenüber den versammelten Ständen herausstellen, daß Johann Albrecht und Ulrich ihrer Rolle als christliche Herrscher gerecht würden, indem sie wie bedeutende Kaiser und Könige vor ihnen und auch ihre mecklenburgischen Vorfahren den christlichen Glauben und besonders die Schulen förderten, womit die Fürsten nicht allein zur Wohlfahrt des Landes beitrugen, sondern auch Gottes Segen auf ihre Territorien herabriefen.

Die Bittschrift strich heraus, daß die Herzöge – ganz auf der Linie der Wittenberger Reformatoren – die Kirchen- und Klostergüter in Mecklenburg zu frommen, hier pädagogischen Zwecken verwendeten. Tatsächlich wollten die beiden Landesherrn auf diese Weise jedoch davon ablenken, daß sie nur siebzehn Tage vor der Sternberger Versammlung die Landesklöster unter sich aufgeteilt hatten, ohne deren Güter zur seelsorgerischen, karitativen oder pädagogischen Verwendung zu bestimmen, was in eindeutiger Weise gegen

fordern (noch [!] dartho helpen) gebürde.« Entschuldigung der fürstlichen Dozenten an die Rostocker Bürgerschaft, [Rostock], 12.10.1562, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁴⁷⁵ Barton, *Um Luthers Erbe*, S. 126; Schirmmacher, *Johann Albrecht 1*, S. 348; Krabbe, *Universität Rostock*, S. 499; Wiggers, *Heshusius und Draconites*, S. 68 Fn. 1.

die von Johann Albrecht 1552 veröffentlichte Kirchenordnung verstieß.¹⁴⁷⁶ Insofern darf man die Abfassung und Veröffentlichung der *Supplication etlicher Professorn* als Teil eines politischen Täuschungsmanövers ansehen, womit die Fürsten beabsichtigten, ihre Fürsorge für die Hochschule herauszustreichen, vor allem aber der ständischen Kritik an der Einziehung der Klöstergüter zu begegnen.¹⁴⁷⁷

Auf demselben Landtag ließ Herzog Johann Albrecht I. auch die Rostocker Abgeordneten wissen, daß er, gemäß der Supplikation, die Universität mit Einkünften ausstatten wolle. Er wiederholte noch einmal seine Forderungen nach eigener Gerichtsbarkeit der Universität, dem Fernbleiben des Rates vom Konzil, ungehinderter Appellation an den Bischof von Schwerin und nach einem eigenen Universitätskarzer.¹⁴⁷⁸ Der Fürst verlangte überdies, daß ihm bis zum 2. September 1556 eine Stellungnahme aus Rostock nach Güstrow gesandt werde.¹⁴⁷⁹

Die Ratsherren ließen sich mit der geforderten Antwort offenbar demonstrativ viel Zeit. Erst am 2. September 1556 suchten sie schriftlich um eine Fristverlängerung nach, wobei diese Bitte jedoch erst am 11. September bei Johann Albrecht einging. Der daraufhin gewährte Aufschub bis zum 18. des Monats wurde noch einmal um eine Woche überschritten. Schließlich erteilten die Rostocker ihrem Fürsten am 24. September 1556 eine ungewöhnlich klare Antwort: Zunächst beschwerten sich die Rostocker Stadtväter, daß man ihnen eine Universitätsreform aufnötige, die den Rechten der Stadt zuwiderlaufe. Die längste Zeit hätten ihre Vorgänger die Hochschule mit großen Aufwand erhalten und geschützt. Seit der Reformation seien ehemals

¹⁴⁷⁶ Ruppiner Schiedsspruch. Urkunde Kf. Joachims II. von Brandenburg, Ruppin, 01.08.1556, Sachsse, Mecklenburgische Urkunden, Nr. 104, S. 242–248, hier 245 f; Mecklenburgische Kirchenordnung 1552, Bl. 133^v.

¹⁴⁷⁷ Solche Kritik war bereits auf einem vorausgehenden Landtag in Sternberg am 19.05.1555 laut geworden (Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 333; Wiggers/Wiggers, Landesklöster, S. 74–76). Vgl. auch Pettke, Umgang mit Altgläubigen, S. 96–98. Unter den dargestellten Umständen läßt sich die Petition der vier Gelehrten meines Erachtens nicht mehr als 'gleichermaßen taktvolle wie mutige Schrift' (Barton, Um Luthers Erbe, S. 125) bewerten.

¹⁴⁷⁸ Rat und Universität benutzten bisher gemeinsam ein unterhalb des Rathauses gelegenes Gefängnis (Vertrag zwischen Bf. Werner von Schwerin, dem Rostocker Archidiakon Heinrich Bentzin, dem Konzil der Universität Rostock und dem Rostocker Rat, Groß Grenz, 14.10.1471, UAR, R XXV 29, Abschrift in LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 43–46). Vgl. Krause, L., Universitätskarzer, S. 60 f.

¹⁴⁷⁹ Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 349.

kirchliche Rechte an die Stadtobrigkeit gefallen. Die Ratmänner betonten das gute Einvernehmen zwischen Rat und Universitätslehrern. So hätte man ihnen bei einer gerade erfolgten Zusammenkunft zugesichert, die alten Freiheiten und Privilegien der Universität zu bewahren und die Gelehrten gebeten, eventuelle Beschwerden schriftlich beim Rat einzureichen. Die Rostocker Ratsherren führten aus, daß sie gegen die fürstliche Dotation der Hochschule nichts einzuwenden hätten, solange ihre Rechte davon unberührt blieben. Schließlich erklärten sie sich bereit, den Konflikt um die Universität gerichtlich klären zu lassen und baten den Herzog, von einem bewaffneten Vorgehen gegen die Stadt abzusehen. Am liebsten wäre es ihnen jedoch, wenn man die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit vertage.¹⁴⁸⁰

Obwohl das hier betonte Einvernehmen zwischen Rat und Dozenten erzwungen wirkt, stellt diese Antwort doch bemerkenswert offen die Haltung der Ratsherren zur Universität und der von den Fürsten beabsichtigten Reform dar. Sie verwahrten sich abermals gegen jede Schmälerung ihrer Rechte an der Hochschule und waren die ständigen Forderungen ihrer Landesherren leid. Erneuerung und Wohlfahrt der Universität ließ die Rostocker dagegen offenbar gleichgültig.

Etwas mehr als ein halbes Jahr darauf, am 8. April 1557, stellten die Herzöge Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg eine Dotationsurkunde aus. Ihrem Wortlaut zufolge sollte die Universität jährlich 3500 Gulden erhalten, die aus feudalen Pachten und Renten der ehemaligen Klöster Marienehe (Kartäuser) und Doberan (Zisterzienser) stammten. Weiterhin überschrieb man auch Einkünfte, die die beiden genannten Klöster sowie auch Neukloster (Zisterzienser) aus Gütern in Pommern sowie aus Besitzrechten an der Lüneburger Saline bezogen hatten.¹⁴⁸¹ Obgleich die landesherrliche Urkunde ausdrücklich die Hochschule als Empfängerin nannte, war das darin genannte Vermögen und seine Erträge offenbar für die fürstlichen Dozenten allein bestimmt.¹⁴⁸² Die Stiftung selbst wurde mit der Pflicht der Landesherren, den rechten Glauben entsprechend der Augsburgischen Konfession zu verbreiten, und dem Nutzen gelehrter Leute für Kirche und

¹⁴⁸⁰ Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 349–351.

¹⁴⁸¹ Dotation der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich II von Mecklenburg, Güstrow, 08.04.1557, UAR Rostock, R XXV 60. Vgl. Schirmmacher Johann Albrecht 1, S. 351, 354 f; Krabbe, Universität, S. 568 f.

¹⁴⁸² Siehe dazu Urkunde der hzl. mecklenburgischen Dozenten an der Universität Rostock, Sternberg, 13.05.1557, LHAS, 1.6–1, Nr. 7b; vgl. auch die jährlichen Abrechnungen des fürstlichen Professorenkollegiums, 1585–1591, UAR, R IV B 4.

Staat begründet. Die Argumente stimmten mit der Supplik von Venediger, Heßhusen, Bording und Chytraeus vom 18. August des Vorjahres überein. Die Herzöge betonten weiterhin ausdrücklich, daß sie die Güter keinesfalls zu eigenem Nutzen gebrauchen wollten, sondern auf Kirchen und Schulen sowie für Stipendien und, falls noch etwas übrig bliebe, auch für die Armen zu verwenden beabsichtigten. Sie würden aber keineswegs dulden, daß jemand anderes diese Güter an sich brächte. Ganz offenbar mußten sich die Fürsten hier erneut für die Aneignung der ehemaligen Klostergüter rechtfertigen.

Tatsächlich war mit dieser Urkunde nur ein erster Schritt getan. Denn die Einkünfte, die hier so großzügig zugesagt wurden, waren weitgehend verpfändet. Weitere Urkunden und Verfügungen waren nötig, ehe diese Geldquellen den herzoglichen Universitätslehrern zufließen konnten. Die Rechtsgeschäfte zogen sich bis zum Jahr 1561 hin. Sechs Tage nach der eigentlichen Dotation vom 8. April 1557 versicherte Herzog Johann Albrecht allein, daß er die verpfändeten Güter, mit denen, dem Namen nach, die Hochschule dotiert werden sollte, auslösen wolle.¹⁴⁸³ Die landesfürstlichen Dozenten verpflichteten sich am 13. Mai 1557 in Sternberg, daß sie die Herzöge nicht gerichtlich belangen würden, auch wenn sich die Entschuldung noch geraume Zeit hinzöge.¹⁴⁸⁴ Durch eine Reihe einzelner Urkunden erhielt die Universität Rostock – das heißt die dorthin berufenen fürstlichen Gelehrten – verschiedene Besitztitel zugesprochen, aus denen sich die Dotation zusammensetzte. Drei dieser Dokumente datierten allein vom 17. Juli 1557 und betrafen die Salzgüter der ehemaligen Klöster Doberan, Marienehe und Neukloster in Lüneburg,¹⁴⁸⁵ zwei Dörfer in Pommern,¹⁴⁸⁶ sowie Renten des Klosters Marienehe in der Stadt Stralsund.¹⁴⁸⁷ Am 12. November desselben Jahres folgten jährliche Pachteinahmen in Höhe von 1500 Gulden aus den Doberaner und

¹⁴⁸³ Urkunde Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg, Güstrow, 14.04.1557, UAR, Rostock, R XXV 60.

¹⁴⁸⁴ Urkunde der hzl. mecklenburgischen Dozenten an der Universität Rostock, Sternberg, 13.05.1557, LHAS, 1.6–1, Nr. 7b.

¹⁴⁸⁵ Urkunde der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Neubrandenburg, 16/17.07.1557 [datiert ergänzend auf Freitag nach Margarete = 16.07.], UAR, R XXV 57 a.

¹⁴⁸⁶ Urkunde der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Neubrandenburg, 17.07.1557, UAR, R XXV 61.

¹⁴⁸⁷ Urkunde der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Neubrandenburg, 17.07.1557, UAR, R XXV 62.

Marienehe'schen Klosterdörfern.¹⁴⁸⁸ Im folgenden Jahr 1558 wurden am 26. April weitere Pachteinnahmen und Renten aus den mecklenburgischen Ämtern Tempzin, Mirow, Broda und Ivenack überschrieben.¹⁴⁸⁹ Dies bedeutete jedoch nicht, daß die Einkünfte dieser Güter bereits zu diesem Zeitpunkt vollständig den fürstlichen Hochschullehrern zugute kamen. Erst am 25. Juni verpflichtete sich der ständige Ausschuß der mecklenburgischen Landstände, besagte Güter auszulösen.¹⁴⁹⁰ Auch das Geld aus Lüneburg ging nicht wie gewünscht ein, so daß sich Johann Albrecht und Ulrich am 18. Juli 1558 an Herzog Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg wandten und ihn baten, daß er den Lüneburger Rat veranlassen möge, diese Gelder auszuführen.¹⁴⁹¹ Noch über zwei Jahre später, wohl Ende Oktober oder Anfang November 1561, beschwerte sich David Chytraeus, daß die 'Akademie' kaum mehr als ein Drittel der herzoglicherseits versprochenen 3500 Gulden erhalte.¹⁴⁹² Vielleicht als Reaktion auf Chytraeus' Beschwerde wies Johann Albrecht seine Amtleute in Tempzin, Mirow, Broda und Ivenack am 24. November an, endlich die jährlichen Zinsen der Renten auszuführen, die nicht mehr verpfändet waren.¹⁴⁹³ Diese stellten jedoch nur einen geringen Teil der ausste-

¹⁴⁸⁸ Urkunde der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Doberan, 12.11.1557, UAR, R XXV 58.

¹⁴⁸⁹ Urkunde der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Sternberg, 26.04.1558, bei UAR, R XXV 62.

¹⁴⁹⁰ Erklärung des Mecklenburgischen landständischen Ausschusses, Güstrow, 25.06.1558, UAR, R XXV 63; demgegenüber verpflichteten sich die landesherrlichen Dozenten, vom Ausschuß nicht mehr als die festgesetzten Einkünfte einzufordern und erhaltene Beträge zu quittieren (Revers der landesherrlichen Dozenten an der Universität Rostock, 25.07.1558, ebd.).

¹⁴⁹¹ Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg an Hz. Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg, Goldberg, 18.07.1558, Konzept, UAR, R XXV 64.

¹⁴⁹² Chytraeus behauptet zwar zunächst, das 'wenig mehr als die Hälfte oder zwei Drittel' der Summe an die Universität gelangten. Sein Vergleich vom zugesicherten und tatsächlich gezahlten Beträgen macht jedoch deutlich, daß letztere nicht mehr als 1170 fl. betragen. »IV. De Reditibus. Promissi sunt Academiae ab illustrissimis Principibus 3500 fl. [lorenos] annui, sed de hac tota summa non multo plus dimidia parte, aut ad Summam ²/3 Academiae hoc tempore pervenit. Nam de 1500 fl. qui ex salinis Lüneburgensibus Academiae designati sunt, quotannis plus 800 fl. decedit, de 500 fl. qui ex Monasteriis Dempsin [= Tempzin], Ivenack, Broda, Myrow Academiae promissi sunt, hoc tempore circiter 120 fl. in universum accipimus. De 1500 fl. reddituum Doberanensium & Marienensium, quotannis in praefectura Ribnicensi, & aliis 250 fl. decedunt, ut ex indicibus rationum liquido cognosci postest.« Denkschrift David Chytraeus' [Rostock, nach 18.10.1561], Beylage, Nr. 54, S. 80–82.

¹⁴⁹³ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an die Amtleute in Tempzin, Mirow, Broda und Ivenack, Güstrow, 24.11.1561, Konzept, UAR, R XXV 66.

henden Pachten und Renten dar. Es dauerte noch mehrere Jahre, bis die landesherrlichen Dozenten in den vollen Genuß der zugesagten Einkünfte kamen.¹⁴⁹⁴

Die erste Dotationsurkunde hatten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich am 8. April 1557 ausgestellt, lediglich zwei Tage vor Beginn eines Landtages, der in Güstrow zusammentreten sollte. Am 10. April 1557 konnten die Fürsten der dort versammelten Landschaft berichten, daß sie die Hochschule in Rostock mit Einkünften ausgestattet hätten, und verlangten die ständische Meinung dazu zu hören. Die Landstände antworteten, daß es notwendig sei, die Universität wiederherzustellen und die Lehrkräfte mit ausreichenden Einkünften zu versorgen und baten die Landesherren, das Vorhaben umzusetzen. Die wohlerworbenen Rechte von Adel und Städten dürften dabei jedoch nicht verletzt werden. Die Städte Rostock und Wismar äußerten sich dagegen deutlicher und protestierten gegen die landesherrlichen Pläne, worauf die Fürsten aber nicht weiter eingingen und der Landschaft Abschriften der Dotationsurkunde von 8. April 1557 übergeben ließen.¹⁴⁹⁵

Auf dem folgenden Landtag, der nur vier Monate später, am 19. August desselben Jahres in Sternberg gehalten wurde, ließen die herzoglichen Brüder abermals die Beendigung ihrer Streitigkeiten erklären. Von nun an wollten die Fürsten einträchtig regieren, Kirchen und Schulen, insbesondere aber die Rostocker Universität reformieren.¹⁴⁹⁶ Während dieser Versammlung befaßten sich Landesherren und Stände hauptsächlich mit der Tilgung der herzoglichen Schulden, die dort auf 587.873 Gulden beziffert wurden. Adel und Landstädte versicherten, sich am Aufbringen dieser Summe beteiligen zu wollen. Jedoch machten sie dabei zur Auflage, daß auch Rostock und Wismar in gleicher Weise dazu beitragen müßten, wogegen sich die Vertreter der beiden Hansestädte mit Hinweis auf ihre Privilegien verwahrten. Rostock und Wismar boten allenfalls geringere Zahlungen an. Die Rostocker Gesand-

¹⁴⁹⁴ Die genauen Einkünfte des herzoglichen Professorenkollegiums sind erst seit dem Rechnungsjahr 1585/86 [= 30.09.1585–29.09.1586] belegt. In den Jahren 1585/86–1595/95, lagen die tatsächlichen Einnahmen ein gutes Stück über den versprochenen 3500 fl., und zwar zwischen 4217 und 4697 fl. (UAR, R IV B 4).

¹⁴⁹⁵ Landtagsproposition der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, verlesen Sternberg 10.04.1557 (wiedergegeben bei Spalding, Landes-Verhandlungen, S. 21–22); Antwort der mecklenburgischen Landstände, Sternberg, 10.04.1557 (ebd., S. 22 f); Replik der Hze., vom selben Datum (ebd., S. 23 f).

¹⁴⁹⁶ Landtagsproposition der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, verlesen Sternberg 19.08.1557, wiedergegeben bei Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 25 f; vgl. Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 356 f.

ten protestierten überdies gegen die herzoglichen Ansprüche auf die städtischen Kirchen und die Universität und forderten, die geplante Hochschulreform aufzugeben. Sie vermuteten erneut, die Universitätslehrer hätten sich mit den Herzögen gegen die Stadt verbündet. Sie argwöhnten, daß die Universität ein Siegel mit einem neuen Bild erhalten hätte, womit zahlreiche Geheimverträge bekräftigt worden seien.¹⁴⁹⁷ Tatsächlich besaßen die landesherrlichen Dozenten nunmehr ein eigenes Siegeltypar. Den Rat störte hier nicht allein, daß sich die herzoglichen Universitätslehrer an der Universität als eigene rechtsfähige Körperschaft etablierten, die wiederum mit den Landesherren verbunden war und sich damit wohl der in den Statuten eingeräumten Aufsicht des Rates entzog. Vielmehr erhoben die Fürsten mit dem Siegelbild den Anspruch, daß allein ihre Universitätslehrer den Lehrkörper der Rostocker Hochschule repräsentierten. Es trug nämlich die einfache Inschrift *Sigillum Professorum Academiae Rostochiensis*. Weiterhin zeigte das neue Siegel der landesherrlichen Dozenten an der Stelle, wo das große Universitätssiegel den Rostocker Greifen in einem Wappenschild trägt, einen Stierkopf, und damit das Wappen der Herzöge von Mecklenburg.¹⁴⁹⁸ Solcherart wurde der landesherrliche Anspruch auf die Universität augenfällig unterstrichen.

Mehrere Wochen nach dem Ende dieses Landtags, zwischen dem 11. und

¹⁴⁹⁷ Landtagsproposition der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, verlesen Sternberg, 19.08.1557 (Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 25 f); Antwort der Landstände, Sternberg, 19.08.1557, (ebd. S. 26 f). Vgl. auch Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 358 f. Mit 'Geheimvertrag' könnte u.a. die – tatsächlich harmlose – Urkunde der hzl. Dozenten an der Universität Rostock, Sternberg, 13.05.1557 gemeint sein (LHAS, 1.6–1, Nr. 7 b).

¹⁴⁹⁸ Ehemals befand sich dieses Siegeltypar im städtischen Museum Rostock (Inventar-Nr. L 68), ging jedoch Ende der 1940er Jahre bei der Rückgabe an das UAR verloren (freundliche Auskunft von Herrn Dr. Steffen Stuth, Kulturhistorisches Museum zum Heiligen Kreuz, Rostock). Das Siegelbild mit der Umschrift »SIGILLVM PROFESSORVM ACADE[MIAE] ROSTOCH[IENSIS]« ist wiedergegeben bei Hagelgans, Orbis literatus, S. 18. In maschinenschriftlichen Aufzeichnungen der ehemaligen Rostocker Universitätsarchivarin Elisabeth Schnitzler, 'Die Siegel der Universität Rostock', 1550/51, existiert eine Beschreibung des Siegels (UAR, Archivalische Sammlungen, Nr. 49). Abdrücke des Siegels ließen sich an den beiden folgenden Dokumenten entdecken: Urkunde der hzl. Dozenten an der Universität Rostock, Sternberg, 13.05.1557, LHAS. 1.6–1, Nr. 7 b; Formula concordiae, Rostock, 11.05.1563, ebd. Nr. 10 a, b. Das Siegel wird auch im Text dieses Vergleichs genannt (Eigentlicher Abdruck, Bl.[B vi]^{r-v}). An der im AHR befindlichen Ausfertigung der Formula concordiae wurden alle Siegel abgetrennt (AHR, U 1 q, 1563 Mai 11).

28. Oktober, versuchten Vertreter Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs im Streit zwischen Rostock und Wismar und ihren Landesherren zu vermitteln. Die Fürsten brachen die Gespräche jedoch mit der Drohung ab, Zwangsmaßnahmen gegen die beiden mecklenburgischen Hansestädte ergreifen zu wollen.¹⁴⁹⁹

4.8.2 Der Streit um das Rostocker Kirchenregiment und das Bemühen um ein kaiserliches Universitätsprivileg

Noch während des Sternberger Landtags im August 1557 und in den Wochen darauf eskalierte ein zunächst allein auf Rostock beschränkter Streit zwischen dem Rat und zwei evangelischen Predigern. Weil das Kirchenregiment, und hier im wesentlichen die Einsetzungsrechte für Pastoren und den Superintendenten in Rostock, zwischen Herzögen und Ratsherren strittig waren, wurde auch dieser zunächst nur lokal ausgetragene Zwist bald Teil der landesherrlich-städtischen Auseinandersetzungen. Die Ursachen für die Rostocker Streitigkeiten lagen vordergründig in den am Sonntag vorgenommenen Trauungen, die in Kreisen des Rates und wohlhabender Bürger besonders beliebt waren. Den Prädikanten erschien dadurch jedoch der Tag des Herrn entheiligt.¹⁵⁰⁰ Die tiefere Ursache des Konfliktes war das Bestreben der Predigerschaft, sich von den Weisungen des Rates unabhängig zu machen und die Neigung zahlreicher Ratsherren und reicher Bürger zur alten päpstlichen Religion. Den Anlaß hatte dementsprechend das Begräbnis des militant altgläubigen Kollegiatherrn und bischöflichen Offizials Detlev Danquardi am 1. März 1556 gegeben. Bürgermeister, Ratsherren und zahlreiche vornehme Bürger hatten sich dem Leichenzug angeschlossen. Der Prediger an der Jakobikirche, Peter Eggerdes, sah sich am darauffolgenden Sonntag veranlaßt, die Trauergäste von der Kanzel herab namentlich zu tadeln, woraufhin der Rat ihn absetzte. Die Fürsprache des damaligen Rektors Andreas Martens, Martini genannt, blieb ohne Erfolg.¹⁵⁰¹ Knapp fünf Monate später, am 26. Juli

¹⁴⁹⁹ So Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 27 Fn. [1], nach einer Bemerkung auf den Protokoll des mecklenburgischen Landtags, Sternberg, 19.08.1557.

¹⁵⁰⁰ Krüger, T., Empfangene Allmacht, S. 30; Mager, Heshusius, 127–131; Barton, Um Luthers Erbe, S. 127, 142–145; Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 360; ausführlichst dazu Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 65–157.

¹⁵⁰¹ Bacmeister, L., Historia Ecclesiae Rostochiensis § 12, Sp. 1564 f; Gryse, Historia, zum Jahr 1556, S. 110 f; Olechnowitz, Rostock, S. 126 f; Koppmann, Prediger, S. 35–37; Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 360; Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 66 f. Otto Karsten Krabbe zufolge mußte der Rat Eggerdes auf Fürsprache Hz. Ulrichs III.

1556, ließ Herzog Ulrich Tilmann Heßhusen als Theologiedozenten und Pastor an St. Jakobi einsetzen und stellte auch Peter Eggerdes als dessen Hilfsprediger ein. Der Rat mußte ihn daher wieder predigen lassen.¹⁵⁰² Heßhusen und Eggerdes begannen nunmehr gemeinsam, während des Gottesdienstes die Sonntagshochzeiten anzuprangern. Nach einem Jahr vergeblichen Predigens verkündeten beide Geistliche im Juli 1557, künftig sonntags keine Trauungen mehr vornehmen zu wollen. Vorwürfe des Bürgermeisters Peter Brümmer und Gegenvorwürfe der Prädikanten fachten den Streit zusätzlich an. Der Rat forderte Eggerdes und Heßhusen auf, die Stadt zu verlassen. Die beiden blieben jedoch und suchten Rückhalt bei den Landesfürsten, die hier eine willkommene Gelegenheit sahen, sich in Rostocker Kirchenangelegenheiten einzumischen und Entscheidungsbefugnisse zu beanspruchen. Die Herzöge wiesen die Stadtobrigkeit an, ihre Maßnahmen zurückzunehmen und bis zu einer landesherrlichen Entscheidung in dieser Sache nichts zu unternehmen. Der Rat mißachtete die Anordnung und befahl beiden Gottesmännern erneut, die Stadt zu verlassen. Diese beriefen sich jedoch auf die landesfürstliche Weisung und wollten bleiben. Bewaffnete Stadtknechte und Bürger beförderten sie in der Nacht vom 9. auf den 10. Oktober 1557 beziehungsweise am folgenden Morgen aus der Stadt hinaus. Am Tag darauf wurde auch der Universitätslehrer Andreas Martini von seiner Stelle als Prediger an der Jakobikirche entfernt.¹⁵⁰³

Offenbar veranlaßten die Probleme mit der aufsässigen Geistlichkeit die Ratsherren dazu, die Rostocker Superintendentur, die seit dem Hinauswurf des nur provisorisch eingesetzten Heinrich Techen im Juli 1540 vakant ge-

wieder predigen lassen (Universität Rostock, S. 487 f.). Vgl. auch Pettke, Umgang mit Altgläubigen, S. 107. Andreas Martini bekleidete im WS 1555/56 das Rektorat (Hofmeister, Matrikel 2, S. 131 f.).

¹⁵⁰² Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 12, Sp. 1565; Gryse, *Historia* zum Jahr 1556, S. 111 f. auch Fn.en 303–305; Koppmann, *Prediger*, S. 36, 41. Vgl. auch Barton, *Um Luthers Erbe*, S. 121–153 – wobei es dem Autoren nicht gelingt, zu seinem Protagonisten Heßhusen Distanz zu wahren, so daß die Darstellung von dessen Rostocker Zeit, Juni 1556–Oktober 1557, recht tendenziell gerät! Neuerlich zu Heßhusen: Krüger, T., *Empfangene Allmacht*, worin sein Aufenthalt an der Warnow nur recht knapp behandelt wird (ebd. S. 29 f.).

¹⁵⁰³ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis*, § 13, Sp. 1565; Heßhusens eigener Bericht über die Ereignisse, bei Wiggers, *Heshusius und Draconites*, S. 70–72. Vgl. auch Barton, *Um Luthers Erbe*, S. 142–145; Olechnowitz, *Rostock*, S. 126 f.; Koppmann, *Prediger*, S. 36; Schirmacher, *Johann Albrecht 1*, S. 360–362; Krabbe, *Universität*, S. 489–491.

blieben war, neu zu besetzen. Sie hofften, die Prädikanten der Stadt auf diese Weise besser beaufsichtigen zu können.¹⁵⁰⁴ Den Sitzungen des Universitätskonzils entsprechend, sollten auch bei den Zusammenkünften der Prediger jeweils zwei Ratsherren anwesend sein. Kandidat des Rates für die städtische Superintendentur war der Theologieprofessor Johannes Draconites. Er wurde noch während der Streitigkeiten am 1. Oktober 1557 ernannt und drei Wochen später, nach Vertreibung der beiden Prediger, in sein Amt eingeführt.¹⁵⁰⁵

Die fürstlichen Universitätslehrer bekamen das Mißtrauen und die Feindschaft der Stadtobrigkeit zu spüren, was nicht ohne Folgen blieb. Nur fünf Tage, nachdem der Rat die beiden Prediger aus der Stadt geworfen hatte, bat Georg Venediger Herzog Johann Albrecht um seine Entlassung. Der Mediziner Jakob Bording nahm eine Berufung nach Kopenhagen an.¹⁵⁰⁶ Auch David Chytraeus klagte schwer über die ungerechte Behandlung der beiden Geistlichen durch den Rat und wollte aus Rostock fortgehen;¹⁵⁰⁷ doch wurde sein Entlassungsgesuch durch Johann Albrecht vermutlich zurückgewiesen.¹⁵⁰⁸ Mit Ausnahme von Chytraeus war es dem Rat somit gelungen, sämtliche Autoren der *Supplication etlicher Professorn* vom 10. August 1556 zu vertreiben, da in der Stadt großer Argwohn gegen sie herrschte.

Die Differenzen, die nunmehr zwischen dem Rostocker Rat und den evangelischen Prädikanten bestanden, ließen die landesherrlich-städtischen Auseinandersetzungen weiter eskalieren. Die Ratsherren hatten Johannes Draconites ohne Zustimmung der Fürsten als Superintendenten eingesetzt. Die Predigerschaft ereiferte sich gegen ihn und wollte Draconites nicht als

¹⁵⁰⁴ Koppmann, Kittel, S. 144

¹⁵⁰⁵ T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 578; Koppmann, Draconites, S. 4 f, Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 364; Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 78–81. Die Angabe bei Thomas Kaufmann (T. Kaufmann, a.a.O. S. 185), daß der Rat Draconites bereits 1554 zum städtischen Superintendenten berufen hätte, ist zu korrigieren.

¹⁵⁰⁶ Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 362 f; Rørdam, Københavns Universitets Historie 1, S. 644 f; Ingerslev, Lægevæsen 1, S. 96 f.

¹⁵⁰⁷ David Chytraeus an Hz. Johann Albrecht I. von Meckelnburg [Rostock 1557], Davidis Chytraei Epistolae, S. 1082–1084. Vgl. Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 363 f, 364 Fn. 1; Schütz, Vita Davidis Chytraei 1, S. 133.

¹⁵⁰⁸ Klatt, Chyträus als Geschichtslehrer, S. 133. Überdies war David Chytraeus durch seine Ehe mit Margarete Smedes, der Tochter des wohlhabenden Bürgers und späteren Rm.es Lorenz Smedes, vor Schikanen durch die Stadtobrigkeit einigermaßen geschützt (T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 140, 160 Fn. 130; derselbe, Die Brüder Chytraeus; S. 110; T. Fuchs, David und Nathan Chytraeus, S. 39).

Vorsteher anerkennen. Auch hatte der Rat ausdrücklich der Weisung Johann Albrechts zuwider gehandelt, als er gegen Heßhusen und Eggerdes vorging. Der Herzog verlangte daher 60.000 Gulden als Buße für die Entfernung der beiden unbequem gewordenen Gottesmänner. Neben diesen und anderen kleineren Streitpunkten, wie der angeblichen Beschlagnahme des Doberaner Hofs¹⁵⁰⁹ durch den Rat und unerlaubter Steuererhebung, stellte vor allem die Weigerung Rostocks und auch Wismars, sich an der Tilgung der herzoglichen Schulden zu beteiligen, das wichtigste Problem für die Landesherrschaft dar. Ende November 1557 erhoben die Fürsten wegen aller dieser Punkte Klage gegen Rostock beim Reichskammergericht. Den Ausgang des Verfahrens aber wartete Johann Albrecht nicht ab und griff zu den bereits angedrohten Zwangsmaßnahmen, indem er den Bauern in den Rostocker Stadtdörfern ihre Habe wegnehmen ließ, was er als Pfändung darstellte. Wie bereits im Oktober des Vorjahres kam es im November und Dezember 1558 zu Verhandlungen zwischen dem Rostocker Rat und den Herzögen, wobei erneut die wendischen Hansestädte Lübeck, Hamburg, Lüneburg sowie Stralsund zu vermitteln versuchten. Johann Albrecht und Ulrich III. brachen diese Gespräche jedoch ab. Offenbar hofften sie, durch Intervention Kaiser Ferdinands beziehungsweise anderer Reichsfürsten, die dieser zu Kommissaren ernannt hatte, ihre Ansprüche gegenüber Rostock vollständig durchsetzen zu können. Bei diesen Auseinandersetzungen spielte die Hochschule, in diesem Falle die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen und deren Steuerpflicht, jedoch nur eine Nebenrolle.¹⁵¹⁰ Welche Absichten die Herzöge und ihre Berater hinsichtlich der Universitätsangelegenheiten während dieser Vermittlungsbemühungen verfolgten, wird durch zwei Schriftstücke offenbar.

Ein Positionspapier in neun Punkten, das die Herzöge vermutlich sowohl

¹⁵⁰⁹ Das Gebäude hatte dem ehemaligen Zisterzienserkloster Doberan gehört. Nach Auflösung der Abtei im Jahre 1552 waren die Besitzrechte an dem Haus und dem Grundstück strittig. Zu dem Gebäude und dessen Lage: Wichert, Doberan, S. 107–114; Münch, Grundregister 1, Nr. 12, S. 5. Vgl. auch Schnitzler, Lütke Doberan, S. 92–94.

¹⁵¹⁰ Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 365–368; vgl. auch Ratskollegien der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stralsund an die Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg [vermutlich Lübeck] 12.07.1558 (ebd. 2: Beilagen, Nr. 89, S. 215 f). Die Schilderung von Karl Friedrich Olechnowitz (Olechnowitz, Rostock, S. 127 f) ist von der hier angeführten Passage bei Schirrmacher abhängig. Daß das Reichskammergericht die Stadt Rostock schuldig gesprochen hätte, wie Olechnowitz behauptet (ebd. S. 127) und dafür weniger als zwei Monate benötigt hätte, wie Schirrmacher (Schirrmacher, a.a.O., S. 365 Fn. 1) nahelegt, bedürfte noch einmal der Überprüfung!

im Oktober 1557 als auch im Dezember 1558 in kaum veränderter Form vorlegten, zeigt, daß sie ihre Forderungen hinsichtlich der Hochschule bereits abgemildert hatten.¹⁵¹¹ Sie verlangten weiterhin die gleichberechtigte Aufnahme ihrer Dozenten ins Konzil, die Unabhängigkeit des Gremiums vom Rat und die völlige Steuerfreiheit der Hochschulangehörigen. Konzilsmitglieder sollten künftig schwören, nicht nur die Wohlfahrt von Universität und Stadt, sondern auch die der Landesherren zu befördern, denn alle, die in die Matrikel eingeschrieben wurden, mußten den alten Statuten zufolge eidlich bekunden, Ehre und Wohlfahrt des Rates zu schützen und zu fördern. Auch dem jeweils neu gewählten Rektor war auferlegt, dies noch einmal gesondert zu beschwören.¹⁵¹² Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit erlaubten die Herzöge, daß der Rat in Strafsachen gemeinsam mit dem Konzil urteile. Sie bestanden aber darauf, daß Universitätsangehörige an den Schweriner Bischof als höhere Instanz appellieren dürften. Bei diesen vergleichsweise gemäßigten Forderungen beriefen sich die Landesherren nicht mehr auf ihren vermeintlichen Universitätspatronat, sondern nur noch auf ihre Dotation zugunsten der Universität. Hervorzuheben ist, daß der dritte Artikel von den Konzilsmitgliedern erstmalig verlangte, sich zur Augsburgischen Konfession zu bekennen.¹⁵¹³ Seitdem Heinrich Techen, siebzehn Jahre zuvor, mit diesem Anspruch gescheitert war, wurde eine solche Forderung lange Zeit nicht mehr ausdrücklich erhoben. Auch vorausgehende herzogliche Positionspapiere hatten das Thema niemals berührt. Der erwähnte Entwurf näherte sich bereits dem künftigen Kompromiß in der Formula concordiae von 1563 in einigen Punkten an. Der Rat beharrte jedoch auf seinen alten Rechten und wünschte nach wie vor keine Änderung des Status quo der Universität.

Herzog Ulrich wandte sich am 23. November 1558 in einem Brief an das Rostocker Universitätskonzil und verlangte, daß an den Verhandlungen im

¹⁵¹¹ Das Positionspapier existiert(e) in einer hochdeutschen Fassung, »Artikel von der Universität, [Rostock] 25.11.1558 (Beilage, Nr. 49, S.71 f) sowie einer niederdeutschen, »Artikel van der vniuersitetenn« [ohne Ort] 24.10.[1557] (ehemals AHR 1.1.3.13. 36, Bd. 2). Nach Umsignierung ist dieses Schriftstück nicht mehr aufzufinden. Aufgrund des Vermerks »Denn bern der stat Stralsunde itzunt tho Gustron« auf den niederdeutschen Artikeln sind diese offenbar durch die Stralsunder Rsn. an den Rostocker Rat gelangt.

¹⁵¹² Statuten X 14, UAR, R I A 1, Bl. 22^r; Rektoreneid, Absatz 1, ebd., Bl. 4^r.

¹⁵¹³ »III. Die Personen so ins Concilium genommen werden, solne schweren: Erstlich. Daß sie die einige und wahrhaftige Lehre von wahrer Erkänntniß und Anrufunge Gottes und Unsers Heilandes JESU Christi annehmen und bekennen, welche in dem heiligen göttlichem Wort in den Symbolis und Augsburgischen Confession und Apologia gefasset, und erkläret ist. [...]« Artikel von der Universität, Beilage, Nr. 49, S. 71 f.

Dezember 1558 auch eine Abordnung dieses Gremiums teilnahme, wodurch der Fürst endlich die Aufnahme der landesherrlichen Dozenten ins Konzil zu erreichen hoffte. Der Rostocker Rat hatte dies offenbar bislang mit einer unaufrichtigen Vorgehensweise hintertrieben: Gegenüber den Herzögen berief man sich darauf, daß das Konzil angeblich selbst über die Zulassung weiterer Hochschullehrer entscheiden dürfe.¹⁵¹⁴ Tatsächlich übte der Rat Druck auf die Konzilsmitglieder aus und verhinderte, daß sie die fürstlichen Universitätslehrer aufnahmen. Die beiden Ratsmitglieder, die jeweils an den Konzilsitzungen teilnehmen mußten, hatten bei Überwachung und Kontrolle des Gremiums vermutlich eine Schlüsselfunktion inne.¹⁵¹⁵ Ulrich III. versuchte diese Taktik zu durchkreuzen, indem er eine Erklärung des Universitätskonzils über dessen künftige Zusammensetzung verlangte.¹⁵¹⁶ Dabei hoffte er wohl, daß die dort vertretenen Universitätslehrer der Aufnahme ihrer landesherrlichen Kollegen zustimmten. Überdies sollten die Konzilsmitglieder bis zum 28. November 1558 zu den mitgeschickten Artikeln Stellung nehmen und weiterhin Vorschläge unterbreiten, wie der Wiederaufbau der Universität fortzuführen sei. Schließlich sollten sie mitteilen, ob zwei oder drei Mitglieder des Konzils mit ausreichender Verhandlungsvollmacht zur Tagung nach Güstrow kämen, wo unter der Vermittlung Lübecks, Hamburgs

¹⁵¹⁴ »Cum autem salus academiae magna ex parte pendeat ex concilio bene constituto, Et senatus in nos rejiciat culpam, quod non plures in concilium recipiantur, et praetereat ius tertij: ac diserte ante quinqueennium scripserit. Si apud concilium obtinere possumus, ut plures recipiantur, se id facile posse tollerare [!]« Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Güstrow, 23.11.1558, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁵¹⁵ Diese doppelzüngige Taktik wandte der Rostocker Rat möglicherweise im WS 1542/43 an. (Konzil der Universität Rostock an Hz. Heinrich V. von Mecklenburg, 19.02.1543 und Antwort Hz. Heinrichs an das Konzil, Gnoien, 01.03.1543, Beylage, Nr. 34 f, S. 44–46; vgl. Abschnitt 4.4.3 oben) Die Anwesenheit zweier Bürgermeister im Rostocker Universitätskonzil wird zuerst im vorausgehenden SS 1542 erwähnt, obwohl der Rat dies bereits in seinem Artikel an das Konzil vom 08.11.1532 beansprucht hatte. (Hz. Heinrich V. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 23.05.1542, ebd. Nr. 32, S. 42 f; Artikel des Rostocker Rates an das Konzil der Universität, [08.11.1532], AHR 1.1.3.14. 21; vgl. Abschnitt 4.2.1 oben) Auch während der Verhandlungen zur Formula concordiae 1562 behaupteten die landesherrlichen Dozenten, daß die Ratsherren erst seit 20 Jahren – folglich etwa seit 1542 – im Konzil säßen. (*Extract aus den alten Handlungen et Actis. [...] Aus der f[ürstlichen] Professorn erstem antwort an den Raht zu Rostock de A[nn]o p[er] [15]62: 24. Octob[ris]*, Bl. 9^v–15^v, hier Bl. 11^v, AHR 1.1.3.14. 29).

¹⁵¹⁶ »Clementer á nobis petimus ut uestram uoluntatem, nobis ante diem 28 Nouembris, declaratis. Primum de forma concilij« Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Güstrow, 23.11.1558, AHR 1.1.3.14. 23.

und Lüneburgs neben den anderen Streitpunkten erneut über die Universitätssache verhandelt werden sollte.¹⁵¹⁷ Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß Mitglieder des Konzils an den Güstrower Gesprächen teilnahmen, geschweige denn, daß sie bei dieser Gelegenheit der Aufnahme der fürstlichen Hochschullehrer zustimmten. Die Rostocker Ratsherren hatten entsprechende Absichten schon früher unterdrückt. Wie sie in ihrer Erklärung vom 24. September 1556 deutlich gemacht hatten, waren sie an einer weiteren Behandlung der Universitätsangelegenheiten nicht interessiert,¹⁵¹⁸ zumal der Rat bei erneuten Verhandlungen mit Landesherren, wendischen Hansestädten und Universitätskonzil wegen seiner Hochschulpolitik sehr wahrscheinlich von drei Seiten zugleich unter Druck geraten wäre. Solches war ja bereits in den Rostocker Verhandlungen vom Oktober 1551 geschehen.¹⁵¹⁹

Weil die Landesherren mit wiederholten Mahnungen, Drohungen und Verhandlungsinitiativen ihre Ansprüche auf die Universität Rostock gegen die Verzögerungs- und Verhinderungspolitik des Rates nicht durchzusetzen vermochten, bemühten sie sich, auch auf anderen Wegen zum Ziel zu gelangen. Anfang Dezember 1558 sandten die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich ihren Rat Karl Drachstedt zu Kaiser Ferdinand nach Prag. Der mecklenburgische Gesandte bat im Namen seiner Fürsten, nicht nur um die Bestätigung der herzoglichen Lehen, sondern auch um die Unterstützung von Johann Albrechts Livlandpolitik. Vor allem aber ließen die Landesherren zahlreiche Beschwerden gegen die Stadt Rostock vorbringen und wünschten, daß Ferdinand dort zu ihren Gunsten interveniere. In diesem Zusammenhang suchten die mecklenburgischen Herzöge auch darum nach, daß der Kaiser die Rechte der Hochschule bestätige und diese unter seinen Schutz stelle. Ihr Anliegen begründeten die beiden damit, daß sie die Universität Rostock unlängst mit Einkünften versorgt hätten und diese lediglich ein päpstliches, aber noch kein kaiserliches Privileg besäße. In seiner Antwort auf die Darlegungen Karl Drachstedts ließ Ferdinand zu diesem Punkt erklären, daß die Herzöge das

¹⁵¹⁷ »... et nominatim de tertio, quarto, quinto et sequentibus articulis, quos una hisce literis adinxiimus. Deinde in genere de idonea ratione et via qua ad salutarem, academiae instaurationem perueniri posse, existimetis, Tertio ut duo aut tres ex uestro collegio instructos plenius mandatis ad hunc conuentum Gustrouiensem mittatis, qui una nobiscum de toto scholae negotio, et vicinarum ciuitatum legatis, transigant.« Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an das Konzil der Universität Rostock, Güstrow, 23.11.1558, AHR 1.1.3.14. 23.

¹⁵¹⁸ Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 351.

¹⁵¹⁹ Siehe dazu oben, Abschnitt 4.7.2.

päpstliche Gründungsprivileg und die Rostocker Universitätsstatuten präsentieren sollten, dann wolle er nach Ermessen über das mecklenburgische Anliegen entscheiden.¹⁵²⁰

Auf dem Reichstag, der vom 3. März bis 17. Juni 1559 in Augsburg stattfand, versuchte der zeitweise persönlich anwesende Johann Albrecht nicht ohne Erfolg, die Unterstützung von Kaiser und Reich für seine Livlandpolitik zu erhalten.¹⁵²¹ Offenbar während dieser Versammlung überreichte der Herzog oder sein Rat Karl Drachstedt, der ebenfalls nach Augsburg gereist war, ein Antragsschreiben der beiden mecklenburgischen Herzöge, worin Ferdinand nochmals um ein kaiserliches Privileg für die Universität Rostock gebeten wurde.¹⁵²² Obwohl die fürstlichen Antragsteller bis dahin weder die Papsturkunde von 1419, noch die Rostocker Universitätsstatuten eingereicht hatten, versprach der Kaiser, ein Universitätsprivileg ausstellen zu lassen – eine Zusage, die in Augsburg jedoch nicht mehr eingehalten wurde.¹⁵²³

¹⁵²⁰ Ksl. Erklärung zu den Anträgen des hzl. mecklenburgischen Rats Karl Drachstedt, Prag, 08.12.1558, Schirmmacher, Johann Albrecht 2, Nr. 90, S. 216–221, zur Universität, ebd. S. 217. Vgl. auch *Bedengken ad imperatorem, die universitet zu Rosstogk belangend* [Augsburg, 03.03–19.08.1559], Notiz auf dem Antragsschreiben der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrichs III. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand I. [vermutlich während des Augsburger Reichstags, 03.03–19.08.1559, übergeben], HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofrat, gratialia et feudalia, confirmationes privilegiorum, lateinische Expedition Q–S, Karton 7, Konvolut 1.

¹⁵²¹ Zum Tagungszeitraum des Augsburger Reichstags: Reichstagsproposition Ks. Ferdinands I., verlesen Augsburg, 03.03.1558 (Leeb, Reichstag zu Augsburg 2, Nr. 85, S. 537–548); Reichstagsabschied, Augsburg, 19.08.1559 (ebd., Teilband 3, Nr. 806, S. 2002–2062, auch bei Senckenberg, Reichsabschiede 2, S. 163–199). Zur Livlandhilfe: Supplik Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand I., überreicht Augsburg, 18.04.1559 (ebd. Nr. 589, S. 1447–1452); Bericht Hz. Johann Albrechts, verlesen Augsburg 07.06.1559 (ebd. Nr. 595, S. 1468–1470) Antwort der Reichsstände, verlesen Augsburg, 08.08.1559 (ebd. Nr. 596, S. 1470–1473); Replik Ks. Ferdinands I. verlesen Augsburg, 11.08.1559 (ebd. Nr. 597, S. 1473–1479). Vgl. auch Nr. 590, S. 1452–1455; Nr. 591, S. 1458 f; Nr. 592, S. 1459–1461; Nr. 593, S. 1461–1464; Nr. 594, S. 1465–1468. Hz. Johann Albrecht hielt sich 11.04–17.06.1559 in Augsburg auf (ebd. S. 2038 Fn. 62).

¹⁵²² Antragsschreiben der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand I. [vermutlich während des Augsburger Reichstags, 03.03–19.08.1559, übergeben], HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofrat, gratialia et feudalia, confirmationes privilegiorum, lateinische Expedition Q–S, Karton 7, Konvolut 1.

¹⁵²³ Daß Ks. Ferdinand I. bereits auf dem Augsburger Reichstag von 1559 zustimmte, belegt der Vermerk eines Kanzleibeamten auf dem Antragsschreiben Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg [1560, vor 14.08.]: »Solle die conf[irmati]on d[er] universitet zu

Erst ein Jahr nach dem Ende des Augsburger Reichstages kam Kaiser Ferdinand den Wünschen der mecklenburgischen Fürsten nach. Im Sommer 1560 unternahm Johann Albrecht eine Reise nach Österreich und Ungarn, um dort die Befestigungen zu besichtigen, die aus den Mitteln der Reichsstände gegen die Türken errichtet worden waren. Der Herzog reiste über Wittenberg, wo er die Schloßkirche mit den Gräbern Luthers und des kürzlich verstorbenen Philipp Melanchthon besuchte. Der weitere Weg führte über Prag nach Wien und bis nach Preßburg (Bratislava).¹⁵²⁴ Am 29. Juli 1560 traf der Mecklenburger in Prag ein und richtete am folgenden Tag eine Bitte um Geleit an den Kaiser.¹⁵²⁵ Am 7. August erreichte der Herzog Wien und bekam vier Tage später Audienz. Dabei muß er sein Anliegen abermals vorgetragen haben. Am 14. August 1560 wies der Kaiser seine Kanzlei an, die Universität Rostock in ihren Privilegien zu bestätigen, was am 18. des Monats auch geschah.¹⁵²⁶ Dabei diente das kaiserliche Privileg für die Universität Jena als Muster.¹⁵²⁷ Das päpstliche Gründungsprivileg von 1419 und die Rostocker Universitätsstatuten lagen der kaiserlichen Kanzlei wahrscheinlich

Rostock jnmass[n] die jungst zu Augspurg bewilliget worden verfertigt werden» (HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofrat, diplomatische Akten, Kleinere Reichsstände, Mecklenburg, Karton 343). Friedrich Schirmmachers Ansicht, der Kaiser habe das Hochschulprivileg in Augsburg noch nicht ausstellen wollen, weil die Universität Rostock dem evangelischen Bekenntnis angehöre (Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 370), ist entsprechend richtigzustellen.

¹⁵²⁴ Reisenotizen Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg, in Auszügen bei Lisch, Reisen zum Kaiser, S. 239 f; vgl. auch Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 370 f.

¹⁵²⁵ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand, Prag, 31.07.1560, HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofrat, diplomatische Akten, Kleinere Reichsstände, Mecklenburg, Karton 343.

¹⁵²⁶ »*Decretum per caes[aream] m[ajesta]tem die 14 Aug[us]ti 1560*« Vermerk auf dem Antragsschreiben Johann Albrechts I. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand I. [ohne Ort, 1560, vor 14.08.], HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofrat, diplomatische Akten, kleinere Reichsstände, Mecklenburg, Karton 343. Das Privileg für die Universität Rostock: Urkunde Ks. Ferdinands I., Wien, 18.08.1560, LHAS, 1.6–1, Nr. 9; Abschrift im HHStA Wien, Reichsregister, Ferdinand I., Bd. 12, Bl. 183^r–184^v. Zu kaiserlichen Universitätsprivilegien allgemein vgl. Meyrhöfer, Stiftungsprivilegien, zu Rostock siehe dort S. 305, 365 f, 413.

¹⁵²⁷ Das Privileg der Universität Jena liegt dem Antragsschreiben Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand I. [1560, vor 14.08.] bei (HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofkanzlei, diplomatische Akten, kleinere Reichsstände, Karton 343). Das Jenaer Hochschulprivileg geht in seinen Formulierungen seinerseits auf die entsprechende kaiserliche Urkunde für die Universität Wittenberg zurück (Walther, Von Schulen, S. 27 f; derselbe, Von Leipzig nach Jena, S. 150 f).

niemals vor. Johann Albrecht konnte oder wollte diese Schriftstücke wohl nicht vorlegen. Zum einen waren Abschriften dieser Dokumente gegen den Willen des Rostocker Rates wahrscheinlich nur schwer zu beschaffen. Zum anderen bezeichneten die Universitätsstatuten die Ratsherren als Gründer und Erhalter der Hochschule und billigten der Stadtobrigkeit entscheidende Rechte zu. Hätte die Wiener Kanzlei vom Inhalt der Statuten Kenntnis genommen, wäre dies Johann Albrechts Absichten, die landesherrlichen Ansprüche auf die Universität durch eine kaiserliche Urkunde zu legitimieren, abträglich gewesen.

Im kaiserlichen Hochschulprivileg vom 18. August 1560 bleiben die Gründungsurkunde, ältere Privilegien oder Statuten demzufolge vollständig unerwähnt. Es hieß lediglich, daß die schon in früheren Jahren errichtete Universität nunmehr von den Herzögen mit stattlichen jährlichen Einkünften bereichert und gefördert werde.¹⁵²⁸ Die neuerliche Bestätigung und Privilegierung nahm der Kaiser auf Wunsch Herzog Johann Albrechts und auch im Namen von dessen Bruder Ulrich vor. Die rechtlichen Bestimmungen folgten daher den Wünschen des Bittstellers. Abgesehen davon, daß der Kaiser der Hochschule das Promotionsrecht bestätigte, erhielten die mecklenburgischen Herzöge umfassende Rechte zugebilligt: So sollten sie Professoren und Universitätsbeamte berufen, den Lehrplan gestalten, sowie Prüfungsordnungen und Statuten erlassen dürfen. Die Universitätsangehörigen seien allein der landesherrlichen und der kaiserlichen Rechtssprechung unterworfen. Die Stadt Rostock findet in dieser Urkunde lediglich als Standort der Hochschule Erwähnung. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des kaiserlichen Privilegs wurde ein Bußgeld von hundert Mark reinen Goldes angedroht, was etwa 23,38 Kilogramm des Edelmetalls entspricht.¹⁵²⁹

¹⁵²⁸ »Nos itaque divorum praedecessorum nostrorum Romanorum imperatorum ac regum laudatissima vestigia imitantes exhibita nobis per illustrissimum Johannem Albertum Megalburgensem principem et consanguineum nostrum charissimum petitione, qua dilectio ejus cum pro se ipso tum etiam loco et nomine fratris sui illustrissimi Udalrici ducis Meckelburgensis principis ac consanguinei nostri charissimi orabat, ut ad praefatorum studiorum liberalium at bonarum artium incrementum studium ipsorum generale siue universitatem aut gymnasium in civitate Rostock nominata superioribus annis institutum et erectum, ac nuper non contemnenda annuorum reddituum summa auctum et locupletatum auctoritate nostra caesarea confirmare dignaremur« Privileg für die Universität Rostock. Urkunde Ks. Ferdinands I., Wien 18.08.1560, LHAS, 1.6–1, Nr. 9. Das Original ist aus konservatorischen Gründen z.Z. nicht einsehbar; Abschrift in Reichsregister, Ferdinand I., Bd. 12, Bl. 183^v–184^r; insgesamt sechs Abschriften sowie zeitgenössische deutsche Übersetzung in AHR 1.1.3.14. 23; abgedruckt in Beylage, Nr. 50, S. 72–74.

¹⁵²⁹ Die Goldmenge wurde berechnet nach Lorenzen/Schmidt, Lexikon, S. 36–38.

Bei der sogenannten ‘Bestätigungsurkunde’ die Kaiser Ferdinand am 18. August 1560 für die Universität Rostock ausstellte, handelt es sich demnach keineswegs um ein Dokument, das die alten Rechte und Privilegien bekräftigte, wie diese Bezeichnung glauben macht. Vielmehr beanspruchte die Urkunde, den rechtlichen Status der Hochschule entsprechend den Wünschen Herzog Johann Albrechts völlig neu zu definieren. Ältere Regelungen und vor allem die Rechte des Rostocker Rates über die städtische Universität wurden vollständig übergangen. Jedoch sollte diese Urkunde, die die Landesherren mit beträchtlichem Aufwand erlangt hatten, am Ende nicht die von ihnen erhoffte Wirkung erzielen.

Seitdem der Rat Johannes Draconites zum Superintendenten ernannt hatte, waren die Streitigkeiten in Rostock nicht abgerissen. Die Prediger waren wegen des Hinauswurfs von Eggerdes und Heßhusen aufgebracht und wandten sich erbittert gegen Draconites, den der Rat ihnen als Aufseher aufgenötigt hatte. Sie sagten ihm nach, theologisch irrige, antinomistische Lehren zu vertreten und forderten vom Rat seine Abberufung.¹⁵³⁰ Der Rat versuchte, den Konflikt zwischen Ende Juni 1559 und bis in den Februar 1560 hinein durch Verhandlungen beizulegen und zog dabei auch Universitätsprofessoren und Deputierte der Bürgerschaft hinzu. Die Bemühungen blieben jedoch erfolglos und gaben den Herzögen die Gelegenheit, sich auch in diesen Streit einzumischen und somit Befugnisse im Rahmen des von ihnen beanspruchten landesherrlichen Kirchenregiments in Rostock auszuüben. Sie schickten eine Kommission in die Stadt, die die Standpunkte beider Seiten erkunden und den Fürsten zur Entscheidung vorlegen sollte.¹⁵³¹ Weil dieses Vorgehen womöglich einen Präzedenzfall geschaffen hätte, demzufolge die Fürsten in Ro-

¹⁵³⁰ Schon wenige Tage nach der Amtseinführung Draconites’ am 21.10.1557 erschienen erste Schmähschriften. Der Vorwurf der Irrlehre wurde am 06.01.1559 erhoben. Am 22.06.1559 forderten acht Prediger seine Absetzung, Koppmann, Draconites, S. 5 f. In Wittenberg konnte man die Anschuldigungen gegen Draconites nicht nachvollziehen. So sagten im November 1559 zwei Studenten vor den Rostocker Ratsherren aus: »*Se ex [omino] praeceptore Philippo [Melanchthone] audiuisse Draconitem non esse antinomum, sed caeteros concionatores Rostochianos non modo antinomos, verum etiam ipsissimos asinos esse*« (*De dissidiis in ecclesiae Rostochiana et primis eorum fontibus vera narratio* [Rostock Ende 1559/Anfang 1560], AHR 1.1.17. XI, S. 19 f). Sehr ausführlich zu den Auseinandersetzungen: Wiggers, Heshusius und Draconites, S. 65–157; siehe auch Barton, Um Luthers Erbe, S. 150–153. Zu Draconites’ Predigten, siehe T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 578–586. Kawerau, Draconites, S. 257–259.

¹⁵³¹ Koppmann, Draconites, S. 6–11.

stocker Kirchenangelegenheiten bestimmten, konnten die Ratsherren einen solchen Beschluß hinsichtlich der Superintendentur nicht akzeptieren. Offenbar wollten sie genausowenig ihre Auseinandersetzungen mit der Landesherrschaft durch einen neuerlichen offenen Streit ausweiten. Daher kam der Rat einem landesherrlichen Machtwort zuvor, indem er bereits Ende Februar 1560, nur wenige Wochen vor dem Tode Melanchthons, von dem Reformator neue Vorschläge für die Besetzung der Rostocker Superintendentur einholte und Draconites fallen ließ.¹⁵³² Dieser verließ vermutlich Anfang August 1560 die Stadt.¹⁵³³

Der Nachfolger Draconites' wurde Johannes Kittel, der allerdings nicht zu den von Melanchthon vorgeschlagenen Kandidaten gehört hatte und zuvor Pastor in Brandenburg gewesen war.¹⁵³⁴ Nach einigen Verhandlungen wurde Kittel am 28. Oktober 1560 vom Rat nach Rostock gerufen, predigte am 2. und 3. November in der Marienkirche und wurde drei Tage darauf als Superintendent und Theologieprofessor bestellt.¹⁵³⁵

Weil der Rat Kittel eine Promotion in Wittenberg zur Auflage gemacht hatte, verließ dieser am 26. Februar 1561 zunächst Rostock, um sich an die Leucorea zu begeben. Der Rat änderte jedoch seine Absichten und wollte seinen Theologen nunmehr in Rostock promovieren lassen. Somit kehrte Kittel bald zurück und ließ sich am 15. April in die Rostocker Matrikel einschreiben. Am 29. April 1561, bei der ersten Promotion lutherischer Theologen in Rostock, erhielt er zusammen mit den landesherrlichen Dozenten Simon Pauli und David Chytraeus den Doktorgrad.¹⁵³⁶ Wie bereits im Falle von Johannes Draconites, pochten die Rostocker Prediger auf ihre Unabhän-

¹⁵³² Beglaubigungsschreiben des Rostocker Rates für Johannes Posselius, 19.02.1560, AHR 1.1.3.13. 66; Philipp Melanchthon an den Rostocker Rat, Wittenberg, 05.03.1560, Bindseil, Melanchthonis epistolae, Nr. 478, S. 467; auch abgedruckt bei Krabbe, Universität Rostock, S. 637 f Fn. [1]; Regest bei Scheible, MBW 8, Nr. 9253, S. 453. Vgl. Koppmann, Draconites, S. 12. Friedrich Schirrmacher berichtet dagegen eine andere Version dieser Ereignisse (Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 369).

¹⁵³³ Zeugnis des Rostocker Rates für Johannes Draconites, 05.08.1560, AHR 1.1.3.14. 110; Koppmann, Draconites, S. 14; Kawerau, Draconites, S. 259.

¹⁵³⁴ Philipp Melanchthon an den Rostocker Rat, Wittenberg, 05.03.1560, Bindseil, Melanchthonis epistolae, Nr. 478, S. 467; Bacmeister, L., Historia Ecclesiae Rostochiensis § 31, Sp. 1582. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 145 f. Zur Person, siehe auch DBA I 654, 137–143 und ebd. II 708, 334–335.

¹⁵³⁵ Bestallungsurkunde des Rostocker Rates für Johannes Kittel, 06.11.1560, AHR 1.1.3. 14. 110.

¹⁵³⁶ Hofmeister, Matrikel 2, S. 142 f; Bacmeister, L., Historia Ecclesiae Rostochiensis § 34, Sp. 1584. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 147.

gigkeit vom Ratskollegium und erkannten den durch die Stadtobrigkeit eingesetzten Kittel daher nicht als Superintendenten und nur höchst widerwillig als Pastor der Marienkirche an. Der erste Anlaß zu Streitigkeiten ergab sich recht bald, als Kittel im Auftrag des Rates und ohne Wissen der Predigerschaft an einer Lüneburger Theologenkonzferenz teilnahm und das Schlusdokument als Rostocker Superintendent unterschrieb. Daraufhin verlangten die Rostocker Prädikanten, daß Kittel dafür Abbitte leisten müsse und schlossen ihn vom Abendmahl aus. Der Rat bemühte sich, den wenig reumütigen Kittel zu stützen, der den Streit im Gegenteil noch durch Kraftausdrücke anfachte.¹⁵³⁷ Bis zum 22. Oktober 1561 unternahmen die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich keinen Versuch, sich in diesen neuerlichen Streit einzumischen.

Inzwischen, im April 1561, war es den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich gelungen, einen der wichtigsten Streitpunkte in ihrem Konflikt mit der Stadt Rostock zu ihren Gunsten zu entscheiden. So hatten zwar die mecklenburgischen Landstände wiederholt Steuern zur Tilgung der Schuldenlast bewilligt. Rostock hatte deren Erhebung aber immer verweigert. Nachdem die Landstände erneut einer doppelten Landbede und Verbrauchssteuern auf Malz zugestimmt hatten, konnten die Landesherren die Stadt mit einem kaiserlichen Mandat unter Druck setzen.¹⁵³⁸ Daraufhin gab der Rostocker Rat nach und fand sich nach einigen Verhandlungen im Dezember 1560 zur Übernahme einer pauschalen Summe von 80.000 Gulden bereit.¹⁵³⁹ Dafür erreichten die Ratsherren nicht nur, daß die Landesherren die städtischen Privilegien bestätigten, sondern auch das Versprechen der Herzöge, daß es sich beim zugesagten Betrag um eine einmalige Zahlung handle. Rostock sei auch künftig nicht verpflichtet, mecklenburgische Landessteuern zu zahlen.¹⁵⁴⁰ Die Ratsherren waren insbesondere auf die Befreiung der Stadt von der Malzakzise bedacht. Offenbar hätte diese das Rostocker Bier verteuert und dessen Export erschwert, wodurch zahlreiche Gewerbe in Schwierig-

¹⁵³⁷ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 31, Sp. 1582, §§ 35–38, S. 1584–1588; Koppmann, Kittel, S. 147 f.

¹⁵³⁸ Ks. Ferdinand I. an den Rostocker Rat, Wien, 27.08.1560 (Schirrmacher, Johann Albrecht 2: Beilagen, Nr. 91, S. 221–225). Friedrich Schirrmacher zufolge, wurde das Mandat erst im November 1560 durch hzl. Dienstleute in Rostock bekanntgemacht (Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 375).

¹⁵³⁹ Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 375 f.

¹⁵⁴⁰ Schirrmacher, Johann Albrecht 2: Beilagen, Nr. 92, S. 225–227.

keiten geraten wären.¹⁵⁴¹ Am 22. April 1561 verpflichtete sich der Rostocker Rat urkundlich zur Zahlung der 80.000 Gulden in Form der Übertragung von Renten, deren Kapital dieser Summe entsprach. Rat und Bürgerschaft mußten versprechen, bei Zahlungsverzögerung und Ausfall zu haften.¹⁵⁴²

Schon während der Verhandlungen im Dezember 1560 hatten dazu abgeordnete Bürger gemeinsam mit den Ratsherren und Bürgermeistern darüber beraten, wie diese große Summe aufzubringen sei. Der Rat plante, das Geld nicht über Vermögens-, sondern über Verbrauchssteuern einzuziehen, die gerade ärmere Bürger stark belasteten. Bei den Gesprächen zwischen Rat und Bürgerschaft war überdies die schlechte finanzielle Lage der Stadt an den Tag gekommen. Als deren Ursachen vermuteten die Bürger, wohl nicht grundlos, die Mißwirtschaft und Vorteilsnahme der Ratsherren. Am selben Tag, als diese den mecklenburgischen Herzögen eine Urkunde ausstellten, worin sie sich zur Zahlung der 80.000 Gulden verpflichteten, begannen die Bürgerproteste. In deren Folge wählte die Bürgerschaft, wie bereits in den 1530er Jahren, einen Ausschuß aus 60 Männern, den sogenannten Sechzigern.¹⁵⁴³ Diese forderten in den kommenden Monaten eine Neuordnung der städtischen Finanzen sowie deren Überprüfung durch die Gemeinde und die Teilnahme der Bürger am Stadtregiment, was der Rat nicht zugestehen wollte. Gegen den Widerstand der Ratsherren gelang es dem Bürgerausschuß, seine Beteiligung am Stadtregiment und die Kontrolle der Rats Herrschaft durchzusetzen. Der Rat wurde nunmehr gezwungen, seine Stellung als städtische Obrigkeit an zwei Fronten gleichzeitig zu verteidigen, zum einen wie bisher gegen die Landesherren, die eine unmittelbare Herrschaft über Rostock anstrebten, zum anderen gegen die eigenen Bürger, die die Macht des Rates beschränken wollten. Daß die städtischen Prediger gegen die Ansprüche des Rats auf das städtische Kirchenregiment Rückhalt bei den Landesherren fanden, erschwerte die Situation der Ratsherren zusätzlich. Die Bürgerkämpfe eskalierten bis Oktober 1565 weiterhin, wobei der Rat von beiden Seiten massiv un-

¹⁵⁴¹ Urkunde des Rostocker Rats, 22.04.1561, Schirmmacher, Johann Albrecht 2: Beilagen, Nr. 93, S. 227 f; vgl. derselbe, Johann Albrecht 1, S. 375; Münch, Brauherren, 95 f. Tatsächlich entsprach dies insbesondere den Interessen der Rostocker Brauherren, zu denen viele Ratsherren sowie wohlhabende und einflußreiche Bürger gehörten (ebd., S. 97–99).

¹⁵⁴² Urkunde des Rostocker Rats, 22.04.1561, Schirmmacher, Johann Albrecht 2: Beilagen, Nr. 93, S. 227–229.

¹⁵⁴³ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 49, Sp. 1596; vgl. auch ebd. § 28, Sp. 1579 f. Siehe Olechnowitz, Rostock, S. 128 f; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 420 f.

ter Druck geriet. Sein Handlungsspielraum wurde seit 1561 zusehends eingengt. Die schwierige Lage trug vor allem auch dazu bei, daß die Ratsherren seit Herbst 1562 hinsichtlich der Universität zu Zugeständnissen bereit waren. Die Bürgerkämpfe ermöglichten es den Herzögen, wenige Jahre darauf militärisch in der Stadt einzugreifen, was schließlich den weitgehenden Verlust der städtischen Autonomie zur Folge hatte.¹⁵⁴⁴

4.8.3 Verhandlungsinitiativen von Herzögen und Konzil 1561/62

Mit der Beteiligung Rostocks an der Tilgung der herzoglichen Schulden war ein wichtiger Streitpunkt im Verhältnis der Stadt zu ihren Landesherren beigelegt worden. Auch in den Auseinandersetzungen um das Rostocker Kirchenregiment trat einstweilen eine Pause ein. Wie bereits geschildert, hatte der rätlicherseits berufene Theologieprofessor und Superintendent Johannes Draconites die Stadt verlassen. In die erneuten Querelen zwischen Rat und Prädikanten um seinen Anfang November 1560 bestallten Nachfolger Kittel griffen die Landesherren vorerst, bis Ende Oktober 1561, nicht ein.¹⁵⁴⁵

Möglicherweise hofften Johann Albrecht und Ulrich inzwischen gute Voraussetzungen geschaffen zu haben, um die Reform der Rostocker Hochschule in ihrem Sinne voranzubringen: zum einen durch Dotation der Hochschule aus ehemaligem Klosterbesitz mit jährlichen Einkünften in Höhe von 3500 Gulden, zum anderen, indem sie sich ihre zweifelhaften Ansprüche auf die Universität durch eine kaiserliche Urkunde vermeintlich hatten bestätigen lassen. Somit glaubten die Fürsten, ihre Verhandlungsposition gegenüber den Rostocker Ratsherren gestärkt zu haben und kamen im Sommer 1561 erneut auf die Universitätsangelegenheiten zurück.

Schon am 7. Juli 1561 instruierte Herzog Ulrich drei seiner Räte, Kurt von der Lühe, Joachim Krause zu Parkentin und Joachim Wopersnow sowie den Rostocker Juradozenten Johannes Bouke, damit sie mit der Rostocker Stadtobrigkeit in neuerliche Verhandlungen über die Universität treten konnten. Nach dem Ende der Ernte beabsichtigte man, die Gespräche ohne Beteiligung der Herzöge, allein durch deren Räte in Rostock führen zu lassen.¹⁵⁴⁶ Dort sollten Ulrichs Vertreter fünf Zugeständnisse von Ratsherren

¹⁵⁴⁴ Olechnowitz, Rostock, S. 129–142; Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 432–439, 442–635 passim.

¹⁵⁴⁵ Koppmann, Kittel, S. 146 f, 155.

¹⁵⁴⁶ Instruktion Hz. Ulrichs III. von Mecklenburg an seine Räte Kurt von der Lühe, Joachim Krause, Johannes Bouke und Joachim Wopersnow zu Verhandlungen in

und Universitätskonzil erreichen: Erstens seien alle Dozenten ins Konzil aufzunehmen; allenfalls könne man bei einigen Artisten eine Ausnahme machen. Zweitens müßten sämtliche Universitätslehrer einen Eid auf das Augsburger Bekenntnis und die Wohlfahrt der Universität leisten. Auf die Landesherrn hätten sie nur zu schwören, wenn der Rat auch einen Eid auf die Stadt verlange. Die landesherrlichen Juristen sollten jedoch davon ausgenommen bleiben, weil eine solche Eidesleistung ihrer Verwendung in herzoglichen Diensten entgegenstehe. Drittens sollte die Gerichtsbarkeit über die Universität entsprechend der kaiserlichen Bestätigungsurkunde geregelt werden, das hieß, vollständige Gerichtsgewalt des Rektors in Zivil- und Kriminalsachen mit den Landesherrn und dem Kaiser als übergeordneten Instanzen. Lasse sich dies nicht erreichen, solle der Rektor in leichteren Fällen und der Rat in Kriminalsachen entscheiden, wobei er aber nach kaiserlichem Recht zu urteilen habe. Die Appellation an den Schweriner Bischof, das heißt Herzog Ulrich III. selbst, müsse zugelassen sein. Viertens seien die Professoren von den Verbrauchssteuern und Kopfsteuern zu befreien. Für Grundsteuern galt dies jedoch nicht. Fünftens sollten Ulrichs Räte den Rat dazu anhalten, daß er sich endlich verpflichte, die in Aussicht gestellten 500 Gulden zur Besoldung der Professoren und 100 Gulden zum Tisch der armen Studenten bereitzustellen.

Zwar wurden die herzoglichen Forderungen wiederum mit Mißbräuchen und der Unterdrückung der Universität durch die Ratsherren begründet, jedoch war die Verhandlungsführung weit vorsichtiger und kompromißbereiter angelegt, als diejenige im Oktober 1551. Direkte Vorwürfe an die Adresse des Rostocker Rates wurden vermieden und auch der landesherrliche Universitätspatronat nicht ausdrücklich beansprucht. Als Ziel der Verhandlungen schwebte Herzog Ulrich ein Vergleich der landesherrlichen Räte mit Stadtobergkeit und Universitätskonzil vor. Die herzoglichen Unterhändler waren bevollmächtigt, ein solches Abkommen selbstständig auszuhandeln. Ulrich behielt sich lediglich vor, das Verhandlungsergebnis zu ratifizieren. Die Dotation der Hochschule durch die Herzöge und auch die Neuprivilegierung, die auf ihr Ansuchen beim Kaiser erfolgt war, stellten – wie erwähnt – Argumente und Druckmittel dar, die die landesherrliche Position unterstützen und die Ratsherren zum Einlenken bewegen sollten.

Am 27. September teilte Ulrich dem Rostocker Rat als genauen Verhand-

Rostock, Güstrow, 07.07.1561, Beylage, Nr. 53, S. 78–80; vgl. Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 426 f.

lungstermin den 16. Oktober mit.¹⁵⁴⁷ Johann Albrecht schickte nur zwei Vertreter nach Rostock, seinen altgedienten Kanzler Johannes Richter von Lucka und Andreas Mylius.¹⁵⁴⁸ Die Räte sollten über Universität und Kirchenregiment verhandeln.¹⁵⁴⁹ Johann Albrecht mahnte, die Rostocker sollten sich so verhalten, wie es guter Landesverwaltung (*polizei*) entspräche und der Erziehung der Jugend am dienlichsten wäre.¹⁵⁵⁰ Protokollarisch setzte dieses Treffen deutlich niedriger an als die Verhandlungen im Oktober 1551 oder die im November 1558 geplanten Gespräche. Denn zum einen nahmen die Herzöge nicht persönlich teil, zum anderen hatten auch die Ratskollegien von Lübeck und Lüneburg nicht vor, Ratssendeboten abzuordnen, sondern boten lediglich an, ihre Syndizi nach Rostock zu schicken. Letztlich waren aber diese städtischen Beamten verhindert. Die Lüneburger entschuldigten sich mit einer fürstlichen Hochzeit, die sie in ihrer Stadt veranstalten mußten.¹⁵⁵¹ Der Lübecker Rat begründete die Abwesenheit seines Syndikus Hermann Fechtel mit nicht näher erläuterten Termenschwierigkeiten. Falls der Rostocker Rat dessen Teilnahme wünsche, solle er sich bei den Herzögen bemühen, daß diese die Gespräche um zwei bis drei Wochen vertagten.¹⁵⁵² Von einer beabsichtigten Beschickung dieser Tagung durch einen Vertreter des Hamburger Senats, ist nichts bekannt. Hier wird offenbar, daß die drei Hansestädte inzwischen das Interesse verloren hatten, an einer Einigung über die Rostocker Hochschule mitzuwirken.

Die Verhandlungen begannen am 17. Oktober mit einem Vortrag der

¹⁵⁴⁷ Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 27.09.1561, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁴⁸ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 08.10.1561, AHR 1.1.3.14. 24. Zu Mylius: Grewolls, *Persönlichkeiten*, S. 52; Henrici, *Dichter der Warnow*, S. 1–42; Lisch, *Mylius und Johann Albrecht*, S. 1–106. Daß sich Mylius maßgeblich am Wiederaufbau der Universität beteiligt hätte, wie Lisch (a.a.O., S. 49) behauptet, geht aus den vorliegenden Quellen nicht hervor. Mylius' Name wird lediglich im Zusammenhang mit den hier geschilderten Verhandlungen vom 16–21.10.1561 erwähnt.

¹⁵⁴⁹ Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 27.09.1561, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁵⁰ »Vnnd euch zu solcher handlung auch gutwillig erzeigen zu erhaltung richtiger polizei ausbreitung göttliches namens ehr vnnd erziehung der jugendt. Damit alles in der gute vorrichtet werde, das wollenn wir vns zu euch in gnaden versehen« Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Schwerin, 08.10.1561, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁵¹ Lüneburger Rat an den Rat zu Rostock, 09.11.1561, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁵² Lübecker Rat an den Rat zu Rostock, 06.10.1561, AHR 1.1.3.14. 24.

fürstlichen Räte.¹⁵⁵³ Diese brachten vor, daß jetzt die Universität an erster Stelle der landesherrlichen Agenda stehe, nachdem der Streit zwischen Rostock und den Landesherrn wegen der Beteiligung der Stadt am Abtragen der Landesschulden nunmehr beigelegt sei.

Die Räte unterstrichen den Nutzen der Hochschule für Kirche und Landesverwaltung.¹⁵⁵⁴ Sie stellten heraus, daß die Herzöge eine bedeutende Summe zur Besoldung der Professoren zur Verfügung gestellt hätten und jetzt auch eine vom Kaiser ausgestellte Bestätigungsurkunde in den Händen hielten.¹⁵⁵⁵

Der Rostocker Rat erwiderte darauf, daß er keine Einwände dagegen habe, daß die Fürsten die Universität förderten. Er protestierte jedoch scharf gegen das kaiserliche Universitätsprivileg: Es enthalte Verfügungen, welche die Rechte des Rats an der Hochschule schmälerten, insbesondere dessen 'Patronatsrecht'. Der Rat, seine Professoren und auch die päpstliche Gründungsurkunde würden ignoriert. Ein kaiserliches Privileg, das die Rechte Dritter empfindlich beschränke, sei jedoch nichtig.¹⁵⁵⁶ Daher verwiesen die

¹⁵⁵³ Zum Datum, vgl. Protokoll der Verhandlungen [Rostock, 17–21.10.1561], AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁵⁴ »Vnnd were nuhn an deme, dath vnder densuluen artikelenn der vornemeste vnnd wichtigste van der vniuersittet, vth welcher tho nutte der kerckenn, scholen, vnnd regiment, duchtige personen, tho den emptern ertagenn werdenn, Dith alles betrachtenn ere f[ürstlichen] g[naden], vnnd latbenn sick der vniuersitet werck so hoch angelegen vnd befalen sin.« A. Der fürstlichen Rede erste anveruinge effte vordregent vnnd des Rades antwort. Verhandlungen zwischen den hzl. mecklenburgischen Räten und dem Rostocker Rat über die Universität, [Rostock, 17–21.10.1561], AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁵⁵ »Vnd were an deme, dath ere f[ürstlichen] g[naden] tho notturfftiger der professoren vnderholdinge, ein dreffluchs genendet, de 3000 fl. [!], vnnd hebben ock ere f. g. eine confirmation der vniuersittet van key[serlicher] ma[ße]t vthgebracht.« A. Der fürstlichen Rede erste anveruinge effte vordregent vnnd des Rades antwort. Verhandlungen zwischen den hzl. mecklenburgischen Räten und dem Rostocker Rat über die Universität, [Rostock, 17–21.10.1561], AHR 1.1.3.14. 24. Die Abgabe der 3000 fl. widerspricht der ursprünglichen Dotation, in der die Hze. 3500 fl. zugesagt hatten (Urkunde der Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Güstrow, 08.04.1557, UAR, R XXV 60).

¹⁵⁵⁶ »Dat ouerst j[uwen] ernt[uesten] g[naden] eine keiserliche confirmation, die alleine vp de fursten, und nicht dem rath edder ere professoren ludet, auerueuen, wedder desuluen, alße de tho recht vnbestendich, nil der bedinget vnnd protesteret hebben. Denne klare rechts j[ur]is: Quod privilegia et rescripta, impetrata cum maxima laesione iuris tertij, sunt nulla momenti. Nam imperator quicquid dat vel confirmat, intelligitur solus iure alterius.« A. Der fürstlichen Rede erste anveruinge effte vordregent vnnd des Rades antwort. Verhandlungen zwischen den hzl. mecklenburgischen Räten und dem Rostocker Rat über die Universität, [Rostock, 17–21.10.1561], AHR 1.1.3.14. 24. Vergleichbare Rechtsnormen, wie die hier angeführte, lassen sich sowohl bei zeitgenössischen Juristen (Gaill, Practicae Observationes, liber II, observatio LVIII.2–5 und observatio CXLII.10)

Ratsherren auf das Gutachten des Lübecker Ratssyndikus Johannes Rudel zur Patronatsfrage, das sie den Herzögen im Jahre 1551 überreicht hatten, und forderten von den fürstlichen Räten, sich nicht weiter auf das kaiserliche Privileg zu berufen; anderenfalls wäre man nicht zu Verhandlungen bereit.

Das Argument, das die Rostocker gegen die Urkunde Ferdinands vorbrachten, hatte nachhaltige Wirkung. Die Meinung der Ratsherren, wonach das kaiserliche Universitätsprivileg – jedenfalls in den Punkten, wo es die Rechte der Rostocker Stadtobrigkeit verletze – rechtlich keine Wirkung entfalte, stimmte zweifellos mit damals gültigen Rechtsauffassungen überein. Die Rostocker konnten sich daher mit ihrer Meinung letztlich durchsetzen: In der *Formula concordiae* vom Mai 1563 und auch darüber hinaus vermochten die Herzöge die Rechte, die der Kaiser ihnen darin zugeschrieben hatte, nicht geltend zu machen. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und des alleinigen Berufungsrechts der Landesherrn blieb das Privileg wirkungslos.¹⁵⁵⁷ Gegen

als auch im Römischen sowie im Kirchenrecht finden (Codex Justinianus I 19.7 und I 22.6, S. 75 f; *Decretum Gratiani*, pars II, causa XVI, quaestio III c.[anon] xvi § 1, Sp. 795; ebd. causa XXV, quaestio II, c.[anon] 15 f, Sp. 1015). Bemerkenswert ist, daß derselbe Grundsatz auch in das moderne katholische Kirchenrecht übernommen wurde (CIC/1917, canon 46, S. 10; CIC/1983, canon 38, S. 16).

¹⁵⁵⁷ Daß die mecklenburgischen Hze. bei der Ausstattung der Hochschule die Unterstützung der Stadt gebraucht hätten und deshalb 1563 in der *Formula concordiae* von dem Rechtsanspruch, den das ksl. Universitätsprivileg vom 18.08.1560 formulierte, zurücktreten mußten (so T. Kaufmann, *Konfessionalisierung*, S. 52; in Anlehnung an Wandt, *Kanzler*, S. 116), ist nicht zu belegen. Tatsächlich dotierten die Fürsten die Universität 1557 mit jährlichen Einkünften von 3500 fl., wohingegen der Rat lediglich 500 beisteuerte. Das Mißverhältnis zwischen den umfassenden Kompetenzen, die das ksl. Privileg den Landesherrn verlieh, und den eingeschränkten Befugnissen, die sie in der *Formula concordiae* erlangten, erklärt sich vielmehr daraus, daß ältere Rechte der Stadtobrigkeit den meisten Verfügungen der ksl. Urkunde entgegenstanden und deren rechtliche Wirkung aufhoben. Daher wurde das Hochschulprivileg Ks. Ferdinands I. in den Verhandlungen zur ersten und zweiten *Formula concordiae*, Rostock, vom 11.05.1563 bzw. 19.10.1577, sowie in diesen Verträgen selbst jeweils nicht mehr berücksichtigt (AHR 1.1.3.14. 27 und -29; Eigentlicher Abdruck, Bl. A ij^r–[B vi]^v, C^r–[E iii]^v). Erst im sog. Neuen Rostocker Erbvertrag von 1788 wird das ksl. Universitätsprivileg erwähnt, wobei die darin niedergelegten Rechte der Landesherrn jedoch nicht geltend gemacht wurden (Vertrag zwischen Hz. Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin und der Stadt Rostock, Rostock, 13.05.1788, Blanck, *Sammlung*, Nr. 23, S. 50–117, dort zur Universität: 2. Teil, 1. Artikel, S. 89–102, hier § 186, S. 90). Der Text der Kaiserurkunde wurde 1754 in Aepinus' *Urkündlicher Bestätigung*, abgedruckt, wobei der Autor dieses Werks erklärtermaßen die 'herzoglich-mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath

das darin ebenfalls erneuerte Promotionsrecht wurde sicher kein Einspruch erhoben.

Während der weiteren Verhandlungen stockten die Gespräche bei der Frage, ob Rat oder Herzöge die besseren Ansprüche auf den Universitätspatronat hätten. Zwar verlangten die Vertreter der Landesfürsten erneut, der Rat solle aus seinen Reihen sachkundige Unterhändler bestimmen und auf Grundlage des kaiserlichen Privilegs verhandeln.¹⁵⁵⁸ Der weigerte sich jedoch strikt. Schließlich erklärten die fürstlichen Gesandten die Gespräche in dieser Form für aussichtslos. Sie schlugen vor, daß man besser eine Einigung anstreben solle, bei der Rat und Landesherren ihre Rechte wahrten und übergaben dem Rat ein Positionspapier.¹⁵⁵⁹ Damit waren die Gespräche beendet. Beide Parteien protestierten vor Zeugen und einem Notar gegen die jeweiligen Forderungen der Gegner und erklärten, daß sie ihre konkurrierenden

zu Rostock' beweisen wollte (Aepinus, Urkündliche Bestätigung, Titelblatt). Dementsprechend wurde dieses Dokument im 19. Jh. von fürstenfreundlichen Geschichtsschreibern gewürdigt (Krabbe, Universität Rostock, S. 571–574 besonders 574; zurückhaltender Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 370 f). Otto Krabbe formuliert die vordergründig einleuchtende These, daß ein päpstliches Universitätsprivileg für eine inzwischen protestantische Universität nur noch historischen Wert besitze und die ksl. Neuprivilegierung somit notwendig geworden sei (Krabbe, Universität Rostock, S. 571 f; ähnlich Olechnowitz, Universität, S. 33; Asche, Besucherprofil, S. 53). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die Formula concordiae zwar die Augsburgerische Konfession für den Lehrkörper verbindlich machte, sich aber gleichzeitig auf die päpstliche Privilegierung der Hochschule im Jahr 1419 berief (Eigentlicher Abdruck, Bl. A ij^{r-v}), während das Universitätsprivileg Ks. Ferdinands I. in diesem Vertrag unerwähnt bleibt. Die Ansicht, daß 'in der kaiserlichen Privilegienbestätigung von 1560 der Grundstein für die Reorganisation der Universität Rostock gelegt wurde' (Asche, Besucherprofil, S. 53), trifft – meines Erachtens – daher nicht zu.

¹⁵⁵⁸ »So wolle sich der rath wol vorsehen, vnnnd den handel vp de confirmation vernemen, tho der behoff bidden wi, der rath wollen vth erem middel, de de saken vorstahn, etliche vorordenen.« A. Der fürstlichen Rede erste anvervinge effte vordregent vnnnd des Rades antwort. Verhandlungen zwischen den hzl. mecklenburgischen Räten und dem Rostocker Rat über die Universität, [Rostock, 17–21.10.1561], AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁵⁹ »Derhaluen seben wi vor gude ann, dath beider gerechticheit vnbegenen, werde van der einizinge gehandelt, vnnnd hebben alße die fürstliche gesandten ere artikel auergeuen.« Der fürstlichen Rede erste anvervinge effte vordregent vnnnd des Rades antwort. Verhandlungen zwischen den hzl. mecklenburgischen Räten und dem Rostocker Rat über die Universität, [Rostock, 17–21.10.1561], AHR 1.1.3.14. 24. Bei dem Positionspapier handelte es sich offenbar um »Ein vngeferlich Bedencken eins jderenn rechtenn vnschadlich, welcher gestaldt die vniuersitet zu Rostok, hinfurder formlich vnnnd wol konte bestalt werdenn« [Rostock, Oktober 1561], wovon dort auch eine unvollständige niederdeutsche Fassung erhalten ist.

Ansprüche auf die Universität keinesfalls aufgeben wollten.

Die Rostocker Ratsherren baten um eine Frist bis zum 4. November, damit sie zu den Artikeln, die die herzoglichen Vertreter übergeben hatten, Stellung nehmen könnten; sie müßten nämlich zunächst mit der Bürgerschaft darüber sprechen. Seit der Bildung des Sechzigerausschusses verlangten die Bürger, in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt mitzuzentscheiden.

In den Artikeln, die die fürstlichen Räte am 21. Oktober 1561 überreicht hatten, dem *vngefberlich Bedencken*, unterbreiteten sie neun Vorschläge, wie man die Streitigkeiten und Mißstände an der Universität pragmatisch bewältigen könne. Die beiden heikelsten Punkte, das Patronatsrecht und die Bestimmungen der kaiserlichen Bestätigungsurkunde, sparten die landesherrlichen Räte dabei wohl bewußt aus. Die Vorschläge stellen eine entgegenkommende Fassung der Instruktion Ulrichs vom 7. Juli 1561 dar. Einige Punkte wurden darin lediglich genauer gefaßt. So habe das Konzil zwar das Recht, Professoren zu berufen, doch solle der Fürst jeweils zwei Professoren und der Rat den dritten bestätigen müssen; die Berufung von Juristen müsse jedoch den Landesherrn allein zustehen. Wenn das Konzil über schwere Delikte der Universitätsangehörigen zu urteilen habe, die mit Leibesstrafen einhergingen, sollte das Konzil zwei Bürgermeister hinzuziehen und nach kaiserlichem Recht, insbesondere nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., urteilen. Die Universitätsangehörigen seien von Steuern zu befreien, was jedoch nicht für bürgerlichen Nebenerwerb und Grundsteuern gelte. Ein Quästor, das heißt ein Finanzverwalter der Universität, habe jährlich gegenüber den Herzögen, dem Konzil und den Ratsherren Rechnung zu legen. Im übrigen seien die Universitätsgebäude zu renovieren. Die Geldmittel könne man den Einkünften entnehmen, die die Herzöge der Hochschule zugestanden hätten. Der Rat müsse Baumaterial zur Verfügung stellen. Das Haus der Brüder vom Gemeinsamen Leben und das ehemalige Zisterzienserinnenkloster zum Heiligen Kreuz sollten der Universität überlassen werden. Der Quästor würde die Häuser der Universität an Studenten vermieten und über die Einnahmen ebenfalls Rechenschaft ablegen.

Am 31. Oktober 1561 fanden die angekündigten Gespräche zwischen Rostocker Rat und Bürgerschaft über die herzoglichen Vorschläge statt. Welches Ergebnis sie erbrachten, ist unbekannt.¹⁵⁶⁰ Der Rat versäumte aber offenbar seine selbstgesetzte Frist, den 4. November, und gab gegenüber den Fürsten nicht die versprochene Erklärung auf die Artikel vom 21. Oktober

¹⁵⁶⁰ Ratsprotokoll 1558–1599, S. 255.

1561 ab.¹⁵⁶¹ Einige Wochen darauf, am 30. Januar 1562 formulierte auch das Universitätskonzil, das möglicherweise durch landesherrliche Rückendeckung dazu ermutigt worden war, neun Forderungen und Beschwerden an den Rostocker Rat und überreichte diese am folgenden Tag.¹⁵⁶² Die Mitglieder des Konzils klagten, daß die Rechte der Universität täglich durch den Rat verletzt würden. Man verlangte, nicht stärker mit Verbrauchssteuern, der Akzise, belastet zu werden als andere Bürger auch. Im Philosophischen Kollegium am Hopfenmarkt solle ein Karzer eingerichtet werden. Das bisherige gemeinsame Gefängnis von Universität und Rat, der *Finckenbaur* im Keller des Rathauses, sei abzuschaffen, weil es unangemessen sei, daß 'heimliche Häscher des Rates die Studenten durch die Stadt schleiften und die Ratsdiener übermäßig hohe Bußgelder von den Übeltätern verlangten.'¹⁵⁶³

Die Universitätshäuser seien zu renovieren und ordentlich zu verwalten, worüber man auch Rechnung legen müsse. Eine Stiftung von 400 Mark Lübisches solle man einschließlich ihrer Zinsen ebenfalls für diesen Zweck verwenden.¹⁵⁶⁴ Unbedingt seien weitere Universitätslehrer ins Konzil aufzunehmen, insbesondere die landesherrlichen Dozenten. Überdies müsse man sich mit ihnen über die Vorlesungen abstimmen. Vor allem aber forderten die Konzilsmitglieder, daß zwischen den mecklenburgischen Herzögen und

¹⁵⁶¹ Friedrich Wilhelm Schirmmacher schreibt, der Rat habe am 31. Oktober mit der Bürgerschaft die Vorschläge beraten und diese daraufhin gegenüber den landesherrlichen Räten abgelehnt (Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 427). Jedoch fordern die Landesherren noch 10 Monate später vom Rat eine Entschließung dazu, Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 05.09.1552 AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁶² *Articuli des erverdigenn concilij der vniuersitetenn zu Rostogke dem rath daselbst furzubalten.* 9 Positionen des Konzils der Universität Rostock [30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24; Ratsprotokoll 1558–1599, S. 263. Vgl. Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 427 f.

¹⁵⁶³ »7. Das jm Collegio Artium der vniuersitetenn vnnnd concilio ein gewonlich carzer gestattet, vnnnd das Finckenbuer abgethan. Die weil vnehrlich das die studentenn durch die schlupffwechter durch die gassenn jm die gefengkenuß sollen geschleuffet, auch vbermessig vnnnd dienerenn des raths beschatzt werden« *Articuli des erverdigenn concilij der vniuersitetenn zu Rostogke dem rath daselbst furzubalten*, [Rostock, 30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24. Zum sog. 'Finckenbaur', siehe Koppmann, Gebäude, S. 13 f; Krause, L., Universitätskarzer, S. 60 f.

¹⁵⁶⁴ »Der vierhundert marck Lubisch sampt der zwiensenn halbenn sich mit dem rath entlich zuuergleichen das vff ein zeit weggenn des vorrats der gebaw zu colligierenn vnnnd zuhauff zubriengenn, das geldt muge außgegeben werden« *Articuli des erverdigenn concilij der vniuersitetenn zu Rostogke dem rath daselbst furzubalten* [Rostock, 30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24; bei den 400 Mark Lübisches handelt es sich vermutlich um eine der Stiftungen des Lübecker Domherren Mauritius Witte, vgl. Stieda, Universitätsstipendien, S. 305.

der Stadt Rostock endlich ein Vertrag über die Universität abgeschlossen würde. Weil der Rat in dieser Sache bislang nachlässig gewesen sei, solle er dies dem Universitätskonzil nunmehr schriftlich zusichern. Anderenfalls sähen sich die Mitglieder des Konzils gezwungen, den Landesherrn mitzuteilen, daß sie durchaus bereit seien, die herzoglichen Lehrer aufzunehmen, und somit einer Einigung nicht im Wege stünden, wie es die Ratsherren bislang behauptet hätten.¹⁵⁶⁵ Diese neun Artikel unterzeichneten alle sechs Konzilsmitglieder, der Rektor Lorenz Kerkhoff sowie Johannes Kittel, Konrad Peggel, Johannes Posselius, Bernhard Mensing und Eberhard Lothmann.

In seiner nicht datierten Antwort beharrte der Rat hinsichtlich eines Ausgleichs zwischen Stadt und Landesherrn auf seinem alten Standpunkt. Seiner Meinung nach stehe es dem Konzil nicht zu, schriftliche Garantien vom Rat zu fordern, oder sich selbständig gegenüber den Herzögen zu erklären. Dies laufe nämlich einem zwischen Stadtobrigkeit und Konzil bestehenden Vertrag zuwider. Es handelte sich dabei wohl um diejenigen Artikel, die die Konzilsmitglieder im November 1532 oder '33 dem Rat hatten zugestehen müssen. Diesem Abkommen gemäß, durften die Mitglieder des Konzils niemanden in dieses Gremium aufnehmen, ohne daß der Rat die Erlaubnis dazu erteilt hätte.¹⁵⁶⁶ Wie die Ratsherren weiter ausführten, seien sie ihrerseits nur bereit, eine Übereinkunft mit den Herzögen zu treffen, welche die Rechte des Konzils und ihre eigenen wahre. Erst nach einer solchen Einigung könne man die landesherrlichen Dozenten ins Konzil aufnehmen. Immerhin dürfe sich das Konzil mit ihnen wegen der Vorlesungen abstimmen. Hinsichtlich der Renovierung der Universitätsgebäude machten die Bürgermeister und Ratsherren dem Konzil zwar einige Zugeständnisse, jedoch muteten diese

¹⁵⁶⁵ »1. Erstlich einenn bestendigenn verdracht wegens der vniuersitet, zwischenn furstlichen gnaden zu Meckelnburg vnnnd der Stadt Rostock vffzurichten, vnnnd so darjnn der Rath versumich befundenn, das alßdem dem concilio dasselbig ohne schadenn sein muge. Darfur der rath ein cautionn thum vnnnd leisten wolle. Wo nit so wurde das concilium bei bochermelten furstlicbenn gnad[e]n das bei jbnenn die mengel nit seinn sich entschuldigen müssen, denn es hatt allenweg der rath wegens des tertij gerechtigkeit die schuldt dem concilio gegeben« *Articuli des Erwerdigenn Concilij der Vniuersitetenn zu Rostocke dem Rath dasebst furzubalten* [Rostock, 30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24

¹⁵⁶⁶ Diese Abmachung wird in folgendem Dokument erwähnt: *Commission vnd beuells hern Bartholt Kerkhoff vnd hern Marcuß Lufskowen mede gegeben an unsen g[nedigen] b[ern] hertoch Hinrick nba Grabow anno [md]xlo*. Instruktion für die Rostocker Rsn. Barthold Kerkhoff und Marcus Luskow zu Hz. Heinrich V. von Mecklenburg nach Grabow, [Rostock, Juli-Oktober] 1540, AHR 1.1.3.13. 320. Siehe dazu auch oben, Abschnitte 4.2.1–2, 4.4.3.

eher hinhaltend an.¹⁵⁶⁷ Weiterhin behauptete der Rat, weder die Rechte der Universität noch deren Gerichtsbarkeit verletzt zu haben. Über das gemeinsame Gefängnis besitze der Rat Privilegien;¹⁵⁶⁸ daher bleibe es unverändert bestehen. Missetäter müsse man öffentlich vorführen und strafen.¹⁵⁶⁹ Was die Besteuerung angehe, so müßten Universitätslehrer, die ein Gewerbe ausübten oder Handel trieben, den übrigen Bürgern gleichgestellt sein. Aufgrund besonderen Wohlwollens, so behaupteten die Ratsherren, dürften diejenigen, die keinen Nebenverdienst hätten, ein Faß Bier steuerfrei erwerben.¹⁵⁷⁰

Auf diese Antwort der Ratsherren erwiderten die Konzilsmitglieder am 2. April 1562 wiederum schriftlich, daß sie den Vertrag, der Anfang der 1530er Jahre zwischen ihnen und dem Rat geschlossen worden sei, nicht mehr anerkennen könnten. Der Rat selbst habe ihn nämlich gebrochen.¹⁵⁷¹ Hinsichtlich des Karzers bestanden sie nunmehr darauf, daß Studenten nur noch im Falle von Verbrechen und schwerer Vergehen im sogenannten *Finckenbaur* inhaftiert werden sollten.¹⁵⁷²

In diesem Notenaustausch deuteten sowohl die Forderung des Universitätskonzils, als auch die Entgegnung des Rates bereits an, daß die künftige Einigung über die Hochschule in Form eines Vertrags zwischen Stadtoberkeit und Landesherrschaft zustande kommen sollte.

¹⁵⁶⁷ »In der anderen vniuersitate hauseren reparirung wil der raedt mit der der zeit gedencken, vnd soniel mugelich jns werck stellen« Beantwortung vff articulen so das erwürdige concilium der vniuersiteten zu Rostogke dem raedt darselbst furgehalten. 9 Artikel des Rostocker Rates, [Rostock, Februar/März 1562], AHR 1.1.3.14. 24

¹⁵⁶⁸ Gemeint ist ein Abkommen zwischen dem Schweriner Bf., dem Rostocker Archidiakon, dem Rostocker Universitätskonzil und dem Rat der Stadt über »eine gemene custodie effte temenitzge [= Gefängnis] vnder deme raethbuse bynnen Rostock« Groß Grenz, 14.10.1471, UAR, R XXV 29; weitere Ausfertigung LHAS, 1.6–1, Nr. 6a; Abschrift, LHAS, 1.6–1, Nr. 0, S. 44–46.

¹⁵⁶⁹ »Das gefengnusꝝ Fjngkebur daruber dem raedt privilegia gegeben, mag nicht abgeschafft noch gethon oder vorendert werden ibn keinerlei wege ess müssen wieder bese buben gefangkenusꝝ schow vnd straffe sein« Beantwortung vff articulen so das erwürdige concilium der Vniuersiteten zu Rostogke dem Raedt darselbst furgehalten. 9 Antwortartikel des Rostocker Rates [Rostock, kurz nach dem 30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁷⁰ »Der raedt wil aus gut will vnd miltigkeit 1 tunne bier obnn zeisꝝ [= Akzise] frig folgen lassen den jenen der professoren, so sich burgerlicher narung kauffmanschaftenn [...] enthaltent.« Beantwortung vff articulen so das erwürdige concilium der vniuersiteten zu Rostogke dem raedt darselbst furgehalten [Rostock, kurz nach dem 30.01.1562], AHR 1.1.3.14. 24

¹⁵⁷¹ *Des rectoris vnd consilij replica*. 7 Antwortartikel des Konzils der Universität Rostock an den Rostocker Rat, Bl. 11^r–12^v, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 429; Ratsprotokoll 1558–1599, S. 269

¹⁵⁷² *Extract aus den alten handlungen et actis*, Bl. 6^v, AHR 1.1.3.14. 29

Inzwischen, am 26. März 1562, hatten Herzog Ulrich sowie die Statthalter und Räte Herzog Johann Albrechts den Rostocker Rat gemahnt, endlich zu den Ende Oktober des Vorjahres überreichten Vorschlägen, dem sogenannten *vngfherlich Bedencken*, Stellung zu beziehen.¹⁵⁷³ Ultimativ verlangten beide die Antwort auf dem kommenden Rechtstag, der zu Ostern 1562, dem 6. April, in Wismar stattfinden sollte. Nicht anders als viele frühere diesbezügliche Bitten, Ermahnungen und Drohungen seitens der Herzöge konnte auch diese den Rat nicht davon abbringen, die Verhandlungen wegen der Universität weiter zu verschleppen. Der Umstand, daß der vorgesehene Rechtstag ausfiel, kam dem Rat dabei entgegen.¹⁵⁷⁴ Am 5. September verlangten beide Herzöge in einem gemeinsamen Schreiben erneut eine Erklärung der Rostocker zu den neun Artikeln der fürstlichen Räte vom 21. Oktober des Vorjahres. Sie setzten dafür eine Frist von nur vierzehn Tagen.¹⁵⁷⁵ Und auch auf andere Weise versuchten Johann Albrecht und Ulrich den Druck auf die Rostocker Ratsherren zu erhöhen.

Nur zwei Tage nach ihrer neuerlichen Mahnung, am 7. September 1562, wandten sich Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg noch einmal an Kaiser Ferdinand. Die Herzöge beklagten sich: Der Rat behindere den Universitätsbetrieb, benachteilige die landesherrlichen Dozenten, schließe diese vom Konzil und allen Universitätsämtern aus und maße sich die Gerichtsbarkeit über alle Universitätsmitglieder an. Die Hochschule würde verfallen. Weil dies aber der kaiserlichen Bestätigungsurkunde widerspräche, bäten die Landesfürsten den Kaiser, die im Rostocker Universitätsprivileg vom 18. August 1560 angedrohte Strafgeld – das waren etwas mehr als 23,38 Kilogramm Gold – von Rat und Bürgern Rostocks einzufordern und den Rat mit Androhung weiterer Strafen von seinem Vorgehen abzuhalten. Es ist jedoch zweifelhaft, ob Ferdinand diesem Wunsch nachkam.¹⁵⁷⁶

¹⁵⁷³ Statthalter und Räte Hz. Johann Albrechts von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Neubrandenburg, 26.03.1562, AHR 1.1.3.14. 24; Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Alten Stargard, 26.03.1562, ebd..

¹⁵⁷⁴ Endler, Hofgericht, S. 150.

¹⁵⁷⁵ »Jhr wisset euch zuberichtenn welchermassen wir vorgangen jares jnn vnserer vniuersitet daselbst, solchenn, etzliche articull vbergeben lassen, Vnnd ewere resolution darauff gefordert vnnd begert, Wann wir aber dieselbe noch nicht erlanget Vnd damit bisanbero vber zuvorsicht auffgehaltenn worden, Als ist vnser begerenn, Jhr woleet darann sin vnd euch mit solcher resolutionn gefast machenn, Daß wir dieselbe vonn euch nbu mebr jnnerhalb viertzehenn tagen, gewisse jnn vnser cantzleyen erlangenn vnnd bekbommenn mugen.« Hz. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow 05.09.1562, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁷⁶ Hz. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg an Ks. Ferdinand I,

Trotz wiederholter Verhandlungsinitiativen und obwohl Johann Albrecht und Ulrich die Hochschule mit Einkünften versorgt hatten und die landesherrlichen Ansprüche in einem Universitätsprivileg Kaiser Ferdinands niedergelegt worden waren, standen die Herzöge bei der Umsetzung ihrer Vorstellungen scheinbar am gleichen Punkt wie zehn Jahre zuvor: Nur augenscheinlich war man einer Lösung der strittigen Fragen nicht näher gekommen. Nach wie vor verlangten die Herzöge, daß der Rostocker Rat ihren Forderungen nachkäme, konnten aber nur ausnahmsweise erreichen, daß man zu ihren Vorschlägen überhaupt Stellung nahm. Durch eine beharrliche Hinhalte- und Verzögerungstaktik verhinderte der Rat, daß die widerstreitenden Parteien einer Einigung näherkamen.

Tatsächlich hatten die Landesherrn in den vergangenen Jahren jedoch die Grundlagen für einen Kompromiß gelegt: Erstens stärkte die Dotation ihre Verhandlungsposition. Zweitens konnten sich die Fürsten auf das kaiserliche Universitätsprivileg berufen und damit immerhin Druck auf die Rostocker Ratsherren ausüben, auch wenn die darin enthaltenen Verfügungen, die den Herzögen Rechte über die Universität zusprachen, strenggenommen wirkungslos waren. Drittens sollte insbesondere der Umstand, daß die Fürsten ihre Forderungen seit 1551 gemäßigt hatten, eine Einigung mit der Stadtobrigkeit erleichtern.

Seit April 1561 hatte sich das politische Kräfteverhältnis überdies merklich verändert. Die Stadt mußte den Landesherrn gezwungenermaßen helfen, die angehäuften Schulden zu tilgen. Damit hatte der Rat zwar den zunächst wichtigsten Streitpunkt zwischen Landesherrn und Rostocker Rat beseitigt, doch rief die Art und Weise, in der die Stadtobrigkeit die 80.000 Gulden beschaffen wollte, den Unwillen der Bürger hervor. Deren Argwohn gegenüber der Regierungsweise und dem Finanzgebaren der Ratsherren war geweckt. Sie verlangten, die Rats Herrschaft zu kontrollieren und am Stadregiment teilzuhaben. Die Landesherrn gingen somit aus dem Teilkonflikt um die Übernahme der Landesschulden gestärkt hervor. Die Rats Herrschaft wurde hingegen geschwächt und mußte in den kommenden Jahren um ihre Existenz kämpfen.

Güstrow, 07.09.1562, wohl nach einem Konzept abgedruckt in Beylage, Nr. 52, S. 77 f; vgl. Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 429. Es ist nicht gesichert, ob dieser Brief den Ks. überhaupt erreichte. Unter den Schreiben, die die mecklenburgischen Hze. zu dieser Zeit an Ks. Ferdinand I. richteten, war dieses Schreiben nicht aufzufinden (HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofkanzlei, diplomatische Akten, kleinere Reichsstände, Mecklenburg).

Nachdem Rat und Bürgerschaft zugesagt hatten, einen großen Teil der landesherrlichen Schulden zu begleichen, wurde nunmehr das von Herzögen und Rat gleichermaßen beanspruchte städtische Kirchenregiment zum bedeutendsten Streitgegenstand in den städtisch-landesherrlichen Konflikten. Es erschien den Ratsherren offenbar wichtiger, den Einfluß auf Stadtkirchen und Prediger zu behaupten, als ihre überkommenen und jahrzehntelang hartnäckig verteidigten Rechte an der Universität zu wahren.

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse und angesichts der Gewichtung der Interessen kam es, noch vor Ablauf der von den Herzögen zum 5. September 1562 gesetzten zweiwöchigen Frist, zu einer Kette von Ereignissen, die die Rostocker Ratsherren dazu zwangen, ihre Hinhaltenaktik aufzugeben und in den Universitätsangelegenheiten endlich Verhandlungen anzubieten. Nachdem fast 30 Jahre vergangen waren, seitdem die Streitigkeiten im Herbst 1532 begonnen hatten, sollten die widerstreitenden Parteien in diesen Gesprächen endlich zu einem Kompromiß gelangen.

4.9 Die Rostocker Formula concordiae

4.9.1 Die Eskalation im Streit um Johannes Kittel, Oktober 1561 – September 1562

Unmittelbaren Anlaß für den Rostocker Rat, endlich über die Annahme der landesherrlichen Forderungen hinsichtlich der Universität zu verhandeln, gab der Streit um Johannes Kittel. Sowohl die Rostocker Prediger als auch die mecklenburgischen Herzöge erkannten diesen durch das Ratskollegium berufenen Superintendenten nicht an. Die Geistlichen wollten einen vom Rat über sie bestellten Aufseher nicht dulden. Überdies beanspruchten die Fürsten für sich selbst das Recht, einen Superintendenten zu berufen und bestritten es demzufolge der Stadtobrigkeit.¹⁵⁷⁷

Zwischen April 1561 und Oktober 1562 waren die Auseinandersetzungen um Johannes Kittel zunächst allein auf Rostock beschränkt geblieben und wurden zwischen den Prädikanten einerseits sowie Kittel und dem Rat andererseits ausgetragen. Am 22. Oktober 1562 erfolgte die erste Einmischung von landesherrlicher Seite: Die herzoglichen Räte, die sich wegen der – oben geschilderten – Verhandlungen über die Universität in Rostock aufhielten,

¹⁵⁷⁷ Besonders deutlich wird diese Haltung in folgendem Schreiben: Hze. Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 10.02.1562, AHR 1.1.3.13. 66.

wollten den streitenden Parteien verbieten, ihre Meinungsverschiedenheiten von den Kirchenkanzeln herab auszutragen.

Im Januar 1562 ließen sich Johann Albrecht und Ulrich durch die Rostocker Predigerschaft über deren Streit mit Kittel und dem Rat unterrichten. Fürsten und Prädikanten verfolgten das dasselbe Ziel, nämlich Kittel abzusetzen. In einem Schreiben vom 21. Januar befahlen die Herzöge dem Rat, Kittel als Prediger und Superintendenten zu entlassen, was der Rostocker Magistrat jedoch zurückwies. Hierauf verlangten die Herzöge am 10. Februar immerhin noch, daß Kittel es aufgeben zu predigen und darauf verzichte, das Amt des Superintendenten auszuüben, bis ihre Räte eingetroffen seien, um in dieser Sache zu entscheiden. Auch diese Weisung wurde ignoriert. Jedoch gelang es dem Rat, gemeinsam mit einigen Bürgern nur sechzehn Tage später, am 26. Februar 1563, den Streit beizulegen. Trotz der erzielten Einigung erkannten die Rostocker Prädikanten Kittel nach wie vor nicht als ihren Superintendenten an.¹⁵⁷⁸

Die Landesfürsten, die bei der Schlichtung nicht hinzugezogen worden waren, fanden drei Monate später abermals einen Grund, um die Absetzung des städtischen Superintendenten zu fordern. Der gesuchte Anlaß des neuerlichen Streits war Kittels Pfingstpredigt: Im Zusammenhang mit der großen Summe Geldes, die die Stadt Rostock aufbringen mußte, um die landesherrlichen Schulden zu tilgen, hatte Kittel offenbar geäußert, daß sich Fürsten und Herren mit ihren Einkünften zufriedengeben sollten.¹⁵⁷⁹ Vermutlich hinterbrachten Kittels Gegner unter den evangelischen Geistlichen Rostocks diesen Ausspruch den Herzögen, den diese als Beleidigung aufzufassen liebten und somit erneut, und jetzt mit scheinbar besseren Argumenten, fordern konnten, den Kirchenmann zu entfernen. Herzog Ulrich ließ durch seinen Rat Joachim von Wopersnow belastende Urteile über Kittels Predigt sammeln, wobei auch durch den Rat bestellte Universitätslehrer solche abgegeben haben sollen.¹⁵⁸⁰ Am 26. Mai 1562 behauptete Herzog Ulrich in einem

¹⁵⁷⁸ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* §§ 40 f, Sp. 1590–1592; Koppmann, Kittel, S. 152–157; Schirmacher, *Johann Albrecht 1*, S. 424.

¹⁵⁷⁹ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 44, Sp. 1593; Koppmann, Kittel, S. 153–159; Schirmacher, *Johann Albrecht 1*, S. 424 f.

¹⁵⁸⁰ »Dann wir dermassen vnnparteiliche kundschaftt vnd gennugsamer beweiß vber seine d[octoris] Kittels wider e[uer]l[iebe] vnnnd vns außgegossen schmeewortt kurzer tage durch vnsern rad Jacobim Wopersnowen jnn der stadt Rostogk von furnemen burgern auch deß rades eigenenn professorn vnnnd andern auffnemen lassen. Daß wir deß Kittels handlung number fur notorj vnd vnzweifelhaftlich achtenn mussenn.« Hz. Ulrich III. an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, 28.09;1562; vgl. Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 44, Sp. 1593, wo die hzl. Vorwürfe gegen Kittel als

Schreiben, Kittel habe seinen Bruder Johann Albrecht und ihn selbst von der Kanzel herab beleidigt und befahl dem Rostocker Rat, seinen Superintendenten innerhalb von nur acht Tagen der Stadt zu verweisen. Anderenfalls wollte der Herzog Rostocker Bürger festsetzen und Waren zurückhalten. Rechtfertigungsversuche der Ratsherren und die brüderliche Mahnung Johann Albrechts, sich zu mäßigen, wurden von Ulrich zurückgewiesen.¹⁵⁸¹ Gleichzeitig übte die Rostocker Bürgerschaft, der offenbar nicht besonders an Kittel gelegen war, mit eigenen Forderungen Druck auf den Rat aus. Herzog Ulrich suchte diesen Konflikt auszunutzen, beschuldigte den Rat des Ungehorsams und warb um Verständnis bei der Bürgerschaft, die sich schließlich vom Vorgehen der Ratsherren in dieser Sache distanzierte. Eine durch Johann Albrecht angestrebte Anhörung des Theologen durch beide Herzöge wurde von Ulrich ausgeschlagen.¹⁵⁸² Am 10. September machte dieser Fürst seine Dohungen wahr und ließ Rostocker Krämer und Gewandschneider, die zum Markt nach Güstrow gekommen waren, festnehmen. Eine zu Verhandlungen erschienene Rostocker Ratsdelegation wurde drei Tage später ebenfalls kurzerhand in ihrer Herberge interniert. Gegenüber seinem Bruder begründete Ulrich III. sein Vorgehen damit, daß die Rostocker seine Befehle, Kittel zu entlassen, mißachtet hätten und daß der Rostocker Rat überdies Darguner Klostersilber beschlagnahmt habe.¹⁵⁸³

Die Sache verhielt sich offenbar folgendermaßen: Schon vor einigen Jahrzehnten hatten Darguner Mönche Tuche und andere Waren in Rostock bei Bürgern auf Kredit gekauft. Als Sicherheit hatten die Zisterzienser Silbergegenstände aus dem Besitz ihres Klosters verpfändet. Weil die Schuld nicht bezahlt wurde, hatten die Rostocker Gläubiger inzwischen von ihrem Pfandrecht Gebrauch gemacht.¹⁵⁸⁴

falsche Anschuldigungen bezeichnet werden.

¹⁵⁸¹ Koppmann, Kittel, S. 157 f, 162. Friedrich Schirrmacher verlegt diese Ereignisse offenbar irrtümlich ins Jahr 1561 (Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 425).

¹⁵⁸² »Vnd ob woll gemelter rath zu Rostock demselben d[octorem] Kitteln vor e[ur] l[ieb] vnd vns zu rechtlicher verhoer zu stellen sich erbattenn. So achtenn wir dath derselbigen verhoer gantz vnd gar von vnnöten sein.« Hz. Ulrich III. an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, 28.09.1562. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 158–163.

¹⁵⁸³ »Daß der rath vnsere stadt Rostock etliche vnsere ernste vnd rechtmessige beueliche wegen der erlaubung d[octoris] Iohan Kittels jres theologen ein zeitlang vorrechtlich gehalten. Vns auch etlich silber vndt in vnsere closter Dargun geborig, dazu sie doch mit nichtenn befuggt, kurzvorschiener zeit in kummer [=Beschlag] genommen« Hz. Ulrich III. an Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg, Dobbertin, 28.09.1562, AHR 1.1.3.14. 66.

¹⁵⁸⁴ Rostocker Rat an Hz. Ulrich III. von Mecklenburg, 12.10.1563, Entwurf, AHR

In dieser Lage und wohl in der Absicht, die landesherrlichen Dozenten als Fürsprecher für Johannes Kittel einzusetzen, bot der Rat Verhandlungen in der fast seit einem Jahr schwebenden Universitätssache an. Man teilte dem fürstlichen Theologiedozenten David Chytraeus mit, daß man fünf Ratsmitglieder beauftragt habe, den Streit mit den landesherrlichen Dozenten in Form eines Vertrages beizulegen. Städtische und herzogliche Universitätslehrer sollten zu einer Körperschaft zusammengefaßt werden und gemeinsam das Konzil der Hochschule bilden. Der Rat machte jedoch die Freigabe der Gesandten und beschlagnahmten Waren, die Duldung Kittels sowie das Ende der herzoglichen Ungnade zu Vorbedingungen der Einigung, wofür sich die landesherrlichen Dozenten einsetzen sollten.¹⁵⁸⁵

Mit diesem Angebot brachten die Ratsherren Herzog Ulrich möglicherweise erst auf den Gedanken, die bereits in die Hand genommenen Druckmittel erneut zu benutzen, um jetzt auch die Universitätsangelegenheit in seinem Sinne voranzubringen. Immerhin deutete der Herzog in einem Schreiben vom 2. Oktober 1562 die Möglichkeit eines Entgegenkommens an, wenn der Rat die Verhandlungen über die Universität ernsthaft betreibe, das Klostersilber freigäbe und seinen Befehlen hinsichtlich Kittels gehorche.¹⁵⁸⁶ Der Rat gab nach. Kittel verließ vorerst die Stadt und reiste nach Greifswald; auch das Klostersilber wurde zurückgegeben.¹⁵⁸⁷ Dennoch zeigte sich der beleidigte Potentat weiterhin ungnädig. Er ließ erneut Waren Ro-

1.1.3.14. 24; vgl. Koppmann, Kittel, S. 163–166. Siehe auch die Antwort der mecklenburgischen Stände auf die Landtagsproposition Hz. Johann Albrechts I., verlesen Güstrow, 26.07.1552 [oder kurz danach], Spalding, Landes-Verhandlungen 1, S. 6–8, hier 7.

¹⁵⁸⁵ Koppmann, Kittel, S. 166 f; vgl. Schirrmacher, Johann Albrecht 1, S. 429 f.

¹⁵⁸⁶ »Da nun jr vnd er Kittell sollichenn euwerer schreiben vnd er bieten gebuerliche folge thun wberdet [...] Also seindt wir auff sollichenn fall gneigt, nach sollicher zeit vnd nach beschenner geburlicher parition [= Gehorsamsleistung], vns des arrestes halbenn geburlich zu ercleren. Jr werdet aber auch nichts weiniger die tractation der vniuersitet halbenn euvernn vorig[e]n abn d[octorem] David [Chytraeus] gethanem erbietenn nach, mit vnserenn professorn furderlichst fur vnd abnn die handt nemenn. Euch auch jnn sollicher sach jnn wherender handlung dermassen bezeugenn. Daß wir spuren konen daß es nicht, wie es bißanber gewesenn ein bloß vnnd nichtig er bieten vnd auffhalten sj. So sindt wir auff sollichenn sball auch der angehaltenn personen halben vns gegen euch d[er] gebur zuerclerenn willens. Wir achtenm auch letzlich fur pilligk daß vns vnser arrestiertes silber vnd geldt zu vnser closter Dargun geborige /: mit wellichenn arrest jr vns denn wegk zu vnsernn furgenommenen arrest gezeigett:/ widerumb gefolgt wberde. Jnn dem wberdet jr euch der gepuer zu verhalten wissen« Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Güstrow, 02.10.1562, AHR 1.1.3.13. 66. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 167.

¹⁵⁸⁷ Bacmeister, L., Historia Ecclesiae Rostochiensis § 50, Sp. 1596 f. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 167.

stocker Kaufleute beschlagnahmen und forderte in einem Schreiben vom 5. Oktober eine zusätzliche Entschuldigung für das Verhalten des Rates in der Affäre Kittel und Bußzahlungen über das rückerstattete Klostergut hinaus. Weiterhin verlangte er zu wissen, wie der Rat den landesherrlichen Rechten in der Universität Geltung verschaffen wolle.¹⁵⁸⁸ Für den Rat der Stadt Rostock war hier offenbar die Grenze des Zumutbaren erreicht. Kurz nach dem 12. Oktober 1562 schrieb man an Ulrich zurück: Die Beleidigungsvorwürfe gegen Kittel seien gegenstandslos; auch sei man wegen des Klosterguts keine Buße schuldig. Über die Universität wolle man mit Bürgerschaft und fürstlichen Dozenten verhandeln und mit Gottes Hilfe zu einem Vergleich gelangen. Der Fürst könne die Einigung seinerseits beschleunigen, indem er die Gesandten freigäbe.¹⁵⁸⁹ In dieser höchst angespannten Lage sahen sich die landesherrlichen Universitätslehrer veranlaßt, der Bürgerschaft zu versichern, daß sie keine Politik gegen die Stadt betrieben, vielmehr deren Rechte und Freiheiten achteten.¹⁵⁹⁰ In einer entsprechenden Schrift, die vom folgenden Tag datiert, lasteten sie das angespannte Verhältnis zwischen Bürgern und herzoglichen Dozenten sowie die herrschenden Streitigkeiten allein dem Rat an und wiesen jede Verantwortung für eine Verschärfung der Lage von sich.¹⁵⁹¹ In der folgenden Nacht ließ Herzog Ulrich die Rostocker Stadtdörfer

¹⁵⁸⁸ »Letzlich der vniuersiteten sachenn belangenndt Weil dieselbigenn noch etwas jnn sollchem euernn schreiben dunckell angetzogen wie vnnd was gestalt jr zu vnuorkurtzung vnnd vorbehaltung darjnn vnser[e] fürstlich habennndenn gerechtigkeit zuuorfharenn bedacht, begerenn wir darauf grundtliche erklerung« Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Dargun, 05.10.1562, AHR 1.1.3.13. 66. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 168.

¹⁵⁸⁹ Zu diesem Schreiben des Rostocker Rates an Hz. Ulrich III. von Mecklenburg existieren drei Entwürfe mit unterschiedlichen Daten 11–13.10.1563, AHR 1.1.3.14. 24. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 167.

¹⁵⁹⁰ »Wy forstliken professores alle samptlick, wunschen vnd begeren vor vnse person, van gantzem herten, dat diisse gude löfflike stadt Rostock [...] möge in rhu vnd freden, vnd aller ewigen vnd tidtliken wolfardi, dachlick thonemen vnd erholden werden. Vnd scholde vns van herten leedt syn, dat ny wetentlick vnd williglick ettwas fordern edder raden scholden, dar ny wiisten, dat idt wedder diisser guden stadt jurisdiction, priuilegia vnd fryheit were.« Entschuldigungsschrift der landesherrlichen Dozenten an der Universität Rostock an die Rostocker Bürgerschaft, Rostock, 12.10.1562, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁹¹ »Vnd wert vns nemandt billich vondencken, dat ny bethirber stilgeseten, vnd vns diisser stridigen sake nich sünderlikes angenamen hebben: dewile men vns so vele jar, in diisser vniuersitet saken, also vnfründlick vpholden vnd vorunglimpet hefft.« »Vnd protesteren hirmit apentlick, so in diisser vniuersitet vnd kercken sake, einem erbarn radt vnd diisser gemeinen stadt, hernamals, hardere, vnliidlikere middel [...] beggenn worden, edder süß widere vnrube vnd beschweringe daruth entstände, dat ny vñ dat vltigest vnd trulikeest demsüben vorthokamen vns beflitet hebben, Vnd dat alle schuldt diisses vngelückes by denen sy, de Gades ebre vnd diisser vniuersitet wollfardi (de se abne allen nadeil der priuilegien diisser guden stadt vorlangest bedden voreinigen vnd forderen kbonnen) wedder ehr eigen geweten vnd vorbeischnge, vpholden vnd tho

überfallen und dabei abermals Güter beschlagnahmen.¹⁵⁹² Der massive Druck – und wohl auch die Hoffnung, durch ein teilweises Nachgeben in der Universitätsfrage die mit der Person Johannes Kittels verbundene städtische Superintendentur für sich zu retten – veranlaßten die Rostocker Ratsherren, die angekündigten Unterredungen mit den landesherrlichen Dozenten jetzt zu eröffnen.¹⁵⁹³

4.9.2 Die Verhandlungen zur Formula concordiae, 16. Oktober – 9. Dezember 1562

Am 16. Oktober 1562 traten die Verhandlungsführer beider Parteien zu Gesprächen zusammen: der Bürgermeister Heinrich Goldenitz, der Syndikus Matthäus Röseler und die beiden Ratmänner Albrecht Dobbin und Franz Quandt von Seiten des Rates; als Abordnung der landesherrlichen Dozenten die beiden Theologen David Chytraeus und Simon Pauli,¹⁵⁹⁴ der Mediziner Johannes Tunnecken, genannt Tunnichaeus, und der Jurist Johannes Bocer.¹⁵⁹⁵ Sie verhandelten als fürstliche Universitätslehrer und nicht in der Eigenschaft herzoglicher Räte, was möglicherweise die Verhandlungssituation entspannte, da man die Patronatsfrage, die eher prinzipielle als tatsächliche Bedeutung besaß, außer acht lassen und sich zweckdienlichen Lösungen zuwenden konnte.

Die Verhandlungen bestanden hauptsächlich im Austausch von Positionspapieren, wobei sich die Delegierten des Rates teilweise mit der Bürgerschaft abstimmten. Die städtische Seite verlangte die Fortnahme der fürstlichen Ungnade, die Freigabe der Gesandten und Güter sowie die Duldung Kittels, worauf besonders der Rat Wert legte, und machte all dies zu Bedingungen für eine Übereinkunft. Rektor und Konzil suchten durch das Darle-

vorbinderen, vnd also Gott vnd de landesfürsten tho ludificeren [=hintergehen] sich vnderstanden hebben.«
Entschuldigungsschrift der landesherrlichen Dozenten der Universität Rostock an die Bürgerschaft, Rostock 12.10.1562, AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁵⁹² Koppmann, Kittel, S. 169.

¹⁵⁹³ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 51, Sp. 1597; Koppmann, Kittel, S. 166 f; Friedrich Schirmmacher vollführt die erstaunliche Gedankenakrobatik, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen seitens des Herzogs zu leugnen, die er nur vier Seiten zuvor selbst beschreibt (Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 425, 429).

¹⁵⁹⁴ Zur Person: T. Kaufmann, Simon Pauli, S. 175–180; Krause, K., Simon Pauli, S. 274 f; DBA I 935, 358–374; ebd. III 691, 235.

¹⁵⁹⁵ Johannes Bocer wurde am 05.01.1558, Johannes Tunnecken am 13.05.1558 immatrikuliert (Hofmeister, Matrikel 2, S. 135, 137).

gen eigener Positionen die Verhandlungen zu beeinflussen, konnten damit aber offenbar wenig ausrichten.

Am 19. Oktober 1562 machten die Abgeordneten des Rostocker Rates mit ihrem *ersten Bedencken* den Anfang.¹⁵⁹⁶ Die dazu abgegebene Stellungnahme des Konzils ist undatiert.¹⁵⁹⁷ Am 24. Oktober folgte eine erste Reaktion der herzoglichen Dozenten.¹⁵⁹⁸ Der Rat gab am 5. November 1562 eine vorläufige *Beschlußschrift* heraus;¹⁵⁹⁹ worauf die landesherrlichen Universitätslehrer am 11. desselben Monats eine Erklärung verfaßten.¹⁶⁰⁰ Die von Seiten des Rates schließlich übergebene Schrift vom 9. Dezember 1562 stellte die angestrebte Einigung dar,¹⁶⁰¹ und sie konnte von den Verhandlungsführern beider Seiten unterzeichnet werden, was jedoch vorbehaltlich der Bestätigung durch die beiden Landesherren, den Rat und die Bürgerschaft zu Rostock sowie unter Berücksichtigung der gestellten drei Bedingungen geschah. Trotz einiger Kritikpunkte erklärten sich Rektor und Konzil kurz darauf ebenfalls zur Annahme des Vergleichs bereit.¹⁶⁰²

Insgesamt füllen die Positionspapiere aller drei Parteien 156 handschriftliche Seiten.¹⁶⁰³ Offenbar hielt man es schon wenige Jahre nach diesen Verhandlungen für angezeigt, das umfangreiche Schriftgut mit einem Index sowie Auszügen ausgewählter Textstellen zu versehen und somit zugänglicher

¹⁵⁹⁶ *Des raths erste bedencken aueruegen den 19 Octobris anno 1562.* 9 Artikel des Rostocker Rates an die landesherrlichen Dozenten der Universität Rostock, Abschrift, AHR 1.1.2.14. 27, Bl. 13^r–22^r. Otto Karsten Krabbe erwähnt diesen Austausch von Positionspapieren nur knapp (Krabbe, Universität Rostock, S. 576).

¹⁵⁹⁷ *Bedencken von vorgehenden des raths artikeln des magnifici rectoris der zeit d.[octoris] Laurentii Kirchhoffii* [Rostock], Abschrift, AHR 1.1.2.14. 27, Bl. 45^r–50^v.

¹⁵⁹⁸ *De[r] fürstlich[en] professorn erste antword, dem rade zu Rostock vbergeben den 24 Octobris anno 1562,* Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 22^v–44^v.

¹⁵⁹⁹ *In der vniuersitet sachen vff des raths vmd gemeiner burgerschafft beuilligung des raths verordneten beschlußschrift ubergeben. 5. Novembris Anno p. 1562,* AHR 1.1.3.14. 27, Abschrift, Bl. 51^r–62^r.

¹⁶⁰⁰ *Auff eines erbaren raths vorordneten beschlußschrift wollen sich die fürstlich[en] professores auff ratification vnuerbintlich vnd kurzlich also erkleret haben, vbergeben lassen den 11. Novemb[ris] Anno 1562,* AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 63^r–75^r.

¹⁶⁰¹ *Vom erbarn rath letztlich vbergebene schrift den fürstlichen professorn den 9 Decemb[ris] anno 1562,* Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r–87^v; auch in Beilage, Nr. 55, S. 82–86; ein Entwurf dieses Schriftstücks auch in AHR 1.1.3.14. 24.

¹⁶⁰² *Des rectoris vmd alten concilii erclarung vff furgehende schrifften,* AHR 1.1.3.14. 27, Abschrift, Bl. 88^r–90^v; abgedruckt in Beilage, Nr. 56, S. 87 f.

¹⁶⁰³ Verhandlungen zwischen Rat und Universität und mit den Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich II. von Mecklenburg wegen der ersten und zweiten Konkordienformel, 1562–1577, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 13^r–90^v.

zu machen.¹⁶⁰⁴

Im genannten Schriftwechsel zwischen dem 19. Oktober und dem 9. Dezember 1562 stritt man vor allem um die weitere Benutzung des gemeinsamen Gefängnisses von Rat und Universität, die mögliche Änderung der Statuten sowie der Professoren- und Rektoreneide, in erster Linie jedoch um die Rechtsprechung über die Universitätsangehörigen. Davon wurde diejenige in Strafsachen besonders ausdauernd und hartnäckig disputiert. Die schließlich von beiden Parteien gebilligte Vorlage vom 9. Dezember enthält 26 Artikel und entspricht in ihren wesentlichen Punkten der rund fünf Monate später, am 11. Mai 1563, unterzeichneten Rostocker Formula concordiae. Die wichtigsten Bestimmungen der am 9. Dezember erzielten Übereinkunft sind im folgenden zusammengefaßt:

Gleich zu Anfang wird verfügt, daß die 1419 gegründete Universität alle ihr bislang zuerkannten Rechte behalten solle.¹⁶⁰⁵ Somit stellte weiterhin das Gründungsprivileg Papst Martins V. vom 19. Februar 1419 die rechtliche Grundlage für die Universität dar, aber nicht die Urkunde Kaiser Ferdinands, die Johann Albrecht 1560 erwirkt hatte.

Einer der wichtigsten Punkte war die von den Herzögen lange geforderte Aufnahme ihrer Dozenten ins Konzil. Dem Einigungspapier zufolge hatte jede Seite neun Konzilsmitglieder zu ernennen. Das Kollegium der Artistenfakultät sollte jeweils aus vier Professoren des Rates und der Landesherrn bestehen. Keine der Gruppen konnte Vorrang vor der anderen beanspruchen.¹⁶⁰⁶

Was die Beaufsichtigung des Universitätskonzils anging, so konnte der Rat seine Interessen wahren: Die zwei ältesten Bürgermeister der Stadt mußten weiterhin bei den Sitzungen dieses Gremiums hinzugezogen werden, wenn Angelegenheiten beraten wurden, die für die Stadt von Belang waren. Auch erlangten neue Statuten, die die Rechte der Rostocker Bürger oder der Stadtobrigkeit in irgendeiner Weise berührten, erst nach Kenntnisnahme und Zustimmung durch den Rat Gültigkeit.¹⁶⁰⁷

Schon den alten Universitätsstatuten zufolge bestand neben dem Rekto-

¹⁶⁰⁴ Vgl. die Stücke *Index actorum* und *Extract aus den alten handlungen et actis*, AHR 1.1.3.14. 29.

¹⁶⁰⁵ *Vom erbarn rbt letztlich vbergebene schrift den furstlichen professoern den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r-87^v, hier 79^v-80^r.

¹⁶⁰⁶ *Vom erbarn rbt letztlich vbergebene schrift den furstlichen professoern den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r-87^v, hier 81^r.

¹⁶⁰⁷ *Vom erbarn rbt letztlich vbergebene schrift den furstlichen professoern den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r-87^v, hier 82^r.

renamt, das Amt des Promotors, der die Einhaltung der Statuten überwachen sollte.¹⁶⁰⁸ Beide waren nunmehr abwechselnd aus den Gruppen der städtischen und landesherrlichen Professoren sowie aus denen der Juristen und Nichtjuristen zu wählen. Demzufolge mußte zu einem landesherrlichen Theologen, Mediziner oder Artisten im Rektorenamt ein städtischer Jurist als Promotor bestimmt werden, im folgenden Jahr entsprechend umgekehrt. Ferner, so hieß es, sei das Rektorat so zu besetzen, daß jedes Konzilsmitglied einmal an die Reihe komme.¹⁶⁰⁹

In der Frage der Rektoren- und Professoreneide konnte sich der Rat zunächst behaupten: Demnach sollten alle Universitätslehrer weiterhin schwören, lediglich die Wohlfahrt und das Ansehen von Rat und Universität zu fördern.¹⁶¹⁰ Einige Wochen später erhoben die Herzöge gegen diesen Punkt Einspruch, so daß die alten Eidesformeln schließlich doch novelliert werden mußten.¹⁶¹¹

Noch im ersten Absatz des Einigungspapiers wurden die Beiträge beider Parteien zur Ausstattung der Hochschule festgelegt: 3500 Gulden von Seiten der Herzöge, von Seiten des Rats die Universitätsgebäude, dazu das ehemalige Brüderhaus St. Michaelis und die jährlichen Zinsen einer Stiftung von Mauritius Witte in Höhe 20 Mark Lübisch, die zur Renovierung der Regentie Einhorn bestimmt waren. Weiterhin verpflichteten sich die Ratsherren, aus den 500 Gulden, die sie der Hochschule zugesagt hatten, sowie weiteren städtischen Mitteln jeweils zwei Theologen und Juristen, einen Mediziner und eine nicht genau bestimmte Zahl Artisten, mindestens aber drei, an der Universität zu unterhalten. Im Gegenzug beanspruchte der Rat dafür die verbliebenen Renten der Universität, die damals die Magister Konrad Pegel und Bernhard Mensing bezogen.¹⁶¹² Nach ihrem Ableben, so kam man mit Pegel und Mensing am 22. Dezember 1562 überein, sollten diese Renten zur Besoldung der städtischen Professoren verwendet werden.¹⁶¹³

¹⁶⁰⁸ Statuten VI 1–14, UAR, R I A 1, Bl. 12^r–14^r.

¹⁶⁰⁹ *Vom erbarn rbt letzlich vbergebene schrift den furstlichen profesoꝛn den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r–87^v, hier 81^{r-v}.

¹⁶¹⁰ *Vom erbarn rbt letzlich vbergebene schrift den furstlichen profesoꝛn den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r–87^v, hier 81^v–82^v.

¹⁶¹¹ Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Sternberg, 22.03.1563, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27; Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an denselben, Sternberg, 23.03.1563, Abschrift, ebd., Bl. 1^r–2^v.

¹⁶¹² *Vom erbarn rbt letzlich vbergebene schrift den furstlichen profesoꝛn den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r–87^v, hier 80^r–81^r.

¹⁶¹³ Vertrag zwischen dem Rostocker Rat einerseits und Konrad Pegel sowie Bernhard

Hinsichtlich der Jurisdiktion in Strafsachen, um die hartnäckig gestritten wurde, mußten die Ratsherren zwar einräumen, daß Rat und Konzil künftig gemeinsam an der Urteilsfindung mitwirken sollten. Dem Rat blieb es jedoch überlassen, die Beschuldigten zu inhaftieren und die Strafe zu vollziehen. In den übrigen Punkten waren die Zugeständnisse des Rates noch geringer. Die Gerichtsbarkeit der Universität war nahezu allseitig beschränkt. Nur bei Schlägereien der Studenten untereinander oder Verstößen gegen universitätsinterne Regeln konnten die Beteiligten durch den Rektor festgesetzt werden. In allen anderen Fällen durfte sie der Rat im *Finckenbaur* bei Tag und Nacht inhaftieren. Tagsüber war lediglich der Rektor darüber zu informieren. Der Gefängniswärter mußte in Zukunft nicht allein auf den Rat, sondern wieder auf den Rektor vereidigt werden, wie dies bereits in einem Vertrag zwischen Universität, Rat und dem Bischof von Schwerin aus dem Jahr 1471 festgelegt worden war.¹⁶¹⁴

Wenn im Konzil wegen Ausschreitungen von Studenten gegen Bürger oder über andere Angelegenheiten, die die Stadt betrafen, verhandelt würde, sollten nach wie vor zwei Bürgermeister an den Beratungen teilnehmen. Zwar durfte der Rektor bei leichteren Vergehen über Universitätsangehörige urteilen und in deren zivilrechtlichen Streitfällen entscheiden. Tatsächlich war seine Kompetenz in Zivilsachen stark eingeschränkt: Wenn nämlich Rostocker Bürger beteiligt waren, entschied der Rat auch in Erb- und Vormundschaftsangelegenheiten der Professoren nach Lübischem Recht. Dasselbe galt auch für Prozesse, die um den städtischen Grundbesitz der Hochschullehrer geführt wurden. Sogar die Appellation an den Schweriner Bischof ließ man fallen. Er durfte lediglich über straffällige evangelische Prediger urteilen.¹⁶¹⁵

Im Gegensatz zur Jurisdiktion war die Steuerpflicht der Professoren kaum umstritten, obwohl Bürgerschaft und Rat auch hier der Steuerbefreiung von Professoren und Studenten enge Grenzen setzten: Lediglich Einkünfte aus Lehrtätigkeit stellte man steuerfrei. Universitätslehrer, die Handel trieben oder einem anderen bürgerlichen Nebenerwerb nachgingen, waren

Mensing andererseits, Rostock, 22.12.1562, AHR 1.1.3.14. 24. Vgl. Konrad Pegel an Rostocker Rat, Rostock, 29.08.1567, AHR 1.1.3.14. 126.

¹⁶¹⁴ Vergleich zwischen Werner Bf. von Schwerin, Archidiakon Heinrich Bentzin, dem Konzil der Universität Rostock und dem Rostocker Rat, Großen Grenz, 14.10.1471, UAR, R XXV 29, Abschrift in LHAS, 1.6–1, Nr. 00, S. 43–46.

¹⁶¹⁵ *Vom erbarn rath letztlich vbergebene schrift den fürstlichen professoern den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r–87^v, hier 82^r–84^v, 85^{r-v}.

dagegen steuerpflichtig, auch wenn diese Tätigkeiten durch Mittelsmänner betrieben wurden. Professoren, die Häuser in der Stadt besaßen, mußten, wie andere Rostocker Bürger auch, alle Abgaben leisten, die darauf lasteten: städtische Grundsteuer (Hauschoß), Landessteuer (Bede), sowie Abgaben für Stadtwache und -befestigung.¹⁶¹⁶

4.9.3 Ratifikation und Umsetzung der Formula concordiae, 9. Dezember 1562 – 7. Juni 1563

Mit ihren Unterschriften unter dieses Schriftstück taten die landesherrliche Dozenten und der Ratsausschuß zwar den wichtigsten Schritt; bis das Abkommen aber als Formula concordiae ratifiziert und die ersten Bestimmungen daraus umgesetzt werden konnten, verging noch fast ein halbes Jahr. Die Gründe dafür lagen in den drei Bedingungen, die der Rostocker Rat für den Ausgleich hinsichtlich der Universität gestellt hatte: die Ungnade gegen die Stadt fallenzulassen, Johannes Kittel als Prediger in Rostock zu dulden und die arrestierten Rostocker Ratssendeboten und beschlagnahmten Güter loszugeben. Die Fürsten waren jedoch nicht bereit, diese Mittel der Erpressung allzuleicht aus der Hand zu geben.

Nachdem die vorläufige Vereinbarung vom 9. Dezember 1562 unterzeichnet worden war, reisten die landesherrlichen Dozenten David Chytraeus, Johannes Bouke und Johannes Bocer nach Güstrow zu Herzog Ulrich, um dort für die Erfüllung der vom Rat gestellten Bedingungen einzutreten. Daraufhin ließ der Fürst die Gesandten zunächst auf freien Fuß setzen.¹⁶¹⁷ Am Weihnachtsabend 1562 traf jedoch ein Brief Herzog Johann Albrechts ein, worin dieser verlangte, die Freigelassenen bis zu seiner Ankunft in Güstrow festzuhalten. Die Gelehrten konnten lediglich für den Ratssyndikus und Juradozenten Johannes Kommer die Freiheit erwirken. Zwei herzogliche Universitätslehrer versuchten vergeblich, Johann Albrecht zu überreden, Kittel als Prediger in Rostock zu dulden. Am 8. Januar 1563 entließen die Herzöge den Bürgermeister Thomas Gerdes und den Ratsherrn Lorenz Brede für vierzehn Tage. Knapp vier Wochen später, am 3. Februar 1563, machten sie den Rostockern aber nur unverbindliche Versprechen: Wenn man Kittel endgültig entlassen und er die Stadt verlassen habe, wollte man

¹⁶¹⁶ *Vom erbarn rait letztlich vbergebene schrift den furstlichen profesoern den 9 Decemb[ris] anno 1562*, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 79^r–87^v, hier 84^v–85^r.

¹⁶¹⁷ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 79, Sp. 1617; Koppmann, Kittel, S. 172.

den Theologen anhören und zu den festgehaltenen Gesandten und beschlagnahmten Waren Stellung nehmen.¹⁶¹⁸

Auf dieses leicht durchschaubare Angebot, das den Rostockern auch noch das letzte Druckmittel aus der Hand genommen hätte, ohne daß sich die Fürsten zu irgendetwas hätten verpflichten müssen, reagierte der Rat offenbar nicht, so daß die Herzöge die Rückkehr der beiden Geiseln, Gerdes und Bredde, verlangten. Indes erreichten die landesherrlichen Dozenten am 23. März 1563, daß ihre herzoglichen Dienstherrn die vorläufige Freisetzung der Rostocker Unterhändler abermals verlängerten. Die Ratsherren mußten jedoch versprechen, auf Wunsch der Herzöge gegebenenfalls nach Güstrow zurückzukehren, wofür sechs Güstrower Bürger zu haften hatten.¹⁶¹⁹

Am selben Tag forderten die Herzöge in zwei gleichlautenden Briefen an den Rat die Änderung des Rektoreneides: Der Rektor sollte schwören, nicht nur den Nutzen von Hochschule und Stadt, sondern auch den der Landesherren zu fördern.¹⁶²⁰ Anhand des auf beide Parteien zu leistenden Schwures wird deutlich, daß nunmehr zwei Obrigkeiten gleichwertige Befugnisse über die Hochschule ausüben sollten. In einem weiteren gemeinsamen Schreiben forderten die Herzöge, den ausgehandelten Vergleich innerhalb von vierzehn Tagen zu ratifizieren.¹⁶²¹

Am 2. April 1563 verlangte der Rostocker Rat jedoch zwanzig Tage Aufschub, und zwar mit der Begründung, daß die Bürgerschaft mehr Zeit brauche, um über Veränderungen des Rektoreneides zu beraten. Am 7. April gewährte Ulrich dem Rat widerstrebend diese Bitte, wobei er sein Entgegenkommen ausdrücklich damit begründete, daß dies Ansinnen von der Bürgerschaft komme.¹⁶²² Herzog Ulrich war nämlich an einem guten Verhältnis zu

¹⁶¹⁸ Erklärung der Hze. Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg, Güstrow, 03.02.1563, Beylage, Nr. 57, S. 88 f; Koppman, Kittel, S. 172.

¹⁶¹⁹ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 79, Sp. 1617; Koppmann, Kittel, S. 172.

¹⁶²⁰ »So halten wir fur pilligk vnd nötigk, das der rector der vniuersiteten vnser ewer vnd gemeiner stadt Rostock bestes zubefurdern schweren solle, Oder aber wie in anderen vniuersiteten gewoenlich weder vnß noch euch sondern allein der vniuersitet leiste, Jedoch halten wird darfur daß es gemeiner stadt Rostock nutz vnd wolfarth zutregklicher webre, das nicht allein der rector sondern auch alle professores ane vnterscheidt zu gleich vnß der vniuersitet vnd gemeiner stadt Rostock mit eiden vorpflicht weren,« Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Sternberg, 22.03.1563, AHR 1.1.3.14. 27.

¹⁶²¹ Hz. Johann Albrecht I. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Sternberg 22.03.1563, AHR 1.1.3.14. 27; gleichlautender Brief Hz. Ulrichs III. an denselben Empfänger vom gleichen Datum, ebd.. Vgl. auch Koppmann, Kittel, S. 172; Schirmmacher, Johann Albrecht 1, S. 439; Krabbe, Universität, S. 577.

¹⁶²² »wir haben ewer schreibenn den 32. [gemeint ist der 02.04.1563!] dietz monats vnser vniuersitet sachbenn

den Bürgern interessiert, um diese gegebenenfalls gegen den Rat aufstacheln zu können. Im gleichen Brief forderte der Fürst, die landesherrlichen Dozenten am 14. April an der Wahl des neuen Rektors zu beteiligen.¹⁶²³ Statutengemäß wählte man an diesem Tag, dem des heiligen Tiburtius, den neuen Rektor für das kommende Sommersemester.¹⁶²⁴ Ein erneutes Schreiben der Herzöge vom 11. April an ihre Dozenten präziserte den Befehl dahingehend, daß die herzoglichen Universitätslehrer allein einen Rektor aus ihrer Mitte bestimmen sollten, falls der Rat der fürstlichen Weisung nicht Folge leiste. Dieses Schreiben gelangte aber von den landesherrlichen Dozenten durch die Hände des Rektors Lorenz Kerkhoff in den Besitz des Rates. Im Beisein von Rat und Bürgerschaft beschloß das Konzil, die Rektorenwahl zunächst auszusetzen.¹⁶²⁵ Auch die landesherrlichen Dozenten folgten der Weisung ihrer Dienstherren nicht, vermutlich weil anderenfalls langwierige Streitigkeiten entstanden wären.

Unterdessen versuchte die Bürgerschaft unter Leitung ihres Sechzigerausschusses den Druck, den die Fürsten wegen der Universität auf den Rat ausübten, für ihre eigenen Zwecke zu nutzen. Die Sechziger trachteten danach, weitgehende Kontrollrechte über den Rat und die Beteiligung am Stadtregiment zu erlangen. Wenige Wochen vor Ratifikation der Formula concordiae eskalierten die Bürgerkämpfe, was die Position der Stadtobrigkeit abermals schwächte. Als der Rat die Bürger am 27. April 1563 versammeln wollte, um ihre Zustimmung zu dem Vergleich einzuholen, den man mit den Hochschullehrern im zurückliegenden Herbst ausgehandelt hatte, erschienen lediglich die Sechziger. Die Bürger, die der Rat zwei Tage später unter Strafandro-

belangendt empfangen vnnnd vormerket, Vnnnd gebenn euch darauf zuerkenntenn, Ob jr woll biß daber eine guete lange zeit die notul, jnn der vniuersitet sachenn, vnnsere gemeine zu Rostock zu proponieren gehabt, Vnnnd sollichs auch bis auf die letzte zeit nicht sparen sollen, Wer auch weggenn ewrer lessigkeit vnnnd fursetzlich[en] aufenthaltens dieser Christlichen sachen euch lenger zubefristenn woll nicht vonnoten. So wollen wir doch die gebettene dilation nemblich wir Wochen von Annunciationis Mariae [=25.03.1563] negstuorschiennen, Das sollich dilation vnnn vnser gemeinen burgerschafft jst gebettenn worden antzurechnen euch auf dietz mall einreumenn,« Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Doberan, 07.04.1563, AHR 1.1.3.14. 27.

¹⁶²³ »Jr werdet euch aber sollicher dilation nicht mißsprachen, Sonderenn nichts weniger vnserem consilio vnnnd verordenten professorn samptlich eine freje vnuorhinderte wall eines newrenn rectoris, vff schierstenn Tiburtij [11.04.1563] gonnen, vnnnd jhnen keins weges vorhinderung dar jnn zu fugen, so vmb euch euch ist vnnsere vngnad vnnnd schwere straff zuuormeidenn, darnach habt euch zurichtenn«, Hz. Ulrich III. vom Mecklenburg an den Rostocker Rat, Doberan, 07.04.1563.

¹⁶²⁴ Statuten II 1, UAR, R I A 1, Bl. 3^r.

¹⁶²⁵ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 87, Sp. 1622; Koppmann, Kittel, S. 172 f.

hung zusammenrief, weigerten sich, über die Universität zu beraten, solange man nicht ihre Forderungen erfüllte und ihnen insbesondere das Recht zusprach, über die Ratsherren Hausarrest verhängen zu dürfen.

Am 3. Mai wandten sich Sechzigerausschuß und Bürger um weiteren Aufschub an die Herzöge. Die Schuld für die Verzögerung schob man dabei auf den Rat. Die Landesfürsten gewährten eine weitere Frist bis zum 12. Mai. In der Zwischenzeit verhärteten sich die Fronten zwischen Rat und Bürgerschaft schließlich so weit, daß die Bürger die Ratsherren und deren Syndikus am 10. Mai auf der Schreiberei einschlossen.¹⁶²⁶

Am folgenden Tag gegen elf Uhr führte man die Ratmänner, die über Nacht eingesperrt gewesen waren, in die Marienkirche, wo sie die Vereinbarung über die Universität, die Formula concordiae, zu ratifizieren hatten. Bewaffnete Bürger hielten währenddessen die Straßen um die Marienkirche und die nur wenige Schritte entfernt gelegene Schreiberei besetzt. Mit den Siegeln des Rektors, der landesherrlichen Dozenten, des Rates und Mitgliedern des Sechzigerausschusses wurde das in fünf gleichlautenden Exemplaren ausgestellte Dokument bekräftigt.¹⁶²⁷ Wohl als Zeugen dieses erzwungenen Vertragsschlusses holten die Sechziger zwei Ratssendeboten aus Wismar herbei, die sich damals in der Stadt aufhielten, um in den Streitigkeiten zwischen Bürgerschaft und Rat zu vermitteln.¹⁶²⁸

Auch aus diesem Umstand wird ersichtlich, daß die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg das Interesse, an der Beilegung der Rostocker Hochschulstreitigkeiten mitzuwirken, inzwischen vollständig verloren hatten. Die Universität wurde zu einer rein mecklenburgischen Angelegenheit. Nach vollzogenem Rechtsakt führten die Bürger die Ratsherren wiederum in die Schreiberei ab. Erst am Abend ließen sie die Stadtväter frei, nachdem diese notgedrungen zugestanden hatten, daß die Bürgerschaft nach eigenem Ermessen über Mitglieder des Rates Hausarrest verhängen dürfe.¹⁶²⁹

Am folgenden Tag, dem 12. Mai 1563, meldete der Rat Herzog Ulrich,

¹⁶²⁶ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* §§ 100, 102, Sp. 1635–1640; Koppmann, Kittel, S. 173; Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 438 f.

¹⁶²⁷ Das im Text der Formula concordiae ebenfalls erwähnte landesherrliche Siegel läßt sich an den beiden Ausfertigungen im LHAS nicht entdecken (LHAS, 1.6–1, Nr. 10 a, b). An dem, im AHR befindlichen Exemplar wurden alle Siegel entfernt (AHR, U 1 q, 1563 Mai 11).

¹⁶²⁸ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 103, Sp. 1639–1542. Vgl. Koppmann, Kittel, S. 174; Schirmacher Johann Albrecht 1, S. 439 f.

¹⁶²⁹ Koppmann, Kittel, S. 174; Schirmacher, Johann Albrecht 1, S. 440 f.

daß man sich wegen des Rektoreneides mit der Bürgerschaft geeinigt habe. Man war einverstanden, daß der Rektor nicht nur auf Wohlfahrt von Universität und Stadt, sondern auch auf diejenige der Landesherrn vereidigt werde. Die Ratsherren bedauerten die eingetretene Verzögerung und verlangten zum wiederholten Male, die arretierten Personen und einbehaltenen Güter freizugeben und sich ferner gegenüber Johannes Kittel gnädig zu erzeigen.¹⁶³⁰ Die letztere Bitte wollten die Fürsten jedoch nicht erfüllen.

Am 28. Mai forderten die herzoglichen Dozenten, mit der Umsetzung der *Formula concordiae* zu beginnen, was bedeutete, sie nunmehr ins Konzil aufzunehmen und an der Wahl des Rektors zu beteiligen, die seit dem 14. April ausgesetzt worden war. Herzog Ulrich hielt jedoch weiterhin die Rostocker Güter und ferner auch die schriftlichen Verpflichtungen der ehemals internierten Rostocker Ratsherren, auf Anforderung zurückzukehren, in den Händen. Rat und Bürgerschaft wollten zumindest Waren und Gesandte freigegeben sehen, bevor sie die *Formula concordiae* umsetzen ließen. Noch am selben Tag versprachen die landesherrlichen Dozenten, den Herzog zu veranlassen, Waren und Verpflichtungsurkunden herauszugeben und sich selbst solange der Mitgliedschaft im Konzil zu enthalten, bis diese Bedingung erfüllt sei.¹⁶³¹ Sie übernahmen somit gleichzeitig die Rolle von Vermittlern und Bürgen: Drei Tage später begaben sich David Chytraeus und Bartholomäus Klinge nach Güstrow, woraufhin der Herzog ihnen die Verpflichtungen aushändigte und am 1. Juni eine Urkunde ausstellte.¹⁶³² Darin sprach er die im September des Vorjahrs festgesetzten Ratsmitglieder endgültig los, gab die beschlagnahmten Güter frei und wollte die Ungnade gegen die Stadt fallen lassen. Er stellte jedoch die bekannten Gegenbedingungen: Zum einen sollten die landesherrlichen Dozenten in Kürze ins Konzil aufgenommen und ein neuer Rektor gewählt werden; zum anderen müsse Johannes Kittel endgültig auf sein Amt als Superintendent und Theologieprofessor verzichten und Rostock verlassen.

Hiermit waren alle Hindernisse aus dem Weg geräumt. Am 3. Juni konnten die landesherrlichen Dozenten in Gegenwart von zwei Bürgermeistern und zwanzig Bürgern ins Konzil aufgenommen werden. Eher zufällig war

¹⁶³⁰ Rostocker Rat an Hz. Ulrich von Mecklenburg, Rostock, 12.05.1563, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27.

¹⁶³¹ Urkunde der landesherrlichen Dozenten an der Universität Rostock, 28.05.1563, Abschrift, AHR 1.1.3.14. 27.

¹⁶³² Urkunde Hz. Ulrichs III. von Mecklenburg, Güstrow, 01.06.1563, AHR 1.1.3.14. 27; Koppmann, Kittel, S. 175.

auch ein Gesandter Kaiser Ferdinands, Joachim von Landau, Freiherr vom Haus und Rapotenstein, dabei zugegen, der sich auf der Durchreise nach Kopenhagen befand.¹⁶³³ Auf dieser konstituierenden Sitzung wurde David Chytraeus für das Sommersemester 1563 einstimmig zum Rektor gewählt. Entsprechend der Formula concordiae bestimmte man den Ratssyndikus und städtischen Juradozenten Matthäus Röseler zum Promotor. Vier Tage später trat Chytraeus als erster herzoglicher Professor sein Rektorat an.¹⁶³⁴ Anstelle Johannes Kittels übernahm nunmehr Lukas Bacmeister das Amt des städtischen Theologieprofessors. Offenbar kurze Zeit darauf verließ der ehemalige Rostocker Superintendent endgültig die Stadt.¹⁶³⁵

Das schließlich am 11. Mai 1563 als Formula concordiae bestätigte Dokument war gegenüber dem Vergleichsentwurf vom 9. Dezember des Vorjahres um einige Punkten erweitert und teilweise verändert worden. So schickte man erstens, gleich nach der Präambel, einen Absatz voraus, der die Universität unwandelbar auf die Augsburgische Konfession festlegte. Gleichzeitig verfügte dasselbe Abkommen aber, daß der altgläubige Magister Hein-

¹⁶³³ Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* §§ 118, Sp. 1655 f. Die Mission Landaus stand offenbar mit den wachsenden dänisch-schwedischen Spannungen in Zusammenhang, die in jenen Tagen zum Ausbruch des Nordischen Siebenjährigen Krieges führten (Lavery, *Northern Challenge*, S. 14, 16, 35). An den Friedensgesprächen, die zwischen August und Oktober in Rostock durch Vertreter Kg. Philipps II. von Spanien, der Kf.en August von Sachsen und Joachim II. von Brandenburg, Hz. Heinrichs IX. des Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel, sowie Lgf. Philipps von Hessen geführt wurden, beteiligten sich jedoch weder Landau noch ein anderer Vertreter Ks. Ferdinands (ebd., S. 19–40, besonders 36–38). Siebzehn Jahre später, im Juni 1580, später nahm Lukas Bacmeister bei Joachim von Landau auf Schloß Rodaun – heute im Wiener Stadtgebiet gelegen – Quartier, während er umliegende evangelischen Gemeinden visitierte (W. Bacmeister, *Reise nach Österreich*, S. 15 f.).

¹⁶³⁴ »*Qua ipsa die* [03.06.1563], *in Academia Rostochiensi, quae iam annis ferè centum & quinquaginta, à prima fundatione, in solis vrbis senatus potestate fuerat, post diuturnas aliquot annorum tractationes, ex Illustrissimorum principum Megapolitanorum & senatus vrbis professoribus, vnum Academiae corpus factum, & Rector illius primus, David Chytraeus, consentibus noui senatus Academiae suffragijs electus, & quatrinduo post publicè renunciatus est.*« Chytraeus, *Saxonia*, XXI, S. 541; Hofmeister, *Matrikel* 2, S. 149; Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* §§ 116–118, Sp. 1651–1656. Peter Lindeberg behandelt diese Übereinkunft nur knapp (Lindeberg, *Chronicon Rostochiense*, V 7, S. 165 f.). Vgl. Koppmann, *Kittel*, S. 175; Schirrmacher, *Johann Albrecht* 1, S. 440 f.

¹⁶³⁵ Hz. Ulrich III. von Mecklenburg an den Rostocker Rat, Bützow, 09.06.1563, AHR 1.1.3.13. 66; Rostocker Rat an Herzog Ulrich III. von Mecklenburg, 10.06.1563 [wohl fehlerhaftes Datum!], Konzept, ebd.. Vgl. Bacmeister, L., *Historia Ecclesiae Rostochiensis* § 116, Sp. 1647 f. Siehe auch Koppmann, *Kittel*, S. 174.

rich Pauli, genannt Arsenius, bis zu seinem Lebensende im Pädagogium unterrichten dürfe und danach durch einen fürstlichen Professor zu ersetzen sei.¹⁶³⁶ Zweitens wurde ausdrücklich anerkannt, daß die Stadt die Universität ursprünglich gestiftet und ausgestattet habe.¹⁶³⁷ Drittens bestätigte man den Herzögen namentlich das Berufungsrecht für die von ihnen besoldeten Professoren und erkannte damit die seit den 1530er Jahren geübte Praxis an. Viertens wurden die Landesherren auf ihre Forderung hin in die Eidesformel des Rektors aufgenommen, so daß dieser nunmehr schwören mußte, den Statuten Geltung zu verschaffen, die Rechte und Freiheiten der Hochschule zu bewahren, sowie Nutzen und Ehre von Fürsten und Stadt unterschiedslos zu fördern.¹⁶³⁸

Desweiteren nicht uninteressant ist die Vereinbarung, innerhalb eines Vierteljahres nach Vollzug der *Formula concordiae* bei den Königen von Dänemark und Schweden um einen finanziellen Zuschuß zur Renovierung der Regentie Halber Mond zu bitten. Dementsprechend sollten die Kammern in dieser Regentie günstig an Studenten aus den skandinavischen Königreichen vermietet werden.¹⁶³⁹ Vermutlich konnte diese Bestimmung in der festgelegten Frist nicht umgesetzt werden. Zumindest der dänische König Friedrich II. leistete einige Jahre später einen bedeutenden Beitrag zur Wiederherstellung dieses Hauses.¹⁶⁴⁰ In allen anderen Punkten entsprachen die

¹⁶³⁶ *Formula concordiae*. Vertrag über die Universität Rostock, Rostock, 11.05.1563, AHR U 1 q, 1563 Mai 11; zwei weitere Ausfertigungen im LHAS, 1.6–1, Nr. 10 a und -b; abgedruckt in 'Eigentlicher Abdruck'; Beilage, Nr. 57, S. 88–98. Zur konfessionellen Festlegung, siehe dort Bl. A ij^v. Zu Arsenius, ebd. Bl. [A iv]^r. Vgl. Pettke, Umgang mit Altgläubigen S. 105 f.

¹⁶³⁷ »Und als auch gemelte Universitet ihres anfangs auff die Stadt Rostock gewidumbt/ erigiret, fundiret, vnd mit vielen stattlichen Privilegijs versehen und begabt worden/« Eigentlicher Abdruck, Bl. A ii^v. Vgl. dazu Chytraeus, *Saxonia XXI*, S. 541. Interessanterweise vertritt der 1788 unter veränderten Machtverhältnissen zustande gekommene Neue Rostocker Erbvertrag die gegenteilige Auffassung. Demnach hätten die Landesherren die Universität gegründet, während die Stadt lediglich an ihrer Ausstattung beteiligt gewesen wäre (Vertrag zwischen Hz. Friedrich Franz I. und der Stadt Rostock, Rostock, 13.03.1788, Blanck, Sammlung, S. 50–112, hier § 186, S. 90).

¹⁶³⁸ Eigentlicher Abdruck, Bl. B^v.

¹⁶³⁹ Eigentlicher Abdruck, Bl. B v^r.

¹⁶⁴⁰ Innerhalb der gesetzten Frist lassen sich weder im Kopenhagener noch im Stockholmer Reichsarchiv entsprechende Bittschreiben nachweisen (freundliche Mitteilungen der Herren Nils G. Bartholdy, Rigsarkivet København, vom 19.03.2004 und Bertil Johanson, Riksarkivet Stockholm, vom 16.03.2004). Entgegen der Meinung Rørdams (*Kjøbenhavns Universitets Historie 2*, S. 286 f.), Kg. Friedrich II. habe die Renovierung

am 11. Mai 1563 ratifizierten Bestimmungen dem Vergleichsentwurf vom 9. Dezember des Vorjahres.

Wie David Chytraeus am 7. Juli 1563 – nur wenige Tage, nachdem die ersten Bestimmungen der Formula concordiae ungesetzt waren – in einer Rede zum Antritt seines Rektorats ankündigte, konnten in diesem und in den folgenden Semestern einige Neuerungen eingeführt werden. Die Universität und auch die einzelnen Fakultäten erließen in den Jahren 1563 und '64 neue Statuten.¹⁶⁴¹ Nur zwei Tage nach seiner Wahl zum Rektor konnte Chytraeus die Mensa communis, den Tisch für die armen Studenten, eröffnen. Seit 1551 hatten die Fürsten auf eine solche Einrichtung nach Wittenberger Vorbild gedrungen.¹⁶⁴²

Indem die Formula concordiae die Lage an der Universität beruhigte und die Stellung der landesherrlichen Hochschullehrer festigte, wobei deren Diskriminierung von Seiten des Rates vermutlich aufhörte, legte dieser Kompromiß die Grundlagen für eine anhaltende Blüte der Universität Rostock, die einige Jahrzehnte lang, bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein andauern sollte. Dieser Aufschwung ging nicht allein auf die Formula concordiae zurück, die Stabilität gewährte und Reformen ermöglichte. Besonders hervorzuheben sind auch die wachsenden Einkünfte des fürstlichen Professorenkollegiums. Offenbar weil infolge der günstigen Agrarkonjunktur und der wachsenden Bevölkerung die bäuerlichen Abgaben im späten 16. Jahrhundert beträchtlich anstiegen, übertrafen die Einnahmen nach einigen Jahren die ursprünglich zugesagten 3500 Gulden bei weitem.¹⁶⁴³

der Regentie Halber Mond nicht finanziell unterstützt, kann Otfried Czaika jedoch einige Quellen anführen, die ebendies belegen (Czaika, David Chytræus, S. 118–121). Möglicherweise leistete auch Kg. Erich XIV. von Schweden einen Beitrag in Höhe von 1000 Joachimstalern zu diesem Zweck (ebd., S. 114).

¹⁶⁴¹ Rede David Chytraeus', gehalten Rostock, 24.06.1563, Scripta publice proposita, Bl. 212^r–213^r, hier 212^v. Vgl. Asche, Besucherprofil, S. 57–60; Krabbe, Chyträus, S. 164–166. Rede David Chytraeus'. Siehe auch die Rede Chytraeus' über die Ordnung des Rostocker Universitätslebens: Rede David Chytraeus, gehalten Rostock 01.08.1563, Scripta publice proposita, Bl. 231^v–234^r.

¹⁶⁴² Rede David Chytraeus', gehalten Rostock, 05.07.1563, Scripta publice proposita, Bl. 228^r–229^r, hier 228^{r-v}. Otto Karsten Krabbe ist der Meinung, daß David Chytraeus die Einrichtung des 'Tisches für die armen Studenten' veranlaßt habe (Krabbe, Chyträus, S. 170). Dies ist wenig überzeugend, denn tatsächlich wurde bereits im Jahr 1551 über diese 'Mensa communis' verhandelt, als sich Chytraeus erst einige Monaten in Rostock aufhielt (Hofmeister, Matrikel 2, S. 120). Siehe oben, Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3. Zu dieser Einrichtung, siehe auch, Pettke, Mensa, S. 105–115.

¹⁶⁴³ Jährliche Abrechnungen des fürstlichen Professorenkollegiums, UAR, R IV B 4. Zu

Durch den Ausgleich von 1563 trat keineswegs ‘ein völliger Umschwung aller Verhältnisse der Universität und eine Umgestaltung ihrer Verfassung ein’.¹⁶⁴⁴ Vielmehr schrieb die *Formula concordiae* das Nebeneinander von städtischen und herzoglichen Universitätslehrern, das sich während der langjährigen Auseinandersetzungen zwischen Fürsten und Rat herausgebildet hatte, fest. Der Wandel der Universitätsverfassung hatte somit bereits 1532 mit der Entsendung von Universitätslehrern durch Herzog Heinrich V. begonnen. Neu war jedoch, daß die fürstlichen Professoren nunmehr die gleichen Rechte erhielten wie die städtischen.

Die seit 1486 vielfach umstrittene Frage, ob der sogenannte ‘Patronat’ der Hochschule dem Rat der Stadt oder den Landesfürsten zukomme, wurde in der *Formula concordiae* vom 11. Mai 1563 nicht ausdrücklich behandelt. Es wurde lediglich anerkannt, daß die Stadt die Universität gegründet und zu Anfang ausgestattet habe. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Herzögen und Stadt wurden pragmatisch gelöst. Beide Parteien durften nunmehr ein Kollegium von jeweils neun Hochschullehrern unterhalten, die zugleich vollberechtigte Mitglieder des Universitätskonzils waren. Die Ratsherren und Fürsten übten als Dienstherren das Berufungs- und Entlassungsrecht über ihre Lehrkräfte aus. Professoren und Amtsträger der Universität mußten schwören, Nutzen und Ehre beider Obrigkeiten zu wahren und zu fördern. Auch dies verdeutlicht den Wandel von einer rein städtischen zu einer städtisch-landesherrlichen Hochschule auf augenfällige Weise. Zeitgenössisch betrachtete man diese Spaltung der Befugnisse wohl als Teilung des Universitätspatronats in zwei gleichberechtigte Kompatronate.¹⁶⁴⁵

Agrarpreisen und steigenden bäuerlichen Pachten: Mager, *Bauerntum*, S. 76 f, 82 f, 87; vgl. Abel, *Agrarkrisen*, S. 122–129, 131–133; 82 f; derselbe, *Landwirtschaft*, S. 191 f, 198, 200; siehe auch North, *Geldumlauf*, S. 128–133.

¹⁶⁴⁴ Dies schreibt Otto Karsten Krabbe (*Krabbe, Universität Rostock*, S. 580 f). Auch Matthias Asche meint, daß die *Formula concordiae* die Universität auf eine ‘völlig neue Rechtsgrundlage stellte’. Wie der Autor noch auf derselben Seite einschränkt, bestand diese in der ‘rechtsgültigen Fixierung der schon seit den 1540er Jahren faktisch existenten zwei Professorenkollegien’ (*Asche, Besucherprofil*, S. 56).

¹⁶⁴⁵ Otto Karsten Krabbe behauptet, daß die *Formula concordiae* den Universitätspatronat der Landesherrschaft und den Kompatronat – und damit gewissermaßen einen Patronat minderen Rechts – der Stadt Rostock begründet habe (*Krabbe, Universität Rostock*, S. 580 f). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß im Wortlaut der ersten und der zweiten *Formula concordiae* weder die Begriffe des Patronats, des Kompatronats noch synonyme Ausdrücke vorkommen. Lediglich in den schriftlichen Verhandlungen zu diesen beiden Verträgen wird der Begriff *Kompatronat* bzw. *Mit-Patron* jeweils einmal benutzt und bezieht sich dort im ersten Fall auf die Rechte der Landesherrschaft, in zwei-

Die Autonomie der Hochschule war durch die in der Formula concordiae festgeschriebenen Rechte der Obrigkeiten stark eingeschränkt. Die einzelnen im Konzil vertretenen Professoren standen nicht allein in einem direkten Dienstverhältnis zum Rat oder zu den Herzögen; auch hinsichtlich der akademischen Gerichtsbarkeit und Steuerfreiheit, ja sogar in ihrem Recht, eigene Statuten zu erlassen, konnte die Hochschule nur eng umgrenzte Freiheiten gegenüber den Ansprüchen der Stadtobrigkeit bewahren. Die Konkurrenzsituation zwischen Landesherren und Stadt dürfte es jedoch den Obrigkeiten erschwert haben, sich über ihre verbrieften Rechte hinaus in die Angelegenheiten der Hochschule einzumischen.¹⁶⁴⁶

Indem die Formula concordiae die langjährigen grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Rat der Stadt Rostock und den mecklenburgischen Landesfürsten um die Hochschule zunächst beilegte und die Rechte beider Parteien an dieser Institution schriftlich fixierte, gab sie dem Zusammenwirken landesherrlicher und städtischer Lehrkräfte einen rechtlichen Rahmen. Dies Dokument gewährte somit Stabilität und schützte den akademischen Betrieb weitgehend vor willkürlichen Eingriffen der beiden Obrigkeiten. Auch wenn die Spannungen zwischen Stadt und Landesherrschaft in

ten Fall auf diejenigen des Rates über die Hochschule. (*Extract aus den alten Handlungen et Actis. [...] Aus der f[ürstlichen] Professoren erstenn antwortt an den Rath zu Rostock de A[nn]o p[er] [15]62: 24. Octob[er]is*], AHR 1.1.3.14. 29, Bl. 9^v-15^v, hier Bl. 10^v-11^r; *Des erbaren raths letzte erlerung oder duplica* [Rostock, 1571-1577], AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 169^r-173^v, hier 169^r) Ferner widerspricht Krabbes Verwendung des Begriffes 'Kompatronat' seinem Gebrauch im Kirchenrecht, denn dort bezeichnet der Kompatronat ein geteiltes Patronatsrecht, bzw. einen Anteil daran. So kann neben einem vollständigen Patronat kein Teilpatronat bestehen. Die Inhaber der Kompatronate sind einander vorderhand gleichgestellt (Siglerschmidt, Kirchenregiment, S. 73-79). Tatsächlich bezieht Krabbe seine Anschauung und Terminologie nämlich nicht aus der Formula concordiae oder aus anderen Dokumenten der zweiten Hälfte des 16. Jh.s, sondern aus dem sogenannten Neuen Rostocker Erbvertrag vom Jahr 1788 (Vertrag zwischen Hz. Friedrich Franz I. und der Stadt Rostock, Rostock, 13.03.1788, Blanck, Sammlung, S. 50-112, hier § 187, S. 90 f). Somit sind Deutung und Begriffswahl bei Krabbe als anachronistisch zu bewerten. Diese Auffassung wurde in jüngeren Werken zur Rostocker Universitätsgeschichte übernommen (Asche, Besucherprofil, S. 56; T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 52).

¹⁶⁴⁶ Daß die Universität Rostock durch die Formula concordiae 'in das System des Territorialstaates eingegliedert worden' wäre (Olechnowitz, Universität, S. 36), läßt sich meines Erachtens lediglich für das fürstliche Professorenkollegium feststellen, nicht aber für die gesamte Hochschule. Die Äußerung Thomas Kaufmanns (T. Kaufmann, Konfessionalisierung, S. 53), daß die zwischen Rats- und Landesherrschaft geteilten Kompetenzen den territorialstaatlichen Zugriff auf die Universität einschränkten, trifft hingegen zu.

den folgenden Jahren bis hin zu militärischen Auseinandersetzungen eskalieren, war die Hochschule nur mittelbar betroffen. Das Verhältnis, das man durch die *Formula concordiae* festgelegt hatte, erwies sich fast zwei Jahrhunderte lang als tragfähig.

4.9.4 Ausblick: Die zweite *Formula concordiae* und die weitere Regelung der Patronatsfrage

Die *Formula concordiae* beendete zwar die grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen Landesherren und Stadt um die Universität, konnte aber nicht sämtliche Konflikte beilegen, die sich aus der Anwesenheit von Hochschullehrern und Studenten sowie anderen Personen, die die akademischen Privilegien genossen, ergaben. Das Verhältnis zwischen Hochschule und Stadt beziehungsweise das Zusammenleben von Universitätsangehörigen und Bürgern blieb in vielerlei Hinsicht problematisch.¹⁶⁴⁷

Aus diesen Gründen kam es seit 1571 zu erneuten Verhandlungen zwischen Universität und Ratsherren, in die sich zeitweise auch Herzog Ulrich III. einschaltete.¹⁶⁴⁸ Am 19. Oktober 1577 unterzeichneten die Verhandlungskommissionen des Rostocker Rates und der Universität eine zweite *Formula concordiae*, die die erste ergänzen sollte.¹⁶⁴⁹ Im Gegensatz zum ersten Abkommen dieses Namens, das die Verhältnisse von Rat und Landesfürsten und ihren jeweiligen Lehrkräften an der Hochschule festlegte, regelte die zweite *Formula concordiae* hauptsächlich die Beziehungen zwischen Akademikern und Stadtbevölkerung. Wesentlich genauer als dasjenige von 1563 unterschied dieses zweite Abkommen die Hochschulangehörigen von den übrigen Bewohnern Rostocks, und grenzte den Kreis derjenigen, die die akademischen Privilegien genießen durften, ein.¹⁶⁵⁰ Besonders ausführlich

¹⁶⁴⁷ Münch, Bürger und Academici, S. 70, 72–79. Ferner spricht allein der Umfang des zu diesen Streitigkeiten entstandenen Schriftgutes buchstäblich Bände! Siehe dazu: AHR 1.1.3.14. 33; 1.1.3.14. 35–48; ebd. 1.1.3.14. 54–62, –66; UAR, R IV B 5–6, R VII 1–3, R VII 5–7, R VII 16 und 17.

¹⁶⁴⁸ Die schriftlichen Verhandlungen zur zweiten Rostocker *Formula concordiae* sind weitgehend überliefert in AHR 1.1.3.14. 27, Bl. 93^r–265^r.

¹⁶⁴⁹ Zweite *Formula concordiae*. Vertrag zwischen dem Rostocker Rat und dem Konzil der Universität, Rostock, 19.10.1577, AHR, U 1 q, 1577 Okt 19, weiteres Exemplar UAR, RXXXV 76; gedruckt in Eigentlicher Abdruck, Bl. C^r – [E iv]^r. Im Urkundenbestand des LHAS zur Universität Rostock ist dieses Dokument nicht enthalten (LHAS, 1.6–1).

¹⁶⁵⁰ Zweite *Formula concordiae*, Rostock, 19.10.1577, Absätze 1–4, Eigentlicher Abdruck, Bl. C^r–C ij^r.

sind wirtschaftliche Tätigkeit und Steuerpflicht geregelt.¹⁶⁵¹ Demgegenüber befaßten sich nur wenige Bestimmungen des Vertrages mit anderen Problemkreisen: Für das Wohnrecht in den Häusern, die zu den Fakultäten gehörten, wird in Anlehnung an den vorausgegangenen Vergleich von 1563 die wechselnde Vergabe an Mitglieder beider Professorenkollegien festgelegt.¹⁶⁵² Ein ziemlich ausführlicher Absatz befaßt sich mit dem Recht der Studenten, Waffen zu tragen und der Frage, wie die daraus resultierenden Folgen juristisch und medizinisch zu behandeln seien.¹⁶⁵³ Ferner verpflichtete sich das Konzil, eine Hochzeitsordnung zu erlassen, die mit derjenigen des Rates im Einklang stand, womit sich die Universitätsangehörigen gewissermaßen in die städtische Ständeordnung einfügten.¹⁶⁵⁴

Schließlich legte man auch die Verfahrensweise bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Rat und Universität fest. Lediglich hieran waren die Landesherren beteiligt. Grundsätzlich sollten die Meinungen zweier auswärtiger Juristischer Fakultäten eingeholt werden. Wurde der Rat von der Universität angeklagt, so sollten die Landesherren auf Grundlage dieser Gutachten ein Urteil fällen. War die Hochschule die Beklagte, so entschied der Universitätskanzler, das heißt der Bischof von Schwerin. Auch dieses Amt wurde seit 50 Jahren durch ein Mitglied des mecklenburgischen Herzogshauses besetzt, im Jahr 1577 durch Herzog Ulrich.¹⁶⁵⁵

Zwar unterzeichneten die Verhandlungsführer von Rat und Universität diese sogenannte zweite Formula concordiae oder Formula concordiae posterior, jedoch erkannten die Landesherren diese, im Gegensatz zum Kompromiß von 1563, der unbestritten bis 1760 wirksam blieb, niemals an.¹⁶⁵⁶

Als schwerwiegende Konflikte zwischen Stadt und Landesherren in der Mitte des 18. Jahrhunderts erneut eskalierten und auch die Universität in diese Auseinandersetzungen hineingezogen wurde, berief Herzog Friedrich von

¹⁶⁵¹ Zweite Formula concordiae, Rostock, 19.10.1577, Absätze 4–8,11, 13 f, Eigntlicher Abdruck, , Bl. C ij^r–D ij^r, [D iv]^r–E^v, E^v–E ij^r.

¹⁶⁵² Zweite Formula concordiae, Rostock, 19.10.1577, Absatz 12, Eigntlicher Abdruck, Bl. E^v.

¹⁶⁵³ Zweite Formula concordiae, Rostock, 19.10.1577, Absatz 10, Eigntlicher Abdruck, Bl. D ij^v–[D iv]^v.

¹⁶⁵⁴ Zweite Formula concordiae, Rostock, 19.10.1577, Absatz 9, Eigntlicher Abdruck, Bl. D ij^r–v.

¹⁶⁵⁵ Zweite Formula concordiae, Rostock, 19.10.1577, Eigntlicher Abdruck, Bl. E ij^r–E iij^r.

¹⁶⁵⁶ Vertrag zwischen Hz. Friedrich Franz I. und der Stadt Rostock, Rostock, 13.03.1788, Blanck, Sammlung, S. 50–112, hier § 250, S. 103. Vgl. Asche, Besucherprofil, S. 61; Hofmeister, Restauration 1789, S. 111 f.

Mecklenburg-Schwerin das fürstliche Professorenkollegium aus Rostock ab und richtete im Sommersemester 1760 in Bützow eine rein landesherrliche Universität ein. Den Lehrbetrieb in Rostock ließ der Fürst zeitweise durch Militär unterdrücken.¹⁶⁵⁷ Damit waren die Verhältnisse, die die erste *Formula concordiae* von 1563 geregelt hatte, faktisch aufgehoben. Die Streitigkeiten wurden erst am 13. März 1788 beigelegt, als die Stadt Rostock mit Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin den sogenannten Neuen Rostocker Erbvertrag abschließen mußte. Darin wurde die Zusammenführung der städtischen und der herzoglichen Teile der Universität in Rostock verfügt.¹⁶⁵⁸ Die Bestimmungen dieses Vertrages lösten auch juristisch den Kompromiß von 1563 mit seinen Vereinbarungen ab. Die zweite *Formula concordiae* von 1577 wurde in diesem Dokument für nichtig erklärt.¹⁶⁵⁹

39 Jahre später, am 14. März 1827, wurden die Kompetenzen, die dem Rostocker Stadtrat im Erbvertrag von 1788 hinsichtlich der Universität noch verblieben waren, in einem neuerlichen Vergleich aufgehoben, der mit dem inzwischen zum Großherzog avancierten Friedrich Franz I. getroffen wurde.¹⁶⁶⁰ Die Bestimmungen dieses Abkommens setzte man in einem 'Regulativ über die Verhältnisse Rostocks zur Akademie' vom 30. August desselben Jahres um.¹⁶⁶¹ Die Rostocker Hochschule wurde dadurch zu einer rein großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Landesuniversität, was sie dann noch 91 Jahre lang, bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, blieb.

¹⁶⁵⁷ Ausführlich Asche, Hochschule Bützow, S. 136–145; siehe auch: derselbe, Besucherprofil, S. 70–78; Olechnowitz, Universität, S. 74–82.

¹⁶⁵⁸ Der Lesart des Erbvertrags zufolge ließ Hz. Friedrich Franz I. die Bützower Universität wieder nach Rostock zurückverlegen (Vertrag zwischen Hz. Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin, Blanck, Sammlungen, S. 50–112, § 184, 186, S. 89 f). Offenbar sollte damit dem in Rostock verbliebenen städtischen Teil der Hochschule die Legimität abgesprochen werden. Zur Wiedervereinigung der Rostocker und der Bützower Universität vgl. Asche, Besucherprofil, S. 77–79; Olechnowitz, Universität, S. 81 f.

¹⁶⁵⁹ Vertrag zwischen Hz. Friedrich Franz I. und der Stadt Rostock, Rostock, 13.03.1788, Blanck, Sammlung, S. 50–112, hier §§ 249 f, S. 103. Vgl. Hofmeister, Restauration 1789, S. 111 f.

¹⁶⁶⁰ Vergleich zwischen Ghz. Friedrich Franz I. und der Stadt Rostock, Rostock, 14.03.1827, Blanck, Sammlung, Nr. 191, S. 352–360, hier II 1, S. 354.

¹⁶⁶¹ *Regulativ über die Verhältnisse Rostocks zur Academie*, Rostock, 30.08.1827, ratifiziert durch Urkunde Ghz. Friedrich Franz' I. von Mecklenburg-Schwerin, Schwerin, 08.09.1827, LHAS, 1.6–1, Nr. 17; abgedruckt bei Blanck, Sammlung, Nr. 194, S. 363–376.

5. Zusammenfassung

Wie die vorausgehende Darstellung zeigt, wurde die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert zunehmend konkurrierenden Ansprüchen ausgesetzt. Während sich die wendischen Hansestädte, in erster Linie Lübeck, Hamburg und Lüneburg, eine funktionsfähige regionale Hochschule wünschten, ging es den mecklenburgischen Fürsten einerseits darum, sich die Universität für ihren entstehenden Territorialstaat nutzbar zu machen und andererseits durch Einflußnahme auf diese Institution die Machtverhältnisse in der Stadt Rostock zu ihren Gunsten zu verändern. Der Rostocker Rat war dementsprechend bemüht, die Einmischung der Landesherren in die Angelegenheiten von Stadt und Universität mit allen Mitteln zu verhindern. In diesem Spannungsfeld, unter dem Einfluß von Seuchen, Kriegen, innerstädtischen Bürgerkämpfen und vor allem des dramatischen religiösen Wandels des 16. Jahrhunderts, gestaltete sich die Rostocker Universitätsgeschichte wechsellvoll und dynamisch.

5.1 Gründung

Die Gründung der Universität Rostock wurde durch den Rat der Stadt vorgenommen; mecklenburgische Herzöge und Ortsbischof wirkten insofern mit, als sie gemeinsam mit den Ratsherren das unerläßliche Gründungsprivileg bei Papst Martin V. beantragten.

Auffällig ist, daß der Konflikt, der das Schicksal der neu gegründeten Hochschule künftig bestimmen sollte, bereits im gemeinsamen Antragschreiben der Fürsten und Ratsherren an Papst Martin V. vorweggenommen wurde: Die Rostocker verlangten, daß ihre Landesherren die Universität und deren Privilegien nicht gegen ihre städtischen Freiheiten instrumentalisierten, woran sich die Herzöge immerhin fünfzehn Jahre hielten.

An der Kurie trug man offenbar Bedenken, daß die neugegründete Universität zu einem Ausgangspunkt häretischer Lehren werden könne. Erst nachdem der Lebuser Bischof Johannes von Borsnitz Informationen eingeholt hatte, stellte man ein Universitätsprivileg für Rostock aus, untersagte aber dennoch die Einrichtung einer theologischen Fakultät.

Abgesehen von dem Antrag auf das Privileg, den Herzöge und Rat gemeinsam stellten, unternahm das städtische Ratskollegium alle praktischen Schritte zur Errichtung des Generalstudiums. Es leistete eine Anschubfi-

nanzierung, stellte Gebäude und regelmäßige Einkünfte zur Verfügung und sorgte sogar dafür, die Gründung der Rostocker Universität durch Boten bekannt zu machen.

5.2 Die Schutzherrschaft des Rostocker Rates

Aus diesem Engagement erwuchs eine Schutzherrschaft über das Generalstudium, in deren Rahmen der Rat weitgehende Kompetenzen ausübte: Schutz der universitären Genossenschaft, das Recht, Professoren zu entlassen, universitätsinterne Streitigkeiten zu schlichten und in Einzelfällen Universitätslehrer zu berufen, ferner die Mitsprache bei Statutenänderungen sowie die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten mit Bürgern. Die Universitätsangehörigen mußten schwören, Wohlfahrt und Ansehen von Rat und Gemeinde zu fördern; die Anrufung auswärtiger Gerichte war ihnen mit Ausnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit untersagt. Im übrigen mußte der Universitätsnotar die Stadt oder auch einzelne Bürger vor geistlichen Gerichten vertreten. Der Rat bedurfte der Zustimmung der Bürgergemeinde und wohl auch der Landesherren, um diese Schutzherrschaft über die Universität auszuüben.

Die erste einschneidende Krise der Universität entstand jedoch aus innerstädtischen Konflikten zwischen Bürgern und Teilen des Rates. Unter den 1427 vertriebenen Ratsherren waren einflußreiche Förderer der Universität. Die Exilierten erwirkten, daß über Rostock der Kirchenbann verhängt wurde. Für die Universität wurde die Lage in der Stadt dadurch unhaltbar, so daß Magister und Scholaren im Frühjahr 1437 nach Greifswald zogen, nachdem sie sich im Sommer 1436 die Erlaubnis des Basler Konzils eingeholt hatten, die Stadt zu verlassen. In Greifswald kam der Lehrbetrieb nach einigen Semestern zum Erliegen. Bemühungen der Universität, nach Aufhebung des Kirchenbannes wieder zurückzukehren, blieben jahrelang erfolglos. Offenbar sah man den Auszug als Verrat an der Stadt Rostock an. Erst nach Fürsprache des Bremer Erzbischofs und auf Vermittlung von Hamburger und Lübecker Domherren, anderer Hansestädte sowie Herzog Heinrichs IV. von Mecklenburg kam ein Abkommen zustande. Zwar mußte die Universität auf die 800 Gulden, die die Stadt jährlich gezahlt hatte, verzichten, jedoch wurde die Universität wieder in Rostock aufgenommen und die Schutzherrschaft des Rates mit ausdrücklicher Genehmigung von Landesherrn und Bürgerschaft erneuert.

5.3 Die Ansprüche der Landesherren

Das eingespielte Verhältnis zwischen Stadt und Universität wurde erst 1483 im Vorfeld der Rostocker Domfehde (1487-1491) in Frage gestellt. Der Vorgang ist im Kontext der Landespolitik Herzog Magnus' II. (1479-1504) zu sehen. Der energische Fürst führte frühmoderne Verwaltungsformen ein, betrieb Landeskirchenpolitik und suchte die unter seinen Vorgängern vergebenen Herrschaftsrechte zu sammeln und zu erweitern. Um die landesherrliche Macht in Rostock wieder zur Geltung zu bringen, sollte die dortige Pfarrkirche St. Jakobi in ein Kollegiatstift umgewandelt werden und dessen Kapitel aus juristisch gebildeten, geistlichen Räten der Landesherren bestehen. Vier Pfründen waren langgedienten Universitätslehrern vorbehalten, derer sich die Herzöge als juristische Berater bedienen wollten. Eine materielle Besserstellung der Universität, geschweige denn eine Erweiterung ihres Lehrkörpers, war nicht beabsichtigt. Tatsächlich ging es um eine bedeutende Steigerung der fürstlichen Macht in den Mauern Rostocks und ferner um die Einbindung der Universitätsjuristen in das landesherrliche Beratergremium. Im Zusammenhang mit solchen Plänen formulierte Magnus erstmalig seinen Anspruch auf die Hochschule und rechtfertigte ihn aus der angestrebten Landeshoheit und der – angeblich allein durch die Herzöge erfolgten – Universitätsgründung. Letzteres war freilich eine Fiktion!

Der Streit um die Universität Rostock ist somit ein Teilkonflikt der Auseinandersetzungen von Rat und Bürgergemeinde Rostocks mit den mecklenburgischen Herzögen um die Autonomie der Stadt. Die Universitätslehrer standen im damaligen Konflikt auf Seiten der Stadt. Als bewaffnete Auseinandersetzungen drohten, verließen die Universitätsangehörigen mit Erlaubnis des Rates abermals die Stadt und zogen, obwohl die Herzöge den Magistern und Scholaren verboten hatten, weiter als bis nach Wismar zu gehen, nach Lübeck. Das letzte Stück des Weges legten sie dabei möglicherweise per Schiff zurück, um vor landesherrlichen Nachstellungen sicher zu sein. Während eines Waffenstillstands und noch bevor der Konflikt zwischen Rostock und den Landesherren beigelegt war, kehrten sie mit Erlaubnis von Rat und Gemeinde zurück. Während der Auseinandersetzungen fungierten Universitätsjuristen als Anwälte, Gesandte und Gutachter für die Stadt. Dadurch zog sich die Hochschule die fürstliche Ungnade zu. Sie mußte eine geringe Bußzahlung leisten und die für ihre Gelehrten vorgesehenen vier Pfründen aus eigenen Mitteln dotieren. Das Verhältnis zwischen Dozenten und Stiftsgeistlichen blieb bis in die 1520er Jahre ange-

spannt. Die im Konzil der Universität vertretenen Gelehrten suchten sich vielmehr landesherrlichen Ansprüchen zu entziehen. So weigerten sie sich, an einer Sitzung des herzoglichen Lehngerichts teilzunehmen und den landesherrlichen Rat Nikolaus Marschalk als 'freien Dozenten' aus dem Universitätsfiskus zu bezahlen. In der Vorrede zur Vorlesungsordnung von 1520 wurde der Anspruch der Herzöge auf die Universität sogar mit feiner Ironie bespöttelt.

Wenn auch von einem 'engen Miteinander zwischen Fürstenhaus und Universität' keine Rede sein kann,¹⁶⁶² so nahmen die Landesfürsten – beginnend mit Magnus II. – in wachsendem Maße akademisch gebildetes Personal in ihre Dienste. Zwischen einzelnen Universitätslehrern und den mecklenburgischen Herzögen ergaben sich insofern Verbindungen. Erst während der tiefen Krise, in die die Universität infolge der Reformation geriet, trugen diese Beziehungen dazu bei, daß sich die Universitätslehrer, auf die Landesherrschaft hin orientierten.

5.4 Die Krise während der beginnenden Reformation

Seit den frühen 1520er Jahren fielen die Immatrikulationszahlen dramatisch. Die Renten, die als Geldanlagen den größten Teil der Universitäts-einkünfte ausmachten, wurden nicht mehr gezahlt. Die Bürger drängten beim Rat darauf, den evangelischen Gottesdienst einzuführen und die alten Formen der Religionsausübung abzuschaffen. Die altgläubigen – allenfalls humanistisch-kirchenreformerisch gesinnten – Hochschullehrer fürchteten um ihre Lehrstühle und die von ihnen bewohnten Universitätshäuser. Daß der Rat überdies die Urkunden und Wertgegenstände der Hochschule, wie diejenigen kirchlicher Institutionen, unter Verschluss nahm, belastete das Verhältnis zusätzlich.

5.5 Die landesherrlichen Pläne zum Wiederaufbau

Herzog Heinrich V. von Mecklenburg ließ hingegen spätestens im Frühjahr 1530 erkennen, daß er an einer Wiederherstellung der Hochschule interessiert sei. Einerseits beabsichtigte er dadurch, die fürstlichen Ansprüche auf die Universität umzusetzen, andererseits wurde der Herzog hierbei durch seinen Sohn, Magnus III., den postulierten Bischof von Schwerin,

¹⁶⁶² So Asche, Besucherprofil, S. 36.

dazu gedrängt. Der junge Fürst stand seit 1529 mit Philipp Melanchthon im Briefwechsel, der ihn in jedem seiner Schreiben ermahnte, die Wissenschaften zu fördern, beziehungsweise die Universität Rostock wiederherzustellen. Daß Magnus einen Melanchthonschüler als Prinzenerzieher hatte, verstärkte den Einfluß des Wittenberger Humanisten.

1532 begannen die Rostocker Universitätslehrer mit Herzog Heinrich V. zu kooperieren. Ein Verbot des Rates wurde mißachtet und dem Fürsten gegenüber erklärt, daß man die Rechte des Landesherrn über die Universität höher achte als diejenigen des Rates. Daraufhin griffen die Ratsherren seit November 1532 zu Repressalien. Die verbliebenen Hochschullehrer mußten im Winter 1532 oder im Laufe des Jahres 1533 einem Abkommen zustimmen, daß dem Rat ermöglichte, die Universität zu kontrollieren. Im Gegenzug wurden den Mitgliedern des Universitätskonzils ihre Einkünfte, Lehrstühle und Häuser garantiert. Wiederholte Proteste des Fürsten und sein Verlangen, an der Wiederherstellung der Universität beteiligt zu werden, wiesen die Rostocker konsequent zurück.

Aufgrund der Grafenfehde kümmerten sich Rat und Herzog Heinrich V. in den Jahren 1534/35 kaum um die Belange der Hochschule. Doch schon während der Hamburger Friedensgespräche (Winter-Frühjahr 1535/36) hatte man den Rostocker Ratssendeboten aufgetragen, bei den teilnehmenden Hansestädten auf die desolante Lage der Universität Rostock aufmerksam zu machen und sich bei ihnen um finanzielle Unterstützung und um Lehrkräfte zu bemühen.

5.6 Die Verhandlungsinitiativen der Rostocker auf den Hansetagen

Schon vor der Reformation traten die wendischen Hansestädte zunehmend als Förderer der Hochschule auf. Bereits 1422/23 unterstützten sie das Bemühen, durch Papst Martin V. in Rostock eine Theologische Fakultät genehmigen zu lassen. Besonders setzten sich die Städte jeweils nach den beiden Auszügen (1436-1443, 1487/88) der Universität für deren Wiederaufnahme in Rostock ein. Vertreter Lübecks, Hamburgs und Wismars sowie des hamburgischen und lübeckischen Domkapitels erschienen 1443 als Zeugen eines entsprechenden Vertrages. Der Lübecker Rat verwahrte die beiden wichtigsten Urkunden der Universität. 1513 drängten sechs wendische Städte gemeinsam darauf, Mißstände im Lehrbetrieb abzustellen. Die Universitätslehrer versprachen umgehend Abhilfe und schickten im April 1514 zwei Gesandte zur wendischen Tagfahrt, auf der man gemeinsam mit

den Ratssendeboten über die Probleme beriet. Dies alles geschah vor dem Hintergrund, daß die Universität Rostock der bevorzugte Studienort für die Bürgersöhne der wendischen Städte war, der Lehrkörper mehrheitlich aus diesen Städten stammte, führende Bürger zugunsten des Generalstudiums stifteten und die dortige Geistlichkeit vielfach an der Warnow studiert hatte.

Die Wiederherstellung der Hochschule griffen die Städte jedoch erst im folgenden Jahr auf: Mit den wendischen Städtetagen von 1537, '38 und '39 sowie dem Lübecker Hansetag von 1540 wurde die Unterstützung für die daniederliegende Universität in einer ganzen Stafette hansischer Tagfahrten behandelt, wobei der Rostocker Ratssekretär Peter Sasse und der Lübecker Superintendent Hermann Bonus im Vorfeld die Weichen stellten. Die Rostocker Ratssendeboten und auch die Lübecker und Hamburger, die ihr Anliegen unterstützten, wollten einen möglichst großen Kreis von Hansestädten als Förderer gewinnen. Dennoch erhielten die Rostocker nach weiteren Einzelverhandlungen bis 1542 lediglich Zusagen der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, ferner von Riga und Reval, wobei die beiden livländischen Städte ihr Versprechen jedoch nicht umsetzten.

5.7 Die Unterstützung Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs

Seit 1542 zahlten die drei wendischen Städte jährliche Beiträge zur Besoldung je eines Universitätslehrers. Bald kam es jedoch zu Unstimmigkeiten zwischen Rostock einerseits und Lübeck, Hamburg und Lüneburg andererseits. Die mecklenburgischen Herzöge, deren universitätspolitische Forderungen nach wie vor konsequent abgelehnt wurden, ließen in den Städten verbreiten, daß der Rostocker Rat die Universität unterdrücke. Schwere wog, daß der Rostocker Rat selbst kein Geld für seine Universität ausgab, jedoch von den anderen Städten finanzielle Beiträge einforderte und solche Forderungen erneut auf dem wendischen Städtetag von 1543 erhob. Im Sommersemester 1544 versuchte er überdies mit Hilfe einer neuen Studienordnung die beiden herzoglichen Dozenten Arnold Burenus und Heinrich Wulf zu vertreiben. Weil beide Lehrer bei den führenden Bürgern Lübecks sehr beliebt waren, kam es zu einer ernsthaften Verstimmung zwischen beiden Städten, so daß die Lübecker drohten, ihre Beiträge zurückzuziehen. Die Streitigkeiten hatten bereits einen konfessionellen Unterton. Seit der Auflösung des Rostocker Bürgerausschusses der Vierundsechziger im März 1536 hatte die Reformation in Rostock keine Fortschritte mehr gemacht; der Rat hintertrieb Maßnahmen, die zur ihrer wei-

teren Durchsetzung dienen sollten. Ein Versuch des obersten Predigers Heinrich Techen, im Wintersemester 1539/49 die Universitätslehrer auf das Augsburgische Bekenntnis zu verpflichten, scheiterte am Bündnis des Rates mit den altgläubigen Lehrkräften. Die Superintendenten aus Hamburg und Lübeck, Aepinus und Bonnus, mußten in diesem Streit vermitteln und bekamen so aus nächster Nähe einen Einblick in die Rostocker Religions- und Universitätspolitik. Interessanterweise berief der Rat auch keine Absolventen der Universität Wittenberg, ja sprach sich auf den Tagfahrten sogar gegen solche aus und holte stattdessen humanistisch-reformkatholische Niederländer an die Warnow. Demgegenüber hatten die meisten der Gelehrten, die Heinrich V. seit 1532 an die Universität entsandte, in Wittenberg studiert.

Im Kontext des Schmalkaldischen Krieges (1546/47) und des Augsburger Interims (Juni 1548) traten weitere Gegensätze auf. Rostock bewahrte gegenüber der kaiserlichen Religionspolitik, die sich gegen die Protestanten richtete, eine wohlwollende Neutralität, während Hamburg auf Seiten des Schmalkaldischen Bundes kämpfte. Der Widerstand gegen das Interim ging maßgeblich von der evangelischen Geistlichkeit Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs aus. In Rostock dagegen wurden gerade die Universitätsstatuten um ein altgläubig-katholisches Bekenntnis ergänzt (Dezember 1548). Offenbar auf Betreiben des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus beendeten die drei Städte 1547/48 ihre Zahlungen für die Rostocker Hochschule.

Unter kaiserlichem Druck, das Interim anzunehmen, bekannten sich die mecklenburgischen Stände im Juni 1549 zum evangelischen Glauben. Der Rostocker Rat gab nur zögernd seine unentschiedene, von Sympathien für den alten Glauben getragene Religionspolitik auf. Herzog Johann Albrecht I. (1547-1576) begann dagegen, eine dezidiert evangelische Landes- und Reichspolitik zu betreiben.

5.8 Fürstliche Vorstöße und städtische Obstruktion

Während der Rostocker Rat nach dem Bruch mit Lübeck, Hamburg und Lüneburg keine besonderen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Hochschule verfolgte, gingen die Initiativen nunmehr von den Landesherrn aus, insbesondere von Johann Albrecht. Im Herbst 1551 fanden auf Druck der Herzöge groß angelegte Verhandlungen statt. Die Fürsten verlangten die Zulassung ihrer Lehrkräfte zum Universitätskonzil, Nichteinmischung des Rates in die Universitätsangelegenheiten und städtische Bei-

träge zur Wiederherstellung der Hochschule. Ratssendeboten und Syndizi Lübecks, Hamburgs und Lüneburgs sollten in den Gesprächen vermitteln. Dabei isolierte sich der Rostocker Rat durch seine starre und kompromißlose Haltung, so daß die Vertreter der drei Städte in Sinne der fürstlichen Verhandlungspositionen auf die Vertreter Rostocks einzuwirken versuchten. An deren Unbeweglichkeit scheiterten jedoch alle Vermittlungsbemühungen einschließlich der schriftlichen Nachverhandlungen.

Auch in den folgenden zehn Jahren kam man einer Lösung des Universitätskonflikts nicht näher. Der Rostocker Rat zeigte sich weiterhin kompromißlos. Einige kleinere Vermittlungsversuche der drei Städte scheiterten, so daß Lübeck, Hamburg und Lüneburg bis 1561 das Interesse verloren, an Rostocker Universitätsangelegenheiten mitzuwirken. Überdies gelang es den Fürsten in den Jahren 1551-1561, die Bedingungen für eine zukünftige Einigung zu verbessern. Sie mäßigten ihre Forderungen und dotierten die Universität im Jahr 1557 mit jährlichen Einkünften von 3.500 Gulden aus den Gütern ehemaliger Klöster. 1560 besorgte sich Johann Albrecht eine kaiserliche Urkunde, die den Landesherrn sämtliche Rechte zusprach, die sie über die Universität beanspruchten. Der Rostocker Rat betrachtete dieses Dokument jedoch aus rechtlichen Gründen als nichtig und konnte sich mit dieser Auffassung langfristig durchsetzen.

Während es den Fürsten in den 1550er Jahren gelang, ihre Landesherrschaft zu konsolidieren, zeigte sich in Rostock ein gegenteiliges Bild. Besonders seit 1555 eskalierten die Streitigkeiten um das Rostocker Kirchenregiment, das Rat und Landesherrn jeweils für sich beanspruchten; die Prediger waren dabei auf ihre Unabhängigkeit vom Rat bedacht. Der Umstand, daß einige Ratsherren immer noch der alten Kirche anhängen, sorgte für zusätzlichen Konfliktstoff. Im Frühjahr 1561 mußte Rostock als landsässige Stadt einen Teil der fürstlichen Schulden übernehmen. Darüber entstanden Meinungsverschiedenheiten zwischen Rat und Gemeinde, wie diese Summe aufzubringen sei; dies führte 1561-1565 zu erneuten Bürgerkämpfen.

5.9 Die Rostocker Konkordienformeln

Die Lösung des Hochschulkonflikts wurde durch Ereignisse herbeigeführt, die mit der Universität wenig zu tun hatten: Herzog Ulrich warf den Rostockern vor, daß sie sich unrechtmäßig Darguner Klostersilber angeeignet hätten; außerdem fühlte er sich durch eine Bemerkung des städtischen Superintendenten Johannes Kittel beleidigt. Ulrich griff zu Repressalien und

bemerkte bald, daß diese auch dazu taugten, die Rostocker zum Nachgeben in der Universitätsangelegenheit zu bewegen. Somit kam es im Herbst 1562 zu Verhandlungen über einen Vertrag zwischen Landesherrn und Rat hinsichtlich ihrer beiderseitigen Rechte an der Hochschule. Nachdem Herzöge und Bürgerschaft noch zusätzliche Forderungen durchsetzten und der Rat erfolglos versuchte, den Vertragsschluß zu verzögern und an Kittel als Superintendenten festzuhalten, wurde dieses Abkommen unter dem Titel *Formula concordiae* am 11. Mai 1563 ratifiziert. Es erkennt an, daß die Universität ursprünglich durch den Rostocker Rat gestiftet worden ist und nennt ausdrücklich das Privileg Papst Martins V. von 1419 und nicht die Urkunde Kaiser Ferdinands von 1560 als Rechtsgrundlage der Hochschule. Die vielfach geäußerte Meinung, daß das päpstliche Privileg nach der Reformation ungültig geworden sei, ist damit zurückzuweisen. Der wesentliche Inhalt der *Formula concordiae* läßt sich wie folgt umreißen:

- Sie verfügt die Aufnahme der landesherrlichen Dozenten ins Konzil und läßt diese zu Universitätsämtern zu
- sie regelt die Gerichtsbarkeit über die Universitätsangehörigen
- sie bestimmt deren wirtschaftliche und steuerliche Privilegien
- sie legt die Universität auf die Augsburgische Konfession fest
- sie nennt die Beiträge, die Stadt und Landesherrschaft jeweils für die Hochschule leisten müssen
- sie bestimmt zwei gleichberechtigte und Professorenkollegien, ein herzogliches und ein 'rätliches'.

Indem die *Formula concordiae* von der Existenz zweier Professorenkollegien ausging, die jeweils von ihren 'Dienstherren', den Herzögen bzw. dem Rat, unterhalten wurden, sanktionierte sie die Verhältnisse, die sich seit den frühen 1530er Jahren herausgebildet hatten, nachdem Herzog Heinrich begann, Gelehrte nach Rostock zu entsenden. Die Finanzierung der beiden Kollegien war jedoch sehr unterschiedlich: Einige 'rätliche' Professoren, die zugleich städtische Ämter innehatten, wurden direkt vom Rat, andere aus den übriggebliebenen alten Renten der Universität besoldet. Die fürstlichen Lehrkräfte waren durch die Dotation der 3.500 Gulden weit besser gestellt, zumal es sich dabei um landwirtschaftliche Pachten handelte, deren Erträge sich während der Agrarkonjunktur des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts noch bedeutend steigern ließen.

Am 19. Oktober 1577 einigten sich Rat und Universität auf die so genannte *Formula concordiae posterior*. Im wesentlichen umriß sie schärfer den Kreis der Universitätsangehörigen, bestimmte deren wirtschaftliche und steuerliche Privilegien genauer und grenzte sie ein.

5.10 Die historiographische Tradition

Die Auseinandersetzungen über derartige akademische Vorrechte zogen sich dennoch bis ins 18. Jahrhundert hinein. Die landesherrlichen Ansprüche, allein über die Hochschule zu bestimmen, wurden zwar in Gutachten fürstlicher Juristen ausformuliert, blieben aber bis 1827 unbefriedigt: In dem Klima ständiger Reibereien mit der Stadt Rostock und angesichts der ungleichen Besoldung herzoglicher und 'rätlicher' Professoren, zeichneten Cothmann in seinen *Responsa juris* (1619) und Aepinus in der *Urkundlichen Bestätigung* (1754) das fürstenfreundliche Geschichtsbild von der Universität Rostock, demzufolge die Landesherren nicht allein die Gründer, sondern auch stets die Wohltäter der Hochschule gewesen seien, während man mit der Stadt permanent in gespannten Verhältnissen gelebt habe. Dieser Sichtweise ordnete der Rostocker Theologieprofessor und landesherrliche Konsistorialrat Otto Karsten Krabbe seine *Geschichte der Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert* (1854) unter und hebt sie ausdrücklich als sein erkenntnisleitendes Interpretationsmuster hervor. Dieses Buch wurde zum Standardwerk der Rostocker Universitätsgeschichte und erlebte noch 1970 einen Reprint. Durch Krabbe fand die fürstenfreundliche Tradition Eingang in die neuere Literatur.

Seit der Rostocker Jurist Johann Christian Eschenbach erstmalig im beginnenden Vormärz Kritik an dieser Auffassung übte, ist die Frage, ob die 1419 gegründete Universität Rostock ursprünglich als eine herzoglich-mecklenburgische oder städtisch-rostockische Hochschule zu gelten habe, umstritten. Das Bild der städtischen Universität wurde im wesentlichen von Rostocker Archivaren gezeichnet.

Seit Mitte des 19. Jahrhundert betonen zahlreiche Autoren besonders den hansischen Charakter der Rostocker Universität, wobei sie in erster Linie die Beziehungen der Studenten und Lehrkräfte zu den Hansestädten betrachten. Aus diesem, 1955 explizit von Paul Johansen formulierten Ansatz, sind in den letzten Jahren fruchtbare Arbeiten hervorgegangen.

Letztlich können Schlagworte wie 'mecklenburgische Landesuniversität', 'Rostocker Stadt- oder Hanseuniversität' allenfalls Teilaspekte des Verhältnisses zu den regionalen Mächten beschreiben. Über längere Zeitspannen erwiesen sich solche Beziehungen als höchst wandelbar. Dies zu zeigen, war eine der Absichten der hier vorliegenden Arbeit.

6. Quellen-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnisse

6.1 Handschriftliche Quellen

Archiv der Hansestadt Lübeck (AHL)

Altes Senatsarchiv (ASA), Externa, deutsche Territorien: Nr. 1819, 1822, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1834, 1836, 1837, 1839, 1842.

Archiv der Hansestadt Rostock (AHR)

U 1 p	Urkunden Hanse: 1419–1420
U 1 q	Urkunden Universität: 1419 Sept 8, 1420 Apr 2, 1421 Aug 15, 1477 Jan 9, 1534 Dez 11, 1541 Mai 21, 1542 März 27, 1542 März 31, 1563 Mai 11, 1577 Okt 19
1.1.3.1. 230	Ordelbuch des Niedergerichts, Bd. 1, 1508–1557
1.1.3.1. 231	Ordelbuch des Niedergerichts, Bd. 2, 1539–1586
1.1.3.1. 232	Doden-Buch [=Ordelbuch des Niedergerichts], Bd. 3, 1536–1587
1.1.3.1. 234/2	Ordelbuch des Obergerichts, Bd. 2, 1522–1544
1.1.3.1. 285	Liber computationum. Rechnungsbuch des Rostocker Rates 1397–1443,
1.1.3.1. 294	Liber arbitrorum. Willkürbuch, 14.–17. Jh.
1.1.3.2. 406	Korrespondenzen: Herzöge Heinrich, Magnus, Albrecht, Herzögin Ursula und Hofmarschall Jochim Ror, 1547–1548
1.1.3.2. 500	Korrespondenzen: Lübeck, Bd. 7, 1531–1540
1.1.3.2. 501	Korrespondenzen: Lübeck, Bd. 8, 1541–1547
1.1.3.4. 3	Bedienstete: Briefe an den Ratssekretär Peter Sasse, 1531–1548
1.1.3.7. 2	Vierundsechziger-Auschuß, (1408/1447) 1534–1536
1.1.3.8. 1	Domfehde, Bd. 1, 1484
1.1.3.8. 2	Domfehde, Bd. 2, 17. Januar 1485 – 7. September 1486
1.1.3.8. 5	Domfehde, Bd. 5, Januar – April, September 1488
1.1.3.9. 2	Landtagsakten, (1546) 1550–1559
1.1.3.10. 63	Rezeß des Hansetages zu Lübeck, 1540 Mai 23
1.1.3.10. 65	Rezeß der wendischen Städte zu Lübeck, 1543 April 1
1.1.3.10. 126	Korrespondenzen, Bd. 23, 1535
1.1.3.10. 127	Korrespondenzen, Bd. 24, 1536
1.1.3.10. 130	Korrespondenzen, Bd. 27, 1540–1541
1.1.3.10. 131	Korrespondenzen, Bd. 28, 1542–1544
1.1.3.10. 132	Korrespondenzen, Bd. 29, 1545–1546
1.1.3.10. 133	Korrespondenzen, Bd. 30, 1547–1558
1.1.3.13. 35	Durchsetzung der Reformation, Bd. 1, 1524–1531
1.1.3.13. 36	Durchsetzung der Reformation, Bd. 2, 1532–1535
1.1.3.13. 37	Durchsetzung der Reformation, Bd. 3, 1536–1550

- 1.1.3.13. 66 Superintendenten, Bd. 1 1554–1562
- 1.1.3.13. 320 Pastoren an St. Marien, Bd. 1, 1534–1581
- 1.1.3.13. 496 Pastoren an St. Nikolai, Bd. 1, 1542–1595
- 1.1.3.13. 504 Diakone an St. Nikolai, Bd. 1, (1547?)–1581
- 1.1.3.14. 3 Statuten und Gesetze, Bd. 1 (15. Jh.)
- 1.1.3.14. 4 Statuten und Gesetze, Bd. 2 (16. Jh. ?, 1544)
- 1.1.3.14. 20 Verschiedene Universitätsangelegenheiten, 1482–1523
- 1.1.3.14. 21 Versuche zur Reorganisation durch Rat und wendische Städte, 1530–1542
- 1.1.3.14. 22 Stützung der Universität durch andere Hansestädte, 1540–1552
- 1.1.3.14. 23 Reformation der Universität, Bd. 1, 1551–1560
- 1.1.3.14. 24 Reformation der Universität, Bd. 2, 1561–1563
- 1.1.3.14. 27 Verhandlungen zwischen Rat und Universität und mit den Herzögen Johann Albrecht I. und Ulrich III. von Mecklenburg wegen der ersten und zweiten Konkordienformel, 1562–1577
- 1.1.3.14. 29 Bruchstücke der Verhandlungen des Rates mit der Universität zur ersten und zweiten Konkordienformel mit Auszügen, Repertorien und Abschriften für den Administrator des Stifts Schwerin, Ulrich, Herzog zu Schleswig-Holstein, 1563–1620
- 1.1.3.14. 33 Verhandlungen des Rates über Befreiung von der Akzise und anderen Stadtlasten, Erteilung von Akzisezeichen und Vorschlag über Beitrag der Nichtprofessoren zu den städtischen Steuern, 1575–1779
- 1.1.3.14. 35 Appellationsstreit der Universität mit dem Rat wegen Erhöhung des Schosses, 1578–1621
- 1.1.3.14. 35–38 Appellationsstreit zwischen Rat und Universität über Kontributionen, den halben Hundersten Pfennig, Kompetenzen und Gerichtsstand, Bde. 1–3, 1587–1639, 1587–1639 [?], 1578–1780
- 1.1.3.14. 39 Verhandlungen zwischen Rat und Universität über Gerichtsbarkeit, Lasten und Abgaben, rätliche und akademische Gassenordnung, 1578–1780
- 1.1.3.14. 40–41 Streit des Rates mit der Universität wegen Bönhaserei, Vereidigung der Professoren, Verpflichtung zur Annahme der Ratswahl, Unterwerfung unter städtische Gerichtsbarkeit, Erhöhung des Schosses, Pfändungen, Bde. 1–2, 1586–1624, 1618–1624
- 1.1.3.14. 42 Appellationsstreit zwischen Rat und Universität wegen Bönhaserei, 1594–1609
- 1.1.3.14. 43 Streit des Rates mit der Universität wegen Hochzeits-, Verlöbnis-, Kindtaufs-, Kleider-, und Brauordnungen der Universität von 1624, 1625, 1663, 1735, 1787–1739
- 1.1.3.14. 44 Herzogliche Kommission im Streit um Schmälerung der akademischen Privilegien, 1599–1611

- 1.1.3.14. 45–46 Streit zwischen Rat und Universität wegen Herausgabe der Gründungsurkunden. Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit und Befreiung von städtischen Abgaben, Bde. 1–2, 1605–1621
- 1.1.3.14. 47 Erneute Verhandlungen des Verhältnisses Stadt– Universität zwischen herzoglichen, städtischen und akademischen Vertretern in Doberan, (1604/05) 23. März 1607
- 1.1.3.14. 48 Vergleichsverhandlungen des Rates mit der Universität unter Vermittlung des Herzogs Karl I. von Mecklenburg in Doberan, 1607–1608 (1610–1618)
- 1.1.3.14. 54 Appellationsstreit der Universität mit dem Rat wegen Besichtigung der Waffen der Universitätsangehörigen und Verpflichtung zur Verteidigung der Stadt, 1619–1624
- 1.1.3.14. 55 Appellationsstreit der Universität mit dem Rat und den Hundertmännern wegen Erläuterung des Mandats von 27. und 28 Oktober über Kollekten, Kontributionen, Haus- und Kopfgelder, 1628–1638.
- 1.1.3.14. 56 Streit der Universität mit dem Rat wegen Privilegienverletzungen bei Kollekten, Kontributionen, monatlichen Soldatengeldern, Hausgeld, 1638–1661
- 1.1.3.14. 57–58 Streitpunkte der Universität mit dem Rat, Befreiung von den Kontributionen und Kollekten, Hausgeld, Bruch des öffentlichen Friedens, Bde. 1–2, 1655–1676, (1599–1655) 1655–1678
- 1.1.3.14. 59 Streit zwischen Rat und Universität über Wacht-, Wall- und Grabengehen, öffentlichen Friedensbruch, gewalttätige Pfändung, 1658–1661
- 1.1.3.14. 60 Streit der Universität mit dem Rat wegen des 1709 verlangten Hausgeldes und dessen Beitreibung, 1709–1710
- 1.1.3.14. 61 Streit des Rates mit der Universität wegen verletzter Akzisierungsfreiheit der Universitätsangehörigen, 1713
- 1.1.3.14. 62 Streit der Universität mit dem Rat wegen der 1713 verkündeten Kontribution des doppelten Hundersten Pfennigs, 1713–1714
- 1.1.3.14. 66 Appellationsstreit der Universität mit dem Rat über Kontribution für Grundstücke der Universität, 1758–1760
- 1.1.3.14. 110 Rätliche Professoren der Theologie, Bd. 1, 1551–1577
- 1.1.3.14. 117 Rätliche Professoren der Juristischen Fakultät, Bd. 1, (ca. 1528) 1546–1620
- 1.1.3.14. 120 Rätliche Professoren der Medizin, Bd. 1, 1533–1765
- 1.1.3.14. 126 Rätliche Professoren der Mathematik, 1553–1798
- 1.1.3.14. 128 Rätliche Professoren der Pädagogik und der Schönen Künste, 1540–1593
- 1.1.17. XI Geistliches Ministerium: Streitigkeiten des Ministeriums mit dem Rat, 1531–1650

Archivio della Santa Maria dell'Anima (ASMA)

E I 8 Recepta ab anno 1426 ad annum 1512

Archivio Segreto Vaticano (ASV)

Camera Apostolica (Cam. Ap.), Servitia minuta 1

Registri delle Suppliche (Reg. Suppl.) 120, 142, 166, 580, 614, 617

Registri Lateranensi (Reg. Lat.) 301, 502

Registri Vaticani (Reg. Vat.), 339, 346, 358, 700

Sacra Romana Rota (S.R. Rota), Manualia actorum et citationum 12–16

Sacra Romana Rota (S.R. Rota), Sententiae 1

Bayerische Staatsbibliothek München (BSB München)

clm 2106 Volumen epistolarum collectarum

clm 10429 Collectio Cameriana

Bibliotheca Apostolica Vaticana (BAV)

Codex Vaticanus Latinus 6952

Bibliothèque Sainte Geneviève Paris (BSG Paris)

ms. BSG 1458 Epistolae Haereticorum

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien)

Reichsarchive Reichshofkanzlei, diplomatische Akten, kleinere Reichsstände,
Mecklenburg, Karton 343Reichsarchive Reichshofrat, gratialia et feudalia, confirmationes privilegiorum,
lateinische Expedition, Q-S, Karton 7, Konvolut 1

Reichsregister Ferdinand I., Bd. 12 (1557–1564)

Hessisches Staatsarchiv Marburg (StA Marburg)

Bestand 3: Politisches Archiv des Landgrafen Philipp von Hessen,
Nr. 2377: Ostfriesland, 1530–1566

Historisches Archiv der Stadt Köln (HAStK)

Bestand 82: Hanse II, Nr. 15

Landeshauptarchiv Schwerin (LHAS)

1.5–3/3 Urkunden Kollegiatstift St. Jacobi zu Rostock, Nr. 50

1.6–1 Urkunden Universität: Nr. 00, 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6a, 7b, 9, 10a, 10b 17

- 2.12-1/23 Korrespondenzen der Herzöge mit Räten und Amtspersonen:
Nr. 733, 3226
- 2.12-1/24 Korrespondenzen der Herzöge mit Gelehrten: Nr. 36, 123, 226
- 2.12-3/3 Universitäten Rostock und Bützow: Vol. III Fasc. 4, Vol. VIII A,
Vol. XIII, Vol. XIX A, Vol. XXX
- 2.12-3/4 Kirchen und Schulen – Generalia: Nr. 1532
- 2.12-3/5 Kirchenvisitationen: Nr. 1532

Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (HStA Dresden)

Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc.[at] 10187/1

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Bremen (StAHB)

2 – Ratsarchiv, A.2.b.3: Hanseatica, Hansische Rezesse, 1540–1549

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg (StAHH)

Cl. VII lit. D^a n. 1 vol. 3^b p.2 Kämmereirechnungen, 1522–1542

Cl. VII lit. D^a n. 1 vol. 3^b p.3 Kämmereirechnungen, 1543–1562

Stadtarchiv Lüneburg (StadtA Lüneburg)

Alte Akten (AA), Hanseatica (H3):

AA H3 ad 3, AA H3 Nr. 4, AA H3 ad 4

Amtsbücher (AB):

AB 33 Conceptbock III, 1542–1550

AB 34 Conceptbock IV, 1547–1549

AB 6¹ Liber Memorialis/Merkbuch, 1408–1614

AB 1119 Jürgen Hammenstedes Lüneburger Chronik bis 1538

AB 1134 a Reinbeck: Chronik Lüneburgs bis 1712

Briefe (Br):

Br 98/23, 98/27, 98/33, 98/36, 98/37, 106/17 a, 105/28

Stadtarchiv Stralsund (StadtA Stralsund)

Hanseatica, Fach 2: Nr. 86, 93

Stadtbibliothek Lübeck (StadtB Lübeck)

Ms. Lub. 2^o 28 Dat Drudde parth der Chronike der Key:[serliken] Statt Lubeckh
vnnd ohrer Vorwandten dorch Reimarum Kock [Abschrift von
Godert van Hovelen, Lübeck 1593]

Universitätsarchiv Rostock (UAR)

- R I A 1 Statutenbuch, 1419
 R I A 3 Statutenbuch, Vol. 3
 R III A 150 Kopienbuch über Renten, 1442–1588
 R IV B 4–5 Jahresrechnungen des fürstlichen Professorenkollegiums, 1585–1591, 1592–1598
 R IV B 6 und 7 Jahresrechnungen des fürstlichen Professorenkollegiums, 1601–1606
 R IV B 8–12 Jahresrechnungen des fürstlichen Professorenkollegiums, 1606–1610, 1610–1612, 1614–1617, 1619–1621, 1621–1626
 R IV C 4 Finanzen der rätlichen Professoren, Bd. IV, 1551–1600
 R IV C 9–14 Jahresrechnungen des rätlichen Professorenkollegiums, Vol. I–VI, 1599–1664, 1665–1693, 1694–1719, 1720–1739, 1740–1765, 1760–1826
 R VI B 4–6 Der Kampf der Universität um ihre Steuerfreiheit, 1550, 1559, 1621–1636, 1644–1660, 1663–1703
 R VI B 7 Herzogliche Visitationen und verschiedene landesherrliche Reskripte, 1549–1815
 R VII 1 Vereinbarungen zwischen dem Rat der Stadt Rostock und der Universität, 1551–1784
 R VII 2 Streit zwischen der Uni [!] und dem Rat der Stadt um Privilegien, 1600–1605
 R VII 3 Streit zwischen der Uni und dem Rat der Stadt, 1606–1623
 R VII 5 Streit zwischen der Uni und dem Rat Rostock [!] vor dem kaiserlichen Gerichtshof, 1653–1663
 R VII 6 Streit zwischen Uni [!] und Stadt um Privilegien, 1664–1687
 R VII 7 Streit zwischen Uni [!] und Stadt, Übereinkommen, 1704–1738
 R VII 16 Streit zwischen Uni [!] und Stadt wegen des städtischen Haus-Schosses, 1609–1853
 R VII 17 Streit zwischen Uni [!] und Stadt um Zahlung des Zehnten, 1616–1752
 R XI A 1 Die akademische Baukasse, Kapitalanlage [!], Gebäudeverwaltung, 1585–1838
 R XII A 1 a Matrikel 1419–1760
 R XXV Urkunden: Nr. 2, 10, 12, 13, 15, 17, 29, 33, 36, 41, 43, 47, 57 a, 58, 60, 61, 62, 64, 66.
 Phil. Fak. 1 Matrikelbuch der Philosophischen Fakultät, 1419–1732

Universitätsbibliothek Kiel (UB Kiel)

Cod. ms. Bord. 118

6.2 Gedruckte Quellen und Regesten

6.2.1 Einblattdrucke

Archiv der Hansestadt Rostock (AHR)

- 1.1.3.13. 35 *Vordracht tuschen Geystlicken/ vnde Wertlicken/ thom Sterneberge vppericht.*
[15]26 *Quasimodogeniti*. Urkunde Albrechts VII. von Mecklenburg, Sternberg, [im Widerspruch zum Titel vom Sonnabend nach Quasimodogeniti = 14.04.1526] [Rostock: Ludwig Dietz, 1526].
- 1.1.3.13. 37 Achterklärung Ks. Karls V. gegen Kf. Johann Friedrich von Sachsen und Lgf. Philipp von Hessen, Regensburg, 20.07.1546 [Ort und Drucker unbekannt, 1546]

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien)

- Reichsarchive, Reichshofkanzlei, diplomatische Akten, kleinere Reichsstände, Mecklenburg, Karton 343, Bl. 7^r Urkunde der Hze. Heinrich IV., Albrecht VI, Magnus II. und Balthasar von Mecklenburg. Verzicht auf die Erhebung von Zöllen zwischen Rostock und Warnemünde sowie zwischen Wismar und Poel, Wismar, 23.04.1476 [Rostock: Christoph Reußner, 1620].

Universitätsarchiv Rostock (UAR)

- R XI A 1 Rundschreiben Hz. Heinrichs V. von Mecklenburg. Anweisung an Geistliche Institutionen nichts von ihrem Vermögen zu veräußern, Schwerin, 10.04.1535, Einblattdruck [Rostock: Ludwig Dietz, 1535].
- R VI B 7 Landtagsausschreiben Hz. Johann Albrechts I. von Mecklenburg, Schwerin, 06.05.1549 [Rostock: Ludwig Dietz, 1549].

Universitätsbibliothek Rostock (UB Rostock)

- Mk-11568.2 *Observantia lectionum in universitate Rostochiensis*. Vorlesungskatalog der Universität Rostock vom 05.04.1520, [Rostock: Ludwig Dietz, 1520].
- Mk-4060(1).15 Rundschreiben Hz. Albrechts VII. von Mecklenburg, Güstrow, 05.08.1526 [Rostock: Brüder vom Gemeinsamen Leben, 1526].
- Fa-1119(68)61a *Questio [!] disputanda cum suis propositionibus et conclusi[onibus] in scholis Theologorum. An omnino reuerenter/ quantum et q[uam] sobrie/ de deo penitus incomprehenso/ deque diuinis & abditis mysteriis/ in hac mortali vita/ nobis inuestigare/ scireque conueniat [...].* Zwölf theologische Thesen Johannes Kruses, Rostock [zwischen 06.03 und 20.04.1527] [Rostock: Ludwig Dietz, 1527].

- Fa-1119(68)61b *Questio disputanda: cum suis propositionibus et conclusi[onibus] in scholis Theologorum. Verum ad salutem Hominis/ vere necessarium sit liberum ipsius arbitrium. An rectius hoc dicatur a quibusdam/ significantie nullius inane vocabulum [...]. Zwölf theologische Thesen Egbert Harlems, Rostock [zwischen 06.03. und 20.04.1527] [Rostock: Ludwig Dietz, 1527].*

6.2.2 Quellen- und Regestenwerke in gebundener Form

- ALBUM VITEBERGENSIS 1: Förstemann, Karl Eduard; Hartwig, Otto; Gerhard, Karl (Hgg.), Album academiae Vitebergensis, Ältere Reihe 1502–1602, Bd. 1: 1502–1560, Leipzig 1841, Neudruck Tübingen 1976.
- AUGSBURGER INTERIM: Mehlhausen, Joachim (Hg.), Das Augsburger Interim. Nach den Reichstagsakten deutsch und lateinisch, 2. erweiterte Auflage, Neukirchen-Vluyn 1996 (= Texte zur Geschichte der evangelischen Theologie; 3).
- BACMEISTER, L., HISTORIA ECCLESIAE ROSTOCHIENSIS: Historia Ecclesiae Rostochiensi seu Narratio de Initio et Progressu Lutheranismi in Urbe Rostochio. Auctore Luca Bacmeistero, in: Westphalen, Ernestus Joachimus de, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium [...], tomus I, Leipzig: Johann Christian Martini, 1739, Sp. 1553–1656 [UB Rostock, Rf-4145 (1)].
- BACMEISTER, S., CONTINUATIO: Sebastiani Bacmeisteri, V.[erbi] D.[ei] M.[inister] Continuatio Annalium Herulorum ac Vandalorum, in: Westphalen, Ernestus Joachimus de, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium [...], tomus I, Leipzig: Johann Christian Martini, 1739, Sp. 339–454. [UB Rostock, Rf-4145 (1)].
- BACMEISTER, S., MEGAPOLEOS LITERAE: Sebastian Bacmeister, Megapoleos literae h.[ic] e.[st] Historiae Litterariae Megapolensis speciatim Rostochiensi [...], in: Westphalen, Ernestus Joachimus de, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium [...], tomus III, Leipzig: Johann Christian Martini, 1743, Sp. 1005–1468. [UB Rostock, Rf-4145 (3)].
- BEKANTNISS AUFFS INTERIM: Bekantniss vnd Erklerung auffs Interim/ durch der erbarn Stedte/ Lübeck/ Hamburg/ Lüneburg/ etc. Superintendenten/ Pastori. vnd Predigern zu Christlicher vnd notwendiger vnterrichtung gestellet. Durch Jochim Lew getruckt [Hamburg, August 1548]. [UB Rostock, Fg-1021.1]
- BEKENNTNISSCHRIFTEN: Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930, 12. Auflage, Göttingen 1998.
- BEKENTNISSE VND ERKLERINGE: Bekentnisse vnd Erkleringe vp dat Interim/ dorch der Erbarn Stede/ Lübeck/ Hamborch/ Lünenborch/ etc. Superintendenten/ Pastorn vnd Predigere/ tho Christlicher vnd nödiger Vnderrichtinge gestellet. [...] Doch Joachim Louw gedrucket [Hamburg, August 1548]. [UB Rostock, Fg-1048.6]

- BEYLAGE: Beylagen zu der Urkündlichen Bestätigung der herzoglich=mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock, in: Aepinus, Angelius Johann Daniel, Urkündliche Bestätigung der herzoglich=mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der zwischen beyden vorwaltenden Streitigkeiten, Rostock 1754 [mit eigener Paginierung]. [UB Rostock, Kl-45]
- BIBLIA SACRA: Gryson, Robert (Hg.), *Biblia sacra iuxta vulgatam versionem*, Stuttgart 1994.
- BINDSEIL, MELANCHTHONIS EPISTOLAE: Bindseil, Heinrich Ernst, Philippi Melanchthonis epistolae. iudiciae, consilia, testimonia aliorumque ad eum epistolae quae in Corpore Reformatorum desiderantur, Halle 1874.
- BLANCK, SAMMLUNG: Blanck, Johann Friedrich, *Sammlung der Rostockischen Gesetzgebung aus den Jahren von 1783 – 1844 incl.[usive] nebst den älteren Erbverträgen und anderen Erlassen*, Rostock 1846.
- BOGER, ETHEROLOGIUM: [E]therologium Eximij et dissertissimi viri domini et magistri Hinrici Boger theologie doctor[is] Ecclesiae Collegiate Sancti Jacobi Rostochiensis Decani/ no[n] minus ad legentiu[m] erudito[rum]q[ue] solatium ab eodem Jn ordine[m] digestum Anno Christiane salutis Quinto supra Millesimumquingentesimum [Rostock, Hermann Barkhusen, 1505]. [LBMV Schwerin, Ncc V 175]
- BREVIARIUM TZWERINENSE: Breuiarium diocesis Tzwerinensis in plerisque locis vsque modo vulgariter obseruatis, vigilantius per doctos viros nunc emendatum. Ubi si quid inuentum fuerit, quod Ordinario memorate Diocesis per omnia non quadrauerit. Jllud de Breuiario exactius correcto: emendetur. Nec offendat pium ac deuotum precatorem: varietas ista: q[uae] scienter. et certis locis psalmorum et aliorum: contra vulgatam lectionem facta est: sed eandem pie et fideliter secum reuoluat: anteq[uam] mordaciter corrigat et condemnet. M.D.xxix. Uenumdatur Rozstochii, per Fratres dom[us] Uridi horti, apud sanctum Michaellem. [...] Excusum prodit hoc Breuiarium Parisijs (hoc nouo literarum genere, et eo quidem venustissimo) ex officina grapharia vidue spectabilis viro Thielmanni keruer. Anno domini. millesimo quingentesimo vndetrigesimo. Decimoseptimo calendas Decembres. [UB Rostock, Mk-6911]
- BRIEFSAMMLUNG WESTPHAL 1: Sillem, Carl Hieronymus Wilhelm, *Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal aus den Jahren 1530 bis 1575, 1. Abteilung. Briefe aus den Jahren 1530 bis 1558*, herausgegeben von der Bürgermeister Kellinghusens Stiftung, Hamburg 1903.
- BRIEFSAMMLUNG WESTPHAL 2: Sillem, Carl Hieronymus Wilhelm, *Briefsammlung des Hamburgischen Superintendenten Joachim Westphal aus den Jahren 1530 bis 1575, 2. Abteilung. Briefe aus den Jahren 1559 bis 1558*, herausgegeben von der Auerhoff-Stiftung, Hamburg 1903.
- BRONKHORST, DE NUMERIS: De numeris libri II. Quorum prior logistica, & ueterum numerandi consuetudinem: posterior Theoremata numerorum complectitur, autore Ioan.[nes à Brunchorst] Noviomago. Nunc recens ab ipso autore recogniti, Coloniae Ioan.[es] Gymnicus excudebat, Anno M. D. XLIII.

- BUGENHAGEN-BIBEL: De Biblie vth der vthlegginge Doctoris Martini Luthers yn dyth düdesche vlitich vthgesettet/ mit sundergen vnderrichtingen also menn seen mach. Jnn der Keyserliken Stadt Lübeck by Ludowich Dietz gedrucket. M.D.XXXIII. [UB Rostock, Fb-73]
- BURENIUS, CAUSAE CUR: Causae cur scholae philosophicae praefecti in academia Rostochiana, in disciplina resarchienda elaborarint, & quo ordine, & qua ratione, tum docendi, tum discendi in illa hoc tempore, publicè & priuatim, utantur, Cum Apologia, qua Syncophantis respondetur, qui praesentem Scholae statum, pudoris & ueritatis obliti, deformare quantum possunt iampridem laborant & c[etera]. Scripta oratio ab Arnolde Bvrenio. VVitebergae excudebant haeredes Petri Seitzij. Anno M. D. LVI. [UB Rostock, Mk-7916]
- CHYTRAEUS, PRAECEPTA: Chytraeus, David, Praecepta rhetoricae inventionis. Vorschriften der Rhetorik, herausgegeben von Klaus Thurn, Rostock 2000 (=Rostocker Studien zur Kulturwissenschaft; 3).
- CHYTRAEUS, SAXONIA: Daudis Chytraei Saxonia ab Anno Christi 1500 vsq.[ue] ad M.D.XCIX, [Leipzig: Henning Gross, 1599]. [UB Rostock, Rf-9336]
- CIC/1917: Gasparri, Pietro (Hg.), Codex iuris canonici Pii X pontificis maximi iussu digestus Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus, Freiburg/Breisgau 1919.
- CIC/1983: Aymans, Winfried u.a. (Hgg./Überss.), Codex des Kanonischen Rechts, lateinisch-deutsche Ausgabe, herausgegeben im Auftrag der Deutschen und der Berliner Bischofskonferenz, 4. Auflage, Kevelaer 1994.
- CODEX JUSTINIANUS: Krüger, Paul (Hg.) Corpus Iuris Civilis, volumen secundum: Codex Justinianus, 11. Auflage, Berlin 1954, Nachdruck Hildesheim 1989.
- CONCILIUM BASILENSE 4: Haller, Johannes (Hg.), Concilium Basiliense: Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, Bd. 4: Protokolle des Concils von 1436 aus dem Manuale des Notars Bruneti und einer zweiten Pariser Handschrift, Basel 1903.
- CORNARIUS, EPIGRAMMATA: Selecta Epigrammata graeca latine uersa, ex septem Epigrammatum Graecorum libris. Accesserunt omnibus prioribus editionibus ac uersionibus plus quam quingenta Epigrammata, recens uersa, ab Andrea Alciato, Ottomaro Luscinio, ac Iano Cornario Zuiccaiensi. Basilea ex aedibus Io[annes]. Bebeliae, Mense Aug[usto]. M. D. XXIX.
- CORNARIUS, PRAEFATIO: Qvarum artium, ac linguarum cognitione medico opus sit: Praefatio ante Hippocratis Aphorismorum initium/ per Ianum Cornarium Zuiccaniensem, habita Rostochii, Haganoa: Secerius, [ohne Jahr], Microfiche-Ausgabe, München 1991. [UB Rostock, MFi 22: F 1320]
- COTHMANN, RESPONSA JURIS: Responsorvm Juris et Consultationvm Academiavm liber singularis avctore Ernesto Cothmanni Ivrisconsvlto Celeberrimo, Illvstrissimorvm Ducum Megapolensium Consiliario, & Academiae Rostochiensis Professore primario cum indice dvplici, primo consiliorvm. Typis Wolffgangi Richteri, Sumptibus Iohannis Bassaei Bibliopolae Francofurtensis. M. DC. XIII. Cum gratia & priuilegio S.[erenissimae] Caesar.[eae] Maiest.[atis]. [UB Rostock, LB I E Fol 26.2]

- CR: Brettschneider, Karl Gottlieb (Hg.), *Corpus reformatorum. Philippi Melanthonis opera quae supersunt omnia*, in 28 Bänden, Halle 1834–1852 und Braunschweig 1853–1860.
- DAVIDIS CHYTRAEI EPISTOLAE: Davidis Chytraei Theologi ac Historico eminentissimi, Rostochiana in Academiae Professoris quondam primarii Epistolae; Ob miram rerum varietatem styliq[ue] elegantiam cuius lecto iucundissimae; Nunc demum in lucem editae a Davide Chytraeo Authoris filio. Hanoviae, Typis Wecheliani, apud haeredes Ioannis Aubrii. M. DC. XIV. [UB Rostock Cq-1512.b]
- DECRETUM GRATIANI: Friedberg, Emil; Richter, Emil Ludwig (Hgg.), *Corpus Iuris Canonici, pars prior: Decretum magistri Gratiani*, 2. Auflage Leipzig, Nachdruck Graz 1995.
- DELIUS, BRIEFWECHSEL MYKONIUS: Delius, Hans-Ulrich, *Der Briefwechsel des Friedrich Mykonius (1524–1546). Ein Beitrag zur allgemeine Reformationsgeschichte und zur Biographie eines Mitteldeutschen Reformators*, Tübingen 1960 (=Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte. Darstellungen und Quellen; 18/19).
- DIPLOMATARIUM MECKLENBURGICUM MISCELLUM: Diplomatarium Mecklenburgicum miscellum ex authenticis membranis et chartis descriptum e B. Georgii Westphalii p[ro]f[essor]is primar[is] ecclesiae cathedralis Sverinensis collectione corporis diplomatici Mecklenburgici selectum [...], in: Westphalen, Ernestus Joachimus de, *Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium [...]*, tomus IV, Leipzig: Johann Christian Martini, 1740, Sp. 887–1262. [UB Rostock, Rf-4145 (4)]
- DIPLOMATARIUM NORVEGICUM: Diplomatarium Norvegicum. Oldbreve til kunskaab om Norges indre og ydre forhold, sprog, slægter, sæder lovgivning og rettergang i middelalderen, in 22 Bänden, Kristiania [= Oslo] 1849–1992.
- DRUFFEL, BRIEFE UND AKTEN 1: Druffel, August von, *Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus*, 1. Bd.: Beiträge zur Reichsgeschichte 1546–1551, München 1873.
- EIGENTLICHER ABDRUCK: Eigentlicher Abdruck/ Formularum Concordiae, Deren die Erste/ Anno 1563. den II. Maj/ Die Ander/ Anno 1577. den 19. Octobris/ zwischen einem Ehrwürdigen Concilio der Universitet zu Rostock/ vnd einem Ehrbarn Rat daselbst getroffen. Gedruckt im Jahr 1622. Durch Jochim Fueß/ der Universitet Buchdrucker. [UB Rostock, LB T 534]
- ERASMUS, ADAGIA: Poll-van de Lisdonk, Maria Laetitia van; Mann Phillips, Margaret; Robinson, Chr., (Hgg.), *Adagiorum chiliarum prima, pars prior*, Amsterdam 1993 (=Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami; 2, 1).
- ERASMUS, DE CIVILITATE MORUM PUERILIIUM: De civilitate morum puerilium, per D[ominic]o[th]o[lo]g[um] Erasmum Roterod[amum] libellus nunc primum & conditus & aeditus cum scholijs marginalibus Gisberti Longolij Traiectensis, in quibus adolescens ille quorundam efflagitationibus uictus, loca quaedam non cuius obuia indicavit Coloniae anno M.D.XXX. [UB Rostock, Kp-346]

- ERASMUS, ENCOMIUM MORIAE: Miller, Clarence H. (Hg.), *Moriae Encomium id est stultitiae laus*, Amsterdam 1979 (= *Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami*; 4, 3).
- ERASMUS, NOVUM INSTRUMENTUM: *Novum Instrumentum omne, diligenter ab Erasmo Roterodamo recognitum & emendatum, non solum ad graecam ueritatem, uerrumetiam ad multorum utriusque linguae codicam, eorum que ueterum simul & emendationem fidem, postremo ad probatissimorum autorum citationem, emendationem & interpretationem, praecipue, Origenis, Chrysostomi, Cyrilli, Vulgarij, Hieronymi, Cypriani, Ambrosij, Hilarij, Augustini, una cum Annotationibus, quae lectorem doceant, quid qua ratione mutatum sit. Quisquis igitur amas ueram Theologiam, lege, cognosce, ac deinde iudica. Neque statim offendere, si quid mutatum offenderis, sed expende, nam in melius mutatum sit. Apud inclytam Germaniae Basileam. Cum priuilegio Maximiliani caesaris augusti, ne quis alius in sacra Romani imperii ditione, intra quatuor annos excudat, aut alibi excusum importet.* [Basel: Johann Froben, 1516] [SUB Hamburg, Inc App B/35]
- ETWAS: *Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen für gute Freunde, Jahrgänge 1–6*, Rostock 1737-1742. [UB Rostock, Kl-423]
- FAST, DER LINKE FLÜGEL: Fast, Heinold (Hg.), *Der linke Flügel der Reformation. Glaubenszeugnisse der Täufer, Spiritualisten, Schwärmer und Antitrinitarier*, Bremen 1962 (= *Klassiker des Protestantismus*; 4).
- GAILL, PRACTICAE OBSERVATIONES: *Practicarvm Observationvm, Tam Ad Processvm Iudiciarivm, Praesertim Imperialis Camerae, Qvam Cavsarum Decisiones pertinentium, Libri II. De Pace publica, & Proscriptis, siue Bannitis Imperij, Libri II. De Pignorationibvs Liber I. Per Nobilem I.C. D. Andream Gaill, Agrippinatem congesta, & in lucem edita. Editio Qvarta, Auctior et castigatior ex postrema Authoris recognitione. Accesit nunc demùm eiusde[m] Authoris Tract. singularis, De manu iniectionibus, siue Arrestis Imperij. Adiecta sunt Summaria, Indicesq[ue]*, Köln 1586. [UB Rostock, Jh-3050]
- GROTEFEND, BEITRÄGE: Grotefend, Otto, *Beiträge zum Briefwechsel Melanchthons*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, 28.1, 1907, S. 58-70.
- GRYSE, HISTORIA: Gryse, Nikolaus, *Historia von Lehre, Leben und Tode Joachim Slüters*, bearbeitet und herausgegeben von Sabine Petke, Rostock 1997 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Mecklenburg, Reihe C: Quellen zur Mecklenburgischen Geschichte*; 1).
- HAGELGANS, ORBIS LITERATUS: *Orbis Literatvs Academicvs Germanico-Europaevs: praecipvas Mysarum sedes, societates, vnversitates, earvmque fvndationes, privilegia, eventvs, Tevtonicarvm sigilla, protypis conformia; vna cvm fastis, albo chronologico, catalogo vniversali membrorvm et professorvm hodie, In synopsi repraesentans cum Gratia & priuilegio Sac.[rae] Caes.[areae] & Regiae Catholicae Maiestatis, curante Iohannes Georgio Hagelgans, Lauternbaco-Buchouio, Archiuario, Nassouicae Saraepontano. MDCCXXXVII. Prostat Francofurti ad Moenum, apud Samvelem Tobiam Hockervm, Notar.[ium] Caesar.[eum] immatric.[ulatum] & Philipp.[um] Henr.[icum] Hvttervm Bibliopolam. Typis*

- Joachimis von Lahnen. [UB Rostock, Hc-5.1]
- HANSERECESSE 1.7: Hanserecesse. [1. Abteilung:] Die Rezesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430 Bd. 7, herausgegeben durch die historische Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1893.
- HANSERECESSE 2.2: Ropp, Goswin Freiherr von der (Bearb.), Hanserecesse, 2. Abtheilung: von 1431–1476, 2. Bd., herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, Leipzig 1878.
- HANSERECESSE 3.1: Schäfer, Dietrich (Bearb.), Hanserecesse, 3. Abtheilung: von 1477–1530, 1. Bd., herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, Leipzig 1881.
- HANSERECESSE 3.2: Schäfer, Dietrich (Bearb.), Hanserecesse, 3. Abtheilung: von 1477–1530, 2. Bd., herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, Leipzig 1883.
- HANSERECESSE 3.6: Schäfer, Dietrich (Bearb.), Hanserecesse, 3. Abtheilung: von 1477–1530, 6. Bd., herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, Leipzig 1899.
- HANSERECESSE 3.9: Schäfer, Dietrich; Techen, Friedrich (Bearbb.), Hanserecesse, 3. Abtheilung: von 1477–1530, 9. Bd., herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte, München 1913.
- HANSERECESSE 4.1: Wentz, Gottfried (Bearb.), Hanserecesse, 4. Abteilung: von 1531 bis 1560, 1. Bd.: 1531 bis 1535 Juni, herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein, Köln Weimar 1941.
- HANSERECESSE 4.2: Friedland, Klaus (Bearb.), Hanserecesse, 4. Abteilung: von 1531 bis 1560, 2. Bd.: 1535 Juli bis 1537, herausgegeben vom Hansischen Geschichtsverein, Köln 1970.
- HEGENDORF, ORATIO: Oratio de rationibus restaurandi collapsas Academias publicas, in Academia Rostochiana, a Christophoro Hegendorffino, optimarum literarum & Iurium Doctore, pronuntiata. Cui accessit, Encomium diui Pauli Apostoli, in quo summa doctrinae Pauli, comprehensa est. Et Praefatio in titulum C. Iustiniani Imperatoris de iudicijs, etiam Hegendorffino autore. Rostochii Ludovicus Dyetz excudebat. M.D.XL. [LBMV Schwerin, ohne Signaturangabe]
- HERGEMÖLLER, PFAFFENKRIEGE 2: Hergemöller, Bernd-Ulrich, Pfaffenkriege im Spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Teil 2, Köln 1988. (=Städteforschung, Reihe C: Quellen; 2, 2)
- HOFMEISTER, MATRIKEL 1: Hofmeister, Adolph (Hg.), Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. 1, Mich.[aelis] 1419 - Ost.[ern] 1499, Rostock 1889.
- HOFMEISTER, MATRIKEL 2: Hofmeister, Adolph (Hg.), Die Matrikel der Universität Rostock, Bd. 2, Mich.[aelis] 1499 - Ost.[ern] 1611, Rostock 1891
- HUB 11: Stein, Walther (Bearb.), Hansisches Urkundenbuch, 11. Bd.: 1486–1500, herausgegeben vom Verein für Hansische Geschichte, München 1916.

- HUBMAIER, BRÜDERLICHE STRAFE: Hubmaier, Balthasar, Von der brüderlichen Strafe, in: Westin, Gunnar; Bergsten, Torsten (Hgg.), Balthasar Hubmaier. Schriften, Gütersloh 1962 (=Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; 29 – Quellen zur Geschichte der Täufer; 9), S.337-346.
- HUBMAIER, ENTSCULDIGUNG: Hubmaier, Balthasar, Eine kurze Entschuldigung, in: Westin, Gunnar; Bergsten, Torsten (Hgg.), Balthasar Hubmaier. Schriften, Gütersloh 1962 (=Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; 29 – Quellen zur Geschichte der Täufer; 9), S.270-283.
- KÄMMEREIRECHNUNGEN 6: Koppmann, Karl (Bearb.), Kämmererechnungen der Stadt Hamburg 1541–1554, herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1882.
- KARLSTADT, GELASSENHEIT: Bodenstein von Karlstadt, Was gesagt ist: Sich gelassen. Vnnd was das Wort gelassenhait bedeut/ vnd wo es in hayliger Schryfft begryffen, [Wittenberg, 20.04.1523.][UB Rostock, Fg-1099.29]
- KEUSSEN, MATRIKEL KÖLN: Keussen, Hermann (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln, in 7 Bänden, Bonn 1931–1981 (=Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 8, 1–7).
- KÖLNER INVENTAR 1: Höhlbaum, Konstantin; Keussen, Hermann (Bearbb.), Kölner Inventar, 1. Bd. 1531-1571, Leipzig 1896 (=Inventare hansischer Archive des sechzehnten Jahrhunderts; 1)
- KOHLER, QUELLEN KARL V.: Kohler, Alfred (Hg.), Quellen zur Geschichte Karls V., Darmstadt 1990 (=Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. 'Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe'; 15).
- KOSEGARTEN, URKUNDLICHE BEILAGEN: Kosegarten, Johann Gottfried Ludwig, Geschichte der Universität Greifswald, 2. Theil - enthaltend die urkundlichen Beilagen, Greifswald 1856.
- KRAFFT, BRIEFE MELANCHTHON: Krafft, Carl, Briefe Melanchthons, Bucers und der Freunde und Gegner derselben, bezüglich der Reformation am Rhein zur Zeit des Churfürsten und Erzbischofs Hermann von Wied. Als Beitrag zu einem geschichtlichen Urkundenwerk der rheinischen evangelischen Kirche, in: Theologische Arbeiten aus dem rheinischen wissenschaftlichen Predigerverein 2, 1874, S. 12–91.
- KRANTZ, METROPOLIS: Ecclesiastica Historia, siue Metropolis, Dñ Alberti Crantzii Hambvrgensis, nunc primvm in lvcem edita, in qua author docet, quomodo inde usq[ue] à Carolo Magno primo religio Christianam Saxonium inuecta & propagata, & optimo consilio pijssimorum principum, duodecim Episcopi constituti sint, quorum uitam, mores, studia, & facta, usq[ue] ad haec tempora diligenter descripta, ac simul etiam aliarum nationum Regum, & Principum res gestas copiose recenset, ad quas author in alijs suis operibus, ubi obiter eas tantum attingit, lectorem saepenumero remittit, ut absq[ue] hoc relinqua eius opera inutilia atque manca est uideantur. Eiusdem D. Alberti Crantzii confvtatio legendae fabulosae, de Benedicto papa quarto, martyrio coronato Hamburgi, cum multis alijs principibus, episcopi & nobilibus, & de reliquis martyrum in Ebbeckstorp monasterio uirginum, ordinis S.[ancti] Benedicti, sito inter

- Lunburgum & Brunsvuicum, uera historia. Cum praefatione ad Serenissimum & Illustrissimum Principem ac Dominum, Dominum Christianum Danorum regem. Accessit quoque multiplex rerum ac uerborum toto hoc Opere memorabilium Index. Cum Caes[area] M[ajestatis] gratia & privilegio ad quinquennium Basileae [...] Basileae, per Ioannem Oporinvm, anno salvtis humanae M. D. LXVIII. mense Martio. [tatsächlich jedoch 1548 gedruckt!] [UB Rostock, Ff-49.a]
- KRANTZ, SAXONIA: Saxonia Alberti Krantz, Coloniae impressa MDXX. [UB Rostock, Rf-8992]
- KRANTZ, WANDALIA: Wandalia Alberti Krantz, Coloniae impressa MDXVIII. [UB Rostock, Ff-1275]
- KREY, BEITRÄGE 1: Krey, Johann Bernhard, Beiträge zur Mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrten-geschichte nebst Nachträgen zu seinen Schriften dieser Art, 1. Bd., Rostock 1818.
- LANZ, CORRESPONDENZ 2: Lanz, Karl, Correspondenz des Kaisers Karl V. aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel, 2. Bd.: 1532–1549, Leipzig 1845.
- LAPPENBERG, HAMBURGISCHE CHRONIKEN: Lappenberg, Johann Martin (Hg.), Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, Hamburg 1861.
- LATOMUS, GENEALOCRONICON: M[agister] Bernhardi Latomi Genealochronicon Megapolitanum omnis aevi, historiam regnis, dynastiae, ducatus, principatus Mecklenburgici [...], in: Westphalen, Ernestus Joachimus de, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium [...], tomus IV, Leipzig: Johann Christian Martini, 1740, Sp. 1–530. [UB Rostock, Rf-4145 (4)]
- LEEB, REICHSTAG ZU AUGSBURG 1559: Leeb, Josef (Bearb.), Deutsche Reichstagsakten. Reichsversammlungen 1556–1662. Der Kurfürstentag zu Frankfurt und der Reichstag zu Augsburg, in 3 Teilbänden, Göttingen 1999.
- LEKUB 1.7: Hildebrand, Hermann; Schwartz, Philipp; Bulmerincq (Hgg.), Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Abteilung 1, Bd. 7: 1423 Mai – 1429 Mai, Riga 1881, Neudruck Aalen 1974.
- LINDEBERG, CHRONICON ROSTOCHIENSE: Petri Lindebergii P[ro]oet[ae] L[ib]ri [aureati] civis Rostochiensis Chronicon Rostochiense posthumum quinque libris absolutum, Rostochii: Imprimebatur typis Stephani Myliandri, Anno MDXCVI. [UB Rostock, Kl-216]
- LISCH, CHRONIK DOMHÄNDEL: Lisch, Georg Christian Friedrich (Hg.), Lateinische Chronik über die Rostocker Domhändel, 1484–1487, in: Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische und Alterthumskunde 43, 1878, S. 187–188.
- LISCH, URKUNDEN-SAMMLUNG: Lisch, Georg Christian Friedrich (Hg.), Urkunden-Sammlung: Vermischte Urkunden, in: Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 16, 1851, S. 209–246.
- LONGOLIUS, STUDIUM RESTAURATIO: Longolius, Gisbert; Strubbe, Johannes, Studii litterarii publici in academia Rostochiensi, diligens et accurata restauratio. Una cum constitutione ludii puerilis, à clarissimo viro D. Gisberto Longolio professore Medico, summo iudicio conscripta. Cui accessit de optima ratione

- discendi iurisprudentiam tractatus, authore Joanne Strubio iureconsulto, eiusdem academiae studiosis propositus. Rostochii. Excudebat Ludovicus Dyetz. Anno M. D. XLIII. Mense Augusto. [UB Rostock, Mk-8835]
- LUB 1.5: Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch, 1. Abteilung: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 5. Theil (um 1400–1417), herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Lübeck 1877.
- LUB 1.6: Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch, 1. Abteilung: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 6. Theil (1417–1424), herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Lübeck 1881.
- LUB 1.8: Codex diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch, 1. Abteilung: Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 8. Theil (1440–1450), herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde, Lübeck 1889.
- MECKLENBURGISCHE KIRCHENORDNUNG 1552: Kirchenordnung: Wie es mit Christlicher Lere/ reichung der Sacramenten/ Ordination der Diener des Euan-gelij/ ordentlichen Ceremonien/ in den Kirchen/ Visitation/ Consistorio vnd Schulen/ Jm Hertzogtumb zu Meckelnburg etc. gehalten wird. Witteberg. 1552. [UB Rostock, Mk-6930.a]
- MOHNIKE, SASTROW 1: Mohnike, Gottlieb Christian Friedrich (Hg.), Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, was sich in dem Denckwerdiges zugetragen, so er mehrenteils selbst gesehen und gegenwärtig mit angehört hat, von ihm selbst beschriben, aus der Handschrift herausgegeben und erläutert, erster Theil, Greifswald 1823.
- MÜNCH, GRUNDREGISTER: Münch, Ernst (Hg.), Das Rostocker Grundregister (1600–1800), in 3 Teilen, Rostock 1998-1999 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe C: Quellen zur mecklenburgischen Geschichte; 2)
- OEKOLAMPAD, VORREDE: Oekolampad, Johann, Vorrede zu einer Basiluspredigt gegen die Wucherer, in: Laube, Adolf; Looß, Sigrid; Schneider, Annerose (Hgg.), Flugschriften der Frühen Reformationsbewegung (1518-1524), Bd. 2, Berlin 1983, S. 1021-1023.
- OLDENDORP, DE EMPTIONE: Pettke, Sabine; Glöckner, Hans Peter (Hgg.), Johannes Oldendorp. De emptione et venditione reddituum. Frankfurt/Oder 1525, Rostock 1995 (= Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Rostock; 118).
- PALACKÝ, DOCUMENTA: Palacký, František, Documenta mag.[istri] Johannis Hus vitam, doctrinam, causam in Constantinensi concilio actam et controversias de religione in Bohemia annis 1403–1418 motas, Prag 1869, Neudruck Osnabrück 1966.
- PKMS 2: Brandenburg, Erich (Hg.), Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 2. Bd. (bis zum Ende des Jahre 1546) Leipzig 1904, Neudruck 1983.
- PKMS 5: Herrmann, Johannes; Wartenberg, Günter; Winter, Christian (Bearbb.), Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 5. Bd.: 9. Januar 1551 – 1. Mai 1552, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Berlin 1998.

- POSSELIUS, DE ROSTOCHIO: Oratio de inclytæ vrbe Rostochio Scripta à Ioanne Posselio Parchimense. Alia eiusdem Graeca, de ἀνταρκεία VVitebergæ Excudebat Laurentius Schuenck 1562. [UB Rostock, Mk-1128.2]
- RATSPROTOKOLL 1558–1599: Nachrichten von Verhandlungen, welche in den Jahren 1558 bis 1599 im Rostockschen Magistrate stattgefunden haben, und allerlei städtische Angelegenheiten betreffen (Einem alten Manuscripte entnommen) [in diesem Jahrgang nur Aufzeichnungen 16.10.1558–30.12.1572], in: Neue wöchentliche Rostocker Nachrichten und Anzeigen auf das Jahr 1838, Rostock [1838], S. 214, 222 f, 253–255, 263 f, 268–271, 300–302, 313–317, 326 f, 357 f, 365–367, 372–383, 388–391, 394–399, 404–408, 412–415.
- REDLICH, JÜLICH-BERGISCHE KIRCHENPOLITIK 1: Redlich, Reinhard Otto, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationzeit, 1. Bd.: Urkunden und Akten 1400–1553, Bonn 1907 (=Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; 28, 1).
- REPERTORIUM GERMANICUM 4.3: Fink, Karl August (Bearb.), Repertorium Germanicum, Bd. 4: Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Martins V. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien, 1417–1431, 3. Teilband (L–Z), Berlin 1958.
- REVIUS, DAVENTRIA ILLUSTRATA: Jacobi, Revii Daventriae Illvstratae Sive Historiae Urbis Daventiensis Libri Sex. Perducti usque ad annum à nato Christo MDCXLI. Quibus etiam non pauca quae ad universam Transislaniam, & regiones finitimas spectant, per occasionem edisseruntur. Lugduni Batavorum. Ex Officinâ Petri Leffen, A[nn]p. MDCLI. [UB Rostock, Rn-2832]
- RÖPCKE, MECKLENBURGISCHE CHRONIK: Röpcke, Andreas (Hg.), Nikolaus Marschalks 'Ein Auszog der Meckelburgischen Chronicken' – Die erste gedruckte mecklenburgische Chronik, in: Mecklenburgische Jahrbücher 115, 2000, 43–72.
- ROSTOCKER VEIDE: Krause, Karl Ernst Hermann (Hg.), Van der Rostocker Veide. Rostocker Chronik von 1487–1491, Rostock 1880, in: Programm des Gymnasii und der Realschule zu Rostock, 586, 1880, S. iii–vi und 1–24. [UB Rostock, Mk-10665(1)29]
- RPG 4: Schmutge, Ludwig; Hersperger, Patrick; Wiggenhauser, Béatrice (Bearbb.), Repertorium Poenitentiarie Germanicum, Bd. 4: Verzeichnis der in den Supplikenregister der Pönitentiarie Pius' II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, 1458–1462, Tübingen 1996.
- RPG 5: Schmutge, Ludwig (Bearb.), Repertorium Poenitentiarie Germanicum, Bd. 5: Verzeichnis der in den Supplikenregister der Pönitentiarie Pauls II. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, 1458–1462, Tübingen 2002.
- SACHSSE, MECKLENBURGISCHE URKUNDEN: Sachsse, Hugo (Hg.), Mecklenburgische Urkunden und Daten. Quellen vornehmlich für Staatsgeschichte und Staatsrecht Mecklenburgs, Rostock 1900.
- SAB, REIMCHRONIK: Saß, Ernst, Die Reimchronik über die Rostocker Domhändler, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 45, 1880, S. 33–52.

- SCHEIBLE, MBW: Scheible, Heinz (Hg.), Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Ausgabe, [bislang 12 Bände erschienen, Stuttgart 1977–2002]
- SCHIRRMACHER, JOHANN ALBRECHT 2: BEILAGEN: Schirmmacher, Friedrich Wilhelm, Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg, 2. Teil – Beilagen, Wismar 1885.
- SCHNELL, UNTERRICHTSWESEN: Schnell, Heinrich, Urkunden und Akten zur Geschichte des mecklenburgischen Unterrichtswesens: Mittelalter und Zeitalter der Reformation; Berlin 1907 (Monumenta Germaniae paedagogica; 38).
- SCRIPTA PUBLICE PROPOSITA: Scripta in academiae Rostochiensi publice proposita, ab anno Christi 1560. Vsq[ue] ad Octobrem anni 1563 & inde ad initium anni 1567. Partes duae cum indice. Rostochii excvdebat Iacobvs Transylvanvs. Anno M.D.LXVII. [UB Rostock, MK-7972]
- SEHLING, KIRCHENORDNUNGEN 1.1: Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 1. Abtheilung - Sachsen und Thüringen, nebst angrenzenden Gebieten, 1. Hälfte - die Ordnungen Luthers, die ernstinischen und albertinischen Gebiete, Leipzig 1902.
- SEHLING, KIRCHENORDNUNGEN 4: Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 4. Bd. - Das Herzogtum Preußen, Polen, die ehemals polnischen Landestheile des Königreiches Preußen, das Herzogtum Pommern, Leipzig 1911.
- SEHLING, KIRCHENORDNUNGEN 5: Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 5. Bd.: Livland, Estland, Kurland, Mecklenburg, Freie Reichstadt Lübeck mit Landgebiet und Gemeinschaftsamt Bergedorf, das Herzogtum Lauenburg mit dem Lande Hadeln, Hamburg mit Landgebiet, Leipzig 1913.
- SEHLING, KIRCHENORDNUNGEN 6.1.1: Sehling, Emil, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, 6. Bd. - Niedersachsen, 1. Hälfte - Die welfischen Lande, 1. Halbband - Die Fürstentümer Wolfenbüttel und Lüneburg mit den Städten Braunschweig und Lüneburg, Tübingen 1955.
- SENCKENBERG, REICHS-ABSCHIEDE: [Senckenberg, Heinrich Christian (Hg.)] Neue und vollständigere Sammlung der Reichs=Abschiede, welche von den Zeiten Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs=Tägen abgefasset worden, sammt den wichtigsten Reichs=Schlüssen, so auf den noch fürwährenden Reichs=Tage zur Richtigkeit gekommen sind. In vier Theilen Nach den Haupt=Urkunden aus den furnehmsten Archiven, alten Abdrücken, und bewärtesten geschriebenen Büchern, theils von neuem übersehen, theils zum erstenmahl ans Licht gestellt, und auf Churfürstlich=Mayntzische gnädigste Genehmigung mit den in dem Reichs=Archiv befindlichen Originalien collationieret. Nebst einer Einleitung, Zugabe, und vollständigen Registern. Mit allerhöchsten Kayserlichen Freyheiten. Franckfurt am Mayn bey Ernst August Koch. MDCCXXXVII. [UB Rostock, Kc 1.1–2]

- SPALDING, LANDES-VERHANDLUNGEN 1: Spalding, Joachim Heinrich, Mecklenburgische öffentliche Landes=Verhandlungen aus öffentlichen Landtags und Landes=Convents=Protocollis gezogen, Bd. 1, Rostock 1792. [UB Rostock, Kl-9(1)]
- SUPPLICATION: Supplication Etlicher Professorn zu Rostock/ Von anrichtung der Schulen. Gedruckt bey Ludowig Dietz. Im Jahr/ 1556 [Rostock 1556]. [Signatur: UB Rostock, Mk-8028]
- TECHEN, CHRONIKEN RIBNITZ: Techen, Friedrich (Bearb.), Die Chroniken des Klosters Ribnitz, Schwerin 1909 (=Mecklenburgische Geschichtsquellen; 1).
- ULBRICH, MYKONIUS: Ulbrich, Heinrich, Friedrich Mykonius, 1490–1546: Lebensbild und neue Funde zum Briefwechsel des Reformators, Tübingen 1962 (=Schriften zur Kirchen und Rechtsgeschichte. Darstellungen und Quellen; 20).
- UNIVERSITÄTS-MATRIKELN FRANKFURT/ODER: Friedländer, Ernst (Hg.) Aeltere Universitäts-Matrikeln. I: Universität Frankfurt a.[n der] O.[der], aus der Originalhandschrift, 1. Bd.: 1506–1648, Leipzig 1887 (=Publicationen aus den k.[öniglichen] Preußischen Staatsarchiven; 32).
- URKUNDEN MALTZAN 4: Lisch, Georg Christian Friedrich (Hg.), Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan, 4. Bd. 1476–1525 (–1554), Schwerin 1852.
- URKUNDEN TÜBINGEN: Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476-1550, Tübingen 1877.
- URKUNDENBUCH HEIDELBERG 2: Winkelmann, Eduard (Hg.), Urkundenbuch der Universitaet Heidelberg. Zur Fuenfhundertiaerigen Stiftungsfeier der Universitaet, 2. Bd.: Regesten, Heidelberg 1886.
- WA: D.[oktor] Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, in 69 Bänden, Weimar 1883-2001 (=Weimarer Ausgabe).
- WEITERE NACHRICHTEN: Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen, für gute Freunde, Rostock 1743–1746. [UB Rostock, Kl-423]
- WER DIE GANZE WELT ARM GEMACHT: anonym, Wer hören will, wer die ganze Welt arm gemacht hat, in: Laube, Adolf - Looß, Sigrid - Schneider, Annerose, Flugschriften der Frühen Reformationsbewegung (1518-1524), Bd. 2, Berlin 1983, S, 731-741.
- WÖCHENDLICHE LIEFERUNG 1761: Wöchentliche Lieferung Rostockscher Urkunden und Nachrichten auf das Jahr 1761. [UB Rostock, Kl-246]
- WOLGAST, BUGENHAGENS BRIEFWECHSEL: Vogt, Otto (Hg.) Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, gesammelt und herausgegeben durch Otto Vogt, mit einem Vorwort und Nachträgen von Eike Wolgast, Neudruck der Ausgaben Stettin 1888-99 und Gotha 1910, Hildesheim 1966.

6.3 Literatur

- 575 JAHRE UNIVERSITÄT ROSTOCK: 575 Jahre Universität Rostock. Mögen viele Lehrmeinung um die eine Wahrheit ringen, herausgegeben vom Rektor der Universität Rostock, Rostock 1994.
- ABEL, AGRARKRISEN: Abel, Friedrich Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunkturen. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, 3. erweiterte und überarbeitete Auflage, Hamburg 1978.
- ABEL, LANDWIRTSCHAFT: Abel, Friedrich Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 3. neuberarbeitete Auflage, Stuttgart 1978 (=Deutsche Agrargeschichte; 2).
- ABF I: Bradley, Susan (Bearb.), Archives biographiques françaises : fusion dans un ordre unique de 180 des plus importants ouvrages de référence biographiques français publ[iés] du 17e au 20e siècle, Microfiche-Ausgabe, London 1991.
- AEPINUS, URKÜNDLICHE BESTÄTTIGUNG: Aepinus, Angelius Johann Daniel, Urkundliche Bestätigung der herzoglich=mecklenburgischen hohen Gerechtsamen über Dero Akademie und Rath zu Rostock, besonders in Absicht der zwischen beyden vorwaltenden Streitigkeiten, Rostock 1754. [UB Rostock, KI-45]
- ALGAZI, HERRENGEWALT: Algazi, Gadi, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter: Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, Frankfurt/Main 1996 (=Historische Studien; 17).
- AMIRA, HANDGEBÄRDEN: Amira, Karl von, Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, in: Abhandlungen der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1. Klasse, 23. Bd., 2. Abteilung, München 1905, S. 162–263.
- ANDERMANN, ALBERT KRANTZ: Andermann, Ulrich, Albert Krantz. Wissenschaft und Historiographie um 1500, Weimar 1999 (=Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte; 38).
- ANDREAS, ROSTOCK UND GREIFSWALD: Andreas, Willy, Rostock und Greifswald, in: Die Universitäten in Mittel- und Ostdeutschland, herausgegeben von Radio Bremen, Bremen 1961 (=Bremer Beiträge).
- ASCHE, BESUCHERPROFIL: Von der reichen hansischen Bürgeruniversität zur armen mecklenburgischen Landeshochschule. Das regionale und soziale Besucherprofil der Universitäten Rostock und Bützow in der frühen Neuzeit (1500–1800), Stuttgart 2000 (=Contubernium; 52).
- ASCHE, BILDUNGSLANDSCHAFT: Asche, Matthias, Der Ostseeraum als Universitäts- und Bildungslandschaft im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit – Baustein für eine hansische Kulturgeschichte, in: Blätter für die deutsche Landesgeschichte. Neue Folge des Korrespondenzblattes 135, 1999, S. 1–20.
- ASCHE, BURENIUS: Asche, Matthias, Artikel »Burenus, Arnold«, in: Pettke, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 3, Rostock 2001 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 3), S. 29–35.

- ASCHE, FAMILIENUNIVERSITÄT: Asche, Matthias, Über den Nutzen von Landesuniversitäten in der Frühen Neuzeit. Leistung und Grenzen der protestantischen »Familienuniversität«, in: Herde, Peter; Schindling, Anton (Hgg.), Universität Würzburg. Beiträge zur Bildungsgeschichte. Gewidmet Peter Baumgart anlässlich seines 65. Geburtstages, Würzburg 1998 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg; 52), S. 133–149.
- ASCHE, FREQUENZEINBRÜCHE: Asche, Matthias, Frequenzeinbrüche und Reformen - Die deutschen Universitäten in den 1520er bis 1560er Jahren zwischen Reformation und humanistischem Neuanfang, in: Walther, Ludwig (Hg.), Die Musen im Reformationszeitalter, Leipzig 2001, S. 53-96.
- ASCHE, HOCHSCHULE BÜTZOW: Asche, Matthias, Die mecklenburgische Hochschule Bützow (1760–1789) – nur ein Kuriosum der deutschen Hochschulgeschichte? Versuch einer historischen Neubewertung, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 9, 2006, S.133–147.
- ASCHE, STUDENTEN: Von einer hansischen Samthochschule zu einer mecklenburgischen Landesuniversität. Die regionale und soziale Herkunft der Studenten an der Universität Rostock in der Frühen Neuzeit, in: Jakubowski, Peter; Münch, Ernst (Hgg.), Universität und Stadt, wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, Rostock 1995, S. 141–162.
- AUGE, MAGNUS II.: Auge, Oliver, Artikel »Magnus II., Herzog von Mecklenburg«, in: Pettke, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 4, Rostock 2004 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 4), S. 162–168.
- AUGUSTIJN, HUMANISMUS: Augustijn, Cornelis, Humanismus, übersetzt von Hinrich Stoevesandt, Göttingen 2003 (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, herausgegeben von Bernd Moeller; 2, H 2).
- BAB I: Gorzny, Willi (Bearb.) Biografisch archief van de Benelux. Eine Kumulation von Einträgen aus 122 der wichtigsten biographischen Nachschlagewerke der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Microfiche-Ausgabe, München 1994.
- W. BACMEISTER, REISE NACH ÖSTERREICH: Bacmeister, Walther, Die Reise des D. Lucas Bacmeister nach Österreich im Jahre 1580, in: Mecklenburgische Jahrbücher 102, 1938, S. 1–30.
- BARTON, UM LUTHERS ERBE: Barton, Peter Friedrich, Um Luthers Erbe. Studien und Texte zur Spätreformation: Tilemann Heshusius (1527–1559), Witten 1972 (= Untersuchungen zur Kirchengeschichte; 6).
- BAUCH, SCHENK UND MARSCHALK: Bauch, Gustav, Wolfgang Schenk und Nicolaus Marschalk, in: Centralblatt für Bibliothekswesen 12.8–9, 1895, S.353–409.
- BAUCH, UNIVERSITÄT ERFURT: Bauch, Gustav, Die Universität Erfurt im Zeitalter des Frühhumanismus, Breslau 1904.
- BAUER, MELANCHTHON IN MARBURG: Bauer, Barbara, Melanchthon in Marburg. Eine Einleitung, in: dieselbe (Hg.), Melanchthon und die Marburger Professoren (1527–1627), in 2 Bänden, Marburg 1999, S. 1–29.

- BAUMGART, IM ZEICHEN DES KONFESSIONALISMUS: Baumgart, Peter, Die deutschen Universitäten im Zeichen des Konfessionalismus, in: Patschovsky, Alexander; Rabe, Horst (Hgg.), Die Universität in Alteuropa, Konstanz 1994 (=Konstanzer Bibliothek; 22), S. 147–168.
- BAUMGART, UNIVERSITÄTSAUTONOMIE: Baumgart, Peter, Universitätsautonomie und landesherrliche Gewalt im späten 16. Jahrhundert. Das Beispiel Helmstedt, in: Zeitschrift für historische Forschung 1, 1974, S. 23–53.
- BAUMGART, UNIVERSITÄTSGRÜNDUNGEN: Baumgart, Peter, Universitätsgründungen im konfessionellen Zeitalter: Würzburg und Helmstedt, in: Baumgart, Peter; Hammerstein, Notker (Hgg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, Nendeln/Lichtenstein (=Wolfenbütteler Forschungen; 4), S. 191–241.
- BAUMGARTEN, GESCHICHTE: Baumgarten, Hermann, Zur Geschichte des Schmalkaldischen Kriegs, in: Historische Zeitschrift 36, 1876, S. 26–82.
- BEDUELLE, FABER STAPULENSIS: Beduelle, Guy, Artikel »Faber Stapulensis«, in: Krause, Gerhard; Müller, Gerhard (Hgg.), Theologische Realenzyklopädie, 10. Bd., Berlin 1982, S. 781–783.
- BEI DER WIEDEN, ROSTOCK: Bei der Wieden, Helge, Rostock zwischen Abhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit, in: Schmidt, Roderich (Hg.), Pommern und Mecklenburg, Köln 1981 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe 5: Forschungen zur pommerschen Geschichte; 19).
- BENEKE, SCHIFFSGESCHWADER: Beneke, Otto, Das Hamb.[urger] Schiffsgeschwader zu Bremens Beistand 1547, in: Mittheilungen des Vereins für hamburgische Geschichte 9, 1886, S. 82–84.
- BENSON, BISHOP ELECT: Benson, Robert Louis, The Bishop Elect. A study in medieval ecclesiastical office, Princeton/New Jersey 1968.
- BENTLEY, NEW TESTAMENT SCHOLARSHIP: Bentley, Jerry H., New Testament Scholarship at Louvain in the Early Sixteenth Century, in: Studies in Mediaeval and Renaissance History 2, 1979, S. 53–79.
- BERENTELG, NORDWESTDEUTSCHLAND Berentelg, Hugo, Der Schmalkaldische Krieg in Nordwestdeutschland, Diss.phil. Münster, Rostock 1908.
- BERGENGRÜN, HERZOG CHRISTOPH: Bergengrün, Alexander, Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga. Ein Beitrag zur livländischen und mecklenburgischen Geschichte, Reval 1899 (=Bibliothek Livländischer Geschichte; 2).
- BEZOLD, VERHÄLTNIS ZUM STAAT: Bezold, Friedrich von, Die ältesten Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat, in: Historische Zeitschrift 80 (=Neue Folge 44), 1898, S. 436–467.
- BLICKLE, UNRUHEN: Blickle, Peter, Unruhen in der ständischen Gesellschaft: 1300–1800, München 1988 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 1).
- BLICKLE, REFORMATION: Blickle, Peter, Die Reformation im Reich, 3. Auflage, Stuttgart 2000.
- BLOCH, SOCIÉTÉ FÉODALE: Bloch, Marc, La Société Féodale. La formation des liens de dépendance, Paris 1949 (=L'Évolution de L'Humanité; 34).

- BLOCKX, FACULTY OF THEOLOGY: Blockx, Karel, The Faculty of Theology in Conflict with Erasmus and Luther, in: Louvain Studies 5, 1975, S. 252–263.
- BOEHM, CANCELLARIUS UNIVERSITATIS: Boehm, Laetitia, Cancellarius universitatis. Die Universität zwischen Korporation und Staatsanstalt, in: Chronik der Ludwig-Maximilians-Universität München 1964/1965, S. 186–204.
- BÖHMER, 10. DEZEMBER 1520: Böhmer, Heinrich, Luther und der 10. Dezember 1520, in: Lutherjahrbuch 2/3, 1920/1921, S. 7–53.
- BOLL, GESCHICHTE MEKLENBURGS: Boll, Ernst, Geschichte Meklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Culturgeschichte, 1. Theil, Neubrandenburg 1855, Neudruck ebendort 1995.
- BOLLBUCK, GESCHICHTS- UND RAUMMODELLE: Harald Bolbuck, Geschichts- und Raummodelle bei Albert Krantz (1448–1517) und David Cytraeus (1530–1600). Transformationen des historischen Diskurses im 16. Jahrhundert, Frankfurt/Main 2005 (Imaginatio Borealis; 8).
- BONJOUR, UNIVERSITÄT BASEL: Bonjour, Edgar, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460–1960, Basel 1960.
- BOOCKMANN, IKONOGRAPHIE: Boockmann, Hartmuth, Ikonographie der Universitäten. Bemerkungen über bildliche und gegenständliche Zeugnisse der spätmittelalterlichen deutschen Universitäten-Geschichte, in: Fried, Johannes (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1986 (= Vorträge und Forschungen; 30), S. 565–599.
- BORCHLING/CLAUSSEN, BIBLIOGRAPHIE: Borchling, Conrad; Claussen, Bruno (Hgg.), Niederdeutsche Bibliographie. Gesamtverzeichnis der niederdeutschen Drucke bis zum Jahre 1800, in 3 Bänden, Neumünster 1936–1957.
- BORGOLTE, ROLLE DES STIFTERS: Borgolte, Michael, Die Rolle des Stifters bei der Gründung mittelalterlicher Universitäten, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 85, 1985, S. 85–117.
- BORN, FÜRSTENVERSCHWÖRUNG: Born, Karl Erich, Moritz von Sachsen und die Fürstenverschwörung gegen Karl V., in: Historische Zeitschrift 191, 1960, S. 18–66.
- BOSBACH, KÖLN: Bosbach, Franz, Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster 1991 (= Katholisches Leben und Kirchenreform in Zeitalter der Glaubensspaltung; 51).
- BOSL, SCHUTZ UND SCHIRM: Bosl, Karl, Schutz und Schirm, Rat und Hilfe als Voraussetzung von Steuer, Abgaben und Dienst im Mittelalter, in: Schremmer, Eckart (Hg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April in Bamberg, Stuttgart 1994 (= Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte; 114), S. 43–51.
- BOTHMER, DRAKENBURG: Bothmer, Karl von, Die Schlacht vor der Drakenburg am 23. Mai 1547, in: Niedersachsen 22, 1917, S. 251–254.

- BRADY, SCHMALKALDIC LEAGUE: Brady, Thomas Allan junior, Phases and Strategies of the Schmalkaldic League: A Perspective after 450 Years, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 74, 1983, S. 162–181.
- BRANDES, BRÜDERSCHAFTEN 1: Brandes, Gertrud, Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters, 1. Teil, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 34, 1934, S. 75-176.
- BRANDMÜLLER, KONZIL VON KONSTANZ I: Brandmüller, Walter, Das Konzil von Konstanz 1414–1418: Bd. I: Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne, Paderborn 1991 (Konziliengeschichte; Reihe A).
- BRANDT, EXCEPTA FACULTATE THEOLOGICA: Brandt, Hans-Jürgen, *Excepta facultate theologica. Zum Ringen um die Einheit von »imperium«, »sacerdotium« und »studium« im Spätmittelalter*, in: Bäumer, Remigius (Hg.), *Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh*, Paderborn 1980, S. 201–214.
- BRINCKEN, STADT KÖLN: Brincken, Anna-Dorothee von den, Die Stadt Köln und ihre Hochschulen, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hgg.), *Stadt und Universität im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, 13. Arbeitstagung in Tübingen 8.–10.11.1974, Sigmaringen 1977 (=Stadt in der Geschichte; 3)*, S. 27–52.
- BROSIUS, PIUS II. UND MARKGRAF KARL I.: Brosius, Dieter, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 92, 1972, S. 161–176.
- BRUNNER, LAND UND HERRSCHAFT: Brunner, Otto, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, 5. Auflage, Wien 1965, unveränderter Nachdruck, Darmstadt 1973.
- BRUNS, LÜBECKER STADTSCHREIBER: Bruns, Friedrich, Die Lübecker Stadtschreiber von 1350–1500, in: *Hansische Geschichtsblätter* 31, 1903, S. 43-102.
- BRUNST, KANZLER DER REFORMATION: Brunst, Rainer, Kanzler der Reformation. Johannes Lucka und der Landtag am 19. Juni 1549, in: *Mecklenburg-Magazin* 10.14 (Juli/August), 1999, S. 15.
- BUEK, GENEALOGISCHE NOTIZEN: Buek, Friedrich Georg, *Genealogische und biographische Notizen über die seit der Reformation verstorbenen Hamburgischen Bürgermeister*, Hamburg 1840.
- BUKOWSKA-GORGONI, STRAFE DES SÄCKENS: Bukowska-Gorgoni, Cristina, Die Strafe des Säckens – Wahrheit und Legende, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 2, 1979, S. 145–162.
- BURKHARDT, REFORMATIONSJAHRHUNDERT: Burckhardt, Johannes, *Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617*, Stuttgart 2002.
- BURROWS/NIEMANN, STUDENTENLEBEN: Burrows, Jonathan; Niemann, Mario, Rostocker Studentenleben in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Archäologische und historische Belege, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters*, 27/28, 1999/2000, S. 163–184.

- CARLSON/HAMMOND, SWEATING SICKNESS: Carlson, James R.; Hammond, Peter W., The English Sweating Sickness (1485- c.1551): A New Perspective on Disease Etiology, in: *Journal of the History of Medicine and Allied Sciences* 54.1, 1999, S. 23-54.
- CERCHIARI, SACRA ROMANA ROTA 2: Cerchiari, Emmanuele, Capellani papae et apostolicae sedis auditores causarum sacri palatii apostolici seu sacra Romana rota ab origine ad diem usque 20 Septembris 1870, relatio historica – juridica, volumen 2: syntaxis capellanorum auditorum, Rom 1920.
- CLEMEN, CORNARIUS: Clemen, Otto, Janus Cornarius, in: *Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde* 33, 1912, S. 36-76.
- COING, PRIVATRECHT: Coing, Helmut, *Europäisches Privatrecht. Bd. I: Älteres Gemeines Recht (1500–1800)*, München 1985.
- CORDSHAGEN, KIRCHBERG-CHRONIK: Cordshagen, Christa, Der Einfluß der Kirchberg-Chronik auf die Geschichtsschreibung insbesondere der Reimchronik Nikolaus Marschalks, in: *Mecklenburgische Jahrbücher* 115, 2000, S. 25–41.
- CRULL, GEISTLICHE BRÜDERSCHAFTEN: Crull, Georg, Geistliche Bruderschaften in Rostock, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 9, 1915, S. 33–45.
- CZAIKA, DAVID CHYTRÆUS: Czaika, Otfried, David Chytræus und die Universität Rostock in ihren Beziehungen zum schwedischen Reich, Helsinki 2002 (=Schriften der Luther–Agricola–Gesellschaft; 51).
- DAAE, MATRIKLER: Daae, Ludvig, *Matrikler over Nordiske Studerende ved fremmede Universiteter, Christiania [=Oslo] 1885.*
- DAENELL, BLÜTEZEIT: Daenell, Ernst, Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts, in 2 Bänden, 3. Auflage, Berlin 2001.
- DBA I: Fabian, Bernhard (Hg.), *Deutsches biographisches Archiv. Eine Kumulation aus 254 der wichtigsten biographischen Nachschlagewerke für den deutschen Bereich bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, bearbeitet unter der Leitung von Willi Gorzny, Microfiche-Ausgabe, München 1982.*
- DEMANDT, AUSEINANDERSETZUNGEN: Demandt, Dieter, Die Auseinandersetzungen des Schmalkaldischen Bundes mit Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel im Briefwechsel des St. Galler Reformators Vadian, in: *Zwingliana* 22, 1995, S. 45–66.
- DENIFLE, ENTSTEHUNG DER UNIVERSITÄTEN: Denifle, Heinrich, *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400*, Berlin 1885, Neudruck Graz 1956.
- DETTLOFF, GOTTESBILD UND RECHTFERTIGUNG: Dettloff, Werner, Das Gottesbild und die Rechtfertigung in der Schultheologie zwischen Duns Scotus und Luther, in: *Wissenschaft und Weisheit* 27, 1964, S. 197–210.
- DETTLOFF, RECHTFERTIGUNG III: Dettloff, Werner, Artikel »Rechtfertigung III. Alte Kirche und Mittelalter«, in: Müller, Gerhard (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie*, 28. Bd., Berlin 1997, S. 308–315.
- DIEDERICH/HUISKES, SIEGEL IN NEUEM LICHT: Diederich, Toni; Huiskes, Manfred, Das große Siegel der Universität Köln in neuem Licht, in: *Geschichte in Köln. Zeitschrift für Stadt und Regionalgeschichte* 44, 1998, S. 139–149.

- DIERK, DAS KANONISCHE RECHT: Dierk, Heidrun, Das Kanonische Recht in reformatorischen Flugschriften. Eine Untersuchung zur Beurteilung des Kirchenrechts in der Frühphase der Reformation (1518–1530), Microfiche-Ausgabe, Diss. theol. Universität Heidelberg 1992.
- DINGEL, WESTPHAL: Dingel, Irene, Artikel »Westphal, Joachim (1510–1574)« in: Müller, Herghard (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, Bd. 35, Berlin 2003, S. 712–715.
- DOLLINGER, P. , HANSE: Dollinger, Philippe, Die Hanse, 4. Auflage, Stuttgart 1989.
- DOLLINGER, R. ,WESTPHAL: Dollinger, Robert, Artikel: »Westphal, Joachim (1519–74)«, in: Gallig, Kurt (Hg.), Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Bd., 3. Auflage, Tübingen 1962, Sp. 1668 f.
- DOMMASCH, RELIGIONSPROZESSE: Dommasch, Gerd, Die Religionsprozesse der rekussierenden Fürsten und Städte und die Erneuerung des Schmalkaldischen Bundes 1534–1536, Tübingen 1961 (=Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Darstellungen und Quellen; 28).
- DONAT, HAUPTBURG: Donat, Peter, Die Mecklenburg, eine Hauptburg der Ob- und Mittelmecklenburg, Berlin 1984 (=Schriften zur Ur- und Frühgeschichte; 37).
- DROSTE, HAMMENSTEDT: Droste, Heiko, Jürgen Hammenstedt, Bürger und Chronist Lüneburgs (1524–1592), in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 67, 1995, S. 159–177.
- DRUFFEL, UEBER DEN VERTRAG: Druffel, August von, Ueber den Vertrag zwischen Kaiser und Papst von Juni 1546, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 3, 1890, S. 414–419.
- DU CANGE, GLOSSARIUM 6: Du Cange, Charles, Glossarium mediae et infimae latinitatis, 6. Bd., unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1883–1887, Neudruck Graz 1954.
- DÜFEL, ÄPINUS: Düfel, Hans, Artikel: Äpinus, Johannes (1499–1553), in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 1, Berlin 1977, S. 535–544.
- DYER, ENGLISH SWEATING SICKNESS: Dyer, Alan, The English Sweating Sickness of 1551: an Epidemic Anatomized, in: Medical History 41, 1997, S. 362–384.
- EBEL, LÜBISCHES RECHT 1: Ebel, Wilhelm, Lübisches Recht, 1. Bd., Lübeck 1971.
- EHBRECHT, BÜRGERKÄMPFE: Ehbrecht, Wilfried, Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 48, 1976, S. 77–105.
- EHBRECHT, BÜRGERTUM UND OBRIGKEIT: Ehbrecht, Wilfried, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters, in: Rausch, Wilhelm (Hg.), Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz 1974 (=Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas; 3), S. 275–294.
- EHLERS, MANDAT GEGEN WIEDERTÄUFER: Ehlers, Ingrid, Das Mandat der Seestädte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock und Lüneburg gegen die Wiedertäufer, 1535 Mai 23, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 25, 2002, S. 196–200.

- ELSMANN, AMAZONEN: Elsmann, Thomas, Germanen, Antike und Amazonen: Nikolaus Marschalk und seine Verarbeitungen antiker Quellen und Mythen, in: Mecklenburgische Jahrbücher 116, 2001, S. 57–75.
- ENDERS, WITTENBERG: Enders, Gerhard, Die wirtschaftliche Ausstattung der Universität Wittenberg 1502–1547. Die Entstehung der landesfürstlichen Universität, Diss. phil. Martin-Luther-Universität Halle–Wittenberg, 1952.
- ENDLER, HOFGERICHT: Endler, Carl August, Hofgericht, Zentralverwaltung und Rechtssprechung der Räte im 16. Jahrhundert, in: Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter 1, 1925, S. 118–156.
- E. ENGEL, DEUTSCHE STADT: Engel, Evamaria, Die deutsche Stadt des Mittelalters, München 1993.
- G. ENGEL, VERDEDIGUNG: Engel, Gustav, »Verdedigung« als Begriff und als Teil der Landeshoheit, in: Westfälische Forschungen 33, 1983, S. 84–86.
- ENNEN, NEUERE GESCHICHTE KÖLN 1: Ennen, Leopold, Neuere Geschichte der Stadt Köln, meist aus den Quellen des Stadtarchivs, 1. Bd., Köln 1875 (=derselbe, Geschichte der Stadt Köln; 4).
- ESCHENBACH, ANNALEN 7: Eschenbach, Johann, Christian, Annalen der Rostockschen Academie, Bd. 7, Rostock 1798. [UB Rostock, Kl-427(7)]
- ESCHENBACH, UEBER DIE STIFTER: Eschenbach, Johann Christian, Ueber die eigentlichen Stifter der hiesigen Academie, 2 Teile in: Beylagen den wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen 41 und 42, 11.10.1820 und 18.10.1820, S. 162–164, 165–168.
- EUBEL, HIERARCHIA CATHOLICA: Eubel, Conrad, Hierarchia Catholica mediae et recentioris aevii, Volumen 3: saeculum xvi ab anno 1503 complectens, 2. Auflage Münster 1923, unveränderter Nachdruck Padua 1960.
- EULENBURG, FREQUENZ: Eulenburg, Franz, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, Leipzig 1904 (=Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der königlich sächsischen Akademie der Wissenschaften; 2).
- FAHLBUSCH, KAUFLEUTE UND POLITIKER: Fahlbusch, Friedrich Bernward, Kaufleute und Politiker. Bemerkungen zur hansischen Führungsgruppe, in: Hammel-Kiesow, Rolf (Hg.), Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung, Trier 2002, S. 43–51 (=Hansische Studien; 13)
- FEHLING, RATSLINIE: Fehling, Emil Ferdinand, Die Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart, Lübeck 1925 (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Lübeck; 7.1)
- FEINE, KIRCHLICHE RECHTSGESCHICHTE: Feine, Hans Erich, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, 5. Auflage, Köln 1972.
- FENSKE/MILITZER, RITTERBRÜDER: Fenske, Lutz; Militzer, Klaus (Hgg.), Ritterbrüder im livländischen Zweig des Deutschen Ordens, Köln 1993 (=Quellen und Studien zur Baltischen Geschichte; 12).
- FINGER, GISBERT LONGOLIUS Finger, Heinz, Gisbert Longolius. Ein niederrheinischer Humanist (1507–1543), Düsseldorf 1990 (=Studia humaniora. Düsseldorfer Studien zu Mittelalter und Renaissance, series minor; 3).

- FINGER, LONGOLIUS (1507–1543): Finger, Heinz, Gisbert Longolius (1507–1543), in: Heyen, Franz-Josef (Hg.) Rheinische Lebensbilder, Bd. 14, Köln 1994, S. 93–114.
- FINGER, SONDERSTELLUNG: Finger, Heinz, Die Sonderstellung des niederrheinischen Humanismus und der Arztphilologe Gisbert Longolius, in: Düsseldorfer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 62, 1990, S. 11–67.
- FINGER/BENGER, LONGOLIUS-BIBLIOTHEK: Finger, Heinz; Benger, Anita, Der Kölner Professor Gisbert Longolius – Leibarzt Erzbischof Hermanns von Wied – und die Reste seiner Bibliothek in der Universitätsbibliothek Düsseldorf, Düsseldorf 1987 (=Schriften der Universitätsbibliothek Düsseldorf; 3).
- FLASCHENDRÄGER, LANDESUNIVERSITÄTEN UND LANDESHERREN: Flaschendräger, Werner, Landesuniversitäten und Landesherren. Hohe Schulen zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg, in: Magister und Scholaren – Professoren und Studenten. Geschichte deutscher Universitäten und Hochschulen im Überblick, Leipzig 1981, S. 39–54.
- FLECKEN DRAKENBURG: Geschichte des Fleckens Drakenburg, Bd. 1: Die Schlacht vor der Drakenburg am 23. Mai 1547 nach den vergeblichen Belagerungen der Hansestadt Bremen in der Zeit der Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiserreich und dem Schmalkaldischen Bund, herausgegeben vom Heimatverein Drakenburg e.V., Nienburg/Weser 1997.
- FRANCK, ALT- UND NEUES MECKLENBURG 8: Des Alt= und Neuen Mecklenburgs Ahtes Buch von Mecklenburgs Vereinigung durch Zusammenfügung seiner Länder [...] von David Franck, Güstrow und Leipzig 1754. [UB Rostock, MK-1071.a (1)]
- FRANCK, ALT- UND NEUES MECKLENBURG 9: Des Alt= und Neuen Mecklenburgs Neuntes Buch von Mecklenburgs Reinigung in Landes= und Kirchen Umständen [...] von David Franck, Güstrow und Leipzig 1755. [UB Rostock, MK-1071.4]
- FRANZEN, BISCHOF UND REFORMATION: Franzen, August, Bischof und Reformation. Erzbischof Hermann von Wied vor der Entscheidung zwischen Reform und Reformation, Münster 1971 (=Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubenspaltung. Vereinsschriften zur Herausgabe des Corpus Catholicorum; 31).
- FREITRÄGER, ITALIENAUFENTHALT: Freiträger, Andreas, Der Italiaaufenthalt Gisbert Longolius' und seine Kölner Griechische Professur, in: Düsseldorfer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 68, 1997, S. 57–75.
- FRENZ, URKUNDEN: Frenz, Thomas, Die Urkunden des Konzils von Basel, Prag 1993 (=Lectiones eruditorum extraneorum in facultate philosophica Universitatis Carolinae Pragensis factae; 2), S. 7–26.
- FRIEDLAND, LÜNEBURG: Friedland, Klaus, Der Kampf der Stadt Lüneburg mit ihren Landesherren. Stadtfreiheit und Fürstenhoheit im 16. Jahrhundert, Hildesheim 1963 (=Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 53).

- FRIJHOFF, LEBENSWEG: Frijhoff, Willem, Der Lebensweg der Studenten, in: Rüegg, Walter (Hg.) Geschichte der Universität in Europa, Bd. 2: Von der Reformation bis zur Französischen Revolution (1500–1800), München 1996, S. 287–334.
- FRITZE, BÜRGER UND BAUERN: Fritze, Konrad, Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Weimar 1976 (=Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte; 16)
- FRITZE/KRAUSE, SEEKRIEGE: Fritze, Konrad; Krause, Günter, Seekriege der Hanse. Das erste Kapitel deutscher Seekriegsgeschichte, Berlin 1997.
- FROESE, OSTSEE: Froese, Wolfgang, Geschichte der Ostsee. Völker und Staaten am Baltischen Meer, Gernsbach 2002.
- C. FUCHS, DIVES, PAUPER ...: Fuchs, Christoph, Dives, pauper, nobilis, magister, frater, clericus. Sozialgeschichtliche Untersuchungen über Heidelberger Universitätsbesucher des Spätmittelalters (1386-1450), Leiden 1995 (=Education and Society in the Middle Ages and Renaissance; 5).
- T. FUCHS, DAVID UND NATHAN CHYTRAEUS: Fuchs, Thomas, David und Nathan Chytraeus. Eine biographische Annäherung, in: Glaser, Heinz; Lietz, Hanno; Rhein, Stefan (Hgg.), David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Ubstadt-Weiher 1993, S. 33–46, 183–187.
- GEBAUER, HILDESHEIM: Gebauer, Johannes Heinrich, Die Stadt Hildesheim als Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 19, 1942, 207–294.
- GERNENTZ, NIEDERDEUTSCH: Gernentz, Hans Joachim, Niederdeutsch – gestern und heute. Beiträge zur Sprachsituation in den Nordbezirken der Deutschen Demokratischen Republik in Geschichte und Gegenwart, 2. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Rostock 1980.
- GIEYSZTOR, ORGANISATION: Gieysztor, Aleksander, Organisation und Ausstattung, in: Rüegg, Walter (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 109–139.
- GOERTZ, ANTIKLERIKALISMUS: Goertz, Hans-Jürgen, Antiklerikalismus und Reformation: Sozialgeschichtliche Untersuchungen, Göttingen 1995 (=Kleine Vandenhoeck-Reihe; 1571).
- GÖßNER, STUDENTEN WITTENBERG: Gößner, Andreas, Die Studenten der Universität Wittenberg. Studien zur Kulturgeschichte des studentischen Alltags und zum Stipendienwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Leipzig 2003 (=Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte; 9).
- GOOS, HAMBURGS POLITIK: Goos, Max, Hamburgs Politik um die Mitte des XVI. Jahrhunderts, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 10, 1899, S. 131–197.
- GRANE, CONFESSIO AUGUSTANA: Grane, Leif, Die Confessio Augustana, Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation, aus dem Dänischen übersetzt von Eberhard Harbsmeier, 5. Auflage, Göttingen 1996 (=Uni-Taschenbücher; 1400).

- GRAPE, EVANGELISCHES ROSTOCK: Das Evangelische Rostock/ oder Kurtzer Bericht Von der Stadt Rostock Reformation und Bekehrung zur Evangelisch-Lutherischen Lehre/ als auch derselben Fortpflanzung/ Samt einer kurtzen Rostockischen Kirchen-Historie in einer Taffel. Als auch einer gehaltenen Predigt/ da Anno 1703. die sehr schöne spitze von der Kirchen S.[ancti] Nicolai durch den so erschrecklichen Sturm herunter geleyet ward/ und kurtzer Beschreibung derselben. Zusammen ausgefertigt von Zacharia Grapio, der h.[eiligen] Schrift D.[octor] derselben Prof.[essor] Publ.[icus] Ord.[inarius] und der Cathedral-Kirchen zu S.[anct] Jacob Predigern. Rostock und Leipzig/ Verlegts Joh.[ann] Heinrich Rußwurm/ im Jahr 1707. [UB Rostock, MK-11470]
- GRAßMANN, KONFLIKTBEWÄLTIGUNG: Graßmann, Antjekathrin, Lübeck und Rostock: Hansische Konfliktbewältigung im Rahmen der Rostocker Domfehde, in: Mecklenburgische Jahrbücher 120, 2005, S. 7–20.
- GRAßMANN, LÜBECK: Graßmann, Antjekathrin, Lübeck, Freie Reichsstadt und Hochstift. Wendische Hansestädte Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, in: Schindling, Anton; Ziegler, Walter (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 6: Nachträge, Münster 1996 (=Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung; 56), S. 114–128.
- GRAVEN, SIEGEL: Graven, Hubert, Das große Siegel der alten Kölner Universität vom Jahre 1392, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 16, 1934, S. 193–214.
- GREVE, MEMORIA AEPINI: Memoria Ioannis Aepini doctoris theologi et primi Hambvrgensium svperintendentis instavrata qva occasione initivm et progressvs emendat per divvm Lvtherum in vrbe Hambvrgensi doctrinae exponitvr et varia selectiora ad historiam reformationis spectantia capita illustrantvr/ avctore Arnoldo Grevio pastore Mohrfleehtano prope Hambvrgium. Hamburgi svmtibus vidve Felgineriae M D CC XXXVI. [StAHH, Bibliothek, A 751/0015]
- GREVE, MEMORIA PAULI AB EITZEN: Memoria Pavli ab Eitzen doctoris theologi et svperintendentis Hamburgensis instaurata in res maxime memorabiles ad historiam ecclesiam secvli decimi sexti praecipve Hambvrgensem spectantes a morte Aepini vsqve ad Eitzenii ex vrbe Hambvrgensi discessvm ex docvmentis fide dignis variis qvoqve hactenus ineditis recenset et illvstrat Arnoldvs Greve verbi divini ad Divae Catharinae aedem qvae Hambvrgi est minister. Hambvrgi sumptibvs Ioannis Caroli Bohnii. M D CC XLIV. [SUB Hamburg, A/224202]
- GREVE, MEMORIA WESTPHALI: Memoria Joachimi VWestphali svperintendentis Hambvrgensis instavrata. In qua non tantvm res maxime memorabiles post Lvtheri mortem in ecclesia gestas ex documentis editis et ineditis illvstrat sed etiam hvivs theologi cvm Calvino Micronio a Lasco controversia accvrate recenset et ponderat. Eivsque famam et existimationem ab obtrectatoribvs quam maxime violatam vindicat Arnoldvs Greve verbi divini ad D.[ivae] Cathar.[inae] aedem Hamb.[vrgensem] minister. Hambvrgi apvd Ioannem Carolvm Bohn et Lipsiae apvd Bernh.[ardum] Christoph[orvm] Breitkopf. M D CC XLVIII. [StAHH, Bibliothek, A 773/0030]

- GREWOLLS, PERSÖNLICHKEITEN: Grewolls, Grete, Bedeutende Persönlichkeiten unseres Territoriums, in: Heimatheft für Mecklenburg und Vorpommern 4.1-2, 1994, S. 49-53.
- GRIMM, HEGENDORFF: Grimm, Heinrich, Artikel »Hegendorff, Christoph«, in: Neue Deutsche Biographie, herausgegeben von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 8. Bd., Berlin 1969, S. 227-228.
- GRIMM, MARSCHALK: Grimm, Heinrich, Artikel »Marschalk«, in: Neue Deutsche Biographie, herausgegeben von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 16. Bd., Berlin 1990, S. 252-253.
- GROHMANN, KANZLEIWESEN: Grohmann, Wilhelm, Das Kanzleiwesen der Grafen von Schwerin und der Herzöge von Mecklenburg-Schwerin im Mittelalter, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 82, 1928, S. 1-88.
- GROTE, STAMMTAFELN: Grote, Hermann, Stammtafeln, mit Anhang: Calendarium medi aevi, Leipzig, Neudruck, ebenda 1994.
- HAACK, WOHNWEISE: Haack, Hanna, Wohnweise und Familienformen in Rostock während des 16. Jahrhunderts, in: Pelc, Ortwin (Hg.), 777 Jahre Rostock. Neue Beiträge zur Stadtgeschichte, Rostock 1994 (=Schriften des Kulturhistorischen Museums in Rostock; 2), S. 87-93.
- HAALCK, JURISTISCHE FAKULTÄT: Haalck, Jürgen, Geschichte der juristischen Fakultät der Universität Rostock, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 17, 1968, 591-620.
- HÄNDEL, LUDWIG DIETZ: Händel, Astrid, Artikel »Ludwig Dietz«, in: Pettker, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 2, Rostock 1999 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 2), S. 90-93.
- HAENDLER, ZULASSUNG: Haendler, Gert, Die Zulassung der Theologischen Fakultät an der Universität Rostock 1432 im Lichte der Papstgeschichte, in: 550 Jahre Theologie an der Rostocker Universität Vorträge und Grußworte der Festveranstaltungen anlässlich des 550. Jahrestages der Gründung einer Theologischen Fakultät an der Universität Rostock, Rostock 1983, S. 9-21.
- HÄPKE, REGIERUNG: Hüpke, Rudolph, Die Regierung Karl V. und der europäische Norden, Lübeck 1914 (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck; 3).
- HAMANN, MECKLENBURGISCHE GESCHICHTE: Hamann, Manfred, Mecklenburgische Geschichte, von den Anfängen bis zur Landständischen Union von 1523, Köln 1968 (Mitteldeutsche Forschungen; 51).
- HAMANN, WERDEN MECKLENBURGS: Hamann, Manfred, Das staatliche Werden Mecklenburgs, Köln 1962.
- HAMMEL-KIESOW, DIE HANSE: Hammel-Kiesow, Rolf, Die Hanse, 3. Auflage, München 2003.

- HAMMEL-KIESOW, STADTHERRSCHAFT: Hammel-Kiesow, Stadtherrschaft und Herrschaft in der Stadt, in: Bracker, Jürgen; Henn, Volker; Postel, Rainer (Hgg.), Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. 2. verbesserte Auflage des Textbandes zur Hamburger Hanseausstellung von 1989, Lübeck 1998, S. 446–497.
- HAMMERSTEIN, GELEHRTE RÄTE: Hammerstein, Notker, Universitäten – Territorialstaaten – Gelehrte Räte, in: Schnur, Roman (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 687–735.
- HANDY/SCHMÖGER, SCHMALKALDEN: Handy, Peter; Schmöger, Karl Heinz, Fürsten, Stände, Reformatoren. Schmalkalden und der Schmalkaldische Bund, Gotha 1996.
- HASENCLEVER, GEHEIMARTIKEL: Hasenclever, Adolf, Die Geheimartikel zum Frieden von Crépy vom 19. September 1544, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 45.3 (=Neue Folge 7), 1927, S. 418–426.
- HASHAGEN, GOTTESGNADENTUM: Hashagen, Justus, Gottesgnadentum und Kirchenregiment im Mittelalter, in: Historische Aufsätze Aloys Schulte zum 70. Geburtstag gewidmet von Schülern und Freunden, Düsseldorf 1927, S. 171–178.
- HASHAGEN, HAUPTRICHTUNGEN: Hashagen, Justus, Hauptrichtungen des rheinischen Humanismus. in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln 106, Köln 1922, S. 1–56.
- HASHAGEN, STAAT UND KIRCHE: Hashagen, Justus, Staat und Kirche vor der Reformation. Eine Untersuchung der vorreformatorischen Bedeutung des Laieneinflusses in der Kirche, Essen 1931.
- U. HAUSCHILD, ZU LÖHNEN UND PREISEN: Hauschild, Ursula, Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter, Köln 1973 (=Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, Neue Folge; 19).
- W.-D. HAUSCHILD, BONNUS: Hauschild, Wolf-Dieter, Artikel »Bonnus, Hermann«, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck, Bd. 6, herausgegeben im Auftrag der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte und des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Neumünster 1982, S. 30–32.
- W.-D. HAUSCHILD, INTERIM: Hauschild, Wolf-Dieter, Zum Kampf gegen das Augsburger Interim in norddeutschen Hansestädten, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 84.1, 1973, S. 60–81.
- W.-D. HAUSCHILD, KIRCHENGESCHICHTE LÜBECKS: Hauschild, Wolf-Dieter, Kirchengeschichte Lübeck. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten, Lübeck 1981.
- W.-D. HAUSCHILD, THEOLOGISCHER WIDERSTAND: Hauschild, Wolf-Dieter, Der Theologische Widerstand der lutherischen Prediger der Seestädte gegen das Interim und die konfessionelle Fixierung des Luthertums, in: Sicken, Bernhard (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), Köln 1994, (=Städteforschung, Reihe A; 35), S. 253–264.

- HAYE, NOTIZEN: Haye, Thomas, Notizen zu Nikolaus Marschalk, in: *Daphnis. Zeitschrift für mittlere deutsche Literatur* 23, 1994, S. 205-236.
- HECK, STÄNDE: Heck, Uwe, Stände und frühe ständische Aktivitäten in Mecklenburg von der Mitte des 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, Rostock 1999.
- HEGEL, LANDSTÄNDE: Hegel, Carl, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahr 1555 mit einem Urkundenanhang, Rostock 1856.
- HEIDORN ETC., UNIVERSITÄT ROSTOCK 1419–1969: Heidorn, Günter etc. (Hgg.), Geschichte der Universität Rostock 1419–1969. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, in 2 Bänden, Berlin, ohne Jahr [1969].
- HEIN, CURIO: Hein, Alfred Wilhelm, Georg Curio, in: *Lüneburger Blätter* 10, 1959, S. 91–111.
- HEIN, KLEINSCHMIDT: Hein, Alfred Wilhelm, Artikel »Kleinschmidt (Curio), Georg«, in: *Neue Deutsche Biographie*, 12. Bd., Berlin 1980, S. 7 f.
- HEINEMEYER, GRÜNDUNG: Heinemeyer, Walter, Zur Gründung der Universität Marburg, in: Heinemeyer, Walter; Klein, Thomas; Seier, Helmut (Hgg.), *Academia Marburgensis. Beiträge zur Geschichte der Philipps-Universität Marburg*, Marburg 1977 (= *Academiae Marburgensis*; 1), S. 49–92.
- HEINRICH, FRANKFURT UND WITTENBERG: Heinrich, Gerd, Frankfurt und Wittenberg. Zwei Universitätsgründungen im Vorfeld der Reformation, in: Baumgart, Peter; Hammerstein, Notker (Hgg.), *Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit*, Nendeln/Lichtenstein (= *Wolfenbütteler Forschungen*; 4), S. 111–129.
- HELD, MÜHLBERG: Held, Wieland, 1547. Die Schlacht bei Mühlberg/Elbe: Entscheidung auf dem Wege zum albertinischen Kurfürstentum Sachsen, Beucha 1997.
- HENAFF, LES CONSERVATEURS APOSTOLIQUES: Henaff, Henri, Les conservateurs apostoliques dans la doctrine canonique de la seconde moitié du XIII^e siècle, in: *Revue de Droit Canonique* 27.1–2, 1977, S. 243–273.
- HENRICI, DICHTER DER WARNOW: Henrici, Emil, Andreas Mylius. Der Dichter der Warnow, in: *Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde* 73, 1908, S. 1–67.
- HERGEMÖLLER, PFAFFENKRIEGE 1: Hergemöller, Bernd-Ulrich, Pfaffenkriege im spätmittelalterlichen Hanseraum. Quellen und Studien zu Braunschweig, Osnabrück, Lüneburg und Rostock, Teil 1, Köln 1988 (= *Städteforschung*, Reihe C: Quellen; 2).
- HERMLINK, MARBURG 1527–1645: Hermlink, Heinrich, Die Universität Marburg von 1527–1645, in: Hermlink, Heinrich; Kaehler, Siegfried August (Hgg.), *Die Philipps-Universität zu Marburg 1527–1927: Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte (1527–1866). Die Universität Marburg seit 1866 in Einzeldarstellung*, Marburg 1927.

- HERZIG, RECHTSSTELLUNG: Herzig, Thomas, Die Rechtsstellung der Universität in der Stadt Freiburg und ihre wirtschaftliche Ausstattung in der Frühzeit, in: Ott, Hugo; Schadek, Hans (Hgg.), Freiburg im Breisgau. Universität und Stadt. Katalog zur Ausstellung vom 21.10.–21.11.1982, Freiburg/Breisgau 1982, S. 5–10.
- HILSCH, HUS: Hilsch, Peter, Johannes Hus (um 1370–1415). Prediger Gottes und Ketzer, Regensburg 1999.
- HIRSCH, KASTVOGT: Hirsch, Hans, Über die Bedeutung des Ausdrucks Kastvogt, in: Aufsätze zur mittelalterlichen Urkundenforschung, herausgegeben von Theodor Mayer, Darmstadt 1965, S. 197–205.
- HÖHLE, UNIVERSITÄT UND REFORMATION: Höhle, Michael, Universität und Reformation. Die Universität Frankfurt (Oder) von 1506 bis 1550, Köln 2002 (=Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte; 25).
- HOFACKER, VOM ALTEN UND NÜEN GOTT: Hofacker, Hans-Georg, »Vom alten und nuen Gott, Glauben und Ler«. Untersuchungen zum Geschichtsverständnis und Epochenbewußtsein einer anonymen reformatorischen Flugschrift, in: Nolte, Josef; Tompert, Hella; Windhorst, Christof (Hgg.), Kontinuität und Umbruch. Theologie und Frömmigkeit in Flugschriften und Kleinliteratur an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert. Beiträge zum Tübinger Kolloquium des Sonderforschungsbereiches 8 »Spätmittelalter und Reformation«. 31. Mai – 2. Juni 1975, Stuttgart 1978 (=Spätmittelalter und Frühe Neuzeit; 2), S.145-177.
- HOFFMANN, ALBRECHT VII. Hoffmann, Erich, Die politische Rolle Herzog Albrechts VII. von Mecklenburg während der Grafenfehde, Vortrag gehalten am 10. Oktober 1982 anlässlich der 21. Bundeskulturtagung der Landsmannschaft Mecklenburg in Bad Bevensen, Ratzeburg 1983 (=Mecklenburgische Vorträge; 1).
- HOFFMANN, RAPESULVER: Hoffmann, Max, Der Lübecker Bürgermeister Hinrich Rapesulver, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 2, 1898, S. 236–262. [enthält Rapesulvers Testament, 14.02.1439]
- HOFMEISTER, FÜRSTLICHE REKTOREN: Hofmeister, Adolph, Zur Geschichte der Landesuniversität – 1. Die fürstlichen Rektoren, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4.3, 1906, S. 75–78.
- HOFMEISTER, GROßHERZOGLICHE UNIVERSITÄT: Hofmeister, Adolph, Die Großherzoglich Mecklenburg–Schwerinsche Universität Rostock, in: Lexis, Wilhelm (Hg.), Das Unterrichtswesen im Deutschen Reich, 1. Bd.: Die Universitäten im Deutschen Reich, Berlin 1904, S. 591–598.
- HOFMEISTER, RESTAURATION 1789: Hofmeister, Adolph, Zur Geschichte der Landesuniversität – 4. Die Restauration der Universität im Jahre 1789, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4.3, 1906, S. 108–114.
- HOFMEISTER, ST. OLAV: Hofmeister, Adolph, St. Olav in Rostock, Hansische Geschichtsblätter 29, 1901, S. 177–178.
- HOFMEISTER, STUDENTENLEBEN: Hofmeister, Adolph, Rostocker Studentenleben vom 15. bis ins 19. Jahrhundert, 3 Teile, in: Archiv für Kulturgeschichte 4, S. 1–50, 171–196, 310–348.

- HOLMES, ANNE BOLEYN: Holmes, Frederick F., Anne Boleyn, The Sweating Sickness, and the Hantavirus: a review of an old disease with a modern interpretation, in: *Journal of Medical Biography* 6, 1998, S. 43-48.
- HOLZE, SLÜTER: Holze, Heinrich, Artikel »Slüter, Joachim«, in: Betz, Hans Dieter (Hg.), *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 8, 4. Auflage, Tübingen 2004, Sp. 1401.
- HUFEN, LANDESUNIVERSITÄTEN: Hufen, Fritz, Über das Verhältnis der deutschen Territorialstaaten zu ihren Landesuniversitäten im Alten Reich, Diss. phil. Universität München, maschinenschriftlich, 1955.
- HULSHOF, NEDERLANDERS: Hulshof, Adam, Nederlanders aan de universiteit te Rostock in de 15e en 16e eeuw, in: *De Navforscher* 57, 1908, S. 571-600.
- HULSHOF, ROSTOCK UND DIE NIEDERLANDE: Hulshof, Adam, Rostock und die nördlichen Niederlande vom 15. bis zum 17. Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 16, 1910, S. 531-553.
- IMMENHAUSER, UNIVERSITÄTSBESUCH: Immenhauser, Beat, Universitätsbesuch zur Reformationszeit. Überlegungen zum Rückgang der Immatrikulationen nach 1521, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 6, 2003, S. 69-88.
- INGERSLEV, LÆGEVÆSEN: Ingerslev, Vilhelm, Danmarks Læger og Lægevæsen fra de ældste Tider indtil Aar 1800. En Fremstilling efter trykte Kilder, in 2 Teilen, Kopenhagen 1873.
- IRRGANG, PEREGRINATIO ACADEMICA: Irrgang, Stephanie, Peregrinatio academica. Wanderungen und Karrieren von Gelehrten der Universitäten Rostock, Greifswald, Trier und Mainz im 15. Jahrhundert, Stuttgart 2002 (=Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald; 4).
- JAKUBOWSKI/MÜNCH, UNIVERSITÄT UND STADT: Jakubowski, Peter; Münch, Ernst (Hgg.), *Universität und Stadt. Wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock*, November 1994, Rostock 1995.
- JANNASCH, REFORMATIONSGESCHICHTE LÜBECKS: Jannasch, Wilhelm, *Reformationsgeschichte Lübecks: vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag*, Lübeck 1958.
- JENKS, EINSTELLUNG: Jenks, Stuart, Die Einstellung der Hanse zu den Stadtaufständen im Spätmittelalter, in: Henn, Volker (Hg.), *Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, Trier 2001, S. 75-109 (=Hansische Studien; 11).
- JENSEN, HAMBURGER DOMKAPITEL: Jansen, Wilhelm, *Das Hamburger Domkapitel und die Reformation*, Hamburg 1961 (=Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs; 4).
- JENSEN, HAMBURGISCHE KIRCHE: Jensen, Wilhelm, *Die hamburgische Kirche und ihre Geistliche seit der Reformation* [Bd. 1], Hamburg 1958.
- JESSE, MÜNZVEREIN: Jesse, Wilhelm, *Der wendische Münzverein*, Lübeck 1928 (=Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, neue Folge; 6).

- JOHANSEN, UMRISSE UND AUFGABEN: Johansen, Paul, Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie, in: *Hansische Geschichtsblätter* 73, 1955, S. 1–105.
- JÜGELT, VON DENEN ACADEMISCHEN GÜTTERN: Jügel, Karl-Heinz, »Von denen Akademischen Gütern nichts zu verendern noch zu veralienieren«, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 24, 2001, S. 205–214.
- JUNGHANS, AURIFABER: Junghans, Helmar, Artikel: »Aurifaber, Johannes (1519–1575)« in: Krause, Gerhard; Müller, Gerhard (Hgg.), *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 4, Berlin 1979, S. 752–755.
- KARGE U.A., GESCHICHTE MECKLENBURGS: Karge, Wolf; Münch, Ernst; Schmied, Hartmut, *Die Geschichte Mecklenburgs*, Rostock 1993.
- KARRIG, BEZIEHUNGEN HAMBURGS: Karrig, Otto, *Die Beziehungen Hamburgs zur Universität Rostock in früheren Jahrhunderten*, in: *Niedersachsen* 19.1, 1913/1914, S. 16–17.
- KARRIG, PEST IN MECKLENBURG: Karrig, Otto, *Geschichtliches über das Auftreten der Pest in Mecklenburg*, in: *Archiv für Geschichte der Medizin* 5, 1912, S. 436–446.
- KATHE, PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT: Kathe, Heinz, *Die Wittenberger Philosophische Fakultät 1502–1817*, Köln 2002 (= *Mitteldeutsche Forschungen*; 117).
- G. KAUFMANN, GESCHICHTE 2: Kaufmann, Georg, *Die Geschichte der Deutschen Universitäten*, 2. Bd.: *Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters*, Stuttgart 1896.
- T. KAUFMANN, DIE BRÜDER CHYTRAEUS: Kaufmann, Thomas, *Die Brüder David und Nathan Chytraeus in Rostock*, in: Glaser, Heinz; Lietz, Hanno; Rhein, Stefan (Hgg.), *David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter*, Ubstadt-Weiher 1993, S. 103–116, 202–212.
- T. KAUFMANN, KONFESSIONALISIERUNG: Kaufmann, Thomas, *Universität und lutherische Konfessionalisierung. Die Rostocker Theologieprofessoren und ihr Beitrag zur theologischen Bildung und kirchlichen Gestaltung im Herzogtum Mecklenburg zwischen 1550 und 1675*, Gütersloh 1997 (= *Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte*; 66).
- T. KAUFMANN, SIMON PAULI: Kaufmann, Thomas, Artikel: »Pauli, Simon«, in: Pettke, Sabine (Hg.), *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1, Rostock 1995 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg*, Reihe A; Bd. 1), S. 175–180.
- KAWERAU, DRACONITES: Kawerau, Gustav, *Johannes Draconites. Ein kurzes Lebensbild mit Beilagen*, in: *Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte* 3, 1897, S. 247–275.
- KEJŘ, CAUSA HUS: Kejř, Jiří, *Die Causa Johannes Hus und das Prozeßrecht der Kirche*, Regensburg 2005.
- KELLENBENZ, GelDBESCHAFFUNG: Kellenbenz, Hermann, *Die Geldbeschaffung der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 125, 1989, S. 13–41.

- KERRIGDE, USURY: Kerridge, Eric, Usury, Interest and the Reformation, Aldershot/Hampshire 2002 (= St. Andrews Studies in Reformation History).
- KEUSSEN, KÖLN: Keußen, Hermann, Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte. Festschrift zum Einzug in die neue Universität Köln, Köln 1934.
- KEYSER, EINKÜNFTE: Keyser, Erich, Die Einkünfte der niederen Geistlichkeit an den Hamburger Kirchen am Anfang des 16. Jahrhunderts; in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 41, 1951 (zugleich: Festschrift zum 70. Geburtstag Professor Dr. Heinrich Reinckes am 21. April 1951), 213–226.
- KLATT, CHYTRÄUS ALS GESCHICHTSLEHRER: Klatt, Dettloff, Chyträus als Geschichtslehrer und Geschichtsschreiber, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 5.1–2, 1909, S. 1–202.
- KLEINEIDAM, UNIVERSITAS ERFFORDENSIS: Kleineidam, Erich, Universitas Studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter 1392–1521, Teil 2: 1460–1521, Leipzig 1969 (Erfurter Theologische Studien; 22).
- KLÜßENDORF, AEPINUS: Klüßendorf, Niklot, Artikel »Angelus Johann Daniel Aepinus«, in: Hartwig, Angela; Schmidt, Tilmann (Hgg.), Die Rektoren der Universität Rostock 1419–2000, Rostock 2000 (Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock; 23), S. 118–119.
- KLÜßENDORF, ESCHENBACH: Klüßendorf, Niklot, Artikel »Eschenbach, Johann Christian«, in: Pettko, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 3, Rostock 2001 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Band 3), S. 73–76.
- KOCH, ZWINGLIANER: Koch, Ernst, »Zwingliane« zwischen Ostsee und Harz in den Anfangsjahren der Reformation (1525–1532), in: Zwingliana 16.6, 1985, S. 517–545.
- KÖRBER, KIRCHENGÜTERFRAGE: Körber, Kurt, Kirchengüterfrage und Schmalkaldischer Bund. Ein Beitrag zur deutschen Reformationsgeschichte, Leipzig 1913 (= Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 29).
- KÖRNER, STEUERN UND ABGABEN: Körner, Martin, Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Schremmer, Eckart (Hg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, Stuttgart 1994 (Vierteljahresschrift für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Beihefte; 114), S. 53–76.
- KOHFELDT, UNIVERSITÄT 1527: Kohfeldt, Gustav, Die Universität Rostock im Jahre 1527, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 10, 1916/17, S. 126.
- KOHFELDT, UNIVERSITÄT ROSTOCK: Kohfeldt, Gustav, Universität Rostock, in: Doeberl, Michael u.a. (Hgg.), Das akademische Deutschland, Bd. 1: die deutschen Hochschulen in ihrer Geschichte, Berlin 1930, S. 363–372.

- KOLLER, A., PASSAUER VERTRAG UND KURIE: Koller, Alexander, Der Passauer Vertrag und die Kurie, in: Becker, Winfred (Hg.), Der Passauer Vertrag von 1552. Politische Entstehung, reichsrechtliche Bedeutung und konfessionsgeschichtliche Neubewertung, Neustadt/Aisch 2003 (=Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns), S. 124–138
- KOLLER, H., STADT UND UNIVERSITÄT: Koller, Heinrich, Stadt und Universität im Spätmittelalter, in: Maschke, Erich; Sydow, Jürgen (Hgg.), Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit, 13. Arbeitstagung in Tübingen 8.-10.11.1974, Sigmaringen 1977 (=Stadt in der Geschichte; 3), S. 9–26.
- KOLMER, PROMISSORISCHE EIDE: Kolmer, Lothar, Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz 1989 (=Regensburger Historische Forschungen; 12).
- KOPIEC, BORSNITZ: Kopiec, Jan, Artikel »Johannes Borsnitz«, in: Gatz, Erwin (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 343.
- KOPPMANN, ANGEBLICHE VERGIFTUNG: Koppmann, Karl, Die angebliche Vergiftung Joachim Slüters, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1.1, 1890, S. 37–46.
- KOPPMANN, DRACONITES: Koppmann, Karl, Dr. Johannes Draconites. Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1.3, 1893, S. 1–14.
- KOPPMANN, GEBÄUDE: Koppmann, Karl, Die Gebäude des Rathauses und die Räumlichkeiten des Ratsweinkellers, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 2.4, 1899, S. 1–28 sowie vorangestellter Grundriß mit Erläuterungen.
- KOPPMANN, KITTEL: Koppmann, Karl, Dr. Johann Kittel. Professor der Theologie und Superintendent zu Rostock, in: Jahrbuch des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 59, 1894, S. 144–176.
- KOPPMANN, PREDIGER: Koppmann, Karl, Die Prediger Rostocks im 16. Jahrhundert, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1.3, 1893, S. 15–80.
- KOPPMANN, REKTOREN: Die Rektoren der Universität und die Dekane der artistischen Fakultät von 1563–1608; in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 3.4, 1903, S. 45–64.
- KOPPMANN, ROSTOCK: Koppmann, Karl, Geschichte der Stadt Rostock, erster Theil: Von der Gründung der Stadt bis zum Tode Joachim Slüters (1532), Rostock 1887.
- KOPPMANN, SCHREIBEREI: K.[oppmann], K.[arl], Schreibung, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 3.3, 1900, S. 104–106.
- KOPPMANN, TECHEN: Koppmann, Karl, Des obersten Prädikanten Heinrich Techen Anstellung und Absetzung, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1.2, 1892, S. 21–28.
- KOPPMANN, UNIVERSITÄT ROSTOCK: Koppmann, Karl, Zur Geschichte der Universität Rostock, in: Hansische Geschichtsblätter 21, 1893, S. 23–40.
- KOSEGARTEN, GREIFSWALD: Kosegarten, Johann Gottfried Ludwig, Geschichte der Universität Greifswald, 1. Theil, Greifswald 1857.

- KRABBE, CHYTRÄUS: Krabbe, Otto Karsten, David Chyträus, in 2 Teilen, Rostock 1870.
- KRABBE, HAMBURGS THEILNAHME: Krabbe, Otto Karsten, Hamburgs Theilnahme an den Handlungen der Schmalkaldischen Bundesverwandten und Aussöhnung mit Kaiser Carl V nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 1, 1841, S. 169–200.
- KRABBE, UNIVERSITÄT ROSTOCK: Krabbe, Otto Karsten, Die Universität Rostock im funfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, in 2 Teilen, Rostock 1854.
- KRAUSE, K., BOYE: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Boye, Peter«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 3. Bd., Leipzig 1876, S. 219.
- KRAUSE, K., EGGERDES: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Eggerdes, Andreas«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 5. Bd., Leipzig 1877, S. 668.
- KRAUSE, K., ERSTE JAHRE: Krause, Karl Ernst Hermann, Zur Geschichte der ersten Jahre der Universität Rostock, in: Große Stadtschule zu Rostock 1875. Zur öffentlichen Prüfung und Redeübung der Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Vorschule am. 17., 18., und 19. März 1875, Rostock [1875], S. 16–22. [UB Rostock, Mk-11677(4)]
- KRAUSE, K., KRUSE: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Kruse, Johannes«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 17. Bd., Leipzig 1883, S. 265.
- KRAUSE, K., NEVER: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Never«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 23. Bd., Leipzig 1886, S. 564–565.
- KRAUSE, K., PAULI: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Pauli, Mag. Hinrich«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 25. Bd., Leipzig 1887, S. 259–260.
- KRAUSE, K., SMEDENSTED: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Smedenstede«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 31. Bd.: Scheller - Karl Schmitt, Leipzig 1890, S. 632–633.
- KRAUSE, K., SIMON PAULI: Krause, Karl Ernst Hermann, Artikel »Pauli, Simon«, in: Allgemeine Deutsche Biographie, 25. Bd.: Ovens - Philipp, Leipzig 1887, S. 274–275.
- KRAUSE, K., WIEDERTÄUFER: Krause, Karl Ernst Hermann, Die Wiedertäufer in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 7, 1913, S. 113–121.
- L. KRAUSE, UNIVERSITÄTSKARZER: Krause, Ludwig, Die alten Rostocker Universitätskarzer, in: Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock. Aus Anlaß der 500-Jahr-Feier herausgegeben und der Universität dargebracht vom Verein für Rostocks Altertümer, Rostock 1919, S. 60–62.
- KRETSCHMANN, UNIVERSITÄT ROSTOCK: Kretschmann, Paul, Universität Rostock, Köln 1969, Köln 1969 (Mitteldeutsche Hochschulen; 8).
- KREY, ANDENKEN 5: Krey, Johann Bernhard, Andenken an die Rostockschen Gelehrten aus den drei letzten Jahrhunderten, 5. Stück, Rostock 1815.
- KRÜGER, K., LANDSTÄNDISCHE VERFASSUNG: Krüger, Kersten, Die landständische Verfassung, München 2003 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 67).
- KRÜGER, K., MECKLENBURG UND SKANDINAVIEN: Krüger, Kersten, Mecklenburg und Skandinavien in der Frühen Neuzeit – Staatsbildung und Ostseeherrschaft, in: Der Staat 35.4, 1996, S. 491–522.

- KRÜGER, K., POLICEY-ORDNUNGEN: Krüger, Kersten, Die fürstlich-mecklenburgischen Policy-Ordnungen des 16. Jahrhunderts: Innenpolitik und Staatsbildung, in: Mecklenburgische Jahrbücher 111, 1996, S. 131–167.
- KRÜGER, K., STAATSBILDUNG: Krüger, Kersten, Mecklenburg und Skandinavien in der frühen Neuzeit. Staatsbildung und Ostseeherrschaft, in: Der Staat 35.4, 1996, S. 491–522.
- KRÜGER, K./SCHÖN, POLICEY IN ROSTOCK: Krüger, Kersten; Schön, Heiko, Policy und Armenfürsorge in Rostock in der frühen Neuzeit, in: Mangelsdorf, Günter; Buchholz, Werner (Hgg.), Land am Meer. Pommern im Spiegel seiner Geschichte. Roderich Schmidt zum 70. Geburtstag, Köln 1995, S. 537–559.
- KRÜGER, N., MICHAELISKLOSTER: Krüger, Nilüfer, Von der Klosterdruckerei zur wissenschaftlichen Bibliothek: Das Michaeliskloster der Brüder vom gemeinsamen Leben in Rostock, Rostock 2004 (= Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Rostock; 134).
- KRÜGER, N., SUPELLEX: Krüger, Nilüfer (Hg. und Bearb.), Supellex epistolica Uffenbachii et Wolfiorum. Katalog der Uffenbach-Wolfschen Briefsammlung, in 2 Teilen, Hamburg 1978 (=Katalog der Handschriften der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg; 8).
- KRÜGER, T., EMPFANGENE ALLMACHT: Krüger, Thilo, Empfangene Allmacht. Die Christologie Tilemann Heshusens (1527–1588), Göttingen 2004 (=Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte; 87).
- KÜSTER, VERWALTUNGSORGANISATION: Küster, Robert, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert, in: Jahrbücher des Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 74, 1909, S. 115–150.
- LAMBRECHT, FUNKTION DER UNIVERSITÄTEN: Lambrecht, Karen, Die Funktion der Universitäten Prag, Krakau und Wien im frühmodernen Staat, in: Dimitrieva, Marina; Lambrecht, Karen (Hgg.), Krakau, Prag und Wien. Funktionen von Metropolen im frühmodernen Staat, Stuttgart 2000 (=Forschungen und Kultur des östlichen Mitteleuropa; 10), S. 204–222.
- LANDAU, JUS PATRONATUS: Landau, Peter, Jus patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts, Köln 1975 (=Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht; 12).
- LANGE, HANS RUNGE: Lange, Rudolf, Hans Runge und die inneren Kämpfe in Rostock zur Zeit der Domfehde, in: Hansische Geschichtsblätter 6, 1887, S. 99–132.
- LAU/BIZER, REFORMATIONSGESCHICHTE: Lau, Franz; Bizer, Ernst, Reformationsgeschichte Deutschlands, 2. Auflage, Göttingen 1964 (=Die Kirche in ihrer Geschichte; 3, Lieferung K).
- LAUBACH, HABSBURGER: Laubach, Ernst, Die Habsburger und der deutsche Nordwesten, in: Westfälische Zeitschrift. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 147, 1997, S. 19–36.

- LAUX, REFORMATIONSVERSUCHE: Laux, Stephan, Reformationsversuche in Kurköln (1542–148). Fallstudien zu einer Strukturgeschichte landstädtischer Reformation (Neuss, Kempen, Andernach, Linz), Münster 2001 (=Reformationsgeschichtliche Studien und Texte; 143).
- LAVERY, NORTHERN CHALLENGE: Lavery, Jason, Germany's Northern Challenge. The Holy Roman Empire and the Scandinavian Struggle for the Baltic, 1553–1576, Boston 2002 (Studies in Central European Histories).
- LENZ, AUSBRUCH: Lenz, Max, Der Ausbruch des Schmalkaldischen Krieges, in: derselbe, Kleine Historische Schriften, 2. Bd.: von Luther zu Bismark, München 1920, S. 25–75.
- LENZ, KRIEGFÜHRUNG: Lenz, Max, Die Kriegführung der Schmalkaldener gegen Karl V. an der Donau, in: Historische Zeitschrift 49 (= neue Folge 13), 1883, S. 384–460.
- LENZ, SCHLACHT: Lenz, Max, Die Schlacht bei Mühlberg. Mit neuen Quellen, Gotha 1879.
- LEUVEN UNIVERSITY: Leuven University 1425–1985, Löwen 1990.
- LIEBERWIRTH, LUTHERS KRITIK AM RECHT: Lieberwirth, Rolf, Martin Luthers Kritik am Recht und an den Juristen, in: Lück, Heiner (Hg.), Martin Luther und seine Universität. Vorträge anlässlich des 450. Todestages des Reformators, Köln 1998, S. 53–72.
- LISCH, BIOGRAPHIE LEUPOLD: Lisch, Georg Christian Friedrich, Biographie des Secretairs Simon Leupold, in: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 5, 1840, S. 135–168.
- LISCH, BUCHDRUCKERKUNST: Lisch, Georg Christian Friedrich, Geschichte der Buchdruckerkunst in Meklenburg bis zum Jahre 1540, in: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 4, 1839, [mit eigener Paginierung] S. i–x, 1–281.
- LISCH, FÜRSTENBURG: Lisch, Georg Christian Friedrich, Über die wendische Fürstenburg Meklenburg, in: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 6, 1841, S. 79–87.
- LISCH, LEBENSENDE: Lisch, Georg Christian Friedrich, Ueber des Herzogs Magnus II. von Meklenburg Lebensende, in: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 39, 1874, S. 49–58.
- LISCH, MYLIUS UND JOHANN ALBRECHT: Lisch, Georg Christian Friedrich, Andreas Mylius und der Herzog Johann Albrecht I. von Meklenburg in ihrer Wirksamkeit und ihrem Verhältnisse zueinander, Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 18, 1853, S. 1–153.
- LISCH, REFORMATION: Lisch, Georg Christian Friedrich, Beiträge zur Geschichte der Reformation in Rostock und des Dom-Capitels daselbst, in: Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 16, 1851, S. 9–56 und 193–194.

- LISCH, REGIERUNGSANTRITT: Lisch, Georg Christian Friedrich, Ueber den Tod des Herzogs Albrecht VII. und den Regierungsantritt des Herzogs Johann Albrecht I., in: *Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 22, 1857, S. 189–197.
- LISCH, REISEN ZUM KAISER: Lisch, Georg Christian Friedrich, Des Herzogs Johann Albrecht I. Reisen zum Kaiser, in: *Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 9, 1844, S. 239–241.
- LISCH, SCHWEIßSUCHT: Lisch, Georg Christian Friedrich, Die Schweißsucht in Meklenburg im Jahre 1529 und der fürstliche Leibarzt, Professor Dr. Rhemertus Giltzheim, in: *Jahrbuch des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 3, 1838, S. 60–83.
- LISCH, SIEGEL: Lisch, Georg Christian Friedrich, Das Siegel der Universität Rostock, in: *Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 31, 1866, S. 219–220.
- LISCH, UEBER DAS SIEGEL: Lisch, Georg Christian Friedrich, Über das Siegel der Universität Rostock, in: *Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde* 40, 1875, S. 249–250.
- LITTEN, BÜRGERRECHT UND BEKENNTNIS: Litten, Miriam, Bürgerrecht und Bekenntnis. Städtische Optionen zwischen Konfessionalisierung und Säkularisierung in Münster, Hildesheim und Hamburg, Hildesheim 2003 (*Historische Texte und Studien*; 22).
- LÖFFLER, SPANISCHE FURIA: Löffler, Stefan, Die Spanische Furia. Der Schmalkaldische Krieg im Sonneberger Land und den angrenzenden oberfränkischen Gebieten, Sonneberg/Thüringen 2001 (=Schriftenreihe des Sonneberger Museums- und Geschichtsvereins; 5/2001)
- LORENZ, FEHLGESCHLAGEN: Lorenz, Sönke, Fehlgeschlagen, gescheitert, erfolglos. Vergebliche Versuche von Universitätsgründungen in Regensburg, Lüneburg, Breslau und Pforzheim, in: Lorenz, Sönke (Hg.), *Attempo - oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich*, Stuttgart 1999, S. 7-18.
- LORENZEN-SCHMIDT, LEXIKON: Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim, *Kleines Lexikon alter schleswig-holsteinischer Gewichte, Maße und Währungseinheiten*, herausgegeben vom Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, Neumünster 1990.
- LUCKE, BREMEN: Lucke, Helmut, *Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540–1547*, Bremen 1955 (=Schriften der Wittheit zu Bremen, Reihe F: Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen; 23).
- LUSIARDI, FEGEFUEHR UND WELTENGERICHT: Lusiardi, Ralf, *Fegefeuer und Weltengericht. Stiftungsverhalten und Jenseitsvorstellungen im spätmittelalterlichen Stralsund*, in: Borgolte, Michael (Hg.); Wagner, Wolfgang Eric (Red.), *Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten: vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Berlin 2000, S. 97–109.

- LUSIARDI, STIFTUNG: Lusiardi, Ralf, Stiftung und städtische Gesellschaft. Religiöse und soziale Aspekte des Stiftungsverhaltens im spätmittelalterlichen Stralsund, Berlin 2000 (=Stiftungsgeschichten; 2).
- LUTTENBERGER, UNIVERSITÄTSPOLITIK: Luttenberger, Albrecht P., Zur Universitätspolitik der bayerischen Herzöge in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Kohnle, Armin; Engehausen, Frank (Hgg.), Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 26–48.
- MÄNNL, GELEHRTE JURISTEN: Männl, Ingrid, Die gelehrten Juristen in den deutschen Territorien im Spätmittelalter, Microfiche-Ausgabe, Diss. phil. Univ. Gießen 1987.
- MAGER, BAUERNTUM: Mager, Friedrich, Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg, Berlin 1955 (=Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Veröffentlichungen der historischen Kommission; 1).
- MANN, GEISTLICHE LEHEN: Mann, August Friedrich, Verzeichnis der geistlichen Lehen in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1.1, 1890, S. 25–33.
- MARECHAL, KANONIKERINSTITUT: Marechal, Guy Paul, Was war das weltliche Kanonikerinstitut im Mittelalter. Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, zwei Teile, in: Revue d'histoire ecclésiastique 94, 1999, S. 761–807 und 95, 2000, S. 7–53.
- MATHEUS, HEILIGES JAHR: Matheus, Michael, Heiliges Jahr, Nikolaus V. und das Trierer Universitätsprojekt: Eine Universitätsgründung in Etappen (1450–1473), in: Lorenz, Sönke (Hg.), Attempo - oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich, Stuttgart 1999, S. 35–53.
- MATHEUS, VERHÄLTNIS: Matheus, Michael, Das Verhältnis der Stadt Trier zur Universität in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Kurtrierisches Jahrbuch 20, 1980, S. 60–139.
- MAY, KONSERVATOREN: May, Georg, Konservatoren, Konservatoren, der Universitäten und Konservatoren der Universität Erfurt im hohen und späten Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 111, 1994, kanonistische Abteilung 80, S. 99–248.
- MAZURKIEWICZ, AKADEMII LUBRAŃSKIEGO: Mazurkiewicz, Karol, Początki Akademii Lubrańskiego w Poznaniu (1519–1535). Przyczynek do dziejów rozwoju nauk humanistycznych w Polsce, Diss.phil. Universität Posen, Posen 1921.
- MEUTHEN, ALTE UNIVERSITÄT: Meuthen, Erich, Die alte Universität, Köln 1988 (=Kölner Universitätsgeschichte; 1).
- MEYRHÖFER, STIFTUNGSPRIVILEGIEN: Meyrhöfer, Max, Die kaiserlichen Stiftungsprivilegien für Universitäten, in: Archiv für Urkundenforschung 4, 1912, S. 219–418.

- MICHAEL, VERHÄLTNIS: Michael, Eckhard, Zum Verhältnis Stadt und Landesherr in der Lüneburger Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Lamschus, Christian; Lamschus, Hilke; Reinhardt, Uta (Hgg.), »Alles was Recht ist«: 750 Jahre Stadtrecht in Lüneburg. Das Buch zur Ausstellung in den historischen Räumen des Lüneburger Rathauses vom 28.4 bis 31.10.1997, Lüneburg 1997, S. 201–207.
- MIETHKE, EID: Miethke, Jürgen, Der Eid an mittelalterlichen Universitäten. Formen seines Gebrauchs, Funktionen einer Institution, in: Prodi, Paolo (Hg.), Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und früher Neuzeit, München 1993 (=Schriften des Historischen Kollegs; 28), S. 49–67.
- MIETHKE, KIRCHE UND UNIVERSITÄTEN: Miethke, Jürgen, Kirche und Universitäten. Zur wirtschaftlichen Fundierung der deutschen Universitäten im Spätmittelalter, in: Borgolte, Michael; Spilling, Herrad (Hgg.), Litterae medii aevi. Festschrift für Johanne Auteriet zu ihrem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1988, S. 265–276.
- MILLIES, WIRTSCHAFTSPOLITIK: Millies, Charlotte, Die Anfänge einer staatlichen Wirtschaftspolitik in Mecklenburg im 15./16. Jahrhundert, in: Mecklenburgische Jahrbücher 101, 1937, S. 1–84.
- MIßFELD, REPUBLIK DITHMARSCHEN: Mißfeld, Jörg, Die Republik Dithmarschen, in: Gietzelt, Martin (Red.), Geschichte Dithmarschens, herausgegeben vom Verein für Dithmarscher Landeskunde e. V., Heide 2000, S. 121–166.
- MOELLER, WAS WURDE GEPREDIGT?: Moeller, Bernd, Was wurde in der Frühzeit der Reformation in den deutschen Städten gepredigt? In: Archiv für Reformationsgeschichte, 75, 1984, S. 176–193.
- MOELLER, ZEITALTER DER REFORMATION: Moeller, Bernd, Deutschland im Zeitalter der Reformation, 3. durchgesehene und erneuerte Auflage, Göttingen 1988 (=Deutsche Geschichte; 4).
- MOELLER/STACKMANN, STÄDTISCHE PREDIGT: Moeller, Bernd; Stackmann, Karl, Städtische Predigt in der Frühzeit der Reformation. Eine Untersuchung deutscher Flugschriften der Jahre 1522 bis 1529, Göttingen 1996 (=Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philologisch-historische Klasse; 220).
- MÖNCKEBERG, HAMBURGS ANTHEIL: Mönckeberg, Carl, Hamburg's Antheil an dem Versuch zur Wiederherstellung der Rostocker Universität im Jahre 1540, in: Zeitschrift des Vereines für hamburgische Geschichte 2, 1847, S. 501–506.
- MÖRKE, RAT UND BÜRGER: Mörke, Olaf, Rat und Bürger in der Reformation. Soziale Gruppen und kirchlicher Wandel in den welfischen Hansestädten Lüneburg, Braunschweig und Göttingen, Hildesheim 1983 (=Veröffentlichungen des Instituts für historische Landesforschung der Universität Göttingen; 19).
- MOLITOR, HERMANN VON WIED: Molitor, Hansgeorg, Hermann V. von Wied als Reichsfürst und Reformator, in: Roll, Christine (Hg.), Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe, 2. überarbeitete Auflage, Frankfurt/Main 1997, S. 295–308.

- MORAW, LEBENSWEG: Moraw, Peter, Kapitel 8: Der Lebensweg der Studenten, in: Rüegg, Walter (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1 - Mittelalter, München 1983, S. 226-254.
- MORAW, STIFTSPFRÜNDE: Moraw, Peter, Stiftspfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich, in: Crusius, Irene (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, Göttingen 1995 (=Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 114 / Studien zur *Germania Sacra*; 18), S. 270-297.
- MÜHLBERGER, UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE: Mühlberger, Kurt, Universitätsangehörige und Stadt in der Frühen Neuzeit. Quellen und Forschungen am Beispiel Wiens, in: Csendes, Peter; Seidl, Johannes (Hgg.), *Stadt und Prosopographie. Zur quellenmäßigen Erforschung von Personen und sozialen Gruppen in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Linz 2002 (*Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs*; 6), S. 91-108.
- MÜLLER, STUDENTENKULTUR: Müller, Rainer A., Studentenkultur und studentischer Alltag, in: Rüegg, Walter (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500-1800), München 1996, S. 263-286.
- MÜNCH, BRAUHERREN: Münch, Ernst, Die Brauherren. Rostocks führende Schicht im Ausgang des 16. Jahrhunderts, in: Pelc, Ortwin (Hg.), *777 Jahre Rostock. Neue Beiträge zu Stadtgeschichte*, Rostock 1955 (=Schriften des kulturhistorischen Museums in Rostock; 2), S. 95-101.
- MÜNCH, BÜRGER UND ACADEMICI: Münch, Ernst, Bürger und Academici vor dem Hintergrund der *Formula concordiae*. Die Universität Rostock in den Augen der Stadt, in: Jakubowski, Peter; Münch, Ernst (Hgg.), *Universität und Stadt. Wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock*, November 1994, Rostock 1995, S. 69-82
- MÜNCH, CARIN MOLTKE: Münch, Ernst, Artikel »Moltke, Carin«, in: Pettke, Sabine (Hg.), *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 3, Rostock 2001 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 3), S. 167-170.
- MÜNCH, REFORMATION: Münch, Ernst, Zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. 1523 bis 1648, in: Schröder, Karsten (Hg.), *In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahre 1990*, Rostock 1993, S. 53-92.
- MÜNCH, ZEIT DER HANSE: Münch, Ernst, Rostock in der großen Zeit der Hanse. 1265 bis 1522/23, in: Schröder, Karsten (Hg.), *In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahre 1990*, Rostock 2003, S. 29-52.
- MÜNCH/MULSOW, UNIVERSITÄTSLEBEN: Münch, Ernst; Mulsow, Ralf, Höhere Bildung - Universitätsleben in Rostock, in: Jöns, Hauke; Lüth, Friedrich; Schäfer, Heiko (Hgg.), *Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern*, Schwerin 2005 (=Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns; 39), S. 423-426.

- MULSOW, FAKULTÄTSGEBÄUDE: Mulsow, Ralf, Fakultätsgebäude und Professorenhäuser, in: Jöns, Hauke; Lüth, Friedrich; Schäfer, Heiko (Hgg.), Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2005 (=Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns; 39), S. 433–438.
- MULSOW, PÄDAGOGIUM: Mulsow, Ralf, Das Pädagogium Porta Coeli, in: Jöns, Hauke; Lüth, Friedrich; Schäfer, Heiko (Hgg.), Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2005 (=Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns; 39), S. 427–432.
- MULSOW, WOHNKELLER: Mulsow, Ralf, »Archäologisch scheint noch kein Wohnkeller ermittelt zu sein,...« – Frühneuzeitliche Wohnkeller am Alten Markt in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 25, 2001, S. 7–40.
- NARDI, HOCHSCHULTRÄGER: Nardi, Paolo, Die Hochschulträger, in: Rüegg, Walter (Hg.), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 83–108.
- NIERMEYER, LEXICON MINUS 2: Niermeyer, Jan Frederik; Kieft, Co van de (Hgg.), Mediae latinitatis lexicon minus, 2. Bd., 2. überarbeitete Auflage, Darmstadt 2002.
- NORTH, GELDUMLAUF: North, Michael, Geldumlauf und Wirtschaftskonjunkturen im südlichen Ostseeraum an der Wende zur Neuzeit (1440–1570). Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte am Beispiel des Großen Lübecker Münzschatzes, der norddeutschen Münzfunde und der schriftlichen Überlieferung, Sigmaringen 1990 (=Kieler historische Studien; 35).
- OGRIS, RENTE: Ogris, Werner, Artikel: »Rente«, in: Erler, Adalbert; Kaufmann, Ekkehard (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 4. Bd., Berlin 1990, Sp. 895–897.
- OLECHNOWITZ, ROSTOCK: Olechnowitz, Karl Friedrich, Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49, Rostock 1968.
- OLECHNOWITZ, UNIVERSITÄT: Olechnowitz, Karl Friedrich, Die Geschichte der Universität Rostock von ihrer Gründung 1419 bis zur französischen Revolution 1789, in: Geschichte der Universität Rostock 1419–1969. Festschrift zur Fünfhundertfünfzig-Jahr-Feier der Universität, Bd. 1, S. 3–82.
- OLECHNOWITZ, UNIVERSITÄT UND HANSE: Olechnowitz, Karl Friedrich, Die Universität Rostock und die Hanse, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock 13, 1964, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 23, S. 239–249.
- OLESON, RAPESULVER: Oleson, Jens E., Der lübeckische Bürgermeister Heinrich Rapesulver (†1440) und seine Zeit; in: Kattinger, Detlef; Wernicke, Horst (Hgg.), Akteure und Gegner der Hanse – Zur Prosopographie, Weimar 1998, (= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte; 30) S. 109–129.
- PAGEL, DIE HANSE: Pagel, Karl, Die Hanse, 4. Auflage, Braunschweig 1965.

- PETERS, RECHTFERTIGUNG IV: Peters, Christian, Artikel: »Werke IV, Kirchengeschichtlich«, in: Müller, Gerhard (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, 35. Bd., Berlin 2003, S. 633–641.
- PETRI, BURGUNDERHERZÖGE: Petri, Franz, Nordwestdeutschland in der Politik der Burgunderherzöge, in: Westfälische Forschungen. Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 7, 1953/54, S. 78–100.
- PETRI, HEINRICH DER JÜNGERE: Petri, Franz, Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel. Ein niederdeutscher Territorialfürst im Zeitalter Luthers und Karls V., in: Archiv für Reformationsgeschichte 72, 1981, S. 122–158.
- PETRI, NORDWESTRAUM: Petri, Franz, Karl V. und die Städte im Nordwestraum während des Ringens um die politisch-kirchliche Ordnung in Deutschland, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 71, 1978, S. 7–31.
- PETRI, WECHSELSPIEL: Petri, Franz, Nordwestdeutschland im Wechselspiel der Politik Karls V. und Philipps des Großmütigen von Hessen, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 71, 1960, S. 37–60.
- PETRY, REFORMATION: Petry, Ludwig, Die Reformation als Epoche der Deutschen Universitätsgeschichte. Eine Zwischenbilanz, in: Iserloh, Erwin; Manns, Peter (Hgg.), Festgabe Joseph Lortz. Bd. 2: Glaube und Geschichte, Baden-Baden 1958, S. 317–353.
- PETTKE, ANMERKUNGEN: Pettke, Sabine, Anmerkungen zu einer Biographie des Rostocker Reformators Joachim Slüter, in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Reihe 2, 45, 1992, S. 143–152.
- PETTKE, BEHELFSKIRCHENORDNUNG: Pettke, Sabine, Des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus Behelfskirchenordnung für Rostock (1533), in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Reihe 2, 43, 1987, S. 13–41.
- PETTKE, GOLDENE BRÜCKEN: Pettke, Sabine, Für Melanchthon goldene Brücken eine „Instruktion“ von 1548, Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte. Mecklenburgia sacra 8, 2005, S. 241–248.
- PETTKE, GUTACHTEN: Pettke, Sabine, Ein Gutachten des Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus zur Reform der Universität Rostock, in: Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Reihe 2, 44, 1989, S. 93–97.
- PETTKE, KIRCHENREGIMENT: Pettke, Sabine, Stadtobrigkeit und Landesherren im Streit um das lutherische Kirchenregiment, dargestellt an der Reformation Rostocks im vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts, in: Herbergen der Christenheit 1985/86 (= Beiträge zur deutschen Kirchengeschichte; 15), S. 73–89.
- PETTKE, MELANCHTHONBRIEF: Pettke, Sabine, Ein Melanchthonbrief vom Jahr 1548 in Abschrift, in: Mecklenburgische Jahrbücher 121, 2006, S. 279–287.
- PETTKE, MENSA: Pettke, Sabine, Probleme der Rostocker Mensa um 1600, in: Mecklenburgische Jahrbücher 116, 2001, S. 105–115.
- PETTKE, OFFENE FRAGEN: Pettke, Sabine, Offene Frage, Gesichertes und Ungesichertes zu Leben und Wirken Joachim Slüters, in: Mecklenburgische Jahrbücher 108, 1991, S. 79–89.

- PETTKE, OLDENDORP: Pettke, Sabine, Johann Oldendorp an der Universität Rostock. Eine Anfrage an die Quellen, in: Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock 14, 1990, S. 4–10.
- PETTKE, REFORMATION: Pettke, Sabine, Die Reformation in Rostock, in: Beiträge zur Kirchengeschichte Mecklenburgs, herausgegeben vom Kultur-Kreis Mecklenburg, Mainz ohne Jahr [1984].
- PETTKE, SCHMÄHBRIEF: Pettke, Sabine, Die Auseinandersetzungen um den Rostocker Schmähbrief vom Jahr 1533, in: Mecklenburgische Jahrbücher 109, 1993, S. 61–83.
- PETTKE, SLÜTER: Pettke, Sabine, Artikel »Slüter, Joachim«, in: Bautz, Traugott (Hg.), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon, Bd. 10, Hamm/Westfalen 1995, Sp. 639–641.
- PETTKE, SLÜTERS HEIRAT: Pettke, Sabine, Joachim Slüters Heirat 1528. Ein Beitrag zur Rostocker Reformationsgeschichte, in: Mecklenburgische Jahrbücher 108, 1991, S. 63–75.
- PETTKE, UMGANG MIT ALTGLÄUBIGEN: Pettke, Sabine, Der Umgang mit den Altgläubigen in Mecklenburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Bei der Wieden, Helge (Hg.), Menschen in der Kirche. 450 Jahre Einführung der Reformation in Mecklenburg, Rostock 2000, S. 87–115.
- PETTKE, URFEHDEN: Pettke, Sabine, Rostocks Reformation im Spiegel zeitgenössischer Urfehden, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 86, 1998, S. 145–181.
- PETTKE, VIERUNDSECHZIGER: Pettke, Sabine, Rostocks Vierundsechziger und die Reformation, in: Jahrbuch für Mecklenburgische Kirchengeschichte. Mecklenburgia sacra 8, 2005, S. 163–192.
- PETTKE, WIRKSAMKEIT OLDENDORPS: Pettke, Sabine, Dokumente zur reformatorischen Wirksamkeit Johann Oldendorps in Rostock 1530/31, in: Mecklenburgische Jahrbücher 111, 1996, S. 69–99.
- PETTKE, ZUM HEILIGEN KREUZ: Pettke, Sabine, Das Rostocker Kloster zum Heiligen Kreuz vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Kirchen- und staatsrechtliche Auseinandersetzungen in Rahmen der Mecklenburgischen Kloster- und Verfassungsfrage, Köln 1991 (=Mitteldeutsche Forschungen; 106).
- PFISTER, FREIBURG: Pfister, Ernst, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Freiburg/Breisgau 1889.
- PINBORG, HÅNDBOG: Pinborg, Jan, En håndbog fra 1462 for studerende ved universitetet i Rostock, in: Historisk Tidskrift, 12. Række [=Reihe], 2.2–3, 1967, S. 363–374.
- PINETTE, SPANIER UND SPANIEN: Pinette, Gaspard L., Die Spanier und Spanien im Urteil des deutschen Volkes zur Zeit der Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte 48, 1957, S. 182–191.
- PITZ, BÜRGEREINUNG: Pitz, Ernst, Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse, Köln 2001 (=Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, neue Folge; 52).

- PLUNS, UNIVERSITÄTSFINANZIERUNG: Pluns, Marko Andrej, Universitätsfinanzierung am Übergang zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit: Rostock im 16. Jahrhundert, wissenschaftliche Hausarbeit zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium der Universität Rostock, bislang unveröffentlicht, Rostock 1999.
- POECK, RATSENDBOTEN: Poeck, Dietrich, Hansische Ratssendboten, in: Hammel-Kiesow, Rolf (Hg.), Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung, Trier 2002 (=Hansische Studien; 13), S. 97–142.
- PÖHL, OBERLANDESGERICHTSGEBÄUDE: Pöhl, Wilhelm, Zur Geschichte des Oberlandesgerichtsgebäudes, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 4.2, 1905, S. 81–92.
- POST, STUDENT-FEES: Post, Gaines, Masters' Salaries and Student-Fees in the Medieval Universities, in: *Speculum. Journal of Medieval Studies* 7, 1932, S. 181–198.
- POSTEL, THEOLOGENAUSBILDUNG: Postel, Rainer, Hamburger Theologenausbildung vor und nach der Reformation, in: Selderhuis, Herman J.; Wriedt, Markus (Hgg.), Bildung und Konfession. Theologenausbildung im Zeitalter der Konfessionalisierung, Tübingen 2006, S. 52–60.
- POSTEL, KRANTZ: Postel, Rainer, Artikel »Krantz, Albert«, in: Pettke, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 5, Rostock 2004 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 5), S. 132–137.
- POSTEL, MOTIVE: Postel, Rainer, Motive städtischer Reformation in Norddeutschland, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 15.1, 1988, S. 92–107.
- POSTEL, REFORMATION: Postel, Rainer, Die Reformation in Hamburg 1517–1528, Gütersloh 1986 (=Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; 52).
- PRANGE, VIKARIEN IN LÜBECK: Prange, Wolfgang, Vikarien und Vikare in Lübeck bis zur Reformation, Lübeck 2003 (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B; 40).
- PREGLAU-HÄMMERLE, FUNKTION: Preglau-Hämmerle, Susanne, Die politische und soziale Funktion der österreichischen Universität. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Innsbruck 1986.
- RABE, AUGSBURGER INTERIM: Rabe, Horst, Zur Entstehung des Augsburger Interims 1547/48, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 94, S. 2003, S. 6–105.
- RABE, REICHSBUND UND INTERIM: Rabe, Horst, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548, Köln 1971.
- RABE, RELIGIONSPOLITIK: Rabe, Horst, Karl V. und die deutschen Protestanten. Ziele und Grenzen der kaiserlichen Religionspolitik, in: derselbe [Hg.] Karl V. Politik und politisches System. Berichte und Studien aus der politischen Korrespondenz des Kaisers, Konstanz 1996.

- RABE/MOELLER, FÜRSTLICHE LANDESHERRSCHAFT: Rabe, Horst; Moeller, Bernd, Fürstliche Landesherrschaft und städtisches Regiment vor der Reformation, in: Bott, Gerhard (Hg.), Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers, veranstaltet vom Germanischen Nationalmuseum Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Verein für Reformationsgeschichte, Frankfurt/Main 1983, S. 131–160.
- RADTKE, LÜNEBURGER BEKENNTNIS: Radtke, Wilhelm, Das Lüneburger Bekenntnis gegen das Augsburger Interim, in: Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 44, 1939, S. 40–63.
- RANKE, FÜRSTEN UND VÖLKER: Ranke, Leopold von, Fürsten und Völker. Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494–1514. Die Osmanen und die spanische Monarchie im 16. und 17. Jahrhundert, 4. erweiterte Auflage des Werkes: Fürsten und Völker von Südeuropa, Wiesbaden 1957.
- RASSOW, KAISER-IDEE: Rassow, Peter, Die Kaiser-Idee Karls V. dargestellt an der Politik der Jahre 1528–1540, Berlin 1932 (=Historische Studien; 217).
- REBITSCH, FÜRSTENAUFSTAND: Rebitsch, Robert, Tirol, Karl V. und der Fürstenaufstand von 1552, Hamburg 2000 (=Studien zur Geschichtsforschung; 18).
- REIN, FAITH AND EMPIRE: Rein, Nathan Baruch, Faith and Empire: Conflicting Visions of Religion in a Late Reformation Controversy - The Augsburg Interim and Its Opponents 1548-50, in: Journal of the American Academy of Religion 71.1, 2003, S. 45-74.
- REINCKE, FRITZE: Reincke, Heinrich, Artikel »Fritze, Johann«, in: Neue Deutsche Biographie, herausgegeben von der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 5. Bd., Berlin 1961, S. 634.
- REINCKE, KRANTZ ALS GESCHICHTSSCHREIBER: Reincke, Heinrich, Albert Krantz als Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber, in: Festschrift der Hamburgischen Universität ihrem Ehrenrektor Herrn Bürgermeister Werner von Melle D. Dr. jur., Dr. phil. h.c. Dr. rer. pol. h.c. Präsident der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung zum 80. Geburtstag am 18. Oktober 1933 dargebracht, Glückstadt/Holstein 1933, S. 110-147.
- REINCKE, ST. JACOBI ZU HAMBURG: Reincke, Heinrich, Aus der Geschichte der Hauptkirche St. Jacobi zu Hamburg, in: 700 Jahre St. Jacobi zu Hamburg 1255–1955. Festschrift, Hamburg [1955].
- REINCKE, UNTERSUCHUNGEN: Reincke, Heinrich, Untersuchungen über Hamburgs mittelalterliche Geschichtsschreibung, in: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 24, 1921, S. 1–31.
- REINCKE, VORABEND: Reincke, Heinrich, Hamburg am Vorabend der Reformation, aus dem Nachlaß herausgegeben, eingeleitet und ergänzt von Erich von Lehe, Hamburg 1966 (=Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs; 8).
- REINHARDT, STADT UND LANDESHERR: Reinhardt, Uta, Stadt und Landesherr am Beispiel Lüneburgs, in: Meckseper, Cord (Hg.), Stadt im Wandel. Landesausstellung Niedersachsen 1985, Ausstellungskatalog Bd. 4: Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650, Stuttgart 1985, S. 27–37.

- REXROTH, UNIVERSITÄTSSTIFTUNG: REXROTH, Frank, Städtisches Bürgertum und landesherrliche Universitätsstiftung in Wien und Freiburg, in: Duchhardt, Heinz (Hg.), Stadt und Universität, Köln 1993 (=Städteforschung, Reihe A; 33), S. 13–31.
- RHEIN, OSTSEEKÜSTE: Rhein, Stefan, Die Ostseeküste braucht eine blühende Universität. Philipp Melanchthon und die Universität Rostock, in: Glaser, Karl-Heinz; Lietz, Hanno; Rhein, Stefan (Hgg.), David und Nathan Chytraeus. Humanismus im konfessionellen Zeitalter, Ubstadt-Weier 1993, S. 95–102.
- RICHTER, JANUS CORNARIUS: Richter, Wolfgang, Der Rostocker Gelehrte Janus Cornarius, in: Epidauros. Unabhängige Zeitung an der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock 5, Wintersemester 1995/96, S. 62.
- RICHTER, PHILOLOGISCHER MEDIZINER: Richter, Wolfgang, Janus Cornarius, ein »philologischer Mediziner« des 16. Jahrhunderts und seine Beziehungen zur Rostocker Universität, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock, gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe 27.3, 1978, S. 181–189.
- RÖPCKE, CONRAD LOSTE: Röpcke, Andreas, Artikel »Loste, Conrad«, in: Pettker, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 5, Rostock 2004 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 5), S. 151–154.
- RØRDAM, KJØBENHAVNS UNIVERSITETS HISTORIE: Rørdam, Holger Frederik, Kjøbenhavns Universitets Historie fra 1537 til 1621, in 2 Teilen, Kopenhagen 1869, 1872.
- RUDERSDORF, TÜBINGEN ALS MODELL: Rudersdorf, Manfred, Tübingen als Modell? Die Bedeutung Württembergs für die Vorgeschichte der kursächsischen Universitätsreform von 1580, in: Kohnle, Armin; Engehausen, Frank (Hgg.), Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2001, S. 67–85.
- RUDERT, KIRCHENVISITATIONEN: Rudert, Thomas, Die mecklenburgischen Kirchenvisitationen des 16. und 17. Jahrhunderts als landesherrlicher Versuch zur Konstruktion sozialer Ordnungen, in: Lubinski, Axel; Rudert, Thomas; Schattkowsky, Martina (Hgg.), Historie und Eigen-Sinn. Festschrift für Jan Peters zum 65. Geburtstag, Weimar 1997, S. 297–328.
- RÜCKERT, REFORMATION: Rückert, Hanns, Die Stellung der Reformation zur mittelalterlichen Universität, in: derselbe, Vorträge und Aufsätze zu historischen Theologie, Tübingen 1972, S. 71–95.
- RÜTZ, GRABPLATTE: Rütz, Thorsten, Der Professor auf der Grabplatte, in: Archäologie in Deutschland 20.3, 2004, S. 45–46
- RÜTZ, JAKOBKIRCHE: Rütz, Thorsten, Die Jakobikirche in Rostock, in: Jöns, Hauke; Lüth, Friedrich; Schäfer, Heiko (Hgg.), Archäologie unter dem Straßenpflaster. 15 Jahre Stadtkernarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin 2005 (=Beiträge zur Ur- und Frühgeschichte Mecklenburg-Vorpommerns; 39), S. 375–380.

- RUMMEL, CATHOLIC CRITICS: Rummel, Erika, Erasmus and his Catholic Critics, in 2 Bänden, Nieuwkoop/Holland 1989 (=Bibliotheca humanistica & reformatrica; 45).
- SANDER-BERKE, HOF: Sander-Berke, Antje, Der Hof Herzog Heinrichs V., von Mecklenburg (1479-1552), in: Mecklenburgische Jahrbücher 112, 1997, S. 61-91.
- SAUER, HANSESTÄDTE: Sauer, Hans, Hansestädte und Landesfürsten: die wendischen Hansestädte in der Auseinandersetzung mit den Fürstenthümern Oldenburg und Mecklenburg während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Köln 1971 (=Quellen und Forschungen zur hansischen Geschichte, neue Folge; 16).
- SAUTER, RECHTFERTIGUNG IV: Sauter, Gerhard, Artikel »Rechtfertigung IV. Das 16. Jahrhundert«, in: Müller, Gerhard (Hg.), Theologische Realenzyklopädie, 28. Bd., Berlin 1997, S. 315-328.
- SAVVIDIS, BONNUS: Savvidis, Petra, Hermann Bonnus, Superintendent von Lübeck (1504-1548): Sein kirchenpolitisch-organisatorisches Wirken und sein praktisch-theologisches Schrifttum, Lübeck 1992 (=Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Reihe B; 20), S. 44-67.
- SBA: Metherell, David; Guthrie, Paul (Hgg.), Scandinavian Biographical Archive. Two single-alphabet cumulations of more than 400 of the most important biographical reference works originally published between the 17th and 20th centuries, Microfiche-Ausgabe, London 1991.
- SCHADE, WESTPHAL UND BRAUBACH: Schade, Herwarth von, Joachim Westphal und Peter Braubach. Briefwechsel zwischen dem Hamburger Hauptpastor, seinem Drucker-Verleger und ihrem Freund Hartmann Beyer in Frankfurt am Main über die Lage der Kirche und die Verbreitung von Büchern, Hamburg 1981 (=Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs; 15).
- SCHÄFER, GESCHICHTSSCHREIBUNG: Schäfer, Ernst, Zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz, Habilitationsschrift Universität Rostock, Hamburg 1898.
- SCHEIB, MOLLER: Scheib, Otto, Der Rostocker Theologieprofessor Barthold Moller (vor 1470-1530) im Ringen um Reform und Reformation, in: Bäumer, Remigius (Hg.), Reformatio ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit. Festgabe für Erwin Iserloh, Paderborn 1980, S. 321-332.
- SCHEIBLE, AURIFABER VINARIENSIS: Scheible Heinz, Artikel: »Aurifaber, Johannes Vinariensis (1519-1575)« in: Betz, Hans Dieter u.a. (Hgg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 1, 4. Auflage Tübingen 1998, S. 975.
- SCHEIBLE, AURIFABER VRATISLAVENSIS: Scheible Heinz, Artikel: »Aurifaber, Johannes Vratislavensis (1517-1568)« in: Betz, Hans Dieter u.a. (Hgg.), Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 1, 4. Auflage Tübingen 1998, S. 975.

- SCHIEBLE, BILDUNGSPROGRAMM: Scheible, Heinz, Melanchthons Bildungsprogramm, in: Boockmann, Hartmut; Moeller, Bernd; Stackmann, Karl, (Hgg.), *Lebenslehren und Weltentwürfe im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. Politik - Bildung - Naturkunde - Theologie. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung des Spätmittelalters, 1983 bis 1987, Göttingen 1989* (=Abhandlungen der Akademie der Wissenschaft in Göttingen, philologisch-historische Klasse, dritte Folge; 179), S. 233-248.
- SCHIEBLE, DRACONITES: Scheible, Heinz, Artikel: »Draconites, Johannes«, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft*, 2. Bd., 4. Auflage, Tübingen 1999, S. 967-968
- SCHIEBLE, FRAU LUTHER: Scheible, Heinz, Melanchthon und Frau Luther, in: *Lutherjahrbuch* 68, 2001, S. 93-114.
- SCHIEBLE, GRÜNDUNG WITTENBERG: Scheible, Heinz, Die Gründung der Universität Wittenberg, in *Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der Frühen Neuzeit*, Nendeln/Lichtenstein 1978, S. 131-147.
- SCHIEBLE, MELANCHTHON: Scheible, Heinz, Melanchthon. Eine Biographie, München 1997.
- SCHIEBLE, PAUL VON EITZEN: Scheible, Heinz, Artikel: Paul von Eitzen, in: Betz, Hans Dieter u.a. (Hgg.), *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 2, 4. Auflage, Tübingen 1999, Sp. 1181.
- SCHIEBLE, SCHULE UND UNIVERSITÄT: Scheible, Heinz, Die Reform von Schule und Universität in der Reformationszeit, in: *Lutherjahrbuch* 66, 1999, zugleich: Junghans, Hellmar (Hg.), *Glaube und Bildung - Faith and Culture. Referate und Berichte des Neunten Internationalen Kongresses für Lutherforschung*, Heidelberg 17.-23. August 1997, S. 237-262.
- SCHILDHAUER, AUSEINANDERSETZUNGEN: Schildhauer, Johannes, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Weimar 1959 (=Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte; 2), S. 130-139.
- SCHILDHAUER, DOMFEHDE: Schildhauer, Johannes, Die Rostocker Domfehde als Ausdruck des Ringens zwischen Fürstenstaat und Stadt im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschaftswissenschaftliche Reihe* 36.3-4, 1987, S. 108-110.
- SCHILLING, H., HANSEATIC CITIES: Schilling, Heinz, The Reformation in the Hanseatic Cities, in: *The Sixteenth Century Journal* 14.4, 1983, S. 443-456.
- SCHILLING, H., KARL V. UND DIE RELIGION: Schilling, Heinz, Karl V. und die Religion - das Ringen um Reinheit und Einheit des Christentums, in: derselbe, *Ausgewählte Abhandlungen zur europäischen Reformations- und Konfessionsgeschichte*, herausgegeben von Luise Schorn-Schütte und Olaf Mörke, Berlin 2002 (=Historische Forschungen; 75).

- SCHILLING, H., POLITISCHE ELITE: Schilling, Heinz, Die politische Elite nordwestdeutscher Städte in den religiösen Auseinandersetzungen des 16. Jahrhunderts, in: Mommsen, Wolfgang J. (Hg.), Stadtbürgertum und Adel in der Reformation. Studien zur Sozialgeschichte der Reformation in England und Deutschland, Stuttgart 1979 (=Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London; 5), S. 235–308.
- SCHILLING, R., LANDBESITZ: Schilling, Renate, Der Landbesitz des Rostocker Rates von 1284 bis 1841 im Vergleich und als Überblick, in: Agrargeschichte 25, 1995, S. 69–75 (zugleich: Krüger, Kersten (Hg.), Geschichte im Spiegel agrarischer, sozialer und regionaler Entwicklungen. Beiträge des wissenschaftlichen Kolloquiums vom 29. März 1995 anlässlich des 70. Geburtstages von Herrn Prof. em. Dr. phil. habil. Dr. h.c. Gerhard Heitz, Rostock 1995).
- SCHINDLING, STRAßBURG UND ALTDORF: Schindling, Anton, Straßburg und Altdorf – Zwei humanistische Hochschulgründungen von evangelischen freien Reichstädten, in: Baumgart, Peter; Hammerstein, Notker (Hgg.), Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, Nendeln/Lichtenstein (=Wolfenbütteler Forschungen; 4), S. 149–189.
- SCHIRRMACHER, JOHANN ALBRECHT 1: Schirmacher, Friedrich Wilhelm, Johann Albrecht I. Herzog von Mecklenburg, 1. Teil, Wismar 1885.
- SCHLEGEL, SNEEK: Schlegel, Gerhard, Artikel »Sneek, Cornelius Henrici von« in: Petke, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 2, Rostock 1999 (=Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 2), S. 238–242.
- SCHLÜTTER-SCHINDLER, CAUSA RELIGIONIS: Schlütter-Schindler, Gabriele, Der Schmalkaldische Bund und das Problem der causa religionis, Frankfurt/Main 1986 (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; 283).
- SCHMALTZ, KIRCHENGESCHICHTE: Schmaltz, Karl, Kirchengeschichte Mecklenburgs, in 3 Bänden, Schwerin 1935–1952.
- SCHMIDT, J., PAUL VON EITZEN: Schmidt, Johann, Artikel: »Paul von Eitzen«, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon, Bd. 5, Neumünster 1979, S. 85–87.
- Schmidt, R., GRÜNDUNG GREIFSWALD: Schmidt, Roderich, Heinrich Rubenow und die Gründung der Universität Greifswald 1456, in: Lorenz, Sönke (Hg.), Attempo – oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich, Stuttgart 1999, S. 19–34.
- SCHMIDT, R., KANZLEIVERMERKE: Schmidt, Roderich, Die Kanzleivermerke auf der Stiftungsbulle für die Universität Rostock vom Jahre 1419, in: derselbe, Fundatio et confirmatio universitatis. Von den Anfängen deutscher Universitäten, Goldbach 1998 (Bibliotheca eruditorum; 13), S. 249–266.

- SCHMIDT, R., PERSONEN, KRÄFTE UND MOTIVE: Schmidt, Roderich, Personen, Kräfte und Motive bei der Gründung der Universitäten Rostock und Greifswald, in: derselbe (Hg.), Beiträge zur Pommerschen und Mecklenburgischen Geschichte. Vorträge der wissenschaftlichen Tagungen »Pommern - Mecklenburg« 1976 und 1979, veranstaltet von der historischen Kommission für Pommern, Marburg/Lahn 1981, S. 1-33.
- SCHMIDT, T., ANFÄNGE: Schmidt, Tilmann, Die Anfänge der Theologischen Fakultät der Universität Rostock im Jahr 1433, in: Mecklenburgische Jahrbücher 117, 2002, S. 7-47.
- SCHMIDT, T., IM SPIEGEL DER URKUNDEN: Schmidt, Tilmann, Die Gründung der Universität Rostock im Spiegel der Urkunden, in: Jakubowski, Peter; Münch, Ernst (Hgg.), Universität und Stadt. Wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, November 1994, Rostock 1995, S. 9-16.
- SCHMIDT, T., STENBEKE: Schmidt, Tilmann, Petrus Stenbeke. Gründungsrektor 1419/20, in: Hartwig, Angela; Schmidt, Tilmann (Hgg.), Die Rektoren der Universität Rostock 1419-2000, Rostock 2000 (=Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock; 23).
- SCHMITT, LA RAISON DES GESTES: Schmitt, Jean-Claude, La raison des gestes dans l'Occident médiéval, Paris 1990 (Bibliothèque des Histoires).
- SCHNELL, BEKENNTNIS: Schnell, Heinrich, Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg Kaiser Karl V. überreicht nebst demjenigen des Landes Braunschweig-Lüneburg, Leipzig 1899.
- SCHNELL, HEINRICH DER FRIEDFERTIGE: Schnell, Heinrich, Heinrich V, der Friedfertige, Herzog von Mecklenburg 1503-1552, Halle 1902 (=Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte).
- SCHNELL, REFORMATION: Schnell, Heinrich, Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503-1603, Berlin 1900 (=Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen; 5).
- SCHNITZLER, ARCHIVE: Schnitzler, Elisabeth, Die Archive der Stadt Rostock, in: dieselbe, Studien zur Archiv- und Bildungsgeschichte der Hansestadt Rostock, Warendorf 1992 (=Beiträger und Quellen zur Stadtgeschichte Niederdeutschlands; 2), S. 1-34.
- SCHNITZLER, GENERALSTATUTEN: Schnitzler, Elisabeth, Die ältesten Generalstatuten der Universität Rostock, in: dieselbe, Beiträge zur Geschichte der Universität Rostock im 15. Jahrhundert, Leipzig 1979 (=Studien zur katholischen Bistums- und Klostersgeschichte; 20), S. 35-120.
- SCHNITZLER, GRÜNDUNG: Schnitzler, Elisabeth, Die Gründung der Universität Rostock 1419, herausgegeben von Roderich Schmidt, Köln 1974 (=Mitteldeutsche Forschungen; 73).
- SCHNITZLER, LÜTKE DOBERAN: Schnitzler, Elisabeth, Dat Lütke Doberan, in: dieselbe, Zur Stadt- und Universitätsgeschichte Rostocks. Kleine Beiträge (1941-1961), Rostock 1998 (=Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek Rostock; 126), S. 90-95.

- SCHNITZLER, ST. KATHARINEN: Schnitzler, Elisabeth, Zur Geschichte von St. Katharinen in Rostock, in: Jochims, Wilfrid (Hg.), Glücksmomente. Zur Einweihung des neuen Hauses der Hochschule für Musik und Theater Rostock, Rostock, 2001, S. 130–136.
- SCHNITZLER, UNIVERSITÄTSGESCHICHTE: Schnitzler, Elisabeth, Zur hansischen Universitätsgeschichte, in: Heitz, Gerhard; Unger, Manfred (Hgg.), Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961 (=Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte; 8), S. 354–387.
- SCHRÖDER, PAPISTISCHES MECKLENBURG 13: Schröder, Dieterich, Dreyzehendes Alphabeth der Mecklenburgischen Kirchen-Historie, des papistischen Mecklenburgs insonderheit darinnen enthalten, was von A[nn]o. 1467 biß A[nn]o. 1485 in denen Mecklenburgischen Kirchen sich zugetragen, Wismar o.J. [1741]. [UB Rostock, Kl-210(3)]
- SCHRÖDER-LEMBKE, PORTA COELI: Schröder-Lembke, Gertrud, Das Pädagogium »Porta coeli« und seine Geschichte, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 22, 1941, S. 63–70.
- SCHUBERT, FÜRSTLICHE HERRSCHAFT: Schubert, Ernst, Fürstliche Herrschaft und Territorium im Spätmittelalter, München 1996 (=Enzyklopädie deutscher Geschichte; 35).
- SCHUBERT, UNIVERSITÄTSGRÜNDUNGEN: Schubert, Ernst, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, in: Baumgart, Peter; Hammerstein, Notker (Hgg.), Beiträge zu Problemem deutscher Universitätsgründungen in der frühen Neuzeit, Nendeln/Lichtenstein 1978 (=Wolfenbüttler Forschungen; 4), S. 13–74.
- SCHUBERT, VOM GEBOT ZUR LANDESORDNUNG: Schubert, Ernst, Vom Gebot zur Landesordnung. Der Wandel fürstlicher Herrschaft vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Brady, Thomas A. (Hg.), Die deutsche Reformation zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, München 2001 (=Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien; 50), S. 19–61.
- SCHUBERT, ZUSAMMENFASSUNG: Schubert, Ernst, Zusammenfassung, in: Lorenz, Sönke (Hg.), Attempto – oder wie stiftet man eine Universität. Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich, Stuttgart 1999, S. 237–256.
- SCHÜSSLER, PAUL VON EITZEN: Schüssler, Hermann, Artikel: »von Eitzen, Paul«, in: Neue Deutsche Biographie, 4. Bd., Berlin 1959, S. 426–427.
- SCHÜTZ, VITA DAVIDIS CHYTRAEI 1: Otto. Frid.[rici] Schützi[i] De vita Davidis Chytraei, theologi historici et polyhistoris Rostochiensis Commentariorvm libri quatuor ex editis et ineditis monvmentis ita concinnati vt sint historiae ecclesiasticae secvli XVI speciatim rervm in lvtherana ecclesiae et academiae Rostochiensi gestarvm. Prodi nvnc liber primvs ab a.[nno] C.[hristi] M D XXX – M D LXVII svb s. r. facvlt.[ate] theol.[ogiae] Rostoch.[iense] et cvm documentis qvibvsdam nvnc primvm editis. Hamburgi apvd Ioan.[ne] Wolffg[ang] Fickweiler anno M D CC XX. [UB Rostock, S-618 (1)]

- SCHÜZ, DONAUFELDZUG: Schüz, Alfred, Der Donaufeldzug Karls V. im Jahre 1546, Tübingen 1930.
- SCHULTE, HANSESTÄDTE: Schulte, Günter, Niederdeutsche Hansestädte in der Spätzeit Kaiser Karls V. Bündische Städtepolitik zwischen Schmalkaldischem Krieg und Passauer Vertrag. Städtische Tagfahrten und Zusammenkünfte 1546–1552, Diss. phil. Universität Münster/Westfalen 1987.
- SCHULTE, KONFRONTATION UND KOOPERATION: Schulte, Günter, Zwischen Konfrontation und Kooperation: Niederdeutsche Hansestädte und ihr Verhältnis zum Reichsoberhaupt zwischen 1546 und 1552, in: Sicken, Bernhard (Hg.), Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches. Beiträge zum Zeitalter Karls V. Franz Petri zum Gedächtnis (1903–1993), Köln 1994, (=Städteforschung, Reihe A; 35), S. 204–240.
- SCHULTZE, FÜRSTEN UND REFORMATION: Schultze, Manfred, Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation, Tübingen 1991 (=Spätmittelalter und Reformation, Neue Reihe; 2).
- SCHULZ, FRAGE DES INTERIM: Schulz, Hans, Die Frage des Interim und die Parteien des Augsburger Reichstags 1548. Der Bericht eines Zeitgenossen, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 54, 1985, S. 45–54.
- SCHWARZ, FLEISCHTÖPFE: Schwarz, Hans-Ulrich, Von den »Fleischtöpfen« der Professoren. Bemerkungen zur Wirtschaftsgeschichte der Universität Tübingen, in: 500 Jahre Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Beiträge zur Geschichte der Universität Tübingen 1477–1977, Tübingen [1977], S.85–104.
- SCHWARZ LAUSTEN, UNIVERSITET I MIDDELALDEREN: Schwarz Lausten, Martin, Københavns universitet i middelalderen 1479–ca. 1530, in: Ellehøj, Svend; Grane, Leif; Hørby, Kai (Hgg.), Københavns Universitet 1479–1979, Bd. 1: Almindelig Historie 1470–1788, Kopenhagen 1991, S. 1–77.
- SCHWENNICKE, STAMMTAFELN NF I: Schwennicke, Detlev (Hg.), Europäische Stammtafeln, neue Folge, Bd. I: Die deutschen Staaten. Die Stammeshertzege, die weltlichen Kurfürsten, die kaiserlichen, königlichen und großherzoglichen Familien, Marburg 1980.
- SCHWENNICKE, STAMMTAFELN NF I.3: Schwennicke, Detlev, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. I.3: Die Häuser Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Waldeck, Lippe und Reuß, Frankfurt/Main 2000.
- SCHWENNICKE, STAMMTAFELN NF III.1: Schwennicke, Detlev, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, neue Folge, Bd. III.1: Herzogs- und Grafenhäuser des Heiligen Römischen Reiches. Andere europäische Fürstenhäuser, Marburg 1984.
- SCHWENNICKE, STAMMTAFELN NF VIII: Schwennicke, Detlev, Europäische Stammtafeln, Neue Folge, Bd. VIII: West-, mittel- und nordeuropäische Familien, Marburg/Lahn 1980.
- SCHWINGES, GERMAN UNIVERSITY: Schwinges, Rainer Christoph, The Medieval German University. Transformation and Innovation, in: Paedagogica Historica. International Journal of the History of Education 34.2, 1998, S. 375–388.

- SCHWINGES, PRESTIGE UND GEMEINER NUTZEN: Schwinges, Rainer Christoph, Prestige und gemeiner Nutzen. Universitätsgründungen im deutschen Spätmittelalter, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 21, 1998, S. 5–17.
- SCHWINGES, REKTORWAHLEN: Schwinges, Rainer Christoph, Rektorwahlen. Ein Beitrag zur Verfassungs-, Sozial- und Universitätsgeschichte des alten Reichs im 15. Jahrhundert, mit Rektoren und Wahlmännerverzeichnissen der Universitäten Köln und Erfurt aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1992 (= Vorträge und Forschungen; 38).
- SCHWINGES, STUDENT: Schwinges, Rainer Christoph, Der Student in der Universität, in: Rüegg, Walter (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1: Mittelalter, München 1993, S. 181–223.
- SCHWINGES, UNIVERSITÄTSBESUCHER: Schwinges, Rainer Christoph, Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches, Stuttgart 1986 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung Universitätsgeschichte; 123/Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches; 6).
- SCOTT/DUNCAN, PLAGUES: Scott, Susan; Duncan, Christopher J., *Biologie of Plagues. Evidence from historical populations*, Cambridge 2001.
- SCRIBNER, ANTICLERICALISM: Scribner, Robert "Bob" W., *Anticlericalism and the Cities*, in: Dykema, Peter A.; Oberman, Heiko A. (Hgg.), *Anticlericalism in Late Medieval and Early Modern Europe*, Leiden 1993 (= *Studies in Medieval and Reformation Thought*; 51), S. 147–166.
- SCRIBNER, ANTIKLERIKALISMUS UM 1500: Scribner, Robert "Bob" W., *Antiklerikalismus in Deutschland um 1500*, in: Seibt, Ferdinand; Eberhardt, Winfried (Hgg.), *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, Stuttgart 1987, S. 368–382.
- SCRIBNER, CARNIVAL: Scribner, Robert "Bob" W., *Reformation, Carnival, and the World Turned Upside-Down*, in: *Social History* 3, 1978, S. 303–29.
- SEIBT, VON PRAG BIS ROSTOCK: Seibt, Ferdinand, *Von Prag bis Rostock. Zur Gründung der Universitäten in Mitteleuropa*, in: Beumann, Helmut (Hg.), *Festschrift für Walter Schlesinger*, Bd. 1, Köln 1973 (= *Mitteldeutsche Forschungen*; 74/I), S. 406–426.
- SEIFERT, HÖHERES SCHULWESEN: Seifert, Arno, *Das höhere Schulwesen. Universitäten und Gymnasien*, in: Hammerstein, Notker (Hg.), *Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte*, Bd. 1: 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe, München 1996, S. 197–374.
- SELLMER, ALBRECHT VII.: Sellmer, Lutz, Artikel: »Albrecht VII.«, in: Pettke, Sabine (Hg.), *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1, Rostock 1995 (= *Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg*, Reihe A; Bd. 1), S. 9–13.
- SELLMER, GRAFENFEHDE: Sellmer, Lutz, *Albrecht VII. von Mecklenburg und die Grafenfehde (1534–1536)*, Frankfurt/Main 1999 (*Kieler Werkstücke*, Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte; 22).

- SELLMER, HEINRICH V. Sellmer, Lutz, Artikel: »Heinrich V.«, in: Pettke, Sabine (Hg.), *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1, Rostock 1995 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 1), S. 116–120.
- SICKING, OFFENSIVE LÖSUNG: Sicking, Louis, Die offensive Lösung. Militärische Aspekte des holländischen Ostseehandels im 15. und 16. Jahrhundert, in: *Hansische Geschichtsblätter* 117, 1999, S. 39–51.
- SIEBER, UNIVERSITÄT BASEL: Sieber, Marc, Die Universität Basel nach Einführung der Reformation, in: Patschovsky, Alexander; Rabe, Horst (Hgg.), *Die Universität in Alteuropa*, Konstanz 1994 (= Konstanzer Bibliothek; 22), S. 69–83.
- SIEGLERSCHMIDT, KIRCHENREGIMENT: Sieglerschmidt, Jörn, Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln 1987 (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht; 15)
- SMOLINSKI, KIRCHENREFORM ALS BILDUNGSREFORM: Smolinsky, Heribert, Kirchenreform als Bildungsreform im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Dickerhof, Harald (Hg.), *Bildungs- und schulgeschichtliche Studien zu Spätmittelalter, Reformation und konfessionellem Zeitalter*, Wiesbaden 1994 (= Wissensliteratur im Mittelalter. Schriften des Sonderforschungsbereichs 225 Würzburg/Eichstätt; 19), S. 35–51.
- SOHM, STAMMTAFEL KERKHOF: Sohm, Theodor, Die Stammtafel der Familie Kerkhof, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 1.2, 1892, S. 97–100.
- SOHM, STAMMTAFEL KRON: Sohm, Theodor, Die Stammtafel der Familie Kron, in: *Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock* 1.2, 1892, S. 101–102.
- SOTTILI, STADT, STAAT UND UNIVERSITÄT: Sottili, Agostino, Zum Verhältnis Stadt, Staat und Universität in Italien im Zeitalter des Humanismus, dargestellt am Beispiel Pavia, in: Patschovsky, Alexander; Rabe, Horst (Hgg.), *Die Universität in Alteuropa*, Konstanz 1994 (= Konstanzer Bibliothek; 22), S. 43–67.
- SPANGENBERG, LEHNSSTAAT: Spangenberg, Hans, Vom Lehnsstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München 1912, Neudruck Aalen 1964 (= Historische Bibliothek; 29).
- STECZOWICZ-SAJDEROWA, BASE ÉCONOMIQUE: Steczowicz-Sajderowa, Zofia, Études comparatives de la base économique de certaines universités européennes, in: *L'Histoire des universités. Problèmes et méthodes. 1ère session scientifique internationale Cracovie 13–14 mai 1978*, Krakau 1978 (zugleich Zeitschriftenband: *Zeszyty naukowe uniwersytetu jagiellońskiego, prace historyczne* 67, 1980), S. 105–109.
- STEIFF, JOHANNES SETZER: Steiff, Karl, Johannes Setzer (Secerius), der gelehrte Buchdrucker in Hagenau, in: *Centralblatt für Bibliothekswesen* 9.7–8, 1892, S. 297–317.
- STEIN, HERZOG MAGNUS: Stein, Fritz, Herzog Magnus von Mecklenburg, Bischof von Schwerin. Ein Vorkämpfer der Reformation, Schwerin 1899 (= Anlage zum Programm des Großherzoglichen Gymnasium Fridericianum zu Schwerin i. M.; 697).

- STEINMANN, LANDESSTEUERN: Steinmann, Paul, Die Geschichte der mecklenburgischen Landessteuern und der Landstände bis zu der Neuordnung des Jahres 1555, in: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 88, 1924, S. 3–58.
- STEINMANN, REGIERUNGSPOLITIK: Steinmann, Paul, Finanz- Verwaltungs-, Wirtschafts- und Regierungspolitik der mecklenburgischen Herzöge im Übergange vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Jahrbücher des Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 86, 1922, S. 91–132.
- STEINMANN, RÖMISCH-RECHTLICHES ERACHTEN: Steinmann, Paul, Ein römisch-rechtliches Erachten (Konsilium) über die Steuerpflicht der Stadt Rostock gegenüber den mecklenburgischen Herzögen aus dem Jahre [1482], in: Festschrift für Hermann Reincke-Bloch zu seinem 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülern, Breslau 1927, S. 48–59.
- STEINMANN, VOLKSDIALEKT: Steinmann, Paul, Volksdialekt und Schriftsprache in Mecklenburg. Aufnahme der hochdeutschen Schriftsprache im 15./16. Jahrhundert, in: Mecklenburgische Jahrbücher 100, 1936, S. 199–248.
- STICHWEH, STAAT UND UNIVERSITÄT: Stichweh, Rudolf, Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.–18. Jahrhundert), Frankfurt/Main 1991.
- STIEDA, UNIVERSITÄTSSTIPENDIEN: Stieda, Wilhelm, Hansestädtische Universitätsstipendien, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 16, 1911, S. 274–334.
- STIEVERMANN, JURISTEN: Stievermann, Dieter, Die gelehrten Juristen der Herrschaft Württemberg im 15. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung der Kleriker-Juristen in der ersten Jahrhunderthälfte und ihre Bedeutung für das landesherrliche Kirchenregiment, in: Schnur, Roman (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 229–271.
- STIEVERMANN, KLOSTERWESEN: Stievermann, Dieter, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.
- STOOB, ALBERT KRANTZ: StooB, Heinz, Albert Krantz (1448–1517). Ein Gelehrter, Geistlicher und Hansischer Syndikus zwischen den Zeiten, in: Hansische Geschichtsblätter 100, 1982, S. 87–109.
- STOOB, DIE HANSE: StooB, Heinz, Die Hanse, Graz 1995.
- STOOB, GESCHICHTE DITHMARSCHENS: StooB, Heinz, Geschichte Dithmarschens im Regenzeitalter, Heide 1959.
- STROM, GEISTLICHES MINISTERIUM: Strom, Jonathan, Das Rostocker Geistliche Ministerium und sein Archiv, in: Mecklenburgische Jahrbücher, 110, 1995, S. 51–75.
- STYBE, COPENHAGEN UNIVERSITY: Stybe, Svend Erik, Copenhagen University. 200 Years of Science and Scholarship, Kopenhagen 1979, S. 11–43.

- TEICHMANN, FRANZISKANERKLÖSTER: Teichmann, Lucius, Die Franziskanerklöster in Mittel- und Ostdeutschland 1223–1993 (ehemaliges Ostdeutschland in den Grenzen von 1938), Leipzig 1995 (=Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte; 37).
- TEN DOORNKAAT KOOLMAN, TÄUFER: ten Doornkaat Koolman, Jan, Die Täufer in Mecklenburg, in: Mennonitische Geschichtsblätter 18, 1961 (=Neue Folge 13), S. 20–56.
- TESSER, CANISIUS: Tesser, Johannes Hermanus Maria, Petrus Canisius als humanistisch gelehrte, Amsterdam 1932 (=Uitgaven van het Instituut voor Middeleeuwse Geschiedenis der Keizer Karel Universiteit te Nijmegen; 2).
- TÖPFER, LEUCOREA AM SCHEIDEWEG: Töpfer, Thomas, Die Leucorea am Scheideweg. Der Übergang von Universität und Stadt Wittenberg an das albertinische Kursachsen 1547/48. Eine Studie zur Entstehung der mitteldeutschen Bildungslandschaft, Leipzig 2004 (=Beiträge zur Leipziger Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Reihe B; 3).
- TRAEGER, BISCHÖFE SCHWERIN: Traeger, Josef, Die Bischöfe des mittelalterlichen Bistums Schwerin, Leipzig 1980.
- TROßBACH, UNTERSCHIEDE UND GEMEINSAMKEITEN: Troßbach, Werner, Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der Durchsetzung der Reformation in den Hansestädten Wismar, Rostock und Stralsund, in: Archiv für Reformationsgeschichte 88, 1997, S. 118–165.
- TRUSEN, RENTENKAUF: Trusen, Winfried, Artikel »Rentenkauf«, in: Erler, Adalbert; Kaufmann, Ekkehard (Hgg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 4. Bd., Berlin 1990, Sp. 897–901.
- ÜHLEIN/GENSLER, LITURGIE UND PARODIE: Ühlein, Hermann; Gensler, Elisabeth, Liturgie und Parodie. Tageszeitengesänge in feuchtfröhlicher Runde, in: Becker, H.; Kaczynski, R. (Hgg.), Liturgie und Dichtung. Ein interdisziplinäres Kompendium I. Historische Präsentation, St. Ottilien, 1983, S. 641–644.
- UHDE, LÜNEBURGER STADTSCHREIBER: Uhde, Jörn-Wolfgang, Die Lüneburger Stadtschreiber von den Anfängen bis zum Jahre 1378, Diss. phil. Univ. Hamburg, Hamburg 1977.
- ULPTS, BETTELORDEN: Ulpts, Ingo, Die Bettelorden in Mecklenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Franziskaner, Klarissen, Dominikaner und Augustiner-Eremiten im Mittelalter, Werl 1995 (=Saxonia Franciscana; 6).
- URBAN, DITHMARSCHEN: Urban, William L., Dithmarschen. A Medieval Peasant Republic, Lewinston/New York 1991 (=Medieval Studies; 7).
- VITENSE, MECKLENBURGISCHE GESCHICHTE: Vitense, Otto, Mecklenburgische Geschichte, Leipzig 1912.
- VÖLKELE, SAPIENZA: Völkel, Markus, Die Sapienza als Klient. Die römische Universität unter dem Protektorat der Barberini und Chigi, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 70, 1990, S. 491–512.

- VÖLKELE, UNIVERSITÄT UND STADT: Völkel, Markus, Universität und Stadt in der Frühen Neuzeit. Ansätze eines Vergleichs, in: Jakubowski, Peter; Münch, Ernst (Hgg.), Universität und Stadt, wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, Rostock 1995, S. 35–43
- VÖLKER, BEITRAG: Völker, Wolf, Der Beitrag Rostocker Universitätsprofessoren zur Entwicklung des evangelischen Schulwesens im Mecklenburg des Reformationszeitalters, in: Jakubowski, Peter; Münch, Ernst (Hgg.), Universität und Stadt, wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, Rostock 1995, S. 115–129.
- VOLKERT, DEFINITION: Volkert, Wilhelm, Die Definition der landesfürstlichen Rechte des Herzogs und Kurfürsten von Bayern in Theorie und Praxis, in: Riedenauer, Erwin (Hg.), Landeshoheit. Beiträge zur Entstehung, Ausformung und Typologie eines Verfassungselements des römisch-deutschen Reiches, München 1994 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte; 16), S. 39–60.
- WAGNER, BLEIBEVERHANDLUNG: Wagner, Wolfgang Eric, Eine »Bleibebehandlung« an der spätmittelalterlichen Universität Rostock. Helmold Lidere von Uelzen († 1482) als Medizinprofessor, Familienvater und Stadtarzt, in Mecklenburgische Jahrbücher 121, 2006, S. 93–114.
- WAGNER, UNIVERSITÄTSSTIFT: Wagner, Wolfgang Eric, Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg. Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, Berlin 1999 (= Europa im Mittelalter; 2).
- WAITZ, WULLENWEVER: Waitz, Georg, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, in 3 Bänden, Berlin 1856.
- WALTER, REFORMATION IN ROSTOCK: Walter, Johannes von, Das evangelische Rostock. Festschrift zum Rostocker 400jährigen Reformationsjubiläum, Rostock 1931, S. 7–46.
- WALTHER, GRÜNDUNG: Walther, Helmut G., Die Gründung der Universität Rostock 1419–1450 im Rahmen der spätmittelalterlichen Universitätslandschaft, in: Bei der Wieden, Helge; Schmidt, Tilmann (Hgg.), Mecklenburg und seine Nachbarn, Rostock 1997, S. 107–126.
- WALTHER, VON SCHULEN: Walther, Helmut G., Von Schulen, Studia Generalia, Privilegien und Siegeln. Wie die Wettiner dreimal erfolgreich Universitäten gründeten, in: Bauer, Joachim; Blaha, Dagmar; Walther, Helmut G. (Hgg.), Dokumente zur Frühgeschichte der Universität Jena, 1548 bis 1558, Weimar 2003 (= Quellen und Beiträge der Universität Jena; 3/1), S. 11–30.
- WALTHER, VON LEIPZIG NACH JENA: Walther, Helmut G., Von Leipzig nach Jena (1409–1548) Tradition und Wandel der drei wettinischen Universitäten, in: Leppin, Volker; Schmidt, Georg; Wefers, Sabine (Hgg.), Johann Friedrich I. – der lutherische Kurfürst, Gütersloh 2006 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte; 204) S. 129–153.
- WANDT, INSIGNIEN: WANDT, BERNHARD, Die Insignien der Universität Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Wilhelm-Pieck-Universität 4, 1983, S. 6–16.

- WANDT, KANZLER: Wandt, Bernhard, Kanzler, Vizekanzler und Regierungsvollmächtigte der Universität Rostock 1419–1870. Ein Beitrag zur Universitätsgeschichte, Diss. phil. Universität Rostock 1969, maschinenschriftlich, Rostock 1969.
- WANDT, UNIVERSITÄT DER HANSESTADT: Wandt, Bernhard, Die Universität der Hansestadt Rostock. Gründung und Entwicklung 1419–1827, gewidmet dem 575jährigen Bestehen der Universität im Jahre 1994 und dem 777. Jahrestag der Stadtrechtsverleihung für Rostock im Jahre 1995, Rostock 1994.
- WARTENBERG, MÜHLBERG: Wartenberg, Günter, Die Schlacht bei Mühlberg in der Reichsgeschichte als Auseinandersetzung zwischen protestantischen Fürsten und Kaiser Karl V., in: Archiv für Reformationsgeschichte 89, 1998, S. 167–177.
- WEBER, EUROPÄISCHE UNIVERSITÄT: Weber, Wolfgang E. J., Geschichte der europäischen Universität, Stuttgart 2002 (=Urban-Taschenbücher; 476).
- WEDE, SIEGEL: Wede, Kai, Die Siegel der bayerischen Landesuniversitäten Ingolstadt – Landshut – München, Würzburg und Erlangen. Eine historisch-philologische Untersuchung, Mammendorf/Oberbayern 1996.
- WEIß, HOHEITSZEICHEN: Weiß, Josef, Von den akademischen Hoheitszeichen und ihren Trägern, in: Doeberl, Michael u.a. (Hgg.), Das akademische Deutschland, Bd. 1: die deutschen Hochschulen in ihrer Geschichte, Berlin 1930, S. 707–720.
- WEIßBACH, STAAT UND KIRCHE: Weißbach, Johannes, Staat und Kirche in Mecklenburg in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, 75, 1910, S. 29–130.
- WENTZ/SCHWINEKÖPER, ERZBISTUM MAGDEBURG 1.2: Wentz, Gottfried; Schwineköper, Berent (Bearb.), Das Erzbistum Magdeburg, 1. Bd., 2. Teil: Die Kollegiatstifter St. Sebald, St. Nicolai, St. Peter und Paul und St. Gangolf in Magdeburg, Berlin 1972 (=Germania sacra. Historische-statistische Beschreibung der Kirche des alten Reiches, die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg, das Erzbistum Magdeburg; 1).
- WERMINGHOFF, VERFASSUNGSGESCHICHTE: Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Auflage, Leipzig 1913, Neudruck Aalen 1991 (=Grundriß der Geschichtswissenschaft zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit; Bd. 2, Abteilung 6).
- WERNICKE, UNIVERSITÄT UND HANSESTÄDTE: Wernicke, Horst, Die Rostocker Universität und die wendischen Hansestädte, in: Universität und Stadt. Wissenschaftliche Tagung anlässlich des 575. Jubiläums der Eröffnung der Universität Rostock, November 1994, Rostock 1995, S. 18–33.
- WICHERT, DOBERAN: Wichert, Sven, Das Zisterzienserkloster Doberan im Mittelalter, Berlin 2000 (=Studien zur Geschichte, Kunst und Kultur des Zisterziensers; 9).

- WICHMANN, LITERATUR: Wichmann, Carl Michael, Mecklenburgs altniedersächsische Literatur. Ein bibliographisches Repertorium der seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum dreißigjährigen Kriege in Mecklenburg gedruckten niedersächsischen oder plattdeutschen Bücher, in 3 Teilen, Schwerin 1864–1885.
- WIENEKE, LUTHER UND LOMBARDUS: Wieneke, Josef, Luther und Petrus Lombardus. Martin Luthers Notizen anlässlich seiner Vorlesung über die Sentenzen des Petrus Lombardus Erfurt 1509/11, Sankt Ottilien, ohne Jahr [1995] (=Dissertationen Theologische Reihe; 71).
- WIGGERS, HESHUSIUS UND DRACONITES: Wiggers, Julius, Tilemann Heshusius und Johannes Draconites. Der Streit um die Sonntagsheiligung, die Verbindlichkeit des Gesetzes und die Uebung der Kirchengerechtigkeit (1557–1561). Nach den Acten, in: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 19, 1854, S. 65–157.
- WIGGERS/WIGGERS, LANDESKLÖSTER: Wiggers, Julius; Wiggers, Moritz, Geschichte der drei Mecklenburgischen Landeskloster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, Erste Hälfte: Von der Stiftung der drei Klöster bis zur Überweisung derselben an die Stände im Jahre 1572, Rostock 1848.
- WILCKENS, EHREN-TEMPEL: Nicolaus Wilckens weiland J.[uris] U.[triusque] D.[octor] und Archivarius der Stadt Hamburg Hamburgischer Ehren-Tempel, in welchem eine Menge glaubwürdiger, und so viel möglich vollständiger Lebensbeschreibungen gelehrter und verdienstvoller Männer, die theils in theils ausser Hamburg geboren worden, und daselbst im geistlichen und weltlichem Stande der Stadt gedienet haben, oder auch in einem Privatleben geblieben, oder auswärtig befördert worden sind, aufgestellt worden, aus den hinterlassenen Handschriften aufgerichtet von M.[agister] Christian Ziegra d.[er] Hamb.[urgischen] Domkirche Canonicus. Hamburg gedruckt und verlegt von E. C. Schröder im Jahr 1770. [SUB Hamburg, HH 3209/4]
- WILCZEK, STADT ERFURT: Wilczek, Gerhard, Die Stadt Erfurt und ihre Universität: Köpfe, Begebenheiten. Abzug einer erweiterten Ausarbeitung eines Vortrags, gehalten im Rahmen des Kath.[olischen] Bildungswerkes Ingolstadt/Donau unter Berücksichtigung des ökumenischen Arbeitskreises 1993 [ohne Ort und Jahr].
- WILLGEROTH, ÄRZTE: Willgeroth, Gustav, Die Mecklenburgischen Aerzte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Schwerin 1929.
- WILLGEROTH, PFARREN 2: Willgeroth, Gustav, Die Mecklenburg-Schwerinschen Pfarren, Wismar 1924.
- WILLOWEIT, RECHTSGRUNDLAGEN: Willoweit, Dietmar, Rechtsgrundlagen der Territorialherrschaft: Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln 1975 (=Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte; 11).
- WITTE, MECKLENBURGISCHE GESCHICHTE: Witte, Hans, Mecklenburgische Geschichte, Bd. 1, Wismar 1909.
- WOLF, INTERIM: Wolf, Gustav, Das Augsburger Interim, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 8 (=neue Folge 2), 1897/98, S. 39–88.

- WOLGAST, HEIDELBERG: Wolgast, Eike, Die Universität Heidelberg 1386–1986, Berlin 1986.
- WOLGAST, MAGNUS III.: Wolgast, Eike, Artikel: »Magnus III.«, in: Pettke, Sabine (Hg.), Biographisches Lexikon für Mecklenburg, Bd. 2, Rostock 1999 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg, Reihe A; Bd. 2), S. 162–165.
- WOLGAST, NOTBISCHÖFE: Wolgast, Eike, Die Herzöge als Not- und Oberbischöfe der Mecklenburgischen Landeskirche, in: Bei der Wieden, Helge, Menschen in der Kirche. 450 Jahre seit Einführung der Reformation in Mecklenburg, Rostock 2000, S. 29–64.
- WOLGAST, REFORMATION: Wolgast, Eike, Die Reformation in Mecklenburg, Rostock 1995 (= Veröffentlichungen der historischen Kommission für Mecklenburg; 8).
- WOLGAST, SÄKULARISATIONEN: Wolgast, Eike, Säkularisationen und Säkularisationspläne im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 23, 2004, S. 25–43.
- WOLGAST, THEOLOGIE UND POLITIK: Wolgast, Eike, Die Wittenberger Theologie und die Politik der evangelischen Stände. Studien zu Luthers Gutachten in politischen Fragen, Gütersloh 1977 (= Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte; 47).
- WOTSCHKE, REFORMATION IN POLEN: Wotschke, Theodor, Geschichte der Reformation in Polen, Leipzig 1911 (= Studien zur Kultur und Geschichte der Reformation; 1).
- WOTSCHKE, REFORMATION IN POSEN: Wotschke, Theodor, Reformation im Lande Posen, Lissa/Preußen 1913.
- WRIEDT, BÜRGERTUM UND STUDIUM: Wriedt, Klaus, Bürgertum und Studium in Norddeutschland während des Mittelalters, in: Fried, Johannes (Hg.), Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, Sigmaringen 1986 (= Vorträge und Forschungen; 30), S. 487–525.
- WRIEDT, GELEHRTE: Wriedt, Klaus, Gelehrte in Gesellschaft, Kirche und Verwaltung norddeutscher Hansestädte, in: Schwinges, Rainer Christoph (Hg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts, Berlin 1996 (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft; 18), S. 437–452.
- WRIEDT, GELEHRTES PERSONAL: Wriedt, Klaus, Das gelehrte Personal in der Verwaltung und Diplomatie der Hansestädte, in: Hansische Geschichtsblätter 96, 1978, S. 15–37.
- WRIEDT, KURIE, KONZIL UND LANDESKIRCHE: Wriedt, Klaus, Kurie, Konzil und Landeskirche als Problem der deutschen Universitäten im Spätmittelalter, in: Kyrkohistorisk Årsskrift 77, 1977, S. 203–207.

- WRIEDT, STADTRAT – BÜRGERTUM – UNIVERSITÄT: Wriedt, Klaus, Stadtrat – Bürgertum – Universität am Beispiel norddeutscher Hansestädte, in: Moeller, Bernd; Patze, Hans; Stackmann, Karl (Hgg.), Studien zum städtischen Bildungswesen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1978–1981, Göttingen 1983, S. 499–523.
- WRIEDT, STUDIENFÖRDERUNG: Wriedt, Klaus, Studienförderung und Studienstiftungen in norddeutschen Städten (14.–16. Jahrhundert), in: Duchhardt, Heinz (Hg.), Stadt und Universität, Köln 1993 (=Städteforschung, Reihe A; 33), S. 33–49.
- WURM, ZINSSTREIT: Wurm, Johann Peter, Johannes Eck und der oberdeutsche Zinsstreit 1513–1515, Münster 1997 (=Reformationsgeschichtliche Studien und Texte; 137).
- WYLIE/COLLIER, SUDOR ANGLICUS: Wylie, John A.H; Collier, Leslie H., The English Sweating Sickness (Sudor Anglicus): A Reappraisal, in: Journal of the History of Medicine and Allied Sciences 36.4, 1981, S. 425–445.
- ZARĘBSKI, HEGENDORFER: Zarębski, Ignacy, Artikel »Hegendorfer Krzysztof«, in: Lepszy, Kazimierz (Hg.), Polski słownik Biograficzny, Bd. 9, Polska Akademia Nauk, Institut Historii, Breslau 1960–1961, S. 337–339.
- ZENZ, TRIERER UNIVERSITÄT: Zenz, Emil, Die Trierer Universität 1473 bis 1798. Ein Beitrag zur abendländischen Universitätsgeschichte, Trier 1949 (=Trierer geistesgeschichtliche Studien; 1).
- ZIEGLER, DIE HANSE: Ziegler, Uwe, Die Hanse. Aufstieg und Niedergang der ersten europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Eine Kulturgeschichte von Handel und Wandel zwischen 13. und 17. Jahrhundert, Bern 1994.
- ZIMMERMANN, ZEHNTENFRAGE: Zimmermann, Gunter, Die Antwort der Reformatoren auf die Zehntenfrage, Frankfurt/Main 1982 (=Europäische Hochschulschriften, Reihe 3 – Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; 164).
- ZUR MÜHLEN, LUTHERS KRITIK: zur Mühlen, Karl-Heinz, Luthers Kritik am scholastischen Aristotelismus in der 25. These der »Heidelberger Disputation« von 1518, in: derselbe, Reformatorisches Profil. Studien zum Weg Martin Luthers und der Reformation, Göttingen 1995.

6.4 Abkürzungen

AHL ASA	Archiv der Hansestadt Lübeck, Altes Senatsarchiv
AHR	Archiv der Hansestadt Rostock
ASMA	Archivio della Santa Maria dell'Anima
ASV	Archivio Segreto Vaticano – Vatikanisches Geheimarchiv
Bac.	baccalaureus, Bakkalar
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana – Vatikanische Bibliothek
Bearb.	Bearbeiter
Bf.	Bischof
Bg.	Bürger
Bgm.	Bürgermeister
BSB München	Bayerische Staatsbibliothek München
BSG Paris	Bibliothèque Sainte Geneviève Paris
CR	Corpus Reformatorum – siehe Quellenverzeichnis
Diss.	dissertatio, Dissertation
Ebf.	Erzbischof
En.	Endnote
fl.	florenus, floreni – Gulden
fl.Rhen.	floreni Rhenenses – Rheinische Gulden
Fn.	Fußnote
Frh.	Freiherr
Fst.	Fürst
Gf.	Graf
Ghz.	Großherzog
HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
HHStA Wien	Haus- Hof- und Staatsarchiv Wien
HStA Dresden	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
Hz.	Herzog
hzl.	herzoglich
jur.	juris
Kf.	Kurfürst
Kg.	König
Ks.	Kaiser
ksl.	kaiserlich
LBMV Schwerin	Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern Schwerin
Lgf.	Landgraf
LHAS	Landeshauptarchiv Schwerin
Lic.	licentiatus, Lizentiat
LUB	Lübeckisches Urkundenbuch – siehe Quellenverzeichnis
MBW	Melanchthons Briefwechsel – siehe Quellenverzeichnis
med.	medicinae
Mgf.	Markgraf
Mgr.	magister, Magister

phil.	philosophiae
Red.	Redaktion
Rm.	Ratmann, Ratsherr
Rsekr.	Ratssekretär
Rsn.	Ratssendeboten
Rsynd.	Ratssyndikus
SS	Sommersemester
StadtA	Stadtarchiv
StadtB	Stadtbibliothek
StAHB	Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Bremen
StAHH	Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg
StA Marburg	Hessisches Staatsarchiv Marburg
SUB Hamburg	Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
theol.	theologiae
UAR	Universitätsarchiv Rostock
UB	Universitätsbibliothek
Übers.	Übersetzer
WA	D. Martin Luthers Werke, sog. Weimarer Ausgabe, s. Quellenverzeichnis
WS	Wintersemester

7. Personenregister

Das Register umfaßt alle historischen Personen, die in der Darstellung und den Fußnoten vorkommen. Ältere Chronisten und Geschichtsschreiber bis hin zu Otto Karsten Krabbe (1805–1873), fanden Aufnahme, wenn sich Text oder Anmerkungen mit ihnen befassen; bloße Zitate aus deren Werken blieben dagegen unberücksichtigt.

- Aa, Johann van der 42, 45
 Aepinus, Angelius Johannes Daniel
 2, 5 f, 19–22, 155 f, 218, 464 f, 504
 Aepinus, Franz Albert 390
 Aepinus, Johannes 15, 242 f, 245 f,
 251 f, 270, 299 f, 304–306, 313–
 315, 374, 382 f, 390, 501
 Albrecht von Brandenburg-Ansbach,
 Hz. v. Preußen 425
 Albrecht V., Hz. v. Mecklenburg 31,
 33–36, 42–44, 50 f, 61, 72 f, 106,
 145, 155
 Albrecht VI., Hz. v. Mecklenburg
 79 f, 85, 87, 90, 108
 Albrecht VII., Hz. v. Mecklenburg
 118, 141 f, 146, 155, 176, 181 f,
 195 f, 201, 221 f, 225–227, 230–
 232, 235, 238, 241, 250, 252, 260,
 262, 319, 337, 358, 375, 433
 Alen, Johann van 42
 Ambrosius von Mailand 129
 Angeren, Johannes de 333
 Anna von Mecklenburg, Tochter Hz.
 Magnus' II. 203
 Arendes, Theodoricus 333
 Aristoteles 141, 183 f, 271
 Arndes, Heinrich 324
 Arsenius → Pauli, Heinrich
 August, Kf. v. Sachsen 487
 Augustinus von Hippo 129
 Aurifaber Vinariensis, Johannes 399
 Aurifaber Vratislavensis, Johannes
 398 f
- Bacmeister, Lukas 6, 8, 329, 487
 Bacmeister, Sebastian 6, 8, 200
 Baggel, Heinrich 42
 Balthasar, Hz. v. Mecklenburg 10,
 74 f, 78–83, 85–92, 94 f, 97–99,
 101 f, 103, 106, 108–112, 114 f,
 118–125, 131, 151, 154–162, 203,
 216 f, 325
 Bantzekow, Johannes 145
 Barkhusen, Thomas 266 f, 273, 275,
 281, 285, 302, 310–315, 318, 343
 Barum, Johannes 102
 Becker, Andreas 166
 Becker, Antonius 325, 327, 349, 363,
 391
 Bentzin, Heinrich 74 f, 85 f, 90 f, 94,
 99, 108 f, 122 f, 128, 324, 440, 481
 Berchmann, Johannes 102 f, 118 f,
 121–123, 127 f, 139, 165
 Bernasien van Breda, Antonius
 190 f, 332
 Beselin, Nikolaus 306 f
 Bocer, Johannes 477, 482
 Bodensen, Arnold 120 f, 124
 Boger, Heinrich 131
 Bogislav X. Hz. v. Pommern 108
 Bokholt, Hermann 47
 Boldewan, Heinrich 246, 371
 Bonaventura (Giovanni Fidenza) 184
 Bonnus, Hermann 7, 208, 232, 240,
 243–245, 250, 253–257, 266 f, 270,
 277, 281, 285, 299 f, 304–306, 322,
 348, 351, 353 f, 359–362, 364 f,

- 387 f, 390, 500 f
 Boragineus, Hieronymus 332
 Bording, Jakob, Mediziner 437–439, 442, 448
 Borsnitz, Johannes → Johannes IV.
 Borsnitz, Bf. v. Lebus
 Bouke, Johannes, 460, 482
 Boye, Peter 136 f, 146, 177, 202, 233, 288 f, 293, 295, 322, 324 f, 345
 Breda → Bernasien van Breda
 Brede, Lorenz 482 f
 Bremer, Detleff 68
 Briesmann, Johannes 243
 Bring, Jasper 286
 Broker, Albrecht 329
 Broker, Barthold 152, 258 f, 261, 263–265, 267
 Broker, Nikolaus 329
 Brömse, Nikolaus 191, 263–266, 268, 283f,
 Bronkhorst Noviomagus, Johannes van 328–331, 333 f, 340 f, 345, 349, 352, 357, 361, 364 f
 Bruckmann, Nikolaus 72 f
 Brüggenei, Hermann von 315
 Brümmer, Peter 447
 Brunshwig, David van 286
 Bruser, Nikolaus 104–106, 150, 154, 158
 Bucer, Martin 330, 398
 Buchholz, Maria 350
 Buek, Heinrich 42, 145
 Bugenhagen, Johannes 14, 129, 251, 281 f,
 Bukow, Heinrich 151
 Bunnan → Bonnus
 Burenius, Arnold 7, 174, 198 f, 201 f, 213, 289, 291, 315, 324, 343, 350–354, 356, 358, 360–365, 375 f, 387 f, 398, 401, 500
 Buscodunensis, Nikolaus 374
 Camerarius, Joachim 330 f
 Campanus, Johannes 185
 Canisius, Petrus 331
 Capitayn, Peter 365
 Ceretanis, Johannes de, Bf. v. Nocera 102
 Chemnitz, Friedrich 158
 Christian, Hz. v. Holstein →
 Christian III. Kg. v. Dänemark
 Christian II., Kg. v. Dänemark 143
 Christian III., Kg. v. Dänemark 250 f, 253, 376, 378 f
 Christoph, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg → Christoph, Ebf. v. Bremen
 Christoph, Ebf. v. Bremen 369
 Christoph, Gf. v. Oldenburg 230, 250
 Christoph, Bf. v. Verden →
 Christoph, Ebf. v. Bremen
 Chytraeus, David 8, 20, 25, 399, 414, 437–439, 442 f, 448, 457, 475, 477, 482, 486 f, 489
 Conradi, Joachim 289–294, 342
 Cornarius, Janus 146 f, 172 f, 191–193, 195 f, 202,
 Corneli, Nikolaus 332
 Cothmann, Ernst 2, 8, 19–22, 155 f, 504
 Cruciger, Kaspar 401
 Curio, Georg 333 f, 352
 Dannemann, Helmeke 232, 253, 348
 Danquardi, Detlev 446
 Demen, Heinrich van 42
 Dene, Heinrich 132
 Dido, Häuptling v. Innhausen und Kniphausen 369
 Dietz, Ludwig 233, 272, 357, 361, 438 f
 Dobbin, Albrecht 371, 391, 477
 Dorn, Georg 373
 Dorothea von Brandenburg, Hz.in v. Mecklenburg 79
 Drach → Draconites
 Drachstedt, Karl 397 f, 408, 435, 452 f

- Draconites, Johannes 403, 448, 456 f, 460
- Duns Scotus, Johannes 184 f, 271, 291
- Dutzenrat, Johannes 311, 406 f
- Dyckmann, Everhard 178
- Dyke, Steffen van 191
- Eddeler, Matthäus 391
- Eggerdes, Andreas 233, 288 f, 293, 295, 322, 324, 328, 331–333, 340, 342, 345, 352, 364
- Eggerdes, Peter 446 f, 449, 456
- Eitzen, Dietrich von 385
- Eitzen, Meino von 385–387
- Eitzen, Paul von 385 f, 392 f, 395
- Elisrack, Walter van 352, 364 f
- Engelbrektsson, Olaf → Olaf III.
Engelbrektsson, Ebf v.
Trondheim
- Enghelhus, Diedrich 57 f
- Erasmus von Rotterdam, Desiderius 142, 144, 185, 331–333, 352, 363
- Erich, Hz. v. Mecklenburg 131, 133, 157
- Erich von Pommern, Kg. v.
Dänemark 32 f
- Erich II., Hz. v. Braunschweig-Kalenberg 377 f
- Erich XIV., Kg. v. Schweden 489
- Erich, Gottschalk 252
- Ernst I. 'der Bekenner', Hz. v.
Braunschweig-Lüneburg 251, 369
- Ersam, Sebastian 405
- Eschenbach, Johann Christian 20–23, 504
- Eßeken, Arndt 301
- Eugen IV. Papst 51, 62
- Everdes, Ulrich 42, 45 f
- Faber Stapulensis, Jakob → Lefèvre de Étapes
- Faber, Laurentius → Smyd
- Fechtel, Hermann, Lübecker Rsynd. 462
- Fend, Melchior 402
- Ferdinand I., Röm. Kg. u. Ks. 12, 241, 368, 373 f, 377, 434, 449, 452–456, 464 f, 470 f, 479, 487, 503
- Franck, David 80, 95, 97
- Franck, Sebastian 185
- Francke, Nikolaus 179
- Franz, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg-Gifhorn 376 f
- Franz Otto, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg 443
- Fresze, Jasper 166
- Freudemann, Antonius 402, 419, 436
- Friedrich 'der Fromme', Hz. v.
Mecklenburg-Schwerin 493 f
- Friedrich II., Kf. v. Brandenburg 73
- Friedrich II., Kg. v. Dänemark 488
- Friedrich II., Kf. v. d. Pfalz 374
- Friedrich Franz I., Ghz. v.
Mecklenburg-Schwerin 464, 488, 491, 493 f
- Friemersheim, Peter 299 f, 304–306
- Frilde → Vrilde
- Fritze, Johannes 308, 315
- Fritzans, Johannes 183
- Garlop, Heinrich 361
- Geismar, Heinrich von 57 f
- Georg 'der Reiche', Hz. v. Bayern-Landshut 159
- Georg, Fst. v. Anhalt 375
- Gercke, Joachim 278 f, 283
- Gerdes, Heinrich 137, 329
- Gerdes, Joachim 329
- Gerdes, Thomas 482 f
- Gerhard, Gf. v. Hoya, → Gerhard III., Ebf. v. Bremen
- Gerhard III., Ebf. v. Bremen 52, 66, 149 f, 157, 236
- Gerkens, Michael 391 f
- Gerlach, Konrad 281, 352
- Geuwe, Ulrich 42, 145
- Giltzheim, Rhembert 146
- Gnoyen, Thyme van 66 f

- Goldenitz, Heinrich 477
 Golt, Johannes 365
 Granvelle, Antoine Perrenot de 368
 Grape, Zacharias 390
 Gregor I. 'der Große', Papst 129
 Grentze, Heinrich 42, 45, 67
 Groningen, Jobst von 371, 377
 Grote, Johann 278
 Gruwel, Ludolf 58
 Gryse, Nikolaus 9
 Gultzow, Heinrich 233, 250 f, 389, 399 f
 Gustav I. Wasa, Kg. v. Schweden → Wasa, Gustav
 Hagemeister, Bernd 233 f
 Hagenbutt → Cornarius
 Hagenow, Hermann 94
 Hake, Johannes 361
 Hakendal, Peter 391
 Hammenstede, Jürgen 276
 Hane, Danquard 351
 Hane, Nikolaus 94
 Hane, Otto 94
 Hans von Küstrin, Mgf. v. Brandenburg 405, 425
 Harlem, Egbert 185, 233, 288, 332 f
 Hasselbeke, Arnd 137
 Hegendorf, Christoph 7, 269–276, 278, 291
 Heghestersteen van Stettin, Michael 58
 Heinemann, Bernd 137
 Heinrich, Gf. v. Schwarzburg → Heinrich II., Ebf v. Bremen
 Heinrich II., Ebf v. Bremen 100
 Heinrich II. von Nauen, Bf. v. Schwerin 37, 42, 106, 153
 Heinrich III., Bf. v. Münster → Heinrich II. Ebf v. Bremen
 Heinrich III. Wangelin, Bischof v. Schwerin 44, 46
 Heinrich IV. 'der Dicke', Hz. v. Mecklenburg 51 f, 62, 65 f, 68, 71–75, 77–82, 85, 106, 117, 133, 153, 324, 496
 Heinrich V. 'der Friedfertige', Hz. v. Mecklenburg 7, 36, 126, 130, 133, 141–143, 146–148, 155, 157, 159, 162 f, 165, 172, 176, 178, 181, 189, 192 f, 195–197, 200–213, 215–236, 238 f, 241, 247 f, 252, 256, 260–262, 273 f, 276 f, 286, 290, 292–295, 298, 304, 306 f, 320–328, 333–343, 345, 350, 353 f, 358, 360, 375 f, 384, 392 f, 396, 398 f, 401–404, 406–408, 410, 414, 417, 419–424, 426, 428 f, 451, 468, 490, 498 f, 501, 503
 Heinrich VII. der Mittlere, Hz. v. Braunschweig-Lüneburg 138
 Heinrich IX. der Jüngere, Hz. v. Braunschweig-Wolfenbüttel 366 f, 369, 487
 Heket, Heinrich 42, 45
 Hennekin, Johannes 391, 403
 Henrici van Sneek, Cornelius 332
 Herlem, Engbert → Harlem, Egbert
 Hermann, Gf. v. Wied → Hermann V. von Wied, Ebf. v. Köln
 Hermann III. Köppen, Bf. v. Schwerin 51, 62, 65, 68
 Hermann V. von Wied, Ebf. v. Köln 329 f
 Hertze, Johannes 68
 Hessenus, Heinrich 333
 Heßhusen, Tilmann 437–439, 442, 447, 449, 456
 Heyne, Peter 178
 Hieronymus, Sophronius Eusebius 129
 Hininck, Cord 347
 Hippokrates 196
 Hiso, Johannes 202, 204 f, 212 f, 215
 Hoeck, Johannes → Aepinus, Johannes
 Hoen, Henning 127
 Hofmann, Johannes 419
 Holloger, Dietrich 42

- Hövelen, Godert van 283, 315, 371
 Hoyer, Johannes 11, 88 f, 91–95,
 97 f, 100, 154 f, 157, 160
 Hus, Johannes 40
 Hutlen, Gert van 264
 Innozenz VIII., Papst 49, 102 f, 111,
 115, 117 f, 122
 Iustinanus, Flavius Petrus Sabbatius,
 Röm. Ks. 77, 139, 147, 165, 176,
 272, 464
 Jenderick, Balthasar 118–121, 124
 Joachim I. Nestor, Kf. v.
 Brandenburg 133, 138
 Joachim II. Hektor, Kf. v.
 Brandenburg 274, 294, 374, 437,
 487
 Johann, Mgf v. Brandenburg → Hans
 v. Küstrin
 Johann, Gf. zu Montfort 252
 Johann, Gf. v. Ruppin 108
 Johann I., Kg. v. Dänemark 103
 Johann III. Thun, Bf. v. Schwerin →
 Thun, Johannes
 Johann IV., Borsnitz, Bf. v. Lebus
 39 f, 495
 Johann IV., Hz. v. Mecklenburg 31,
 33–36, 39, 43 f, 50 f, 61, 72, 106,
 155
 Johann IV., Hz. v. Sachsen-
 Lauenburg 103 f, 108
 Johann V., Gf. v. Hoya 230
 Johann V., Hz. v. Mecklenburg 51,
 62, 65
 Johann V., Parkentin, Bf. v.
 Ratzeburg 102, 111, 124
 Johann Albrecht I., Hz. v.
 Mecklenburg 7, 17, 31, 36, 195,
 217, 336, 365, 375 f, 379, 388,
 396–399, 401–406, 408 f, 414, 417,
 419–425, 428–445, 448 f, 452–456,
 458, 460, 462 f, 467, 470–475,
 478–480, 482 f, 501 f
 Johann Cicero, Mgf. v. Brandenburg
 103, 107, 119
 Johann Friedrich ‘der Großmütige’,
 Kf. v. Sachsen 250, 366, 368 f,
 372 f, 375
 Johansen, Paul 15 f, 504
 Kalmeyer, Konrad 102
 Kardorf, Henneke 324
 Kardorf, Radeke 324
 Karl V., Ks. 297, 312, 366–370, 372–
 374, 377–383, 390–392, 394, 396 f,
 405, 425, 427, 430 f, 466
 Katharina v. Sachsen-Lauenburg,
 Hz.in v. Mecklenburg 62, 64 f
 Katzow, Heinrich, 42, 47, 62, 145
 Kellermann, Hans 315
 Kempe, Stephan 314
 Kerkhoff, Barthold (der Ältere) 104–
 107, 150, 212, 329
 Kerkhoff, Barthold (der Jüngere)
 270, 290, 292–295, 298, 304, 307,
 311, 327, 329, 342–346, 468
 Kerkhoff, Lorenz 468, 484
 Kerkhoff, Rulef 67
 Kettenbach, Johannes von 183
 Kisow, Nikolaus 325
 Kittel, Johannes 457 f, 460, 468, 472–
 477, 482, 486 f, 502 f
 Kleinschmidt → Curio
 Klinge, Bartholomäus 486
 Klingenberch, Albrecht 42, 45 f
 Klostermann, Heinrich 323, 325
 Knobbe, Johannes 89, 94, 96, 98,
 154, 160
 Knoppert, Albert 365
 Kock, Reimar 12, 191, 265, 297, 387
 Koler, Johannes 137
 Kolman, Johann 68
 Kommer, Johannes 482
 Konrad Lose, Bf v.Schwerin 82, 90,
 100, 118, 126, 155
 Köppen, Hermann → Hermann III.
 Köppen, Bf. v. Schwerin
 Korte, Valentin 382
 Krabbe, Otto Karsten 11, 15, 21 f,
 24, 31, 50, 65, 87, 134, 158, 160,

- 181, 195, 233, 237 f, 446, 465, 478, 489–491, 504
- Krantz, Albert 1, 7 f, 20, 38, 46 f, 86 f, 89, 91, 93, 97 f, 103–107, 115–117, 135, 138, 145, 150, 154, 213, 323
- Krause zu Parkentin, Joachim 460
- Kreze, Ludeke 42
- Krogher, Heinrich 132
- Kron, Bernd (der Ältere) 152, 246, 250 f, 255, 258 f, 261, 263–265, 267, 278, 306 f, 311, 327, 329, 343–346
- Kron, Bernd (der Jüngere) 329
- Kruse, Johannes 180, 185, 302, 312, 342
- Kruse, Nikolaus 85
- Lactantius (Lucius Caecilius Firmianus) 363
- Landau, Joachim von, Frh. vom Haus und Rapotenstein 487
- Lander von Sponheim, Siegfried 43
- Langerak, Gisbert van → Longolius, Gisbert
- Langhe, Godeke 42
- Latomus, Bernhard 8, 108
- Lefèvre de Étapes, Jacques 190
- Leib, Georg 394
- Leupold, Simon 276, 320 f, 325, 337
- Levetzow, Heinrich 290
- Lideren van Uelzen, Helmold 63
- Lindeberg, Peter 8, 487
- Lindemann, Lorenz 165, 415–418
- Lingensis → Wulf
- Lombardus → Petrus Lombardus
- Longolius, Gisbert 7, 328–334, 340 f, 345, 349 f, 357–359, 363–365
- Loste, Konrad → Konrad Loste, Bf. v. Schwerin
- Lothmann, Eberhard 468
- Lowe, Guilielmus 290
- Lowe, Nikolaus 138, 175, 177, 233
- Lubeke, Nikolaus von 66
- Lucilius, Gaius 357
- Lucka, Johannes von → Richter von Lucka, Johannes
- Ludwig V., Kf v. der Pfalz 201
- Lühe, Klaus von der 324
- Lühe, Kurt von der 460
- Luskow, Marcus 270, 283 f, 290, 292–295, 298–300, 304, 307, 342, 468
- Luther, Katharina, geb. von Bora 374, 376 f
- Luther, Martin 173, 182–185, 187, 189, 238, 269, 275, 326, 329, 333, 374, 392, 399, 454
- Lyra, Detmar 44, 106, 153
- Maen, Jodocus 234, 324
- Magnus, Bf. v. Schwerin → Magnus III. Hz. v. Mecklenburg
- Magnus II., Hz. v. Mecklenburg 10, 36, 38, 47, 51, 74 f, 78–112, 114 f, 119–126, 130 f, 133, 138, 142, 145–147, 151, 154–162, 203, 216 f, 235, 497 f
- Magnus III., Hz. v. Mecklenburg 146, 195–202, 206, 228, 234, 272, 290, 335 f, 350, 358, 360, 375, 394 f, 401, 417, 498 f.
- Maior, Georg 374, 376 f, 398
- Make, Drewes 42
- Make, Johann 42
- Malchow, Petrus 333
- Maltzan, Dietrich 189, 238, 319, 414
- Man, Jost → Maen, Jodocus
- Margo, Enno 332
- Maria, Hz.in v. Jülich-Berg 332
- Maria, Kg.in v. Ungarn, Statthalterin der Niederlande 252, 366
- Marin, Heinrich 323
- Marschalk, Nikolaus 8, 142–144, 146, 165, 189 f, 202, 498
- Martens → Martini
- Martin V., Papst 15, 34–42, 44, 48–52, 60–62, 69 f, 106, 159, 163, 200, 410, 479, 495, 499, 503
- Martini, Andreas 446 f

- Matthaei, Johannes 332
 Maximilian I., Ks. 138
 Meienburg, Michael 374, 377, 398
 Melanchthon, Philipp 6, 8, 12, 168,
 198–200, 203, 235, 238, 269, 275 f,
 281, 287, 290, 294, 320, 326 f,
 330–332, 348, 351, 361 f, 366, 368,
 373–377, 394 f, 397–402, 437, 454,
 456 f, 499
 Melberch, Hermann 54, 132 f
 Mellis, Joachim 352, 364 f
 Menius, Justus 326
 Mensing, Bernhard 392 f, 468, 480 f
 Meyer Marcus 254
 Meyer, Liborius 103, 125, 127, 145 f,
 151, 202
 Meyer, Thomas 391
 Meyneste, Johannes 47
 Michaelis, Martin 301, 311 f
 Milichius, Jakob 374, 377
 Mithoff, Burkhard 401
 Moller (vom Baum), Barthold 129,
 143, 180, 185, 302
 Moller (vom Hirsch), Joachim (der
 Jüngere) 375, 377
 Moller (vom Baum), Vincent 286
 Möller, Wilhelm 393
 Moltke, Carin 421
 Moritz, Hz. v. Sachsen, später Kf.
 368, 372–374, 393 f, 427, 430
 Murmann, Bernd, Rostocker Bgm.
 242, 283 f, 286, 299 f
 Myconius, Friedrich 326
 Mylius, Andreas 462
 Mylyke, Johannes 323
 Mynden, Ghert van 68
 Netelhorst, Heinrich 73
 Never, Heinrich 255 f
 Nigemann, Johannes 119
 Noviomagus → Bronkhorst
 Odbrecht, Johann 42, 45, 62
 Oeseler, Jakob Philipp 220, 223
 Olaf III. Engelbrektsson, Ebf v.
 Trondheim 168, 174 f
 Oldenburg, Veit 177
 Oldendorp, Johannes 9, 177, 197,
 206, 218, 231 f, 251, 253 f, 299,
 329 f, 348
 Örtel, Veit 374
 Pakebusch, Matthäus 137, 191
 Pannonius, Christoph 401
 Pape, Johann 301
 Parkentin, Johannes → Johann V.,
 Bf. v. Ratzburg
 Passow, Achim 148
 Paul II., Papst 75
 Paul III., Papst 380
 Pauli Arsenius, Heinrich 289 f, 333,
 488
 Pauli, Simon 457, 477
 Paulus, Apostel 190, 272
 Pegel, Konrad 146, 197, 199–202,
 206, 213, 233, 253 f, 257, 288 f,
 292, 324, 327 f, 335, 340, 342, 348,
 352, 364, 392, 403, 407–409, 468,
 480 f
 Pelemontanus, Johannes 234
 Penning, Cord 379
 Pentz, Nikolaus 81
 Petrus Lombardus 185
 Philipp I. ‘der Großmütige’, Lgf. v.
 Hessen 203, 250, 366 f, 369, 487
 Philipp I. ‘der Aufrichtige’, Kf. v. der
 Pfalz 156, 162
 Philipp I., Hz. v. Pommern-Wolgast
 265, 274, 278
 Philipp II., Kg. v. Makedonien 141
 Philipp II., Kg. v. Spanien 487
 Pleskow, Jordan, Lübecker Bgm.
 145
 Pleskow, Jordan, Rigaer Rm. 284
 Plönnies, Hermann 191
 Plotze, Borchard 68
 Porta, Matheus de 102
 Posselius, Johannes 457, 468
 Prudentius Clemens, Aurelius 363
 Quandt, Franz 477
 Quandt, Joachim 177

- Quitzow, Familie v. 133
 Rapesulver, Alheid 76
 Rapesulver, Heinrich 76
 Rebeen, Michael 68
 Rennenberg, Wilhelm von 252
 Reventlow, Nikolaus 145
 Reyneke, Johannes 137
 Richter von Lucka, Johannes 311,
 406–409, 435 f, 462
 Ritzenberg, Johannes 281
 Rode, Thomas 85 f, 94, 102, 108 f
 Rodenborch, Johann 264, 286
 Ronnebeke, Lukas 139, 177
 Röseler, Matthäus 477, 487
 Rostke, Gerd 189
 Rostke, Heinrich 189
 Roth, Stephan 146, 173, 192 f, 195 f
 Rubenow, Heinrich 72 f
 Rudel, Johannes 162, 266 f, 281, 285,
 381, 406, 409–411, 413, 418, 464
 Samter → Szamotul
 Sandow, Reymer 166
 Sasse, Peter 177, 197, 199, 206, 232,
 253–255, 257 f, 333, 348, 353 f,
 387, 419, 500
 Sastrow, Bartholomäus 351, 360
 Schmedenstede, Heinrich 320, 322,
 324–327, 333–337, 342, 348 f, 352,
 358, 362–364, 373, 391–394, 398 f
 Schnepf, Erhard 394, 398
 Scholle, Nikolaus 146, 158
 Schone, Heinrich 323
 Schöneich, Kaspar von 7, 147 f,
 173 f, 179, 182, 192 f, 196 f, 203,
 221, 223, 227 f, 319
 Schopmann, Heinrich 393
 Schopmann, Johannes 393
 Schröder, Antonius 352
 Schröder, Dieterich 10 f, 95, 154
 Schröder, Joachim 391
 Schröder, Johannes 281
 Schulenburg, Clawes 42
 Schwanhauser, Johann 183
 Schwenkfelder, Kaspar 256
 Secerius → Setzer
 Setzer, Johannes 196
 Sigismund, Röm. Kg. u. Ks. 62
 Sitzinger, Ulrich 401
 Sixtus IV., Papst 100
 Slupwachter, Hermann 151
 Slüter, Joachim 9, 243, 298
 Smedes, Lorenz 448
 Smedes, Margarete 448
 Smyd, Laurentius 291
 Sneek → Henrici van Sneek
 Sommerfeld, Joachim 386 f
 Sophie von Pommern, Hz.in v.
 Mecklenburg 108
 Sperlinck, Johannes 85, 108
 Sperling, Cord 85
 Springintgud, Johannes 76–78, 165,
 324
 Stade, Heinrich van 76
 Stenbeke, Peter 46 f, 62
 Stettin, Michael van →
 Heghestersteen
 Stigel, Johann 375
 Stirenberch, Jakob 301
 Stiten, Antonius van 348 f
 Stiten, Franz von 351
 Stralendorp, Achim 176
 Stratageus → Capitayn
 Stratner, Jakob 294
 Strigel, Johannes 374
 Strubbe, Johannes 328–334, 340 f,
 345, 348 f, 352, 357, 361, 364
 Szamotul, Gregor von 271
 Takel, Lambert 139, 147 f, 166, 176,
 178, 181, 188, 288 f, 293, 295, 322,
 324, 340, 352, 364
 Techen, Heinrich 12, 246–249, 251 f,
 288–290, 292–299, 302, 304–308,
 322, 336, 364, 390, 403, 447, 450,
 501
 Tegeler Johannes 94
 Thomas von Aquin 184 f, 271, 291
 Thumshirn, Wilhelm von 373, 377
 Thun, Johannes 46, 85, 94, 125

- Töbing, Jürgen 302 f
 Toke, Heinrich 61 f
 Tolsyn, Heinrich 42, 45
 Totendorp, Hartich 42
 Tratziger, Adam 327, 365, 390, 392 f,
 419
 Tunnecken, Johannes 477
 Tunnichaeus → Tunnecken
 Turkow, Garlich 165
 Turkow, Nikolaus 38 f, 45, 47, 70,
 145, 165
 Turkow, Wiichard 165
 Tweekow, Cort 42
 Tzene, Vikke 42, 145
 Uelzen → Lideren van Uelzen
 Ulenbrock, Heinrich 284
 Ulrich III., Hz. v. Mecklenburg 17,
 36, 417, 429, 433, 436–439, 441–
 445, 447, 449, 451–453, 455, 458,
 460–463, 466, 470 f, 472–476, 478,
 480, 482–487, 492 f, 502
 Vegesack, Johannes 351
 Venediger, Georg 437–439, 442, 448
 Venetus → Venediger
 Verbach, Johannes 323
 Villadsen, Peter 174
 Voß, Joachim 327, 389, 399 f
 Voß, Johannes 43
 Vilde, Gerhard 136 f
 Vront, Heinrich 76
 Vryling, Lambert 118
 Wallingk, Johann 68
 Wangelin, Heinrich → Heinrich III.
 Wangelin, Bf. v. Schwerin
 Warwick → Burenius, Arnold
 Wasa, Gustav 143
 Welder, Nikolaus 169
 Werner Wolmers, Bf. v. Schwerin
 74, 99, 324, 440, 481
 Wert, Thomas 127, 190 f
 Westphal, Arnold 351
 Westphal, Joachim 6, 14 f, 281, 287,
 290, 314 f, 343, 350–352
 Westval, Hermen 42
 Wilant, Hans 347
 Wilde, Peter 68
 Wilhelm von Ockham 271, 291
 Wilhelm V., Hz. v. Jülich-Kleve-
 Mark 332
 Wilken, Johannes 94–98, 127
 Witte, Heinrich 324
 Witte, Joachim 323 f
 Witte, Mauritius 188, 467, 480
 Witzel, Georg 294
 Witzendorp, Hieronymus 302 f
 Wolmers, Werner → Werner, Bf. v.
 Schwerin
 Wolrad II., Gf. v. Waldeck 376
 Wolterstorp, Franz 391
 Wopersnow, Joachim 460, 473
 Wriesberg, Christoph von 370 f,
 377 f
 Wulf Lingensis, Heinrich 234, 289–
 291, 315, 324, 343, 350–354, 356,
 358, 361–365, 388, 500
 Wullenwever, Jürgen 230–232
 Zedeler, Lubert 323
 Zeger, Thomas 234, 290, 324, 333
 Zukow, Dietrich 47, 58 f
 Zwingli, Ulrich 256